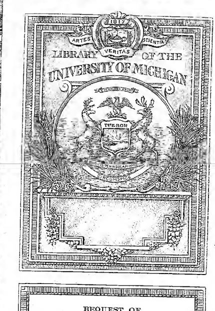




1817
ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR







Zeitung für die Verhandlungen der zweiten Holsteinischen Ständeversammlung.

№ 62. Itzehoe, den 15ten Januar. 1839.

(Beschluß der 42sten Sitzung.)

Ich werde dies auf eine desfalls gegebene Veranlassung auch im Einzelnen nachzuweisen mich bemühen; für jetzt füge ich nur noch hinzu, daß der Ausschuß das Beispiel fremder Gesetzgebungen freilich für sich anführen kann, daß dies aber um so weniger von Einfluß seyn dürfte, weil es sich bereits gezeigt hat, daß die Folgen einer solchen Gesetzgebung keinesweges immer der guten Absicht entsprochen haben, die derselben zum Grunde lag.

Da sich kein Mitglied der Versammlung über die Einleitung des Berichts weiter vernehmen ließ, wurde die Berathung nach Ordnung der Abschnitte und Paragraphen des Entwurfs weiter fortgesetzt, und daher der Committee-Bericht über den ersten Abschnitt des Entwurfs verlesen.

Ueber den §. 1 des Entwurfs äußerte der Abgeordnete Schröder Folgendes: dieser §. giebt eine Darstellung des Characteristischen des Dienstverhältnisses, und hebt in dieser Hinsicht die persönliche Unterwürfigkeit hervor, und ich stimme damit überein, daß darin das Eigenthümliche des Verhältnisses in Bezug auf die Dienstboten sich findet. Allein, wenn Kost und Lohn auf der einen, Dienstleistung auf der anderen Seite, als die präsumirten Aequivalente betrachtet werden, so findet sich in der Wirklichkeit auch für die persönliche Unterwürfigkeit ein Aequivalent in dem Dienstverhältnisse, welches der §. 1 nicht angiebt. Es ist dies die vorherrschende Billigkeit abseiten der Herrschaft in der Behandlung der Dienstboten. Wenn daher der §. 1 bestimmt zu seyn scheint, den Richter bei Anwendung des Gesetzes auf den rechten Standpunct zu führen, so wird er die Ansprüche der Dienstboten vom Gesichtspuncte der persönlichen Unterwürfigkeit, die Ansprüche der Herrschaften aber vom Gesichtspuncte der Billigkeit aus zu betrachten haben. Durch diese Betrachtung finde ich mich veranlaßt, vorzuschlagen, daß die Schlußworte des §. 1 dahin verändert werden mögen:

„und dafür, neben Nachsicht und Billigkeit in der Behandlung von der Herrschaft, die Zusicherung einer Gegenleistung erhält."

Der Berichterstatter bemerkte hiergegen, daß diese Begriffsbestimmung kein wesentliches Characteristicum des contractlichen Dienstverhältnisses zu seyn scheine, indem vielmehr die persönliche Unterwürfigkeit gegen die Dienstherrschaft einen Theil des Contracts ausmache, welcher von dem Dienstboten freiwilligerweise mit der Herrschaft abgeschlossen werde, und daher der Zusatzvorschlag des Herrn Vorredners nicht als ein wesentlicher Bestandtheil dieses rechtlichen Verhältnisses betrachtet werden könne.

Der Abgeordnete Schröder erwiederte, daß die persönliche Unterwürfigkeit auf den gewöhnlichen

Verhältnissen beruhe, weshalb er dafür halte, daß ein Aequivalent festzusetzen, welches er in dem Entwurf vermisse:

Der Königl. Herr Commissar: es läßt sich nicht bestreiten, daß das Gesinde einen gewissen Anspruch auf Schutz gegen unbillige Behandlung von Seiten der Brodherrschaft habe. Allein dies wird durch den Entwurf nicht ausgeschlossen, aus dessen ganzem Inhalte vielmehr hervorgeht, daß dabei dasjenige ins Auge gefaßt ist, was der Herr Antragsteller mit seinem Vorschlage beabsichtigt, ohne das sich dieses jedoch in eine Vorschrift über die Begründung des contractlichen Dienstverhältnisses mit aufnehmen läßt. Es gehört daher das proponirte Merkmal, wie mir scheint, nicht nothwendig zu dem Begriffe eines Gesindevertrags, worin ich mit dem Herrn Berichterstatter vollkommen einverstanden bin. Es würde dieses auch unpolitisch seyn, insofern dadurch den Dienstboten Veranlassung zu ungegründeten Querelen gegeben werden könnte, welches durch die Gesetzgebung möglichst verhütet werden muß.

Nachdem hierauf der Abgeordnete Schröder sich gegen den Vorschlag der Committee zum §. 2 des Entwurfs ausgesprochen, und bemerkt hatte, daß eine solche Bestimmung zu sehr vom Gewöhnlichen abweichen würde, nahm wieder

der Königl. Herr Commissar das Wort: die Bemerkung des Ausschusses über die Berechnung des Dienstlohns dürfte, richtig aufgefaßt, Manches für sich haben. Der Entwurf hat sie aber auch nicht unberücksichtigt gelassen, indem er im §. 53 den Landesgebrauch beachtet wissen will. Der Gebrauch oder die Sitte ist nämlich aus den Bedürfnissen hervorgegangen, und wo er sich findet, wird es auch bei demselben zu lassen seyn. Dagegen wird es als bedenklich erscheinen, durch eine allgemeine Bestimmung einzugreifen, und den nicht allgemeinen Gebrauch auch für solche Districte gesetzlich zu sanctioniren, in welchen das Bedürfniß ihn nicht erzeugt hat.

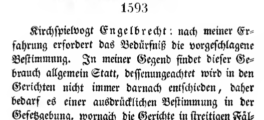
Solchergestalt wird die eigentliche Absicht der Committee durch den Entwurf am Besten erreicht werden, weil man darnach die Gefahr vermeidet, zu weit zu gehen, und auf eine unpassende Weise zu generalisiren.

Kammerjunker v. Neergaard: so viel dem Ausschusse bekannt, ist dieser Gebrauch sehr allgemein, und daher möchte es doch nicht ganz unzweckmäßig seyn, ihn zur gesetzlichen Bestimmung zu erheben, und solchergestalt besonders dem Uebelstande zu begegnen, welcher sich in mehreren Districten durch den Mangel einer solchen gesetzlichen Bestimmung ergeben hat.

Der Königl. Herr Commissar entgegnete: wenn dieser Gebrauch wirklich so allgemein wäre, dann würde es auch nach §. 53 des Entwurfs allenthalben darnach zu verhalten seyn, und keiner weiteren gesetzlichen Bestimmung darüber bedürfen. Wäre er aber nicht so allgemein, wie er Ursache habe anzunehmen, so würde es kaum anzurathen seyn, eine allgemeine Regel daraus zu machen. In dem Vortrage des verehrlichen Abgeordneten von Oevelgönne läge also ein neues Motiv für den Entwurf.

Graf v. Holstein schloß sich der Beibehaltung des §. 2 des Entwurfs an, mit dem Hinzufügen, in seiner Gegend sey dieser Gebrauch ganz unbekannt, und da der §. 2 des Entwurfs Alles von der Vereinbarung zwischen Herrschaft und Gesinde abhängig mache, in so fern solche den Gesetzen nicht widerstreite, so bedürfe es auch deshalb keiner solchen Bestimmung, als der Ausschuß vorschlage. Uebrigens gebe es auch manche Arbeiten im Winter für das Gesinde, welche als eben so anstrengend, wie die Sommerarbeiten, angesehen werden könnten.

Kammerherr v. Bülow bestätigte die Behauptung des Vorredners, daß der bemerkte Gebrauch, so viel ihm bekannt geworden, kein allgemeiner Landesgebrauch sey.



Kirchspielvogt Engelbrecht: nach meiner Erfahrung erfordert das Bedürfniß die vorgeschlagene Bestimmung. In meiner Gegend findet dieser Gebrauch allgemein Statt, dessenungeachtet wird in den Gerichten nicht immer darnach entschieden, daher bedarf es einer ausdrücklichen Bestimmung in der Gesetzgebung, wornach die Gerichte in streitigen Fällen zu entscheiden haben.

Der Königl. Herr Commissar: ich muß wiederholen, daß die Gerichte in Zukunft, zufolge des §. 53 des Entwurfs, dem Landesgebrauch gemäß nach Recht und Billigkeit entscheiden sollen.

Pastor Mau: auch in meiner Gegend findet dieser Gebrauch nicht Statt. Uebrigens halte ich dafür, daß manche Winterarbeiten, besonders für das weibliche Geschlecht, bei unseren Landwirthen schwerer, als die Sommerarbeiten sind, in welcher Hinsicht ich mich auf das Zeugniß des verehrlichen Abgeordneten für den 14ten ländlichen Wahldistrict berufe, so weit hier von dem Gebrauche in dortiger Gegend die Rede seyn kann.

Der Abgeordnete, Hufner Wiese, bestätigte diese Angabe und schloß sich der Bestimmung des Entwurfs an.

Kirchspielvogt Engelbrecht: hier waltet ein Mißverständniß ob. Der Ausschuß hat bei seinem Vorschlage nicht blos auf das Schwerere der Arbeit, welches doch mehrentheils im Sommer, besonders in der Erntezeit, Statt findet, sondern auch darauf Bedacht genommen, daß im Sommer der Dienstlohn wegen der vermehrten landwirthschaftlichen Arbeiten durchgehends höher zu stehen pflegt, als im Winter. Was übrigens den Landesgebrauch in Dithmarschen betrifft, so existirt dieser freilich, allein es fehlt an einem solchen Beweise desselben, daß die Gerichte genöthigt sind, immer darnach zu erkennen. Wenn daher von der einen Seite die Existenz, von der anderen die Nichtexistenz desselben behauptet wird, muß die Sache als streitig betrachtet werden, wodurch, wie mir scheint, eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung hinreichend motivirt wird, wenigstens für Dithmarschen, um den dort eingerissenen Uebelständen abzuhelfen. In dieser Hinsicht erlaube ich mir daher, das eventuelle Amendement zu stellen:

> daß der Vorschlag des Ausschusses für diejenigen Districte in das Gesetz aufgenommen werden möge, wo bisher der bemerkte Gebrauch Statt gefunden hat.

Der Abgeordnete Schade schloß sich den Bemerkungen des Vorredners an, mit dem Hinzufügen: daß, wenn auf ein halbes Jahr gemiethet werde, im Winter der Lohn nicht mehr als 8 bis 10 Rth., hingegen für das Sommerhalbjahr 24 — 26 Rth. zu betragen pflege, wogegen es passend sey, bei einer Miethe auf ein volles Jahr die vorgeschlagenen Lohnsverhältnisse festzusetzen.

Graf Reventlow von Farve: aus der bisherigen Discussion hat sich hinreichend ergeben, daß der Gebrauch in den verschiedenen Theilen des Landes nicht gleich ist. Ueberdies würde der Vorschlag nicht ausreichend seyn, in so fern darnach alle Bestimmung für diejenigen Fälle fehlen würde, wo der Dienstcontract auf kürzere Zeit, als ein halbes Jahr, abgeschlossen wird. Uebrigens bedarf es für diejenigen Districte, wo dieser Gebrauch Statt findet, destoweniger einer gesetzlichen Bestimmung, da das vorgeschriebene Dienstbuch dazu gebraucht werden kann, solche Verhältnisse darin festzusetzen.

Kammerjunker v. Neergaard: der Vorschlag des Ausschusses habe nur streitige Fälle vor Augen gehabt, und für solche sey eine ausdrückliche gesetzliche Vorschrift wünschenswerth, damit in denjenigen Districten, wo der Gebrauch Statt finde, die jedesmalige ausdrückliche Vereinbarung überflüssig gemacht werde.

Der Präsident bemerkte, daß in seinem Districte zwar auch nach der Regel entschieden werde, welche der Ausschuß zum Gesetz zu erheben beabsichtige, daß es indeß in bäuerlichen Verhältnissen angemessener seyn dürfte, sich darnach zu richten,

als auf den größern Gütern; er halte es daher für besser, daß es bei dem Entwurfe bleibe.

Nachdem noch der Königl. Herr Commissar in Beziehung auf die Aeußerungen des Abgeordneten für den 1sten ländlichen Wahldistrict bemerkt hatte, daß da, wo ein solcher Gebrauch wirklich Statt finde, der Richter denselben auch kennen und in Gemäßheit eines solchen Gewohnheitsrechts entscheiden müsse, wurde, mit Uebergehung der §§. 3 und 4 des Entwurfs, zu welchen keine Amendements gestellt worden, zu der Berathung über den §. 5 übergegangen.

Der Abgeordnete Schröder erklärte sich entschieden für den Entwurf und gegen den Vorschlag des Ausschusses. Lasse es sich nicht mit dem Dienste vereinigen, unconfirmirte Kinder in Dienst zu nehmen, ohne sie der Schule zu entziehen, so müsse es ganz unterbleiben.

Pastor Mau schloß sich dieser Meinung an. Durch den §. 65 der allgemeinen Schulordnung, sprach er, ist von der Gesetzgebung schon hinreichend Vorsorge getragen, daß die Bestimmung des Entwurfs nicht mißverstanden werden kann. Ich muß daher den proponirten Zusatz für eine überflüssige Bestimmung halten. Die Gesindeordnung kann nur die unbedingte Pflicht der Brodherrschaft aussprechen, ihre unconfirmirten Dienstboten zur Schule anzuhalten, wohingegen es Sache der Schulinspection ist, darauf zu sehen, daß die Schulordnung so weit beobachtet werde, als es mit den Verhältnissen solcher Dienenden vereinbarlich ist, woraus daher zu folgen scheint, daß das Gebot der Gesindeordnung auch nicht weiter gehe, als die Gesetzgebung im Schulwesen die Pflicht zum Besuch der Schule festgestellt hat.

Der Berichterstatter: es ist nur die Absicht der Committee gewesen, durch ihren Vorschlag dem Mißverständnisse vorzubeugen, als wollte die Bestimmung des §. 5 weiter gehen, als der §. 65 der Schulordnung, wornach die unconfirmirten Kinder

unter Umständen vom Besuche der Schule dispensirt werden können.

Pastor Mau erwiederte: es scheine ihm Selbstverstand zu seyn, daß, wenn der Landmann solche unconfirmirte Kinder in Dienst nehme, welche von dem ununterbrochenen Schulbesuch im Sommer befreit worden, von keinem Anhalten zum Besuch der Schule die Rede seyn könne. Das Amendement würde indeß durch Willkühr auch auf die Winterschule ausgedehnt werden können, daher halte er diesen Vorschlag desto weniger für passend.

Der Königl. Herr Commissar: der vorgeschlagene Zusatz „so viel thunlich" dürfte zu der Vorschrift, welche den Besuch der Kirche und der Schule betrifft, nicht recht passen, und um so unnöthiger seyn, da der §. 5, nach seiner Fassung, nicht über die Vorschriften der allgemeinen Schulordnung hinausgeht. Wären in dieser Rücksicht noch Zweifel denkbar, so könnten sie durch eine Bezugnahme auf die allgemeine Schulordnung, oder durch Hinzufügung des Worts „vorschriftsmäßig" beseitigt werden, wodurch die scheinbar abweichenden Ansichten sich würden vereinigen lassen.

Graf v. Holstein erklärte sich mit diesem Vorschlage des Königl. Herrn Commissars einverstanden, damit die Schulinspectoren durch die Bestimmung des Paragraph 5 des Entwurfs nicht irre geleitet werden möchten, wohingegen der vorgeschlagene Ausdruck der Committee zu unbestimmt zu seyn scheine, in so fern es auch unconfirmirte Kinder gebe, welche in permanenten Dienstverhältnissen ständen, und bei diesen die Bestimmung des §. 65 der Schulordnung nicht zur Anwendung komme.

Nachdem noch der Königl. Herr Commissar bemerkt hatte, daß, so viel ihm bewußt, die speciellen Schulregulative von den Bestimmungen der allgemeinen Schulordnung in diesem Puncte nicht abwichen, und daher seine Redactionsbemerkung kein Bedenken werde erregen können, erklärte der Berichterstatter, daß er diesen Redactionsvorschlag als ein eventuelles Amendement aufgenommen haben wolle.

Zum §. 6 des Entwurfs stellte der Abgeordnete Schröder das Amendement: die zweite Zeile dieses Paragraphen dahin zu fassen:

ohne daß es „für dasselbe“ der ausdrücklichen Einwilligung des Mannes bedarf;

wobei er bemerkte, daß ihm diese Einschaltungsworte nothwendig zu seyn scheinen, um es deutlicher zu machen, daß hier nicht von einer Einwilligung des Mannes überhaupt, sondern nur gegen das Gesinde die Rede sey.

In Beziehung auf den Vorschlag der Committee zum §. 7. des Entwurfs machte der Königl. Herr Commissar folgende Bemerkungen: die vorgeschlagene Modification, daß Unmündige bis zum 18ten Jahre die Einwilligung ihrer Eltern und Vormünder zur Eingehung jedes Dienstverhältnisses bedürfen, demnächst aber die Eltern und Vormünder im Dienstbuche bemerken können, daß diese Einwilligung auch bei jeder späteren Vermiethung bis zur Volljährigkeit erforderlich seyn solle, ist ohne Zweifel mit der ersten Vermiethung eines 18jährigen Unmündigen in Verbindung zu setzen. Wäre das nicht, so würde die vorgeschlagene Vorschrift gegen sich haben, daß sie nicht ausführbar sey, weil, wenn Unconfirmirte schon einmal vor dem 18ten Jahre in Dienst gegangen sind, das Dienstbuch nicht weiter zur Disposition der Eltern und Vormünder kommen dürfte. Es hat aber der Vorschlag im Allgemeinen gegen sich, daß dadurch armen Kindern ihr Unterkommen erschwert wird.

Der Abgeordnete Schröder: ich erlaube mir die Bemerkung, daß es unzweckmäßig seyn dürfte, solchen Personen, denen keine freie Disposition über ihr Eigenthum zusteht, eine freie Disposition über ihre Person zu gestatten, und stelle daher zum §. 7 das Amendement, denselben dahin zu fassen, daß es nach dem im Entwurfe vorkommenden Worte „Eingehung“ anstatt der weiteren Worte heißen möge:

„eines Dienstverhältnisses der speciellen oder allgemeinen Einwilligung ihrer Eltern oder Vormünder, welche durch Einschreibung ins Dienstbuch gegeben werden kann.“

Der Berichterstatter: es scheint mir doch bedenklich, die Nothwendigkeit einer allgemeinen Einwilligung der Eltern oder Vormünder zu den Vermiethungen der unmündigen Kinder und Pupillen festzusetzen, da es Verhältnisse genug giebt, wo dieses nicht passend seyn würde. Dagegen hat der Ausschuß geglaubt, daß es zweckmäßig seyn dürfte, die Bestimmung des Entwurfs auf die Zeit nach dem 18ten Lebensjahre der Unmündigen zu beschränken. In den ersten Jahren nach der Confirmation sind die meisten Dienenden noch so unerfahren, daß es nothwendig erscheint, ihre Dienstcontracte während dieser Zeit von der Einwilligung ihrer Eltern und Vormünder abhängig zu machen, welches in den meisten Verhältnissen nicht mit großen Schwierigkeiten verknüpft ist, und überdies mit dem allgemeinen Gebrauche übereinstimmt. Wenn übrigens ein Dienstbote zu der Zeit, da er sein 18tes Lebensjahr vollendet, im Dienste steht, so kann es nicht zweifelhaft seyn, daß er verbunden ist, die Dienstzeit auszuhalten, welche mit Einwilligung seiner Eltern und Vormünder, mithin rechtsgültig abgeschlossen worden ist.

Pastor Mau schloß sich dieser Ansicht an, indem er hinzufügte: gute Christliche Kinder fragen von selbst bis zu gewissen Jahren ihre Eltern um Rath, und der Vorschlag der Committee trifft daher nur diejenigen, welche leichtsinniger zu Werke gehen, um derentwillen es daher nothwendig zu seyn scheint, daß die Gesetzgebung den Schaden zu verhüten suche, welcher durch übereilte Eingehung von Dienstcontracten in den ersten Jahren der Jugend, von denen oftmals die ganze spätere sittliche Lebensrichtung abhängt, eintreten können. Uebrigens glaube ich, daß hinsichtlich armer Kinder schon eine ähnliche Bestimmung in der Gesetzgebung existirt.

Graf Reventlow von Farve: ich unterstütze ebenfalls das Amendement, weil es mir sehr wichtig zu seyn scheint, daß eine gute Brodherrschaft

gleich in den ersten Dienstjahren gefunden, und nicht ohne Genehmigung gleich wieder verlassen werde.

Kirchspielvogt Engelbrecht: der Ausschuß hat das Amendement auch im Interesse der Eltern gestellt. Wird das engere Verhältniß zwischen Eltern und Kindern durch die nothwendige Einwilligung der ersteren bis zum 18ten Lebensjahre der letzteren erhalten, so ist desto mehr Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß ärmeren Eltern der Lohn, den ihre Kinder verdienen, zu Gute kommen werde.

Kammerjunker v. Neergaard: durch den Vorschlag der Committee werden diejenigen Eltern, welche ihre Kinder schon gleich mit der Confirmation von ihrer Einwilligung dispensiren wollen, in dieser Freiheit nicht beschränkt, da es ihnen freisteht, ihre Einwilligung ein für alle Mal in's Dienstbuch einzutragen.

Etatsrath Wiese erklärte sich für die Ansicht des Königl. Herrn Commissars, besonders in Rücksicht darauf, daß es mit Schwierigkeit verbunden seyn könne, zu ermitteln, wann das 18te Lebensjahr vollendet sey.

Der Berichterstatter entgegnete: daß der Geburtstag der Dienenden von der Behörde in das Dienstbuch eingetragen werden solle.

Nachdem noch der Abgeordnete Kleinworth sich gegen das Amendement ausgesprochen hatte, weil dadurch viele Weitläuftigkeiten entstehen würden, stellte Kammerherr v. Bülow zum Schlusse des 7ten §. das Amendement:

> daß die Bestimmung, wornach verheirathete Frauen, wenn selbige sich als Dienstboten vermiethen, dazu der Zustimmung ihrer Ehemänner nicht bedürfen, alsdann nicht zur Anwendung zu bringen sey, wenn der Ehemann während längerer Zeit abwesend ist,

mit dem Hinzufügen: solche Fälle würden nicht ganz selten bei Seefahrenden und in Fällen böslicher Verlassung eintreten können. Worauf der Berichterstatter bemerkte: in solchen Fällen werde ein curator interimisticus bestellt werden müssen, wodurch den

Uebelständen vorgebeugt werde, welche der verehrliche Antragsteller in's Auge gefaßt hat.

Graf Reventlow von Farve unterstützte das Amendement mit der Bemerkung, daß es Fälle geben könne, wo der Dienstherrschaft das Verhältniß solcher Ehefrauen nicht hinreichend bekannt wäre, und daß die Gesetzgebung dazu mitwirken müsse, alle denkbaren Zweifel über die Rechtsbeständigkeit der Dienstcontracte im Vorwege zu beseitigen.

Der Königl. Herr Commissar erwiederte: daß solche Fälle doch nicht leicht eintreten dürften, weil jede Brodherrschaft angewandt seyn würde, die Verhältnisse zu erfahren, ehe sie sich auf einen Dienstcontract einlasse.

Zum 8ten §. des Entwurfs machte, nachdem der damit beginnende Abschnitt des Committeeberichts verlesen war, der Abgeordnete Schröder folgende Bemerkung: sollte der §. 8, womit ich mich übrigens einverstanden erkläre, dennoch durch das Amendement des Ausschusses ersetzt werden, so scheint mir jedenfalls nicht erforderlich, daß zur Rechtskraft des eingegangenen Vertrages beides, die Einschreibung in's Dienstbuch und der Gottespfenning erforderlich seyn wird. Ich stelle daher das eventuelle Amendement zum Committeebericht, daß es alternativ heißen möge:

> „in's Dienstbuch, oder „der Bezahlung des Handgeldes."

Professor Burchardi: ich möchte noch weiter gehen, als der Ausschuß. Der Gottespfenning ist nichts Wesentliches oder Nothwendiges bei Contracten. Allerdings ist er gebräuchlich, aber dieses genügt nicht, um die Gültigkeit des Dienstcontractes davon abhängig zu machen. Ich erlaube mir daher das Amendement zum §. 8 des Entwurfs:

> zur Rechtsbeständigkeit des Gesindevertrags genügt eine mündliche Uebereinkunft zwischen der Dienstherrschaft und dem Gesinde. Wird dabei ein Handgeld oder Gottespfenning gegeben, so bleibt dessen Betrag der freien Vereinbarung überlassen.

Der Berichterstatter: das Handgeld ist durchaus gebräuchlich bei Dienstboten. Wenn es daher auch nicht als eine gemeinrechtliche Nothwendigkeit betrachtet werden kann, um den Dienstvertrag als abgeschlossen anzusehen, so dürfte es bei einem Gesetze rathsam erscheinen, demjenigen zu folgen, was sich einmal in der Volksansicht festgesetzt hat, wornach die Darreichung des Handgeldes als das Zeichen des zu Stande gekommenen Dienstcontracts angesehen wird.

Der Königl. Herr Commissar: das verehrliche delegirte Mitglied für die Universität hat die Sache ganz nach dem Sinne des Consensualcontracts aufgefaßt. Das entspricht aber nicht der Sitte beim Dienstcontracte, wiewohl derselbe ebenfalls Consensualcontract ist, wo das Handgeld als das Symbol des zu Stande gekommenen Contracts betrachtet wird. Der Vorschlag des verehrlichen Ausschusses, daß die Annahme des Gesindes in das Dienstbuch eingetragen werden müsse, wenn der Gesindevertrag als rechtsbeständig angesehen werden soll, wird doch Manches gegen sich haben. Es ist überall nicht gut, die Gültigkeit solcher Verabredungen von etwas Schriftlichem abhängig zu machen. Es könnte dies auch namentlich für manche Herrschaften viel Lästiges haben, und wenn der Ausschuß dies des Beweises halber für zweckmäßig erklärt, so ist dieser Grund wohl ungenügend, weil eben ein solcher Beweis durch die Annahme des Hand- und Gottesgeldes geliefert wird. Im Uebrigen dürfte sich nicht behaupten lassen, daß sich ein allgemeines Herkommen gebildet habe, wornach der Betrag des Handgeldes lediglich in den Willen der Herrschaft gestellt wäre. Das Gesinde kann vielmehr das Handgeld zurückgeben, wenn ihm dasselbe nicht genügt, und dies entspricht auch den allgemeinen Benennungen desselben, als eines Zeichens des zu Stande gekommenen Vertrages. Hinsichtlich der Kündigung werde ich weiterhin noch Gelegenheit erhalten, mich zu äußern.

Professor Burchardi: der Gesindecontract ist auch ein Consensualcontract und das Handgeld ist nicht blos bei Dienstboten, sondern auch sonst gebräuchlich. Ich erkenne es an, daß Formen möglichst zu vermeiden sind, und dahin soll gerade mein Amendement führen, da es sonst auch noch in streitigen Fällen des Beweises bedürfen werde, daß und wie man sich über das Handgeld vereinbart habe. Uebrigens ist der §. 1 des Entwurfs so gefaßt, daß derselbe auch auf Dienstverhältnisse bezogen werden kann, welche nicht unter den Begriff des Gesindevertrages fallen.

Der Königl. Herr Commissar widersprach dieser Ansicht, mit dem Bemerken: der Entwurf schließe alle Dienstverhältnisse aus, in denen keine persönliche Unterwürfigkeit eintrete, wie bei den Dienstboten, weshalb auch der Ausdruck „Gesinde" gewählt worden sey.

Graf Reventlow von Farve: mir scheint doch keine hinreichend genaue Gränze zwischen den verschiedenen Arten der Dienenden in dem §. 1 des Entwurfs gezogen zu seyn. Man könnte z. B. fragen, ob auf den adeligen Gütern die Schreiber, Verwalter, Haushälterinnen, dahin gerechnet werden dürfen.

Der Königl. Herr Commissar: ich will es nicht läugnen, daß solche Zweifel eintreten können, allein die Richtschnur für die richterliche Beurtheilung der Verhältnisse ist in dem §. 1 gegeben, wo nicht blos die persönliche Unterwürfigkeit des Dienenden gegen die Dienstherrschaft, sondern auch die Verpflichtung derselben zur Verrichtung häuslicher und wirthschaftlicher Arbeiten und Dienste im Hauswesen als Merkmale des Dienstcontractes aufgestellt sind.

Graf Reventlow von Farve: der Begriff wirthschaftlicher Arbeiten und Dienste befaßt auch die landwirthschaftlichen und so könnten auch diejenigen zum Gesinde gerechnet werden, welche, wie die Schreiber, Verwalter 2c. im landwirthschaftlichen Betriebe angestellt wären.

Der Königl. Herr Commissar: zum Gesinde würden diese, da sie zu den bezeichneten Zwekken nicht in ein Hauswesen aufgenommen werden, doch wohl nicht gerechnet werden können, und die Aufgabe des Gesetzes wird es bleiben müssen, die Merkmale des Verhältnisses so zu fassen, daß darin dasjenige wiedergefunden wird, was man nach dem allgemeinen Sprachgebrauche unter Gesinde oder Dienstboten zu verstehen pflegt.

Kammerjunker v. Neergaard unterstützte diese Bemerkung, da wohl keine genauere Bezeichnung dieses Verhältnisses gefunden werden könne, als in dem §. 1 des Entwurfs enthalten sey.

Schließlich machte noch zu dem §. 8 der Abgeordnete Schade die Bemerkung, daß, wenn der Miethcontract in's Dienstbuch verzeichnet werden müsse, dadurch das in seiner Gegend so oft vorkommende doppelte oder mehrmalige Vermiethen der Dienstboten am sichersten verhindert werden könne.

In Betreff des Vorschlages der Committee zum §. 9. des Entwurfs erklärte Graf v. Holstein, daß man den dafür angeführten Gründen noch den hinzufügen könne, daß die Dauer der Dienstcontracte oft nur kurz sey, daher die Kosten mit dem Objecte nicht in dem gehörigen Verhältnisse stehen würden.

Der Königl. Herr Commissar erwiederte: es dürfte an jedem Grunde fehlen, die Errichtung schriftlicher Gesindecontracte durch Befreiung von dem Gebrauche des gestempelten Papiers zu begünstigen und zu privilegiren. Ein specieller Grund gegen den Gebrauch des Stempelpapiers sey aber nicht nachgewiesen und daher keine Veranlassung gegeben, von der allgemeinen Regel abzuweichen. Komme einmal der Fall vor, daß ein schriftlicher Contract errichtet werde, so werde dies mehr von dem Bestreben scrupulöser Brodherrschaften ausgehen, sich völlig sicher zu stellen, als von dem Gesinde, und dann liege keine Unbilligkeit darin, solche bedenkliche Leute zur Beobachtung der gesetzlichen Form zu nöthigen. Uebrigens enthalte auch die ältere Gesindeordnung hinsichtlich der Dienstcontracte keine Exemtion der Brodtherrschaft von dem Gebrauche des Stempelpapiers.

Graf v. Holstein setzte dem die Bemerkung entgegen: daß, wenn ein schriftlicher Contract ausbedungen werde, Grund dazu vorhanden seyn müsse, und dann also nur die Frage übrig bleibe, ob es nicht dem Gegenstande angemessen sey, die Kosten möglichst zu beschränken. Es wurde jetzt noch der Committeebericht über den 3ten Abschnitt des Entwurfs vorgelesen, da aber hierüber keine Bemerkungen gemacht wurden, damit die Sitzung geschlossen.

In der 43sten Sitzung,

am 26sten November 1838, hatte der von seiner Krankheit hergestellte Dr. Balemann das Präsidium wieder übernommen. Derselbe zeigte zunächst der Versammlung an, daß eine Adresse von mehreren Einwohnern der Stadt Kiel eingegangen, in welcher sie der Versammlung, sowohl in Beziehung auf ihre bisherigen Verhandlungen, als auch namentlich für den am 31sten October d. J. gefaßten Beschluß über das Steuerbewilligungsrecht, ihren Dank ausdrückten. In Folge dieser Anzeige wurden von Seiten der Abgeordneten Graf Reventlow von Farve, Schröder von Grabow und Etatsrath Donner einige Bedenklichkeiten gegen die Annahme dieser Dankadresse erhoben, wohingegen das Präsidium erklärte, daß es gegen die Annahme der an die ganze Versammlung gerichteten Dankadresse kein Bedenken gefunden habe und dieselbe auslegen werde. Hierauf äußerte sich noch Graf Reventlow-Criminil, indem er den Wunsch aussprach, daß diese seine Aeußerung zu Protocoll genommen werde, dahin: ich will mir nur erlauben, die Ueberzeugung auszusprechen, daß es nicht die Absicht der Dankadresse sey, auf den weiteren Erfolg dieser Angelegenheit im Voraus einen Einfluß auszuüben, und daß ich die Hoffnung hege, daß ein solcher Einfluß dadurch nicht werde ausgeübt werden.

(Der Beschluß folgt.)

Verlag von C. B. Mohns in Itzehoe. Druck von P. S. Schönfeldt.



für

die Verhandlungen der zweiten Holsteinischen Ständeversammlung.

№ 63. Itzehoe, den 18ten Januar. 1839.

(Beschluß der 43sten Sitzung.)

Das Präsidium berichtete nun den Eingang einer Petition mehrerer Bewohner der Stadt Rendsburg, betreffend die Erlassung eines Gesetzes wegen Abhandlung der Wegepflichtigkeit zu Gunsten der Anlage einer Chaussee, und einer Anzeige des Abgeordneten des 9ten ländlichen Wahldistricts, betreffend seine Unterstützung der Petition der Amtsvorsteher der Aemter Trittau und Tremsbüttel, wegen Verwendung der bisherigen Beiträge für die Glückstädter Strafanstalt aus den Aemtern, zum Besten der Commünecasse der gedachten Aemter.

Eingegangen waren ferner (s. Beilagen sub No. 1 bis 7):

1) der zweite Bericht der Petitionscommittee;
2) der Committeebericht, betreffend die Revision der Gesetzgebung über das Armenwesen;
3) der Committeebericht wegen der Repartition der durch die ständische Versammlung im Herzogthum Holstein veranlaßten Kosten;
4) der Committeebericht, betreffend den Entwurf eines Patents wegen näherer Bestimmung der Ansprüche der Armencommünen auf Ersatz provisorisch aufgewandter Verpflegungskosten;
5) der Committeebericht über den Entwurf eines Patents, betreffend die Verbindlichkeit zur Alimentation naher Angehörigen;
6) der Committeebericht über die Proposition wegen Ausarbeitung eines Strafgesetzbuchs, nebst Criminalproceßordnung und Verbesserung der Landesstrafanstalten, so wie wegen Erlassung eines zeitgemäßen Gesetzes über die Bestrafung des Diebstahls und der Hehlerei;
7) der Committeebericht über die Proposition wegen des Wildstandes in den Königlichen Gehegen, und eventuellen Schadenersatzes.

Der Präsident bemerkte hierauf, daß noch drei Berichte über Königliche Propositionen, resp. die Brandversicherungsanstalten und die Branntweinbrennereien betreffend, nicht eingegangen seyen, daß er wünschen müsse, daß solche noch in dieser Woche eingereicht werden, und daß er den zur Berichterstattung über Privatpropositionen ernannten Ausschüssen zu bedenken geben müsse, daß, wenn sie wünschen, die Gegenstände noch zur Berathung und Begutachtung zu bringen, die darüber zu erstattenden Berichte noch in dieser oder der nächsten Woche eingegeben werden möchten.

Zur Tagesordnung stand die Fortsetzung der Vorberathung über den Königl. Entwurf einer Gesindeordnung.

Der Abgeordnete Schröder beantragte zunächst, mit Rücksicht auf die Ungewißheit des Begriffs „Gesinde," annoch zum §. 1 des ersten Abschnitts das Amendement:

„als Gesinde sind nur solche Personen zu betrachten, denen nicht andere mit persönlicher Unterwürfigkeit untergeordnet sind.

Gegen dasselbe erklärten sich jedoch mehrere Abgeordnete, insbesondere auch der Königl. Herr Commissar, welcher bemerkte, daß das Amendement durch die Bestimmungen des §. 1 des Entwurfs seine Erledigung finde.

Zu dem §. 12 des hierauf von dem Kammerjunker v. Neergaard, statt des Berichterstatters, verlesenen Ausschußberichts über den vierten Abschnitt des Entwurfs bemerkte der Königl. Herr Commissar, daß, wenn der Vorschlag des Ausschusses mehr als der Entwurf dahin führen sollte, daß die Zeit des Dienstwechsels allenthalben die nämliche werde, was jedoch derselbe nach seiner Ansicht nicht erreiche, dieses aus den in den Motiven bereits angegebenen Gründen nur erwünscht seyn könne. Von untergeordnetem Interesse sey es dabei, wenn es in Altona bei der bisherigen Bestimmung verbleibe, um so mehr, als für Hamburg eine Abänderung der Wechselzeit sich schwerlich werde bewirken lassen, wogegen der Kammerjunker v. Neergaard bemerkte, daß die Fassung des Ausschußvorschlages bindender, auch mit Rücksicht auf die nicht große Verschiedenheit der Wechseltermine, die Gleichstellung nicht große Schwierigkeiten haben werde.

Zum §. 13 wurde nichts erinnert.

Ueber das von dem Ausschuß zum §. 14 des Entwurfs gestellte Amendement erhoben sich mehrere Bedenklichkeiten, indem die darin enthaltene Bestimmung als zu hart erschien, worauf der Abgeordnete, Graf v. Holstein, das Amendement gründete, daß der erste Theil des Zusatzes wegfallen möge, der Abgeordnete Schröder aber, daß der letzte Theil desselben wegfällig werde, das delegirte Mitglied der Universität aber für die Beibehaltung des Entwurfs stimmte, indem es den Zusatz für theils überflüssig, theils zu streng erklärte, welchem jedoch von dem Berichterstatter dadurch widersprochen ward, daß überhaupt gemeinrechtliche Bestimmungen

in den Entwurf aufgenommen, überdies von einem Verschulden des Gesindes die Rede sey, welches eine besondere Rüge verdiene.

Zum §. 15 bemerkte zunächst der Königl. Herr Commissar, daß der Vorschlag des Ausschusses unter Umständen der Herrschaft zu einer großen Belästigung gereichen könne, wenn er auch unter andern Umständen sich wiederum als billig darstellen möchte. Bedenklich sey es immer, den Richter durch Vorschriften zu fesseln, welche in manchen Fällen offenbar sich als unzweckmäßig ausweisen würden. Dagegen ward von Seiten der Abgeordneten Kammerjunker v. Neergard und Schröder hervorgehoben, daß die Bestimmung des Entwurfs für die Dienstherrschaften zu mancherlei Nachtheilen führen könne, da der Richter zu entscheiden haben solle.

Zum §. 16 ward nichts bemerkt. Zum §. 17 wurde von dem Königl. Herrn Commissar erinnert, daß die von dem Ausschusse beantragte Bescheinigung der daselbst aufgeführten Gründe von Seiten des Gesindes, in der älteren Gesetzgebung, welche theilweise die nämlichen Aufkündigungsgründe zulasse, nicht vorgeschrieben sey, ohne daß sich nachtheilige Folgen daraus ergeben. Der Abgeordnete Schröder trat dieser Bemerkung bei, zumal die nöthige Reciprocität nicht beachtet sey.

Mit Rücksicht auf den unter № 2 dieses §. angeführten Aufkündigungsgrund wegen Aufenthaltsveränderung der Herrschaft stellte das deleg. Mitglied der Universität das Amendement:

> daß eine Domicils-Veränderung von einigen Meilen das Gesinde berechtigen müsse, vom Dienst zurückzutreten,

und Graf Reventlow von Farve den Zusatz:

> daß in solchen Fällen die Herrschaft verbunden sey, dem Gesinde die Kosten der Rückreise zu erstatten.

Nachdem der Königl. Herr Commissar hiergegen erinnert, daß die beantragten Zusätze theils zu unbestimmt und in der Rücksichtnahme auf die Convenienz des Gesindes zu weit gehend seyen, ein sol-

ches Detail der Bestimmung aber, wie das beantragte Amendement des Abgeordneten von Farve sie enthalte, als unzweckmäßig erscheine, auch von demselben hervorgehoben worden, daß in dem Vorschlage des Ausschusses die nothwendige Rechtsgleichheit vermißt werde, von dem delegirten Mitgliede der Universität aber bemerkt war, daß die beantragte Bescheinigung deshalb nicht nothwendig, indem, wenn ein Streit über die von dem Gesinde angegebenen Aufkündigungsgründe entstehe, der Richter darüber nach erforderlicher Beweisführung zu entscheiden habe, äußerte sich der Berichterstatter dahin, daß der Ausschuß die beantragte Bescheinigung gerade zur Vermeidung aller richterlichen Einmischung für nothwendig gehalten, er auch eine Verletzung der Reciprocität um so weniger darin finden könne, als die im §. 18 hervorgehobenen Dienstaufhebungsgründe keiner Bescheinigung bedürfen, und solche den Dienstboten vollkommen bekannt seyen.

Zum §. 18 bemerkte zuvörderst der Königl. Herr Commissar, daß der vom Ausschuß beantragte Zusatz keineswegs genügend begründet sey. Zwar sey die Anknüpfung des Dienstverhältnisses durch ein gewisses Vertrauen veranlaßt, von einem solchen aber würde man fast bei jedem contractlichen Verhältnisse ausgehen und gleichwohl dürfte eine bloße Vermuthung, daß man sich hierin getäuscht haben könne, nicht für das Zurücktreten von demselben als genügend angesehen werden. Auf jeden Fall würde aber die Herrschaft das Gesinde zu entschädigen haben, und eine solche Entschädigung in der bloßen Auszahlung eines vierteljährigen Lohns nicht gegeben seyn, da das Gesinde durch das Verfahren der Herrschaft auf längere Zeit außer Dienst gesetzt werden könne.

Daraus ergebe sich dann, daß für den Vorschlag des Ausschusses aus dem §. 29 des Entwurfes keine Analogie herzunehmen sey.

Der Abgeordnete v. Neergaard motivirte den Antrag des Ausschusses dahin näher, daß die Dienstherrschaft wohl genügende Gründe haben könne, den Dienstcontract aufzuheben, ohne daß sie dieses zu beweisen im Stande; mit Rücksicht hierauf sey die Bestimmung im §. 29 des Entwurfs gemacht, und ein gleiches trete auch im vorliegenden Falle ein. Vor dem Dienstantritt aber sey es dem Gesinde leichter, einen Dienst wieder zu bekommen, und sey mit Rücksicht darauf der einvierteljährige Dienstlohn eine genügende Entschädigung.

Der Abgeordnete Schröder stimmte der Ansicht des Ausschusses bei, hielt jedoch mit Rücksicht auf die Gleichheit der Rechte der Herrschaft und des Gesindes das eventuelle Amendement begründet:

> „ein Gleiches findet umgekehrt Statt, wenn „Dienstboten ohne Angabe eines Grundes von „dem Vertrage abgehen wollen;"

und der Abgeordnete Kirchhoff stellte, nachdem sich mehrere Abgeordnete theils für, theils gegen den Ausschußbericht über diesen Punct ausgesprochen, in Betracht, daß der vorgeschlagene Antrag des Ausschusses wegen Entschädigung des Gesindes nicht genügend, das eventuelle Amendement:

> „außer einem vierteljährigen Dienstlohn auch „ein vierteljähriges Kostgeld."

Zu dem §. 19 wurde nichts bemerkt. Zu dem §. 20 stellte der Kammerjunker v. Neergaard ein eventuelles Amendement:

> „daß, insofern der Antrag des Ausschusses zu §. 14 nicht angenommen werde, hier die §§. 14 und 15 unter die Fälle aufzunehmen, welche in diesem §. bezeichnet worden."

Zu dem von dem Ausschusse eingeschalteten Abschnitte über die Pflichten der Herrschaften und Dienstboten wurde zunächst von mehreren Abgeordneten im Allgemeinen, theils gegen, theils für denselben geredet und von den Gegnern hervorgehoben, daß er überflüssig sey und manche Schwierigkeiten in der Ausführung hervorrufen werde, wogegen von andern Abgeordneten, im Sinne des Ausschusses, dessen Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit besonders bemerklich gemacht ward.

Demnächst ging die Versammlung zur Berathung der einzelnen vorgeschlagenen §§. über.

Gegen die §§. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 ward nur von dem Königlichen Herrn Commissar erinnert, daß selbige bereits in den ersten §§. des Entwurfs, ihrem wesentlichen Inhalte nach, enthalten, und zum Theil unbestimmt seyen. Im §. 8 erregte der Schlußsatz, welcher die Verpflichtung des Gesindes enthält, die bemerkte Untreue seines Nebengesindes sofort der Herrschaft anzuzeigen, einige Bedenklichkeiten, welche den Abgeordneten Schröder zu dem Amendement veranlaßten:

daß der letzte Satz dieses §. wegfallen möge.

Dagegen ward von dem Abgeordneten v. Neergaard, Grafen v. Holstein und Pastor Mau dieser Satz, als durch die Erfahrung begründet und nothwendig dargestellt.

Gegen den §. 9 wurde sowohl von dem Königl. Herrn Commissar, als dem Grafen Reventlow von Farve bemerkt, daß derselbe allgemeine Rechtsgrundsätze enthalte, welche dem Richter durchaus keine genügende Norm seiner Entscheidung gäben; daß auch in dem 2ten Satze mehr eine Vorschrift, als ein Recht liege. Der Abgeordnete Graf v. Holstein erklärte sich für diese Bestimmungen, da gegenwärtig von einem Schadensersatze, der Regel nach, die Rede nicht sey, er es auch für vollkommen richtig halte, daß die Herrschaft wegen eines solchen Schadens an den Lohn sich halten könne.

Zu den §§. 10—14 wurde nichts bemerkt.

Zu dem 2ten Theile: Pflichten der Dienstherrschaft, §. 1, erhob sich von Neuem eine Erörterung über die allgemeine Frage, ob es zweckmäßig, Bestimmungen, wie solche in diesem Abschnitt enthalten, in's Gesetz aufzunehmen; und es wurde gegen die von dem Berichterstatter hervorgehobenen Gründe für den Nutzen und Werth dieses Abschnittes von dem Königlichen Herrn Commissar insbesondere erinnert, daß der Zweck des Ausschusses auf dem von ihm eingeschlagenen Wege nicht werde erreicht werden.

Zu dem §. 2 wurde nichts bemerkt.

Zu dem Schlußsatz des §. 3 äußerte der Königl. Herr Commissar: daß in der aufgenommenen Bestimmung ein Widerspruch mit dem Patente vom Jahre 1808 liege, derselbe auch durch keine inneren Gründe gerechtfertigt werde. Der Berichterstatter bemerkte: daß in dem vorgeschlagenen Zusatze nur eine modificirende Abweichung von dem angeführten Patent im Interesse unbemittelter Brodherrschaften enthalten sey, indem, wenn die Herrschaft Kost und Pflege dem erkrankten Dienstboten leiste und einen Stellvertreter anzunehmen gezwungen sey, es eine Härte involvire, wenn auch die Herrschaft verpflichtet sey, den vollen Dienstlohn zu zahlen. Mit dieser Ansicht erklärten sich die Abgeordneten Kirchhoff, Engelbrecht, Scharmer, Graf v. Holstein und Kammerjunker v. Neergaard einverstanden. Der Abgeordnete Kirchhoff fügte hinzu, daß die Lohnkürzung durchaus gemeinrechtlich sey, indem der Erkrankte die contractlich übernommenen Dienstleistungen nicht erfüllen könne, den Zufall aber selbst tragen müsse.

Ueber die §§. 4, 5, 6 und 7 wurde nichts bemerkt.

Zum §. 8 stellte der Abgeordnete Schröder das Amendement:

daß der letzte Satz, wegen der Spar= und Leihcasse, wegfallen solle,

indem die Spar= und Leihecassen nicht überall unbedingt zu empfehlen wären. Von dem Berichterstatter ward ihm mit Rücksicht auf den anerkannten großen Nutzen der gedachten Cassen für das Gesinde widersprochen.

Zu dem §. 9 ward nichts erinnert. Ueber den §. 10 erhob sich, in Betracht der den Dienstherrschaften gestatteten körperlichen Züchtigung unconfirmirter Dienstboten, eine Discussion hinsichtlich der Zweckmäßigkeit einer solchen Erlaubniß, indem namentlich die Abgeordneten Graf v. Holstein, Kirchhoff und Rohwer, auf die Erfahrung gestützt, sich gegen ein solches Recht erklärten, die Abgeordneten Kammerj. v. Neergaard und Kirchspielvogt Engelbrecht dagegen den Committeevorschlag mit Rücksicht

darauf unterstützten, daß die Dienstherrschaften nur eine übertragene Gewalt, welche die unvollendete Erziehung bedinge und zu der die Züchtigung wesentlich nothwendig sey, verlangen.

Nachdem sich hierauf noch die Abgeordneten Graf Reventlow von Farve und Hofjägermeister v. Buchwald gegen den Abschnitt im Allgemeinen erklärt und der Berichterstatter nochmals die dagegen erhobenen Bedenklichkeiten widerlegt hatte, wurde die Vorberathung für heute geschlossen.

Das Präsidium bemerkte noch, wie es mit Rücksicht auf die sich mehrenden Geschäfte eine Verlängerung der Sitzungen für unerläßlich halte, und daher mit morgen und ferner präcise $10\frac{1}{2}$ Uhr mit der Verlesung des Protocolls werde begonnen werden.

In der 44sten Sitzung,

am 27sten Novbr. 1838, ward die Tagesordnung mit der Fortsetzung der Vorberathung über den Entwurf einer Gesindeordnung begonnen.

Der 5te Abschnitt ward von dem Kammerjunker v. Neergaard vorgelesen.

Zum §. 23 bemerkte der Abgeordnete Schröder, daß er das Amendement des Ausschusses nicht für ganz gerecht gegen das Gesinde halte, und der Königl. Herr Commissar erklärte sich mit ihm einverstanden, bemerkte daneben zugleich, daß sich kein dringendes Bedürfniß nach einer solchen Bestimmung herausgestellt habe und es auch dem Verhältnisse nicht entsprechend zu seyn scheine, das Gesinde gleichsam zum Gegenstande des Verkaufes zu machen. Wäre aber die Annahme des Ausschusses richtig, so würde sich solches auch bei Verpachtungen als nothwendig zeigen, was jedoch von der Committee nicht angenommen worden sey.

Kammerjunker v. Neergaard erinnerte dagegen, wenn auch der Regel nach ein solches Verhältniß, welches sich meistens von selbst ausgleichen würde, nur bei Kaufcontracten, welche eine plötzliche Uebertragung nothwendig machten, eintrete, so könne doch, insbesondere bei Fremden, von dem Gesinde deren durch die Unbekanntschaft hervorgerufene Verlegenheit benutzt werden.

Gegen den Zusatzantrag des Ausschusses zum §. 24 erklärte sich zunächst der Abgeordnete Schröder, und hiermit einverstanden der Königl. Herr Commissar, indem er bemerkte, daß in dem fraglichen Falle das Gesinde in jeder Beziehung das Recht auf seiner Seite habe und es mit den ersten Grundsätzen der Gerechtigkeit im Widerspruch stehe, wenn es als völlig schuldloser Theil von dem schuldig befundenen Theile keine Entschädigung zu verlangen berechtigt seyn solle. Kammerj. v. Neergaard entgegnete, daß in dem §. 27 des Entwurfes über die Schadensersatzfrage entschieden sey, durch die in diesem §. enthaltene Bestimmung aber nur dem Gesinde Veranlassung gegeben werde, Gründe zur Aufhebung des Dienstcontracts zu suchen. Der Berichterstatter fügte hinzu, daß es die Absicht des Ausschusses gewesen, das Dienstverhältniß, nachdem die Streitigkeit zwischen der Herrschaft und dem Gesinde durch richterliche Entscheidung geschlichtet, so viel möglich aufrecht zu erhalten, daher außer dem, was das Gericht erkenne, ein Mehreres ihm nicht zu Theil werden könne.

Zu §. 25 littr. b. wurde von dem Königl. Herrn Commissar bemerkt, daß die von dem Ausschusse vorgeschlagene Redactionsveränderung leicht zu Zweifeln Veranlassung geben könne, indem eine Entbindung von der Instanz auch als Freisprechung angesehen werden könnte. Werde eine Veränderung für nothwendig erachtet, so dürfte sie etwa darin zu treffen seyn:

> ein dringender Verdacht der Untreue, welcher durch ein richterliches Erkenntniß nicht als völlig gehoben anzusehen ist,

womit der Berichterstatter sich einverstanden erklärte.

Zu littr. d stellte der Kammerjunker v. Neergaard das Amendement,

daß hinzuzusetzen:

„gegen ihre Vorgesetzten."

Zu den Zusätzen des Ausschusses sub littr. e, f, h ward nichts bemerkt.

Gegen die Zusätze 1, 2, 3 und 4 bemerkte der Königl. Herr Commissar, daß er es zur Erwägung der Versammlung verstelle, in wie weit diese Vorschläge, nach welchen die im Entwurf aufgeführten Beispiele vervollständigt werden sollen, Berücksichtigung verdienen möchten.

Zu der No. 3 stellte der Abgeordnete Schröder das Amendement:

daß das nicht rein Ausmelken der Kühe wegfalle, indem es zu speciell sey. Für die Beibehaltung desselben erklärten sich aber mehrere Abgeordnete, namentlich der Kammerjunker v. Neergaard, Graf v. Holstein, Pastor Mau und Lang, wogegen die Abgeordneten Graf Reventlow und Advocat Kirchhoff dem Amendement des Abgeordneten Schröder beitraten.

Gegen den Schlußzusatz dieses §. erinnerte der Königl Herr Commissar, daß derselbe nicht zu empfehlen sey, weil die Vorschrift theils nicht für den Fall passe, in welchem das Gesinde noch keinen vierteljährigen Lohn verdient habe, theils weil auch das Gesinde eine hinreichende Rüge treffe, wenn es nichts erhalte, als was es verdient habe.

Der Abgeordnete Schade stellte das eventuelle Amendement:

> daß, insofern die Brodherrschaft von dem ihr im §. 25 freigestellten Rechte der Entlassung des Gesindes außer der Zeit keinen Gebrauch machen will, in den unter littr. d, e und h erwähnten Fällen eine Brüche von 2 Rbthlr. an die Armencasse eintreten solle.

Zum §. 26, littr. a, bemerkte Justizrath Gähler: der Zusatz, daß auch Worte und Reden, welche den guten Namen des Gesindes verletzen, demselben das Recht geben sollen, die Aufhebung des Dienstcontracts zu verlangen, möchte wohl nicht als zweckmäßig angesehen werden können; wenigstens hat eine vieljährige Erfahrung bei Schlichtung von Gesindestreitigkeiten sowohl in der Stadt, als auf dem Lande

mich belehrt, daß solche Fälle sehr häufig vorkommen, und da meistentheils die Absicht der Rechtsverletzung fehlt, der Streit durch eine Ehrenerklärung von Seiten der Herrschaft ohne weitere Unzuträglichkeiten zu beseitigen ist.

Sollte eine solche wörtliche Beleidigung die am Ende des §. 26 erwähnte Folge haben, so würden dadurch Gesindestreitigkeiten ohne Zweifel vermehrt und die Erledigung derselben sehr erschwert werden. Ferner scheint es wünschenswerth, daß in dem Gesetze ausgesprochen werde, daß eine von dem Gesinde provocirte Thätlichkeit abseiten der Herrschaft, wenn solche nicht in Mißhandlung ausgeartet ist, demselben nicht das Recht gebe, richterliche Hülfe in Anspruch zu nehmen. Wenn auch der Herrschaft kein Züchtigungsrecht zugesprochen werden soll, wie ihr ja ein mäßiges nach dem gemeinen Rechte zusteht, so möchte doch eine ausdrückliche Bestimmung in dem Gesetze sehr nützlich seyn, daß nicht jede unbedeutende thätliche Beleidigung von Seiten der Herrschaft dem Gesinde Grund zur Klage gebe. Ich würde daher zum §. 26 a) folgendes Amendement stellen, vorbehältlich einer etwa bessern Redaction:

Die Worte „thätliche Mißhandlungen" blieben stehen und statt des Zusatzes:

„oder Worte und Reden u. s. w."

würde zu setzen seyn:

> wogegen selbst eine thätliche Zurechtweisung des ungehorsamen und widersetzlichen Gesindes, insonderheit wenn solche zur Erhaltung des Hausfriedens erforderlich gewesen und nicht in Mißhandlung ausgeartet ist, oder auch eine Zurechtweisung desselben durch Worte und Reden, welche nicht als den guten Namen des Gesindes verletzend anzusehen sind, demselben keinen Grund geben soll, dieserhalb auf Genugthuung gegen die Herrschaft klagbar zu werden.

Graf Reventlow von Farve stellte zu diesem §. sub lit. a das Amendement:

es möge heißen: thätliche Mißhandlung und gründliche Anschuldigung des Verbrechens.

Sowohl gegen diesen Zusatz, als zu dem ersten wurden von mehreren Seiten Einwendungen erhoben; von anderer Seite dagegen, namentlich von dem Abgeordneten Rohwer der Zusatzantrag des Abgeordneten, Graf v. Reventlow, unterstützt.

Der Berichterstatter erinnerte namentlich gegen das Amendement des Justizraths Gähler, daß wenn dasselbe auch bereits in der Preußischen Gesindeordnung geltend und in dem bekannten Staatslexicon von Rotteck und Welcker empfohlen sey, er doch eine solche Bestimmung für die Rechte des Gesindes zu nachtheilig erachten müsse.

Kirchspielvogt Engelbrecht unterstützte das Amendement des Justizraths Gähler, und stellte eventuell folgendes Amendement:

„jedoch gilt diese Bestimmung nicht in den Fällen, wo das Gesinde, welches die Herrschaft durch ungebührliches Betragen zum Zorn reizt, in demselben von ihr mit Scheltworten, oder geringen Thätlichkeiten behandelt wird."

Professor Burchardi bemerkte noch zu lit. d. dieses §., daß, wenn sein früher gestelltes Amendement angenommen werde, hier eine Redactionsveränderung eintreten müsse.

Ueber den Zusatzantrag der Minorität zum §. 26 wegen der Stellvertreter wurden von Seiten des Königl. Herrn Commissars, so wie von den Abgeordneten Schröder und Engelbrecht mehrere Einwendungen gemacht, dagegen ward solches von den Abgeordneten, Kammerjunker v. Neergaard, Sieck und Jargstorff in Schutz genommen.

Zum §. 28 erinnerte der Königl. Herr Commissar gegen den Zusatzantrag des Ausschusses, daß sich derselbe nicht rechtfertigen lasse, da es der Herrschaft aus dem Gesindebuche bekannt sey, wenn der Dienstbote zur jährlichen Exercierzeit einberufen werden könne. Mit Rücksicht auf das Interesse des militairpflichtigen Gesindes selbst wurde von den Abgeordneten, Grafen v. Holstein, Kammerjunker

v. Neergaard, Grafen Reventlow von Farve, Engelbrecht und Rohwer der Antrag des Ausschusses als zweckmäßig erkannt, und die Bestimmung des Entwurfs über die Verabredung, weil dieselbe leicht vergessen werde, für nicht ausreichend erachtet, von dem Berichterstatter auch noch hinzugefügt, daß durch den Ausschußantrag jede gerichtliche Erörterung über diese Frage, wie über die mögliche Verabredung, beseitigt werde.

Nachdem zu dem §. 29 der Abgeordnete, Advocat Kirchhoff, auf die Zweckmäßigkeit aufmerksam gemacht, daß die Bestimmung des Entwurfs wegen des Kostgeldes beizubehalten, das Kostgeld jedoch näher bestimmt werde, hingegen von dem Abgeordneten, Kammerjunker v. Neergaard, bemerkt war, daß das Kostgeld nach dem Dienstverhältnisse, wie nach der Gegend sehr verschieden sey, äußerte der Königl. Herr Commissar, daß ihm der Vorschlag des Ausschusses zu diesem §. als willkührlich erscheine. Wolle die Herrschaft das Gesinde ohne Angabe von Gründen entlassen, so müsse solches entschädigt werden; dieses geschehe nun nach den Vorschlägen der Committee auf eine den Rechtsgrundsätzen widersprechende Weise, indem dadurch das Gesinde im höchsten Grade, unter Umständen aber auch die Herrschaft verletzt werden könne; noch weniger aber dürfte sich aus denselben Gründen die Ansicht der Minorität rechtfertigen.

Dagegen bemerkte der Abgeordnete, Kammerjunker v. Neergaard, daß, um alle richterliche Hülfe in Streitfällen über das Kostgeld entbehrlich zu machen, das Kostgeld in jene Bestimmung des halbjährigen Dienstlohns umgewandelt sey, was auch durch die im §. 30 enthaltene Bestimmung als genügend motivirt erscheinen werde.

Es trat hierauf eine ausführliche Discussion ein, in welcher auf der einen Seite, namentlich von den Abgeordneten Grafen v. Reventlow und v. Holstein, Pastor Mau und Kammerj. v. Neergaard die Zweckmäßigkeit einer bestimmten Normirung des Kostgeldes hervorgehoben; dagegen andererseits von

dem Königl. Herrn Commissar, den Abgeordneten Kirchhoff und Professor Burchardi auf das nicht genügend Entsprechende und Willkührliche des Ausschußantrags hingewiesen ward.

Zum §. 30 bemerkte der Königl. Herr Commissar, wenn nach seiner individuellen Ansicht auch nichts dagegen zu erinnern wäre, daß nach dem Wunsche der Committee das Wort „sofortige" eingeschaltet werden könne, so würde doch der zweite Satz des §. nicht wegfallen können, wenn man nicht Gefahr laufen wolle, daß die Herrschaft durch das Betragen des Gesindes in die größte Verlegenheit gebracht werde.

Kammerjunker v. Neergaard entgegnete, daß sowohl die Reciprocität, als auch andere Gründe es rechtfertigen können, daß das Gesinde sofort den Dienst zu verlassen berechtigt werde. Ueber den Zusatzantrag des Ausschusses zum Schlußsatze dieses §. wurden von dem Abgeordneten Schröder Bedenklichkeiten erhoben, die jedoch von den Mitgliedern des Ausschusses durch die Bemerkung beseitigt wurden, daß hierin eine dem §. 29 entsprechende Bestimmung liege. Mit Rücksicht auf den weggefallenen Mittelsatz dieses §. schlug der Abgeordnete v. Neergaard noch den Zusatz zu §. 30 vor: daß die Worte „und nicht hinreichend begründet" weggelassen werden. Dagegen war das delegirte Mitglied der Universität der Ansicht, daß mit dem §. 30 der §. 31 verbunden werden könne, indem der Entwurf wolle, daß das Gesinde den halbjährigen Dienstlohn nicht zahle, sondern in seinen Dienst zurückgehe.

Zu dem hierauf verlesenen 6ten Abschnitte von den Dienstbüchern und Zeugnissen bemerkte der Königl. Herr Commissar zunächst, daß der vorgeschlagene Ausdruck „administrative Polizeibehörde" sich nicht empfehlen dürfte, da die Polizeibehörde, welche nach

diesem §. thätig seyn soll, sowohl eine richterliche, als administrative seyn könne, indem sie beide Eigenschaften in sich vereinige.

Der Abgeordnete, Kammerjunker v. Neergaard, entgegnete, daß gerade weil es zweifelhaft werden könne, ob die richterliche oder administrative Polizeibehörde gemeint sey, der Ausschuß sich für eine bestimmtere Fassung ausgesprochen habe.

Zu dem §. 35 bemerkte der Königl. Herr Commissar: es könne hier wohl nicht „Kündigung und Dienstannahme" stehen, weil das Amendement, worauf bei diesem Vorschlage Bezug genommen wäre, sich nicht empfehle, und weil bei der Kündigung und Annahme die frühere Dienstherrschaft die Abgangsbescheinigung noch nicht in das Dienstbuch eingetragen haben könne.

Pastor Mau fand sich veranlaßt, mit Rücksicht auf den in diesem §. bemerkten Druckfehler: „Dienstboten" für „Dienstbücher" das Amendement zu stellen, nach dem Worte „Verordnung" hinzuzusetzen:

„so wie die wichtigsten Regeln für christliche Dienstboten."

Gegen den Antrag des Ausschusses zum §. 36 bemerkte der Königl. Herr Commissar, daß derselbe in vielen Fällen, selbst für die redlichsten Individuen, kaum ausführbar seyn werde, zumal da ihnen als Fremden der Inhalt einer hiesigen Gesindeordnung der Regel nach unbekannt geblieben seyn werde. Es werde aber auch eine Verpflichtung in dem Umfange nicht erforderlich seyn, weil derjenige, welcher von der Obrigkeit entweder seines Geburtsortes, oder seines letzten Aufenthaltsortes über sein bisher gutes Betragen ein Zeugniß beizubringen im Stande sey, eine dringende Vermuthung der Rechtlichkeit im Allgemeinen für sich haben werde.

(Der Beschluß folgt.)

Verlag von C. B. Mohns in Itzehoe. Druck von P. S. Schönfeldt.

(Hiezu eine Beilage.)

Beilage zu № 63 der Zeitung
für die
Verhandlungen der zweiten Holsteinischen Ständeversammlung.

№ 1.

Zweiter Bericht der Petitions-committee.

1) Ein sub No. 148 von dem Abgeordneten des 8ten ländlichen Wahldistricts eingereichtes, an diesen gerichtetes Schreiben der Höker Joh. Heinr. Theophilus und Hans Wähling in Quickborn enthält den Wunsch der Supplikanten, daß ihnen, mit Rücksicht auf den zunehmenden Verkehr in Quickborn und zur Beförderung desselben, die Erlaubniß ertheilt werde, Zucker und Caffee von Altona, gegen Erlegung des Zolls, einzuführen.

Antrag:

an die Committee wegen der Proposition, betreffend die Regulirung des Gewerbewesens, zu verweisen.

2) Die von 5 Bauervögten der Güter Jersbeck und Stegen unterschriebene Petition sub No. 151 umfaßt drei ganz verschiedene Gegenstände. Es wird beantragt:

a) daß die Ländereien der Untergehörigen dieser Güter einer neuen Bonitirung unterzogen werden. Das Jersbecker und das Stegener Parzelistenland, bemerken die Supplikanten, sey zu $62\frac{1}{2}$ Rthlr., das Dorfsland von Riehnwohld und Elmenhorst zu 50 Rthlr. und das zu Bargfeld zu $37\frac{1}{2}$ Thaler pr. Steuertonne angesetzt. Diese Ländereien gehörten sämmtlich kaum zum Mittelboden, das Bargfelder Land sey größtentheils Sandboden; die an sich weit besseren und einen sicherern Ertrag gewährenden Amts Tremsbüttler Ländereien wären niedriger taxirt. Diese übertriebene Schätzung, welche, da sie den Maaßstab der Besteuerung bilde, eine prägravirende Steigerung der Abgaben zur Folge gehabt, und welcher die bedrängte Lage der Untergehörigen zuzuschreiben sey, von denen kein Einziger ein schuldenfreies Folium sich habe erwerben können, sey von der frühern Gutsherrschaft beschafft und befördert, um dadurch einen hohen Verkaufspreis der Güter zu motiviren;

Es wird beantragt:

daß wegen dieser nicht genügend begründeten Bitte zur Tagesordnung überzugehen.

b) daß die militairpflichtige junge Mannschaft, welche ein Handwerk zünftig erlernt hat, nach erfüllter Dienstpflicht zur unbeschränkten Ausübung ihrer Profession zuzulassen.

Die Bittsteller bemerken, daß die militairpflichtige junge Mannschaft, welche sich dem Handwerksstande gewidmet, durch den Zunftzwang behindert sey, nach abgehaltenem Garnisondienst in ihrer Heimath ihre Profession zu treiben, daß sie auch nach erfüllter Dienstpflicht bei den Linientruppen keine unbedingte Erlaubniß zum Wandern ins Ausland erhalte, und da die verlangten Cautionsbestellungen selten beschafft werden könnten, brodlos in ihrer Heimath bleiben müsse. Eben dies gelte von den nur eventuell zum Waffendienst bestimmten, namentlich den Batterie-, Train- und Stückknechten, welchen Concessionen zur Betreibung ihrer Gewerbe nicht ertheilt würden. Damit alle diese Personen nicht, wie jetzt der Fall, in ihrem rüstigsten Alter der Commüne zur Last fielen, sey die erbetene Gestattung der freien Ausübung ihres Gewerbes, so wie der

unbeschränkten Erlaubniß zum Wandern erforderlich;

Antrag:

Mit Rücksicht auf diese Bitte dürfte die Petition an die Committee wegen der Proposition, betreffend die Regulirung des Gewerbewesens, zu verweisen seyn.

c) daß die Heirathen der jungen Leute durch die Nachweisung, daß sie zur Ernährung einer Familie im Stande, beschränkt werden mögen.

Die den jungen Leuten ohne alle Beschränkung gestatteten frühen Heirathen, ohne Obdach und Lager, ohne Aussicht auf Broderwerb zu haben, wären Ursache, daß diese bald Alumnen der Armencasse würden. Eine Anordnung, wie solche in Mecklenburg bestehe, daß vor der Heirath eine Nachweisung der Möglichkeit, sich zu ernähren, gegeben werden müsse, dürfte vorzuschreiben seyn. Die Besorgniß einer zu großen Vermehrung der unehelichen Kinder könne dem nicht entgegenstehen, da gerade die Leichtigkeit der Eingehung der Ehen und der Aussicht auf die nachfolgende Heirath die Schwängerungen vermehre, denen meistens ein Eheversprechen vorangehe.

Antrag:

Daß wegen dieser Bitte, da dieselbe bei der Verhandlung über die Königl. Proposition wegen der Heirathen der von einer Armencommüne unterstützten Personen ihre Erledigung erhalten wird, zur Tagesordnung überzugehen.

3) In der Petition sub №. 165 bemerken die Amtsvorsteher zu Bordesholm, daß ihnen auf ein unterm 15ten Februar d. J. an Se. Königl. Majestät gerichtetes Gesuch, wegen eines dem E. G. Krüger zu ertheilenden privilegii zur Anlegung einer Apotheke in Bordesholm, welches durch das Verbot für den dortigen Districtsarzt, Arzeneien zu dispensiren, veranlaßt worden, am 22sten Sept. d. J. ein abschlägiger Bescheid ertheilt sey. Sie nehmen

bei der Ständeversammlung die Empfehlung ihrer Bitte um Bewilligung einer Apotheke in Bordesholm in Anspruch, indem sie anführen, daß die Privilegien der Apotheken in Kiel und Neumünster und der Vortheil dreier Apotheker unmöglich gegen den Vortheil einer zahlreichen Commüne in die Waage gelegt werden könne. Das Amt Bordesholm habe mehr als 8000 Einwohner, von denen 7277, so wie außerdem die Klösterlichen Dörfer Techelsdorf und Langwedel und mehrere Höfe des Guts Bothkamp sich des Arztes in Bordesholm bedienten, und wünschen müßten, dort auch ihre Arzeneien zu bekommen. Die Bevölkerung des Amts sey in bedeutendem Zunehmen. Das Kirchspiel Bordesholm allein zähle in den letzten 30 Jahren 1963 mehr Geborene als Gestorbene. Die früher den Apothekern bestimmter Orte ertheilten Privilegien könnten nur auf den Ort in seiner damaligen Beschaffenheit, nicht auf die ganze umliegende Gegend, und eben so wenig auf alle künftige Zeiten bezogen werden.

Die Committee beantragt:

daß wegen dieser Petition zur Tagesordnung überzugehen, da dieselbe bei der wegen dieses Gegenstandes gestellten Privatproposition demnächst ihre Erledigung erhalten wird.

4) Die Petition sub №. 166 ist vom Pastor G. F. C. Volquarts in Lunden dahin gerichtet, daß die Ständeversammlung Se. Königl. Majestät anflehen wolle, der Kirche die genommenen Synoden wiederzugeben, und demgemäß dieselben in einer zeitgemäßen Form wieder ins Leben zu rufen. Der Bittsteller bemerkt, daß diese Bitte, auch von einem Einzelnen gestellt, Berücksichtigung verdiene. Die Menge der Unterschriften einer Petition verstärke nicht die Wahrheit des Inhalts derselben; sie sey auch nicht immer der wahre Ausdruck des Volks. Synoden aber wären für die Kirche nothwendig und nützlich. Sie wären nothwendiger, als berathende Stände, da dieser Zweck durch Preßfreiheit

erreicht werden könne, jener aber nicht. Für die Nützlichkeit derselben spreche:

a) die Geschichte der Kirche; sie wären das Salz derselben;
b) das Verlangen aller Zeiten. Seit 52 nach Christi Geburt bis 1737 hätten sie mit Segen gewirkt. Sie wären das Leben der Kirche;
c) die Würde der Kirche. Die Kirche sey nicht Dienerin des Staats, sondern beide hätten gleiche Würde. Der König regiere den Staat, aber nicht die Kirche. Er sey Schutzherr derselben, und ihm komme ein unbedingtes veto zu. Synoden wären der Glanz und die Waffen der Kirche;
d) daß sie allein im Stande, das Wohl der Kirche zu beurtheilen. Sie wären das Organ, die Stimme der Kirche.

Die Synoden müßten gemeinschaftlich für beide Herzogthümer seyn, nicht getrennte nach Art der Provinzialstände. Die Verbindung sey in dieser Beziehung nothwendiger, wegen der mangelnden Sonderinteressen.

Nach dem Erachten der Committee wird wegen dieser Petition zur Tagesordnung überzugehen seyn.

5) Die Petition sub № 171 ist von 9 Predigern der Probstei Plön unterzeichnet. In derselben wird angeführt, daß die Petenten schon längst eine Ermäßigung der durch die Verordnung vom 14ten März 1768 und 12ten Juny 1770 angeordneten Gagen- und Accidentiensteuer, welche durch ihre hohen Procente sehr drückend werden, um so mehr gewünscht hätten, je öfterer ihre Dienstemolumente Schmälerungen mancherlei Art erlitten, und je unverhältnißmäßiger die Geistlichen im Vergleich zu den weltlichen Beamten durch diese Steuer belastet wären. Die bei der geschehenen Aufhebung der Zollfreiheit Allerhöchst verheißene Entschädigung dürfte dem ganzen geistlichen Stande nicht billiger ertheilt werden, als durch gänzliche Aufhebung jener Steuer. Der Antrag ist darauf gerichtet, daß diese Petition in Berathung gezogen, und demnächst Sr. Majestät zur Gewährung empfohlen werden möge.

Die Committee beantragt wegen dieser Petition die Tagesordnung, mit Rücksicht darauf, daß dieselbe bei der wegen dieses Gegenstandes gestellten Privatproposition ihre Erledigung erhalten wird.

6) Ein sub №. 182 vom Abgeordneten des 13ten ländlichen Wahldistricts eingereichtes, an diesen gerichtetes P. M. von 37 Eingesessenen des Kirchspiels Hademarschen betrifft die Aufhebung des Mühlenzwangs, und wird in dieser Beziehung hervorgehoben, daß bei dem Bestehen dieses Zwangs die Pflichtigen nicht gehörig und liberal behandelt, und daß das Korn nicht bestmöglichst gemahlen werde, es aber unthunlich und zu kostspielig sey, in einzelnen Fällen der Art förmliche Klagen anzustellen. Jedenfalls würden die Mühlenbesitzer ihren Zwang nicht weiter ausdehnen dürfen, als ausdrückliche Contracte und Privilegien ihnen gestatteten.

Auf das Schroten des Korns zum Viehfüttern, welches erst in spätern Zeiten, bei erweiterter landwirthschaftlicher Cultur, eingeführt sey, könne der Zwang eben so wenig Anwendung finden, als dies nach der Verfügung vom 24sten October 1811, in Ansehung des Vermahlens der Gerste und des Buchweizens der Fall sey. Es wird die Hoffnung ausgesprochen, daß der ganze Mühlenzwang dahin fallen werde, wenn die Versammlung das Drückende desselben Sr. Majestät vorstelle.

Antrag:

daß diese Eingabe an die Committee wegen Prüfung der erbetenen Aufhebung und Ablösung des Mühlenzwangs zu verweisen.

7) Ein sub №. 183 von demselben Abgeordneten eingereichtes, gleichfalls an ihn gerichtetes P. M. der eben gedachten Bittsteller bezweckt den Vortrag ihrer Bitte an die Ständeversammlung, daß diese auf eine geeignete Verfügung antragen wolle, wegen möglichster Beschleunigung des gerichtlichen Ver-

fahrens in Criminalfällen, da die Zögerung verderblich sey, nicht nur für das Wohl und die Freiheit der Inculpaten, sondern auch und insonderheit im Fall der **Unvermögenheit** derselben für die Commüne.

Antrag:

daß wegen dieser Eingabe zur Tagesordnung überzugehen.

8) In einem sub № 192 von dem Abgeordn. des 8ten ländl. Wahldistricts eingereichten, an diesen gerichteten Schreiben der Vögte der zur Herrschaft Pinneberg gehörigen Dorfschaften Rellingen, Pinnebergerdorf, Halstenbeck, Kummerfeld, Stelling, Tangstedt, Quickborn und Eidelstedt bemerken dieselben, daß in der Herrschaft Pinneberg der Transport aller unvermögenden Vagabonden, sowohl zu Fuß als zu Wagen, allein durch die gedachten Dorfschaften beschafft werden müsse und zwar bloß aus dem Grunde, weil diese Dörfer an dem Wege des zu nehmenden Transports oder in der Nähe desselben belegen wären. Diese in einem Gränzamte sehr häufigen Transporte wären für die Dorfschaften nicht allein, sondern auch für die Vögte, welche die zu Transportirenden häufig unentgeldlich mit Speise und Trank erquicken und für ihre Aufbewahrung und Bewachung sorgen müßten, höchst beschwerlich und mit Kosten verbunden. Eine Abhülfe hätte bisher so wenig durch eine früher schon bei der Landdrostei eingereichte Vorstellung, als auch durch mehrere höhern Orts eingegebene Gesuche, welche ohne Antwort geblieben, erreicht werden können. Der Wunsch der Bittsteller geht dahin, daß der Transport der Vagabonden künftig nicht von Dorf zu Dorf, sondern von dem Orte des Abgangs bis zum Bestimmungsorte für Bezahlung, auf Kosten der Landescasse der Herrschaft Pinneberg, geschehen möge.

Die Committee beantragt wegen dieser Eingabe die Tagesordnung.

9) In der Petition sub № 198 bemerkte der Papierfabrikant J. G. **Tegtmeyer** zu Hornsmühlen, daß die meisten Staaten schon vor 30—40 Jahren jegliche Ausfuhr der Lumpen, im Interesse ihrer Papierfabriken, verboten hätten, wodurch diese Fabriken dort so gehoben worden, daß die Eigner derselben auf schnellere Verarbeitung ihrer Lumpenvorräthe hätten sinnen müssen und die Maschinen entstanden wären. Die in Dänemark und den Herzogthümern bestehende Erlaubniß zur Ausfuhr der Lumpen habe schon einige Jahre nach dem Regierungsantritt Sr. Majestät die Holsteinischen Papierfabrikanten veranlaßt, zur Abhülfe ihrer Noth auf die Erlassung eines Ausfuhrverbots allerunterthänigst anzutragen. Auf ihre durch einige aus ihrer Mitte Sr. Majestät mündlich vorgetragene Bitte sey nicht eingegangen, eben so wenig auf wiederholte schriftliche Anträge. Als zuletzt die Dänischen und Holsteinischen Papierfabrikanten vereinigt ihre Bitte noch einmal erneuert hätten, sey in Dänemark die Ausfuhr der Lumpen verboten, und zwar auch nach den Herzogthümern, wogegen es hier bei dem Bestehenden sein Bewenden behalten habe. In Dänemark habe sich der Nutzen des Verbots durch den bedeutend gestiegenen Flor der dortigen Fabriken deutlich gezeigt, in den Herzogthümern sey aber die Noth der Fabrikanten nur noch fühlbarer geworden durch die bestehende Erlaubniß zur Ausfuhr und die zollfreie Einfuhr des Papiers aus Dänemark, wogegen das der Herzogthümer in Dänemark habe verzollt werden müssen. Ungeachtet des angestrengtesten Fleißes der Fabrikanten, ihrem Fabrikate eine größere Feinheit und Weiße zu geben, könnten die Kaufleute dasselbe besser und billiger in Dänemark beziehen. Die durch die neue Zollverordnung gestattete zollfreie Einfuhr hiesigen Papiers in Dänemark gewähre den Fabrikanten keinen Nutzen, da die Ausfuhr der Lumpen in Dänemark verboten, hier aber erlaubt sey. Der Antrag ist dahin gerichtet, daß den Papierfabriken in den Herzogthümern gleiche Rechte mit denen in Dänemark zu bewilligen, und daß mit Rücksicht darauf mindestens die Einfuhr des Papiers aus Dänemark nach den

Herzogthümern nur gegen Erlegung eines zweckmäßigen Zolles gestattet werde.

Die Committee beantragt wegen dieser Petition die Tagesordnung.

Itzehoe, den 24sten Novbr. 1838.

Reventlow-Criminil. J. F. Wiese. Prangen. d'Aubert.

№ 2.

Ausschuß-Bericht

über die Proposition des Abgeordneten, Kammerjunkers v. Neergaard, betreffend die Revision der Gesetzgebung über das Armenwesen.

Dem unterzeichneten Ausschuß ist die Proposition des Abgeordneten der größeren Güter, Kammerjunkers v. Neergaard,

„daß Se. Majestät eine Revision der Gesetzgebung über das Armenwesen verordnen und der nächsten Ständeversammlung einen Entwurf zu einer Armenordnung vorlegen lassen wolle,"

zur näheren Prüfung und Berichtserstattung überwiesen worden.

Der Zweck dieser Proposition ist, daß ein neues, das ganze Armenversorgungswesen umfassendes Gesetz gegeben werden möge. In der Motivirung des Proponenten sind die Momente, welche seines Dafürhaltens dabei vorzugsweise in Betracht kommen, der Standpunct für die Entwerfung eines solchen Gesetzes und die leitenden Grundsätze für dasselbe bezeichnet, und zum Theil schon näher ausgeführt.

Als eine unbestrittene Thatsache dürfen wir es auch hinstellen, daß die Armenversorgung, wie sie gesetzlich dermalen besteht, mit großen Uebelständen verbunden ist, daß die bestehende Armengesetzgebung erfahrungsmäßig den in einem beunruhigenden Maaße wachsenden Armenlasten einen Damm entgegenzusetzen nicht vermocht hat und nicht vermag.

Dann aber ist es allerdings jetzt und immer an der Zeit, ernstlichst zu erwägen, worin das erkannte Uebel seinen Grund habe, wie demselben am erfolgreichsten gewährt werde und welche Mittel zur möglichsten Verminderung und Abhülfe desselben zu Gebote stehen.

Der Grund, daß unsere Armenlasten jetzt ein so hohes Maaß haben, daß sie im Laufe der Zeit so sehr zugenommen haben, ist ohne Zweifel ein doppelter: er muß einestheils in natürlichen, anderntheils in künstlichen Einrichtungen und Zuständen gesucht werden.

In der Natur der Sache liegt es allerdings, daß eine so starke Zunahme der Bevölkerung, wie die Herzogthümer sie seit dem Anfange dieses Jahrhunderts, insonderheit seit den letzten 25 Jahren eines ungestörten Friedens, erfahren haben, auf mehrfache Weise auch auf Zunahme der Armenlasten wirken mußte. Wenn es vorliegt, daß in den letzten 35 Jahren in den Herzogthümern 200,000 Menschen den früher vorhandenen 600,000 hinzugekommen sind, daß jährlich eine überschießende Menschenmenge von mehr als 1200 neuen Familien, groß genug, um jedes Jahr eine neue Stadt von gleichem Umfang, als Itzehoe, zu bevölkern, hervorsprießt, so ist es einleuchtend, daß der Nationalwohlstand des Landes, wenn er nach dem Verhältniß der jedesmal vorhandenen Menschen zu der jedesmaligen Menge vorhandener Güter beurtheilt wird, gar leicht bedroht erscheinen kann, daß namentlich, von diesem Gesichtspunct die Sache betrachtet, die Participation sämmtlicher Landeseinwohner an sämmtlichen vorhandenen Gütern mehr und mehr eine geringere Durchschnittsquote auf das Individuum resultiren lassen muß. Denn, wenn zwar auch der Wohlstand der Nation nicht allein nach dem Grund und Boden nebst Gebäuden mit Zubehör bemessen werden kann, wenn allerdings das Capitalvermögen und vor Allem das Arbeitsvermögen (die Arbeitskraft) der Nation dabei gewiß den zweiten größern Factor für den gesammten Nationalerwerb bildet, so ist es doch

gewiß, daß dem nutzbaren Effect der Arbeitskraft ein sehr großer Spielraum offen stehen muß, wenn bei so starker Zunahme der Bevölkerung das frühere Gleichgewicht erhalten bleiben soll. Man rechne z. B., daß in den Herzogthümern eine Durchschnittsquote des National-Einkommens von 40 Rbthlr. auf den Kopf der Bevölkerung kommen kann: so hat dieses Einkommen seit 1800 um 8 Millionen Rbthlr. jährlich und ferner um so viel mehr, als die Staats- und Gemeinde-Abgaben sich mitlerweile gesteigert haben, (gewiß mehr als 2 Millionen), oder etwa von 24 auf 34 Millionen Rbthlr. wachsen müssen, wenn der Wohlstand der Nation im Gleichgewicht sich hat erhalten sollen. Daß dem auch ungeachtet in mehreren Distrieten des Landes eine verbesserte Cultur des Bodens, eine fortschreitende Entwickelung bei vielen kleinen Grundbesitzer-Familien nicht zweifelhaft erscheint, dennoch also schwerlich seyn könne, daß jenes Gleichgewicht conservirt worden, daß die Arbeitskraft der Menschen in unserm Lande keine solche gesteigerte, vermehrte Anwendung gefunden habe und finden könne: das zeigt deutlich genug die Menge vergeblicher Bewerber und Arbeitsuchenden in allen Classen und Fächern, zeigt die große Ueberfüllung in allen ungeschlossenen Gewerken, als welche die große Masse unserer Gewerbtreibenden in sich fassen und deren Mitglieder, wie Maurer, Zimmerer, Tischler, Gläser, Schmiede, Schneider, Schuster, Schlachter 2c. vorzugsweise an den Ort gebunden sind, stets in einem engen Kreise das hauptsächliche, wenn nicht alleinige, Object ihrer Arbeit suchen und finden müssen. Es zeigt dies, könnte man gleichwohl daran zweifeln, die Thatsache, daß der Ueberschuß der Production des Landes über den eigenen Consum bei weitem nicht in gleichem Maaße, als die Bevölkerung in den letzten 25 Jahren zugenommen hat, obgleich der Wunsch und das Bedürfniß, fremde Erzeugnisse zu erstehen, bei den Einwohnern der Herzogthümer mitlerweile eher zu-, als abgenommen haben dürfte. Es zeigt endlich eben der Vorwurf unserer gegenwärtigen Erwägung — die steigende Armenlast der Communen — selber es am allergewissesten, daß Grund genug zur Besorgniß vorhanden ist, wie denn auch ja die Regierung durch Vorlage eines Gesetzentwurfs es gegenwärtig anerkannt hat, daß nicht vor Allem eine große Seelenzahl, sondern mehr als diese eine solche Begränzung der Bevölkerung zu wünschen und zu erstreben sey, daß keine neue Familie hervorgehe, welcher kein Platz, keine Erwerbssphäre offen steht, indem sie die Heirath Unvermögender an die Zustimmung der Commüne bindet, die eine solche Familie schließlich zu ernähren haben würde.

Aber eben so gewiß, als die Zunahme der Bevölkerung unter den gegebenen Umständen das Verhältniß der Armenlasten zu dem Wohlstande der Commünen ungünstiger macht, eben so wenig kann es bezweifelt werden, daß die bestehende künstliche Commünearmenversorgung die Armuth selber cultivirt, zu ihrer Vermehrung selber beitragen, selber Armuth erzeugen, hervorrufen muß.

Offenbar tritt die Staatseinrichtung der Natur der Dinge, der Weltordnung, selber entgegen, wenn sie nicht sowohl unzulässigen Handlungen entgegentreten, als vielmehr die natürlichen Folgen derselben hinwegnehmen will. Daß derjenige, welcher sein Eigenes vergeudet, sich dem Nichtsthun, der Sorglosigkeit hingiebt, die natürlichen Folgen davon, Hunger und Kummer, nicht mehr empfinden, daß ein sparsamer, fleißiger, sorgsamer Mitbürger sein sauer erworbenes Brod mit ihm, dem Müssiggänger, theilen, ihn miternähren soll: das widerspricht dem natürlichen Gefühle wie der göttlichen Ordnung, welche für den Menschen eben in dem Drange, seine Bedürfnisse zu befriedigen, den stärksten Sporn zu nützlicher Thätigkeit geschaffen hat. Es widerspricht diesem, wenn derjenige, welcher es durch seine Handlungen verdient, von gerechtem Unwillen auf keine wirksame Weise mehr soll getroffen werden dürfen. Das ist aber ja offenbar der Fall, wenn Menschen, die keine höheren Genüsse kennen, gute

gesunde Nahrung, so viel als zur Stillung des Hungers irgend erforderlich, Kleider und Schuhe, so weit als ihnen zur Bedeckung nöthig, Bett und Obdach und Feuerung in dem Maaße, als das Bedürfniß es zum Schutz und zur Erwärmung erheischet, Arznei und ärztliche Behandlung, wenn und so oft ihr Gesundheitszustand es begehrt, unweigerlich und ohne des Dankes dafür schuldig zu seyn, empfangen, ja mit frechem Hohn ertrotzen dürfen sollen. Es tritt dieses künstliche Zwangsinstitut in Widerspruch selbst mit der Moral und der Religion, welche freiwillig dem Nothleidenden zu helfen gebietet, nirgends den Ausspruch enthält: „die Obrigkeit soll dich zur Ernährung der Dürftigen zwingen." Es streicht dieser künstliche Zwang aus der Reihe menschlicher Tugenden eine der erhabensten, die Wohlthätigkeit, gänzlich hinweg, hebt eine der edelsten menschlichen Empfindungen — zur Linderung der Noth seiner Mitmenschen freiwillige Entbehrung erduldet zu haben — gänzlich auf und macht das menschliche Gemüth für die weicheren Gefühle des Mitleids und der aufopfernden Theilnahme an der Noth seiner Mitmenschen hart und unempfindlich.

So viel Widersprechendes führt das Institut der Zwangsarmenversorgung, wie es seit 100 Jahren bei uns bestanden und sich entwickelt hat, mit sich. Wie, fragt man natürlich, wie hat ein Institut so schädlicher, so unnatürlicher Art Eingang und Fortgang finden, wie hat es so feste Wurzeln bei uns fassen können?

Die Verkettung der Dinge ist es, welche hier, wie in so vielen menschlichen Einrichtungen, aus einer Unvollkommenheit die andere hat geboren werden lassen. Als dem natürlichen Gebot, daß Jeder, der essen will, auch arbeiten müsse, ein künstliches entgegengesetzt, es dem Menschen untersagt wurde, seine Arbeitskräfte für seine Subsistenz, wie und wo er damit nutzen könne, zu verwenden: da, freilich mußte der Staat, indem er das natürlichste Recht des Menschen aufhob, ein unnatürliches Recht

zur Widerlage geben. Wer seine Kräfte nicht zu seiner Ernährung anwenden darf, der gewärtigt mit Recht, wenn er nun keine Subsistenzmittel selber mehr findet, daß sie ihm ohne sein Zuthun verabreicht werden, und so ist allerdings in dem Zunft- und Gewerbszwange implicite auch schon der Armenversorgungszwang enthalten: dieser geht aus jenem mit Nothwendigkeit hervor. Auch ist mit dem Verbote der natürlichen Freiheit die Wohlthätigkeit Anderer zur Abhelfung seiner Nothdurft anzusprechen, es ist mit dem Verbot des Bettelns allerdings verbunden, daß der Staat an die Stelle der Einzelnen, welche von ihrem Ueberfluß an Darbende mittheilen sollen, trete, zwar aus diesem Grunde wohl nicht zu unbedingter Hülfe, aber doch jedenfalls dahin, daß derjenige, der ohne eigene Schuld in Armuth sinkt, Mangel leidet, seine Almosen von ihm, dem Staate, der bürgerlichen Gesellschaft, nun auch empfange.

Schon aus diesem Grunde ist es einleuchtend, daß bei statthabendem Verbot der Bettelei diejenigen, die in unverschuldeter Armuth darben, daher des thätigen Mitleids ihrer Mitmenschen, wäre nicht das Verbot da und auf andere Weise für Abhülfe der Noth gesorgt, gewärtig seyn dürften; daß alle solche, mithin Kinder, Alte und Kranke, die nicht arbeiten, nicht sich selber ernähren können, von Seiten des Oeffentlichen ernährt, zur Nothdurft versorgt werden müssen. Uebrig bleiben denn allerdings noch alle diejenigen, welche den rechtmäßigen Anspruch auf Unterstützung nicht durch ihre Erscheinung selber schon begründen, sondern welche vielmehr ihre Unterstützungsansprüche darauf bauen müssen, daß sie durch die positiven Hindernisse, welche die bürgerliche Gesellschaft der freien Anwendung ihrer Kräfte zu nützlichem Erwerbe entgegengesetzt hat, dem Elend Preis gegeben sind, oder daß sie sonst als der Hülfe würdig und bedürftig erkannt werden müssen. Das Erkennen und Anerkennen solcher Fälle ist stets eine Schlußfolgerung, eine Folgerung aus den Lebensverhältnissen,

dem Benehmen und den Sitten, überhaupt der Geltung, auf welcher Jemand unter seinen Mitbürgern zu stehen gekommen; und wie der Einzelne in solchen Fällen überlegt und urtheilt, ob der Hülfefordernde seiner Wohlthaten würdig sey, ob er es verdiene, daß ihm geholfen werde, oder ob es nicht vielmehr zu seiner Besserung dienlich, daß er den Wermuthskelch, den er sich selber bereitet, nun auch einmal ausleeren müsse: so muß auch die Commüne, soll sie an die Stelle der Almosengebenden Einzelnen treten, erwägen, urtheilen und beschließen dürfen, ob sie hier Almosen gewähren oder versagen soll, — so wie sie letzteres ganz gewiß zu thun berechtigt und verpflichtet ist, wenn der, welcher Hülfe begehrt, nicht dankbar die ihm gereichte Unterstützung nimmt, sondern mit frechem Undank lohnt und vorlaut trotzt, wo Demuth nur und Unterwerfung ihm geziemte.

Eine einfache Betrachtung des bestehenden Armenversorgungswesens führt daher, wie es uns scheint, fast von selber zu folgendem obersten Grundsatze für ein unseren Verhältnissen entsprechendes Armengesetz. Es ist der Grundsatz, daß den Commünen, wenn und so weit sie an die Stelle der Almosengebenden Einzelnen treten, auch eine größere Pflicht, als die Religion von letzteren fordert, nicht auferlegt werden darf, und daß, wie der Einzelne nie dem Unwürdigen unbedingt zu geben sich verpflichtet halten darf, sondern Wohlthaten mit Ueberlegung und Würdigung der Verhältnisse gewähren oder versagen soll, so auch der Commüne **das Recht der Erwägung und Beschließung, ob im einzelnen Falle Hülfe zu gewähren, ob sie zu versagen sey, unverkürzt zustehen müsse.** Ohne diese allein natürliche Stellung der Armencommünen ist an keine gründliche Verbesserung des Armenwesens des Landes zu denken. Selbst auf die Gefahr hin, daß möglicherweise ein Mensch vor Hunger umkommen könne, muß dieses Princip zur Geltung gelangen. Die Möglichkeit eines solchen Falles liegt in der Natur der Dinge und ist eben so wenig **dann** ausgeschlossen, wenn es dem Dürftigen freisteht, Abhülfe seiner Noth im Mitleid seiner Mitmenschen zu suchen, als wenn er sie nur bei den Commünen suchen und erbitten darf. Es ist auch die Gefahr, daß eine Commüne Jemandem die nöthige Hülfe versagen, ihn aus Mangel an Hülfe umkommen lassen sollte, in Wahrheit nicht groß, und es würde ein Dürftiger ohne Zweifel ein ungemein großes Maaß der Unverbesserlichkeit, Schlechtigkeit, Bosheit und Lasterhaftigkeit erfüllt haben müssen, ehe eine christliche Gemeinde, als solche, und die Einzelnen in derselben so sehr alle Hülfe ihm versagten, daß er dem Hungertode geweiht würde. Wir fürchten dies um so weniger, als für die Gemeindeglieder in dem Maaße, als ihr Gewissen mehr die alleinige Richtschnur ihres Handelns wird, auch eine vermehrte Gewissenhaftigkeit bei Vorenthaltung der Hülfe hervorgehen und jeder Einzelne eben erst dann, wenn er nicht dessen gewiß ist, daß sonst doch schon geholfen werde, zur Beihülfe ernstlich sich aufgefordert finden kann und finden wird. Auch sind wir des Dafürhaltens, daß es allerdings gesetzlich ausgesprochen seyn müsse, und die Armenbehörden nach wie vor dafür verantwortlich bleiben müssen, daß Alle, welche zur Arbeit unfähig sind, von der Commüne unterhalten werden. Als Arbeitsunfähig aber muß, wie wir schon oben angedeutet haben, Jeder erkannt werden, der zur Erwerbung seines eigenen Unterhalts entweder zu jung oder zu alt, oder geistig oder körperlich krank, oder gebrechlich), und dadurch ohne nothdürftigen Erwerb ist. Elternlose oder von ihren Eltern oder der unehelichen Mutter verlassene Kinder müssen die Heimaths-Commünen der Eltern, der unehelichen Mutter, versorgen, und erziehen lassen, bis sie sich selber ernähren können oder — den jetzigen gesetzlichen Vorschriften gemäß — nach erfülltem 18ten Jahre an die Geburtsheimath überwiesen werden können. Von Altersschwachen, Geistesschwachen oder Verrückten und allen Kranken überhaupt gilt ebenfalls, daß sie von den beikom-

menden Communen mit dem Nothwendigen, was ihnen sonst abgeht, versehen werden und die Gesetzgebung dies als eine unerläßliche Pflicht aussprechen müsse. Daß Kranken ärztliche Hülfe und Medicin nicht vorenthalten werden durfe, und wie für den nothwendigen Schulunterricht elternloser und verlassener dürftiger Kinder, so auch fur den Unterhalt rc. der Kinder arbeitsunfähiger Eltern von Seiten der Commüne Vorsorge getroffen werden müsse, wird ebenfalls, wie bisher, so auch künftig, als eine unerläßliche Pflicht der Commünen gesetzlich anerkannt bleiben und bestimmt seyn mussen.

Was sodann die Arbeitsfähigen betrifft, so wird auch hinsichtlich dieser, so lange es jedem Arbeitsfähigen nicht freisteht, mit eigenen Händen, so gut er kann, sich sein Brod selber zu verdienen, den Umständen nach allerdings eine Pflicht zur Hülfsleistung abseiten des Oeffentlichen anerkannt werden müssen; aus den dargelegten Gründen halten wir es aber doch für unerläßlich, daß das Urtheil der Commünevertreter (der Armenbehörde) stets unbedingt darüber entscheide, ob und inwiefern einem arbeitsfähigen Manne öffentliche Unterstützung zu verabreichen seyn werde. Zwar würde wohl der Arbeitsfähige, wenn er keinen genügenden Verdienst finden, am Nothwendigen wirklich Mangel leiden mußte, in nicht langer Zeit erkranken, mithin doch in die Kategorie der gesetzlich zu Unterstützenden übergehen müssen, und darin liegt auch schon eine Gewähr dafür, daß die Armencommüne da, wo wirklich ein dem Dürftigen unbesieglicher Mangel obwaltet, nicht erst den höchsten Grad des Mangels, der nothwendig zur Krankheit führen muß, erwarten wird, ehe sie sich zu einer dann sehr leicht viel kostbareren Unterstützung, als sonst erforderlich gewesen, entschließen sollte.

Frägt man nun aber, wie denn auch in den Fällen, wo die Gesetzgebung es den Commünen als eine unerläßliche Pflicht auferlegt, Unterstützung und Hülfe zu gewähren, eine Controle darüber zu halten sey, daß dieser Pflicht genügt werde: so wird freilich eine solche Controle in nichts Anderem bestehen können, als daß denen, welche sich verletzt erachten, der Recurs an die Regierung offen bleibe und daß letztere auf solche Veranlassung oder durch Vorfälle, welche sonst zu ihrer Kunde kommen, dazu veranlaßt, ihr Aufsichtsrecht in Anwendung setzt und dabei über Aufrechthaltung der gesetzlichen Vorschriften wacht. Den Commünen muß in der Hauptsache und, so weit irgend möglich, immer die Befugniß ungeschmälert bleiben, sowohl über die Frage, ob Jemand zu unterstützen, als über die Frage, wie viel an Unterstützung zu verabreichen, definitive zu entscheiden.

Nach diesem Allen durfte der interieuren Verwaltung des Communal-Armenversorgungswesens der nothwendige Halt erst dann gegeben seyn, wenn auf obige Weise es grundsätzlich feststände:

1) daß allen, nach dem Urtheil der Communal-Armenbehörde arbeitsfähigen Individuen überall kein Rechtsanspruch auf öffentliche Unterstützung zustehe, sondern solche der Beihülfe etwa Bedürftige, der Privatmildthätigkeit ihrer Mitbürger zu überlassen, falls nicht die Communal-Armenbehörde sich veranlaßt finde, eine freiwillige Beihülfe aus der Armencasse eintreten zu lassen;
2) daß arbeitsunfähigen Menschen zwar nothdürftige Unterstützung aus der Armencasse gereicht werden müsse, wenn nicht der Nothdurft Solcher durch Privatmildthätigkeit abgeholfen werde;
3) daß aber die Communal-Armenbehörde sowohl darüber, ob ein solcher Unterstützung Begehrender derselben wirklich bedürftig sey, als auch darüber, in welchem Umfang und auf welche Weise die Unterstützung ertheilt werden solle, definitiv zu entscheiden habe, und die Regierung — falls sie durch Beschwerdeführung oder irgend ein sonstiges Ereigniß zur Anwendung des ihr Allerhöchst übertragenen Aufsichtsrechtes in Armenversorgungssachen Veranlassung finden möchte — die Armenbehörde nöthigenfalls über die Erfüllung der gesetzlichen Armenversorgungs-

pflicht belehre oder dazu anweise, sich aber alles Einschreitens in die Autonomie der Communal-Armenverwaltung enthalte (wie denn auch dieser Wunsch schon gegenwärtig der Anerkennung unserer Provinzial-Regierung sich zu erfreuen scheint);

4) daß als arbeitsunfähige Individuen gesetzlich, d. h. mit der Wirkung einer gesetzlichen Unterstützungspflicht im Falle wirklicher Bedürftigkeit, keine anderen betrachtet werden sollen, als:
   a. Kinder, welche noch nicht confirmirt sind, jedenfalls noch nicht das 18te Lebensjahr erfüllt haben und deren eheliche Eltern oder uneheliche Mutter entweder todt sind, oder sie verlassen haben und nicht aufzufinden sind, oder doch nicht zur Alimentation derselben angehalten werden können;
   b. solche, die durch Altersschwäche, körperperliche Gebrechen oder Krankheit am Erwerb ihres nothdürftigen Unterhaltes verhindert sind;
   c. Geistesschwache, Blödsinnige oder Wahnsinnige, welche das Nothwendige nicht erwerben können.

Wir verstellen diese unsere Vorschläge zur Beschließung der hochverehrlichen Versammlung.

Durch welche directe oder indirecte Mittel nun auf Vorbeugung künftiger und Verminderung gegenwärtiger Armenlast am zweckmäßigsten hingewirkt werden könnte, und hingewirkt werden müsse: das ist freilich eine Aufgabe, welche die ganze Armenverwaltungspolitik umfaßt und so wichtig eine bestimmte Lösung derselben daher dem Gesetzgeber seyn muß, doch in den engen Gränzen einer Armenordnung keinen Raum finden, auch in solchem Umfange als ein integrirendes Stück derselben nicht betrachtet werden kann. Es umfaßt diese Aufgabe vielmehr Bestandtheile für vier verschiedene Gesetzesarbeiten, nämlich:

I. für ein Gesetz über die Volkserziehung,
II. für eine Gewerbeordnung,

III. für eine Sittenpolizeiordnung,
IV. für ein Gesetz über die Armenversorgung in weitester Beziehung, —

Arbeiten, von welchen gewiß jede einzelne ihre eigenthümlichen großen Schwierigkeiten hat. Wir erlauben uns in dieser Beziehung, dasjenige ins Gedächtniß zurückzurufen, was bei der Motivirung der vorliegenden Proposition darüber gesagt worden ist, indem wir die betreffenden Momente, auf welche wir nur theilweise näher einzugehen haben werden, hier zum vollständigen Ueberblick zuvörderst an einander reihen. Es sind nämlich die von dem Proponenten namhaft gemachten Hülfsmittel folgende:

I. Mittel zur Erhebung der unbemittelten Bevölkerung aus dem Zustande der Sorglosigkeit und Faulheit, und zwar:
   1) gänzliche Unterordnung der Unterstützung Begehrenden unter die Communalgewalt, dergestalt, daß sie ihre Kräfte und Vermögen gänzlich der Disposition Letzterer untergeben, sie ohne deren Einwilligung nicht heirathen, nach deren Gutbefinden auch von ihrer Familie, wenn sie eine solche schon besitzen, getrennt werden dürfen ꝛc.;
   2) Zwangsarbeitshäuser für ungehorsame, unordentliche und böswillige Armen, jedoch nur für Erwachsene, namentlich aber auch für Vagabonden;
   3) Anordnung Dorfsweiser (kleiner) Armenversorgung statt der Kirchspielsweisen (größeren).

II. Mittel, der unbemittelten Bevölkerung die selbstständige Versorgung zu erleichtern, und zwar:
   1) zweckmäßigere Volkserziehung durch Verbindung des allgemeinen, mehr zu beschränkenden Schulunterrichts mit dem Unterricht in nützlichen Fertigkeiten — für die Knaben in leichteren landwirthschaftlichen Arbeiten, Holzarbeiten, Strohflechten ꝛc., für die Mädchen im Nähen, Stricken, Spinnen, häuslichen Arbeiten überhaupt, und namentlich auch in Gartenarbeiten;

2) besondere Aufsicht über die Kinder Verarmter, insonderheit auch der unehelichen, daß sie zum Schulbesuch angehalten, zum Guten erzogen, vor bösen Beispielen bewahrt werden;

3) Freiheit im Aufenthalte und im Erwerbe, hinfolglich Beseitigung der Hindernisse, welche aus der Militairpflicht und aus dem Mangel an Heimathslegitimation der Aufenthaltsveränderung, aus dem bestehenden Zunftzwang, dem freien Gebrauch der eigenen Hände zum Broderwerbe entgegen treten;

4) Anstalten der Vorsorge zur Hülfe in der Noth, als Spar- und Leihecassen, Brandversicherungen rc., Pensions- und Wittwencassen, etwa nach dem Muster der Todtengilden;

5) Gelegenheit zum Erwerb eigener Stellen zur Förderung des Sinnes für eigenen Besitz und Erwerb, überhaupt zur Erweckung des Sinnes für Sparsamkeit.

III. Mittel zur Entfernung der Versuchungen für die untern Volksklassen, namentlich

1) eine Dienstbotenordnung (Gesindeordnung, worüber ein specieller Gesetzentwurf dieser Versammlung schon vorgelegt ist);

2) Abschaffung des Lotto's, (als wodurch die Lust zur Arbeit, zum mühsamen Erwerb, in der Hoffnung, ohne Arbeit reich zu werden, wie es mit aller Arbeit doch nie gelingen könne, getödtet wird);

3) Aufsicht über öffentliche Lustbarkeiten;

4) strenge Bestrafung der Unzucht, namentlich in Wiederholungsfällen, und Strenge in der Anhaltung der unehelichen Eltern, selber ihre Kinder zu ernähren.

IV. Mittel zur Hülfe in Noth und Unglücksfällen, als wozu es

1) der Armenversorgung hauptsächlich bedarf und worauf selbige auch zu beschränken, alle andere Hülfsleistung der privativen Mildthätigkeit überlassend; dann aber

2) der Veranstaltungen für solche Fälle, die, wie außer der Privatwohlthätigkeit, so auch außer der eigentlichen Armenversorgung liegen, als:

a) Institute für Blinde, Irre, Taubstumme für Rechnung des Staats, sobald das Deficit der Finanzen gehoben;

b) Krankenhäuser für schwere Kranke, welche in dürftigen Familien nicht zweckmäßig verpflegt werden können;

c) Hülfsleistung aus der Staats-, vorläufig der Commünecasse bei epidemischen Krankheiten;

d) Vorsorge für Gelegenheit zur Arbeit bei eintretender Theurung oder Stockung des Verdienstes, abseiten des Staats: Canal-, Chaussee- und andere Bauten, Urbarmachung von Heiden, Mooren rc.

Alle diese von dem Proponenten in seiner Motivirung näher beleuchteten Gegenstände verdienen gewiß von dem Gouvernement beachtet zu werden. Die Proposition selber beschränkt sich aber auf eine Revision der Gesetzgebung im Armenwesen und Erlassung einer neuen Armenordnung. Und indem wir dem Proponenten hierin folgen, werden wir auch nur diejenigen der vorgedachten Momente in den Kreis unserer Erörterungen hineinziehen dürfen, welche die Armenversorgung in den Commünen nach Innen — d. h. in den Verhältnissen des Armenwesens innerhalb der Commüne, und nach Außen — d. h. in den Verhältnissen des Armenwesens zwischen den verschiedenen Commünen wesentlich berühren.

Das Verhältniß, in welchem die Armencommüne zur Staatsregierung steht, haben wir bereits zu Anfang unseres Berichts festzustellen gesucht und dabei zugleich die Begränzung der öffentlichen Armenversorgung, als einer unerläßlichen, von der Regierung

zu beaufsichtigenden Pflicht, abgesteckt. Es bleibt demnach in Beziehung auf die interieure Verwaltung des Armenwesens in der Commüne nur die Frage übrig, was als leitender Grundsatz zur Erzielung einer geringern Armenlast hervorzuheben seyn möchte.

Es ist eine in den meisten Ländern Europa's gemachte und anerkannte Erfahrung, daß hier Ein Satz bei den verschiedensten Nationen, bei den verschiedensten Verhältnissen immer obenan gestellt werden muß. Es ist folgender:

> „die Armuth, das Empfangen öffentlicher Unterstützung muß ein Unglück, ein Uebel seyn, muß als ein nicht erwünschtes Ereigniß im Voraus gefürchtet, eintretenden Falles als ein unbehagliches empfunden werden; Jeder muß, nach Kräften, sich ihr wieder zu entwinden, stets angewandt seyn."

Dieses ist das Arcanum, wodurch Englands überwältigende Armentaren auf ein kleines Maaß, auf weniger als die Hälfte ihres früheren Betrages wie mit einem Schlage herabgefallen sind, wodurch der große Wendepunct der dortigen Armenversorgung herbeigeführt worden ist. Dasselbe System hat Frankreich, haben die früher mit Frankreich verbundenen Deutschen Länder in ihren Bettler- und Vagabonden-Depots schon längst mit dem glücklichsten Erfolge benutzt.

Auch wir werden ohne dieses System des schon so lange ersehnten Wendepuncts uns schwerlich zu erfreuen haben. Alle anderen Mittel, welche England versucht hat (Translocationen in Arbeiter benöthigte Districte, Verwendung der Armen zu öffentlichen und privaten Arbeiten, Abführung in überseeische Colonien, Volkserziehungsmaaßregeln rc.), sind ohne merkbaren und berechenbaren Erfolg geblieben. Sie werden es wohl allenthalben bleiben, wenn nicht wenigstens zugleich und hauptsächlich solche Maaßregeln getroffen werden, daß Jeder es fur ein unglückliches Ereigniß und nicht für ein begehrungswürdiges erachtet, zum erstenmal, und wie oft und wie lange auch, immerfort aus der Armencasse Unterstützung nehmen zu müssen.

Erreichbar ist dies bei uns, wenn überhaupt, sicherlich nur dadurch, daß den Commünen die freieste Gewalt in der Armenversorgung, welche nur irgend möglich, und mit den Verhältnissen verträglich, eingeräumt werde, und darum legen wir auf unsere desfälligen obigen Vorschläge das allergrößte Gewicht. In dieser Beziehung heben wir die betreffenden Bemerkungen der Motivirung besonders hervor. Sie lauten folgendermaaßen:

> „als ein Mittel, die unbemittelte Bevölkerung aus dem Zustande der Sorglosigkeit und Faulheit herauszureißen, hat die Schleswigsche Ständeversammlung eine Bevormundung aller zur Armencasse sich Meldenden vorgeschlagen. So lange Jemand Unterstützung verlangt und so lange, bis er die genossene wiedererstattet hat, gehört sein Vermögen, sein Erwerb, seine Zeit, die Verwendung seiner Körper- und Geisteskräfte der Armencasse und er muß Alles zu deren Besten auf die vorgeschriebene Art verwenden. Er darf daher auch ohne Einwilligung der Armencommüne nicht heirathen und muß sich die Trennung von seiner Familie, wenn die Commüne solches dienlich erachtet, gefallen lassen."

Eine Bestimmung dieser Art und die Benutzung desfälliger Gesetzgebungen anderer Staaten glauben wir nächst unsern obigen Vorschlägen als wesentlichen Bestandtheil einer neuen Armengesetzgebung zur Beschlußnahme verstellen zu müssen.

Als einen dritten Vorschlag in vorliegender Beziehung würden wir hier die im Vorstehenden schon mit enthaltene Beschränkung der Heirathen öffentlicher Unterstützung theilhaftig gewordener und anderer unvermögender Personen besonders hervorzuheben gehabt haben, wenn nicht unsere Ansicht darüber in dem erstatteten Berichte über den Königlichen Entwurf zu einem desfälligen speciellen Gesetze der hochverehrlichen Ständeversammlung bereits vorgelegt worden.

Einige Mitglieder des Ausschusses glauben jedoch der nähern Erwägung und Prüfung der hochverehrlichen Versammlung noch anheim geben zu müssen, ob vielleicht für die Erlassung einer vollständigen Armenordnung in dieser Hinsicht außer jenen in dem Entwurf und dem Bericht enthaltenen Bestimmungen, daß die Einwilligung der Commüne zur Heirath erforderlich seyn solle,

1) wenn der Heirathende nach zurückgelegtem 18ten Lebensjahre oder zurückgelegten Lehrjahren öffentliche Unterstützung genossen und nicht zurückerstattet hat, oder ein Unterstützter vor dem 18ten Jahre schon heirathen will;
2) wenn er wegen Bettelns und Vagabondirens bestraft worden;
3) wenn er nicht darthun kann, daß er für ein Unterkommen und ein Bett gesorgt habe;
4) wenn er militairpflichtig, ohne ein hinreichendes Vermögen zur Ernährung einer Familie nachweisen zu können, nicht seinen zweijährigen Garnisonsdienst bereits geleistet hat,

noch etwa hinzuzufügen oder statt des obigen Passus 3 zu setzen seyn möchte:

daß ebenfalls die Einwilligung der Commüne zur Heirath erforderlich seyn solle, wenn der Heirathende nicht nachweisen könne — nicht blos für ein augenblickliches Unterkommen und ein Bett — sondern für eine Wohnung auf ein Jahr gesorgt zu haben, und er ferner außer den Kosten der Copulation nicht an baarem eignen Gelde noch 10 ₰ vorzeige.

Sodann halten wir eine Feststellung der Fälle, in welchen den Commünen für geleistete Unterstützung ein Regreß an Private oder andere Commünen zusteht, für einen integrirenden Theil einer Armenordnung.

Daß die Commüne nun zuvörderst nur dann zur Ernährung der Einzelnen zutreten soll und darf, nicht nur, wenn der Einzelne selber nichts besitzt, sondern auch erst dann, wenn nicht Anderen, es sey durch Convention (Alimentationsvertrag, Handwerkerverbrüderung ꝛc.) oder durch ein zu gebietendes Gesetz

(gesetzliche Alimentation) eine nähere erzwingbare Verpflichtung zur Ernährung des Einzelnen obliegt: das ist allerdings, als sich von selber verstehend, zu betrachten, und ist auch in unserer bisherigen Gesetzgebung über die Armenversorgung nicht verkannt worden. Was in ersterer Hinsicht in dem Patente vom 23sten Decbr. 1808 und sonstigen Gesetzeserlassen enthalten ist, dürfte auch einen Theil der neuen Armenordnung, welche die Proposition beantragt, bilden, dabei aber insonderheit auf genauere Bestimmungen über die Verpflichtung der Gewerksgenossen zu gegenseitiger Unterstützung (Handwerksverbrüderungen), auch über die Zunft zu ihren Mitgliedern (Meistern und Gesellen), so wie des Meisters zu Ernährung seiner erkrankten Gesellen, vor Allem aber über die Verpflichtung der Brodherrschaft zur Ernährung und Verpflegung erkrankter Dienstboten und anderer in deren Dienst und Brod stehenden Personen Bedacht zu nehmen seyn. Indem wir uns aber in dieser Hinsicht auf eine bloße Andeutung beschränken und der Regierung die Ermittelung und Feststellung des Zweckmäßigsten in einem demnächst den Ständeversammlungen zur Begutachtung vorzulegenden Entwurf lediglich überlassen dürfen, hat die bereits ebenfalls in einem speciellen Gesetzentwurfe vorgelegte Regulirung der gesetzlichen Alimentationsverpflichtungen in Beziehung auf die Regreßnahme der Armencommünen uns Veranlassung gegeben, diesen Gegenstand auch im Allgemeinen etwas näher zu beleuchten.

Hier können wir daher auf die dort angestellten Betrachtungen und entwickelten allgemeinen Grundsätze, der Kürze halber, uns beziehen, indem wir nur die Resultate selber, als integrirenden Theil einer neuen Armenordnung hier hervorheben wollen:

1) die Armencommünen müssen das Recht haben, von denjenigen nahen Angehörigen verarmter Personen Alimente für selbige, nöthigenfalls gerichtlich zu fordern, gegen welche den Letzteren ein Alimentationsrecht zusteht, ohne daß es dazu

einer Bevollmächtigung, Cession oder Einwilligung des Verarmten bedarf.

2) Die Armencommüne kann nie auf standesmäßigen Unterhalt, viel weniger darauf klagen, daß die Alimentation über die eigene Person des Berechtigten hinaus und auf dessen Frau und Kinder hinüber erstreckt werde; sie hat vielmehr überall nur einen Anspruch
   a. auf Ersatz dessen, was nach dem Maaßstab allgemeiner Armenversorgung von der Commüne auf den Berechtigten (oder die Berechtigten) gerechnet werden muß und auf ihn verwandt ist oder fortwährend verwandt wird, und
   b. auf Ersatz dessen, was — bei statthabender Armenversorgung einer Familie — nach diesem Maaßstab auf die alleinige Person des Berechtigten oder der Berechtigten fallen kann, nicht auch auf das, was auf die Miternährung seiner Angehörigen und Kinder (es sey denn, daß diese auch aus eigener Person alimentenberechtigt wären) gerechnet werden muß.

3) Als alimentationsberechtigt in diesem Sinne dürften mit Grund angesehen werden können:
   a. leibliche Ascendenten und Descendenten in infinitum, — aber nicht die Geschwister gegenseitig — so daß denn zwar der Vater den Sohn mit allen seinen Kindern, wie den Enkel mit allen seinen Kindern (jeder ist sein Descendent), auch der Enkel wie der Sohn den Vater, Großvater rc. (seinen Ascendenten), aber der Sohn außer dem Vater nicht auch dessen andere Söhne (des Alimentengebers Voll- oder Halb- oder Stiefgeschwister, welche gar nicht seine Descendenten sind) zu alimentiren hat;
   b. der Adoptivvater und der Adoptivsohn gegenseitig, so daß Ersterer wohl in Ermangelung specieller Bestimmung darüber

nur den Adoptivsohn, nicht auch die Kinder seines Adoptivsohnes, so wie der Adoptivsohn nur den Adoptivvater, nie des letzteren Ascendenz und eben so wenig umgekehrt diese Ascendenz des Adoptivvaters des Letzteren Adoptivsohn zu alimentiren hat;
   c. ist die Adoption eine wirkliche Annahme an Kindes Statt, d. h. hatte ein Ehegatte bei Eingehung seiner Ehe mit einem zum zweitenmale heirathenden Ehegatten vor der Obrigkeit erklärt, die Kinder des Letzteren aus erster Ehe als seine eigene Kinder annehmen zu wollen, so dürfte das Stiefkind den Stiefvater (nicht auch dessen Ascendenz und vice versa) und der Stiefvater das Stiefkind mit seiner Descendenz (und vice versa) in der Weise, als wäre ihre Verwandtschaft durch das Blut begründet, zu alimentiren für schuldig zu erachten seyn;
   d. ist bei Eingehung einer zweiten Ehe (oder wenn der eine Theil ein uneheliches Kind in die Ehe bringt) eine solche Annahme an Kindes Statt nicht erfolgt: so scheint die in dem vorgelegten speciellen Entwurfe enthaltene Bestimmung, daß der Stiefparens das Kind bis zum erfüllten 18ten Jahre alimentiren, und das Kind dem Erstern für den Fall, daß es vor erfülltem 18ten Jahre von ihm Alimente erhalten, auch wieder Alimente schuldig seyn solle, am zweckmäßigsten zu seyn;
   e. wird eine solche Ehe durch Scheidung aufgehoben, so ist der leibliche Parens zunächst und mit ihm nach abermaliger Verheirathung sein dritter Ehegatte — der zweite Stiefparens — zunächst und fortan vor dem ersten Stiefparens auf Alimentation des Kindes von der Commüne in Anspruch zu nehmen;

f. Schwiegereltern und Schwiegerkinder dürften sich gegenseitig zu alimentiren schuldig seyn, so lange das schwiegerliche Band nicht durch Ehescheidung oder Tod gelöst ist, weil in Ermangelung einer solchen ausdrücklichen Bestimmung eine obwaltende Rechtsungewißheit in Betreff der Güterverhältnisse unter Eheleuten nicht zu heben steht, die Sache auch nach den sub 1 und 2 aufgestellten Grundsätzen nicht bedenklich erscheint;

g. daß der uneheliche Vater der Armencommüne die Unterhaltung seines Kindes bis zum erfüllten 18ten Lebensjahre erstatten müsse, wenn die Commüne es nicht vorzieht, die Mutter allein oder theils diese und nur theils den Vater in Anspruch zu nehmen: dürfte wie einerseits dem sonst in der Armengesetzgebung recipirten Grundsatze, daß das selbstständige Alter erst mit zurückgelegtem 18ten Jahre anhebt, entsprechend, so auch andererseits nur mit der angegebenen Modification zweckmäßig erscheinen.

4) Bei mehreren Verpflichteten ist der, welcher in der Erbfolge der nächste und alle andere ausschließende ist, auch der alleinige Alimentenpflichtige; kann er aber nur einen Theil dessen, was die Armencommüne vorgeschossen hat, erstatten, so muß der Folgende das Uebrige abhalten zc. Sind mehrere gleichzeitig zur Erbfolge Berufene da, so ist jeder schuldig, seine Rate, und wenn Einer ganz oder theilweise ausfallen muß, auch dann das Fehlende pro rata beizutragen.

5) Ueber das Recht auf Alimentation, wie über das Maaß derselben, nämlich ob der Pflichtige so viel als die Armencasse zur Versorgung des Berechtigten oder der mehreren Berechtigten aufwenden muß, oder aber welchen Theil desselben er, ohne seinen Vermögensstamm

anzugreifen, von seinem Erwerbe ordentlicherweise entbehren kann, darüber ist, in Ermangelung gütlicher Vereinbarung, stets richterlicher Spruch erforderlich.

6) Was dem Verarmten zur Versorgung aus der Armencasse zu reichen, imgleichen wo (bei wem) und auf welche Weise ihm diese Versorgung zu reichen ist, entscheidet die Armenbehörde; ob der Alimentenpflichtige zur Erstattung des Ganzen oder eines Theils desselben und ob er zu einer Zahlung in Gelde oder nur zu freier Wohnung und etwanigen andern Naturalpräſtanden schuldig erkannt werden kann, entscheiden allein die Gerichte.

7) Enterbungsgründe befreien den Alimentationspflichtigen nicht von Erstattung der dem Berechtigten für seine alleinige Person von Seiten des Armenwesens verabreichten nothdürftigen Unterstützung.

Dies sind die in unserm gleichzeitigen Bericht über den betreffenden speciellen Gesetzentwurf ausführlich motivirten Bestimmungen, welche unseres Erachtens Alles enthalten, was zur Erleichterung der öffentlichen Armenlasten durch eine principale Verpflichtung naher Angehörigen anzuordnen seyn dürfte, und welches wir der verehrlichen Versammlung zur Annahme empfehlen zu müssen geglaubt haben.

Unter die Mittel zur Erleichterung der Communalarmenlasten ist sodann gewissermaaßen auch die Erstattung dessen zu rechnen, was eine Commüne der anderen wegen provisorischer Unterstützungen zu erstatten schuldig ist.

Ein hierüber vorgelegter besonderer Gesetzentwurf beschränkt diese gegenseitigen Ersatzansprüche der Commünen unter sich, indem darnach nicht mehr alle aufgewandten Kosten, sondern nur die für Ernährung, Obdach, Pflege und Kleidung noch erstattet, die für ärztliche Behandlung und Arznei aber fernerhin von der Heimathscommüne nicht ersetzt werden sollen.

Die vielmaligen begründeten Klagen über ungebührliche Uebersetzung in den Rechnungen für außerhalb der Heimath erkrankte Armen haben es ohne Zweifel am dringendsten erscheinen lassen müssen, den Ersatz des Arztlohns abseiten der Heimathscommünen wegfällig werden zu lassen. In gleichem Maaße, wie oft bei den ärztlichen Rechnungen, scheint eine Uebersetzung der Apothekerrechnungen wohl nicht eingerissen zu seyn. Es ist aber doch sehr begreiflich, daß in beider Hinsicht mehr erspart werden wird, wenn die Commüne, wo ärztliche Behandlung und Arznei veranstaltet wird, die Kosten davon selber abhält, als wenn sie bloß von einer fremden Commüne sie einzufordern und auszuzahlen hat.

Für die Armencommünen des ganzen Landes und die gesammten Armenlasten wird aus dieser Bestimmung ohne Zweifel eine nicht unerhebliche Erleichterung erwachsen und wir können daher die Erlassung derselben auch in dieser ihrer Beschränkung auf einen Theil der für ausheimische Arme verwandten Kosten nur zweckmäßig halten.

Noch mehr freilich würde in den gesammten Armenlasten des Landes gespart werden, wenn überhaupt kein Ersatz für provisorische Unterstützung mehr gegeben, sondern jede Commüne die erforderliche Unterstützung, welche sie auswärtigen Verarmten, insonderheit solchen Kranken, so lange bis sie in ihre Heimath transportirt werden oder sich dahin begeben können, angedeihen läßt, ex propriis bestritte. Dadurch würden auch sehr viele Weiterungen und Correspondenzen, welche jetzt im Armenversorgungswesen oft fast überlästig werden, hinfällig gemacht. Es scheint aber, daß einer solchen umfassenden Maaßregel zwei andere vorangehen oder doch gleichzeitig mit ihr zur Ausführung gebracht werden müßten: daß nämlich einerseits der Commüne das **Recht der Aufnahme und Zurückweisung** unverkürzt eingeräumt, andrerseits allen denen, welche sich aus einer Commüne in die andere begeben, die Pflicht der **Heimathslegitimation** auferlegt werde.

Ersteres, das Recht der Commünen, keine neuen Mitglieder von Außen ohne ihre Einwilligung aufnehmen zu dürfen, ist allerdings ein natürliches Recht, denn die Armencommüne ist (als solche) im Grunde nichts, als eine Corporation zu gegenseitiger Ernährung im Verarmungsfalle. Jeder Anzug eines neuen Mitgliedes afficirt daher bestehende Rechte, legt den vorhandenen Mitgliedern eine eventuelle neue Pflicht auf, und es kann insoweit auch ohne Zweifel begründet erscheinen, die Aufnahme in die Commüne an die Zustimmung der vorhandenen Mitglieder derselben zu knüpfen. In solchem Falle würde jede Commüne die Erlaubniß zum Aufenthalte zu ertheilen haben, in ähnlichem Maaße, wie auch jetzt schon Jeder, der seine Wohnung in der Commüne nehmen will, dazu eines Wohnscheines bedarf. Aber die Commüne würde dann in letzter Instanz selber entscheiden, ob Jemand — es sey temporair oder mit der Absicht des Bleibens — zuzulassen sey.

Wenn solchergestalt die Commüne Alle, welche nicht in ihr beheimathet, aufnehmen oder zurückweisen könnte, wie sie solches ihrem Interesse angemessen fände, so würden unbedenklich auch ihr die Kosten, welche sie auf zugelassene — in andern Commünen beheimathete — Individuen im Verarmungsfalle so lange, bis der Transport in die Heimath Statt finden könnte, verwandt, ohne alles Wiedererstattungsrecht zur Last fallen können, und die Reciprocität würde im Ganzen auch eine Ausgleichung zwischen Vortheil und Nachtheil gewärtigen lassen. Nur in denjenigen Districten zwar, wo man der fremden Arbeiter besonders bedarf, würde eine **solche** Ausgleichung nicht Statt finden, aber eine **andere**. Da nämlich diese Districte eben darum, weil es an einer hinreichenden Anzahl Tagelöhnerfamilien im Districte selber fehlt, sich der Arbeiter aus andern Districten, wo solche Tagelöhnerfamilien im Ueberfluß vorhanden sind, bedienen; diese letzteren Di-

stricte aber die perpetuelle Armenlast, welche eine unverhältnißmäßige Anzahl kleiner Familienwohnungen mit sich bringt, tragen müssen: so kann es nur billig erscheinen, daß die erstgedachten Communen die Kosten provisorischer Armenversorgung ihrer fremden Arbeiter ohne Ersatz tragen, wenn sie auch auf diese Weise mehr für auswärts Beheimathete zu zahlen haben werden, als von den auswärtigen Communen für ihnen (den erstern Districten) angehörige Verarmte abzuhalten seyn wird. Daß die auf Arbeit in die Fremde gehenden Tagelöhner Frau und Kinder in der Heimath zur eventuellen Versorgung zurücklassen und die, fremder Arbeiter benöthigten Districte diese zu Zeiten, da sie deren bedürfen, gewissermaaßen nur leihen, hinfolglich die Ansiedelung von Tagelöhnerfamilien im eigenen Gebiete dadurch vermeidlich machen, sie abwehren: muß allerdings hinsichtlich der eigenen dortigen Armenversorgung als vortheilhaft erscheinen und wird eine etwas größere Last provisorischer Unterstützung für fremde dort in Arbeit stehende Tagelöhner, als im Durchschnitt und verhältnißmäßig auf jeden District fallen kann, wohl mehr als aufwiegen können. Daß man übrigens die fremden Arbeiter deswegen, weil sie im Erkrankungsfall ohne Wiedererstattung unterstützt werden müssen, nun zurückweisen sollte, wird nicht zu besorgen seyn, da sie derselben eben wegen Mangels an der nöthigen Arbeitskraft im eigenen Bezirke nicht entbehren können. Zweierlei ist jedoch hiebei noch zu bemerken.

1) Damit einestheils Niemand behindert werde, sich von einem Ort zum andern zu begeben, anderntheils auch keine Machinationen, wodurch Kranke Eines Districts einem andern zur unentgeltlichen Cur und Pflege zugeschoben würden, eintreten: würde es erforderlich seyn, die Bestimmung, daß provisorische Versorgung von jedem Districte, wo sie eintrete, ohne Ersatz abgehalten werde, dahin zu beschränken, daß für denjenigen, welcher in den ersten 8 Tagen seines Aufenthalts in einer Commüne daselbst erkrankte oder sonst der Armenunterstützung bedürftig würde, die Kosten der provisorischen Versorgung stets erstattet werden müßten.

2) Eben so würde, damit denen, welche eine Profession in einer auswärtigen Commüne erlernen wollen, kein Hinderniß aus der Armenversorgung entgegentrete, für alle Lehrburschen die Ausnahme zuzulassen seyn, daß für Jeden, welcher, während er in der Lehre stehe, der Armenunterstützung bedürftig werde, die Kosten provisorischer Unterstützung von seiner Heimathscommüne erstattet werden solle.

Mit diesen Beschränkungen möchte dem Princip, daß Jeder da, wo er der Unterstützung bedürftig werde, dieselbe so lange, bis er in seine Heimath gelangen könne, ohne Wiedererstattung erhalten solle, unter der angegebenen Voraussetzung stattgegeben werden können, und es aus den angegebenen Gründen sich empfehlen. Eine Beschränkung dieser unentgeltlichen provisorischen Unterstützung auf eine gewisse Zeit dergestalt, daß sie bei noch längerer Dauer den Character des Provisorischen verlöre und in die Kategorie dauernder Unterstützung überginge, dürfte bei einer solchen umfassenden Maaßregel als vermeidlich erscheinen, während sie bei specieller Regulirung des einen Puncts einer Armenordnung, betreffend Erstattung der Kosten provisorisch versorgter Personen, wohl nicht füglich wird entbehrt werden können.

Dahingegen würde zur Durchführung des aufgestellten Princips der ersten und hauptsächlichen Voraussetzung — daß die Commüne nach eigener Beschließung aufnehmen und abweisen könne — die zweite, auch schon oben beregte, allerdings noch hinzukommen müssen: die Einführung der Heimathslegitimation, der Heimathsscheine nämlich. Dadurch, daß jeder Anziehende sich über seine Heimath sofort mittelst eines von der Armencommüne, worin er beheimathet ist, ausgestellten Scheines legitimirte, würde der hauptsächlichsten Schwierigkeit, welche seiner Zulassung in einem andern Districte sonst entgegentreten könnte, möglichst begegnet

seyn. Es würde sich denn, zumal bei 15jähriger Dauer der zur Heimathserwerbung erforderlichen Aufenthaltszeit, ja nur um das Risico für die neue Commüne handeln, daß sie möglicherweise und im schlimmsten Falle demselben eine, immer doch aller Wahrscheinlichkeit nach nur sehr geringe, Unterstützung ohne Entgelt zu leisten haben würde, bis es sich nach 15jähriger Dauer ausgewiesen, ob die Commüne ihn definitiv zuzulassen sich bewogen finde. Auf diese Weise würde offenes Handeln an die Stelle heimlicher Machinationen und der Umtriebe treten, welchen sonst nie zu begegnen stehen, und wobei die Legalität immer im offenbarsten Nachtheil stehen bleiben wird, und hierin liegt denn die beste Erwiederung auf den erheblichsten Einwand gegen die Einräumung einer so vollständigen Mündigkeit der Commüne. Denn hängt es von der Commüne ab, offen und ohne Umschweif zu erklären, „du sollst jetzt wegziehen, denn wir fürchten, daß du uns sonst zur Last fällst," so wird, durch Trug und List dasselbe zu bewirken, Niemand mehr versucht, Niemand noch veranlaßt werden können.

Der Ausschuß findet die Gründe, welche für eine solche Selbstständigkeit der Armencommüne im vollsten Sinne sprechen, von erheblichem Gewichte, und dies noch um so mehr, als man auf diesem Wege die Definitive über die Frage, ob nicht Jeder an seinem jedesmaligen Domicil auch beheimathet seyn müsse, und damit die Rückkehr zum natürlichen Begriffe einer völligen Identität zwischen Domicil und Heimath (wie auch in andern Staaten), am zweckmäßigsten und ohne Uebereilung vorbereiten könnte. Der Ausschuß hält es jedoch für sehr leicht möglich, daß die verehrliche Versammlung diese volle Selbstständigkeit, wenn auch nicht nach der einen Seite, nach Innen nämlich, doch nach der andern zuletzt beregten Seite, nach Außen, — in dem Verhältnisse der verschiedenen Commünen gegen einander — für bedenklich, wenigstens ihre sofortige Realisirung für bedenklich halten könnte, und will daher seine desfälligen vorstehenden Bemerkungen der näheren Prüfung und dem Gutfinden der verehrlichen Versammlung lediglich empfohlen haben, ohne in dieser Beziehung einen bestimmten Antrag zu stellen.

Aber auch, wenn man zur Zeit bei einer Erhebung der Armencommüne zur Selbstständigkeit bloß nach Innen stehen bleiben sollte, wird eine Bestimmung über Impetrirung von Heimathsscheinen von Wichtigkeit seyn.

Zur vollständigen Durchführung dieser Maaßregel würde es erforderlich seyn, daß die Heimath eines Jeden, von dessen Heimath nicht eo ipso constirte, ermittelt würde, namentlich würde das der Fall seyn hinsichtlich der auswärts beheimatheten Dienstboten und noch vieler anderer kleiner Leute in jeder Commüne. Die zu dem Ende anzustellenden Untersuchungen würden aber einen außerordentlichen Aufwand von Zeit und Arbeit erfordern und wohl auf Einmal von den beikommenden Behörden gar nicht auszuführen seyn. Es wird daher ein Weg eingeschlagen werden müssen, der, wenn auch nicht gleich zum Ziele führend, doch ein allmähliges Fortschreiten zum gesteckten Ziele verbürgt. Als einen solchen Weg bietet sich die Bestimmung dar, „daß jeder Confirmande, wie er bei der Confirmation einen Vaccinationsattest vorzeigen muß, so auch einen Taufschein bei dem confirmirenden Prediger einliefern oder von ihm erbitten, und daß der Prediger auf diesem Taufschein das Attestat, daß der Betreffende am Tage des Geschehens von ihm confirmirt worden, hinzufügen, dann des Orts Armenbehörde, diesen und die sämmtlichen Tauf- und Confirmationsscheine des Jahres, damit selbige sie mit ihrem Producto versehe, übergeben, und von dieser Behörde nun jedem Confirmirten der ihm beikommende Schein zugestellt werden solle." Diese Maaßregel kann nicht schwierig erscheinen und würde sicherlich die beste Grundlage zur gänzlichen Beseitigung — wenn nicht der Heimathsrechte, worauf oben hingewiesen — doch aller Ungewißheit über die Heimathsrechte bilden. Nach Einführung solcher Heimathsscheine würde es nur noch der allgemeinen

Vorschrift bedürfen, daß jeder Anziehende einen solchen mit dem Producto der Behörde seines jedesmaligen Aufenthaltes versehenen Legitimationsschein mitbringen und daß, wie beim Ortswechsel, auch bei jedesmaligem Wohnungswechsel (Wechsel der Dienstherrschaft oder Wechsel der eigenen Wohnung) der Legitimationsschein bei der beikommenden Polizeibehörde (welche auch allenthalben als Bestandtheil der Armenbehörde zu betrachten) zur Bezeichnung mit dem Producto vorgewiesen werden müsse. Es versteht sich übrigens dabei von selber, daß solchen Scheinen ein Material von erforderlicher Dauer — ein Pergamentbogen oder ein Legitimationsbuch, nach Art der Wanderbücher — gegeben werden müßte.

Mit einer solchen Heimathslegitimation in der Hand, constirte augenblicklich, wo der Vorzeiger beheimathet sey, sobald er das 18te Jahr erfüllt. Zwischen der Confirmation und der Erfüllung des 18ten Jahres bliebe allerdings eine Lücke, da der Betreffende bis dahin die Heimath seiner Eltern theilt, indeß ist dieser Umstand nicht erheblich, da es sich immer doch ergiebt, wo der Betreffende bis zur Confirmation und wo seine Eltern gewesen sind oder annoch sich befinden.

Einstweilen und für die bereits Confirmirten jedoch möchte es indeß einer transitorischen Bestimmung in dieser Hinsicht bedürfen, welche denn dahin zu fassen wäre, daß Jedem, der unter Vorzeigung seines Taufscheins bei der Armenbehörde seines Geburtsorts einen Heimathsschein begehrte, entweder von dieser Behörde selbst, wenn er am Geburtsorte noch beheimathet und auf Requisition oder durch Veranstaltung derselben, von der beikommenden Heimathscommüne ein solcher (Heimathsschein) ertheilt werden solle.

Es bleibt dem Ausschusse nur noch übrig, denjenigen Bestandtheil einer Armenordnung, welcher die Reciprocitätsverhältnisse zwischen den einzelnen Commünen regulirt, näher in's Auge zu fassen. Diese Verhältnisse beruhen dermalen auf einem künstlichen Begriffe, indem nicht das Domicil, sondern gewisse gesetzlich bestimmte Merkmale das Zeichen sind, wo Jemand im Verarmungsfalle versorgt werden muß. Nach der bestehenden Gesetzgebung ist Jeder so lange, bis er einen eigenen Stand ergreift, bei seinen Eltern, — d. h. da, wo sein Vater oder, ist dieser todt, wo die Mutter, als Wittwe oder Wiederverheirathete, sich selber ernährt oder von Commüne wegen ernährt wird, — oder, ist er unehelich geboren, bei seiner Mutter zu versorgen. Hat er einen eigenen Stand ergriffen, und, wenn das auch nicht, sobald er das 18te Jahr erreicht hat, ist der Ort, wo er geboren, oder wo seine Mutter (bei der ehelichen Mutter ist hier Heimath der Mutter mit der des Vaters identisch) zur Zeit seiner Geburt beheimathet war, ihn nöthigenfalls zu versorgen schuldig, bis er an einem dritten Orte seit Ergreifung eines eigenen Standes, in omnem eventum seit erfülltem 18ten Lebensjahre, sich 15 Jahre ununterbrochen aufgehalten hat. Dieser dritte Ort ist dann so lange eintretenden Falles ihn zu versorgen pflichtig, bis er an einem vierten Orte 15 Jahre ununterbrochen sich aufgehalten hat, da dann dieser den ersteren Ort ablös't und nun in gleicher Weise von einem fünften Orte wieder abgelös't werden kann.

In diesem kurzen Abriß haben wir das ganze Gebäude der Heimathserwerbung unserer jetzt bestehenden Gesetzgebung. Man sieht auf den ersten Blick, daß dieses Gebäude auf zweien Puncten eine schaukelnde Grundlage hat, da nämlich, wo die beiden Alternativen 1) Ergreifung eines eigenen Standes und 18jähriges Alter, und 2) Geburt und Heimath der Mutter gleich unbefestigten Angelpuncten, in fortwährendem Schwanken begriffen sind. Der erste Punct macht hier keine Schwierigkeit, er läßt sich unbedenklich gleich befestigen, indem man das erfüllte 18te Lebensjahr als ein Unbewegliches hier durchstehen und das schwankende Merkmal der Ergreifung des eigenen Standes ganz aus dem Spiele läßt. Wichtig ist dies darum, weil nach Verlauf von 15 Jahren es große Schwierigkeit finden kann, zu ermitteln, von welchem Punte an Jemand, als Ei-

ner, der einen eigenen Stand ergriffen, zu betrachten gewesen, und daher fast unlösbare Zweifel über die Heimath eines 15 bis 17 Jahre nach seiner Confirmation am Orte seiner elterlichen Heimath Verbliebenen entstehen können. Gegen eine solche Bestimmung kann auch um so weniger etwas eingewandt werden, als die Reciprocität zwischen den Commünen von dem ganzen Object einer Armenunterstützung für Personen in dem Alter zwischen der Confirmation und dem 18ten Lebensjahre das Allermeiste wieder ausgleichen wird. Der Ausschuß glaubt daher, daß der Zeitpunct selbstständiger Heimathserwerbung fixirt und dafür das erfüllte 18te Lebensjahr unbedingt festgestellt werden müsse, als worauf er ausdrücklich auch einen Antrag stellt.

Die Befestigung des zweiten Puncts einer schwankenden Begriffsbestimmung hat ungleich größere Schwierigkeit. Es ist einleuchtend, daß die Beheimathung (nach erfülltem 18ten Lebensjahr) nicht unbedingt an den Ort der Geburt gebunden werden kann. Zwar würde — vorausgesetzt, daß nicht allgemeine Gründe überhaupt gegen den Geburtsort sprechen sollten — nichts im Wege stehen, den Geburtsort nach dem Wortlaut und unbedingt, wie für regulaire Fälle, so auch für alle solche Fälle eintreten zu lassen, wo eine Frau zufällig auf einer Reise, während eines kurzen Besuchs an einem dritten Orte ꝛc. außerhalb ihres ordentlichen Wohn- oder Aufenthaltsortes niederkäme. Aber es giebt viele andere Fälle, welche — auch blos den Gesichtspunct, daß eine Fixirung hier nun einmal nothwendig sey, ins Auge gefaßt — einer buchstäblichen und unbeweglichen Feststellung des Ortes der Geburt als versorgungspflichtigen Geburtsort schlechthin widerstreben und als unüberwindlich sich herausstellen. Wenn z. B. eine Commüne ihr angehörige Schwangere außerhalb ihres Geburtsorts zu gebären veranlassen dürfte, solches zu veranstalten ihr freistehen sollte: so könnten nur große Unzuträglichkeiten und Uebelstände daraus hervorgehen. Wenn ferner ein Kind auf der See geboren wäre, würde doch nothwendig der Ort, wo das Schiff, auf

welchem die Geburt erfolgt, oder der Ort, wo die Eltern des Kindes zu Hause gehören, die Stelle des Geburtsortes vertreten müssen. Wenn endlich Solche, die in den Gebäranstalten geboren worden, öffentlich unterstützt werden müssen, kann der Ort, wo die Gebäranstalt liegt, obgleich er hier in Wahrheit der Geburtsort ist, doch schlechthin nicht der versorgungspflichtige Geburtsort seyn.

Wir müssen auf diesem schwankenden und ungewissen Boden zuvörderst irgend einen Anhaltspunct zu gewinnen suchen. Dieser bietet sich nur darin dar, daß das Kind bis zum erfüllten 18ten Lebensjahre (die Ergreifung des eigenen Standes als beseitigt betrachtet) der Mutter folgt, da versorgt werden muß, wo auch die Mutter nöthigenfalls; also hier ist unbedingt die Heimath der Mutter pflichtig.

Aber eben so unbedingt, als die Heimath der Mutter zur Versorgung des Kindes bis zum erfüllten 18ten Lebensjahre pflichtig ist, eben so unbedingt ist sie, die Heimath der Mutter — wohlverstanden in dieser ihrer Eigenschaft als mütterliche Heimath — aller ferneren Versorgungspflicht für das bis zum 18ten Jahre von ihr versorgte Kind gesetzlich frei und ledig.

Mit diesem Satze steht oder fällt das Gesetz von 1836, welches den Geburtsort als principale Heimath jedes Menschen eingeführt hat.

Es ist einleuchtend, daß die Vortheile, welche dieses Gesetz zur Herstellung eines jus certum in Heimathsverhältnissen gewähren kann und nach der Absicht des Gesetzgebers gewähren soll, sich in Nichts auflösen, sobald nicht der Taufschein mehr den unerschütterlichen Beweis der principalen Heimath eines erwachsenen (18 oder mehr Jahre alten) Menschen geben kann. Dann nämlich wird ja in jedem Falle neben der Beibringung des Tauf- (Geburts-) Scheines noch die Beibringung eines vorangehenden Beweises erforderlich, daß der concrete Fall ein solcher sey, wo der Geburtsort principale Heimath gebe.

Der Taufschein, das Kirchenbuch, ist nun das Einzige, was einen gewissen Haltpunct für die ganze Heimathsgesetzgebung darbietet. Getauft muß jeder

Geborne werden (Juden und Christen, die nicht taufen lassen, können hier wohl unbeachtet gelassen werden) und die Eintragung ins Kirchenbuch ist in unserm Lande der alleinige Act, wodurch der Staat (wie die Kirche in ihr) von der Existenz eines Menschen zuerst Kenntniß nimmt und constatirte Kenntniß erhält.

Von der Constatirung dieses Punctes — des Lebensanfangs — ist die Hauptabgränzung in der Heimathspflichtigkeit, die Gränze zwischen der unselbstständigen (elterlichen) Heimath (von der Geburt bis zum 18ten Lebensjahr) und der selbstständigen Heimath (vom zurückgelegten 18ten Lebensjahr bis zum Tode) gänzlich abhängig. Die erste ist eine provisorische Heimath, weil der Regel nach das Kind, bis es erzogen ist, bei den Eltern bleiben muß; die zweite die principale Heimath, die Heimath des erwachsenen, sich selber überlassenen Menschen.

Die Gesetzgebung scheint daher allerdings, indem sie die principale Heimath an die Geburt knüpft (Ort der Geburt zur Bestimmung der Heimath selbst und Datum der Geburt zur Bestimmung des terminus a quo dieser Heimath), einen der Absicht, gewisses Recht zu verwirklichen, entsprechenden Weg eingeschlagen zu haben. Es scheint dies sogar der einzige mögliche Weg zu diesem Ziele zu seyn. Eine Bestimmung, welche, wie die oben erwähnte, das gerade Gegentheil davon wieder einführte, muß daher als verwerflich erscheinen, selbst wenn in einzelnen Fällen Billigkeitsrücksichten dafür zu sprechen scheinen sollten.

Alle solche Fälle, welche sich, wie die obigen Beispiele, nicht geradezu in das Princip fügen wollen, müssen demselben dann doch analog — und nicht im Widerstreit mit demselben — beigeordnet werden. Gehen wir aber die angeführten Beispiele durch — und sie möchten fast als erschöpfend sich ausweisen — so finden wir

1) so lange, als nicht die Communen diejenige Selbstständigkeit haben, daß sie nach Gutfinden aufnehmen und zurückweisen können, kein anderes Mittel einer intendirten Ueberwälzung eventueller Armenlasten — durch auswärtige Unterbringung Schwangerer bis zur Geburt — auf andere Communen mit unzweifelhaftem Erfolge zu begegnen, als die Bestimmung, daß Kinder, deren ehelicher Vater oder uneheliche Mutter nicht 9 Monate vor der Geburt des Kindes in der Commune wohnhaft gewesen sind (gewohnt oder gedient haben), an dem Orte, wo die Eltern oder die uneheliche Mutter vor 9 Monaten wohnhaft gewesen, seine Geburtsheimath haben solle, und daß bei Eintragung eines Gebornen in's Taufregister der Umstand, daß die Eltern oder die Mutter nicht 9 Monate in der Commune gewesen, ausdrücklich bemerkt werden, und der Armenbehörde davon eine Anzeige gemacht werden solle. Fälle dieser Art werden überhaupt nur selten vorkommen, wenn sie nicht um der angegebenen Tendenz willen geschehen können, und bei unehelichen Kindern namentlich wird doch schon (abgesehen von dieser Untersuchung über die Geburtsheimath des Kindes) eine Untersuchung deshalb Statt finden müssen, um zu ermitteln, wo die Heimath der Mutter ist, als an welche sie mit dem Kinde oder das Kind allein (jedenfalls zur Ernährung bis zum 18ten Jahre) abgeliefert werden, oder von welcher sie wenigstens dann anerkannt werden muß.

Der Extract aus dem Kirchenbuche, in welchem der Tauffchein besteht, würde in solchem Falle bei der Confirmation des Kindes sofort mit der ergänzenden Bemerkung versehen werden können, daß nicht der Geburtsort, sondern der zu benennende andere Ort die Geburtsheimath des Confirmirten sey.

2) Durch dieselbe Bestimmung würde zugleich alle Schwierigkeit hinsichtlich derer, die in den Gebäranstalten geboren werden, gehoben seyn, da dann die Geburtsheimath stets die Commune wäre, in welcher die Mutter an dem der Geburt 9 volle Monate (das Datum der Geburt

wäre wohl nicht mitzurechnen) vorhergehenden Tage gewohnt oder gedient hätte. Es versteht sich von selbst, daß diese Commüne nur dann, wenn sie zugleich auch die Heimath der Mutter, diejenige seyn würde, an welche das Kind mit der Mutter oder ersteres allein abzuliefern wäre. Denn die Commüne, welche das Kind bis zum 18ten Jahre versorgen muß, ist und bleibt principmäßig und ohne alle Ausnahme immer die Heimath, welche die Mutter zur Zeit hat, und fortan jede andere, welche die Mutter etwa bis zum 18jährigen Alter des Kindes erwerben möchte. Von dem auch hierin manifestirten Grundsatze, daß das Kind bis zum vollendeten 18ten Jahre der Mutter folge und daß eine Heimaths-Trennung zwischen der Mutter und ihrem unerwachsenen Kinde nicht Statt finde, kann überall keine gesetzliche Ausnahme statuirt werden, wie denn eine Trennung zwischen Mutter und Kind überall nur in Folge abnormer Zustände (Trunkfälligkeit, Geistesschwäche 2c.), welche das Gesetz nicht reguliren kann, zulässig erscheinen dürfte.

3) Die Geburt auf Schiffen bedarf — bei der großen Seltenheit, daß auf unsern Schiffen ein Schiffer Frau und Kinder bei sich hat oder sonst schwangere Frauen mitgenommen werden — kaum einer Bestimmung. Wird es der Vollständigkeit wegen erforderlich erachtet, so kann man auch dafür nur den Ort setzen, an welchem die Eltern oder die uneheliche Mutter 9 Monate vor der Geburt des Kindes gewohnt haben, und wenn das Schiff mehr als 9 Monate auf der Reise gewesen ist, oder die Eltern oder Mutter in mehr als 9 Monaten an keinem Orte gewohnt haben, nur ihren letzten Wohnort, ihren ordentlichen Wohnort überhaupt, und wenn auch ein solcher fehlt, etwa den Heimathsort, und wenn auch dieser fehlt, den Geburtsort. Weitere Fälle, z. B. wenn die Eltern oder die uneheliche Mutter selber auch auf der See geboren wäre u. s. w., würde man schließlich denn doch unbestimmt lassen müssen.

Auf diese Weise, und vielleicht auch nur auf diese Weise, dürfte sich die Grundbestimmung des Heimathsrechts auf eine feste Norm bringen lassen, die Geburtsheimath eine zweifellose Bedeutung erhalten.

Dann fragt es sich ferner, ob nicht die Sache noch sehr vereinfacht werden könnte, wenn man die Geburtsheimath zur alleinigen Heimath erhöbe. Als nicht zu beseitigen muß jedoch hiebei sofort eine zwiefache Heimath — eine Heimath von Eltern wegen und eine selbstständige Heimath — erscheinen, weil die Aufhebung dieser Unterscheidung zu dem unnatürlichen Grundsatze, daß bei armen Leuten Eltern und Kinder, Mutter und Säugling getrennt, auseinander gerissen werden möchten, führen müßte.

Es kann sich daher nur darum fragen, ob die selbstständige Heimath, die Heimath Erwachsener, auf Geburtsheimath allein zurückgeführt werden könne, statt gegenwärtig mit der primairen Heimathserwerbung, durch Geburt, eine secundaire, durch Aufenthalt, zu verbinden.

Der Ausschuß hat jedoch die Gründe für die Beibehaltung der in dieser Hinsicht bestehenden Gesetzgebung für gewichtig genug erkennen müssen, um, so lange als die Erfahrung nicht dagegen entschieden hat, die Beibehaltung derselben rathsam zu finden. Es ist nämlich gewiß, daß in manchen dürftigen Commünen ein erheblicher Theil des jungen Anwachses der Bevölkerung in andere, meistens wohlhabende Commünen sich begiebt, daselbst sich niederläßt und theils mit besserem, theils mit weniger gutem Erfolge sein Fortkommen sucht. In den Jahren des rüstigen Alters gelingt das auch der Mehrzahl, später tritt, namentlich bei solchen, die dem Tagelöhner- oder Dienstbotenstande angehörig geblieben sind, Hülfsbedürftigkeit ein, — bei Einigen erst im höheren Alter, bei Vielen auch, die sehr angestrengte Arbeit oder starke Getränke, wenn auch

nicht zur eigentlichen Trunkfälligkeit, doch in zu reichlichem Maaße genossen haben, schon früh in den vierziger und funfziger Jahren. Sollten nun alle solche in die dürftigeren Commünen, aus welchen sie hergekommen sind, mit ihren Familien zurückgeschoben werden: so würden dadurch offenbar sehr schwierige Verhältnisse entstehen können, während die Orte, wo sie seit mehr als 15, 20, 25 Jahren sich aufgehalten und wo sie den besten Fonds ihrer Arbeitskraft eingeschossen haben, darin keine Unbilligkeit finden können, auch wirklich nicht finden, daß sie einen solchen Mann mit seiner Familie zu den ihrigen zählen und nothdürftige Unterstützung reichen müssen.

Nur eine Frage hat bei dieser Materie noch unsere besondere Erwägung in Anspruch genommen, die nämlich, warum nicht jeder in der Commüne Angesessene auch in der Commüne beheimathet seyn solle. Es leuchtet allerdings sofort ein, daß dabei solchen Fällen, wo man, um eine kostbare Armenfamilie los zu werden, ihr die Mittel zur Erwerbung einer eigenen Hütte in einer anderen Commüne gewährte, vorgebeugt seyn müßte. Dies könnte indeß wohl schon dadurch geschehen, daß die Wohnung auf den Namen des Betreffenden wirklich lauten, auch das Brandcassen-Taxat der Wohnung einige Hundert Reichsthaler — etwa 300 Rthlr. in der Stadt, 200 Rthlr. auf dem Lande — betragen müsse, wenn durch Erwerb derselben zugleich Heimath in der Commüne erworben werden solle. Die Sache giebt jedoch zu mehrern Complicationen, sowohl hinsichtlich der nothwendigen Vorbeugung von Intriguen und hinsichtlich der Verschiedenheit im Ansäßigseyn als wirklicher Eigenthümer oder als Nutznießer von Dienstwohnungen rc., als auch hinsichtlich der ohnehin schon so sehr verwickelten Lehre vom Heimathserwerbe überhaupt vermehrten Anlaß, weshalb der Ausschuß einen Antrag auf Wiederaufnahme der Ansäßigkeit als eines eigenen Titels des Heimathserwerbes — wie sie in einer älteren Gesetzgebung vorhanden gewesen ist, — nicht stellen zu dürfen geglaubt hat.

Die gesetzlichen Vorschriften einer allgemeinen Armenordnung würden sich, den obigen Erwägungen nach, dann auf folgende wenige Hauptsätze zurückführen lassen, welche wir zur Beschließung verstellen.

1. Die Heimath des Kindes ist stets die seiner Eltern (leibliche und Stiefeltern) oder seiner unehelichen Mutter — Heimath von Eltern wegen. — Sie dauert von der Geburt bis zum erfüllten 18ten Lebensjahre, womit das Kindesalter aufhört.
2. Die Heimath des Erwachsenen ist zunächst
   a) sein ordentlicher Geburtsort — Geburtsheimath; in der Folge
   b) da, wo er als Erwachsener (nach zurückgelegtem 18ten Lebensjahre) sich 15 Jahre zuletzt ununterbrochen aufgehalten hat, — Aufenthaltsheimath.
3. Die Geburtsheimath oder die Heimath am ordentlichen Geburtsort ist
   a) immer an dem Orte, wo Jemand, zufolge seines Taufscheins, wirklich geboren ist, es sey denn
   b) daß dieser Ort im Heimathsschein als ein solcher angegeben ist, wo die Eltern oder die uneheliche Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes nicht über 9 Monate ihren ordentlichen Aufenthalt gehabt (gewohnt oder gedient) hätten, in welchem Fall
      aa) allemal der Ort, wo sie vor 9 Monaten ihren ordentlichen Aufenthalt gehabt (gewohnt oder gedient) haben, die Geburtsheimath des Kindes ist; für den Fall aber, daß
      bb) die Eltern oder die uneheliche Mutter damals überall keinen ordentlichen Aufenthaltsort gehabt haben, tritt der Geburtsort des Vaters oder der unehelichen Mutter auch als Geburtsheimath des Kindes ein.

Der letzte Fall ist allerdings ein solcher, bei dem man zufrieden seyn muß, den Knoten, mit einer von der Consequenz des Systems möglichst geringen Abweichung, zu zerhauen, statt ihn aufzulösen. Es kann sich auch, so lange es einen Vagabondenstand giebt, ereignen, daß nicht nur Eltern, sondern auch Großeltern u. s. w. in ununterbrochener Reihe ohne stetigen (ordentlichen) Aufenthaltsort gewesen sind, und bleibt dann nichts übrig, als daß man eine Geburtsheimath der nächsten oder entferntern Vorfahren — dem Ursprungsorte der Familie — aufzuspüren sucht, was freilich in der Regel erfolglos bleiben und daher der District, bei welchem ein solcher Vagabondensprößling hangen geblieben ist, ihn auch wird behalten müssen, bis er wieder von dannen zieht und nun in einer andern Commüne derselbe Aufzug wieder aufgeführt wird.

An diese Betrachtung schließt sich von selber die Frage an, was in einer neuen Armenordnung zu bestimmen sey hinsichtlich der Vagabonden oder vielmehr der „Bettler und Vagabonden," welche beide Worte sich in unsern Begriffen so enge verbunden haben, daß man das Eine nicht aussprechen kann, ohne eine Lücke zu empfinden, die mit dem andern unwillkührlich ausgefüllt zu werden pflegt. Dem fortwährenden Umherziehen bettelnder Menschen ist in dem Wandern der Handwerksgesellen ein Paß offen gelassen, den die Gesetzgebung kaum anders als mit Aufhebung des Zehrpfennings, d. h. wohl der Zünfte selber, gründlich wird sperren können. Zudem kann ohne organisirte Gränzpolizei die Gesetzgebung wider den Einpaß fremder Vagabonden und Bettler nicht von entschiedener Wirkung seyn und es wird selbst sehr zweifelhaft erscheinen, ob das gegenwärtig organisirte militairische Corps von 40 bis 50 Mann in dieser Hinsicht Erhebliches wird auszurichten vermögen.

Der Ausschuß glaubt, daß in dieser Hinsicht der Regierung die erforderlichen Bestimmungen zu überlassen wären, und nur etwa ausgesprochen werden möchte, daß jeder Commüne es freistehen solle, hinsichtlich solcher ihr angehöriger Menschen, welche vom Vagabondiren Profession machen oder von der Neigung zum bettelnden Umherstreifen beherrscht werden, solche Vorkehrungen zu treffen, daß ihnen solches gewehrt werde, es sey nun durch Zwangsarbeitseinrichtungen oder auf andere von der Ortsbehörde zweckmäßig erachtete Weise, und daß ihr dabei polizeiliche Assistenz auf Erfordern nicht versagt, sondern willfährig geleistet werden solle. Dabei dürfte es denn nicht mehr zulässig erscheinen, Bettler und Vagabonden als solche in's Zuchthaus zu schicken.

Wir schließen hiemit unsern Bericht, in welchem wir die Grundsätze und Momente, welche bei der proponirten Revision der bestehenden Armengesetzgebung und Erlassung einer neuen zeitgemäßen Armenordnung als wesentlich zu betrachten seyn dürften, zu bezeichnen und näher nachzuweisen gesucht haben. Diejenigen einzelnen Puncte, welche als solche etwa zur Abstimmung gebracht werden könnten, sind im Contexte besonders in Antrag gestellt. Die allgemeinen Andeutungen, welche auf die Modalität einer Armengesetzgebung im Ganzen und im Einzelnen von entschiedener und allenthalben eingreifender Wirkung sind, lassen sich als einzelne Antragspuncte in so fern nicht wohl specificiren, als sie eben den Geist dieser Gesetzgebung bilden sollten, in solcher aber ohne Gefahr der Zerstörung nicht wohl in einzelnen Partikeln aufgelöst werden kann.

Graf **v. Holstein. Jensen. Mau. Neergaard. Cl. Wiese.**

№ 3.

Ausschuß-Bericht,

betreffend einige Bestimmungen wegen Repartition der durch die ständischen Versammlungen im Herzogthum Holstein veranlaßten Kosten.

Bei Erledigung der Fragen, mit deren Prüfung der unterzeichnete Ausschuß beauftragt ist, wird die Wirksamkeit der hochverehrlichen Versammlung auf zwiefache Weise in Anspruch genommen; dieselbe wird theilweise in einer unter Vorbehalt der Allerhöchsten Genehmigung zu fassenden Beschlußnahme bestehen, theilweise dagegen nur berathend seyn können. Nach der Ansicht des Ausschusses werden die in ersterer Beziehung an Se. Königl. Majestät zu richtenden Anträge von dem in letzterer Beziehung zu ertheilenden Gutachten zu trennen seyn und der Gegenstand einer besonderen Eingabe werden müssen. Dem Ausschuß ist es daher zweckmäßig erschienen, diese nothwendige Trennung bei seinen nachfolgenden Aeußerungen stets zu berücksichtigen.

I. Nach der Königl. Eröffnung vom 11ten September d. J. sub. 1. 8, erwarten Se. Königl. Majestät die allerunterthänigsten Vorschläge der Versammlung über einen definitiv festzustellenden Maaßstab für die Repartition der durch die ständischen Versammlungen veranlaßten Kosten. Diese allerhöchste Aeußerung ist unzweifelhaft nur hervorgerufen durch den von der Ständeversammlung in ihrer vorigen Diät gestellten allerunterthänigsten Antrag, daß der von ihr beschlossene Maaßstab der Repartition dieser Kosten p r o v i s o r i s c h genehmigt werden möge. Die Versammlung wurde zu diesem Antrage zunächst durch die Erwägung bestimmt, daß es ihr unmöglich war, mit Sicherheit zu beurtheilen, ob der von ihr gewählte Maaßstaab wirklich allen gerechten Anforderungen vollkommen entspreche, ob dadurch die beabsichtigte möglichst gleiche Vertheilung über alle Theile des Herzogthums auch in der That werde bewirkt werden. Ein bestimmtes Urtheil in dieser Beziehung wird die Versammlung aber auch jetzt zu fällen nicht im Stande seyn. Die Repartition der Kosten der ersten Holsteinischen Ständeversammlung nach dem beschlossenen und durch das allerhöchste Patent vom 31sten October v. J. allerhöchst genehmigten Maaßstabe ist erst durch das von der Königl. Rentekammer erlassene Patent vom 21sten April d. J. verfügt, die Erhebung der hiernach von den einzelnen Beitragspflichtigen zu leistenden Zahlungen hat erst mit dem 1sten Octbr. d. J. ihren Anfang genommen und ist noch überall nicht beendigt. Die speciellen Resultate der Repartition sind zur Zeit nicht bekannt; sie werden überhaupt erst gewonnen werden, wenn die Hebung vollständig beendigt ist. Der Ausschuß hat unter diesen Umständen die Unmöglichkeit erkennen müssen, in dieser Beziehung eine nähere Prüfung vornehmen zu können. Ist es solchemnach zwar nicht zu verkennen, daß die Zweifel, welche in der vorigen Diät der Versammlung gegen den von ihr beschlossenen Repartitionsmaaßstab in mehrfacher Beziehung laut geworden, auch jetzt noch erhoben werden können und daß die Auffindung einer die gleiche Vertheilung der Kosten noch vollständiger bewirkenden Norm allerdings gedenkbar bleibt: so möchte doch für die Richtigkeit des gewählten Maaßstabes allerdings der Umstand von bedeutendem Gewicht seyn, daß seit Erlassung des allerhöchsten Patents vom 31sten October v. J. durchaus keine Klagen über die festgesetzte Repartitionsnorm laut geworden, welches, wenn dazu wirklich Grund vorhanden gewesen, gerade nach den darüber in der Versammlung Statt gefundenen, öffentlich bekannt gewordenen Verhandlungen wohl sicher hätte erwartet werden können, so wie, daß die Schleswigsche Provinzialständeversammlung in ihrer ersten Zusammenkunft gerade dieselbe Repartitionsnorm beschlossen und in ihrer diesjährigen Diät sich für die Beibehaltung derselben entschieden hat. Nach dem Erachten des Ausschusses dürfte daher auch die früher beschlossene und durch das Patent vom 31sten October v. J. allerhöchst genehmigte Repartitions-

norm ferner beizubehalten seyn, wobei es sich übrigens von selbst verstehen dürfte, daß, wenn etwa die Versammlung später sich bewogen finden möchte, eine anderweitige Beschlußnahme in dieser Beziehung zu fassen, der desfalls zu erbittenden allerhöchsten Genehmigung der gegenwärtig zu fassende Beschluß auf keine Weise würde hindernd in den Weg treten können. Der Ausschuß richtet daher in dieser Beziehung seinen Antrag dahin:

die Versammlung möge beschließen, daß die früher beschlossene und durch das Patent vom 31sten October v. J. allerhöchst genehmigte Norm für die Vertheilung der Ständekosten auch ferner beizubehalten und auf die allerhöchste Genehmigung dieses Beschlusses allerunterthänigst anzutragen sey.

In so fern dieser Antrag die Billigung der hochverehrlichen Versammlung erhalten sollte, dürfte, nach dem Erachten des Ausschusses, die Erlassung einer besonderen gesetzlichen Vorschrift in dieser Beziehung überall nicht erforderlich seyn, da das Patent vom 31sten October v. J. seiner Fassung nach keineswegs als eine provisorische Verfügung, welche etwa allein auf die erste Zusammenkunft der Holsteinischen Ständeversammlung zu beziehen, betrachtet werden kann, vielmehr den Maaßstab der Vertheilung der durch die ständische Versammlung veranlaßten Kosten ganz allgemein festsetzt.

Nach der erwähnten allerhöchsten Eröffnung erwarten Se. Majestät ferner die allerunterthänigsten Vorschläge der Versammlung darüber, auf welche Weise die für die erste und zweite Zusammenkunft der Provinzialstände des Herzogthums Holstein allergnädigst bewilligte vorschußweise Abhaltung dieser Kosten aus Königl. Casse in Zukunft werde vermieden werden können. Der Ausschuß muß annehmen, daß auch in dieser Beziehung eine Beschlußnahme der Versammlung erwartet werde, theils mit Rücksicht auf den Gegenstand, welcher zur Erörterung steht, theils mit Rücksicht darauf, daß ein Gesetzentwurf, welcher die in dieser Beziehung erforderlichen Be-

stimmungen enthielte, nicht vorgelegt worden ist. Die Versammlung ist bei ihren früheren allerunterthänigsten Anträgen von der Voraussetzung ausgegangen, daß die durch die ständische Versammlung veranlaßten Kosten fortwährend vorschußweise aus der Königl. Casse abzuhalten seyn dürften, wenn gleich solches nur in Betreff der ersten Versammlung ausdrücklich durch den §. 80 der Verordnung vom 15ten Mai 1834 vorgeschrieben war. Sie hat indeß nur mit Rücksicht auf die vorschußweise Abhaltung der Kosten der gegenwärtigen Versammlung einen bestimmten Antrag gestellt, und wenn gleich nach der Königl. Eröffnung einer gleichen Bewilligung für die ferneren ständischen Versammlungen unerwartete und unbekannte Schwierigkeiten entgegenzustehen scheinen, so dürften doch solche Schwierigkeiten nicht der Art seyn, daß nicht, in so fern die Beibehaltung der bisherigen Vorschußleistung durchaus erforderlich erachtet werden sollte, auf einen desfallsigen Antrag der Versammlung, die Beseitigung derselben mit Zuversicht sollte erwartet werden können. Der Ausschuß kann indeß die vorschußweise Abhaltung der mehrerwähnten Kosten aus Königl. Casse keinesweges für durchaus erforderlich halten. Dieselbe würde sehr einfach dadurch zu vermeiden seyn, wenn in Zukunft schon vor dem Zusammentritt der Versammlung der approximativ zu berechnende Belauf der durch dieselbe veranlaßten Kosten ausgeschrieben und so zeitig erhoben würde, daß die Beiträge schon vor der Zusammenkunft der Versammlung gezahlt seyn müssen. Die für die Hebung der Beiträge zu den Kosten der ersten ständischen Versammlung im §. 3 des Patents vom 21sten April d. J. gegebenen Vorschriften, wonach diese Hebung gleichzeitig mit der Grund- und Benutzungssteuer und der Haussteuer geschehen soll, gelten nicht für alle künftigen Beiträge. Der separaten Erhebung derselben, in so fern solche erforderlich, steht durchaus kein Hinderniß entgegen. Eine Abstellung der bisherigen vorschußweisen Abhaltung der Kosten aus Königl. Casse kann aber, nach dem

Dafürhalten des Ausschusses, der Versammlung selbst nur erwünscht seyn, indem nur auf diese Weise es zu bewerkstelligen, daß sie in Ansehung aller sie betreffenden Kosten die vollständige Kunde erhalte, welche für sie erforderlich seyn muß, um die ihr obliegende Pflicht der öffentlichen Rechenschaft darüber, wie die fur sie ausgeschriebenen Beiträge der Bewohner des Herzogthums wirklich verwandt worden sind, erfüllen zu können. Nur in Folge solcher Kunde wird es auch der Versammlung vielleicht möglich seyn, in Betreff einzelner Theile dieser Kosten Ersparungen und Einschränkungen zu erwirken.

Die Versammlung wird daher nach dem Ermessen des Ausschusses es unbedenklich anzunehmen haben, daß die vorschußweise Abhaltung der Kosten aus Königlicher Casse nicht weiter Statt finden soll, und es gerne sehen, daß es ihr gestattet ist, Vorschläge zu einer Einrichtung zu machen, welche in dieser Beziehung ihre Unabhängigkeit von den Königl. Finanzen für die Zukunft sichern und ihr eine Prüfung über die Verwendung der lediglich für ihre Bedürfnisse ausgeschriebenen Beiträge der Unterthanen möglich machen wird.

Freilich dürfen wir nicht verhehlen, daß wenn für die Zukunft nach unserm Vorschlage die Ausschreibung der erforderlichen Beiträge schon vor der Zusammenkunft der Versammlung beschlossen würde und dieser Beschluß die allerhöchste Genehmigung erhielte, dadurch, mit Rücksicht auf das bis jetzt Statt gefundene Verfahren, temporair eine nicht ganz unbedeutende Häufung der Zahlungen erfolgen würde. Die Beiträge zur Erstattung der Kosten der ersten Ständeversammlung werden, wie schon bemerkt, erst jetzt erhoben. Sollten nun noch im Laufe des folgenden Jahrs die Kosten der gegenwärtigen und zugleich auch die der im Jahre 1840 zu berufenden Versammlung von den Unterthanen aufgebracht werden müssen, so würde dies unstreitig für die Mehrzahl derselben zu lästig werden. Der Ausschuß glaubt indeß die Hoffnung aussprechen zu dürfen, daß es den Finanzen, bei der eröffneten Aussicht darauf, daß die bisher geleisteten Vorschüsse wenigstens in demselben Umfange nicht weiter Statt finden werden, möglich seyn werde, den für die Kosten der jetzigen Versammlung erforderlichen Vorschuß so lange zu tragen, daß derselbe erst in drei Jahren vollständig zurückerstattet werde. Der Ausschuß hofft dieses um desto zuversichtlicher, da die Rückerstattung der von den Finanzen für die erste Holsteinische Ständeversammlung geleisteten Vorschüsse erst jetzt, also gerade nach drei Jahren, überall gefordert ist. Wir glauben daher bei unserm obigen Vorschlage von der Voraussetzung ausgehen zu dürfen, daß Se. Majestät auf den Antrag der Ständeversammlung allerhöchst zu genehmigen geruhen werden, daß die von den Finanzen für die Kosten der jetzigen Versammlung zu leistenden Vorschüsse in zwei Terminen dergestalt zurückerstattet werden, daß mit den Kosten der beiden nächsten Versammlungen jedesmal zugleich die Hälfte der jetzigen Vorschüsse zur Repartition zu bringen sey. Die solchergestalt von den Unterthanen zu leistenden Zahlungen würden den Betrag der Beiträge zu den Kosten der ersten Versammlung, welche, wegen der längeren Dauer derselben, sich weit höher belaufen, als dies mit denen der jetzigen Versammlung der Fall seyn kann, nicht übersteigen und eine besondere Belästigung durch dieselben daher nicht zu besorgen seyn.

Die Ausführung der vorgeschlagenen Maaßregel wird übrigens an sich keinen Schwierigkeiten unterliegen. Die ständische Versammlung selbst wird freilich so wenig die Ausschreibung der erforderlichen Beiträge verfügen, als die Hebung derselben durch eine ihr untergeordnete Behörde wahrnehmen lassen können, eben weil die Versammlung keinen beständigen Ausschuß hat, weil mit Beendigung der Diät auch jede Wirksamkeit der Versammlung aufhört. Die Ausschreibung wird aber, wie bisher, durch die Verwaltungsbehörden geschehen können. Die Dauer der Zusammenkunft der Versammlung wird in der Regel schon zur Zeit der Einberufung sich ungefähr bestimmen lassen, und der Betrag der Kosten darnach sehr

leicht approximativ zu berechnen seyn. Die Zahlung des ausgeschriebenen Quantums wird, wie jetzt, noch ferner an die Königl. Hauptcasse in Rendsburg geschehen können, und von dieser auch alle aus der repartirten Summe zu bestreitenden Ausgaben einzig und allein auf die desfallsige Anweisung des jedesmaligen Präsidii der Versammlung zu beschaffen seyn. Eben dies würde in Betreff der durch die Wahlen veranlaßten Kosten geschehen müssen. Sind solche Kosten vor der Zusammenkunft einer Versammlung erwachsen, so werden die desfalls von den Wahldirectoren der Königl. Kanzelei zu behändigenden Rechnungen nebst Belegen, welche jedesmal genauer Revision zu unterziehen und mit desfallsigen Attestirungen zu versehen seyn dürften, immer dem Präsidio, nachdem die Versammlung in Wirksamkeit getreten, zu behändigen und von diesem die Auszahlung durch die Hauptcasse zu veranlassen seyn. So wie es sich übrigens von selbst verstehen wird, daß, wenn etwa die ausgeschriebenen Beiträge für eine Versammlung den Belauf der erwachsenden Kosten übersteigen sollten, der Ueberschuß für die nächste Versammlung in Behalt verbleiben muß: so dürfte es auch erforderlich seyn, daß, in so fern die Kosten einmal den Betrag der ausgeschriebenen Summe übersteigen würden, der erforderliche Zuschuß aus der Königl. Casse vorschußweise zu bestreiten. Dasselbe würde der Fall seyn müssen, wenn etwa eine außerordentliche Zusammenberufung der ständischen Versammlung so schleunig erforderlich werden sollte, daß die Ausschreibung und Erhebung der Beiträge nicht vor der Zusammenkunft geschehen könnte, oder wenn etwa vor einer Statt findenden ordentlichen Versammlung die Erhebung der Beiträge nicht schon völlig beendigt seyn sollte. Die allerhöchste Bewilligung einer vorschußweisen Zahlung aus den Finanzen für diese Fälle wird um desto zuversichtlicher erwartet werden können, da die Erstattung solcher Vorschüsse in allen diesen Fällen in kurzer Zeit mit Gewißheit zu erwarten ist, entweder durch die bereits geschehene oder doch sofort vorzunehmende Ausschreibung, oder, in so fern blos eine

Differenz der Ausgaben und der ausgeschriebenen Betragssumme einen Vorschuß veranlassen sollte, durch den bei der nächsten Repartition auszuschreibenden Mehrbetrag. Uebrigens dürfte es schon mit Rücksicht auf die Wirksamkeit der Versammlung in Betreff des Repartitionsmaaßstabes erforderlich seyn, daß geeignete Maaßregeln dahin getroffen werden, daß dem Präsidio der Versammlung jedesmal eine möglichst detaillirte Nachricht über den Belauf der ausgeschriebenen Summe, nicht blos im Ganzen, sondern auch in Ansehung der aus den einzelnen Districten zu leistenden Beiträge mitgetheilt werde.

Auf diese Weise würde das Rechnungswesen der Versammlung vollständig dergestalt organisirt werden können, daß dasselbe ganz unabhängig wird von den Finanzen, und daß zugleich die Versammlung nicht nur von allen durch sie veranlaßten Ausgaben, in so weit dieselben über das Herzogthum repartirt werden, genaue Kunde erhält, sondern auch sich im Stande befindet, die ihr etwa erforderlich scheinenden Bestimmungen in Ansehung ihrer öconomischen Verhältnisse ohne alle Schwierigkeit treffen zu können.

Der Ausschuß richtet in dieser Beziehung seinen Antrag dahin:

die Versammlung wolle beschließen, daß in Zukunft immer schon vor der Zusammenkunft der Versammlung der approximativ zu berechnende Belauf der durch dieselbe veranlaßten Kosten auszuschreiben sey, und daß mit der Bitte um allerhöchste Genehmigung dieses Vorschlages nachstehende allerunterthänigste Anträge zu verbinden:

1) daß in Betreff der von den Finanzen zur Bestreitung der Kosten der gegenwärtigen ständischen Versammlung zu leistenden Vorschüsse, die Erstattung in zwei Terminen dergestalt geschehen möge, daß mit den Kosten der beiden nächsten Versammlungen jedesmal zugleich die Hälfte der jetzigen Vorschüsse zur Repartition zu bringen sey;

2) daß durch die Königl. Verwaltungsbehörde die Ausschreibung der für jede Versammlung erforderlichen Kosten zu beschaffen sey, und zwar so zeitig, daß die einzelnen Beiträge schon vor der Zusammenkunft der Versammlung gehoben seyn können, so wie, daß die ausgeschriebenen Beiträge, wie bisher, an die Königl. Hauptcasse in Rendsburg zu zahlen, diese aber anzuweisen sey, alle durch die ständische Versammlung veranlaßten Zahlungen einzig und allein auf desfallsige Anweisung des jedesmaligen Präsidii der Versammlung zu leisten;

3) daß in Betreff der vor einer ständischen Versammlung etwa durch Wahlen veranlaßten Kosten die desfalls von den Wahldirectoren der Königl. Kanzelei einzusendenden Rechnungen nebst Belegen, mit dem Attest der geschehenen Revision versehen, immer dem Präsidio, nachdem die Versammlung in Wirksamkeit getreten, zu behändigen und von diesem die Auszahlung durch die Hauptcasse demnächst zu veranlassen sey;

4) daß, in so fern die Kosten einer Versammlung den Betrag der ausgeschriebenen Summe übersteigen sollten, der erforderliche Zuschuß aus der Königl. Casse vorschußweise zu bestreiten, der solchergestalt etwa zu leistende Vorschuß aber bei der nächsten Ausschreibung mit in Anschlag zu bringen und zu erstatten, sowie daß für den Fall, daß die Hebung der ausgeschriebenen Beiträge, wegen eintretender besonderen Umstände, vor der Zusammenkunft der Versammlung ganz oder theilweise noch nicht sollte haben beschafft werden können, die nöthigen Vorschüsse zur Bestreitung der Kosten der Versammlung zwar von den Finanzen zu leisten, jedoch aus den eingehenden Beiträgen sofort zu refundiren;

5) daß geeignete Maaßregeln dahin zu treffen, daß dem Präsidio der Versammlung jedesmal eine möglichst detaillirte Nachricht über den Belauf der ausgeschriebenen, so wie der wirklich erhobenen Summe nicht blos im Ganzen, sondern auch in Ansehung der aus den einzelnen Districten erhobenen Beiträge mitgetheilt und bei der nächsten Versammlung der Provinzialstände zugleich das Präsidium von dem genauen Belauf der zu den Kosten der ersten Versammlung erhobenen Beiträge in Kenntniß gesetzt werde.

II. Durch den der Versammlung zur Berathung vorgelegten Entwurf eines Patents, enthaltend eine nähere Bestimmung der nach §. 80 der Verordnung vom 15ten Mai 1834 zu repartirenden Kosten wird eine Ausdehnung der über das Herzogthum zu repartirenden Kosten, welche nach der gesetzlichen Bestimmung der §§. 80 und 81 der gedachten Verordnung, bisher allein auf die durch die Diäten und Reisegelder für die Mitglieder der Versammlung veranlaßten, so wie auf die Wahlkosten beschränkt waren, auf sämmtliche für die Versammlung erforderlichen Ausgaben beabsichtigt. Mit Rücksicht hierauf muß der Ausschuß die Bemerkung voranstellen, daß die durch den Entwurf beabsichtigte Verfügung auf die für die gegenwärtige Versammlung erforderlichen Ausgaben keine Anwendung finden, daß vielmehr in dieser Hinsicht jedenfalls lediglich die Vorschrift der §§. 80 und 81 der allerhöchsten Verordnung vom 15ten Mai 1834 zu befolgen seyn wird. Der Entwurf selbst enthält dies deutlich, indem das Gesetz nur *für die Zukunft* eine Norm festsetzen soll, dem Gesetz aber, welches erst nach Beendigung der gegenwärtigen Versammlung erlassen werden kann, eine rückwirkende Kraft desselben, deren der Entwurf nicht erwähnt, nicht beigelegt werden kann. Zwar werden die Kosten der jetzigen Versammlung

erst nach der Beendigung derselben repartirt werden, und es ist gedenkbar, daß die Repartition erst nach Erlassung des im Entwurf vorliegenden Gesetzes Statt finden werde. Der zufällige Umstand aber, zu welcher Zeit die Verwaltungsbehörde eine Repartition vornimmt, wird bei der Frage, was zu repartiren sey, nicht entscheidend seyn können, sondern dabei wird immer nur auf die Zeit gesehen werden müssen, wo die Kosten wirklich erwachsen, und wer zu der Zeit zur Abhaltung derselben gesetzlich verpflichtet war. Eine gesetzliche Verpflichtung der Einwohner des Herzogthums, andere Kosten, als die in den §§. 80 und 81 der gedachten Verordnung genannten, einseitig zu tragen, findet zur Zeit nicht Statt und ein Mehreres, als was sie nach dem jetzt bestehenden Gesetz zu leisten haben, kann von ihnen für die jetzige Versammlung nicht gefordert und also auch nicht repartirt werden. Es dürfte daher auch zur Beseitigung jedes möglichen Zweifels, welchen die Wortfassung des Entwurfs vielleicht erregen könnte, zu beantragen seyn, daß gleich im Anfange der dispositiven Gesetzesworte und gleich nach der Einleitung die Worte beizufügen:

> in Betreff der Repartition der durch die zweite ständische Versammlung für unser Herzogthum Holstein veranlaßten Kosten ist es nach Vorschrift der §§. 80 und 81 der Verordnung vom 15ten Mai 1834 zu verhalten. In Zukunft aber sind sämmtliche ꝛc.

Unter dieser ausdrücklichen Voraussetzung dürfte übrigens nach dem Erachten des Ausschusses die Erlassung der durch den Entwurf des Gesetzes beabsichtigten Verfügung allerdings anzurathen seyn. Die gleichförmige Abhaltung der durch die Ständeversammlungen veranlaßten Kosten in allen Theilen des Reichs wird dies erforderlich machen. Im Königreich sind alle diejenigen Lasten, von denen hier die Rede, nach den für dasselbe erlassenen Anordnungen, von Anfang an durch Repartition aufgebracht. Im Herzogthum Schleswig ist von

der dortigen Versammlung ein Gleiches für die Zukunft beschlossen.

Zu den zu repartirenden Ausgaben sind, nach der in den Motiven des Entwurfs von dem Königl. Herrn Commissar gegebenen Erklärung, die durch denselben und die ihm etwa beigeordneten Beamten veranlaßten Kosten nicht zu rechnen. Auch werden die etwa erforderlichen Kosten der Unterhaltung des zu den ständischen Versammlungen eingeräumten Locals, so wie des Inventars nicht zu diesen Ausgaben gehören. In dem Entwurf sind diese Ausnahmen nicht ausdrücklich hervorgehoben; dies möchte aber zu wünschen seyn, da jene Ausgaben im strengen Wortverstande allerdings insgesammt für die ständische Versammlung erforderlich sind und lediglich durch diese veranlaßt werden. Daher dürfte hinter den Worten: „Ausgaben bestehen," hinzuzufügen seyn:

> mit alleiniger Ausnahme der Kosten der Unterhaltung des zu den ständischen Versammlungen eingeräumten Locals und des Inventars, so wie der durch Unsern Commissarius und die demselben etwa beigeordneten Beamten veranlaßten Kosten.

Die Ausgaben, auf welche die Repartition für die Zukunft ausgedehnt werden soll, bestehen in den Kosten für Schreibmaterialien, Schreiberlohn, für Druckerarbeit, Heizung, Erleuchtung und Botenlohn; so wie in den Kosten, welche durch die Herausgabe der ständischen Zeitung etwa veranlaßt werden möchten. Nur in Betreff dieser letztern könnte vielleicht eine Bedenklichkeit Statt finden, ob und in wie weit diese als durch die Versammlung veranlaßt anzusehen und nicht vielmehr zu den durch den Königl. Herrn Commissar veranlaßten zu rechnen seyn möchten, da letzterem nach §. 79 der Verordnung vom 15ten Mai 1834 die Besorgung der Zeitung allein obliegt. Die Herausgabe geschieht indeß unverkennbar lediglich im Interesse der Versammlung und des Herzogthums, und die Billigkeit erfordert es daher allerdings, daß die

desfalls etwa veranlaßten Kosten in Zukunft von den beitragspflichtigen Einwohnern des Herzogthums getragen werden. Dabei dürfen wir aber freilich voraussetzen, daß für die Zukunft eine solche Einrichtung in dieser Beziehung zu treffen, wodurch Alles, was auf die Ausgaben, welche die Zeitung erfordern möchte, Bezug hat, scharf von der Herausgabe derselben getrennt werde, daß nur letztere dem Königl. Herrn Commissar verbleibe, alle auf das Oeconomische sich beziehenden Maaßregeln aber lediglich dem Wirkungskreise des Präsidii der Versammlung zu überweisen. Nur in so fern dies geschähe, würden solche Kosten, als wirklich durch die Versammlung veranlaßt, angesehen werden können.

Bei einer solchen Einrichtung würde es aber auch allein nur möglich seyn, daß die nöthige Controle in dieser Beziehung für die Versammlung geübt, daß für diese die ihr bei einer Repartition solcher Kosten obliegende Verantwortlichkeit gegen die Einwohner des Herzogthums stets beachtet, und wegen Beschränkung der Kosten und zweckmäßiger Verwendung derselben das Erforderliche wahrgenommen werden könne. Bei einer Einrichtung dieser Art würden, wie der Ausschuß sich nach den von ihm angestellten Erkundigungen überzeugt halten darf, die durch die Zeitung veranlaßten Kosten nicht nur höchst unbedeutend werden, sondern auch für die Abonnenten eine bedeutende Herabsetzung des Preises der Zeitung zu gewärtigen seyn. Mit Rücksicht hierauf, und da der Kosten der Zeitung, bei den angedeuteten Verhältnissen, eine ausdrückliche Erwähnung wird geschehen müssen, beantragt der Ausschuß folgenden Zusatz am Schluß des Patents:

> die durch Herausgabe der ständischen Zeitung etwa veranlaßten Kosten gehören zu den für die Versammlung erforderlichen Ausgaben. Dem jedesmaligen Präsidenten der Versammlung liegt es daher auch ob, die in Ansehung der Herausgabe der Zeitung erforderlichen öconomischen Maaßregeln zu treffen.

Um übrigens dem uns ertheilten Auftrage möglichst vollständig Genüge zu leisten, dürfen wir es nicht unterlassen, die Aufmerksamkeit der hochverehrlichen Versammlung auch besonders auf die durch die Wahlen veranlaßten Kosten zu leiten, da diese, wie vorbemerkt, gleichfalls Gegenstand der Repartition sind. Diese Kosten haben, nach dem angebogenen, durch den Königl. Herrn Commissar uns mitgetheilten Verzeichnisse (siehe die als Beilage hinzugefügte Tabelle „Herzogthum Holstein") fur die in sämmtlichen Wahldistricten des Herzogthums Holstein Statt gefundenen Wahlen nicht weniger als 3009 Rbt. 9 rbß. betragen! So sehr eine Beschränkung dieser in den verschiedenen Wahlbezirken höchst ungleich berechneten Kosten gewiß dringend zu wünschen ist, so ist es dem Ausschusse doch unmöglich, in dieser Beziehung umfassende Anträge zu stellen, weil es an den dazu erforderlichen Nachrichten fehlt, und der Ausschuß sich nicht einmal im Stande gesehen hat, die speciellen Berechnungen über die einzelnen Pöste sich zu verschaffen. Besonders bedeutend treten aber die Ausgaben für Beförderung und Diäten der Mitglieder des Wahlcollegii in einzelnen Districten hervor. Die hier sich zeigende große Verschiedenheit dürfte zunächst dadurch veranlaßt werden, daß die meisten Wahldirectoren, welche in Wahlgeschäften Reisen zu machen genöthigt sind, für sich die Diäten nach der durch die allerhöchste Resolution vom 7ten Januar 1828 erlassenen Bestimmung berechnen. So unverkennbar den desfalls bisher gestellten Forderungen das Gesetz zur Seite steht, so dürfte doch eine Abänderung in dieser Rücksicht eine völlige Gleichstellung aller Wahldirectoren für die Zukunft gewiß sehr zu wünschen seyn. Dies wird um so weniger Bedenken haben können, da allen Wahldirectoren völlig gleiche Verpflichtungen obliegen, da gewiß jeder derselben das ihm allerhöchst übertragene Geschäft als eine ihm zu Theil gewordene ehrenvolle Auszeichnung betrachtet und ohnehin Keiner im Stande seyn wird, von den Diäten, auch wenn er zum Genuß der

höchsten berechtigt wäre, die ihm in Folge seines Geschäfts obliegenden Ehrenausgaben zu bestreiten. Nach dem Erachten des Ausschusses dürfte bei Sr. Majestät schon jetzt darauf anzutragen seyn:

> daß für die Zukunft die Diäten für alle Wahldirectoren, welche zur Ausübung des Wahlgeschäfts Reisen vorzunehmen haben, in Uebereinstimmung mit der gesetzlichen Vorschrift wegen der Diäten der Abgeordneten, auf 4 Rbt. täglich zu bestimmen, und daß diese Bestimmung in das zu erlassende Gesetz mit aufzunehmen.

Indem wir durch vorstehende Aeußerungen den uns gewordenen Auftrag erfüllt zu haben glauben, können wir übrigens nicht unerwähnt lassen, daß bei der Kenntnißnahme über sämmtliche administrativen Verhältnisse der Versammlung, welche wir zum Behuf der uns aufgetragenen Prüfung uns zu verschaffen angewandt seyn mußten, die Aufbewahrung des Archivs der Versammlung und die darüber zu führende Aufsicht in der Zwischenzeit von einer Diät zur andern unsere besondere Aufmerksamkeit rege gemacht hat. Die bisherige Art der Aufsicht durch einen Beamten der Stadt Itzehoe, welchem der Schlüssel zum Archiv während dieser Zeit zur Aufbewahrung übergeben ist, dürfte in der That nicht ausreichend erscheinen, um der Versammlung die erforderliche Garantie dafür zu gewähren, daß ihre Protocolle und sonstigen Acten gehörig erhalten und von der nachfolgenden Versammlung in der Ordnung wieder gefunden werden, in welcher dieselben beim Schluß der früheren Versammlung in's Archiv gekommen sind. Das Bedürfniß einer solchen Garantie wird aber immer dringender hervortreten, je mehr das Archiv nach und nach anwächst, je größer der schon jetzt nicht unbedeutende Umfang desselben mit jeder neuen Versammlung werden wird. Jedenfalls dürfte es zweckmäßiger seyn, wenn die Aufsicht über das Archiv Einem oder Mehreren aus unserer Mitte übertragen werden könnte. Der Ausschuß darf sich indeß darauf beschränken, diese Angelegenheit zur Sprache gebracht zu haben, indem es von der näheren Erwägung der hochverehrlichen Versammlung abhängen wird, ob und welche Maaßregeln dieselbe in dieser Hinsicht zu beschließen geneigen möchte.

Itzehoe, den 23sten Novbr. 1838.

v. Bülow. Prangen. Wiese.

№ 4.

Bericht

des zur Prüfung des Entwurfs eines Patents, betreffend eine nähere Bestimmung der Ansprüche der Armencommünen auf Ersatz provisorisch aufgewandter Verpflegungskosten, erwählten Ausschusses.

Der uns zur Prüfung vorgelegte Entwurf ist hervorgerufen durch die oft laut gewordenen Beschwerden über die großen Kostenrechnungen, wegen Unterstützung solcher Hülfsbedürftigen, welche in andern Commünen heimathsberechtigt sind, und für welche in Gemäßheit der Verordnung vom 23sten Decbr. 1808 die desfallsigen Kosten von der Heimathscommüne zu erstatten sind.

Zwei Hauptbeschwerden sind in dieser Hinsicht besonders hervorgehoben:

1) daß die Kosten der ärztlichen Behandlung solcher ausheimischer Verarmten eine unerhörte Höhe erreichten, indem Arzt und Apotheker, welche die einheimischen Armen umsonst oder doch für einen geringen Preis zu heilen übernommen, sich an diesen ausheimischen Armen schadlos zu halten gleichsam angewiesen sind; Jedem, der an der Armenverwaltung Theil genommen, werden solche Rechnungen zur Genüge bekannt seyn;
2) daß dergleichen Ansprüche an die Heimathscommüne ausheimischer Hülfsbedürftiger oft erst nach langer Zeit geltend gemacht werden, wodurch nicht nur die Realisirung etwaniger Regreß-Ansprüche schwieriger, zum Theil un-

möglich gemacht, sondern auch Unordnungen in der Rechnungsführung und der Uebelstand hervorgerufen wird, daß in der verpflichteten Commüne leicht andere Personen, als die ursprünglich Verpflichteten zur Aufbringung des Kostenbetrages herbeigezogen werden, während in der berechtigten Commüne nicht gerade den Personen der Nutzen der Kostenerstattung zufällt, welche die ausgelegten Kosten aufgebracht haben.

Die Abstellung dieser beiden Hauptbeschwerden bezweckt der vorgelegte Entwurf, indem er in den §§. 1 und 2 vorschreibt, daß die Untersuchung wegen Ausmittelung der Heimathsrechte eines ausheimischen Hülfsbedürftigen sofort angestellt und möglichst bald beendigt werden soll, und daß nach den §§. 3 und 4 die Kostenrechnungen bei Verlust der desfallsigen Ersatzansprüche innerhalb 6 Wochen nach dem Aufhören der interimistisch geleisteten Unterstützung der Heimathscommüne zugestellt werden sollen. Dieselbe Frist wird unter gleicher Strafandrohung im §. 5 für die früheren Ersatzansprüche bestimmt, und der §. 6 setzt endlich fest, daß von diesen Ansprüchen für die Zukunft der Arztlohn und die Kosten der Arzeneien ausgeschlossen seyn sollen.

Wären diese beiden Hauptbeschwerden gegen die bisherige Vorschrift, daß sämmtliche auf einen ausheimischen Hülfsbedürftigen verwandten Kosten von der Heimathscommüne zu erstatten sind, die einzigen, so würden wir uns darauf beschränken können, dem Ermessen der hochverehrlichen Ständeversammlung die unten hervorgehobenen Bedenken zur Beschlußnahme vorzulegen; wir sind aber der Meinung, daß bei der in Frage stehenden Vorschrift wegen Wiedererstattung provisorisch aufgewandter Verpflegungskosten noch eine Beschwerde obwaltet, welche es wünschenswerth erscheinen läßt, daß die auf ausheimische Verarmte provisorisch verwandten Kosten nicht wieder erstattet werden, nämlich:

3) daß der Aufwand für dergleichen provisorisch unterstützte ausheimische Hülfsbedürftige
   a) theils ganz unnöthiger Weise gemacht wird oder doch leicht gemacht werden kann, um Personen, von denen man fürchtet, daß sie durch einen längeren Aufenthalt Heimathsrechte erwerben würden, los zu werden;
   b) theils sehr häufig bei weitem größer ist, als er seyn würde, wenn die betreffende Commüne die Kosten selbst tragen muß.

Es ist wohl Jedem in der hochverehrlichen Versammlung, der mit der Armenpflege zu thun hat, vorgekommen, daß Personen, von denen man fürchtete, daß sie durch längeren Aufenthalt Heimathsrechte erwerben könnten, Unterstützung gleichsam aufgezwungen, wenigstens in solcher Lage gereicht ist, in der man sie einheimischen Hülfesuchenden unbedingt abgeschlagen haben würde, sich freuend, eine gute Gelegenheit zu haben, den ausheimischen Armencandidaten los zu werden, und sicher, den gemachten Aufwand wieder zu erhalten; fällt diese Sicherheit weg, soll die Armencasse erst den Verlust der gereichten Unterstützung tragen, so wird in manchen Fällen keine Unterstützung gereicht werden, manche mittellose Familie wird ruhig in der Commüne bleiben können, aus der man sie jagen wollte, und sich hier, wo sie Bekannte und Arbeit hat, nähren können, statt daß sie durch das Vertreiben an den Bettelstab gebracht wäre. — Fast immer aber sind solche Rechnungen höher gestellt, als man sie für einheimische Arme aufwenden würde, in der sichern Erwartung, das Geld erstattet zu bekommen, oft auch von dem Gesichtspuncte ausgehend, daß man sich schadlos halten müsse für solche Rechnungen, die man in ähnlichen Fällen an andere Commünen hat auszahlen müssen.

Ferner sprechen auch dieselben Gründe, welche dafür angeführt sind, daß der Arztlohn und die Kosten für Medizin von der Commüne getragen werden, welche sie aufgewandt hat, auch dafür, daß sie alle anderen Kosten der Verpflichtung trage, denn auch diese werden dann geringer werden, und nur, wenn sie alle

Kosten selbst trägt, wird das Jagen fremder Familien vermieden werden.

Gegen die Ausdehnung des vorliegenden Entwurfs auch auf die Verpflegungskosten ausheimischer Hülfsbedürftiger ist besonders eingewandt:

1) daß dies nicht erforderlich sey, weil für diese schon im §. 12 der Verordnung vom 23sten December 1808 ein Maximum festgesetzt sey; dies erscheint aber nicht als genügend, denn dieser §., der also lautet:

   „dabei dürfen jedoch die Verpflegungskosten, Krankheitsfälle ausgenommen, nicht höher berechnet werden, als auf 24 ß Schlesw.=Holst. Courant die Woche und die nothwendigsten Kleidungsstücke bis zu dem Werth von 4 ₰ Schlesw.=Holst. Courant überhaupt."

   läßt

   a) einen weiten Spielraum, indem für jede Person 24 ß die Woche berechnet werden kann, welches bei einer zahlreichen Familie mit vielen kleinen Kindern eine übergroße Unterstützung zuwege bringt, auch die Anwendung des Maximums in den meisten Fällen viel zu hoch seyn wird, und endlich in Krankheitsfällen, welche gerade die meisten provisorischen Unterstützungen veranlassen, diese Vorschrift nicht zur Anwendung kommt;
   b) auch ist dem mitunterzeichneten Etatsrath Jensen amtlich bekannt, daß die Schlesw.=Holst. Regierung ein Maximum von 40 ß Schlesw.=Holst. Courant passiren läßt;

   es ist also auch in Betreff der Verpflegungskosten ein großer Spielraum zur Kostenerhöhung gelassen und daher ist zu besorgen, daß viele Armenvorsteher sich versucht fühlen möchten, die Verpflegungskosten möglichst hoch zu berechnen, um den Schaden für verausgabten Arztlohn und Medizin wieder einzuholen.
2) Läßt sich dagegen einwenden, daß die Verpflegungs= und Apothekerkosten in Verhältnissen mit den Dänischen Commünen wiedererstattet werden, welches aber in Betreff des Arztlohns nach dem Patente vom 12ten Januar 1830 nicht der Fall ist; da der Königl. Herr Commissarius aber die Aussicht gegeben hat, daß dieses Patent auf die Kosten wegen der Medizin ausgedehnt werden dürfte, so könnte wohl ebenfalls angenommen werden, daß auch in Betreff der Verpflegungskosten ein Gleiches zu erreichen stände.
3) Daß eine zu große Härte gegen die ausheimischen Hülfsbedürftigen eintreten werde, scheint uns nicht zu befürchten zu seyn; sie kommen in dieser Hinsicht in keine schlimmere Lage, als die einheimischen Hülfsbedürftigen, und möchten wir fast behaupten, daß das Interesse der Commüne für die schnelle Wiederherstellung der ausheimischen Erkrankten durch diese Vorschrift ganz besonders angeregt werde, weil dadurch die Kosten aus ihrer eignen Casse vermindert werden; daß dieselben aber nicht eher transportirt werden, bevor ihre Gesundheit dies zuläßt, dafür ist durch gesetzliche Vorschriften genügend gesorgt.
4) Wenn ferner eingewandt ist, daß einzelne Districte, namentlich solche, welche zu gewissen Zeiten ausheimischer Arbeiter bedürfen, durch diese Verfügung ungerecht beschwert werden würden, so hat dies allerdings einigen Schein für sich; es kommt aber doch dagegen in Betracht, daß
   a) solche Leute in der Regel gerade im Dienste dieser Gegend durch die ungewohnte schwere Arbeit, welche sie hier verrichten, erkranken;
   b) daß diese Gegenden gerade durch den Gebrauch vieler fremden Arbeiter den Beweis liefern, daß sie den größten Theil der Armenversorgungskosten auf andere Commünen schieben; den Heimathscommünen dieser Arbeiter bleibt immer die kostbare Sorge für deren Familie, die alterschwachen Leute und unmündigen Waisen, während die fremde Commüne den ganzen Nutzen von den kräftigen Arbeitern zieht und daher um so eher die Last vorübergehender, in ihrem Dienst erworbener

Krankheiten tragen kann, in Betreff ausländischer Hülfsbedürftigen ihnen auch die Verfügung vom 15ten July 1791 zu Hülfe kommt.

Es würden aber allerdings einige Ausnahmen zu machen seyn und namentlich in Betreff der mit ansteckenden Krankheiten behafteten Handwerksgesellen, welche sich gewöhnlich vorzugsweise in solchen Städten, wo sie einer guten Behandlung gewiß sind, hier namentlich in Kiel, zur Kur melden und so einer einzelnen Commüne eine übergroße Last aufbürden; dann auch in Betreff der Handwerkslehrlinge, welche bei einem in einer andern Commüne wohnenden Meister in die Lehre gegeben werden; und endlich in Betreff derjenigen, welche schon in den ersten acht Tagen ihres Aufenthalts in einer fremden Commüne hülfsbedürftig werden, dies Letztere besonders deswegen, damit die Commüne, welche ihre Armen besonders gut pflegt, nicht Ueberlauf bekomme.

Auch würde eine Bestimmung darüber nothwendig werden, wie lange die für einen Ausheimischen aufgewandten Unterstützungskosten als provisorisch anzusehen seyn dürften, da der Fall eintreten kann, daß ein solcher fortwährend der Unterstützung bedarf und sich in einem Zustande befindet, der den Transport desselben nicht zuläßt.

Der Ausschuß ist der Ansicht, daß in in einem solchen Falle die Armenversorgung nur zwei Monate von dem Zeitpunct, wo die erste Unterstützung gereicht wurde, als provisorisch zu betrachten seyn dürfte, und daß von da an die Heimathscommüne auch in dem Fall die Unterstützung fortsetzen müßte, wenn der Verarmte den Umständen nach nicht dahin transportirt werden kann.

Der Ausschuß würde in Folge des Vorstehenden darauf angetragen haben, daß der vorliegende Entwurf dahin abzuändern sey, daß sämmtliche provi-

sorisch aufgewandten Verpflegungskosten von der unterstützenden Commüne getragen werden müßten, wenn er nicht glaubte, daß einige andere Verfügungen einer solchen Vorschrift vorangehen oder doch gleichzeitig mit ihr müßten erlassen werden. Hierhin rechnet der Ausschuß namentlich:

1) das Recht der Commüne, jedem in derselben nicht Heimathsberechtigten den Aufenthalt zu versagen;
2) das Recht der Commüne, jedem Arbeitsfähigen alle Unterstützung zu versagen;
3) die Bestimmung, daß Jeder, welcher in eine fremde Commüne ziehen wolle, eine Heimathsbescheinigung zu produciren habe.

Es sind diese Grundsätze in dem Bericht über die beantragte allgemeine Armenordnung weiter erörtert und glaubt der Ausschuß hier lediglich zur Beschlußnahme der hochverehrlichen Versammlung stellen zu können:

ob dieselbe die Erlassung des vorliegenden Entwurfes von obigen Bestimmungen abhängig machen, und bis dahin abrathen wolle,

oder ob sie

die vorläufige Erlassung des Entwurfs anrathen,

oder endlich ob sie

die Erlassung des Entwurfs ohne Weiteres anrathen wolle.

Für die beiden letzten Fälle erlaubt sich der Ausschuß noch folgende Abänderungen und Zusätze zu beantragen:

1) daß im §. 1 statt des Wortes „sofort" gesetzt werden möge, „ohne allen Verzug," weil durch diese Wortfassung manchen Streitigkeiten vorgebeugt werden dürfte, welche daraus entstehen würden, wenn eingetretener Hindernisse wegen die vorgeschriebene Untersuchung nicht sofort hat angestellt werden können;
2) daß der §. 12 der Verordnung vom 23sten Decbr. 1808 dahin zu vervollständigen sey, daß vorgeschrieben werde, daß in Krankheitsfällen die Verpflegungskosten nicht höher als

40 ß Courant die Woche berechnet werden dürften, da es dem Ausschuß, mit Rücksicht auf das oben weiter Ausgeführte, sehr wünschenswerth erscheinen muß, daß auch für Krankheitsfälle ein Maximum der Verpflegungskosten festgesetzt werde.

Der Ausschuss zur Begutachtung des Entwurfs eines Patents, betreffend eine nähere Bestimmung der Ansprüche der Armencommünen auf Ersatz provisorisch aufgewandter Verpflegungskosten.

Gr. *Holstein. Mau. Jensen. Neergaard. Cl. Wiese.*

№ 5.

Ausschuß-Bericht

zum Entwurf eines Patents, betreffend die Verbindlichkeit zur Alimentation naher Angehörigen.

Unter den im Rubrum des vorliegenden Entwurfs bezeichneten nahen Angehörigen, welche zur Alimentation pflichtig seyn sollen, sind nach dem Inhalt der vier ersten Paragraphen des Entwurfs zu verstehen:

1) eheliche Ascendenten und Descendenten (§. 1), nach Maaßgabe der gesetzlichen Erbfolge;
2) Adoptiveltern und Adoptivkinder (§. 2);
3) uneheliche Kinder, deren Vater und deren Mutter (§. 3);
4) Stiefeltern und Stiefkinder (§. 4).

Der §. 5 des Entwurfs giebt die Entscheidung über Größe und Umfang der Alimente den Gerichten und weis't diese an, dabei die Vermögens-, Familien- und häuslichen Verhältnisse sammt eigenen Bedürfnissen des Verpflichteten zu berücksichtigen.

Im Schlußparagraphen (§. 6) werden sodann die Armencommünen zur Geltendmachung dieser Alimentationsansprüche unterstützter Verarmter, auch ohne deren Zustimmung, ermächtigt.

Demnach behandelt der vorliegende Entwurf einen zwiefachen Gegenstand.

Erstlich setzt er fest, welche Personen berechtigt sind, von andern Individuen Alimente zu fordern.

Zweitens giebt er den Armencommünen das Recht, diese gesetzlichen Alimentationsansprüche eines Hülfsbedürftigen selbstständig soweit, als sie es ihrem Interesse gemäß finden, zu ihrer Schadloshaltung gerichtlich geltend zu machen.

Konnte es in Ermangelung eines ausdrücklichen allgemeinen Landesgesetzes bisher zweifelhaft seyn, ob die Armencommüne die gesetzlichen Alimentationsansprüche Hülfsbedürftiger gegen Verwandte und Angehörige, auch ohne Zustimmung und Auftrag oder wider den Willen des Berechtigten geltend machen könne, so wird dieser Zweifel durch den Entwurf völlig gehoben.

Mit der Beseitigung eines solchen etwanigen Zweifels allein würde den Commünen jedoch nicht viel gedient seyn. Die Armenverwaltung, welche an den meisten Orten eines rechtsgelehrten Mitgliedes entbehrt, muß zur Zeit die erforderliche Gewißheit darüber, welche Personen auf Verabreichung von Alimenten an hülfsbedürftige Angehörige mit Erfolg in Anspruch genommen, in welcher Ordnung und nach welchem Verhältniß die etwanigen mehreren Pflichtigen darauf belangt werden können, um so mehr vermissen, als selbst dem Rechtsgelehrten hier manche Zweifel begegnen dürften, welche er weder in ausdrücklichen und unbestrittenen allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, noch in einer durch gleichförmige gerichtliche Entscheidungen fixirten Praxis genügend beseitigt finden wird.

Ist daher die Feststellung der gesetzlichen Alimentationspflicht an und für sich Theil eines allgemeinen Civilgesetzbuchs, so ist sie doch ebenfalls ein nothwendiges Stück zur allgemeinen Regulirung der Armenversorgung in specie, und erhält eben durch diese letztere Beziehung eine vermehrte Bedeutsamkeit.

In der That ist auch die Beziehung, in welcher beide Institute — das der gemeinrechtlichen Alimentationspflicht und das der Armenversorgung — zu einander stehen, eine wechselseitige. Gereicht die Alimentationspflicht naher Angehörigen der communalen Armenversorgung zu einiger Erleichterung, so hat dagegen die Einführung allgemeiner Armenversorgung den Standpunct der gemeinrechtlichen Alimentenreichung naher Angehörigen ebenfalls wesentlich berührt.

War jeder Dürftige vor Einführung der allgemeinen Armenversorgung ohne alle andere Hülfe, als welche ihm das Mitleid seiner Mitmenschen aus freien Stücken spendete, so mußte die Verpflichtung der nächsten Angehörigen, dem Nothleidenden das Leben zu fristen, dem Gesetzgeber offenbar viel dringlicher erscheinen, als gegenwärtig, wo der Staat die Vorsorge, daß überall Niemand wirkliche Noth leide, übernommen, die Versorgung aller Dürftigen mit allem Nothwendigen durch die Commüne angeordnet hat. Und eben so mußte die innere Aufforderung des Einzelnen, seinen dürftigen Angehörigen zu ernähren, durch die Betrachtung sehr geschwächt werden, daß er ja zur Ernährung aller Dürftigen der Commüne, sie mögen seine Verwandten oder die Verwandten Anderer und ihm gänzlich fremd seyn, doch schon beitragen müsse, und daß er, während seine Kräfte dadurch schon in einem so hohen Maaße in Anspruch genommen würden, doch um so weniger sich veranlaßt finden könne, dessen ungeachtet nebenher auch noch für die Ernährung seiner dürftigen Angehörigen insbesondere privative allein zu sorgen und dadurch alle Andere — für deren dürftige Verwandten er ja mit eintreten müsse — der gegenseitigen Theilnahme an der Ernährung seines dürftigen Verwandten zu entheben.

Wenn nun aber dennoch die Alimentationspflicht naher Angehörigen gemeinrechtlich auf die Verwandten der allernächsten Grade — Ascendenten und Descendenten (Einige rechnen wohl irrthümlich auch die Geschwister dahin) — beschränkt geblieben ist,

so wird ein Mehreres, eine Erweiterung der gemeinrechtlichen Alimentationspflicht gegenwärtig in Absicht auf den Hülfsbedürftigen selber gewiß sehr bedenklich erscheinen.

In Absicht jedoch auf die Armencommüne tritt gegentheils die Betrachtung hervor, daß nahe Verwandte, welche des Vermögens sind, ihre armen Angehörigen alimentiren zu können, dazu eine stärkere Verpflichtung haben, als die dem Hülfsbedürftigen oft ganz fremden andern Commünemitglieder, deren vielen selbst ein nur geringer Beitrag zur Hülfsleistung drückender wird, als den vermögenden Verwandten die alleinige Darreichung des Nothwendigen. Diese Betrachtung scheint auch allerdings in einigen Deutschen Staaten zu der gesetzlichen Bestimmung geführt zu haben, daß außer den Ascendenten und Descendenten noch die Geschwister zu gegenseitiger Alimentationsreichung schuldig seyn sollen. In Preußen ist diese Verpflichtung, ob zwar auch bei Geschwistern stehen bleibend, doch noch ferner dahin erweitert, daß es hinsichtlich der Alimentationspflicht unter Geschwistern keinen Unterschied machen soll, ob der Dürftige mit seinen Geschwistern durch volle oder halbe Geburt, ob aus einer Ehe zur rechten oder linken Hand verwandt ist.

Erwägt man auch ferner, daß die Armenlasten vielfach ein überaus hohes Maaß erlangt haben und zu einer schweren Bürde für die Commünen geworden sind, so möchte wohl selbst die Frage aufgeworfen werden können, ob nicht der Armenverwaltung das Recht einzuräumen seyn könnte, vermögenden Verwandten eines Hülfsbedürftigen die Erstattung der auf letzteren verwandten nothwendigen Unterhaltungskosten — also die Reichung des nothdürftigen Unterhalts — allein zu adquotiren, auch wenn die Verwandtschaft entferntere Grade befasse, als gemeinrechtlich zur Reichung standesmäßiger Alimente verpflichtet sind.

Zu dieser Frage und zur Geneigtheit, sie bejahend zu beantworten, führt sehr leicht die Ungunst, in welcher der Armenversorgungszwang mei-

stens steht, und welcher, nachdem er erst zum fühlbaren Drucke geworden, allenthalben dann hervorgerufen werden muß, wenn es im Allgemeinen mehr und mehr sich herausstellt, oder doch in einzelnen Fällen besonders grell hervortritt, daß der Versorgungszwang den Fleiß und die Ordnung dem Unfleiß und der Unordnung tributair gemacht, daß das Institut der öffentlichen Armenversorgung im Grunde jedem Tagedieb eine Civilliste im Nationalbudget ausgeworfen hat.

Aber dieser so natürlichen Hinneigung und Tendenz der Commüne als Ganzes und jedes betheiligten Einzelnen in der Commüne tritt bei reiferer Ueberlegung nothwendig eine Besorgniß höherer Art entgegen. Denn, wie eben die höchste Garantie aller Sicherheit der Person und des Eigenthums im Staate schließlich in der Gemeinschaftlichkeit, das heißt darin besteht, daß den Einzelnen als solchen nichts genommen, daß nie Einer, nie dieser oder jener (Jeder sagt sich: — möglicherweise eben ich selber —) singulairerweise herausgegriffen und mit Uebeln und Lasten belegt werden kann: so liegt zugleich darin auch das heilsamste Gegengewicht wider die Hintenansetzung allgemein gültiger Grundsätze in solchen concreten Fällen, wo die individuelle Neigung und der individuelle Nutzen Vieler einem Einzelnen gegenübertritt.

Mit diesen einleitenden Bemerkungen haben wir, unter kurzer Inhaltsangabe des vorliegenden Patents, insonderheit den Conflict bemerklich machen wollen, welchen wesentlich concernirende Gesichtspuncte in dieser schwierigen Materie nothwendig hervorrufen müssen, um solchergestalt die nachfolgende nähere Erwägung und Abwägung der einschlagenden Grundsätze und Momente vorzubereiten, welche der Gegenstand uns zu erheischen geschienen hat.

Zwischen den Zeiten, aus welchen die rechtlichen Bestimmungen über Alimentation naher Angehöriger auf uns herüber gekommen sind, und den jetzigen liegt ein großer Raum, und es haben sich in selbiger die Grundlagen der bürgerlichen Gesellschaft wesentlich umgestaltet. Die Armenversorgung, früher eine Zwangspflicht nur gegen nächste Blutsverwandte und unter Eheleuten, welche das Familienband umschließt, ist zu einer Zwangspflicht für Alle gegen Alle, welche das Gemeindeband vereinigt, geworden. Eins zwar darf als wesentlich in der menschlichen Natur, jedenfalls in der Civilisation begründet und der Zeiten Wechsel nicht unterworfen betrachtet werden, nämlich: daß Eltern ihre Kinder so lange, als sie ihrer Jugend wegen nicht für sich selber sorgen können, ernähren müssen. Und diesem schließt sich an, daß in dem ehelichen Zusammenleben Mann und Frau gegenseitig und gemeinschaftlich für das zu ihrem und ihrer Kinder Lebensunterhalte Erforderliche sorgen müssen. Auch steht diesem, wenn nicht gleich, doch sehr nahe, daß Jeder seine dürftigen Eltern, die Eltern auch ihre schon erwachsenen nothleidenden Kinder alimentiren; und diesem zunächst, daß überhaupt alle Ascendenten und Descendenten zu gegenseitiger Alimentation schuldig erachtet werden. Letzteres, die Alimentationsverbindlichkeit zwischen Ascendenten und Descendenten zweiter und fernerer Grade, scheint sich indeß nicht sowohl directe, als vermittelst einer Consequenz zu begründen: z. B. der Vater muß seinem Sohne Alimente geben, dieser dem seinigen gleicherweise; er muß also nöthigenfalls aus dem von Ersterem Empfangenen nehmen, was er selber abgeben soll. Indeß sind alle diese Fälle einer zwangleidenden Alimentationsverbindlichkeit, wenn auch nicht von gleicher natürlicher Stärke im innern Motive, doch bei aller Veränderung, welche Ansichten und Einrichtungen im Laufe der Zeit erfahren haben, stets ungetheilt als vollgültig betrachtet worden, und aus dem vorgelegten Königl. Gesetzentwurf geht es auch hervor, daß die Regierung hierin keine Aenderung beabsichtigt. Die Verbindlichkeit der Eheleute, gegenseitig zu ihrem und der Ihrigen Unterhalte beizutragen, als etwas, das sich von selber verstehe, unberührt lassend, hat der Entwurf die Alimentationspflicht principaliter auf eheliche Ascendenz und Descendenz beschränkt und nur für die Analogie ehelicher und elterlicher Verwandtschaft eine an und

für sich auch nicht wohl vermeidliche analoge Anwendung einerseits zugelassen, andrerseits fest begränzt.

Diese Analogien finden sich im Entwurfe durch den ganzen Kreis elter- und kinderlicher Beziehungen — von wirklichen Eltern und Kindern zu angenommenen Eltern und Kindern, so wie auch zu Stief-Eltern und Kindern, vom ehelichen Vater und Kinde zum unehelichen Vater und Kinde, von der ehelichen Mutter zur unehelichen Mutter (bis auf eine einzige Ausnahme: die Analogie zwischen wirklichen Eltern und Kindern und Schwieger-Eltern und Kindern) — vollständig durchgeführt. Wie die analogen Fälle ihrem Wesen nach von geringerer Intensität sind, als die Fälle wirklicher Blutsverwandtschaft, so ist auch die Wirkung, welche den analogen Alimentationsverhältnissen entspringt, weniger weit hin strebend. Bei wirklichen Ascendenten und Descendenten geht die Alimentationsverbindlichkeit durch alle Grade unbegränzt fort; bei angenommenen Eltern und Kindern geht sie nur auf die Individuen selber, nicht auch auf Ascendenten einer- und Descendenten andererseits. Bei Stief-Eltern und Kindern, zwischen welchen das Verhältniß der förmlichen Annahme an Eltern und Kindes Statt nicht errichtet ist, gilt dieselbe Begränzung, und überdies, daß die Alimentationsverbindlichkeit auf Seiten der Stief-Eltern nicht eine permanente, sondern mit dem zurückgelegten 18ten Lebensjahre des Kindes erlöschende und die der Stiefkinder wiederum gar keine absolute, sondern nur durch (vor erfülltem 18ten Lebensjahre) wirklich empfangene Alimente bedingte Verbindlichkeit begreift. Zwischen dem unehelichen Vater und dem unehelichen Kinde ist diese Verbindlichkeit gleicherweise weder eine permanente, noch eine gegenseitige; gegen den unehelichen Vater soll sie nicht über das erfüllte 18te Jahr hinaus, gegen das uneheliche Kind aber, für dessen Vater, auch wenn es von ihm alimentirt worden, gar nicht Statt finden. Zwischen der unehelichen Mutter und dem unehelichen Kinde ist sie zwar individuell gegenseitig und unbedingt, zu den Ascendenten und Descendenten fernerer Grade aber nicht hinansteigend. Es können diese Bestimmungen ohne Zweifel theils als Resultate der Reflection, theils als Ausfluß des Gefühls betrachtet werden und dürften ihre Begründung hauptsächlich darin finden, daß sie, wie es scheint, mit den herrschenden Ansichten übereinstimmen, wie denn die Schleswigsche Ständeversammlung ihnen in ihrem desfälligen Gutachten auch einhellig beigestimmt hat. Nur freilich ist allerdings, wie schon oben angemerkt, in dem Entwurf eine Lücke geblieben. Die Frage, in wie weit ein Schwiegervater den Schwiegersohn alimentiren soll, in wie weit die Armencommüne hier einen Regreß nehmen darf und soll, ist unbestimmt, zweifelhaft gelassen; denn eben darum, weil aus der gesetzlich unzweifelhaft feststehenden, ursprünglichen (primairen) Alimentationsverbindlichkeit (zwischen den Ascendenten und Descendenten) auf den Umfang abgeleiteter (analoger) Alimentationsverbindlichkeit, wie aus den angeführten Fällen aufs deutlichste erhellt, ein sicherer Schluß nicht gezogen werden kann, bedarf es für jeden solchen analogen Fall einer positiven Feststellung.

Betrachten wir nun die Sache etwas näher, so treten hier folgende Unterscheidungen hervor, die wir nur nach einer Seite des schwiegerlichen Verhältnisses hin (in aufsteigender Linie) ausdrücken wollen.

1) Der Schwiegersohn lebt in Gütergemeinschaft mit seiner Frau, oder
2) ohne eine solche Gemeinschaft.

Sind die Güter der Eheleute gemeinschaftlich, d. h. ist das Eigenthumssubject nicht für die eine Hälfte, für einen Theil, der Mann, für die andere Hälfte, für den andern Theil, die Frau; sondern sind die Eheleute als Collectivperson und diese Collectivperson als Eigenthümer des ebenfalls nur als Collectivum vorhandenen (nicht als aus fingirten oder ideellen Theilen bestehenden) Gesammtguts zu betrachten: so wird zwar wohl kein Zweifel darüber Statt haben, daß die Alimente, welche die Frau ihren leiblichen Eltern und andern Ascendenten, oder der Mann seinen leiblichen Eltern und seinen Ascendenten zu verabreichen gesetzlich gehalten ist, aus dem Vermögen, des-

sen Eigenthümer der eheliche Verein (nicht theils der Mann und theils die Frau) ist, genommen und von dem Manne, als Verwalter des Gemeinschaftsguts, abgereicht werden müssen. Umgekehrt aber, wenn der Vater seiner verheiratheten Tochter und deren ehelicher Descendenz, oder seinem verheiratheten Sohn und dessen ehelicher Descendenz zu Alimenten gesetzlich gehalten ist, erscheint es allerdings zweifelhaft, ob die Alimente sich auch auf den Schwiegersohn oder die Schwiegertochter mit erstrecken müssen. Aus einer Gegenseitigkeit läßt sich das nicht folgern, weil in den abgeleiteten Alimentationsverhältnissen die Gegenseitigkeit — z. B. zwischen dem unehelichen Kinde und dessen dasselbe alimentirenden Vater; zwischen den Stief-Eltern und Stiefkindern (wo erst, wenn der Stiefparens dem Kinde Alimente wirklich gegeben hat, auch das Kind zur Wiedervergeltung ihm alimentationsverbindlich wird) — nicht zum Princip erhoben, sondern nur den Umständen nach hier gesetzt, dort nicht gesetzt ist. Da nun die Alimentationsrechte singulairer Art und daher im Zweifel abzuerkennen sind: so kommt man wohl zu der juristischen Ansicht, daß bei wirklicher Gütergemeinschaft zwischen Eheleuten aus dem Gemeinschaftsgute Alimente sowohl an die Eltern und Ascendenten der Frau als des Mannes von letzterem, als Verwalter des Guts, verabfolgt werden müssen (und zwar, weil die Alimentationspflicht als eine untilgbare Eigenschaft mit den den ehelichen Verein schließenden Personen in den Verein selber hinein und auf denselben hat übertragen werden müssen); daß aber in Ermangelung einer positiven gesetzlichen Bestimmung der Schwiegervater, weder während der Ehe, noch nach geendigter Ehe seiner Tochter, den Schwiegersohn, und eben so umgekehrt, auch der Schwiegersohn nicht den Schwiegervater zu alimentiren rechtlich für verpflichtet erachtet werden können.

Abgesehen nun davon, daß es sogar eine streitige Rechtsfrage ist, ob das bisher als Gütergemeinschaft bezeichnete Vermögensverhältniß zwischen Eheleuten in Städten Lübschen Rechts auch wirklich,

und namentlich in Beziehung auf die Alimentationsfrage, als ein solches gelten könne, hat eine Beziehung des subtilen juristischen Begriffs ehelicher Güterverhältnisse zu dem allgemein faßlichen und Allen geläufigen Begriff der öffentlichen Armenversorgung und der Berechtigung der Communen, dieserhalb von einem Privaten Ersatz zu verlangen, offenbar etwas Widerwärtiges, und eine Unterscheidung bei anzustellenden Ansprüchen der Armencommünen auf Ersatz geleisteter Armenversorgung gegen Schwiegereltern oder Schwiegerkinder des Versorgten nach den Merkmalen, ob die Schwiegerschaft durch eine Ehe mit oder ohne Gütergemeinschaft bestehe und ob, wenn nach gemeiniglicher Bezeichnung mit Gütergemeinschaft bestehend, dieser auch nach juristischer Technik, Name und Wirkung einer solchen Gemeinschaft gebühre, würde sich ohne Zweifel im hohen Grade als unpopulair ausweisen müssen. Die Frage, ob die Armencommüne vom Schwiegersohn, vom Schwiegervater eines Verarmten schadlos zu halten, dürfte zweckmäßig nur so bestimmt werden, daß sie nicht indirecte und als Wirkung zufälliger Verhältnisse, sondern primitiv, selbstständig, sich bejahe oder verneine. Verneint man indeß diese Frage schlechthin, so ist dadurch für die Gewißheit des Rechts gar nichts gewonnen; denn da die Alimentationsobliegenheiten leiblicher Ascendenten und Descendenten durch eine eheliche Verbindung an und für sich nicht alternirt werden können, so taucht nun eben die erste Frage mit allen ihren Zweifelsständen wieder auf; die Frage, ob die Frau, ob der Mann, und zu welchen Theilen der eine oder der andere, oder ob nur beide vereint das vorhandene Gut besitzen, und hierin allein dürfte schon ein wichtiges Motiv zur unbedingten Bejahung der aufgestellten Frage (wodurch alle jene Zwischenfragen abgethan werden) liegen. Dem aber tritt wiederum eine Betrachtung anderer Art, anscheinend fast von noch größerer Importanz, entgegen, die Betrachtung nämlich, daß demjenigen, z. B. der ein unvermögendes Mädchen heirathet, nimmermehr auferlegt werden dürfe,

nun auch die ganze dürftige Sippschaft derselben, vielleicht Eltern und Großeltern und ein Haus voll unerzogener Kinder der Eltern auf seine Casse zu nehmen. Jedoch diese Betrachtung ist nur scheinbar richtig, und so gewöhnlich sie auch angeführt wird, liegt ihr doch ein offenbarer Irrthum zum Grunde, wie nicht schwer nachzuweisen seyn wird.

Wenn es im Gesetze heißt, daß der Sohn den Vater, aber nicht der Bruder den Bruder alimentiren solle, und man nun fragt, ob der in guten Umständen lebende Sohn erster Ehe zur Alimentation des zur zweiten Ehe geschrittenen Vaters nebst Frau und unerzogenen Kindern gesetzlich verpflichtet sey, so ist es erstlich gewiß, daß der gedachte älteste Sohn seiner Stiefmutter, von welcher er nie Alimente empfangen, auch keine wiederzugeben schuldig ist; es ist ferner gewiß, daß derselbe, so wenig als er seine vollen Geschwister, mündige oder unmündige, zu alimentiren gesetzlich angehalten werden kann, jedenfalls eben so wenig seinen Halbgeschwistern dazu verpflichtet ist. Die Schlußfolgerung aber, daß der Sohn den Vater, und dieser wieder Frau und Kinder zu alimentiren schuldig, mithin der Sohn mit dem Vater auch alle ihm unzertrennlich anhängende Personen ernähren müsse, ist hier nicht stattnehmig. Denn wäre dem also, so müßten Geschwister, deren Eltern noch am Leben, ungeachtet das Gesetz ihnen gegenseitige Alimentationsansprüche schlechthin abspricht, dennoch durch dasselbe Gesetz eintretenden Falles zu gegenseitiger Alimentation gezwungen werden. Der Vater soll ja dem darbenden Sohn, auch wenn dieser längst über das jugendliche Alter hinaus ist, Alimente reichen; ist nun der Vater auch dürftig, so würde der andere, nicht dürftige Sohn von dem Vater gezwungen werden, die nöthigen Alimente, welche er selber und für seine dürftigen Descendenten bedarf, zu verabreichen, und ein Mann, welcher einen dürftigen Vater, eine dürftige Mutter alimentirte, müßte, sobald letzterer oder letztere von ihren (anderen) dürftigen Kindern und Kindeskindern auf Alimente in Anspruch genommen würden,

zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit nun, wie für sich selber, so auch für alle jene mit, Alimente vom gedachten einen Sohne verlangen, und dieser somit nicht nur seine Geschwister, sondern auch alle Nachkommen derselben in infinitum zu ernähren gehalten seyn.

Auf gleiche Weise gestalten sich die Sachen, man mag das Alimentationsprincip, an welchem Beispiele es auch sey, durchführen. Und wenn auch selbst aus den Erkenntnissen der Gerichte selten zu entnehmen ist, ob mit Bewußtseyn fester Normen, oder nicht vielmehr nach einer, dem Totaleindruck der zur richterlichen Kunde gekommenen individuellen Lagen und Verhältnisse entsprungenen Arbitrium bei Bestimmung des Alimentenmaaßes verfahren und entschieden worden: so wird jedenfalls eine solche feste Norm dann ganz unentbehrlich, wenn die Armencommünen von den Angehörigen öffentlich unterstützter Personen Alimentenersatzansprüche gerichtlich geltend zu machen, und nicht schlechthin auf Alimentation, sondern auf ganzen oder theilweisen Ersatz dessen, was die Commüne auf einen Dürftigen verwendet hat oder dauernd verwenden muß, in Ermangelung einer Vereinbarung mit Beikommenden, gerichtlich zu procediren haben wird.

Nach diesen Betrachtungen können wir es nicht anders als zweckmäßig finden, daß die Alimentationspflichten — welche, das im Entwurf vorgelegte Gesetz möge erlassen werden oder nicht, im Wesentlichen alle von den Armencommünen jedenfalls dann, wenn der betreffende Verarmte sie dazu ermächtigt, oder ihnen seine Befugnisse dazu überträgt, gegen die nahen Angehörigen Verarmter so schon geltend gemacht werden können — in Beziehung auf die Armencommünen möglichst fest bestimmt und begränzt werden. Daß den Commünen in dieser Hinsicht beigelegt werde, die Rechte des Unterstützten selbstständig — ohne den Umweg einer Bevollmächtigung oder Cession und auch selbst wider den Willen desselben — auszuüben, kann nur gebilligt werden. Daß dieses, die Familienverhältnisse eng berührende, immer sehr eingreifende Recht, ungeachtet aller den

Commünen zu wünschenden Erleichterung in den öffentlichen Lasten doch möglichst eng begränzt, und nicht weiter, als es den Volksansichten entspricht und die Verhältnisse des Lebens es mit sich bringen, gehen dürfe, wird ebenfalls wohl nicht in Abrede gestellt werden. Die Aufzählung der Fälle, in welchen Alimentationsansprüche und gegen welche einzelne Individuen solche geltend gemacht werden mögen, muß denn auch erforderlich und wohl unerläßlich erscheinen. Betrachten wir nun diese Fälle, wie sie im Gesetzentwurfe aufgeführt sind, so können wohl keine derselben zum Wegfall geeignet erscheinen.

1) Eltern und Kinder, überhaupt Ascendenten und Descendenten, können von der bestehenden Verpflichtung, sich gegenseitig Alimente zu reichen, hinfolglich die Commünen von der Ernährung der so nahe wohlhabende Verwandte habenden Unvermögenden zu liberiren, sicherlich nicht entbunden werden.

Wenn diese natürliche Verbindlichkeit so festgestellt wird, daß zwischen mehreren Ascendenten und Descendenten der nähere dem entfernteren nach der Ordnung der Erbfolge vorangehen, und bei mehreren, der Erbfolge nach gleich nahen, alle zusammen nach dem Verhältnisse, wie sie zur Erbfolge berufen, zutreten sollen: so ist eine andere, zweckmäßigere Bestimmung, als die gegebene, wohl kaum zu finden. Wenn ferner dann noch ausdrücklich hinzugefügt würde, daß, wenn nur ein Pflichtiger vorhanden, demselben nie mehr, als er nach seinen Umständen, ohne seinen Vermögensstamm anzugreifen, und als er von seinem Erwerb ordentlicherweise entbehren kann, auferlegt werden dürfe, und daß das Mehrere, was etwa von der Armencommüne außerdem aufgewendet worden ist oder fortwährend aufgewendet wird, von dieser ohne Ersatz getragen werden müsse; daß ferner auch bei mehreren gleichzeitig Pflichtigen von jedem nur seine Rate zum Ganzen und das, was der eine, weniger Vermögende, in seiner Rate unerfüllt lassen muß, auf den andern, mehr Vermögenden, überführt, und wenn allen das Ganze, ihren Umständen nach, nicht zugemuthet und aufgelegt werden kann, dann wiederum das Fehlende von der Commüne ohne Ersatz getragen werden müsse; daß endlich überhaupt in Fällen, da die Armencommünen solche Alimenten-Ansprüche geltend machen, das Maaß der Alimente nach dem, was der Unterhalt Dürftiger bei der Armenversorgung, in Berücksichtigung auch des Gesundheitszustandes des zu Versorgenden beträgt, zu bestimmen und namentlich für Kur und Arznei Alles nur nach dem in Armenversorgungsfällen für einheimische Arme überhaupt geltenden Maaßstabe zu berechnen sey; wenn endlich dann auch noch es ausdrücklich ausgesprochen würde, daß die Alimentationspflicht immer auf die Person selber, welcher das correspondirende Recht zustehe, beschränkt bleiben müsse, nie auch auf dessen Angehörige — Ehefrau, Kinder, Geschwister — mit erstreckt werden dürfe, daß daher der Sohn, Enkel rc. für seine von der Armencommüne versorgten Eltern, Ascendenten, nicht mehr als sie, wären sie ohne sonstige Familie, von der Armencasse erhalten könnten, an die Commüne zu erstatten schuldig sey, und die Commüne das Mehrere, was sie den mit ihren Kindern versorgten Eltern, Ascendenten, herzugeben genöthigt seyn möchte, von dem alimentationspflichtigen Sohne, Enkel rc. auf gerichtlichem Wege nicht solle erzwingen können: so scheint uns in allen Beziehungen die erforderliche Garantie gegen mögliche Gefährdung des Jedem zustehenden vorzüglichen Schutzes der allen andern Anforderungen überbietenden Selbsterhaltung in vollem Maaße erreicht zu werden. Wir verstellen diesen Vorschlag zur näheren Prüfung der hochverehrlichen Versammlung.

2) Daß derjenige, welcher einen Andern adoptirt, diesen für seine Person — und nicht auch seine Nachkommen und Angehörigen — und hinwiederum der Adoptirte (nicht auch seine Nachkommen und Angehörigen) den Adoptivvater (und nicht auch seine Ascendenten und Angehörigen) zu alimentiren schuldig sey und dieses Alles in dem Sinne, als oben hinsichtlich der leiblichen Verwandtschaft ange-

geben ist: dürfte ebenfalls nur angemessen erscheinen können. Es wird jedoch dabei der besonderen Erwähnung eines nicht eigentlich als Adoption zu bezeichnenden, wenn auch derselben ähnlichen, Verhältnisses wohl noch bedürfen. Es ist dies das Verhältniß, welches tagtäglich, zumal bei kleinern Leuten, vorkommt, indem der eine Ehegatte die Kinder des andern, nun zum zweiten Male heirathenden Ehegatten „zu eigen annimmt," vor der Obrigkeit erklärt, daß er diese zugebrachten Kinder als seine eigenen ansehen wolle. In solchem Falle möchten nämlich die für Stiefeltern und Stiefkinder gegebenen beschränkten Alimentationsbestimmungen nicht zutreffend erscheinen, vielmehr dieselben Rechte und Pflichten, wie zwischen leiblichen Eltern und Kindern, hier Statt nehmen dürfen und wohl um so eher Statt nehmen sollen, als eben hier vor Allem zu wünschen ist, daß das Band zwischen dem angenommenen Vater und dem angenommenen Kinde möglichst dem zwischen leiblichen Eltern und Kindern gleich geachtet und wirklich zu gleicher Innigkeit gebracht werde. Indeß wird die Alimentationspflicht des angenommenen Vaters, der angenommenen Mutter, allerdings sehr wohl auf das Kind und seine Descendenz, und dieses auch mit völliger Gegenseitigkeit abseiten des angenommenen Kindes und seiner leiblichen Descendenz gegen den angenommenen Parens sich erstrecken; es wird aber den Ascendenten des angenommenen Parens — da ihnen jedenfalls nicht ohne ihre Zustimmung und Einwilligung eine Alimentationspflicht gegen ihnen durch das Blut nicht verwandte Personen aufgebürdet werden kann — keine solche Pflicht gegen das vom leiblichen Sohne, von der leiblichen Tochter angenommene Kind erwachsen können, und eben daher auch dem letzteren keine solche Pflicht gegen die Ascendenten seines Parens zugelegt werden dürfen. Auch diese Modificationen verstellen wir zur näheren Prüfung.

3) Die Bestimmung über die Verpflichtung des **unehelichen** Vaters, sein Kind, bis es einen eigenen Stand ergriffen, spätestens bis es das 18te Jahr zurückgelegt hat, zu alimentiren, dürfte auch zweckmäßig erscheinen. Zwar ist, wie aus den Verhandlungen der Provinzialstände Dänemarks ersichtlich, dort bisher diese Pflicht nur bis zum 10ten Lebensjahre des Kindes gegangen, und es sind dort gegen eine beabsichtigte Erstreckung derselben bis zum 14ten Jahre Bedenklichkeiten erhoben worden. Auch in den meisten neueren Gesetzgebungen anderer Staaten wird eine bis zum erfüllten 18ten Jahre ausgedehnte Alimentationspflicht des Vaters eines unehelichen Kindes wohl nicht angetroffen. Gleichwohl möchte dieser Zeitraum, da derselbe in unserer Armengesetzgebung als der späteste Wendepunkt zwischen dem noch hülfsbedürftigen und dem fremder Hülfe nicht mehr bedürfenden Alter aufgestellt ist, auch hier zweckmäßig erscheinen. Dahingegen dürfte im Interesse der Armencommünen auszusprechen seyn, daß diese nach ihrer unbeschränkten Wahl die uneheliche Mutter oder den unehelichen Vater, oder beide zugleich auf Ersatz der für das noch nicht 18 Jahr alte Kind derselben verwandten oder noch fortlaufenden Unterhaltungskosten in Anspruch nehmen dürfe. Es scheint kein zureichender Grund vorhanden zu seyn, warum die Commüne zunächst den Vater in Anspruch nehmen solle, und nach ihm erst die Mutter in Anspruch nehmen dürfe. Da mit dem 18ten Jahre des unehelichen Kindes die Alimentationspflicht des Vaters erlöscht, so könnte eine gegenseitige Verpflichtung des Kindes gegen den Vater, der es bis zum 18ten Jahre alimentirt hat, vielleicht billig erscheinen, zumal auch dem Stiefvater, der dem Stiefkinde vor erreichtem 18ten Jahre Alimente gereicht hat, dagegen wiederum das Recht gegeben ist, von dem Stiefkinde einst Alimente begehren zu dürfen. Indeß wird eine solche Gegenseitigkeit zwischen dem unehelichen Kinde und dessen Vater doch für die Versorgungsverhältnisse in den Commünen von einem besonderen Interesse wohl nicht erachtet werden, zu einer besonderen Vorsorge der Gesetzgebung für den unehelichen Vater selber

aber weniger Grund vorhanden seyn, und wir können daher in dieser Beziehung bei dem Entwurfe nichts zu erinnern finden.

4) Daß Stiefeltern ihre Stiefkinder während der Ehe in gleichem Maaße, als leibliche Eltern die ihrigen, alimentiren, und im Falle wirklich solchergestalt verabreichter Alimente die Stiefkinder dafür auch wieder ihren Stiefeltern Alimente zu reichen gehalten seyn sollen: scheint angemessen zu seyn. In Fällen, wo bei Eingehung der Ehe der eine Ehegatte die Kinder des anderen zu eigen annimmt, ist oben vorgeschlagen, die Alimentationspflicht in voller Gegenseitigkeit, und ohne die Leistung des Kindes durch vorher gegangene Leistung des angenommenen Vaters zu bedingen, eintreten zu lassen. Die fernere Bestimmung des Entwurfs, daß der Stiefvater (auch ohne das Kind zu eigen angenommen zu haben) dasselbe auch nach aufgelöster Ehe nöthigenfalls bis zum zurückgelegten 18ten Jahre versorge, finden wir in ihrer Allgemeinheit und namentlich auch in Rücksicht darauf nicht zutreffend, daß bei einer durch Ehescheidung aufgelösten Ehe die in die Ehe gebrachten Kinder des einen Theiles zunächst jedenfalls dem leiblichen Vater, der leiblichen Mutter, angehören und folgen müssen. Es scheint daher dem Stiefvater oder der Stiefmutter in solchem Falle höchstens eine eventuelle Verpflichtung, die Armencommüne wegen des Stiefkindes schadlos zu halten, vernünftiger Weise auferlegt werden zu können, dem leiblichen Vater oder der leiblichen Mutter aber stets die primitive, und, bei eingetretener Wiederverheirathung, sodann ihr zunächst dem zweiten Stiefvater oder der zweiten Stiefmutter die Alimentationspflicht obzuliegen, beide diese zunächst Verpflichteten aber für sich und Namens des Kindes nie einen Anspruch gegen den früheren Stiefvater desselben geltend zu machen befugt zu seyn, sondern das höchste, was hier und zwar allein zu Gunsten des Armenwesens statuirt werden darf, doch nur dahin gehen zu können, daß die Armencommüne, wenn sie das fragliche Kind

versorgen muß, und weder bei den leiblichen Ascendenten desselben, noch auch bei dem letzten Stiefvater desselben Regeß finden kann, solchen dann in omnem eventum bei dessen früheren Stiefvater nachsuchen möge.

Auch diesen Punct glauben wir der näheren Prüfung der hochverehrlichen Versammlung anheim geben zu dürfen.

5) Daß schließlich auch noch ausgesprochen werde, es solle der Schwiegersohn, die Schwiegertochter, während der Dauer der Ehe, die Eltern des andern Ehegatten zu ernähren, schuldig seyn, und vice versa, ist schon oben von uns in Antrag gestellt worden.

6) Die Frage, ob Ansprüche auf Alimentation in Entstehung des Vergleichs nicht zweckmäßiger auf administrativem, als auf gerichtlichem Wege ausgeführt würden, möchte leicht zweifelhaft scheinen können, wir halten aber doch dafür, daß dem gerichtlichen Wege, welchen der Entwurf auch festsetzt, um der größeren Sicherheit willen, die in dieser Materie immer besonders wichtig bleibt, der Vorzug gegeben werden müsse.

7) Von der Schleswigschen Ständeversammlung ist die Erlassung des im Entwurfe vorgelegten Gesetzes mit dem Zusatze:

> daß die Gerichte ihre Entscheidung auch darüber, wo und bei wem die Alimentation zu beziehen, zu erstrecken hätten,

beantragt worden.

Nothwendig ist es gewiß oft, daß ein zu Alimentirender nicht dem Alimentengeber gänzlich überlassen werde. Sofern aber eine Dazwischenkunft des Armenwesens nicht eintritt, kann es den Beikommenden füglich überlassen werden, darüber Entscheidung zu bewirken. Ist aber ein Dürftiger der Armencommüne zur Last gefallen, oder muß sie doch sich seiner annehmen, so muß ihr auch lediglich die Entscheidung darüber zustehen, wo und wie der Dürftige versorgt werden soll.

Ob und in welchem Maaße ein Alimentationspflichtiger dazu beitragen solle, muß in Ermange-

lung gütlicher Vereinbarung gerichtlich bestimmt werden; ob der zu Versorgende zur Zeit oder etwa in der Folge nicht bei dem, der die Alimentation allein leisten oder dazu ein Gewisses beitragen soll, seyn und bleiben könne, oder anderswo untergebracht werden solle, kann zweckmäßig und im Allgemeinen nur durch die locale Armenbehörde und auf dem Wege des Recurses an die Regierung etwa durch diese ermittelt und festgesetzt werden. Die gerichtliche Entscheidung kann zwar dahin ausfallen, daß der Pflichtige keinen Geldbeitrag zur Alimentation leisten könne, derselbe dagegen aber vielleicht zur Aufnahme und Pflege schuldig erkannt werde, und in solchem Falle, so wie, wenn nur eine Beihülfe im Gelde, nicht aber die Gesammtalimentation erkannt worden, ist es nothwendig, daß das Armenwesen über den Verarmten verfügen könne, während sie allerdings nie mehr oder etwas Anderes, als worauf gerichtlich erkannt ist, von dem Alimentationspflichtigen wird fordern können. Soll daher das Gesetz hierüber etwas enthalten, was wir jedoch nach Obigem nicht nothwendig erachten, so dürfte es mit den angedeuteten Grundsätzen der Armenversorgung und der gänzlichen Unterordnung des Verarmten unter die Communalarmenverwaltung übereinstimmend abzufassen seyn — als welches wir schließlich nur noch zur Prüfung verstellen.

8) Wir können jedoch diese Materie nicht verlassen, ohne noch auf einen Umstand zurückzukommen, der, ohne eben einen Antrag zu begründen, doch nicht unberührt bleiben darf. Dem Entwurfe ist eine Beziehung zwischen Alimentations- und Erbrecht nicht fremd, namentlich in so fern der nächste Erbe unter Umständen und wohl in der Regel auch zunächst Alimente zu geben hat. Diese Relation führt aber von selbst auf die fernere Betrachtung, ob die Alimentationsreichung eine in dem Grade stringente Verpflichtung sey, daß selbst die Gründe, welche zur Enterbung berechtigen, nicht auch zur rechtsgültigen Versagung der Alimente führen könnten. In so fern die Alimentationsbetheiligten selber bei den Gerichten streiten, kann füglich den Gerichten es überlassen bleiben, auch mit Rücksicht hierauf ihre Entscheidung zu begründen. In so fern aber von den Alimentationsansprüchen, welche die Armencommüne zwar abgeleitet aus dem ursprünglichen Recht des Verarmten, aber nun doch selbstständig, um die Last von der Commüne, so weit thunlich, auf einen nahen Angehörigen zu überführen, geltend macht, die Rede ist: möchte die Sache allerdings wohl eine Modification erleiden; denn hier ist nur von der Alimentationspflicht als eines Mittels zur Erleichterung der Armenlasten für die Commünen die Frage, und da kann die Betrachtung wohl richtig erscheinen, daß der Blutsverwandte jedenfalls auch dem verworfendsten Individuum näher steht, als die Commüne, und das mit mehr Billigkeit — nicht etwa ein standesmäßiger Unterhalt — sondern eine dem Armenversorgungsunterhalt gleiche Alimentation (oder, wenn der Blutsverwandte auch dazu nicht vermögend genug, nur eine erträgliche Theilnahme an dieser so begränzten Alimentenreichung) von dem so nahen Angehörigen, als von der Commüne gefordert werden könne. Als ein Beispiel dieser Art wollen wir des Falles erwähnen, da ein Vater die Tochter, welche ihm den kindlichen Gehorsam aufgekündigt, eine ihm widerwärtige Heirath eingegangen und sich muthwillig ins Verderben gestürzt hat, verstößt und sie mit Mann und Kindern dem selbst erwählten Elende preisgiebt. Wenn hier nun der Vater, welcher die Tochter rechtsgültig enterben darf, während diese auch für sich einen standesmäßigen Unterhalt bei den Gerichten gewiß nie zu erstreiten vermöchte, auf Instanz der Armencommüne schuldig erkannt wird, für diese seine mit Mann und Kindern auf die Armencasse gerathene Tochter so viel als auf die Unterhaltung der Tochter mit ihren Kindern und selbst des Mannes bei gewöhnlicher Armenversorgung gerechnet werden kann, an die Armencasse zu erstatten, sofern er es, ohne seinen Vermögensstamm dadurch zu verringern und es von seinem Erwerb oder

Einkommen, ohne in seinem eigenen Hauswesen zurückkommen zu müssen, erübrigen kann: so scheint uns die Sache allerdings doch mehr für als gegen sich zu haben, zumal nicht die Armenverwaltung selber, sondern stets nur die Gerichte in Erwägung aller obwaltenden Umstände, bei Entstehung gütlicher Vereinbarung über das Maaß des zu Verabreichenden zu entscheiden haben.

v. Holstein. Jensen. Mau. Neergaard. Cl. Wiese.

№ 6.

Ausschuß-Bericht

über die Propositionen des Abgeordneten des 11ten städtischen Wahldistricts, Kammerjunkers d'Aubert, wegen Ausarbeitung eines Strafgesetzbuches nebst Criminalproceßordnung und Verbesserung der Landesstrafanstalten, und des delegirten Mitgliedes für die Universität, Professors Burchardi, wegen Erlassung eines zeitgemäßen Gesetzes über die Bestrafung des Diebstahls und der Hehlerei.

Die beiden Propositionen, mit deren Prüfung wir von der hochverehrlichen Ständeversammlung betraut worden sind, um die Berathung und förmliche Verhandlung darüber vorzuberathen, weichen zwar, wenn man auf den Umfang dessen sieht, was darin beantragt wird, sehr von einander ab, haben jedoch in so ferne ein gemeinsames Fundament, als beide davon ausgehen, daß die Strafgesetzgebung unsers Landes einer wesentlichen Reform bedürfe. Bereits in der vorigen Diät ist dies Bedürfniß hier zur Sprache gekommen, aber aus Mangel an Zeit nicht nur nicht der Regierung vorgetragen, sondern nicht einmal in nähere Erwägung gezogen worden. Seitdem ist nun auch nichts zur Abstellung desselben

geschehen. Es dauert daher noch unvermindert fort und nimmt die Aufmerksamkeit der Versammlung nicht weniger, als vor drei Jahren, in Anspruch. Daß dasselbe aber wirklich begründet sey, dies läßt ein Blick auf den bestehenden Rechtszustand allerdings nicht verkennen. Noch immer bildet die unter dem Namen der Carolina bekannte peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Carls V. von 1532 die Grundlage unsers Strafrechts; denn was Landesgesetze später hinzugefügt oder daran geändert haben, darf im Ganzen als unbedeutend bezeichnet werden. Obgleich aber für ihre Zeit ein höchst ausgezeichnetes Gesetz, entspricht doch die peinliche Halsgerichtsordnung den heutigen Anforderungen nicht mehr. Die Sitten und Ansichten sind milder und menschlicher geworden, vertragen sich daher nicht mit den harten Strafbestimmungen eines rauhen, kaum dem Faust- und Fehderecht entwachsenen Zeitalters; die Staatsgewalt hat an Kraft gewonnen, um Verbrechen zu verhüten, denen man früher nur durch den Schrecken der Strafen zu begegnen wußte, und die Strafrechtswissenschaft hat an der Hand der Philosophie und der Erfahrung vorzüglich in der neueren Zeit Fortschritte gemacht, welche Vieles als zweckwidrig und verkehrt erscheinen lassen, was man ehemals als unentbehrlich oder als unumstößliche Wahrheit ansah. Dadurch sind nun die Vorschriften der peinlichen Halsgerichtsordnung, so wie der andern damit in Verbindung stehenden Quellen des gemeinen Rechts über die Bestrafung der verschiedenen Vergehen, größtentheils ganz außer Gebrauch gekommen, und in den Fällen, wo man noch darnach erkennt, muß fast immer die landesherrliche Gnade die Disharmonie zwischen dem veralteten Gesetz und den jetzigen Verhältnissen ausgleichen. Das Eine ist aber so schlimm wie das Andere, weil der Mangel anwendbarer Strafbestimmungen zur Unsicherheit und Willkühr in den richterlichen Erkenntnissen führt, und die Nothwendigkeit häufiger Begnadigungen den Gesetzen überhaupt ihr Ansehen und ihren Einfluß raubt.

Es wird jedoch nicht nöthig seyn, die schädlichen Folgen eines Zustandes weiter zu entwickeln, über dessen Unzuträglichkeit alle Kundigen einverstanden sind. Das Verfahren der vielen Deutschen Staaten, welche sich mit uns in gleicher Lage befunden, aber für nothwendig erachtet haben, dem gemeinrechtlichen Strafrecht neue Strafgesetzbücher zu substituiren, giebt allein schon hinlänglichen Beweis dafür, daß das gemeinrechtliche Strafrecht zu sehr hinter der Zeit zurückgeblieben sey, um noch befriedigen zu können. Auch ist dies in der That längst von der Regierung selbst anerkannt worden, da sie bereits im Jahre 1808 den Entwurf zu einem Strafgesetzbuch hat ausarbeiten lassen, was schwerlich geschehen wäre, wenn man nicht schon damals die Unvollkommenheit des geltenden Criminalrechts lebhaft empfunden hätte. Weit entfernt aber, daß diese Unvollkommenheit seitdem weniger fühlbar geworden seyn sollte, wird unbedenklich behauptet werden dürfen, daß die inzwischen verflossenen 30 Jahre mit ihren außerordentlichen Ereignissen uns dem Zeitalter der Carolina noch viel mehr entfremdet haben.

Am meisten äußern die angedeuteten Uebelstände sich natürlich bei denjenigen Vergehen, welche am häufigsten hier im Lande vorkommen, und dies sind die Eigenthumsverletzungen, vorzüglich der Diebstahl und die Hehlerei, wofür wir uns nur auf die halbjährlich erscheinenden Verbrecherlisten zu beziehen brauchen. Während die Diebe und Diebshehler vorherrschend diese Listen füllen, fehlt es aber im Allgemeinen auch für sie an brauchbaren Strafbestimmungen. Die älteren Bestimmungen sind theils durch die Praxis beseitigt, theils sogar ausdrücklich aufgehoben; aber eine neue Festsetzung der Strafe ist nur in wenigen Beziehungen erfolgt, wobei noch dies hinzukommt, daß gerade das wichtigste der hierher gehörigen neuen Gesetze, das

Patent vom 18ten November 1823,

über die Bestrafung des dritten Diebstahls, sich in der Erfahrung nicht als zweckmäßig bewährt hat.

Deshalb ist das Bedürfniß, welches die zweite der vorerwähnten Propositionen hervorgehoben hat, allerdings am dringendsten, und würde es sehr zu beklagen seyn, wenn man noch lange auf zeitgemäße Vorschriften über den Diebstahl und was damit zusammenhängt, warten müßte.

Allein es könnte doch nur dann gewünscht werden, vorläufig wenigstens ein Gesetz über die Entwendungen zu erhalten, wenn eine umfassende Revision unserer Strafgesetzgebung eine so schwierige Aufgabe wäre, daß sich dieselbe erst im Verlauf vieler Jahre bewerkstelligen ließe. Denn ein bloß auf Entwendungen beschränktes Gesetz würde bei aller Wichtigkeit des dadurch normirten Vergehens doch immer nur eine partielle Abhülfe gewähren, weil die Verbrechen anderer Art, obschon seltener, wenn sie vorfallen, die Mängel unseres veralteten Strafrechts nicht minder empfinden lassen. Außerdem ist es nicht wohl möglich, erschöpfende Bestimmungen über eine einzelne Gattung von Vergehen zu treffen, ehe und bevor eine Menge allgemeiner strafrechtlicher Grundsätze über den Versuch, über die Beihülfe zu Delicten, über die Concurrenz der Verbrechen und noch viele ähnliche Puncte festgestellt worden ist. Diese allgemeinen Principien kommen bei jedem Vergehen in Betracht und müssen bei den besonderen Bestimmungen darüber zu Grunde gelegt werden, sind aber zum Theil eben so ungewiß und schwankend, als die Theorie irgend eines einzelnen Vergehens selbst. Entweder also müßte in einem besonderen Diebstahlsgesetz Alles übergangen werden, was sich auf jene allgemeinen Grundsätze bezöge, oder es müßte die Regierung sich im Voraus schon die Principien bilden, von welchen sie nachher auch bei den übrigen Verbrechen ausgehen wollte.

Wir können indessen nicht glauben, daß die Abfassung eines Strafgesetzbuches jetzt noch ein weit aussehendes, große Zurüstungen und Vorbereitungen erforderndes Unternehmen sey. Die Codification des Strafrechts kann überhaupt gar nicht mit der des

Privatrechts, über deren befriedigende Ausführbarkeit viel gestritten worden ist, verglichen werden, da das Privatrecht einen bei weitem größeren Umfang hat, viel verwickeltere und feinere Fragen betrifft und in manchen Beziehungen auf Localverhältnisse und Statutarrechte, die im Strafrecht von keinem erheblichen Einfluß seyn können, Rücksicht nehmen muß. Wenn man aber auch vor 30 Jahren noch nicht im Stande war, ein Strafgesetzbuch zu liefern, wie es unser Land bedarf, so haben sich doch seitdem die Umstände wesentlich geändert, theils durch die Ausbildung, welche die wissenschaftliche Bearbeitung des Strafrechts erlangt hat, theils und hauptsächlich durch die mit Umsicht und Sorgfalt ausgeführten Strafgesetzbücher oder Entwürfe zu solchen, welche aus mehreren Staaten vorliegen, namentlich aus Sachsen, Baiern, Baden, Würtemberg, Hannover und Norwegen. Hiedurch ist die Erkenntniß dessen, was eine, auf die menschliche Natur überhaupt, wie auf die gegenwärtigen Verhältnisse gleich gut berechnete Criminalgesetzgebung zu leisten hat, zu einem Grade der Reife gediehen, der mit einer Sicherheit zu Werke zu gehen gestattet, deren man noch vor wenigen Decennien entbehrte. Zugleich wird sogar die äußere Arbeit der Anfertigung eines Strafgesetzbuchs durch die Vorarbeiten, welche wir aus anderen Ländern besitzen, ungemein erleichtert, da es nur ein falsches Streben nach Originalität wäre, wenn man das, was in anderen Gesetzgebungen als gelungen und auch für uns passend anerkannt werden muß, durchaus in eine andere Form und Ordnung bringen wollte. Wir sind daher der Meinung, daß ein neues Strafgesetzbuch sich ohne Uebereilung jetzt recht füglich in Jahresfrist, oder höchstens in ein Paar Jahren zu Stande bringen lasse, mithin, wenn unverzüglich der Anfang gemacht würde, noch vor der nächsten Zusammenberufung der Stände vollendet werden könnte. Bis dahin würde es aber auch mit einer verbesserten Gesetzgebung über den Diebstahl Anstand haben können, nachdem man sich ein Mal so lange beholfen hat, und darum glauben wir, es der hochverehrlichen Ver-

sammlung anrathen zu dürfen, daß sie, in Gemäßheit der Proposition des mitunterzeichneten Abgeordneten für den 11ten städtischen Wahldistrict, auf die Vorlegung des Entwurfs zu einem allgemeinen Strafgesetzbuche in der nächsten Ständeversammlung angelegentlichst antrage.

Dagegen scheint es uns, nach reiflicher Erwägung der Sache, nicht passend, Se. Majestät zugleich um Ernennung einer besonderen Commission für jenes Geschäft zu ersuchen, indem man wohl voraussetzen darf, daß die Regierung, wenn sie auf den Wunsch der Versammlung eintritt, der Königliche Oberprocureur aber durch seine sonstigen Berufspflichten gehindert seyn sollte, allein die Ausarbeitung zu übernehmen, ohnehin wissen werde, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen und die zur Mitwirkung geeigneten Männer auszuwählen.

Für den Fall jedoch, daß eine besondere Commission ernannt würde, möchten wir der Versammlung empfehlen, darauf aufmerksam zu machen, daß eine solche Commission zweckmäßig, in Betreff des ihr anvertrauten Geschäfts, ganz die Stelle der Kanzelei einnehmen, folglich auch den unmittelbaren Vortrag bei Sr. Majestät haben müßte. Denn sollte die Kanzelei, welcher ja doch die definitive Prüfung des Gesetzbuchs nach dessen Begutachtung durch die Stände zufällt und verbleibt, auch schon vorher den Entwurf prüfen, so daß die der Commission übertragene Arbeit gewissermaaßen zwei Mal vorgenommen würde, dann wäre freilich ein so großer Zeitverlust unvermeidlich, daß es nicht möglich seyn möchte, den Entwurf der nächsten Ständeversammlung vorzulegen.

Die von uns ausgesprochene Ansicht, daß es an der Zeit sey, um ein Strafgesetzbuch zu petitioniren, betrifft indessen auch nur das Strafgesetzbuch, nicht zugleich die Criminalproceßordnung, auf welche die erste der uns übergebenen Propositionen gleichfalls gerichtet ist. Zwar wäre auch diese sehr zu wünschen, weil es dem, großentheils nur auf einer schwankenden Observanz beruhenden Criminalproceß, gar sehr

an fester Haltung und an bestimmten Regeln gebricht, und weil selbst das Verhältniß der verschiedenen Instanzen nicht gehörig regulirt ist, wie z. B. die Justitiariate sich noch im Besitz einer weit gehenden und mit einer guten Gerichtsorganisation unverträglichen Unabhängigkeit von den Obercriminalgerichten behauptet haben. Allein wir sind zu der Ueberzeugung gelangt, daß an eine vollständige Criminalproceßordnung nicht gedacht werden kann, bevor eine völlige Umgestaltung der jetzt so verschiedenartigen, auch meistens sehr ungenugend besetzten Untercriminalgerichte eingetreten ist, und die Einzelrichter, mit bloßen Schreibern als Actuaren zur Seite, durch ordentliche Richtercollegien verdrängt worden sind, und bis ausgemacht worden ist, ob inquisitorischer oder accusatorischer Proceß, ob mündliches und öffentliches, oder schriftliches und geheimes Verfahren Statt finden soll, ob ferner das Institut der Staatsanwaldschaft hier einzuführen, und ob endlich dem Staat in allen Fällen das Rechtsmittel des Recurses zu eröffnen sey, oder nicht, welche Fragen insgesammt aber nicht genügend gelöst werden können, so lange die jetzige, eine baldige Reform erheischende Districtseintheilung der Herzogthümer, fortbesteht. Als höchst dringend erscheint uns jedoch, daß schon jetzt bestimmt werde, binnen welcher Zeit ein Verhafteter abzuhören und vor seinen ordentlichen Richter zu stellen, und welche Wirkung dem Indicienbeweise beizulegen sey. Die Erlassung von Vorschriften darüber ist nicht durch jene tief eingreifenden Aenderungen bedingt und würde einige der drückendsten Uebelstände beseitigen. Der Mangel bestimmter Grundsätze über das Verfahren gegen diejenigen, welche, als irgend eines Vergehens verdächtig, polizeilich verhaftet worden sind, gereicht nicht blos zu großer Belästigung der Verhafteten, die oft lange sitzen müssen, ehe nur die Sache zur Kunde ihres Richters kommt und ehe es dem Richter gefällt, sie zu vernehmen, sondern setzt auch die Behörden selbst zuweilen in Verlegenheit, da sie nicht immer wissen, wie sie sich zu verhalten haben, wenn der die Inhaftirung veranlassende Verdacht nicht gleich genauer constatirt werden kann, und was den

Indicienbeweis betrifft, so ist nur zu bekannt, in welche verzweifelte Lage die Gerichte dadurch gekommen sind, daß kein Auskunftsmittel an die Stelle der abgeschafften Tortur gesetzt worden ist. Hat sich auch die Praxis hier zu Lande im Ganzen dafür entschieden, daß auf Indicien oder, wie es gewöhnlich heißt, wegen gravirender Umstände eine Verurtheilung erfolgen könne, so sind doch über die Gränzen und Wirkungen dieser Verurtheilung die Meinungen sehr getheilt; denn während das eine Gericht die moralische Ueberzeugung des Richters dem Geständnisse und dem Zeugenbeweise ganz gleichstellt, glaubt das andere, beim Indicienbeweis doch nicht die volle Strafe anwenden zu dürfen, wodurch eine sehr abweichende Behandlung gleichartiger Fälle von Seiten der verschiedenen Gerichte herbeigeführt wird. Insbesondere ist auch des Diebstahls und der damit in Verbindung stehenden Vergehen wegen eine desfallsige Bestimmung ein großes Bedürfniß.

Durch die vorstehenden Bemerkungen hoffen wir, unserer Aufgabe in Rücksicht der beantragten Gesetzreformen genügt zu haben. In der Proposition des Abgeordneten für den 11ten städtischen Wahldistriet ist aber noch der Antrag hinzugefügt, daß auch die Landesstrafanstalten einer, dieselben nach dem Geiste des Besserungssystems würdigenden Revision unterworfen werden mögen, und wir müssen diesen zweiten Antrag für nicht weniger beachtenswerth halten, als den ersten. Eine Untersuchung, in wie ferne die Strafanstalten ihre bisherige Einrichtung behalten können oder einer Verbesserung bedürfen, ist schon darum nothwendig, wenn die Strafgesetzgebung verändert wird, weil die Dauer der Detention in den Strafanstalten sich zum Theil nach der Beschaffenheit dieser Anstalten und dem Zwecke, der bei der Detention verfolgt wird, richten muß, mithin die Bestimmung der Strafen im Gesetz theilweise davon abhängt, ob die Behandlung der Sträflinge im Zuchthause mehr oder minder hart ist und ob die Zuchthausstrafe als ein wahres Mittel der Besserung oder nur als ein Uebel betrachtet werden kann. Aber hier kommt

noch hinzu, daß, wie wohl nicht zu läugnen ist, unsere Strafanstalten ungeachtet der jetzt in ihrer Verwaltung herrschenden Ordnung, ihre Hauptbestimmung, zu bessern, noch sehr wenig erfüllen, vielmehr bei dem leichten Verkehr, der darin zwischen den Sträflingen Statt findet, diese meistens noch verdorbener zurücksenden, als sie dieselben empfangen haben, so daß auch die Entlassenen gewöhnlich gleich zu neuen Unthaten schreiten. Es liegt in dieser Erfahrung eine um so größere Aufforderung, ernstlich auf eine Vervollkommnung unserer Zuchthäuser bedacht zu seyn, da durch mehrere in andern Ländern bestehende Strafanstalten die Möglichkeit dargethan ist, wirklich in einem hohen Grade die moralische Besserung durch dergleichen Anstalten zu erzielen. Fehlerhaft möchte es auch genannt werden können, daß hier neben den Landesstrafanstalten noch besondere Zuchthäuser für Altona und Flensburg existiren, wobei eine materiell ungleiche Bestrafung nicht ausbleiben kann; daß dagegen kein Arbeitshaus vorhanden ist, welches eine Mittelstufe zwischen dem eigentlichen Zuchthause und dem bloßen Gefängniß bildet.

Allen hier berührten Gebrechen in kurzer Zeit abzuhelfen, ist nun freilich nicht möglich; aber mehrere heilsame Maaßregeln scheinen uns sogleich ausführbar zu seyn, wohin wir zählen, daß die Diebe, als im Ganzen genommen die Verderbteren, von den übrigen Züchtlingen, und die jüngeren Verbrecher von den älteren gesondert werden; daß die Schlafstellen eine solche Einrichtung erhalten, daß kein Züchtling des Nachts ungehört mit den andern sprechen kann, und daß zur Handhabung einer strengeren Aufsicht und Ordnung eine größere Anzahl von Vögten angenommen werde.

Unseres Erachtens wäre demnach nicht blos auf die proponirte Revision der Strafanstalten, sondern zugleich auf provisorische Anordnung der so eben von uns vorgeschlagenen Maaßregeln anzutragen.

Die uns mitgetheilte Petition der Eingesessenen der Dorfschaft Lockstedt, wegen schärferer Bestrafung des Pferdediebstahls, folgt hiebei zurück. Da

dieselbe auf veränderte Strafbestimmungen gerichtet ist, so wird diese Petition bei der gewünschten neuen Strafgesetzgebung, wenn diese erfolgt, zu würdigen seyn.

Itzehoe, den 23sten Novbr. 1838.

Burchardi. d'Aubert. Wiese.

№ 7.

Bericht

der Committee über die von dem Abgeordneten des 16ten ländlichen Wahldistricts motivirte Proposition, daß der Wildstand in den Königl. Gehegen bis zur Unschädlichkeit für die daran liegenden Landbesitzer vermindert werde, oder, falls dieses nicht angeht, daß auf Kosten der Staatscasse die dadurch verursachten Schäden taxirt und vergütet werden.

Der Abgeordnete des 16ten ländlichen Wahldistricts hat es in seiner Motivirung hervorgehoben, wie besonders auf den Feldern der Dorfschaften Dahme und Kellenhusen in dem Amte Cismar sich von Jahr zu Jahr ein so bedeutender Wildschaden wiederholt hat, daß Landleute durch denselben einen beträchtlichen Verlust erlitten hätten. Insonderheit klagen die Dorfschaften, daß durch das Wild der Rübsaamen, die Raapsaat und der Flachs so sehr litten, daß Einige sich fast veranlaßt sehen müßten, den Anbau dieser Früchte gänzlich aufzugeben, wenn dem Uebel nicht abgeholfen werde.

Da der Antragsteller zunächst darauf angetragen hat, daß der Wildstand bis zu seiner Unschädlichkeit vermindert werden möge, so hat die Committee geglaubt, zunächst untersuchen zu müssen, wiefern dies in dem erforderlichen Maaße ausführbar sey, um den Einwohnern des bezeichneten Districts für die Zukunft eine Garantie gegen mehr oder minder bedeutenden Wildschäden zu geben.

Allein die Committee hat sich davon überzeugen müssen, daß, wenn nicht mit der Verringerung des Wildstandes bei dennoch vorfallenden nicht unerheblichen Wildschäden nach vorhergegangener Taxation ein Schadenersatz verbunden wird, die bloße Ermäßigung des Wildstandes den Bewohnern dieses Districts keine Sicherheit gewähren wird.

Herzogthum Holstein.

Bezeichnung des Wahldistricts.	Ausgaben für Beförderung und Diäten der Mitglieder des Wahlcollegii.		Für den Druck der Wahllisten und Bekanntmachungen.		Für Copialien, Schreibmaterialien, Buchbinderarbeiten, Papier und verschiedene kleine Gegenstände.		Botenlohn.		Einräumung und Einrichtung des Wahl-Locals.		Gesammtsumme.	
	Rbthlr.	bß.	Rbthlr.	bß.	Rbthr.	bß.	Rbthlr.	bß.	Rbthlr.	bß.	Rbthlr.	bß.
District der Gutsbesitzer.	—	—	20	—	66	6	—	—	39	42	125	48
1ster District für die kl. Landbesitzer.	19	9	10	45	3	72	13	75	—	—	47	9
2ter	354	70	59	70	68	—	24	61	—	—	507	9
3ter	80	72	11	51	65	—	3	35	—	—	160	62
4ter	—	—	13	3	7	—	8	26	—	—	28	29
5ter	94	89	33	87	13	91	20	91	—	—	163	70
6ter	50	48	18	45	7	—	2	82	—	—	78	79
7ter	—	—	16	—	8	38	—	—	—	—	24	38
8ter	17	—	21	83	—	—	—	—	—	—	38	83
9ter	52	77	16	54	8	—	21	7	—	—	98	42
10ter	189	—	30	13	25	45	40	38	—	—	285	—
11ter	—	—	21	93	26	38	15	39	12	77	76	55
12ter	16	70	31	23	—	—	6	—	—	—	53	93
13ter	8	—	22	87	16	—	3	6	—	—	49	93
14ter	84	24	18	—	26	45	—	—	—	—	128	69
15ter	75	—	72	71	19	81	50	—	—	—	217	56
16ter	35	—	22	7	—	—	—	—	—	—	57	7
1ster städtischer District.	—	—	37	32	101	70	64	—	—	—	203	6
2ter	—	—	19	67	41	45	—	—	—	—	61	16
3ter	—	—	10	64	5	83	—	—	1	19	17	70
4ter	—	—	22	58	10	64	—	—	—	—	33	26
5ter	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	13
6ter	58	36	12	82	28	26	6	74	—	—	106	26
7ter	71	48	9	19	17	12	—	—	—	—	97	79
8ter	—	—	11	19	—	—	—	—	—	—	11	19
9ter	—	—	13	52	18	70	—	—	—	—	32	26
10ter	—	—	21	42	15	54	—	—	—	—	37	—
11ter	94	29	26	75	1	77	—	—	—	—	122	85
12ter	69	8	16	38	31	93	12	6	—	—	129	49
											3009 Rbthlr.	9 bß.

Die Felder dieser Dorfschaften liegen theils zwischen den Königl. Gehegen, theils werden diese von ihnen umschlossen, und der in diesem District vorhandene Wildstand besteht, wie im ganzen Guttauer Revier, größtentheils aus Damm=Wild. Es ist daher unvermeidlich, daß das in diesen Gehegen befindliche Damm=Wild sich namentlich in den Sommermonaten größtentheils in diesen Kornfeldern aufhält und in denselben nicht nur seine Nahrung findet, sondern hauptsächlich durch Lagerstellen, viele schlangenförmige Wildsteige und durch Umherlaufen im Korn vielen Schaden anrichtet, und da dasselbe sich mehrentheils in Rudeln zusammenhält, trifft dieser Schade die Einzelnen um so härter, da er sich nicht über das ganze Revier vertheilt. Im Spätwinter und im Frühjahr, wenn die junge Saat anfängt zu wachsen, wird sie eben so unvermeidlich nicht sowohl durch wiederholtes Abbeißen, als durch Vertreten leiden. Demnach ist es klar, daß selbst bei einem verhältnißmäßig nicht großen Wildstand doch einzelnen Feldern ein bedeutender Schade zugefügt werden kann; und dieser wird für den Betheiligten um so fühlbarer, da diese Koppeln, welche meistens kleineren Landleuten gehören, einen geringen Umfang haben, und daher eine kleine Koppel so verwüstet werden kann, daß dem Eigenthumer dadurch ein verhältnißmäßig sehr bedeutender Schade erwächst; wenn auch wirklich eine Verminderung des Wildstandes eintritt.

Demnach hat die Committee geglaubt, auch den letzten Theil der Proposition unterstützen und der Versammlung zur Gewährung empfehlen zu müssen.

Es kann nicht der Wille der Regierung seyn, daß dem Landmann in dem Ertrage des einzigen Gewerbes, welches ihm zu treiben gestattet seyn soll (nämlich Viehzucht und Ackerbau), durch den Königlichen Wildstand noch eine bedeutende Schmälerung zu Theil werden solle, und die Committee glaubt um so mehr, daß die Regierung, wenn sie von diesem Uebelstande unterrichtet werden wird, eine billige Entschädigung nicht wird verweigern wollen, als nicht nur jeder Privatmann, wenn sein Vieh Schaden zufügt, diesen ersetzen muß, sondern auch andere Regierungen, z. B. in Hannover, Wildschaden ersetzen.

Wenn indessen die Committee eine Entschädigung von Seiten der Regierung für wirklich erlittenen Wildschaden fast als eine Nothwendigkeit für den Landmann ansieht, so kann sie es doch nicht in Abrede stellen, daß das Recht, Ersatz für Wildschaden

fordern zu können, zu vielfachen Mißbräuchen führen kann, wenn bei der Taxation des Schadens keine zweckmäßige Bestimmungen festgesetzt werden. Sie hat daher nachfolgende Bestimmungen vorzuschlagen sich erlauben wollen:

1) Der Betheiligte muß den erlittenen Schaden sofort angeben, damit die Taxatoren sich davon überzeugen können, daß der Schade wirklich durch Wild entstanden ist.
2) Die Taxatoren müssen die Versicherung abgeben, daß sie sich vollkommen davon überzeugt, daß der Schade durch Wild entstanden ist.
3) Dieselben müssen kurz vor der Ernte den Schaden zum zweiten Mal besichtigen und taxiren.
4) Beträgt der Schade nach der ersten Taxation pr. 240 □Ruthen nicht $1/3$ Tonne, so fallen alle Taxationskosten auf den, der die Taxation veranlaßt hat.
5) Beträgt dieser Schade nach der zweiten Taxation nicht $1/2$ Tonne pr. 240 □Ruthen, so fallen die Taxationskosten zwar nicht dem Betheiligten zu, derselbe erhält aber keinen Ersatz. Beträgt aber der Schade pr. 240 □Ruthen eine halbe Tonne oder darüber, so erhält der Betheiligte den vollen Ersatz für den erlittenen Schaden nach Maaßgabe der zweiten Taxation.

Hiernach würde z. B. auf einer mit Waizen bestellten Koppel von 6 Tonnen Land à 240 □Ruthen der Schade bei der ersten Besichtigung 2 Tonnen Waizen betragen müssen, wenn dem Betheiligten nicht die Taxationskosten zur Last fallen, der Schade muß aber nach der zweiten Besichtigung 3 Tonnen Waizen betragen, wenn der Schade vergütet werden soll.

Bei Flachs dürfte ein anderer Maaßstab erforderlich seyn, weil hier die Gewinnung des Saamens nicht Hauptsache ist. Die Committee würde daher, als dem angenommenen Grundsatz entsprechend, vorschlagen, daß die Taxationskosten dem Betheiligten zufallen, wenn der Schade nicht den 30sten Theil des ganzen Ertrags beträgt; Ersatz aber nur dann bezahlt wird, wenn er den 20sten Theil des ganzen Ertrages ausmacht.

Die Gründe, welche die Committee zur Annahme vorstehender Bestimmungen veranlaßt haben, sind folgende.

1) Ist es, wenn der Schade schon vor längerer Zeit geschehen ist, oft sehr schwierig (zumal im

Spätwinter oder Frühjahr) zu erkennen, ob der Schade wirklich durch Wild geschehen ist, daher in solchen Fällen eine schleunige Besichtigung nothwendig ist. Aus dieser Ursache wird auch die Taxation nicht erst durch die Königliche Rentekammer aus Kopenhagen, sondern von dem beikommenden Oberbeamten veranlaßt werden müssen.

2) Ist eine zweite Taxation durchaus erforderlich, weil der im Spätwinter und Frühjahr entstandene Wildschaden oft fast als eine Vernichtung erscheint, jedoch bei eintretender günstigen Witterung sehr verschwindet und mitunter ganz unbedeutend wird.

3) Ein ganz unbedeutender Schade, der schon bei seiner ersten Besichtigung sich als kaum Verlust bringend zeigt, nämlich nicht ⅛ Tonne pr. Tonne Land beträgt, oder bei Flachs nicht den 30sten Theil der Erndte, verursacht für den, der die Taxation verlangt, daß er die Kosten derselben trägt. Wurden ihm unter keiner Bedingung Kosten dadurch erwachsen können, so wurde dem, der auf möglichen Gewinn speculirt, es hinreichend seyn, wenn er einige vom Wilde abgebissene Blätter vorzeigen kann, um jedesmal eine, stets Kosten verursachende Taxation zu veranlassen. Diesem Mißbrauch wird durch die sub 4 angenommene Bestimmung vorgebeugt.

Die sub 5 angegebene Bestimmung hat denselben Zweck, daß nicht in völlig unerheblichen Fällen die Staatscasse in Anspruch genommen wird. Die Committee ist der Ansicht, daß auch für den kleinsten Landmann ein Verlust nicht druckend genannt werden kann, der nicht den halben Theil der Aussaat, oder bei Flachs den 20sten Theil der Erndte beträgt. Auch hat die seit mehreren Jahren bestehende Hagel-Assecuranz ähnliche Grundsätze angenommen, und die Committee glaubt im Allgemeinen den Grundsatz festhalten zu müssen, daß niemals Gewinn, sondern nur billige Entschädigung verlangt werden darf.

Wenn nun auch über die Persönlichkeit der Taxatoren einige Bestimmungen wünschenswerth scheinen können, so hat sich die Committee auf die Bemerkungen beschränken zu müssen geglaubt, daß es nicht angerathen werden kann, daß Individuen des Königl. Forst- und Jagd-Etats zu Taxatoren erwählt werden, wenn gleich der beikommende Hegereuter von jeder Taxation zuvor in Kenntniß gesetzt werden muß, um derselben beiwohnen zu

können. Eben so unzweckmäßig dürfte es indessen seyn, wenn von Seiten des Betheiligten 2 sogenannte unpartheiische Männer gewählt wurden. Es dürfte daher am richtigsten seyn, hiezu die beeidigten Amts-Taxatoren zu bestellen, oder, falls diese selbst betheiligt sind, durch den Königl. Amtmann andere erwählen zu lassen. In dem Vorstehenden wird die Proposition des Antragstellers hinlänglich beleuchtet erscheinen, damit die hochverehrliche Ständeversammlung uber diesen von der Committee zur Gewährung empfohlenen Antrag wird entscheiden können. Da aber nach Ansicht der Committee der übrige Theil des Amtes Cismar auf Entschädigung fur Wildschaden dieselben Anspruche hat wie die Dörfer Dahme und Kellenhusen, so hat die Committee ihre Ansicht dahin aussprechen müssen:

> daß der Wildstand im Amte Cismar auf eine geringere Zahl reducirt werden möge; der von demselben dessenungeachtet den Feldfrüchten zugefügte Schade aber nach einer vorhergegangenen zweimaligen Taxation unter den sub № 1 bis 5 gemachten näheren Bestimmungen von der Staatscasse vergütet werden möge.

Schließlich bemerkt die Committee, daß sie die derselben zugewiesenen Petitionen:

1) von den Eingesessenen der Dörfer Dahme und Kellenhusen,
2) aus dem Amte Bordesholm und
3) von den Eingesessenen des 13ten Wahldistricts

in Betracht gezogen hat, jedoch ihre resp. Anträge auf Vertilgung des Wildstandes und auf freie Ausübung der Jagd auf eigenem Felde, als den bestehenden Gesetzen und namentlich dem Königl. Jagdregale widersprechend, nicht hat berücksichtigen können.

Die zu Prüfung des Antrages des Deputirten des 16ten ländlichen Wahldistricts motivirte Proposition, betreffend die Verminderung des Wildstandes auf den Feldern der Dörfer Dahme und Kellenhusen bis zur Unschädlichkeit, eventualiter aber auf Ersatz des durch das Wild veranlaßten Schadens.

Itzehoe, den 23sten Novbr. 1838.

Reventlow-Criminil. H. Rossen. Holstein.



für

die Verhandlungen der zweiten Holsteinischen Ständeversammlung.

№ 64. Itzehoe, den 21sten Januar. **1839.**

(Beschluß der 44sten Sitzung.)

Der Kammerjunker v. Neergaard erinnerte dagegen, daß es eine nicht zu rechtfertigende Begünstigung der Fremden zu seyn scheine, von denselben weniger zu verlangen, als von den Einheimischen, indem der letzte Aufenthaltsort eine sehr kurze Zeit begreifen könne, in welcher die Obrigkeit nur ein sehr unsicheres Zeugniß über das Betragen auszustellen vermöge. Gegen die von dem Königl. Herrn Commissar zu dem Amendement des Ausschusses zum §. 37 gemachte Bemerkung, daß es an einem Grunde zu fehlen scheine, die abgenutzten Dienstbücher zu erhalten, da die Controle darüber nicht erforderlich und die Erhaltung jedenfalls sehr belästigend seyn würde, ward von dem Berichterstatter bemerkt, daß die Erhaltung der Dienstbücher, so lange das Gesinde diene, zu Beurtheilung ihres Lebenswandels sowohl erforderlich sey, als auch leicht durch Zusammenheftung derselben beschafft werden könne.

Zu dem §. 39 äußerte der Königl. Herr Commissar in Betreff der Anträge des Ausschusses, daß nach dem Entwurfe die Flecken den Landdistricten beigezählt werden sollen, wie solches in unserer Gesetzgebung gewöhnlich geschehe, wenn sie nicht besonders ausgenommen wären. Der Zusatz: „Oerter" würde aber zu umfassend seyn, indem er auch die Dörfer begreifen würde.

Der Zusatzantrag des Ausschusses zum §. 39 veranlaßte von mehreren Seiten Gegenbemerkungen und der Abgeordnete Schröder stellte das Amendement:

„auch kann derselbe den Dienstcontract nicht rechtskräftig abschließen....."

Der Königl. Herr Commissar bemerkte zum §. 40, daß es zu widerrathen sey, der Herrschaft die Nichtannahme des Gesindes in diesem Falle ausdrücklich zur Pflicht zu machen; sollte dieses aber gleichwohl geschehen, so müsse zugleich bestimmt werden, welche nachtheilige Folgen für den Fall der Hintenansetzung dieser Vorschrift für die Herrschaft eintreten solle. Dagegen ward von dem Kammerjunker v. Neergaard erinnert, daß im §. 45 die Folgen durch Brüche bestimmt seyen, auch man Alles thun müsse, um das Institut der Dienstbücher in Kraft zu erhalten.

Zum §. 42 und 43 stellte der Abgeordnete Schröder die beiden Amendements: daß im ersten §. der Schlußsatz:

„geht das Gesinde rc."

der letzte §. aber ganz wegfalle, wogegen der Königl. Herr Commissar hervorhob, daß der Schlußsatz des §. 42 nicht von einem Urtheile, sondern von einer zu bescheinigenden Thatsache rede, es aber zweckmäßig sey, wenn ein Zeugniß, falls es erforderlich wäre, in das Dienstbuch aufgenommen werde.

Ueber den Zusatzantrag des Ausschusses im §. 44 äußerte der Königl. Herr Commissar, daß derselbe wohl durch den §. 46 des Entwurfs hinfällig werde. Der Abgeordnete, Kammerjunker v. Neergaard, stellte dagegen zu diesem §. noch das Amendement:

„daß die Gebühr, als der Arbeit vollkommen entsprechend, auf 2 ßl. herabzusetzen."

Der Königl. Herr Commissar erklärte den Ausschußantrag zu §. 47 für eine zu große Belästigung für die Herrschaft, wogegen jedoch der Berichterstatter erinnerte, daß diese Bestimmung sowohl zur fortdauernden Controle über das Gesinde nothwendig, als auch in den Städten für die Dienstherrschaften nicht lästig sey, auch in größern Orten sich bereits als nützlich bewährt habe.

Zu dem §. 49 bemerkte der Abgeordnete Kirchhoff, daß, da in dem §. allgemein von Fleckenvorstehern die Rede, es zweckmäßiger erscheine, da wo Polizeibehörden vorhanden, selbigen die vorgeschriebene Vorzeigung des Dienstbuches zu übergeben; mit Rücksicht hierauf stellte er das Amendement:

daß in denjenigen Flecken des Landes, in welchen die Polizeibehörde wohnhaft ist, bei dieser und nicht bei den Fleckenvorstehern, die im §. 49 angeordnete Vorzeigung des Dienstbuches zu beschaffen sey.

Nachdem nun auch der 7te Abschnitt von dem gerichtlichen Verfahren verlesen worden, eröffnete Kammerherr v. Bülow die Vorberathung mit der Erklärung, daß er sich der Minoritätsansicht anschließe, indem die in dem §. 51 aufgenommene Veränderung, nach welcher der höhere Gerichtsstand in Gesindesachen aufgehoben werde, nicht von der Nothwendigkeit gerechtfertigt werde. Auch erscheine ihm eine solche Bestimmung, so lange die Patrimonialgerichte wie gegenwärtig constituirt wären, unpassend, und müsse er daher auf Beibehaltung des höhern Gerichtsstandes antragen.

Hierauf nahm Graf Reventlow von Farve das Wort: lieber mag ich für die Erhaltung der Gerechtsame Anderer sprechen, als für die meines Standes, für die meiner Person zustehenden Gerechtsame. Wenn ich aber auch mit besserem Muthe noch kürzlich die Gerechtsame der Stadt Itzehoe, wie die der beiden Dithmarschen, vertheidigt habe, so bin ich doch in dem vorliegenden Falle verpflichtet, die durch die Bestimmung des §. 51 des vorliegenden Gesetzes auf das empfindlichste gekränkten Gerechtsame meiner Wähler, der Gutsbesitzer, nämlich ihr Recht des höhern Gerichtsstandes, nach besten Kräften zu vertheidigen.

Mich im Allgemeinen dem von dem verehrlichen Abgeordneten von Oevelgönne im vorliegenden Berichte Gesagten anschließend, und nur auf die Gutsverhältnisse, als die mir allein gehörig bekannten, mich beziehend, muß ich demnach dem von der Majorität des Ausschusses für den Inhalt des §. 51 Gesagten eine abgeänderte Fassung entgegenstellen. Es heißt daselbst:

1) „die höheren Gerichtsstände verzögern und erschweren die Entscheidung auf eine verwerfliche Weise und setzen das Gesinde in nicht zu verkennende Nachtheile."

So leicht es seyn wird, eine andere Fassung zu vertheidigen, so schwer möchte es dem Herrn Berichterstatter werden, die vom Ausschusse gewählte zu rechtfertigen. Was nämlich die vermeintliche Verzögerung der Entscheidung anbetrifft, so würde selbige, nach den Worten des Königl. Herrn Commissars in der Schleswigschen Diät, nicht über 4 bis 5 Wochen betragen; da nun aber gesetzlich auf jedem Gute einmal alle 4 bis 5 Wochen ein Gerichtstag gehalten werden soll, und die Erfahrung ergeben hat, daß diese Gerichtstage gemeiniglich nur nach 2, 3, ja selbst erst nach 6 Monaten abgehalten werden, so würde kein Zeitgewinn, sondern ein Zeitverlust, aus der Verweisung der Gesindestreitigkeiten an den Justitiar hervorgehen. Was die Erschwerung der Entscheidung anbetrifft, so dürfte

vorherzusehen seyn, daß unbedingt jeder Gutsbesitzer, sobald der Justitiar gegen ihn erkennt, von seinem Ausspruch, als eines partheilichen Richters, appelliren und somit die Sache viel weitläuftiger als vorher werden würde.

Hinsichtlich der nicht zu verkennenden Nachtheile, deren der Bericht gedenkt, ergiebt die Erfahrung gerade das Gegentheil, da unbedingt das Gesinde auf den Gütern schon deshalb es besser hat, als in den Städten und Dörfern, weil es dem Gutsbesitzer ein Leichtes ist, einen guten Diener durch Uebergabe guter Pachtstellen zu belohnen; ich möchte daher folgende Fassung vorschlagen:

ad 1. „Die höhern Gerichtsstände der Gutsbesitzer erschweren leichtfertige Klagen des Gesindes auf eine lobenswerthe Weise, und gewähren eben dadurch dem Gesinde unverkennbare Vortheile."

Abgesehen nämlich davon, daß der im vollen Rechte sich befindende Dienstbote leicht einen Advocaten finden wird, der die Klagschrift übernimmt, wird es das eigene Beste des Dienstboten gewiß anrathen, nicht einer Kleinigkeit wegen seinen Gutsherrn zu verklagen, der stets einen bedeutenden Einfluß auf sein und aller seiner Verwandten ferneres Wohl ausüben kann.

2) „Vor dem Gesetze sollen aber die Rechte des Staatsbürgers gleich seyn, und eine so drückende Bevorzugung gewisser Stände wird sich durch Nichts rechtfertigen lassen."

Die Gleichheit der Rechte vor dem Gesetze wird gerade durch den vorliegenden §. 51 auf das empfindlichste verletzt; denn einmal ist hiezu namentlich erforderlich, daß jeder von seines Gleichen gerichtet werde, ein alter, stets anerkannter Grundsatz. Daß dies aber nicht der Fall, wenn der Gutsbesitzer von einem Gerichte sein Recht nehmen muß, welches aus einem von ihm durch jährlichen Gehalt bezahlten, selbst gewählten Justitiar, einem gewöhnlich in demselben Verhältnisse stehenden Actuar, der Schulmeister ꝛc. ist, und aus Gutsbauern, die als Beisitzer zugegen, besteht, ist klar. Zum Andern ist es allen Grundsätzen von Gleichheit total widersprechend, wenn der Dienstbote den Gutsherrn beim Justitiar, der Tagelöhner, der Bauer aber ihn bei dem Obergerichte verklagen soll, indem erstere, mit sehr seltenen Ausnahmen, aus den Gutsuntergehörigen genommen sind. Entlasse ich den unzufriedenen Dienstboten, so tritt er in den Tagelöhnerstand wieder zurück, und das bisherige Verhältniß des höhern Gerichtsstandes tritt wieder ein. Auch haben die früheren Verhandlungen ergeben, daß überhaupt sehr schwer zu bestimmen, wer Dienstbote sey oder nicht, so daß mithin die Ausmittelung ihres fori erst vorangehen müßte.

Der sogenannte höhere Gerichtsstand in dem vorliegenden Falle ist mithin nichts anders, als das gewißlich mit Recht von allen Ständen behauptete Recht, von ihres Gleichen gerichtet zu werden, und eben dies erkennt der Königl. Herr Commissar auch an, wenn er in der Schleswigschen Diät äußerte, daß der Universität, der Geistlichkeit, das Recht des eigenen Gerichtsstandes verbleiben solle.

Somit liegt also keineswegs eine drückende Bevorzugung vor, sondern es enthält vielmehr selbige der §. 51, indem dem Gutsbesitzer das nicht zugestanden werden soll, was allen andern zugestanden wird.

Deshalb schlage ich folgende Fassung vor:

ad 2. „Vor dem Gesetze sollen aber die Rechte des Staatsbürgers gleich seyn, daß namentlich jeder nur von seines Gleichen gerichtet werde, und ein Abgehen hievon wird sich durch nichts rechtfertigen lassen.

3) Ferner heißt es im Berichte:

„In der Wirklichkeit möchte dies auch kaum existiren, da die Obergerichte nie directe die Gesindesachen entscheiden, sondern ein Untergericht zur Erledigung committiren, eventuell sich doch nur die Abfassung des Urtheils vorbehalten."

Wie hieraus hervorgehen soll, daß den Gutsbesitzern gar nicht das Recht des höhern Gerichtsstandes zustehe, verstehe ich nicht, da gerade das Gegentheil dahin ausgesprochen wird, daß das Obergericht erst einschreiten müsse u. s. w. Indessen klar geht aus diesen Worten des Berichts hervor, daß nach dem §. 51 das Gesinde eben dort sein Recht ferner finden werde, wo es dasselbe bisher fand, nämlich bei einem committirten Untergerichte, mit dem einzigen Unterschiede, daß das Patrimonialgericht stets Partheilichkeit befürchten läßt, das fremde Untergericht aber nicht.

Ich würde mithin folgende Fassung vorschlagen:

ad 3. Ein Abgehen von dieser Regel ist in dem vorliegenden Falle auch ganz unnütz, da in der Wirklichkeit die Obergerichte nie directe die Gesindesachen entscheiden, sondern ein Untergericht dahin committiren, eventualiter sich die Abfassung des Urtheils vorbehalten."

4) Ferner heißt es:

„dem Unbefangenen wird es aber nicht entgehen, daß ein Verfahren, wie das bestehende, selbst den gerechtesten Beschwerden des Gesindes fast unüberwindliche Hindernisse in den Weg legt."

Dies müßte nach dem Vorhergesagten richtiger so heißen:

„dem Unbefangenen wird es aber nicht entgehen, daß ein Verfahren, wie das bestehende, den gerechten Beschwerden des Gesindes gar kein Hinderniß in den Weg legt."

5) Ferner heißt es daselbst:

„daß auch in den rechtlichen Verhältnissen der Patrimonialgerichte durchaus kein genügender Grund liegt, die mit ihrem Gesinde in Streit gerathene Gutsherrschaft denselben zu entziehen, da ein persönliches Erscheinen nicht absolut nothwendig ist."

Wenn ich mich nun einmal auf die früher bemerkte Zusammensetzung der Patrimonialgerichte beziehe, ferner bemerke, daß dem Gutsherrn die administrative, dem Justitiar die gerichtliche Polizei zustehe, zwischen beiden aber sehr schwer eine Gränze zu ziehen ist, weshalb jeden Augenblick Collisionen vorfallen; ferner daß es durch das Gutachten des Justitiars bestimmt werden soll, ob die Herrschaft als solche oder als Polizeibehörde gegen den klagenden Dienstboten verfahre, und endlich, daß das gleich folgende Amendement des Ausschusses zum §. 53 das persönliche Erscheinen der Partheien als Regel aufstellt, so würde folgende Fassung dieses Satzes den Vorzug haben:

„auch in den rechtlichen Verhältnissen der Patrimonialgerichte ein durchaus genügender Grund liegt, die mit ihrem Gesinde in Streit gerathene Gutsherrschaft denselben zu entziehen, um so mehr, wenn ein persönliches Erscheinen nothwendig wird."

6) Für den Schluß des Berichts:

„und das mehrste Gesinde auf den Gütern unmittelbar unter Verwaltern, Haushältern und Vögten steht, welche Namens der Herrschaft es verklagen können, eventuell auch die benachbarte Behörde in solchen Fällen einschreiten kann,"

halte ich folgende Fassung richtiger, ohne auf die merkwürdige Zumuthung des Berichts, daß nämlich Andere sich für die Gutsherrschaft verklagen lassen könnten, weiter eingehen zu wollen:

„und das mehrste Gesinde auf den Gütern unmittelbar unter Verwaltern, Haushältern und Vögten steht, welche vor dem Patrimonialgerichte vom Gesinde verklagt werden können, eventuell aber auch die benachbarten Behörden von dem Obergerichte zur Untersuchung anderweitiger Gesindebeschwerden committirt werden."

Dies möge über den Ausschußbericht genügen.

Unter den von dem Königl. Herrn Commissar in der Schleswigschen Diät hervorgehobenen Motiven für theilweise Aufhebung des höhern Gerichtsstandes bemerke ich

1) in Betreff der Aeußerung hinsichtlich der Ersparung der Zeit, um zu seinem Rechte zu kom-

men, daß „dieser Zeitgewinn, den die Bestimmung des Entwurfs herbeiführen soll, wegfalle,"

da ich schon vorher deutlich erwiesen zu haben glaube, daß gerade das Gegentheil eintreten würde, da einer Gesindestreitigkeit wegen wohl nicht ein eigener Gerichtstag angesetzt werden wird.

2) Ferner:

„daß für die meisten, die den höhern Gerichtsstand sortiren, die Sache vollkommen gleichgültig seyn werde, da sie nicht leicht in den Fall eines Gesindestreits kämen."

Daß hier ein großer Irrthum zum Grunde liege, weil dieser Verlust des höhern Gerichtsstandes in Gesindesachen uns gerade eins der Mittel raubt, die Menge des Gesindes stets in Zucht und Ordnung zu erhalten, und daß ich nicht selten die Ansicht aussprechen hörte, man wolle lieber von Haus und Hof ziehen, als eine solche Ungerechtigkeit über sich ergehen lassen.

3) Ferner hinsichtlich der Vereinfachung im Interesse Beider, daß man jede Gelegenheit ergreifen müsse, um die Nachtheile des höhern Gerichtsstandes zu entfernen,

glaube ich, schon bewiesen zu haben, daß die Vereinfachung im Interesse Beider nicht Statt finde, und daß ich in Beziehung auf das Ergreifen jeder Gelegenheit, um die Nachtheile des höhern Gerichtsstandes zu entfernen, keine Nachtheile im vorliegenden Falle erkennen könne, wohl aber sichere Vortheile. Schließlich bemerke ich, daß in dem vorliegenden Falle gar nicht von einem höheren Gerichtsstande, sondern gerade von einem Gleichen die Rede sey, nämlich von seines Gleichen, und nicht von einem Gerichte für Untergehörige gerichtet zu werden.

Wie aber die Regierung, wie der Ausschuß glauben kann, daß dergleichen Eingriffe in das bestehende, allgemein anerkannte Recht dazu dienen können, die Eintracht, das gute Vernehmen zwischen Gesinde und Gutsherrschaft zu befördern, das ist mir unerklärlich.

Ich erlaube mir daher, zu dem §. 51 das Amendement zu stellen:

„daß der höhere Gerichtsstand in Gesindestreitigkeiten nicht ausgeschlossen werde."

Ich empfehle dieses Amendement der Geneigtheit der Versammlung, und bemerke nur, daß die Schleswigsche Ständeversammlung selbiges Amendement angenommen und Sr. Majestät dem Könige zur Gewährung vorgelegt hat.

Am Schlusse dieses Vortrages machte das Präsidium dem Redner bemerklich, daß die Fassung der Motive des Ausschußberichts kein Gegenstand von Amendements werden könne, daher seine desfallsigen Anträge nicht zur Abstimmung zu bringen seyn dürften.

Graf v. Holstein schloß sich der Minoritäts-Ansicht mit der Bemerkung an, daß es nicht die Absicht der Regierung seyn könne, die Gutsbesitzer, welche das forum superius behalten wollen, zu zwingen, ihr Forum aufzugeben.

Etatsrath Wiese äußerte sich hierauf dahin: die Erörterungen über den vorliegenden Gesetzentwurf hätten ihm gezeigt, daß derselbe in das innerste Wesen der Lebensverhältnisse eingreife, und daß derselbe manche Bestimmungen enthalte, welche nicht eigentlich in das Gesetz gehörten. Es müsse daher auch das Verfahren ein außerordentliches seyn, zumal die Bestimmungen desselben sich aus dem gesunden Menschenverstande ergäben. Es könne daher auch keine Schwierigkeit machen, die Gesindesachen den Gerichten zu entziehen. Es könnten demnach Gesinderichter in den Kirchspielen gewählt werden, welche die Gesindesachen zu erledigen hätten. Er stelle demnach ein demnächst von ihm ferner zu motivirendes Amendement:

daß die Entscheidung der Gesindesachen den ordentlichen Gerichten für die Zukunft ganz zu entziehen, und in jedem Kirchspiele Einigen, von den Eingesessenen desselben etwa jährlich zu erwählenden Männern dergestalt zu übertragen sey, daß es dem Kläger gestattet werde, nach eigener Wahl seine Klage bei dem einen

oder andern dieser Gesinderichter des Kirchspiels vorzubringen, und daß der solchergestalt ausgewählte Richter über die bei ihm angebrachte Beschwerde nach Statt gefundener Vernehmung beider Partheien nach seinem Ermessen zu entscheiden habe, demselben auch auf Verlangen von dem beikommenden Gerichte die nöthige Hülfe unweigerlich zu gewähren sey.

Graf v. Reventlow-Criminil u. Schwerdtfeger von Segalendorf erklärten sich ebenfalls mit der Ansicht der Minorität des Ausschusses einverstanden, und dieser Ansicht trat auch das delegirte Mitglied der Universität bei, insofern der §. 51 auch die Absicht habe, den academischen Gerichtsstand aufzuheben.

Der Berichterstatter behielt sich vor, die von dem Abgeordneten von Farve gemachten Ausstellungen wider den Ausschußbericht in Beziehung auf die Aufhebung der privilegia fori superioris in Gesindesachen bei der förmlichen Berathung ausführlicher zu erörtern, bemerkte sodann, daß der Ausschuß sich zu §. 51 für ein dem Amendement des Abgeordneten für Preetz und Neumünster entsprechendes Verfahren erklärt habe und nichts wünschenswerther erachten könne, als wenn das bereits anerkannt werthvolle Institut der Friedensrichter auch bei uns in Anwendung komme, und namentlich in Gesindesachen Wirksamkeit erhalte. Im Uebrigen aber habe der Ausschuß sich ausdrücklich nur für die Annahme der §§. 51—56 als Provisorium erklärt. Es könnten daher, wenn man nicht zu sehr den Begriff eines Privilegii in's Auge fasse, wohl nur aus der bestehenden Einrichtung der Justitiariate Gründe gegen die Aufhebung eines bevorzugten Gerichtsstandes hergenommen werden, indem die Mehrzahl der unter dem foro privilegiato stehenden Individuen der richterlichen Hülfe in Gesindestreitigkeiten nicht bedürfen werde.

Der Königl. Herr Commissar erklärte hierauf noch, daß er seine Bemerkungen über das bereits weitläuftig Verhandelte rücksichtlich der Aufhebung des fori superioris in Gesindesachen bis zur Schlußberathung aussetzen werde. Er wolle nur noch hinzufügen, daß dem Entwurfe die Absicht der möglichsten Beschleunigung lediglich zum Grunde liege. Es dürfte übrigens aber, wie die Minorität annehme, nicht zu besorgen seyn, daß auch nur vorläufig durch die beabsichtigte Gesindeordnung die Gesindestreitigkeiten vermehrt würden, und zwar um so weniger, als die Bestimmungen des Entwurfs dem Gesinde jede Veranlassung zu ungebührlichen Anforderungen zu entziehen geeignet seyn möchten. Hinsichtlich des Amendements des Abgeordneten für Neumünster und Preetz bemerkte er, daß auch diese Functionen immer richterliche seyn würden, daß die Sprüche der vorgeschlagenen Männer eine Recursnahme an die vorgesetzten höhern Gerichtshöfe nicht ausschließen würden, und gleichwohl werde man den vorgeschlagenen Individuen die Wahrnehmung richterlicher Functionen nicht überlassen können, da bei ihnen, als solchen, keine richterliche Qualificationen vorauszusetzen seyn würden.

Zum §. 53 stellte der Obergerichtsadv. v. Prangen, mit Rücksicht auf die Fassung des Entwurfs, so wie darauf, daß es nicht klar hervorgehoben sey, daß die Herrschaft sich per mandatarium vertreten lassen könne und in Erwägung endlich, daß der Vorschlag der Committee nicht bestimmt genug sey, das Amendement:

> in dem Termin ist zunächst der Versuch zu machen, die Sache mittelst Vergleich zu erledigen; mißlingt ein solcher, so sind die Beschwerden möglichst schleunig und summarisch zu untersuchen und mit steter Rücksicht auf Erhaltung guter Ordnung und Sitte im Hauswesen, dieser Verordnung und dem Landesgebrauche gemäß, nach Recht und Billigkeit zu entscheiden. An Gerichtskosten sind nur die in geringfügigen Streitigkeiten zulässigen Gebühren zu erlegen. Die Partheien haben die Befugniß, sich durch Mandatare vertreten zu lassen, ohne daß die Gegenparthei, auch wenn diese in die Ko-

sten verurtheilt wird, die dadurch verursachten Kosten zu vergüten hat. Anwälde sind nur als Mandatare zuzulassen.

In Veranlassung dieses Amendements bemerkte der Berichterstatter, daß der Ausschuß durch seinen Zusatz nur die Absicht gehabt habe, das in Gesindestreitigkeiten so nothwendige persönliche Erscheinen der Partheien, um jene gütlich zu erledigen, als Regel aufzustellen, keinesweges aber das Erscheinen per mandatarium auszuschließen, im übrigen auch nur die Advocaten in ihrer Eigenschaft als Anwälde nicht habe zulassen wollen; dem Ausschusse müsse eine verbesserte Redaction zur Erreichung des Zwecks immer angemessen erscheinen, indeß glaube er nicht, daß durch den ersten Theil des Amendements dieses erreicht werde.

Ueber den Zusatzantrag des Ausschusses zu demselben §., in Betreff des zu ertheilenden Creditrechtes, würde, mit Rücksicht auf den bei uns üblichen Sprachgebrauch, der Gegensatz „Armenrecht und Creditrecht" als nicht deutlich genug bezeichnet; wogegen jedoch von dem Berichterstatter bemerkt ward: daß unter Creditrecht nur die Gebührenfreiheit bis zur erledigten Sache zu verstehen sey, und daß eine solche Bestimmung des Begriffs auch von anderen Gesetzgebungen angenommen. Es solle jedoch aber nur darunter verstanden werden, daß die beklagte Parthei bis zur richterlichen Entscheidung keine Kosten außer dem Fall, wenn sie unterliege, zu bezahlen habe; aus welchem Grunde daher zur Vermeidung eines Zweifels zu setzen seyn dürfte:

„die Gebührenfreiheit bis zur Beendigung des Processes zu bewilligen."

Der Königl. Herr Commissar äußerte noch, indem er den Unterschied zwischen Armenrecht und Creditrecht in Uebereinstimmung mit gesetzlichen Vorschriften näher hervorhob, daß es sich nicht empfehlen dürfte, der Herrschaft jedesmal das Creditrecht zu bewilligen, wenn das Gesinde das Armenrecht erhalte; nicht zu gedenken, daß dadurch Gesindestreitigkeiten leicht befördert werden könnten, würde solches mit der Benennung und dem Begriffe des Creditrechts in Widerspruch stehen, weil die Bewilligung desselben darnach immer voraussetze, daß derjenige, welchem es ertheilt werde, vorläufig außer Stande sey, die Gerichtsgebühren zu erlegen. Die vorgeschlagene Vorschrift würde auch die Folge haben, daß die betheiligten Behörden bei weitem in den meisten Fällen unentgeltlich würden fungiren müssen, welches doch der Billigkeit zu widersprechen scheine.

Zum §. 54 bemerkte derselbe, daß nach dem Entwurfe eine dreiwöchige Frist für die Einführung der Supplication habe Statt finden sollen, eine Bestimmung, welche irrthümlich nicht darin aufgenommen sey, und daß mit derselben namentlich auch das Patent vom 4ten Mai 1826 übereinstimme. Zu einer größeren Abkürzung dieser Frist scheine kein hinlänglicher Grund vorhanden. Mit dieser Ansicht erklärte sich der Abgeordnete v. Prangen übereinstimmend, wogegen der Berichterstatter bemerkte, daß die Sache nicht von Wichtigkeit wäre, ob 14 Tage oder 3 Wochen zur Introduction der Supplication festgesetzt würden.

Zu dem Zusatzantrage des Ausschusses zum §. 56 äußerte der Königl. Herr Commissar, daß wenn die angeführten Verordnungen näher und ihrem wesentlichen Inhalte nach in das beabsichtigte Gesetz aufgenommen werden sollten, dieses dadurch verhältnißmäßig einen großen Zuwachs erhalte und daß dieselben nicht in die Gesindeordnung gehören. Die Aufnahme des wesentlichen Inhalts würde veranlassen, daß der nicht mit aufgenommene Theil als aufgehoben zu betrachten. Genügen würde es aber, wenn die Verordnungen nur nach dem Dato ihrer Erlassung und durch Hinzufügung ihrer Rubriken noch näher, wie geschehen, angedeutet würden.

Der Berichterstatter bemerkte dagegen, daß wie es überhaupt wünschenswerth, daß die Gesindeordnung, so viel wie möglich, demnächst in die Hände der Dienstherrschaften komme, es auch zweckmäßig sey, so oft in Anwendung kommende, nicht bekannte

gesetzliche Bestimmungen dadurch allgemeiner bekannt zu machen. Uebrigens würden aber durch die Aufnahme der wesentlichen, das Gesindewesen betreffenden Bestimmungen keinesweges die übrigen nicht dahin gehörigen, für aufgehoben anzusehen seyn.

Auf die hierauf von dem Präsidio an die Versammlung gerichtete Frage, ob dieselbe sich durch den Ausschußbericht vollkommen instruirt halte, wurde solche von derselben einstimmig bejaht.

Hierauf zeigte das Präsidium noch an, daß während der Sitzung der Ausschußbericht über die Proposition des Abgeordneten des 9ten ländlichen Wahldistricts wegen Aufhebung des Ausfuhrzolls auf Eichenholz und Borke, sowie wegen Herabsetzung des Ausfuhrzolls auf Kälber eingegangen sey. (Siehe die Beilage sub № 1.)

In der 45sten Sitzung,

am 28sten November 1838, referirte das Präsidium der Versammlung den Eingang einer Petition mehrerer Eingesessenen aus den Dörfern Grönwohldshorst, Guttau und Grube, betreffend die Abänderung der bestehenden Jagdeinrichtungen, mit der Anzeige, daß selbige auszulegen seyn dürfte, um demnächst bei der Berathung über die denselben Gegenstand betreffende Proposition, über welche der Ausschußbericht bereits eingegangen, Berücksichtigung finden zu können.

Zur Tagesordnung stand die förmliche Verhandlung über die Privatproposition wegen erweiterter Mittheilung der Officialberichte.

Professor Burchardi motivirte zunächst das von ihm gestellte Amendement, indem er bemerkte, daß wenn er gleich mit dem Ausschusse in der Sache selbst einverstanden sey, es ihm dennoch wünschenswerth erscheine, die in der Petition zu befolgenden Grundsätze schärfer hervorzuheben. Nun müsse man aber unterscheiden, ob in den erstatteten Berichten

ein Recht, eine Verbindlichkeit oder auch ein Vergehen vorliege. In diesen Fällen habe der Betheiligte einen Rechtsanspruch auf Mittheilung der Berichte, indem nur factische Verhältnisse, so wie die Anwendung des Rechts auf dieselben in Frage ständen. In allen übrigen Fällen aber könne nur von einer Vergünstigung die Rede seyn, und ob die Mittheilung nützlich und zweckmäßig, müsse von der beikommenden Oberbehörde entschieden werden. Im Uebrigen aber müsse die Mittheilung der Berichte vor der abgegebenen Entscheidung erfolgen. Dies liege in der Natur der Sache und werde, wenn die Mittheilung des Berichts nicht überhaupt etwas Ueberflüssiges seyn solle, mit Nothwendigkeit bedingt.

Graf v. Reventlow-Criminil schloß sich dieser Ansicht im Wesentlichen an, indem derselbe hervorhob, daß durch das Amendement alle gerechten Ansprüche auf Mittheilung von Officialberichten erfüllt würden, indem, wo persönliche Verhältnisse vorlägen, nicht ohne Nachtheil für die Sache selbst die Mittheilung erfolgen könne. Wenn jedoch der Redner die Mittheilung vor der Abgebung der Entscheidung als Erforderniß hingestellt, so würde dies nicht nur eine Anzeige der Behörde an den Betheiligten voraussetzen, daß der Bericht erstattet worden, sondern es würde auch eine Verzögerung möglicherweise zu Wege bringen. Er müsse daher wünschen, daß der Proponent annoch sich hierüber äußern möge.

Nachdem von dem Präsidio dem Amendementsteller gestattet war, sich hierüber zu erklären, äußerte sich derselbe dahin, daß die Mittheilung der Berichte überhaupt nur geschehen solle, wenn sie von den Betheilegten verlangt werde, und daher durch die Mittheilung des Berichts vor der Entscheidung keine Verzögerung veranlaßt werden könne, indem das Verlangen sofort auszusprechen seyn werde.

(Der Beschluß folgt.)

(Hiezu eine Beilage.)

Beilage zu № 64 und 65 der Zeitung

für die

Verhandlungen der zweiten Holsteinischen Ständeversammlung.

№ 1.

Ausschuß-Bericht

über die Proposition des Abgeordneten des 9ten ländlichen Wahldistricts, Wittrock, betreffend die Aufhebung des nach der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 gesetzlich bestimmten Ausfuhrzolles auf Eichenholz und Borke, so wie die Herabsetzung des Ausfuhrzolles auf Kälber.

Mit der nähern Prüfung der vorgedachten Proposition von der hochverehrlichen Versammlung beauftragt, verfehlen wir nicht, unsern gutachtlichen Bericht in Folgendem abzustatten.

Wenn die vorliegende Proposition, ihrem wesentlichen Inhalte nach, im Allgemeinen eine Abänderung des in dem Ausfuhrtarif der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 gesetzlich bestimmten Ansatzes für Eichenholz, Eichenborke, so wie für Kälber beantragt, so glauben wir, dem uns gewordenen Auftrage dadurch genügend zu entsprechen, daß wir bei jedem der ebengenannten verschiedenen Gegenstände, den Antrag auf resp. Wegfall oder Ermäßigung des gesetzlich bestimmten Ausfuhrzolles, einer nähern Prüfung unterziehen; ohne indessen derjenigen allgemeinen Gründe Erwähnung zu thun, die jeden Ausfuhrzoll, als den Grundsätzen gleichmäßiger Besteurung der Unterthanen widersprechend, abrathen.

Was zuvörderst den beantragten Wegfall eines Ausfuhrzolles auf Eichenholz anbetrifft, so glauben wir uns schon durch die motivirten Beschlüsse der frühern Holsteinischen Ständeversammlung im Allgemeinen gerechtfertigt, wenn wir uns bestimmt gegen jeden Ausfuhrzoll auf Eichenholz erklären, erlauben uns indessen, zur nähern Beleuchtung des vorliegenden Antrages, folgende wesentliche Puncte hervorzuheben.

Der Ausfuhrtarif der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 ergiebt, daß nur Eichenholz mit einem Ausfuhrzolle, und zwar von 6 Rbthlr. pr. 100 Kubikfuß, belastet worden ist. Wenn wir nun zwar nicht annehmen können, daß finanzielle Interessen hauptsächlich diesen bedeutenden Zollansatz, der circa 25 pCt. des ganzen Werths vom Eichenholz beträgt, hervorrufen konnten, so glauben wir doch, zur Vervollständigung dieses unseres Berichts, auch der finanziellen Interessen des Staatshaushaltes erwähnen zu müssen. Eine nur geringe Kenntniß der Eichenforsten in den Herzogthümern, so wie ein Blick auf die Verwendung des aus selbigen Forsten gewonnenen Eichenholzes, wird schon ergeben, daß alles zum Verkaufe kommende Eichenholz, mit Ausnahme des aus einzelnen Waldungen gewonnenen, zum inländischen Verbrauche verwandt wird, mithin den Finanzen gar keine Ausbeute verspricht. Nur die in den Gränzdistricten, zwischen Hamburg und Lübeck gelegenen Eichenforsten bilden diese Ausnahme. Die Eigenthümer dieser Waldungen sind nämlich durch die Schwierigkeit des Transports von schwerem Eichenholze, zumal in grundlosen Wegen, genöthigt, den Holzertrag ihrer Waldungen dem nahen Lübeck oder Hamburg zuzuführen. Selbige Waldungen sind indessen im Verhältnisse zum ganzen Bestande der Eichenforsten in den Herzogthümern nur unbedeutend zu nennen, zum großen Theil selbst Königlich, so daß der ganze etwanige Zollertrag um so mehr ein unbedeutender genannt werden kann, da der aus den Königlichen Waldungen sich

ergebende Ertrag die Königlichen Forsteinnahmen um eben so viel mindert, als er die Königliche Zolleinnahme mehrt, deshalb als gar nicht vorhanden betrachtet werden muß. Es würden daher nur die durch den Verkauf nach dem Auslande aus Privathölzungen gewonnenen Zollintraden in finanzieller Hinsicht zur Frage stehen, welche Einnahme, zwar an sich unbedeutend, die einzelnen Eigenthümer von Eichenhölzungen schwer drückt. Nehmen wir nun mit Recht an, daß, der Königlichen Verheißung gemäß, die bis jetzt gesetzlich zollfreien Districte volle Entschädigung für die ihnen genommene Zollfreiheit erhalten sollen, und die in Frage stehenden Waldungen zum größeren Theile diesen Districten angehören, so ist nicht zu ersehen, daß den Finanzen aus dem gesetzlich bestimmten Ausfuhrzoll auf Eichenholz ein so bedeutender Gewinn hervorgehen könne, daß dadurch der, einzelnen Grundeigenthümern, welche bisher nicht als gesetzlich zollfrei erscheinen, dadurch erwachsende unverhältnißmäßige Schade gerechtfertigt erscheint.

Wir müssen daher annehmen, daß die Berücksichtigung industrieller Interessen es hauptsächlich gewesen ist, welche die Regierung bestimmte, Eichenholz mit einem Ausfuhrzolle zu belasten, und haben uns die Aeußerungen des Königl. Herrn Commissars darin nur bestärken müssen. Es sollen nämlich die Schiffsbauereien der Herzogthümer dadurch begünstigt werden; indessen bedarf es nur einer oberflächlichen Kenntniß unseres Vaterlandes und seines innern Verkehrs, um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß der alleinige Transport des Eichenholzes aus den in Betracht kommenden Forsten nach inländischen Schiffsbauereien den ganzen Werth des Eichenholzes hinwegnehmen würde, eine Behauptung, welche die Erfahrung dahin bestätigt, daß es zu den höchst seltenen Fällen nur zu zählen ist, wenn von Privaten Eichenholz für inländische Schiffsbauereien gekauft oder verkauft worden. Der seltene Fall, daß von Seiten der Königl. Marine daselbst Ankäufe gemacht worden, wo der alleinige Transport des Eichenholzes bis zur Einschiffung desselben fast den ganzen Werth des Eichenholzes verschlang, kann nicht gegen, sondern nur für unsere Behauptung sprechen.

Wenn übrigens der Königl. Herr Commissar den besagten Ausfuhrzoll, und namentlich die Höhe desselben dadurch begründet zu haben vermeint, daß die Schleswigsche Ständeversammlung nur eine Ermäßigung des im Entwurfe der Zollverordnung angesetzten Ausfuhrzolles beantragt, die Dänischen Provinzialständeversammlungen indessen gar keinen Einwand dagegen erhoben haben, so scheint uns dies nur im Allgemeinen die Unzuträglichkeiten jedes Ausfuhrzolles zu beweisen, indem namentlich in dem vorliegenden Falle die Gutachten der Schleswigschen so wie der Dänischen Ständeversammlungen erweisen, daß der für Holstein erwiesen drückende Ausfuhrzoll, für jene Theile des Reichs, von gar keinem Interesse ist, da ein Absatz des Eichenholzes in's Ausland für sie fast undenkbar erscheint.

Dürfen wir nun zwar hoffen, daß eine hochverehrliche Ständeversammlung nach dem Gesagten die von uns ausgesprochene Ansicht für richtig erkennen wird, und daß eine Bitte an Se. Majestät den König, um völlige Aufhebung des auf Eichenholz gelegten Ausfuhrzolles gewißlich sich der allerhöchsten Gewährung erfreuen wird, so glauben wir doch, bemerken zu müssen, daß der Zolltarif des Gesetzes vom 1sten Mai 1838 zu unbestimmt angiebt, welche Gattung des Eichenholzes dem Ausfuhrzolle unterworfen werden soll. Die Aeußerungen des Königl. Herrn Commissars ergeben, daß nicht Brennholz, nicht Eichenholz, welches in Faden aufgestellt wird, sondern nur Nutzholz dem Zolle unterworfen werden solle. Wenn nun aber, namentlich Nutzholz, wie Böttcherholz, nur in Faden aufgesetzt, verkauft wird, mithin selbst die Aeußerungen des Königl. Herrn Commissars den Begriff dieses Holzes nicht gehörig feststellt, so würde jedenfalls genau bestimmt werden müssen, welche Art des Eichenholzes darunter zu verstehen sey. Mit Recht dürfen wir annehmen,

daß das Gesetz nur von Schiffsbauholz zu verstehen ist, weil sonst nicht zu ersehen, warum nur Eichennutzholz einem Zolle unterworfen worden ist. Da es aber bekannt, daß Schiffsbauholz stets in ganzen Stämmen verfahren und erst in den Schiffsbauereien selbst bearbeitet wird, so erscheint jeder auferlegte Ausfuhrzoll um so lästiger, da oft die Hälfte des ganzen cubischen Inhalts bei Formung der rauhen Stämme als Abfall zu betrachten ist.

Was den gleichfalls beantragten Wegfall des Ausfuhrzolles auf Eichenborke anbetrifft, so werden die in dem Vorstehenden für den Wegfall des Ausfuhrzolles auf Eichenholz angeführten Gründe mehr oder weniger ebenfalls diese Beantragung unterstützen. Keinem Zweifel wird es unterliegen können, daß auch bei diesem Gegenstande der Ausfuhr nicht die Berücksichtigung finanzieller Interessen einen so hohen, ja überhaupt einen Ausfuhrzoll geboten haben, da sich der Zollertrag von Borke zu dem Zollertrage von Eichenholz ungefähr verhalten wird, wie der Werth der Borke zu dem Werth des Holzes einer Eiche, mithin nach dem vorher Bemerkten höchst unbedeutend nur seyn würde. Es wird daher das industrielle Interesse der Herzogthümer nach der Ansicht des Königl. Herrn Commissars einer näheren Erörterung von uns unterzogen werden müssen, und namentlich die Frage zur Beantwortung stehen, ob die inländischen Gerbereien aus einem Ausfuhrzolle auf Borke einen so großen Vortheil für ihr Gewerbe nachweisen können, daß der dem Verkäufer von Borke effective verursachte Schaden, von circa 30 pCt. des ganzen Werths, gerechtfertigt erscheint. Erwägen wir nun aber, daß die Gewinnung der Borke von schwachem Eichenholze, und namentlich Eichenbusch, sehr viel Arbeit erfordert, und daher eine Werthverringerung derselben die Furcht begründet, daß der Gewinnung von Borke nicht mehr die frühere Aufmerksamkeit geschenkt wird, — welches um so wahrscheinlicher ist, wenn ein auf größeres Eichenholz gelegter Ausfuhrzoll die Anpflanzung und die Pflegung desselben nicht mehr wie früherhin an-

räth, — so möchte wohl mit Recht gefolgert werden können, daß den Gerbereien durch die Feststellung eines hohen Zolles auf Ausfuhr von Borke nicht mehr und nicht wohlfeilere Borke zugeführt werde, als wie früher, sondern im Gegentheil das fast werthlos gewordene Product seltener zum Verkaufe gestellt wird. Man kann mithin zuversichtlich behaupten, daß durch ein so gewaltsames Mittel, nämlich in den Gränzdistricten die Ausfuhr von Borke nach ihrem jetzigen Hauptmarkte durch einen hohen Zoll zu hemmen, der ganze Handel dieses Artikels in völliges Stocken gerathen muß, und wahrscheinlich ganz aus dem größern Handel verschwinden wird, da, abgesehen von der mühsamen Gewinnung, das Eichenholz selbst durch die Sommerhauung stets einen namhaften Schaden erleidet. Aus dem Angeführten würde mithin hervorgehen, daß, weit entfernt, das gewünschte Resultat zu erreichen, vielmehr das Gewerbe der Gerbereien wegen Mangel der benöthigten Borke selbst gefährdet erscheint.

Der beantragten Herabsetzung des Ausfuhrzolles auf Kälber können wir gleichfalls nur beipflichten. Die Hinweisung des Königl. Herrn Commissars auf das Gutachten der Schleswigschen Ständeversammlung, welche keine Ermäßigung des in dem Entwurfe der Zollverordnung angegebenen noch höheren Zollansatzes beantragt hat, befagt nach dem schon früherhin Bemerkten nichts, da wohl noch niemals ein fettes Kalb aus dem Herzogthum Schleswig ins Ausland verkauft worden ist. Wenn der Königl. Herr Commissar sich ferner zur Rechtfertigung des im neuen Gesetze bestimmten Ausfuhrzolles auf Kälber, auf den bisherigen Zollansatz beruft, der bisher keine Uebelstände hervorgerufen habe, so können wir nur darauf erwiedern, daß der bisherige Zollansatz schon Veranlassung zu häufigen Klagen der Landbewohner war, wenn selbige Klagen auch vielleicht nicht das Ohr der höheren Collegien erreichten; daß ferner die größere Menge der bis jetzt zur Ausfuhr gebrachten Kälber aus den zollfreien Districten dem Auslande zugeführt

worden, und daß ein Vergleich der bisherigen gesetzlichen Zollbestimmungen mit denen der neuen Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 ergiebt, daß letztere eine Erhöhung des Zolles auf fette Kälber von 1 Rbthlr. 16 bßl. bis auf 1 Rbthlr. 64 bßl. enthalte. Zur Zeit werden nämlich nur 1 Rbthlr. 16 bßl. für Kälber über 120 ℔ gezahlt, währenddem nach der neuen Zollverordnung Kälber über 120 ℔ gleich dem Ochsen 1 Rbthlr. 64 bßl. bezahlen müssen; mithin, da nur fette Kälber über 120 ℔ sich für den auswärtigen Markt eignen, jedes fette Kalb gleich dem schwersten Ochsen belastet wird. Bedenken wir nun, daß ein so hoher Ausfuhrzoll, wieder durch das neue Gesetz vom 1sten Mai d. J. festgestellt, die fetten Kälber des Inlandes unfehlbar vom ausländischen Markte ganz verdrängen würde, da das nahe gelegene zollfreie Lauenburg unbedingt wohlfeiler bis zum Betrage des Ausfuhrzolles von 1 Rbthlr. 64 bßl. jedes fette Kalb an den Markt bringen kann, so können wir mit Recht die Ueberzeugung aussprechen, daß nach dem Inkrafttreten der Zollverordnung d. J. die Bewohner sämmtlicher Gränzdistricte sich in die traurige Nothwendigkeit versetzt sehen, den sowohl für die Finanzen des Landes, als auch für alle Landeigenthümer so vortheilhaften Erwerb durch Mästung von Kälbern aufzugeben, und sich gleich den übrigen Bewohnern des platten Landes nur auf die Production von Butter und Käse zu beschränken, welches ihnen zwar einen geringern, den Finanzen aber gar keinen Ertrag verspricht. Wir dürfen daher fest behaupten, daß sowohl die finanziellen Interessen des Staats, als das gefährdete Wohl der Gränzdistricte es gebieterisch verlangen, daß der fragliche Ausfuhrzoll eine Ermäßigung erleide, welche, den finanziellen Interessen des Staats zugleich entsprechend, dem Producenten die Möglichkeit verschafft, sein Product mit Vortheil dem auswärtigen Markte zuzuführen.

Wir erlauben uns hinsichtlich der nähern Andeutungen eines, beiderseitige Interessen möglichst

befriedigenden Ausfuhrzolles, den ergebenen Antrag, daß die hochverehrliche Versammlung ihrem früheren Beschlusse soweit von neuem beitreten möge, daß für nüchterne Kälber, da sie fast werthlos und nur selten zur Ausfuhr gebracht werden, kein Ausfuhrzoll, für fette Kälber aber, abgesehen von ihrem Gewichte, 25 ß Cour. à Stück, Ausfuhrzoll entrichtet werde.

Wenn wir Anstand genommen haben, ein bestimmtes Gewicht der Kälber zur Feststellung des Zollansatzes vorzuschlagen, obgleich selbiges sowohl in der älteren, so wie in der neuen Zollverordnung, ja selbst in dem früheren Gutachten der hochverehrlichen Versammlung geschehen, so sind wir darin von der Ueberzeugung geleitet worden, daß jedes Wägen der Kälber, abgesehen von dem Zeitaufwande, mit einer jedesmaligen Gefahr für das Leben des Kalbes verbunden ist. Selbige Kälber werden nämlich gemeiniglich auf einem Wagen, der schon mit andern Gegenständen beladen ist, verfahren und hat die Erfahrung es hinlänglich bethätigt, daß jedes Ab- und Aufladen eines fetten Kalbes, selbst wenn es mit großer Vorsicht geschieht, leicht ein plötzliches Erkranken nach sich führte. Eine Gewichtsangabe zur Normirung des Zollbetrages würde daher nicht als rathsam erscheinen, und es dem Intresse des Producenten eher entsprechen, wenn alle fetten Kälber, abgesehen von einem niedrigeren oder höheren Gewichte, einen gleichen Zoll erlegten. Wir haben keinen Anstand genommen, die Ausfuhr von nüchternen Kälbern als frei zu beantragen, da auch nach der neuen Zollverordnung Kälber unter 80 ℔ frei vom Ausfuhrzolle seyn sollen; wir haben auf alle fetten Kälber den Ausfuhrzoll auf 25 ß beantragt, weil nur in sehr wenigen Fällen ein fettes Kalb, welches sich für den auswärtigen Markt eignet, unter 120 ℔ wiegen wird; leicht wird aber das nüchterne Kalb von dem fetten Kalbe unterschieden werden können, weniger leicht die Gränze zwischen Kalb und Ochse bestimmt werden, wenn man nicht vielleicht dieje-

nigen als Kälber bezeichnen will, welche auf Wagen zur Stadt gefahren zu werden pflegen; jedenfalls wird ein liberales Verfahren von Seiten der Zollbehörden keinen wesentlichen Zweifel dahin zulassen.

Nachdem wir im Vorstehenden die Hauptgründe für Aufhebung des Ausfuhrzolles auf Eichenholz und Borke, so wie für Ermäßigung des Ausfuhrzolles auf Kälber vorgetragen zu haben vermeinen, liefern die uns (zur Berücksichtigung) übergebenen Petitionen an die hochverehrliche Versammlung, betreffend die vorliegenden Anträge, eine Anzahl von interessanten Betrachtungen und Thatsachen, welche nur die von uns ausgesprochene Ansicht bethätigen, und welche wir keinen Anstand genommen hätten, in diesem Berichte noch näher zu erwähnen, wenn wir nicht hoffen dürften, daß die hochverehrliche Versammlung sich durch das bereits Angeführte hinlänglich instruirt erachtete, um Ihren etwanigen Antrag an Se. Majestät den König dahin zu stellen:

„Se. Majestät der König möge allergnädigst zu befehlen geruhen, daß der durch die Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 auf Eichenholz und Eichenborke gesetzlich gelegte Ausfuhrzoll ganz wegfällig werde, der auf fette Kälber nach ihrem Gewichte resp. auf 48 bßl. und 1 Rbthlr. 64 bßl. daselbst normirte Ausfuhrzoll bis auf 25 ß Cour. ermäßigt werden möge."

Dem Antrage der Majorität, in Betreff des auf gemästete Kälber zu legenden Ausfuhrzolls von 25 ß Courant, kann jedoch ich, der mitunterzeichnete Abgeordnete Wittrock, nicht beitreten; die Rücksicht, daß die Ausfuhr gemästeter Kälber nach einem ausländischen Markt (Hamburg, Lübeck) nur in den diesen zunächst belegenen Districten Holsteins Statt findet, so wie, daß nicht blos diese Districte, sondern vorzugsweise auch das zollfreie Lauenburg, beide Mecklenburg und Hannover, den in Rede stehenden Artikel nach Hamburg und Lübeck ausführen, und zwar gänzlich zollfrei, so daß jeder auf fette Kälber gelegte Ausfuhrzoll

nicht die Consumenten, sondern die Producenten treffen würde, bestimmt mich, wofern die hochverehrliche Versammlung dem in der Proposition enthaltenen Vorschlage einer Tharaberechnung von 50 pCt. wegen der besondern hiemit verknüpften Schwierigkeiten etwa nicht beipflichten sollte, eine so niedrige Tarifirung für Mastkälber zu beantragen, daß dadurch für die Zukunft die betheiligten Districte von der Erzielung dieses für sie hochwichtigen und einträglichen Landesproducts nicht abgehalten werden. Auch noch bei der von der Majorität vorgeschlagenen Tarifirung von 25 ß Cour. würden aber, meines Erachtens, dem fraglichen Erwerbzweige so drükkende Fesseln angelegt werden, daß in Berücksichtigung der gänzlich zollfreien Ausfuhr von Mastkälbern aus den benachbarten Ländern die Holsteinischen Mastkälber entweder gänzlich auf dem ausländischen Markte von denen anderer Länder verdrängt werden, oder daß die Eingesessenen der Holsteinischen Gränzdistricte in dem fraglichen Erwerbzweige vor den übrigen Landesbewohnern augenfällig bedeutend prägravirt seyn würden.

Solchemnach dürften sowohl financielle, als auch nationalöconomische Gründe jedenfalls nur für einen niedrigen Ausfuhrzoll sprechen, welcher, nach meinem Dafürhalten, gleich dem auf Schweine gelegten Zolle, nicht über 5 ß Cour. betragen dürfte, wogegen dann jede weitere Abstufung nach Gewicht cessiren möchte.

Indem wir diesen Antrag der Berücksichtigung der hochverehrl. Versammlung dringend anempfehlen, bemerken wir noch schließlich, daß wir nicht die Ansicht des Königl. Herrn Commissars theilen können, welche sich dahin aussprach, daß, dem Inhalte des §. 29 des neuen Zollgesetzes gemäß, es nicht Sache der hochverehrl. Provinzial-Ständeversammlung, sondern Sache des Generalzollkammer- und Commerz-Collegii sey, selbige Anträge entgegen zu nehmen. Wir glauben vielmehr das von der hochverehrl. Versammlung eingeleitete Verfahren schon dadurch gerechtfertigt, daß die Erledigung der in

diesen Anträgen erhobenen Beschwerden, abgesehen von ihrer Wichtigkeit, bei dem so nahe bevorstehenden Inkrafttreten des neuen Zollgesetzes, die möglichste Eile anempfehlen, und die durch die Bestimmung des neuen Zollgesetzes hart Getroffenen um so eher auf Unterstützung ihrer Bitte um Abwendung übergroßen Schadens von Seiten dieser hochverehrlichen Versammlung hoffen dürfen, da ihre Bitten nur das enthalten, wiederholen und bestätigen, was bereits die frühere Provinzial-Ständeversammlung Sr. Majestät dem Könige zur allergnädigsten Gewährung vorgelegt hat.

Itzehoe, den 27sten Novbr. 1838.

**Wittrock. Schwerdtfeger.
Ernst Reventlow.**

№ 2.

Ausschuß-Bericht

über die Proposition des Abgeordneten, Etatsraths Wiese, daß der Universität zu Kiel die, zur würdigen Erfüllung ihres Zweckes als Landesuniversität, nothwendig erforderliche Vermehrung ihrer Einnahme aus der Staatscasse sofort bewilligt und zugewiesen werden möge.

Erstattet Itzehoe, den 28sten Novbr. 1838.

Die Universität in Kiel ist im Jahre 1665 von Herzog Christian Albrecht, anfangs lediglich für den fürstlichen Antheil der Herzogthümer, gestiftet, später aber Landesuniversität für beide Herzogthümer geworden. Die Universität ist nicht mit liegenden Gründen dotirt, sondern zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse von der Zeit ihrer Gründung an auf baare Zahlungen aus der Staatscasse angewiesen. Die ursprünglich vom Herzog Christian Albrecht der Universität ausgesetzte Summe betrug jährlich 6000 Rthlr. Cour., welche aber bereits vor dem Jahre 1775 bis auf die Summe von 8360 Rthlr. jährlich vermehrt ward. Gleich nach-

dem der vormals Großfürstliche Antheil des Herzogthums Holstein mit dem Königl. Antheil vereinigt und auf diese Weise die Academie der Königl. Obhut übergeben war, wurde der academische Fonds mit einer jährlichen Summe von 9240 Rthlr. Cour. vermehrt, also auf 17,600 Rthlr. jährlich gebracht und dabei in einem Schreiben der Schleswig-Holsteinischen Kanzelei vom 25sten Septbr. 1775 ausdrücklich ausgesprochen, daß Se. Königl. Majestät allergnädigst beschlossen hätten, die Universität zu Kiel in den Stand zu setzen, daß die Studirenden die nöthige Unterweisung daselbst eben so vollkommen, als auf andern Academien, erhalten könnten. Auch später noch ist die Einnahme der Kieler Universität vermehrt worden, und gegenwärtig beträgt die Gesammteinnahme als Fixum 42,000 Rbthlr., und hat die Universität, wenn es nöthig ist, einen jährlichen außerordentlichen Zuschuß von 4000 Rbthlr. Die höchste Einnahme ist demnach 46,000 Rbthlr. oder 28,750 Rthlr. Cour., wovon ungefähr 1300 Rbthlr. aus einigen von der academischen Quästur verwalteten Capitalien fließen, und der Rest unmittelbar aus der Staatscasse zugeschossen wird.

Mit dieser Summe ist aber nicht blos die Besoldung der ordentlichen und außerordentlichen Professoren zu bestreiten, sondern es erhalten davon:

I. Die Bibliothek mit ihrem Personal 2175 ℛ︀, nämlich:
 1) Die Bibliothek selbst 1000 ℛ︀
 2) Der Bibliothekar . . 1000 =
 3) Der Bibliotheksgehülfe 125 =
 4) Der Bibliotheksbote . 50 =

II. Die Lectoren und Exercitienmeister 1845 = nämlich:
 1) Der Lector der Dänischen Sprache . . 375 ℛ︀
 2) Der Lector der Französischen Sprache . . 120 =

Latus 4020 ℛ︀.

Transport 4020 Rthlr.

3) Der Lector der Englischen Sprache ... 125 Rthlr.
4) Der Universitätsstallmeister .... 600 „
5) Der Universitätstanzmeister .... 120 „
6) Der Universitätsfechtmeister .... 120 „
7) Der academische Zeichenlehrer ...... 100 „
8) Der Universitätsmechanicus .... 185 „
9) Der Prosector .... 100 „

III. Die Universitätsbedienten ..... 650 „
nämlich:
1) Der Syndicus .... 250 Rthlr.
2) Zwei Pedelle ..... 250 „
3) Der Universitätscopiist 100 „
4) Der Auditorienwärter und Carcerknecht .. 50 „

IV. Der botanische Garten ...... 900 „

V. Das physicalische Cabinet und das chemische Laboratorium ..... 400 „

VI. Die Anatomie und das anatomische Museum .... 60 „

VII. Einige Stipendien, deren Fonds der Staat übernommen hat und deren Auszahlung der Universitätscasse überwiesen ist und zwar aus ihrem Firum, circa .... $412\frac{1}{2}$ „

VIII. Die academischen Gebäude (das Universitätsgebäude, der Reitstall, das Convictgebäude auf dem Klosterkirchhof, die Hebammenanstalt, die Treibhäuser im botanischen Garten und die Pfaff'sche Wohnung) zur Unterhaltung mindestens .... 500 „

Latus $6942\frac{1}{2}$ Rthlr.

Transport $6942\frac{1}{2}$ Rthlr.

IX. Der Quästor und Aedil der Universität .... 200 „

X. Vermischte Ausgaben circa .... 900 „

Im Ganzen also $8042\frac{1}{2}$ Rthlr.

Zieht man nun von der höchsten Gesammteinnahme der Universität, nämlich .... 28,750 Rthlr.
die vorstehenden Abgaben ab mit .. $8,042\frac{1}{2}$ „

so bleiben für Gehalte der eigentlichen Docenten nur .... $20,707\frac{1}{2}$ Rthlr.

Die obigen $8042\frac{1}{2}$ Rthlr. sind die Kosten, welche die Universität, abgesehen von den Gehalten der eigentlichen Docenten, erfordert. Nun scheinen freilich allerdings einige Pöste einer Verminderung fähig zu seyn oder vielleicht gar ganz wegfallen zu können, wohin wir die für den Universitätstanzmeister, der uns ganz überflüssig zu seyn scheint, ausgesetzten 120 Rthlr., den Gehalt des Universitätsmechanicus von 185 Rthlr., so wie die Gehalte der Lectoren der fremden Sprachen rechnen möchten; allein auf der andern Seite ist die unter den übrigen Rubriken enthaltene Summe bei weitem zu gering, um dem Bedürfniß der Universität zu entsprechen.

Die für die Anatomie und das anatomische Museum ausgeworfene Summe von 60 Rthlr. ist offenbar ungenügend, wie denn die kleinste der Preußischen Universitäten, Greifswald, in ihrem Etat für das anatomische Museum die Summe von 534 Rthlr. aufführt. Das Wenigste, was auf die Anatomie zu verwenden wäre, dürfte daher 2 bis 300 Rthlr. seyn.

Das früher angelegte naturhistorische Museum ist aus Mangel an Fonds fast ganz zu Grunde gegangen; jetzt ist freilich durch Schenkungen wiederum eine beachtenswerthe Sammlung entstanden, aber es läßt sich der Verderb derselben mit Gewißheit vorhersehen, wenn nicht für die Vermehrung und Erhaltung derselben etwas verwendet werden kann. Dasselbe gilt von einer Kunstsammlung. Auch

ein Observatorium fehlt durchaus, wie ebenfalls die nothwendigsten dazu erforderlichen Instrumente, und ein in neuerer Zeit immer dringender werdendes Bedürfniß ist die Anlegung einer Anzahl öffentlicher Auditorien, da die Verhältnisse in Kiel sich so gestaltet haben, daß es den meisten Docenten unmöglich wird, sich auch ferner noch, wie bisher, die erforderlichen Auditorien zu verschaffen.

Sehr zu wünschen wäre auch, daß bald ein eigener Universitätsrichter angestellt, und daß der Gehalt der Pedelle so erhöht würde, daß die vierteljährige Abgabe der Studirenden an die Pedelle wegfallen könnte, weil die bestehende Einrichtung die Pedelle veranlaßt, sehr auf die Gunst der Studirenden zu sehen, was Nachlässigkeit in der ihnen obliegenden Aufsicht zur Folge hat.

Sollen die Hauptfächer in jeder Facultät nur einfach besetzt seyn, so sind in der theologischen Facultät wenigstens vier Ordinarien erforderlich. Es ist allerdings wünschenswerth, daß fünf Ordinarien wären, als: einer für die Exegese des alten Testaments, einer für die Exegese des neuen Testaments, einer für die Dogmatik, einer für die Kirchengeschichte, und einer für die practische Theologie, welche die übrigen theologischen Disciplin unter sich zu vertheilen hätten; allein wenn man annimmt, daß ein außerordentlicher Professor oder ein Privatdocent in der theologischen Facultät lehre, so wird die Anstellung von vier Ordinarien vollkommen genügen, wie denn auch z. B. die wohleingerichtete Universität Breslau in der evangelisch theologischen Facultät nur vier ordentliche Professoren zählt, ohne noch in dieser Facultät außerordentliche Professoren oder Privatdocenten zu besitzen. Greifswald hat sogar nur drei Ordinarien der theologischen Facultät und zwei außerordentliche Professoren.

Die juristische Facultät bedarf fünf Professoren, nämlich zwei für das Römische Recht, zwei für Proceß, Criminalrecht, Kirchenrecht, Deutsches Privatrecht und Staatsrecht und einen für das vaterländische Recht, welche ebenfalls die übrigen Disciplinen unter sich aufzutheilen hätten. Doch dürfte es auch hier nicht geradezu erforderlich seyn, daß alle Professoren Ordinarien wären; wie denn z. B. Bonn in der juristischen Facultät neben drei ordentlichen Professoren drei außerordentliche zählt; Greifswald vier ordentliche und zwei außerordentliche Professoren des Rechts hat.

Dagegen möchte für die medicinische Facultät bei dem jetzigen Zustande der Wissenschaft die Zahl von sechs ordentlichen Professoren die geringste Zahl seyn, welche nothwendig ist, um die verschiedenen Fächer gehörig und einigermaaßen genügend zu besetzen; auch wenn man den Professor der Physik und Chemie nicht, wie dies jetzt geschieht, zur medicinischen Facultät rechnet. Die angegebene Zahl von sechs ordentlichen Professoren, von denen einer zugleich dem academischen Krankenhause, einer dem Friedrichshospital und einer der Hebammenanstalt vorsteht, würde nur mit Hülfe von außerordentlichen Professoren im Stande seyn, in den verschiedenen Zweigen der Medicin, der theoretischen Medicin, speciellen Therapie, Materia medica, Physiologie, Pathologie, Anatomie, Chirurgie u. s. w., die erforderlichen Vorlesungen zu halten, und durch Leitung des medicinischen und chirurgischen Clinicums, so wie in der Hebammenanstalt für die practische Ausbildung der jungen Mediciner zu sorgen. Wir erlauben uns bei dieser Gelegenheit besonders darauf aufmerksam zu machen, daß namentlich in der Medicin und Chirurgie die Fortschritte der Wissenschaft eine, wenn auch nicht so vollständige Besetzung der Facultät, wie auf größeren Universitäten Statt findet, so doch eine solche Besetzung, welche es möglich macht, tüchtige Mediciner und Chirurgen zu bilden, als unumgänglich nothwendig darstellen.

Um die Fächer, welche zur philosophischen Facultät gerechnet zu werden pflegen, zu besetzen, wird eine Zahl von wenigstens 12 Ordinarien unumgänglich nothwendig seyn. Denn in der Philologie, Philosophie, Geschichte, Mathematik, Statistik, den Cameralwissenschaften, Naturgeschichte, Botanik, Physik

und Chemie werden selbst durch 12 Ordinarien nicht die erforderlichen Vorlesungen gehalten werden können, wenn nicht außerordentliche Professoren und Privatdocente aushelfen.

Nimmt man als Durchschnittsbetrag des Gehaltes eines Ordinarii, wie bisher, 1000 Rthlr. Crt. an, so sind zur Besoldung der Ordinarien wenigstens 26 bis 27,000 Rthlr. Crt. erforderlich. Von dieser Summe wird sich durchaus nichts sparen lassen, indem, wenn auch einige der jüngeren Ordinarien wohl etwas geringer gagirt seyn könnten, doch ein bedeutender Theil der Professoren 200, 300 bis 500 Rthlr. mehr wird bekommen müssen, wenn man will, daß die Professuren mit tüchtigen Leuten besetzt sind. Tüchtige Männer mi Auslande werden selten sich entschließen, mit einem Gehalte von 1000 Rthlr. sich an einer kleinen Universität anstellen zu lassen, zumal, da die Honorare für die Collegien auch für die Professoren, deren Collegien am meisten besucht werden, nach den in Kiel Statt findenden Verhältnissen immer nur unbedeutend seyn können. Auf der anderen Seite sind dagegen tüchtige Professoren, die einen Ruf nach einer anderen Universität bekommen, gewöhnlich nur durch Gehaltzulagen zu bewegen, zu bleiben, und gebotene vortheilhaftere Anstellungen abzulehnen.

Außer den ordentlichen Professoren sind wenigstens acht bis zehn Extraordinarien, deren Gehalt im Durchschnitt zu 500 Rthlr. zu bestimmen seyn möchte, theils zur Besetzung der Nebenfächer, theils als Pflanzschule für die ordentlichen Professuren, theils deshalb erforderlich, um als Substituten einzutreten, wenn ein Professor durch Alter, Krankheit oder aus anderen Gründen nicht im Stande ist, seinen Platz gehörig zu versehen. Auf größeren Universitäten tritt ein solcher Uebelstand nicht so sehr hervor, als auf kleineren Universitäten, wo die Fächer nur einfach besetzt sind, und ist es namentlich in Kiel von dem größten Nachtheil gewesen, daß es

in Fällen dieser Art an Mitteln gefehlt hat, einen Substituten eintreten zu lassen.

Aus dem Vorstehenden wird sich ergeben, daß das Firum der Universität wenigstens auf 38,000 Rthlr. Crt. zu bestimmen, und für außerordentliche Fälle im Durchschnitt 2000 bis 3000 Rthlr. zu rechnen seyn möchten; der Etat der Universität mithin zu etwa 40,000 Rthlr. Crt. zu bestimmen wäre.

Die außerordentliche Einnahme, welche der Universität durch die, für Ertheilung und Extension von Apothekerprivilegien in Zukunft zu erlegenden Summen zufließen wird, kann, der Natur der Sache nach, nicht dazu dienen, der Universität eine bestimmte Einnahme zu gewähren, und möchte daher in der, zu außerordentlichen Ausgaben bestimmten Summe zu berechnen und zu kürzen seyn. Auch wird diese Einnahme in Zukunft um so weniger bedeutend seyn können, da oft Jahre verfließen, ohne daß eine Apotheke in den Herzogthümern verkauft wird; gegen die Anlegung neuer Apotheken aber im Allgemeinen so gewichtige Gründe sprechen, daß die Regierung, namentlich nachdem jetzt die Einrichtung mehrerer neuen Apotheken allerhöchst bewilligt worden, gewiß nur in sehr seltenen Fällen Veranlassung finden wird, die Anlegung einer neuen Apotheke für nothwendig und zulässig zu erachten.

Von den Preußischen Universitäten hat Berlin eine Einnahme von circa 97,000 Rthlr. aus der Staatscasse; Bonn hat einen Etat von 89,000 Rthlr., Königsberg von 60,000 Rthlr., Breslau von 72,000 Rthlr. und Greifswald von 57,000 Rthlr. Der von uns angegebene Kostenaufwand von 40,000 Rthlr. bliebe sonach, bei Reduction der für die Preußischen Universitäten angegebenen Summen auf unsern Münzfuß, immer noch 8000 bis 9000 Rthlr. geringer, als der Kostenaufwand, den die kleinste Preußische Universität verursacht.

Kopenhagen hat ungefähr das Doppelte dessen, was wir für Kiel in Anspruch nehmen.

Wir glauben es nicht weiter ausführen zu dürfen, daß die Universität zu Kiel, soll sie überall bestehen, und ihrem Zweck als Landesuniversität entsprechen, die Mittel haben muß, die in den Herzogthümern geborenen Theologen, Juristen, Mediciner, Cameralisten und Philologen so zu bilden, daß sie dem Staate und ihren Mitbürgern das seyn können, was sie ihrem Berufe nach seyn sollen. Wie daher die Ehre des Landes erheischt, daß unsere Universität nicht zurückstehe, selbst gegen die kleinsten Universitäten des Auslandes, so wird die Rücksicht auf das Interesse und den Nutzen des Landes auf gleiche Art eine, nur durch Vermehrung der Einkünfte der Universität zu bewirkende, verbesserte Einrichtung derselben und vollständigere Besetzung der Lehrstühle gebieten.

Bei dieser Gelegenheit erlauben wir uns, noch darauf aufmerksam zu machen, daß, wie überall die Zeitverhältnisse es erfordern, die Staatswissenschaften auf eine solche Art, wie die Fortschritte der Wissenschaft und die Bedürfnisse der Zeit nothwendig machen, auch auf der Landesuniversität gelehrt zu sehen, so namentlich die, schon in den höheren Collegien bewirkte Trennung der Justiz von der Administration es als unabweislich darstellt, den jungen Männern, die sich den Cameralwissenschaften zu widmen beabsichtigen, die Möglichkeit zu eröffnen, ihre Studien wenigstens zum Theil auf der Landesuniversität zu vollenden.

Ueberhaupt liegt in dem Begriff einer Landesuniversität, auf welcher die Eingeborenen des Landes mehrere Jahre studiren müssen, daß eine solche Universität auch den dort studirenden jungen Männern die Gelegenheit darbiete, sich auf ihre künftige Thätigkeit im Staate vorbereiten zu können. Dies ist in der letzten Zeit zum Theil nicht einmal möglich gewesen, und haben die wichtigsten Vorlesungen oft in längerer Zeit, selbst in den Fächern, die ohne Nachtheil auch nicht eine kurze Zeit unbesetzt seyn können, nicht Statt gefunden.

Allerdings bietet die traurige Lage der Finanzen des Staats keine Mittel dar, für wissenschaftliche Zwecke irgend mehr zu verwenden, als durchaus nothwendig ist; mehr aber, als durchaus nothwendig ist, wird auch nicht in Anspruch genommen, wenn eine jährliche Erhöhung der Kosten für die Universität in dem oben angegebenen Maaße verlangt wird. Selbst dieser Zuschuß wird nach unserer Ueberzeugung nicht blos deshalb reiche und nicht zu berechnende Früchte tragen, weil darin das Mittel liegt, den jungen Männern, deren Stellung und Wirksamkeit auf die wichtigsten Verhältnisse des Staats und das Wohl und Wehe der Staatsunterthanen demnächst von dem entschiedensten Einfluß ist, hier im Lande die genügende Ausbildung zu verschaffen, sondern es wird auch dem Lande direct durch bessere Einrichtung der Universität eine weit bedeutendere Summe erspart werden, als der nothwendige Zuschuß aus der Staatscasse beträgt. Es liegt dies vor Augen, wenn man bedenkt, daß der Besuch auswärtiger Universitäten in demselben Grade beschränkt werden wird, als die Landesuniversität im Stande ist, mehr ihrem Zwecke zu entsprechen, und möchte die Summe, welche auf diese Art dem Lande erspart werden wird, gewiß sehr beträchtlich genannt werden können. Dabei darf jedenfalls nicht übersehen werden, daß eine bessere Einrichtung der Universität die Folge haben kann und wird, daß, wie dies auch schon früher der Fall gewesen, Ausländer die Universität besuchen, indem namentlich Studirende aus Hamburg und Lübeck aus manchen Rücksichten geneigt seyn müssen, die ihnen benachbarte Holsteinische Universität zu besuchen, wenn dieselbe ihnen genügende Mittel zu ihrer Ausbildung darbietet.

Bei dem regen Interesse, welches Se. Majestät der König stets für wissenschaftliche Anstalten geäußert hat, dürfen wir der Ueberzeugung seyn, daß auch in diesem Falle Se. Majestät der Universität zu Kiel alle nur mögliche Berücksichtigung wird zu Theil werden lassen. Bei der Finanzlage des Lan-

des möchte es aber dem beabsichtigten Zwecke besonders förderlich seyn, könnte in dem publicirten Budget ein bestimmter Posten nachgewiesen werden, der vorzugsweise, ohne daß ein wesentliches Interesse verletzt wird, für die Universität und zu wissenschaftlichen Zwecken verwandt werden könnte. Wir glauben, als einen solchen die Ausgabe für die Gradmessung bezeichnen zu können. Die Kosten derselben sind wir freilich nicht genau anzugeben im Stande, dieselben betragen aber jährlich eine sehr bedeutende Summe. Ein Ende der Arbeit ist zur Zeit nicht abzusehen. So interessant dies wissenschaftliche Unternehmen ist, so wenig hat es für den Staat irgend einen Nutzen und möchte überdies ein Unternehmen seyn, welches nur für die Finanzkräfte eines großen Staats sich eignete. Würde das Geld auf andere Art auf Wissenschaft und Kunst verwandt, würde es der Universität zu Kiel ganz oder theilweise zugewendet, würde die Universität dadurch in den Stand gesetzt, namentlich auch für die mathematischen und physicalischen Wissenschaften mehr zu thun, als jetzt geschieht, so möchte der Nutzen, der dadurch gestiftet wird, unendlich den Nutzen übersteigen, den jetzt die Verwendung dieser bedeutenden Summe bringt. Dem Zwecke, zu dem Sr. Majestät Wille die Summe bestimmte, der Beförderung der Wissenschaft, würde auch dann entsprochen werden, wenn der Universität jene Summe zuflösse, und möchte ein geringer Theil des Geldes, welches jetzt auf die Gradmessung verwandt wird, genügen, um die Universität namentlich auch für die Mathematik und die Naturwissenschaft das werden zu lassen, was sie seyn soll, eine Staatsanstalt, um die Wissenschaft zu erhalten, zu pflegen und auszubilden, um Sinn für Wissenschaft zu verbreiten, die Studirenden mit Liebe auch für die Kenntnisse, die nicht eigentlich zu den sogenannten Brodstudien erforderlich sind, zu erfüllen und die Wissenschaft selbst immer mehr auch für den Staat und das bürgerliche Leben fruchtbringend zu machen.

Auch glauben wir namentlich noch den Gesichtspunct besonders hervorheben zu dürfen, daß nachdem wissenschaftliche Bildung immer mehr nothwendiges Bedürfniß auch der Stände geworden, die nicht zu den eigentlichen Gelehrten gehören, nachdem die Universitäten aus eigentlichen gelehrten Instituten Staatsanstalten geworden, schon eine Verbesserung und dadurch möglich gemachte Veränderung der bisherigen Einrichtung zu den durch die Verhältnisse gebotenen Nothwendigkeiten gehören, damit unsere Universität im Stande sey, den jungen Leuten der Herzogthümer, die eine höhere wissenschaftliche Ausbildung suchen, solche so zu gewähren, daß sie zugleich dem künftigen Wirkungskreise der verschiedenen Studirenden angemessen sey und allen Studirenden auch practischen Nutzen gewähre.

Unter Beziehung auf die vorangeführten Gründe kann die unterzeichnete Committee daher nur der Ansicht seyn, daß eine hochverehrliche Ständeversammlung Veranlassung finden könnte, in einer an Se. Majestät den König zu richtenden allerunterthänigsten Petition zu beantragen:

> daß der Universität zu Kiel die zur Erfüllung ihres Zweckes als Landesuniversität erforderliche Vermehrung ihrer Einnahme aus der Staatscasse sofort bewilligt und zugewiesen werden möchte;

und verstellt die Committee zur Erwägung der Versammlung, ob nicht in der einzureichenden Petition die für die Gradmessung bestimmten Kosten als solche zu bezeichnen, deren Verwendung für die Universität als zweckmäßig und wünschenswerth erscheinen müßten.

Prangen. Burchardi. Wiese.



Zeitung
für
die Verhandlungen der zweiten Holsteinischen Ständeversammlung.

№ 65. Itzehoe, den 22sten Januar. 1839.

(Beschluß der 45sten Sitzung.)

Der Berichterstatter begegnete den Motiven des gestellten Amendements dadurch, daß er zunächst bemerkte, wie auch der Ausschußbericht dieselbe Grundlage habe, daß jedoch für die Mittheilung der Berichte in Administrativangelegenheiten das Amendement keine genügende Entscheidungsnorm abgebe, indem theils von einem Rechte der Betheiligten nicht immer die Rede sey, theils auch die Frage, ob ein solches vorhanden, zu verschiedenen Urtheilen führen könne, das Amendement auch bei der Mittheilung solcher Berichte eine viel willkührlichere Norm aufstelle, indem es allen Beamten nur empfohlen haben wolle, die gewünschte Mittheilung, wo möglich, zu gestatten, ohne Rücksicht darauf, ob der Officialbericht einen allgemeinen administrativen Gesichtspunct verfolge, oder ob derselbe nur persönliche Verhältnisse eines Individuums betreffe. Der Ausschußbericht habe demnach gerade da, wo es auf bestimmtere Normirung ankomme, eine viel schärfere Begränzung gezogen, als das Amendement; er habe es nämlich durchaus als zweckmäßig angesehen, daß alle Administrativangelegenheiten, wenn sie auch nicht Rechte oder Verbindlichkeiten Einzelner beträfen, sobald nur nicht Persönlichkeiten in Frage kämen, in ihren Gründen den Betheiligten vorgelegt würden, und habe derselbe daher, so weit es nur irgend mit den Interessen der Betheiligten vereinbar, die Mittheilung von Officialberichten als Regel aufgestellt. Wenn daher in einer Petition an Se. Königliche Majestät auf Erlassung eines Gesetzes in dieser Angelegenheit angetragen werden solle, so dürften die Grundsätze des Ausschußberichtes als Basis eines künftigen Gesetzes vollkommen genügen, und dürfe er daher annehmen, daß das Amendement von der Versammlung, als dem Zwecke nicht vollkommen entsprechend, nicht werde angenommen werden.

Da Niemand weiter seine Absicht, über diesen Gegenstand reden zu wollen, erklärte und der Königl. Herr Commissar mit dem ihm beigeordneten Functionair hierauf abgetreten war, leitete das Präsidium die Abstimmung mit der Bemerkung ein, daß, obgleich sich keine Stimme gegen die Erlassung der proponirten Petition erhoben, er daher annehmen könne, daß die Frage, ob petitionirt werden solle, von der Versammlung mit Ja! werde beantwortet werden, diese Frage demnach ordnungsmäßig zuerst zur Abstimmung zu bringen seyn. Dem Amendement des gelehrten Mitgliedes der Universität liege nur eine formelle Verschiedenheit von dem Ausschußantrage zum Grunde. Er werde daher demnächst zur Frage stellen, ob die Versammlung bei der Petition den vom Ausschusse vorgeschlagenen Gang befolgen wolle, und im Falle der Bejahung, da das Amendement des Abgeordneten der Univer-

sität dann als abgelehnt anzusehen sey, sodann die einzelnen Anträge des Ausschusses zur Abstimmung stellen.

Die Versammlung erklärte sich hierauf einstimmig, auf die Frage des Präsidii, für die Einreichung einer Petition. Demnächst entschied dieselbe sich mit 23 gegen 17 Stimmen für den von dem Ausschusse befolgten Gang, nahm mit 29 gegen 11 Stimmen dessen Antrag auf der 1507ten Spalte der Beilage an:

„in allen Streitigkeiten — bis — Folge zu leisten,"

erklärte sich einstimmig für die Annahme des 2ten Antrages Spalte 1508:

„in allen Criminalsachen — bis — mitzutheilen,"

stimmte, mit einer Majorität von 39 gegen 1 Stimme, dem Vorschlage Spalte 1509 der Beilage:

„in allen administrativen Rechtssachen — bis — Polizeisachen"

bei, genehmigte ebenfalls mit einer Majorität von 39 gegen 1 Stimme den 4ten Antrag Spalte 1510 von den Worten:

„endlich — bis — Resolution abgiebt,"

und entschied sich endlich mit einer Majorität von 35 gegen 5 Mitglieder für die Anträge des Ausschusses Spalte 1512:

„es wurde zu diesem Ende — bis — entsprechen,"

die Ausfertigung des Gutachtens demgemäß ward dem Ausschusse übertragen.

Zur Tagesordnung stand hierauf die Vorberathung des Berichts des Ausschusses über die Proposition des Abgeordneten des 5ten städtischen Wahldistricts, die Oeffentlichkeit der Ständeversammlungen betreffend.

Nachdem der Bericht von dem Grafen Reventlow-Criminil für den im Anfang der Sitzung abwesenden Berichterstatter, Ober-Gerichts-Advocat v. Prangen, verlesen worden, resumirte das Präsidium den Inhalt des Berichts, bestimmte die Ordnung, welche bei der Vorberathung zu befolgen, und

es eröffnete hierauf Kammerherr v. Bülow die Debatte mit der Erklärung, daß er sich der Minorität des Ausschußberichts anschließe, namentlich aus dem Grunde, weil nach seiner Ansicht die Proposition etwas nicht Erreichbares bezwecke, indem sich in keinem einzigen andern Falle die Regierung in der Königl. Eröffnung so entschieden geäußert habe, als in diesem, so daß nicht die geringste Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß die gestellte Bitte Erhörung finden werde.

Dieser Ansicht widersprach zunächst der Abgeordnete Lorentzen, indem er hervorhob, daß auf Prophetengabe kein Mitglied der Versammlung Anspruch mache und nur gute, dem Gegenstande der Verhandlung entnommene Gründe, daß das Schicksal der Proposition entscheiden dürften, daher auch durch eine fernere Darlegung der Gründe für die Oeffentlichkeit, wenn solche von der Versammlung gewünscht werde, auf die Abänderung des Beschlusses der Regierung gewirkt werden müsse.

Graf Reventlow von Farve trat der Ansicht des delegirten Mitgliedes für die Ritterschaft bei, bemerkte jedoch, daß Se. Majestät der König die Oeffentlichkeit nicht sowohl nicht gestatten könne, sondern vielmehr solche nicht gestatten wolle; zugleich hob derselbe die Ansicht des Ausschußberichts hervor, nach welcher bei dem Volke, worunter der gebildete Theil desselben mit Recht verstanden werde, ein Mißtrauen gegen die Vertreter vorausgesetzt werde, welches, seiner Ansicht nach, wenn es vorhanden, weniger der fehlenden Oeffentlichkeit, als den wiederholten Behauptungen der Majorität, daß das Volk bei mangelnder Oeffentlichkeit Mißtrauen in dieselben setzen müsse zuzuschreiben seyn werde; wenn aber behauptet werde, daß berathende Stände eher, als beschließende, der Oeffentlichkeit bedürfen, so sey dies ebenfalls irrig, da bei jenen der Hauptgrund, die baldthunliche Veröffentlichung des beschlossenen Gesetzes wegfalle; und endlich sey Heimlichkeit in den Verhandlungen der Ständeversammlung nicht vorhanden, da vielmehr die größte Veröffentlichung über

das, was in der Ständeversammlung vorfalle, Statt finde.

Der Proponent sprach sich gegen die Ansicht des delegirten Mitgliedes der Ritterschaft dahin aus, daß, was die Zukunft berge, Niemand vorher sehen könne, der Erfolg der Thätigkeit der Versammlung liege nicht in ihrer Macht, um so mehr dürfe sie sich lediglich durch ihre Ueberzeugung leiten lassen; was ihr als Recht erscheine, müsse sie aussprechen ohne andere Rücksichten, und darauf bauen, daß die Stimme der Wahrheit, wenn auch nicht sogleich, doch endlich einmal Gehör finden werde; wobei derselbe auf Beispiele in der Englischen Geschichte aufmerksam machte, in welchen die Zweckmäßigkeit vieler oft und bestimmt zurückgewiesener Anträge erst nach öfteren Wiederholungen anerkannt sey.

Zur Widerlegung der von dem Grafen Reventlow von Farve gemachten Gegenbemerkungen hob derselbe ferner hervor, daß auch jeder Schein der Heimlichkeit entfernt werden müsse, und daß dem Volke die Ueberzeugung zu verschaffen sey, daß die Abgeordneten in seinem Interesse handelten, wie auch, daß der Rath der Stände durch die öffentliche Meinung an Gewicht gewinnen werde.

In Ansehung der Ständezeitung bezog sich der Redner auf die Motivirung seines Vorschlags, und fügte noch hinzu, daß die Schleswiger Ständezeitung erst drei Monat nach Auflösung der Versammlung geschlossen worden. Er wisse das Räthsel nicht zu lösen, wo die Abgeordneten gewesen, die selbige redigirt hätten, wo der Präsident, der dabei mitgewirkt. Nach dem Schlusse der vorigen Diät habe er die letzten Blätter allein, nach Auflösung der Versammlung, ohne Mitwirkung des Präsidenten redigirt, was der Verordnung nicht gemäß sey. Wie es mit den letzten Blättern der Zeitung für die gegenwärtige Diät werden dürfte, könne er noch nicht sagen. Jedenfalls sey die Zeitung stets über 14 Tage in Rückstand, obgleich die Redaction Alles aufbiete, ihre Erscheinung zu fördern.

Graf v. Holstein erklärte sich im Sinne der Minorität, jedoch besonders den letzten Antrag auf Schnellschreiber, als zweckmäßig erachtend.

Kammerjunker v. Neergaard sprach die Ansicht aus, daß die Gründe der Regierung in der Erfahrung der Versammlung eine genügende Widerlegung fänden, wenn auch jene von ihrer Ansicht nicht abgehen werde.

Der Abgeordnete Schröder äußerte, daß ihm die Vortheile der Oeffentlichkeit nicht genügend einleuchteten, und daß diese überhaupt auch nur von einigen Redacteuren der Zeitschriften werde benutzt werden.

Etatsrath Wiese sprach sich dagegen für die Ansicht der Majorität des Ausschusses aus, indem er namentlich auf die vielen Arbeiten aufmerksam machte, die jetzt durch die Nichtöffentlichkeit immer noch nöthig würden. Er hob hervor, wie wichtig es sey, den Unterschied zwischen Behörden und einer Ständeversammlung im Auge zu behalten, welche letztere durch die vielen Schreibereien, die nur durch Oeffentlichkeit entbehrlich würden, in ihrer Wirksamkeit sehr gehindert werde.

Der Königl. Herr Commissar äußerte hierauf Folgendes: mit dem verehrlichen Ausschusse bin ich zuvörderst vollkommen darin einverstanden, daß die Gründe, welche zur Beantwortung der vorliegenden Frage führen können, bereits so vollständig und erschöpfend erörtert worden sind, daß man sich vergeblich bemühen würde, noch neue desfällige Momente aufzustellen. Um so mehr glaube ich mich darauf beschränken zu müssen, nur auf einige Bemerkungen in dem Berichte des verehrlichen Ausschusses zu antworten. Daß das Vertrauen des Volks zu den Provinzialständen auch ohne die in Antrag gebrachte Oeffentlichkeit bestehen könne, hat bereits die Erfahrung bewiesen. Es würde aber eben durch eine solche Oeffentlichkeit leicht geschwächt werden können. Sollte nämlich auf diesem Wege die Kunde von den Verhandlungen und Berathun-

gen in der ständischen Versammlung gegeben werden, so würde sie eine höchst unzuverlässige seyn, da man, wie es denn auch von dem verehrlichen Ausschusse nicht geschehen, keineswegs davon ausgehen dürfe, daß stets eine genügende Anzahl von Zuhörern den Verhandlungen beiwohnen, und daß durch diese der wahre Hergang der Sache verbreitet werde. Es würde vielmehr die Folge einer solchen Einrichtung darin bestehen, daß die Mittheilungen durch die periodische Presse geschähen, für deren Zuverlässigkeit nicht die mindeste Garantie gegeben seyn würde, so daß solche eben so wenig im Interesse der Mitglieder der Versammlung, als in dem wahren wohlverstandenen Interesse des Volkes mit Gewißheit erfolgen würde. Es ist also völlig unnöthig, die Erörterung über die schon oft behandelte Frage zu wiederholen, ob Oeffentlichkeit durch Zulassung von Zuhörern dem Wesen berathender Provinzialstände entspreche oder nicht. Wenn übrigens die Majorität bei einer solchen Erörterung die Behauptung aufstellt, daß der Mangel an einer solchen Oeffentlichkeit nicht durch die Bekanntmachung der bloßen Resultate der ständischen Bestrebungen ersetzt werden könnte, so darf ich dagegen hervorheben, daß der §. 79 der Verordnung vom 15ten Mai 1834 auch keineswegs hierbei stehen bleibt, sondern ausdrücklich vorschreibt, daß der wesentliche Inhalt der Verhandlungen zur öffentlichen Kunde gelangen solle, und daß unsere ständische Zeitung ungleich mehr, als einen solchen wesentlichen Inhalt liefert. Eben was die Majorität wünscht, ist solchergestalt schon erreicht, und die Thätigkeit der verehrlichen Versammlung liegt offen vor. Wenn aber ferner behauptet wird, daß auch dieses nicht als genügend anzusehen sey, weil man auch sehen müsse, wie die Versammlung bei ihren Berathungen und Beschlüssen verfahre, so ist davon die Nothwendigkeit keineswegs nachgewiesen, am allerwenigsten wird sie aber in der Eigenschaft berathender Stände gefunden werden können, da die Ertheilung eines Raths den nothwendigen Einfluß nicht mit

sich führt, welcher in der Erklärung einer Bewilligung liegt.

Müßte ich aber diese Aeußerung der Majorität so auffassen, daß die Nothwendigkeit einer Art der Beaufsichtigung der verehrlichen Mitglieder dieser Versammlung durch ihre Wähler darin ausgesprochen seyn sollte, so würde ich genöthigt seyn, darauf zu erwiedern, daß eine solche Nothwendigkeit nicht allein nicht vorliegt, sondern auch eine solche Beaufsichtigung mit unseren ständischen Einrichtungen und namentlich auch mit dem §. 59 der Verordnung vom 15ten Mai 1834 im Widerspruch stehe, wonach die Mitglieder in ihrem Wirkungskreise nicht auf das Wohl ihres Wahldistricts beschränkt sind, sondern wornach sie vielmehr das Gemeinwohl des ganzen Herzogthums vor Augen haben sollen. Eine solche Beaufsichtigung würde nur zu Beförderung der Particular- und Sonderinteressen führen, welche nicht früh genug beseitigt werden können und unvereinbarlich seyn mit der landesväterlichen Absicht Sr. Majestät des Königs, nach welcher der Rath eben aus der Mitte der Ständeversammlung selbstständig und ohne einseitige Rücksichten auf Localinteressen hervorgehen soll. Es wird sich daher die Ansicht am wenigsten vertheidigen lassen, nach welcher Gründe für die Oeffentlichkeit der Verhandlungen aus dem allgemeinen Gesetze oder aus der Verfügung vom 15ten Mai 1834 sollten entlehnt werden können.

Hieraus ergiebt sich denn ferner, daß es nicht zu begründen seyn wird, wenn die Majorität behauptet, daß mit der Oeffentlichkeit, wenn sie auch Nachtheile mit sich führen sollte, doch überwiegende Vortheile verbunden wären. Eben so wenig wird sich der Schluß rechtfertigen lassen, daß die Verhandlungen und Berathungen eben so gut mündlich vernommen werden könnten, wenn doch gesetzmäßig selbige durch die Zeitung bekannt gemacht werden sollten, und daß also die beantragte Petition schon in dem Zwecke des Gesetzes ihre Begründung erhalte. Es ist nämlich dabei übersehen, daß die

fernere Mittheilung lediglich von der zufälligen Auffassung der Zuhörer abhängen und nicht aus dem wahren Sinne der Rede, wie er protocollgemäß zu verstehen ist, geschöpft werden würde. Das Gesetz will eben die Zuverlässigkeit der Mittheilung gegen die periodische Presse schützen. Neben der Oeffentlichkeit würde, wie ich schon bemerkt habe, diese Zuverlässigkeit nicht bestehen können.

Eben so wenig kann ich die Richtigkeit der Behauptung einräumen, daß die Regierung, wie sich die Majorität ausdrückt, dadurch ein Mißtrauen gegen sich errege, daß sie die Zuhörer von den Verhandlungen und Berathungen ausschließe, weil sie dadurch eine Besorgniß an den Tag lege, daß manches bekannt werde, vor dessen Publicität sie sich fürchte.

Die Unrichtigkeit dieser Behauptung geht schon aus den andern von mir für die bestehende Gesetzgebung geltend gemachten Gründen hervor; diese Gründe können zudem auch staatsrechtlicher Art seyn, als in welcher Hinsicht ich mich auf meine früheren Vorträge in dieser verehrlichen Versammlung beziehen will.

Daß die zuverlässige Kunde durch die Ständezeitung die Oeffentlichkeit durch Zulassung von Zuhörern darum nicht sollte ersetzen können, weil sie spät erscheint, dürfte die Nothwendigkeit der letzteren auf keinen Fall beweisen, sondern vielmehr nur dahin führen, daß für eine zeitigere Herausgabe der Zeitung Sorge zu tragen seyn wird, wofür sich denn auch wohl Mittel werden ausfindig machen lassen.

Durch die in Vorschlag gebrachte Oeffentlichkeit würde ferner die Protocollführung keineswegs unnöthig gemacht werden. Gewiß verkennt niemand weniger als ich das Mühevolle, welches mit diesem Geschäfte verbunden ist, allein dieses ist unerläßlich, und zwar ohne Rücksicht auf die Zeitung, weil dasjenige, was in der Versammlung berathen worden, im Interesse der Geschäfte und der ständischen Thätigkeit überhaupt, mit Gewißheit constiren muß.

Wie aber eine Oeffentlichkeit durch Zulassung von Zuhörern in keiner Weise ein Mittel darbietet, um die Besorgung dieses mühsamen Geschäfts von den Mitgliedern der Versammlung abzuwenden, so darf ich dagegen meine individuelle Ueberzeugung dahin aussprechen, daß gewiß jedes wirksame Mittel zu diesem Zwecke, in so fern es nur den Grundsätzen der Verordnung vom 15ten Mai 1834 nicht widerstreitet, nicht unbeachtet bleiben dürfte.

Daß endlich die Protocolle für die Redaction der Zeitung nicht allein ein wesentliches, sondern ein beinahe unentbehrliches Hülfsmittel darbieten, wird gewiß keiner näheren Ausführung bedürfen.

Das verehrliche Mitglied für Itzehoe hat auch noch den Gegenstand von Seiten des Geschmacks betrachtet und dazu aufgefordert, die Menschen zu nehmen, wie sie nun einmal sind. In der letzten Bemerkung mit ihm völlig einverstanden, glaube ich doch in so fern von ihm abweichen zu müssen, daß die Bekanntmachung der Verhandlungen und Berathungen nicht nach demjenigen abzumessen sey, was diesem oder jenem zusagen möchte, sondern daß vielmehr zur öffentlichen Kunde zu bringen sey, was von allgemeinem Interesse und Nutzen ist, und ein solches Interesse werden alle Vaterlandsfreunde den Verhandlungen und Berathungen in dieser verehrlichen Versammlung abzugewinnen wissen oder lernen. Der periodischen Presse aber darüber vage Bestimmungen zu überlassen, würde nicht allein den vorgetragenen Gründen widerstreiten, sondern auch staatsrechtliche Rücksichten eben so sehr gegen sich haben, als solche der Meinung des verehrlichen Abgeordneten, daß auf diesem Wege jede Censur beseitigt werden könnte, entgegentreten.

Es wird daher unnöthig seyn, annoch hinzuzufügen, daß auch der zweite Antrag der Majorität aus eben diesen Rücksichten nicht gewährt werden kann, und daß das Nämliche von dem eventuellen Vorschlage der Majorität, mit dessen Ausführung alle hervorgehobenen Unzuträglichkeiten verbunden,

und der alle vorgetragenen Gründe gegen sich haben würde, wird behauptet werden müssen.

Die übrigen Gründe gegen die vorgeschlagene Petition sind schon von der Minorität genügend gewürdigt, und ich will also, um nicht zu wiederholen, mich lediglich auf dieselben beziehen, und nur noch hinzufügen, daß zwischen den Eröffnungen an die beiden getrennten Ständeversammlungen in Roeskilde und Itzehoe kein anderer Unterschied sichtbar ist, als daß in die Eröffnung an die letztere Bedenklichkeiten gegen die Oeffentlichkeit aufgenommen sind, welche in der Eröffnung an erstere aufzunehmen für nöthig nicht erachtet ist.

Der Abgeordnete v. Prangen bemerkte hierauf, daß die Vortheile und Nachtheile der Oeffentlichkeit bereits genügend auseinander gesetzt seyen und hob gegen die, wider die Oeffentlichkeit vorgebrachten Gegengründe namentlich noch hervor, daß in der Königl. Resolution nur Bedenklichkeiten ausgesprochen worden. Wo aber Bedenklichkeiten vorwalteten, finde noch keine Entschiedenheit statt, als welche erstere nicht mehr zulasse. Diese Bedenklichkeiten aber könne eine Petition von Seiten der Ständeversammlung beseitigen, in so fern die Versammlung überzeugt sey, und diese Ueberzeugung durch Gründe rechtfertige, daß die Oeffentlichkeit dem Wesen der Ständeversammlung entspreche. Veränderungen in der ständischen Institution wären bereits allerhöchst für nothwendig gehalten. Die Absicht des Ausschusses sey es aber keinesweges gewesen, die Abgeordneten der Aufsicht der Zuhörer zu unterstellen. Eine zuverlässige Mittheilung könne man die Ständezeitung nicht nennen, indeß würde solches auch von den durch die Oeffentlichkeit veranlaßten Mittheilungen nicht zu behaupten seyn; staatsrechtliche Grundsätze ständen aber in der Bundesgesetzgebung nicht entgegen.

Graf Reventlow-Criminil und Pastor Mau erklärten sich theils dahin, daß die Oeffentlichkeit keineswegs das rechte Mittel gegen die Heimlichkeit sey, daß darin vielmehr nur ein Institut enthalten sey, welches den berathenden Ständen größeren Einfluß geben solle, daß aber die Geschichte schlagende Beweise von dem nachtheiligen Einflusse der Oeffentlichkeit darbiete und daß selbst in England lange keine Oeffentlichkeit bestanden habe; theils dahin, daß von der Oeffentlichkeit keine bedeutende Veränderung in der Versammlung zu erwarten sey, indem sich durchaus nicht gezeigt habe, daß irgend ein Mitglied seine Ansicht zurückgehalten habe.

Ueber den Hauptantrag des Majoritätsberichts wurde von dem Grafen Reventlow von Farve die beantragte Modification, wo die Versammlung Ausnahmen von der Oeffentlichkeit für nothwendig erachtet, für den Grundsätzen der Majorität widersprechend erklärt, welches auch von dem zweiten Antrage der Majorität gelte.

Graf v. Holstein erklärte, daß wenn er auch überhaupt gegen die Oeffentlichkeit sey, er dennoch diese beiden letztern Anträge vollkommen zweckmäßig und der Erfahrung in andern constitutionellen Staaten angemessen finde.

Zu dem letzten Antrage des Ausschußberichtes wegen der Schnellschreiber wurden von mehreren Abgeordneten Bemerkungen gemacht, und namentlich von dem Etatsrath Donner darauf angetragen, daß die Schnellschreiber von der Regierung der Ständeversammlung zugeordnet werden möchten.

Graf Reventlow von Farve stellte dagegen das Amendement:

> daß der Ständeversammlung Schnellschreiber zugeordnet werden, damit dem Publico die möglichst vollständige und baldigste Kunde der ständischen Verhandlungen dadurch verschafft werden könne,

indem er motivirend hinzufügte, daß er die Oeffentlichkeit während der Verhandlungen für störend, die Veröffentlichung aber des Wirkens und Handelns der Ständeversammlung für fördernd und heilbringend halte.

Dagegen stellte der Abgeordnete Schröder das Amendement:

daß es der Versammlung gestattet werde, hinsichtlich der Redaction und Verlegung der Zeitung und der Berücksichtigung der etwa erforderlichen Censur veränderte Einrichtungen zu treffen.

Die von dem Abgeordneten d'Aubert erhobenen Zweifel, daß durch die Zuziehung von Schnellschreibern dem Mangel der Oeffentlichkeit nicht werde abgeholfen werden, auch in so fern sie nicht selbst die Redaction beschaffen, man nichts damit erreichen werde, wurden von dem Obergerichts=Advocaten v. Prangen, Etatsrath Wiese und Obergerichts=Advocaten Löck getheilt; indeß bemerkte Letzterer, daß jedenfalls die Schnellschreiber Männer von wissenschaftlicher Bildung und im Stande seyn müßten, ihre Notizen selbst zu redigiren, auch müßten sie der Versammlung nicht zugeordnet, sondern von dieser angenommen und zugezogen werden. Von dem Abgeordneten Lorentzen ward noch geäußert, daß in den eventuellen Anträgen des Ausschusses nur der Schein desjenigen enthalten sey, was man wirklich wünsche, daß dadurch aber Nichts werde gewonnen werden, als nur die Ueberzeugung, daß alle Surrogate der Oeffentlichkeit nicht ausreichen und daß die intelligente Mehrzahl des Volkes niemals volles Vertrauen zu einer Ständeversammlung fassen werde, welche sich der Oeffentlichkeit abhold erweise, stellte der Graf v. Holstein noch das Amendement:

„die Zulassung von Schnellschreibern zu gestatten, damit die von denselben aufgezeichneten Verhandlungen, nachdem sie die Censur passirt, in die öffentlichen Blätter aufgenommen werden können."

Auf die hierauf von dem Präsidio an die Versammlung gerichtete Frage, ob dieselbe sich durch den Ausschußbericht gehörig instruirt erachte, wurde solches einstimmig bejaht.

In der 46sten Sitzung,

am 29sten November 1838, zeigte das Präsidium der Versammlung an, daß der Ausschußbericht über die Proposition des Etatsraths Wiese, die Vermehrung der Einnahmen der Landesuniversität betreffend, eingegangen sey. (Siehe Beilage No. 2.)

Zur Tagesordnung stand zuerst die Vorberathung über den Entwurf zu einem Patente, die Rechte der Abwesenden betreffend. Der Ausschußbericht ward von dem Berichterstatter, Abgeordneten Kirchhoff, verlesen, und nachdem das Präsidium den Inhalt des Berichts in seinen Abweichungen von dem Entwurfe der Versammlung kurz wiederholt hatte, eröffnete das delegirte Mitglied der Universität die Discussion mit der Frage, ob der vorliegende Entwurf auf Seefahrende überhaupt sich beziehe, oder nur auf solche Fälle, wenn das Schiff, auf welchem dieselben sich befunden haben, verschollen sey?

Diese Frage ward von dem Königl. Herrn Commissar und dem Berichterstatter dahin beantwortet, daß der Entwurf sich auf solche Fälle beschränke, wo das Schiff untergegangen sey oder doch keine Nachrichten von demselben eingegangen wären, eine Ansicht, welcher auch der Obergerichts=Advocat v. Prangen und Etatsrath Jensen beitraten, welche jedoch den Grafen Reventlow von Farve zu dem Amendement veranlaßte:

daß sich die vorliegende Abänderung der Verordnung vom 9ten November 1798 nur auf diejenigen Seefahrenden beziehen solle, welche sich auf Schiffen befunden, die als verunglückt oder verschollen angesehen werden.

Nach Anleitung des Berichtes bestimmte das Präsidium die fernere Ordnung der Berathung dahin, daß zunächst über den ersten Antrag des Ausschusses, die Erweiterung des örtlichen Punkts der Reisen, zu berathen.

Der Königl. Herr Commissar: wenn auf die Unzulänglichkeit des §. 8 der Verordnung vom 9ten November 1798 aufmerksam gemacht wird, so will ich nur zur Vermeidung von Mißverständnissen

hervorheben, daß die Vorschriften des Entwurfs weniger eine Ergänzung dieses Paragraphen, als solche Normen enthalten, welche auf Fälle berechnet sind, die in dem 2ten und 3ten Abschnitte der gedachten Verordnung nicht genügend berücksichtigt seyn dürften. Während nun der verehrliche Ausschuß sich im Ganzen und namentlich damit einverstanden erklärt hat, daß die Vorschriften des Entwurfs zunächst auf Seefahrende beschränkt worden, ist jedoch von ihm andererseits eine Erweiterung in Ansehung der Gränze beantragt, binnen welcher die Reisen von den Seefahrenden unternommen werden. Statt der dem Entwurfe entsprechenden Beschränkung dieser Reisen auf der Ost- und Nordsee, sollen solche nach Süden hin bis nach der Straße von Gibraltar, und nach Norden hin bis zu den Grönländischen Gewässern und der Davisstraße erweitert werden, so daß alle Reisen in die nördlichen Gewässer auf den Robben-, Wallfisch- und Wallroßfang mit darunter begriffen würden. Als Grund für diese Erweiterung ist angeführt, daß Seefahrende von solchen Reisen regelmäßig binnen 3 Jahren zurückkehren, oder doch Nachricht von sich geben. So weit reichen inzwischen die actenmäßig bezeugten Erfahrungen nicht. Diese beschränken sich vielmehr auf die in dem Entwurf bezeichnete Seefahrt, und selbst die in dieser Beziehung gemachten Erfahrungen sind von mehreren Seiten nicht unbestritten geblieben. Um so bedenklicher hat es erscheinen müssen, über die Gränzen des Entwurfs hinauszugehen, namentlich so lange es für nothwendig gehalten wird, bei den sonstigen Vorschriften der Verordnung vom 9ten November 1798 stehen zu bleiben, und so lange diesem gemäß der Grundsatz nicht verkannt werden darf, daß die Gesetzgebung die Ge-

rechtsame der Abwesenden eben so gut als die der Anwesenden zu berücksichtigen hat, mithin diese nicht auf Kosten jener begünstigen darf.

Der Berichterstatter Kirchhoff erwiederte hierauf, der Ausschuß sey nicht der Ansicht gewesen, daß der vorliegende Entwurf sich allein auf eine Ergänzung des §. 8 der Verordnung vom 9ten Novbr. 1798 beschränke, sondern daß er überhaupt allgemein jenes Gesetz zu erweitern suche. Zweckmäßigkeit und Erfahrung hätten aber dem Ausschuß zu der proponirten Erweiterung Veranlassung gegeben, indem bei Ausdehnung der Schiffahrt, namentlich zu Blankenese, unter „kurzen Fahrten" auch diejenigen verstanden würden, welche längs der Europäischen Küste bis zum mittelländischen Meere gingen.

Der Abgeordnete v. Prangen unterstützte diese Ansicht noch dahin, daß wenn auch in früherer Zeit die Begränzung des Entwurfes zweckmäßig gewesen seyn möchte, sie bei den erweiterten Schifffahrtsverhältnissen es nicht mehr sey.

Graf v. Holstein erklärte sich gegen die Ausdehnung auf die Reisen zum Wallfischfang, indem bekanntlich Fälle sich ereignet hätten, daß Seefahrende, wie z. B. der Capitain Roß, vier Winter im Eise gesessen.

Von dem Abgeordneten v. Prangen ward erinnert, daß die Schiffe gewöhnlich nicht auf so lange Zeit verproviantirt würden, daß daher die Vermuthung des Todes in solchen Fällen vollkommen begründet seyn werde.

Graf v. Holstein: eine Vermuthung des Todes sey sehr bedenklich und man dürfe lieber zu viel, als zu wenig vorsichtig dabei verfahren.

(Der Beschluß folgt.)

Verlag von C. B. Mohns in Itzehoe. Druck von P. S. Schönfeldt.



für

die Verhandlungen der zweiten Holsteinischen Ständeversammlung.

№ 66. Itzehoe, den 22sten Januar. 1839.

(Beschluß der 46sten Sitzung.)

Der Königliche Herr Commissar bemerkte noch, daß es bei dieser Erweiterung nicht allein auf das das Interesse der Zurückbleibenden und den Wunsch der Blankeneser ankommen könne, daß vielmehr auch die Rechte der Abwesenden wahrgenommen werden müßten. Die Erfahrung habe es bestätigt, daß, wenn Jemand auf Reisen in der angegebenen Beschränkung des Entwurfs binnen 3 Jahren nicht zurückkehre, auch anzunehmen sey, daß er nimmer zurückkehren werde. Erfahrungen aber könne man jetzt hinsichtlich der erweiterten Reisen noch nicht gemacht haben und nur die Besorgniß, daß durch eine Ausdehnung, wie die beantragte, die Gerechtsame Abwesender gefährdet werden könnten, bestimme ihn, gegen das Amendement zu reden; es liege auch in dem Antrage des Ausschusses keinesweges eine genauere Gränzbezeichnung, als in dem Entwurfe.

Der Abgeordnete Schröder erklärte sich hierauf mit der Ansicht des Grafen v. Holstein einverstanden, indem er anführte, es könne in den Grönländischen Gewässern sich ereignen, daß die Seefahrenden eines Grönlandsfahrers ihr Schiff verlassen hätten, aber von einem fremden Schiffer, namentlich von einem Amerikaner, aufgenommen wären, wodurch denn eine Abwesenheit von mehr als 3 Jahren möglicher Weise herbeigeführt werden könnte.

Der Abgeordnete v. Prangen behauptete, daß außereuropäische Schiffe die Grönländischen Gewässer nicht besuchen.

Zu dem zweiten Theile des Antrages des Ausschusses, betreffend die Ausdehnung des Patents auch auf diejenigen Personen, welche nicht zur Classe der eigentlichen Seefahrenden gehören, bemerkte der Königliche Herr Commissar: auch die zweite Ausdehnung, die in dem Committeebericht vorgeschlagen wird, nämlich diejenige von eigentlichen Seefahrenden, mit Einschluß der Lootsen und Fischer, auf alle Passagiere, dürfte sehr bedenklich seyn; selbige reisen nämlich nicht immer in ihrem Gewerbe; ihre Reise ist nicht immer auf die Reise des Schiffers und seiner Mannschaft beschränkt, sondern oft in einem weitern Umfange beabsichtigt; man wird bei ihnen nicht einmal immer die Absicht zur Rückkehr, und auf keinen Fall eine solche, wie bei der Schiffsmannschaft, voraussetzen können. Die Gründe der Vermuthung für den eingetretenen Tod sind also nicht die nämlichen, und die Voraussetzungen des Entwurfs treffen nicht bei den Passagieren zu, wie sich das in Beispielen sehr leicht nachweisen läßt.

Der verehrliche Ausschuß scheint dies auch selbst gefühlt zu haben, denn er hält, um die beantragte Erweiterung unbedenklich zu machen, neben den Erfordernissen des Entwurfes auch noch die Constantirung eines in jedem einzelnen Falle vorhandenen

Volksglaubens an den erfolgten Tod des Abwesenden für nöthig. Etwa drei Personen, welche mit dem Abwesenden und seinen Verhältnissen bekannt und aus derselben Gegend mit ihm sind, sollen gewissenhaft erklären, daß sie von seinem Tode überzeugt seyen. Es dürfte indessen durch diese Maaßregel für die Sicherstellung der Abwesenden nichts gewonnen werden, dieselbe daher aber unnöthig und bedenklich seyn.

Die Motive für eine solche Ueberzeugung der Versichernden liegen nämlich, so weit sie aus äußerlich erkennbaren Umständen sich ergeben, vor, und könnten daher, wenn sie überall in entscheidenden Betracht gezogen werden dürften, auch von der richterlichen Behörde gewürdigt werden.

Solche Motive würden auf die verschiedenen Individuen auch verschiedenartig influiren. Der Eine würde sie für die durch ihn zu beschaffende gewissenhafte Erklärung für zulänglich halten, der Andere nicht. Der Eine würde leichter von einem eingetretenen Todesfall die Ueberzeugung gewinnen, als der Andere, je nachdem der Eine bedenklicher wäre, als der Andere. Es leuchtet ein, daß man von solchen zufälligen Eigenschaften derjenigen Personen, deren Aussagen nach dem Vorschlage des Ausschusses so wesentlich in Betracht kommen sollen, die Rechte der Abwesenden so wenig, als die der Zurückgebliebenen abhängig machen kann; und wenn auch wirklich angenommen werden dürfte, daß die vorgeschlagene Vorschrift für einen Ort wie Blankenese weniger bedenklich seyn würde, so ist doch nicht zu vergessen, daß sie nicht für diesen Ort allein erlassen werden soll.

Ueberdem wird es sich kaum rechtfertigen lassen, daß man diesen Personen eine gewissenhafte Erklärung über Thatsachen gleichsam zur Pflicht macht, oder ansinnt, welche blos nach Wahrscheinlichkeitsgründen angenommen werden können. Es würde dies um so auffallender seyn, da diese Personen nicht in der Stellung gerichtlicher Partheien in Betracht kommen. Ich habe geglaubt, diese Andeutungen um

so weniger zurückhalten zu dürfen, da solche Personen immer der Möglichkeit bloßgestellt werden, daß sie eine irrige Ueberzeugung gewissenhaft erklärt hätten und sich durch eine solche Erfahrung in ihrem Innern verletzt finden könnten. In keiner Beziehung wird also durch diese Maaßregel alle Gefahr der Todeserklärung beseitigt, und so dürfte der Entwurf den Vorzug verdienen, nach dessen Bestimmungen die Gefahr entweder ganz oder doch wenigstens in einem hohen Grade vermindert wird. Auch darin dürfte wohl der verehrliche Ausschuß zu viel voraussetzen, daß durch seinen Vorschlag die Anforderung an eine bestimmtere Bezeichnung der Gränzen hinfällig werden, denn die Gränzen für die Reisen auf allen Nord- und West-Europäischen Gewässern diesseits der Straße von Gibraltar sind wohl nicht bestimmter, als die Gränzen für Reisen auf der Ost- und Nordsee.

Der Berichterstatter Kirchhoff entgegnete: die von dem Ausschusse vorgeschlagene Bestimmung wegen Zuziehung von drei glaubwürdigen Personen solle überhaupt, sowohl wenn der Entwurf in seinen Bestimmungen angenommen, als wenn der Zusatzantrag des Ausschusses genehmigt werde, in Anwendung kommen. Es würde aber durch diesen Zusatz nur die Vermuthung für das Verunglücken des Abwesenden verstärkt, und solches für die beantragte Erweiterung der Reisen insbesondere nothwendig seyn. Es solle indeß für die vorzuschlagenden Individuen keine Nöthigung darin liegen, sich abhören zu lassen, sondern immer dem freien Willen derselben vorbehalten bleiben, das von ihnen verlangte Zeugniß abzulegen oder abzulehnen.

Der Abgeordnete Rohwer erklärte sich mit dem Ausschusse übereinstimmend, wogegen der Graf v. Holstein der Ansicht des Königl. Herrn Commissars beitrat, indem er dieses Erforderniß für unzweckmäßig und überflüssig erklärte. Der Königl. Herr Commissar hob noch hervor, daß der Entwurf ganz bestimmte, auf Erfahrungen gebaute Normen enthalte, welche einer solchen Unterstützung, wie der Ausschuß sie vorschlage, nicht bedürfen.

Nachdem nun noch mehrere Abgeordnete sich theils für, theils gegen diesen Antrag erklärt hatten, bemerkte Etatsrath Jensen, daß die Bestimmung des Ausschusses hier ganz unerläßlich sey, indem der Entwurf nicht für alle Fälle genüge. Sie habe auch keine Bedenklichkeiten, da sich in den seefahrenden Districten stets eine so bestimmte Ansicht über die Umstände der Personen bilde, daß jeder darüber zu urtheilen im Stande sey, ob Jemand für todt anzunehmen oder noch am Leben sey.

Zu dem Antrage des Ausschusses Spalte 1465 der Beilage:

statt „Lootsen oder Fischer," „Lootsen und Fischer"

zu setzen, wurde nichts bemerkt.

Zu dem Antrage des Ausschusses Spalte 1468 der Beilage zum §. 2, nach welchem derselbe für die Worte:

„und eine Bescheinigung über den Tag der Abreise desselben beizubringen,"

die Worte zu substituiren:

„und eine Bescheinigung über den Tag des Abgangs u. s. w.,"

erinnerte der Königl. Herr Commissar: der verehrliche Ausschuß hat, außer den im §. 2 vorgeschlagenen Bescheinigungen auch noch eine besondere Bescheinigung über die Bestimmung des Schiffs verlangt. Es dürfte dieselbe bei näherer Erwägung nicht als erforderlich anzusehen seyn. Es läßt sich nämlich der Beweis der Negative, der ganz der Verordnung vom 9ten November 1798 analog durch die im §. 2 des Entwurfs vorgeschriebene gewissenhafte Versicherung geführt werden soll, nicht anders als auf diese Weise führen; aus dieser Versicherung, so wie aus der Bescheinigung über den Tag der Abreise wird nun aber nothwendig die Bestimmung des Schiffs schon hervorgehen müssen. Gerade die Ehefrau und die Erben dürfen es nach dem sonstigen Inhalt der beiden ersten §§. des Entwurfs nicht zweifelhaft lassen, „daß die Bestimmung nicht über die Gränzen der Ost- und Nordsee hinausgegangen sey," wenn sie überhaupt gewärtigen wollen, daß die beabsichtigten Vorschriften auf sie zur Anwendung kommen sollen.

Dagegen bemerkte der Berichterstatter, Advocat Kirchhoff, daß dieses im Allgemeinen mit der Ansicht des Ausschusses übereinstimme, daß es aber nicht genüge, den Tag der Abreise zu wissen, sondern daß es auch ausdrücklich constiren müsse, ob das Schiff nach einem Platze innerhalb der verordnungsmäßigen Gränzen bestimmt gewesen sey.

Der über den Ausdruck „nächste" entstandene Zweifel wurde von Seiten des Etatsraths Jensen dadurch gehoben, daß darunter derjenige Ort zu verstehen sey, in welchen das Schiff zuerst einlaufe, ohne seine eigentliche Bestimmung dahin zu haben, und von dem Abgeordneten v. Prangen ward bemerkt, daß der Ausdruck „nächste" jedem Schiffer bekannt sey.

Zu den Anträgen des Ausschusses zum §. 3 äußerte zunächst der Königl. Herr Commissar: der verehrliche Ausschuß hat noch ein besonderes Verfahren dahin proponirt, daß zur Todeserklärung ein besonderer Termin nach 4 Wochen angesetzt, daß eine Aufforderung zur Einbringung von Einwendungen an die Ortseinwohner öffentlich geschehen, und für den Fall erhobener Einwendungen die Sache von der Ortsbehörde an das vorgesetzte Oberdicasterium zur Bestimmung einberichtet werden solle.

Diese Theile des Verfahrens scheinen indessen unnöthig, und deshalb auch vermieden werden zu müssen. Dies gilt vornämlich von der Bekanntmachung der beabsichtigten Todeserklärung und von der Aufforderung zur Einbringung von Einreden. Entweder sind nämlich die Voraussetzungen des beabsichtigten Gesetzes, es mag nun dem Entwurfe gemäß, oder nach den Vorschlägen der Committee erlassen werden, vorhanden oder nicht. In jenem Falle würden Einwendungen undenkbar seyn, und wenn sie gleichwohl erhoben würden, ohne Einfluß bleiben müssen. In diesem Falle würde aber die impetrirte Todeserklärung abzulehnen seyn, auch wenn

keine Einwendungen angebracht worden wären. Da der verehrliche Ausschuß die Veranlassung zu seinem Vorschlage, nach welchem der Fall an das vorgesetzte Oberdicasterium einzuberichten ist, aus den etwa eingebrachten Einreden hernimmt, so werde ich nicht annehmen dürfen, daß die vorgeschlagene Relation den Zweck haben könnte, daß das Oberdicasterium seine Functionen, in Gemäßheit des §. 8 der Verordnung vom 9ten November 1798, wahrnehmen könne. Auch würde eine solche Einleitung der desfälligen Procedur den sonstigen Vorschriften der Verordnung von 1798 nicht entsprechen.

Ist aber die Absicht des verehrlichen Ausschusses, wie ich werde annehmen müssen, dahin gerichtet, daß die Entscheidung über den Werth angebrachter Einreden von dem Oberdicasterio dem Ortsgerichte vorgeschrieben werden solle, so würde die Procedur nicht allein ohne Motive seyn, sondern auch mit der gewiß richtigen Ansicht der Committee nicht vereinbart werden können, wornach den gewöhnlichen Gerichten die Entscheidung in den fraglichen Fällen nicht entzogen werden soll.

Ueberhaupt aber dürften durch das vom Ausschusse vorgeschlagene Verfahren zu viel Weitläuftigkeiten und Kosten herbeigeführt und dadurch der Zweck des Gesetzes wenigstens größtentheils vereitelt werden. Sieht man nämlich auf die gewöhnlichen Vermögensverhältnisse derjenigen hin, in deren Interesse das Gesetz erlassen werden soll, so überzeugt man sich, daß sie in der Regel zwar nicht unvermögend genug sind, um sich für das Armenrecht zu eignen, aber auch nicht vermögend genug, um durch einen bedeutenden Kostenaufwand die Todeserklärung bewirken zu können. Ueberdem wird in manchen Fällen der Betrag der Kosten und des in Frage kommenden Vermögens nicht sehr verschieden seyn.

In Ansehung der Frage, ob der Tag des Spruchs, oder der Tag nach abgelaufener Zeit von 3 Jahren, als der Todestag des Abwesenden zu bezeichnen sey, werde ich mich für jetzt weiter nicht äußern,

sondern mich auf frühere Entwickelungen beziehen dürfen, die der verehrlichen Versammmlung bekannt geworden sind. Nur die Bemerkung will ich mir erlauben, daß es jedenfalls passender seyn würde, dem letzten Tage der 3 Jahre den darauf folgenden Tag zu substituiren. Man wird dagegen die Vorschriften im §. 3 der Verordnung von 1798 nicht geltend machen können, theils weil sie an ganz andere Voraussetzungen geknüpft ist, und theils, weil die eben von mir hervorgehobene Bestimmung jedenfalls der Wortfassung des Entwurfs mehr entsprechen, und eine wirkliche Verbesserung durch eine ältere Verfügung nicht würde gehindert werden können.

Zunächst erklärte sich der Berichterstatter über die Vorschläge der Committee, indem er ausführte, daß der Grund derselben sey, alle Hindernisse aus dem Wege zu räumen, welche der Todeserklärung entgegen ständen, und die erforderliche mögliche Gewißheit hervorzubringen. Das Verfahren sey daher bei den frühern Zusatzanträgen des Ausschusses nothwendig, da für die Untergerichte nichts vorgeschrieben, jedoch, wenn Zeugen abgehört werden sollten, auch ein Termin zu ihrer Vernehmung angesetzt werden müsse; der bloße Ablauf einer 3jährigen Frist scheine auch zu wenig die Rechte der Abwesenden zu berücksichtigen.

So wie aber auch alle Weitläuftigkeiten zu vermeiden seyen, so könne man es auch nur zweckmäßig erkennen, wenn ein festerer Termin als der Tag des Spruches des Gerichts zur Berechnung der 3jährigen Frist bestimmt werde. Durch das beantragte Verfahren werde nun zugleich Kostenersparung und Vermeidung alles weitläuftigen processualischen Verfahrens herbeigeführt. Diese Ansicht ward von dem Abgeordneten v. Prangen unterstützt und hinzugefügt, daß in Uebereinstimmung mit dem Gesetze von 1798 von dem Ausschusse angenommen worden, daß der Richter hier in einer Officialsache und nicht in einer Civilproceßsache fungire; im Verfahren des Entwurfs müsse man aber den Recurs an das Obergericht doch gestatten;

dadurch aber würden Kosten und Weitläuftigkeiten unvermeidlich werden.

Der Abgeordnete Löck erklärte sich ebenfalls zwar gegen die Bestimmung des Entwurfs, daß der Tag des Spruchs als Todestag des Abwesenden bezeichnet werde, hielt sich aber veranlaßt, hiezu ein besonderes Amendement zu stellen, und zwar:

1) „die beikommenden Behörden sind verpflichtet, diese Geschäfte vorzugsweise zu befördern und auf Verlangen aus den Acten nachzuweisen, daß ihnen keine Versäumniß zur Last falle; im Widrigen aber sind sie dem Betheiligten für den erweislich durch solche Säumniß entstandenen Nachtheil verantwortlich,"

und sodann

2) „die sub № 6 der Verordnung vom 9ten November 1798 ausgesprochene Vorschrift nebst Commination ist auch auf diese Verordnung zu beziehen."

Der Berichterstatter erinnerte dagegen, daß der Zweck des Proponenten bestimmter und entschiedener durch den Antrag der Committee erreicht werde.

Nachdem sich hierauf Etatsrath Wiese für die Committee-Ansicht erklärt, und bemerkt hatte, wie es nothwendig sey, beim Mangel eines Proclams diejenigen Formen zu beobachten, um Jemanden für todt zu erklären, welche der Ausschuß zur Vervollständigung des Entwurfs beantragt, erklärte der Königl. Herr Commissar, daß er gegen eine Ausdehnung der Vorschriften des Gesetzes vom 9ten November 1798 auf die im vorliegenden Entwurfe berührten Fälle nichts einzuwenden haben könne; daß aber, wenn behauptet werde, daß für die Untergerichte keine Vorschriften vorhanden, das Verfahren zu reguliren, dies auch für das Obergericht gelten würde; unentgeltlich würde aber auch das Verfahren bei dem Antrage des Ausschusses nicht seyn können. Wolle man aber die Sache als Officialsache betrachten, so würde Gebührenfreiheit eintreten; als solche seyen aber die Sachen vorliegender Art nie behandelt, wenn auch gerade kein processualisches Verfahren darin Statt finde; ein solches aber liege gerade in dem Vorschlage der Committee.

Der Berichterstatter erinnerte dagegen, daß doch vorzüglich ein Untersuchungsverfahren hier eintreten müsse, wie solches aus dem Gesetze vom 9ten November 1798 sich ergebe; daher, wenn auch Kosten nicht ganz zu vermeiden, dennoch selbige sehr unbedeutend seyn würden.

Der Abgeordnete v. Prangen fügte hinzu, daß, wenn man von den Entscheidungen der Untergerichte noch einen Recurs zulässig erkläre, die Kosten und Weitläuftigkeiten unbezweifelt bedeutender seyn würden, daß aber auch die Recursnahme durchaus gegen das Interesse der Betheiligten sey.

Zu dem §. 4 wurde, so wie zu dem §. 5, nichts bemerkt.

Dagegen veranlaßte Graf Reventlow von Farve durch die Frage, wann die Verordnung in Kraft treten solle, eine Discussion, worauf er das Amendement stellte:

„jedoch soll dieses Patent für die bereits abwesenden Seefahrenden erst 1 Jahr nach Publication des Gesetzes in Kraft treten."

Auf die nunmehr von dem Präsidio an die Versammlung gerichtete Frage, ob die Versammlung sich instruirt genug halte, um zur Schlußberathung überzugehen, wurde solches von ihr einstimmig bejaht.

Zur Tagesordnung stand hiernächst die Verlesung des zweiten Berichts der Petitionscommittee, welche von dem Berichterstatter, Etatsrath Wiese, vorgetragen ward.

Die Anträge des Ausschusses zu den beiden ersten Petitionen wurden von der Versammlung angenommen.

Ueber den Antrag des Ausschusses zu №. 3, betreffend die Petition der Amtsvorsteher zu Bordesholm, wegen der Verwendung der Versammlung zur Anlegung einer Apotheke daselbst, erhob sich auf die Aeußerung des Abgeordneten Rohwer, daß er diese Petition besonders empfohlen sehen

möchte, eine Discussion, welche, da sich mehrere Mitglieder gegen die Empfehlung erklärten, indem auch bereits eine Proposition über die allgemeine Frage eingereicht sey, mit der Annahme des Vorschlags der Committee endigte.

Der Antrag des Ausschusses zu № 4 wurde von der Versammlung, nachdem Pastor Mau geäußert, daß er kein Bedenken getragen haben würde, die Petition zu unterstützen, wenn er nicht der Ansicht gewesen, daß die Sache von der Kirche ausgehen müsse, einstimmig angenommen.

Ein gleiches geschah mit dem Antrage des Ausschusses zu No. 5, welcher von dem Abgeordneten Kirchhoff dem Präsidio noch zur besonderen Berücksichtigung empfohlen ward.

Auf gleiche Weise wurden die Anträge des Ausschusses zu № 6, 7 und 8 einstimmig angenommen. Den Antrag des Ausschusses zu № 9 genehmigte ebenfalls die Versammlung einstimmig, namentlich mit Rücksicht auf die im neuen Zollgesetze enthaltene zollfreie Einführung des Papiers in das Königreich.

Hierauf machte der Berichterstatter, Etatsrath Wiese, Namens der Committee das Präsidium auf zwei Gegenstände aufmerksam, und empfahl solche der Erledigung desselben. Es seyen nämlich

1) mehrere Eingaben, lediglich in der Form von Schreiben, an die einzelnen Abgeordneten eingereicht; bei diesen möchte es wenigstens wünschenswerth seyn, daß sie mit einem schriftlichen Begleitungsschreiben derselben in Zukunft an die Versammlung übergeben würden. Das Präsidium richtete hierauf den Wunsch an die Versammlung, daß für die Zukunft nur Petitionen in geeigneter Form von den Abgeordneten eingereicht, eventuell diese aber doch mit einem Begleitungsschreiben abgegeben werden möchten.

2) In mehreren Eingaben wären mehrere ganz verschiedene Gegenstände beantragt, und es sey wünschenswerth, daß die beikommenden Bittsteller auf die Nothwendigkeit der Trennung solcher Gegenstände mittelst besonderer Petitionen aufmerksam gemacht würden.

Das Präsidium hielt auch diese Bemerkung für begründet und empfahl solche den Abgeordneten zu ihrer Berücksichtigung.

In der 47sten Sitzung,

am 30sten Novbr. 1838, zeigte das Präsidium der Versammlung an, daß eine Petition der Hufenbesitzer in den Dorfschaften Neversdorff, Niendorf und Tönningstedt eingegangen, in welcher die Bittsteller um Verwendung der Versammlung bitten, daß die seitherige gesetzwidrige Repartition der Bau- und Reparaturkosten für die frühere Küster- und Organistenwohnung in Leetzen gehörig untersucht werde.

Nachdem der Präsident den Inhalt dieser Petition ausführlich referirt hatte, äußerte er, daß er dieselbe zwar vorläufig auslegen lassen werde, daß jedoch auf den Antrag der Bittsteller auf Verwendung bei der Königl. Schlesw.-Holst. Regierung für die nun eingereichte Beschwerde keinen Falls werde eingegangen werden können.

Senator Paap trug hiernächst darauf an, daß die von der Stadt Rendsburg eingereichte Petition, betreffend die Zollverhältnisse der Stadt Altona und des Fleckens Wandsbeck, welche er unterstützen zu wollen erklärt habe, deren Verhandlung jedoch jetzt, wegen Mangel an Zeit, nicht vorkommen werde, an die Petitionscommittee gelangen möge, wogegen von Seiten der Versammlung nichts erinnert ward.

Zur Tagesordnung stand die Vorberathung über den Committeebericht in Betreff der vom Pastor Mau auf die Wiederherstellung des Kieler Seminars gerichteten Proposition. Der Bericht ward von dem O.-G.-Adv. v. Prangen, als Berichterstatter, verlesen, und nachdem von dem Präsidio der Inhalt desselben resumirt war, die Vorberathung eröffnet.

Zunächst nahm Professor Burchardi das Wort: als die Frage über die Ernennung einer Committee verhandelt wurde, habe ich an der darüber entstande-

nen Discussion nicht Theil genommen, und ich würde es auch heute nicht für nöthig halten, das Wort zu nehmen, wenn es mir nicht schiene, daß zwei Gründe nicht genügend berücksichtigt seyn möchten. Indem ich mich der Ansicht der Minorität des Ausschusses anschließe, bemerke ich, daß ein Seminar nicht allein Lehrer für gewöhnliche Landschulen, sondern auch Männer bilden soll, welche Schulen in Städten und Flekken vorzustehen im Stande sind. Von diesen wird aber mehr verlangt, als von jenen, insbesondere, wenn diese Schulen als höhere Bürgerschulen zu betrachten sind. Zur Erlangung des dazu erforderlichen bessern Unterrichts wird in kleinern Städten nur sehr geringe Gelegenheit seyn; diese bietet sich aber in Kiel dar. Es wird aber auch der Regierung leichter werden, zur Besetzung der Lehrstellen tüchtige Lehrer zu bekommen, wenn sie einen größern Ort, wie namentlich Kiel, für das Seminar wählt, wo überdies dasselbe leicht wiederherzustellen seyn wird. Ich darf hoffentlich nicht erst versichern, daß ich selbst kein Interesse dabei habe, ob das Seminar sich in Kiel oder an einem anderen Orte befinde; ich glaube vielmehr, daß die Stadt Kiel in materieller Hinsicht kein besonderes Gewicht darauf legt, das Seminar zu besitzen.

Graf Reventlow von Farve entgegnete hierauf, daß die Bildung von Volksschullehrern der Hauptzweck des Seminars sey, und daß die Zahl der Lehrer für höhere Bürgerschulen immer sehr gering seyn werde, daher diese Rücksicht durchaus nicht für Kiel sprechen könne. Nicht minder unhaltbar sey der zweite Punct, da die Lehrer des Seminars in einer kleinen Landstadt mit einem mäßigeren Gehalte leben, wissenschaftliche Ausbildung aber eben so gut hier, als in einer größeren Stadt erreichen können.

Pastor Mau bemerkte, daß auch die Volksschulen auf dem Lande die Bildung vorzüglicher, guter Lehrer bedingten, und daß die Zeit vorüber sey, wo man höhere wissenschaftliche Bildung fürchte; daß nicht minder auch das wissenschaftliche Interesse für den Lehrer des Seminars von der größten Wichtigkeit sey, aber in einer kleinen Landstadt nicht befriedigt werden könne.

Graf v. Holstein: es hat die Majorität des Ausschusses zwar sehr viele Gründe angeführt, welche gegen die Wiederherstellung des Seminars in Kiel reden sollen; wenige, aber gute Gründe, möchten vorzuziehen gewesen seyn. Der Proponent hat darauf angetragen, daß das Seminar in Kiel wiederum aufgerichtet werden möge; es würden daher von der Majorität hinreichende Gründe anzugeben gewesen seyn, warum das Seminar von Kiel weggenommen und nach einem andern Orte verlegt werden müsse. Da das Seminar nun aber in Kiel von jeher gewesen ist, und sich auch jetzt noch da befindet, wenn auch nicht in lebender Wirksamkeit, so möchten um so weniger hinreichende Ursachen vorhanden seyn, es dort wegzunehmen. Die Majorität will zwar ein Externat; allein weder die Versammlung hat an ein solches in der ersten Diät gedacht, noch hat wohl die Regierung ein solches einrichten wollen. In der ersten Diät hat die Ständeversammlung nur auf Wiederherstellung des Kieler Seminars angetragen, und der Regierung es überlassen, wo sie dasselbe anlegen wolle. Da nun aber nichts für die Wiederherstellung geschehen, die baldmöglichste Wiederaufrichtung des Seminars aber ein dringender Wunsch ist, fällt sowohl mit einer Petition jede weitere Discussion über den Ort weg, als die Stadt Kiel nur derjenige Ort ist, wo das Seminar sofort in's Leben treten kann. Dazu kommt noch, daß die Errichtung in Kiel geringere Kosten verursacht, und, was auch von der Majorität anerkannt ist, daß Kiel als Universitätsstadt sich durch seine Intelligenz auszeichnet. Aber ich muß auch noch bemerken, daß die Schleswig-Holsteinische Ritterschaft jedenfalls zu befragen seyn dürfte, ob auch die von derselben zur Errichtung und Erhaltung eines Seminars in Kiel hergegebenen 10,000 Rthlr. Cour. zu einem Seminar in einer kleinen Landstadt verwandt werden sollen.

Senator Westphal erklärte, daß er mit dem Schlußantrage der Majorität des Ausschusses ein-

verstanden sey, indem er bemerkte, wie offenbar die Ständeversammlung sich eines Widerspruchs schuldig machen werde, wenn sie auf den Antrag des Herrn Proponenten eintrete, da sie sich in der ersten Diät gegen die Bezeichnung einer bestimmten Stadt ausgesprochen habe. Die Regierung habe auch durch die factische Sistirung des Seminars in Kiel die Nothwendigkeit der Verlegung von dort anerkannt; eine kleine stille Landstadt im Mittelpuncte des Herzogthums Holstein werde am geeignetsten für die Errichtung eines Seminars seyn; Wohlfeilheit und einfache Lebensart sprechen dafür, wogegen in Kiel die Seminaristen Bedürfnisse kennen lernen würden, die mit ihrer künftigen Lebensweise durchaus im Widerspruch ständen.

Pastor Mau entgegnete, daß die Ständeversammlung in der ersten Diät sich nicht gegen Kiel ausgesprochen, sondern überhaupt nur auf Wiederherstellung des Seminars angetragen habe und daß die Versammlung sich nicht mehr gegen Kiel, als gegen Segeberg und Glückstadt, erklärt habe. Nach jener Zeit wären von mehreren Städten Schritte geschehen, um das Seminar dorthin zu ziehen; so gut, wie dieses geschehen sey, könne sich auch die Versammlung für die Wiederherstellung des Seminars in Kiel aussprechen. Er müsse aber noch hervorheben, daß die Vorzüge eines Internats vor einem Externat unbestritten sind, und daß wir auch ein Externat bereits in Tondern besitzen. Das eingeschlossene vereinte Leben, so wie das Streben zu gemeinschaftlichen höhern Zwecken, der Umgang und die Aufsicht ausgezeichneter Lehrer entscheiden unbedingt zu Gunsten der Internate; und die hervorgehobene Selbstständigkeit der Externate könne jenem Vortheile nicht gleichgestellt werden. Die Gefahren der Externate für die moralische Selbstständigkeit des Seminaristen möchten auch bei weitem größer seyn, als auf den Internaten.

Etatsrath Wiese begegnete der Aeußerung des Senator Westphal, indem zwar das Kieler Seminar seit 14 Jahren factisch sistirt sey, jedoch dadurch keinesweges von der Regierung die Nothwendigkeit der Verlegung anerkannt worden. Wäre dies der Fall, so würde die Regierung nicht der Ansicht gewesen seyn, welche sie bis zu der ersten Holsteinischen Diät gehabt, das Seminar in Kiel wieder herzustellen. Für die Wiederherstellung des Seminars wolle er nur den finanziellen Gesichtspunct hervorheben. Wenn auch von einigen Communen Anerbietungen geschehen seyen, so würden dennoch durch die Errichtung an einem andern Orte den Finanzen auf jeden Fall neue Lasten aufgebürdet werden; insbesondere müsse er auch auf die Verbindung des Seminars mit dem Muhliusschen Waisenhause in Kiel aufmerksam machen. Uebrigens seyen Gebäude sowohl, wie Platz für die Lehrer, genügend vorhanden.

Der Berichterstatter erwiederte zunächst auf die Bemerkung des Grafen v. Holstein: ich muß die Versammlung darauf aufmerksam machen, daß das Seminar in Kiel bereits seit 14 Jahren nicht mehr existent ist, daß nur die Gebäude desselben noch vorhanden sind. Diese befinden sich aber, dem Vernehmen nach, in mäßigem Zustande und es fehlt an den nöthigen Wohnungen für die Lehrer, welche sich in der Stadt ihre Wohnungen zu hohen Preisen würden miethen müssen. Der Wunsch des Landes ist aber baldige Wiederherstellung des Seminars. Die Proposition ist auf Kiel und auf keinen andern Ort gerichtet; die Frage wird daher immer nur die seyn: sind Gründe vorhanden, daß sich die Versammlung dahin entscheidet, daß sie das Seminar nur in Kiel haben wolle? Die Majorität des Ausschusses ist nun aber nicht für Kiel. Ich mache darauf aufmerksam, daß ein solcher Antrag zugleich die Entscheidung enthält, daß das Seminar ein Internat seyn sollte. Diesem aber kann nur ausnahmsweise der Vorzug vor einem Externate eingeräumt werden.

(Der Beschluß folgt.)

Verlag von C. B. Mohns in Itzehoe. Druck von P. S. Schönfeldt.



für

die Verhandlungen der zweiten Holsteinischen Ständeversammlung.

№ 67. — Itzehoe, den 25sten Januar. — **1839.**

(Beschluß der 47sten Sitzung.)

Alle Uebelstände und Nachtheile, die sich bei Externaten finden, sind in größerem Maaße bei den Internaten vorhanden. Mit Rücksicht auf die Stadt muß ich indeß noch zwei Mängel hervorheben. Die Schulen daselbst sind nicht nach der allgemeinen Schulordnung eingerichtet. Es giebt keinen Schulzwang daselbst, so wie keine gemischte, mit wechselseitigem Unterrichte verbundene Schulen. Auch finden sich 2 bis 300 Kinder daselbst, welche die Schule nicht besuchen. Aus diesem Grunde kann daher der Seminarist auch diejenige Schuleinrichtung nicht kennen lernen, welche den bestehenden Gesetzen entspricht, und welche er künftig anwenden soll. Aber es spricht gegen Kiel auch das zu rege kirchliche Leben. Es stehen nämlich dort die Ansichten sehr scharf gegen einander über. Wenn dies auch im Allgemeinen gut seyn mag, indem es zur Wahrheit führt, so ist solches doch für den Seminaristen sehr schädlich, da es ihn nur zu Zweifeln führen kann. Auf die Frage hat die Committee sich nicht eingelassen, für welche Stadt man sich entscheiden solle. Meine Ansicht spreche ich jedoch dahin aus, daß Segeberg kein passender Ort für das Seminar seyn werde.

Ihm entgegnete Senator Westphal, daß er dagegen Glückstadt für einen ungeeigneten Ort halte, weil diese Stadt in der Marsch liege, die Luft dort ungesund sey und es sogar an Trinkwasser mangele.

Graf v. Holstein sprach gegen die Ansicht, daß das Seminar nicht mehr existire, sich noch dahin aus, daß seine Wirksamkeit, der Unterricht, zwar suspendirt, aber keineswegs das Institut selbst aufgehoben sey, da dies ohne ausdrücklichen Beschluß nicht geschehen könne.

Pastor Mau: wenn auch in der Stadt Kiel keine eigentliche Districts-Schuleinrichtung ist, für welche ein Schulzwang existirt, so ist doch eine Aufsicht über den Schulbesuch vorhanden, und es wird daher auch dadurch kein nachtheiliger Einfluß auf die Seminaristen geübt werden können; eben so wenig als die ferner vom Berichterstatter gerügten Mängel Lücken in dem Unterricht der Seminaristen veranlassen werden. Die Besorgniß wegen des regen kirchlichen Lebens kann ich nicht theilen. Nichts bürgt auch dafür, daß nicht in Segeberg oder in jeder anderen Stadt dieselbe Verschiedenheit der Ansichten unter den Geistlichen hervortrete, da es in der neuesten Zeit in der kirchlichen Welt an schroffen Gegensätzen nicht fehlt. Aechte christliche Lehre wird aber die beste Schutzwehr gegen diese Gefahren seyn.

Etatsrath Wiese erklärte, daß er die Organisation der Schulen der Stadt Kiel für vorzüglicher als in andern Städten halte. Ihm scheine es auch für die Seminaristen nicht von Einfluß, ob die Schulen gerade streng nach der allgemeinen Schul-

ordnung eingerichtet wären; der Schulzwang werde aber wohl nirgends im Lande vollständig ausgeführt; den angeführten statistischen Nachrichten könne er jedoch nach seinem Wissen widersprechen, und jedenfalls dürfe die Kieler Armenschule als ein Muster guter Schulen aufgestellt werden. Der Behauptung des Herrn Berichterstatters, in Beziehung auf die Gebäude des Kieler Seminars, müßte er widersprechen, indem dort außer einer bedeutenden Wohnung für den Director noch zwei andere zu Wohnungen für die Lehrer eingerichtete Gebäude vorhanden.

Graf Reventlow von Farve begegnete hierauf nochmals den einzelnen von verschiedenen Seiten für die Wiederbelebung des Seminars in der Stadt Kiel hervorgehobenen Gründen, namentlich hob derselbe hervor, daß das Internat in seinem klösterlichen Leben durchaus nicht dem Berufe des Volksschullehrers entspreche, der geehrte Proponent auch durch den Vorschlag des Externats für das letzte Bildungsjahr des Seminaristen den Werth desselben eingeräumt habe, daß das Seminar in Tondern auch ein Externat sey, und daß die Erfahrung für ein solches spreche. Es könne aber auch das Seminar in Kiel keinesweges mit geringeren Kosten und schneller wieder hergestellt werden, da sowohl die Gebäude daselbst einer bedeutenden Reparatur bedürften, als auch die innere Einrichtung einem guten Internate nicht entspreche. Die Verwendung des von der Schleswig-Holsteinischen Ritterschaft zu dem Seminar bestimmten Capitals sey aber, nach seiner Meinung, nicht an einen bestimmten Ort gebunden.

Pastor Mau hob noch unter mehreren Nachtheilen die zu zeitigen Eheberedungen, zu denen in einem Externat Veranlassung gegeben werde, hervor und bezog sich auf die gemachten Erfahrungen.

Graf v. Holstein machte nochmals darauf aufmerksam, daß hier es sich nicht von der Errichtung eines neuen, nicht existirenden Instituts, sondern von der Wiedereinrichtung eines bereits bestandenen handele, und daß, wenn ein Internat besser als ein Externat, Kiel auch dafür der geeigneteste Ort sey. Er glaube auch, daß nach der Donationsacte die Schenkung der Ritterschaft ausdrücklich für die Errichtung eines Seminars in Kiel gemacht worden und daß dies keinen andern Sinn haben könne, als daß das Seminar auch dort bleiben solle.

Der Abgeordnete Rohwer sprach sich ebenfalls für die Wiederherstellung des Seminars in Kiel aus, weil nach seiner Ansicht ein Seminar da am besten sey, wo das beste Material für die Anstalt und die beste Gelegenheit zur Ausbildung in allen Fächern der für einen Schullehrer nützlichen Wissenschaften vorhanden sey. Er würde seinen Sohn nirgends lieber, als im Kieler Seminar, sich ausbilden lassen. Dieser Ansicht schloß auch der Abgeordnete Kleinworth sich an.

Nachdem noch Graf Reventlow-Criminil sich für die Wiederherstellung des Seminars in Kiel ausgesprochen hatte, äußerte sich der Abgeordnete d'Aubert dahin: ich will die Versammlung zunächst darauf aufmerksam machen, daß zwischen ihrem in der ersten Diät gefaßten Beschlusse und der gegenwärtig zur Berathung stehenden Proposition kein Widerspruch Statt findet. Der Antrag der ersten Diät, geleitet von dem allgemeinen Landeswunsche, ein Seminar für das Herzogthum Holstein bald wieder hergestellt zu sehen, ging dahin, ein Schullehrerseminar baldmöglichst wieder ins Leben zu rufen. Unbekannt mit den wahren Gründen, welche die factische Sistirung des Seminars in Kiel veranlaßt hat, und die Möglichkeit annehmend, daß sich die Regierung gegen eine Wiederherstellung des Seminars in Kiel bisher entschieden habe, erhoben sich derzeit in der Versammlung von dem materiellen Gesichtspuncte aus mehrere Stimmen für die Verlegung des Seminars nach einer kleinen Landstadt, namentlich Glückstadt, Segeberg oder Plön. Bei dieser Verschiedenheit der Ansichten beschloß die Versammlung, sich überhaupt nur für die Wiederbelebung des Seminars zu äußern.

Wenn es sich daher gegenwärtig fragt, ob für die Wiederherstellung des Seminars in Kiel zu petitioniren sey, so kommt es, da jetzt die Wiederherstellung Allerhöchst genehmigt ist, insbesondere darauf an, ob jene Sistirung des Seminars auf Gründen beruhe, welche von der Stadt Kiel oder von der Verwaltung des Seminars hergenommen. Das dürfte aber ausgemacht seyn, daß nur in der schlechten Direction des Kieler Seminars der Grund seiner Sistirung zu finden sey, und daß erst in neuester Zeit sich Gründe gegen die Stadt Kiel überhaupt erhoben haben. Ich muß diese daher, wie ich mir vorbehalte, bei der Schlußberathung näher auszuführen, für grundlos erachten, und mich für die Wiederherstellung des Seminars in Kiel erklären. Im Uebrigen aber muß ich, wenn von dem Vorzuge eines Internats oder Externats die Rede ist, mich auf das Beispiel eines Staates berufen, den wir so oft in unsrer Versammlung anführen, den ich aber hier glaube mit vollkommenem Rechte anführen zu können, nämlich auf Preußen, in welchem Lande die vorzüglichsten Seminarien Internate sind, und wo die Urtheile ausgezeichneter Männer sich für das Internat erklären, wie selbiges auch in Kiel in früherer Zeit durch vorzügliche Resultate sich bewährt hat.

Graf Reventlow von Farve bemerkte dagegen: Preußen könne man nicht als Muster hier aufführen, da dort besonders die Realschulen bevorzugt werden, gegen welche sich die Versammlung noch vor Kurzem bei Gelegenheit einer Proposition ausgesprochen hat.

Pastor Mau erwiederte: daß dieses wohl nicht die Absicht der Versammlung gewesen, er es aber bestätigen müsse, daß Preußens Seminaranstalten überhaupt wohl als Muster solcher Anstalten in ganz Europa angesehen werden können, was auch von ausgezeichneten Französischen Gelehrten anerkannt sey. Ueberall gedeihen in Preußen die Internate, und er dürfe sich auf das Urtheil eines Harnisch berufen.

Auf die hierauf an die Versammlung von dem Präsidio gerichtete Frage, ob sie sich zur Schlußberathung und Abstimmung genügend vorbereitet halte, erklärte sich die Versammlung einstimmig bejahend.

Zur Tagesordnung stand ferner die Vorberathung über den Entwurf zu einer Verordnung, betreffend die Bestimmungen, nach welchen, wegen Forderungen aus Contracten mit der Rentekammer oder mit anderen Verwaltungscollegien das gerichtliche Verfahren zu gestatten ist.

Der Ausschußbericht ward von dem delegirten Mitgliede der Universität, Professor Burchardi, nachdem zuvor von Seiten des Präsidii der Gang der Berathung bestimmt worden, bis pag. 12 verlesen.

Die Vorberathung eröffnete Obergerichtsadvocat Löck folgendermaaßen: ich nehme das Wort, um das Interesse der verehrlichen Versammlung für eine Debatte zu gewinnen, bei der es sich nicht etwa um eine bloß theoretische Rechtsfrage handelt, sondern um Grundsätze, welche für Jeden im hohen Grade wichtig und tief eingreifend in die Rechte der Staatsbürger sind.

Für die Vergangenheit werden sie in Betracht kommen für die Domainenkäufer. Ich habe schon in voriger Diät des Unrechts erwähnt, was ihnen geschehen, indem ihnen Steuerfreiheit versprochen, aber nicht gehalten ward, und daß, wenn für Zollprivilegien, deren Rechtsgrund wenigstens bestritten sey, Entschädigung erfolgen könne, eine solche ihnen mit gedoppeltem Rechte gebühre, da sie das ihnen genommene Vorrecht erkauft, bezahlt, verbrieft im Besitz gehabt hätten. Sie werden in Betracht kommen für zu viel bezahlte Abgaben, wegen unrichtig angewendeter Steuergesetze. Die Landsteuer von 1802 ist häufig von nicht pflichtigem, noch mehr, von gar nicht vorhandenem Lande beigetrieben; es ist dies anerkannt, das bis 1813 zu viel bezahlte, aber dennoch zurückbehalten worden. — Für die Gegenwart: denn so lange die Verwaltungscollegien nicht zu besprechen sind, haben sie freie Hand, mit

Hab und Gut der Unterthanen zu schalten, sie sind dann Richter in eigner Sache. — Für die Zukunft: denn je länger dieser Zustand der Dinge währt, desto mehr verschlimmert sich die Lage des Unterthans. Es leidet aber auch direct die Staatscasse, wenn man den verwaltenden Collegien gegenüber kein Recht erlangen kann. Niemand wird ihnen trauen; wer mit ihnen sich einläßt, schlägt, wie der Wucherer, das Risico übertrieben an; wo der Staat contrahirt, wird er als Käufer übertheuert, als Verkäufer erhält er gar keine, oder doch schlechte Gebote, zum größten Nachtheil des Gemeinwohls. Gewiß werden auch diejenigen Mitglieder der Versammlung, welche sich sonsten mit Rechtsgeschäften und Verhältnissen weniger beschäftigen, ermessen, wie nahe der zu berathende Gesetzentwurf ihre Interessen berührt. So wie er vorliegt, hat der Ausschuß nur einen Rückschritt, eine Verschlimmerung der jetzigen Sachlage erblicken können, unter den vorgeschlagenen Aenderungen würde dagegen die Erlassung des zu berathenden Gesetzes dem Lande zu Nutz und Gedeihen seyn.

Hierauf nahm der Königl. Herr Commissar das Wort: es würde zu weit führen, und für den Einfluß, den es auf die vorliegende Frage äußern dürfte, zu unfruchtbar seyn, wenn ich alle die fremden Gesetzgebungen durchgehen und den ganzen literarischen Apparat würdigen wollte, auf welchen der Ausschuß sich berufen hat, um nachzuweisen, daß in privatrechtlichen Verhältnissen auch gegen Verwaltungscollegien gerichtliche Klage zu gestatten sey. Ich bemerke dagegen vorläufig nur zweierlei:

1) Vorschriften der Art können immer nur nach demjenigen sich richten, was der sonstigen Einrichtung und Verfassung eines Staates entspricht.

2) Es ist eben die Absicht des Entwurfs, das gerichtliche Verfahren in privatrechtlichen Verhältnissen zu gestatten, soweit die Verfassung und sonstigen Einrichtungen solches erlauben.

Letztere werden auch in Betracht kommen, in so fern der Ausschuß auf andere Landestheile unseres

Staates Bezug nimmt, als in welcher Hinsicht ich annoch hinzufüge, daß, was Lauenburg betrifft, die Verschiedenheit der Ansichten, welche sich in einem einzelnen Falle kund gegeben, nicht so sehr die vorliegende, sondern vielmehr unter andern die Frage berührte, ob in diesem Falle ein privatrechtliches Verhältniß vorlag oder nicht? und daß nach dem Verfahren in Dänemark kein Proceß gegen die Rentekammer anhängig gemacht wird, ohne daß der Kläger sich zuvor an dieselbe gewendet, und sie durch Ernennung eines Sachwalters zur Wahrnehmung des Königl. Interesses die gerichtliche Verhandlung genehmigt hat, oder daß Se. Majestät der König solche zugelassen hätten.

Hält man nun den Grundsatz fest, daß es bei der Beantwortung der vorliegenden Frage immer darauf ankommt, ob ein privatrechtlicher Titel vorliegt, so wird es nicht, wie der Ausschuß dafür hält, einer Untersuchung darüber bedürfen, ob das Holsteinische Paticularrecht eine Beschränkung der fraglichen Befugniß begründe, sondern vielmehr darüber, ob in diesem Particularrechte enthalten sey, daß landesherrliche oder Hoheitsrechte ohne Bewilligung Gegenstand gerichtlicher Erörterungen ausmachen können, und daß solches wenigstens dann für zulässig zu halten, wenn sie in privatrechtlicher Form in Ausübung gebracht worden sind. Dies wird sich nicht nachweisen lassen, sondern eine unbefangene Prüfung vielmehr das Entgegengesetzte ergeben, wobei ich nur gleich von vorn herein hervorheben muß, daß eben unsere Verfassung die Form in beiden Beziehungen nicht unterschieden hat, und daß also die beikommende Behörde immer zuvor zu untersuchen hatte, ob, der privatrechtlichen Form ohngeachtet, wirklich von einem auf privatrechtlichen Titel beruhenden Rechte die Rede sey. Hiernach bestimmt sich der Einfluß der angezogenen fremden gesetzlichen Vorschriften. Hiernach erklärt sich die Stelle der Landgerichtsordnung, auf welche der Ausschuß sich hat beziehen wollen, und die namentlich nicht von Steuerverhältnissen wird verstanden werden können, am

wenigsten von solchen, die lange nachher regulirt worden sind; der in dem Committeeberichte selbst hervorgehobenen Beschränkungen nicht zu gedenken.

Hiernach gewinnen auch die spätern vaterländischen Verfügungen, auf welche der Ausschuß sich bezieht, die Bedeutung, welche ihnen gebührt, welche ihnen auch niemals entzogen ist, und es wird sich auch nicht ein einzigster Fall nachweisen lassen, in welchem sie bis auf die neueste Zeit bezweifelt worden wäre. Was indessen die Kammergerichtsordnung vom 1sten July 1720 betrifft, so ist der Ausschuß blos bei den §§. 6 und 8 des ersten Kapitels derselben stehen geblieben, und hat also des §. 2 derselben nicht gedacht, welcher gleichwohl hier gleichfalls eine entscheidende Stelle befaßt. Er lautet nämlich dahin:

> „gleichfalls sollen diejenigen, welche Uns mit Contracten oder Verpachtungen verbunden sind, sofort nach Ablauf der Termine, bei Unserer Rentekammer, obgleich von dannen deshalb keine Erinnerung geschiehet, deutlich darthun und erweisen, welchergestalt denen Contracten oder Verpachtungsbriefen nachgelebet worden und ein Gnügen geschehen, und sollen sie gegen Einlieferung der Contracte oder Verpachtungsbriefe nebst behörigen Documenten, von der Rentekammer sich quitiren lassen, oder auch nach des Kammer-Collegii Ausspruch dafür haften."

Hält man diese Vorschrift mit dem Inhalte der beiden andern §§. zusammen, so wird es vollends klar, daß der Königl. Rentekammer auch in allen ihren contractlichen Verhältnissen die Entscheidung beigelegt war.

Mit diesen Vorschriften steht denn der Inhalt des Rescripts vom 27sten Mai 1743 in der genauesten Verbindung, und wenn in demselben hervorgehoben wird:

> „daß in Kammersachen, mithin in solchen Sachen, welche zufolge der Kammergerichtsordnung dahin gehören, der Königl. Rentekammer die desfällige Untersuchung, Verfügung und Decision schlechterdings vorbehalten bleiben soll,"

so kann das im Zusammenhange mit dem übrigen Theile des Rescripts nichts anderes besagen als:

> daß selbst in Streitigkeiten unter dritten Personen nie etwas solle gerichtlich entschieden werden können, wodurch die der Königl. Rentekammer beigelegten Attributionen sollten geschmälert werden können.

Wenn die diesem widerstreitende Ansicht des Ausschusses als richtig anzusehen wäre, so würde die Resolution vom 17ten October 1815 niemals haben erlassen werden können; denn alsdann müßte der Obersachwalter für alle Fälle autorisirt seyn, sich Namens der Königl. Rentekammer besprechen zu lassen. Eben aber, weil das ohne deren Genehmigung nicht geschehen kann, ist dem Obersachwalter auferlegt, den Befehl zur Verhandlung einer Sache, die aus jener Genehmigung hervorgegangen ist, dem beikommenden Gerichte zur Begründung des Processes vorzulegen. Ohne daß ein solcher Befehl vorgelegt wäre, wird sich daher ein Contumacial-Verfahren, wie es der Ausschuß (Spalte 1345 der Beil.) voraussetzt, nicht denken lassen. Auf den nämlichen Grundsätzen beruhet der §. 27 der Gerichtsordnung für das Holsteinische Obergericht vom 15ten Mai 1834. Er bezieht sich eben auf jene älteren gesetzlichen Vorschriften, und auf die demgemäß ausgebildete Verfassung. Indem er eine Vorschrift der Kammergerichtsordnung §. 19 aufhebt, ist darin zugleich die unveränderte Fassung der übrigen Vorschriften derselben ausgesprochen. Der Ausschuß folgert also zu wenig, wenn er behauptet, daß ein eingeschlichener Gebrauch Eingang in ein Gesetz gefunden habe. Das neuere Gesetz schließt sich vielmehr der älteren Gesetzgebung an. Aber wäre das auch nicht, so würde eben letztere bis zu ihrer etwanigen Abänderung die entscheidende Norm an die Hand geben müssen. Unter diesen Umständen ist es völlig unnöthig, die Frage über die Erfordernisse eines Gerichtsgebrauchs, oder einer sogenannten Praxis mit dem verehrlichen

Ausschusse zu erörtern. Denn es ergiebt sich, daß das beobachtete Verfahren weder ausdrücklichen Gesetzesvorschriften, noch den daraus entnommenen Grundprincipien des Rechts widerstreitet. Grade die Gesetzstellen des Römischen Rechts, auf welche der Ausschuß sich bezieht, dürften die Richtigkeit dieser Bemerkungen bestätigen.

Der Berichterstatter, Professor **Burchardi**: ich muß zwar einräumen, daß fremde Gesetzgebungen hier nicht entscheiden können, jedoch dürften sie analogisch, wie solches auch nur im Berichte geschehen, zu beachten seyn. Daß aber selbst in Dänemark ein Verfahren gelte, wie es in jenen Gesetzgebungen angenommen, ist mir durch Professor **Falck** und durch das Urtheil Dänischer Beamten bestätigt. Auch die Committee ist davon ausgegangen, daß in den Herzogthümern die Frage zu entscheiden sey, ob ein privatrechtlicher Titel oder ein Rechtsverhältniß, welches ins öffentliche Recht gehört, vorliegt. Ueber Hoheitsrechte des Landesherrn haben die Gerichte keine Competenz, daraus aber folgt keinesweges die Richtigkeit des Schlusses, daß nun auch die Verwaltungscollegien darüber entscheiden sollen; dies würde immer nur das Urtheil einer Parthei seyn. Aber auch dieses ist nicht der Grund, warum die Collegien ohne ihre Zustimmung sich nicht belangen lassen wollen, sondern die Rentekammer will überhaupt nicht ohne ihre Zustimmung verklagt werden. Wenn man nun davon ausgeht, daß nur das erste Recht in Anspruch genommen werden kann, so finden auch die Quellen unseres Rechts ihre vollkommene Anwendung, und es dürfte daher die von dem Königl. Herrn Commissar gegebene Erklärung derselben nicht mit jenen übereinstimmen; namentlich ist keineswegs die von dem Königl. Herrn Commissar aufgestellte Ansicht, in dem §. 2 der Kammergerichtsordnung vom 1sten Juny 1720 enthalten, sondern es wird vielmehr auch durch diesen §. die Ansicht des Ausschusses bestätigt. Das Rescript vom 17ten Mai 1743 kann aber nur aus der Kammergerichtsordnung erklärt werden. Dasselbe redet nur von Klagen der Pächter, über welche sich die Rentekammer die Decision vorbehalten; die angedeutete Reservation der Decision in causis mere cameralibus jedoch gründet kein neues Recht. Das Rescript vom 17ten October 1815 aber stammt aus einer Zeit, wo die Rentekammer sich bereits das Recht angemaaßt, ihre Einwilligung zu Klagen gegen sie zu ertheilen. Uebrigens enthält diese Resolution nichts weiter, als was ordnungsmäßig ist, daß wenn die Kammer belangt werden solle, sie auch citirt werden müsse. Der §. 27 der Gerichtsordnung vom 15ten Mai 1834 kann nur als Argument für die Ausschußansicht angenommen werden; da in demselben es anerkannt ist, daß sich die Rentekammer belangen lassen müsse.

Der Königl. Herr Commissar: ich muß in Beziehung auf die aufgestellte Behauptung, daß die Gesetzgebung in Dänemark verschieden von der in den Herzogthümern in dieser Hinsicht sey, bemerken, daß nach einer mir gewordenen officiellen Mittheilung das Verfahren so ist, wie ich angegeben habe. Wenn die Königl. Rentekammer nun bisher auch in privatrechtlicher Hinsicht ihren Contrahenten in den Herzogthümern rechtliches Gehör ohne ihre Einwilligung zu gestatten, sich nicht verpflichtet gehalten, so hat sie nur befolgt, was in der ältern Gesetzgebung vorgeschrieben. Der Entwurf beabsichtigt dagegen zu bestimmen, was in Zukunft zu beobachten, wenn ein privatrechtlicher Titel vorliegt. Das frühere Recht hat aber vorgeschrieben, daß die Kammer die Cognition besitze; dieses wird durch die Kammergerichtsordnung klar begründet. Nach dem Rescript von 1743 soll jedoch der Kammer in causis mere cameralibus die desfällige Verfügung und Decision vorbehalten bleiben, wodurch denn deutlich ausgesprochen wird, daß darunter diejenigen Rechte zu verstehen, welche der Kammer nach der Verfassung gebühren. Die Resolution von 1815 aber enthält nur eine in Uebereinstimmung mit der Verfassung erlassene processualische Vorschrift, daß der Obersachwalter nicht ohne Auftrag

der Kammer Processe einleite, mithin etwas ganz Anderes und ungleich mehr, als der Herr Berichterstatter annimmt. Der §. 27 des Gesetzes von 1834 betrifft auch fiscalische Sachen, welche nicht immer Forderungen gegen die Rentekammer zum Gegenstande haben und bei denen es der Einwilligung derselben nicht bedarf, namentlich Strafsachen. Von diesen spricht insbesondere dieser §.

Etatsrath Wiese bestätigte zunächst die von dem Berichterstatter angeführten Momente in Beziehung auf den bisherigen rechtlichen Zustand rücksichtlich der Klagen gegen die Rentekammer, so wie hinsichtlich der Gesetzgebung Lauenburgs und Dänemarks, und fügte hinzu: die Landgerichtsordnung erkennt unumwunden das Recht der Unterthanen an, auch die Regierung vor den Landesgerichten zu belangen; die neuere Kammergerichtsordnung aber redet nur von den Verhältnissen der Kammer mit ihren Pächtern. Die Verfügung von 1815 ist aber ganz in Veranlassung eines speciellen Falles erlassen. Ist es zwar zur Zeit allerdings schwierig, die Insinuation einer Ladung an Collegien auf rechtsgültige Weise zu beschaffen, wenn von diesen nicht Jemand zur Entgegennahme der gerichtlichen Verfügungen beauftragt ist, so ist solches doch nicht unmöglich, und wenn die gehörig geschehene Insinuation nachgewiesen werden kann, wird ein Contumacialverfahren eintreten können. Endlich mache ich noch darauf aufmerksam, daß in den Bemerkungen des Königlichen Herrn Commissars eine Vermischung des privatrechtlichen und öffentlichen Verhältnisses liegt. Jeder muß sich daher vor dieser Zusammenwerfung in Acht nehmen, indem dadurch leicht ein Zweifel über die Befugniß, solche Verhältnisse vor die Gerichte zu ziehen, entstehen könnte. Nur in privatrechtlichen Verhältnissen muß die Rentekammer vor den Gerichten des Landes Recht geben und Recht nehmen. Die Bezahlung von Steuern kann demnach freilich nicht sistirt werden. Es muß aber die Entschädigungsfrage in solchen Fällen, wo die Ausschreibung entweder gesetzwidrig, oder die Anwendung der Gesetze unrichtig geschehen, von den Gerichten entschieden werden. Der Gesichtspunct ist daher festzuhalten: das Recht des Staatsbürgers soll nicht von der Willkühr der Rentekammer abhängen; gehorchen muß derselbe, aber Entschädigung und Wiedererstattung bleiben ihm auf dem rechtlichen Wege vorbehalten.

Der Königl. Herr Commissar erinnerte hierauf annoch, daß er keineswegs der Ansicht des Ausschusses rücksichtlich der Erreichung des Zweckes entgegen sey, daß die Sache jedoch nach den gegebenen Verhältnissen und der Verfassung zu beurtheilen, dann aber es immer die Frage sey, ob dieselbe, ohne Verletzung des Princips, zu realisiren. Der vorliegende Entwurf habe etwas Neues, von dem bisherigen, in der Verfassung Liegenden und von der Gesetzgebung Anerkannten, Abweichendes beabsichtigt. Es wolle sich daher derselbe der Gesetzgebung anderer Staaten annähernd anschließen, keineswegs aber folge aus den ähnlichen Verhältnissen im Herzogthume Lauenburg die Nothwendigkeit eines gleichen Verfahrens in den Herzogthümern, weil in dem Herzogthum Lauenburg die Steuerverhältnisse anders regulirt wären, als bei uns.

Nachdem hierauf noch der Berichterstatter über den Begriff „Fiscalsache" im §. 27 der Gerichtsordnung für die Obergerichte einige Bemerkungen gemacht, Etatsrath Wiese sich aber zur Bestimmung des Begriffs auf Spalte 1347 der Beilage, wo dieser Begriff von Fiscalsachen näher angegeben, bezogen, ward, da die Zeit bereits zu weit vorgeschritten war, die Vorberathung für heute beendigt.

Der Präsident zeigte nun annoch an, daß die Ausschußberichte über den Gesetzentwurf wegen des Branntweinbrennens und Malzens, und über die Privatproposition wegen Gleichstellung der Unterthanen im Staatsdienste eingegangen sey. (Siehe die Beilage № 1 und 2.) Er sprach den Wunsch aus, daß mit Rücksicht auf die nur noch kurze Zeit des Zusammenseyns die rückständigen Arbeiten beschleu-

nigt werden möchten, und kündigte an, daß er von jetzt an Sitzungen in den Abendstunden von 6 bis 9 Uhr werde ansetzen müssen.

In der 48sten Sitzung,

am 3ten December 1838, zeigte der Präsident zuvörderst als eingegangen an:

1) eine Dankadresse an die Ständeversammlung aus dem 14ten ländlichen Wahldistrict, mit 414 Unterschriften, mit Bezug auf den von derselben am 31sten October über die Proposition wegen des Steuerbewilligungsrechts gefaßten Beschluß, hinsichtlich der er bemerkte, daß sie auszulegen seyn werde;

2) eine Petition aus den Kirchspielen Horst und Neuendorf wegen Steuerbewilligungsrecht, Trennung der Finanzen der Herzogthümer von den Dänischen und Vereinigung der Stände von Holstein und Schleswig, mit 60 Unterschriften, welche Petition er der für die Proposition des Abgeordneten von Neustadt erwählten Committee zuwieß;

3) eine Petition aus Barmstedt und Grossendorf, daß zur Vertilgung der den Feldfrüchten so schädlichen Sperlinge entweder das Schießen derselben freigegeben, oder solches den Jagdberechtigten anbefohlen werden möge, in Rücksicht auf welche Petition der Abgeordnete für Itzehoe bemerkte, daß er diese Petition unterstützen würde, weil sie wieder eine Variation auf das alte Thema enthalte, daß dem Landmann gewährt werde, die Früchte seines Fleißes selbst zu schützen, oder selbige auf andere Weise zu sichern; nur durch die Kürze der noch übrigen Zeit finde er sich veranlaßt, von der Unterstützung abzustehen.

Eingegangen waren ferner vier Ausschußberichte, nämlich über die Proposition des Abgeordneten d'Aubert, in Betreff der Verfertigung von Militaireffecten in den Garnisonsorten; über den von demselben Abgeordneten vorgelegten Entwurf einer Städteordnung; über die Proposition des Abgeordneten v. Neergaard, in Betreff der Zuziehung von Gehülfen bei der Protocollführung und über die Proposition des Abgeordneten Jargstorff, wegen Revision der Gesetze über die Freifuhren. (Siehe die Beilage sub № 3, 4, 5 und 6.)

Der Tagesordnung zufolge ward die Vorberathung über den Entwurf zu einer Verordnung über das gerichtliche Verfahren in Rechtsstreitigkeiten mit den Verwaltungscollegien fortgesetzt, und es verlas der Berichterstatter den Ausschußbericht über den gedachten Gesetzentwurf von Spalte 1348 bis 1351, worauf zunächst

der Königliche Herr Commissar das Wort nahm: wenn vorgeschlagen wird, daß das Klagrecht nicht allein in contractlichen, sondern in allen privatrechtlichen Verhältnissen Statt finden müsse, so werde ich mich auf meine desfälligen in der Schleswigschen Ständezeitung enthaltenen Bemerkungen beziehen dürfen. Mit Rücksicht auf die Anführungen des Ausschusses, daß zwar nach den Motiven Verträge, welche eine Regulirung von Steuern und Abgaben enthalten, nicht zur Gestattung von Klagen gegen die Verwaltungscollegien geeignet wären, und daß nach eben diesen Motiven dergleichen Verträge für die Zukunft vermieden werden könnten, daß es jedoch keine Gewähr dafür gebe, daß solches immer geschehen und daß hiernach kein neuer Streit über die Klagbarkeit der Contracte entstehen würde, füge ich nur hinzu, daß in einer unbedingten Gestattung des gerichtlichen Verfahrens aus künftigen Verträgen nicht allein die hervorgehobene Gewähr gegeben, sondern auch die Nothwendigkeit herbeigeführt seyn würde, Regulirungen der Art in privatrechtlicher Form zu vermeiden.

(Die Fortsetzung folgt.)

(Hiezu eine Beilage.)

// Beilage zu № 67 der Zeitung
für die
Verhandlungen der zweiten Holsteinischen Ständeversammlung.

№ 1.

Bericht

des zur Prüfung eines Entwurfs zu einer Verordnung, betreffend die Gränzen, innerhalb welcher das Malzen, Bierbrauen und Branntweinbrennen in den Klösterlichen Districten und auf den adeligen Gütern der Herzogthümer Schleswig und Holstein, imgleichen in den Holsteinischen Kanzelei- und Marschgütern, den Lübschen Gütern und Lübschen Stadtstiftsdörfern erlaubt seyn soll, erwählten Ausschusses.

Erstattet Itzehoe, den 28sten Nov. 1838.

Die Absicht des vorliegenden Entwurfes ist, nach den uns mitgetheilten Motiven, „den Klösterlichen Districten, adeligen Gütern und anderen ihnen hier gleichstehenden Grundstücken, die rücksichtlich des Malzens, Bierbrauens und Branntweinbrennens bisher als gesetzlich beschränkt anzusehen gewesen sind, eine desfallsige Befugniß in einer Art zuzugestehen, welche die hierbei in Betracht kommenden Gerechtsame der Städte, zugleich aber allgemeine staatsöconomische Grundsätze nicht aus den Augen verliert."

Die Majorität des Ausschusses hat sich nun nicht davon überzeugen können, daß die genannten Betriebe in den angeführten Districten bisher als gesetzlich beschränkt anzusehen gewesen, und also auch nicht davon, daß bei Regulirung derselben nach staatsöconomischen Grundsätzen die Gerechtsame der Städte in Betracht kommen; dieselbe wird es sich deshalb angelegen seyn lassen, bevor sie zu der Prüfung des Entwurfes im Allgemeinen und in seinen einzelnen Theilen übergeht, die mitgetheilten Motive in dieser Rücksicht zu widerlegen.

Der Königl. Herr Commissar erklärt zu Eingang seiner rechtlichen Deduction, „daß, da dieser Gegenstand ganz im Bereich der Territorial-Landeshoheit liegt und den Einfluß des allgemeinen Deutschen Privatrechts ausschließt, er nur das Wesentliche aus unserer particulairen vaterländischen Verfassung und Gesetzgebung zusammenfassen wolle," wir wollen demselben Wege folgen und erlauben uns anzuführen, daß nicht nur die ausgezeichnetsten Schriftsteller über das gemeine Deutsche Privatrecht, Eichhorn §. 393 und Runde §. 416, 479, die Brennereien, Brauereien und Malzereien nicht zu den städtischen Gewerben rechnen, sondern, daß auch das Glückstädter Obergericht erklärt hat:

> nach den Grundsätzen des Deutschen Rechts und der übereinstimmenden Meinung aller Rechtslehrer gehört das Branntweinbrennen nicht zu den städtischen oder bürgerlichen Gewerben.

Da nun der Königl. Herr Commissar eine entgegenstehende Ansicht aus unserer Particulargesetzgebung ableiten will, so müssen wir diese Gesetze einer genaueren Prüfung unterwerfen und den Sprachgebrauch unserer Gesetzgebung in dieser Hinsicht zu erforschen suchen, um zu erfahren ob dieselbe unter der allgemeinen Benennung bürgerliches oder städtisches Gewerbe das Branntweinbrennen, Brauen und Malzen mitverstanden habe. Die gemeinschaftliche Verordnung vom 3ten Febr. 1623 besiehlt lediglich, „daß in allen Städten und Flecken kein ander Bier, als was in solchen Städ-

ten und Flecken selbst eingebrauen wird, getrunken und ausgeschenket werden soll, welches auch von den Dörfern, so ihr eigen Bier brauen können, gleichergestalt soll gemeinet und verstanden werden." Da diese Vorschrift aber nicht befolgt wurde, so ward sie am 4ten Juny desselben Jahres erneuert und lautet wörtlich: „so lassen wir es repetendo nochmals dabei, daß nun und hinführo in mehrgemeldeten unsern Herzogthümern und deren incorporirten Ländern, kein ander als eingebrauen Bier, von jemand, er sey auch wer er wolle, die Prälaten und vom Adel allein Einhalts vorgedachten Unsers Edicts ausgenommen, eingelegt, verzapfet, geschenket und getrunken werden soll;" weil aber die Städte nicht die Landesonera tragen konnten, so wurde denselben zugelassen, ihr Bier im Lande abzusetzen, welches den Dörfern nicht gestattet, sondern zugelassen wurde, ihr Bier zu brauen und dies nur abgerathen wurde, um „unnöthige überflüssige Unkosten und Geldspilden zu vermeiden." Ferner wird den Hausleuten empfohlen, ihre Gerste vorzugsweise an die Brauer zu verkaufen und diesen jenen einen guten Preis dafür zu zahlen und fährt dann fort: „und als uns berichtlich vorkommt, wie nach Publication vorgedachten wegen des Biers verfaßten Mandats man an etlichen Oertern, sonderlich in der Marsch, ihm unterstehen solle, anstatt des Biers, Wein zu trinken, dadurch aber, sofern demselben zugesehen würde, Unser bei dieser Verordnung gehabtes Intent, daß nämlich unnöthige überflüssige Ausgaben abgestellet werden, und Unsere Städte, die auf das Brauen gewidmet, desto bessere Nahrung haben möchten, gar nicht erreichet seyn wollte," und schließt damit, den Prälaten, der Ritterschaft, den Amtleuten und sonstigen Beamten vorzuschreiben: „auf die Einführung, Auszapfung und Ausschenkung, item das Trinken des verbotenen Biers und auch des Weins fleißig acht geben, die gewisse Anordnung thun, daß jederzeit die Nothdurft an Bier vorhanden sey, was für materialia dazu kommen, ob das Malz recht bereitet oder nicht, erkunden, das gebrauete Bier, ehe es verkauft und ausgeführt wird, durch beglaubte Personen, welche dazu sonderlich zu deputiren, probiren lassen, jedes Jahr demselben seinen billigen Werth setzen" u. s. w., auch sollen sie dafür sorgen, daß den Bauern der gerechte Preis für die Gerste gegeben und Hopfengärten angelegt werden. Dies wird genug seyn, um diese Verordnung, deren Hauptzweck gegen den Luxus des ausländischen Biers und Weins gerichtet war, zu characterisiren; da sie aber die Prälaten und den Adel ausdrücklich ausnimmt und nicht vom Lande, sondern nur von Dörfern redet, so würde sie, sollte sie überhaupt noch in Betracht kommen, doch auf die Güter nicht angewandt werden können.

Die Verordnung vom 8ten April 1711 schreibt vor, daß fernerhin auf dem Lande „kein Handel und Wandel solle getrieben, noch einige Handwerker, außer einem Rademacher, Grobschmidt, Bauerschneider und Schuster," ihr Handwerk zu treiben sollen geduldet werden und weiter unten, daß alle sonstigen, sich im Bezirk „aufhaltenden Handwerker oder sonsten Handel und Wandel treibende Personen, in was für Gewerb oder Profession solches auch bestehen möge, von dannen weg in die Städte oder Flecken ziehen sollen." Hier ist von den genannten drei Betrieben durchaus nicht die Rede, sondern nur von Handel und Wandel und Handwerkern; dasselbe ist der Fall in der Resolution vom 12ten September 1711, welche die vorige Verordnung im Eingange so bezeichnet, die „wegen der Handwerker auf dem Lande ausgelassene Constitution" und welche in Folge der Gegenvorstellungen der Ritterschaft gegen die vorige erlassen wurde; sie bestimmt, „daß diejenigen, so etwa nicht vermögend, ihre auf dem Lande habende eignen Häuser zu verkaufen und zu verlassen, auf ihre Lebenszeit dort verbleiben mögen;" wäre nun in diesen Verfügungen von Brennereien, Brauereien und Malzereien mit die Rede gewesen, so wäre doch sicherlich auch in dieser Hinsicht etwas bestimmt worden, da diese

sich doch nicht so ohne weiteres in die Stadt verlegen lassen und um so sicherer von Prälaten und Ritterschaft hiergegen protestirt worden wäre, da dies ihr Interesse weit mehr erheischte, als der Umzug einiger Handwerker.

Die Verordnung vom 14ten September 1736, welche sich auf die vorigen bezieht, spricht nur von „Profession und Nahrung mit Handel und Wandel."

Die Verordnung vom 20sten October 1773 ist nach den eigenen Aeußerungen des Königl. Herrn Commissars in der Schleswigschen Ständeversammlung nicht für die gemeinschaftlichen Districte Holsteins erlassen, auch am 7ten September 1819 nicht auf dieselben, sondern nur auf den Großfürstlichen Antheil Holsteins ausgedehnt und kommt daher nicht in Betracht.

Die wegen Berechtigung der Militairpersonen zur Betreibung bürgerlicher Gewerbe in den Städten erlassene Verordnung vom 7ten October 1796 in 1) nennt allerdings Brauen und Branntweinbrennen bürgerliche Gewerbe; es ist in dieser Verordnung aber durchaus nicht von dem Gegensatze zwischen städtischem und ländlichem Gewerbe die Rede, sondern von der Theilnahme der Militairpersonen an den städtischen Betrieben, und wenn hier die genannten Betriebe zum bürgerlichen Gewerbe gerechnet werden, so ist dies ganz richtig, hat aber auf die vorliegende Frage gar keine Beziehung.

Wir müssen hier nur bemerklich machen, daß die Gesetzgebung in Betreff der Handwerker auf dem Lande für die adeligen Güter und Klöster, auch bis auf die neueste Zeit, stets eine andere, getrennte war, als in den Aemtern; wir verweisen hier auf Rescript vom 25sten October 1805, an die beiden verschiedenen Rescripte vom 7ten September 1819, Circulairrescript vom 8ten Januar 1824, 20sten Febr. 1826, 25sten November und 19ten December 1826.

Das Circulair vom 21sten Juny 1823 spricht von Concessionen, welche „zur Treibung von Handwerken und sonstigen städtischen Gewerben"

ertheilt werden, und zählt diese einzeln auf, ohne die drei fraglichen Betriebe zu nennen.

Das Kanzeleischreiben vom 19ten Decbr. 1826 spricht von „unbefugter Treibung von Handwerken und anderen städtischen Gewerben auf dem Lande" und doch ist hier von Brennereien, Brauereien und Malzereien nicht die Rede und sollte nicht die Rede davon seyn, wie dies deutlich daraus hervorgeht, daß gerade in diesem Jahre über diese Betriebe eine besondere Gesetzgebung beabsichtigt wurde, wozu der Entwurf der fortwährenden Deputation und durch diese sämmtlichen Gutsbesitzern mitgetheilt wurde, da diese sich aber dagegen erklärten, nicht erlassen worden ist.

Wenn wir nun dargethan haben, daß die von dem Königl. Herrn Commissar angeführten Gesetze, in Betreff der Handwerker und bürgerliches Gewerbe Treibenden in den adeligen Districten des Landes (die veraltete Verordnung von 1623 etwa allein ausgenommen), überall nicht von Brennereien, Brauereien und Malzereien handeln, und dies ferner auch daraus deutlich hervorgeht, daß die Regierung zuerst im Jahre 1784, dann im Jahre 1826 ein desfallsiges Gesetz erlassen wollte, dies aber auf die Gegenvorstellungen der Gutsbesitzer unterließ; so kann dieser gesetzliche Zustand durch ein specielles, nie publicirtes Rescript, wie das angeführte Rescript vom 14ten April 1785 nicht geändert werden, und wäre dies, so würden die späteren Rescripte vom 23sten Februar 1811 und 6ten März 1813 die Wirkung desselben doch wieder aufgehoben haben. Wir dürfen deshalb annehmen, daß eine hochverehrliche Versammlung das Gutachten des Glückstädter Obergerichtes, welches eingezogen wurde, wie die benachbarten Städte gegen die Löhrstorfer Brennerei klagend auftraten, für wohlgegründet ansehen werde, und erlauben uns, dasselbe wörtlich anzuführen:

> Nach den Grundsätzen des Deutschen Rechts und der übereinstimmenden Meinung aller Rechtslehrer gehört das Branntweinbrennen nicht zu den städtischen oder bürgerlichen Gewerben.

Auch durch die vaterländische Gesetzgebung sind die Klöster und adeligen Güter rücksichtlich der Branntweinbrennereien nicht beschränkt, da es sich von selbst versteht, daß die einseitigen Königlichen Verordnungen und namentlich die Verfügung vom 26sten October 1773 hier nicht in Betracht kommt.

Zwar ist in einem unmittelbaren Allerhöchsten Rescripte vom 14ten April 1785, mittelst dessen dem Mühlenpächter Tiedemann die Anlegung einer Branntweinbrennerei auf der zum Kloster **Uetersen** gehörigen Mühle zur Horster-Heide untersagt ward, weil sie auf klösterlichen Streugründen unmittelbar an der Gränze des Fleckens angelegt war, der Grundsatz angeführt, daß den Klöstern und adeligen Gütern nur zu gestatten sey, aus selbsterzeugtem Korn für die Bedürfnisse des Guts und der Krüge desselben Branntewein brennen zu lassen; allein dieses für einen einzelnen Fall erlassene Rescript ist **nicht** als eine allgemein gültige gesetzliche Norm anzusehen, und es haben in neueren Fällen die Brannteweinbrenner zu Heiligenhafen und Neustadt auf ihre gegen den Besitzer des Guts Knipphagen unmittelbaren Orts angebrachte Beschwerde, daß selbiger Branntewein an Bewohner der Städte verkaufe, resp. am 23sten Februar 1811 und 6ten März 1813 abschlägige Bescheide erhalten.

Gesetzliche Hindernisse stehen daher unseres Erachtens der von dem Supplicanten beabsichtigten Anlage einer Branntweinbrennerei auf seinem adeligen Gute nicht entgegen, und so wie es keinen Zweifel leiden kann, daß er zum Bedarf seiner Gutsuntergehörigen Branntewein brennen und verkaufen darf, so scheint diese Befugniß auch rücksichtlich des Absatzes und der Ausfuhr in und außerhalb Landes unbeschränkt zu seyn.

Spricht nun das gemeine Deutsche Recht für die freie Uebung der fraglichen Betriebe auf dem Lande,

beschränkt unsere Particulargesetzgebung dieselbe in den adeligen Districten nicht, und hat sich der factische Zustand, wie dies der Königl. Herr Commissar zugesteht, der wiederholten Klagen der Städte ungeachtet, für die Freiheit entschieden und ist diese von der Regierung durch mehrere Entscheidungen anerkannt worden, so ermangeln die Beschwerden der Städte über Eingriffe in ihre Gerechtsame alles rechtlichen Grundes, und es kann demnach nur darauf ankommen, ob staatsöconomische Grundsätze die im Entwurfe vorgeschlagene Beschränkung der fraglichen Betriebe wünschenswerth erscheinen lassen.

Hier erklärt nun der Königl. Herr Commissar: „daß es nur zu wünschen sey, daß unsere Producte, so viel wie immer möglich, in veredelter Gestalt dem Auslande zugeführt, der Betrag unserer Exporte vermehrt werde" und „daß es bei verändertem Absatze und herabgesetzten Preisen unserer Rohproducte dringend erforderlich geworden ist, sie in anderer Gestalt dem Auslande zugänglich zu machen und durch Veredlung das Volumen und somit die Transportkosten zu vermindern." Können nun diese Wahrheiten nicht widerlegt werden, so wird sich auch die Staatsöconomie für die Anlegung von Brennereien, Malzereien und Brauereien auf dem Lande entscheiden müssen, denn hier werden sie mit dem größesten Nutzen betrieben; nicht nur wird der Transport des Korns sowohl wie der Feuerung nach der Stadt erspart, sondern es ist die Erbauung und Erhaltung der Gebäude, so wie der Arbeitslohn auf dem Lande wohlfeiler, und der Abfall kann zur Erhaltung des Viehes, der Dünger von dem unterhaltenen Viehe hier weit vortheilhafter benutzt werden; der Landmann hat schon bedeutenden Vortheil von diesen Gewerben, wenn der Absatz der Producte ihm nur sein Anlagecapital verzins't und der Dünger sein einziger Gewinn ist, der dem Städter oft lästig, nur zur Verunreinigung der Gossen dient; die Staatsöconomie verlangt Betreibung jedes Gewerbes da, wo es am wohlfeilsten und besten getrieben werden kann, und daher müssen die

genannten Betriebe da angelegt werden, wo die Rohproducte und die Feuerung am wohlfeilsten sind, wo die Anlage sich nach der Localität, namentlich nach gutem und reichlichem Wasser richten kann, wo der Abfall und der dadurch gewonnene Dünger am besten genutzt werden kann und sonstige Umstände es wünschenswerth machen. Hiervon weicht aber der Entwurf völlig ab; er beschränkt nicht nur die Zahl der Betriebe, sondern er bindet dieselben an bestimmte Orte, und, fast ist es unglaublich, beschränkt den Absatz der Erzeugnisse solcher Betriebe, die er selbst für staatsöconomisch vortheilhaft erklärt; was hilft aber die Fabrikation, wenn ihr der Absatz nicht auf jede Weise erleichtert wird; ist nur dieser da, so wird sich die Fabrikation von selbst bilden, fehlt aber der Absatz, so wird jene auch durch die größten Begünstigungen nicht hervorgerufen werden können.

Die Majorität des Ausschusses glaubt in Vorstehendem gezeigt zu haben, daß die Absicht des Gesetzes, die adeligen Districte aus staatsöconomischen Gründen, mit Beschränkung der städtischen Gerechtsame, in Betreibung der Brennereien, Brauereien und Malzereien zu begünstigen, nicht wohl durch den vorliegenden Gesetzentwurf erreicht werden könne und würde sich darauf beschränken, denselben im Allgemeinen abzurathen, wenn es nicht ihre Pflicht erheischte, dasselbe auch in seinen einzelnen Theilen zu prüfen und zu begutachten.

Der mitunterzeichnete, Etatsrath Jensen, ist mit den übrigen Mitgliedern des Ausschusses nicht einverstanden.

1) Auf der einen Seite findet er keinen zureichenden Grund, die Worte des Königl. Herrn Commissars: „daß die Städte nach der bisherigen Gesetzgebung zum Gewerbe jeder Art, Ackerbau und Viehzucht ausgenommen, ausschließlich berechtigt und mit Beziehung darauf auch besonders besteuert sind," in Zweifel zu ziehen. Er hält sich vielmehr überzeugt, daß eben in den gegenseitigen Beziehungen zwischen staatsbürgerlichen Rechten und Pflichten in genere, und in specie zwischen den besonderen — wenn man will, singulairen — Gerechtsamen der Städte, hinsichtlich des Gewerbezwanges und der besonderen Steuerlast derselben, eine enge Connerität besteht, und daß schon mit Rücksicht hierauf eine Relaxation jenes ihnen gesetzlich beigelegten, aber factisch vielfach beeinträchtigten ausschließlichen Gewerberechts ohne vorgängige Relaxation ihrer Steuerlast gegen die Grundsätze einer vernunftgemäßen Staatsverwaltung verstoße.

Könnten jemals Eigenthumsrechte an Ausflüssen der Staatsgewalt erworben werden: die Städte des Landes hätten wegen Entziehung und Beeinträchtigung der ihnen nach dem Zeugniß des Königl. Herrn Commissars gesetzlich competirenden ausschließlichen Berechtigung auf alle Gewerbe, welche nicht Ackerbau und Viehzucht sind, von dem Gouvernement — das ungeachtet eines solchen entgegenstehenden Prohibitivrechts tausende von Gewerbsconcessionen an Nichtberechtigte ertheilte — eine Entschädigung zu gewärtigen, welche das Maaß der Staatsschulden, wenn nicht der auf ihren anderen Mitbürgern ruhenden Steuerlast, gewiß zum Uebermaaß steigern würde.

Werden aber solche Ansprüche aus dem Gebiete privatrechtlicher Normen an das Königliche Ermessen zur geeigneten Berücksichtigung verwiesen: so ist so viel gewiß, daß dasjenige, was den Städten wegen Bewidmung mit so vorzüglichen Rechten ebenmäßig an vorzüglichen Lasten auferlegt worden ist, auch wiederum in dem Maaße, als die Begünstigung zurückgenommen, ihnen hätte abgenommen werden müssen, und wenn solches gleichwohl nicht geschehen ist, wenn im Gegentheil im umgekehrten Verhältnisse der gewidmeten Gunst die Steuerquote der Städte mehr und mehr gesteigert ist, und wenn die Regierung, indem sie ersteres bezeugt und letzteres nicht in Abrede stellen wird, nun nicht ohne gewissenhafte Scheu die Hand an die Gewerbsverhältnisse zu legen wagt: so kann ich das nur sehr begreiflich und natürlich finden.

2) Auf der andern Seite kann ich es aber eben so wenig verkennen, daß die Regierung dem wichtigsten Zweige des Nationalerwerbs, der Landwirthschaft, es schuldig ist, Alles, was zu ihrer besseren Entwickelung diensam ist, nicht nur nicht zu hindern, sondern möglichst zu fördern, nach Kräften angewandt zu seyn. Als ein solches, einem verbesserten landwirthschaftlichen Betriebe dienliches Mittel, wird die Verbindung des Brennereibetriebes mit dem landwirthschaftlichen in unserer Zeit ziemlich allgemein und, wie es scheint, mit Grund betrachtet.

In so fern nun die Regierung nach dem vorgelegten Entwurfe den Besitzern größerer Güter die Anlage von Branntweinbrennereien in einem Umfange, der wohl als ausreichend erkannt werden muß, zugiebt, und ihnen den Absatz des producirten Branntweins im ganzen Umfange der Güter und Klöster und aller anderen Districte, die nicht entweder zum Bannbezirke der Städte und Flecken oder zu den landesherrlicher Concessionirung zum Brennereibetriebe unterworfenen Districten der Aemter und Landschaften gehören, nicht weniger auch beliebigen Absatz in's Ausland freigiebt: insofern muß allerdings einerseits eingeräumt werden, daß die Regierung einen großen Theil der vom Königl. Herrn Commissar bezeichneten Schranken, welche die Gesetzgebung zu Gunsten der Städte aufgerichtet, niederzubrechen bereit ist; andererseits aber auch zugegeben werden, daß sie (die Regierung), ohne mit den Anforderungen der Zeit in Widerstreit zu gerathen, weniger, als geschehen, auch nicht wohl bieten konnte. Geschieht den Städten nach der eigenen Ansicht der Regierung hierin zu nahe: so wird sie ohne Zweifel denn ja auch auf Mittel Bedacht genommen haben oder darauf bedacht seyn, den Schaden wieder gut zu machen.

Wenn aber die Regierung es als eine zu durchgreifende Maaßregel betrachtet, zur Zeit und während eine Peräquation der Besteuerung des Landes noch nicht Statt gefunden habe, den Gütern und Klöstern das zu bewilligen, was selbst den, den Städten in der betreffenden Beziehung viel näher stehenden, unbevorzugten Aemtern und Landschaften nicht eingeräumt werde — den Absatz nämlich ihres Branntweinfabrikats zum Handel und Wandel im städtischen Kleinverkehr: so liegt der Grund davon offenbar ja einzig und allein in dem Gewissen der Regierung, in dem gewissenhaften Ermessen, daß den Städten dadurch Unrecht geschehen werde, ihnen Nachtheile, die sie nicht mehr ertragen können, zugefügt werden würden.

Wünsche ich nun auch, daß dieses Hemmniß eines möglichst freien Verkehrs und einer möglichst freien Entwickelung eines dem landwirthschaftlichen Betriebe, wie in den Gütern und Klöstern, so auch nicht minder in den Aemtern und Landschaften, förderlichen Hülfsgewerbes entfernt werden und daß die Regierung ein Mittel finden möge, solches auf eine mit ihrem Gewissen vereinbare Weise zu beseitigen: so kann ich doch nur die gewissenhafte Ueberzeugung des Gouvernements von der zeitigen Unthunlichkeit eines stärkeren Durchgriffs wider die bisherige Gesetzgebung, als im Entwurfe geschehen sey, um so mehr verehren, als auch ich, wenn zwar nicht in den matrikelmäßigen Pflugzahlquoten — denn die Pflugsteuern sind bekanntlich ein zu geringer Theil der gesammten Steuern und Abgaben, als daß sie besonders in Betracht kommen könnten — doch allerdings in den bestehenden Steuerverhältnissen, und hierin ganz vorzüglich, ein schwer zu beseitigendes Hinderniß einer freieren industriellen Entwickelung meines Vaterlandes nicht verkennen zu dürfen glaube.

Ich stimme daher dem vorgelegten Königlichen Entwurfe im Ganzen und im Einzelnen (namentlich auch hinsichtlich des Malzens und Bierbrauens) bei, weil ich, meines Theils, nichts Besseres zu ermitteln weiß, und spreche nur den Wunsch aus, daß — was nicht wohl zweifelhaft seyn kann — bei der Redaction des Gesetzes auch ganz außer Zweifel gesetzt werden möge,

daß aller inländische Branntewein, er sey in Gütern und Klöstern, oder in den Aemtern

und Landschaften erzeugt, in die Städte, wie zu unmittelbarer Durchfuhr, so auch zur Transitauflage hineingebracht werden dürfe,

und stelle es zugleich der verehrlichen Versammlung anheim,

ob es den Branntweinbrennern in den Städten freizugeben seyn könnte, auf dem Lande fabricirten Branntewein zu fernerer Veredelung oder beliebiger Verwendung in und bei ihrem Betriebe und zwar ohne eine Controle über die Verwendung — als welche hier nicht für practicabel und auch für entbehrlich zu erachten — anzukaufen und dorther Orhoftweise (in nicht geringeren Quantitäten als in ganzen Orhöften) zu beziehen.

Die Majorität des Ausschusses glaubt sich auf die Frage, in wiefern die Städte für Eingriffe in ihre Gerechtsame zu entschädigen und ob dies durch Steuererlaß oder auf andere Weise geschehen solle? nicht weiter einlassen zu müssen, da sie gezeigt zu haben glaubt, daß von Eingriffen in die Gerechtsame der Städte hier gar nicht die Rede ist, da dieselben in Betreff der fraglichen Gewerbe nie ein Ausschließungsrecht gegen die adeligen Districte gehabt noch geübt haben, diese Frage also erst demnächst, wenn von gänzlicher Freigebung dieser ihrer Natur nach dem landwirthschaftlichen Gewerbe zugehörigen Betriebe auch in den Amtsbezirken die Rede ist, zur Entscheidung wird kommen müssen; daß aber auch das Amendement, welches von der Minorität des Ausschusses zu dem Entwurfe vorgeschlagen, nicht genügend sey, wird die Majorität desselben bei der Prüfung des Entwurfs in seinen einzelnen Theilen weiter zu entwickeln sich bemühen, als wozu sie sich jetzt wendet. Was zuvörderst die Einleitung betrifft, so sollen nach derselben streitige Verhältnisse regulirt, es soll die Veredlung der Landesproducte befördert werden, dazu bedarf es aber keines Gesetzes. Die streitigen Verhältnisse sind durch die geltenden Gesetze und die höchsten Behörden des Landes entschieden und die Veredlung der Landesproducte wird am sichersten durch Freiheit in jedem Betriebe befördert; beide Zwecke werden aber durch die Schlußworte der Einleitung gänzlich vereitelt, wenn dort vorgeschrieben wird, daß diese Verordnung nur **„bis weiter"** gelten solle. Wie bei Gewerben, welche so bedeutende Anlagekosten erfordern, zumal wenn sie, wie der Königl. Herr Commissar dies selbst als wünschenswerth erklärt hat, in großem Umfange angelegt werden sollen, eine Verordnung „bis weiter," von Nutzen seyn soll, ist uns unerklärlich; eine solche, welche einen jeden Unternehmer der Gefahr aussetzt, daß, wenn diese bis weiter erlassene Verordnung aufgehoben wird, seine kaum in Gang gesetzte kostbare Anlage aufgehoben werde und sein ganzes Kapital verloren gehe. Schon dieser eine Umstand würde genügen, um durch diese Verfügung die Betriebe, welche man zu begünstigen beabsichtigt, gänzlich zu unterdrücken; dennoch können wir aber nicht läugnen, daß diese Worte uns sehr erfreulich gewesen; wir glauben nämlich, sie dahin auslegen zu können, daß die Regierung selbst eingesehen hat, daß sie diese der Landwirthschaft angehörenden und für dieselbe wichtigen Gewerbe bald für das ganze Land frei geben müsse, und bis zu diesem hoffentlich nahen Zeitpuncte dürfte dann eine interimistische Verordnung füglich entbehrt werden können.

Den §. 1 übergeht der Königl. Herr Commissar in seinen Motiven und würde dies auch füglich können, da derselbe freie Ausübung der fraglichen Gewerbe gestattet, wenn nicht der Schlußsatz, daß das Recht zu diesen Betrieben in Zukunft keinem Grundstück als R e a l g e r e c h t i g k e i t beigelegt werden dürfe, nothwendig widerlegt werden müßte; wir vermissen nämlich jeden Grund zu dieser Bestimmung, und machen nur darauf aufmerksam, daß dieselbe die erlaubte Uebertragung an Untergehörige ganz unmöglich macht; denn wie soll jemand die bedeutende Auslage für die Einrichtung eines solchen Betriebes machen, wenn die Erlaubniß dazu an seine Person gebunden ist? Es müssen ja solche Anlagen gerade auf die Lage und Beschaffenheit des

Grundstücks berechnet werden, oft kann selbst die Möglichkeit der Cultivirung eines unfruchtbaren Landstücks durch die damit verbundene Brennerei und Brauerei bedingt seyn; wer wird es aber unternehmen, eine solche anzulegen, wenn ihm die Erlaubniß dazu nur für seine Person ertheilt wird?

Im zweiten §. beginnen nun die Beschränkungen. Wenn in den Motiven hervorgehoben wird, daß durch die zugelassene Zahl der Anlagen den adeligen Districten, „erhebliche Concessionen zu Theil werden," so müssen wir dies mit Bezug auf die von uns nachgewiesene gesetzliche und factische Freiheit gänzlich in Abrede stellen, aber auch bezweifeln, daß dadurch die angedeutete Absicht, die großen Betriebe zu befördern und die kleineren zu unterdrücken, erreicht werde; denn sollten außer den in den Städten und Dörfern schon vorhandenen Anlagen auf jedem Haupt- und Meierhofe noch welche angelegt werden, so könnten sie alle nur klein bleiben, weil es an den nöthigen Rohproducten zur Veredlung fehlen würde, wogegen bei völliger Freiheit die großen Anlagen dadurch, daß sie vortheilhafter arbeiten und an den passendsten Orten angelegt werden, die Entstehung zu kleiner Anlagen am sichersten verhindern werden.

Der §. 3 ist ebenfalls in den Motiven übergangen, welches wir um so mehr bedauern, da die Ungerechtigkeit der in demselben enthaltenen Bestimmung, daß nur die Hauptparcele das Recht zur Anlage der fraglichen Betriebe haben solle, schon durch die Vorschrift desselben §. anerkannt wird, indem die übrigen Parcelisten auf Concessionen angewiesen werden. Die Abneigung der hochverehrlichen Versammlung gegen das Concessionswesen hat sich so deutlich ausgesprochen, daß es überflüssig erscheint, die Nachtheile desselben hier weiter auszuführen.

In den §. 4 — 6, welche wir zusammenfassen, da sie auch in den Motiven nicht einzeln begründet sind, werden Bestimmungen darüber getroffen, wie es mit denjenigen Anlagen zu verhalten sey, welche jetzt schon bestehen, aber den zu erlassenden Vor-

schriften nach in Zukunft nicht hätten angelegt werden dürfen. Wenn dieselben im Allgemeinen geduldet werden sollen, weil sie im guten Glauben angelegt seyn können, so müssen wir uns damit im Ganzen einverstanden erklären, da sie, unseren obigen Ausführungen nach, nicht nur in gutem Glauben haben entstehen können, sondern auch im guten Rechte entstanden sind; wir müssen nur bemerken, daß die Bestimmungen, welche im §. 4 und 6 über solche Anlagen vorkommen, wozu die Berechtigung durch Concessionen oder Verträge auf Zeit ertheilt ist, gänzlich wegfallen müßten, da, wie wir schon zum ersten §. bemerkten, die Berechtigung zu so kostbaren und von localen Umständen abhängigen Betrieben stets eine reale seyn muß, und die angenommene Unterscheidung die größte Ungerechtigkeit herbeiführen würde. Es würden nämlich in den Gütern, in denen die Bauerländereien vererbpachtet sind, alle Anlagen der Art fortbestehen, in denen aber, wo dieselben in Zeitpacht gegeben, mit Aufhören der Pacht eingehen müssen, was doch unmöglich die Absicht des Gesetzgebers seyn konnte.

Die Vorschriften der §. 7 und 8 sind es nun, welche die den adeligen Districten angeblich zugedachten Begünstigungen völlig aufheben, indem sie nicht allein den Verkauf in die Städte, sondern auch den in die Aemter verbieten, wogegen die Durchfuhr durch dieselben erlaubt wird. Wir begreifen nicht, wie eine Regierung, welche bei der Motivirung des in diesem Jahre erlassenen Zollgesetzes die Freiheit des Binnenverkehrs, die Erleichterung der Controle, Abschaffung der Eidscheine und die Beförderung der Industrie als Hauptgründe für die Einführung der neuen Zollordnung angab, in dem nämlichen Jahre ein Gesetz vorschlagen kann, welches die Freiheit des Binnenverkehrs auf eine Art beengt, wie dies nie gekannt ist, da sie in dem nämlichen Dorfe das eine Haus gegen das andere absperrt, hierdurch Controlmaaßregeln nothwendig macht, die, sollen sie wirklich ausgeführt werden, ungeheure Kosten verursachen und die Eid-

scheine in einer Ausdehnung einführen, wie sie früher nicht Statt gefunden haben; die aber insbesondere die einzige Industrie, die dem Lande wirklich anpaßt, indem sie die Hauptproducte desselben veredelt und deren Absatz befördert, indem sie, durch den gewonnenen Dünger, zugleich die Production vermehrt, diese Industrie, welche eben im Entstehen begriffen ist, gleichsam verbietet und zu Grunde richtet und durch hohe Schutzzölle Industriezweige hervorzurufen sucht, die nur durch künstlichen Zwang in unserem Landbau treibenden Vaterlande bestehen können; Vorschriften, welche das inländische Product zu Contrebande stempeln, während das ausländische Product gegen einen geringen Zoll zulässig ist. Eine Maaßregel, welche der geehrte Präsident der letzten Schleswigschen Ständeversammlung mit Recht

Schleswigsche Ständezeitung S. 485

„das höchste Maaß der Unnatürlichkeit nennt."

Wenn wir gleich glauben, daß dies genügen werde, die hochverehrliche Versammlung gegen die Vorschriften dieser §§. und des ganzen Entwurfs zu stimmen, so erlauben wir uns, bei den §§. 9 und 10 doch noch insbesondere hervorzuheben, wie schwierig die vorgeschriebene Controle sich in der Praxis zeigen dürfte. Wir erinnern hier nur an die geographische Lage der adeligen Districte, welche bei einzelnen Gütern, Dörfern, ja bei einzelnen Häusern, in denjenigen Districten liegen, in welchen sie ihre Producte nicht einführen sollen. Wie soll ferner die Identität der Waare erwiesen, wie die Qualität beurtheilt werden? Wird aber auf diese letztere keine Rücksicht genommen, wie der Entwurf dies nicht thut, so ist dem Unterschleif Thür und Thor geöffnet; denn bei der Durchfuhr des fabricirten Spiritus kann überall abgezapft und durch Zugießen von Wasser das Faß gefüllt werden, und immer bleibt es noch ein ganzes Faß voll Brauntewein, und alle diese Unterschleife sollen durch die Anordnung einer Menge von Eidscheinen verhindert werden, von welchen der Königl. Herr Commissar in den Motiven sagt, „daß sich die öffentliche Meinung gewiß mit Recht und längst gegen dieselbe erklärt," daß man bemüht gewesen, sie in andern Verhältnissen abzuschaffen, und daher in einen doppelten Widerspruch gerathen werde, wenn sie nun, und noch dazu für einen untergeordneten Zweck, wieder eingeführt werden sollten. Doch es wird keines Mehrern bedürfen, um die hochverehrliche Versammlung zu der Ueberzeugung zu führen, daß solchen Vorschriften das gänzliche Verbot, auch des vortheilhaftesten Betriebes, vorzuziehen seyn würde.

Wenden wir uns nun zu den in den §§. 11—14 festgesetzten Strafen, so finden wir dieselben sowohl unverhältnißmäßig, als auch zu hoch; denn wenn man annimmt, daß nach dem §. 11, außer einer Brüche von 100—500 Rbthlr., auch noch Confiscation der Geräthschaften eintreten soll, so kann, da diese oft ungemein theuer sind, eine ungeheuere Summe herauskommen; und was wird denn hier unter Geräthschaften verstanden? Es ist der Uebergang von dem Gebäude und seinen einzelnen Theilen, den Stallungen, den Wasserleitungen, zu den sonstigen Zubehörungen so wenig bestimmt, daß gewiß über die Frage, was denn nun unter den zu confiscirenden Geräthschaften zu verstehen sey, in jedem einzelnen Falle Streit entstehen würde; aber auch die Brüche gegen die Gutsuntergehörigen von 20—200 Rbthlr. sind viel zu hoch, wenn man bedenkt, daß oft ein geringer Umstand sie herbeiführen kann, z. B. wenn Jemand zufällig mehr Malz, mehr Bier bereitet hat, als er gerade verbraucht, und dies dann verkauft. Eben so unverhältnißmäßig hoch sind aber auch die Strafen des §. 12, zumal wenn man bedenkt, daß die Uebertretungen aus Irrthum hier sehr leicht herbeigeführt werden können, wenn man sich jedesmal nach der Jurisdiction, welcher der Käufer angehört, zu erkundigen vergißt, oder auch nicht weiß, welcher District denn nun erlaubt oder verboten sey. Eben so müssen wir sämmtliche Mitglieder der Majorität bekennen, daß uns die Amtsdistricte, in welchen nach §. 7 der Betrieb von Anlagen der fraglichen Art ohne landesherrliche Concession erlaubt ist, nicht

bekannt sind. Namentlich sind diese Strafen aber doch übertrieben hoch, wenn sie nach §. 13 blos auf das Versäumen einer Angabe und das Vergessen eines Scheins gesetzt sind; und wie verträgt sich das Ermessen des Richters mit der Anordnung eines Maximums der Bestrafung?

Beim §. 15 vermissen wir in den Motiven jede Andeutung des Grundes, weshalb ein Theil und zwar der größere der Königlichen Casse zugewandt, der andere geringere aber nur an die Armencasse gewiesen ist; mit demselben Grunde aber, mit welchem diese und alle neuerdings angedroheten Brüchgelder den Armencassen zugewandt werden, können es auch erstere, da die Größe derselben kein Hinderniß in den Weg legt. Die Armencassen können leider auch die größten Summen brauchen, und öftere Wiederholungen sind bei so großen Brüchen wohl schwerlich zu erwarten. Auch bedarf es wohl keiner weiteren Begründung, wenn wir uns gegen die am Ende des §. angelobte Denunciationsgebühr erklären, da die hochverehrliche Versammlung sich schon früher laut gegen eine solche ausgesprochen hat.

Der 16te §. gestattet nun ausnahmsweise das Brauen und Malzen zum eigenen Gebrauch, was denn freilich nicht nöthig seyn dürfte, da es wohl jedem eben so gut freistehen muß, sich sein Bier zu kochen, wie ihm das Kaffee- und Grützekochen erlaubt ist. Wir müssen aber doch darauf aufmerksam machen, daß dies keinesweges genüge; denn selten wird dies Bedürfniß groß genug seyn, eine besondere Anlage deshalb zu machen, und deshalb entsteht aus der eigenen Bereitung nur zu leicht Feuersgefahr; die geringere Classe wird aber schon um deswegen nicht von der Erlaubniß Gebrauch machen können, weil sie in der Regel nicht den Platz dazu im Hause hat: es erscheint uns daher nicht nur als ein großer Eingriff in die Freiheit des Landmanns, sondern auch als eine große Bedrückung der geringen Volksclasse, wenn sie gezwungen werden soll, ihr tägliches Getränk aus der Stadt oder aus einzelnen gerade in derselben Jurisdiction belegenen Brauereien weither zu holen. Es wird dieser Druck allgemein gefühlt, die Uebertretung der Vorschrift allgemein werden lassen; wie soll man auch von dem armen Tagelöhner verlangen, daß er mehreren Krügen vorbeigehen soll, in denen er ja nach seinem Bedürfniß ein gutes Bier wohlfeil bekommen könnte, um in der entlegenen Stadt ein vielfach schlechtes Bier theuer zu bezahlen, welches ihm, da er es, des weiten Transports wegen, in größeren Portionen auf einmal nehmen muß, in der Regel noch verdirbt. Welche Beschränkungen auch die Brennereien der Zahl nach oder durch Besteuerung erleiden mögen, Brauen und Malzen muß unbedingt frei, muß auf jede Art begünstigt werden, statt daß durch diese Vorschrift das Brauen, da der Absatz in's Ausland sehr problematisch, der im Inlande aber, in den meisten Fällen, durch Controlmaaßregeln verhindert, so gut wie gänzlich verboten wird.

Im §. 17 möchte doch wenigstens der Zusatz gemacht werden, daß nur die Zahl derjenigen Betriebe einzuberichten sey, die im Großen oder zum Verkauf arbeiten, denn sonst werden die Anlagen zum eignen Bedarf, vom Tagelöhner bis zu einem bedeutenden Krüger, so allmählig übergehen, daß die Gränze schwer zu finden seyn dürfte.

Zu den drei Schluß§§. finden wir weiter nichts zu bemerken, als daß wir behaupten zu dürfen glauben, daß, da keine außerordentlichen Mittel zur Aufrechthaltung der vorgeschriebenen Controlmaaßregeln angeordnet sind, diese nicht zur Ausübung kommen werden.

Dies ist denn auch der Hauptgrund, weshalb wir nicht glauben können, daß die Städte auf die Erlassung eines Gesetzes, wie dieser Entwurf es enthält, dringen werden; denn die Zahl der bestehenden Brennereien wird durch dieselben nicht vermindert, im Gegentheil, es wird gewiß eine dreifach größere Zahl zugestanden, als jetzt bestehen, und

wenn die bisher freie Einfuhr in die Städte und Amtsdistricte verboten wird, ohne die Aufrechthaltung des Verbots zu sichern, so können die Städte nur dadurch verlieren, indem das früher offen Eingeführte jetzt heimlich eingeschwärzt werden wird; oder, wenn das Verbot gehalten würde, sind es ja nicht die Städte im Allgemeinen, sondern nur einzelne Einwohner, nämlich die Branntweinbrenner und Brauer in denselben, die dabei gewinnen würden; die übrigen würden genöthigt seyn, das theuere, häufig schlechtere städtische oder ausländische Product zu kaufen. Außerdem werden die Kaufleute der Städte, welche bisher einen nicht unbedeutenden Handel mit Branntewein trieben, dadurch leiden, daß sie jetzt vom An- und Verkauf des in adeligen Districten gebrannten Branntweins gänzlich ausgeschlossen werden; den Zoll und die Transportkosten verliert aber das Land doppelt, indem der Städter sie für die Einfuhr, der Landmann für die Ausfuhr seines im Inlande verbotenen Productes bezahlen muß, es wird also der Fall eintreten, daß der Landmann seinen Branntewein über Hamburg oder Lübeck in die benachbarten Städte einführen muß — und dies sind die Gründe, weshalb auch das Amendement der Minorität uns nicht genügend hat erscheinen müssen.

Ist es der Majorität des Ausschusses gelungen, die hochverehrliche Versammlung davon zu überzeugen, daß weder das gemeine Recht, noch die bestehenden Particulargesetze die Branntweinbrennerei, Brauerei und Malzerei auf dem Lande in den adeligen Districten begränzen; daß es staatsöconomischen Grundsätzen zuwider sey, dieselben zu beschränken und daß die Städte deshalb weder aus rechtlichen, noch staatsöconomischen Gründen ein Gesetz, wie das vorliegende, in Anspruch nehmen können, so glauben wir auch, daß unser Antrag begründet sey:

> daß die hochverehrliche Versammlung den vorliegenden Gesetzesentwurf im Ganzen und in seinen einzelnen Theilen abrathe und darauf antrage, daß die Regulirung dieser Verhältnisse einer allgemeinen Gewerbeordnung vorbehalten werde.

Denn wie schon oben bemerkt, können die Städte bei der Erlassung einer solchen Verordnung kein Interesse haben. Es spricht außerdem gegen dieselbe noch, daß in derselben nur von dem Betriebe der fraglichen Gewerbe in den adeligen Districten die Rede ist; auch die Amtsdistricte seufzen unter der Last beschränkender Verfügungen, auch sie wünschen der Willkühr des Concessionswesens überhoben zu werden. Es ist daher ein allgemeines Gesetz zu wünschen und keins für einen einzelnen Theil des Landes, wodurch wiederum Sonderinteressen geschaffen werden, statt daß man sonst bemüht ist, diese, so viel möglich, zu beseitigen; daß sie also die Erlassung einer allgemeinen Gewerbeordnung nur erschweren würde. Denn wenn der Königliche Herr Commissar S. 525 der Schleswigschen Ständezeitung behauptet: „daß dieser Entwurf eine Gewerbeordnung vorbereiten solle, indem er in diesem Betracht die Verhältnisse zwischen Stadt und Land in einer Art ordne, welche eine unter Umständen etwa angemessene Modification nicht nur zulasse, sondern auch erleichtere," so glauben wir doch außer dem schon Angeführten hervorheben zu müssen, daß eine Gewerbeordnung, welche, gleich diesem Entwurfe, Stadt und Land durch Prohibitiv-Maaßregeln, Contrebande und Controle zugleich trennt und in offenen Gegensatz bringt, wahrlich keine wohlthätige Neuerung genannt werden könne. Soll es, dem Grundsatze dieses Entwurfes gemäß, dem Landmann gestattet werden, seine Bedürfnisse durch eignen Betrieb zu befriedigen, nur für's Ausland zu arbeiten, so wird er durch den gezwungenen eignen Absatz seiner Producte zum Kaufmann gemacht, auch seine ausländischen Bedürfnisse selbst befriedigen und aller gegenseitige Verkehr zwischen Stadt und Land gänzlich aufhören, worauf bisher das Glück und der Flor unseres Vaterlandes begründet war.

Nur Freiheit im Handel und Verkehr, wie bei der Gewinnung und Verarbeitung der Producte, wird

jedes Gewerbe auf die Art und an dem Orte betreiben lassen, wie und wo es am besten rentirt, und dabei wird sich der Einzelne, wie das Ganze am besten befinden.

Ernst Reventlow. Neergaard. Graf Holstein. Jensen. Schwerdtfeger.

№ 2.

Committee = Bericht

über die Propositionen der Abgeordneten des 5ten und 10ten städtischen Wahldistricts, betreffend die Gleichstellung der Unterthanen in den Herzogthümern mit den Unterthanen in dem Königreich.

Die beiden, der unterzeichneten Committee zur Prüfung und Begutachtung von Einer hochverehrlichen Ständeversammlung übergebenen Propositionen bezwecken eine Gleichstellung der Unterthanen der Herzogthümer mit denen des Königreichs dadurch:

1) daß sämmtliche Verordnungen, Bestallungen, Patente und Erlasse in Deutscher Sprache und ohne Hinzufügung einer Dänischen Uebersetzung erlassen werden;

und die Proposition des Abgeordneten des 5ten städtischen Wahldistricts beantragt die Gleichstellung der Unterthanen noch ferner:

2) durch möglichste Gleichförmigkeit bei Conferirung der Bedienungen an Dänen in den Herzogthümern und an Schleswig = Holsteiner im Königreich;

3) durch Aufhebung der einseitig den Schleswig-Holsteinern auferlegten Verpflichtung, bei Bewerbung um Aemter eine Kunde der Dänischen Sprache nachzuweisen.

Die Committee hat sich zuförderst einer Prüfung der Frage unterzogen, in wie fern die diese verschiedenen Anträge veranlassenden Beschwerden gegründet seyen, und erlaubt sich, zunächst das Resultat dieser Prüfung vorzulegen.

Rücksichtlich der Erlassung der Patente, Bestallungen und Gesetze für Unterthanen der Herzogthümer ist es ein notorisches Factum, daß sämmtliche Bestallungen in Dänischer Sprache ausgefertigt und ertheilt werden, und daß seit 1807 durch Schreiben vom 3ten Decbr. angeordnet ist, daß alle für die Herzogthümer ergehenden Verordnungen, Patente und Verfügungen sowohl in der Dänischen als Deutschen Sprache verfaßt und in zwei Colonnen, die eine Dänisch, die andere Deutsch gedruckt werden und zwar zum Besten der Dänisch redenden Bewohner der Herzogthümer und um die Kenntniß der Dänischen Sprache in den Herzogthümern mehr auszubreiten, wodurch es allerdings zweifelhaft gelassen ist, ob beide Texte als Urtexte zu betrachten sind. Es werden aber einer darüber uns gewordenen Erklärung des Königl. Herrn Commissars zufolge alle für die Unterthanen der Herzogthümer zu erlassende Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen Sr. Majestät dem Könige nur in Deutscher Sprache vorgelegt und in dieser Allerhöchst vollzogen, und dann erst übersetzt und mit der beigefügten Uebersetzung zum Druck befördert, — wie es denn auch mit dem diesjährigen Einberufungs-Patent der Holsteinischen Stände eine gleiche Bewandtniß gehabt haben wird.

Was den zweiten Punct der Gleichförmigkeit bei Conferirung der Bedienungen an Dänen in den Herzogthümern und an Schleswig = Holsteiner im Königreich betrifft, so stellt die Verordnung vom 15ten Januar 1776 freilich die Dänen und Holsteiner in dieser Beziehung auf gleiche Stufe; allein die Committee hat sich davon überzeugen müssen, daß diese Gleichstellung factisch nicht beobachtet ist, indem manche Beamtenstellen in den Herzogthümern an Dänen übertragen sind, während ähnliche Bedienungen im Königreich ihres Wissens an Schleswig-Holsteiner nicht verliehen worden, daß sogar einzelnen der in den Herzogthümern angestellten Dänen

die Beibringung eines Examinationszeugnisses, die von den Schleswig-Holsteinern gefordert wird, erlassen worden ist, und daß für die Auditeure sogar ein gesetzlicher Unterschied festgesetzt ist, je nachdem sie Dänen oder Schleswig-Holsteiner sind. Es können nämlich auch Schleswig-Holsteiner Auditeursstellen erhalten, wenn sie außer dem juristischen Examen auch das Auditeurexamen bestanden haben, jedoch nur bei den in den Herzogthümern garnisonirenden Regimentern; auch sie können auf weitere Beförderung zu Civilstellen Anspruch machen, jedoch gleichfalls nur zu Stellen in den Herzogthümern, während ähnliche Beschränkungen für die Dänischen Auditeure nicht Statt finden, welche demnach sowohl bei den in den Herzogthümern als den in dem Königreiche garnisonirenden Regimentern als Auditeure angestellt werden und auf Civilstellen in beiden Landestheilen Anspruch machen können.

Was endlich den dritten Antrag der Proposition des Abgeordneten des 5ten städtischen Wahldistricts um Aufhebung der einseitig den Schleswig-Holsteinern auferlegten Verpflichtung betrifft, bei Bewerbung um Aemter eine Kunde der Dänischen Sprache nachzuweisen, so ist es durch eine Mittheilung des Königl. Herrn Commissars zur Kunde der Committee gelangt, daß in allen höhern Dänischen Schulen Unterricht in der Deutschen Sprache ertheilt wird, wie es der Committee denn auch bekannt geworden, daß nicht nur beim Maturitäts-, sondern auch beim Candidaten-Examen die Deutsche Sprache zu den Gegenständen der Prüfung gehört, so daß in diesem Punct eine Gleichstellung bereits Statt findet und sogar mehr in Dänemark für die Deutsche Sprache, als umgekehrt in den Herzogthümern für die Dänische Sprache zu geschehen scheint. Zudem hat der Ausschuß es nicht verkennen können, daß eine Kenntniß der Dänischen Sprache den Schleswig-Holsteinern nothwendig sey, theils wegen der oft mit Dänischen Behörden Statt findenden Correspondenz, theils weil in einem bedeutenden Theile des Herzogthums Schleswig die Dänische Sprache Volkssprache ist. Wenn nun gleich die Vorschrift in dem Patent vom 23sten Octbr. 1811 nicht ganz mit den in Dänemark geltenden Anordnungen wegen Erlernung der Deutschen Sprache, als für die Dänen zur allgemeinen wissenschaftlichen Bildung erforderlich, zusammenfällt, so hat doch der Proponent seinen Antrag um so mehr aufgegeben, als das juristische Examen in den Herzogthümern auf Sprachstudien sich nicht erstreckt.

Nach dieser Untersuchung und Feststellung der factischen Verhältnisse hat die Committee sich zu der Begründung der annoch in Betracht kommenden Anträge gewendet, daß nämlich alle Bestallungen an Schleswig-Holsteiner in Deutscher Sprache ertheilt, daß die Dänischen Uebersetzungen der für die Herzogthümer erlassenen Verordnungen, Bekanntmachungen und Patente ferner nicht beigefügt werden, und daß die möglichste Gleichförmigkeit bei Conferirung von Bedienungen an Dänen in den Herzogthümern und an Schleswig-Holsteiner im Königreich Statt finde.

Die Committee hat es im vollsten Maaße anerkannt, daß das Verlangen nach Gleichheit des Rechts, welches keiner weiteren Begründung bedarf, die es in dem Gefühle eines Jeden finden muß, diese Anträge vollständig und genügend begründe.

Die Committee hat es nicht zweifelhaft finden können, daß die Ertheilung Dänischer Bestallungen an Holsteinische Beamte diese Gleichheit des Rechts auf eine kränkende Weise verletze, und daß sie in den Fällen besonders, in denen diese Bestallungen zu publiciren sind, z. B. bei der Introduction von Predigern und Unterbeamten, die Unzuträglichkeit mit sich bringe, daß entweder die Dänisch vorgelesene Bestallung nicht verstanden wird, oder daß sie in einer Uebersetzung publicirt wird, die aller Authenticität ermangelt.

Die Committee hält sich eben so überzeugt, daß die Beifügung einer Dänischen Uebersetzung zu den für die Herzogthümer erlassenen Verordnungen, Bekanntmachungen und Patenten für Holstein die Gleich-

heit des Rechts verletzt, da den Dänischen Verordnungen keine Deutsche Uebersetzung beigefügt wird, daß eine Dänische Uebersetzung für Holstein ohne allen denkbaren Nutzen ist, daß sie jedenfalls einen völlig unnützen Kostenaufwand veranlaßt, der, wenn auch an sich nicht erheblich, doch lästig erscheint, weil er ohne irgend einen Vortheil nur Unbequemlichkeiten und Unzuträglichkeiten mit sich bringt, rücksichtlich deren wir uns auf Motivirung der Proposition des Abgeordneten des 10ten städtischen Wahldistricts beziehen dürfen.

Auch ist der Committee kein Fall bekannt, daß irgendwo außer den Herzogthümern für die verschiedenen, zu einer Monarchie gehörigen Landestheile, wo verschiedene Sprachen sich finden, den in der Landessprache erlassenen Gesetzen eine Uebersetzung in einer andern Sprache beigefügt wird.

Ein größerer Uebelstand von wichtigeren Folgen würde aber eintreten, wenn ein Zweifel darüber entstehen könnte, ob auch der Dänische Text als Original zu betrachten sey, wenn, wie von der diesjährigen Schleswigschen Ständeversammlung beantragt worden, mit Rücksicht auf die Districte des Herzogthums Schleswig, in denen die Dänische Sprache Volkssprache ist, alle Gesetze und Verordnungen für die Herzogthümer in einem gedoppelten Original, in Deutscher und Dänischer Sprache, erlassen werden sollten. Die Gewährung eines solchen Antrags würde eine Verwirrung in der Gesetzgebung und Auslegung veranlassen, der nicht zeitig und kräftig genug entgegengewirkt werden kann. Erwägt man die Schwierigkeit, Gesetze deutlich und treffend zu fassen, erwägt man die nie ganz zu vermeidende Schwierigkeit der Auslegung der Gesetze, erwägt man endlich die Unmöglichkeit, die scharfen Begriffsbestimmungen eines Gesetzes völlig gleich in zwei Sprachen wiederzugeben, so muß es einleuchten, daß ein solcher doppelter Gesetzestext als ein wahres Unheil zu betrachten seyn würde, wodurch die Sicherheit und Gleichheit der Gesetzes-Anwendung und Auslegung aufs Aeußerste gefährdet

werden müßte. So wichtig es allerdings für die Dänisch redenden Bewohner des Herzogthums Schleswig seyn mag, die sie betreffenden Gesetze in ihrer Sprache zu erhalten, so würde doch dann immer eine gesonderte Erlassung der Gesetze in Deutscher und Dänischer Sprache für die betreffenden Districte erforderlich seyn, um die bezeichneten Nachtheile und Unzuträglichkeiten zu beseitigen. Dies ist zu einleuchtend, um einer weitläuftigern Auslegung zu bedürfen, und die Committee geht demnach zu dem letzten Punct, der Gleichförmigkeit bei Conferirung der Stellen an Dänen in den Herzogthümern und an Schleswig-Holsteiner im Königreich, über.

Daß die Gleichheit des Rechts auch diese Gleichförmigkeit verlangt und bedingt, ergiebt sich von selbst. Da diese Gleichförmigkeit, wie angegeben, nicht Statt findet, so folgt daraus mit Nothwendigkeit, daß der Kreis der Anstellungen für Schleswig-Holsteiner beschränkt und eingeengt ist, und zwar zu Gunsten der Dänen, welchen die Stellen im Königreich ausschließlich vorbehalten und die Concurrenz zu den Stellen in den Herzogthümern eröffnet ist, während eine gegenseitige Concurrenz zu den Bedienungen im Königreiche den Schleswig-Holsteinern nicht offen steht, obgleich die Verordnung vom 15ten Januar 1776 die Dänen und Schleswig-Holsteiner gleichstellt.

Ein solches factisches Verhältniß erscheint schon drückend; allein verletzend wird es, wenn ein solcher Vorzug für die Dänischen Auditeure, wie im Eingange dieses Berichts bezeichnet worden, gesetzlich ausgesprochen worden ist,

Verordnungen vom 26sten Januar 1821, §. 16;
Königliche Resolution vom 1sten Juny 1826,

und eine Bitte um Herstellung gesetzlicher und factischer Gleichförmigkeit wird auf die allgemeinste und unbedingteste Billigung Anspruch machen können, da die Herzogthümer keine eroberten Provinzen sind, vielmehr Holstein das Vaterland des Fürstenstammes ist, dessen aufeinander in ununterbrochener

Reihe folgende Fürsten die Königliche Krone Dänemarks seit fast vier Jahrhunderten getragen haben. Kränkend wird jener den Dänen eingeräumte factische Vorzug aber auch dann, wenn von den in den Herzogthümern anzustellenden Dänen nicht der Beweis derselben Qualification gefordert wird, die der Schleswig=Holsteiner durch Beibringung eines Examinationszeugnisses nachweisen muß.

Hier glaubte der Ausschuß es noch hervorheben zu müssen, daß in der Regel die Anstellung von Landsleuten in den verschiedenen Landestheilen den Vorzug verdienen wird, weil bei ihnen eine lebendigere Theilnahme, ein natürlicheres Interesse, eine größere Bekanntschaft mit Eigenthümlichkeiten, mit Sprache und Sitte vorauszusetzen seyn wird und daß diese Rücksichten um so wichtiger erscheinen, je weniger eine völlige Gleichförmigkeit Statt findet, da der Bevorzugte nur allzu leicht eben in dem ihm eingeräumten Vorzug einen Grund zum Hochmuth und zur Geringschätzung der ihm als Beamten anvertraueten Unterthanen fremden Stammes sehen wird, um so mehr, wenn es den Anschein gewinnen könnte, als ob es in den Herzogthümern an tüchtigen und fähigen Männern zur Besetzung der Stellen fehlte; ein Anschein, zu dessen Beseitigung die Committee sich lediglich auf die unzweifelhafte Kunde aller Mitglieder dieser Versammlung vom Gegentheil wird berufen dürfen.

Wenn die Committee nun auch nicht Danisirungsversuche in den gerügten Ungleichheiten zwischen den Unterthanen der Herzogthümer und denen des Königreichs erkennen kann, und sie jedenfalls für völlig verfehlte und wirkungslose würde halten müssen, so glaubt sie doch, nachgewiesen zu haben, daß Ungleichheiten bestehen, deren Beseitigung nach Recht und Billigkeit zu verlangen steht, und deren Wichtigkeit nicht ganz unbedeutend ist, und sie glaubt, vorschlagen zu müssen, daß Eine hochverehrliche Ständeversammlung beschließen wolle, bei Sr. Majestät dem Könige darauf anzutragen:

1) daß alle Bestallungen an Beamte des Herzogthums Holstein in Deutscher Sprache ausgefertigt und ertheilt,
2) daß die Dänische Uebersetzung der für die Herzogthümer erlassenen Verfügungen im Herzogthum Holstein in Zukunft weggelassen,
3) daß eine möglichste Gleichförmigkeit bei Uebertragung von Bedienungen, sowohl im Civil als Militair, an die Unterthanen des Königreichs und der Herzogthümer gesetzlich ausgesprochen und factisch beobachtet werden möge.

Die der Committee mitgetheilte Petition von Einwohnern des Amts Bordesholm ist berücksichtigt worden und folgt hieneben zurück.

Wiese. Reventlow-Criminil. Löck.

№ 3.

Bericht

des Ausschusses über die Proposition des Abgeordneten, Kammerjunkers d'Aubert, daß die für das im Herzogthum Holstein garnisonirende Militair erforderlichen Ober= und Untermontirungsstücke durch freie Concurrenz der Gewerbtreibenden der Garnisons-Oerter angefertigt, die Anlieferung der zu jenen Arbeiten erforderlichen Manufacte aber durch die Fabriken und Gewerke des ganzen Herzogthums geschehe.

Erstattet Itzehoe, den 26sten Novbr. 1838.

Bereits in der ersten Diät der Holsteinischen Ständeversammlung waren bei derselben nicht nur mehrere Petitionen der Städte Rendsburg und Itzehoe, so wie des Fleckens Neumünster, sondern auch Propositionen von dreien Abgeordneten, betreffend die Anfertigung der Militair=Kleidungsstücke durch die Gewerbtreibenden des Herzogthums Holstein, eingereicht. Nur Mangel an Zeit verhinderte damals

die Ständeversammlung an der nähern Erwägung und Begutachtung dieses Gegenstandes.

In der gegenwärtigen Diät ist derselbe abermals durch eine besondere Proposition des Abgeordneten für den 11ten städtischen Wahldistrict, so wie durch Petitionen des Amts Rendsburg, der Städte Rendsburg und Itzehoe, welche letztere durch den Abgeordneten des 5ten städtischen Wahldistricts unterstützt worden, in Anrege gebracht, und den Unterzeichneten zur Berichterstattung übergeben.

Die Proposition des Abgeordneten für den 11ten städtischen Wahldistrict beantragt nun eine allerehrerbietigste Petition dahin:

> Se. Königliche Majestät wolle Allerhöchst anzuordnen geneigen, daß im Interesse des Militairs und der Gewerbtreibenden im Herzogthum Holstein die für das daselbst garnisonirende Militair erforderlichen Ober- und Untermontirungsstücke durch freie Concurrenz der Gewerbberechtigten der Garnisons-Oerter angefertigt werden, die Anlieferung der zu jenen Arbeiten erforderlichen Manufacte aber durch die Fabriken und Gewerke des ganzen Herzogthums geschehe.

Durch diese Proposition werden die verschiedenen Petitionen erledigt, welche uns zur Berücksichtigung mitgetheilt und welche wir daher hieneben, nachdem wir sie bei der Berathung erwogen, zurückgehen lassen.

Die vorliegende Proposition betrifft zwar nur eine militairische Verwaltungsmaaßregel, und könnte es darnach zunächst zweifelhaft erscheinen, ob dieser Gegenstand zu der, der hochverehrlichen Ständeversammlung gesetzlich eingeräumten Wirksamkeit gehöre; allein die Allgemeinheit des Antrags sowohl, als das unbezweifelte Interesse des Landes bei dem in Anrege gebrachten Gegenstande berechtigen die hochverehrliche Ständeversammlung vollkommen, auf dem gesetzlichen Wege diese auf das materielle specielle Wohl und Interesse, namentlich der Gewerbetreibenden Oerter des Herzogthums Holstein, so einflußreiche Sache, zum Vorwurf der Erwägung und einer allerehrfurchtsvollen Petition zu machen.

Der Ausschuß darf daher sofort zur nähern Würdigung des Inhalts der Proposition selbst übergehen, und in dem Nachbemerkten die Resultate seiner Prüfung niederlegen.

Die Beschaffung und Anfertigung aller Ober- und Untermontirungsstücke für's gesammte Militair gehört gegenwärtig zum unmittelbaren Ressort des General-Kriegs-Commissariats-Collegii, und wird alles sonst und in Kopenhagen Verfertigte, in das Militairwaarendepot daselbst abgeliefert, von hieraus aber an alle Garnisonen des Landes versandt.

Die Königliche Fabrik zu Usseröd, auf Seeland, liefert das sämmtliche zur Obermontirung erforderliche Tuch und die Anfertigung dieser sowohl, als auch aller Untermontirungsstücke und sonstiger militairischen Ausrüstungsgegenstände geschieht der Regel nach in den eigenen Schuster-, Schneider- und Sattlerwerkstätten zu Kopenhagen. In neuester Zeit sind jedoch auch in Rendsburg einzelne Schuhmacherarbeiten für's Militair verfertigt worden.

Zunächst ist es nun der Zustand und das Interesse unser Gewerbetreibenden Städte, welcher die Aufmerksamkeit der hochverehrlichen Ständeversammlung bei der vorliegenden, auf Abänderung des gegenwärtig bestehenden Verfahrens gerichteten Proposition in hohem Grade in Anspruch zu nehmen berechtigt, und wir können es nur als Forderung der Gerechtigkeit bezeichnen, daß die hochverehrliche Ständeversammlung Vorschläge, welche zum Flor der Städte und zunftberechtigten Oerter hinwirken, ohne die Rechte Dritter zu beeinträchtigen, einer ernsten Prüfung unterwirft. Es scheint uns nämlich keinen gerechten Zweifel zu leiden, daß durch eine Veränderung des gegenwärtigen Verfahrens bei Anschaffung und Verfertigung der Militair-Kleidungsstücke, so wie sie proponirt, eine Forderung der Gerechtigkeit und Billigkeit erfüllt wird, und daß dadurch sowohl dem Lande überhaupt, als auch insbesondere den Fabriken und Gewerben nicht unbe-

deutende Vortheile, ohne Verletzung wohlerworbener Rechte Anderer, zugesichert werden.

Wenn man den Kostenbetrag sämmtlicher in Frage stehenden Arbeiten und Fabrikate allein für das Herzogthum Holstein erwägt, so ist das unbestritten, daß, wenn selbige den Städten und Gewerbeörtern zu Gute kommen, eine vortheilhafte, ergiebige Nahrungsquelle denselben eröffnet, und zum Theil den zahlreichen nicht unbegründeten Klagen im Gewerbstande über Nahrungslosigkeit wird abgeholfen werden.

Das Herzogthum Holstein kann es überdies als Forderung der Billigkeit in Anspruch nehmen, daß der nicht unansehnliche von ihm zu bestreitende Kostenaufwand für's Militair ihm auch wieder zu Gute komme, was aber erreicht werden würde, wenn ein bedeutender Theil der Summen, welche jährlich für die Bekleidung der Armee und deren Versorgung mit den erforderlichen Requisiten verausgabt werden, und jetzt hauptsächlich den Bewohnern der Residenz zufließen, in dem Herzogthume verbliebe, daß daher auch die zur Equipirung der Armee erforderlichen Kosten den Landestheilen zugewendet werden, welche die Besteuerung und Einquartirung tragen.

Es erscheint demnach nur gerecht, daß diese große Belastung einzelner Städte auf angemessene Weise ausgeglichen werde.

Namentlich aber müssen wir hier bei der Frage, wem diese Arbeiten, welche bisher einseitig fast in Kopenhagen verfertigt, zuzuwenden, zuvörderst die mit Garnisonen bebürdeten Städte hervorheben. Mit Rücksicht auf ihre ansehnlichen Einquartirungskosten, und den ihnen dafür zugesicherten geringfügigen Ersatz, dürften ihnen mit Recht begleichende Vortheile zugewendet werden können und müssen, und billig dürfen wir es nennen, wenn die Regierung gerade ihre Aufmerksamkeit auf diese richtet. Denn, wenn auch zweifelsohne Einzelne in den Garnisonsörtern schon dadurch gewinnen, daß Militair dort liegt, und die jährlichen Substentationskosten eines Regiments nicht unansehnlich sind, so sind die Communelasten doch, welche dadurch entstehen, in keinem Verhältnisse zu jenen Vortheilen. Wir müssen uns daher zunächst mit dem Antrage des Proponenten einverstanden erklären, daß vorzüglich die mit Garnisonen belasteten Städte bei der beantragten Veränderung zu berücksichtigen, daß jedoch die Fabrikate selbstverständlich durch die Concurrenz aller Städte und Gewerbeberechtigten Flecken und Oerter angeliefert werden.

Kann die Regierung aber, ohne die Rechte Dritter zu kränken, ohne unzweckmäßige, verwerfliche Einrichtungen in's Leben zu rufen, den Unterthanen Gelegenheit zum Erwerbe geben, kann sie den gesunkenen Wohlstand der Städte, ohne Privilegien, heben, so wird es auch Pflicht für sie, Vorschläge, welche darauf basirt, in nähere Erwägung zu ziehen, und wenn nicht unübersteigliche Hindernisse entgegentreten, wenn nicht Gründe vorhanden, welche die Berücksichtigung solcher Anträge abrathen, denselben Gewährung zu Theil werden zu lassen.

Wenn demnach die vorliegende Proposition nur im Interesse des Landes und des Gewerbes ist, wenn sie als solche auf Prüfung besonders Anspruch macht, so fragt sich nur, ob eine solche Abänderung, wie die beantragte, im Interesse des Staats und des Militairs, und ob, insofern dieses der Fall, der Vorschlag allgemein für alle Gewerbeörter zu fassen, oder nur die Garnisonsörter besonders zu berücksichtigen sind.

Daß die gegenwärtig bestehende Einrichtung einen größern Kostenaufwand für's Land veranlaßt, als unerläßlich nothwendig, wird keines weitläuftigen Beweises bedürfen.

Indem wir überhaupt darauf aufmerksam machen, daß Staatsanstalten regelmäßig mit größerem Kostenaufwande arbeiten, Privatanstalten bei freier Concurrenz bei weitem größere Vortheile bieten, dürfen wir theils nur hindeuten auf die an sich schon nothwendige Kostenvermehrung, welche durch den Transport der Militaireffecten von der Residenz nach

den Garnisonen veranlaßt wird, theils auch insbesondere auf diejenigen Militairkleidungsstücke, welche von dem Militair selbst bezahlt werden müssen und von denen die Preise zur öffentlichen Kunde gekommen. Wir führen hier nämlich an, die Schuhe, welche mit 1 Rthlr. 22 ßl., die Stiefel, welche mit 3 Rthlr., die Hemden, welche mit 35 ßl., die Sohlen, welche mit 11 ßl., und die Strümpfe, welche mit $12\frac{1}{2}$ ßl. das Paar dem Soldaten berechnet werden.

Alle diese Gegenstände werden von den Gewerbetreibenden unserer Städte von gleich guter, wenn nicht besserer Beschaffenheit, aber auch billiger geliefert werden können.

Der gute Zustand der Gewerbe in den Städten unseres Landes, die große Concurrenz tüchtiger Handwerker wird Arbeiten liefern, die diejenigen in der Residenz sowohl an Güte als Billigkeit übertreffen.

Ein gleiches dürfen wir auch von denjenigen Militaireffecten annehmen, welche die Staatscasse alljährlich bestreitet, und welche durch Transport, Umarbeitung, bedeutend und zwecklos im Preise steigen.

Die Anfertigung des nothwendigen Tuchs, Leinen, Leder, wird nicht minder gut und billig von unsern Fabriken und Gewerben geschehen, und durch die Concurrenz alle jetzt bestehenden Nachtheile des Staats vermieden werden.

Bekanntlich hat die jetzt zu Usseröd bestehende Tuchfabrik immer nur mit einem unverhältnißmäßigen Kostenaufwande ihre Verpflichtungen erfüllt. Sie wird daher ohne Nachtheile eingehen können und dadurch große, jetzt unvermeidliche Kosten dem Staate erspart werden.

Wenn auch selbst, was nicht anzunehmen, die Neumünsterschen Tuchfabriken gegenwärtig noch nicht im Stande seyn sollten, Tücher von der Güte, wie sie auf der Königlichen Fabrik zu Usseröd geliefert werden, zu demselben Preise zu geben, so werden dennoch sofort ganz bedeutende Ersparungen schon durch den Wegfall der mit der Uebersendung von Kopenhagen verbundenen Kosten erreicht werden.

So wie wir uns demnach überzeugt halten müssen, daß eine solche Veränderung ganz im Interesse der Finanzen, so müssen wir selbige auch vollkommen im Interesse des Militairs erkennen.

Die Beschwerden zunächst, welche insbesondere über das Fußzeug erhoben, werden cessiren, und in so fern nur geeignete Maaßregeln ergriffen, dürfte auch kein Grund vorhanden seyn, anzunehmen, daß der Dienst durch die beantragte Veränderung leiden werde.

Manche Montirungsstücke, als Brodbeutel, Tornister, Halsbinden, werden bereits jetzt schon im Lande gemacht, und es sind auch in neuester Zeit, wie von uns bemerkt, Schuhe, Reit- und Zuggeschirre in Rendsburg auf dem Wege öffentlicher Licitation angefertigt worden.

Obgleich nun auch bei den erstgenannten Gegenständen nicht so sehr die Uebereinstimmung in der Form erforderlich ist, so dürfte diese zu erhalten, doch nicht unausführbar seyn, wenn nur auf dem Wege des Reglements das Verfahren regulirt wird.

Insbesondere aber dürfte noch aus folgenden Gründen im Interesse des Militairs die beantragte Reform seyn.

Der geringe Sold des Militairs kann es ihm nur wünschenswerth machen, die von ihm selbst zu bezahlenden Montirungsstücke gut und billig zu erhalten. Der theuere Preis der dem Unterofficier und Gemeinen gelieferten Sachen absorbirt nicht nur die ihm dafür zugesicherte Vergütung und Untermontirungsgelder, sondern nöthigt ihn sogar, von seinem kärglichen Solde zuzulegen, ja, zwingt ihn, wenn er, wie er muß, die Schuhe nehmen soll, selbige öfters zu veräußern, um nur passendes Fußzeug zu erhalten. So dürfen wir zum Beweise dessen nur anführen, daß bei einem Infanterieregimente die Untermontirungsgelder eines Unterofficiers 7 Rthlr. 6 ßl. Crt., des Gemeinen 5 Rthlr. 10 ßl. Crt. betragen, er dagegen 7 Rthlr. 18 ßl. Crt. jährlich auszuzahlen hat, und daher von seinem Lohne zuzulegen genöthigt ist.

Gewiß aber verdient das Militair, dessen Last einseitig bis jetzt dem Bauernstande obliegt, um so größere Berucksichtigung, wenn von einer Erleichterung die Rede. Alles, was diese Last erschweren kann, muß, so viel nur immer möglich, vermieden werden. Bequeme, gute Kleidung erleichtert die Last, mindert die Beschwerden, den oft durch sie hervorgerufenen Widerwillen, und billige Arbeit sichert ihm den an sich geringen Sold.

Wenn demnach eine Petition im Sinne der Proposition, im Interesse des Landes und der Gewerbeberechtigten, der Finanzen und des Militairs seyn dürfte und nicht nur die Anfertigung der Montirungsstücke der Soldaten, sondern auch die Anschaffung und Anfertigung von Reit- und Zuggeschirren für die Armee in den Holsteinischen Städten unbedenklich erscheint, so müssen wir doch noch bemerken, daß auch wir zunächst principaliter diejenigen Städte, wo Garnisonen liegen, am berücksichtigungswerthesten erachtet haben.

Nicht allein in Betracht der sie besonders drückenden Einquartirungslast sind diese Städte namentlich hervorzuheben, sondern es wird auch die Anfertigung der Militairbedürfnisse in Garnisonsörtern am wenigsten kostspielig seyn, und auch die den entferntliegenden Oertern entgegenstehenden und entgegenzustellenden Schwierigkeiten dadurch beseitigt werden. Im Interesse des Dienstes erscheint diese Beschränkung wenigstens; denn nur da, wo die Verwaltungs- und Montirungscommissionen zur Stelle sind, kann die, während der Anfertigung durchaus nothwendige Controle und Aufsicht auf eine, die Interessen des Militairs sicherstellende Weise geführt werden.

Es ist daher nur noch unsere Pflicht, die Hindernisse zu erwägen, welche aus der Sache selbst einer Petition entgegengestellt werden können.

So weit wir im Stande sind, nach den dazu erforderlichen technischen Kenntnissen, rücksichtlich des Details, über die Versorgung des Militairs mit den nothwendigen Bedürfnissen zu urtheilen, so haben wir keine hinreichenden Gründe finden können, welche

jede Abänderung der gegenwärtigen Militaireinrichtung unräthlich machen.

Ist doch das Verfahren in andern Deutschen Staaten, namentlich Preußen, Sachsen, Würtemberg ein anderes, als bei uns. Dort ist den einzelnen Truppentheilen nicht nur die Besorgung der Verfertigung, sondern auch die Anschaffung der zu den verschiedenen Armeebedürfnissen erforderlichen Materialien überlassen, jedoch nur mit Ausnahme des Tuchs, welches aus den Hauptdepots, die ihren Bedarf, je nach den eigenthümlichen Verhältnissen des Landes entweder aus Staats- oder Privatfabriken beziehen, verabfolgt wird.

Besonders in den verschiedenen Regimentern und Corps dazu bestellte Oeconomie- und Verwaltungscommissionen überwachen die Güte des Materials, beaufsichtigen die Anfertigung.

Wenn man nun zwar vom militairischen Standpuncte aus auf tüchtige Arbeit, gleichmäßige Form und Einrichtung im Interesse des Militairs und des Dienstes Bedacht nehmen, wenn man demnach solche Einrichtungen zu treffen sich genöthigt sieht, durch welche jener Zweck erreicht wird, so scheint es doch keineswegs unausführbar, die bestehenden militairischen Verwaltungsmaaßregeln im Interesse Aller abzuändern.

Die Nothwendigkeit eines Militair-Waaren-Depots, wie gegenwärtig in Kopenhagen ist, in welchem sich für einen gewissen Armeebestand sämmtliche Ober- und Untermontirungsstücke vorräthig befinden müssen, scheint wenigstens theils nicht absolut nothwendig zu seyn, theils würden, wenn solches auch für einen möglichen Krieg der Fall seyn muß, geeignete anderweitige Anordnungen getroffen werden können, und zwar, daß entweder in den Festungen oder auch überhaupt den Garnisonsörtern solche Vorräthe vorhanden. Für Ersteres scheint sich auch in neuester Zeit die Regierung auszusprechen, indem sie die Festungen zu Provinzial-Depots macht, dieselben aber mit den erforderlichen Militaireffecten dennoch von Kopenhagen aus versieht.

Was die Schuhe und Stiefel betrifft, so dürfte überhaupt wohl der bedeutende Kostenaufwand dafür, wie für das Tuch, durch das Capital, was in den Vorrath gelegt wird, dadurch vermieden werden können, daß die Gewerbetreibenden und Fabrikanten verpflichtet würden, für die Garnisonen oder Truppenabtheilungen die erforderlichen Vorräthe guter und tauglicher Effecten zu haben. Dadurch würden zwiefach Kosten erspart, indem der Staat theils nicht genöthigt, so bedeutende, nicht fruchtbringende Capitalien in die Vorräthe zu stecken, theils große Gehalte an die Depot-Officialen ersparen könnte.

Eine überall in den Garnisonen zu organisirende Militairverwaltungscommission würde, unter Zuziehung von unpartheiischen Sachverständigen, unter der erforderlichen Oberaufsicht, nicht nur Alles leisten, was zum Vortheil des Staats und Militairs nothwendig, sondern auch alle Differenzen bei den Lieferungen schlichten können.

Die Chefs der Regimenter, sowie sonstige Oberofficiere werden aber immer ein besonderes Interesse haben, gute und untadelhafte Arbeiten für den Einzelnen in den Garnisonen zu erhalten und alle Klagen über Mängel der Gegenstände, so wie zu hohe Preise derselben, werden schwinden.

Alle daher vom militairischen Standpuncte aus erhobenen Bedenklichkeiten gegen eine solche Veränderung, wie die proponirte, scheinen uns endlich aber um so weniger entscheidend, als bereits in andern Staaten, wie von uns angeführt, ähnliche Einrichtungen vorhanden.

Wenn wir aber die hier entscheidenden Momente für eine Petition besonders in's Auge fassen, wenn wir nämlich die Ersparungen in den Finanzen berücksichtigen, das Wohl des Landes, namentlich das hier insbesondere in Betracht kommende Interesse der Gewerb- und Fabrikörter erwägen, wenn wir den Aufwand des Landes für's Militair, so wie insbesondere die Einquartierungskosten und die dieselben ausgleichenden etwanigen Vortheile in Betracht ziehen, wenn wir endlich das Interesse des Militairs würdigen, so erscheint, bei der allseitigen Wichtigkeit des Vorschlags, der Ausschuß vollkommen zu dem Antrage berechtigt zu seyn, der hochverehrlichen Versammlung eine Petition an den König zu empfehlen:

> Se. Königliche Majestät wolle Allerhöchst anzuordnen geneigen, daß die für das im Herzogthum Holstein garnisonirende Militair erforderlichen Bekleidungsstücke und sonstigen Requisite, so viel thunlich, daselbst, insbesondere in den Garnisonsörtern, angefertigt, auch die dazu erforderlichen Manufacte von den dortigen Fabriken und Gewerken geliefert werden.

v. Schimmelmann. d'Aubert. Callisen.

№ 4.

Ausschuß-Bericht,

betreffend die Prüfung und Begutachtung des von dem Abgeordneten des 11ten städtischen Wahldistricts vorgelegten Entwurfs einer Städteordnung für das Herzogthum Holstein.

Der unterzeichnete Ausschuß hat bei der Arbeit, deren Resultate im Nachstehenden der hochverehrlichen Versammlung vorzulegen er sich erlaubt, von der Voraussetzung ausgehen dürfen, daß die Versammlung, indem sie am 12ten November beschlossen, den vorrubricirten Entwurf durch einen Ausschuß prüfen und begutachten zu lassen, bereits es als wünschenswerth und nothwendig anerkannt habe, noch in der gegenwärtigen Diät eine allgemeine Regulirung der Communalangelegenheiten der Städte des Herzogthums dergestalt vorzunehmen, daß die desfalls von der Versammlung zu fassenden Beschlüsse zur Allerhöchsten Genehmigung Sr. Majestät vorzulegen sind. Eine Aufzählung der dafür sprechenden Gründe, eine Widerlegung der dawider etwa zu äußernden Bedenklichkeiten wird gegenwärtig um so weniger als eine dem Ausschusse gestellte

Ausgabe angesehen werden können, da sowohl die vom Proponenten vorgetragenen Motive, als auch das Protocoll der den gefaßten Beschlüssen voraufgegangenen Verhandlungen in dieser Beziehung eine völlig genügende Nachweisung enthalten dürften. Es kann nicht genügen, daß die Versammlung das ihr eingeräumte Recht der Beschlußnahme in Communalangelegenheiten bewahrt habe; sie ist es dem Lande schuldig, zu thun, was in ihren Kräften steht, damit dieses Recht auch wirklich ins Leben trete und Früchte trage. Die Regulirung der Communalangelegenheiten ist dringendes Bedürfniß. Je weniger dieselbe für die verschiedenen Theile des Herzogthums, für die Städte und für die Landdistricte, auf gleiche Weise möglich ist; je verschiedenartiger die Grundsätze sind, welche in diesen beiden Beziehungen zur Anwendung zu bringen seyn werden, um desto nothwendiger erscheint es, daß der Anfang baldigst gemacht werde. So schwierig übrigens der Regel nach allerdings es der Versammlung seyn wird, bei Beschlußnahmen dieser Art die Initiative in der Ausdehnung zu ergreifen, daß sie einen völlig ausgearbeiteten Gesetzentwurf zur Allerhöchsten Genehmigung vorzulegen für angemessen erachten wird: so ist doch dies keinesweges durch das Gesetz untersagt. Es ist der Versammlung unbedingt gestattet, in allen Fällen die Initiative zu ergreifen; die Art und Weise, wie dies am zweckmäßigsten geschehen könne, hängt jedesmal lediglich von der Beschlußnahme der Versammlung ab. Befindet im vorliegenden Falle, durch die vom Proponenten angedeuteten Verhältnisse, die Versammlung sich in der glücklichen Lage, ohne besondere Schwierigkeit von ihren Rechten der Initiative in der vom Proponenten vorgeschlagenen Form Gebrauch machen zu können, so wird dem durchaus nichts entgegenstehen. Das Recht der Versammlung in Betreff der ihr durch den §. 6 des allgemeinen Gesetzes zugesicherten Wirksamkeit wird aber auf keine Weise dadurch gefährdet werden können, daß sie ihre wegen Regulirung der Communalangelegenheiten selbstständig gefaßten Beschlüsse Sr. Majestät zur Allerhöchsten Genehmigung vorlegt. Eben weil eine Königliche Proposition, an welche die ständischen Anträge zu knüpfen, gar nicht vorhanden, kann hier auch eine verschiedene Auffassung der Wirksamkeit der Versammlung gar nicht in Frage kommen. Es kann nur die Genehmigung der ständischen Anträge erfolgen, oder selbige versagt werden. Ein Drittes ist nicht gedenkbar bei der bestimmt ausgesprochenen Ansicht der Versammlung.

Der zur Prüfung vorliegende Entwurf erscheint dem Ausschusse auch zur Vorbereitung einer vollständigen Beschlußnahme der Versammlung völlig geeignet. Es sind in demselben alle hier in Betracht kommenden wesentlichen Puncte in zweckmäßiger Folge an einander gereiht, so daß derselbe einen Leitfaden bildet, wornach die in der Versammlung über diesen Gegenstand zu fassenden Beschlußnahmen ohne Schwierigkeit in ein zusammenhängendes Ganze zusammengefaßt werden können.

Mit Rücksicht auf die Form der zur allerhöchsten Genehmigung vorzulegenden Beschlußnahmen dürfte, nach dem Erachten des Ausschusses, unter Berücksichtigung der Statt findenden Verhältnisse, die bei der Erlassung der allgemeinen Städteordnung für das Königreich Sachsen gebrauchte als die zweckmäßigste sich darstellen. Es dürfte daher die Erlassung eines besondern Einführungspatents für den Fall der allerhöchsten Genehmigung der Beschlußnahmen der Versammlung vorauszusetzen und mit Rücksicht hierauf, unter Weglassung jeder Einleitung, den zu fassenden Beschlüssen lediglich die Ueberschrift zu geben seyn:

allgemeine Städteordnung für das Herzogthum Holstein,

welches der Ausschuß hiedurch beantragt.

Mit Rücksicht auf diese Form würden in der Wortfassung des Entwurfs einige unbedeutende Redactionsveränderungen erforderlich seyn, welche im Nachfolgenden zusammengestellt sind.

Im §. 6, sub 1. Jedoch behält es — bei den gesetzlichen Vorschriften sein Bewenden. Statt dessen: jedoch ist es — nach den desfallsigen gesetzlichen Vorschriften zu verhalten.

Ibid. sub 2. Bei der — gestatteten Ausnahme — mag es indeß unter — auch ferner verbleiben, statt dessen: es ist indeß hiebei die — gestattete Ausnahme — unter — zu berücksichtigen.

Im §. 6, sub 5. Statt: in Unsern Staaten — in den Königl. Staaten.

Im §. 8, sub 2. Statt: Unsere Beamte — die Königl. Beamte.

Ibid. sub 5. Statt: in Unserm — in Königlichem, und statt Unserer — der.

Im §. 9, Sp. 1254, Zl. 9 von unten. Statt: von Uns — Allerhöchst.

Im §. 10. Statt: Unserer Beamten — der Königl. Beamten.

Im §. 14. Statt: Unserer — der.

Im §. 26, sub 1. Statt: Unsere — Königliche.

Ibid. sub 4. Statt: in Unserem — in Königlichem.

Ibid., Sp. 1260, Zl. 2 von unten. Statt: Unsere — die.

Ibid., Sp. 1261, Zl. 20 und 21 von unten, Statt: Unseren — den Königlichen.

Im §. 38, letzter Absatz. So wie Wir — erwarten, statt dessen: so wie erwartet wird.

Im §. 101. Statt: an Unsere — an die Königliche.

Im §. 112. Statt: der Fassung des Entwurfs: alle übrigen Landesherrlichen Hoheits- und Regierungsrechte hinsichtlich der Städte werden durch die zur Wahrnehmung derselben bestellten Collegien und Behörden ausgeübt.

Mit dem Proponenten muß der Ausschuß darin einverstanden seyn, daß die zu treffende allgemeine Regulirung der Communalverwaltung der Städte auch auf die Stadt Altona Anwendung finden müsse. Es dürfte durchaus kein Grund vorhanden seyn, in Betreff der Stadt Altona in dieser Beziehung eine Ausnahme zu machen. Für die Verwaltung des städtischen Gemeindevermögens werden die für alle übrigen Städte des Herzogthums festzustellenden allgemeinen Grundsätze ohne alles Bedenken auch in Altona zur Anwendung zu bringen, eine völlige Uebereinstimmung in dieser Hinsicht aber um so dringender zu wünschen seyn, damit die zum Herzogthum gehörige, einen Theil desselben ausmachende Stadt künftig wirklich in dieser Verbindung vollständig anerkannt werde und gleiche Rechte mit dem übrigen Herzogthum erhalte. Nur dann wird die bisher Statt gefundene Sonderung dieser Stadt von den übrigen Theilen des Herzogthums allmählig verschwinden können, wenn die bisher Statt gefundenen nur zu häufigen Ausnahmen von den für das Herzogthum erlassenen Gesetzen und Anordnungen aufhören; nur auf diese Weise wird es zu erreichen seyn, daß dieser Stadt auch gleiche Verpflichtungen mit den übrigen Theilen des Herzogthums auferlegt werden können, daß die Sonderinteressen, wenn sie gleich in mancher Beziehung anzuerkennen und zu beachten seyn werden, keine so ausschließliche Berücksichtigung mehr, wie solches bisher geschehen, finden. Zwar ist es keineswegs zu verkennen, daß die Verhältnisse dieser Stadt in mancher Beziehung eine andere Einrichtung erforderlich machen, als in den übrigen Städten des Herzogthums. Dagegen aber, daß den Mitgliedern der Altonaer Commüne in Ansehung der Verwaltung ihres Gemeindevermögens ganz dieselben Rechte eingeräumt und gesichert werden, welche die Bewohner der übrigen Städte erhalten, kann gewiß nichts erinnert werden. Die dort bis jetzt bestehenden singulairen Einrichtungen können dem nicht entgegen seyn. Hat die Stadt Altona auch bisher einer solchen Orga-

nisation des Gemeindelebens entbehrt, in deren Genuß die übrigen Städte des Herzogthums sich jetzt schon befinden, so sind dort doch gleichfalls alle Elemente einer Gemeindeverfassung vorhanden, welche nur in's Leben gerufen zu werden brauchen. Auch die Stellung der Stadt Altona zum Staate wird in der That gar keine andere genannt werden können, als die der übrigen Holsteinischen Städte. Sollten jedoch auch in dieser Beziehung einzelne Modificationen der allgemeinen Bestimmungen durch die Verhältnisse von Altona bei dieser Stadt unumgänglich geboten werden: so würden dieser doch immer nur wenige seyn können, und, da diese eben so gut in jeder andern Stadt des Herzogthums gedenkbar sind, das in dieser Hinsicht Erforderliche in dem Localstatut verfügt werden können, ohne daß dadurch eine gänzliche Ausnahme Altona's von den allgemein für alle Städte festzustellenden Grundsätzen als hinreichend begründet angesehen werden könnte. Die in Betreff aller Localstatute zu fassenden Beschlüsse werden übrigens auch der Stadt Altona eine hinreichende Garantie gewähren, daß in Betreff der dort etwa erforderlichen Abweichungen für sie jedenfalls ganz auf dieselbe Weise werde Sorge getragen werden, als für die übrigen Städte des Herzogthums.

Was den Inhalt der in dem vorliegenden Entwurf vorgeschlagenen Bestimmungen betrifft, so lassen sich dieselben insgesammt auf zwei Hauptgrundsätze zurückführen, nämlich 1) möglichst freie Bewegung des Communallebens unter Entfernung jeder nicht nothwendig durch die Verbindung der Commüne mit dem Staat und das allgemeine Staatsinteresse gebotenen Hemmungen, und 2) völlig gleichmäßige Repräsentation der Commüne durch zwei aus der Wahl der Commünemitglieder hervorgegangene Körperschaften, den Magistrat und das Deputirtencollegium, welche gemeinschaftlich alle die Commüneverwaltung betreffenden Beschlüsse zu fassen und für die Ausführung derselben Sorge zu tragen haben. Nur in letzterer Beziehung liegt dem Magistrat die Pflicht der Oberaufsicht ob. Diese Grundsätze sind bereits von dem Ausschusse, welchen die Versammlung in ihrer vorigen Diät zur Berichterstattung über den damals vorgelegten Entwurf einer Verfügung, betreffend die Organisation der städtischen Commünen, erwählte, in dem unterm 4ten Januar 1836 erstatteten Berichte ausgesprochen; es ist dort insbesondere hervorgehoben, wie wichtig es für eine zweckmäßige Organisation der Commüneverwaltung sey, daß die Eigenschaft des Magistrats als Repräsentant der Commüne bestimmt anerkannt werde und deutlich hervortrete. Der Ausschuß hat diese Grundsätze einer nochmaligen Prüfung unterzogen und muß dieselben für die richtigen halten. Die Repräsentation durch zwei neben einander bestehende Körperschaften muß besonders geeignet erscheinen, das nöthige Gleichgewicht in der Commüneverwaltung hervorzubringen und vor übereilten Beschlüssen zu bewahren. Gerade die hiedurch dem Staate gegebene Garantie wird manche sonst vielleicht erforderliche hemmende Fessel der freien Bewegung in der Commüne unnöthig erscheinen lassen. Die erforderliche Oberaufsicht von Seiten des Staats wird bei solcher Einrichtung vollkommen geführt werden können, ohne daß sie sichtbar in lästigen Formen geübt zu werden braucht. Bei der Prüfung der einzelnen im vorliegenden Entwurf vorgeschlagenen Bestimmungen hat der Ausschuß neben diesen Grundsätzen die von der hochverehrlichen Versammlung bereits ausgesprochene Ansicht zum Grunde gelegt, daß alle Bestimmungen, wobei allgemeine Staatsinteressen in Betracht kommen, nur dann einer Beschlußnahme der Versammlung werden unterliegen können, wenn dieselben mit einer zweckmäßigen Organisation der städtischen Commüneangelegenheiten dergestalt verbunden sind, daß diese eine Abänderung der zur Zeit bestehenden Einrichtungen unerläßlich erfordert. Wenn übrigens da, wo dies wirklich der Fall ist, die der Versammlung eingeräumte Beschlußnahme in Betreff der Commüneangelegenheiten auch auf etwanige Modificationen in

dieser Beziehung allerdings zu erstrecken seyn wird, so wird dabei doch zugleich die Rücksicht auf den Staat stets in so fern leitend seyn müssen, daß das Vorhandenseyn hinreichend sicherer Garantieen für die Festhaltung des Bandes zwischen Staat und Commüne stets im Auge zu halten und dafür, daß nicht die Communaleinrichtungen dem Staatswohl hindernd entgegen treten, Sorge getragen werde.

Die Resultate der von uns unter diesen Voraussetzungen vorgenommenen Prüfung der einzelnen Bestimmungen des Entwurfs, wobei wir uns im Allgemeinen auf die demselben hinzugefügten Motive beziehen dürfen, sind folgende:

Ad §. 6. Die im Eingange dieses Paragraphen enthaltene Bestimmung, daß Geburt und Religion bei Gewinnung des Bürgerrechts keinen Unterschied machen sollen, widerspricht den bis jetzt im Herzogthum geltenden Vorschriften in Ansehung der Bekenner der Mosaischen Religion. Zwar wird die Absicht des Proponenten gerechte Anerkennung verdienen, wenn er durch diese Bestimmung einen Fortschritt zur successiven Emancipation der Israeliten gemacht zu sehen wünscht, ohne den Gemeinden das Recht zu nehmen, über die Aufnahme und Bürgerrechtsertheilung zuvor ihre Einwilligung zu ertheilen und dabei in den von ihm vorgetragenen Motiven es zugleich ausspricht, daß die Israeliten nur da, wo ihre Zulassung bisher gestattet, volles Bürgerrecht sollen erlangen können. Mit Rücksicht auf das hier unverkennbar eintretende Staatsinteresse hat es jedoch sämmtlichen Mitgliedern des Ausschusses, mit alleiniger Ausnahme des bei seiner Ansicht beharrenden und sich auf die Motive dieses Antrags beziehenden Proponenten, bedenklich erscheinen müssen, wegen einer Abänderung der in dieser Hinsicht bestehenden Einrichtungen eine Beschlußnahme der Versammlung anzurathen und auf eine nähere Erörterung der angeregten Frage hier einzugehen. Dies dürfte um so weniger erforderlich seyn, da eine gewünschte Verbesserung des Zustandes der Israeliten bereits auf andere Weise zum Gegenstand der Verhandlung in der Versammlung geworden ist und einer näheren Erörterung wird unterzogen werden. Der Ausschuß, mit Ausnahme des Proponenten, beantragt daher, statt der Anfangsworte dieses Paragraphen, folgende Fassung:

> die Fähigkeit zur Erlangung des Bürgerrechts wird im Allgemeinen bedingt:
>
> 1) durch das Bekenntniß der Christlichen Religion. Hinsichtlich der Bekenner des Mosaischen Glaubens behält es bis weiter bei den bisherigen Anordnungen sein Verbleiben.

Erhielte dieser Antrag die Billigung der Versammlung, so würden selbstverständlich die übrigen Bestimmungen dieses Paragraphen durch die Nummern 2, 3, 4, 5, 6 bezeichnet werden müssen.

Ibid. sub №. 1 ist die Befreiung von der Verpflichtung zur Uebernahme von Militairdiensten erwähnt, als Bedingung der Erwerbung des Bürgerrechts. Wenn gleich der Ausschuß mit Rücksicht auf die in dieser Beziehung bestehenden allgemeinen Anordnungen, welche mit den Communalangelegenheiten der Städte nicht in unmittelbarer Verbindung stehen, eine Abänderung derselben und eine desfallsige Beschlußnahme der Versammlung nicht beantragen kann, so hält derselbe sich doch verpflichtet, darauf aufmerksam zu machen, daß die in dieser Beziehung Statt findenden Beschränkungen der Erwerbung des Bürgerrechts eine Härte gegen die militairpflichtigen Unterthanen enthalten und diesen die Mittel zur Erwerbung ihres Unterhalts auf eine Weise erschweren, welche von ihnen sowohl als von den Commünen, denen sie angehören, sehr empfunden wird.

> Nach dem Erachten des Ausschusses dürfte dieser Umstand in dem an Se. Majestät zu richtenden Antrage hervorzuheben und eine Abänderung der desfalls bestehenden Anordnungen der besondern Erwägung Sr. Majestät anheim zu stellen seyn.

Wenn übrigens am Schlusse dieser № 1 ganz allgemein auf die bestehenden gesetzlichen Vorschriften

Bezug genommen ist, so dürfte dies nicht ganz übereinstimmen mit dem übrigens im Entwurf beobachteten, sehr zweckmäßigen und eine deutliche Uebersicht erleichternden Verfahren, daß alle in Betracht kommenden speciellen gesetzlichen Vorschriften namentlich angegeben und in einer Anmerkung wörtlich hinzugefügt worden sind. So viel dem Ausschuß bekannt, sind die hier in Betracht kommenden Verfügungen über die Erwerbung des Bürgerrechts folgende:

hinsichtlich der Soldaten bei den annectirten Bataillons das Patent vom 9ten Octbr. 1815;

hinsichtlich der Stückkutscher das Kanzeleischreiben vom 7ten Septbr. 1819;

hinsichtlich der Küstenmiliz das Kanzeleischreiben vom 7ten July 1827;

hinsichtlich der Trainkutscherreserven das Kanzeleischreiben vom 9ten Juny 1829;

hinsichtlich der Seedienstpflichtigen die Verfügung vom 25sten Mai 1811;

hinsichtlich der Schiffer das Patent vom 11ten Mai 1796, §. 5.

Nach dem Erachten des Ausschusses sind an der gedachten Stelle

> diese Vorschriften namentlich aufzuführen und der wörtliche Inhalt derselben in einer Anmerkung beizufügen.

Ad §. 8 sub 2. Unter den hier angeführten Ausnahmen von der Verpflichtung zur Gewinnung des Bürgerrechts dürften auch, nach dem vorangestellten Gesichtspuncte, die bis jetzt von dieser Verpflichtung ausgenommenen Advocaten, Aerzte und geprüfte Wundärzte, welche den Königlichen Beamten gleichzustellen, so lange auszunehmen seyn, als nicht eine allgemeine Verpflichtung auch der Königlichen Beamten in dieser Beziehung gesetzlich geboten ist. Auch diejenigen Apotheker, welche vermöge specieller Privilegien von der Gewinnung des Bürgerrechts bereits eximirt worden, dürften für die Zukunft von der Verpflichtung dazu befreit bleiben müssen. Daß neue Privilegien der Art nicht werden ertheilt werden, ist wohl als Selbstverstand anzusehen.

Der Ausschuß beantragt daher, daß in diesem Passus einzuschalten:

> Advocaten, Aerzte und geprüfte Wundärzte, so wie endlich diejenigen Apotheker, welche gegenwärtig vermöge specieller Privilegien von der Gewinnung des Bürgerrechts befreit sind.

Ibid. in fine. Nach den hier vorgeschlagenen Bestimmungen werden namentlich Privatgelehrte, autorisirte Vorsteher von Privaterziehungsanstalten und Capitalisten von der Verpflichtung zur Gewinnung des Bürgerrechts nicht ausgenommen seyn. Nach dem Erachten des Ausschusses dürfte auch in Betreff dieser Personen zu einer Ausnahme von der Regel ein hinreichender Grund nicht vorhanden seyn. Indeß könnten allerdings einzelne Fälle eintreten, wo die besondern Umstände im Interesse der Communen die Gestattung einer Ausnahme wünschenswerth erscheinen lassen. Die desfallsige Bestimmung wird aber, eben weil lediglich das Interesse der Commüne dabei leitend seyn kann, füglich der Beschlußnahme der Commünerepräsentanten überlassen werden können, ohne daß in dieser Hinsicht irgend ein Nachtheil für die Communen zu besorgen seyn kann. Daher möchte hier hinzuzufügen seyn:

> 7) diejenigen, welche wegen vorhandener besonderer Umstände durch einen Beschluß der städtischen Collegien von dieser Verpflichtung ausdrücklich dispensirt worden.

Ad §. 11. Die hier gemachte Ausnahme, daß denjenigen, welche zur Gewinnung des Bürgerrechts nicht verpflichtet sind, im Falle der Verweigerung, der Recurs nicht gestattet seyn solle, dürfte zwar vollkommen consequent daraus folgen, daß ein eigentlicher Anspruch in diesem Falle überall nicht vorhanden. Um indeß jede mögliche Willkühr in dieser Beziehung zu verhindern, scheint es dem Ausschusse zweckmäßig, auch hier eine Thätigkeit der

oberaufsehenden Behörde für zulässig zu erachten. Daher der Antrag,

daß die Worte: „mit Ausnahme — — verpflichtet ist" auszulassen.

Wenn gleich die Frist, binnen welcher der Recurs an die Schleswig-Holsteinische Regierung zulässig ist, schon durch die für dieselbe erlassene Instruction gesetzlich auf 6 Wochen festgesetzt worden, und es daher einer besondern Bestimmung in dieser Hinsicht für jeden einzelnen Fall hier nicht zu bedürfen scheint, so möchte doch, da in einzelnen Fällen Ausnahmen Statt finden müssen, die im vorliegenden Paragraphen speciell geschehene Erwähnung der Frist zweckmäßig, zugleich aber zur Verhütung von Mißverständnissen hinzuzufügen seyn:

dieselbe Fristbestimmung gilt für alle Recursnahmen, in Betreff deren im Nachfolgenden nicht ausdrücklich etwas Anderes angeordnet worden.

Ad §. 15. Die hier geschehene Bezugnahme auf §. 89 ist ein Druckfehler, wogegen §. 88 zu setzen seyn wird.

Die Dispensationen von Uebernahme städtischer Aemter werden, eben so wie in Betreff der Entscheidungen über die Zulässigkeit der Entschuldigungsgründe mit Recht vorgeschlagen ist, nur vom Magistrat und dem Deputirtencollegio nach gemeinschaftlichem Beschluß, mit Rücksicht auf die stets erforderliche gemeinschaftliche Thätigkeit beider Collegien, ertheilt werden können. Auch wird über die Zulässigkeit solcher Dispensationen, nach gemeinsamem Beschluß beider städtischen Collegien, kein Zweifel obwalten können und ein solcher Beschluß jedenfalls immer ausreichen müssen. Um in dieser Beziehung eine feste Regel auszusprechen, dürfte der letzte Absatz dieses Paragraphen folgendermaaßen zu fassen seyn:

vom Magistrate und dem Deputirtencollegio kann es durch gemeinschaftliche Beschlußnahme gestattet werden, einzelne — — befreien. Das

Nähere darüber ist in dem Localstatut zu bestimmen.

Ad §. 21 sub 1. Der Ausschuß ist zwar im Allgemeinen mit dem Proponenten einverstanden, daß die Berechtigung der Frauen zur selbstständigen Betreibung eines Gewerbes nur von der Stadtbehörde wird ertheilt werden können. Eine zweckmäßige Abänderung des in dieser Beziehung jetzt Bestehenden wird aber durch die Aufnahme der vorgeschlagenen Bestimmung, welche überdies keineswegs die hier erforderlichen Abänderungen, namentlich in Betreff der Verpflichtung zur Zahlung von Recognitionen, erschöpfend umfaßt, nicht erreicht werden können; sondern besser der hoffentlich bald zu erörternden Regulirung des Gewerbewesens durch eine alle diese Verhältnisse umfassende Gewerbeordnung vorzubehalten seyn. Einer Erwähnung der Behörde, durch welche die Berechtigung zu ertheilen, möchte es hier nicht bedürfen und dieselbe um desto bedenklicher seyn, da jedenfalls die bis jetzt Berechtigten von dem Genuß der bereits erlangten Befugnisse durch eine veränderte Anordnung in dieser Beziehung nicht ausgeschlossen werden können. Daher dürften die Worte:

von der Stadtbehörde

hier ganz auszulassen seyn.

Ad §. 26. a. Wenn gleich der Ausschuß in Betreff aller hier aufgezählten persönlichen Befreiungen von Gemeindeleistungen, da diese insgesammt auf gesetzlicher Vorschrift beruhen, eine Abänderung für jetzt nicht beantragen kann, so muß derselbe es doch allerdings als wünschenswerth ansehen, daß es Sr. Majestät gefallen möge, alle jene gesetzlichen Bestimmungen baldmöglichst aufzuheben, für welche der Ausschuß eine hinreichende Begründung aufzufinden nicht vermag. So lange dies indeß nicht allgemein geschehen, dürfte der Wegfall einzelner Ausnahmen auch nicht besonders zu beantragen seyn. Der Ausschuß stellt es anheim:

ob in dieser Hinsicht eine mit dem Obigen übereinstimmende Aeußerung in den an Se. Maje-

stät zu richtenden allerunterthänigsten Antrag ausdrücklich aufzunehmen.

Ibid. Im letzten Absatz könnten die dort eingeschalteten Worte: „nach der Verfassung einer jeden Stadt," möglicherweise zu einem Mißverständniß Veranlassung geben. Sollen dieselben freilich wohl nur darauf bezogen werden, daß bei Bestimmung des Beitrags, in Betreff der Art der Aufbringung desselben, das in jeder einzelnen Stadt Gebräuchliche auch ferner beizubehalten sey, so könnten jene Worte doch auch dahin gedeutet werden, daß die Frage über die Beitragspflicht selbst nach dem zu entscheiden, was bisher in jeder einzelnen Stadt in dieser Beziehung üblich gewesen. So wenig eine solche Auslegung mit dem Sinne der übrigen Bestimmungen dieses Satzes übereinstimmen würde, so dürfte dieselbe doch sehr leicht durch Weglassung der Worte:

nach der Verfassung einer jeden Stadt,

ganz vermieden werden können, da es sich von selbst versteht, daß der modus concurrendi immer nach der Verfassung einer jeden Stadt bestimmt werden muß und dies einer besondern Erwähnung nicht zu bedürfen scheint.

Ibid. ad 6 sub 1. Nach der gewählten Fassung dieses Satzes würde die Verjährung als rechtsgültiger Erwerbstitel dinglicher Befreiung von Gemeindeleistungen nicht allein für die Zukunft ausgeschlossen werden, sondern auch jede solche durch Verjährung bereits geschehene Erwerbung für ungültig erklärt werden. Dies soll auch nach der Ansicht des Proponenten, welcher zwei andere Mitglieder der Committee beigetreten sind, gesetzlich ausgesprochen werden. Diese Mitglieder gehen davon aus, daß das Gegentheil ein Princip aufstellen würde, welches mit dem unbestreitbaren Hoheitsrechte der Besteurung überhaupt, dem Rechte, nicht nur Steuern neu aufzuerlegen, sondern auch den Repartitionsfuß alter Steuern zu rectificiren, in geradem Widerspruch tritt, die Nothwendigkeit solcher Maaßregeln aber in eben dem Maaße, als in der Besteuerung von Seiten des Staats, auch in der Besteuerung der Communne, bei welcher vielfach sogar eine gemischte (theils Communalgefälle, theils zugleich herrschaftliche Gefälle befassende) Ausschreibung Statt nimmt, begründet erscheinen und behauptet werden müsse. Die übrigen 4 Mitglieder des Ausschusses müssen indeß eine solche, in bereits erworbene Privatrechte tief eingreifende Bestimmung für sehr bedenklich halten. Ihrer Ansicht nach wird es zwar sehr zweckmäßig seyn, zu bestimmen, daß die Verjährung für die Zukunft nicht als gültiger Erwerbgrund solcher Befreiungen anzusehen sey; in Betreff der bereits eingetretenen Verjährung aber dürfte die bisherige Rechtsgültigkeit der durch sie geschehenen Erwerbung keineswegs aufzuheben seyn. Die Majorität hat in dieser ihrer Ansicht um so mehr bestärkt werden müssen, da der Königl. Herr Commissar bei den in der Schleswigschen Ständeversammlung über den von der Regierung vorgelegten Entwurf, welcher gerade dieselbe Wortfassung enthält, Statt gefundenen Verhandlungen es ganz bestimmt ausgesprochen hat, daß es nicht die Absicht des Entwurfs sey, etwanige entgegenstehende gerichtliche Erkenntnisse aufzuheben, sondern nur die Wirksamkeit der Verjährung für die Zukunft auszuschließen.

Schleswigsche Ständezeitung, S. 948.

Mit dieser Ansicht stimmt auch die in der Sächsischen Städteordnung in dieser Beziehung gegebene Vorschrift vollkommen überein.

Der Antrag der Majorität geht daher dahin:

daß die Worte „wohin jedoch die Verjährung nicht zu rechnen" hier ganz ausfallen mögen, dagegen aber dem §. 28 in einem besondern Absatz folgende Bestimmung hinzuzufügen: „vom Tage der Erlassung dieser Verordnung an soll eine Verjährung zum Erwerbe einer dinglichen Befreiung von städtischen Gemeindeleistungen weder angefangen werden können, noch zu laufen fortfahren."

Nach der Ansicht der Minorität wird dagegen die vorgeschlagene Fassung unverändert beizubehalten seyn.

Ad §. 27. Die hier vorgeschlagenen Bestimmungen sind ganz übereinstimmend mit dem Großfürstlichen Patent vom 18ten März 1766, betreffend die Baufreijahre, und in den Städten, wo diese Verfügung bisher zur Anwendung gekommen, ist dieselbe auch bis jetzt als zweckmäßig erkannt worden. Da indeß allerdings verschiedene Ansichten in dieser Beziehung Statt finden und eine allgemeine Aufstellung dieser Norm für alle Städte des Herzogthums doch manche Bedenklichkeiten gegen sich haben möchte: so hält der Ausschuß es für gerathener, die etwanigen Bestimmungen in dieser Hinsicht den Localstatuten vorzubehalten, und es den Commünerepräsentanten jeder Stadt zu überlassen, diejenigen Bestimmungen, welche der Localität nach als die zweckmäßigsten sich bewährt haben oder darstellen, in dieser Beziehung zu treffen. Ein unbedingtes Verbot der bei Reparaturen zu gestattenden Baufreijahre würde dem Ausschuß übrigens eben so bedenklich erscheinen, als auf der andern Seite eine unbeschränkte Befreiung von Abgaben bei Neubauten, so lange der Bau die Benutzung des Gebäudes verhindert, dies seyn dürfte. Das erstere würde den Städten das Mittel nehmen, Verschönerungen, durch Aufführung neuer Giebel nach der Straßenseite, zu begünstigen, das letztere würde in mehrern Fällen der Commüneverwaltung jede Sicherheit dafür entziehen, daß angefangene Bauten auch wirklich vollendet werden. Der Ausschuß beantragt daher, statt der vom Proponenten vorgeschlagenen, nachstehende Fassung dieses Paragraphen zu substituiren:

> in Betreff der temporairen Befreiungen von dinglichen Gemeindeleistungen, welche einzelnen Grundbesitzern wegen Bauten bewilligt werden dürfen, ist in den Localstatuten das Nähere zu bestimmen. Diejenigen Hausbesitzer ꝛc.

Ad §. 29. Der Ausschuß ist zwar mit dem hier aufgestellten Grundsatz der Einheit des Stadtvermögens vollkommen einverstanden. Indeß giebt es manche Gegenstände, welche zwar zum Nutzen der Commüne verwandt werden, ohne daß sie jedoch, nach den Statt findenden besondern Verhältnissen, einer Vereinigung mit dem allgemeinen Stadtvermögen zu unterziehen sind. Nach Anleitung der desfalls in der Sächsischen Städteordnung (§. 25 und 27) sich findenden Bestimmungen beantragt der Ausschuß in dieser Beziehung einen am Schluß dieses §. aufzunehmenden Zusatz:

> ausgeschlossen von der Vereinigung mit dem allgemeinen Stadtvermögen bleiben alle milden Stiftungen, imgleichen alle Kassen und andere Gegenstände, an welchen einer oder mehreren einzelnen Personen, oder einer selbstständig bleibenden Gesellschaft, z. B. der Parochialgemeinde, einer Handwerksinnung ꝛc. das Eigenthumsrecht zusteht.
>
> Dasselbe findet Statt, in Betreff der zu gemeinsamen städtischen Zwecken bestimmten Vermächtnisse, in so fern vom Stifter eine abgesonderte Verwaltung vorgeschrieben ist oder wird, indem der Wille des Stifters auch in dieser Hinsicht genau zu befolgen ist.

Ad §. 33. Wenn gleich die bisherige lebenslängliche Dauer der Function der Mitglieder des Magistrats, so lange die Justiz mit der Administration verbunden ist, und zwar allein aus diesem Grunde, wird beibehalten werden müssen, so muß der Ausschuß es doch allerdings zweckmäßig finden, daß dieser Grund, wie im Entwurf geschehen, ausdrücklich angedeutet werde. Die geschehene Hinweisung auf die Verhältnisse der Königlichen Beamte aber, bei denen eine Veränderung der jetzigen lebenslänglichen Dauer ihrer Function durch eine Trennung der Justiz von der Administration gar nicht nothwendig geboten seyn würde, dürfte schon aus diesem Grunde nicht passend seyn. So gewiß übrigens für den Fall einer Trennung der Justiz von der Administration es zweckmäßig seyn wird, daß wenigstens für den größten Theil der Magistratsmitglieder, wenn nicht für alle, die Dauer ihrer Function auf eine bestimmte Zeit beschränkt werde, so hat der Ausschuß doch Bedenken tragen müssen,

die in dieser Beziehung vorgeschlagene eventuelle Bestimmung schon jetzt anzurathen. Die Hauptfrage ist zur Zeit noch nicht hinreichend erörtert, eine desfallsige bestimmte Beschlußnahme nicht gehörig vorbereitet. Bis dahin aber, daß diese erfolgt seyn wird, dürfte die geschehene Hindeutung auf eine davon abhängige Aenderung vollkommen genügen, und zwar um so mehr, da für den Fall einer veränderten Organisation der Unterbehörden in dieser Beziehung doch noch mehrere veränderte und neue Bestimmungen auch in Betreff des hier vorgeschlagenen, namentlich in Ansehung der Zahl der Mitglieder und der Pensionirung der nicht wieder Erwählten, erforderlich seyn dürften. Nach dem Erachten des Ausschusses möchte der letzte Absatz dieses §. folgende Fassung erhalten:

> sämmtliche Mitglieder des Magistrats erhalten, so lange die Justiz mit der Administration verbunden ist, ihre Stellen auf Lebenszeit. Es ist denselben jedoch gestattet rc.

Ad §. 34 und 35. Der Ausschuß muß mit den hier vorgeschlagenen Bestimmungen sich in so weit vollkommen einverstanden erklären, daß der zu erreichende Zweck einer freien Communalverwaltung durch zwei Körperschaften, welche als gemeinschaftliche Vertreter der Commüne neben einander stehen, es nothwendig macht, daß die einzelnen Mitglieder dieser Körperschaften auch wirklich durch den Willen der Commüne zu dem ihnen übertragenen Geschäft berufen werden und daß in dieser Beziehung den unmittelbaren Wahlen der Vorzug einzuräumen sey vor den mittelbaren durch Wahlmänner oder gar durch eine der repräsentirenden Körperschaften, durch das Deputirtencollegium allein. Die durchaus nothwendige gleichmäßige Theilnahme beider Verwaltungscollegien würde auf diese Weise gestört oder vernichtet. Eine ganz freie Wahl der Magistratsmitglieder, auf welche Art selbige auch vorgenommen werde, dürfte aber auch dem Staate keineswegs die nöthige Sicherheit gewähren gegen jede etwa mögliche Gefährdung der Gesammtheit. Die

Mitglieder eines städtischen Magistrats müssen, außer demjenigen, was die Commünemitglieder von ihnen, als ihren Repräsentanten, verlangen, noch andere Eigenschaften besitzen, welche sie zur Erfüllung ihrer sonstigen Obliegenheiten, in Beziehung zum Staate, befähigen. Aus diesem zwiefachen Gesichtspuncte aufgefaßt, werden die Wahlen der Magistratsmitglieder nur dann ein gedeihliches Resultat erwarten lassen und ihrem Zweck wirklich entsprechen, wenn bei denselben beiden städtischen Collegien eine gleichmäßige Mitwirkung eingeräumt würde, wie solche die im Entwurf vorgeschlagene Präsentation bezweckt. Die völlige Gleichheit in dieser Beziehung ist nur gedenkbar, wenn an der Präsentation selbst immer nur eine gleiche Anzahl von Mitgliedern beider Körperschaften Theil nimmt. Es dürfte indeß noch eine Bestimmung darüber hinzuzufügen seyn, daß nur die absolute Stimmenmehrheit der Präsentirenden entscheidend und wie es im Fall eintretender Stimmengleichheit zu verhalten sey.

Wenn dagegen aber der Entwurf den Vorschlag enthält, daß die Ernennung des gelehrten und dirigirenden Bürgermeisters allerhöchst unmittelbar erfolgen solle, so muß der Ausschuß einstimmig in dieser Beziehung eine Aenderung für durchaus erforderlich halten. Gewiß wird keiner als Repräsentant der Commüne betrachtet werden können, der nicht durch den Willen der Mitglieder der Commüne zu seinem Posten berufen ist. In so fern dies nicht in Ansehung des ersten Mitgliedes des Magistrats eben so gut der Fall ist, als in Betreff des letzten, würde es stets unmöglich seyn, dem Grundsatz, daß der Magistrat eine die Commüne repräsentirende Körperschaft sey, Anerkennung im Communalleben zu verschaffen. Mit diesem Grundsatz würden aber alle darauf gebauten Folgerungen hinfällig werden und es dem Bestehen des Magistrats an der Basis fehlen, auf welche eine heilbringende Wirksamkeit desselben allein gebaut seyn kann. Möge man die Wirksamkeit des Bürgermeisters auch auffassen und darstellen, wie man wolle,

seine Eigenschaft als Mitrepräsentant der Commüne wird immer die vorherrschende bleiben müssen, wenn ihm der durchaus nothwendige Einfluß auf die Verwaltung vollständig gesichert seyn soll. Es dürfte auch in der That kein Grund gedenkbar seyn, weshalb den Holsteinischen Städten das ihnen in dieser Beziehung früher zugestandene Recht der Wahl, welches erst in den neuesten Zeiten ihnen nach und nach factisch entzogen worden, ohne daß sie dasselbe aufgegeben haben, und in dessen unbestrittenem Besitz sich eine Stadt Holsteins sogar noch gegenwärtig befindet, nicht sollte erhalten werden können. Zwar wird dies in einer etwas veränderten Form geschehen können und müssen, theils, weil die bisherige als veraltet und nicht mehr zeitgemäß zu betrachten, theils, damit dem Staate die für denselben allerdings erforderliche Garantie verschafft werde, daß die Wahl des ersten städtischen Beamten nur auf einen solchen Mann fallen könne, welchen auch der Staat für geeignet hält, die in der Commüne in Betracht kommenden Staatsinteressen gehörig wahrzunehmen. Eine solche würde aber, nach dem Dafürhalten des Ausschusses, vollständig dadurch gegeben seyn, wenn die zu der von der gesammten wahlberechtigten Bürgerschaft vorzunehmenden Wahl des Bürgermeisters erforderliche Präsentation dreier Competenten allerhöchst unmittelbar vorgenommen würde. Durch eine solche Präsentation würde dem Staate die vollkommenste Sicherheit gewährt, zugleich aber der Grundsatz, daß die Repräsentanten der Commüne nur durch die Wahl der Commünemitglieder berufen werden können, aufrecht erhalten. Die allerhöchste Genehmigung eines desfallsigen Antrags dürfte um desto zuversichtlicher zu erwarten seyn, da, so viel dem Ausschuß bekannt, in allen Ländern, wo in neuerer Zeit das städtische Communalwesen geordnet worden, namentlich in Preußen und Sachsen, der Grundsatz der Wahl auch in Ansehung der Bürgermeister strenge festgehalten und die dort für den Staat verlangten Garantieen der hier beantragten keinesweges gleichkommen. Wenn übrigens

die Ernennung der Polizeimeister in den Orten, wo besondere Polizeimeister sind, welche mit der eigentlich städtischen Administration nichts zu thun haben, Sr. Majestät allerdings auch ferner vorzubehalten seyn wird, so dürfte der Vorschlag des Entwurfs, daß die Wahl der Syndici, Stadtsecretaire ganz auf dieselbe Weise geschehe, wie die der übrigen Rathsmitglieder, nur Billigung verdienen, die in den Geschäften derselben, namentlich was die Führung der Protocolle, und insbesondere die der Schuld- und Pfandprotocolle, betrifft, gar kein Grund für eine Ausnahme liegen kann, indem alle diese Protocolle, in Abwesenheit des Syndicus oder Stadtsecretairs, auch von andern Magistratsmitgliedern geführt werden müssen und nicht selten geführt werden.

Der Ausschuß beantragt daher an die Stelle der obgedachten §§. 34 und 35 des Entwurfs Nachstehendes:

§. 34.

Präsentation und Wahl der Mitglieder des Magistrats.

Sämmtliche Mitglieder des Magistrats werden von der wahlberechtigten Bürgerschaft (§. 53) gewählt, nachdem zuvor zu dieser Wahl bei eintretender Vacanz der Stelle des ersten und dirigirenden Bürgermeisters allerhöchst unmittelbar, bei einer Vacanz unter den übrigen Mitgliedern des Magistrats dagegen von einer aus den sämmtlichen Mitgliedern des Magistrats und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern des Deputirtencollegii, welche von diesem hiezu zu erwählen, zusammengesetzten Commission drei Competenten präsentirt worden.

Die Präsentation der Competenten durch diese Commission geschieht nach absoluter Stimmenmehrheit. Wird eine solche bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so ist mit der Abstimmung über diejenigen Competenten, welche gleich anfangs die meisten Stimmen gehabt, so lange fortzufahren, bis die absolute Stim-

menmehrheit wirklich vorhanden ist. Im Fall der Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 35.

Ernennung des Polizeimeisters.

Der Polizeimeister wird an den Orten, wo dessen Anstellung besonders angeordnet ist, unmittelbar ernannt.

Derselbe kann gleich dem Syndicus und Stadtsecretair zu der Stelle eines Rathsverwandten erwählt werden.

Ad §. 36. In so fern die eben erwähnten Anträge die Billigung der Versammlung erhalten sollten, würde eine etwas veränderte Fassung auch dieses §. erforderlich seyn. Insbesondere wird für eine solche Zusammensetzung der Wahlcommission Sorge zu tragen seyn, daß unter den Mitgliedern derselben keiner der Präsentirten sich befinde, indem dies leicht einer völlig freien Ausübung des Wahlrechts hinderlich werden könnte. Dies dürfte durch nachstehende veränderte Fassung zu erreichen seyn:

das Wahlgeschäft wird von einer Wahlcommission geleitet, welche durch zwei Mitglieder des Magistrats und zwei des Deputirtencollegii, unter denen jedoch keiner der Präsentirten sich befinden darf, gebildet wird. Das Protocoll wird von einem der Mitglieder des Magistrats geführt.

Ad §. 37. In den zweiten Absatz dieses §. dürfte nach den Worten: Verzeichnisse sämmtlicher Wahlberechtigten, noch hinzuzufügen seyn:

in welchen bei dem Namen eines Jeden, der aus irgend einem Grunde nicht wählbar ist, solches zugleich ausdrücklich, unter Hinzufügung des Grundes, zu bemerken ist.

Ad §. 38. Nach der Ansicht des Ausschusses dürfte das mündliche Stimmen vor dem durch Stimmzettel unbedingt den Vorzug verdienen und kein genügender Grund vorhanden seyn, in Betreff der Wahlen der Magistratsmitglieder eine andere Form vorzuschreiben, als solche für die Wahlen der

Abgeordneten zur ständischen Versammlung gesetzlich angeordnet und für die der deputirten Bürger gegenwärtig vorgeschlagen ist. Jede etwanige Besorgniß wegen Beschränkung der freien Ausübung des Wahlrechts bei mündlicher Abgebung der Stimmen würde durch die zum §. 36 beantragte Bestimmung vollkommen beseitigt seyn. Es dürften daher

die Worte: oder durch Stimmzettel ganz wegzulassen seyn.

Ad §. 40. Für die bürgerlichen Mitglieder des Magistrats muß der Ausschuß die hier geschehene ausdrückliche Erwähnung des Indigenatrechts als eine Bedingung der Wählbarkeit um so mehr für bedenklich halten, da nach der durch das Kanzeleischreiben vom 26sten Mai 1778 bekannt gemachten allerhöchsten Resolution nur diejenigen deputirten Bürger, welche zum Deputirtenamt auf Lebenszeit verpflichtet sind, naturalisirt werden können und mithin, bei der jetzt beabsichtigten Beschränkung der Dauer dieser Function auf eine gewisse Zeit ein auswärts geborener deputirter Bürger als solcher überall nicht das Indigenat würde erlangen können. Der Mangel des Indigenats wird auch der Wählbarkeit zum Mitgliede des Magistrats nicht entgegenstehen können, da in jedem einzelnen Fall, nach geschehener Wahl bei Ertheilung der allerhöchsten Bestätigung derselben einem etwanigen Mangel in dieser Beziehung jedesmal durch die Gnade Sr. Majestät wird abgeholfen werden können. Es dürfen mithin im ersten Absatz dieses §.

die Worte: außer dem Indigenatrecht ganz wegzulassen seyn.

Da übrigens auch in Betreff der Vacanzen der Bürgermeisterstelle eine öffentliche Bekanntmachung zweckmäßig und wünschenswerth seyn dürfte: so beantragt der Ausschuß am Schlusse dieses §. folgenden Zusatz:

bei eintretender Vacanz des Bürgermeisteramts hat der Magistrat gleichfalls eine öffentliche Bekanntmachung zu erlassen und die Bewerber aufzufordern, ihre Gesuche und Präsentation

zu der vorzunehmenden Wahl binnen 6 Wochen an die Königl. Schleswig-Holst.-Lauenb. Kanzelei einzusenden.

Ad §. 43. In Folge der ad §. 34 und 35 angegebenen Grundsätze muß der Ausschuß den Vorbehalt der allerhöchsten Bestätigung der Wahl aller Mitglieder des Magistrats ohne Unterschied für durchaus erforderlich halten, um dem Staate die erforderliche Garantie zu gewähren, daß die Wahlen so vorgenommen werden, daß kein Nachtheil für das Ganze desfalls zu besorgen. Dagegen dürfte diese Bestätigung wohl unentgeldlich zu erwarten seyn, um nicht die Gewählten noch vor dem Eintritte in das Amt mit Ausgaben zu bebürden, welche, häufig wenigstens, mit der Einnahme, welche ihnen das Amt gewährt, in gar keinem Verhältnisse stehen würden. Jedenfalls würde die vorbehaltene Bestätigung an den Orten und für diejenigen Stellen, bei welchen dieselbe bis jetzt noch überall nicht Statt findet, mit einer neuen pecuniairen Belästigung nicht verbunden werden können. Es dürften daher

die Anfangsworte dieses §. dahin zu verändern seyn: die geschehene Wahl eines Mitgliedes des Magistrats bedarf der allerhöchsten Bestätigung, welche jedoch unentgeldlich zu ertheilen, und zu deren ꝛc.

dagegegen aber würde der zweite Absatz dieses §. ganz wegzulassen seyn.

Ad §. 46. Wenn die vorstehenden Anträge des Ausschusses angenommen würden: so dürften hier die Worte

derselbe mag von Uns ernannt oder bestätigt seyn,

ganz wegfallen müssen, da ein solcher Unterschied unter den Rathsverwandten überall nicht Statt findet.

Ad §. 47. Nach dem Erachten des Ausschusses wird es keinen Zweifel leiden können, daß eine freiwillige Entlassung und Entsetzung der Mitglieder des Magistrats immer durch vorhergegangene

gerichtliche Untersuchung und Erkenntniß bedingt seyn müsse. Anders ist es aber in Betreff der vorläufigen Suspension zu verhalten, bei welcher ein Einschreiten der Administrativbehörde unter Umständen allerdings durchaus erforderlich werden kann, um die Commüne vor unausbleiblichen Nachtheilen zu bewahren. Die desfalls bestehenden gesetzlichen Vorschriften werden auch ferner hier zur Anwendung kommen müssen und nur eine bestimmte Bezugnahme auf die in Betracht kommenden Anordnungen wünschenswerth seyn. Die Rücksicht auf Sicherstellung der Commüne vor jeder möglicherweise ihr beim Verzuge drohenden Gefahr wird es sogar rechtfertigen, wenn dem Bürgermeister in dieser Beziehung das Recht einer provisorischen Verfügung eingeräumt wird.

In Ansehung der Fälle eines Concurses oder Accords sind wir mit den vom Proponenten angegebenen Motiven zwar völlig einverstanden und mit demselben des Dafürhaltens, daß, so wie jedes Magistratsmitglied, über dessen Vermögen Concurs ausbricht, während der Dauer des Concurses von der Ausübung seiner Functionen, nach gesetzlicher Vorschrift, zu suspendiren, eben dies auch für den Fall eines geschlossenen Accords mit den Gläubigern eintreten müsse. Indeß dürfte es zu hart seyn, hiermit die Folge eines gänzlichen Verlustes des Amts zu verbinden und nur die Wiederwählbarkeit für den Fall einer neu eintretenden Vacanz zu gestatten, indem die letztere häufig für das betreffende Mitglied ganz nutzlos, die Verhältnisse aber doch von der Art seyn können, daß das Vertrauen der Commünemitglieder dem Betheiligten durch den Concurs oder geschlossenen Accord keineswegs entzogen ist. So wie Se. Majestät in Betreff der Königl. Beamten Sich die Entscheidung darüber vorbehalten haben, ob ein solcher, nach beendigtem Concurse, ferner im Amte verbleiben könne: so dürfte dafür, daß ein gleiches Recht der Commüne in Ansehung der Communalbeamten einzuräumen sey, die offenbare Billigkeit sprechen. Der Ausschuß beantragt daher,

diesem §., statt der im Entwurf vorgeschlagenen, nachfolgende Fassung zu geben:

§. 47.

Unfreiwillige Entlassung, Dienstentsetzung, Suspension.

Unfreiwillige Entlassung und Entsetzung der Mitglieder des Magistrats kann nur nach gerichtlicher Untersuchung und Erkenntniß erfolgen.

In Ansehung der Suspension kommen die Vorschriften des §. 50 der Instruction und Gerichtsordnung für die Landesdicasterien und des §. 106 der provisorischen Instruction für die Schleswig-Holsteinische Regierung vom 15ten Mai 1834 zur Anwendung. Jedoch kann in dringenden Fällen provisorisch die Suspension von Seiten des Bürgermeisters verfügt werden. Wenn über das Vermögen eines Magistratsmitgliedes Concurs ausbricht, so legt derselbe seine Functionen nieder. Nach beendigtem Concurse entscheiden beide Stadtcollegien über den Wiedereintritt. Ein Gleiches findet Statt, wenn ein Mitglied des Magistrats einen zur Kunde des letztern gekommenen Accord mit seinen Gläubigern abgeschlossen hat.

Ad §. 53, sub 1. Der Vorschlag des Entwurfs, daß, wer wegen eines Verbrechens in Criminaluntersuchung gezogen und nicht gänzlich freigesprochen worden, von der Wahlberechtigung ausgeschlossen sey, erscheint dem Ausschuß zu allgemein und zu hart für die etwa dadurch Betheiligten. Der Grund jener Ausschließung kann offenbar nur in der Voraussetzung gefunden werden, daß derjenige, der sich in der gedachten Lage befindet, als des Vertrauens seiner Mitbürger unwürdig und desselben verlustig anzusehen sey. Diese Voraussetzung dürfte aber wohl nicht so allgemein auszusprechen seyn, da die Criminaluntersuchungen sehr verschiedener Art seyn können, und die Verbrechen und Vergehen, durch welche sie hervorgerufen werden, ebenfalls sehr verschieden sind, und es sich

wohl ereignen kann, daß ein criminell Bestrafter, der erlittenen Strafe ungeachtet, das Vertrauen seiner Mitbürger in einem höhern Maaße besitzt, als ein anderer, der nicht in Untersuchung gewesen. Eine Beschränkung dieser Bestimmung dürfte daher zu wünschen seyn, so daß die Art der erlittenen Bestrafung sowohl, als auch das Verbrechen, welches die Strafe nach sich gezogen, Berücksichtigung finde. Sehr zweckmäßig ist uns in dieser Beziehung eine Vorschrift der revidirten Preußischen Städteordnung vom Jahre 1831 erschienen, und wir müssen hier, statt des ersten Satzes dieses §. in dem Abschnitt sub 1, Folgendes vorschlagen:

1) unbescholtener Ruf. Wer wegen irgend eines Verbrechens zum Zuchthause oder einer härtern Strafart, oder aber wegen Meineids, Diebstahls und qualificirten Betrugs zu irgend einer Criminalstrafe rechtskräftig verurtheilt worden, ist von der Wahlberechtigung ausgeschlossen.

Ad §. 55. Da nach den im Vorstehenden enthaltenen Anträgen des Ausschusses in Ansehung der Wahlzeit und des Wahlgeschäfts für die Wahlen der Magistratsmitglieder und der deputirten Bürger ganz dieselben Vorschriften zur Anwendung zu bringen sind, so wird hier Alles, was als abweichend vorgeschlagen ist, wegbleiben müssen, und würde daher

der Schluß des §. von den Worten an: mit der Abweichung jedoch ꝛc., ganz wegzulassen seyn.

Ad §. 58, zweiter Absatz. Ist zwar eine Bestimmung erforderlich, wodurch die Zeit der Einführung des hier gestatteten Recurses beschränkt wird; muß auch die vorgeschlagene Frist von 8 Tagen zur Abfassung der Recursschrift gewiß völlig ausreichen: so wird es doch nicht immer möglich seyn, daß, zumal aus den von der Stadt Schleswig entfernter belegenen Städten die Beschwerdeschrift binnen der achttägigen Frist auch wirklich schon bei der Regierung eingegangen seyn könne.

Mit Rücksicht hierauf, und zur Verhütung etwaniger Mißverständnisse, dürften

die Worte: innerhalb 8 Tagen nach der Eröffnung, ganz weggelassen, dagegen aber am Schlusse dieses Absatzes hinzugefügt werden: Ueber die geschehene Absendung der Recursschrift ist innerhalb 8 Tagen, nach der Eröffnung, dem Magistrat eine Bescheinigung einzuliefern.

Ad §. 61. In Uebereinstimmung hiermit dürfte hier

hinter den Worten: Schl.-Holst. Regierung, einzuschalten seyn: in Uebereinstimmung mit der desfallsigen Bestimmung des §. 58.

Ad §. 63. Hier fehlt in der zweiten Zeile das Wort: persönliche, welches daher annoch beizufügen seyn dürfte.

Ad §. 68. Im zweiten Absatz dürfte die vorgeschlagene Bedingung einer, auf den Wunsch mehrerer Mitglieder zu gestattenden Aussetzung der Abstimmung zu enge seyn, wenn dazu der Wunsch des dritten Theils sämmtlicher Mitglieder erfordert würde. Der Ausschuß beantragt, daß dies dahin beschränkt werde, daß

hinter den Worten: wenigstens der dritte Theil, eingeschaltet werde: der anwesenden Mitglieder des Magistrats ꝛc.

Ad §. 72. Der Ausschuß hat bei der Prüfung der hier vorgeschlagenen Bestimmung von der Voraussetzung ausgehen zu dürfen geglaubt, daß die Censur bei der Veröffentlichung der Beschlüsse durch den Druck allemal dem Bürgermeister, unter seiner Verantwortlichkeit, ohne alles Einschreiten von Seiten der Censurbehörde oder des mit Ausübung derselben beauftragten Polizeimeisters, obliegen müsse. Mit Rücksicht hierauf wird aber allerdings auch dem Bürgermeister für sich allein eine besondere Cognition in dieser Beziehung eingeräumt werden müssen. Der Ausschuß beantragt daher, daß

hinter den Worten: der Magistrat, als Obrigkeit, eingeschaltet werde: oder endlich der Bürgermeister, als Director der Gesammtverwaltung.

Ad §. 80, sub 2. Der Ausschuß muß sich, nach reiflicher Erwägung, dahin erklären, daß mit Rücksicht auf die für den Staat nothwendige Garantie, daß nicht die Communalverwaltung störend und nachtheilig für das Ganze werde, es nothwendig scheint, daß dem Bürgermeister die Befugniß ertheilt werde, solche Beschlüsse der Commünerepräsentanten, welche er für gesetzwidrig oder gemeinschädlich hält, auf seine Verantwortlichkeit zu suspendiren. Der Ausschuß muß dies indeß nur als eine nothwendige Form ansehen; er kann eine Besorgniß, daß die Bürgermeister von diesem Rechte überall einen Gebrauch machen werden, kaum theilen, indem solche Beschlußnahmen, welche die Ausübung jenes Rechts bedingen, von den Repräsentanten einer Commüne überall nicht zu erwarten seyn dürften. Uebrigens wird aber auch die dem Bürgermeister ausdrücklich aufzuerlegende Verantwortlichkeit der Commüne jedenfalls eine hinreichende Garantie vor jedem etwa zu befürchtenden Mißbrauch des eingeräumten Rechts gewähren müssen. Auf bloße Beschlußnahmen des Magistrats allein kann aber die Befugniß des Bürgermeisters nach dem Obigen nicht beschränkt werden, wenn sie die beabsichtigte Garantie gewähren soll. Nach dem Dafürhalten des Ausschusses wird daher

nach den Worten: des Magistrats, einzuschalten seyn: und des Deputirtencollegii.

Ad §. 81. Der Ausschuß findet zwar die hier vorgeschlagenen Bestimmungen über die Geschäftsverhältnisse des Deputirtencollegii insbesondere dem Zweck vollkommen angemessen, muß jedoch darauf aufmerksam machen, daß ihm hier noch ein Zusatz erforderlich scheint, in welchem bestimmt ausgesprochen werde, welche Art der einseitigen Thätigkeit dem Deputirtencollegio durchaus untersagt sey. Dies ist insbesondere die Annahme von Beschwerden und

Intercessionen Einzelner, sowohl in öffentlichen, als in Privatangelegenheiten, zu welcher bei den Deputirtencollegien, nach den Erfahrungen, welche die einzelnen Mitglieder des Ausschusses in dieser Beziehung zu machen Gelegenheit gefunden, sehr leicht eine Geneigtheit sich findet, welche lediglich aus einer unrichtigen Auffassung der Verhältnisse, und insbesondere der Stellung des Magistrats, als Mitrepräsentanten der Commüne, hervorgegangen seyn dürfte. Ist es zwar zu hoffen, daß in Zukunft, wenn die Statt findenden Verhältnisse gesetzlich geordnet sind, dergleichen Ueberschreitungen der Gränzen der Befugnisse nicht häufig eintreten werden: so liegt doch zur Zeit noch die entgegengesetzte Besorgniß zu nahe. Daß solche einseitige Annahme von Intercessionen und Beschwerden für das Deputirtencollegium völlig unzulässig ist, daß demselben die Erledigung solcher Beschwerden, nach dem ihm angewiesenen Wirkungskreise, unmöglich ist, ein desfallsiger Versuch aber schon die Verhältnisse desselben zum Magistrat gänzlich verrücken würde, dies bedarf keiner näheren Ausführung. Mit Rücksicht hierauf beantragt der Ausschuß, daß am Schluß dieses §. eine ähnliche Bestimmung aufzunehmen, wie sie bereits in andern Städteordnungen, namentlich der Sächsischen, sich findet, durch folgenden Zusatz:

> dagegen darf das Deputirtencollegium weder in solchen, noch in Privatangelegenheiten, Intercessionen und Beschwerden von andern Personen annehmen, sondern hat solche, wenn sie desungeachtet an dasselbe gelangen sollten, sofort von sich ab- und an die Behörde zu verweisen.

Ad §. 83. Mit Rücksicht auf die hier erwähnte Zulassung einer Zusammenberufung der gesammten Bürgerschaft in besonders wichtigen Fällen, muß der Ausschuß dasjenige, was bereits in der vorigen Diät der Versammlung von dem damaligen Ausschusse in seinem Bericht vom 4ten Januar 1836 ausgesprochen ist, noch gegenwärtig für vollkommen anwendbar halten. In den meisten Städten des Herzogthums möchte das Interesse der sämmtlichen Commünemitglieder an den öffentlichen Angelegenheiten zur Zeit noch keinesweges rege genug seyn, um auch nur mit einiger Zuversicht erwarten zu können, daß in einer solchen Versammlung die Commünеglieder in hinreichender Zahl und mit den nöthigen Kräften ausgerüstet, erscheinen würden, welche nothwendig vorhanden seyn müßten, um ein irgend gedeihliches Resultat der dort zu fassenden Beschlußnahmen erwarten zu können. Die in dem Schlußsatze dieses §. vorgeschlagene Bestimmung würde auch in dieser Beziehung in der That keine Rechte gewähren. Durch dieselbe würde nur eine Zusammenkunft der gesammten Bürgerschaft an so erschwerende Formen geknüpft, daß eine solche in Wahrheit dadurch unmöglich gemacht werden würde. Wenn durch d i e s e Formen die Zulässigkeit einer Zusammenkunft der gesammten Bürgerschaft bedingt seyn sollte: so würde es deshalb einer besondern Vorschrift gar nicht bedürfen. Jene allgemeine Bestimmung, ohne daß derselben irgend eine nähere Vorschrift über die bei einer Zusammenkunft der Bürgerschaft zu beachtenden Formen, über die Wirksamkeit und Bedeutung der dort zu fassenden Beschlüsse hinzugefügt ist, erscheint dem Ausschuß völlig überflüssig. Derselbe würde auch, nach dem, was den einzelnen Mitgliedern von den Verhältnissen der meisten Holsteinischen Städte bekannt ist, für jetzt die gänzliche Uebergehung einer, diesen Gegenstand betreffenden Bestimmung beantragen, wenn nicht die in der Stadt Oldesloe noch jetzt bestehende allgemeine Bürgerversammlung, bekannt unter dem Namen des **Voigtdings**, und der von der dortigen Bürgerschaft in einer der Versammlung in ihrer vorigen Diät eingereichten Petition dringend beantragte Fortbestand dieser, für jene Stadt als wohlthätig erkannten Einrichtung, eine Berücksichtigung zu verdienen schiene. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen werden aber alle desfallsigen Bestimmungen füglich den Localstatuten vorbehalten bleiben können und der Ausschuß trägt daher darauf an, daß, statt des letzten Satzes dieses §., folgende Bestimmung aufzunehmen:

ob, wann, unter welchen Bedingungen und mit welcher Wirksamkeit eine Zusammenkunft der gesammten Bürgerschaft Statt finden könne, ist in den Localstatuten näher anzugeben.

Ad §. 88, 1, b. Da die Bestimmung der Zahl der Mitglieder einer Commission, nach dem aufgestellten Grundsatz der Gemeinschaftlichkeit, von beiden städtischen Collegien geschehen muß: so wird an dieser Stelle

statt der Worte: vom Magistrate, es heißen müssen: von beiden städtischen Collegien.

Ad §. 89. Nach dem eben gedachten Grundsatz wird gleichfalls im Anfang dieses §.

statt der Worte: vom Magistrat, zu setzen seyn: von beiden Stadtcollegien.

Wenn es gleich als Regel vorgeschrieben werden mag, daß die Stadtcassirer die Schreibereien und das Rechnungswesen der Commissionen zu besorgen haben: so wird doch diese Bestimmung in ihrem ganzen Umfange an manchen Orten, wegen der anderweitigen Geschäfte des Stadtcassirers, kaum ausführbar und daher die Zulässigkeit von Ausnahmen wohl auszusprechen seyn. Daher wird am Schluß dieses §. der Zusatz beantragt:

etwanige Abweichungen von dieser Vorschrift, wo besondere Umstände solche erforderlich machen sollten, sind zulässig, aber in den Localstatuten anzugeben.

Ad §. 92, 93. Wenn nach den hier gemachten Vorschlägen die Wahl der städtischen Unterbeamten dem Magistrat allein vorbehalten ist: so dürfte sich ein solches Recht des Magistrats zwar wohl aus seiner Eigenschaft als Obrigkeit herleiten und begründen lassen, und allerdings ist auch in den Städteordnungen anderer Länder dieses Recht dem Magistrat allein zugewiesen. Es ist aber dabei nicht außer Acht zu lassen, daß die Verhältnisse des Magistrats zu dem Deputirtencollegio dort ganz anders sind, als bei uns, wo beiden gemeinschaftlich die Verwaltung der Stadtangelegenheiten obliegt, wo

sie eben daher aber auch die desfallsige Verantwortlichkeit mit einander theilen müssen. Aus dieser Gemeinschaftlichkeit der Verwaltung und der Verantwortlichkeit folgt aber auch nothwendig, daß die städtischen Beamten, welchen eine besondere Geschäftsführung im Namen der Commünerepräsentanten obliegt, diese auch nur im Auftrage der sämmtlichen Repräsentanten ausüben, daß sie nur durch gemeinschaftliche Wahl derselben zu ihrem Amte gelangen können. Diese aus dem Verhältnisse, in welchem der Magistrat und das Deputirtencollegium zu einander und zu der Commüne stehen und stehen müssen, hervorgehende Theilnahme des letzteren an diesen Wahlen wird auch unstreitig für die Erreichung des Hauptzweckes von den ersprießlichsten Folgen seyn und bedeutend dazu beitragen, das Interesse für die gemeinsamen Wahlen zu beleben. So wie wir, durch diese Erwägungen geleitet, vollkommen einverstanden sind mit dem Vorschlage des Entwurfs in Betreff der gemeinschaftlichen Wahl des Stadtcassirers: so müssen wir es zugleich für zweckmäßig halten, daß diesem Vorschlage eine Ausdehnung gegeben werde auf die Wahlen aller städtischen Beamte, welchen eine Geschäftsführung in Bezug auf die Commüneverwaltung selbst obliegt. Solcher Beamte giebt es in den Städten des Herzogthums mehrere, durch welche specielle Hebungen und Ausgaben mancherlei Art bestritten werden, z. B. Brückenschreiber, Billetierer u. a. m., welche unter zum Theil ganz verschiedenen Benennungen vorkommen, auf welche aber theilweise wenigstens auch die bei dem Stadtcassirer wegen der ihm anvertrauten Hebung vorgeschlagenen Bestimmungen werden Anwendung finden müssen.

Die Wahl der eigentlichen Unterbedienten des Magistrats, der Raths-, Stadts- oder Gerichtsdiener wird dagegen unbedenklich dem Magistrat allein überlassen werden können und müssen. Ein besonderes Interesse des Deputirtencollegii bei der Besetzung dieser Stellen kann nicht gedacht werden, weil diese Unterofficialen zur Commüneverwaltung

selbst durchaus in gar keiner Beziehung stehen. Die Nothwendigkeit einer Berufung derselben durch Wahl des Magistrats ergiebt sich dagegen von selbst. Die freie Wahl aller Commünebeamten setzt nothwendig eben dasselbe voraus in Betreff derjenigen unter ihnen, welche sich auf der untersten Stufe befinden. Das Gegentheil würde den Grundsätzen, aus denen alle einzelne Bestimmungen über die Organisation des städtischen Communalwesens hervorgegangen sind, offenbar widersprechen. Der Anerkennung des Wahlrechts der Magistrate dürfte auch die allerhöchste Verfügung vom 4ten Septbr. 1804, betreffend den Anspruch der Unterofficiere auf Anstellung im Civilfach, und die spätern desfallsigen nähern Anordnungen überall nicht entgegenstehen, da in jener Verfügung der Raths- und Stadtdiener gar nicht Erwähnung geschehen ist, und wenn dieselbe allerdings in den meisten Städten wohl auch auf diese zur Anwendung gebracht seyn mag, dies unstreitig mehr durch einen übertriebenen Eifer oder Aengstlichkeit der städtischen Behörden veranlaßt, als in den Worten des Gesetzes begründet ist, und eine durch dasselbe beabsichtigte Schmälerung der bestehenden Gerechtsame der Commünen überall nicht vorausgesetzt werden darf. Die Besetzung der Raths- und Stadtdienerstellen durch Unterofficiere würde übrigens in der Regel auch der Stellung dieser Unterofficialen überall nicht angemessen seyn, da dieselben nur die Anordnungen des Magistrats den einzelnen Bürgern zu überbringen haben, von welchen mit Recht erwartet wird, daß dieses stets in der mildesten Form geschehe, welche eben daher solche Stellen nur Bürgern anvertraut zu sehen wünschen. Dagegen wird jedenfalls auch in den Städten für die Anstellung von gedienten Unterofficieren durch die Polizeiunterbedienten-Stellen eine bedeutende Gelegenheit stets vorhanden bleiben.

Die im Entwurf vorgeschlagene allgemeine Bestimmung, daß sämmtliche städtische Unterbeamte nur auf Kündigung anzunehmen sind, erscheint dem Ausschuß sehr empfehlenswerth, gerade weil hierin die beste Sicherheit für ihre fortdauernde Tauglichkeit liegt. Es wird auch kein Bedenken haben können, eine solche Bestimmung in Betreff der blos mit Gegenständen der Administration beauftragten Beamten der städtischen Commünen zu treffen. Das Vermögen der Städte ist der Staatscasse gegenüber als Privatvermögen zu betrachten; in dieser Beziehung werden sie dasselbe Recht in Anspruch nehmen können, welches jeder Gutsbesitzer, jeder Privatmann in Ansehung derer hat, denen er die Verwaltung seiner Geschäfte überträgt. Mit Rücksicht auf das dem Magistrat zustehende Oberaufsichtsrecht wird aber diesem allein es zu überlassen seyn, nöthigenfalls die Kündigung zu beschaffen. Eine gemeinschaftliche Beschlußnahme mit dem Deputirtencollegio würde möglicherweise eine für die Commüne nachtheilige Beschränkung der Ausübung dieses Rechts zur Folge haben und die Bestimmung selbst leicht ganz unwirksam machen können. Mit Bezug auf vorstehende Gründe beantragt der Ausschuß nachstehende veränderte Fassung dieser beiden §§.:

§. 92.

Wahl, Ernennung und Kündigung der städtischen Unterbeamte.

Die städtischen Unterbeamte, mit alleiniger Ausnahme der Stadt-, Raths-, oder Gerichtsdiener, welche vom Magistrat einseitig zu ernennen, werden von beiden Stadtcollegien dergestalt gewählt, daß der Magistrat drei Bewerber präsentirt, die Mitglieder des Deputirtencollegii nach Stimmenmehrheit wählen, bei einer ungeachtet dreimaliger Abstimmung Statt findenden Stimmengleichheit aber der Magistrat entscheidet.

Sämmtliche Unterbeamte werden auf Kündigung angenommen, und geschieht diese einseitig durch den Magistrat.

§. 93.

Geschäftsführung des Stadtcassirers, Sicherheitsleistung desselben und sonstiger Stadtofficialen.

Der Stadtcassirer, welcher die Stadtrechnung zu führen und die bei dem Stadthebungswesen überhaupt vorkommenden Geschäfte wahrzunehmen, so wie sonstige in dem Localstatute nach §. 89 näher aufzuführenden Schreibereien und das Rechnungswesen der einzelnen städtischen Commissionen zu besorgen hat, hat wegen der ihm obliegenden Hebung Sicherheit zu leisten, deren Größe und Art der Bestellung im Localstatut näher zu bestimmen ist. In diesem ist auch rücksichtlich der übrigen Stadtofficialen anzugeben, ob und welche Sicherheit von ihnen zu leisten.

Ad §. 95. Die hier geschehene specielle Angabe der Fälle, wo eine gemeinschaftliche Beschlußnahme des Magistrats und des Deputirtencollegii erforderlich ist, muß der Ausschuß für sehr zweckmäßig halten. Er theilt vollkommen die desfalls in den Motiven des Proponenten, so wie in dem mehrerwähnten Ausschußbericht vom 4ten Januar 1836 ausgesprochene Ansicht und muß die dort angegebenen Gründe für die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer solchen Angabe als richtig anerkennen. Wenn aber hier sub 5 der **Verpachtung und Benutzung von Gemeindeländereien** erwähnt ist, so dürfte dieser Ausdruck nicht umfassend genug seyn, da es auch andere Theile des Stadtvermögens, außer den Gemeindeländereien, giebt, deren Benutzung der Commüne einen Ertrag gewährt. Es dürfte daher hier

> statt der Worte: **von Gemeindeländereien** zu setzen seyn: **einzelner Theile des Stadtvermögens.**

Ad §. 96. In Betreff der hier vorgeschlagenen Bestimmungen müssen wir uns mit der von dem Proponenten in den vorgelegten Motiven, so wie mit der in dem eben erwähnten Committeebericht ausgesprochenen Ansicht völlig einverstanden erklären,

daß eine höhere Genehmigung der Beschlüsse der Collegien in allen den Fällen für erforderlich zu achten, wo das Interesse des Staats bei denselben in Betracht kommt, daß dieses aber nur dann als vorhanden anzusehen, wenn entweder die Erhaltung der Substanz des Commünevermögens, oder die von einzelnen Mitgliedern der Commüne zur Erhaltung des städtischen Haushalts zu leistenden Beisteuern in Frage stehen, daß aber übrigens bei der Ausübung des Oberaufsichtsrechts des Staats Alles sorgfältig zu vermeiden seyn wird, was lediglich eine hemmende Fessel des freien Communallebens und einer gedeihlichen Wirksamkeit desselben seyn würde. Wir dürfen uns in dieser Beziehung auf die in dem frühern Ausschußbericht enthaltenen Ausführungen beziehen. Die in dem Entwurf geschehene Aufzählung umfaßt auch fast alle diejenigen Fälle, wo, nach obigen Grundsätzen, eine höhere Genehmigung der Beschlußnahme erforderlich seyn wird. Nur in Betreff einzelner Puncte erlauben wir uns nachstehende Bemerkungen:

> Bei der sub 5 gemachten Ausnahme in Betreff der Ausweisung von Bauplätzen dürfte wohl
>
> > statt der Worte: **der vormaligen Lasten**, besser zu sagen seyn: **unverminderter Lasten**,
>
> damit nicht eine etwa zweckmäßig gefundene anderweitige Regulirung der frühern Lasten, bei übrigens unvermindert verbleibendem Betrage, durch die Nachsuchung einer höhern Genehmigung unnöthig erschwert werde.

Auch dürfte der hier gemachten Ausnahme wohl noch Folgendes hinzuzufügen seyn:

> so wie die, auf öffentlicher Licitation geschehene Wiederveräußerung von Grundstücken, welche von der Commüne, als schadenleidender Gläubigerin oder der Abgaben wegen erworben sind.

Bei einer solchen nothwendigen Veräußerung wird freilich ein Verlust am Kaufpreise ꝛc. nicht immer ganz zu vermeiden seyn. Die Beurtheilung, ob eine solche Veräußerung für die Commüne zweck-

mäßig, wird aber doch füglich den Commünerepräsentanten allein überlassen bleiben müssen. Der mit der nachzusuchenden Genehmigung erforderliche Zeitverlust kann leicht für die Commüne weit größeren Verlust zur Folge haben, als der ist, den sie vielleicht bei einem von den Repräsentanten für zweckmäßig erachteten Verkauf, ohne solche Genehmigung, erleiden würde. Die vorgeschlagene Bedingung, daß die Veräußerung auf öffentlicher Licitation geschehen seyn müsse, dürfte den Staat gegen jede Gefahr der möglicherweise zu besorgenden Verminderung des Commünevermögens hinlänglich sichern.

Ad 6 dürfte doch auch die Bewilligung von Pensionen eine höhere Genehmigung erforderlich machen. Dasselbe wird in Betreff der Gratificationen bei der Statt findenden Gleichheit der Gründe der Fall seyn. Nur bei unbedeutenden Gratificationen, welche in der Regel nur für die Unterbedienten überall in Frage kommen können, möchte eine solche Beschränkung unnöthig erscheinen. Der Ausschuß beantragt daher eine veränderte Fassung dieses Passus dahin:

6) die Bewilligung und Erhöhung von Gehalten und Pensionen. Außerordentliche Gratificationen, in so fern diese die Summe von 10 Rthlr. Courant nicht übersteigen, können ohne höhere Genehmigung bewilligt werden.

Ad 10. Wenn gleich in Betreff des Betrages, welcher ohne höhere Genehmigung zu Neubauten verwandt werden darf, etwas Bestimmtes festzustellen und dies den Localstatuten vorzubehalten seyn wird, so dürfte doch jedenfalls diese Bestimmung ausdrücklich auf Neubauten zu beschränken, und desfalls nach den

Worten: ohne höhere Genehmigung hinzuzufügen seyn: zu denselben.

Nach der im Entwurf gewählten allgemeinen Wortfassung würde diese Bestimmung leicht dahin verstanden werden können, daß alle, eine gewisse Summe übersteigenden Ausgaben eine vorherige höhere Genehmigung erfordern sollten, was nach dem Vorbemerkten weder die Absicht seyn, noch auch überall auf diese Weise beiläufig würde verfügt werden können.

Am Schlusse dieses Paragraphen dürfte noch hinzuzufügen seyn:

11) außerordentliche Benutzungen des Stadtvermögens, welche die Substanz selbst verringern, z. B. Waldabtrieb außer forstmäßiger Benutzung;

12) die Erhebung eines Processes, in so fern der Proceß Namens der Commüne von dem einen Stadtcollegio gegen das andere geführt werden soll, so wie dessen Vorbeugung oder Beendigung durch Vergleich oder Verzicht.

§. 98. In Betreff der Art der Ausführung der Bauten, sowohl Neubauten, als Reparationen, muß der Ausschuß die Erlassung jeder Vorschrift, welche die freien Beschlußnahmen der Commünerepräsentanten beschränkt, für sehr bedenklich halten. Die Zweckmäßigkeit allgemeiner Bestimmungen über die Art und Weise, wie bei Ausführung der Bauten zu verfahren, namentlich ein Gebot vorzunehmender Licitationen, dürfte theils keinesweges über allen Zweifel erhoben seyn, theils würden solche Bestimmungen leicht eine ganz unnöthige Belästigung der Commünerepräsentanten, so wie der oberaufsehenden Behörde zur Folge haben, wenn Formen, wie z. B. die Einsendung der Protocolle über abgehaltene Licitationen, vorgeschrieben werden sollten, deren Zweck nicht zu erkennen ist. Es wird vollkommen ausreichen, wenn die Neubauten überhaupt der Oberaufsicht der Regierung dergestalt unterzogen werden, daß es zu denselben innerhalb der im Localstatut bestimmten Gränzen höherer Genehmigung bedarf. Um diese zu erlangen, wird es der Einsendung von Kostenanschlägen und Rissen allerdings bedürfen. Es wird auch von der Regierung in jedem einzelnen Falle abhängen, die Bedingungen, an welche sie die Genehmigung binden zu müssen für nöthig erachtet, bestimmt vorzuschreiben.

Dies wird aber auch vollkommen genügen. In der That wird das richtige Urtheil darüber, ob in jedem einzelnen Falle eine Licitation oder ein Accord für das Vortheilhaftere zu halten sey, gewiß am sichersten von den Communrepräsentanten erwartet werden können, da sie gerade die beste Kunde von allen hier in Betracht kommenden Localverhältnissen haben müssen, welche jeder controlirenden Oberbehörde abgehen, die eben daher in der Regel ihre Kunde nur aus den Berichten der Behörden wird schöpfen können.

Mit Rücksicht hierauf und um die Sicherheit zu erhalten, daß nicht in den Localstatuten allgemeine Bestimmungen in dieser Beziehung Eingang finden, welche als unzweckmäßig erscheinen, trägt der Ausschuß darauf an, daß

> der erste Satz dieses Paragraphen ganz wegzulassen, im zweiten aber zu Anfang gesetzt werde: Bei Neubauten und vorfallenden ꝛc.

Ad §. 100 dürften nach dem Erachten des Ausschusses im zweiten Absatz

> die Worte: so wie über Verpachtungen auf längere Zeit, ganz auszulassen seyn.

Bei unbedeutenden Verpachtungen ist im Entwurf die Bestimmung einer Zeitfrist ganz ausgelassen, und der Ausschuß kann das nur zweckmäßig finden, eben weil das Unbedeutende nicht allein in dem Betrage der Pachtsumme, sondern auch in der Zeitdauer liegen kann und eine feste Zeitbestimmung hier mit Rücksicht auf die verschiedenen örtlichen Verhältnisse leicht zu nachtheiligen Beschränkungen führen könnte. Hieraus folgt aber die Begriffsbestimmung der wichtigern Verpachtungen, im Gegensatz zu den unbedeutenden von selbst.

Ad §. 106, 107, 108. Sechs Mitglieder des Ausschusses halten im Allgemeinen die hier vorgeschlagenen Bestimmungen für zweckmäßig und nothwendig. Nach ihrem Dafürhalten ist die Herstellung eines freien Communallebens mit einer dasselbe stets begleitenden, ängstlich bis in's größte Detail

gehenden Controle schon an sich völlig unvereinbar. Eine solche Controle des Rechnungswesens der städtischen Communen durch die vorgesetzte Regierungsbehörde, wie sie sich in den neuesten Zeiten erst gebildet hat, ist nicht nur im höchsten Grade lästig für die Communrepräsentanten selbst, sondern dieselbe dürfte auch in doppelter Hinsicht ihren eigentlichen Zweck ganz verfehlen und demselben geradezu entgegenwirken. Einestheils kann diese Controle wenn dieselbe, wie es jetzt geschieht, sich auf die genaueste Rechnungsrevision in allen Einzelheiten ausdehnt, von der Oberbehörde überhaupt nicht so geübt werden, wie solches bei einer Specialrevision, wo solche angestellt wird, immer nothwendig ist, damit der Rechnungsbeamte stets die Controle, die ihn trifft, im Auge behalte und gewiß sey, daß keine Unregelmäßigkeiten irgend einer Art dem prüfenden Blicke des Revisors entgehen. Daß die jetzige Rechnungsrevision diesem Zwecke keineswegs entspreche, wird kein der Sache Kundiger abläugnen können. Es ist das aber auch, der Natur dieses Geschäfts zufolge, völlig unmöglich, da eine solche Revision, welche wirkliche Mängel der Administration zum Gegenstande haben und sich nicht blos auf die Controle über die Richtigkeit in calculo und die Befolgung gewisser Formvorschriften beschränken soll, nur an Ort und Stelle, nur von denen, welche die genaueste Bekanntschaft mit allen Localitäten, mit den Vorgängen haben, als deren Resultat gerade die aufgestellte Rechnung hervorgeht, überhaupt mit Erfolg angestellt werden kann. Anderntheils aber auch hat eine solche Controle im Einzelnen durch die Oberbehörde wieder den großen Nachtheil für die Commune, den überhaupt jede nicht dringend nothwendige Einmischung der Oberbehörde allemal herbeiführt, daß die Communrepräsentanten dadurch einen Theil der ihnen zunächst und allein obliegenden Verantwortlichkeit sich ab und von der Oberbehörde übernommen sehen. Sobald eine solche Specialrevision durch die vorgesetzte Behörde Statt findet, halten die Communrepräsentanten sich ihrer-

seits der Pflicht, selbst eine solche Revision vorzunehmen, völlig entbunden, und überlassen diese Sorge gern und willig der Behörde, die sie ihnen abnimmt. So unrichtig und falsch diese Ansicht seyn mag, so wenig läßt sie sich ändern. Wie tief und wie leicht sie aber Wurzel faßt, bestätigt die Erfahrung der Orte, wo früher eine Rechnungsrevision in der Commüne selbst Statt fand, am deutlichsten, wenn man sieht, wie gering das Interesse der Commünemitglieder nicht nur, sondern auch der deputirten Bürger an dem städtischen Rechnungswesen durch die eingeführte Specialcontrole geworden ist, und wie wenig, unter Beibehaltung dieser Controle, alle Vorschriften wegen Auslegung der Rechnungen zur Prüfung und wegen Vorrevision durch die Commünerepräsentanten zu wirken vermocht haben.

Die einzige wirksame Controle der städtischen Verwaltung überhaupt und insbesondere auch des Rechnungswesens kann, nach dem Erachten des Ausschusses, nur in der möglichsten Oeffentlichkeit gefunden werden. So wie nun diese und die dadurch hervorgebrachte Bekanntschaft mit allem Thatsächlichen der Administration der Commüne einen Jeden befähigt, die Verwaltungsmaaßregeln sowohl, als die gestellten Rechnungen zu beurtheilen und etwanige desfallsige Ausstellungen zu machen: so wird auch die Oeffentlichkeit als der beste Sporn für die Commünerepräsentanten selbst zum regen Wetteifer in Erfüllung ihrer Pflichten gegen die Commüne anzusehen seyn, sie wird ihnen den besten und sichersten Lohn für ihre mühevollen Arbeiten durch die dankbare Anerkennung der Verständigern und Bessern ihrer Mitbürger gewähren. Unter dieser Voraussetzung wird die öffentliche Auslegung der Rechnungen zur Prüfung für alle Mitglieder der Commüne unstreitig eine ganz andere Bedeutung gewinnen, als dieselbe jetzt hat, wo sie mit dem sonstigen System der Verwaltung in offenbarem Widerspruch steht. Auch die von den Commünerepräsentanten selbst vorzunehmende Revision der Rechnungen würde unstreitig eine ganz andere Bedeutsamkeit gewinnen, wenn diese als das Werk ihrer freien Selbstthätigkeit anzusehen; wenn sie wissen, daß eine andere Revision als die ihrige, nicht Statt findet; daß auf ihnen allein die Verantwortlichkeit wegen richtiger Stellung der Rechnung ruht; daß sie aber auch befugt sind, die von ihnen formirten Notaten selbstständig, nach eigenem Ermessen, zu entscheiden. Es wird dann unstreitig eine ganz andere Art der Revision von Seiten der Commünerepräsentanten Statt finden, als jetzt, wo sie nur Bemerkungen zu machen befugt sind, ohne daß sie auf die Entscheidung derselben den mindesten Einfluß haben, wo vielleicht auf ihre Bemerkungen überall keine Entscheidung erfolgt. Die Revision in calculo kann bei einer weitläuftigen Rechnung allerdings mit solchen Schwierigkeiten verbunden seyn, daß die Vornahme derselben einen so großen Zeitaufwand erfordert, daß selbige den Commünerepräsentanten allein mit Fug nicht zugemuthet werden kann. Einem etwanigen Bedürfniß in dieser Beziehung dürfte aber, nach dem Beispiel anderer Länder, dadurch abzuhelfen seyn, daß man die Zuziehung von Rechnungsverständigen bei der Revision den Commünerepräsentanten gestattete. Wenn für das Wohl der Commüne durch diese Art der Revision der Rechnungen und durch die gänzliche Aufhebung der bisherigen Specialrevision von Seiten der Oberbehörde am besten gesorgt wird; so wird desfalls die Führung der erforderlichen Oberaufsicht von Seiten des Staats, das dem Staatswohl kein Eintrag geschehe durch Verminderung des Commünevermögens oder durch Belastung der Einwohner mit neuen Auflagen allerdings keinesweges unterbleiben dürfen. Zur Führung dieser Oberaufsicht wird aber immer eine allgemeine Ueberſicht vollständig genügen, da bei den Puncten, auf welche es hier allein ankommt, stets leicht zu erkennen seyn wird, ob die bestehenden Anordnungen gehörig befolgt sind. Die vorgeschlagene Mittheilung der Notaten und Decisionen zu einer bestimmt festgesetzten Zeit, wird übrigens auch

dazu dienen, die wirkliche Vornahme der Revision und die desfallsige Controle zu sichern. Auch wird es der Regierung selbstverständlich freistehen, jeder Zeit, wenn sie solches für erforderlich halten sollte, die vollständige Einsicht der abgeschlossenen Rechnungen verlangen zu können und etwa bemerkte Mängel abzustellen. Die Majorität des Ausschusses darf sich in dieser Beziehung auf das Beispiel anderer Länder, namentlich Preußens und Sachsens, beziehen, wo in Betreff der Revision der städtischen Rechnungen die hier vorgeschlagene Einrichtung ins Leben getreten, ohne daß, so viel bekannt, Nachtheile davon verspürt sind.

Mit Rücksicht auf die einzelnen Bestimmungen erlaubt der Ausschuß sich nur den Antrag:

> daß am Schlusse des ersten Absatzes hinzuzufügen sey: bei deren Vornahme nach Befinden Rechnungsverständige beizuziehen sind,

so wie, daß vor dem vorletzten Absatz Nachfolgendes einzuschalten:

> für den Fall der Nichtvereinigung beider Collegien über die Decision ist das in den §§. 70 und 85 vorgeschriebene Verfahren zu befolgen.

Der mitunterzeichnete, Etatsrath Jensen, ist mit den übrigen Mitgliedern des Ausschusses darin nicht einverstanden,

> daß die Stadtrechnungen von Seiten der Regierung nicht mehr revidirt werden sollen, und daß dagegen derselben nicht nur ein gegen Ausgang eines jeden Jahres zu entwerfender Haushaltungsplan, sondern auch ein vollständiger Extract aus der Stadtrechnung nebst Notaten und Decisionen der städtischen Collegien zu einer (in dem Localstatut) näher festzusetzenden Zeit mitgetheilt werden soll.

Soll die Regierung darüber wachen, daß die Vorschriften der Städteordnung und des Localstatuts befolgt werden, so giebt es kein anderes Mittel für sie, sich davon zu überzeugen,

als daß sie die Stadtrechnung mit ihren Belegen einsieht.

Dies geschieht in regulairer Form durch die Revision, wodurch constatirt wird:

a) wie viel jeder Einzelne in der Commüne an die Stadtcasse für das Rechnungsjahr zu zahlen hatte, ob er seine Prästanda geleistet hat, und, wenn nicht, ob und in wie fern das Erforderliche zur Beitreibung derselben geschehen ist oder nicht;
b) ob und in wie fern das Gemeindegut vorschriftsmäßig verwaltet ist;
c) ob und in wie fern jede Ausgabe vorschriftsmäßig gemacht, contirt und belegt worden ist.

Es kann freilich die Regierung sich diese Kenntniß davon, ob und in wie fern den Vorschriften gelebt worden oder nicht, auch dadurch verschaffen, daß sie die Stadtrechnung und die Stadtcasse an Ort und Stelle durch einzelne ihrer Mitglieder einsehen läßt. Aber das kann nur dann geschehen, wenn die Rechnung in einer genau reglementirten Form tagtäglich so geführt wird, daß man jeden Abend einen förmlichen Abschluß ziehen kann.

Wenn nach allen Vorschriften eines organischen Reglements — in einer ähnlichen Weise, wie das Plöner Reglement sie enthält — stricte verfahren wird; wenn dann die ganze Aerarverwaltung bei der Kämmereicommission ist und der Stadtschreiber nur als ihr Contorist fungirt, jede städtische Abgabe nach ihrer Ordre und ihrer Gegenwart erhebt und zu Register bringt, auch die nicht registerlichen Einnahmen — wenn nicht in ihrer beständigen Gegenwart — doch unter ihrer speciellen Aufsicht hebt und berechnet, ebenfalls jede Ausgabe nur nach ihrer Ordre zahlt und contirt: dann freilich kann die Regierung zu jeder Zeit durch Eins ihrer Mitglieder an Ort und Stelle eine Revision, wie sie deren zur Ausübung ihrer Aufsichtspflicht bedarf, sehr wohl vornehmen lassen, denn es ist dann Alles stets zu sofortiger Revision eingerichtet. Und wenn dann jährlich wenigstens Ein Mal eine solche generelle

Revision an Ort und Stelle wirklich vorgenommen würde, könnte diese allerdings wirksamer selbst, als die jetzige formelle Specialrevision sich erweisen.

Aber es fehlt noch immer in der Aerarverwaltung selbst der größeren Städte sehr viel an einer solchen reglementirten Form, und überdies findet die Hebung, z. B. in Kiel, in dem Restantenwesen und der großen Schwierigkeit, die hohen Abgaben prompte beizutreiben, eine ungemein erschwerende Verwickelung. Eine sorgfältige Erwägung hat Rath und Bürgerschaft dort die Ueberzeugung gewinnen lassen, daß es schlechthin unthunlich sey, die Rückstände sofort zu beseitigen, und daß man höchstens auf eine planmäßige, in 8 Jahren zu vollendende Tilgung der restirenden Gefälle neben unbedingter Erlegung laufender jährlicher Abgaben bedacht seyn dürfe, wenn nicht eine große Anzahl bedrängter Bürger dem gewissen Ruin zugeführt werden sollten — was auch Jedem einleuchten muß, wenn er erwägt, daß in dem letzten Decennio die Kieler Stadtrechnung mit einem Restantenconto von 18,000 Rbthlrn. abschließt, von welchen im bald darauf folgenden Umschlag circa 10,000 Rbthlr. abgeführt werden, 8000 Rbthlr. aber als stetige Restantensumme zu betrachten sind.

Erwäge ich nun:

daß nur in einer großen, mit ungemein großer Mühseligkeit verbundenen formellen Strenge in allen Functionen des Rechnungswesens — der Rechnungs- und Kassenführung, der Revision quoad materiam et quoad calculum, Entwerfung der Monita, deren Beantwortung und Decision — bei einer Rechnung von solchem Umfange, daß neben allen Rechnungsfolien für Pacht, Miethe und andere Verwaltungs-Revenüen und einem großen Ausgabendetail zur Zeit allein die registerlichen Hebungen 1700, meistens mit Zahlen eng beschriebene Blattseiten aufnehmen, eine genügende Garantie der Commüne vor Schaden und Nachtheil gefunden werden kann;

erwäge ich ferner,

welch' ein großes Abschreckungsmittel gegen Lässigkeit, Mangel an Sorgfalt und diejenige gefährliche Kunst, welche nicht nur Zahlenunrichtigkeiten einzuführen, sondern sie auch in's Feinste zu verweben weiß, in der Gewißheit eines bevorstehenden auf Heller und Pfenninge, ja bis zum kleinlichen Kleinsten gehenden Revisionscalculs (wie die Regierung sie üben kann und soll und wie sie sie auch gegenwärtig wohl schon wirklich übt) erblickt werden muß;

erwäge ich endlich,

wie gerade in denjenigen Theilen des communalen Rechnungswesens, welche der Revision von Seiten der Staatsregierung nicht unterlagen, große Unzuträglichkeiten und Widerwärtigkeiten entstanden sind, die, wäre die Revision bei der Regierung gewesen, nie hätten entstehen können, und daß eben in diesen Theilen des Rechnungswesens, aller darauf geleiteten Aufmerksamkeit und Bestrebungen ungeachtet, noch bei weitem am meisten zu wünschen übrig geblieben ist:

so muß ich es im höchsten Grade bedenklich finden, die Regierung von der Revision zu entheben und sie auf Entgegennahme eines Extracts aus der gesammten Rechnung zu beschränken, welcher nur Resultate der Rechnung, wie sie ist, eine Recapitulation der Rubriken, aber von der Rechnung selber in sofern nichts enthält, als eine Extrahirung von Rechnungen in dem Sinne einer Inhaltsverkürzung nicht wohl gedenkbar ist.

Ausführbar würde übrigens auch eine Revision in calculo nur durch besoldete Revisoren seyn, wenn die Rechnung eine mehrwöchige ununterbrochene Arbeit fordert, wozu es den deputirten Bürgern selber an Zeit und Ausdauer in ungewohnter Beschäftigung sehr häufig gebrechen wird.

Im übrigen die Wünsche der anderen Mitglieder des Ausschusses für alle Freiheit und Selbstständigkeit der Commünen, welche mit der Staatsgewalt

und dem eigenen wohlverstandenen Interesse derselben, nach ihrer dermaligen Entwickelungsstufe, nur immer vereinbar ist, vollkommen theilend, halte ich nach reiflicher wiederholter Ueberlegung und Erwägung die Gêne, welche die Revision der Commünebehörde, so lange sie innerhalb der gesetzlichen Gränzen bleibt, machen kann, für höchst unerheblich, den Nutzen dieser Revision aber so entschieden, daß das Amt eines Bürgermeisters leicht eine unerträgliche Last werden möchte, wenn der vorliegende Entwurf, zum Gesetz erhoben, die Stadtbehörden, ohne gleichseitige reglementarische Vorschriften, wie sie im Plöner Reglement enthalten sind und wie ich sie keineswegs an und für sich wünschen kann, von der Revisionsaufsicht der Regierung in bisheriger Weise entbinden würde.

Ad §. 109. Der Schlußsatz des §. 110 dürfte an den Schluß des §. 109 gehören und dies bei der Redaction zu beachten seyn.

Ad §. 110. Da die hier vorgeschlagene Bestimmung im Allgemeinen ganz mit demjenigen übereinstimmt, was von der hochverehrlichen Versammlung in dieser Beziehung bereits in ihrer allerunterthänigsten Vorstellung an Se. Königl. Majestät ausgesprochen ist: so darf der Ausschuß sich hier auf die Bemerkung beschränken, daß die einzelnen Vorschläge ganz dem conform sind, was im Königreich Sachsen hierüber festgestellt ist. Nach Erachten des Ausschusses dürften jedoch

die sub e. und f. aufgeführten Gegenstände hier auszulassen seyn.

Ad §. 113. Den Vorschlag, daß auch auf die zunftberechtigten Flecken, in so fern sie selbiges wünschen möchten, die Grundsätze der allgemeinen Städteordnung zur Anwendung zu bringen, muß der Ausschuß zwar für sehr angemessen halten, da diese Flekken, wenn sie zwar keinen eigenen Magistrat haben, doch in der Einrichtung ihrer Administration den Städten sehr nahe stehen. Indeß möchte eine desfallsige Bestimmung zweckmäßiger an den Schluß dieses §. zu verweisen, und, unter Auslassung der Worte: ingleichen — wünschen — sollten, dort zu setzen seyn:

übrigens können nach den Grundsätzen dieser Städteordnung auch für diejenigen zunftberechtigten Flecken, welche solches wünschen sollten, besondere Fleckensordnungen erlassen werden.

§. 114. Wenn gleich die Entwerfung und Genehmigung der Localstatuten, in so weit dieselben mit den festzustellenden allgemeinen Grundsätzen übereinstimmen, lediglich Sache der Administrativbehörden seyn wird: so dürfte doch allerdings die vorherige Prüfung und Beschlußnahme der Ständeversammlung in Betreff derjenigen Localstatuten, welche Abweichungen von diesen Grundsätzen enthalten möchten, nothwendig vorzubehalten seyn. Mit Rücksicht auf die Fassung möchte der Ausschuß am Schluß des ersten Absatzes folgende Aenderung anrathen:

bei der Schlesw.-Holst. Regierung zur Genehmigung einzureichen, aber, in so fern sie Abweichungen von den Vorschriften der allgemeinen Städteordnung enthalten, der Ständeversammlung zur Beschlußnahme, unter Vorbehalt der allerhöchsten Genehmigung, vorzulegen.

Der Ausschuß richtet diesemnach seinen schließlichen Antrag dahin:

die hochverehrliche Versammlung wolle beschließen, daß die einzelnen, nach Anleitung des Entwurfs und in Folge der Statt gefundenen Verhandlung zu nehmenden Beschlüsse in eine allgemeine Städteordnung für das Herzogthum Holstein zusammenzufassen und die so beschlossene Städteordnung Sr. Majestät zur allerhöchsten Genehmigung vorzulegen.

Itzehoe, den 29sten November 1838.

Wiese. Prangen. Löck. Lorentzen. d'Aubert. Jensen. Paap.

№ 5.

Ausschuß-Bericht,

betreffend die Proposition des Abgeordneten der größeren Güter, Besitzers von Oevelgönne, daß es den Secretairen der Holsteinischen Ständeversammlung gestattet werden möge, die ihnen nach dem provisorisch genehmigten Entwurf über diesen Gegenstand zugestandenen Gehülfen auch zur Protocollführung in der Versammlung der Provinzialstände zu gebrauchen.

Erstattet Itzehoe, den 30sten November 1838.

Schon die Erfahrung der ersten Versammlung der Provinzialstände des Herzogthums Holstein machte es derselben klar und einleuchtend, daß die nach der Verordnung vom 15ten Mai 1834 von derselben zu erwählenden beiden Secretaire unter der Last der ihnen aufgebürdeten Geschäfte erliegen müßten, wenn denselben nicht eine bedeutende Erleichterung und wesentliche Hülfe geschafft werden könnte, und daß wenigstens immer der protocollführende Secretair von einer thätigen Theilnahme an den Verhandlungen fast ganz ausgeschlossen bleiben müsse, da seine Gedanken ununterbrochen auf die Protocollführung gerichtet und mit derselben hinreichend beschäftigt wären. Diese temporaire Ausschließung von den Verhandlungen kann aber nicht anders, als höchst unangenehm für den zeitigen Protocollführer seyn, und muß um so mehr als ein wesentlicher Verlust für die Versammlung angesehen werden, als nur einige der thätigsten und fähigsten Mitglieder der Versammlung als Secretaire gebraucht und dazu gewählt werden können.

Diese Ueberhäufung der Secretaire mit Arbeit ist schon in der vorigen Holsteinischen, so wie in der Schleswigschen Ständeversammlung zur Sprache gekommen, ohne daß jedoch eine Petition in dieser Rücksicht die Folge davon gewesen wäre. Sie ist

indessen auch von dem Königl. Herrn Commissar und allerhöchsten Orts anerkannt worden, und in Folge dieser Anerkennung ist der diesjährigen Versammlung ein Entwurf zu einem Patent vorgelegt worden, wodurch es gestattet wird, daß noch zwei Secretaire aus der Mitte der Versammlung gewählt, und von den vier Secretairen mit Einwilligung des Königl. Herrn Commissars und des Herrn Präsidenten zwei oder mehrere Männer ausersehen werden, um ihnen außerhalb der Sitzungen der Versammlung gegen eine entsprechende Vergütung bei ihren Verrichtungen behülflich zu seyn. — Da durch diese Einrichtung die bisher auf zwei Mitgliedern der Versammlung ruhende Last auf vier Mitglieder derselben vertheilt und denselben auch eine Erleichterung außerhalb der Sitzungen gewährt wurde, der Königl. Herr Commissar auch auctorisirt war, die sofortige Anwendung des gedachten Patents zu gestatten, so hat die Versammlung dies bereitwillige Entgegenkommen nur dankbar anerkennen können und sind in Folge der desfalls Statt gefundenen Verhandlung und der von dem Königl. Herrn Commissar, kraft der demselben ertheilten allerhöchsten Auctorisation abgegebenen Erklärung, die Bestimmungen jenes Patents provisorisch sofort in Wirksamkeit getreten, um den beiden bereits erwählten und fungirenden Secretairen Erleichterung und Hülfe zu verschaffen.

Allein schon bei der Wahl der beiden Hülfssecretaire mußte die Versammlung die Erfahrung machen, daß mehrere Mitglieder derselben theils ihrer Gesundheit wegen, theils aus andern Gründen, im Voraus oder nach geschehener Wahl, dieselbe ablehnten und erklärten, lieber ihren Platz in der Versammlung aufgeben, als sich einem so aufreibenden, eine genügende Theilnahme an den Verhandlungen fast ausschließenden oder auch ihre Fähigkeiten übersteigenden Geschäfte unterziehen zu wollen. — Die seitherige Erfahrung hat es auch gezeigt, wie der zeitige protocollführende Secretair fast ganz durch dies Geschäft bei täglichen Sitzungen in Anspruch

genommen und dadurch nicht nur während seiner zeitigen Function an der Theilnahme an den Committeearbeiten verhindert, sondern auch mitten in der Verhandlung über einen Berathungsgegenstand in seiner thätigen Theilnahme an derselben gestört wird, was nur als ein wesentlicher Nachtheil für die Versammlung betrachtet werden kann. Es ist daher auch in Anrege gekommen, eine abgekürztere Protocollführung eintreten zu lassen, wobei nur die Resultate der Verhandlungen aufgenommen würden. Allein die Herausgabe der ständischen Zeitung, für welche das Protocoll, nach der jetzt bestehenden Einrichtung, allein das Material liefern soll und kann, hat es unthunlich erscheinen lassen, eine solche Kürze der Protocollführung zu billigen, wie erforderlich seyn würde, um den Secretairen eine wesentliche Erleichterung zu gewähren.

Diese Erwägungen und die Bereitwilligkeit, mit welcher durch das mehrerwähnte Patent eine theilweise und immer erwünschte Erleichterung der Secretaire allerhöchst zugestanden worden ist, haben den Proponenten zu der Hoffnung geleitet, daß auch eine fernere Erleichterung werde gestattet werden und die Proposition veranlaßt, deren nähere Prüfung dem unterzeichneten Ausschuß von einer hochverehrlichen Ständeversammlung übertragen worden ist.

Diese Proposition geht nun darauf, daß es den Secretairen gestattet werde, die ihnen nach dem mehrerwähnten Patent zugestandenen Gehülfen auch zur Protocollführung in der Versammlung zu gebrauchen. Es ist in der Motivirung bemerkt worden, wie dadurch die Secretaire von der Verpflichtung befreit würden, ihre Aufmerksamkeit lediglich der Protocollführung zu widmen, wie sie dadurch für die thätige Theilnahme an den Verhandlungen wieder gewonnen würden, und wie sich auch keine bedeutende Einwendung gegen diese erweiterte Befugniß werde erheben lassen, da die bereits gestatteten Gehülfen doch außerhalb der Versammlung Alles erführen, was in derselben vorgehe, und was ohnehin kein Geheimniß sey, noch seyn solle, da ihnen entweder das Protocoll dictirt oder zur Ausarbeitung übergeben werde.

Gleich nach der Motivirung dieser Proposition erklärten mehrere der Herren Secretaire, daß die jetzt außerhalb der Versammlung ihnen zur Hand gehenden Gehülfen zur Protocollführung in der Versammlung nicht geeignet wären und daß ihnen eine wahre Entlastung nur zu Theil werden könnte, wenn diese Gehülfen fähig wären, selbstständig das Protocoll über die Verhandlungen dergestalt zu führen, und so weit auszuarbeiten, daß es als Basis und Material für die Ständezeitung dienen könne, so daß den Secretairen lediglich die Pflicht bleibe, ein Protocoll über die Resultate der Verhandlungen aufzunehmen; — denn sollten die Secretaire die von den Gehülfen zu führenden Verhandlungsprotocolle nachher ausarbeiten, so würde in Wahrheit nur sehr wenig zu ihrer Erleichterung geschehen und eine stete Aufmerksamkeit während der Verhandlungen auf dieselben immer nothwendig für sie bleiben, um die Ausarbeitung bewerkstelligen zu können.

Der Ausschuß hat dieser Ansicht beipflichten müssen, da gerade die Ausarbeitung des in der Versammlung geführten Verhandlungsprotocolls die beschwerlichste, erdrückendste Arbeit der Herren Secretaire ist, die sie sogar der nächtlichen Ruhe beraubt, und da die Ausarbeitung eines von anderer Hand geführten Verhandlungsprotocolls eine fast noch mühseligere Arbeit und oft unausführbar wäre, wenn der Secretair den Verhandlungen nicht mit der ununterbrochenen Aufmerksamkeit eines Protocollführers gefolgt ist.

Für den eigentlichen Zweck der ständischen Verhandlungen würde unstreitig eine kurze Protocollführung, in der vorangeführten Weise, welche bloß die Resultate der Verhandlungen befaßt, hinreichen. Mehr aber ist erforderlich, damit die nach allerhöchster Vorschrift herauszugebende Zeitung über die ständischen Verhandlungen ihrem Zweck auch nur einigermaaßen entsprechend seyn könne.

Soll also wahre Hülfe geschafft werden, so müssen einige selbstständige, zur Protocollführung über die Verhandlungen fähige Männer angestellt werden, die dies Protocoll nicht nur führen, sondern auch ausarbeiten und dadurch das Material zur Ständezeitung unter Aufsicht etwa der Redacteure und des Präsidii liefern, worauf dann die Herausgabe der Zeitung auf die allerhöchst vorgeschriebene Weise vorgenommen werden könnte.

Es wird nun freilich nicht ganz leicht seyn, dazu geeignete Männer (denn die jetzigen Gehülfen der Secretaire sind bloße Schreiber) zu finden; auch wird es nicht wohl ausführbar seyn, daß diese selbstständigen Protocollführer von der Versammlung oder vom Präsidenten ausersehen werden, da beide erst nach Statt gehabter Einberufung existent werden, und die Annahme dieser vielleicht ohnehin schwer aufzufindenden Männer dann zu spät erfolgen würde, und es muß daher ein anderes Auskunftsmittel gesucht werden, wobei die zeitige Annahme dieser Männer geschehen könnte und die Rechte der Ständeversammlung gewahrt würden.

Eine solche Auskunft scheint dem Ausschuß nur dadurch möglich, wenn dem Königl. Herrn Commissar von Sr. Majestät zwei Männer mitgegeben würden, die eine ausführliche Protocollführung der Verhandlungen in der Versammlung zu übernehmen und die Protocolle zum Behuf der Redaction der Ständezeitung unter Aufsicht des Präsidenten und der Redacteure auszuarbeiten hätten, und hinsichtlich ihrer Geschäfts- und Protocollführung den Beschlüssen der Versammlung unterworfen seyn müßten, damit sie nicht versucht seyn möchten, eine völlig unabhängige Stellung einzunehmen und gewissermaaßen ein fremdes Element in der Versammlung zu werden.

Daß diese Männer mit Diäten zu versehen und die desfallsigen Kosten gleich den übrigen ständischen Kosten aufzubringen seyn würden, scheint dem Ausschuß selbstverständlich und unvermeidlich.

Den Secretairen würde dann nur obliegen, ein ganz summarisches Protocoll über die Resultate der Verhandlungen zu führen; — die Redacteure würden die Arbeit der angestellten Protocollführer revidiren und beaufsichtigen, und die Versammlung würde nicht vier oder sechs Mitglieder aus ihrer geringen Anzahl mehr oder weniger, sowohl bei den Committee-Arbeiten, als bei den Verhandlungen entbehren müssen; eine Entbehrung, welche um so fühlbarer für sie werden muß, je weniger dieselbe mit den dadurch zu gewinnenden Resultaten, welche (hauptsächlich) für die Herausgabe der Zeitung von einigem Einfluß seyn können, in irgend einem Verhältniß steht.

Bei den erheblichen, mit einer solchen Einrichtung verbundenen Vortheilen, bei dem Mangel bedeutender entgegenstehender Gründe, glaubt der Ausschuß, einer verehrlichen Versammlung vorschlagen zu dürfen, bei Sr. Majestät, dem Könige, unter Anführung der im Vorstehenden enthaltenen Gründe, darauf anzutragen:

> daß Se. Majestät geruhen wolle, dem Königl. Herrn Commissar zur Ständeversammlung zwei Männer mitzugeben, welche fähig und verpflichtet wären, als Material für die herauszugebende Zeitung ein ausführliches Protocoll über die Verhandlungen der Ständeversammlung in derselben, unter Aufsicht des Präsidenten und der Redacteure, zu führen, welche rücksichtlich ihrer Geschäftsführung den Beschlüssen der Versammlung unterworfen und auf Kosten der Versammlung mit Diäten zu versehen wären, und daß Se. Majestät geruhen wolle, diese Einrichtung schon bei der nächsten Ständeversammlung provisorisch in Kraft treten zu lassen.

Wiese. Reventlow-Criminil. d'Aubert. Neergaard. Burchardi.

№ 6.

Bericht

des zur Begutachtung der Proposition, betreffend die Revision der Gesetze über die Freifuhren 2c., ernannten Ausschusses.

Erstattet Itzehoe, den 1sten Decbr. 1838.

Unter den dem Bauernstande und den Städten in Holstein auferlegten Lasten befinden sich auch die von demselben unentgeldlich zu leistenden Fuhren. Daß sie einer Abgabe gleich zu rechnen sind, bedarf nicht erst des Beweises; so ist es auch bekannt, daß die Pflicht, sie zu leisten, nicht allgemein und selbst über die Pflichtigen äußerst ungleich vertheilt ist. Vollkommen gleiche Vertheilung der Staatslasten über alle Staatsbürger, ohne Ausnahme, ohne Prägravation, wird indessen in keinem Zweige der Verwaltung zu erreichen seyn, auch nicht in demjenigen, welcher jetzt zur Begutachtung vorliegt. Die Committee ist daher der Meinung, daß zwar allerdings der Gegenstand der Proposition der Versammlung zur Berücksichtigung zu empfehlen, daß jedoch die etwanige Petition auf möglichste Abstellung der weiter unten dargestellten Beschwerden zu beschränken, und es der Weisheit Sr. Majestät des Königs anheim zu geben, ob und in wie weit eine umfassendere und tiefer eingehende Reform etwa durch Abhandlung oder auf anderem Wege, und in nicht allzuferner Zukunft zu erreichen sey.

Die proponirte vorläufige Revision der Gesetze über das Fuhrwesen scheint indessen schon durch die Thatsache motivirt zu seyn, daß kein allgemeines Reglement über diese Leistung vorhanden ist. Die Verpflichtung dazu beruht meist auf Herkommen. Dadurch kann nun freilich die Verbindlichkeit selbst nicht als unbegründet erscheinen, denn auch bei unzählig vielen anderen Lasten und Abgaben wiederholt sich dieselbe Erscheinung. Vergleicht man jedoch die Fuhrpflicht mit anderen Abgaben, so zeigt sich der sehr erhebliche Unterschied, daß letztere ihre festen Schranken haben, und der Verpflichtete genau weiß, wie viel er zu leisten hat, jene aber, die Fuhrpflicht, unbestimmt ist, und bald mehr, bald minder schwer den Betheiligten drückt. Ist es nun gleich auch hier nicht wohl möglich, genau zu bestimmen, wie viel jeder Fuhrpflichtige des Jahres zu leisten, wie viele Meilen er mit zwei oder vier Pferden zu fahren hat, so scheint es doch eine Forderung der Gerechtigkeit, daß die Pflicht zur Fuhrenleistung nicht weiter ausgedehnt werde, als das Herkommen dafür ist; daß keine Freifuhren verlangt und ausgeschrieben werden, blos weil ein neuer Anlaß in's Leben tritt, wobei sie benutzt werden können. Vielmehr müssen solche Anlässe als Last des ganzen Landes betrachtet und demgemäß entweder repartirt oder auch der Staatscasse übertragen werden. So ist es gesetzlich ausgesprochen in Hinsicht der außerordentlichen Militairfuhren durch die Verordnung vom 24sten Septbr. 1805, derzufolge durch eine Verordnung vom 15ten Octbr. 1808 eine Veranschlagung der geleisteten Fuhren zu Gelde und Repartition nach Pflugzahl zuerst verfügt, und letztere in vielen späteren Verordnungen wiederholt ward. Hieraus darf man mit Recht die Folgerung ableiten, daß die Gesetzgebung nicht blos für diesen besonderen Fall, sondern auch im Allgemeinen es anerkennt, der fuhrpflichtige Unterthan dürfe ohne Vergütung nicht weiter mit Fuhrleistungen beschwert werden, als wozu er contractlich oder nach Herkommen und unvordenklicher Verjährung pflichtig zu achten. Folgerecht müssen sodann alle Fuhrenausschreibungen, wofür ein Rechtstitel nicht angeführt werden kann, künftig wegfallen.

Dahin dürften gehören:

- die Fuhren zur Beförderung von Mitgliedern der Examinations-Collegien;
- die Fuhren zur Beförderung des Landbauinspectors und des Bauconducteurs;
- die erst nach Kanzeleipatent vom 9ten März 1830 den Städten auferlegten Militairfuhren;

- die Fuhren zur Beförderung der Landinspectoren und Landmesser;
- die Beförderung der Thierärzte bei der Cavallerie, zum Besuch kranker Pferde auf der Weide.

Beurtheilt man die Fuhrenlast als eine Auflage, so sind diese Belastungen neuerer Zeit anzusehen, als neu auferlegte Steuern, und alsdann wird es nicht erst einer Ausführung bedürfen, daß es mit der Gerechtigkeit nicht bestehen kann, diese ausschließlich einzelnen Theilen des Landes aufzulegen; es erscheint die Klage der Betheiligten als eine vollkommen constatirte Beschwerde, und die Verwendung der Versammlung für deren Abhülfe als hinlänglich motivirt.

In Hinsicht derjenigen Fuhren, welche herkömmlich prästirt werden müssen, scheint es nicht zu bestreiten, daß die desfällige Belastung nicht weiter ausgedehnt werden muß, als deren Endzweck nothwendig erfordert. Es müssen mithin nicht mehr Pferde als nothwendig sind, nicht vier Pferde, wo zwei ausreichen, requirirt werden. Die Committee ist der Meinung, daß, so lange die zu befördernden Personen und Effecten auf nicht mehr als 700 Pfd. anzuschlagen sind, zwei Pferde vollkommen ausreichen, ausgenommen den Fall, wo der Reisende einen bedeckten Wagen hat, welcher denn gleichfalls vier Pferde erfordert. Dagegen darf der etwanige Rang des zu Befördernden nicht in Betracht kommen. Der Rath eines Dicasteriums kann eben so gut mit zwei Pferden gefahren werden als der Secretair, und wird auch bei Beförderung durch Extrapost auf eigene Kosten nicht mehr vorspannen lassen. Auch darüber, daß die Fuhrpflichtigen zu lange warten müssen, wird häufig und wohl nicht immer ohne Grund, Beschwerde geführt. Eine Vorschrift, daß der Fahrende höchstens drei Stunden, und nach Ankunft der Reisenden eine Stunde warten müsse, möchte dieser Klage abhelfen, dieses, sowie eine Bestimmung wegen des Anspanns, würde, da jetzt häufig vier Pferde requirirt werden, wo zwei ausreichen, die Fuhrenlast erleichtern, mithin zu empfehlen seyn.

Sehr wünschenswerth erscheint es ferner, daß kein Fuhrenpaß ertheilt werde, ohne bestimmte Angabe des Ziels der Reise. Die Committee kann und will nicht behaupten, daß Mißbrauch Statt gefunden, aber es ist nicht zu läugnen, daß derselbe sehr leicht Statt finden kann, und schon damit ist ein hinreichender Grund gegeben, eine diesen verhütende Anordnung zu treffen; nicht zu gedenken, daß dadurch dem so leicht entstehenden Argwohn der Fuhrpflichtigen, daß ihnen Ungebührliches zugemuthet werde, vorgebeugt wird.

Zu gleichem Zweck und Ziele würde es ersprießlich seyn, so viel irgend möglich, und wenigstens auf den größeren Landstraßen, die Stationen zu bestimmen, bis wohin von einem Orte die Beförderung zu leisten ist. Bis jetzt beruht dies häufig in der Willkühr des Requirenten, was zu Prägravationen führt, die selbst das bestehende Herkommen nicht rechtfertigen kann. Einen Beweis für die Nothwendigkeit einer desfälligen Anordnung liefert auch die Erfahrung, welche das Kirchspiel Bramstedt seit Erbauung der Kieler-Altonaer Chaussee machen müssen. Statt sonsten für südwärtsgehende Fuhrleistungen in dem resp. $1\frac{1}{2}$ und 2 Meilen entfernten Kaltenkirchen oder Ulzburg einen Ablösungsort zu finden, müssen sie 6 Meilen bis nach Altona fahren. Erst nach der ersten Diät ward darin die Aenderung getroffen, daß sie jetzt die Fuhren nur bis Quickborn prästiren; fällt nun dieser Druck für Bramstedt jetzt auch weg, so ergiebt sich doch daraus ein Beleg, bis zu welcher Ungebühr die Fuhrpflicht, so lange sie so regellos bleibt, wie sie ist, ausgedehnt werden kann; auch ist es denkbar, daß sich ähnliche Beschwerden wiederholen.

In Hinsicht der Städte erscheint es um so mehr beschwerend, daß sie an die Extrapost gebunden sind,

als die Stadt Kiel durch ein Rescript vom 24sten Februar 1832 ausdrücklich berechtigt ist, die requirirten Fuhren, statt durch die Poststation, durch dortige Einwohner beschaffen zu lassen, da jetzt sogar Fremde sich durch beliebig gewählte Fuhrleute, gegen Erlegung eines Stationsgeldes, befördern lassen können. Die Städte aber (Kiel, wie bemerkt, ausgenommen) sind nach wie vor der Extrapost tributbar. Gewiß ist eine solche Belastung nicht zu rechtfertigen; die Städte müssen die Freiheit haben, die ihnen auferlegte Fuhrpflicht auf die mindest lästige Weise zu erfüllen. Die Fuhrenleistung soll nur dazu dienen, die nöthige Beförderung zu beschaffen, nicht aber der Postcasse eine Intrade zuzuwenden. So lange aber die Städte nicht die Freiheit haben, über die Fuhrenleistung nach Gefallen zu contrahiren, gewinnt die Postcasse und das Postcomtoir um so mehr, je mehr Fuhren requirirt werden. Auch ist es ganz unerfindlich, weshalb der Stadt Kiel hierin eine Entfreiung beigelegt worden, wenn solche den andern Städten nicht eben so gut competirt. Die Fuhren werden ja nicht requirirt, um die Einnahme der Postcasse und deren Beamten zu verbessern. Die Committee hält dafür, daß Beiden gar keine Intraden daraus zufließen müssen, und selbst der Passirzettel vom Postcomtoir unentgeltlich zu ertheilen seyn wird. Wenn die Königl. General-Postdirection es nothwendig findet, daß jede Beförderung auf der Station gemeldet und ein solcher Passirzettel genommen werde, so möchte den Fuhrleuten das Erforderliche zur Pflicht gemacht, nicht aber dürfte das Publicum sofort zum Besten des Beamten mit einer Abgabe belegt werden, wie dies denn auch bei den Kammerbeamten, selbst bei viel mühsamern Arbeiten, nie geschieht. Die Committee ist des Dafürhaltens, daß hierin eine Abänderung dringend zu empfehlen seyn dürfte.

Eine häufig vernommene Beschwerde trifft die Geringfügigkeit der Gegenstände, derentwegen Fuhren requirirt werden. Es kommt z. B. nicht selten

vor, daß um einer oft sehr mäßigen Gelderhaltung willen der Regimentsquartiermeister von Glückstadt nach Rendsburg, also von einer Gränze des Landes zur andern, 8 Meilen hin und 8 Meilen zurück, Fuhren requirirt. Nach der Posttaxe berechnet, würden diese, ohne Trinkgelder ꝛc., auf 32 ℳ zu berechnen seyn. Es dürfte doch wohl nicht zu bezweifeln seyn, daß durch eine Anweisung der Casse auf die nächste Amtstube oder Stadtcasse diese Kosten erspart werden könnten. Es kommt vor, daß, um von Kiel nach Itzehoe einige Montirungsstücke, Gewehre u. dgl. zu transportiren, die ein Fuhrmann für eine Kleinigkeit, die selbst die Frachtpost billiger besorgt haben würde, eine gleiche Meilenzahl gefahren werden muß, da der Commandirte eine Fuhre retour bekommt. Letztere möchte überall wegfällig werden können, da sonsten Militaircommando's keine Beförderung erhalten. Bei größeren Transporten soll sogar nicht selten der Mißbrauch vorkommen, daß die requirirten Fuhren zum Theil, sogar zur Hälfte, abgehandelt werden, indem weit mehr requirirt worden, als vonnöthen gewesen. Eine dem vorbeugende Anordnung würde ohne Zweifel die Last der Fuhrpflichtigen nicht unbedeutend erleichtern.

Auch die in den besondern Districten von den dortigen Beamten requirirten Fuhren haben vielfache Klagen der Verpflichteten veranlaßt. So ist z. B. bisher im Kirchspiel Bramstedt bei Vaccinationen es eingeführt, daß der Physicus einen Wagen nach Bramstedt requirirt, der Kirchspielvogt alsdann jeden Bauervogt im ganzen Kirchspiele beordert, so viele Wagen aus seinem Dorfe herzugeben, als zur Beförderung der Frauen und Kinder nach Bramstedt und zurück erforderlich sind. Eben so wird es bei Nachsicht der geimpften Blattern gehalten. Ein solches Verfahren dürfte nach den Gesetzen ebenfalls nicht zu rechtfertigen seyn, und eine Abänderung verdienen.

Die Vorschriften der Verordnung vom 28sten März 1772, so wie der Forst- und Jagdverordnung

vom 2ten July 1784 §§. 10 und 154, wonach nur der Amtmann zu Requisition von Fuhren berechtigt ist, die Bauervögte der Dorfschaften unter den Fuhrenregistern zu attestiren haben, daß nicht mehr, als die darin angeführten Fuhren, aus ihrer Dorfschaft geleistet worden, und diese Register an die Rentekammer eingesandt werden sollen, sind, wenigstens soviel der Committee bekannt, außer Observanz gekommen. Dies mag dadurch herbeigeführt seyn, daß sie zu den Umständen nicht allgemein passend seyn dürften. Die Amthäuser sind zum Theil von den Unterbeamten ganze Tagereisen entfernt, häufig macht die Kürze der Zeit es ganz unmöglich, die Fuhrenordres beim Amthause zu requiriren, dazu wird nur in seltenen Fällen der Amtmann im Stande seyn, sofort die Unzulässigkeit des Antrags auf eine Freifuhr zu erkennen, er muß mithin in der Regel der Requisition des Unterbeamten Folge geben, und dann erscheint seine Ordre als bloße Formalität. So auch die Einsendung des Registers an die Rentekammer. Die Unregelmäßigkeiten, welche den Oberbeamten entgangen sind, wird dies entfernte und mit der Localität nicht bekannte Collegium wohl noch weniger zu bemerken vermögen. Der Ausschuß findet sich daher nicht veranlaßt, auf eine Bestätigung dieser Gesetze anzutragen. Die Nothwendigkeit einer Controle, welche selbige bezweckt haben, ist allerdings nicht zu läugnen; indessen möchte diese am passendsten den Betheiligten selbst, wenn auch nicht in ausgehender, so doch in erster Instanz übertragen werden. Ueber die von Unterbeamten requirirten Fuhren wäre etwa ein Register zu führen, dem Fahrenden über die Fuhre Quitung zu ertheilen, das Register vierteljährig, unter Zuziehung von Abgeordneten der betheiligten Commünen nachzusehen, über etwanige Notaten der Letzteren von dem Oberbeamten zu decidiren, und die unbeikommend ausgeschriebenen Fuhren von Requirenten nach Extrapostaxe zu vergüten.

Hat nun gleich die Committee es nicht angemessen erachtet, der Versammlung einen Antrag auf allgemeine Repartition der Fuhrenlast über das ganze Land zu empfehlen, indem es ihr mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit nicht vereinbar schien, Verhältnisse abzuändern, die auf wohlbegründeten Rechtstiteln beruhen, so muß sie doch dafür halten, daß eine Gleichrechnung zwischen einzelnen Commünen eines ganzen, auf gleiche Weise verpflichteten Districts allerdings zu rechtfertigen, somit die Beschwerde solcher Dorfschaften, denen Localität und Zufall die größere Last zuwendet, zu berücksichtigen, und zu deren Abhülfe die Anordnung einer Ausgleichung zu petitioniren sey. Ueber die Wahl der Mittel und Wege, den angedeuteten Beschwerden abzuhelfen, hat die Committee keine Vorschläge wagen mögen. Ihres Ermessens können diese nicht anders, als von der Gesetzgebung ausgehen. Der Versammlung, mithin auch deren Ausschüssen, ist die Befugniß zu Einziehung von Nachrichten durch die Behörden nicht beigelegt; es ist aber von selbst gesehen, daß diese, und zwar vor Allem, vorliegen müssen, ehe über die Abänderung des Bestehenden ein passendes Urtheil gefällt werden kann. Vielleicht dürfte schon die beabsichtigte Organisation der Landcommünen mancher Klage abhelfen. Es ist zu erwarten, daß diesen eine Controle der von ihnen verlangten und beschafften Leistungen beigelegt werden wird, daß ihre Vorsteher und Vertreter eine Stellung erlangen, vermöge deren sie etwaniger Willkühr und Anmaaßung mit Erfolg entgegentreten können.

Gestützt auf die vorgetragenen Bemerkungen, ist die Committee der Ansicht, eine Petition an Se. Majestät den König empfehlen zu können, dahin:

daß eine allgemeine Bestimmung über die Verpflichtung zur Leistung von Freifuhren zu erlassen, als welche nicht existirt; dabei

die Ausdehnung der desfälligen Verpflichtung, sofern solche nicht durch Contracte oder Herkommen zu rechtfertigen, aufzuheben;

den Umfang der Leistung in Hinsicht der Anzahl der Pferde, des Wartens vor der Ab-

fahrt, der Station, bis wohin die Pflichtigen zu fahren schuldig, festzustellen;

den Städten die Freiheit zu gewähren, ihre Fuhren beliebig und unter Loszählung von aller Abgabe an die Postcasse und Postdirection zu verdingen;

der Requisition zu vieler Fuhren, oder für geringfügige Gegenstände, für bloße Geldtransporte und Commandirte vorzubeugen;

für die Fuhrenleistungen an die Unterbeamten und deren Requisitionen, so wie desfällige Con-

trole durch die pflichtige Commüne und die Oberbehörden, Verfügung zu treffen; endlich

den einzelnen Commünen gleichmäßig verpflichteter Districte eine Gleichrechnung aufzuerlegen.

Die Motive dafür sind vorgetragen; die Committee verstellt deren Beurtheilung, so wie das Weitere zur Beschlußnahme der Versammlung.

Reventlow-Criminil. Löck.
Jargstorff.



für

die Verhandlungen der zweiten Holsteinischen Ständeversammlung.

№ 68. Itzehoe, den 28sten Januar. **1839.**

(Fortsetzung der 48sten Sitzung.)

An diese Bemerkung knüpfte der Königl. Herr Commissar demnächst die zweite, daß man eben wegen jener älteren, bei uns bestehenden Regulirungen dasjenige nicht als passend und anwendbar für uns betrachten kann, was in anderen Staaten, in welchen ähnliche Regulirungen nicht vorgenommen werden, wegen des gerichtlichen Verfahrens angeordnet worden.

Etatsrath Wiese: wenn es bloß auf contractliche Verhältnisse ankäme, dann könnte man allenfalls die Grundsätze, welche der §. 2 der Kammergerichtsordnung für die Ansprüche der Kammer gegen ihre Pächter und andere Contrahenten aufstellt, auch ferner gelten lassen, eine Abänderung in dieser Beziehung allein könnte füglich unterbleiben, weil bei Contracten ein Jeder es ja in seiner Gewalt hat, ob er sich in solche Verhältnisse mit der Kammer einlassen will. Allein es giebt eine Menge anderer privatrechtlicher Verhältnisse, in welche man mit der Kammer gerathen kann, ohne daß man es gewollt hat. Hier geschieht daher den Unterthanen großes Unrecht, wenn ihnen der Rechtsweg abgeschnitten und die Entscheidung der Kammer selbst vorbehalten werden soll.

Der Königl. Herr Commissar: die Möglichkeit anderer privatrechtlicher Verhältnisse mit der Rentekammer läugne ich keineswegs, aber Contracte bleiben doch immer die Hauptsache. Diese machen gewöhnlich den Gegenstand einer etwanigen Differenz mit der Königl. Rentekammer aus. Uebrigens ist im §. 2 der Kammergerichtsordnung derselben nicht bloß bei ihren Forderungen aus Contracten, sondern ganz allgemein in allen ihren Rechtsverhältnissen die Decision vorbehalten.

Der Berichterstatter verlas darauf den Ausschußbericht von pag. 1351 bis 1356.

Der Königl. Herr Commissar: der verehrliche Ausschuß ist damit einverstanden, daß die Rechtsbeständigkeit oder Wirksamkeit von Regierungsmaaßregeln oder sogar von gesetzlichen Anordnungen nicht von der richterlichen Beurtheilung abhängig gemacht werden könne. Wenn er aber gleichwohl will, daß gerichtliche Klagen auf Schadenersatz aus solchen Maaßregeln und gesetzlichen Anordnungen zugelassen werden sollen, so wird, wie er selbst nicht in Abrede scheint stellen zu wollen, in so ferne gleichwohl das Nämliche gestattet, als nur der Gegenstand des Streits verändert werden würde. In dieser Veranlassung will ich vorläufig nur bemerken:

a) daß eine Zusicherung, welche Steuerverhältnisse berührt, nicht wohl, wie der Ausschuß annimmt, von einer Verwaltungsbehörde ausgehen, und also auch bei der Frage nicht in Betracht gezogen werden kann, in wie ferne ge-

gen ein solches Verwaltungscollegium gerichtliche Klagen zulässig sind;

b) daß in dem, von dem Ausschusse vorausgesetzten Falle allerdings ein eigentliches Hoheitsrecht zur Ausführung gebracht seyn würde und daß über den Umfang von Hoheitsrechten müßte gerichtlich entschieden werden können, wenn über die Wirkungen jener Ausübung von Hoheits- oder Landesherrlichen Rechten ein gerichtliches Verfahren zugelassen werden sollte;

c) von diesem Gesichtspunete aus sind die Grundsätze zu beurtheilen, welche bei dem Entwurfe leitend gewesen sind, und von diesem aus dürfte man auch anderswo die Sache angesehen und gewürdigt haben;

d) hiermit steht auch die den Zollprivilegirten verheißene Entschädigung nicht in Widerspruch. Eben diese Verheißung bestätigt vielmehr, daß die Verpflichtung zum Schadenersatz ausdrücklich durch den Act der Gesetzgebung ausgesprochen seyn muß, wenn sie aus einer Regierungsmaaßregel des Regenten in irgend einer Weise soll geltend gemacht werden können. Unnöthig wird es dabei seyn, den wesentlichen Unterschied noch besonders hervorzuheben, welcher zwischen den Zollprivilegirten und den gegenwärtigen Besitzern von verkauften Domainen sonst noch Statt findet.

Wenn der verehrliche Ausschuß noch besonders den Fall hervorhebt, in welchem Jemand sich über unrichtige, oder nicht geschehene Anwendung von Gesetzen beschwert, und Ersatz des darnach erlittenen Schadens vom Fiseus fordert, so will ich in dieser Veranlassung nur noch vornehmlich bemerken, daß eben einem solchen Falle in dem §. 8 des ersten Theils in der Kammergerichtsordnung vorgesehen zu seyn, und daß selbst der Ausschuß in diesem Sinne den erwähnten §. in dem Berichte (siehe Spalte 1344 der Beilage) aufgefaßt zu haben scheint. Indessen würde selbst eine etwanige nähere Bestimmung der Gesetzstelle keinesweges durch den Zweck des Entwurfs ausgeschlossen werden.

Oberappellationsgerichtsrath Wiese: ich vermag nicht einzusehen, wie eine privatrechtliche Handlung der Regierung je als eine Regierungsmaaßregel gelten könnte. Wenn die Kammer ein Grundstück verkauft, so ist dies ein Privatgeschäft, auch wenn der Landesherr consentirt, und das beigefügte Versprechen der Exemtion von künftigen neuen Lasten ist ein privatrechtlicher Nebenvertrag. Allerdings müssen, ungeachtet eines solchen Vertrages, die Verordnungen, welche neue Steuern auflegen, befolgt werden, aber dies hebt die Ansprüche aus dem Privatvertrage, die dadurch begründeten Entschädigungsforderungen nicht auf. Ich kann auch nicht den Schluß zugeben, welchen der Königl. Herr Commissar aus der Zollverordnung hat ziehen wollen; denn daß diese den Zollprivilegirten Entschädigung verheißt, beweist doch auf keinen Fall, daß jeder Entschädigungsanspruch gegen die Kammer erst durch einen Act der Gesetzgebung anerkannt seyn müsse.

Nachdem noch einige fernere Debatten über diesen Punet Statt gefunden, an welchen der Königl. Herr Commissar, der Advoeat Kirchhoff, der Abgeordnete Schröder von Grabow und der Berichterstatter Theil nahmen, ward von dem letzteren der Ausschußbericht (s. Spalte 1356—1358 der Beilage) verlesen. Worauf der Königl. Herr Commissar bemerkte: der verehrliche Ausschuß hat mit Beziehung auf eine im §. 3 des Entwurfs enthaltene Bestimmung als allgemeine Bemerkung aufgestellt, daß auch in allen den Fällen, in welchen Anträge auf Gestattung des gerichtlichen Verfahrens Allerhöchst nicht zur Gewährung geeignet befunden worden, dasselbe nicht auszuschließen sey. Als Gründe dafür sind besonders hervorgehoben,

1) daß das Entgegengesetzte, wiewohl nur formell, lediglich dann gerechtfertigt werden könnte, wenn sich die Gewährung des Klagrechts aus künftigen Contraeten als die Einführung eines neuen Rechts auffassen ließe und

2) daß jede nöthige Rücksicht auf das Vorhandenseyn Allerhöchster Resolutionen durch eine entsprechende Bestimmung in dem beabsichtigten Gesetze genommen werden könne, welche die verehrliche Committee dahin vorschlägt: „daß auch die Ansprüche, denen der Rechtsweg früher versagt worden, noch klagbar seyn sollen, in sofern sie das ihrer Natur nach seyn können." Allein diesen Gründen dürfte doch entgegen zu setzen seyn: ad 1, daß nach den von mir bereits vorgetragenen Entwickelungen die Gewährung des Klagrechts aus Contracten, wie es hier zur Frage steht, allerdings die Einführung eines neuen Rechts befasse. Was unsere ältere Proceßordnung enthält, hat eben in Cameralsachen durch die spätere Legislation seine nähere Bestimmung erhalten und das bisherige Verfahren der Gerichte ist dem entsprechend gewesen, wie selbst aus dem Berichte des Ausschusses, (siehe Spalte 1346 der Beilage) hervorgeht. Es würde also hiernach selbst in dem Sinne des Ausschusses der Grund wegfallen. Ad 2. Was den 2ten Grund betrifft, der zu dem bezeichneten Vorschlage der Committee geführt hat, so wird es eben nach diesem Vorschlage darauf ankommen, in wie ferne die formirten Ansprüche sich, ihrer Natur gemäß, zum gerichtlichen Verfahren eignen. Hierüber ist aber in den vorausgesetzten Fällen schon Allerhöchst resolvirt und so würde das Resultat dasselbe bleiben, nämlich, daß die Wirksamkeit Allerhöchster Resolutionen dem richterlichen Ermessen unterzogen werde, ein Resultat, welches, und wäre es auch bloß der Form wegen, gewiß vermieden werden muß.

Der Berichterstatter: der von dem Königl. Herrn Commissar zuletzt gemachte Schluß scheint mir nicht richtig zu seyn, denn, wird durch das beabsichtigte Gesetz ausgesprochen, wie es die Committee beantragt, daß die Allerhöchsten Resolutionen, welche bisher den Rechtsweg in Kammersachen abgeschlagen haben, außer Kraft gesetzt seyn sollen, so sind dadurch die aus früherer Zeit begründeten Ansprüche gegen die Kammer ganz auf eine Linie gestellt mit denen, welche künftig begründet werden können. Die Gerichte haben dann lediglich zu prüfen, ob der erhobene Anspruch an sich als Justizsache betrachtet werden könne. Keineswegs aber haben sie über die Gültigkeit und Wirksamkeit Königlicher Resolutionen zu entscheiden, da das Gesetz diesen Punct bereits erledigt hat. Was nun aber die vom Königl. Herrn Commissar wieder berührte Frage betrifft, ob bereits ein Klagrecht gegen die Kammer begründet sey, oder erst als ein neues Recht durch die beabsichtigte Verordnung eingeführt werden solle, so will ich freilich hier nicht die oben Statt gefundene Erörterung dieser Frage wiederholen, aber bemerken muß ich doch, daß ich keine allgemeine Abänderung der Landgerichtsordnung in der Kammergerichtsordnung finden kann, und daß, wenn dies der Fall wäre, die Kammergerichtsordnung wieder durch ein neues Gesetz abgeändert seyn würde, nämlich durch die Wahlcapitulation von 1792, welche sich auch keineswegs als ein fremdes Recht bezeichnen läßt, wie in den früheren Debatten geschehen ist, da zur Zeit, wo die Wahlcapitulation emanirte, der Kaiser noch der rechtmäßige Oberherr hier in Holstein war.

Der Königl. Herr Commissar: es ist zwar richtig, daß, wenn in den Entwurf der Vorschlag des Ausschusses aufgenommen würde, dann die Gerichte nur über die rechtliche Natur der Ansprüche zu entscheiden hätten, aber die Frage ist: ob es zweckmäßig sey, eine solche Bestimmung in den Entwurf aufzunehmen? und das kann man aus den von mir angeführten Gründen unmöglich zugeben. Auf die Sache selbst hingesehen, wird die Frage auch keineswegs als eine einflußreiche zu betrachten seyn, weil Se. Majestät der König gewiß Niemanden, dessen Ansprüche sich sonst für das gerichtliche Verfahren eignen, die Erlaubniß zur Betretung des Rechtsweges versagen wird, und viele Allerhöchste abschlägige Resolutionen dürften bisher auch gar nicht ertheilt worden seyn. Da übrigens die Reichsgesetze nur ein Subsidiarrecht in Beziehung auf die

besonderen Landesgesetze der einzelnen Deutschen Staaten bildeten, so hat die Kammergerichtsordnung auch nicht durch die Wahlcapitulation abgeändert werden können.

Der Berichterstatter: im Allgemeinen ging allerdings das Particularrecht den Reichsgesetzen vor, aber, so wie es jetzt Bundesgesetze giebt, welche den Zweck haben, Normen aufzustellen, welche, mit Ausschließung jedes entgegenstehenden Particularrechts in allen Deutschen Bundesstaaten zur Anwendung kommen sollen, so giebt es auch Reichsgesetze, welche in gleicher Absicht erlassen sind und zu diesen möchte namentlich auch die besagte Wahlcapitulation gehören.

Etatsrath Wiese: ich danke dem Königl. Herrn Commissar dafür, daß er zugiebt, daß eine Bestimmung, wie der Ausschuß sie vorschlägt, auch alle früheren Fälle wieder klagbar machen würde. Ohne diese Bestimmung würde das ganze Gesetz in der That seinen rechten Zweck verfehlen. Der König dürfte keineswegs immer in den Fällen, wo der Rechtsweg abgeschlagen worden, gehörig informirt worden seyn, wie dies auch indirect in den Motiven des Entwurfs durch die Verheißung anerkannt ist, daß man auch in den Fällen, wo früher der Rechtsweg versagt worden, noch die Erlaubniß zur gerichtlichen Rechtsverfolgung erwarten dürfe. Wird aber dies anerkannt, dann darf man auch hoffen, daß Se. Majestät allgemein die Befugniß, aus früheren Fällen zu klagen, im Gesetz aussprechen werden.

Der Berichterstatter verlas alsdann den übrigen Theil des Ausschußberichts, worauf das Präsidium die einzelnen §§. des Entwurfs zur Berathung stellte:

Ad §. 1. Der Advocat v. Prangen: mir ist nicht ganz klar, was unter den Worten: wegen nicht geschehener oder unrichtiger Anwendung der Gesetze im Ausschußberichte zu verstehen sey. Dieser Satz scheint mir etwas zu weit gefaßt. Von einer Entschädigungsforderung wegen unrichtiger Anwendung von Gesetzen kann, meiner Meinung

nach, hauptsächlich nur dann die Rede seyn, wenn Jemand Steuern hat bezahlen müssen, die er nicht schuldig ist. Daher stelle ich zu dem 1sten Amendement des Ausschusses das Amendement:

> daß nach den Worten: „Anwendung von Gesetzen" hinzugefügt werde:
>
> „besonders auch Entschädigungsforderungen wegen gezahlter Steuern, in so fern es sich nicht um die Gültigkeit eines Steuergesetzes, sondern sich nur um die Frage handelt, ob ein Steuergesetz richtig angewandt worden."

Der Königl. Herr Commissar: das erste Amendement des Ausschusses enthält drei Hauptpuncte. Wenn der Ausschuß vorschlägt, statt „aus Contracten" zu setzen: „aus allen privatrechtlichen Verpflichtungsgründen," so wird dieser Vorschlag einer näheren Erwägung zu unterziehen seyn. Für den Entwurf bemerke ich nur, daß privatrechtliche Verhältnisse aus Contracten in der Regel den gerichtlichen Klagen der Unterthanen zu Grunde liegen werden, und daß die gewünschte Ausdehnung, wenn sie auch in nähere Erwägung gezogen wird, keinenfalls von großer practischer Wichtigkeit seyn dürfte. Wenn ferner der Ausschuß darauf anträgt, daß das gerichtliche Verfahren auch hinsichtlich solcher Entschädigungsforderungen zugelassen werde, die auf die Behauptung nicht geschehener oder unrichtiger Anwendung von Gesetzen gebaut sind, so habe ich mich darüber schon in der Einleitung geäußert. Ich füge hier nur noch hinzu, daß der Begriff des Klagfundaments so allgemein gefaßt seyn dürfte, daß von den Betheiligten jede Entscheidung des Obersteuercollegii in Steuersachen darunter gebracht, mithin alle Steuerangelegenheiten vor das Gericht gezogen werden könnten. Denn es wird von jeder ungünstigen Resolution behauptet werden können, daß sie ein Gesetz entweder überall nicht, oder nicht richtig zur Anwendung bringe. Endlich will der Ausschuß das gerichtliche Verfahren auch in den Fällen zugelassen wissen, in welchen Allerhöchst unmittelbar gegen die Zulassung entschieden

ist. Auch darüber habe ich mich bereits oben ausgesprochen und ich ergänze daher, was ich gesagt habe, nur noch durch die Bemerkung, daß die hierauf sich beziehende Bestimmung des Entwurfs, ihrer Natur nach, nur transitorisch ist und die Wirksamkeit der Bestimmung, welche sich überall mehr in der Form äußert, sich nur auf wenige Fälle erstrekken kann.

Was ferner den Vorschlag des Ausschusses betrifft, die im §. 1 den Imploranten auferlegte Ausführung der Gründe für die richterliche Competenz wegfallen zu lassen, so darf ich darauf aufmerksam machen, daß die Bestimmung des Entwurfs mit dem Inhalt des §. 7 in Verbindung steht und aus dem Wunsche hervorgegangen ist, die Sache eben im Interesse des Imploranten von vorne herein so eingeleitet zu sehen, daß über seinen Anspruch auf richterliches Gehör constire, daß aber auch, von einer andern Seite betrachtet, die Bestimmung des Entwurfs im Interesse des Imploranten liegt, weil nach §. 3 und 4 das gerichtliche Gehör ausnahmsweise auch dann bewilligt werden kann, wenn solches auch nach den allgemeinen Vorschriften des beabsichtigten Gesetzes für unzulässig zu achten wäre. Es dürfte auf diesem Wege auch die Gleichheit der Partheien nicht als gefährdet oder verletzt erscheinen, besonders, wenn man erwägt, daß die Rechtsausführung, lediglich die Competenz, nicht die Sache selbst zu befassen braucht und jeder Kläger wenigstens, auf gegebene Veranlassung, die Competenz des von ihm gewählten Richters nachzuweisen haben dürfte.

Die Bestimmung der Frist von 6 Wochen für die durch die Königl. Rentekammer zu ertheilende Resolution dürfte aus schon bekannten Gründen auf keinen Fall sich empfehlen oder rechtfertigen lassen, wenn es anders richtig ist, daß keinem Theile eine solche Frist vorzuschreiben ist, von der klar vorliegt, daß er unter Umständen von dem Laufe derselben auch nicht einmal unterrichtet seyn kann. Sollte aber, was ich nicht annehmen kann, die Bestimmung einer Frist annoch für erforderlich gehalten werden, so würde ihr doch eine solche Ausdehnung zu geben seyn, daß dadurch auch die Königliche Rentekammer vor Nachtheilen gesichert würde.

Die von dem Ausschuß vorgeschlagene, ganz unbedingte Verbindlichkeit des Obersachwalters zur Annahme der Insinuation einer gegen die Königliche Rentekammer bewirkten richterlichen Verfügung würde durchaus gegen die ausgemachte Stellung desselben zu dem Administrativ-Collegio streiten, und ihn, mit Beziehung auf dasselbe, zu einer eigenen, völlig selbstständigen Behörde schaffen. Es würde darin eine gänzliche Abänderung von Verhältnissen liegen, die gar nicht bestritten werden können, und deren Fortdauer auch durch die Resolution vom 17ten Octbr. 1815 bestätigt worden ist. Im Grunde dürfte aber der Entwurf dasselbe gewähren, was von dem Ausschusse beantragt worden ist, und der Unterschied blos darin liegen, daß die Verbindlichkeit des Obersachwalters, die Insinuation bei sich geschehen zu lassen, demselben nach dem Entwurfe auf einem formgerechtern und den bisherigen Verhältnissen mehr entsprechenden Wege aufgelegt wird.

Etatsrath Wiese: die vorgeschlagene Vorschrift in Betreff des Obersachwalters ist nothwendig, wenn die Verordnung im Sinne des Ausschusses ausgeführt werden soll. Unpassend für die Stellung des Obersachwalters kann man die Sache auch nicht nennen, da er in Lauenburg schon jetzt die Citationen der Verwaltungs-Collegien annehmen muß. Die 6 Wochen für die Erklärung der Kammer findet der Ausschuß selbst etwas kurz, wie auch im Bericht ausgesprochen ist, aber genügen könnte sie dennoch. Ueberhaupt ist die Vorfrage bei der Kammer wegen außergerichtlicher Befriedigung eigentlich nur eine Sache der Höflichkeit, da die Kammer ohnehin schon genügende Kenntniß von dem gegen sie erhobenen Anspruch haben wird, und sollte sich einmal der Fall ereignen, daß die Kammer wirklich nicht Zeit genug hätte, sich zu erklären, so kann ja der Obersachwalter sich eine Frist erbitten, wenn er citirt wird, ehe er einen Auftrag von der Kam-

mer erhalten hat. Was das Amendement des Abgeordneten für Glückstadt betrifft, so möchte dem durch eine Redactionsänderung abgeholfen werden können, zu welcher das im Bericht erwähnte Sachsen-Meiningsche Gesetz von 1829 Anleitung geben könnte, indem dieses eine Bestimmung über die Entschädigungsforderungen wegen unrichtiger Anwendung von Gesetzen enthält, welche der vom Ausschuß vorgeschlagenen Bestimmung ähnlich ist.

Ober-Gerichts-Advocat v. Prangen: mein Amendement steht eigentlich nicht mit dem Vorschlage des Ausschusses im Widerspruch, sondern soll nur zur Verdeutlichung desselben dienen. Ueberhaupt bin ich im Wesentlichen ganz mit dem Ausschusse einverstanden. Namentlich muß ich der Ansicht des Ausschusses beitreten, daß die Erörterung der Competenzfrage in der Vorstellung an die Kammer unnöthig sey, und daß dagegen der Kammer eine Frist von 6 Wochen gesetzt werden müsse. Die Fälle werden ungemein selten seyn, wo 6 Wochen nicht genügen, und genügten sie einmal nicht, so wäre die Folge nur, daß die Ladung für's nächste Quartal vom Obergerichte abgegeben werden müßte, wodurch dann die Kammer überflüssige Zeit zur Erklärung erhielte. Eben so nothwendig scheint mir die vom Ausschuß vorgeschlagene Bestimmung, daß die Insinuation an den Obersachwalter geschehen dürfe. Mir ist kein Land bekannt, wo der Fiscal oder Staatsanwald nicht die Citation annehmen müßte. Auch ist diese Einrichtung nothwendig, wenn man ohne Erlaubniß der Kammer soll klagen können.

Der Königl. Herr Commissar: die von andern Ländern hergenommene Analogie trifft hier nicht zu, weil unsere Obersachwalter nicht als Staatsanwälde betrachtet werden können.

Ober-Gerichts-Advocat v. Prangen: so viel ich weiß, finden sich eigentliche Staatsanwälde in Deutschland nur in Preußen und Rheinbaiern; in den übrigen Deutschen Staaten kennt man nur ähnliche Fiscale, wie hier, und dennoch kann überall

die Citation der Verwaltungsbehörden bei diesen Fiscalen geschehen, daher ich das Beispiel von ganz Deutschland für meine Meinung habe. In der Natur der Sache liegt auch nichts, warum die Insinuation nicht beim Obersachwalter sollte geschehen können. Es kommt überhaupt nur darauf an, daß Jemand hier in den Herzogthümern gesetzlich auctorisirt ist, die Citationen für die Verwaltungs-Collegien anzunehmen und es könnte nöthigenfalls auch ein Anderer dazu auctorisirt werden.

Der Königl. Herr Commissar: als zweckmäßig erscheint es mir aber doch nicht, den Obersachwalter in einer einzelnen Beziehung gewissermaaßen zum Staatsanwald zu erheben, während er es im Allgemeinen nicht ist. Als genereller Mandatar der Kammer kann er nicht betrachtet werden, sondern bedarf, wenn er diese vertreten soll, immer eines besonderen Auftrages.

Der Berichterstatter: dem steht doch, wenigstens im gewissen Sinne, das Rescript vom 27sten Mai 1743 entgegen, indem hiernach die Gerichte den Obersachwalter von allen Processen in Kenntniß setzen sollen, bei welchen das Interesse der Kammer in Betracht kommt. Darin wird also der Obersachwalter als beständiger Bevollmächtigter der Kammer behandelt.

Ad §. 2. Der Königl. Herr Commissar: wenn der verehrliche Ausschuß in Antrag stellt, daß in dem §. 2 die Worte: „erst nach geschehener Gelebung des Erkenntnisses" wegfallen sollen, so will ich nur bemerken, daß diese Worte aus der Voraussetzung hervorgegangen sind, daß die Klage als liquide, die Einrede aber als illiquide gerichtlich betrachtet werden. In einem solchen Falle darf die Befriedigung der als liquide anerkannten Forderung durch das Verfahren in der Reconvention nicht aufgehoben werden, und ich müßte mich sehr irren, wenn der verehrliche Ausschuß hierin nicht einverstanden seyn sollte. Dahin geht auch eigentlich nur der Zweck des Entwurfs, und wenn dieser Zweck etwa durch eine deutlichere Bezeichnung desselben

oder auf eine andere Weise, als eben in der durch den Entwurf vorgeschlagenen Form sollte erreicht oder gesichert werden können, so wird die nähere Erwägung eines desfälligen Vorschlages zuverlässig nicht als ausgeschlossen zu betrachten seyn.

Wenn der Ausschuß ferner vorschlägt, daß die Erwähnung der Einreden im Schlußsatze dieses Paragraphen wegfallen solle, so darf ich erwiedern, daß es keineswegs die Absicht ist, das Recht der Vertheidigung auf irgend eine Weise zu beschränken, und daß die Fassung dieses Satzes zu modificiren seyn dürfte, wenn sie dazu geeignet wäre, eine entgegenstehende Ansicht hervorzurufen, da einzig und allein die Absicht dahin gerichtet gewesen ist, unnöthigen gerichtlichen Weiterungen vorzubeugen.

Die Committee hat ferner vorgeschlagen, daß auch bei Klagen die Bescheinigung über die außergerichtlich verweigerte Befriedigung unter drei von dem Ausschuß festgestellten Voraussetzungen wegfallen solle. Die beiden ersten Voraussetzungen hängen indeß mit andern Vorschlägen der Committee zusammen, über die ich mich bereits geäußert. Die dritte betrifft den Fall, wenn Einwendungen zur besondern Klage verwiesen worden sind. Als Grund ist angegeben, daß die Königl. Rentekammer durch die frühere Bestreitung des Werthes der Einrede erklärt habe, daß sie die Forderungen nicht anerkenne. Es dürfte indessen dagegen doch noch in Erwägung kommen, daß die Forderung auf dem Wege der Wiederklage in ganz anderer Art und Weise und mit ganz andern Gründen vorgebracht werden kann, als auf dem Wege der Einrede geschehen ist, und daß für den Reconvenienten durchaus keine rechtliche Nothwendigkeit vorliegt, den Gegenstand seiner ad separatum verwiesenen Einreden in dem ganzen Umfange auf dem Wege der Wiederklage geltend zu machen, so daß ein Fall gar wohl denkbar ist, in welchem die nämliche Behörde, welche sich nicht veranlaßt fand, die den Einreden untergelegten Forderungen anzuerkennen, gleichwohl sich bereit erklärt, die Reconvenienten wegen des Gegenstandes der Wiederklage zu befriedigen.

Der Ober- und Landgerichtsadvocat v. Prangen: die Genehmigung der Einreden einzuholen, wäre schon der dazu erforderlichen Zeit wegen durchaus verwerflich, daher schließe ich mich dem Ausschusse an. Aber einem Grunde des Ausschusses kann ich nicht beipflichten. Der Ausschuß sagt nämlich, die Kammer könne sich in der Replik hinreichend über die Einrede äußern. In der Wirklichkeit steht es aber anders wegen des mündlichen Verfahrens, wo die Einreden nur 2—3 Tage vor dem Termin mitgetheilt werden, so daß der Obersachwalter gar nicht mehr Instructionen von der Kammer darüber einholen kann. Ich möchte daher dies Argument weglassen, es müßte denn eine andere Frist für die Einbringung der Einreden gesetzt werden, was schon durch einen bloßen gemeinen Bescheid des Obergerichts geschehen könnte.

Der Berichterstatter: zur Erläuterung der Ansicht des Ausschusses in Betreff der zum besonderen Verfahren verwiesenen Einreden will ich nur noch bemerken, daß der Ausschuß natürlich den Fall vor Augen gehabt hat, wenn der Anspruch gerade so durch Klage verfolgt wird, wie er als Einrede gebraucht worden ist, indem man ihn sonst allerdings nicht als denselben Anspruch betrachten kann.

Der Königl. Herr Commissar: wenn dies die Meinung des Ausschusses ist, so wird sie freilich im Ganzen mit dem Entwurfe zusammentreffen.

Ad §. 3. Der Königl. Herr Commissar: mit dem] Inhalte der sub 1 vorgeschlagenen Bestimmung im Wesentlichen einverstanden, hat die Committee eigentlich nur die Fassung derselben in Anspruch genommen, weil sie von allen Steuern zu verstehen sey und ich muß mich mit dem Ausschuß darin vollkommen einverstanden erklären, daß es allerdings die Absicht des Entwurfs sey, alle Steuern von dem gerichtlichen Verfahren auszuschließen. Diese Absicht dürfte aber auch, hingesehen auf den übrigen Inhalt des Entwurfs, in der Bestimmung unter

№ 1 vollkommen deutlich ausgesprochen seyn, und wenn die Committee darin das Entgegengesetzte findet, weil die Bestimmung auf Vereinbarungen und Verträge Bezug nimmt, so ist dabei nur außer Acht gelassen, daß der Entwurf sich überall auf privatrechtliche Verhältnisse aus Contracten beschränkt. Nur wenn eine Erweiterung seines Gegenstandes nach dem Vorschlage der Committee genehmigt werden sollte, würde zugleich die damit in Verbindung stehende Redactionsbemerkung zu berücksichtigen seyn.

Das Nämliche dürfte auch von dem andern Redactionsvorschlage des Ausschusses gelten, welcher seinen Werth behauptet oder verliert, je nachdem die früher hervorgehobenen Grundsätze und Vorschläge der Committee Billigung finden oder nicht.

Ueber die zweite Bestimmung ist schon das Nöthige von mir bemerkt worden.

Die dritte Bestimmung scheint zu einem Mißverständnisse Veranlassung gegeben zu haben. Die Absicht derselben geht dahin, daß die gerichtliche Verfolgung von Entschädigungsansprüchen ausgeschlossen seyn soll, wenn durch besondere gesetzliche Verfügung den Contrahenten mit Rücksicht auf den Gegenstand des Contracts etwas auferlegt, und die Art und Weise, ob und wie er dieserwegen entschädigt werden soll, schon durch anderweitige gesetzliche Verfügung bestimmt ist, wie solches z. B. in der Verfügung, betreffend das Verfahren bei Ausmittelung der Entschädigung für die bei Straßenbauten abzutretenden Grundstücke und Gerechtsame, geschehen ist.

Einverstanden darin, daß durch die vierte Bestimmung lediglich eine Vorschrift der Kammergerichtsordnung wiederholt sey, hat dagegen der verehrliche Ausschuß eine Abänderung dieser Bestimmung durch die Praxis behauptet, und daran den Vorschlag geknüpft, daß die Competenz der Königl. Rentekammer, wegen einer für den Hebungsbeamten übernommenen Bürgschaft zu verfügen, sich lediglich auf die Ausmittelung der Mangelspöste beschränken soll. Abgesehen davon, daß der aus einer Praxis hergenommene Grund zu den in der Einleitung enthaltenen Entwickelungen des Ausschusses nicht zu passen scheint, dürfte sich aber auch eine solche Praxis nicht einmal behaupten lassen. Wenn der Bürge des Hebungsbeamten gerichtlich in Anspruch genommen und etwa dabei vorkommende Streitigkeiten gerichtlich entschieden sind, so ist das in einzelnen Fällen von der Königl. Rentekammer zugelassen worden. Man wird darin aber nicht die Merkmale einer sogenannten Praxis finden können, und darf endlich nicht vergessen werden, daß, wenn von Beitreibung verbürgter Summen die Rede ist, die Hülfsvollstreckung stets bei den richterlichen Behörden zu impetriren seyn wird.

Der Oberappellationsgerichtsrath Wiese: wenn, wie der Königl. Herr Commissar erklärt hat, die dritte Bestimmung des Entwurfs sich auf solche Fälle bezieht, in welchen durch specielle gesetzliche Bestimmungen die Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Kammer ausgeschlossen ist, dann scheint mir die ganze Bestimmung höchst unnöthig, denn das müssen die Gerichte ohnehin wissen, daß sie keine Klagen aus Ansprüchen annehmen dürfen, welche die Gesetze nicht anerkennen. Nur dann kann die Bestimmung von Interesse seyn, wenn sie sich auf die Administrativjustiz bezieht, welche in neuern Zeiten mehr und mehr erweitert worden ist und durch die im §. 100 der Regierungsinstruction der Regierung zu Gottorff eingeräumte Befugniß, darüber zu entscheiden, ob sie eine Streitsache selbst erledigen oder an die Gerichte verweisen wolle, eine Bedeutung erhalten hat, daß sie als ein wesentlicher Fehler der Rechtspflege hier im Lande erscheint. So lange indeß diese Vorschriften über die zur Entscheidung der Administrativcollegien verwiesenen Gegenstände in Kraft sind, ist freilich eine Thätigkeit der Justizbehörden in solchen Fällen beschränkt und daher scheint eine Ausnahme in dieser Beziehung nothwendig.

(Der Beschluß folgt.)

Verlag von C. B. Mohns in Itzehoe. Druck von P. S. Schönfeldt.



für

die Verhandlungen der zweiten Holsteinischen Ständeversammlung.

№ 69. Itzehoe, den 29sten Januar. **1839.**

(Beschluß der 48sten Sitzung.)

Der Königl. Herr Commissar: die Rechtspflege hier im Lande dürfte wohl so gut seyn, als anderswo, und was die Fassung der dritten Bestimmung des Entwurfs betrifft, so kann es auf keinen Fall schaden, wenn das Gesetz so gefaßt wird, daß es sämmtliche Fälle begreift, in welchen überhaupt das gerichtliche Verfahren nicht Statt findet, sey es nun, weil sie der Administrativjustiz überwiesen sind, oder sey es, weil besondere Gesetze sie von der Rechtsverfolgung ausgenommen haben.

Ad §. 5. Obergerichtsadvocat v. Prangen: indem ich dem Ausschuß dafür danke, daß er auf die Uebel der Documenten-Edition aufmerksam gemacht hat und in dieser Rücksicht ganz seinem Vorschlage beistimme, muß ich mich dagegen in Betreff der Eidesdelation für den Entwurf erklären. Ich halte es für zu bedenklich, den Eid hier zuzulassen. Man darf auch nicht übersehen, daß der Entwurf nicht darauf ausgeht, den Fiscus hier zu privilegiren, sondern ganz allgemein die Eidesdelation ausschließt, so daß auch die Kammer dieselbe nicht vornehmen darf, und eine solche Beschränkung der Eidesdelation scheint mir sehr nützlich. Mit der Eidesdelation wird viel Unfug getrieben und die Nachtheile davon werden noch vermehrt durch die Leichtigkeit, mit welcher ein Glaubenseid zugelassen wird. In den Processen mit den Administrativcollegien würde auch fast immer nur ein Glaubenseid vorkommen können. Ueberdies werden die Rechtsverhältnisse mit der Kammer, über welche keine Documente vorhanden wären, immer selten seyn und es ist daher auch selten zu besorgen, daß die Ausschließung der Eidesdelation Verlegenheit erzeugen sollte, wogegen die Zulassung derselben vielfach benutzt werden könnte, um die Kammer sehr zu chikaniren. Durch die Ausschließung vermeidet man zugleich die Schwierigkeit, welche in Rücksicht der Ableistung der Eide von Collegien Statt findet. Fast alle neueren Gesetzgebungen beschränken auch die Eidesdelationen mehr oder minder; vorzüglich thut dies das Französische Recht, welches von dem Grundsatze ausgeht, daß, wer sein Recht sicher stellen wolle, von Anfang an sorgen müsse, sich mit den erforderlichen Documenten oder sonstigen Beweisen zu versehen.

Der Königl. Herr Commissar: was die Bemerkungen betrifft, welche gegen die Wegfälligkeit der Eidesdelation vom Ausschusse gemacht worden sind, so werde ich die Gründe nicht wiederholen dürfen, die ich, wie bereits bekannt geworden, in dieser Beziehung geltend gemacht habe, und an welche im Wesentlichen so eben durch den Abgeordneten von Glückstadt erinnert ist. Ich beschränke mich nur darauf, daß für die Wegfälligkeit des richterlichen Eides und also eines Erfüllungs- oder Reinigungseides durchaus nicht die nämlichen Gründe sprechen,

eben weil diese von dem richterlichen Ermessen und nicht von der Willkühr der Partheien abhängig sind. Bei der Erkennung eines richterlichen Eides wird das Verhältniß des Administrativ-Collegii, nach welchem es niemals einen Wahrheitseid zu leisten im Stande seyn wird, nie unberücksichtigt bleiben dürfen, mithin stets demjenigen Theile, der zur Ablegung eines Wahrheitseides geeignet ist, im Zweifelsfalle der Eid auch auferlegt werden. Bei dem Entscheidungseide liegen aber Erwägungen der Art ganz außer dem Wirkungskreise der gerichtlichen Behörde. Ich kann dabei nicht unerwähnt lassen, daß die nämlichen Gründe auch für die Entfernung der Befugniß zur Eidesdelation sprechen würden, aus welchen der Inhalt des §. 6 der Verordnung vom 13ten Februar d. J. hervorgegangen ist. Sehr richtig ist auch die Bemerkung des verehrlichen Abgeordneten für Glückstadt, daß der Entwurf kein Privilegium der Kammer bezwecke, sondern für beide Theile die Uebel beseitigen wolle, welche mit der gemeinrechtlichen Freiheit der Eidesdelation verbunden sind. Mit Beziehung auf die Landgerichts-Ordnung (III. Art. 15, §. 5, 6), auf die Advocaten-Ordnung §. 12, und auf das Patent vom 7ten Octbr. 1815 muß ich es freilich dahin gestellt seyn lassen, in wie fern das Recht des Beklagten auf Urkunden-Edition zu bestehen, lediglich als ein Ausfluß der Praxis betrachtet werden könne. Gewiß dürfte dagegen und mit dem verehrlichen Ausschusse anzunehmen seyn, daß eine solche Befugniß nicht selten gemißbraucht wird. In wie fern es sich nun empfehlen kann, blos in Beziehung auf vorliegende Fälle die Befugniß zu beschränken, während sie für alle andern Fälle annoch fortbestehen würde, will ich gerne zur näheren Erwägung der verehrlichen Versammlung verstellen. Wie man aber auch die Sache beurtheilen mag, so wird dadurch das dem Fiscus als Kläger zustehende Recht, auf Documenten-Edition zu bestehen, nicht als beeinträchtigt angesehen werden können.

Der Oberappellationsgerichtsrath Wiese: Obgleich ich damit einverstanden bin, daß die Eidesdelation beschränkt werden sollte, und wünschen möchte, daß dies im vorliegenden Fall geschehen könnte und das um so mehr, weil dann manche aus politischen Rücksichten zu entlehnende Bedenklichkeiten gegen die Annahme der Anträge des Ausschusses beseitigt seyn würden, so muß ich dies doch für unzulässig halten. Wäre eine Beschränkung der Verfügung blos auf Klagen aus Contracten nach der Ansicht der Versammlung überall gedenkbar, dann könnte es bei solcher Beschränkung zur Noth angehen, die Eidesdelation auszuschließen; aber wird die Verordnung auf alle privatrechtlichen Ansprüche ausgedehnt, wie ich es für nöthig halte, dann ist die Eidesdelation unentbehrlich, indem sonst in vielen Fällen die Beweisführung unmöglich seyn könnte, besonders, wenn wegen unrichtiger Anwendung der Gesetze geklagt würde. Mir ist namentlich ein Fall bekannt, wo nach der Behauptung des Betheiligten unurbares Land gegen das Gesetz zur Steuer angesetzt worden, worüber der Beweis nicht wohl anders als durch Eid zu führen gewesen seyn möchte. Bedenklich finde ich es auch, die Eidesdelation so beiläufig abzuschaffen. Die Bezugnahme auf die Verfügung vom 13ten Februar d. J. paßt auch keinesweges, weil diese Verfügung sich nur auf den summarischen Proceß bezieht. Daß die Eidesdelation die Kammer in Verlegenheit setzen kann, ist wahr; indessen kann sie sich immer durch Zurückschiebung helfen, wenn sie selbst nicht schwören will.

Graf v. Reventlow-Criminil: ich muß mich mit dem Entwurf gegen die Eidesdelation erklären, weil ich diese, so wie sie gebraucht wird, überhaupt für ein Uebel halte, besonders in Processen der Verwaltungscollegien, die auch bei der Zurückschiebung sich in einer unangenehmen Lage befinden, weil sich dann der Verlust des Processes in der Regel vorhersehen läßt. In dem vom verehrlichen Vorredner angeführten Beispiele möchte es doch auch wohl möglich gewesen seyn, ohne Eid, durch Vermessung die Wahrheit zu ermitteln.

Obergerichts-Advocat v. Prangen: ich muß um so mehr bei meiner Ansicht bleiben, da wohl niemals Jemand gegen die Kammer klagen wird, ohne irgend ein Schreiben oder ein sonstiges Document vorbringen zu können. Gegen den Einwand, daß es bedenklich sey, beiläufig etwas in Rücksicht der Eidesdelation zu ändern, darf ich daran erinnern, daß der Ausschuß selbst beiläufig eine Abänderung der Grundsätze über die Documenten-Edition vorgeschlagen hat.

Oberappellationsgerichtsrath Wiese: die ganze Frage ist eigentlich nur für die Vergangenheit wichtig. Für die Zukunft kann sich Jeder sichern, und da wäre daher keine sonderliche Gefahr dabei, die Eidesdelation abzuschaffen; aber in Rücksicht der Ansprüche aus früherer Zeit ist man auf die Beweismittel beschränkt, die man einmal besitzt, und für diese älteren Gerechtsame würde daher die Abschaffung der Eidesdelation gar zu nachtheilig werden.

Der Berichterstatter: die Bemerkung des verehrlichen Abgeordneten für Glückstadt, daß der Ausschuß selbst beiläufig eine processualische Aenderung, nämlich in Rücksicht der Documenten-Edition vorgeschlagen habe, und daher um so weniger gegen eine beiläufige Aufhebung der Eidesdelation etwas einwenden könne, ist freilich scheinbar zutreffend, indessen findet zwischen beiden Fällen der wesentliche Unterschied Statt, daß die Documenten-Edition, deren Beschränkung der Ausschuß beantragt, nur auf einer mißbräuchlichen Praxis beruht, während die Eidesdelation ein gesetzlich anerkanntes Beweismittel ist. Ich kann es auch nicht für richtig halten, daß die Eidesdelation blos für die Vergangenheit ein Interesse habe; auch in der Zukunft werden noch Ansprüche genug gegen die Kammer entstehen, ohne daß man im Stande wäre, sich mit Documenten darüber zu versehen. Man braucht nur an den einfachen Fall zu denken, wenn dem Fiscus ein Grundstück gehört und mit den Nachbaren Streit über die Gränzen oder über Servituten u. dgl. m. entsteht.

Der Königl. Herr Commissar: es ist doch die Frage, ob die Grundsätze über die Edition, welche hier im Lande gelten, als eine bloße mißbräuchliche Praxis angesehen werden können. Eine solche Ansicht scheint nach bestehenden Gesetzen, und namentlich nach dem Patente vom 7ten Octbr. 1815, nicht begründet werden zu können. Daher ist allerdings in so weit der Vorschlag der Committee hinsichtlich der Documenten-Edition dem des Entwurfs in Ansehung der Eidesdelation ähnlich. Läge, was die Documenten-Edition betrifft, blos ein Mißbrauch vor, so könnte er ohne Weiteres abgestellt werden, und es bedürfte gar nicht des Einschreitens der Gesetzgebung, welches der Ausschuß gleichwohl für nöthig hält.

Ad §. 7. Für den Fall, daß eine Conflictsbehörde überall als erforderlich angesehen werden könnte, hat sich zwar der verehrliche Ausschuß auf die Bemerkungen beschränkt, daß alsdann die in dem Entwurfe zu diesem Behuf vorgeschlagene Behörde selbstständig die Entscheidung abzugeben habe, zugleich aber anzuweisen seyn würde, die Gründe dieser Entscheidung anzugeben. Durch eine solche Attribution dürfte jedoch das Coordinationsverhältniß des unmittelbaren Collegii gestört werden, und neben dieser Bemerkung will ich nur noch die zweite hervorheben, daß die in dem Entwurfe vorgeschlagene Conflictsbehörde jedenfalls die Gründe für die von ihr zu beantragende Resolution vorzulegen haben würde. Allein der verehrliche Ausschuß hält überall die Anordnung einer Conflictsbehörde für unnöthig, und will die Entscheidung über die Competenz der Gerichte den Gerichten selbst überlassen, einmal, weil es nicht zu bezweifeln sey, daß sie ihre Competenz würden aussprechen müssen, und dann, weil selbst in zweifelhaften Fällen die Einholung einer Resolution der richterlichen Stellung nicht recht entsprechen würde.

Der verehrliche Ausschuß beantragt daher den Wegfall des §. 7 und damit zugleich den Wegfall einer Conflictsbehörde. Ich darf indessen als Bemerkung hiergegen nur Folgendes wiederholen: wenn

man mit dem verehrlichen Ausschuß einräumt, daß gewisse Gegenstände nicht zur richterlichen Competenz gehören und doch den Gerichten die Bestimmung darüber, ob ihre Competenz eintrete oder nicht, überlassen will, so scheint sich solches zu widersprechen, und auf der einen Seite die Gerichte über die Administrativ-Collegien gesetzt, und ihnen die Prüfung des Verfahrens der letzteren eingeräumt, auf der andern aber jede Garantie dafür entfernt zu werden, daß nicht durch Fehlgriffe der Gerichte Steuerangelegenheiten vor ihr Forum gezogen werden.

Es ist also durch den Inhalt des Entwurfs auch nicht auf die entfernteste Weise ein Mißtrauen gegen die Gerichte ausgesprochen, sondern es haben lediglich die Berücksichtigung der Verhältnisse und die Zweckmäßigkeit entschieden, wie denn diese auch dafür entschieden haben, daß manche sonstige Angelegenheiten der Administrativjustiz überwiesen worden sind. In Steuersachen treten diese Gründe besonders klar hervor. Das Ober-Steuercollegium würde seine Pflichten nicht erfüllen können, wenn es seinen Wirkungskreis durch leicht möglich irrige Ansichten der Justizcollegien bestimmen oder beschränken lassen sollte.

Obergerichts-Advocat v. Prangen: die Frage, die hier berührt wird, ist höchst wichtig, ob nämlich die Justiz selbst über ihre Competenz entscheiden soll. Im Princip muß ich mit der Regierung übereinstimmen, nur nicht mit der vorliegenden Ausführung. Die meisten Staaten haben in neueren Zeiten eine Competenzbehörde für nothwendig erachtet, auch ist sie unentbehrlich, wenn Justiz und Administration getrennt sind. Beide Theile extendiren sich gerne. Allein der §. 7 des Entwurfs ist doch unzweckmäßig. Einestheils möchte sonst nirgends der Regent selbst die Entscheidung abgeben, anderntheils fehlt es an allen Grundsätzen, Regeln und Formen für das Verfahren der Conflictsbehörde. Ohne bestimmte Vorschriften darüber aber ist der Willkühr zu viel Raum gelassen, so daß die ganze Verordnung über ein Klagrecht wider die Verwaltungscollegien in der That illusorisch würde.

Durch ein bloßes Amendement läßt sich hier aber nicht helfen. Bis daher eine eigne Verordnung über das Verfahren der Conflictsbehörde erschienen ist, wird man dem Vorschlage des Ausschusses beitreten und den Gerichten die Entscheidung über die Competenz lassen müssen.

Der Königl. Herr Commissar: das Bedenken des verehrlichen Abgeordneten für Glückstadt, in Rücksicht des Mangels von Formen und Grundsätzen für eine Competenzbehörde, könnte allerdings Aufmerksamkei verdienen. Ich meine aber, daß hierauf wohl durch ein Amendement hingewiesen werden könnte. Gegen die Ansicht des Ausschusses spricht, daß die Gerichte wohl ihre Befugnisse überschreiten möchten, wenn keine Competenzbehörde existirte, und daß die Administrativbehörden wenigstens in ihrer Wirksamkeit durch die Gerichte gehemmt und aufgehalten werden könnten.

Obergerichtsadvocat v. Prangen: demzufolge stelle ich das Amendement, daß statt des §. 7, welcher wegzulassen, ein §. einzuschalten, folgenden Inhalts:

„bis zur Anordnung einer Conflictsbehörde und näheren Bestimmungen über die durch ein Gesetz festzusetzenden Formen, Bedingungen und Folgen der Einlegung des Conflicts bleibt die Entscheidung über die Competenz, in den in Folge der Bestimmungen dieser Verordnung an die Gerichte gebrachten Streitigkeiten, dem Gerichte."

Der Berichterstatter: ob die in neuern Zeiten in vielen Staaten eingeführten Competenzbehörden etwas sehr Nützliches sind, darüber will ich im Allgemeinen nicht entscheiden. Sie mögen zur Lösung der Conflicte zwischen den verschiedenen Verwaltungsbehörden und für den Fall, wenn keine Behörde mit einer Sache zu thun haben will, sondern eine sie der andern zuschiebt, wie es auch zu-

weilen vorkommt, ihr Gutes haben, aber daß dergleichen Conflictbehörden in Betreff der gerichtlichen Competenz ganz entbehrlich sind, das ist meine vollkommene Ueberzeugung. Es kann bei jedem Anspruch vorkommen, daß aus irgend einem Grunde die gerichtliche Geltendmachung dabei ausgeschlossen ist und der Staat muß es dem Gerichte überlassen, dies zu beurtheilen und die Ansprüche zurückzuweisen, welche überhaupt oder doch unter den gegebenen Umständen nicht geeignet sind, vor Gericht verfolgt zu werden. Auch habe ich niemals wahrgenommen, daß bei den Gerichten ein Bestreben herrsche, in dieser Beziehung die Gränzen ihrer Befugnisse zu überschreiten und daß sie aus Lust an richterlicher Hülfsvollstreckung geneigt wären, nicht klagbare Rechte als klagbar zu behandeln, obgleich sie dazu jeden Augenblick Gelegenheit fänden. Wenn es aber nicht überhaupt nöthig ist, den Gerichten die Beurtheilung der Klagbarkeit eines Anspruchs zu entziehen, und sie lediglich auf die Entscheidung über die Wahrheit desselben zu beschränken, so ist doch am Wenigsten in Rechtsverhältnissen des Staats eine Veranlassung zu einer solchen Beschränkung vorhanden, da hier die allgemeine Richterpflicht noch durch die besonderen Beamtenpflichten gegen den Staat wesentlich verstärkt wird. Mir scheint auch die Erfahrung hinreichend zu beweisen, daß die Gerichte hier im Lande keineswegs darnach trachten, ihre Competenz in Sachen, wobei der Staat interessirt ist, ungebührlich zu erweitern. Will man aber einmal die Gerichte nicht selbst über ihre Competenz in den Rechtsstreitigkeiten des Fiscus entscheiden lassen, dann bin ich in der That mehr dafür, daß Se. Majestät entscheide, als daß zu diesem Behuf ein besonderes Gericht creirt werde, was Weitläuftigkeiten verursacht, ohne für eine bessere Erledigung der Competenzfrage irgend eine Gewähr zu bieten.

Etatsrath Wiese: auch ich bin der Meinung, daß man keine Anmaaßungen der Gerichte zu besorgen brauche; ihr bisheriges Verhalten hat das

Gegentheil bewiesen. In den hier zur Frage stehenden Fällen kann, meiner Meinung nach, auch kein wahrer Conflict zwischen Justiz und Administration entstehen, daher habe ich meinen Collegen im Ausschuß beigestimmt. Aber in anderer Beziehung wünsche ich allerdings eine Competenzbehörde, nämlich wegen §. 100 der Regierungs-Instruction, der der Regierung die Entscheidung überläßt, ob eine Sache auf administrativem Wege zu erledigen, oder an die Gerichte zu überweisen sey. Für die Entscheidung dieser Frage in vorkommenden Fällen halte ich eine besondere Competenzbehörde für nothwendig, und dafür hat man dergleichen Behörden auch anderswo.

Der Königl. Herr Commissar: meinestheils besorge ich ebenfalls kein Ausschreiten der Gerichte. Allein dies kann sich ändern und kommt auf keinen Fall in Betracht, wenn es sich um Grundsätze für eine gesetzmäßige Organisation handelt. Dabei ist nicht zu übersehen, daß das höchste Tribunal unumstößliches Recht giebt und daß seine Ansichten in den fraglichen Angelegenheiten in einzelnen Beziehungen doch den gesetzlichen Vorschriften, namentlich über das Steuerwesen widersprechen könnten. Den daraus möglicherweise entstehenden Collisionen muß vorgebeugt werden.

Ad §. 8. Was das Schlußamendement der verehrlichen Committee betrifft, so will ich nur noch hervorheben, daß der Zweck des Entwurfs namentlich dahin gerichtet ist, das gerichtliche Verfahren auch aus früheren privatrechtlichen Verhältnissen zuzulassen und daß nur über den Umfang der Beschränkung eine Verschiedenheit der Ansichten Statt findet, unter welchen solches gestattet werden kann.

Auf die Frage des Präsidii, ob die Versammlung sich für hinreichend instruirt halte, um die Vorberathung zu schließen, ward dies einstimmig von der Versammlung bejaht.

Nachdem nun noch der Präsident über die bereits abgemachten und die noch zu erledigenden Sachen referirt hatte, bemerkte derselbe, daß von

nun an häufige Abendsitzungen nöthig seyn würden und daß deshalb auch Maaßregeln wegen der Protocollführung getroffen werden müßten, weil die bisherigen Secretaire bei vermehrten Sitzungen nicht im Stande seyn würden, die Secretariatsgeschäfte auf die bisherige Weise zu bestreiten, besonders, da Einer derselben, der Etatsrath Jensen, durch Arbeiten und durch sein Befinden gehindert sey, noch ferner als Secretair zu fungiren. Es werde nöthig seyn, daß von nun an jeder Secretair nur an einem Tage der Woche das Protocoll führe, daher noch ein neuer Hülfs-Secretair erwählt werden müßte, wenn nicht etwa Mitglieder der Versammlung freiwillig sich erböten, die Secretariatsgeschäfte zu theilen. In Folge dessen erklärten sich mehrere Abgeordnete, namentlich Graf Reventlow von Farve, Graf v. Reventlow-Criminil und Kirchspielvogt Dührßen bereit, an einzelnen Tagen die Protocollführung zu übernehmen, unter Verantwortlichkeit der fungirenden Secretaire.

In der 49sten Sitzung,

am 3ten Decbr. 1838 (Abends), zeigte das Präsidium an, daß

- eine Petition der Aelterleute des Schuhmacheramtes zu Itzehoe, wegen Verfertigung des für das daselbst garnisonirende Militair erforderlichen Fußzeuges, eingereicht von dem Abgeordneten für Itzehoe, und
- der Ausschußbericht über die Propositionen mehrerer Abgeordneten, wegen Einführung der allgemeinen Militairpflicht, so wie
- über die Proposition des Abgeordneten, Kammerjunkers v. Neergaard, in Betreff der den Ständen vorzulegenden Gesetzentwürfe, eingegangen. (S. die Beilage №. 1 und 2.)

Zur Tagesordnung stand die Schlußberathung über den vorgelegten Entwurf einer Gesindeordnung.

Der Ober-Gerichts-Advocat Löck nahm zuerst das Wort. Behindert durch anderweitige Arbeiten, habe ich den jetzt schließlich zu berathenden Gesetzentwurf nicht einer solchen Prüfung unterziehen können, als dessen Wichtigkeit allerdings verdient; ich beschränke daher meine Bemerkungen auf den zu meinem Fache gehörenden 7ten Abschnitt, der das gerichtliche Verfahren betrifft.

Die hauptsächlichste Streitfrage hat sich ergegeben aus dem im §. 51 aufgestellten Grundsatz, daß der höhere Gerichtsstand in Gesindestreitigkeiten nicht Statt finden soll. Der Ausschuß ist getheilter Meinung, in der Vorberathung hat hauptsächlich das geehrte Mitglied von Farve sich dagegen erhoben, und sogar zu dem Inhalt des Ausschußberichts Anträge gestellt, um dessen Fassung abzuändern.

Ich bedauere es, ihn hier nicht zu sehen, indeß muß ich meine Ansicht aussprechen. Seine Anträge scheinen mir mit der Form des Verfahrens in unserer Versammlung unvereinbar. Jeder Abgeordnete kann Abänderungen des zu berathenden Gesetzentwurfes vorschlagen, er kann zu solchen Abänderungsvorschlägen Zusätze oder weitere Veränderungen (Sous-Amendements) proponiren, aber ein Antrag auf Veränderung des Ausschußberichtes scheint mir nicht Statt finden zu können, und es möchten daher die desfälligen Anträge des geehrten Mitgliedes sich überall zu einer Fragestellung und Abstimmung nicht eignen.

Ungewiß bin ich ferner noch aus dem Vortrage des geehrten Mitgliedes darüber geblieben, was derselbe unter dem von ihm angesprochenen Gerichtsstande von seines Gleichen verstanden wissen will. Der höhere Gerichtsstand, wie er in hiesigen Landen vorkommt, ist blos ein Privilegium, womit die Ritterschaft, die Besitzer adeliger Güter, characterisirte Personen u. A. m. bewidmet sind. Auf Gleichheit des Standes der Richter und des Beklagten kommt es dabei nicht an. Auch findet für das geehrte Mitglied von Farve schon gegenwärtig

ein solcher Gerichtsstand in Gesindesachen nicht Statt. Er steht in Betreff dieser unter dem Königl. Holsteinischen Obergericht, in welchem dermalen nur ein einziges Mitglied zufällig der Schleswig-Holsteinischen Ritterschaft angehört. Es ist daher nicht zu ersehen, was der geehrte Abgeordnete mit einem Gericht von seines Gleichen gemeint haben kann. Ein solches besitzt er gegenwärtig nicht, und, was daher aus diesem Grunde gegen den §. 51 erinnert worden, ist wegfällig. Die geäußerte Besorgniß einer Partheilichkeit des Gerichts ist unmotivirt und darf überall nicht angenommen werden, zumal da der Justitiar als Civilbeamter in Eid und Pflicht steht.

Die Aeußerung der Minorität des Ausschusses, daß ein Gutsbesitzer nach Aufhebung seines höhern Gerichtsstandes durch Klagen des Gesindes von Haus und Hof vertrieben werden könnte, dürfte doch wohl nur als eine Hyperbel anzusehen seyn. Es giebt ja Güter genug, deren Eigner nicht auf dem Gute wohnen, deren Verwalter oder Pächter aber unstreitig vor dem Gutsgericht gegen die Dienstboten Recht nehmen müsse, und die Wirthschaft geht darum doch ihren Gang. Die Bemerkung, daß die Gränzen der richterlichen und administrativen Polizei nicht scharf genug bestimmt wären, dürfte gegen die bezweckte Aufhebung des höheren Gerichtsstandes nicht entscheiden, indem jedenfalls Polizei und Dienstvertrag gesondert bleiben. Der Dienstbote kann freilich durch eine und dieselbe Handlung gegen beide sich vergehen. In solchem Fall muß von Polizeiwegen gegen ihn eingeschritten, die Klage aus dem Dienstcontract aber besonders verhandelt werden. Sonst liegt die Besorgniß sehr nahe, daß der Gutsherr seine Polizeigewalt benutzen könne, um seine vertragsmäßigen Rechte zu schützen, was doch gewiß nicht statthaft ist. Diese Rücksichten scheinen mir die Bestimmung des Entwurfs und das Votum der Majorität des Ausschusses zu rechtfertigen.

Zur Ausgleichung der Streitfrage hat das geehrte Mitglied für Preetz und Neumünster die Anstellung einer besondern Behörde für Gesindestreitigkeiten vorgeschlagen. Mir scheint jedoch diese Einrichtung, so lange unsere jetzige Gerichtsverfassung besteht, mit dieser nicht wohl zu vereinigen, auch dürfte die Wahl geeigneter Subjecte schwierig seyn. Sie müssen fähig seyn, ein Rechtsverfahren zu leiten, Ladung abzugeben, die Insinuation sammt deren Bescheinigung zu besorgen, Protocolle zu führen, den Spruch gehörig abzufassen, und, wie billig, ihre Gründe dafür anzugeben, da doch eine Berufung von ihrem Spruch würde Statt finden müssen. Daß für ihre Bestellung, für die Abgränzung ihrer Befugnisse, für das Verfahren vor ihnen, es eines besondern Gesetzes bedürfte, ist selbstverständlich. Ich glaube daher, diesen Vorschlag nur als Aeußerung einer Idee, die bei einer allerdings dringend nöthigen gänzlichen Reform unserer Gerichtsverfassung von Frucht und Folgen seyn kann, isolirt aber und bei jetziger Lage der Dinge nicht füglich in's Leben treten kann, ansehen zu müssen.

Schließlich muß ich noch des Amendements des Abgeordneten von Glückstadt gedenken, welchem ich beitrete. Die Vernunft spricht allzulaut gegen eine Anordnung, der zufolge ein unwissender Gaststubenschwätzer befugt wäre, als Bevollmächtigter aufzutreten, während dem geprüften, bestellten Rechtskundigen diese Befugniß versagt würde. Selbst der Kostenpunct würde eine solche Anordnung nicht rechtfertigen. Dieser ist jedoch von dem Proponenten durch die Fassung seines Vorschlags beseitigt. Ich glaube daher, die Annahme desselben sowohl abseiten der Versammlung, als der Gesetzgebung gewärtigen zu dürfen.

Kammerherr v. Bülow: ich habe zum §. 7 des Entwurfs das Amendement gestellt:

> daß die Bestimmung, wornach verheirathete Frauen, wenn selbige sich als Dienstboten vermiethen, dazu der Zustimmung ihrer Ehemänner bedürfen, alsdann nicht zur Anwendung zu bringen sey, wenn der Ehemann während längerer Zeit abwesend ist.

Bei Stellung dieses Amendements habe ich mehrere Fälle vor Augen gehabt, zunächst den, wenn zur See fahrende Ehemänner über die Zeit ausbleiben, durch mancherlei Umstände Jahre lang zurückgehalten werden, vielleicht gar verunglückt sind, ohne daß darüber eine Nachricht mit Gewißheit vorhanden wäre. Ein ähnlicher Fall ist bei den Frauen der Landsoldaten vorhanden, besonders wenn Truppenmärsche Statt finden, oder Krieg ausbricht.

Es kommen noch andere Fälle vor, auf welche das Amendement bezogen werden kann. Gewöhnlich vermiethen sich nämlich verheirathete Frauen als Dienstboten wohl nur dann, wenn sie von ihren Ehemännern getrennt leben. Eine solche Trennung ist nur zu oft das Ergebniß einer unfriedlichen Ehe, die nur aus Mangel an gesetzlichen Gründen nicht geschieden werden kann. Haben die Eheleute aber in Unfrieden sich getrennt, so dürfte es für die Frau, welche ihr Fortkommen durch Dienen sucht, schwer werden, die Einwilligung ihres Ehemannes zu erwirken. Hat nun gar ein Ehemann seine Frau böslich verlassen, so wird es ihr unmöglich seyn, die erforderliche Einwilligung beizubringen. Letztere Fälle sind auch nicht eben selten zu nennen, wie die Cataloge der Consistorien und die in den öffentlichen Blättern oft vorkommenden Edictal-Citationen hinlänglich beweisen. In allen diesen Fällen ist es ehrenwerth, wenn die unglückliche Ehefrau durch Dienen ihr Fortkommen redlich zu erstreben sucht. Man hat mir zwar in der Vorberathung erwiedert, daß in allen diesen Fällen durch die Bestellung eines Curators auszuhelfen stehe. Allein darauf muß ich doch entgegnen, daß ich einmal hierüber nichts in dem Gesetzesentwurf bemerkt finde, und daß es zweitens begünstigt, wenigstens nicht erschwert zu werden verdiene, wenn die Ehefrau des abwesenden Mannes durch Dienen ihren und der Ihrigen Unterhalt zu erwerben bemüht ist. Dieses Bestreben zu erschweren, scheint mir nicht rathsam.

Solchemnach glaube ich das Amendement begründet, wenigstens die Zweckmäßigkeit irgend einer Abänderung der fraglichen Bestimmung dargestellt zu haben.

In der Vorberathung habe ich mich ferner gegen die Bestimmung in dem §. 51, daß der höhere Gerichtsstand in Dienstbotensachen wegfallen solle, geäußert. Ich sehe mich genöthigt, mich nochmals gegen diesen nicht gerechtfertigten Angriff auf wohlbegründete Rechte zu erklären.

Etatsrath **Wiese**: zu dem von mir zum §. 51 gestellten Amendement bin ich durch die Ueberzeugung bewogen, daß alle nähern Bestimmungen über die Verhältnisse zwischen Herrschaft und Gesinde den gewünschten und beabsichtigten Erfolg nie haben werden und können, wenn die Erledigung der Gesindestreitigkeiten durch die Staatsbehörden, mögen es richterliche oder polizeiliche seyn, geschehen soll. Die **schleunige** Entscheidung, welche die Herstellung des gestörten Hausfriedens erforderlich macht, ist auf diese Weise unmöglich. Die richterlichen Polizeibehörden macht häufig schon die weite Entfernung den streitenden Theilen schwer zugänglich. Sollten überdies die privilegia fori bei Erledigung der Gesindestreitigkeiten in Betracht gezogen werden, so würde in Fällen, wo diese eintreten, die Entscheidung noch weit mehr erschwert und verzögert. Sehe ich zwar einen Grund für die Anwendung dieser Privilegien auf Sachen der vorliegenden Art nicht ein, in so fern man diese Angelegenheiten aus dem blos polizeilichen Gesichtspunct auffaßt, wie solches im vorliegenden Entwurf geschehen, so möchte doch allerdings zu wünschen seyn, auch hier jede, wenn auch nur scheinbare Verletzung bestehender Rechte zu vermeiden. Durch Annahme meiner Vorschläge würden die oben angedeuteten Hindernisse beseitigt werden.

(Die Fortsetzung folgt.)

(**Hiezu eine Beilage.**)

Beilage zu № 69 der Zeitung

für die

Verhandlungen der zweiten Holsteinischen Ständeversammlung.

№ 1.

Bericht

des Ausschusses zur Prüfung der von den Abgeordneten Engelbrecht, Doose, Neergaard proponirten allgemeinen Landmilitairpflichtigkeit.

Erstattet Itzehoe, den 2ten December 1838.

Der Ausschuß hat es für seine Pflicht gehalten, bei der Frage, ob über einen Gegenstand, worüber die hochverehrliche Versammlung schon während der vorigen Diät an Se. Majestät den König petitionirt hat, nun aufs Neue petitionirt werden solle? zuvörderst die desfallsige Entschließung des Königs, welche in der Eröffnung vom 11ten Septbr. d. J. ertheilt ist, in Erwägung ziehen zu müssen. Wenn nun nach derselben Se. Königl. Majestät geruhet haben, den auf Einführung einer allgemeinen Wehrpflicht gerichteten Anträgen eine vorzügliche Aufmerksamkeit zu widmen, bei der großen Wichtigkeit dieses Gegenstandes Sich aber bewogen gefunden haben, denselben annoch in nähere Erwägung zu nehmen und die desfallsige Entschließung vorzubehalten: so scheint es auf den ersten Anblick einer neuen Beantragung derselben nicht zu bedürfen; und für diese Ansicht hat sich auch eine Minorität des Ausschusses ausgesprochen. Die aus dem Etatsrath Wiese, Hufner Rossen und Kammerjunker v. Neergaard bestehende Majorität des Ausschusses hat aber nach genauer Erwägung aller Umstände dennoch eine Erneuerung des Antrages für nützlich erachten müssen; es sind nicht nur wiederum mehrfache Petitionen aus verschiedenen Theilen des Landes eingegangen, welche eine baldige Erledigung dieser Angelegenheit dringend beantragen, sondern es zeigen sich auch bei der jetzigen Einrichtung des Landmilitairwesens so vielfache Bedrückungen und Unzuträglichkeiten, daß eine baldige zweckmäßige Organisirung als dringend erforderlich hervortritt.

Die Majorität des Ausschusses hält es für überflüssig, die Frage über die ungerechte Beschwerung des Bauernstandes, auf welche die Proponenten sich allein bezogen haben, einer nochmaligen Prüfung zu unterziehen, da die hochverehrliche Versammlung sich über dieselbe schon in der vorigen Diät in ihrem Gutachten entschieden ausgesprochen hat, indem sie erklärt, daß der Wunsch um gleichmäßige Vertheilung der Landmilitairlast auf alle Stände im Princip der Gerechtigkeit begründet sey, und mit Rücksicht auf die Prägravation des Bauernstandes die gleichmäßige Vertheilung der Landesvertheidigung über alle Classen der Unterthanen beantragt hat; die Majorität glaubt aber, daß es zweckmäßig seyn dürfte, bei Erneuerung dieses Antrages diejenigen Uebelstände besonders hervorzuheben, deren Beseitigung bei einer neuen Organisation des Landmilitairwesens besonders zu wünschen seyn dürften, und wenn gleich die Aufstellung aller Bedingungen einer zweckmäßigen Militairordnung für alle Classen der Staatsunterthanen außer unseren Kenntnissen und Kräften liegt, so glauben wir doch, daß als Bedingung für die zweckmäßige neue Organisation angeführt werden könnte:

1) Verminderung der jetzt bestehenden Militairlast für die jetzt Dienstpflichtigen, und deshalb besonders:
2) kürzere Dienstzeit;

3) freiere Stellung der Militairpflichtigen in Hinsicht ihres Aufenthalts und ihres Fortkommens. Bei der jetzigen Einrichtung sind die Militairpflichtigen gleichsam an den Fleck gebunden, auf dem sie geboren und in die Lage eingetragen sind; bei jeder Veränderung des Aufenthaltsortes, die ihnen oft gänzlich verboten ist, müssen sie erst vielfältige Scheine herbeiholen, und ist ihnen die Erlernung eines Handwerks nicht nur erschwert, sondern, wenn sie unvermögend, die zünftige Erlernung unmöglich gemacht;
4) Veränderung der Vorschriften in Betreff der Stellvertreterschaft. Bisher ist die Stellvertreterschaft nicht dem Pflichtigen überlassen, sondern das Militair besorgt dieselbe auf die ihm passendste und so theure Weise, daß oft der Pflichtige das Doppelte zahlen muß, wofür er selbst einen tüchtigen Stellvertreter hätte finden können;
5) Abschaffung der annectirten Bataillone, deren Mobilisirung unsere Finanzkräfte überschreitet;
6) Erlassung einer dem Geiste der jetzigen Volksbildung entsprechenden Militairstrafgesetzgebung.

Mit der vorstehenden Ansicht der Majorität des Ausschusses kann ich, der Abgeordnete Engelbrecht, mich nicht einverstanden erklären, weil darin die Bitte um gleichmäßige Vertheilung der Militairpflicht über alle Unterthanen Sr. Majestät des Königs an Voraussetzungen geknüpft ist, die, so zweckmäßig sie auch seyn mögen, unmöglich als Bedingungen derselben hingestellt werden können. Bereits in der vorigen Diät hat die Ständeversammlung in ihrem, desfalls an Se. Königl. Majestät erstatteten Gutachten es anerkannt, daß der Wunsch des Bauernstandes, die auf ihm allein ruhende Militairpflicht auf die anderen Stände mit vertheilt zu sehen, durch das Princip der Gerechtigkeit begründet sey, indem durch die Militairpflicht, wie sie durch die allerhöchste Verordnung vom 1sten August 1800 regulirt, dem Bauernstande eine

Prägravation erwachsen, die mit dem Princip der Gerechtigkeit nicht zu vereinigen sey. Auch Se. Majestät der König haben die desfallsigen Anträge in der Königl. Eröffnung vom 11ten September d. J. einer vorzüglichen Aufmerksamkeit zu widmen geruht; nur die große Wichtigkeit des Gegenstandes haben Se. Majestät bewogen, denselben annoch in nähere Erwägung zu ziehen. Ist solchergestalt die Rechtmäßigkeit der Wünsche des Bauernstandes in Betreff der Militairpflicht anerkannt, ist der Bauernstand anerkannt prägravirt, läßt sich die jetzige Vertheilung der Militairpflicht nicht mit dem Princip der Gerechtigkeit vereinigen, so hat er ein Recht zu verlangen, daß diese Last gleichmäßig über die anderen Stände mit vertheilt werde, und die anderen Stände sind verpflichtet, diese Last mit zu übernehmen; ist dies anerkannt, so müssen sie die Last auch übernehmen, so wie sie nun einmal da ist, und nicht erst die Bitte um gleichmäßige Vertheilung derselben an Voraussetzungen knüpfen wollen, die Sr. Majestät vielleicht nicht alle als ausführbar erscheinen, und somit diese Angelegenheit in weite Ferne hinausschieben möchten. Deshalb müssen wir uns hier mit der von mir proponirten einfachen Bitte begnügen:

> daß es der Weisheit Sr. Majestät des Königs gefallen wolle, den getreuen Ständen in der nächsten Ständeversammlung einen Entwurf zu einer neuen Landmilitairordnung vorlegen zu lassen, deren Basis eine gleichmäßige, über alle Staatsbürger vertheilte Wehrpflicht wäre.

Im Uebrigen bin ich mit der verehrlichen Majorität des Ausschusses in so weit ganz einverstanden, als die von ihr angeführten Bedingungen einer zweckmäßigen neuen Organisation des Militairdienstes mir höchst wünschenswerth erscheinen; es frägt sich aber noch, ob sie gerade alle zweckmäßig sind? und sie stellen sich auf jeden Fall nicht so nothwendig dar, daß sie von den befreiten Ständen als Bedingung einer gleichmäßigen Vertheilung der Militairpflicht

gestellt werden dürften. Nur dann erst, wenn der Ständeversammlung der Entwurf einer Militairordnung zur Begutachtung wird vorgelegt seyn, wird es auch an der Zeit seyn, die desfälligen Wünsche an den Thron gelangen zu lassen. Gegenwärtig wird, bei der anerkannten Prägravation des Bauernstandes, der Versammlung nur die Pflicht obliegen, daß sie durch dringende Anträge die schleunige Abstellung einer anerkannten Ungerechtigkeit herbeizuführen suche.

Dem Antrage der Majorität des Ausschusses kann ich, der Abgeordnete v. Prangen, nicht beitreten. Vielmehr muß ich der Ansicht seyn, daß es durchaus an einem hinreichenden Grunde fehle, schon jetzt wiederum eine Petition an Se. Majestät den König zu richten, nachdem in der Königl. Eröffnung vom 11ten September d. J. ausgesprochen ist, daß Se. Majestät den in dem Gutachten über die Wehrpflicht enthaltenen, auf Einführung einer allgemeinen Wehrpflicht gerichteten Anträgen zwar eine vorzügliche Aufmerksamkeit zu widmen geruhet hätten; allein bei der großen Wichtigkeit des Gegenstandes denselben annoch in nähere Erwägung zu nehmen, Sich allerhöchst hätten bewogen finden müssen und Sich die allerhöchste Entschließung vorbehielten.

Hätten Se. Majestät der König erklärt, daß Allerhöchstdieselben den Antrag der Ständeversammlung des Jahres 1835 für nicht geeignet erachtet hätten, Berücksichtigung zu finden, so hätte wohl die Frage in Erwägung gezogen werden können, ob nicht der vorgebrachte Antrag auf Vorlegung einer Militairordnung zu erneuern und der Berücksichtigung Sr. Majestät zu empfehlen sey. Die Erneuerung eines Antrages, dem Se. Majestät eine vorzügliche Aufmerksamkeit gewidmet zu haben in der Königl. Eröffnung erklären, scheint mir aber jetzt um so weniger motivirt, da als Grund, weshalb eine Entschließung noch nicht erfolgt ist, in der Königl. Eröffnung „die große Wichtigkeit des Gegenstandes" angeführt ist, diese große Wichtigkeit des Gegenstandes mir aber eben so klar zu seyn scheint, als

die Unmöglichkeit, schon jetzt eine die größten Vorarbeiten erfordernde Militairordnung der Ständeversammlung vorzulegen. Daß aber, gerade wenn der Militairordnung das Princip einer allgemeinen Wehrpflicht zum Grunde liegen soll, eine sorgfältige Erwägung aller, sowohl militairischen, als sonstigen Rücksichten nothwendig sey, wird sich ebenfalls von selbst ergeben. Mir scheint daher die Wiederholung des Antrages, der in der vorigen Diät ausgesprochen, durchaus unmöglich, wenn man nicht entweder beantragen will, daß die jetzt Militairfreien ohne Aenderung der jetzigen Militairordnung zum Militairdienst pflichtig gemacht werden sollen (was nach meinem Dafürhalten den Militairfreien weder zugemuthet, noch einmal von den Militairpflichtigen gewünscht werden kann), oder nicht mit Grund behaupten kann, daß schon jetzt die Ausarbeitung und Vorlegung der neuen Militairordnung hätte geschehen können, was ich ebenfalls aus den angeführten Gründen nicht behaupten möchte. Im Uebrigen scheint mir der Antrag auf allgemeine Wehrpflicht weder in der vorigen Diät, noch jetzt in so fern gehörig motivirt, daß die Erstreckung der Wehrpflicht auf die jetzt vom Militairdienst Befreiten als nothwendig sich darstellte. Namentlich fehlt bis jetzt jede Erörterung der Sache vom militairischen Gesichtspuncte aus, wie denn überhaupt bei den Anträgen nur eine Seite, das Verhältniß der jetzt Militairpflichtigen, hervorgehoben, dagegen die andere Seite, die Lage der jetzt Militairfreien und die Folgen der Militairpflichtigkeit für diese bis dahin Militairfreien, gar nicht berücksichtigt zu seyn scheint.

Die Nothwendigkeit einer Aenderung der Militaireinrichtung oder vielmehr der Grundsätze, worauf die Aushebung zum Militairdienst bei uns beruht, läßt sich nur möglicherweise aus zwei verschiedenen Gründen herleiten, theils aus militairischen Rücksichten, theils aus Rücksichten auf die jetzt dem Bauernstande ausschließlich obliegende Pflicht zum Militairdienst. Aus militairischen Gründen wird sich aber eine andere Vertheilung der Militairlast

nicht als **nothwendig** darstellen lassen, weil ein auf die Art, wie es bisher geschehen, zusammengesetztes Heer eben sowohl und vielleicht besser, als wenn allgemeine Militairpflicht vorhanden wäre, den Anforderungen entsprechen kann, welche aus militairischen Gründen an eine Armee gemacht werden, oder weil, mit andern Worten, aus militairischen Gründen allgemeine Wehrpflicht nicht nothwendig ist.

Auch an andern Gründen, welche es als **nothwendig** darstellen, daß allgemeine Wehrpflicht eingeführt werde, möchte es durchaus fehlen.

So wünschenswerth es nämlich seyn würde, wenn die Leistungen und Steuern an den Staat gleichmäßig vertheilt wären; so wichtig es für den Staat ist, in dieser Beziehung keine Prägravation einzelner Landestheile oder einzelner Classen von Unterthanen eintreten zu lassen: so wird doch eine Nothwendigkeit der Erstreckung der Militairpflicht auf die jetzt freien Einwohner sich aus jenem Grunde nicht wohl herleiten lassen, weil mit demselben Rechte dann die Gleichstellung aller andern Abgaben und Leistungen, also auch die Erstreckung z. B. der Stempelabgabe, der Kopfsteuer auf die bisher freien Districte, in Anspruch genommen werden könnte, und **eine Untersuchung und Regulirung aller übrigen Steuerverhältnisse ganz aus demselben Grunde folgen würde** und **als nothwendig erscheinen müßte.**

Sollten aber alle **jetzt bestehenden** Steuerverhältnisse und Leistungen an den Staat untersucht werden, und eine Gleichstellung aller Unterthanen hinsichtlich jener Steuern, Abgaben und Leistungen eintreten, so würde dies ohne Umsturz der bestehenden Verhältnisse und ohne Ungerechtigkeiten aller Art gegen Tausende von Staatsunterthanen nicht wohl geschehen können, und überdies in den Folgen die größten Unbilligkeiten und Ungerechtigkeiten herbeiführen.

Sonach wird sich eine Aufhebung der jetzt dem Bauernstande ausschließlich obliegenden Militairpflicht und Erstreckung derselben auf alle Stände nicht wohl als **nothwendig** begründen lassen, wohl aber als **sehr wünschenswerth** darstellen, weil es allerdings als **gehässig** erscheint, daß die Militairpflicht auf **einer** Classe von Staatsbürgern ruht, der Staat aber dabei interessirt ist, dies Gehässige, was in der jetzigen Einrichtung liegt, beseitigen zu können. Allein selbst die bisher Militairpflichtigen werden nur in dem Falle die Bebürdung der jetzt Militairfreien in Anspruch nehmen können, wenn durch die neue Militairordnung ein solches System, welches man für gut halten müßte, eingeführt, für die Militairpflichtigen die Last wirklich vermindert, und für die Militairfreien eine möglichst geringe Last eingeführt würde. Nur wenn dies geschieht, läßt sich die Bitte um allgemeine Militairpflicht gegen den Vorwurf der Unbilligkeit vertheidigen.

Um aber zu beurtheilen, ob eine Militairordnung den Anforderungen entspreche, die man machen muß, damit der dadurch herbeigeführte Zustand ein besserer sey, als der bisherige, damit eine wahre Erleichterung eintrete für die bisherigen Militairpflichtigen, und nicht eine übergroße, vielleicht den militairpflichtigen Einwohnern gar nichts nützende Belastung der bis dahin Militairfreien, wird es immer erforderlich seyn, die Militairordnung zu sehen, welche der Staat bei dem Princip der allgemeinen Militairpflicht für nothwendig oder zweckmäßig hält. Denn das wenigstens können die bis dahin Militairfreien erwarten, daß ihnen nicht zugemuthet werde, ihre Militairfreiheit aufzugeben, wenn nicht eine **angemessene** Militairordnung eintrete. Daher könnte, weil die Ansichten der Regierung hierüber unbekannt sind, nur die Vorlegung einer Militairordnung erbeten werden, indem nur, wenn eine solche den Ansichten der Ständeversammlung entspricht, für dieselbe Veranlassung seyn könnte, sich dahin auszusprechen, daß sie nunmehr für Ausdehnung der Militairpflicht auf alle Landeseinwohner sich zu erklären kein Bedenken trage. Erheischt die Billigkeit, daran zu denken, wie man eine Gleichstellung aller Landeseinwohner hinsichtlich der Militairpflicht eintreten lasse: so wird

die Billigkeit eben so sehr dafür seyn, daß man erst dann den Militairfreien zumuthe, ihre Militairfreiheit aufzugeben, wenn man durch Prüfung der neuen Militairordnung die Gelegenheit gehabt hat, zu wissen, daß man den Militairfreien nicht ansinne, sich aufs Ungewisse hin zum Militairdienst herzugeben, sondern nur verlange, daß sie in eine Militairordnung eintreten, welche den Anforderungen der Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit entspreche. Daß die neue Militairordnung, welche erbeten ist, diesen Anforderungen entspreche, wird um so mehr, sollen die bisher Militairfreien militairpflichtig werden, als Bedingung, um den Militairfreien zumuthen zu können, ihre Militairfreiheit aufzugeben, erscheinen, da es in den Verhältnissen liegt, daß die Militairpflicht für die jetzt Militairfreien größtentheils weit lästiger und drückender erscheinen wird, als sie in den meisten Fällen für die jetzt Militairpflichtigen ist.

So bestimmt ich mich immer dahin ausgesprochen habe, daß ich es für höchst wünschenswerth halte, die Militairlast auf alle Staatsbürger ausgedehnt zu sehen, so werde ich doch nur dann dafür stimmen, daß die jetzt Militairfreien militairpflichtig werden, wenn die neue Militairordnung auf solche Grundsätze gebaut ist, welche angemessen und zweckmäßig genannt werden können; wenn ferner die Militairordnung eine wirkliche Erleichterung der jetzt Militairpflichtigen und nicht für die jetzt Militairfreien unerträgliche Beschwerden enthält. Wird eine solche auf angemessene Grundsätze basirte Militairordnung uns vorgelegt, so werde ich der Meinung seyn, daß eine Aufhebung der Militairfreiheit nur angerathen werden könne und müsse; entspricht die Militairordnung jenen Anforderungen nicht, so werde ich glauben, daß kein genügender Grund sey, allgemeine Wehrpflicht zu beantragen. Daher wird, nach meinem Dafürhalten, von der Vorlegung der Militairordnung es abhängen müssen, ob die Ausdehnung der Militairpflicht anzurathen sey; ein im voraus, ehe man die Ansichten der Regierung kennt, gestell-

ter abermaliger Antrag auf allgemeine Wehrpflicht dagegen nicht als motivirt erscheinen, und kann ich, da nach der Königl. Eröffnung zu erwarten steht, daß der Königl. Entschluß über die im Jahre 1835 gestellte Petition der nächsten Ständeversammlung mitgetheilt werde, meine Ansicht nur dahin aussprechen:

> daß mit Rücksicht auf die in der Königl. Eröffnung enthaltene Erklärung es an allem Grunde fehle, eine Petition wegen allgemeiner Wehrpflicht oder wegen Ausdehnung der Militairpflicht auf alle Landeseinwohner zur Zeit zu wiederholen.

Da sich nun die Majorität eben so wenig von der Richtigkeit der von dem Kirchspielvogt Engelbrecht vorgetragenen Minoritätsansicht hat überzeugen können, daß der Vortrag dieser Hauptpuncte die Erlassung der neuen Landmilitairordnung verzögern könnte, sondern vielmehr der Ansicht ist, daß es nur die Erlassung derselben beschleunigen könne, wenn dieselben der Regierung schon vor deren Ausarbeitung bekannt würden: als sie durch die von dem Obergerichtsadvocaten von Prangen vorgetragene Begründung zu dessen Ansicht überzugehen sich hat bewogen finden können, daß in Folge der Königl. Eröffnung die Vorlage der neuen Landmilitairordnung auch ohne den erneueten Antrag auf dieselbe in der nächsten Diät zu erwarten seyn dürfte, jedenfalls aber glaubt, daß dies mit mehr Sicherheit erwartet werden könne, wenn eine begründete Bitte hierum Sr. Majestät dem Könige auf's Neue vorgetragen werde: so richtet dieselbe ihren Antrag dahin, die hochverehrliche Versammlung wolle eine Petition beschließen, in welcher, mit Angabe obiger Hauptmomente, Sr. Majestät dem Könige der Dank für die Aufmerksamkeit, welche er dem vorigen Antrage der hochverehrlichen Versammlung über diesen Gegenstand gewidmet hat, auszusprechen, und die Bitte dahin zu stellen seyn dürfte:

> daß es Sr. Königl. Majestät gefallen wolle, die bisherige Landmilitairgesetzgebung einer baldigen Revision zu unterziehen, und der nächsten

Ständeversammlung eine Landmilitairordnung vorlegen zu lassen, welche, unter Berücksichtigung der hervorgehobenen Hauptmomente, die Last der Landesvertheidigung auf alle Classen der Staatsbürger gleichmäßig vertheilt.

Wenn der Abgeordnete von Oevelgönne seinem Antrage noch hinzugefügt hat, daß es besonders mit hervorgehoben werden möge, daß die neue Landmilitairordnung die nothwendige Kostenersparung berücksichtigen möge, so ist der Ausschuß der Ansicht, daß diese Erwähnung passender in die, wegen der Finanzen zu erlassende Petition aufzunehmen seyn möchte.

Neergaard. Prangen. Rossen. Wiese. Engelbrecht.

№ 2.

Committee-Bericht

über die Proposition des Abgeordneten, Kammerjunkers von Neergaard, wegen Einreichung einer Petition des Inhalts, daß es Sr. Majestät dem Könige gefallen wolle, zur Ausarbeitung der dringend nothwendigen Gesetzentwürfe eine eigene Commission zu ernennen und derselben anzubefehlen, ihre Arbeiten so sehr als irgend möglich zu fördern; jeden fertigen Entwurf aber den Ständeabgeordneten sofort zu ihrer Instruction mitzutheilen.

Erstattet Itzehoe, den 3ten Decbr. 1838.

Der Antrag des Proponenten ist hervorgerufen durch die Thatsache, daß in unserem Staate für die Erlassung ausführlicher Gesetze über solche Gegenstände der Gesetzgebung, die dringend einer Revision und Bearbeitung durch die gesetzgebende Gewalt des Staats bedürfen, bis dahin überaus wenig geschehen ist und unser Land hier fast gegen alle Staaten Europas zurücksteht. Wir wollen hier, statt vieler Beispiele, die wir anführen könnten, die

Strafgesetzgebung nennen, der alle Staaten, fast ohne Ausnahme, in neuerer Zeit eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet haben, während auch darin bei uns kein Fortschritt sichtbar ist. Das Hinderniß, was der Ausarbeitung von Gesetzen, selbst in den Materien, deren Bearbeitung anerkannt unumgänglich nothwendig ist, bis dahin sich entgegengestellt hat, muß aber, da es nicht in dem Willen der Regierung liegt, in anderen Umständen liegen. Auch wird es nicht schwer fallen, dies Hinderniß zu entdecken, wenn man auf andere Staaten und auf die Mittel sieht, welche andere Staaten anwenden, um Gesetze zu Stande zu bringen. Dies Mittel liegt darin, daß einzelne Personen und, in so fern es sich um ausführlichere Gesetzentwürfe handelt, besondere Commissionen mit der Ausarbeitung der Gesetze beauftragt werden. Alle Gesetzbücher von Bedeutung, und wohl alle bedeutendere Gesetzgebungen über einzelne wichtige Gegenstände, sind auf diese Art zu Stande gekommen, und können wir diese Thatsache als zu bekannt annehmen, als daß es einer weiteren Ausführung darüber bedürfen sollte. Es liegt auch in der Natur der Sache, daß eine Arbeit, die eben so sehr Zeitaufwand, als genaues Studium des zu bearbeitenden Gegenstandes bedarf, nur dann in möglichst kurzer Zeit und auf gehörige Art zu Stande gebracht werden kann, wenn kundige Männer, ohne durch andere Arbeiten zerstreut und verhindert zu werden, sich im Stande befinden, ihre ganze Geisteskraft und Thätigkeit auf einen Gegenstand zu richten und so die Arbeit ununterbrochen zu vollenden. Nur wenn dies geschieht, läßt sich annehmen, daß die Arbeit eine in allen ihren Theilen vollendete Arbeit sey.

Bei der jetzigen Art, wie die Gesetzentwürfe vorbereitet werden, fehlt eines Theils auch für das Mitglied des Collegii, welches zuletzt mit der Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes beauftragt wird, die Möglichkeit, seine Zeit und Arbeitskraft längere Zeit ausschließlich dem zu bearbeitenden Gegenstande zu widmen, und andern Theils setzt die Ausarbeitung

wichtigerer Gesetzentwürfe nothwendig ein fortwährendes Zusammenwirken mehrerer ununterbrochen mit dem Gegenstande beschäftigter Männer und fortwährenden Ideenaustausch über die bei der Bearbeitung eines Gegenstandes hervortretenden Fragen mit Nothwendigkeit voraus.

Die Mitglieder der Collegien sind zu beschäftigt mit laufenden Geschäften, als daß sie im Stande wären, ohne Nachtheil für diese Geschäfte längere Zeit sich ausschließlich mit der Ausarbeitung ausführlicher Gesetze zu beschäftigen, und würde, sollten mehrere Mitglieder eines Collegii dazu bestimmt werden, ausschließlich sich zur Ausarbeitung eines bedeutenderen Gesetzentwurfes zu vereinigen, dies die Folge haben müssen, daß die laufenden Geschäfte des Collegii nothwendig darunter litten.

Die Kenntnisse und Fähigkeiten des jedesmaligen Oberprocureurs werden außerdem durch so manche wichtige Geschäfte und Arbeiten so sehr in Anspruch genommen, daß für denselben, auch bei der angestrengtesten Thätigkeit, nicht die Möglichkeit vorhanden seyn wird, größeren Gesetzesarbeiten die zur Ausarbeitung erforderliche Zeit zu widmen, und wird überall die Thätigkeit desselben, der Natur der Sache nach, sich wohl nur auf die Angabe der allgemeinen leitenden Principien und die Revision der ausgearbeiteten Gesetzentwürfe beschränken müssen.

Sollen daher Gesetze von bedeutendem Umfange zu Stande gebracht und ausgearbeitet werden, so scheint uns, damit solche Gesetzentwürfe eines Theils möglichst schnell, andererseits aber auch möglichst gründlich und vollständig gearbeitet werden, durchaus unumgänglich nothwendig, daß hinsichtlich derjenigen Gesetzentwürfe, deren Bearbeitung nicht ohne Nachtheil für die übrigen Geschäfte, und ohne Nachtheil für eine gründliche Bearbeitung selbst, von Mitgliedern der Collegien, ohne daß sie ihrer sonstigen Amtsthätigkeit entnommen werden, zu beschaffen steht, entweder einzelne Mitglieder der Collegien unter Dispensation von allen übrigen Geschäften mit der Ausarbeitung beauftragt, oder auch, in so fern es

sich um ein über einen ganzen Zweig der Gesetzgebung sich verbreitendes Gesetz handelt, eine aus kundigen Männern bestehende Commission ernannt werde.

Von einer mit der Ausarbeitung aller erforderlichen Gesetzentwürfe beauftragten Gesetzcommission können wir dagegen uns eben kein besonderes Resultat versprechen, halten auch eine solche Gesetzcommission für unangemessen, weil zu der Ausarbeitung verschiedener Gesetze verschiedene Männer und verschiedene Kenntnisse nothwendig sind, eine allgemeine Gesetzcommission somit keine Garantie darzubieten vermag, daß sie dem gewünschten Zweck entspreche, vielmehr uns zu dem angegebenen Zweck durchaus ungeeignet zu seyn scheint. Auch hierin möchte die Erfahrung uns zur Seite stehen, wie wir oben für unsere Ansicht die Erfahrung anderer Länder haben in Anspruch nehmen können.

Die Thatsache, daß selbst in den Zweigen der Gesetzgebung, die so dringend einer Reform bedürfen, seit langer Zeit nichts geschehen ist, liegt vor, und können wir, wenn wir auch ganz absehen von den wichtigeren Gegenständen der Administration und so manchen in den Verhandlungen der Ständeversammlung zur Sprache gebrachten Gegenständen, hier nur noch einige Rechtsmaterien bezeichnen, deren Bearbeitung eben so nothwendig ist, als solche ohne besondere Schwierigkeiten ausführbar seyn wird. Wir können hieher namentlich eine allgemeine Vormünderordnung, eine Hypothekenordnung, eine die Classification der Gläubiger im Concurse betreffende Prioritätsordnung rechnen. Außerdem möchte eine Civilproceßordnung als dringendes Bedürfniß erscheinen, und wenn auch vielleicht der jetzige Zustand der Gerichte der Erlassung einer solchen allgemeinen Civilproceßordnung zur Zeit sehr bedeutende Hindernisse in den Weg stellt; so möchte es doch weder unmöglich, noch einmal sehr schwierig seyn, auch im processualischen Verfahren durch Gesetze über die Puncte, deren gesetzliche Regulirung vorzugsweise wünschenswerth ist, schon jetzt bedeutende Verbesserungen eintreten zu lassen.

Was dagegen den zweiten Theil des Antrages des Proponenten betrifft, daß jeder fertige Entwurf eines Gesetzes den Ständeabgeordneten sofort zu ihrer Instruction mitzutheilen sey; so hat die Majorität des Ausschusses, aus dem Professor Burchardi und Obergerichtsadvocaten von Prangen bestehend, freilich die Vortheile nicht verkennen können, welche es haben würde, falls wichtigere Gesetzentwürfe den Ständemitgliedern schon vor ihrer Zusammenberufung und nicht erst während der Diät mitgetheilt würden; allein auf der andern Seite läßt sich nicht verkennen, daß theils eine Bedenklichkeit gegen eine solche Mittheilung sich ergeben muß, wenn man berücksichtigt, daß vor dem Zusammentritt der Versammlung sich überall nicht mit Gewißheit sagen läßt, wer denn in die Versammlung als Abgeordneter eintreten werde, theils für eine solche Mittheilung der Regierungsvorschläge auch nicht aus einem einzigsten andern Staate ein Beispiel sich wird anführen lassen, theils endlich eine Mittheilung der Gesetzentwürfe oft überall nicht möglich ist, überdies auch noch manchen anderen Bedenklichkeiten unterliegt. Die Majorität des Ausschusses hat daher Anstand nehmen müssen, einer hochverehrlichen Versammlung anzurathen, diesen zweiten Theil des Antrages des Proponenten zum Gegenstand einer Petition zu machen; während dagegen sämmtliche Mitglieder des Ausschusses, was den ersten Theil der Proposition anbelangt, unter Beziehung auf die oben ausgeführten Gründe, ihre Ansicht nur dahin aussprechen können, daß genügende Veranlassung sey, in einer Petition zu beantragen:

> daß Se. Majestät allergnädigst geruhen wollen, die Wegräumung der Hindernisse, welche mit Rücksicht auf das bis dahin bei Ausarbeitung von Gesetzen bestehende Verfahren der Vollendung von Gesetzentwürfen im Wege stehen, zum Gegenstand der allerhöchsten Erwägung zu machen und zu dem Zweck zu verfügen, daß größere und umfassendere Gesetzentwürfe, welche nach dem allerhöchsten Willen auszuarbeiten sind, entweder durch einzelne damit beauftragte Männer, unter Dispensation derselben von allen übrigen Geschäften, oder, wenn die Umstände es erfordern, durch besondere Commissionen auszuarbeiten seyen.

Ich, der Abgeordnete v. Neergaard, muß jedoch die Mittheilung der Königl. Gesetzentwürfe sammt deren Motiven an die Abgeordneten vor oder spätestens bei deren Zusammenberufung nicht nur mit der Majorität für sehr vortheilhaft, sondern auch für vollkommen ausführbar halten; denn wenn dieselben außer den Abgeordneten auch den Stellvertretern mitgetheilt würden, so wäre doch die entschiedene Mehrheit vorbereitet, und würde auch hiebei eine Bedenklichkeit eintreten, so könnten sie den Abgeordneten mit der Aufgabe zugesandt werden, falls sie nicht erscheinen wollten, dieselben ihrem Stellvertreter, oder, im Fall neuer Wahl, dem Neuerwählten zuzustellen; daß dies in keinem anderen Staate geschieht, beweis't noch weiter nichts dagegen, und mag bei beschließenden Ständen die Regierung wohl vermehrten Widerspruch fürchten, wogegen bei berathenden Ständen nur ein begründeter wohlerwogener Rath zu erwarten ist; sollte aber ausnahmsweise bei großer Eile die Vorlage, der Zeit wegen, nicht möglich seyn, so wird daraus keine Verweigerung des Rathes begründet werden können, und werden dies auch in der Regel keine Gesetzesentwürfe von größerem Umfange seyn, bei denen gerade eine gediegene Vorbereitung am wünschenswerthesten ist; ich muß deshalb der Ansicht seyn, daß es sehr wünschenswerth und nützlich seyn würde, wenn die hochverehrliche Versammlung darauf antrüge:

> daß die Königl. Gesetzentwürfe sammt deren Motiven den Abgeordneten möglichst frühe, spätestens bei deren Zusammenberufung, mitgetheilt werden mögen.

Neergaard. Burchardi. Prangen.



für

die Verhandlungen der zweiten Holsteinischen Ständeversammlung.

№ 70. Itzehoe, den 30sten Januar. 1839.

(Fortsetzung der 49sten Sitzung.)

Es kann sich also nur fragen: ob mein Vorschlag ausführbar sey? Der Zweck, welcher erreicht werden soll, ist möglichst schleunige Herstellung des häuslichen Friedens, da, wo solcher gestört ist. Dies erfordert nicht gerade eine nach rechtlichen Normen und Formen gefällte Entscheidung. Wäre das nöthig, sollten förmliche Citationen erlassen, Protocolle aufgenommen, förmliche Entscheidungen, mit Entscheidungsgründen versehen, abgegeben werden müssen, wie der verehrliche Abgeordnete für Itzehoe solches voraussetzt, dann freilich wäre mein Vorschlag unausführbar. Aber diese Formen sind zur Erreichung des Zwecks nicht nothwendig. Es kommt hauptsächlich nur auf richtige Beurtheilung der in jedem einzelnen Fall Statt findenden Verhältnisse und auf genaue Kunde derselben an. Diese ist dem in der Nähe wohnenden Eingesessenen des Districts in der Regel besser zuzutrauen, als dem entfernten Beamten. Besondere Kenntnisse sind zur Entscheidung der hier vorkommenden Fälle nicht erforderlich; gesunder Menschenverstand reicht völlig dazu aus. Sachen dieser Art sind ganz besonders geeignet, durch Schiedsrichter abgemacht zu werden, durch den Spruch guter Männer, bei welchem die Partheien sich beruhigen müssen. Eben weil nicht sowohl Rechtsverhältnisse normirt, als vielmehr nur das Familienleben aufrecht erhalten werden soll, brauchen die Vorschriften über die Rechtsmittel hier nicht zur Anwendung gebracht zu werden. In den meisten Fällen dieser Art kommt es in der That mehr darauf an, daß der Streit schnell erledigt werde, als auf welche Weise dies geschieht. In der Regel wird aber auch ein Schiedsrichter, aus der Mitte des Volks gewählt, welcher sich an bestimmte Normen nicht zu binden hat, die Entscheidung besser und richtiger finden, als der ordentliche, an Formen gewöhnte und gebundene Richter. Daß unter den Einwohnern jedes Kirchspiels leicht mehrere Männer zu finden, welche den hiezu erforderlichen Verstand, Localkunde und Unpartheilichkeit besitzen, dürfte wohl nicht zu bezweifeln seyn.

Würden gleich bei einer vorhandenen bessern Districtseintheilung zweckmäßige Modificationen meines Vorschlages gedenkbar seyn, so liegt eine solche doch noch zu ferne, als daß in der Hoffnung auf diese eine als zweckmäßig erscheinende Einrichtung darnach ganz auszusetzen und zu vertagen seyn könnte. Dies würde um so mehr zu widerrathen seyn, weil diese Einrichtung Grundbedingung für die Erreichung der gewünschten Ordnung im Gesindewesen überhaupt ist. Daher mein Vorschlag, vorläufig hier die Kirchspielseintheilung zum Grunde zu legen. Erfolgt demnächst die sehnlichst gewünschte anderweitige Eintheilung der Districte, so ist auch hier eine Aenderung nachher immer möglich. Die Bestimmung

der Zahl der Gesinderichter in jedem Kirchspiel, die nach der Größe desselben verschieden seyn muß, wird freilich der Regierung zu überlassen seyn.

Ob die Gesinderichter von den Eingesessenen des Kirchspiels zu wählen, oder vom Könige zu ernennen, könnte zweifelhaft seyn. Wollte man sie als eigentliche Richter betrachten, so könnte wohl das Letztere richtiger seyn. Ich betrachte sie blos als Schiedsrichter, halte daher die Wahl für zweckmäßiger. Doch ist das jedenfalls außerwesentlich; ebenso die Entscheidung der Frage, ob sie auf Zeit oder lebenslänglich fungiren sollen. Ich halte das erste und eine nicht zu lange Dauer ihrer Function für zweckmäßiger.

Es ist ferner außerwesentlich, ob man, nach meinem Vorschlage, einem Richter allein die Entscheidung überlassen will, oder ob von mehreren collegialisch dieselbe abgegeben werden solle. Ich halte das erste für einfacher, und nach dem Beispiel der Englischen Friedensrichter für besser, als das letztere. Man kann es aber auch der Beurtheilung des einzelnen Richters, dessen Hülfe in Anspruch genommen wird, überlassen, ob und wann er einen oder mehrere Richter des Kirchspiels zur Entscheidung mit zuziehen will. Für den Fall, wo der Beklagte solches ausdrücklich verlangen möchte, wäre eine solche Zuziehung, wenigstens eines Andern, wohl immer zweckmäßig.

Daß übrigens diesen Schiedsrichtern das Erkenntniß einer polizeilichen Brüche nicht mit zu übertragen seyn würde, bedarf kaum der Erwähnung. Diese Richter sollen ja nur die Erhaltung und Herstellung des häuslichen Friedens bewirken, nur die Erledigung der Privatstreitigkeiten kann ihnen obliegen. Soll überhaupt in den Vorschriften über Gesindewesen die polizeiliche Aufsicht so thätig hervortreten, wie das nach dem Entwurf beabsichtigt wird (eine Ansicht, von deren Richtigkeit ich mich nicht habe überzeugen können), so werden die vorgeschlagenen Gesinderichter polizeiliche Contraventionen, welche zu

ihrer Kunde kommen, immer nur der beikommenden Polizeibehörde anzuzeigen haben.

In England besteht eine ganz ähnliche Einrichtung, als die von mir vorgeschlagene, in einer weit größern Ausdehnung. Sie hat dort treffliche Früchte getragen und trägt sie noch. Die Annahme derselben könnte auch für uns, außer der Erreichung des zunächst vorliegenden Zwecks, einen Keim legen, aus welchem sich viel Großes und Herrliches für ein freies Communalleben entwickeln könnte. Sollte mein Vorschlag sich des Beifalls der Versammlung erfreuen, so würden die Modificationen, welche in den einzelnen Bestimmungen möglicherweise zu wünschen seyn möchten, füglich der Regierung zu überlassen seyn.

Der Abgeordnete Kirchhoff: die Vorschläge, welche bisher von verschiedenen Abgeordneten motivirt worden sind, waren fast durchgehends von formeller Beschaffenheit.

Ich habe ebenfalls ein solches Amendement zum §. 49 gestellt, auf welches ich später zurückkommen werde. Zuvörderst habe ich einen Vorschlag näher zu entwickeln, welcher materieller Natur ist und sich mit dem Dienstverhältnisse selbst beschäftigt, welches durch den Gesindevertrag erzeugt wird.

Zum §. 18 des Entwurfs hat nämlich der verehrliche Ausschuß einen 5ten Zusatz proponirt, dahin lautend:

> „Will die Herrschaft ohne Angabe eines Grundes von dem Vertrage abgehen, so ist sie verpflichtet, dem Gesinde den Lohn für ein Vierteljahr zu zahlen."

Es ist nämlich im §. 18 des Entwurfs von den Fällen die Rede, wo es der Dienstherrschaft freistehen soll, von dem Vertrage zurückzutreten, noch ehe der Dienstbote den Dienst angetreten hat. Mir will es aber scheinen, daß, wenn die Dienstherrschaft von diesem Rechte Gebrauch macht, ohne irgend einen Grund angeben zu dürfen, der Dienstbote zum allerwenigsten auf dasselbe Anspruch hat, was nach §. 29 des Entwurfs sein Recht seyn soll, wenn die Herrschaft den Dienstboten nach angetre-

tenem Dienste ohne Angabe der Gründe entläßt. Tritt in diesem Falle nach dem Entwurfe die Verbindlichkeit der Herrschaft ein, dem Dienstboten nicht bloß den verdienten und einen fernern vierteljährigen Lohn, sondern auch ein vierteljähriges Kostgeld zu entrichten, so scheint diese Pflicht noch weit mehr da vorhanden zu seyn, wo die Brodherrschaft noch gar keine Gelegenheit gehabt hat, aus eigener Erfahrung den Dienstboten und seine Eigenschaften gehörig kennen zu lernen, sondern, wie der Ausschuß sich die Sache selbst vorgestellt hat, bloß auf dasjenige zu Werke geht, was ihr nach dem Abschlusse des Dienstvertrages über den Dienstboten zu Ohren gekommen ist. Mancher Dienstbote benimmt sich unter veränderten Dienstverhältnissen besser, als früher; mancher wird schon durch die veränderten häuslichen und wirthschaftlichen Einrichtungen brauchbarer, als er sich früher gezeigt hat. Der Dienstcontract bleibt auf immer Contract, und da es sonst allgemein Regel ist, daß man Alles gehörig untersuchen müsse, ehe man sich in ein contractliches Verhältniß begiebt, so würde es eine gar zu große Abweichung von der Regel seyn, die Willkühr des einen Contrahenten so sehr zu begünstigen, daß alle contractliche Verbindlichkeit durch die Erlegung einer unverhältnißmäßigen Abfindungssumme beseitigt werden könnte. Man wendet wohl ein, daß dem Dienstboten durch eine solche Abfindung nicht die Möglichkeit geraubt werde, sich anderweitig zu vermiethen. Allein theils kann dadurch die rechtliche Verbindlichkeit der Brodherrschaft nicht aufgehoben werden, theils wird es auch einem so abgefundenen Dienstboten eben dadurch sehr erschwert, einen passenden Dienst wieder zu finden und jedenfalls kommt dabei die Zeitlänge vor dem Antrittstage sehr in Betracht, da es nach dem Vorschlage der Committee der Brodherrschaft freistehen soll, von der proponirten Abfindung auch unmittelbar vor diesem Zeitpuncte Gebrauch zu machen, wo also schon alle Dienste wieder besetzt sind. Es scheint mir daher in diesem Vorschlage, so wie er gemacht ist, eine große Härte zu liegen, und, wenn die verehrliche Versammlung dessenungeachtet sich dafür entscheiden sollte, so würde sich doch wenigstens mein eventueller Zusatzvorschlag empfehlen, dem Gesinde Lohn und Kostgeld für ein Vierteljahr zu zahlen, zumal da es an aller Reciprocität fehlen würde, insofern der Ausschuß dem Gesinde nicht dasselbe einzuräumen gedenkt, wenn es vorziehen sollte, den Dienst nicht anzutreten; freilich hat das verehrliche Mitglied von Grabow ein dahin zielendes Amendement gestellt, allein wenn man erwägt, daß das Gesinde weit seltener geneigt seyn wird, von dem Vorgeschlagenen Gebrauch zu machen, als die Brodherrschaft, so scheint auch selbst dadurch noch keine wahre Gleichheit der Rechte bewirkt zu werden. Ueberhaupt aber kann ich mich mit der Ansicht nicht befreunden, daß eine Gesindeordnung der Herrschaft größere Rechte beilegen müsse, als dem Gesinde. Die Rechte der Brodherrschaft liegen in der Natur des Verhältnisses, und nie wird man wünschen können, das Verhältniß umzukehren und den, der gehorchen soll, zum Befehlenden zu machen. Allein durch die Unterordnung des Gesindes unter die Herrschaft und unter die Ordnung des Hauswesens hört das Dienstverhältniß, und insbesondere Alles, was dabei unter den Gesichtspunct des Contracts fällt, nicht auf, eine rechtliche Verbindung zwischen freigebornen Menschen zu seyn, und die gegentheilige Ansicht kann wohl nur den Mittheilungen über den schlimmen Zustand beigemessen werden, worin das Gesindewesen in einzelnen Theilen des Landes sich befinden soll. Von der Gerechtigkeit darf aber, meines Erachtens, auch eine Gesindeordnung nicht abweichen und um den moralischen Zustand der dienenden Classe zu verbessern, müssen andere Mittel angewendet werden, als eine Rechtsbeschränkung, welche keine Bürgschaft gewährt, daß sie vielfältig in ungebührliche Härte ausarten werde. Will die Regierung dem Gesindewesen wahrhaft zu Hülfe kommen, so richte sie ihr Hauptaugenmerk auf die Verminderung der Gelegenheit zur sittlichen Ent-

würdigung des Gesindes, wohin ich insbesondere die Beschränkung der vielen Tanzgelage rechnen muß. Hier ist es, wo so mancher sonst brauchbare Knecht, so manche sonst tüchtige Magd verwildern und untauglich werden zur gehörigen Ausrichtung ihres Dienstes. Hier ist es, wo die Unsitte sich frei bewegt, weil es an aller Aufsicht fehlt. Nichts würde daher mehr dazu beitragen können, den ganzen Stand der Dienstboten zu heben und jede übermäßige Strenge gegen denselben unnöthig zu machen, als die möglichste Verhütung aller Gelegenheiten zu wilden Zerstreuungen, wodurch diese meistens noch jungen und unerfahrnen Leute von ihrer Pflichterfüllung abgezogen und oft in Zustände versetzt werden, welche immer den nachtheiligsten Einfluß auf ihr Betragen und auf die Erfüllung ihrer Dienstpflichten haben müssen.

Mein zweites Amendement betrifft den §. 49 des Entwurfs, wodurch festgesetzt ist, daß in den Flecken die Fleckensvorsteher die Controle über die Dienstbücher ausüben sollen. Dies scheint mir nicht passend zu einer allgemeinen Bestimmung für alle Flecken gemacht zu werden, weil in den meisten Flecken des Landes die administrative Polizeibehörde am Orte wohnhaft ist, und hier nicht weniger, als in den Städten, diese Behörde am passendsten mit der ganzen Aufsicht im Gesindewesen beauftragt wird. Diese Aufsicht ist polizeilicher Natur, daher dürfte es ohne weitere Ausführung begründet seyn, wenn ich meinen Vorschlag dahin gerichtet habe, daß in denjenigen Flecken des Landes, in welchen die administrative Polizeibehörde wohnhaft ist, bei dieser, und nicht bei den Fleckensvorstehern, die §. 49 des Entwurfs angeordnete Vorzeigung des Dienstbuchs zu beschaffen sey.

Indem ich übrigens weiterer Aeußerungen über den vorliegenden Entwurf mich enthalte, um nicht zu viel Zeit in Anspruch zu nehmen, kann ich doch die Aeußerung nicht unterdrücken, daß der Abschnitt, welchen die Committee nach dem §. 20 des Entwurfs einzuschalten beabsichtigt, abgesehen von der Schwierigkeit, in dieser Hinsicht vollkommen angemessene und ausreichende Bestimmungen zu treffen, als eine bloße Instruction für die Gerichte zur Erledigung der Gesindesachen in eine Gesindeordnung, welche kein Sittengesetz, sondern ein Zwangsgesetz seyn soll, nicht gehören dürfte. Ich will mir daher auch nur in Betreff des §. 3 des zweiten Theils dieses Abschnitts, wo von den Pflichten der Dienstherrschaft die Rede ist, die Bemerkung erlauben, daß es zweckmäßig seyn dürfte, den letzten Satz dieses Paragraphen an einer passenden Stelle in den Entwurf mit aufzunehmen, und also ausdrücklich festzusetzen, daß die Herrschaft berechtigt sey, wenn das Gesinde länger als 8 Tage krank und dadurch unfähig ist, den übernommenen Dienst zu verrichten, verhältnißmäßig im Lohn zu kürzen. Ich habe mich nicht überzeugen können, daß dieses mit den §§. 22 und 23 der Verordnung vom 23sten Decbr. 1808 in Widerspruch stehen würde. Ist dieses aber nicht der Fall, so muß es auch in dem Verhältnisse zwischen Herrschaft und Gesinde bei der Regel des gemeinen Rechts sein Bewenden behalten, welche nach dem Zeugnisse der bewährtesten Rechtslehrer (Thibaut §. 478 der achten Ausgabe) darin besteht, daß, wenn in der Person der Promittenten sich ein Zufall ereignet, welcher denselben abhält, die versprochenen Dienste zu leisten, derselbe auch den Lohn in eben dem Maaße, als er das Factum zu leisten außer Stande ist, nicht verlangen kann, jedoch mit der Beschränkung, daß wegen unbedeutender Abhaltungen der Lohn nicht sofort verkürzt werden darf. Es ist mir nicht unbekannt, daß dieser rechtliche Grundsatz bei Dienstbotensachen nicht von allen Gerichten gleichmäßig befolgt wird; daher dürfte es desto angemessener seyn, eine desfällige Bestimmung in die Gesindeverordnung aufzunehmen, und dadurch einer unrichtigen Auslegung der allegirten Paragraphen der Verordnung vom 23sten Decbr. 1808 für die Zukunft vorzubeugen.

Der Abgeordnete d'Aubert: von meinem Recht, als Berichterstatter wiederholt das Wort zu nehmen, Gebrauch machend, will ich zunächst die Vorschläge des Ausschußberichts gegen die vom Königl. Herrn Commissar gemachten Einwürfe rechtfertigen, und die einzelnen am heutigen Tage justificirten Amendements mit einigen Worten würdigen. Ich darf daher zuvörderst die hochverehrliche Versammlung auf die Gründe aufmerksam machen, welche dieselbe in der ersten Diät veranlaßten, eine Petition um eine Gesindeordnung allerhöchsten Orts einzureichen. Es war nicht allein der Mangel einer guten Gesetzgebung, nicht allein die fehlerhaft zur Realisirung der gesetzlichen Formen constituirte Behörde, sondern insbesondere die laut gewordenen Klagen über den Verfall des Gesindes und die oft aufgelösten Verhältnisse zwischen Herrschaft und Dienenden.

Eine Gesindeordnung, welche den Beschwerden und Klagen Abhülfe zu bringen vermöchte, müßte daher jenen dreifachen Gesichtspunct feststellen, müßte nicht bloß das Contractverhältniß normirende Vorschriften, nicht bloß angemessene, die realisirenden Behörden ordnende Verfügungen, sondern auch solche Bestimmungen enthalten, welche auf die innern Verhältnisse einzuwirken fähig wären. Dahin hat auch der Gesetzentwurf zu wirken gesucht, dahin ist das Bestreben des Ausschusses insonderheit gerichtet gewesen, und alle seine ergänzenden Zusatzanträge verfolgen allein jene Zwecke.

Der Ausschuß hat sich daher nicht streng an den Begriff eines bürgerlichen Gesetzes gehalten, sondern, gestützt auf seinen Zweck und geleitet von anderen Gesetzgebungen, jene Bestimmungen aufgenommen, die nicht zu den unbedingt erzwingbaren Verbindlichkeiten gehören, die aber von unberechenbarem Einfluß auf das Gesindeverhältniß sind und seyn werden.

Es würde keines besonderen umständlichen Gesetzes für das Gesindewesen bedürfen, wenn es nur darauf ankäme, das Contractverhältniß sicher und fest zu normiren. Das Gesindeverhältniß ist, wie der Ausschußbericht ausführlich gezeigt, ein nicht nur ganz eigenes Institut, sondern auch von unermeßlichem Einfluß auf das bürgerliche Leben, und gerade um deswillen bedingt dies Verhältniß eine besondere Gesetzgebung.

Von dieser Ansicht ist der Ausschuß bei seiner Arbeit ausgegangen, und alle seine Anträge haben keinen anderen Zweck, als auf allen drei Wegen zur Verbesserung des Gesindes, so wie des Verhältnisses zwischen Dienstherrschaften und Gesinde hinzuwirken.

Zunächst nun wende ich mich zu dem Antrag zum §. 7 des Entwurfs.

Uebereinstimmend mit dem Entwurfe, der im Interesse der Herrschaften und des Gesindes bereits mit der Confirmation den Kindern die Befugniß einräumt, selbstständig, nachdem sie einmal vermiethet, in jedes beliebige Dienstverhältniß zu treten, hat der Ausschuß doch, bei Erwägung dieses Verhältnisses, die Nachtheile für das sittliche Wohl von größerer Wichtigkeit gehalten und einen Vorschlag gemacht, der auf das Dienstverhältniß einflußreich ist. Die mit dem Confirmationsalter eintretende Dienstmündigkeit wird durch mangelhafte moralische und physische Entwickelung des Gesindes abgerathen. Ein mit der gesetzlich angenommenen Selbstständigkeitszeit übereinstimmendes 18jähriges Alter entspricht mehr den wahren Vortheilen der dienenden Jugend, und ohne die materiellen Interessen des Gesindes und der Herrschaft zu vernachlässigen, vereinigt diese Bestimmung die nöthige Rücksicht auf die sittliche Verbesserung des Gesindes.

Die Gründe, warum der Ausschuß zum vollständigen Abschluß eines Dienstvertrags noch Verzeichnung der Kündigung und Annahme bedingt, dürften im Berichte genügend dargelegt seyn. Kann die Gesetzgebung nicht nur den häufig im Leben sich zeigenden Nachtheilen vorbeugen, kann sie dem zum öftern erscheinenden doppelten Vermiethen und Abspenstigmachen, so weit dies durch Gesetze überhaupt möglich, abhelfen, kann sie zugleich das als

nützlich anerkannte Institut der Dienstbücher sicher stellen, so wird sie eine an sich leicht zu beobachtende Form zur Realisirung dieses Zwecks vorschreiben müssen.

Gerade in den mangelhaften, nicht hinlänglich stringenten Vorschriften der Großfürstlichen Polizeiordnung über die Dienstbücher lag die Ursache, daß dieses Institut fast gar nicht ins Leben trat. Wohl ist für den Dienstcontract eine gegenseitige Uebereinstimmung ausreichend, allein wenn auch die Verbindlichkeit desselben gemeinrechtlich keiner weitern Formen bedarf, so liegt doch in der Annahme des Handgeldes, gerade bei der dienenden Volksclasse, eine anerkannte, aus der allgemeinen Sitte hervorgegangene, moralische Nöthigung zur Contractserfüllung. Es würde nur nachtheilig wirken, wenn man dasselbe, wie das delegirte Mitglied der Universität proponirt, wegfallen lassen wollte. Ist es aber beizubehalten, so muß die quantitative Bestimmung desselben, da ein gleichförmiges Herkommen fehlt, auch dem Willen der Herrschaft überlassen bleiben.

Die Differenzen über die Größe und die Vereinbarung darüber würden oft Anlaß herbeiführen, den Contract nicht abzuschließen.

Der Regel nach wird zwar die Dienstherrschaft, wenn das Gesinde nicht zur bestimmten Zeit den Dienst antritt, einige Tage warten können, allein die Verpflichtung hiezu muß doch eine Gränze haben, ohne daß es des Recurses an die richterliche Behörde bedarf. Selten wird ohne Schaden der Herrschaft ein mehrtägiges Warten möglich seyn, wenn sie auch in manchen Fällen Substituten annehmen kann. Die Gränzbestimmung ist durchaus im Interesse der Herrschaften, und gereicht nicht zum Nachtheile des Gesindes. Sie giebt der Herrschaft ein Recht, keineswegs dem Gesinde, und es wird durch sie das willkührliche Ausbleiben desselben nicht befördert. Nur eine unzweifelhafte, in solchen Verhältnissen bestimmt entscheidende Norm wird dadurch gegeben.

Nicht minder nützlich zur Beseitigung gerichtlicher Einmischung ist der Vorschlag des §. 17, dem Gesinde die Bescheinigung derjenigen Gründe zur Pflicht zu machen, welche es berechtigen, vom Dienstantritt zurückzugehen. Durch die leicht beizubringende Bescheinigung werden alle Weiterungen über den Rücktritt des Gesindes beseitigt, und alle Differenzen hierüber finden abermals, ohne daß der Richter über die Beweisführung entscheidet, durch das Gesetz selbst ihre Erledigung.

Von einer angeblich nothwendigen Reciprocität kann hier nicht die Rede seyn, da die Gründe der Herrschaft theils keines Erweises bedürfen, theils dieselben in dem Gesinde selbst liegen.

Wenn der Ausschuß es zum §. 15 gewünscht hat, daß die Herrschaft berechtigt seyn soll, ohne Angabe ihrer Gründe vom Dienstcontract abzugehen, so ist diese Forderung durch die Erfahrung hervorgerufen, in der Natur des Dienstverhältnisses begründet und durch das Interesse beider Theile gerechtfertigt. Ein so sehr auf Vertrauen gegründetes Verhältniß muß von jedem feindseligen Elemente freigehalten werden, wenn es für beide Theile mit wohlthätigen Folgen bestehen soll. Wird aber das Dienstverhältniß mit einem Mißtrauen, oder mit einer oft begründeten Feindseligkeit der Herrschaft begonnen, so ist nur zu sehr zu fürchten, daß es nicht nur bald aufgehoben, sondern auch gar nicht seinen Zweck erreichen würde. Gerade bei dem schwankenden Werth der Zeugnisse können später noch vor Antritt des Dienstes Verhältnisse bekannt werden, die, so wie sie während des Dienstes vollkommen zur Aufhebung berechtigen, auch vor dem Dienstantritt zum Rücktritt befugen müssen. Solche Gründe können nun bei dem Gesinde nicht stattfinden, da dasselbe über die Dienstherrschaft vorher vollkommen unterrichtet werden kann. Die Entschädigungsfrage ist das einzige näher zu bestimmende, und hier liegt in dem vorgeschlagenen vierteljährlichen Dienstlohn genügender Ersatz.

Veranlassung zur Aufhebung des Dienstverhältnisses soll die Gesetzgebung nicht selbst geben, wenn sie die entstandenen Differenzen zwischen Herrschaft und Gesinde auf geeignete Weise erledigen kann. Ist eine polizeiliche Strafe erkannt, so soll das Gericht auch zugleich über das Fortbestehen des Dienstes und über die Entschädigung urtheilen. Ist das geschehen, so bedarf es nicht der allgemeinen Vorschrift, daß, wenn das Gesinde Recht hat, es jedesmal die Aufhebung des Dienstes verlangen und auf ein Vierteljahrs Lohn und Kostgeld Anspruch machen könne. Dieses muß von der Beurtheilung des einzelnen Falles abhangen und die Rechte des Gesindes werden nicht gefährdet, da es Schadensersatz, z. B. bei wiederholten und immer zu fürchtenden Mißhandlungen erhalten wird. Bei einer polizeilich bestraften Realinjurie aber dürfte die rechtliche Abmachung vollkommen, der Regel nach, genügen; eine Provocation zur Aufhebung des Contracts durch die festgesetzte Lohnentschädigung kann immer für beide Theile nur als nachtheilig angesehen werden.

Wünschenswerth muß es aber sowohl für die Betheiligten, als für die Gerichte seyn, daß das Kostgeld gesetzlich bestimmt werde und zwar durch eine vermehrte Lohnzahlung. Die Verhältnisse, selbst des Gesindes, sind so verschieden, daß immer die Berechnung des Kostgeldes Schwierigkeiten machen wird, und daß ohne richterliche Hülfe die Dienstverhältnisse nicht aufgehoben werden können. Eine approximativ bestimmte Lohnvergütung würde durchaus im Interesse der Herrschaften und des Gesindes seyn. Die Kost derer, die keinen Dienstlohn erhalten, ist mit Rücksicht auf diese Individuen leicht zu bestimmen, und es kommen auch nur in seltenen Fällen Ausnahmen vor.

Die Vorschläge des Ausschusses zur Erhaltung der Dienstbücher sind theils von mir schon näher angedeutet, theils darf ich bei dem Werthe derselben für Stadt und Land nicht nur der Ansicht seyn, daß die Vorschriften für beide gleich verbindend erachtet, sondern daß auch diejenigen Bestimmungen, welche stringentere Verpflichtungen der Herrschaften und Dienstboten ergeben, werden angenommen werden. Sobald das Institut der Dienstbücher sich nur erst als nützlich in der Wirklichkeit bewährt, werden die Formen, die hier so wesentlich sind, auch ohne Beschwerde beobachtet werden. So lange das Gesinde dient, achte ich aber die Erhaltung der Dienstbücher für Pflicht, da aus ihnen grade der Werth oder Unwerth des Gesindes durch die Zeitverhältnisse der Dienste schon entschieden wird. Will man aber die Herrschaften nicht zugleich vinculiren, das in ihrem Interesse gegründete Institut der Dienstbücher aufrecht zu erhalten, so dürfte auch das Schicksal der Dienstbücher nicht zweifelhaft seyn. Wer das Gute will, muß auch die dasselbe fördernden Formen nicht scheuen.

In den Vorschriften des processualischen Verfahrens in Gesindestreitigkeiten hat der Ausschuß es als Norm aussprechen müssen, daß die Partheien der Regel nach persönlich erscheinen. So wie nun dadurch das Erscheinen durch Bevollmächtigte nicht ausgeschlossen ist, so liegt darin nur das Anerkenntniß, daß alle Gesindestreitigkeiten, die meistens nur in den kleinen Verhältnissen des Lebens sich zeigen, auf gütlichem Wege erledigt werden können. Darin kann auch keine Rechtskränkung liegen, da es nur von dem wahren Interesse der Betheiligten geboten ist.

Kommt hiezu nun endlich, daß überhaupt Gesindestreitigkeiten von einer schiedsrichterlichen Behörde geschlichtet werden, so wird gerade die persönliche Gegenwart der Partheien zur leichtesten und gerechtesten Erledigung führen. Denn darauf hat der Ausschuß in seinem Berichte besonders angetragen, daß in Zukunft den dem Leben nahe stehenden Behörden oder erst frei zu wählenden Gemeindebehörden die Erledigung der Gesindesachen überlassen werde. Ich darf mich hier daher der näheren Motivirung des Amendements des geehrten Abgeordneten für Preetz und Neumünster anschließen. Gerade in Gesindesachen dürfte die Einführung von Vergleichsrichtern von unberechenbaren Folgen seyn. Die

Gleichstellung der Partheien vor dem Gesetz bedingte endlich den vom Ausschuß beantragten Vorschlag auf Ertheilung des Creditrechts bis zur Erledigung der Streitsache. Ueberzeugt von der Richtigkeit dieses Grundgesetzes überhaupt in Rechtsstreitigkeiten, haben wir bei einer Gesindeordnung diesen Grundsatz auszusprechen und ihm Anerkennung zu verschaffen gesucht. Endlich darf ich nur noch zur Rechtfertigung einer in dem besondern Abschnitt über die Pflichten der Herrschaften und des Gesindes aufgenommenen Bestimmung einige rechtfertigende Worte mir gestatten, weil gerade diese im Interesse der großen Mehrzahl der Brodherrschaften hinzugefügt ist.

Diese Bestimmung beruht auf den gemeinrechtlichen Vorschriften, daß, wer bestimmte Dienste versprochen, durch einen in seiner Person sich zeigenden Zufall aber an der Erfüllung der versprochenen Dienste verhindert wird, rechtlich keinen Lohn fordern könne. Wenn nun das Gesetz vom 23sten December 1808 hierüber keine Anordnung enthält, so scheint dies weder eine gegentheilige Ansicht zu begründen, noch kann daraus mit Recht gegen die beantragte Norm etwas gefolgert werden. Die Verordnung will nämlich nur das Verhältniß der Heimathsbehörde, hier Aufenthaltsortes, zur Dienstherrschaft in Beziehung auf das erkrankte Gesinde, dessen Zustand eine Veränderung des Aufenthalts nicht gestattet, festsetzen, schweigt aber von dem Rechte des Gesindes auf den Lohn für geleistete Dienste. Es wird daher von dem Ausschusse nichts vom Gesetze Abweichendes, sondern nur, was darin nicht bestimmt, im gemeinen Rechte aber begründet ist, ausdrücklich ausgesprochen. Im Interesse der zahlreichen Brodherrschaften, welche durch eine entgegenstehende Entscheidung in ihrem pecuniairen Interesse im hohen Grade benachtheiligt seyn werden, darf ich auf Annahme dieser Bestimmung von Seiten der hochverehrlichen Versammlung antragen.

Indem ich schließlich noch dasjenige übergehe, was in Uebereinstimmung mit den Ansichten des Ausschusses am heutigen Tage vorgetragen und mir gegen das, was noch vorgetragen werden wird, das Erforderliche vorbehalte, will ich nur noch derjenigen Zusatzanträge gedenken, die Bestimmungen vorschlagen, welche mir nicht unbedingt nothwendig erscheinen. Dahin gehört der Zusatz des hochverehrlichen Mitgliedes der Ritterschaft, daß Frauen, deren Männer seit längerer Zeit abwesend sind, der Einwilligung des Mannes in den Dienstvertrag nicht bedürfen. Hier scheint keine gesetzliche Bestimmung erforderlich, da durch Bestellung eines Curators in solchen Fällen der Consens des Ehemannes supplirt werden kann.

Dahin gehört auch der Zusatzantrag des delegirten Mitgliedes der Geistlichkeit, dem Dienstbuche eine Sittentafel beizufügen. Wenn, wie in andern Staaten, ein Auszug aus dem Pflichten-Capitel des Gesindes dem Dienstbuche beigefügt wird, so würde dieser Zweck vollkommen erreicht seyn.

Der Abgeordnete Schröder: Hinsichtlich der Grundsätze, die bei Abfassung der Gesinde-Ordnung uns leiten müssen, schließe ich mich demjenigen an, was das Mitglied für Uetersen gesagt hat und glaube daher mein in diesem Sinn gestelltes Amendement zum §. 1 des Entwurfs nicht weiter motiviren zu dürfen. Wenn im §. 8 der Entwurf die Annahme des Handgeldes als genügend für die Rechtsbeständigkeit des Gesindevertrags bezeichnet, so hat die Committee dieselbe auch noch an Einschreibung ins Dienstbuch geknüpft. Da aber das Handgeld oder der Gottespfenning ein Gebrauch und auch wirklich von hinlänglicher Wirkung ist, so scheint es mir überflüssig, den Vorschlag der Committee anzunehmen, da es ja doch einem Jeden frei steht, durch Einschreiben ins Dienstbuch sich noch einen Beweis mehr für den Abschluß des Dienstcontracts zu verschaffen.

(Der Beschluß folgt.)

Verlag von C. B. Mohns in Itzehoe. Druck von P. S. Schönfeldt.



für
die Verhandlungen der zweiten Holsteinischen Ständeversammlung.

№ 71. Itzehoe, den 31sten Januar. 1839.

(Beschluß der 49sten Sitzung.)

Zum 14ten §. des Gesetzentwurfes hat die Committee vorgeschlagen, in den daselbst bezeichneten Fällen das Gesinde noch mit Schadenersatz und einer Brüche zu belegen. Wenn wirklich Schaden nachzuweisen, so muß ja natürlich Ersatz gewährt werden; allein für eine bloße Contractsverletzung das Gesinde mit einer Brüche zu belegen, scheint mir eine ungerechte Härte. Ich habe daher ein Amendement dahin gestellt, daß in den bezeichneten Fällen dem Gesinde keine Brüche möge zuerkannt werden.

Der Ausschuß hat vorgeschlagen, daß in den Fällen, wo die Herrschaft den Dienstcontract vor dem Antritt wieder aufheben will, ein vierteljähriges Lohn zu zahlen sey. Ich bin damit einverstanden; damit aber auch dem Gesinde ein gleiches Recht werde, habe ich ein Amendement auf Gegenseitigkeit in dieser Hinsicht gestellt. Gegen den Vorschlag der Committee, einen besondern Abschnitt mit einer Verzeichnung der Pflichten des Gesindes und der Dienstherrschaft in das Gesetz aufzunehmen, muß ich mich erklären, weil ich glaube, daß dadurch nur Ungewißheit und Streit gefördert wird; jedenfalls aber muß ich mich besonders dagegen erklären, daß das Gesinde gesetzlich verpflichtet werde, jede bemerkte Untreue des Mitgesindes der Herrschaft sofort mitzutheilen, und daß es der Herrschaft gesetzlich zur Pflicht gemacht werde, etwa vorhandene Spar- und Leihcassen zu empfehlen.

Wenn die Committee vorgeschlagen, daß wenn nach polizeilicher Bestrafung des einen Theils der Dienstcontract aufgehoben werde, allemal das Gesinde nur den verdienten Lohn erhalte, so erkläre ich mich gegen diesen Vorschlag und für die Stipulation des Entwurfs, indem der verdiente Lohn bereits das Eigenthum der Dienstboten ist. Das aufhörende Dienstverhältniß setzt beide Theile nicht in gleiche Lage, denn da natürlich angenommen werden muß, daß Kost und Lohn ein Aequivalent für die geleisteten Dienste sind, so würde, nach aufgehobenem Dienstverhältniß, die Herrschaft bis zur Wiederbesetzung des Dienstes zwar keine Dienstleistungen haben, aber auch dagegen Kost und Lohn sparen, also nichts verlieren. Das Gesinde aber würde bis zur Wiedererlangung eines Dienstes Kostgeld bezahlen müssen und keinen Lohn verdienen und daher in jedem Fall und auch dann, wenn dasselbe im vollkommensten Rechte sich befindet, der leidende Theil seyn, was eine große Ungerechtigkeit wäre. Wenn ich den großen Nutzen der Dienstbücher überhaupt dann bezweifle, wenn dieselben nur durch Zwang der Herrschaften und der Dienstboten sich in Wirksamkeit erhalten können, so muß ich noch insbesondere erklären, daß es ein ganz nutzloser Zwang

wäre, wenn ein Dienstcontract nicht eher abgeschlossen werden dürfte, bis die Kündigung im Dienstbuch verzeichnet ist, und daß, ohne im Dienstbuch verzeichnete Abgangsbescheinigung, die Dienstherrschaft nicht berechtigt seyn solle, den Dienstboten in ihren Dienst aufzunehmen.

Endlich spreche ich mich auch noch aus gegen die Bestimmung des Entwurfs, daß bei dem Abgange des Gesindes außer der Zeit die Ursache des Abgangs im Dienstbuch bemerkt werden solle, so wie auch, daß zur Ertheilung der Zeugnisse der Herrschaften das Dienstbuch benutzt werde; ich habe zu diesem Zwecke ein Amendement in diesem Sinne gestellt. Es läßt sich besorgen, daß bei einer großen Zahl von Dienstherrschaften sowohl die Gründe des Abgangs, als auch das Zeugniß, nicht mit der nöthigen Leidenschaftslosigkeit angegeben werden dürften, und da sie durch das Dienstbuch gewissermaaßen vereinigt werden würden, ohne dem Gesinde in den meisten Fällen auch nur die geringste Möglichkeit einer Rechtfertigung zu gewähren, so erkenne ich in dieser Verfügung eine unnöthige und nutzlose Härte gegen das Gesinde, da es ja nicht allein erlaubt, sondern sogar üblich ist, von dem antretenden Gesinde ein schriftliches Zeugniß zu verlangen.

Die Unstatthaftigkeit der im §. 51 enthaltenen Vorschriften ist bereits von Andern aufs vollständigste hervorgehoben, und ich schließe mich dieser Ansicht an.

Graf v. Holstein: zum §. 14 habe ich das Amendement gestellt, daß dem §. hinzuzusetzen sey:

> und ist jenes in eine Brüche von 1 bis 3 Rbt. zu verurtheilen.

Diese Brüche scheint mir erforderlich, weil das Gesinde sonst den Anzug, wenn es irgend eine Veranlassung findet, die es dazu reizt, künftig um einige Tage verschieben wird, wenn dies auch nur geschieht, um während dieser Zeit von allem Dienste frei zu seyn, wohl wissend, daß die Herrschaft nicht so leicht veranlaßt oder im Stande seyn wird, von ihrem Rechte, einen andern Dienstboten anzunehmen, Gebrauch zu machen. Die Brüche scheint mir aber auch genügend, weil die Herrschaft durch den verzögerten Antritt des Dienstes selten einen erheblichen Schaden haben wird, da es in ihrer Wahl steht, entweder den Dienstboten zum Antritt zu zwingen, oder einen anderen zu nehmen, wenn sich dazu Gelegenheit findet, und weil 3 Rbthlr., außer der Gefahr, den Dienst zu verlieren, Motive genug für den Dienstboten enthalten, zur bestimmten Zeit anzutreten. Dagegen kann ich es nicht für zweckmäßig halten, das Gesinde auch zum Schadensersatz für den verspäteten Dienstantritt zu verpflichten. Ein solcher Ersatz wäre schwer zu berechnen und selten erigibel. Jedenfalls würde er häufig die richterliche Dazwischenkunft nöthig machen, die in Gesindesachen möglichst zu vermeiden ist. Auch wäre es zu hart, wenn der Dienstbote für seine Saumseligkeit nicht nur den Dienst verlieren und eine Brüche von 3 Rbthlr. bezahlen, sondern außerdem noch Entschädigung leisten sollte.

Graf Reventlow von Farve: mein erstes Amendement betrifft den Inhalt des §. 17. Hier werden diejenigen Fälle aufgezählt, in welchem das Gesinde vor dem Antritt des Dienstes den eingegangenen Miethvertrag aufkündigen darf. Wenn nun sub 2 des allegirten §. es dem Gesinde nur in dem Falle gestattet wird, den Dienst aufzukündigen, falls die Dienstherrschaft ihren Aufenthaltsort außerhalb des Herzogthums verlegt, nicht aber, wenn die Dienstherrschaft zwar den frühern Aufenthaltsort verläßt, aber nicht außerhalb des Herzogthums zieht, so scheint es mir der Billigkeit zu entsprechen, daß in letzterem Falle dem nach seiner früheren Heimath zurückkehrenden Gesinde die Rückreise vergütet werde. Dem Dienstboten, welcher nach diesem §. gehalten ist, seiner, den bisherigen Aufenthalt verlassenden Herrschaft vielleicht viele Meilen unweigerlich zu folgen, wird schon aus dem Verlassen seiner Verwandten, von denen er vielleicht selbst Unterstützung bekam, so wie durch Erschwerung einer neuen Diensterwerbung, da er in eine unbe-

kannte Gegend zieht, mancher Nachtheil entstehen können. Um so mehr möchte es der Billigkeit entsprechen, wenn die Herrschaft, durch welche er genöthigt worden, seine Heimath zu verlassen, zur Wiedergewinnung derselben die nöthigen Mittel verabreichen muß. Soll daher nicht in der Bestimmung des §. 17 sub 2 eine Unbilligkeit liegen, so muß dem zum Verlassen seiner Heimath genöthigten Dienstboten, nach Aufhebung seines Dienstverhältnisses, von der Herrschaft die etwa beabsichtigte Rückreise in die Heimath vergütet werden, die Größe dieser Vergütung indessen wohl dem richterlichen Ermessen anheim fallen, da in den verschiedenen Fällen auch verschiedener Ersatz Statt finden muß, und jede Festsetzung eines bestimmten Reisegeldes nach der Größe der Entfernung wohl nicht ihren Zweck erfüllen würde.

Mein zweites Amendement betrifft den Inhalt des §. 26 sub a. Hier wird nämlich dem Gesinde das Recht eingeräumt, den Dienst seiner Herrschaft zu verlassen, falls selbige sich Worte und Reden bedient, welche den guten Namen des Gesindes verletzen. Da mir nun diese Wort- und Rede-Bezeichnung mannigfacher Deutung zu unterliegen scheint und leicht zum Mißbrauche Veranlassung geben könnte, scheint es mir besser, daß statt der Worte, „welche den guten Namen des Gesindes verletzen," gesetzt wird: „welche die grundlose Beschuldigung eines Verbrechens enthalten." Der Gebrauch von Scheltworten, falls sie nur nicht eine von mir angedeutete Beschuldigung enthielten, wird nimmer den guten Namen des Gesindes verletzen können, und doch nothwendig erscheinen, falls es der Herrschaft nicht überhaupt verboten seyn soll, das Gesinde nöthigenfalls zu schelten.

Was nun die Motivirung meines zum §. 51 gestellten Amendements betrifft, so berufe ich mich im Allgemeinen auf dasjenige, was ich in der Vorberathung bereits gesagt habe. Bedauern muß ich zwar, daß ich nicht zugegen gewesen, wie der verehrliche Abgeordnete für Itzehoe meinen früheren

Vortrag hart angegriffen hat. Indessen habe ich mir durch Einsicht seines Vortrages beim Protocoll von dessen Inhalt Kenntniß verschafft, und daraus ersehen, daß hier ein Mißverständniß vorliegt; ich glaube daher, in kurzen ruhigen Worten darauf Folgendes erwiedern zu müssen. Hätte der verehrliche Abgeordnete für Itzehoe meinen frühern Vortrag gelesen, so würde er gefunden haben:

1) daß kein Sous-Amendement zum Ausschußbericht von mir gestellt worden, sondern nur die Fassung des Ausschußberichts, meinen Ansichten gemäß, in meinem Vortrage in eine andere Fassung gebracht worden, die indessen nur einen Theil meines Vortrags bildete. Wenn ich zwar hierin eine nicht gewohnte Form wählte, so geschah dies nur, um, die Ansicht der Majorität in ihre verschiedenen Bestandtheile trennend, Punct für Punct gehörig widerlegen zu können, welches mir die Wichtigkeit der vorliegenden Sache als nothwendig erscheinen ließ, und darf ich mit Recht von dem verehrlichen Abgeordneten für ein anderes Mal voraussetzen, daß er nicht vermuthen möge, ich habe etwas Ungesetzliches und Unthunliches beantragen wollen. Hätte ferner der verehrliche Abgeordnete für Itzehoe meinen früheren Vortrag gelesen, bevor er ihn angegriffen, so würde er:
2) schon in der Einleitung desselben gefunden haben, daß ich hinsichtlich des Inhalts des §. 51 nur that, was der verehrliche Abgeordnete für Itzehoe hinsichtlich der Proposition, betreffend die Stapelgerechtigkeit Itzehoe's, gethan, nämlich die Gerechtsame meiner Wähler, der Gutsbesitzer, das ihnen zustehende Recht vor dem Obergerichte belangt zu werden, nach Kräften zu vertheidigen, daß mithin kein Grund vorlag, zu präsumiren, daß ich Gesindestreitigkeiten vor das Landgericht hätte ziehen wollen.

Wenn ferner der verehrliche Abgeordnete für Itzehoe behauptet, daß bei den Patrimonial-Gerich-

ten keine Partheilichkeit zu supponiren sey, da die Justitiarien in Eid und Pflicht stehen, mithin daraus gegen den §. 51 kein Grund zu entnehmen sey, so berufe ich mich wiederholt auf die früherhin angegebene Zusammensetzung des Patrimonial-Gerichts, diesem nur noch hinzufügend, daß in den adeligen Marschgütern es dem Gutsbesitzer selbst zusteht, beliebig den Justitiarius abzusetzen, und ich richte die Frage an diese verehrliche Versammlung: ob es dem wahren Interesse des Gesindes entspreche, gerade dieses Gericht zur Beseitigung seiner Streitigkeit mit der Dienstherrschaft aufzusuchen, oder jedes andere Untergericht, wie bisher?

Wenn schließlich der Abgeordnete behauptet, daß die Aeußerungen, als ob man lieber Haus und Hof verlassen wolle, als sich der Bestimmung des §. 51 unterwerfen, wohl nur eine Hyperbel sey, da die Erfahrung gezeigt, daß auch ohne die Anwesenheit der Gutsbesitzer die Verwalter das Gesinde in Ordnung zu erhalten vermöchten, so gestehe ich, daß ich dieses nicht verstehen kann, falls ein Beweis darauf basirt seyn soll, und ich stelle es dem Urtheile der Versammlung anheim, ob es für die Güter, für das Land ein Glück sey, daß sämmtliche Gutsbesitzer ihre Güter verlassen und den Verwalter statt ihrer wirthschaften lassen. Ich kann daher nur annehmen, daß hier ein Irrthum vorliegt.

Wenn ich daher diese Gründe nicht anerkennen kann, der Berichterstatter aber so eben erklärt hat, erst sprechen zu wollen, wenn ich gesprochen, ich dann aber nicht mehr berechtigt bin, ihm zu antworten, so erlaube ich mir nur noch zu erklären, wie ich nicht begreife, daß man, sich stützend auf den Grundsatz, daß die Rechte des Staatsbürgers vor dem Gesetze gleich seyn sollen, ein Verfahren anrathen könne, welches dem Dienstjungen vor dem Inspector, dem Sohne vor dem Vater, der Tochter vor der Mutter, dem Dienstknecht vor dem Dienstherrn ein neues Privilegium einräumt, selbiges Recht aber dem Gesinde des geistlichen, des academischen und Militairstandes wiederum entzieht,

mithin die größtmöglichste Ungleichheit vor dem Gesetze hervorruft.

Möge daher jedes Mitglied dieser Versammlung wohl bedenken, daß es sich hier nicht allein um Abschaffung oder Beibehaltung von anerkannten Gerechtsamen handelt, sondern um Einführung eines neuen Rechtsverfahrens, welches in seiner practischen Anwendung allen Grundsätzen von Gerechtigkeit und Gleichheit vor dem Gesetze schnurstraks widerspricht, um das Gesinde als einen privilegirten Stand auftreten zu lassen.

Gehen wir jetzt aber zum Hauptmotiv der Emanirung des vorliegenden Gesetzes zurück, nämlich dem, daß Zucht und Ordnung unter dem Gesinde wieder herzustellen, seinen Anmaaßungen zu begegnen sey, so bildet der Inhalt des §. 51 in seiner practischen Ausführung einen auffallenden Contrast.

Was den Inhalt des vorliegenden Gesetzes im Allgemeinen betrifft, selbst wenn, durch den Rath der Stände beider Herzogthümer veranlaßt, die Staatsregierung Modificationen desselben eintreten lassen würde, so kann ich doch nicht umhin, meine Besorgniß auszudrücken, daß weder der Dienstherrschaft, noch dem Gesinde, ein wahrhafter Nutzen aus demselben hervorgehen werde. Die bisherigen Discussionen haben nämlich deutlich ergeben, einmal, daß die verschiedenen Theile des Landes verschiedene Ansprüche an das neue Gesetz gemacht haben, daß eine Bestimmung des Gesetzes in einem Theile als durchaus nothwendig erscheint, in dem andern Theil als überflüssig oder selbst schädlich bezeichnet ward; zum andern, daß die wiederholten Aeußerungen dahin, daß nach Emanirung dieses Gesetzes, in den ersten Jahren die Gesindestreitigkeiten bedeutend zunehmen würden, keinen wesentlichen Widerspruch in dieser Versammlung gefunden haben. Die Nachtheile scheinen daher klar, die Vortheile problematisch. Nur die gewonnene Ueberzeugung, daß die Vortheile, welche einzelnen Theilen des Landes durch eine neue gesetzliche Bestimmung über die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen

Dienstherrschaft und Gesinde zuwachsen, größer seyn werden, als die Nachtheile, welche andern Districten vielleicht daraus hervorgehen, veranlassen mich, für das vorliegende Gesetz im Allgemeinen zu stimmen.

Der Abgeordnete Schade: in Dithmarschen ist es sehr oft der Fall, daß das Gesinde, und besonders das männliche, gegen die Erntezeit Streitigkeiten mit der Herrschaft sucht, um den Dienst aufzuheben, und zwar aus dem Grunde, daß, wenn es den bis dahin verdienten Lohn nach Verhältniß der Zeit ausbezahlt erhält, es dadurch bedeutenden Gewinn hat, indem die Leute während der Erntezeit oft noch eben so viel verdienen können, als der ganze Sommerlohn beträgt. Hiezu giebt nun der §. 25 ad d, e und h Gelegenheit, indem die Dienstboten sich nur eine dieser Vergehungen zu Schulden kommen lassen können, um bei etwanigem Verweise hierüber sich auf den §. 25 ad d, e und h zu berufen, um hiernach den verdienten Lohn zu fordern, wo denn der Herrschaft nichts Anderes übrig bleibt, als zu den Vergehungen des Gesindes zu schweigen, oder auch den Dienst aufzuheben und den bis dahin verdienten Lohn auszuzahlen.

In der 50sten Sitzung,

am 4ten December 1838, stand die Fortsetzung der Schlußberathung über den Entwurf einer Gesindeordnung zur Tagesordnung. Professor Burchardi nahm zuerst das Wort: eine Gesindeordnung scheint mir freilich kein dringendes Bedürfniß zu seyn, indem ich glaube, daß, wo viel Streit zwischen Herrschaften und Dienstboten Statt findet, und viele Klagen über das Gesinde vorkommen, die Schuld hauptsächlich auf Seiten der Herrschaften ist; die ihr Gesinde entweder nicht recht zu behandeln verstehen, oder dasselbe auf zu kurze Zeit miethen und zu oft wechseln. Soll aber dennoch eine Gesindeordnung erlassen werden, dann scheint mir der vorgelegte Entwurf im Ganzen seiner Bestimmung zu entsprechen, und nur weniger Modificationen zu bedürfen. Das Erste der beiden von mir gestellten Amendements ist gegen die Bestimmung des §. 8 gerichtet, daß das Geben eines Gottespfennigs oder Handgeldes zum Wesen des Gesindevertrags gehöre. Mir scheint dieser Bestimmung eine Verwechselung zu Grunde zu liegen, indem das, was für ein Zeichen des Einigseyns und des wirklichen Abschlusses des Vertrages gilt, als eine Bedingung der Gültigkeit behandelt wird. Daß gemeinrechtlich das Handgeld nur als ein Zeichen der Vollendung des Vertrages anzusehen ist, ist bekannt; aber es fehlt, meiner Meinung nach, an hinreichender Veranlassung zu der Annahme, daß die Volksansicht einen andern Begriff mit dem Handgelde verbinde. Es ist überhaupt unter den gemeinen Leuten gebräuchlich, bei allen ihren Contracten ein Handgeld zu geben, und ich habe wohl zuweilen Zweifel darüber gehört, ob man auch vollkommen einig geworden sey, da kein Handgeld gegeben worden, aber niemals darüber, ob man sich auch ohne ein Handgeld vollkommen binden könne. Wenn aber das Publicum das Handgeld nicht schon für etwas Nothwendiges, sondern nur für nützlich hält, so muß man sehr Bedenken tragen, im Gesetz weiter zu gehen, und das Handgeld zur Bedingung des Vertrages zu erheben, da entbehrliche Formalitäten möglichst zu vermeiden sind. Man giebt dadurch ein Mittel, die Gültigkeit des Vertrages zu bestreiten, wenn das Handgeld vergessen worden, oder aus anderen Gründen nicht gegeben ist, wie bei dem brieflichen Miethen eines Dienstboten. Man erschwert den Beweis des Geschäfts, da nun nicht bloß der Abschluß, sondern auch der Empfang eines Handgeldes dargethan werden muß. Es entsteht ferner der Zweifel, ob auch das Versprechen eines Handgeldes dem wirklichen Geben gleich zu achten sey, und es würde endlich eine genaue Bestimmung darüber nöthig, wer denn eigentlich zum Gesinde gehöre, da bei den höheren Classen derjenigen, die im Dienste Anderer stehen, wie Verwalter, Secretaire, Handlungsdiener ꝛc., kein Handgeld gebräuchlich ist.

Daß die nützliche Sitte des Handgeldes abkommen werde, wenn die neue Gesindeordnung das Geben desselben nicht zur Pflicht mache, läßt sich auch durchaus nicht besorgen, da die Sitte sich gebildet hat, obgleich bisher kein Gesetz das Handgeld fordert, und sollte der Vorschlag des Ausschusses, daß die Annahme eines Dienstboten gleich in's Dienstbuch einzutragen sey, angenommen werden, dann würde überdies jene Sitte ihr Interesse verlieren, weil man dann ein noch bestimmteres Zeichen des Einigseyns hätte.

Mein zweites Amendement bezieht sich auf die Vorschrift im §. 17 № 2, daß das Gesinde den Dienst aufheben kann, wenn die Herrschaft aus dem Herzogthum wegzieht. Mir scheint die Billigkeit zu erfordern, daß dies Recht den Dienstboten in einem weitern Umfange gestattet werde. Im Allgemeinen darf man gewiß davon ausgehen, daß die Dienstboten die Erwartung hegen, und beim Vermiethen stillschweigend voraussetzen, ihre Herrschaft werde da ihren Wohnsitz behalten, wo sie sich beim Abschluß der Miethe befindet; auch leuchtet ein, daß es höchst drückend für das Gesinde werden kann, wenn es der Herrschaft nach entfernten Gegenden des Herzogthums folgen und seine Eltern und Angehörigen verlassen muß, wogegen die Herrschaften selten ein Interesse haben können, ihre Dienstboten nach einem anderen Wohnorte mitzunehmen. Daher möchte ich als Regel aufstellen, daß überhaupt die Veränderung des Wohnorts zur Aufhebung des Dienstcontracts berechtige. Da dies jedoch nicht auf eine bloße Aenderung der Wohnung ausgedehnt werden darf, so wird eine Gränzbestimmung nothwendig, und in dieser Beziehung scheint es mir am einfachsten, darauf zu sehen, ob die Herrschaft in der kirchlichen Gemeinde, worin sie bisher gewohnt hat, bleibt, oder ihren Wohnsitz nach einer anderen Gemeinde verlegt. Zu Gunsten der Herrschaften habe ich überdies hinzugefügt, daß auch das Wegziehen aus der Gemeinde nicht in Betracht kommen soll, sobald die Entfernung vom bisherigen Wohnorte nicht über eine Meile beträgt. Indem aber die Gemeinden an der Gränze zum Theil auch auswärtige Ortschaften begreifen, ist es wiederum nöthig gewesen, selbst beim Umziehen in der Gemeinde, eine Beschränkung eintreten zu lassen, weil die Dienstboten nicht füglich genöthigt werden können, in einen fremden Staat auszuwandern, wie dies auch der Bestimmung des Entwurfs zum Grunde zu liegen scheint. Dagegen finde ich keinen Grund, einen Unterschied zwischen den Herzogthümern zu machen, woraus sich nun die Fassung meines Amendements von selbst erklärt.

Pastor Mau: mein eventuelles Amendement zum §. 35 lautet als Zusatz zum ersten Satze:

> „hierauf folgt ein kurzer, gedruckter Auszug aus den die Dienstbücher betreffenden Bestimmungen dieser Verordnung, so wie die wichtigsten Sittenregeln, oder eine kleine gedruckte Sittentafel für christliche Dienstboten."

Mit der verehrlichen Committee darin vollkommen einverstanden, daß durch die Gesetzgebung, so viel möglich, auf die innere, sittliche Verbesserung des Gesindes hingewirkt werden müsse, scheint es mir doch bedenklich, daß die von ihr aufgestellten Pflichten der Herrschaften und Dienstboten in die eigentliche Gesindeordnung aufgenommen werden. Das Gesetz bestimmt doch eigentlich nur die Rechte beider Theile und entwickelt daraus die gegenseitigen in jenen Rechten begründeten Pflichten, welche eben daher Zwangspflichten genannt werden können, z. B. die Herrschaft hat das Recht „auf die persönliche Unterwürfigkeit des Dienstboten während einer zum Voraus bestimmten ununterbrochenen Zeit (§. 1);" daraus geht hervor die Pflicht des Dienstboten, mit persönlicher Unterwürfigkeit die häuslichen und wirthschaftlichen Arbeiten und Dienste im Hauswesen zu verrichten, oder der Gehorsam. Der Dienstbote dagegen hat das Recht, die Gegenleistungen, welche die Herrschaft ihm zugesichert, zu verlangen; daraus folgt die Pflicht der Herrschaft, diese Gegenleistungen dem Dienstboten zu gewähren und aus der persönlichen Unterwürfigkeit des Dienstboten folgt die §. 4 an-

gegebene allgemeine Pflicht der Herrschaft „nach bester Einsicht, wie für das leibliche, so auch für das sittliche Wohl des ihr untergebenen Gesindes Sorge zu tragen.“ Aber weiter in das Detail darf doch, wie ich meine, die Gesetzgebung als solche nicht gehen. Sie darf es z. B. nicht unbedingt den Dienstboten auflegen, „alle Aufträge der Herrschaft zu verrichten, in so fern sie nichts Unsittliches, oder gesetzlich Unerlaubtes gebieten.“ Damit würde sie zu sehr in das Gebiet des Gewissens hineingehen. Es ließe sich doch auch ein Auftrag denken, wie dieser: „Eile in mein brennendes Haus und rette mein Eigenthum!“ — Dies ist allerdings unter gewissen Umständen eine Gewissenspflicht, deren Unterlassung aber doch vom Richter nicht bestraft werden könnte. Eben so wenig kann den Herrschaften unbedingt geboten werden, „die Dienstboten nicht an dem Besuche der Sonntagsschulen zu hindern, und ihnen die Benutzung der Spar- und Leihcassen bestens zu empfehlen.“ Dergleichen, was christliche Herrschaften und Dienstboten um des Gewissens willen thun, gehört, meines Erachtens, mehr in ein Sittenbuch, als in das Gesetz. Hierauf nun gründet sich mein Vorschlag, daß das Dienstbuch dazu möge von der Gesetzgebung benutzt werden, um jedem Dienenden eine kleine gedruckte Sittentafel mitzutheilen. Man hat freilich eigene Dienstboten-Katechismen, welche einen kurzen Inbegriff der Gesindepflichten enthalten. Namentlich haben sich die Tractatgesellschaften bemüht, dergleichen Sittenbüchlein unter das Volk zu verbreiten; man findet sie jedoch nur in den Händen Weniger. Das beste Mittel, eine kleine gedruckte Sittentafel allmählig in die Hände aller Dienenden zu bringen, bietet das Dienstbuch dar, da es von Allen, welche zum erstenmal einen Dienst antreten oder als bereits im Dienste stehende Dienstboten in einen neuen Dienst übergehen, gehalten werden soll. Der Preis wird deshalb nicht höher gestellt werden dürfen; denn bei dem großen Absatz, den diese Dienstbücher finden werden, wird doch noch ein bedeutender Gewinn davon bleiben. Nach meinem Dafürhalten müßte nun die Sittentafel etwa 3—4 Seiten des Dienstbuchs einnehmen, und in dekalogischer Form abgefaßt, etwa an die heiligen 10 Gebote sich anschließend, in einer einfachen, aber kräftigen Sprache die wichtigsten Gesindepflichten, mit Kernsprüchen der Bibel belegt, darstellen. An dem moralischen Einflusse dieser Einrichtung darf man um so weniger zweifeln, je mehr der Mensch der Veranschaulichung dessen, was ihm heilig seyn soll, bedarf, wie denn auch ja die Hinstellung der zwei Gesetztafeln Mosis sich darauf gründet, auf welche die Gebote geschrieben waren mit dem Finger Gottes. Ich empfehle daher dieses Amendement eventualiter der Aufmerksamkeit dieser hochverehrlichen Versammlung.

Der Abgeordnete Kleinworth: der vorliegende Entwurf enthält bis zum 31sten §. gute und passende Bestimmungen; was aber von da an festgesetzt ist, insbesondere über Dienstbücher und polizeiliche Controle, wird in meinem Districte nicht gewünscht, und ich muß daher mich dafür erklären, daß solches ganz wegbleibe.

Justizrath Gähler: das von mir zum §. 26 gestellte Amendement ist schon durch das Vorwort zu demselben gerechtfertigt. Ich füge daher nur noch hinzu, daß das Amendement bezweckt, zu verhüten, daß die Meinung bei dem Gesinde zu sehr Eingang finde, als wenn ihm durch bloße Reden und Worte der Herrschaft sein guter Name genommen werden könne; insonderheit aber, daß eine solche Meinung den Bruch des Dienstcontracts befördere, da es doch gewiß nützlicher ist, daß der Träge möglichst zum Fleiße angehalten werde. Worte, die gewiß selten in der Absicht, den guten Ruf des Gesindes zu verletzen, gesprochen werden, sollten doch nicht eine entgegengesetzte Wirkung äußern, zumal da dem Gesinde der Weg zur Genugthuung offen bleibt. Ferner bezweckt das Amendement möglichst zu verhüten, daß der widerspenstige, thätlich zurechtgewiesene Dienstbote, sich nicht ohne Ursache zum Richter wende, daß das Gesinde sich vielmehr vor

Ungehorsam und Widersetzlichkeit hüte, weil es in solchem Falle wegen der Zurechtweisung keine, ohnehin dem Ansehen der Herrschaft nachtheilige Genugthuung zu erwarten hat. Da, wo das Römische Recht gilt, würde es übrigens dieser anderweitigen Bestimmung des Amendements nicht bedürfen, dessen zweckmäßigere Fassung der künftigen Redaction des Gesetzes anheim zu geben ist.

Der Abgeordnete Doose: ich schließe mich dem Vortrage des Abgeordneten von Preetz und Neumünster an, weil ich es für nothwendig ansehen muß, daß das Verfahren in Gesindesachen möglichst abgekürzt werde. Nach der bisherigen Einrichtung in einigen Gerichten des Landes müssen 2—3 Instanzen durchgemacht werden, bevor eine definitive Entscheidung zu erlangen ist, wobei der klagenden Brodherrschaft die Sache so erschwert wird, und so viele Kosten verursacht werden können, daß der Betrag derselben der Brodherrschaft eines Jahres Lohn kosten kann. Die dadurch der Brodherrschaft verursachten Schwierigkeiten und Kosten sind es, worauf das schlechte Gesinde es anlegt, um Gelegenheit zu Streitigkeiten hervorzusuchen, wovon manchmal die Folge ist, daß die Brodherrschaft während der hildesten Erndtezeit in die größte Verlegenheit geräth.

Graf v. Reventlow-Criminil: im Ganzen muß ich mich für den Gesetzentwurf und insbesondere für die Gesindebücher, welche letztere, meiner Ansicht nach, auf die Verbesserung des Gesindes einwirken werden, jedoch gegen die von der Committee proponirte Einschaltung eines Abschnittes über die Pflichten des Gesindes und der Herrschaften erklären, indem ich mir keinen Nutzen davon verspreche, vielmehr glaube, daß die darin enthaltenen Vorschläge zu unnützen Weitläuftigkeiten führen werden. Auch gegen die im §. 51 vorgeschlagene Aufhebung des höhern Gerichtsstandes in Gesindesachen muß ich mich

aussprechen, da ich der Meinung bin, daß dadurch die Streitigkeiten in Gesindesachen ohne Nutzen vermehrt werden. Der von dem Abgeordneten für Preetz und Neumünster gemachte Vorschlag ist gut, es scheint mir aber nicht zweckmäßig, denselben so beiläufig einzuführen.

Der Königl. Herr Commissar: über die Vorschläge des verehrlichen Ausschusses habe ich mich bereits bei der Vorberathung so ausführlich geäußert, daß eine weitere Erörterung von meiner Seite im Allgemeinen nicht erforderlich seyn wird. In dieser Rücksicht werde ich mich also auf meinen früheren Vortrag beziehen, und die Vorschläge nur in so fern berühren dürfen, als entweder eine besondere Aufforderung dazu vorliegt, oder sie mit den sonst zu dem Entwurfe gestellten Amendements in Verbindung stehen. Ich werde dabei nicht erst erwähnen dürfen, daß ich die zu dem Ausschußberichte von einigen verehrlichen Mitgliedern vorgeschlagenen Bestimmungen der nähern Würdigung des Berichterstatters zu überlassen haben werde.

Zum §. 1. Wenn der Abgeordnete von Grabow in die Begriffsbestimmung des Dienstvertrages in Beziehung auf die Verpflichtung der Herrschaft die Worte aufzunehmen vorschlägt:

„neben Nachsicht und Billigkeit in der Behandlung,"

so erlaube ich mir, dagegen bemerklich zu machen:

daß dies nicht nothwendig in den Begriff eines Gesindevertrags, oder zur Begründung desselben gehört und daß die Begriffe von Nachsicht und Billigkeit sehr unbestimmt sind. Es kann z. B. eine Brodherrschaft sehr rechtlich seyn und alle ihre Verbindlichkeiten gegen das Gesinde erfüllen, ohne daß sie darum nachsichtig wäre.

(Die Fortsetzung folgt.)

Verlag von C. B. Mohns in Itzehoe. Druck von P. S. Schönfeldt.



Zeitung
für
die Verhandlungen der zweiten Holsteinischen Ständeversammlung.

№ 72. Itzehoe, den 1sten Februar. 1839.

(Fortsetzung der 50sten Sitzung.)

Man wird mit dem der Gesindeordnung und also der Gerechtigkeit entsprechenden Verfahren der Herrschaft zufrieden seyn und sich nicht in das Gebiet der Billigkeit verlieren müssen, wenn man nicht unbestimmt werden und durch vieldeutige Vorschriften unnütze Gesindestreitigkeiten hervorrufen will. Auch würde endlich ein solcher Zusatz auf das Gesinde, und namentlich auf das schlechte Gesinde, nachtheilig wirken.

Der zweite Zusatz des nämlichen Abgeordneten, wornach unter Gesinde nur solche zu verstehen, denen nicht andere mit persönlicher Unterwürfigkeit untergeordnet sind, dürfte eben so wenig eine nähere Prüfung aushalten. Es würde dies nämlich den Begriff des Gesindevertrags in dem Falle nicht alteriren, in welchem alle Dienende, sie mögen einander untergeordnet seyn oder nicht, sich zu der Herrschaft in dem Verhältnisse einer persönlichen Unterwürfigkeit befinden; vielmehr wird es lediglich von der Herrschaft abhangen, wie sie das Verhältniß des Gesindes unter sich bestimmen will, und der Begriff des Gesindes wird völlig hergestellt seyn, wenn nur die übrigen im §. 1 festgesetzten Merkmale des Gesindevertrages hinzu kommen, namentlich die Aufnahme in ein Hauswesen, und der desfällige Zweck, die Verrichtung wirthschaftlicher und häuslicher Arbeiten und Dienste.

Zum §. 2. Es hat sich schon bei der Vorberathung gezeigt, und ist von mehreren Mitgliedern bestätigt worden, daß sich der in Ansehung des Sommer- und Winterlohns gemachte Vorschlag der Committee als eine für alle Landestheile geltende Norm nicht empfehle. Findet in einzelnen Districten ein dahin gehender Gebrauch Statt, so soll er nach dem §. 53 berücksichtigt werden, und der Zweck, welchen der Abgeordnete für den 1sten ländlichen Wahldistrict durch seinen Vorschlag erreichen will, wird also schon durch die Vorschrift des Entwurfs erreicht werden. Soll es aber bei dieser sein Bewenden behalten, und es sind gegen dieselbe gar keine Bedenklichkeiten laut geworden, so würde sich neben derselben eine Bestimmung nach dem Vorschlage des Abgeordneten für den 1sten ländlichen Wahldistrict etwas sonderbar ausnehmen, da der Inhalt seines Vorschlages schon in der allgemeinen Vorschrift des §. 53 liegt. Dies scheint mir so klar, daß ich nicht annehmen kann, die Versammlung werde den Vorschlag berücksichtigen; sollte ich aber darin irren, so würde auf keinen Fall das Amendement in dem §. 2 seine Erledigung finden, sondern nur dahin führen können, in §. 53 nach dem Worte „Landesgebrauch," das Nöthige einzuschalten.

Zum §. 6. Der Zusatz, welchen der Abgeordnete von Grabow mit den Worten „für dasselbe" vorgeschlagen hat, dürfte wohl durch die Erwägung

als unnöthig erscheinen, daß in diesem §. wie in dem ganzen Entwurf, überall nur das Verhältniß zwischen Herrschaft und Gesinde berücksichtigt ist.

Zum §. 7. Der hochverehrliche Prälat hat die Wirksamkeit der vorgeschlagenen Vorschrift für die Fälle ausschließen wollen, „wenn der Ehemann während längerer Zeit abwesend ist." Es würde aber schon eine solche Beschränkung darum bedenklich seyn, weil sie zu unbestimmt ist, und unter anderem aus derselben nicht zu ersehen ist, welcher Zeitraum unter der längeren Zeit zu verstehen sey. Die Beschränkung ist aber auch unnöthig. Denn wenn die Frau die Zurückkunft des Mannes nicht erwarten kann, um nothwendige Geschäfte abzuschließen, so wird ihr ein Curator zu bestellen seyn und dadurch die Abwesenheit des Mannes für den fraglichen Fall unschädlich gemacht werden können. Es geschieht dies auch in denjenigen Districten, auf welche der hochwürdige Prälat zunächst hat Rücksicht nehmen wollen. Das übliche Verfahren ist auch hier aus dem Bedürfnisse hervorgegangen, und hat stets die erforderliche Aushülfe gewährt, dem verehrlichen Amendementssteller kann es als einem erfahrenen Geschäftsmann auch nicht unbekannt seyn, daß in ähnlichen Verhältnissen z. B. bei Desertionsprocessen ein analoges Verfahren Statt findet.

Was noch durch den Abgeordneten von Grabow zu diesem §. bemerkt ist, steht mit dem Vorschlage der Committee hinsichtlich der Nothwendigkeit der Einwilligung von Seiten der Eltern und Vormünder des unmündigen Gesindes in Verbindung, und ich werde im Uebrigen, unter Bezugnahme auf meine der Committee gegebene Erwiederung, dem Herrn Berichterstatter die nähere Würdigung der Bemerkung überlassen dürfen.

Zum §. 8. Was das Amendement des verehrlichen Mitgliedes für die Universität betrifft, so ist im Allgemeinen gewiß, daß der Gesindevertrag durch gegenseitigen Consens an sich völlig zu Stande kömmt. Es werden aber solche Verträge bei weitem in den meisten Fällen nur mündlich errichtet, und daher kann über das Zustandegekommenseyn derselben sehr leicht ein nachtheiliger Zweifel entstehen. Eben deswegen ist ein Zeichen des zu Stande gekommenen Contracts eine sehr zweckmäßige und nützliche Einrichtung; und dieses Zeichen hat eben die Volkssitte in dem sogenannten Handgelde oder Gottespfenninge hergestellt. Die richterliche Behörde braucht in einem Falle, wo Zweifel über den zu Stande gekommenen Vertrag sich zeigen, nur zu fragen, ob das Handgeld angenommen sey, und durch die Antwort auf diese Frage ist der Zweifel erledigt. Da übrigens die Wirksamkeit dieses Zeichens durch die Annahme bedingt ist, so folgt schon daraus, daß die Größe desselben nicht der einseitigen Willkühr der Herrschaft überlassen seyn kann, und darin ist auch der Herr Amendementsteller mit mir, gegen die Committee, einverstanden.

Zum §. 14. Der Vorschlag der Committee, daß ein Gesinde, welches den Dienstantritt um 24 Stunden durch sein Verschulden verzögert, Schadenersatz leisten, und überdem in eine Brüche von 1 bis 3 Rbthlr. verfallen soll, ist bereits von mehreren Mitgliedern in Anspruch genommen. In Ansehung des Schadenersatzes werde ich mich auf die desfalls laut gewordenen Gründe beziehen dürfen. Der Zusatz hinsichtlich der Brüche ist aber von dem Abgeordneten von Reversdorf durch sein Amendement in Schutz genommen. Gleichwohl möchte ich mich doch gegen diesen Vorschlag erklären, da das Gesinde schon nach dem Entwurfe einer strengen Rüge unterzogen wird, indem eine Verspätung von 24 Stunden hinreicht, um dasselbe dienst- und brodlos zu machen. Dabei kann ich nicht unbemerkt lassen, daß das Verschulden des Gesindes viele Grade zuläßt, und auch z. B. in dem Falle vorhanden seyn würde, in welchem es sich durch die Pflege erkrankter Eltern zu der Verspätung hätte bewegen lassen.

Zum §. 17. Auch nach näherer Erwägung kann ich das Amendement des Mitgliedes für die Universität, nach welchem das Gesinde auch dann zur Aufhebung des Miethvertrages berechtigt seyn

soll, wenn die Herrschaft ihren Wohnort von einem Kirchspiel nach dem andern verlegt, und der neue Ort über eine Meile von dem alten entfernt oder außerhalb der drei Herzogthümer belegen ist, nicht als empfehlenswerth betrachten.

Es ist nämlich, wie ich schon bei der Vorberathung hervorgehoben, besonders in dem Hauptvorschlage des Herrn Proponenten der Convenienz des Gesindes viel zu viel nachgegeben und zwar, bei der Beschaffenheit unseres Vaterlandes, ohne allen genügenden Grund, und dann könnten auch die auffallendsten Streitigkeiten gerade darüber entstehen, ob die Entfernung wirklich über eine Meile betrage.

Das in dieser Veranlassung von dem Abgeordneten von Farve gestellte Amendement, wornach in dem gegebenen Falle die Herrschaft die Kosten der Rückreise bezahlen soll, ist mir nicht recht deutlich geworden. Es ist nicht zu ersehen, wann eigentlich die Verbindlichkeit zur Bezahlung dieser Kosten eintreten sollte. Hat nämlich das Gesinde, des veränderten Wohnorts der Herrschaft ungeachtet, von der Kündigung keinen Gebrauch gemacht, so hat es sich ja damit zufrieden erklärt. Hat es aber von der Kündigungsbefugniß Gebrauch gemacht, so wird es auch keine Rückreise zu unternehmen haben.

Ueberhaupt aber scheint es bedenklich, auf solche Verhältnisse und zu sehr in das Einzelne einzugehen, weil dadurch die Gesindeordnung in eine Casuistik über Gesindeverhältnisse ausarten könnte.

Zum §. 18. Daß der Vorschlag des Ausschusses zu diesem §., hinsichtlich der Aufkündigung ohne Angabe eines Grundes, sich nicht empfehle, ist bereits erörtert und auch von mehreren Seiten anerkannt. Sollte er aber gleichwohl genehmigt werden, so dürfte das für den Fall durch den Abgeordneten für den 7ten städtischen Wahldistrict gestellte Amendement weiter nichts, als die nothwendige Folge des Princips der Gerechtigkeit enthalten.

Zum §. 20. Da das Amendement des Ausschusses zum §. 14 wohl kaum den Beifall der Versammlung finden dürfte, so wird das eventuelle

Amendement des Abgeordneten von Oevelgönne in Erwägung zu ziehen seyn. Die darin vorgeschlagene Bezugnahme auf die §§. 14 und 15 dürfte aber nicht passend seyn, weil die Zurückgabe des Handgeldes nicht wohl verlangt werden kann, wenn durch die nach dem Antrage der Herrschaft erfolgte Aufhebung des Vertrages das Gesinde ohnehin schon in Nachtheil gekommen ist. Es ist daneben schon anerkannt, daß die Fälle, deren die §§. 17 bis 19 gedenken, auf ganz anderen Voraussetzungen beruhen.

Zum §. 25. Wenn der nämliche Abgeordnete zu litt. d die Worte „und gegen ihre Vorgesetzten" hinzugefügt wissen will, so dürfte das schon darum unnöthig seyn, weil hier unter Vorgesetzten ohne Zweifel nur solche Personen verstanden seyn sollen, welche die Herrschaft dazu bestellt hat, eine Widersetzlichkeit gegen diese aber auch als eine Widersetzlichkeit gegen die Herrschaft angesehen werden müßte.

Wenn der Abgeordnete für den vierten ländlichen Wahldistrict zu litt. d, e und h vorschlägt, eine Brüche von 2 Rbt. für den Fall anzudrohen, in welchem die Herrschaft das Gesinde behalten will, so dürfte das darum unnöthig seyn, weil eine solche Rüge nach dem Entwurfe keinesweges ausgeschlossen ist.

Zum §. 26. Zu litt. a sind von dem Abgeordneten für Altona für den ersten ländlichen Wahldistrict und von Farve drei Amendements gestellt. Die beiden ersten treffen in ihrer Tendenz zusammen. Nach ihnen sollen thätliche Zurechtweisungen oder Scheltworte, oder geringe Thätlichkeiten der Herrschaft gestattet seyn, und zwar namentlich alsdann, wenn das Gesinde dazu Veranlassung gegeben hat. Zuverlässig würde aber eine solche Ermächtigung der Herrschaft zu weit führen. Eine auch für das practische Leben genügende Gränze ist in den Vorschlägen nicht angegeben und wird sich überall nicht ziehen lassen. Unter einer thätlichen Zurechtweisung und unter einer geringen Thätlichkeit wird der Eine dies, der Andere jenes verstehen und auch mit Grund verstehen können, da hier Stand, Lage, Ver-

hältnisse immer von Einfluß bleiben werden. Offenbar wird es nun ein Vorzug des Entwurfs seyn, wenn er alle diese Schwierigkeiten vermeidet, und eine Züchtigung weder untersagt, noch ausdrücklich gestattet, dagegen aber eine thätliche Mißhandlung ganz bestimmt verbietet, und daß jede Mißhandlung, deren Begriff deutlicher hervortritt, als der in den Vorschlägen enthaltene, nothwendig zu untersagen sey, darüber wird man nur einverstanden seyn können. Das Mitglied von Farve hat dieser Ansicht auch nicht widersprochen, will aber die Reden, welche den guten Namen des Gesindes verletzen, gegen die Worte „und grundlose Beschuldigung eines Verbrechens" vertauschen. Durch die Berücksichtigung dieses Vorschlags würde man indessen erklären, daß der gute Name des Gesindes auf keine andere Weise verletzt werden könnte, was doch auf keinen Fall als richtig zuzugeben ist, und damit zugleich andeuten, als wenn das Gesinde keinen vollkommenen Anspruch auf die Erhaltung seines guten Namens habe.

Zum §. 28. Ueber die etwanige Zulassung der Stellvertretung habe ich mich schon genügend geäußert. Die Abgeordneten für den 10ten und 15ten ländlichen Wahldistrict haben sich indessen auf einen Gebrauch in einzelnen Districten bezogen, und diesen Gebrauch als zweckmäßig erkannt; in so fern würde aber der Vorschlag durch den §. 53 des Entwurfs schon die von ihnen gewünschte Berücksichtigung gefunden haben.

Zum §. 30. Wenn der Abgeordnete von Oevelgönne in dem letzten Satze die Worte: „und nicht hinreichend begründetes" wegzulassen vorschlägt, so dürfte doch dagegen die Erwägung in Betracht kommen, daß ein Verlassen des Dienstes nicht hinreichend begründet seyn kann, ohne daß es eben muthwillig zu seyn braucht, und daß gleichwohl auch dafür die vorgeschlagene Rüge auf eine angemessene Weise eintreten dürfte.

Zum §. 35. Das verehrliche geistliche Mitglied hat vorgeschlagen, daß die wichtigsten Sittenregeln für christliche Dienstboten in das Gesindebuch aufgenommen werden möchten. Zunächst bemerke ich dagegen, wie ich mit dem Berichterstatter dafür halte, daß Sorge dafür zu tragen seyn wird, daß das Gesinde die ganze Verordnung kennen zu lernen Gelegenheit erhalte. Ein Auszug würde demnächst sich nicht empfehlen, und zwar um so weniger, weil fast jede Stelle des beabsichtigten Gesetzes für das Gesinde von Wichtigkeit ist. Nicht weniger muß ich mich aber gegen diesen Vorschlag erklären, in so fern damit nach der Absicht des Antragstellers kein bloßer Auszug aus den Vorschlägen des Ausschusses, sondern eine selbstständige Aufnahme eines solchen Sittenspiegels in das Dienstbuch bezweckt seyn sollte. Daneben wäre nicht einzusehen, warum nicht auch für die Herrschaft Sittenregeln aufzunehmen seyn dürften. Hiernächst bemerke ich aber, daß der Vorschlag sich auf das Amendement des Ausschusses bezieht, wornach ein besonderer Abschnitt über die Rechte und Verpflichtungen der Herrschaft und des Gesindes aufgenommen werden soll. Ich habe mich bereits bei der Vorberathung gegen einen besondern Abschnitt der Art erklärt und muß fortwährend die Aufnahme desselben für höchst bedenklich halten. Der Ausschuß giebt selbst zu, daß die wesentlichen Bestimmungen dieses Abschnitts sich schon im Entwurfe finden, so wie, daß durch den Vorschlag nichts Vollständiges geliefert worden sey, und überall in der Art nichts Vollständiges geliefert werden könne. Nun könnte man freilich, wenn man blos dabei stehen bleiben wollte, zu dem Resultate gelangen, daß sich die Aufnahme wenigstens als gleichgültig darstelle. Allein es ist schon von mehreren Seiten gezeigt und nachgewiesen, daß dadurch Gesindestreitigkeiten von Seiten des schlechten Gesindes hervorgerufen werden würden, während das gute Gesinde solcher Anweisungen überall nicht bedarf, und daß das richterliche Ermessen keine feste Basis dadurch gewinne, sondern auf der einen Seite leicht irre geleitet, auf der andern aber in einer für die Behandlung solcher

Sachen höchst nachtheiligen Weise gebunden werden könne.

In dieser Veranlassung komme ich noch auf den §. 3 des Abschnittes, welcher von den Pflichten der Dienstherrschaft handelt, und auf die darin vorgeschlagene Bestimmung zurück, wornach die Herrschaft im Lohn verhältnißmäßig kürzen kann, wenn das Gesinde länger als 8 Tage krank ist. Ich habe mir dagegen die Bemerkung erlaubt, daß dieser Vorschlag den §§. 22 und 23 des Patents vom 23sten Decbr. 1808 nicht entsprechen würde, weil darnach keine Kürzung im Lohn gestattet ist, als nur in Ansehung der Auslagen an Kur, Arzeneien und der Kosten einer besonderen Wartung. Ich habe hinzugefügt, daß die Behörden, wie ich auf desfällige Erkundigung erfahren, die Paragraphen auch angegebener Maaßen in Anwendung bringen. Die Richtigkeit beider Behauptungen ist dagegen bezweifelt. Was indessen den Inhalt des Patents betrifft, so hebe ich hervor, daß in der darin der Herrschaft auferlegten Verpflichtung zur Versorgung des erkrankten Gesindes, und in der ferneren Bestimmung, daß das Gesinde nur zum Ersatz der oben hervorgehobenen Kosten verbunden seyn soll, enthalten zu seyn scheint, daß eine weitere Verbindlichkeit für dasselbe nicht existirt, mithin auch eine solche nicht, welche einem Rechte der Herrschaft zur Kürzung des Lohns correspondirte. — Was die Anwendung dieser Gesetzstellen betrifft, so hat freilich das geehrte Mitglied für den 7ten ländlichen Wahldistrict angeführt, daß ihm Entscheidungen in dem entgegengesetzten Sinne zur Kunde gekommen wären, und ich bin weit entfernt, die Richtigkeit dieser Anführung zu bestreiten. Allein meine Nachrichten beziehen sich lediglich auf die Entscheidungen der oberen Behörden, und daß auch rücksichtlich dieser abweichende Resultate sich ergeben hätten, ist nicht behauptet worden.

Zum §. 39. Der Vorschlag der Committee zu diesem Paragraphen steht gewissermaaßen mit den Vorschlägen in Verbindung, die zu mehreren Paragraphen dahin gemacht sind, daß statt „Dienstautritt" Dienstannahme und daneben „Kündigung" gesetzt werden solle. Nach der Absicht des Entwurfs soll das Gesinde sein Dienstbuch zweimal produciren, einmal, wenn es sich zum Dienste meldet, d. h. um einen Dienst sucht, und dann, wenn es den Dienst antritt. Ehe es nun den Dienst antritt und also von der vorigen Herrschaft entlassen ist, kann nicht wohl von einer Einzeichnung von Seiten der neuen Herrschaft in das Gesindebuch die Rede seyn, und die dem widerstreitenden Vorschläge der Committee würden sich also nicht empfehlen.

Das Recht des Gesindes, einen neuen Dienst zu suchen, aber in der Weise beschränken zu wollen, daß es vorher die frühere Herrschaft gekündigt haben, und daß solches geschehen, aus dem Dienstbuche nachweisen müsse, würde einmal eine gar zu große Beschränkung der natürlichen Freiheit, dann aber auch eine Vorschrift befassen, die ungemein leicht umgangen, und wodurch also der Zweck des Ausschusses gar nicht einmal erreicht werden würde.

Zum §. 44. Die von dem Abgeordneten von Oevelgönne vorgeschlagene Herabsetzung der Productengebühr von 4 ß vorm. Cour. bis auf die Hälfte, dürfte sich doch nicht empfehlen. Es darf nämlich in dieser Beziehung besonders nicht vergessen werden, daß die Gebühren für die Dienstbücher überhaupt niedrig angeschlagen sind, und daß für dieselben auch das Material unentgeldlich geliefert werden soll, in welcher Rücksicht ich mich auf den §. 33 des Entwurfs beziehe, daß die vorgeschlagenen Gebühren mit den Gebühren bei den Päßen völlig übereinstimmen, und daß die Bemühungen und Beschwerden für die Beamten hinsichtlich der Dienstbücher wenigstens nicht geringer sind, als bei den Päßen. Ueberhaupt aber kann ich die Bemerkung nicht zurückhalten, daß es um so weniger anempfohlen werden kann, die Gebühren für die Beamten bei jeder Gelegenheit zu beschränken, da die Beamten eben auf diese Gebühren meistens angewiesen sind. Sollten überwiegende Gründe dafür sprechen, die

Gebühren überall herabzusetzen, so muß man andererseits auch darauf Bedacht nehmen, das Einkommen der Beamten zu verbessern, denn sonst läuft man Gefahr, die Billigkeit in einem eben so hohen Grade, wie die Regeln der Zweckmäßigkeit, zu verletzen.

Zum §. 49. Wenn der Abgeordnete für den 7ten städtischen Wahldistrict vorgeschlagen hat, daß in dem Flecken, in welchem die Polizeibehörde wohnhaft ist, diese, statt der in dem Paragraphen genannten Officialen die bezeichneten Functionen wahrnehmen soll, so würde freilich gegen diesen Vorschlag an sich wenig zu erinnern seyn. Sieht man aber auf das Ganze, so ist nicht zu leugnen, daß die Einheit und Allgemeinheit der Vorschrift dadurch gestört wird, wovon Competenz-Ungewißheiten die nothwendige Folge sind, so auch, daß demnächst für den Genehmigungsfall hinsichtlich der adeligen Güter etwas Aehnliches bestimmt werden müßte, und dennoch hat wiederum hier die Sache ihre eigenthümlichen Bedenklichkeiten. Auf größeren Gütern nämlich, würden die Untergehörigen dadurch zu weiteren Reisen genöthigt werden und in dieser Weise große Belästigungen für sie entstehen können. Setzt man überhaupt voraus, daß an denjenigen Orten auf dem Lande, in welchen die Polizeibehörde nicht wohnhaft ist, die in dem §. 49 benannten Officialen das Geschäft besorgen können, so ist doch nicht einzusehen, warum dies nicht auch in den, in dem Amendement bezeichneten Flecken von ihnen sollte zu beschaffen seyn.

Zum §. 51. Die Frage über die Wirksamkeit des höhern Gerichtsstandes in Gesindesachen wird genugsam erörtert und die Gründe für die eine und die andere Meinung erschöpfend vorgetragen seyn. Gewiß wird keiner derselben unerwogen bleiben. Es ist indessen ein Mittel, die Beantwortung der Frage ganz zu vermeiden, von dem verehrlichen Abgeordneten für Preetz und Neumünster vorgeschlagen worden, und dieses Mittel entspricht der Grundidee, nach einem von mir schon gewürdigten Vorschlage des Ausschusses (s. Spalte 1552 der Beilage). Es dürfte indessen Folgendes dagegen in Erwägung kommen. Der Vorschlag würde eine gänzliche Reform in unsern Einrichtungen befassen; diese Reform würde aber wiederum nur einen und zwar verhältnißmäßig nicht erheblichen Zweig polizeirichterlicher Functionen betreffen. Nun scheint es aber bedenklich, eine so durchgreifende und was den Gegenstand betrifft, zugleich so beschränkte Reform zu empfehlen, und eben deßfalls dürfte damit — worauf auch der Bericht des Ausschusses hindeutet — jedenfalls Anstand zu nehmen seyn, bis in Ansehung aller polizeirichterlichen Functionen, so wie derjenigen, welche ihnen analog sind, eine allgemeine Einrichtung getroffen werden kann.

Bis dahin werden aber diejenigen, welche Gesindestreitigkeiten schlichten und entscheiden sollen, auch richterliche Functionen wahrzunehmen haben und zu diesem Behuf der richterlichen Attributionen und Eigenschaften nicht entbehren können. In dieser Beziehung stellen sich dem Vorschlage folgende Bedenklichkeiten noch besonders entgegen. Die nach ihm zu erwählenden Männer werden dieser Eigenschaften entbehren; man sieht nicht einmal, wer sie wählen soll, welche Eigenschaften zur Wählbarkeit nöthig sind und ob die Beeidigung derselben beabsichtigt wird; es ist nichts darüber angeführt, ob und wie weit die Jurisdictionsverhältnisse in jedem einzelnen Kirchspiele zu berücksichtigen stehen; überdem würde, wenn nach dem Vorschlage dem Kläger die Wahl des Gesinderichters überlassen würde, darin eine Beeinträchtigung der Rechte des Beklagten liegen, und dies um so stärker hervortreten, weil nichts darüber vorgeschlagen ist, ob und welcher Recurs gegen die Sprüche des Gesinderichters Statt finden soll.

Es wird genügen bei diesen Bedenklichkeiten stehen zu bleiben, weil sie vollkommen hinlänglich sind, um vorläufig von diesem Vorschlage zu abstrahiren, indessen füge ich noch hinzu, daß es nicht schwer

seyn könnte, sie auch noch durch andere Gründe zu vervollständigen.

Zum §. 53. Der Vorschlag des Abgeordneten von Glückstadt weicht, selbst der Fassung nach, nur in zwei Stücken von dem Entwurfe ab; erstlich darin, daß er die Vertretung der Partheien durch Mandatarien ausdrücklich zuläßt. Allein auch der Entwurf schließt eine solche Vertretung nicht aus, und gestattet sie also, da sie gemeinrechtlich zulässig ist, indem er, wie schon früher von mir, aber wie ich glaube in der Abwesenheit des verehrlichen Proponenten hervorgehoben ist, nur die Abweichungen von gemeinrechtlichen Bestimmungen, nicht aber solche Vorschriften aufnimmt, die diesen vollkommen entsprechen. Ferner dadurch, daß er Anwälde als Mandatare zuläßt. Obgleich dieser Vorschlag manche Gründe für sich hat, die auch geltend gemacht sind, so kömmt doch auch Manches dagegen in Betracht (Schleswigsche Ständezeitung pag. 118). Es springt nämlich in die Augen, daß die Gleichheit der Partheien dadurch gefährdet, und namentlich der Reichere, dem es nicht darauf ankömmt, einen bevollmächtigten Anwald zu honoriren, vor dem Aermeren bevorzugt wird, der dazu nicht im Stande ist. Selbst das Armenrecht bietet dagegen kein Ausgleichungsmittel dar, da kein Theil vorher wissen kann, in wie fern der Andere sich im Termine durch einen bevollmächtigten Anwald wird vertreten lassen wollen. Mit diesen Bemerkungen will ich auch das Amendement des verehrlichen Abgeordneten für Glückstadt zur näheren Erwägung der verehrlichen Versammlung verstellen.

Der Abgeordnete v. Prangen: wenn ich auch der Meinung bin, daß das im Entwurfe vorgelegte Gesetz den Uebelständen nicht hinreichend werde begegnen können, welche im Gesindewesen bisher obwalten, und daher mich auch in der ersten Diät gegen die Erlassung eines solchen Gesetzes erklärt habe, so will ich damit doch nicht in Abrede stellen, daß diese Uebelstände dadurch in mehrerer Hinsicht werden gehoben werden können und daß der vorgelegte Entwurf in solchem Betracht im Allgemeinen als gelun-

gen angesehen werden darf. Ohne mich nun auf die einzelnen Bestimmungen desselben näher einzulassen, will ich nur ein paar Puncte hervorheben und meine Ansicht darüber aussprechen.

Der erste betrifft den von der verehrlichen Committee proponirten Abschnitt über die Pflichten des Gesindes und der Herrschaften, welcher nach dem §. 20 des Entwurfs eingeschaltet werden sollte. Ich verkenne nicht die damit verbundene gute Absicht, allein ich bin der Meinung, daß der beabsichtigte Zweck nicht damit erreicht werden wird. Es haben sich schon in dieser verehrlichen Versammlung bei der Vorberathung viele abweichende Ansichten über das gezeigt, was in das Dienstbuch einzutragen sey, desto mehr ist daher zu erwarten, daß bei dem Gesinde keine übereinstimmende Ansichten herrschen werden; es wird darin studiren und herauslesen, was darin ist und was nicht darin ist.

Der zweite betrifft die im §. 51 vorgeschlagene Aufhebung des höheren Gerichtsstandes in Gesindesachen. Ich muß mich in dieser Hinsicht der Ansicht der Minorität anschließen. Es handelt sich hier nicht um die Frage, ob der höhere Gerichtsstand im Allgemeinen aufgehoben werden solle, sondern nur von einer einzelnen Beziehung, wozu keine hinreichende Veranlassung vorhanden zu seyn scheint. Wenn man bei den Städten stehen bleibt, so ist für diese schon durch die Verordnung vom 29sten December 1807 eine Uniformität in der Behandlung aller Polizeisachen verfügt, und in so fern die Gesindesachen oft als Polizeisachen angesehen würden, so leidet es kein Bedenken, daß in den Städten auch hinfort von keinem höhern Gerichtsstande in Gesindesachen die Rede seyn werde, da der Entwurf alle Gesindesachen für Polizeisachen erklärt. Man könnte nun sagen, auch für die größeren Güter wäre dies gut, allein hier tritt die wesentliche Bedenklichkeit ein, daß die Gutsherrschaften selbst die Verwaltung der Polizei haben, und Districtsgerichte bis jetzt nicht eingerichtet sind, wodurch große Unzuträglichkeiten entstehen würden. Es ist auch keine Nothwendigkeit

vorhanden, den höhern Gerichtsstand in dieser Beziehung aufzuheben, weil für das Gesinde wohl eine Schwierigkeit, aber keine Unmöglichkeit da ist, den Gutsherrn zu belangen. Dazu kommt, daß die Gerichtshalter von dem Gutsherrn ernannt werden, und wenn es sich auch nicht läugnen läßt, daß die Justitiariate größtentheils mit tüchtigen und unpartheiischen Leuten besetzt sind, so liegt darin doch noch keine völlige Garantie für das Gesinde; denn der Justitiar ist doch einmal Gerichtshalter des Gutsherrn und gerade in Gesindestreitigkeiten wird die Sache bedenklich, weil darin Alles auf Gutdünken ankommt. Man braucht auch nicht anzunehmen, daß absichtlich Rechtsverletzungen des Gesindes eintreten, sondern es kann auch ohne Absicht des Justitiars die Entscheidung gegen das Gesinde ausfallen. Es kann auch nicht dagegen angeführt werden, daß das Obergericht bei Gesindestreitigkeiten auf den Gütern die Justitiariate committire, weil doch das Obergericht immer die Entscheidung selber abgiebt.

Was ferner drittens den Vorschlag des verehrlichen Mitgliedes für Preetz und Neumünster betrifft, so stimme ich vollkommen mit demselben überein, daß Friedensgerichte eine große Wohlthat seyn würden, wogegen ich mich von der Zweckmäßigkeit der Vergleichcommissionen nicht überzeugen kann. Indeß setzen auch die Friedensgerichte viele Vorbereitungen und Untersuchungen voraus; und dieselben im vorliegenden Falle einzuführen, dürfte nicht möglich seyn, weil keine Garantie dafür ist, daß allenthalben passende Leute dazu gefunden werden. Es ist auch wohl nur die Absicht des Herrn Proponenten gewesen, diese Idee anzuregen, welches dankbar erkannt werden muß, und hoffentlich Früchte tragen wird. Es handelt sich hier auch nicht um Entscheidung von reinen Rechtssachen, sondern um eine Verfügung, wodurch solche Sachen in Polizeisachen verwandelt werden sollen, und daher dürfte es um so schwieriger seyn, taugliche Leute aus dem Volke dazu zu finden. Was endlich das von mir gestellte Amendement betrifft, so ist die Motivirung desselben schon geschehen, und hat keinen Widerspruch gefunden, weshalb ich mich um so kürzer fassen kann. Der Zweck des Amendements ist, sich vor Gericht durch Mandatare vertreten zu lassen. Die Absicht des Gesetzentwurfs ist nicht dagegen und daher ist es nothwendig, daß es ausdrücklich in denselben aufgenommen werde. Dabei ist Selbstverstand, daß die Kosten nur demjenigen zur Last fallen, der sich durch einen Mandatar vertreten läßt. Daß davon die Advocaten nicht ausgeschlossen werden können, versteht sich von selbst, und die Würde des Advocatenstandes erfordert es, daß sie nicht den Winkel-Advocaten nachgesetzt werden. Das Princip der Gleichheit der Partheien wird auch nicht dadurch aufgehoben, weil es der freien Willkühr beider Partheien vorbehalten bleibt, Mandatare zu wählen, oder nicht.

Kammerjunker d'Aubert: es liegt mir, als Berichterstatter, noch ob, einigen Bemerkungen gegen die von dem Ausschusse vorgeschlagenen Zusatzanträge zu begegnen und andere proponirte Amendements zu würdigen. Doch kann ich um so kürzer seyn, als jeder durch die ausführliche Discussion bereits genügend in den Stand gesetzt seyn wird, über den Werth oder Unwerth derselben zu entscheiden.

Die von dem geehrten Abgeordneten von Grabow gestellten drei Amendements zu dem §. 1 und 6, darf ich als hinfällig betrachten, da sie theils von demselben heute nicht näher motivirt, theils auch vollständig vom Königlichen Herrn Commissar gewürdigt sind.

Das von demselben Abgeordneten zum §. 7 gestellte Amendement enthält nur eine unbestimmte, ungewisse Norm, welche, im Ganzen mit der Ansicht des Ausschusses übereinstimmend, dennoch eine zu allgemeine Verpflichtung für die Eltern einführt, jedesmal für ihre dienenden Kinder die einmalige oder allgemeine Einwilligung zum Dienen in's Dienstbuch einzuzeichnen.

(Die Fortsetzung folgt.)



für

die Verhandlungen der zweiten Holsteinischen Ständeversammlung.

№ 73. —— Itzehoe, den 2ten Februar. —— 1839.

(Fortsetzung der 50sten Sitzung.)

Die Amendements desselben Abgeordneten und des Abgeordneten von Newerstorff zum §. 14 bezwecken dasselbe, was der Ausschuß vorschlägt, sind jedoch milder in der Bestimmung der rechtlichen Folgen des Verschuldens. Liegt kein zurechnungsfähiges Verschulden vor, so wird auch von einem Nachtheile nicht die Rede seyn, ist jenes aber constatirt, so muß auch, um dem absichtlichen Zurücktreten vom Dienstcontracte von Seiten des Gesindes entgegenzuwirken, nothwendig eine Strafe folgen, die der Ausschuß vollkommen gerecht im Ersatz des möglichen Schadens und einer Brüche gefunden hat.

Die Bestimmung des Entwurfs, rücksichtlich des Abgehens vom Dienste, beim Wegzug in ein anderes Herzogthum, scheint völlig genügend, das Interesse des Gesindes zu wahren, jedoch die von dem geehrten Abgeordneten von Farve proponirte Bestimmung wegen Reisekostenerstattung im Fall der Rückreise nicht unzweckmäßig.

Gegen die Amendements der Abgeordneten: von Farve, für Altona und für den 1sten ländlichen Wahldistrict muß ich mich nochmals erklären. So wünschenswerth es ist, allen Streitigkeiten zwischen Herrschaft und Gesinde, welche beleidigende, aber ohne Absicht der Beleidigung ausgesprochene Reden veranlassen, durch eine gesetzliche Bestimmung, wie die im Entwurfe, vorzubeugen, so kann man doch es nie rechtfertigen, unbegründete injuriirende Worte, die kein bestimmtes Verbrechen enthalten, oder gar Thätlichkeiten zu legalisiren. Die Berechtigung hiezu, selbst in der Hitze, ist doch bei der mangelhaften Begränzung der Handlung gefährlich und wenn auch andere Gesetzgebungen eine solche Vorschrift aufgenommen, so dürfte mit Recht sich doch die Versammlung gegen die Anerkennung eines solchen Grundsatzes entscheiden.

Ich muß mich nochmals für die feste Normirung des Kostgeldes durch Lohnzahlung erklären, um dadurch die nähere Bestimmung durch den Richter zu vermeiden, und der Willkühr desselben entgegen zu arbeiten. So verschieden auch immer die Dienstverhältnisse sind, so dürfte doch in jener Festsetzung allen billigen Forderungen genügt seyn.

Die von dem geehrten Abgeordneten für Neumünster und Preetz beantragte Anordnung von Friedensrichtern verdient die größte Aufmerksamkeit der Regierung, und der Ausschuß hat in seinem Antrage, dasselbe Ziel vor Augen habend, dem Bestehenden sich nur mehr anzuschließen gesucht. Ich bin innig überzeugt, daß nichts vortheilhafter gerade auf das Gesindeverhältniß hinwirken würde, als wenn die Differenzen zwischen Gesinde und Herrschaft der Entscheidung der Gerichte entzogen werden. Die Natur des Gesindecontracts, so wie die Individua-

lität der Partheien, dürften ihre vollkommene Beurtheilung in dem gesunden Menschenverstande solcher Behörden finden, und dies muß für die Uebertragung aller Gesindestreitigkeiten an die administrativen Polizeibehörden oder sonstige, durch freie Wahl zu bestimmende Gemeindebehörden reden.

Endlich darf ich mir noch einige Worte der Vertheidigung gegen die Angriffe gestatten, welche der Ausschußbericht in Betreff der Rechtfertigungsgründe gefunden, aus welchen die Majorität sich mit dem Königlichen Entwurfe hinsichtlich der Aufhebung des höheren Gerichtstandes in Gesindesachen einverstanden erklärt. Um so weniger erhört die Art des von dem geehrten Abgeordneten von Farve beobachteten Verfahrens, um so mehr sie gegen den Berichterstatter selbst gerichtet ist, desto mehr halte ich mich verpflichtet, einige Bemerkungen entgegenzusetzen.

Die Majorität des Ausschusses ist von dem Grundsatze ausgegangen, daß das Recht ein gleiches seyn muß für jede Staatsbürgerclasse, daß in der persönlichen Verschiedenheit der Staatsbürger kein hinreichender Grund der Nothwendigkeit der Verschiedenheit der Gerichte liegt. Die Gerichte haben nur die Pflicht, den Gesetzen, dem Rechte, die thatsächlichen Verhältnisse unterzuordnen; eine Pflicht, die unbedingt ist, die durch keine Verschiedenheit der Individuen eine Wandlung leidet.

Wenn auch in der historischen Entwickelung unserer Gerichtsverfassung eine zahllose Menge privilegirter Gerichtsstände sich befindet, so liegt hierin eine vom Rechte abweichende, insbesondere die geringeren und ärmeren Volksclassen drückende und beeinträchtigende Bevorzugung, welche, völlig unmotivirt, aus allgemeinen Rechtsgründen keine Rechtfertigung finden kann. Gerade aber in kleinen Schuldsachen, wie in Gesindesachen, steht die Ertheilung des bevorzugten Gerichtsstandes einer Rechtsverweigerung fast gleich. Das Gesinde hat nicht die Mittel in Händen, seine Gerechtsame wahrzunehmen; ohne eine Armuthsbescheinigung kann es in der Regel nicht dahin gelangen, sich einen Anwald zu verschaffen. Solche Bescheinigungen müssen aber von der Gutsherrschaft als Obrigkeit ertheilt werden. Gerade hier sind daher am wenigsten Gründe für die bevorzugten Gerichtsstände. Ein Gesetz, welches als Princip von neuem eine Rechtsungleichheit statuirte, dürfte daher in der Majorität der Versammlung keine Anerkennung finden.

Die Gründe des geehrten Abgeordneten von Farve sind aber auch unhaltbar, selbst in Beziehung auf die Patrimonialgerichte. Auch diese haben nichts zu thun, als die bestehenden Gesetze auf die zu ihrer Entscheidung gestellten Rechtsfälle anzuwenden. An sich liegt in ihnen, wenn man nicht überhaupt Einzelrichter für weniger vollkommen, als collegialische Richter erkennen muß, kein besonderer Grund, sie für partheilicher zu erklären, als andere Richter. Eine solche allgemeine, unmotivirte Anschuldigung muß ich und werde ich stets, als gegen eine bestimmte Classe von Einzelrichtern gerichtet, auf Bestimmteste zurückweisen. Ich selbst werde mich immer auf das Entschiedenste gegen die Einzelrichter überhaupt erklären, und jeden Vorwurf, der gegen dieses Institut im Ganzen gerichtet wird, unterstützen. Man schaffe aber dann alle Einzelrichter ab, man trage bei der Regierung auf Constituirung von collegialischen Gerichten an, aber man beschuldige nicht grundlos eine einzelne Classe von Richtern der Partheilichkeit. Wären aber die Patrimonialrichter das, was das Mitglied von Farve behauptet, so dürfte am wenigsten Grund zur Furcht vor der Partheilichkeit gegen die Gutsherrschaft seyn.

Das führt mich denn zu dem zweiten Grunde gegen die Patrimonialgerichte, daß dieselben nicht die Gleichen der Privilegirten sind. Wäre dieses wahr, so würde die Beschuldigung der Partheilichkeit in etwas motivirt erscheinen. Die stummen Beisitzer sind aber nicht die Richter. Wer ist aber ein Gleicher? Wer es weiß, daß der privilegirte Gerichtsstand dem Gute anklebt, und auf Jeden, mithin auch selbst auf das Gesinde übertragen werden

kann, im Fall er z. B. im glücklichen Lottospiel zur Gewinnung eines adeligen Guts befähigt würde, der wird das Verlangen, vor einem Gerichte von Gleichen gerichtet zu werden, zu würdigen wissen.

In keinem Gesetze aber ist die Behauptung begründet, daß die Patrimonialgerichte die Erledigung der Gesindesachen eben so lange zu verzögern berechtigt wären, als sie durch die Verhandlung vor dem Obergerichte verzögert werden. Die ordentlichen Gerichtstage sind gesetzlich vorgeschrieben, und die Streitsachen, bedeutend oder unbedeutend, muß der Patrimonialrichter gesetzlich, ohne willkührlichen Aufschub, erledigen.

Die Nothwendigkeit aber auf Seiten des Gesindes, seine Klagen an's Obergericht zu bringen, um solche vor dem Landgerichte verhandelt zu sehen, steht einer Rechtsverweigerung fast völlig gleich.

Die Gränzen der administrativen und richterlichen Polizei sind aber in Gesindesachen nicht zweifelhaft. Denn überall wird das Gericht Untersuchung und Erkennung, der Gutsherr nur die Vollstreckung haben. Ein Grund gegen die Beurtheilung der Gesindesachen vor demselben Gerichte für beide Partheien dürfte in der Trennung beider Gewalten nicht liegen.

Auch ohne das forum privilegiatum in Gesindesachen wird keine hinreichende Ursache vorhanden seyn, anzunehmen, daß der Gutsherr Haus und Hof zu verlassen genöthigt seyn würde. Eine solche Behauptung findet weder in der Sache selbst, noch in der Art der Gerichte einen bestätigenden Grund. In dem Verhältnisse des Gesindes zur Gutsherrschaft wird nichts geändert. Der Einfluß derselben auf die Dienenden bleibt in ihrer unverrückten Stellung derselbe, nur das wird anerkannt ausgesprochen, daß auch sie als freie Individuen einen gleichen Anspruch auf Rechtsschutz haben, daß auch sie nicht rechtlos sind. Nicht in dem Willen ihres Gutsherrn sollen hinführo ihre Rechte liegen. Auch für sie sollen die Gerichte seyn, wenn sie gegründet klagen. Für die Entscheidung der gegenseitigen möglichen Differenzen gilt dasselbe Gesetz und sollen dieselben Gerichte competent seyn. Nach denselben Rechtsgrundsätzen, nach welchen der Richter die Klagen des Gutsherrn gegen das Gesinde erwägt, sollen auch die Klagen dieser gegen ihre Herrschaften abgewogen werden. Die Anerkennung der Rechte des Gesindes wird nicht zur Verschlimmerung, wird und kann nur zur Verbesserung desselben beitragen.

Wenn die Erfahrung endlich beweis't, daß fast gar keine Klagen gegen die Gutsherrschaft beim Landgerichte vorgekommen, so liegt dieses insonderheit in den Verhältnissen, welche vor dem Gesetze von 1805 verfassungsmäßig waren. So wohlthätig eine solche Gewalt über Menschen dieser Art werden kann, so vernichtet sie doch die Selbstständigkeit des Individuums. Auch die edelsten Gemüther können durch die zu große Gewalt zur Willkühr verleitet werden. Sie selbst müssen wünschen, derselben eine gesetzliche Schranke gesetzt zu sehen. Die Aufhebung des privilegii fori superioris wird diese geben und daher für beide Theile nur heilsam wirken.

Die Vergangenheit hat der Gegenwart zahlreiche Bevorzugungen einzelner Stände auf Kosten anderer, zum Nachtheile der staatsbürgerlichen Gesellschaft, überliefert. Es ist die Aufgabe der Gegenwart, die Bevorzugungen auszugleichen und überall dahin zu streben, dieselben, so weit sie Nachtheile dem Staate bringen, so weit sie eine drückende Rechtsungleichheit begünstigen, zu beseitigen.

Wenn auch nicht in der Zahl der Privilegirten dieser hohen Versammlung, so doch bei den Uebrigen, darf ich die Anerkennung des Grundsatzes erwarten, daß jede Kränkung der Rechte einer Classe von Staatsbürgern, gehörte sie auch der untersten an, in ihnen einen Gegner habe. Ich darf überzeugt seyn, daß ihr höchster Ehrgeiz das Bewußtseyn ist, nie die Rechte ihrer geringen Brüder verkannt, nie einem Grundsatze gehuldigt zu haben, der, wo es von wirklichen Rechten sich handelt, eine Verschiedenheit ganzer Staatsbürgerclassen vor dem Gesetze begründet. Wenn auch ihr Wirken hier kein

Ziel erreicht hätte, wenn auch ihre Bestrebungen ohne Erfolg gewesen wären, so wird das Bewußtseyn, nie vom Rechte etwas vergeben, nie nachtheilige Privilegien anerkannt zu haben, ihnen die Achtung ihrer Mitbürger sichern.

Die Länge meines Vortrages, darf ich hoffen, wird Entschuldigung finden in der Art und Weise, wie die Ansicht der Majorität des Ausschusses angegriffen worden, und in der dadurch mir aufgelegten Pflicht, solchen Angriffen entgegen zu treten.

Der Abgeordnete v. Neergaard: wenn ich das Wort nehme, so ist es nicht um zu wiederholen, was der geehrte Herr Berichterstatter schon ganz im Sinne des Ausschusses vorgetragen, sondern nur um das getrennt und einzeln Vorgetragene noch einmal kurz und im Zusammenhange der verehrlichen Versammlung vor Augen zu legen und die von mir gestellten Anträge zu motiviren.

Bei den vom Ausschuß gestellten Amendements walten vier Rücksichten vor:

1) die Absicht, die Bestimmungen dieses Gesetzes so zu fassen, daß die Partheien einen vorliegenden Streit möglichst, selbst ohne Dazwischenkunft des Richters, aus der Verordnung entscheiden können.

Hierauf beziehen sich die Anträge wegen der Berechnung des Winter- und Sommerlohns bei landwirthschaftlichen Verhältnissen; ferner die Bestimmung des Handgeldes durch die Herrschaft allein; die Bescheinigung der Entschuldigungsgründe im §. 17, besonders aber die Vorschriften des von dem Ausschuß vorgeschlagenen Abschnitts wegen der Pflichten des Gesindes und der Brodherrschaft; aus dieser Rücksicht sind auch die näheren Bestimmungen der im §. 25 enthaltenen Gründe zur Auflösung des Contractes beantragt, und namentlich mußte deswegen der Zusatz, daß der Dienstbote 1/4 Jahrs Lohn verlieren solle, hier beantragt werden, damit einestheils der Dienstbote nicht, im Fall er den Dienst gern verlassen will, diese Gründe absichtlich herbeiführe, anderntheils damit der Nachtheil, der ihn trifft, bestimmt sey, ohne daß es der

Dazwischenkunft des Richters bedarf. Ferner ist auch noch aus diesem Grundsatz der Antrag zu §. 29 hervorgegangen, daß nicht das unbestimmte Kostgeld, sondern ein bestimmter höherer Theil des Lohns festgesetzt werden möge, so wie auch die Anträge zum §. 30 und 31 hieher gehören. Dies ist endlich auch die Hauptrücksicht, welche mich bewogen hat, für die einstweilige Beibehaltung des fori privilegiati in den Gütern zu stimmen. Es sind bisher dort die Streitigkeiten in der Regel ohne Dazwischenkunft des Richters beigelegt; erhalten nun die Dienstboten zugleich mit der neuen Dienstbotenordnung, durch ein bloß ihnen zuständiges forum, eine Aufforderung zur gerichtlichen Abmachung ihrer Streitigkeiten, so läßt sich fürchten, daß diese gute alte Gewohnheit wegfalle. Wenn der Berichterstatter anführt, daß die Armenscheine von dem Gutsbesitzer ertheilt werden, so muß ich dagegen bemerken, daß dies vom Gerichtshalter geschieht, und wenn derselbe auffordert, gegen jedes Vorrecht anzukämpfen, welches irgend schaden könne, so muß ich, so sehr ich für Reform bin, doch fürchten, daß dies zu weit führe.

2) Dahin zu wirken, daß ein möglichst langes Fortbestehen der Dienstcontracte befördert werde. Hiezu trägt nun schon Alles bei, was die friedliche Beilegung der Streitigkeiten befördert; außerdem gehört hieher aber auch der Vorschlag zum §. 7, wegen Einwilligung der Eltern und Vormünder bis zum 18ten Jahre ihrer Pflegbefohlenen; die bestimmtere Fassung wegen des halbjährigen Dienstwechsels, wie zum §. 12; die Bestimmung zu §. 23, wie es beim Verkauf einer Landstelle mit dem Gesinde zu verhalten, so wie zum §. 24, weil in der Vorschrift des Entwurfes eine Aufforderung für den Dienstboten liegt, den Dienst aufzugeben; ferner der Vorschlag zu §. 26 wegen der Stellvertreter, und endlich zu §. 28 wegen der militairpflichtigen Dienstboten.

3) Polizeiliche Rücksichten. Hieraus ist der Vorschlag der Brüche zum §. 14 hervorgegangen, sie ist nicht als Conventionalstrafe zu betrachten, denn nicht

der andere Contrahent, sondern die Armencasse bekommt die Brüche; ferner die in Betreff der Dienstbücher und deren Vorzeigung gemachten Anträge, so wie der wegen der ausländischen Dienstboten und wegen Beibehaltung der alten Dienstbücher neben den neuen.

4) Die Einführung und Ausführung dieser Verordnung zu erleichtern und zu sichern. Hier halte ich es nun vor allen Dingen für nothwendig, daß die Dienstannahme die Gültigkeit des Dienstcontractes bedingt, damit Niemand gesichert sey, daß der Dienstbote wirklich zugehe, bevor die Kündigung und Annahme eingeschrieben ist; dies wird das beste Mittel, ich möchte sagen, das einzige seyn, damit die Dienstbücher wirklich eingeführt werden. Dahin gehört, daß ad §. 40 kein Dienstherr berechtigt sey, Jemand ohne Dienstbuch anzunehmen, und deshalb wird es auch durchaus nothwendig, daß die Bestimmungen der §§. 39—43, so wie des Schlußsatzes von §. 44 und §. 45 ebenfalls für das Land gelten, weil sonst die Dienstbücher auf dem Lande nie im Gebrauch kommen werden.

Wegen der Amendements der einzelnen Abgeordneten bemerke ich nur, daß ich für alle stimme, welche den Committee-Anträgen nicht entgegenstehen und die obigen Zwecke befördern, und daß ich deshalb namentlich zum §. 53 für das Amendement des Abgeordneten für Glückstadt stimmen werde, weil ich dasselbe für zweckmäßiger halte, als die vom Ausschuß gewählte Fassung.

Der Abgeordnete Engelbrecht: nur wenige Worte will ich mir bei dieser schließlichen Berathung erlauben; sie betreffen zuerst das von der Committee zum §. 2 gestellte Amendement. Die gegenwärtigen Verhältnisse machen diese Bestimmung nothwendig. Nicht aber gerade deswegen ist sie vorgeschlagen, weil im Sommer oder in der ersten Hälfte eines halben Jahres die Arbeit der Dienstboten schwerer ist, als im Winter oder in der zweiten Hälfte eines halben Jahres, sondern weil, wie ich schon in der Vorberathung angeführt habe, die Arbeit als eine

Waare betrachtet werden muß, die in den verschiedenen Jahreszeiten ihren verschiedenen Preis hat. Soll nun bei Streitigkeiten, oder wenn durch sonstige Umstände die Dienstboten außer der Abgangszeit den Dienst verlassen, über den Lohn entschieden werden, so muß die geleistete Arbeit auch nur nach dem Werthe, den sie für beide Theile gehabt hat, geschätzt werden, und dafür dürfte die angegebene Bestimmung die richtige seyn. Würde sie nicht getroffen, so ist, wie leider die Erfahrung gezeigt hat, für den Dienstboten stets der Reiz vorhanden, besonders wo, wie gewöhnlich, auf ein halbes Jahr contrahirt wird, sich von dem eingegangenen Dienste loszumachen, da sie in der zweiten Hälfte des halben Jahres als Tagelöhner viel mehr verdienen können, als ihr Lohn pro rata temporis beträgt. Nach dem Gesagten wird sich auch das von mir gestellte eventuelle Amendement rechtfertigen, daß nämlich der Vorschlag des Ausschusses zu diesem §. für diejenigen Districte in das Gesetz aufgenommen werden möge, wo bisher der bemerkte Gebrauch Statt gefunden hat. Obwohl ich bemerken muß, daß dann für den Richter die Frage entstehen kann, ob der Gebrauch in dem Districte Statt finde oder nicht. Der Bemerkung des Königl. Herrn Commissars, daß das Amendement statt zum §. 2 zweckmäßiger zum §. 53 gestellt wäre, kann ich nur beipflichten. Den von der Committee eingeschalteten Abschnitt über die Pflichten des Gesindes und der Dienstherrschaft halte ich ebenfalls für durchaus zweckmäßig; er wird wesentlich zur Erhaltung der Hausordnung beitragen und wenn auch die Bestimmungen desselben, wie hier behauptet worden ist, sich meistens von selbst verstehen und in der Natur der Sache liegen, so sind doch mehrere darunter, von denen das Gesinde in manchen Districten nie geglaubt hat, daß es sie zu befolgen schuldig sey.

Das von mir zum §. 26 a. gestellte Amendement dürfte sich durch eine bedeutende Auctorität rechtfertigen, indem es eine Bestimmung des Preußischen Landrechts ist; es scheint mir nothwendig,

wenn man dem Gesinde nicht durch die Bestimmung des Entwurfs Anlaß geben will, den Dienst jeden Augenblick zu verlassen. Im §. 29 habe ich für den Fall, daß die Herrschaft das Gesinde ohne Angabe der Gründe entlassen will, die Zahlung eines vierteljährlichen Lohns für eine hinreichende Vergütung gehalten, während die Majorität des Ausschusses die Vergütung auf ½ Jahrs Lohn bestimmt wissen will. Es wird gewiß nur in sehr seltenen Fällen vorkommen, daß Herrschaften ihre Dienstboten ohne Angabe eines Grundes außer der Zeit des Dienstes entlassen; wenn es aber geschieht, so wird gewiß hinreichender Grund vorhanden seyn, da dies für die Herrschaft mit bedeutenden Opfern verbunden ist und bleiben muß. Indessen darf die desfällige Entschädigung doch stets nur der Billigkeit gemäß bestimmt werden, welches, so weit meine Kenntniß der Verhältnisse reicht, durch das von mir proponirte Amendement erreicht wird. Den §. 51 betreffend, so muß ich mich für die Bestimmung des Entwurfs erklären, obwohl ich nicht verkennen kann, daß für die Betheiligten sich manches dagegen sagen läßt. Soll aber das Recht des Gesindes, Klagen gegen seine Herrschaft führen zu dürfen, nicht fast illusorisch werden, so muß es bei der Bestimmung, wie dieser §. sie enthält, sein Verbleiben behalten. Denn gewiß nur in außerordentlichen Fällen wird das Gesinde, das ja immer unvermögend ist, zur Klage schreiten, wenn es deshalb eine Reise von 8—10 Meilen machen, oder die theure Hülfe eines Advocaten in Anspruch nehmen muß. Noch muß ich mich gegen das Amendement erklären, welches das Mitglied für Preetz und Neumünster zu diesem §. gestellt hat. So hübsch es sich auch in der Theorie ausnehmen mag, so durchaus unpractisch und unausführbar würde es sich zeigen, sollte es in's Leben gerufen werden, dagegen erkläre ich mich ganz und gar für das Amendement, welches das Mitglied für Glückstadt zum 53sten §. gestellt hat und muß mir noch zum Schluß einige Worte über die gegen das Gesetz hier vorgetragene Behauptung erlauben, daß nämlich dasselbe dazu beitragen werde, die Gesindestreitigkeiten zu vermehren. Es werden im Gegentheil die Gesindestreitigkeiten gewiß dadurch vermindert werden, denn sowohl Herrschaften als Gesinde werden sich darnach richten und wissen, was sie zu thun und zu lassen haben, und dies kann nur zur Verminderung von Streitigkeiten dienen. Wohl aber werden darnach mehr Gesindestreitigkeiten zur richterlichen Entscheidung kommen und dies kann nur zur Empfehlung des Gesetzes dienen. Freilich, wenn aus Mangel gehöriger Gesetze die richterliche Hülfe theuer, ungewiß, mit meilenweiten Reisen und mit Verdruß und Kränkung für die Herrschaft verbunden ist, so wird sie von diesen wenigstens selten in Anspruch genommen werden; es wird aber gewiß nicht zur Empfehlung des Bestehenden gereichen und kann nur ein beklagenswerther Zustand genannt werden, der zur Selbsthülfe und zur Nachsucht führt.

Nachdem hierauf die Verhandlung geschlossen und der Königl. Herr Commissar mit dem ihm beigeordneten Beamten die Versammlung verlassen hatte, wurde, nach einigen Einleitungsworten des Präsidii, zur Abstimmung geschritten und dabei die Folge der §§. des Entwurfs zum Grunde gelegt:

Zum §. 1. Das Amendement des Abgeordneten Schröder, dahin lautend:

> „als Gesinde sind nur solche Personen zu betrachten, denen nicht andere mit persönlicher Unterwürfigkeit untergeordnet sind,"

wurde einstimmig abgelehnt.

Das Amendement desselben Abgeordneten:

> in diesen §. zu setzen neben Nachsicht und Billigkeit in der Behandlung nach den Worten:
>
> „und dafür"

wurde mit 39 Stimmen abgelehnt.

Zum §. 2 wurde der Vorschlag des Ausschusses, diesem §. den Zusatz hinzuzufügen:

> „daß bei Dienstcontracten in landwirthschaftlichen Verhältnissen auf ein Jahr, der Sommerlohn auf ⅔ und der Winterlohn auf ⅓ des Jahreslohns, bei Dienstcontracten auf ½ Jahr eben-

falls für die ersten 3 Monate $\frac{1}{3}$, für die letzten 3 Monate aber $\frac{2}{3}$ des vereinbarten Lohns in streitigen Fällen berechnet werden solle,

mit 25 Stimmen gegen 17 angenommen.

Hierdurch wurde das eventuelle Amendement des Abgeordneten Engelbrecht, wornach diese Bestimmung für diejenigen Districte in das Gesetz aufgenommen werden sollte, wo bisher schon diese Berechrechnungsart des Lohns stattgefunden, wegfällig.

Zum §. 5. Zuvörderst wurde mit Einwilligung des Berichterstatters der Vorschlag des Ausschusses, die proponirten Einschaltungsworte:

„so viel thunlich,"

in das Wort

„vorschriftsmäßig,"

zu verwandeln, genehmigt, und hierauf dieses Amendement mit 37 Stimmen gegen 5 angenommen.

Zum §. 6. Der Abgeordnete Schröder hatte zu diesem §. das Amendement gestellt:

nach den Worten

„ohne daß es,"

die Worte

„für dasselbe,"

einzuschalten; verzichtete aber auf gegebene Veranlassung auf die Abstimmung über diesen Vorschlag, womit derselbe wegfällig wurde.

Zum §. 7 wurde der Vorschlag des Ausschusses, diesen §. in folgende Bestimmungen zu verwandeln:

„vermiethen kann sich, wer über seine Person zu verfügen berechtigt ist; Unmündige bedürfen aber bis zum 18ten Jahr der Einwilligung ihrer Eltern oder Vormünder zur Eingehung jedes Dienstverhältnisses, demnächst aber sind dieselben bei Eingehung eines Dienstcontracts berechtigt, im Dienstbuche zu bemerken, daß diese Einwilligung auch bei jeder spätern Vermiethung bis zur Volljährigkeit erforderlich seyn solle,"

mit 23 Stimmen gegen 19 angenommen.

Hiernach wurde das Amendement des Abgeordneten Schröder, dahin lautend:

daß die erste Periode dieses §. dahin verwandelt werden möge: „confirmirte Unmündige bedürfen jedoch zur Eingehung eines Dienstverhältnisses der speciellen oder allgemeinen Einwilligung ihrer Eltern und Vormünder, welche durch Einschreibung in's Dienstbuch gegeben werden kann,"

wegfällig.

Zum Schlusse dieses §. hatte Kammerherr v. Bülow das Amendement gestellt:

„daß die Bestimmung, wornach verheirathete Frauen, wenn selbige sich als Dienstboten vermiethen, dazu der Zustimmung ihrer Ehemänner bedürfen, alsdann nicht zur Anwendung zu bringen sey, wenn der Ehemann während längerer Zeit abwesend ist."

Dieses Amendement wurde mit 40 Stimmen gegen 2 angenommen.

Zum §. 8. Der Vorschlag des Ausschusses, in diesen §. zu setzen:

verbunden mit der Verzeichnung der Kündigung und Annahme in's Dienstbuch,

wurde mit 24 Stimmen gegen 18 abgelehnt.

Das eventuelle Amendement des Abgeordneten Schröder, statt des Vorschlags der Committee zu setzen:

„Dienstbuch oder der Bezahlung des Handgeldes,"

wurde mit 33 Stimmen gegen 9 abgelehnt.

Das von Professor Burchardi gestellte Amendement, daß dieser Paragraph so gefaßt werde:

„zur Rechtsbeständigkeit des Gesindevertrages genügt eine mündliche Uebereinkunft zwischen der Dienstherrschaft und dem Gesinde,"

wurde mit 31 Stimmen gegen 11 abgelehnt.

Der zweite Theil dieses Vorschlags aber, dahin lautend:

„wird dabei ein Handgeld oder Gottespfenning gegeben, so bleibt dessen Betrag der freien Vereinbarung überlassen,"

wurde wegen des nachfolgenden angenommenen Amendements der Committee wegfällig.

Dieser Vorschlag des Ausschusses am Schlusse des §. 8, statt der Worte des Entwurfs:

„bleibt der freien Uebereinkunft zwischen der Dienstherrschaft und dem Gesinde überlassen,"

zu setzen:

„bleibt der Dienstherrschaft überlassen,"

wurde nämlich mit 33 gegen 9 Stimmen angenommen.

Zum §. 9 wurde der Vorschlag des Ausschusses, die Bestimmung des Entwurfs dahin zu verändern:

„daß der Gesindevertrag, in so fern er schriftlich, auf ungestempeltem Papier ausgefertigt werde,"

mit 35 gegen 7 Stimmen angenommen.

Zum §. 12 wurde das Amendement der Committee, diesem Paragraphen folgende Fassung zu geben:

„als allgemein geltende Termine des Dienstwechsels für Miethen, welche halbjährig oder jahrweise geschlossen werden, sollen nur der 1ste Mai und 1ste November angenommen werden, in so fern nicht ausdrücklich eine andere Ab- und Zugangszeit vereinbart worden. In der Stadt Altona bleiben jedoch bis weiter, mit Rücksicht auf die dortigen Verhältnisse, die bisherigen auf Himmelfahrt und Martini fallenden Termine,"

mit 29 Stimmen gegen 13 abgelehnt.

Zum §. 14. Das Amendement des Ausschusses daß diesem Paragraphen hinzuzufügen sey:

„und ist jenes zum Schadensersatz verpflichtet, und in eine Brüche von 1 bis 3 Rbthlr. verfallen,"

ward mit 27 Stimmen gegen 15 abgelehnt.

Das eventuelle Amendement des Abgeordneten Schröder:

„und ist jenes zum Schadensersatz verpflichtet,"

ward mit 29 Stimmen gegen 13 abgelehnt.

Das eventuelle Amendement des Grafen v. Holstein, diesem Paragraphen hinzuzufügen:

„und ist jenes in eine Brüche von 1 bis 3 Rbthlr. verfallen,"

wurde mit 24 gegen 18 Stimmen angenommen.

Zum §. 15. Das Amendement des Ausschusses, daß nach den Worten:

„gehörig nachzuweisen,"

hinzuzufügen sey:

„jedoch ist die Dienstherrschaft länger als dreimal 24 Stunden auf den Dienstantritt des Gesindes zu warten, rechtlich nicht verpflichtet,"

wurde mit 38 Stimmen gegen 4 angenommen.

Zum §. 17. Der Ausschuß hatte zu den in diesem Paragraphen aufgeführten № 1, 3 und 4 den Zusatzantrag gemacht:

„daß die unter diesen Nummern aufgeführten Hindernisse von dem Gesinde gehörig zu bescheinigen,"

und dieser Antrag wurde bei sämmtlichen Nummern resp. mit 34 gegen 8, mit 33 gegen 9 und mit 36 gegen 6 Stimmen angenommen.

Das vom Professor Burchardi ad № 2 dieses Paragraphen gestellte Amendement, die hierin enthaltene Bestimmung so abzuändern:

„wenn die Herrschaft aus der Kirchengemeinde, worin sie bisher gewohnt hat, wegzieht, sofern ihr neuer Aufenthaltsort über eine Meile von dem frühern entfernt, oder außerhalb der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg belegen, und der Veränderung des Wohnorts nicht im Miethcontract vorgesehen ist,"

wurde mit 36 Stimmen gegen 6 abgelehnt.

(Der Beschluß folgt.)

Verlag von C. B. Mohns in Itzehoe. Druck von P. S. Schönfeldt.



Zeitung für die Verhandlungen der zweiten Holsteinischen Ständeversammlung.

№ 74. Itzehoe, den 4ten Februar. 1839.

(Beschluß der 50sten Sitzung.)

Das von dem Grafen Reventlow von Farve ad №. 2 dieses Paragraphen gestellte Amendement:

„daß in solchen Fällen die Herrschaft verbunden sey, dem Gesinde die Kosten der Rückreise zu erstatten,“

ward mit 35 Stimmen gegen 7 angenommen.

Zum §. 18. Die von dem Ausschuß in Vorschlag gebrachte 5te Nummer zu diesem Paragraphen:

„will die Dienstherrschaft ohne Angabe eines Grundes von dem Vertrage abgehen, so ist sie verpflichtet, dem Gesinde den Lohn für ein Vierteljahr zu zahlen,“

ward mit 35 Stimmen gegen 7 angenommen.

Das eventuelle Amendement des Abgeordneten Kirchhoff:

„daß außer dem vorgeschlagenen Lohn auch ein Kostgeld für ein Vierteljahr festgesetzt werde,“

wurde mit 38 Stimmen gegen 4 abgelehnt.

Hingegen das eventuelle Amendement des Abgeordneten Schröder, dahin lautend:

„ein Gleiches findet umgekehrt Statt, wenn Dienstboten ohne Angabe eines Grundes von dem Vertrage abgehen wollen,“

ward mit 34 gegen 8 Stimmen angenommen.

Zum §. 20 wurde der Vorschlag des Abgeordneten v. Neergaard:

„sollte das Amendement des Ausschusses zum 14ten §. nicht angenommen werden, so wird eventualiter das Amendement gestellt, daß in die Klammer dieses Paragraphen gesetzt werde: (§§. 14, 15, 17, 18, 19),“

mit 22 gegen 20 Stimmen angenommen.

Es folgte nun die Abstimmung über den von der Committee proponirten Einschaltungs-Abschnitt über die Pflichten des Gesindes und der Dienstherrschaften.

Das Präsidium stellte die Frage dahin, ob dieser Abschnitt überhaupt in die Gesindeordnung aufgenommen werden solle, mit Vorbehalt der vorgeschlagenen Abänderungen zu den einzelnen Paragraphen.

Diese Frage wurde mit 29 gegen 13 Stimmen verneint, und damit die Abstimmung über die proponirte Abänderung dieses Abschnittes wegfällig.

Zum §. 23. Das Amendement des Ausschusses, den Zusatz zu machen:

„wenn der Besitzer einer Landstelle selbige veräußert, so soll das zur Bewirthschaftung gehaltene Gesinde nicht verpflichtet seyn, den Dienst bei dem neuen Besitzer fortzusetzen, jedoch ohne Anspruch auf Entschädigung für die noch übrige Dienstzeit. Will aber die neue Herrschaft das Gesinde nicht behalten, so hat es einen Anspruch auf halbjährigen Dienstlohn,“

wurde mit 36 Stimmen gegen 6 angenommen.

Zum §. 24 wurde der Vorschlag des Ausschusses, daß der Satz:

„wird das Dienstverhältniß"

bis zum Schlusse wegfalle, und dagegen es ganz allgemein heiße:

„im Fall des Aufhebens des Dienstverhältnisses erhält der Dienstbote nur den verdienten Lohn,"

mit 26 gegen 16 Stimmen angenommen.

Zum §. 25 wurde der Vorschlag der Committee ad b des Entwurfs den Ausdruck:

„Entbindung von der Instanz,"

in den Ausdruck:

„nicht die Freisprechung zur Folge gehabt,"

oder in eine ähnliche Fassung zu verwandeln, mit 40 gegen 2 Stimmen angenommen.

Ferner ad d des Entwurfs den Zusatz zu machen:

„und deren Familienglieder,"

mit 38 gegen 4 Stimmen angenommen.

Zu demselben Abschnitt dieses Paragraphen wurde der von dem Kammerjunker v. Neergaard beantragte Zusatz:

„und gegen ihre Vorgesetzten,"

mit 37 gegen 5 Stimmen angenommen.

Ad e dieses Paragraphen wurde der Vorschlag des Ausschusses, das Wort:

„Aufkündigung",

in das Wort:

„Verweigerung"

zu verwandeln,

mit 38 gegen 4 Stimmen angenommen.

Ferner ad f hinzuzufügen:

„Unverträglichkeit mit dem Gesinde, welche die Ordnung und Ruhe stört,"

mit 25 gegen 17 Stimmen angenommen.

Ferner der Vorschlag ad h: die Stellung dieser Worte so zu modificiren:

„nächtliches Ausgehen und wiederholtes Ausbleiben,"

mit 39 gegen 3 Stimmen angenommen.

Außerdem waren noch zu diesem Paragraphen folgende Gründe zur Entlassung außer der Zeit von der Committee in Vorschlag gebracht:

1) „Unsittliches Betragen in Gegenwart der Kinder der Herrschaft, so wie Mißhandlung derselben,"

angenommen mit 40 gegen 2 Stimmen.

2) Unzüchtiges Betragen der Dienstboten unter einander,

angenommen mit 39 gegen 3 Stimmen.

3) a. Mißhandlung des anvertrauten Viehes,

angenommen mit 37 gegen 5 Stimmen.

b. Namentlich das nicht rein Ausmelken der Kühe,

angenommen mit 31 gegen 11 Stimmen, und damit das eventuelle Amendement des Abgeordneten Schröder:

„daß das nicht reine Ausmelken der Kühe" wegfalle, hinfällig.

4) Unfähigkeit zur Verrichtung der übernommenen Verpflichtungen,

angenommen mit 31 gegen 11 Stimmen.

Endlich wurde der Vorschlag des Ausschusses, am Schlusse dieses §. die Bestimmung dahin zu verändern:

„in diesen Fällen verliert das Gesinde jedesmal eines Vierteljahrs Dienstlohn,"

mit 29 gegen 13 Stimmen abgelehnt.

Desgleichen wurde der eventuelle Vorschlag des Abgeordneten Schade:

„daß in so fern die Brodherrschaft von dem ihr in §. 25 freigestellten Rechte der Entlassung des Gesindes außer der Zeit keinen Gebrauch machen will, in den sub d, e und h erwähnten Fällen eine Brüche von 2 Rbthlr. an die Armencasse eintreten soll,"

mit 23 gegen 19 Stimmen abgelehnt.

Zum §. 26 wurde der von dem Ausschuß proponirte Wegfall der Worte:

„in Gemäßheit des §. 24"

in Folge der Abstimmung über den §. 24 als richtig anerkannt.

Das zu diesem §. sub № a von dem Grafen Reventlow von Farve gestellte Amendement, daß es heißen möge:

„thätliche Mißhandlung oder Worte und Reden, welche die grundlose Beschuldigung eines Verbrechens enthalten,"

wurde mit 34 gegen 8 Stimmen angenommen, und da durch das von dem Abgeordneten Gähler gestellte Amendement:

vorbehältlich einer etwa besseren Redaction: die Worte „thätliche Mißhandlungen" stehen zu lassen, und statt des Zusatzes „oder Worte und Reden u. s. w." zu setzen „wogegen selbst eine thätliche Zurechtweisung des ungehorsamen und widersetzlichen Gesindes insonderheit wenn solche zur Erhaltung des Hausfriedens erforderlich gewesen, und nicht in Mißhandlung ausgeartet ist, oder eine Zurechtweisung desselben durch Worte oder Reden, welche nicht als den guten Namen des Gesindes verletzend anzusehen sind, demselben keinen Grund geben soll, dieserhalb auf Genugthuung gegen die Herrschaft klagbar zu werden,

so wie das des Kirchspielvogts Engelbrecht, am Schlusse des Absatzes a hinzuzufügen:

„jedoch gilt diese Bestimmung nicht in den Fällen, wo das Gesinde, welches die Herrschaft durch ungebührliches Betragen zum Zorn reitzt, in demselben von ihr mit Scheltworten oder geringer Thätlichkeit behandelt wird,"

hinfällig.

Das von der Minorität des Ausschusses, dem Abgeordneten v. Neergaard und dem Abgeordneten Siek gestellte Amendement:

daß in den unter №. 3 und 4 des §. 17 aufgeführten Fällen die Verpflichtung des Gesindes zur „Stellung von brauchbaren Stellvertern" als Zusatz beantragt werden möge,

wurde mit 31 gegen 11 Stimmen abgelehnt.

Zum §. 28. Der Antrag des Ausschusses, daß zu Ende des §. nach dem Worte:

„Lohns" das Wort „nicht" wegfallen möge,

wurde mit 34 gegen 8 Stimmen angenommen.

Zum §. 29. Das Amendement der Majorität des Ausschusses, daß

statt eines ½jährigen Lohns nebst Kostgeld, „½jährigen Lohns" zu setzen,

wurde mit 34 gegen 8 Stimmen angenommen, wodurch der Vorschlag des Kirchspielvogts Engelbrecht

daß nur „¼jährigen Lohns" zu setzen,

hinfällig ward.

Zum §. 30. Der Vorschlag des Ausschusses, vor dem Worte:

„Erlegung"

einzuschalten:

„sofortige,"

ward mit 32 Stimmen gegen 10 angenommen, dagegen die Proposition des Ausschusses, daß der Mittelsatz:

„es muß — bis — anzeigen"

wegfallen möge, mit 35 gegen 7 Stimmen abgelehnt.

Das Amendement des Abgeordneten v. Neergaard, daß die Worte des Schlußsatzes:

„und nicht hinreichend begründetes"

weggelassen werden mögen, wurde mit 37 gegen 5 Stimmen angenommen.

Der Vorschlag des Ausschusses zum Schlußsatze dieses §., nach den Worten:

„des Gesindes wird,"

das Wort:

„außerdem"

hinzuzufügen, ward mit 34 gegen 8 Stimmen angenommen.

Zum §. 31. Der Antrag des Ausschusses, daß bei dem 2ten Satz das Wort „und" wegfalle und am Schlusse hinzugefügt werde:

„und hat den durch seine Abwesenheit erwachsenen Schaden der Herrschaft zu erstatten,"

mit 22 gegen 20 Stimmen abgelehnt.

Zum §. 32. Zu diesem §. und den folgenden bis zum §. 50 hatte der Ausschuß den Vorschlag

gemacht, daß die in diesen §§. genannte Polizeibehörde als die administrative bezeichnet werden möge.

Dieser Vorschlag wurde mit 33 gegen 9 Stimmen angenommen.

Zum §. 33 wurde der Vorschlag des Ausschusses, statt der Worte:

„aus 3 Bogen Schreibpapier"

zu setzen:

„aus 48 Seiten,"

mit 25 gegen 17 Stimmen angenommen.

Zum §. 35 wurde der Vorschlag des Ausschusses, statt des Wortes:

„Dienstantritt"

die Worte:

„Kündigung und Dienstannahme"

zu setzen, mit 24 gegen 18 Stimmen abgelehnt.

Das eventuelle Amendement des delegirten Mitgliedes der Geistlichkeit, Pastor Mau, zum ersten Satze dieses §. den Zusatz zu machen:

„so wie die wichtigsten Sittenregeln für christliche Dienstboten,"

ward einstimmig abgelehnt.

Zum §. 36 ward der Vorschlag des Ausschusses, nach den Worten:

„ihres Geburtsortes"

hinzuzufügen:

„und ihrer Aufenthaltsorte von der Zeit der Confirmation an,"

mit 31 gegen 11 Stimmen abgelehnt.

Zum §. 37 wurde der Vorschlag des Ausschusses, zwischen den Worten:

„so sind"

und dem Worte:

„neue"

einzuschalten:

„mit Beibehaltung des alten Dienstbuches,"

mit 36 gegen 6 Stimmen angenommen.

Nachdem hierauf die Bemerkung der Committee, daß der mit dem §. 39 beginnende Abschnitt auch auf Flecken und Oerter bezogen werden möge, wegen der geschehenen Erklärung des Königl. Herrn

Commissars, daß dieser Abschnitt sich blos auf Städte beziehen solle, als erledigt betrachtet worden war, wurde der Vorschlag des Ausschusses, zum §. 37 hinzuzufügen:

„auch darf derselbe den Dienstcontract nicht abschließen, ehe und bevor die Kündigung im Dienstbuche verzeichnet ist,"

mit 35 gegen 7 Stimmen abgelehnt, womit das eventuelle Amendement des Abgeordneten Schröder:

„auch kann derselbe den Dienstcontract nicht rechtskräftig abschließen,"

für wegfällig erachtet wurde.

Zum §. 40 wurde der Vorschlag des Ausschusses, am Schlusse hinzuzufügen:

„noch berechtigt,"

mit 32 gegen 10 Stimmen, und zum §. 41 der Vorschlag des Ausschusses, das Wort „Dienstantritt" an beiden Stellen in das Wort „Dienstannahme" zu verwandeln, mit 28 gegen 14 Stimmen abgelehnt.

Zum §. 42 wurde der Vorschlag des Abgeordneten Schröder, daß der Schlußsatz:

„geht das Gesinde ꝛc."

wegfalle, mit 41 gegen 1 Stimme abgelehnt.

Zum §. 43 wurde der Vorschlag desselben Abgeordneten, daß dieser ganze §. wegfallen möge, ebenfalls mit 41 gegen 1 Stimme abgelehnt.

Zum §. 44 wurde der Vorschlag des Ausschusses, am Schlusse den Zusatz zu machen:

„tritt der Dienstbote nicht sogleich wieder in Dienst, so hat er sein Dienstbuch spätestens 8 Tage nach seiner Dienstentlassung bei der Polizeibehörde wieder einzuliefern und sein Betragen darin bezeugen zu lassen,"

mit 30 gegen 12 Stimmen abgelehnt; dahingegen das Amendement des Abgeordneten v. Neergaard:

„daß die Gebühr auf 2 ß zu bestimmen,"

mit 24 gegen 18 Stimmen angenommen.

Zum §. 47 wurde der Zusatzvorschlag des Ausschusses:

„auch ist der Abgang des Gesindes jedesmal in 8 Tagen nach demselben von der Dienst-

herrschaft der Polizeibehörde anzuzeigen, und von dieser im Protocolle zu bemerken,"

mit 36 gegen 6 Stimmen abgelehnt.

Zum §. 49 wurde der Vorschlag des Abgeordneten Kirchhoff:

„daß in denjenigen Flecken des Landes, in welchen die Polizeibehörde wohnhaft ist, bei dieser und nicht bei dem Fleckensvorsteher die in diesem §. angeordnete Vorzeigung des Dienstbuches zu beschaffen sey,"

mit 31 gegen 11 Stimmen angenommen.

Nachdem hierauf zum §. 50 der Vorschlag des Ausschusses, das Wort:

„Dienstantritt"

in das Wort:

„Dienstannahme"

zu verwandeln, mit Beziehung auf die Abstimmung ad §. 41 als hinfällig erachtet worden war, wurde der fernere Vorschlag des Ausschusses:

„daß sämmtliche Bestimmungen in den §§. 39 bis 43, so wie der Schlußzusatz im §. 44 und der §. 45 mit für das Land verbindlich seyn soll,"

mit 28 gegen 14 Stimmen abgelehnt.

Zum §. 51 wurde der Vorschlag des Etatsraths Wiese:

„daß die Entscheidung der Gesindesachen den ordentlichen Gerichten für die Zukunft ganz zu entziehen und in jedem Kirchspiel einigen von den Eingesessenen desselben etwa jährlich zu erwählenden Männern dergestalt zu übertragen sey, daß es dem Kläger gestattet werde, nach eigener Wahl seine Klage bei dem einen oder andern dieser Gesinderichter des Kirchspiels vorzubringen, und daß der solchergestalt ausgewählte Richter über die bei ihm eingebrachte Beschwerde, nach Statt gefundener Vernehmung beider Partheien, nach seinem Ermessen zu entscheiden habe, demselben auch auf Verlangen von dem beikommenden Gerichte die nöthige Hülfe unweigerlich zu gewähren sey,"

mit 26 gegen 16 Stimmen abgelehnt.

Es folgte hierauf die Abstimmung über den Vorschlag des Ausschusses,

„daß den Kirchspielvögten, welche gegenwärtig nur administrative Polizeibeamte, oder sonstigen durch freie Wahl anzuordnenden Gemeindebehörden, in so fern die Gerichte zu entfernt, die rechtliche Erledigung der Gesindesachen zu übertragen,"

Zuerst ergab sich hierbei eine Gleichheit der Stimmen, wobei es indeß von verschiedenen Seiten in Zweifel gezogen wurde, ob nicht noch eine Stimme mehr sich für den Vorschlag erklärt habe. Dieses veranlaßte den Kirchspielvogt Engelbrecht, wegen der sich hiedurch hervorgebenden Unentschiedenheit auf Kugelung anzutragen, welches indeß von dem Präsidio mit der Bemerkung abgelehnt wurde, daß dieser Antrag als verspätet betrachtet werden müsse. Zugleich forderte das Präsidium die Versammlung auf, die obwaltende Differenz über die Zahl der Stimmen durch nochmaliges Aufstehen oder Sitzenbleiben zu erledigen. Nachdem der Kirchspielvogt Engelbrecht gegen dieses Verfahren protestirt und unter Berufung auf das Gesetz seinen Antrag auf Kugelung wiederholt hatte, dieses jedoch abermals abgelehnt war, wurde die Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben wiederholt und ergab sich nun eine Majorität von 22 gegen 20 Stimmen für den Vorschlag des Ausschusses, wodurch der Graf Reventlow von Farve zu dem Antrage veranlaßt wurde:

es möge zu Protocoll genommen werden, daß, bei dem ersten Abstimmen Stimmengleichheit, Statt gefunden habe,

welches im Vorstehenden geschehen ist.

Hierauf wurde über das Amendement der Minorität des Ausschusses, des Abgeordneten v. Neergaard, abgestimmt, welches dahin lautet:

„daß das forum privilegiatum bis zur Organisirung der Unterinstanzen, wie im Ganzen, so auch in Dienstbotensachen, beizubehalten sey.

Dieses Amendement wurde mit 26 gegen 16 Stimmen abgelehnt.

Endlich wurde noch über das Amendement des Abgeordneten, Grafen Reventlow von Farve:

„daß der höhere Gerichtsstand in Gesindestreitigkeiten nicht ausgeschlossen werde,"

abgestimmt und selbiges mit 22 gegen 20 Stimmen abgelehnt, worauf Kammerherr v. Bülow die Erklärung zum Protocoll gab, daß er sich das Minoritätsvotum hinsichtlich des durch den §. 51 des Entwurfs ausgeschlossenen höhern Gerichtsstandes in Gesindesachen reservirt haben wolle.

Zum §. 53 wurde das von dem Abgeordneten v. Prangen gestellte Amendement an die Stelle dieses §. folgende Verstimmungen zu setzen:

„in dem Termine ist zunächst der Versuch zu machen, die Sache mittelst Vergleichs zu erledigen. Mißlingt ein solcher, so sind die Beschwerden möglichst schleunig und summarisch zu untersuchen und mit steter Rücksicht auf Erhaltung guter Ordnung und Sitte im Hauswesen dieser Verordnung und dem Landesgebrauch gemäß, nach Recht und Billigkeit zu entscheiden. An Gerichtskosten sind nur die in geringfügigen Streitigkeiten zulässigen Gebühren zu erlegen. Die Partheien haben die Befugniß, sich durch Mandatare vertreten zu lassen, ohne daß die Gegenparthei, auch wenn diese in die Kosten verurtheilt wird, die dadurch verursachten Kosten zu vergüten hat. Anwälde sind nur als Mandatare zuzulassen,"

mit 33 gegen 9 Stimmen angenommen, wodurch der erste Vorschlag des Ausschusses zu diesem §. wegfällig wurde.

Der fernere Vorschlag des Ausschusses zu diesem §., nämlich der Zusatzantrag:

„wenn dem klagenden Gesinde das Armenrecht zugestanden, so ist der Herrschaft das Creditrecht zu bewilligen,"

wurde mit 36 gegen 6 Stimmen angenommen, wobei das Präsidium noch vor der Abstimmung die

Bemerkung des Abgeordneten von Glückstadt genehmigte, daß hier kostenfreier Proceß der Herrschaft bis zur entschiedenen Sache zu verstehen sey.

Zum §. 54 war der Vorschlag des Ausschusses durch die Erklärung des Königl. Herrn Commissars wegfällig geworden, daß die beabsichtigte Proponirung einer Introductionsfrist von 3 Wochen nur durch ein Versehen im Drucke aus diesem §. weggeblieben sey.

Zum §. 55 wurde der Vorschlag des Ausschusses, statt

„Armencasse des Districts,"

zu setzen:

„Districts- oder Orts-Armencasse, in so fern solche vorhanden,"

mit 29 gegen 13 Stimmen angenommen.

Endlich wurde der Vorschlag des Ausschusses:

„daß im §. 56 die angeführten Verordnungen näher und ihrem wesentlichen Inhalte nach anzuführen,"

mit 35 gegen 7 Stimmen abgelehnt.

Es wurde jetzt noch vom Präsidio die allgemeine Frage gestellt, ob der vorliegende Entwurf mit genehmigten proponirten Abänderungen Sr. Majestät dem Könige empfohlen werden solle. Diese Frage wurde mit 28 gegen 14 Stimmen bejaht, worauf der Ausschuß sich bereit erklärte, das Gutachten an Se. Majestät den König auszuarbeiten.

In der 51sten Sitzung,

am 5ten December 1838, ward, der Tagesordnung zufolge, die Schlußverhandlung über die Proposition des Abgeordneten Löck, die Oeffentlichkeit der Ständeversammlungen betreffend, von dem Präsidio eröffnet. Der Proponent sprach zuerst folgendermaaßen:

Es ist um so minder meine Absicht, eine Wiederholung aller für die Oeffentlichkeit der Ständeversammlungen redenden Gründe aufzustellen, als deren Nothwendigkeit an sich nicht mehr bestritten wird. Ich gedenke nur einige Momente hervorzu-

heben, deren Anregung mir zur Rechtfertigung der von mir proponirten Art und Weise der Oeffentlichkeit angemessen scheint.

Das Vorbild, was bei meinem Antrage mir vorgeschwebt hat, ist das Brittische Parlament. Möge man nicht sagen, das Ziel sey zu hoch, zu fern, sey uns unerreichbar; nicht die Besorgniß anregen, das Beste sey des Guten Feind. Ich antworte mit dem Sprichwort unserer Väter: wer nach einem goldenen Wagen ringt, bekomme doch wohl eine Speiche davon. Das Höchste, das Beste, das Edelste muß unser Ziel seyn. Gewiß werden wir es nicht erreichen; die Unvollkommenheit der menschlichen Natur wird zeitig genug, wird mehr, als wir wünschen, uns in den Weg treten, wir werden uns ohnehin genug müssen abdingen lassen. Dasselbe aber wird der Fall seyn, wenn wir nur Geringerem nachstreben, wir werden dann am Ende Nichts, oder doch nichts Werthvolles erreichen. Wenn wir selber den Muth sinken lassen, wer soll dann Vertrauen fassen zu uns? Nicht also; was wir als Wahrheit und Recht erkennen, dem wollen wir nachstreben und nicht rechts und links, sondern vorwärts, empor, die Blicke richten und den Erfolg in die Hände dessen legen, der die Herzen der Könige lenkt.

Das Brittische Parlament aber berathet sich Angesichts des Volks, es gestattet den Zutritt zu seinen Sitzungen und kümmert sich dann nicht weiter darum, wie die Debatten bekannt werden. Und dennoch erfährt das Volk im ganzen Lande in kürzester Frist, längstens in 24 Stunden das Vorgefallene. Die Brittische Institution — ward mir bei der Vorberathung entgegnet — hat sich allmählig ausgebildet, hat lange ohne Oeffentlichkeit bestanden. Gesetzlich ist sie selbst jetzt nicht einmal, sondern nur herkömmlich. Das zeugt aber um so stärker für ihre Nothwendigkeit. Denn erst seit Oeffentlichkeit und Preßfreiheit das Parlament unterstützen, entspricht es dem Zwecke, der auch der unsrige ist, die Möglichkeit zu eröffnen für Verbesserung und Fortschritte im Sinne der Interessen des Volks. Dies Resultat aber, was jetzt da steht, hat auch einen Anfang gehabt. Erkennen wir den Brittischen Freimuth, die Publicität der Debatten für etwas Edles und Hochherziges, wünschen wir, daß es auch bei uns so seyn möge, so müssen denn auch wir einen Anfang machen. Wie weit wir kommen auf diesem Wege, das muß die Zeit uns lehren.

Darüber ist jetzt nur eine Stimme in der Versammlung, und das erklärt auch die Königl. Eröffnung, das Volk soll erfahren, was seine Abgeordneten verhandeln. Eben so hat Niemand zu läugnen vermocht, daß dies Ziel auf die einfachste, natürlichste Weise dadurch erreicht wird, daß man die Thüren öffne und das Volk zuhören lasse. Das Weitere ist die Sache des Volkes selbst. Kümmert es sich dann nicht um die Verhandlungen, kommt Niemand, so wäre das freilich betrübt, aber die Versammlung, das Gesetz wären außer Schuld. Mit Recht kann alsdann keine Klage weiter geführt werden, über zu späte, über unterdrückte Mittheilung. Warum sollen wir denn diesen Gang nicht einzuschlagen wünschen?

Einer der hauptsächlichsten Gegengründe ist die Besorgniß vor nachtheiligem Einfluß der Tribüne auf die Versammlung. Diesen Einfluß zu läugnen, begehre ich keineswegs; es fragt sich nur, ob er heilsam, oder schädlich seyn wird. Die Besorgniß, daß die Nachtheile überwiegen werden, will man rechtfertigen aus der Möglichkeit, daß einzelne Mitglieder sich abhalten lassen könnten, ihrer Ueberzeugung zu folgen, oder daß sie schweigen könnten, wo sie sonst das Wort genommen haben würden.

In England findet auch nicht der Gedanke an eine solche Besorgniß Raum. Das Parlament läßt sich so wenig durch die Tribüne imponiren, daß vielmehr sehr oft Redner es als Selbstverstand ausgesprochen haben, die Versammlung dürfe sich nicht durch Stimmen außer ihrer Mitte leiten lassen. Ein Einfluß findet aber dennoch Statt und zwar ein überwiegend heilsamer, der auch bei uns sich bewähren würde als Schutzwehr gegen Mißbräuche

und Irrthum. Unfehlbarkeit kann man so wenig Einzelnen, als einer Mehrzahl einräumen. Wie leicht aber eine collegialische Versammlung zu der Anmaaßung derselben gelangt, wie schwer, wie unmöglich es ist, sie davon zurückzubringen, das hat ein Mitglied dieser Versammlung bereits mit treffenden Zügen geschildert. Möge die Holsteinische Ständeversammlung nie auf solchen Abweg gerathen; möge sie stets bereit seyn, einen Irrthum einzusehen, ihn zu gestehen, ihm abzuhelfen! Den Wunsch wird jeder unterschreiben. Es giebt aber kein besseres Mittel, ihn zu verwirklichen, als das Vorgeschlagene. — Der Einfluß der Zuhörer wird ferner die Folge haben, daß jedes gesprochene Wort doppelt sorgsam erwogen, jeder zu stellende Antrag doppelt genau geprüft wird, denn beides fällt sofort dem öffentlichen Urtheil anheim. In einem Collegio herrscht die Connivenz; bleiben die Thüren der Ständeversammlung geschlossen, so wird sehr bald dieser Geist gegenseitiger Rücksichten sich der Herrschaft bemächtigen.

Bekannt werden sollen die Verhandlungen der Ständeversammlnng; warum denn künstliche und unzureichende Mittel ergreifen, während ein natürliches, genügendes vorliegt? Die Zuhörer, hat man entgegnet, können die Vorträge mangelhaft auffassen. In England hört man nichts von dieser Ausstellung; indessen liegt das Gegenmittel bereit, der Abgeordnete kann den Irrthum durch die öffentlichen Blätter berichtigen. Bei der jetzigen Lage der Dinge ist viel Schlimmeres möglich. Wird ein Vortrag nicht so von der Zeitung referirt, wie er gehalten ist, so sind dem Redner alle Mittel und Wege abgeschnitten, sich vor dem Volke zu rechtfertigen.

Wie wenig die Ständezeitung dem anerkannten Bedürfnisse, Holsteins Volk von den Verhandlungen seiner Vertreter in Kenntniß zu setzen, genügt, das ist schon oft nachgewiesen und nicht zu läugnen. Gegen die Verspätung, meint man, ließen sich Mittel finden. Zum zweitenmal mit der Redactur der Zeitung beauftragt, bestreite ich das, und berufe mich auf die Erfahrung, die wir in der Hand haben. Dazu darf ich billig Gewicht darauf legen, daß, wenn die Verbreitung der Verhandlungen der Tagespresse überlassen wird, diese in weit größerem Kreise bekannt werden. So gewiß ein großer Theil der Bevölkerung einer vollständigen ausführlichen Bekanntmachung der Verhandlungen bedarf, und diese erwartet, eben so gewiß wird dagegen ein anderer Theil, der immer noch dem gebildeten Mittelstande beizuzählen ist, aber den Tag über durch Berufs- und Geschäftsarbeiten festgehalten wird, in den Stunden seiner Erholung einen Auszug, eine kürzere Uebersicht wünschen; und auch dieser Wunsch ist gerecht, auch er hat Anspruch auf Befriedigung. Diese aber kann nie die Ständezeitung, sondern nur die Tagespresse gewähren.

Dazu kommen die Erfahrungen, die wir in dieser Diät hinsichtlich unserer Protocolle und der Belastung der Secretaire gemacht haben. Die Verordnung ist modificirt, es sind zwei Hülfssecretaire gewählt worden. Auch das ist nicht genug gewesen, man hat freiwillige Gehülfen zulassen müssen, um nur wenigstens mit dieser Diät zu Ende zu kommen. Ob sich in einer künftigen Diät Männer von Kopf und Kenntniß, die Besseres leisten können, die das Volk zu Besserem gewählt hat, von denen es eigene Geistesthätigkeit erwartet, zu dieser widrigen, geisttödtenden Tagelöhnerarbeit hergeben werden, darf man wohl mit Recht bezweifeln. Jedenfalls ist diese Beschäftigung eine Vergeudung ihrer Kräfte, ein Verlust für das Land. Dazu der unersetzliche Zeitverlust des Protocollverlesens! Allerdings wird ein Protocoll geführt werden müssen, auch wenn die Sitzungen öffentlich sind, aber dazu können besoldete Arbeiter genommen werden. Auch kann es hinsichtlich des Inhalts beschränkt, und die zeitversplitternde, kostspielige Controle der ganzen Versammlung kann vermieden werden; die Zeit, welche jetzt die Redacteure und das Präsidium auf die Zeitung verwenden müssen, kann gespart und zu nützlicher Thätigkeit für das Gemeinwohl verwendet werden.

(Die Fortsetzung folgt.)



für

die Verhandlungen der zweiten Holsteinischen Ständeversammlung.

№ 75. Itzehoe, den 5ten Februar. 1839.

(Fortsetzung der 51sten Sitzung.)

Mit Recht darf ich auch der zahlreichen Petitionen gedenken, die um Gestattung der Oeffentlichkeit an uns gelangt sind. Man hat diese Aeußerung der Volksstimme vielfach zu verdächtigen gesucht, weil freilich, was nicht zu leugnen ist, bisweilen Unbefugte, Unkundige mit unterschreiben. Man hat behauptet, daß es leicht sey, eine Petition, wofür man nur wolle, mit Unterschriften versehen zu lassen. Bis ich davon einen Beweis sehe, muß es mir gestattet seyn, daran zu zweifeln. Jedenfalls zeigen die vorliegenden Petitionen Unterschriften von Männern, die wissen, was sie unterschreiben, und deren sind genug vorhanden, um den gemachten Vorschlag als Wunsch des Volkes erscheinen zu lassen.

Ist dem aber so, dann darf ich die Versammlung auffordern, eingedenk zu seyn ihrer Stellung, ihrer hohen und heiligen Pflicht! Sie ist berufen, das Volk am Throne des Fürsten zu vertreten! So möge sie denn auch jetzt Holsteins Volk einen Beweis geben, daß es sich auf seine Abgeordneten verlassen kann, so mögen diese nach dem Wunsche und im Interesse des Landes die vorgetragene Petition beschließen!

Graf v. Reventlow-Criminil: ich will mich nicht bemühen, etwas Neues über die vorliegende Proposition zu äußern, denn dies möchte unmöglich seyn, sondern ich will nur das zusammenstellen, was, meiner Ansicht nach, zu einer unpartheiischen Beurtheilung der vorliegenden Verhältnisse gehört. Zuvörderst muß ich aber die Vergleichung beseitigen, welche der geehrte Vorredner zwischen unserer Versammlung und dem Englischen Parlament angestellt hat; zwischen der kleinsten berathenden Ständeversammlung und dem Parlamente des mächtigsten Reichs, wo 100 Blätter aller Farben täglich die Verhandlungen wiedergeben, während hier vielleicht ein Tagesblatt von einer Farbe dies allein übernehmen würde.

Heimlichkeit und Mißtrauen sind die Losungsworte, welche gegen die jetzige Einrichtung unserer Versammlung gesprochen worden. Heimlichkeit soll uns umgeben und Mißtrauen daraus entstehen. Ich muß es aber wiederholt leugnen, daß hier irgend eine Heimlichkeit Statt finde oder Statt finden könne, da alle wesentlichen Resultate unserer Verhandlungen durch den Druck zur öffentlichen Kunde gebracht werden; da gegen 50 Abgeordnete theils nach allen Landestheilen, zum Theil selbst in die Fremde correspondiren, und sich nach aufgelös'ter Versammlung in alle Landestheile zerstreuen, da keiner der Abgeordneten weder eine rechtliche Verpflichtung, noch eine moralische Verbindlichkeit zur Verschwiegenheit weder übernommen hat, noch anerkennt, und ich glaube gewiß, daß selbst der geehrte Abgeordnete

für Neustadt kein Schreckbild in dieser Heimlichkeit sehen kann, eben so wenig, als ich, seiner gefälligen bei der Vorberathung ausgesprochenen Voraussetzung ungeachtet, ein solches in der Oeffentlichkeit erblickte, und daß er eben so wenig das Geheimbleiben seiner Aeußerungen befürchtet, als ich das Bekanntwerden der meinigen besorge. Hinsichtlich der Censur ist bereits bemerkt worden, daß diese auch bei geöffneter Tribüne nicht wegfallen würde, und daß also für eine wahrhaft vollständigere Veröffentlichung unserer Verhandlungen nur wenig durch die Zulassung von 40 oder 50 Zuhörern geschehen würde. Ich behaupte also wiederholt, daß hier keine Heimlichkeit Statt findet, und daß aus diesem Grunde auch kein Mißtrauen gegen die Versammlung entstehen kann, wenn selbst die Aeußerungen einiger Abgeordneten ein solches zu erregen geeignet scheinen könnten.

Der wahre Grund für das dringende Begehren nach Oeffentlichkeit der Sitzungen muß demnach, meiner Ueberzeugung gemäß, in dem von dem Abgeordneten von Itzehoe hervorgehobenen Einfluß der Tribüne auf die Versammlung liegen, und ich bin weit entfernt, diesen zu leugnen, kann mich aber nicht überzeugen, daß dieser immer nur ein guter und wünschenswerther seyn könne, da es gute und böse Menschen, wohlwollende und übelwollende giebt, da es sich nicht bestimmen läßt, welche die Tribüne am häufigsten besuchen werden, wohl aber behauptet werden kann, daß die Uebelwollenden zur Ausübung auch eines unerlaubten Einflusses am geneigtesten seyn werden.

Ich habe es auch schon bei der Vorberathung zu zeigen gesucht, daß der Einfluß der Tribüne bei berathenden Versammlungen um so leichter denkbar ist, als in den Augen Vieler die Ertheilung eines Raths keine so schwere Verantwortlichkeit in sich schließt, als die Beschlußnahme in öffentlichen Angelegenheiten, bei der eine größere und entschiedene Verantwortlichkeit auch eine größere Garantie gewährt, daß jeder Abgeordnete sich nur von eigener

gewissenhafter Ueberzeugung leiten lassen wird, und nicht durch Rücksichten der Furcht, der Gefälligkeit oder der Gefallsucht.

Sollte aber der Nutzen und der Erfolg unseres Raths von der Tribüne abhangen, so würde daraus folgen, daß es am Besten wäre, Rath und Beschluß ihr zu überlassen.

Ich verkenne keinesweges die für die Oeffentlichkeit der Sitzungen sprechenden Gründe, kann aber auch mein Auge nicht gegen die dagegen zu erhebenden Bedenklichkeiten verschließen, und dies führt mich zu der gegenwärtigen Lage der Sache.

Die vorige Versammlung hat die Oeffentlichkeit der Sitzungen beantragt: der Antrag ist von Sr. Majestät dem Könige bestimmt abgeschlagen.

Die dagegen von dem geehrten Abgeordneten für Glückstadt versuchte Ausführung, daß dieser Abschlag kein bestimmter sey, weil die Königl. Eröffnung an die Roeskilder Stände nur von überwiegender Bedenklichkeit spricht, erscheint mir doch wahrlich als gar zu fein, und wird mir nur erklärlich durch eine Ideenverbindung mit der Aeußerung des geehrten Abgeordneten in der vorigen Diät, wo er erklärte, daß ein bestimmt ausgesprochener Königlicher Wille das Hauptmoment gegen die Beantragung der Oeffentlichkeit seyn würde.

Ich pflichte dieser damals von dem geehrten Abgeordneten ausgesprochenen Ansicht völlig bei und ich vermag nicht die dringenden Gründe einzusehen, die uns zur sofortigen Erneuerung des eben abgeschlagenen Antrags bewegen könnten, ich vermag nicht einzusehen, daß dadurch gegenseitiges Vertrauen befestigt werden kann, und ich hoffe, daß manche Mitglieder der Versammlung diesem Grunde nicht alle Beachtung versagen werden.

Schließlich mache ich noch darauf aufmerksam, daß es gegenwärtig nicht sowohl zur Frage steht, sich für oder gegen die Oeffentlichkeit der Sitzungen zu erklären, sondern vielmehr darüber, ob der Antrag darauf schon jetzt erneuert werden soll.

Ich bin mit allen meinen heutigen Gegnern ein Feind der Heimlichkeit und habe mich daher mit der Majorität des Ausschusses zu einem eventuellen Antrage vereinigt, dessen Gewährung mehr zur wahren und vollständigen Oeffentlichkeit unserer Berathungen beitragen würde, als die Zulassung einiger Zuhörer.

Kirchspielvogt Dührßen: es wird nicht nöthig seyn, die für die Oeffentlichkeit angeführten Motive zu wiederholen, da diese bereits in der ersten Diät und bei der Vorberathung, wie mir scheint, hinreichend erörtert sind. Ich will mir nur erlauben, es auszusprechen, wie ich glaube, daß der Zweck der Ständeversammlung, die Belebung des Sinnes und Eifers für das gemeinsame Wohl, ohne Oeffentlichkeit der Versammlung vollständig nicht erreicht werden könne. Ich halte mich daher verpflichtet, wie in der ersten Diät, so auch heute für die Oeffentlichkeit der Ständeversammlung zu stimmen.

Landrath v. Buchwald: wenn so eben erwähnt worden ist, daß Oeffentlichkeit durchaus erforderlich, damit im Volke das Interesse an den ständischen Verhandlungen geweckt werde, so muß ich auf diejenigen Staaten hinweisen, in denen selbst bei beschließenden Ständen keine Oeffentlichkeit Statt findet, in welchen aber das Volk eben so sehr an seine Verfassung hängt, als dort, wo Zuhörer bei ständischen Debatten zugelassen werden.

Der Abgeordnete Schröder: die Oeffentlichkeit der Ständeversammlung, in so fern sie in dem Oeffnen der Thüren besteht, ist sehr verschieden von der möglichst vollständigen Veröffentlichung unserer Berathungen, und wenn ich mich entschieden gegen die Oeffentlichkeit im ersten Sinne, unter den in unserem Lande bestehenden Verhältnissen, aussprechen muß, so erkläre ich mich doch eben so entschieden für jede möglichst große Veröffentlichung durch den Druck. Es handelt sich hier wahrlich nicht darum, eine Einrichtung zu treffen, die der Möglichkeit vorbeugt, daß das Volk ein Mißtrauen gegen uns bekäme, daß es die Furcht empfinde, daß hier etwas vorgehe, was ihm verborgen bleiben solle.

Eine solche Besorgniß ist wahrlich völlig überflüssig, da ja durch uns einem Jeden, der sich darnach erkundigen will, alle mögliche Aufklärung über das, was hier vorgeht, gegeben werden darf und gegeben wird. Es handelt sich auch nicht darum, dem Volke das Mittel zu geben, sich durch Anschauung zu überzeugen, daß wir hier unsere Pflicht thun. Das kann ja nicht durch eine gelegentliche Anwesenheit in unserm Saale geschehen, sondern wird auf andere Weise viel besser erreicht. Es handelt sich hier eigentlich nur um die Frage, ob dem Volke ein größerer Antheil an unseren Berathungen, ein größerer Einfluß auf unsern Rath einzuräumen sey oder nicht. Wenn wir wirklich in einigen Theilen des Landes einen Wunsch nach Oeffentlichkeit hören, so liegt demselben gewiß nur der Wunsch nach größerem Antheil an unserm Rathe zum Grunde, und wenn wir auch warme Vertheidiger der Oeffentlichkeit auftreten sehen, so geschieht dies gewiß aus der Ueberzeugung, daß ein solcher vermehrter Einfluß auf unsern Rath wünschenswerth und vortheilhaft für unser Land sey, aus der Ueberzeugung, daß unser Rath mehr die Stimme der Masse des Volks seyn müsse. Wo in einem Lande sich eine rege Theilnahme für die öffentlichen Angelegenheiten bei der besonnenen und ruhigen Classe des Volkes ausgebildet hat, da ist gewiß Oeffentlichkeit nicht allein nützlich, da ist sie sogar nothwendig und ein Erforderniß der Zeit. In unserm Lande aber scheint mir dieser Umstand nicht vorhanden, und es scheint mir mißlich, eine Einrichtung zu treffen, um künstlich eine größere Theilnahme an unseren Versammlungen hervorzubringen und anzuregen, denn eine solche größere Anregung könnte natürlich nur gelingen nach Maaßgabe der Empfänglichkeit dafür, und es ist wahrlich die Frage, ob derjenige Theil des Volkes, bei dem wir besonders eine größere Anregung wünschen, auch wirklich die mehrste Empfänglichkeit dafür ha-

ben dürfte. Das beste Mittel, um wirklich eine zweckmäßigere regere Theilnahme an unseren Verhandlungen zu bewirken, scheint mir nun jedenfalls in einer Veröffentlichung durch den Druck zu liegen. Bei der Oeffentlichkeit geschieht dies durch die periodische Presse, jetzt durch die Ständezeitung. Da nun in beiden Fällen jedenfalls die Censur sich ganz gleich seyn muß, so läßt sich kein Grund denken, warum nicht alles, was durch die periodische Presse erreicht werden könnte, sich nicht auch durch eine Ständezeitung erreichen ließe, und, wenn wir allerdings erkennen müssen, daß die Ständezeitung ihren Zweck nicht ganz erfüllt, so liegt das doch nicht in der Natur der Sache, sondern in der bestehenden Einrichtung. Wir müssen gewiß den Herren Redacteuren der Ständezeitung unsern wärmsten Dank für die Uebernahme dieses zeitraubenden, langweiligen, undankbaren Geschäftes, und für die Beharrlichkeit und Ausdauer, womit sie mit den vielfachen Hindernissen gekämpft haben, die sich einer bessern Einrichtung der Ständezeitung und einer größern Verbreitung dieses Blattes entgegenstellen, ausdrücken. Allein, daß es ihnen nicht hat gelingen können, sie völlig zu besiegen, das liegt in der Natur der Sache, in dem Umstande, daß unsere Redaction genöthigt ist, einen Protocollauszug zu geben und alles aufzunehmen, was hier gesprochen ist. Dadurch wird natürlich Kostbarkeit, also geringe Verbreitung, Zeitaufwand, also spätes Erscheinen und Mangel an Unterhaltung für die Leser hervorgebracht. Alles dies aber kann vermieden werden, wenn die Redaction der Ständezeitung unter einer gewissen Aufsicht der Ständeversammlung einen fremden Redacteur übertragen wird und es lassen sich dadurch alle Vortheile der öffentlichen Presse erreichen, denn ein solcher Redacteur würde, seines eignen Vortheils wegen, schon dafür sorgen, daß sein Blatt eine möglichst ausgedehnte Verbreitung finde, und doch könnte demselben so eine viel größere Authenticität und Unpartheilichkeit erhalten werden, als sie durch die periodische Presse zu erreichen ist. Ich habe daher ein Amendement dahin gestellt, daß es der Ständeversammlung gestattet werden möge, unter Berücksichtigung der etwa erforderlichen Censur, mit der Redaction und dem Verlage der Zeitung eine Abänderung zu treffen.

Welche Abänderung nun am Zweckmäßigsten zu treffen seyn möchte, das wage ich nicht genau vorzuschlagen, es scheint mir jedoch, daß unsere Absicht sehr wahrscheinlich vollständig erreicht werden könnte, wenn den, hoffentlich in unsere Versammlung einzuführenden besoldeten Secretairen, es mögen nun Schnellschreiber oder Andere seyn, die Redaction der Zeitung als Emolument übergeben und es ihnen überlassen würde, ob sie für sich selbst davon Gebrauch machen, oder sich derselben wiederum entäußern wollen. Wenn dann Ein Mitglied der Versammlung es übernähme, dafür zu sorgen, daß nichts Wesentliches ausgelassen werde, so scheint mir eine solche Einrichtung der Absicht einer möglichst vollkommenen und schnellen Verbreitung unserer Verhandlungen zu entsprechen.

Graf v. Holstein: ich habe das Amendement gestellt:

> „daß man Schnellschreiber zulasse, damit die von ihnen aufgenommenen Verhandlungen, nachdem sie die Censur passirt sind, in den öffentlichen Blättern sofort eine Aufnahme finden."

Man wünscht Oeffentlichkeit. Wird hierunter verstanden, daß Alles, was in der Ständeversammlung gesprochen wird, möglichst vollständig dem Publicum bekannt werden möge, und zwar in der Form eines Tagesberichts, so wünsche ich die Oeffentlichkeit ebenfalls. Durch mein Amendement würde, sofern es angenommen und von Sr. Majestät genehmigt wird, diese Oeffentlichkeit so vollständig erreicht, als die unvermeidliche Censur es gestattet. Durch den Hauptantrag der Majorität sowohl, wie durch die bloße Zuziehung von Schnellschreibern, würde für die Veröffentlichung der Verhandlung nichts erreicht werden. Oeffentliche Abhaltung der Ständeversammlung würde nur für diejenigen von

einigem, und zwar sehr geringem Nutzen seyn, die sich in der Lage befinden, dann und wann der Ständeversammlung beiwohnen zu können. Nur wenige Individuen sind in einer solchen Lage.

In England ist die Presse ebenfalls die Hauptsache, da durch die Presse es bewirkt wird, daß am Morgen 9 Uhr Jeder in der Zeitung lesen kann, was in der Nacht um 12 Uhr im Parlamente gesprochen worden. Die öffentliche Verhandlung selbst bewirkt aber da, wo stets ein volles Haus ist, wo die Gegenwart von Personen aller Stände, vom Bruder des Königs bis zum unbedeutendsten Krämer Statt findet, eine nützliche Anregung bei den Parlaments-Mitgliedern; sie veranlaßt diese nicht zu dem Streben nach Popularität, wohl aber zu dem Streben, für ihre Ueberzeugung zu wirken, und dadurch erhält sie auch eine große Bedeutung.

Einen moralischen Zwang auf die Ansichten der Parlaments-Mitglieder kann dort das Bezeigen von Beifall und Tadel des Publicums niemals ausüben, weil Englische Parlaments-Mitglieder ihren guten Namen lieber in allen Zeitungen von ihren Gegnern zerreißen lassen, ja sich selbst den Steinwürfen des Pöbels lieber Preis geben würden, ehe sie aus Furcht oder um Popularität zu erhalten, auch nur einen Strohhalm von ihrer gewissenhaften Ueberzeugung abgingen.

In Itzehoe, wohin Niemand gelangen kann, er mag kommen woher er wolle, ohne die Sandwüsten des Landes zu passiren, wohin überhaupt Niemand kommt, dessen Zweck es nicht gerade ist, nach Itzehoe zu reisen, da es am Ende des Herzogthumes, in einem Winkel liegt, würden einige Wenige das Publicum ausmachen. Die öffentlichen Sitzungen der Ständeversammlung würden in Itzehoe gar keine Bedeutung haben; es würde Nichts dadurch gewonnen werden, als nur der leere, prunkende Name: Oeffentlichkeit. — Für eine solche Oeffentlichkeit kann ich nicht stimmen. Es ist Rauschgold, Flitterstaat, den man für ächtes Gold ausgeben möchte.

Demungeachtet können einzelne Fälle gedacht werden, wo ein Antragsteller um einen vielleicht von vielen Petitionairen gewünschten Antrag durchzuführen, ein zahlreiches Publicum zum Tage der Schlußberathung herbeizieht, und ob bei der Ungewöhnlichkeit eines solchen Ereignisses die Zeichen des Mißfallens und des Beifalles auch hier eben so wenig, wie in England, moralische Gewalt auf die Ständemitglieder ausüben, und nicht eine Abstimmung zu Gunsten ihres Wunsches gegen die gewissenhafte Ueberzeugung der Ständemitglieder hervorbringen würden, — das habe ich weder das Recht in Abrede zu stellen, noch die Pflicht, davon überzeugt zu seyn, sondern ich muß das der Ansicht der Versammlung anheim stellen.

Der Königl. Herr Commissar: schon in der Vorberathung habe ich mir erlaubt, bemerklich zu machen, daß der Gegenstand der Proposition nicht allein in der Versammlung, sondern auch außerhalb derselben so vielfach erörtert worden, daß sich demselben keine neue Seite für fernere Erwägungen abgewinnen lasse. Schon in der vorigen Diät sind die Gründe erschöpfend vorgetragen, und was gegenwärtig darüber verhandelt worden, besteht in Wiederholungen oder höchstens in näheren Ausführungen.

Um so mehr glaube ich mich auf einige wenige Bemerkungen beschränken zu dürfen, und zwar auf solche, zu denen einige in den Vorträgen verschiedener verehrlicher Mitglieder hervorgehobene Nebenpuncte die Veranlassung geben.

Unter Anderm ist das langsame Erscheinen der Ständezeitung als ein Uebelstand bezeichnet, welcher durch die in Antrag gebrachte Oeffentlichkeit vermieden werden könne. Schon bei der Vorberathung habe ich gezeigt, daß diese Folgerung sich nicht rechtfertige, wenn der Zweck des Gesetzes, nämlich der in dem §. 79 unserer Verordnung enthaltenen Vorschrift erreicht werden soll. Jetzt will ich nur noch andeuten, daß die hervorgehobene Un-

zuträglichkeit sich auch ohne die Oeffentlichkeit wird beseitigen lassen.

Ein Grund der Verspätung liegt darin, daß die Zeitung mehr enthält und mehr liefert, als der angezogene Paragraph voraussetzt, nämlich mehr als den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen. Größere Kürze würde die Schnelligkeit des Erscheinens befördern.

Eben bei der Ausführlichkeit der Protocolle ist bis jetzt weniger für eine schnelle Mittheilung des Materials zur Verarbeitung an die Herren Redacteure geschehen; dem wird sich aber durch eine angemessene Einrichtung abhelfen lassen. Noch mehr wird aber diese schnellere Herausgabe der Zeitung befördert werden, wenn für die Beschleunigung des Drucks die nöthigen Anstalten getroffen werden. Schon den gegenwärtigen Herren Redacteuren ist es gelungen, das Manuscript für die Ständezeitungen so zeitig zu liefern, daß zwischen der Einlieferung und den Statt gehabten Verhandlungen nur ein kurzer Zwischenraum liegt. Die Verspätung wird also größtentheils durch den Druck veranlaßt, und daß auch dieser Grund der Verspätung sich beseitigen lasse, lehrt die Erfahrung bei anderen ständischen Versammlungen.

Wenn bei der Gelegenheit noch der Schleswigschen Ständezeitung insbesondere erwähnt worden ist, so muß ich dagegen bemerken, daß das Manuscript der Zeitung zum Drucke fertig seyn kann, ohne daß darum ihr Erscheinen möglich ist, und unter Andern in dieser Beziehung wiederholt den Grund hervorheben, daß vor dem Druck eine Dänische Uebersetzung zu besorgen ist. Im Uebrigen kann die Zeitung dem angezogenen §. 79 gemäß erscheinen, wenn man in Ansehung ihrer Abfassung bei dem Inhalte eben dieses §. stehen bleibt; ich füge diesem nur noch hinzu, daß in demjenigen, was in Ansehung der Herausgabe der Zeitung nach dem Schlusse der vorigen Diät geschehen ist, durchaus nichts liegt, was Mißbilligung verdiente. Die damals noch nicht beschaffte Vollendung der Zeitung ist zur allerhöchsten Kunde gebracht und, wie sie bewerkstelligt worden, nicht disapprobirt. Man wird daher, was mit allerhöchster Genehmigung geschehen ist, nicht als eine Contravention gegen den §. 79 begreifen können, zu geschweigen, daß der Wortinhalt dieses §. durchaus nicht zu dem Begriff einer solchen Contravention führen würde. Das Protocoll endlich, welches über die Aufhebung der Versammlung aufgenommen wird, befaßt keine Verhandlungen, deren Inhalt durch die verehrliche Redaction zusammen zu stellen wäre.

Der Herr Berichterstatter hat in Uebereinstimmung mit dem Committeebericht fortwährend Gewicht darauf gelegt, daß die allerhöchsten Resolutionen auf die Petitionen der ständischen Versammlungen, den fraglichen Gegenstand betreffend, verschieden gefaßt sind. Er hebt dabei hervor, daß in der Resolution für die Versammlung in Roeskilde lediglich von Bedenklichkeiten die Rede wäre, die einer gewierigen Resolution entgegenständen, und zieht daraus den Schluß, daß die Sache darnach doch allerhöchsten Orts als zweifelhaft betrachtet worden wäre. Es ist indessen dabei übersehen oder unerwähnt geblieben, daß die gedachte allerhöchste Eröffnung nicht blos von Bedenklichkeiten, sondern von überwiegenden Bedenklichkeiten redet, und daß, wo überwiegende Bedenklichkeiten gegen einen Antrag gefunden werden, die Ablehnung desselben nicht als zweifelhaft angesehen ist. Beide Resolutionen sind in der That auch der Sache nach völlig identisch und unterscheiden sich blos dadurch, daß die eine einige überwiegende Bedenklichkeiten bezeichnet, während die andere lediglich die allerhöchste Entscheidung befaßt. Wenn der Herr Berichterstatter ferner behauptet, daß in der in Antrag gebrachten Oeffentlichkeit blos eine Veränderung in den reglementarischen Vorschriften erbeten werden würde, so ist er darin bereits von mehreren verehrlichen Abgeordneten und namentlich von dem Mitgliede von Emkendorf so ausführlich und treffend widerlegt, daß es unnöthig seyn würde, darüber noch etwas hinzuzufügen. Es wird daher auch nicht als ein beach-

tungswerther Moment in Betracht kommen können, daß in den reglementarischen Vorschriften auch sonst späte Veränderungen eingetreten oder eingeleitet wären.

Mit dem Herrn Berichterstatter stimmt freilich meine individuelle Ansicht vollkommen darin überein, daß eine wahrhaft öffentliche Meinung auf Beachtung Anspruch mache. Man wird aber wenigstens nach den bisherigen Erfahrungen nicht einmal behaupten können, daß die öffentliche Meinung sich völlig entschieden für die Oeffentlichkeit der Verhandlungen ausgesprochen habe, vielmehr haben sich sehr beachtungswerthe Stimmen bis jetzt dagegen erklärt.

Der Herr Berichterstatter hat auf eine von meiner Seite gegebene Veranlassung bereits bei der Vorberathung erklärt, daß eine Beaufsichtigung der verehrlichen Mitglieder dieser Versammlung durch ihre Wähler keineswegs in der Absicht des Ausschusses liege, daß vielmehr eine solche Beaufsichtigung als schädlich angesehen werde, und daß es gar nicht darauf ankommen könne, ob Alle erführen, was in dieser verehrlichen Versammlung verhandelt würde. Diese Erklärungen haben vollkommen meinen Erwartungen entsprochen. Aber wenn nach Maaßgabe derselben die erwähnte Beaufsichtigung für schädlich erklärt wird, und wenn auf der andern Seite nicht zu läugnen steht, daß sie eine Folge der gewünschten Oeffentlichkeit seyn könne, so ist damit auch ein sehr erheblicher Grund gegeben, welcher derselben entgegensteht. Daß diese Oeffentlichkeit der Verhandlungen durch die Bundesgesetze nicht verboten sey, ist allerdings wahr. Allein daraus kann nicht gefolgert werden, daß es unrichtig sey, wenn behauptet worden, daß bei uns auch staatsrechtliche Gründe ihr entgegentreten. Es wird nämlich dabei immer auf die Organisation der ständischen Versammlungen und namentlich auf die Geschäftsordnung für dieselben ankommen, und gerade in dieser Beziehung ist es, in welcher schon die von mir während der vorigen Diät vorgetragenen Entwickelungen, unter anderen in Bezugnahme auf den Art. 49 der Wiener Schlußacte, den Eintritt staatsrechtlicher Gründe unverkennbar nachweisen.

Was noch den besondern Antrag auf Zuziehung von Schnellschreibern betrifft, so ist dieselbe durch die Abgeordneten von Farve und von Neversdorf mit Modificationen und auch mit Redactionsveränderungen unterstützt. Es wird unnöthig seyn, mich über den Hauptvorschlag oder über die dazu proponirten Modificationen zu äußern.

Unter Hinweisung auf die hier gleichfalls in Betracht kommende Bemerkung des verehrlichen Abgeordneten von Altona, will ich nur daran erinnern, daß eine Würdigung des Vorschlages selbst, den Verhandlungen über die durch den verehrlichen Abgeordneten von Oevelgönne eingebrachte Proposition vorgreifen und zu dem mit demjenigen, was in dieser verehrlichen Versammlung zur Erleichterung der Secretariatsarbeiten bereits beschlossen worden, nicht wohl in Uebereinstimmung zu bringen seyn dürfte.

Das verehrliche Mitglied von Grabow hat auch noch eine veränderte Einrichtung hinsichtlich der Redaction und des Verlags der Zeitung, mit Vorbehalt der Censur, in Vorschlag gebracht.

In der Proposition selbst ist inzwischen die Einrichtung nicht näher bezeichnet. Wenn sie darauf berechnet ist, der Zeitung eine angemessenere Form zu geben und das schnellere Erscheinen derselben zu befördern, so wird sie gewiß alle mögliche Aufmerksamkeit verdienen.

Dies führt mich denn noch auch auf den Kostenpunct. Denn vielleicht beabsichtigt der eben gedachte Herr Proponent auch eine Herabsetzung der Kosten oder einen verminderten Preis für die Zeitung zu bewirken. Auch in diesen Beziehungen würde jede Verbesserung nur willkommen seyn können. Ich glaube indessen hinzufügen zu müssen, daß sich nach den letzten Erfahrungen selbst bei der bestehenden Einrichtung eine nicht unerhebliche Kostenverminderung dürfte bewerkstelligen lassen.

In dem Gesagten glaube ich alle bei Gelegenheit der Hauptfrage berührten Nebenpuncte in aller

Kürze beleuchtet zu haben. Hinsichtlich der Hauptfrage ist, wie ich schon hervorgehoben, seit der letzten Diät durchaus nichts verändert, und da hiernach der Erfolg einer Petition im Sinne des Herrn Proponenten mit Zuverlässigkeit vorauszusehen ist, so ist darin zugleich ein neuer, hochwichtiger Grund gegen dieselbe gegeben, namentlich für diejenigen verehrten Mitglieder, welche während der vorigen Diät sich nur darum für die vorgeschlagene Petition erklären zu können glaubten, weil nach ihrer Ansicht kein bestimmt ausgesprochener allerhöchster Wille gegen die Oeffentlichkeit der Verhandlungen durch Zulassung von Zuhörern vorliege.

Der Abgeordnete Lorentzen: ich muß dem Königl. Herrn Commissar entgegnen, daß die Ständezeitung, nach meiner Ueberzeugung, niemals als ein Surrogat der Oeffentlichkeit wird dienen können. Leicht kann die Redaction derselben geschickteren Händen als den meinigen anvertraut werden, aber niemals wird eine Ständezeitung hinsichtlich der Zeit ihres Erscheinens den Wünschen des Publicums entsprechen können, so lange die Redaction derselben nur auf den Grund des Protocolls geschehen kann. Die Protocolle werden bekanntlich nicht selten erst am dritten Tage nach der Sitzung, über die sie referiren, verlesen und dann erst abgeschrieben. Wenn nun auch, was nicht immer möglich ist, die Redaction am folgenden Tage vorgenommen werden kann, so erfordert doch die Durchsicht von Seiten des Präsidii, so wie des Königl. Herrn Commissars so viel Zeit, daß der Druck der Zeitung im glücklichsten Falle erst acht Tage nach der Sitzung beginnen kann. Von einer Abkürzung des Inhalts der Zeitung dürfte aber der Königl. Herr Commissar sich, wie ich glaube, keine recht klare Vorstellung gemacht haben. Denn ein jeder Leser der Zeitung wird es doch bemerkt haben, daß die Reden des Königl. Herrn Commissars einen bedeutenden Raum derselben füllen. Wäre aber der Königl. Herr Commissar der Meinung gewesen, daß seine Reden mehr als das Wesentliche enthalten, so hätte die Redaction hoffen dürfen, daß er ihr durch die Abkürzung derselben eine Belehrung ertheilt hätte. Wenn jedoch der Königl. Herr Commissar der Meinung ist, daß seine Reden nur das Wesentliche enthalten, so würde, wenn die Ständezeitung abgekürzt werden sollte, diese ja fast Nichts als die Reden des Königl. Herrn Commissars enthalten können. Wenn aber, um seiner Verantwortlichkeit willen, seine Reden nicht abgekürzt werden dürfen, so machen gewiß die Mitglieder dieser Versammlung, welche dem Lande und ihren Wählern verantwortlich sind, denselben Anspruch. Was der Königl. Herr Commissar hier vorträgt, das hat er, dem Wesentlichen nach, größtentheils schon in Schleswig vorgetragen, und das können die Leser in der Schleswigschen Ständezeitung finden. Dort aber haben wir nicht geredet, wir sprechen erst hier vor dem Lande, und deshalb würde eher eine Abkürzung des von dem Königl. Herrn Commissar Gesprochenen, als dessen, was die Vertreter des Landes geredet haben, zu wünschen seyn.

Diese Bemerkungen habe ich mir erlauben dürfen, damit die Redaction der Ständezeitung kein Vorwurf treffe, wenn diese den Lesern als zu ausführlich erscheinen sollte.

Vielleicht darf ich aber annehmen, daß die Bemerkungen des Königl. Herrn Commissars bezweckt haben, die Verwerfung der vorliegenden Proposition zu bewirken. Diese Voraussetzung erscheint mir deshalb als gerechtfertigt, weil es dem Königl. Herrn Commissar gegen seine Gewohnheit gefallen hat, schon jetzt der Versammlung seine Vermuthung darüber mitzutheilen, was Se. Majestät der König über die wiederholte Petition der Ständeversammlung beschließen werde. Dieser Vermuthung kann ich aber nicht beistimmen, denn unser Landesvater kann uns nicht hierher berufen haben, damit Er von uns erfahre, was Er von Seiner Umgebung, von Seinen Räthen hören kann, sondern nur deshalb, damit wir Ihm sagen, was des Landes Wunsch ist.

(Der Beschluß folgt.)



Zeitung

für

die Verhandlungen der zweiten Holsteinischen Ständeversammlung.

№ 76. Itzehoe, den 6ten Februar. 1839.

(Beschluß der 51sten Sitzung.)

Wir nur, die wir uns stets im Verkehr mit dem Volke befinden, wir, die Vertreter der Städte und des Bauernstandes, kennen auch dessen Wünsche, und können es gerne auf uns nehmen, die Bitte zu wiederholen, von der wir erwarten dürfen, daß sie Erhörung finden werde, auch wenn wir sie nicht mit neuen Gründen unterstützen. Denn unser Landesherr wird gewiß überzeugt seyn, daß die Vertreter des Landes sich die Wiederholung einer bereits verweigerten Bitte nicht gestatten würden, wenn nicht des Landes Wunsch und das Gedeihen der ihm verliehenen Institution ihnen die Wiederholung zur Pflicht gemacht hätte.

Es ist in dieser Versammlung die Ansicht ausgesprochen, daß die Oeffentlichkeit den Einfluß der Tribüne fürchten lasse, da mancher Abgeordnete nur reden werde, um sich hören zu lassen. Wäre das zu fürchten, so wird man mir auch einräumen müssen, daß jetzt Manches hier gesprochen werden könnte, damit es in der Zeitung sich und oft besser, als es gesprochen worden, wieder finde. Für mich bedarf ich nicht der Oeffentlichkeit, aber ich wünsche sie, denn ich bin ein Mann der Oeffentlichkeit. Ich fürchte nichts von ihr, aber ich fürchte für den Credit dieser Versammlung, wenn die Oeffentlichkeit ihr als ein Schreckbild erscheinen sollte. Mich erschreckt der Vorwurf der Heimlichkeit, den das Volk uns mit Recht machen würde, wenn wir der Oeffentlichkeit nicht begehren. Wir verlangen Oeffentlichkeit in Communalangelegenheiten, in der Rechtspflege, in den Finanzen, in jeder Landesangelegenheit, und wir sollten nicht sie wünschen für unsere Berathungen? Oder glauben wir uns vielleicht klüger, als das Volk? Ich nicht. Aber das Volk will die vollständige Oeffentlichkeit dieser Versammlung. Das weiß jeder, der mit den Wünschen des Volkes bekannt ist; das bestätigt die beträchtliche Zahl wohlbeglaubigter Petitionen, welche an diesen Ort gebracht worden.

So hoffe ich denn, zur Ehre dieser Versammlung, daß eine Bitte an Se. Majestät den König, um Gewährung der Oeffentlichkeit, allgemeinen Anklang finden werde.

Der Königl. Herr Commissar: ich will nicht mit dem verehrlichen Vorredner darüber streiten, ob eine Ständezeitung ein genügendes Surrogat der Oeffentlichkeit sey, oder nicht. Nur soviel ist gewiß, daß er mich mißverstanden hat, wenn er in meinen Bemerkungen über unsere Zeitung einen den Herren Redacteuren gemachten Vorwurf wirklich sollte haben finden wollen. Schon früher habe ich den Herren Redacteuren hinsichtlich der Ausführung ihres Geschäftes alle Gerechtigkeit widerfahren lassen. Auch jetzt noch fühle ich mich aufgefordert, wiederholt auszusprechen, daß von ihrer Seite Alles ge-

schehen, was nur hat geschehen können, um das schnellere Abschreiben der Zeitung zu befördern. Aber der verehrliche Abgeordnete für Neustadt wird mir zugeben müssen, daß von meiner Seite und von der Seite des Präsidii gleichfalls Alles geschehen ist, um die Wünsche der Herren Redacteure, hinsichtlich des raschen Fortgangs, zu befriedigen. Als der wichtigste Punct erscheint indessen das von dem verehrl. Abgeordneten für Neustadt hervorgehobene Concentriren. Dabei können Kritik und Censur in Betracht kommen. Jene ist hier nicht meine Sache. Wenn ich mir aber auch darüber kein Urtheil erlauben darf, so nehme ich keinen Anstand zu sagen, daß es dem verehrlichen Abgeordneten gelungen ist, die gehaltenen Vorträge und auch die meinigen, wenn er sie zu concentriren für gut fand, auf eine passende Weise abzukürzen. Dies beweis't mir denn zugleich, daß ich dieselbe Vorstellung, wie der verehrliche Abgeordnete für Neustadt, vom Concentriren gehabt habe. Wenn er indessen glaubt, daß ich die Reden der verehrlichen Abgeordneten, nicht aber die meinigen, abgekürzt habe, will ich mich darauf beschränken, ihm zu erwiedern, daß ich gar nichts dabei zu erinnern finde, wenn der verehrl. Abgeordnete für Neustadt auch meine Vorschläge concentrirt.

Was noch seine Bemerkung über den, nach meiner Ansicht sich als wahrscheinlich darstellenden Erfolg der Petition anbelangt, so glaube ich keineswegs meiner früheren Maxime untreu geworden zu seyn und keineswegs mit Gewißheit vorhergesagt zu haben, was sich nicht mit Bestimmtheit vorhersagen läßt; denn ich habe nur geäußert, daß zwischen den Verhandlungen in der vorigen Diät und in der jetzigen, betreffend die vorliegende Proposition, kein Unterschied sey, daß jetzt keine andere Gründe, als damals, vorgetragen wären, und daran den Schluß geknüpft, daß keine Gewährung der Bitte zu erwarten stehe.

Etatsrath Wiese: es kommt heute nicht darauf an, wie die Zeitungen am Besten zu redigiren,

wie den Secretairen Erleichterung zu verschaffen und was sonst noch für Nebenpuncte vorgekommen seyn mögen; es handelt sich um das Leben der Versammlung. Wir sind aus verschiedenen Elementen zusammengesetzt, welche in andern Ländern häufig zwei Versammlungen bilden, eine erste und zweite Kammer. Darin findet sich die Erklärung darüber, daß hier so verschiedene Ansichten laut geworden. Auch an andern Orten ist es geschehen, daß die erste Kammer bei verschlossenen Thüren sich versammelt, während die zweite Kammer sie öffnet!

Oeffentlichkeit der Versammlung muß erbeten werden, weil sie nothwendig ist, wenn die Institution der Stände ihren Zweck erreichen, wenn sie ein Band knüpfen soll zwischen Fürsten und Volk! Die Gründe dafür liegen in der Natur der Sache, sie müssen mehr gefühlt, als mit dem Verstande aufgefaßt werden. Ohne Oeffentlichkeit bleibt die Institution als solche ohne Leben! Sie kann ein wahres Interesse nicht erwecken. Die bei verschlossenen Thüren berathenden Stände vermehren in der That nur das Heer der berichtenden Behörden, deren es schon in hinreichender Anzahl giebt. Wir sollen nicht schreiben, sondern sprechen. Jeder von uns wird es längst erkannt haben, welcher Unterschied zwischen dem, ohne ängstliche Vorbereitung, gesprochenen Worte und der vorher aufgeschriebenen Rede ist! Volksvertreter müssen mit dem Volk in steter Wechselwirkung stehen. Ist das jetzt der Fall? kann das der Fall seyn ohne Oeffentlichkeit? Das Communalleben wollen und sollen wir ordnen. Das kann aber nicht bestehen ohne Oeffentlichkeit. Diese ist dessen einzige Garantie. Da, wo ein Communalleben wirklich existirt, findet sie Statt. Und wir selbst sollten unsere Sitzungen geheim halten? Das bloße Bekanntwerden unserer Verhandlungen genügt keineswegs. Ist auch in dieser Beziehung weit mehr jetzt gestattet, als in der vorigen Diät, so kommen doch die Nachrichten viel zu spät in's Publicum. Unsere wichtigsten Beschlüsse werden erst bekannt werden, wenn die Ver-

handlung längst aufgehört haben wird zu existiren! Das ist offenbar nicht Leben, das ist Geschichte eines Verstorbenen! Der Wille Sr. Majestät steht dem nicht entgegen, daß wir um das bitten, was zu unserm Leben nothwendig ist. Der, welcher uns in's Leben gerufen, kann uns das nicht versagen, was zum Leben nothwendige Voraussetzung ist!

Die Königl. Eröffnung zeigt nur, daß Se. Majestät bis jetzt von dieser Nothwendigkeit nicht überzeugt worden sind. Das ist sehr begreiflich! Die Fassung ergiebt es, daß diese Eröffnung nicht unmittelbar aus dem Herzen Sr. Majestät geflossen seyn kann. Die Fassung der Antwort auf die Adresse der Holsteinischen Ständeversammlung würde uns, wenn wir noch zweifeln könnten, davon überzeugen müssen. Als der Wille Sr. Majestät, welcher die Verfassung vom 28sten Mai 1831 aus eigener freier Bewegung dem Lande gegeben, kann es nicht angesehen werden, wie es in der Eröffnung heißt, daß diese Verfassung auf den vernommenen Rath erfahrner Männer angeordnet sey!

Es sind mehrere dieser Männer in unserer Mitte. Sie werden bezeugen, daß sie nicht über die Verfassung, sondern nur über das Reglement von 1834 vernommen sind.

Daß auch der König Seine Ansichten zu ändern und dies auszusprechen kein Bedenken trägt, wenn Er von der Richtigkeit und Nothwendigkeit des Gegentheils überzeugt ist, davon zeugt die Eröffnung in Betreff der Finanzen. Da ist Oeffentlichkeit, vollständige Oeffentlichkeit verhießen.

Auf die einzelnen Unzuträglichkeiten, welche mit der Oeffnung des Saales verbunden seyn können, gehe ich nicht ein; diese finden sich bei jeder Sache. Es ist das gerade mit dem Leben, dem menschlichen Leben verbunden. Aber gerade das Leben nehme ich für uns in Anspruch. Dies dem Könige deutlich zu machen, wird unsere Aufgabe seyn. Es wird uns gelingen, wenn wir wollen!

Obergerichts-Advocat v. Prangen: bis dahin habe ich geglaubt, daß die Gründe für und gegen die Oeffentlichkeit unserer Versammlung erschöpft seyen; allein der geehrte Redner, der sich so eben vernehmen lassen, hat die Sache von einem Gesichtspuncte betrachtet, der neu und treffend genannt werden kann. Auch ist gewiß, daß nicht blos die verschiedene Beurtheilung über die Folgen der Oeffentlichkeit die verschiedenen Ansichten hervorgerufen hat, welche sich in der Versammlung ausgesprochen haben, sondern, daß ganz besonders das Gefühl von der Nothwendigkeit der Oeffentlichkeit auf die Ansichten, die geäußert worden, von Einfluß gewesen ist.

Darin sind Alle einverstanden, daß Bekanntmachung desjenigen, was verhandelt worden, nothwendig sey, und gerade die Gegner der Oeffentlichkeit scheinen noch größeres Gewicht auf die Bekanntmachung der Verhandlung zu legen, als dies zum Theil von denjenigen geschieht, die für die Oeffentlichkeit sind. Bekannt sollen die Verhandlungen werden, das räumen Alle ein, dies wollen Alle; nur soll nach der Ansicht der Gegner der gestellten Proposition Niemand in den Ständesaal zugelassen werden. Sollte diese Ansicht von der Ständeversammlung adoptirt werden, so hieße dies entweder, daß wir Niemand sehen wollen, oder daß Niemand uns sehen solle. Warum wir aber Niemand sehen wollten, läßt sich in der That nicht begreifen, da kein Grund ersichtlich ist, weshalb wir uns scheuen sollten, unsere Mitbürger hier im Saale zu sehen und es aussähe, als fürchteten wir uns, wenn wir uns dagegen sträubten, sie in den Saal zuzulassen.

Oder soll Niemand uns sehen? Ich frage, wie ich glaube, mit Recht: warum soll uns Niemand sehen? Scheuen denn unsere Handlungen die Gegenwart von Zuhörern? Auch gestehe ich, daß ich nicht einsehe, wie man Jemand, der nicht in der Versammlung gegenwärtig ist, begreiflich machen sollte, weshalb man nicht wolle, daß Zuhörer zugegen seyen. Wir müßten ja in der That antworten, wenn man uns fragte, weshalb wir denn die Zuhörer ausge-

schlossen wissen wollten: wir könnten nun einmal die Zuhörer nicht ertragen; wir müßten antworten: wir wollen gerne, daß bekannt werde, was wir verhandeln, nur können wir es nicht ertragen, daß Jemand uns zuhöre. Es müßte eine solche Antwort, und sie würde nothwendig seyn, einen in der That ganz eigenen Eindruck machen.

Im Uebrigen fürchte ich einen Einfluß der Zuhörer nicht; gäbe es aber einen solchen Einfluß, so möchte er vielleicht wohlthätig seyn, in so fern derselbe manche Uebelstände beseitigen könnte, die zu befürchten wären, falls lange Zeit hindurch die Ständeversammlung bei verschlossenen Thüren ihre Berathungen halten sollte. Es wäre dann die Umbildung einer, die Bewohner Holsteins repräsentirenden Ständeversammlung in ein Collegium wohl sehr zu besorgen.

Zuversichtlich hoffe ich, daß die Regierung die Wünsche des Landes erfüllen werde und es möchte überdies sich sehr sonderbar ausnehmen, wenn wir, die wir Oeffentlichkeit in Commüneangelegenheiten, Oeffentlichkeit in den Finanzen wollen, die wir Oeffentlichkeit für die Bedingung der allgemeinen Wohlfahrt halten, nur für uns die Oeffentlichkeit für schädlich erklären wollten.

Die ventilirte Frage hängt übrigens mit den politischen Ansichten, die man hegt, gewiß sehr zusammen. So wenig ich mich zur Parthei der Bewegung rechnen möchte, so sehr huldige ich dem System der Reformen und bin der Ueberzeugung, daß jede Regierung sich am besten steht, die zu diesem System sich bekennt.

Mit Recht hat der Königl. Herr Commissar gesagt, daß die öffentliche Stimme gewiß stets Beachtung verdiene, es aber hier sich nur darum handle, was die öffentliche Stimme wirklich verlange. Diese Aeußerung berechtigt mich zu der bestimmten Hoffnung, es werde eine Petition, wenn die Versammlung eine solche beschließen sollte, von Sr. Majestät bewilligt werden, da es der Regierung nicht schwer fallen wird, zu erfahren, daß das, was die Versammlung hoffentlich beschließen wird, auch der Wunsch des Landes sey. Im Allgemeinen wird schon die Ansicht der Versammlung als der Wunsch, die Ansicht des Landes erscheinen müssen; würde aber die Regierung darüber zweifelhaft seyn, so möchte ein näheres Eingehen auf die in der Versammlung ausgesprochenen Ansichten — und es wird im Allgemeinen wohl angenommen werden können, daß die Deputirten die Ansicht der in Betracht kommenden Einwohner ihres Districts theilen — auch nicht den entferntesten Zweifel übrig lassen über die allgemeine Ansicht des Volkes, — dies Wort in der Bedeutung genommen, die im Committeebericht angegeben ist.

Professor Burchardi: die Vorredner haben mit Wärme und Nachdruck gesprochen. Ich vermag dies in diesem Augenblicke nicht, erschöpft, wie ich bin, durch eine zwölfstündige Ausarbeitung und das zweistündige Vorlesen des Protocolls der beiden vorgestrigen Sitzungen. Auch hat es mir, des Protocolls wegen, durchaus an Muße gefehlt, mich heute auf die gegenwärtige Verhandlung vorzubereiten. Aber, was ich zu sagen habe, ist auch kein Erguß einer augenblicklichen Aufwallung, sondern das Resultat einer früheren ruhigen Ueberlegung. Hätte mich Jemand bei meiner Herreise von Kiel gefragt, ob ich Oeffentlichkeit unserer Provinzialstände-Versammlungen für zulässig oder gar für nützlich und nothwendig halte, so hätte ich auf das Bestimmteste nein geantwortet, weil ich, wie ich bekennen muß, ungeachtet einer genauen Bekanntschaft mit der früheren Ständezeitung, und ungeachtet alles dessen, was ich von den Ständen unsers Landes gehört hatte, mit Vielen die Meinung hegte, daß die Ständeversammlung die Oeffentlichkeit nicht vertragen könne, und zwar aus zwiefachem Grunde nicht. Einmal schien mir eine Debatte, bei welcher Jeder von seinem Platze aus zu sprechen berechtigt ist, in der Regel die Natur eines bloßen Gesprächs annehmen zu müssen und daher keinen vortheilhaften Eindruck auf die Zuhörer machen zu können; dann aber glaubte ich auch, daß die Versammlung noch zu wenig Hal-

tung gewonnen haben könne, um den möglichen Einwirkungen der Tribüne zu widerstehen. Während meines Hierseyns habe ich indessen eine andere Ansicht von der Sache erlangt. Ich habe freilich vorher nur den Verhandlungen einer anderen Ständeversammlung zuzuhören Gelegenheit gehabt, aber einer der ausgezeichneteren Ständeversammlungen, nämlich der Badischen Kammer, der ich wiederholt beigewohnt habe, und ich kann nicht finden, daß unsere Versammlung, obwohl kleiner, wesentlich zurückstehe, man mag auf die Redegabe einzelner Mitglieder, oder auf den ganzen Gang der Berathungen sehen, wie denn auch, was von den Verhandlungen anderer Deutschen Ständeverhandlungen bekannt wird, sich in der Form gar nicht sonderlich von unseren Verhandlungen unterscheidet. Daher kann ich nicht glauben, daß diese Versammlung die Zuhörer zu scheuen brauche. Eben so wenig aber kann ich, nach der Art und Weise, wie mir der Sinn und Character dieser Versammlung bisher erschienen ist, die Besorgniß hegen, daß die Anwesenheit von Zuhörern im Stande seyn sollte, einen nachtheiligen Einfluß zu üben. Im Gegentheil finde ich hier eine große Festigkeit und Entschiedenheit der Meinungen. Die Erfahrung aller der Staaten, in welchen die Verhandlungen öffentlich sind, spricht auch gegen die Nothwendigkeit, sich vor der Tribüne zu fürchten, und es kann nicht wohl anders seyn, schon aus dem äußern Grunde, daß der Platz für die Zuhörer zur Vermeidung störenden Geräusches sich ganz im Hintergrunde, auf einer erhöhten Gallerie befinden muß, wo die Zuschauer kaum von den Abgeordneten bemerkt werden. Wenn mich nun aber nicht Alles täuscht, so sind die Vorstellungen, welche ich von dieser Versammlung gehabt zu haben gestehe, im Lande sehr verbreitet. Wahrscheinlich wird es denen, welche, gleich mir, erst in dieser Diät eingetreten sind, wie mir gegangen seyn. Ist dem aber so, dann kann ich auch nicht bezweifeln, daß es von wesentlichem Nutzen seyn würde, wenn die Bewohner des Landes Gelegenheit erhielten, sich durch eigene Anschauung es klar zu machen, und sich davon zu überzeugen, was ihre Vertreter vermögen, wie dieselben ihre Bestimmung erfüllen und wie die Gegenstände der Berathung hier verhandelt und erledigt werden. Es würde das Publicum eine deutlichere und richtigere Ansicht von dem Wesen und Wirken der Ständeversammlung gewinnen, und das müßte unfehlbar wieder dazu beitragen, daß die Stände ihrem Zweck, das Vertrauen zwischen der Regierung und dem Volk zu vermehren und zu befestigen, im erhöhten Maaße entsprechen könnten. Zu diesem Grunde für die Oeffentlichkeit kommt außerdem noch der, daß auf anderem Wege kaum eine Aenderung in Betreff der Secretariatsgeschäfte zu hoffen seyn dürfte. Diese sind aber dadurch, daß die Secretaire der Versammlung nicht blos die Resultate aufzuzeichnen haben, sondern, der Ständezeitung wegen, zugleich die Stelle der Geschwindschreiber vertreten müssen, so ertödtend, daß ich unter keiner Bedingung zum zweitenmale das Secretariat übernehmen möchte, und daß es mir dringend nothwendig scheint, Alles anzuwenden, um eine Abstellung der bisherigen Einrichtung zu erwirken.

Kirchspielvogt Engelbrecht: was ich über den vorliegenden Gegenstand, über die Oeffentlichkeit dieser Versammlungen sagen könnte, ist bereits von Andern gesagt, und gewiß besser, als ich es zu sagen vermöchte. Ich erkläre mich daher mit diesen wenigen Worten für die Oeffentlichkeit dieser Versammlungen.

Graf Reventlow von Farve: das von mir gestellte Amendement ist nur als eine Ergänzung des Schlußantrags des verehrlichen Ausschusses zu betrachten, es enthält nur die Motive, eine Verdeutlichung des Antrages, damit es klar werde, warum die Versammlung in einer Petition um Oeffentlichkeit einen Antrag gestellt, der scheinbar nur eine Erleichterung der Secretaire dieser Versammlung enthält. Um diesem letzten Wunsche aber, sobald thunlich, zu entsprechen, enthält mein Amendement die Bitte, daß die Staatsregierung, nicht diese

verehrliche Versammlung, für die Anstellung von Schnellschreibern Sorge tragen möge, da abgesehen von der Schwierigkeit einer zu beschaffenden Wahl für die Versammlung, auch dann schon beim Beginn der nächsten Diät die Anstellung von Schnellschreibern beschafft seyn kann.

Die Oeffentlichkeit dieser Versammlungen halte ich im Uebrigen für störend, die Veröffentlichung unserer Verhandlungen für heilbringend, für nothwendig.

Sollte denn nicht jedes Mitglied dieser Versammlung wenigstens dahin mit mir einverstanden seyn, daß die Oeffentlichkeit unserer Versammlungen störend auf den ruhigen Gang unserer Verhandlungen einwirken könne? Sollte es nicht mehr als wahrscheinlich zu nennen seyn, daß es der Wunsch der außerhalb dieser Versammlung sich befindenden Menge sey, Einfluß auf unsere Beschlüsse zu gewinnen, ohne die Verantwortlichkeit zu übernehmen, wenn wir, dem Drange der Ueberzeugung nachgebend, nicht das Beste anrathen sollten?

Wenn nun, möchte man sagen, die Oeffentlichkeit nicht meiner Ansicht entspricht, so kümmerten auch mich nicht die Gründe, welche man für die Oeffentlichkeit anführt. Indessen kann ich nicht umhin, im vollen Sinne des Worts das Interesse zu empfinden, welches Gründe für mich haben müssen, die zum Beschlusse einer Versammlung führten, deren Mitglied auch ich bin.

Mögen daher die Vertheidiger der Oeffentlichkeit offen und wahr in ihren Motiven auftreten; nicht sagen, daß

der Wille unseres Königs uns nicht klar sey, denn seine Worte sind klar; nicht, daß eine Bitte um Oeffentlichkeit seinem Wunsche entspreche, denn wir sind vom Gegentheile überzeugt; nicht sagen, daß durch die Nichtgewährung unserer Bitte um Oeffentlichkeit, Mißtrauen gegen König und Landesvertreter hervorgerufen werden, denn dem Gebildeten im Volke ist wohl bekannt, daß er Alles erfahren könne und werde, was innerhalb dieser Mauern verhandelt wird; nicht sagen, daß von Heimlichkeiten in dieser Versammlung die Rede sey, denn wir wissen, daß nichts hier geheim bleibt; nicht sagen, daß der berathenden Versammlung die Oeffentlichkeit nothwendiger sey, als der beschließenden Versammlung, denn die Erfahrung lehrt ein Anderes.

Sondern mögen die Vertheidiger der Oeffentlichkeit, wie es dem offenen Sinne unseres Königs und dieses Landes entspricht, den Wunsch nach Oeffentlichkeit als den Wunsch der außerhalb dieser Mauern sich befindenden Menge des Volks nennen, der nicht der Motivirung bedürfe, wenn er der anerkannte Wunsch des Landes ist; mögen die Vertheidiger der Oeffentlichkeit, mögen die Vertreter des Volks, welches sich stets durch seinen ruhigen biedern Sinn hervorthat, durch getreue Erfüllung seiner Pflichten gegen König und Vaterland, mögen diese Vertreter die feste Ueberzeugung aussprechen, daß die Gewährung ihrer Bitte niemals einen Mißbrauch des Gegebenen fürchten lasse.

Der Abgeordnete Doose: wenn ich auch kein Redner bin, so will ich doch mich für die Oeffentlichkeit dieser Versammlungen erklären, mögen der Zuhörer auch noch so viele seyn, und auch ich hoffe, daß in allen Communalangelegenheiten Oeffentlichkeit eintreten möge.

Da kein Abgeordneter mehr das Wort verlangte, erklärte der Präsident die Schlußverhandlung für beendigt, worauf der Königl. Herr Commissar mit dem ihm beigeordneten Beamten die Versammlung verließ.

Nachdem der Präsident die Hauptmomente der vorliegenden Proposition hervorgehoben, und im allgemeinen die Hauptgründe, welche dafür und dagegen von den verschiedenen Rednern angeführt worden, wiederholt hatte, erklärte er, daß er folgende Fragen zur Abstimmung bringen werde:

1) Soll überhaupt um die Oeffentlichkeit dieser Versammlungen petitionirt werden?

Wenn diese Frage angenommen worden, so würde zur Abstimmung kommen:

1) der erste Hauptantrag des Ausschusses, „daß „Oeffentlichkeit der Verhandlungen der Stände- „versammlung gestattet werden möge, unter „Vorbehalt solcher Modificationen und Aus- „nahmen, als die Versammlung für nothwen- „dig und angemessen erachten werde." — Dann

2) der zweite Hauptantrag des Ausschusses, „daß „den Redactionen öffentlicher Blätter zu ge- „statten, die Verhandlungen sofort bekannt zu „machen."

Hierauf der eventuelle Antrag des Ausschusses: „daß der Präsident der Versammlung zu er- „mächtigen sey, jedem Abgeordneten eine Ein- „laßkarte zu ertheilen, gegen deren Vorzeigung „dem Inhaber zu denjenigen Verhandlungen „der Ständeversammlung, für die nicht durch „Reglement oder Beschluß der Versammlung „die Nichtzulassung von Zuhörern festgesetzt „worden, der Zutritt in den Ständesaal zu „gestatten."

Hierauf würden der Schlußantrag des Ausschusses, daß der Ständeversammlung die Zuziehung von Schnellschreibern zu gestatten,

so wie die Amendements der Abgeordneten von Waterneverstorff, Farve und Grabau nach dem Ergebnisse der erstern Abstimmungen zur Frage stehen.

Da kein Mitglied etwas gegen diese Fragestellung einzuwenden fand, erfolgte folgende Abstimmung:

die allgemeine Frage, ob überhaupt um Oeffentlichkeit dieser Versammlungen gebeten werden solle?

ward mit 26 gegen 15 Stimmen bejaht.

Nicht minder

der erste Hauptantrag des Ausschusses

mit 26 gegen 15 Stimmen und

der zweite Hauptantrag des Ausschusses,

mit 31 gegen 10 Stimmen bejaht.

Ferner ward

der eventuelle Antrag des Ausschusses, betreffend die Ertheilung von Einlaßkarten,

mit 28 gegen 13 Stimmen angenommen.

Es erhob sich jetzt eine Discussion darüber, ob zunächst zur Abstimmung über den Schlußantrag des Ausschusses, betreffend die Bitte um Schnellschreiber, über das Amendement des Abgeordneten von Newersdorff, über das Amendement des Abgeordneten von Farve oder über das des Abgeordneten von Grabau geschritten werden solle.

Nachdem der Abgeordnete von Farve sein Amendement zurück genommen und die Mehrheit der Versammlung sich dahin erklärt hatte, daß das Amendement des Abgeordneten von Waternewersdorff, welches folgendermaaßen lautet:

„die Zulassung von Schnellschreibern zu ge- „statten, damit die von denselben aufgezeichne- „ten Verhandlungen, nachdem sie die Censur „passirt, in den öffentlichen Blättern aufgenom- „men werden können,"

zuerst zur Abstimmung zu bringen sey, schritt das Präsidium zur Abstimmung über selbiges. Diese ergab dessen Annahme mit 30 gegen 11 Stimmen, und es fielen deshalb der Schlußantrag des Ausschusses, so wie das Amendement des Abgeordneten von Grabau hinweg.

Nach geschehener Aufforderung von Seiten des Präsidii übernahm der Ausschuß die Ausarbeitung der an Se. Majestät den König zu erlassenden Petition.

In der 52sten Sitzung,

am 6ten December 1838, zeigte das Präsidium an, daß nichts weiter eingegangen sey, als der Ausschußbericht über den Entwurf einer Verordnung, enthaltend Vorschriften, welche von den Specialfeuerversicherungsvereinen und Gilden rücksichtlich ihrer Statuten, Artikel und Beliebungen zu beobachten, so wie über den Entwurf zu einem Patent, enthaltend ein Verbot der Versicherung gegen Feuersge-

fahr bei auswärtigen Assecuranzanstalten, welche nicht Landesherrlich concessionirt sind. (Siehe die Beilage.)

Zur Tagesordnung stand zunächst die Schlußberathung über den Entwurf eines Patents, enthaltend einige ergänzende Vorschriften der Verordnung vom 9ten November 1798 über die Rechte der Abwesenden, in Absicht ihres zurückgelassenen und des ihnen nach ihrer Entfernung angefallenen Vermögens und die in Ansehung derselben eintretenden obrigkeitlichen Amtspflichten für die Herzogthümer Schleswig und Holstein.

Zuvörderst nahm der Obergerichts-Advocat Löck das Wort: einverstanden mit den Ansichten des Ausschusses habe ich einen Antrag auf Hinzufügung einer Sanction zu dem vorliegenden Gesetzentwurf gestellt. Ohne mich weiter über dessen Inhalt zu verbreiten, werde ich meinen Vorschlag mit wenigen Worten rechtfertigen.

Es ist eine sehr häufig vernommene und in vielen Fällen auch gewiß nicht unbegründete Klage über die hülflose Stellung des Staatsbürgers gegenüber der amtlichen Behörde. Vernimmt man freilich — was ich zur Ehre unsers Beamtenstandes gern bekenne — nichts von Bestechlichkeit, von absichtlicher Rechtsverletzung, vom Handeln gegen die eigene bessere Ueberzeugung, so ist desto öfter die Rede von Willkühr, von Nichtachtung der Gesetze, auch mitunter von Saumseligkeit und Verschleppung. Dem dadurch Benachtheiligten bleibt freilich die Klage bei der höheren Behörde offen, wenn aber auch von dieser im günstigsten Fall reformatorisch verfügt wird, so erlangt der Supplicant doch nie Ersatz seines Schadens, nie Erstattung seiner Kosten.

Diese Lage der Sachen ist im vorliegenden Fall dem Gemeinwohl ganz besonders gefahrdrohend. Es hat daher schon das Gesetz von 1798 den Behörden die Verpflichtung auferlegt, auf Erfordern die Nachlebung desselben darzuthun, oder für Schaden und Kosten zu antworten. Schon um deswillen dürfte der vorliegende Entwurf mit unter diese

Sanction gestellt werden müssen. Es kömmt aber noch hinzu, daß in diesem nicht mehr, wie in dem ältern Gesetz, der Tag des Erbanfalls durch den unabänderlichen Zeitverlauf bestimmt, sondern von richterlicher Willkühr, von dem Datum der Todeserklärung abhängt. Es dürfte freilich schwer halten, unter den gegebenen Umständen diese Willkühr ganz zu beseitigen, aber wenigstens müssen derselben die Gränzen so eng gezogen werden, als nur immer möglich, und das ist der Zweck meines Vorschlages, welchen ich der Beurtheilung der Versammlung anheim gebe.

Der Königl. Herr Commissar: auch über den vorliegenden Entwurf sind bereits in der Vorberathung alle wesentlichen Momente in ausführliche Erwägung gekommen und ich darf mich daher um so mehr darauf beschränken, die hauptsächlichen Bemerkungen noch einmal kurz zusammen zu fassen und einige Erläuterungen hinzuzufügen.

Gegen die von dem Ausschuß vorgeschlagene Erweiterung der Gränzen der hier in Betracht kommenden Schifffahrt habe ich bereits geltend gemacht, daß sie zur Gefährdung der Gerechtsame Abwesender gereichen könnte. Die Vorschläge des Entwurfs beruhen nämlich auf Erfahrungen. Ueber die Gränzen desselben hinaus sind sie nicht constatirt. Das verehrliche Mitglied für Glückstadt hat freilich darauf erwiedert, daß sich dies von den letzten 20 Jahren nicht behaupten lasse. Wären aber solche Erfahrungen aus dieser Periode vorhanden, so müßten sie auch nothwendig zu actenmäßiger Kunde gebracht worden seyn, und wenn man hiernach zu dem Schlusse gelangt, daß die von dem gedachten Mitgliede angeführten Erfahrungen, welche aus einer erweiterten Schifffahrt hergenommen sind, nur den letzten Jahren angehören können, so sind sie offenbar nicht dazu geeignet, um zur Basis gesetzlicher Vorschriften zu dienen, bei denen die Gerechtsame Abwesender so wesentlich betheiligt sind.

(Die Fortsetzung folgt.)

(Hiezu eine Beilage.)

Beilage zu № 76 der Zeitung
für die
Verhandlungen der zweiten Holsteinischen Ständeversammlung.

Ausschuß-Bericht

über den Entwurf einer Verordnung, enthaltend Vorschriften, welche von den Special-Feuer-Versicherungs-Vereinen und Gilden, rücksichtlich ihrer Statute, Artikel und Beliebungen zu beobachten, so wie

über den Entwurf zu einem Patent, enthaltend ein Verbot der Versicherung gegen Feuersgefahr bei auswärtigen Assecuranz-Anstalten, welche nicht landesherrlich concessionirt sind.

Itzehoe, den 5ten December 1838.

Die rubricirten Gesetz-Entwürfe, welche die hochverehrliche Versammlung uns zur Prüfung und Berichterstattung übergeben hat, sind bestimmt, einen Theil der in der ersten Holsteinischen Ständeversammlung beantragten Maaßnahmen gegen überhandnehmende Brandschäden in Erfüllung gehen zu lassen.

Die Prüfung und Beurtheilung einer oder einiger Maaßregeln zur Verhütung von Brandschäden kann, ohne die Gesammteinrichtung des Brandversicherungs-Controlewesens stets dabei vor Augen zu haben, ohne beständig das Einzelne in seiner Verbindung mit und seinem Verhältnisse zum Ganzen zu betrachten und zu würdigen, nicht mit Sicherheit vorgenommen werden.

Bei jeder Feuersbrunst ist die erste und allein entscheidende Frage immer die:

hat der Abgebrannte bei dem Brande Schaden oder Vortheil?

Die Antwort ergiebt sich nie allein daraus, ob er Schaden oder Vortheil in seinen Verhältnissen zur Gebäudenversicherung hat, eben so wenig daraus allein, ob er bei Statt habender Versicherung für Mobilien, desgleichen für Viehstapel oder Wirthschaftsgeräth, ferner für ein oder mehrere Waarenlager durch den Brand verliert oder gewinnt; sondern nur aus einer vergleichenden Zusammenfassung aller einzelnen Branchen seiner versicherten und etwa nicht versicherten Gegenstände mit den Beträgen, welche ihm aus aller seiner Versicherung — bei einer oder bei mehreren Versicherungsanstalten — zu Gute kommt, wird man sich in den Stand setzen können, die aufgestellte Frage einfach mit Ja oder Nein beantworten zu können.

Ist das aber unbestreitbar, so ist es auch unzweifelhaft, daß Controlemaaßregeln zur Verhütung absichtlicher und culposer Brandstiftung als wirksam nur im innigsten Zusammenhange mit einander gedacht werden können.

In dem Maaße aber, als die Gebäude den hauptsächlichsten Bestandtheil aller durch Feuersbrunst zerstörbaren Gegenstände des Landes ausmachen, alle andern dahin gehörigen Gegenstände der fahrenden Habe, des Viehstapels und der Waarenvorräthe übertreffen,*) in eben dem Maaße ist es zweifelsohne

*) Es ist hierüber folgender approximativer Calcul aufgestellt worden:

Gebäudenwerth in beiden Herzogthümern:			
in den Städten	c. 32 Mill. Rbt.		
in den Aemtern u. Landschaften	„ 68 „ „		
in den Klöstern und Gütern .	„ 20 „ „		
			c. 120 Mill. Rbt.
Viehstapel	c. 35 Mill. Rbt.		
Betriebsgeräth in der Landwirthsch. (ausschließlich des Saatkorns) u. in allen andern Gewerben, sammt Producten und Waarenvorräthen	„ 25 „ „		
			„ 60 „ „
			c. 180 Mill. Rbt.

auch wichtiger, in Absicht auf die Gebäudenversicherung die nöthigen Sicherheitsmaaßregeln zu treffen, als hinsichtlich der Mobilien und aller beweglichen Güter.

Zudem leidet es auch erfahrungsmäßig gar keinen Zweifel, daß die meisten freiwilligen Anzündungen um des Gewinns hervorgerufen werden, welchen man bei der Versicherung der Gebäude zu machen sich versichert hält.

In der zweiten Schleswigschen Provinzial-Ständeversammlung ist (wegen proponirter Veränderung in der Brandcasseneinrichtung für die Gebäude in den Aemtern und Landschaften des Herzogthums Schleswig) ein Ausschußbericht erstattet worden, wodurch alle in das Gebäudeversicherungswesen der Aemter und Landschaften beider Herzogthümer einschlagenden Zahlenverhältnisse in das hellste Licht gesetzt worden sind.

Auch für unsern Gegenstand sind diese Daten sehr instructiv. Zum hauptsächlichsten Theil wird die hochverehrliche Versammlung sie in folgendem kurzen Ueberblick wiederfinden. (Siehe die anliegende Tabelle.)

Diese, beide Herzogthümer umfassenden Zahlenverhältnisse, welche augenscheinlich auf officiellen Daten beruhen, bringen im endlichen Resultate folgende Thatsache zur völligen Evidenz:

Die Brandschäden in den Herzogthümern sind gewesen:

in den 18 Jahren von 1794 bis 1812 =
und von jedem 1000 ℛ Versicherungssumme . . . . 142 ß Cour.

in den 3 Jahren des feindlichen Ueberzuges rc. von 1812 bis 1814 =
und von jedem 1000 ℛ Versicherungssumme . . . . 167$\frac{1}{3}$ „ „

in den letzten 23 Jahren vom 1sten October 1814 bis dahin 1837 =
und von jedem 1000 ℛ Versicherungssumme . . . . 170$\frac{3}{4}$ „ „

also sind in den Herzogthümern und ganz besonders im Herzogthum Holstein die Brandschäden seit fast 50 Jahren continuirlich gestiegen und, wie es scheint, noch immer im Steigen — im Steigen nicht etwa nur, wie natürlich, in dem gleichen Verhältniß, als der Gebäude mehrere und sie im Werthe höher werden, sondern in einer, dieses natürliche Verhältniß weit übersteigenden Progression — begriffen. *)

*) Die Rangordnung der Branddistricte beider Herzogthümer ergiebt sich aus der obigen Tabelle, wie folgt: In der Mitte — der Durchschnittsmittelzahl für beide Herzogthümer ≐ 174$\frac{3}{4}$ ß am nächsten — stehen:

die Kieler Ämter
(Kiel, Bordesholm, Kronshagen)
= 179$\frac{1}{4}$ ß.

Es folgen dann abwärts — Cour.

in Holstein, Süderdithmarschen . . . . . 154$\frac{3}{4}$ ß
„ Schleswig, Aemter Gottorf und Hütten 141$\frac{1}{4}$ „
„ Holstein, Cremper Marsch . . . . . . 134$\frac{3}{4}$ „
„ Schleswig, Amt Husum . . . . 133$\frac{1}{2}$ „
„ Holstein, Wilstermarsch . . . . 126$\frac{1}{4}$ „
„ Schleswig, Lügumkloster . . . . 125 „
„ Holstein, Herrschaft Pinneberg . . . . 122$\frac{7}{48}$ „
„ Schleswig, Insel Arröe . . . . 112$\frac{1}{2}$ „
„ Holstein, Blomsche Wildniß . . . . . 112$\frac{1}{2}$ „
„ Schleswig, Landschaft Fehmarn . . . 109$\frac{3}{4}$ „
„ Schleswig, Insel Pellworm . . . . . 92 „
„ Schleswig, Amt Apenrade . . . . . . 77$\frac{1}{2}$ „
„ Schleswig, Amt Hadersleben . . . . 77$\frac{1}{4}$ „
„ Schleswig, Amt Tondern . . . . . . 75$\frac{1}{6}$ „
„ Holstein, Grafschaft Ranzau . . . . . 69 „
„ Schleswig, Amt Bredstedt . . . . . . 59$\frac{1}{4}$ „
„ Schleswig, Amt Sonderburg u. Norburg 44$\frac{1}{4}$ „
„ Schleswig, Amt Flensburg . . . . . 35$\frac{1}{10}$ „

aufwärts,

in Schleswig, Eiderstedt . . . . 183$\frac{1}{8}$ ß
„ Holstein, Amt Rendsburg . . . . 215$\frac{1}{2}$ „
„ Holstein, Amt Cismar . . . . 218 „
„ Holstein, Amt Neumünster . . . . . . 232$\frac{3}{4}$ „
„ Holstein, Amt Segeberg . . . . 261 „
„ Holstein, Landschaft Norderdithmarschen 283 „
„ Holstein, Aemter Trittau, Reinbeck und Tremsbüttel . . . . 320 „
„ Holstein, Aemter Reinfeld, Rethwisch und Traventhal . . . . 322$\frac{1}{2}$ „
„ Holstein, Aemter Plön und Ahrensboeck 329$\frac{3}{4}$ „

(Anlage zu der Beilage, Spalte 2079.)

Herzogthum	Aemter und Landschaften.	Brandschaden in den Herzogthümern für den Zeitraum von 1794—1837 = 43 Jahre auf 1000 Rthlr. Versicherungssumme, kommen an Schaden-Vergütung 1791—1812	1812—1811 (Feindlicher Ueberzug.)	1814—1837	Versicherungssumme in den 23 Jahren vom 1. Oct. 1814 bis dahin 1837 durchschn.	In diesem Zeitraum an die Kasse mehr bezahlt als empfangen.	In diesem Zeitraum aus der Kasse mehr empfangen als bezahlt.	Brandfälle in 23 Jahren zusammen an der Zahl.
Schleswig.		Schill. Crt.	Schill. Crt.	Schill. Crt.	Rbthlr.	Rbthlr.	Rbthlr.	
1	Amt Flensburg.	47	92	$35\frac{1}{10}$	$1,522,519\frac{11}{23}$	101,872	—	73
2	Amt Sonderburg und Norburg.	27	$26\frac{1}{7}$	$44\frac{1}{4}$	$1,532,174\frac{8}{23}$	95,808	—	52
3	Amt Bredstedt.	27	36	$59\frac{1}{4}$	$1,007,871\frac{7}{23}$	56,263	—	41
4	Amt Tondern.	74	$91\frac{3}{5}$	$75\frac{1}{6}$	$3,279,696\frac{22}{23}$	156,496	—	211
5	Amt Hadersleben.	$126\frac{1}{4}$	$33\frac{1}{3}$	$77\frac{1}{4}$	$3,901,484\frac{18}{23}$	180,272	—	256
6	Amt Apenrade.	34	104	$77\frac{1}{2}$	$385,125\frac{5}{23}$	27,264	—	48
7	Insel Pellworm.	$47\frac{3}{4}$	$165\frac{1}{2}$	92	$313,671\frac{7}{23}$	12,423		21
8	Landschaft Fehmern.	69	$273\frac{3}{4}$	$109\frac{3}{4}$	$1,349,020\frac{20}{23}$	41,880	—	57
9	Insel Arroe.	$8\frac{5}{6}$	$887\frac{1}{5}$	$112\frac{1}{2}$	$315,164\frac{11}{23}$	9,384		9
10	Amt Lygumkloster.	389	$3\frac{1}{6}$	125	$448,912\frac{14}{23}$	10,700	—	29
11	Amt Husum.	53	88	$133\frac{1}{2}$	$1,090,396\frac{12}{23}$	21,291	—	86
12	Amt Gottorf und Hutten.	$67\frac{1}{2}$	68	$141\frac{1}{4}$	$4,149,553\frac{1}{23}$	66,608		330
13	Landsch. Eiderstedt.	191	$240\frac{11}{13}$	$183\frac{1}{8}$	$3,652,557\frac{19}{23}$	—	14,657	246
					$23,146,854\frac{8}{23}$	780,261	14,657	
Holstein.								
1	Grafschaft Ranzau.	34	71	69	$2,160,703\frac{1}{23}$	109,490	—	106
2	Blomsche Wildniß.	136	$584\frac{1}{2}$	$112\frac{1}{2}$	$132,436\frac{22}{23}$	3,933	—	8
3	Herrsch. Pinneberg.	$72\frac{1}{5}$	$292\frac{5}{9}$	$122\frac{7}{48}$	$5,219,564\frac{18}{23}$	131,566	—	236
4	Wilstermarsch.	$97\frac{1}{2}$	$53\frac{1}{4}$	$126\frac{1}{4}$	$2,712,176\frac{12}{23}$	63,028		167
5	Crempermarsch.	$81\frac{1}{2}$	$100\frac{1}{6}$	$134\frac{3}{4}$	2,270,460	43,516		135
6	Süderdithmarschen.	$180\frac{5}{6}$	$282\frac{1}{3}$	$154\frac{3}{4}$	$5,943,073\frac{1}{23}$	56,934	—	531
7	Kiel, Bordesholm und Kronshagen.	$122\frac{3}{8}$	$236\frac{1}{2}$	$179\frac{1}{4}$	$2,304,197\frac{7}{23}$		4,968	198
8	Amt Rendsburg.	146	$279\frac{3}{4}$	$215\frac{1}{2}$	$4,249,553\frac{1}{23}$		84,503	320
9	Amt Cismar.	147	$38\frac{5}{6}$	218	$937,231\frac{17}{23}$	—	23,230	65
10	Amt Neumünster.	$102\frac{1}{2}$	$139\frac{1}{3}$	$232\frac{3}{4}$	$1,279,518\frac{16}{23}$	—	35,549	83
11	Amt Segeberg.	181	$202\frac{5}{6}$	261	2,218,010	—	91,665	193
12	Norderdithmarschen.	$386\frac{3}{4}$	$141\frac{1}{3}$	283	$5,583,853\frac{21}{23}$	—	289,631	712
13	Trittau, Reinbeck, Tremsbüttel.	$160\frac{2}{3}$	$162\frac{5}{6}$	320	$3,656,535\frac{15}{23}$	—	254,514	333
14	Reinfeld, Rethwisch, Traventhal.	$118\frac{3}{4}$	$66\frac{3}{4}$	$322\frac{1}{2}$	$2,764,780\frac{10}{23}$	—	195,735	248
15	Ploen u. Ahrensböck.	$348\frac{1}{2}$	$157\frac{1}{2}$	$329\frac{3}{4}$	$2,136,231\frac{7}{23}$	—	158,678	224
						408,467	1,138,473	



Dieses kann zwei Ursachen haben; entweder erhebt sich häufiger eine Feuersbrunst, oder es wird entstandenen Feuersbrünsten seltener oder doch mit geringem Erfolge erst Einhalt gethan, als früher, und besonders in Holstein.

Letzteres könnte nur im Verfall der Löschanstalten (Löschungs-Apparate) und der Organisation des Löschungswesens (Löschungspersonal) liegen, in welcher Hinsicht außer den Reglements vor Allem eine verständige und thätige Ausübung des Oberaufsichtsrechts der Regierung immer das Beste thun muß.

Ersteres kann wiederum auch nur in zwei Ursachen liegen:

1) entweder greifen Feuersbrünste weiter um sich, weil die Gebäude weniger gut gegen Feuersgefahr eingerichtet (Brandmauer, Bindungswerk, Strohdächer, Lehmdächer, Ziegeldächer ꝛc.), oder weil sie mehr an und auf einander gebaut sind, als früher. Jenes ist wieder Sache der Bauwesenreglements und hauptsächlich einer verständigen und thätigen Regierungs-Oberaufsicht; dieses auf keine andere Weise zu verhüten, als durch Vorschriften, welche einen gewissen kleinsten Abstand zwischen den einzelnen Häusern und Gebäuden auf dem Lande gebieten, was am Ende doch eher dem Ganzen zum Nachtheil, als zum Vortheil gereichen könnte, zumal jedenfalls die verschiedenen Wirthschaftsgebäude eines Besitzers möglichst mehr an und bei einander seyn müssen, und überhaupt die freie Wahl des belegenen und geeigneten Bauplatzes von überwiegender Wichtigkeit zu seyn scheint.

Oder:

2) Es sind die absichtlichen und culposen Anzündungen überhaupt, und besonders in Holstein, häufiger als früher, und besonders als in Schleswig.

Im Herzogthum Schleswig ist der Durchschnitt der Brandschäden auf je 1000 ℛ Versicherungssumme seit dem Frieden

jährlich . . . . 106 ß Cour.

im Herzogthum Holstein . . . 211 ß Cour.
für beide Herzogthümer . . . . $174\frac{3}{4}$ " "

Weit über jedes proportionirliche Maaß stehen mehrere Holsteinische Districte, nicht nur

Norderdithmarschen . . . . . . 283 ß Cour.
(Süderdithmarschen hat nur . $154\frac{3}{4}$ " ")

sondern vor Allen die Plönischen Aemter, als:

Plön und Ahrensboeck . . . . . $329\frac{3}{4}$ ß Cour.
Reinfeld, Rethwisch und Traventhal . . . . $322\frac{1}{2}$ " "
Reinbeck, Trittau und Tremsbüttel . . . . 320 " " *)

Obgleich officielle Daten darüber nicht vorliegen, muß es doch als sehr wahrscheinlich angenommen werden, daß in Holstein, wenn vielleicht die Bauart und Einrichtung der Häuser zu einem Theil, doch anderen Theils auch eine stärkere Benutzung von Mobiliar- und Waarenversicherungen dazu, daß der Brandschädenstand daselbst viel ungünstiger, als in Schleswig ist, einen nachtheiligen Einfluß üben, und insonderheit dürfte man versucht werden, darin eine Erklärung der Thatsache zu finden, daß es gerade

*) In Norderdithmarschen ist zwischen den 18 Jahren von 1794 bis 1812 und den letzten 23 Jahren eine Verminderung von $386\frac{3}{4}$ auf 283 ß und eben so auch in den beiden Aemtern Plön und Ahrensboeck eine kleine Verminderung von $348\frac{1}{2}$ auf $329\frac{3}{4}$ ß Cour. eingetreten. Letztere, die Aemter Plön und Ahrensboeck, stehen aber dessen ungeachtet noch höher, als alle andern Districte des Landes, und ihnen, wie am nächsten benachbart, so auch in Brandschäden am nächsten verwandt sind die übrigen Plönischen Aemter, welche durch ein höchst bedenkliches Steigen, nämlich

Reinfeld, Rethwisch, Traventhal von früheren (1794 bis 1812) $118\frac{3}{4}$ ß auf jetzige (1814 bis 1837) $322\frac{1}{2}$ ß, und
Reinbeck, Trittau und Tremsbüttel von früheren (1794 bis 1812) $160\frac{2}{3}$ ß auf jetzige (1814 bis 1837) 320 ß Cour.,

ihren Vorgängern, den Aemtern Plön und Ahrensboeck, nun schon beinahe ganz nachgekommen sind.

die mit ausländischen Verhältnissen vertrauteren (wohl auch mit den meisten Agenturen fremder Versicherungsvereine — die Altonaer, Kopenhagener inbegriffen — versehenen) Gränzdistricte sind, welche in dem ungünstigen Stande der Holsteinischen Districte den ersten Platz einnehmen.

Indem wir durch vorstehende Bemerkungen darauf hingeleitet haben, daß eine möglichst sichernde Controle, hinsichtlich des Gebäudenversicherungswesens, nicht nur in Norderdithmarschen, sondern ganz vorzüglich auch in den Gränzämtern, namentlich der vormals Plönischen Landen, besonders wichtig und nothwendig erscheinen möchte, haben wir in Obigem zugleich den Gesichtspunct festzustellen gesucht, aus welchem wir unsere Aufgaben auffassen zu müssen geglaubt haben.

Daß nun der oberste Grundsatz, wie für alles Brandversicherungs- und Controlewesen überhaupt, so namentlich auch für das Mobiliarversicherungswesen insonderheit, und in allen seinen verschiedenen Arten der seyn müsse, welchen auch der vorliegende erste Entwurf — inländische Versicherungsvereine betreffend — in einer partiellen Beziehung ausdrücklich ausspricht:

> „es darf dem Versicherten (insgesammt) nie mehr, als der Schade ersetzt werden, welchen er durch die Feuersbrunst erlitten hat,"

ist außer allem Zweifel. Und alle Maaßregeln, welche hier in Frage kommen können, werden immer nur Anwendungen dieses Grundsatzes seyn.

Das ist aber die große Schwierigkeit, welche diesen Gegenstand ganz besonders auszeichnet, daß man hier einen fortwährenden, hartnäckigen Conflict entgegenstehender Rücksichten zu bewältigen und auszugleichen hat.

Handelte es sich bloß darum, einen Versicherungsverein darnach zu prüfen und zu beurtheilen, ob er Gewinn an Prämien und Verlust an Schadenerstattungssummen richtig abgewogen, ob er mit einem billigen Verdienst genügsam und den Versicherten eine genügsame Garantie unzerstörbarer Zahlungsfähigkeit

darbiete: so hätte die Sache wohl ihre Schwierigkeit, weil dabei sehr viele Rücksichten, Approximationscalcule und Wahrscheinlichkeitsrechnungen in Betracht kommen. Indeß würde dieses immer durch die Regierung, welche sich im Besitz der dazu erforderlichen Hülfsmittel und Kenntnisse setzte, wohl auszuführen stehen — wie denn eben der zweite vorliegende Entwurf, auswärtige Versicherungsvereine betreffend, ein solches Prüfungsinstitut in der Regierung voraussetzt.

Aber nicht das Interesse der Unterthanen in ihrem Verhältniß zum Versicherungsverein ist es, was eine Thätigkeit der Regierung hier so sehr in Anspruch genommen. Die Einzelnen, welche versichern lassen wollen, können sich selber über die Einrichtung und den Werth der Anstalt, mit welchem sie sich in Verbindung setzen wollen, in der Regel hinreichend unterrichten und eine Vormundschaft der Regierung ist hier nicht besonders nöthig, ist wohl nicht einmal wünschenswerth. Es ist vielmehr nur das Interesse aller Staatsbürger, welche Eigenthümer durch Feuer zerstörbarer Gegenstände jeglicher Art sind, daß sie nicht durch Andere, welche aus ihrem Versicherungsverhältnisse mittelst doloser Anzündung des Ihrigen ungerechten Gewinn zu machen beflissen sind, um das Ihrige, jedenfalls in Schaden und Nachtheil, gebracht werden, und daß — auch aus Nachlässigkeit, Sorglosigkeit, mangelhafte Einrichtungen 2c. Feuersbrünste, wenn auch ohne Absicht herbeigeführt, doch verschuldet werden. — Diese Interessen der Unterthanen sind es allein, weshalb die Vorsorge und die Thätigkeit der Regierung hier begründet, ja nothwendig erscheinen muß.

Aber eben dasselbe Interesse der Unterthanen erfordert auch auf der andern Seite, daß ihnen durch die Controlmaaßregeln nicht der Nutzen des so hochwichtigen Instituts der Feuerversicherung zu sehr verkleinert, daß ihnen nicht, was bei den Mobiliarversicherungen besonders leicht erfolgen kann, eine angemessene Benutzung der Einrichtung selber unthunlich gemacht werde.

Dieses könnte aber dann nicht ausbleiben, wenn die Controlmaaßregeln, die Beweisthümer, welche entweder bei dem Eintritt in einen solchen Verein, oder bei erlittenem Brandschaden, um zur versicherten Einsatzsumme zu gelangen, so sehr gehäuft oder mit solchen Mühseligkeiten und Plackereien verbunden wären, daß die Ruhe liebenden Unterthanen davor zurückschreckten und sich lieber in die Hoffnung fügten, es werde mit Gottes Hülfe wohl in ihrer Behausung mit der Feuersgefahr keine Noth haben.

Das würde allerdings eben so gewiß, als Mobiliar-, Vieh-, Ernte- und Waarenversicherungen gegen Feuersgefahr von anerkanntem Nutzen und in jedem civilisirten Staate unentbehrlich sind, niemals gebilligt werden können, ob man auch auf solche Weise den Zweck der Vorbeugung freiwilliger Anzündung auf das Vollständigste erreichen würde.

Unter diesen Mitteln, gewinnsüchtiger Brandstiftung entgegenzuwirken, steht oben an die Schauung. Sie besteht darin, daß die beweglichen Güter — Hausgeräthe, Kornernte in Garben und Heuvorräthe 2c., Viehstapel, Waarenvorräthe aller Art, — welche den Gegenstand einer Versicherung ausmachen sollen, inspicirt und ihr befundener Werth mit der begehrten Versicherungssumme verglichen wird. Das Schauungsgeschäft ist so verschieden, als der Versicherungsgegenstand selber und dieser kann namentlich seyn:

1) ein ganzes Hausgeräth, oder auch ein Theil desselben,

2) eine ganze Kornernte, oder gewisse, an bestimmten Localen aufbewahrte Theile desselben, oder auch ein Theil der gesammten, in einem oder in mehreren Wirthschaftsgebäuden aufbewahrten Erntevorräthe, oder des Saatkorns allein;

3) ein Viehstapel, ganz oder theilweise, in einem Stallgebäude oder in mehreren;

4) Waarenvorräthe,
   a) in gemischten Lagern,

   als
   aa) Manufacturläden,
   bb) Galanterieläden,
   cc) Stückgut 2c.
   oder
   b) in eigenen separirten Lagern aufbewahrte Vorräthe von Waaren Einer Gattung, als
   aa) Saat,
   bb) Korn,
   cc) Salz,
   dd) Kaffee,
   ee) Zucker 2c.

Es springt aus diesen wenigen Beispielen die Mannigfaltigkeit der Gegenstände, welche eine Versicherung ausmachen können, in's Auge und damit zugleich auch die große Verschiedenheit des Schauungsgeschäfts, die geringere und größere, zum Theil fast unausführbare Schwierigkeit einer accuraten Specification und Werthschätzung des Gesammtobjects einer Versicherungspolice.

Die Schauung selber ist aber nicht nothwendig und nicht gewöhnlich eine solche specielle Aufzeichnung und Werthschätzung jedes einzelnen Artikels in dem Gesammtobject einer in Frage stehenden Versicherung; sie ist vielmehr oft und in der Regel nur eine generelle, d. h. eine solche, bei welcher man sich eine Ueberzeugung verschafft und bei welcher man sich mit der erhaltenen Ueberzeugung begnügt, daß der Werth des gesammten Versicherungsobjects so groß oder größer und jedenfalls nicht kleiner ist, als die zur Versicherung angegebene Werthssumme.

Wollte man nun eine strengreglementirte Weise der Schauung von Staatswegen vorschreiben, so würden gewiß gar Manche, die ihr Mobiliar zu versichern wünschen, es für unausführbar halten, jedes Geräth des ganzen Hausstandes inventarisiren und tariren zu lassen. Und welche fast unabsehbare Schwierigkeit müßte nicht der Kaufmann, welcher ein wohlassortirtes Lager von Manufacturen aller Gattung, von Galanterieartikeln tausendfältiger Art,

von Eisenkram ꝛc. zu versichern begehrte, entstehen? des stets wechselnden Bestandes seines Lagers — worauf wir demnächst noch kommen werden — hiebei nicht zu gedenken.

Diese Schwierigkeit einer Specialschauung in einer großen Menge concreter Fälle erklärt es denn auch vollkommen, wie die Feuerversicherungsanstalten des Inlandes, wie des Auslandes, obgleich meistens nach ihren Statuten auf eine specielle Einschauung zu bestehen ermächtigt und berechtigt, doch selten von diesem Rechte stricten Gebrauch machen, sondern meistens darin sehr viel nachgeben und zufrieden sind, wenn nur ihre Agenturen gegen die Annahme der verlangten Versicherung nichts zu erinnern finden. Oft auch ist es ausdrücklich in den Statuten verstattet, Versicherungen in Bausch und Bogen anzunehmen, wie z. B. in den Allerhöchst bestätigten Statuten des Altonaer Feuer-Assecuranz-Vereins.

Es muß allerdings anerkannt werden, daß in der Ein- und Nachschauung der Versicherungsgegenstände eines der wichtigsten Controlmittel liegt. Aber eben so gewiß ist es, daß strenge Regeln dafür gesetzlich nicht wohl gegeben, nicht unbedingt geboten werden können. Diesen gewiß richtigen Gesichtspunct scheint der vorliegende Entwurf denn auch zu billigen und dem gemäß die §§. 4 und 5 desselben gefaßt zu haben. Die Worte des Schlußsatzes im §. 5, welche so lauten:

> „die nähere Bestimmung über Art und Weise dieser, auch ohne eigentliche Taxation und Aufnahme eines förmlichen Inventarii, zuläßigen Untersuchung des Güterbestandes bei der Ein- und Nachschauung, so wie über die etwa für diese Geschäfte den Vorstehern und Schaumännern zu ertheilenden Vergütungen und die nach Maaßgabe der Entfernungen zu normirenden Wege- und Meilengelder, bleibt den statutarischen Anordnungen der einzelnen Vereine überlassen,"

können namentlich unsers Dafürhaltens nicht anders verstanden werden, als daß es den Vorstehern oder Schaumännern der Vereine und Gilden freigelassen bleibt, mit welcher Art der Einschauung oder Nachschauung sie sich genügen lassen wollen, und zur Erlangung der ihnen nöthigen Ueberzeugung von dem wirklichen Vorhandenseyn des versicherten Werths an Mobilien bei dem Versicherten von ihnen genügend gefunden wird.

Wir können in Uebereinstimmung hiemit denn auch gegen den Inhalt dieser beiden, die wichtigsten Gegenstände des Entwurfs, Ein- und Nachschauung und Versicherung bei mehreren Vereinen*), normirenden Paragraphen nichts anders zu erinnern finden, als daß in dem ersten Satze desselben hinsichtlich der Bestimmung, daß Vorsteher und Schaumänner der Gilden, wenn es erforderlich gehalten, oder vom Versicherten begehrt wird,

> „eine Nachschauung anzustellen, um eine Controle darüber zu führen, daß der Werth der Assecuranz-Objecte der Versicherungssumme ferner entspreche,"

gleich zu Anfang statt der Worte:

> „haben — — — eine Nachschauung anzustellen"

gesetzt werde:

> „haben — — — eine Nachschauung in Uebereinstimmung mit dem §. 4 anzustellen."

Da nämlich im §. 4 davon zunächst gehandelt wird, daß vor der Aufnahme eines Interessenten in die Gilde nach den in ihren Statuten von ihr näher zu bestimmenden Normen eine Gütereinschauung vorzunehmen; so scheint es uns der Deutlichkeit wegen, und zur Gewißheit darüber, daß die Nachschauung, deren der §. 5 gedenkt, in Uebereinstimmung mit den für die Einschauung im vorhergehenden §. angegebenen Vorschriften (auf dieselbe Art und Weise) anzustellen seyn werde, dienlich zu

*) Auf die Versicherung bei mehreren Vereinen werden wir am Schlusse unseres Berichts als auf einen Gegenstand, der sowohl ausländische als inländische Vereine betrifft, zurückkommen.

seyn, wenn dies durch Einverleibung der bezeichneten Worte außer Zweifel gesetzt würde.

Auch an dem schon bezeichneten Inhalt des

§. 4

selber finden wir nur ein paar kleine Redactionsveränderungen zu wünschen übrig.

In der Mitte des ersten Abschnitts des §. heißt es:

„wie der Aufzunehmende sofort und ohne erst eine desfällige Aufforderung abzuwarten, bei Vermeidung der Nichtigkeit seiner Aufnahme in den Verein, gewissenhaft anzugeben hat, ob er bereits bei andern Vereinen oder Anstalten Versicherungen für einzelne Theile seines Mobiliarvermögens und auf welche Summe habe zeichnen lassen, so sind auch durch die Gilden Nachrichten darüber einzuziehen. Bei der Einzeichnung" rc. rc.

Da jedoch die Vorschrift hier gegeben ist, daß der Recipiendus bei Strafe der Nichtigkeit die besagte Angabe machen soll, so dürfte einestheils es sich von selbst verstehen, daß eine andere und stärkere Aufforderung, als eben diese gesetzlich gebotene, nicht wohl Statt haben könne, und andererseits eine Correspondenz der betreffenden Gilde mit anderen inländischen oder ausländischen Vereinen, worin der Aufzunehmende schon versichert zu haben angiebt, zu viel Umstände und Kosten machen und auch ganz entbehrlich sey, da, wenn der Aufzunehmende seine Theilnahme an anderen Vereinen angiebt — und dadurch nur erfährt ja die Gilde es — auch ein zureichender Grund nicht wohl gedacht werden kann, warum er nun nicht richtig angeben sollte, sintemal er ja sonst es gewiß lieber ganz verheimlicht hätte.

Wir schlagen daher vor, die angezogenen Worte:

„wie der Aufzunehmende" rc. rc.

kürzer so zu fassen:

„auch hat der Aufzunehmende bei Vermeidung der Nichtigkeit seiner Aufnahme in den Verein, gewissenhaft anzugeben, ob er bereits bei anderen Vereinen oder Anstalten Versicherungen

für einzelne Theile seines Mobiliar-Vermögens und auf welche Summe hat zeichnen lassen. Bei der Einzeichnung" rc. rc.

Auch im

§. 6,

welcher von dem Verfahren nach Statt gehabtem Brande handelt, ist uns nur eine deutlichere Fassung in Ansehung der hier vorgeschriebenen Anfertigung und Aufnahme

eines Verzeichnisses der geretteten Sachen durch den Branddirector, dahin wünschenswerth erschienen, daß der erste Abschnitt des §. folgenden Zusatz erhalte:

„die Aufnahme eines solchen Verzeichnisses abseiten des Branddirectors, ist jedoch zu unterlassen, wenn der Versicherte dem Branddirector schriftlich die Erklärung macht, daß er keinen Ersatz wegen des Statt gehabten Brandes für seine versicherten Sachen in Anspruch nehmen wolle; es sey denn, daß die Umstände des Versicherten eine Gefährdung seiner Creditoren annehmen ließen, in welchem Fall der Branddirector, wenn er es erforderlich halten sollte, die Aufnahme des Verzeichnisses, der Erklärung des Versicherten ungeachtet, vorzunehmen befugt seyn soll."

Es leuchtet von selber ein, daß die Aufnahme eines solchen Verzeichnisses über eine vielleicht sehr bedeutende Menge von Sachen wider den Willen des Versicherten sehr anstößig seyn müßte, wenn der Schade vielleicht zu geringe wäre, als daß es sich lohnte, Ersatz dafür in Anspruch zu nehmen, oder doch die Umstände, welche mit der Inventarisirung und Taxation verbunden sind, dem gedachten Eigenthümer zu lästig erschienen, um nicht lieber auf den Ersatz, welchen er sonst in Anspruch nehmen könnte, zu verzichten. Es versteht sich dabei von selber, daß der Fall hier nicht gemeint ist, welcher auch überall nicht hierher gehört, da das wegen des Brandfalles untersuchende Gericht eine

Aufnahme der geretteten Sachen beschließen und vollziehen lassen möchte.

Aus gleichem Grunde — der Vermeidung unnöthiger Umständlichkeiten — halten wir es auch zweckmäßig, daß in dem zweiten Abschnitte des §., welcher vorschreibt, es sey den Brandaufsehern in Betreff geretteter Sachen

„eine polizeiliche Aufsicht zu übertragen"

gesetzt werden möge:

„erforderlichen Falles eine polizeiliche Aufsicht zu übertragen,"

damit nicht die Ansicht gefaßt werde, als ob auch in solchen Fällen, wo nicht der leiseste Verdacht einer Malversation stattnehmig sey, doch eine Aufsicht der Polizeidiener über alles Hausgeräth und Mobiliar im Hause angeordnet werden müsse.

Im §. 7

ist dem Versicherten, der Brandschaden an seinen versicherten Gegenständen erlitten, geboten,

„innerhalb drei Tage nach Statt gehabtem Brande"

auf dem Districtsbranddirectorate eine desfällige Anzeige zu machen; wir halten dafür, daß mit Rücksicht auf die etwanige Entfernung des Wohnorts des Versicherten vom Branddirectorate, so wie auf andere nicht aufzählbare sehr häufig vorkommende Abhaltungsgründe eine 8tägige Frist als allgemeine Regel besser passen werde. Würde der Versicherte innerhalb 8 Tagen nicht erscheinen, so würde er allerdings sich über sein Nichterschienenseyn zu rechtfertigen haben. Der Branddirector aber, der die Erscheinung des Versicherten überhaupt und baldthunlichst erforderlich erachtete, würde ihn nöthigenfalls herbeiholen oder ihn durch die beikommende Behörde zum sofortigen Erscheinen nöthigen lassen können, den Umständen nach auch sich zu ihm begeben müssen. Der Verlust der Versicherungssumme, welcher im Verfolg dieser Vorschrift außerdem auf das ungehorsame Ausbleiben hier noch gesetzt ist, dürfte aber jedenfalls wegfallen müssen, weil der Versicherte jedenfalls nicht zum Nachtheil

seiner etwa gefährdeten Gläubiger verzichten dürfte, wenn er es auch wollte, und den Verlust des Gegenstandes sofort an ein ungehorsames Ausbleiben zu knüpfen, auch doch nicht motivirt erscheinen möchte.

Wenn endlich im zweiten Abschnitt dieses Paragraphen noch bei Bestimmung, daß eine Auszahlung von Versicherungssummen überall nicht vor erhaltener Zustimmung der beikommenden Behörde geschehen darf, statt der hier gebrauchten allgemeinen Bezeichnung der Behörde nur die in dem größten Theil des Landes vorkommende Behörde — das Districts-Branddirectorat — genannt ist, so hat es uns passend geschienen, hier unter Bezugnahme auf den folgenden 9ten §. dem Ausdrucke des Districts-Branddirectorats noch hinzuzufügen:

„oder der sonstigen beikommenden Behörde" (§. 9),

als welches wir der verehrlichen Versammlung anheim stellen wollen.

In Ansehung der übrigen Paragraphen des Entwurfs haben wir keine Modificationen zu beantragen gefunden, sind aber mit der Schleswigschen Ständeversammlung darin einverstanden, daß der

„§. 2"

des Entwurfs wegfallen könne und um so mehr wegfällig werden dürfte, weil es nicht wohl zweifelhaft seyn kann, daß ein Versicherungs-Verein sich über beide Herzogthümer erstrecke, wie denn ja der Altonaer und der Kopenhagener und alle ausländischen Feuer-Versicherungs-Vereine sich über das ganze Land erstrecken, allenthalben nach Belieben Agenturen errichten und Geschäfte machen. Wir können auch zu einer Districtsgeschlossenheit der Vereine und Gilden überhaupt kein hinreichendes Motiv auffinden, und keinen beachtungswerthen Vortheil darin gewahren.

Dagegen sind wir des Dafürhaltens, daß in Uebereinstimmung mit den von uns entwickelten allgemeinen Grundsätzen, hauptsächlich theils mit Hinblick auf die Altonaer und Kopenhagener Versicherungs-Gesellschaften, theils in Berücksichtigung der

beiden Schleswig-Holsteinischen adeligen Brandgilden für bewegliche Güter, so wie der in der Wilster- und Cremper-Marsch und einiger anderer benachbarter Districte, namentlich der adeligen Marschgüter, bestehenden Privat-Brandgilden, theils endlich auch in Beziehung auf die Zulässigkeit gleichzeitiger Versicherung in mehreren Anstalten, noch einige Zusätze zum Entwurf erforderlich und zweckmäßig erscheinen möchten.

1. Die beiden Schleswig-Holsteinischen adeligen Brandgilden.

Von diesen beiden Brandgilden ist:

A) die Schleswig-Holsteinische adelige Brandgilde für bewegliche Güter,

als ein Annexum der unterm 2ten July 1822 neu eingerichteten allgemeinen Schleswig-Holsteinischen adeligen Brandgilde für Gebäude zu betrachten. Prälaten und Gutsherrschaften, welche Interessenten der letzteren sind, können gleichmäßig Hauptinteressenten dieser Gilde für bewegliche Güter werden. Zur Theilnahme an derselben ist jeder Prälat und Bewohner der Klosterhöfe und des Fleckens Preetz, so wie, vom Gutsbesitzer an, jeder Inhaber von Gebäuden und einzelnen Wohnungen berechtigt, welche bei der allgemeinen Schleswig-Holsteinischen adeligen Brandgilde versichert sind, so wie auch die Untergehörigen derjenigen Prälaten und Gutsbesitzer, welche nicht als Hauptinteressenten der Gilde eingetreten sind. Die Versicherung sichert gegen jeden Feuerschaden, den durch einen kalten Blitz mit eingeschlossen, welcher nicht durch Erdbeben, Verbrennen durch Anordnen einer machthabenden Behörde oder Person, oder erweislichermaßen durch die Absicht des Schadenleidenden herbeigeführt ist. Am 1sten jedes Monats kann Versicherung genommen werden. Gegenstände der Versicherung können seyn:

a) die Ernte — Feldfrüchte aller Art in Stroh und Korn, auch Heu und Stroh;
b) Vieh, landwirthschaftliche Erzeugnisse und landwirthschaftliches Geräthe aller Art;
c) Fabrik- und Handelswaaren;
d) Mobiliar aller Art.

Die Prämie beträgt circa $\frac{1}{2}$ pCt. jährlich in den drei ersten, und in letzter Classe $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{2}$ pCt., je nachdem das Mobiliar in einem Gebäude

a) von Ziegeldach in Kalk auf Brandmauer
b) oder von Ziegeldach in Wiepen mit Brandmauer,
c) oder von Ziegeldach in Kalk oder Wiepen und Stenderwerk,
d) oder von Strohdach

sich befindet.

Außer dieser eben beschriebenen Gilde ist noch ein zweiter allgemeiner Versicherungs-Verein für die adeligen Haupthöfe, Meierhöfe und größeren Landstellen in den adeligen und Klösterlichen Districten der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg, so wie in den Eutinischen Stammgütern vorhanden.

B) Der adelige Feuer-Assecuranz-Verein für landwirthschaftliche Producte, Geräthe, Vieh und Mobilien.

Dieser Verein besteht in seiner gegenwärtigen Einrichtung seit dem 1sten July 1823 und sowohl hinsichtlich dessen, als auch hinsichtlich der erstgedachten adeligen Brandgilde, ist durch Patent vom 25sten Januar 1828 bestimmt, daß alle sogenannten kleinen Bauergilden in den Gütern, welche zur Schleswig-Holsteinischen adeligen Brandgilde gehören, gesetzlich verboten sind, dergestalt, daß auch alle Eingesessenen und Bewohner dieser Güter nur in diesen beiden adeligen oder in anderen auswärtigen oder inländischen Assecuranzen (im Gegensatze von den kleinen Bauergilden) Versicherung nehmen dürfen.

In diesem Verein ist bis zum 1sten October d. J. ein Werthbetrag eingeschrieben von 56,388,540

Rbthlr., im Ganzen also durchschnittlich jährlich circa 3,700,000 Rbthlr.

An Brandschäden und allen Kosten sind in diesen $15\frac{1}{4}$ Jahren bezahlt 55,739 Rbthlr. $3\frac{1}{2}$ ß, also jährlich circa nur 3,700 Rbthlr., mithin jährlich beinahe $\frac{1}{10}$ pCt.

Bei der Altonaer Assecuranz wurde jährlich $\frac{5}{6}$ Procent, also von obiger Summe jährlich 31,000 Rbthlr., das ist ein jährliches Mehr von 27,300 Rbthlr. und in $15\frac{1}{4}$ Jahren circa 411,000 Rbthlr., mehr zu zahlen gewesen seyn, als wofür die Gemeindemitglieder ihre eigene Versicherung selbst geführt haben *).

*) Es verdient beachtet zu werden, daß die Sörup-Steruper Mobiliengilde im Herzogthum Schleswig bei einer durchschnittlichen Versicherungssumme (der 12 Jahre von 1824—1835 incl.) von circa 550,000 ℳ eine Brandschadensumme auch nur von 447 ℳ $12\frac{1}{2}$ ß, das sind nicht volle $\frac{1}{12}$ pCt., also noch weniger bei der adeligen Gilde ($\frac{1}{10}$ pCt.) betragen hat. In dem angezogenen Ausschußbericht der Schleswigschen Ständeversammlung findet sich folgende etatisirte Uebersicht dieser — wie es scheint — als ein gutes Muster für Landdistricte in den Aemtern und Landschaften anzuempfehlende Sörup-Steruper Mobiliengilde für die Jahre 1824 bis 1835.

Jahre.	Betrag der Versicherungssummen in b. Cour. ℳ	Vergütet sind für Brandschäden.						Administrations-Kosten.	
		b. Cour.		Beträgt auf jede 100 ℳ der Versicherungssumme		Berechnet nach Procent von der Versicherungssumme in Zehntausendsteln.		b. Cour.	
		ℳ	ß	ß	Decimal			ℳ	ß
1824	469,000	—	—	—	—	—	—	25	2
1825	478,200	—	—	—	—	—	—	47	8
1826	494,200	282	—	—	9120	—	0570	75	—
1827	507,400	1,374	12	4	0335	—	2700	75	—
1828	533,400	156	8	—	4694	—	0039	77	4
1829	565,300	2,408	—	6	8332	—	4224	83	4
1830	577,500	—	—	—	—	—	—	76	9
1831	583,600	—	—	—	—	—	—	77	—
1832	587,800	—	—	—	—	—	—	79	—
1833	599,100	391	—	1	0442	—	0653	81	12
1834	603,600	—	—	—	—	—	—	77	—
1835	603,300	761	—	2	0166	—	1261	134	3
Durchschnittlich.	550,200	447	$12\frac{1}{3}$	1	3021	—	0814 oder beinahe $\frac{1}{12}$ %	75	$11\frac{1}{2}$

Die Administrationskosten über die Versicherungssummen repartirt würden betragen, von jedem 100 ℳ — $\frac{2203}{10000}$ ß nach Procenten veranschlagt $\frac{284}{100000}$ pCt. oder reichlich $\frac{1}{352}$ pCt.

Schadengelder und Administrationskosten zusammen machen $\frac{8424}{100000}$ pCt.

Da nun diese Gilde überhaupt eine rationelle Grundlage hat und zugleich durch eine hinreichende Erfahrung bewährt erfunden ist, so wird ein Einschreiten durch die Gesetzgebung hier entbehrlich und nicht wünschenswerth erscheinen können.

Wir finden auch in dem Entwurfe keine besondere Veranlassung, das Gegentheil zu besorgen, können es jedoch nur zweckdienlich finden, wenn in dem zu erlassenden Gesetze ausdrücklich ausgesprochen würde, daß es hinsichtlich dieser Schleswig-Holsteinischen

adeligen Brandgilde für bewegliche Güter bei den Statuten sein Verbleiben haben solle.

Wir glauben dies um so mehr zur näheren Erwägung der verehrlichen Versammlung stellen zu müssen, als diese Gilde auch im Auslande Beifall und Theilnahme gefunden hat und fortwährend findet, solches aber bei der statthabenden Einrichtung, daß der Eintritt jedes neuen Mitgliedes an die Zustimmung der Hauptinteressenten (mittelst Ballotements in den Generalversammlungen) geknüpft ist, auch auf gegebene Veranlassung zur Exclusion durch Abstimmung geschritten wird.

Eben diese Modalität einer Versicherungsanstalt, als einer die Aufnahme lediglich der subjectiven Ueberzeugung der Mitglieder überlassenden, selbige stets durch diese bedingende Interessentschaft, gewährt eine große Garantie gegen absichtliches Anzünden und Malversationen jeder Art.

Es scheint daher, daß für Gilden dieser Art, wenn auch eine gute Ordnung sich in ihnen fortwährend erhalten hat, eine Controle abseiten der Regierung nicht in gleichem Grade erfordert zu werden, als hinsichtlich aller derjenigen Versicherungsvereine, welche die Annahme zur Versicherung, wie alle Geschäfte überhaupt durch besoldete permanente Administrationen oder Directionen und ausgebreitete Agenturen beschaffen lassen.

Zu den Gilden der erst gedachten Art gehören nun namentlich auch .

2) die verschiedenen in der Wilster- und Cremper-Marsch, sammt adeligen Maischgütern vorhandenen kleinen Brandgilden, welche keine Prämien, sondern lediglich dann, wenn ein Brandfall sich ereignet, einen solchen Beitrag zahlen, als wozu sie sich haben einschreiben lassen, gewöhnlich in der Weise, daß der, welcher zum niedrigsten Satze von 2 ℳ eingezeichnet ist, von allen Mitgliedern, eintretenden Falls, einen solchen Beitrag; wer zu 4 ℳ eingezeichnet ist, von Allen, welche auch zu 4 ℳ oder zu höheren Sätzen stehen, einen solchen Beitrag (4 ℳ), von denen zu 2 ℳ aber auch nicht mehr als 2 ℳ,

ausbezahlt erhält, u. s. w. für Sätze von 6 ℳ und von 8 ℳ. Diese Gilden beschränken sich regelmäßig auf eine Anzahl von circa 300 Mitgliedern, so daß dann etwa die eine ganze Hälfte, circa 150, aus kleineren Leuten zu 2 ℳ, die andere Hälfte aus den mehreren Classen größerer Besitzer resp. zu 4, 6 und 8 ℳ zu bestehen und darnach wie einestheils der Werth, den die versicherten Mobilien jedenfalls übersteigen müssen, so auch anderentheils die eventuellen Vergütungen

bei dem Satze von		auf circa	
2 ℳ		600 ℳ	
= = = 4 =	= =	900 =	
= = = 6 =	= =	1200 =	
= = = 8 =	= =	1500 =	

zu stehen kommen pflegen.

Der Modificationen giebt es indeß nach Maaßgabe örtlicher Umstände hiebei sehr viele und namentlich sind hin und wieder für größere Besitzer auch noch separate auf einer geschlossenen Zahl — gewöhnlich zwischen 100 und 200 — und auf nur einen Satz (Einsatz) — etwa 4 oder 5 ℛ𝓈 berechnete Gilden errichtet worden.

Auch versteht es sich von selbst, daß die versicherte Summe in allen Gilden, welche nicht geschlossen sind, immer nur approximativ vergütet werden kann, und bei jedem Wechsel in der gewöhnlich nur pro maximo bestimmten Mitgliederzahl auch eine entsprechende geringe Variation nur dann eintreten muß, was bei eingetretenem Brandfall durch die für jedes Mitglied statutenmäßig in unveränderlichen Zahlen festgesetztem Beträge für den betreffenden Interessenten zu heben und an ihn abzuliefern ist.

Diese verschiedenen Gilden scheinen nun mit den Sitten und Eigenthümlichkeiten dieser Gegenden allerdings in einem engern Zusammenhange zu stehen. Die ganze Construction derselben ist offenbar eine sinnige, ist durch und durch auf populaire Anschauung berechnet, und eben erst auf dem Puncte, wo die Abstraction hinzutritt, wo die Analysis der Zahlen beginnt, bleibt sie nicht ganz zügelrecht mehr. Ein wenig Theorie, verständig zugemischt, wird diese Gil-

deneinrichtung zu einem auch in rationeller Hinsicht befriedigenden Standpunct sehr leicht erheben und es liegt in ihr selber kein zureichender Grund der Zerstörung.

Dann schließt freilich diese Einrichtung eine eigentliche auf Heller und Pfenning fixirte Werthsidentität versicherter Gegenstände mit der Versicherungssumme, ihrem Principe nach), mithin nothwendig, aus, (Alle, die zu 2 ℳ︀, und die übrigen, welche je zu resp. 4, 6 und 8 ℳ︀ eintreten, haben natürlich immer abtheilungsweise ganz gleichen Mobilienwerth); so tritt eben hier wieder das durch gar keine positive Schranken gehemmte Sittengericht der Corporation hervor, welches den auch nur nach subjectiver Ueberzeugung Schuldigen durch Austilgung aus der Mitgliedschaft ehrhafter Männer da, wo Sitte und Ehrhaftigkeit etwas gilt, wirksamer straft, als Hundeloch und Zuchthaus es im gegentheiligen Falle irgend vermögen. An solche wahrhaft volksthümliche Einrichtungen sollte eine profane uniformirende Hand sich nicht vergreifen. Sie sind nicht um ihres eigentlichen Zweckes willen allein nützlich; sie sind in ihrem Zusammenhange mit dem ganzen Leben die Haltpuncte von Zucht und Sitte, die Träger der Volksthümlichkeit, von den Vätern zu treuer Hand überliefert.

Wir können nicht umhin, der hochverehrlichen Versammlung ebenfalls die Aufrechthaltung dieser Gilden in ihrer ganzen Eigenthümlichkeit zu empfehlen. Dabei soll jedoch keineswegs geleugnet werden, daß diese Einrichtungen eines gewissen specifischen Bodens zu ihrem Gedeihen bedürfen. In Gegenden, wo sie nicht heimisch, sondern nur übergepflanzt sind, oder wo doch jetzt das ihnen nothwendige Substrat des Lebens noch vorhanden ist, können sie ohne Gefahr nicht erhalten werden. Handelte es sich hier von den Aemtern

Plöen und Ahrensböck, wo die Brandschäden auf . . . . $329\frac{3}{4}$
oder Reinfeld, Rethwisch und Travendahl, wo sie auf . . $322\frac{1}{2}$

oder Trittau, Reinbeck und Tremsbüttel, wo sie auf 320
oder Norderdithmarschen, wo sie auf 283
oder Segeberg, wo sie auf . . 261
oder auch Neumünster, wo sie auf $232\frac{3}{4}$ ß

von 1000 Rthlr. Courant Versicherung im Durchschnitt der letzten 23 Jahre hinangesteigert sind; wir würden es als sehr bedenklich anerkennen müssen, solche Einrichtungen daselbst, so fern sie sich dort noch finden möchten, fortbestehen zu lassen. Aber es handelt sich hier um Districte, welche unter sämmtliche 15 Branddistricte des Herzogthums Holstein mit der Grafschaft Ranzau (69), der Blomschen Wildniß ($112\frac{1}{2}$), und der Herrschaft Pinneberg ($122\frac{7}{48}$) den ersten Rang in der Brandschadenmäßigkeit einnehmen. Der Wilstermarsch Branddistrict steht nämlich im Durchschnitt der letzten 23 Jahre zu $126\frac{1}{4}$, der der Krempermarsch zu $134\frac{1}{4}$, beide zusammen zu circa 130 ß von 1000 Rthlr. Gebäudentarat. Diese beiden Marschen stehen also im Ganzen noch gegen 40 pCt. unter dem allgemeinen Durchschnitt für das Herzogthum Holstein (211), auch noch niedriger als der Durchschnitt für beide Herzogthümer (175) und selbst niedriger als die vier Schleswigschen Aemter und Landschaften: Landschaft Eiderstedt ($183\frac{1}{3}$), Aemter Gottorff und Hütten ($141\frac{1}{4}$). Amt Hadersleben ($133\frac{1}{2}$), ungefähr auf gleicher Linie mit Husum (125), und nur circa 25 pCt. höher, als der Durchschnitt für das ganze Herzogthum Schleswig (106).

Unter diesen Umständen rechtfertigt sich gewiß vollkommen auch der fernere Fortbestand der Mobilien-Brandgilden in diesen Districten. Daß hier nach stattgehabtem Brandfall die Gilde oder jede der mehreren Gilden, in welche der Abgebrannte versichert hat — denn er darf statutenmäßig auch in mehreren versichern — beschließt, ob die ganze eben näher beschriebene Einsatzsumme demselben zu gute kommen müsse, und hier nicht eine specielle Ermittelung, sondern lediglich die subjective Ueberzeugung der Interessenten darüber, was dem Betreffenden

gebühre, Entscheidung giebt: das ist allerdings einerseits der angreifbarste, aber andererseits auch der eigentliche Halt- und Angelpunct des ganzen Instituts.

Hat Jemand in einer Gilde 8 ℳ Einsatz geleistet und dafür eine Summe von 1500 ℳ (circa) versichert, hat aber an Mobilien, Vieh, Wirthschaftsgeräth, Ernte ꝛc. ꝛc., mehrere 1000 ℳ in seiner Behausung, so kann er doch bei der Gilde nicht mehr versichert erhalten, weil sie keine höhere Versicherung annimmt und nach ihrer ganzen Composition auch keine höhere Classe haben kann. Denn bleibt er für das Uebrige sein eigener Assecuradeur, und eben so, wenn er auch eine zweite Gilde nimmt, oder etwa eine zweite und dritte, aber immer noch seine ganze bewegliche Haabe nicht damit gesichert hat. Ob er in eine zweite und etwa in eine dritte noch aufgenommen wird, hängt von dem Beschlusse jeder Gilde ab, bei der er immer bei Verlust aller Ansprüche an die Gilde angeben muß, ob er schon in einer anderen Gilde, und zu welchem Belange eingeschrieben sey, — was auch bei so kleinen in einem Districte von nur geringem Umfange zusammenbegriffenen Interessentschaften mit öffentlichen Gildetagen gar nicht mit Erfolg verheimlicht werden kann. Verdacht findet in der genauen Bekanntschaft jedes Mitgliedes bei allen seinen Mitinteressenten seinen Grund oder Ungrund, und darnach auch seine Folgen. Ein ehrenhaftes Mitglied erhält nach jedesmaligem Beschluß der Gilde die gesammten statutenmäßigen Beiträge ohne Rücksicht darauf, ob er so viel oder mehr gerettet, als die Gesammtbetragssumme beträgt, wenn nur die Ueberzeugung bei den Mitinteressenten vorhanden ist, daß der Abgebrannte größeren Schaden bei dem Brande erlitten hat, als ihm durch die Gilden wieder erstattet wird. Höhere Summen versichert zu erhalten, als seine Haabe werth ist, muß fast als unmöglich erscheinen; daß Jeder einen Theil der Gefahr stets selber tragen müsse, ist Allen eine gar nicht zweifelbare Sache und so hängt das ganze Institut mit dem Leben und den Ansichten der Bewohner dieser Districte so enge und so consequent

zusammen, daß man nicht daran rütteln kann, ohne das Ganze aus seinen Fugen zu reißen.

Das hier beschriebene Marsch-Brandgildenwesen, wie es in der Cremper- und Wilstermarsch und den angrenzenden adeligen Marschen zur Zeit besteht, dürfte allem diesen nach in seiner altherkömmlichen, mit den Ansichten der Bewohner dieser Districte innig verflochtenen Gestaltung fortan und jedenfalls so lange unangefochten dastehen müssen, als eben diese Districte durch ein geringes Maaß von Brandschäden vor dem bei weitem größten Theile des übrigen Holsteins so sehr als bisher sich auszeichnen. Wir beantragen für diese kleinen Bauerngilden, was wir für die beiden Schleswig-Holsteinischen adeligen Brandgilden oben beantragt haben:

daß es bei ihren Statuten ferner sein Verbleiben haben möge,

fügen jedoch den Antrag hinzu:

daß die vorhandenen Statuten, so fern sie bisher nicht Königlich oder jedenfalls obrigkeitlich bestätigt seyn sollten, so wie auch jedes neue oder in der Größe des Einsatzes oder dem Umfange der Interessentenzahl Veränderungen einführende Gildestatut zur Prüfung und Genehmigung an die Regierung eingesandt werden solle.

3) Altonaer und Kopenhagener Feuerversicherungsanstalten.

Diese Versicherungsanstalten für Möbeln, Waaren ꝛc. concurriren in den Herzogthümern mit den fremden, Aachener, Münchener, Gothaer, mehreren Hamburger und andern Versicherungsgesellschaften. Im Ganzen scheinen von Kundigen die auswärtigen vielfach vorgezogen zu werden. Wenn nun der zweite uns vorliegende Gesetzentwurf die Concessionirung auswärtiger Versicherungsanstalten zum Vorwurf hat, dergestalt, daß kein hiesiger Unterthan bei ihnen soll versichern dürfen, wenn sie nicht vom Staate genehmigt sind: so können wir darin nur eine sehr bedenkliche Maaßregel erblicken. Es kann keinen Zweifel leiden, daß mehrere Staaten, welche

alle die Zulassung fremder Feuerversicherungs-Agenturen von ihrer Genehmigung abhängig gemacht haben, eine Reciprocität statuiren, Reciprocitätsrücksichten grundsätzlich festhalten werden. Der Staat wird sich selbst verletzt fühlen, wenn die innerhalb seiner Grenzen bestehenden, von ihm bestätigten Anstalten, der andere Staat nicht auch für seine Unterthanen anerkennen und zulassen will, und es muß denn nothwendig dahin kommen, daß derjenige Staat, welcher Versicherungsvereine von einer Beschaffenheit, die ein anderer nicht angemessen findet, nur besitzt, daher bei ihm nicht zuläßt, nun auch die gleichartigen Vereine dieses ihm gegenüberstehenden Staats zurückweisen muß, und wären sie auch seinen eigenen Grundsätzen nach, aller Erfordernisse in gleichem Maaße theilhaftig als der andere Staat die nach seinen Grundsätzen unerläßlichen Requisite an den jenseitigen Vereinen vermißt hätte.

Schon aus diesem Grunde und weil es sich so leicht ereignen könnte, daß unsere Versicherungsvereine oder doch der eine oder der andere derselben nicht dem jetzigen Standpunct des Versicherungswesens in anderen Staaten ganz entsprechend gefunden würden, möchten wir es sehr widerrathen, die Gefahr, in Verhältnisse der hier bezeichneten Art verstrickt zu werden, ohne alle dringliche Ursache auf uns zu laden.

Eine solche Ursache können wir aber nicht gewahren. Vielmehr würde auf die von uns angedeutete Weise es im Interesse der inländischen Vereine sogar dahin kommen können, daß sie ein schädliches Monopol dadurch erhalten. Die Schleswigsche Ständeversammlung hat ein solches Verbot fremder, nicht concessionirter Versicherungsanstalten für schädlich und unausführbar erklärt, und sich dabei namentlich auch über die beregten inländischen Anstalten in Altona und Kopenhagen dahin ausgesprochen, wie solche nicht von der Art wären, daß sie im Allgemeinen sich des Beifalls des Publicums zu erfreuen hätten, und daß es durch Einführung der Concessionirung für auswärtige Versicherungsanstal-

ten leicht dahin kommen könnte, daß hiesige Unterthanen, und unter ihnen hauptsächlich Kaufleute, welche größere Waarenvorräthe hielten, dann gar nicht versichert erhalten könnten, zumal wenn die allein zugelassenen Anstalten nur Versicherungen bis auf eine gewisse Summe annähmen. In völliger Uebereinstimmung hiemit, kann auch der Ausschuß seine Ansicht nur dahin aussprechen:

> daß die Erlassung eines Verbots der Versicherungen gegen Feuersgefahr bei auswärtigen Assecuranzanstalten, welche nicht Landesherrlich concessionirt sind, gänzlich zu widerrathen seyn dürfte;

eventualiter, damit doch durch möglichst unverkürzte Concurrenz die Wahl unbeschränkt, und die Prämien möglichst niedrig bleiben mögen:

> daß die Erlassung eines solchen Verbots nur unter ausdrücklicher Aufnahme einer Zusicherung, daß alle auswärtige Assecuranzanstalten, welche sich dem zu erlassenden Gesetze unterwürfen, concessionirt werden sollten,

so wie, daß alsdann ferner auch

> die concessionirten Versicherungsanstalten und die Namen ihrer Commissaire obrigkeitlich bekannt gemacht werden sollen,

daß aber auch im Fall der Erlassung eines solchen Gesetzes

> alle Versicherungen von Waaren und Kaufmannschaften, welche für eigene und fremde Rechnung im Handel vorkommen, von selbigen gänzlich ausgenommen werden möchten.

An diese negativen Anträge glaubt der Ausschuß jedoch noch einige positive Vorschläge zur Vorbeugung gewinnsüchtiger Anzündungen darlegen zu müssen, welche gleichmäßig auf fremde und inländische Assecuranzen sich beziehen.

Zweifelhaft, ob der Gesetzentwurf wegen der Specialfeuerversicherungsvereine und Gilden in seinen Vorschriften, wegen der Schauung, und was dieser angehörig, auch auf die Agenturen inländischer und ausländischer Vereine zu beziehen sey, ha-

ben wir es vorgezogen, diesen Gegenstand am Schlusse unseres, über beide rubricirte Entwürfe zu erstattenden Berichts zu berühren.

Es ist eine oft ausgesprochene Behauptung, daß die Agenten inländischer und ausländischer Feuerversicherungen ihres eigenen Vortheils wegen, zumal wenn sie ihre Revenüen fast ausschließlich aus Brandschäden ziehen sollten, einestheils zu eifrig auf neue Kundschaft angewandt wären, um es mit der eintretenden, doch immer etwas lästigen Untersuchung darüber, daß nicht zu hohe Versicherung genommen werde, genau zu nehmen, anderntheils auch bei eingetretenen Schäden jegliche Umständlichkeit lieber vermieden, als Verdachtmomenten nachgespürt wünschten, um des Rufes, daß man bei ihnen leicht und sicher zur Erlangung der Versicherungssumme komme, nicht verlustig zu gehen.

Ganz ungegründet ist denn auch diese Behauptung wohl nicht. Sie ist tausend anderen Fällen, in welchen das eigene Interesse mehr als billig vorwaltet, zu analog, als daß sie nicht als richtig angenommen werden müßte. Das Quisque praesumitur bonus findet in der Aufgabe, Sicherungsmittel, Controlmaaßregeln gegen Brandstiftung zu erforschen und ausfindig zu machen, keine oder doch nur sehr beschränkte Anwendung.

Um nun hier dem zu leichten Sinne und der zu großen Willfährigkeit der Versicherungsagenturen in Etwas zu begegnen, halten wir es fur nützlich, daß für alle Versicherungsanstalten vorgeschrieben werde:

1) daß jeglicher Agent einer in- oder ausländischen Feuerversicherungsanstalt den 1sten jedes Monats eine Liste der bei ihm in dem abgelaufenen Monat gemachten oder erneuerten Versicherungen bei der Ortspolizeibehörde einliefern, und bei jedem Versicherten ausdrücklich anführen solle, ob er selber oder durch einen namhaft zu machenden Bevollmächtigten die Einschauung vorgenommen, oder sich sonst hinreichend vergewissert halte, daß der Versicherte den völligen Werth, welchen er versichern lassen, auch wirklich in diesen Gegenständen besitze;

2) daß er der Anforderung auf Auszahlung der Versicherungssumme nicht eher genügen dürfe, bis er der beikommenden gerichtlichen Behörde davon Anzeige gemacht habe, und nach dieser Anzeige 8 Tage verflossen seyen, ohne daß von der Behörde Einsprüche gegen die Auszahlung gethan worden.

Auf diese Weise wird einmal die Polizei, ohne zu sehr von Anzeigen und Störungen der Art behelligt zu werden, wie es bei täglichen Receptionsanzeigen geschehen möchte, damit bekannt, wer und wie viel Jeder versichern läßt, erhält Veranlassung, Auffallendes näher zu erforschen, dem Agenten auch geeignete Bemerkungen zu machen und überhaupt ein wachsames Auge auf Verdacht erregende Versicherungen zu haben. Die Vorschrift, daß keine Schadenssumme erstattet werde, ohne der beikommenden Behörde Gelegenheit zu geben, die Summe mit Arrest zu belegen, hat im Grunde hauptsächlich den nämlichen Zweck: daß der Agent, wie der Versicherte, immer ein Auge auf sich gewandt finden, daß sie sich dessen immer auch bewußt bleiben; in einzelnen Fällen der Untersuchung versteht sich die Nothwendigkeit einstweiliger Inbeschlagnahme der Schadenssumme übrigens auch schon von selber. Die beikommende Behörde wird in allen Fällen, wo eine Untersuchung eingeleitet wäre und obschwebte, gegen den Versicherten nur das beikommende Gericht seyn können, und es daher am richtigsten seyn, daß die Anzeige immer bei diesem Gerichte geschehe. Im §. 6 des Entwurfs ist für die Gilden und allgemeinen Landesassecuranzanstalten eine ähnliche Anzeige an das Branddirectorat vorgeschrieben. Aehnliche Bestimmungen, wie diese vorgeschlagene, findet man auch in den Gesetzgebungen anderer Staaten.

3) Es muß anerkannt werden, daß Malversationen leichter vor sich gehen, der Combinationen für betrügliche Tendenzen sich mehrere ergeben, wenn mehrere Versicherungen auf dieselbe Collectiveinheit von Sachen, insonderheit von Waarenvorräthen genommen sind, die eine bei einer, eine andere bei einer zweiten Assecuranz u. s. w. Aber die Noth-

wendigkeit der Versicherung bei Mehreren ist oft doch schon der Werthsgröße wegen — weil die zur Versicherung benutzte Anstalt nicht hoch genug zeichnen kann — nothwendig, oft auch zu größerer Beruhigung der Versicherten — da, wenn eine Assecuranz brechen sollte, doch nicht wahrscheinlich auch die andere zugleich insolvent werden würde — ihm jedenfalls sehr wesentlich.

Ist nun auch bei denjenigen, welche für eine sehr erhebliche Summe, für mehrere Tausend Thaler, z. B. über 5000 Rthlr. Cour. Versicherung nehmen können, die Gefahr gewinnsüchtiger Feueranlegung nicht so groß, als bei den Vielen, die nur einige 100 Rthlr., höchstens bis 5000 ℳ versichert haben: so dürfte auch darin ein Grund liegen, für die Zulässigkeit der Versicherung bei Mehreren eine gewisse Größe des Objects, etwa, wie wir schon beispielsweise genannt haben, einen Werth von 5000 Rthlr. Cour. = 8000 Rbthlr. festzusetzen, dergestalt daß für eine Collectiveinheit — eine Gesammtheit — von Sachen erst dann theilweise bei einer, theilweise bei einer anderen Anstalt versichert werden dürfe, wenn der gesammte Gegenstand mehr als 5000 Rthlr. ausmache. Alle Nichtcommercirende werden — mit sehr geringen Ausnahmen — unter diesen Betrag fallen und wir stellen anheim, ob es nicht allgemein zu bestimmen seyn möchte,

> daß Jeder, dessen Versicherungswerth für eine Gesammtheit von Gegenständen, als: Waaren, Früchte, Vieh, Möbeln 2c. die Summe von 5000 Rthlr. nicht übersteige, nur bei Einer in- oder ausländischen Assecuranz solle versichern lassen dürfen (die oben gedachten Marschgilden, ihrer Natur nach, ausgenommen).

Uebrigens glauben wir, die Bestimmungen im §. 3 des Entwurfs, welche den Begriff einer Gesammtheit von Sachen angeben, nicht mißverstanden zu haben, wenn wir annehmen, daß darunter befaßt seyn sollen:

a) eine Quantität von Sachen verschiedener Art in einem und demselben Locale, so daß namentlich der Kaufmann, welcher in zwei verschiedenen Speichern Korn-, Salz-, Tabackslager 2c. hätte, die Gesammtheit dessen, was in Einem Locale liegt, auch als eine von seinen Vorräthen derselben Waarengattung in anderen Localen separirte Versicherungsgesammtheit angesehen werden dürfe;
b) eine Quantität von Waaren, die als solche eine eigene Geschäftsbranche ausmachen, wenn sie auch nicht in einem separaten Locale und ohne gleichzeitiges Vorhandenseyn anderer Waaren in demselben Locale aufbewahrt werden, z. B. ein Thranlager, ein Theerlager, ein Heringslager 2c. in demselben Speicher oder in demselben Souterrain.

4) Eine besondere Aufmerksamkeit nehmen gewiß die sogenannten schwebenden Versicherungen in Anspruch: Versicherungen von wechselnden Lagerbestandtheilen, insonderheit von Korn- und Saatlagern, wo ein gewisses, gewöhnlich das als Maximum des Lagers zu betrachtende Quantum versichert wird und versichert bleibt, auch wenn nur die Hälfte oder der zwanzigste Theil des versicherten Quanti sich darauf wirklich befindet; die Regel ist hier wohl, daß der Schade immer pro rata des zur Zeit des Brandes vorhanden gewesenen Vorraths erstattet werde, z. B. wenn 10,000 Rthlr. versichert, aber beim Brande nur für 400 Rthlr. auf dem Lager waren und für 200 Rthlr. gerettet sind, erstattet die Assecuranz 200 Rthlr.; wenn 5000 Rthlr. versichert waren, zur Zeit des Brandes aber 10,000 Rthlr. auf dem als Lager versicherten Boden vorhanden waren, und davon 5000 Rthlr. gerettet sind, so erstattet die Assecuranz 2500 Rthlr.

Es leuchtet ein, daß hier eine Controle fast gar nicht anders, als durch die eigenen Bücher des Kaufmanns mit einiger Genauigkeit ermittelt werden kann und daß hier stets einer vorberechnenden Klugheit ungemein große Ausflucht und Unangreifbarkeit übrig bleiben muß.

Wir wissen in dieser Beziehung keinen anderen practicablen Vorschlag zu machen, als bereits in der oben proponirten, auch wohl immer für Fälle dieser Art nicht unwichtigen Mittheilung an die Polizei 2c. 2c. von uns geschehen ist; der hochverehrlichen Versammlung anheimstellend, ob und in wiefern in dieser Beziehung noch etwas anzurathen seyn möchte.

Jensen. Schwerdtfeger. Prangen. Jargstorff. Scharmer.



für

die Verhandlungen der zweiten Holsteinischen Ständeversammlung.

№ 77. Itzehoe, den 7ten Februar. 1839.

(Fortsetzung der 52sten Sitzung.)

So lange also neben den beabsichtigten Vorschriften auch noch die Regeln der Verordnung vom 9ten Novbr. 1798 fortbestehen sollen, und so lange es wahr bleibt, daß der Staat die Gerechtsame der Abwesenden nicht weniger in Schutz zu nehmen hat, als die der Zurückgebliebenen, wird Alles dazu auffordern, die Gränzen des Entwurfs nicht zu überschreiten. Dazu kommt, daß die Gränzen für die hier in Betracht kommende Seefahrt in dem Vorschlage des Ausschusses keinesweges genauer, oder auch nur so genau bezeichnet sind, als diejenigen, bei welchen der Entwurf stehen bleibt. Denn nach jenen sind im Allgemeinen Nord- und West-Europäische Gewässer diesseits der Straße von Gibraltar angegeben, während in diesem Nord- und Ostsee bezeichnet sind. Es leuchtet ein, daß in der letzteren Angabe mehr Bestimmtheit liegt, als in der ersten.

Der Ausschuß dürfte sich auch vergeblich bemüht haben, die von ihm vorgeschlagene, so leicht zum Nachtheile der Abwesenden gereichende Maaßregel durch die Benutzung des in Anrege gekommenen Sicherungsmittels als weniger bedenklich darzustellen. Zwar ist dieses Mittel, welches in der Constatirung eines Volksglaubens gefunden ist, namentlich von dem Mitgliede für Kiel in Schutz genommen. Allein die dagegen von mir bemerklich gemachten Gründe sind kaum berührt, geschweige denn widerlegt, und eben in den Mittheilungen des gedachten verehrlichen Abgeordneten neue Momente gegen die Maaßregel gegeben. Er weiß es nämlich aus seiner Erfahrung, daß in den Districten, in welchen vornämlich Seefahrt getrieben wird, die Bewohner am sichersten beurtheilten, ob ein zur See Abwesender, nach dem, was über seine Verhältnisse und sonst über ihn bekannt geworden, für todt zu halten, oder nicht. Gleichwohl sind aber von ihm Beispiele angeführt, nach welchen solchergestalt für todt gehaltene Personen dennoch zurückgekommen sind. Wenn sich nun dies hat ereignen können, so ergiebt sich schon daraus, mit wie weniger Sicherheit man auf einen solchen Volksglauben zu Werke gehen kann, und daß diese Sicherheit noch erheblich als vermindert anzusehen seyn würde, wenn dieser Volksglaube durch die zufälligen Ansichten von dreien noch dazu unbeeidigten Personen sollte hergestellt werden können. Es ist dabei nicht außer Acht zu lassen, daß, dem Vorschlage gemäß, diese Personen eben von denjenigen gewählt werden können, welche die Todeserklärung zu bewirken beabsichtigen. Wie es hiernach klar vorliegt, daß in diesem Mittel keine Sicherung für die Abwesenden gefunden werden kann, so würde es auch in der That ohne Beispiel seyn, wenn man Gerechtsame von einer blos moralischen Ueberzeugung einzelner unbeeidigter Personen abhängig machen wollte. Daneben wird erwogen werden müssen, wie ich schon

früher angedeutet habe, daß die Gründe für eine solche Ueberzeugung sich werden angeben oder mittheilen lassen, und daß es jedenfalls weit vorzuziehen seyn würde, die Würdigung solcher Gründe ordentlichen Richtern zu überlassen, wie solche denn auch nach dem Inhalte des §. 8 der Verordnung von 1798 ihnen überlassen ist. Zur Berücksichtigung dieser Reflexionen fordert denn endlich auch noch die Betrachtung dringend auf, daß die Wirksamkeit etwaniger Gründe für eine solche moralische Ueberzeugung sich nothwendig bei den verschiedenen Individuen nach Maaßgabe der Verschiedenheit in der Leichtigkeit oder Schwierigkeit sich zu überzeugen, sehr abweichend an den Tag legen würde. Je mehr daher nach dem Vorschlage des verehrlichen Ausschusses von dem Zufall abhängig gemacht werden würde, um so mehr wird man sich gegen denselben erklären müssen, da derselbe ein Beweismittel enthält, welches die Gesetze weder in seiner Form, noch in seiner Wirkung bisher anerkannt haben. Was die fernere Ausdehnung auf die Passagiere betrifft, welche der verehrliche Ausschuß beantragt hat, so will ich mich auf meine Bemerkungen bei der Vorberathung beziehen, und hier nur im Allgemeinen hinzufügen, was ich früher ausführlich nachgewiesen habe, daß die Gründe, welche für die Vermuthung des Todes abwesender Seeleute sprechen, keineswegs sich auch für die Passagiere geltend machen lassen.

Ich wende mich nunmehr zu dem Verfahren, welches von der Committee vorgeschlagen ist, in dessen Gemäßheit ein Termin nach 4 Wochen angesetzt, gleichzeitig eine Aufforderung zur Einbringung von Einreden erlassen, und für den Fall, daß dergleichen angebracht worden, eine Entscheidung des vorgesetzten Oberdicasterii durch Berichterstattung veranlaßt werden soll.

Die vorgeschlagene Bekanntmachung ist im Allgemeinen besonders durch den Abgeordneten für Preetz und Neumünster empfohlen. Er macht in der Beziehung auf die Wichtigkeit einer Todeserklärung aufmerksam, vergleicht sie mit der Vollziehung einer Todesstrafe, und knüpft daran die Bemerkung, daß es nothwendig sey, mit der gehörigen Vorsicht zu verfahren. Der verehrliche Abgeordnete hat aber übersehen, daß eben in dieser Beziehung der Ausschuß von dem Entwurfe abweicht, daß er weniger besorglich hinsichtlich der Rechte Abwesender ist, und daß er eben die größere Gefahr, welcher nach seinem Vorschlage die Gerechtsame derselben ausgesetzt werden, durch Sicherungsmittel paralysiren will, welche offenbar unzulänglich sind. Letzteres gilt nun augenscheinlich von der Aufforderung zur Einbringung von Einreden, die an dem Wohnorte des Abwesenden bekannt gemacht werden soll.

Es liegt zu Tage, daß von einer solchen Bekanntmachung durchaus keine Kunde an den Abwesenden gelangen kann, und daß dieser sie erhalte, wird auch von dem Ausschusse nicht beabsichtigt. Die Zurückgebliebenen werden aber ein Interesse an der Todeserklärung haben, und da im Widerspruch mit diesem Interesse nicht angenommen werden kann, daß sie Todeserklärungen durch Einbringung von Einreden hindern werden, so ist sie vollkommen nutzlos. Läßt sich auch ausnahmsweise unter den Zurückgebliebenen selbst ein getheiltes oder sich gegenüberstehendes Interesse denken, so daß einige von ihnen die Todeserklärung vielleicht nicht wünschen könnten, so würden doch keinesfalls die Einreden aus dem Interesse des Abwesenden, sondern aus eigennützigen Beweggründen hervorgehen, die keine Billigung verdienen.

Dabei würde in Betracht kommen, daß es einen inneren Widerspruch befassen würde, wenn auf der einen Seite dem vorgeschlagenermaaßen constatirten sogenannten Volksglauben ein Einfluß gestattet werden sollte, auf der anderen aber, eines solchen Glaubens ungeachtet, dritten Personen gesetzliche Mittel offen gelassen werden sollten, um denselben unwirksam zu machen. Ich muß dabei wiederholen, daß es hier immer lediglich auf die Frage ankommen kann, ob die Voraussetzungen des beabsichtigten Gesetzes vorhanden sind, oder nicht, und daß bei der

klar vorliegenden Einfachheit dieser Voraussetzung das richterliche Urtheil sich ungemein leicht muß bestimmen lassen können.

Noch darf ich, was die Kosten betrifft, einige Bemerkungen mittheilen.

Wenn das Verfahren kein Officialverfahren ist und also nicht unentgeltlich von den Gerichten geleitet werden muß, so werden durch dasselbe, wie es der Ausschuß vorgeschlagen hat, die Kosten ohne Zweifel vermehrt. Es liegt dies schon in den verschiedenen gerichtlichen Handlungen, welche nach dem Committeeberichte der einfachen Procedur des Entwurfs substituirt werden; dann ist aber auch das Verfahren unnöthig und widerspricht dem Verfahren der Verordnung von 1798, wie es in dem 2ten und 3ten Abschnitt derselben gegeben ist.

Ich muß in dieser Veranlassung wiederholt darauf zurückkommen, daß die Vorschläge der Committee aus der irrigen Ansicht hervorgegangen seyn dürften, als wolle der Entwurf nicht etwa die dort gegebene Vorschrift ergänzen, sondern einzig und allein den 8ten Abschnitt abändern und vervollständigen. Es sollen sich aber vielmehr die beabsichtigten Verfügungen gerade den beiden Abschnitten 2 und 3 der Verordnung von 1798 anschließen und eben die dort gegebene Vorschrift in der Art ergänzen, daß die Todeserklärung, unter Beschränkung auf gewisse bestimmte Fälle, nach Ablauf eines kürzeren Zeitraums eintreten darf. Im Uebrigen aber soll das Verfahren ganz mit dem Verfahren in den beiden Abschnitten übereinstimmen. Es ist also nothwendig eben so zweckmäßig wie jenes, und kann unmöglich mehr Kosten veranlassen als jenes. Ist dies aber der Fall, ist die Zweckmäßigkeit des Verfahrens nach der Verordnung von 1798 allgemein anerkannt, und ist über die mit demselben verbundenen Kosten nie geklagt worden, so wird sich auch in beiden Beziehungen das Nämliche von dem Entwurfe behaupten lassen. Das ist es denn auch, worauf ich den Herrn Berichterstatter aufmerksam mache, wenn er die vorgeschlagene Einholung obergerichtlicher Entscheidung durch Berichterstattung in der Weise zu motiviren gesucht hat, daß es sonst an Normen für die Procedur bei den Untergerichten fehlen würde, und das ist es, was ich insonderheit dem Abgeordneten für Glückstadt zu erwiedern habe, wenn von ihm die Behauptung aufgestellt worden, daß das Verfahren nach dem Entwurfe, und also das von mir vertheidigte Verfahren größere Kosten veranlasse, als die von dem Ausschusse vorgeschlagene Procedur.

Ich schließe die Bemerkungen über diesen Gegenstand damit, daß der verehrliche Ausschuß durch den zuletzt gedachten Vorschlag mit sich selbst in Widerspruch geräth, weil er sich in seinem Bericht sonst damit einverstanden erklärt, daß die Behandlung dieser Fälle den untergerichtlichen Behörden nicht zu entziehen seyn würde.

Ich habe schon bei der Vorberathung relevirt, daß es nicht vergessen werden müsse, wie die beabsichtigte Verfügung für alle Districte von Interesse sey, in denen Seefahrt getrieben wird, und daß deren allgemeine Erlassung bezweckt wird. Es würde also unrichtig seyn, bei demjenigen einseitig stehen zu bleiben, was für den Ort Blankenese sich vielleicht als passend und ausführbar darstellen mag. Dennoch gewinnt es den Anschein, als wenn der verehrliche Ausschuß sich vornämlich durch einseitige Rücksichten auf diesen Ort bei seinen Vorschlägen habe leiten lassen, und daher den Gründen weniger Einfluß von ihm gestattet sey, die doch in der That den Vorschlägen nicht nur überhaupt, sondern auch selbst in Ansehung des Orts Blankenese, entgegenstehen.

Zum Schlusse will ich mir nur noch einige Worte über die beiden Amendements des Abgeordneten von Farve, so wie über das Amendement des Abgeordneten für Itzehoe, erlauben. Der erste Vorschlag des Abgeordneten von Farve dürfte durch ein genaues Auffassen der Worte des Entwurfs seine Erledigung finden. Wenn nämlich die Schiffe, auf welchen Personen, von deren Todeserklärung

es hier sich handelt, Reisen unternommen haben, nicht als verunglückt angesehen werden, so wird man auch nothwendig voraussetzen müssen, daß von ihnen Nachrichten eingegangen. Sind aber Nachrichten von ihnen eingegangen, und weiß man zugleich, daß das Schiff, auf welchem sie die Reise gemacht haben, verunglückt ist, so fällt der Fall nach den deutlichen Worten des §. 1 nicht mehr unter die Bestimmungen des beabsichtigten Gesetzes, sondern vielmehr unter die der Verordnung vom 9ten November 1798.

Was das zweite Amendement des nämlichen verehrlichen Abgeordneten betrifft, so ist es gar nicht motivirt, wenn vorgeschlagen wird, daß das Patent für die bereits abwesenden Seefahrenden erst ein Jahr nach Publication des Gesetzes in Kraft treten solle. Es wird sich dies auch nicht motiviren lassen, da die hiernach vorgeschlagene Verlängerung der dreijährigen Frist auf eine vierjahrige nach den bisherigen Erfahrungen völlig unnöthig, aber auch unzureichend seyn würde, wenn der Grund des Vorschlages darin zu suchen ist, daß Gesetze auf schon geschehene Handlungen nicht zur Anwendung gebracht werden dürfen, und daß sie auch für diejenigen nicht zur Norm dienen können, welche außer Stande waren, sich nach denselben zu richten. Dieser Grund würde vielmehr dahin führen, daß die beabsichtigte Verfügung überall auf diejenigen nicht zur Anwendung gebracht werden soll, welche zur Zeit der Publication des Gesetzes bereits zur See abwesend sind. Mit diesen Bemerkungen will ich das Amendement zur näheren Würdigung der verehrlichen Versammlung verstellen.

Ueber das Amendement des Abgeordneten für Itzehoe habe ich mich schon in der Vorberathung geäußert; ich füge dem Vorgetragenen nur noch hinzu, daß in den einfachen Fällen des Entwurfs die von dem Herrn Proponenten geäußerten Besorgnisse kaum denkbar sind, und daß daher die darauf bezügliche Verfügung der Verordnung von

1798 auch für diese Fälle kaum für dringend erforderlich zu erachten seyn möchte.

Der Abgeordnete Kirchhoff, als Berichterstatter: bei der Beurtheilung des vorliegenden Gesetzentwurfs ist der Ausschuß, wie schon bei der Vorberathung angedeutet ist, von dem Gesichtspunct der Erfahrung, der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit geleitet worden. Aus den Motiven, welche dem Entwurfe zum Grunde liegen, geht hervor, daß unter vielen Fällen kurzer Seereisen kein einziger Fall vorgekommen ist, wo ein verschollener Seefahrender nach Verlauf von drei Jahren zurückgekehrt wäre, und hiermit stimmen alle Mittheilungen überein, welche dem Ausschusse anderswoher zugekommen sind. Es ist auch eine bekannte Sache, daß die Asseceuranz-Compagnien kein Bedenken tragen, zu zahlen, wenn nur mit einiger Wahrscheinlichkeit dargethan werden kann, daß solche Schiffe verunglückt sind, oder wenn eine geraume Zeit seit ihrem Abgange verstrichen ist, ohne daß seitdem Nachrichten von der Besatzung eingegangen sind. Vergleicht man nun hiermit die großen Uebelstände, welche mit einer langjährigen Verwaltung des Vermögens der Verschollenen für die zurückgebliebenen Ehefrauen, Kinder oder sonstigen Verwandte derselben verbunden sind, so gelangt man sehr leicht zu der Ueberzeugung, daß der vorliegende Entwurf aus einem wahren Bedürfnisse der Betheiligten hervorgegangen ist, und daß es daher eben so sehr der Nothwendigkeit, als der Zweckmäßigkeit entspricht, die gesetzliche Regel zu verlassen, welche bisher so viele Nachtheile für die Familien der verschollenen Seefahrenden gehabt hat, während ihr Werth für die Verschollenen selbst erfahrungsmäßig kein reeller gewesen ist.

Das Unverhältnißmäßige in diesen rechtlichen Beziehungen hat sich ganz besonders in den Fällen gezeigt, wo die Lage der zurückgebliebenen Ehefrauen von der Beschaffenheit war, daß sie nur auf dem Wege einer Ehescheidung wegen böslicher Verlassung zur nothwendigen Wiederverheirathung gelangen konnten. Es ist begreiflich, daß ungeachtet

einer auch noch so großen moralischen Ueberzeugung von dem erfolgten Tode des verschollenen Ehemannes, das bessere weibliche Gefühl sich doch höchst ungern zu einem Verfahren entschließt, welches an die Bedingung einer Eidesleistung geknüpft ist, und ich bin selbst in dem letzten Pinnebergischen Consistorio Zeuge der Kämpfe gewesen, welche eine Ehefrau mit sich zu bestehen hatte, als ihr erklärt werden mußte, daß sie ohne einen solchen Eid, den sie übrigens mit dem besten Gewissen leisten konnte, den beabsichtigten Zweck nicht würde erreichen können. Aehnliche Nachtheile haben sich für die Kinder verschollener Seefahrer ergeben und es ist vorgekommen, daß das Vermögen derselben durch processualische Weiterungen vergeudet wurde, weil keine Todeserklärung erreicht werden konnte.

Aller dieser Umstände ungeachtet hat jedoch der Ausschuß die Rechte der Abwesenden nicht aus dem Auge verloren. Ich darf mich in dieser Hinsicht auf den erstatteten Bericht beziehen, durch welchen die vorgekommene Bemerkung, daß die Zurückgebliebenen nicht auf Kosten der Abwesenden begünstigt werden dürfen, ihre Erledigung findet. Der Ausschuß ist in diesem Betracht über den Entwurf hinausgegangen und glaubt darin zugleich am zweckmäßigsten den Bedenklichkeiten begegnet zu seyn, welche sich in der Schleswigschen Ständeversammlung gegen den Entwurf ausgesprochen haben.

Was nun die Vorschläge des Ausschusses und einzelner Abgeordneten betrifft, so kann zunächst das Amendement des verehrl. Abgeordneten von Farve, daß in dem Gesetze bestimmter ausgesprochen werden möge, daß das Patent nur solche Seefahrende betreffe, welche sich auf verunglückten oder verschollenen Schiffen befunden haben, in so fern kein Bedenken haben, als diese Ansicht sowohl mit den Motiven des Entwurfs, als auch mit der des Ausschusses an sich vollkommen übereinstimmt. Es kann daher nur die Frage entstehen, ob es nothwendig sey, eine desfällige ausdrückliche Bestimmung in den

Entwurf aufzunehmen, worüber der Königl. Herr Commissar sich bereits ausgesprochen hat.

Unter den Erweiterungs-Vorschlägen des Ausschusses sind zunächst gegen die proponirte geographische Gränz-Erweiterung Bedenklichkeiten erhoben, von deren Richtigkeit indeß der Ausschuß sich nicht zu überzeugen vermocht hat. Wenn die von der Regierung eingezogenen Nachrichten sich auch nicht über die Seegränzen des Entwurfs hinaus erstreckt haben, so steht unserem Vorschlage doch die Erfahrung so sehr zur Seite, daß es nur als eine Inconsequenz der Gesetzgebung betrachtet werden könnte, die Reisen diesseits des Kanals zu kürzen, und die etwas weiteren Reisen zu den längeren zu zählen, während es unzweifelhaft ist, daß alle Reisen nach westeuropäischen Häfen bis zur Straße von Gibraltar in kurzer Zeit, gewöhnlich in wenigen Wochen, zurückgelegt werden. Freilich ist auch diese äußerste Gränze noch nicht als ganz erschöpfend zu betrachten. Immer verdient sie aber doch den Vorzug vor der Beschränkung der kurzen Reisen auf die Ost- und Nordsee, und da das Gesetz hauptsächlich auf dasjenige Bedacht nehmen soll, was die Erfahrung und Zweckmäßigkeit für sich hat, so wird es nicht zweifelhaft seyn, daß dieser Erweiterungs-Vorschlag den Beifall der verehrlichen Versammlung finden wird. Aehnlich verhält es sich mit der Grönlandsfahrt. In dieser Hinsicht fehlt es zwar an einer ganz genauen Wassergränze, und es kann der Grund, welcher für den ersten Erweiterungs-Vorschlag eintritt, daß es nämlich immer bestimmte Handelsörter sind, wohin solche kurze Reisen gehen, hier nicht zur Anwendung kommen, weil die Fahrten auf den Robben- und Wallfischfang nach dem nördlichen Eismeere gehen und die dahin gehenden Schiffe nirgends an's Land kommen. Desto entschiedener ist es aber, daß diese Schiffe dort in den gewohnten Seerevieren mit vielen andern zusammentreffen, welche denselben Zweck haben und nach denselben Gegenden des Landes zurückgehen, wodurch die Wahrscheinlichkeit desto größer wird, daß

ein dort eintreffender Unglücksfall in der Heimath nicht unbekannt bleiben werde. Immer sind die Reisen dahin auch nur von kurzer Dauer, während der besten Monate des Jahres, und desto weniger anzunehmen, daß dabei Fälle eintreten werden, wie mit dem Capitain Roß, welcher übrigens während der vier Jahre seiner Abwesenheit nicht in den Grönländischen Gewässern zurückgehalten wurde, sondern in ganz andere Regionen des Nordens gelangte, während er den Zweck verfolgte, die nordwestliche Durchfahrt im nördlichen Amerika aufzufinden. Uebrigens kann die Erweiterung des Entwurfs auf die Grönlandsfahrt um so viel weniger Bedenken haben, als dieser Vorschlag darin mit dem Entwurfe zusammenfällt, daß diese Schifffahrt zugleich zur Fischerei gerechnet werden kann.

Mit diesen Vorschlägen hat der Ausschuß nun aber den Vorschlag eines zu constatirenden Volksglaubens an den erfolgten Tod des Abwesenden in Verbindung gesetzt. Wird dieser Vorschlag richtig aufgefaßt, so scheint darin ein sehr zweckdienliches Mittel enthalten zu seyn, alle Zweifel zu beseitigen, welche nicht nur hinsichtlich der proponirten Erweiterungen, sondern auch gegen den Entwurf noch übrig bleiben könnten. Es sollen damit für alle diese Fälle die factischen Voraussetzungen des Entwurfs nicht aufgehoben, sondern nur ergänzt und im Interesse der Abwesenden verstärkt werden. Alles, was der Königliche Herr Commissar dagegen bemerkt hat, wird sein Gewicht verlieren, wenn man die Sache von ihrer practischen Seite in's Auge faßt. Gewiß kann es keine große Schwierigkeit haben, in dem Heimathsdistricte der Verschollenen einige Leute zu finden, welche eben so zulässig als fähig sind, ihre moralische Ueberzeugung von dem eingetretenen Tode eines abwesenden Seefahrenden gewissenhaft auszusprechen, nachdem die übrigen Requisite der Todeserklärung vorher gehörig constatirt worden sind. Solche Erklärungen haben unstreitig einen großen Vorzug vor einem richterlichen Ermessen, welches nicht aus eigener unmittelbarer Erfahrung

geschöpft werden kann. Wenn daher auch bei den Todeserklärungen der vorliegenden Art mehr oder weniger immer die Nothwendigkeit übrig bleiben wird, zu erwägen, ob die factischen Voraussetzungen derselben wirklich vollständig vorhanden sind, so scheint nichts angemessener zu seyn, als einen Volksglauben zu Hülfe zu nehmen, durch welchen alle Bedenklichkeiten der Gerichte am besten beseitigt werden können.

Durch diese Voraussetzung wird denn auch desto leichter dasjenige widerlegt, was der Königl. Herr Commissar gegen die Ausdehnung des Entwurfs auf die Passagiere bemerkt hat. Es liegt auch hier die Annahme zum Grunde, daß die Schiffe, auf denen solche Personen sich befunden, verunglückt oder ganz verschollen sind. Wenn daher diese Umstände hinsichtlich der Mannschaft auf solchen Schiffen zur Todeserklärung genügen können, so ist nicht einzusehen, warum die Passagiere anders beurtheilt werden sollen. Freilich kann bei ihnen nicht in allen Fällen die Absicht zur Rückkehr angenommen werden. Nicht aber zu gedenken, daß nach Beschaffenheit der gegenwärtigen vielfältigen Communicationsmittel, und selbst in den Fällen, wenn solche Reisende von dem Bestimmungsorte der Schiffe aus nach andern Welttheilen gehen sollten, immer die Möglichkeit übrig bleibt, binnen 3 Jahren Nachricht von sich zu geben, solches auch immer wahrscheinlicher wird, je wichtiger die Verhältnisse sind, welche sie in der Heimath verlassen haben, so ist auch nicht zu übersehen, daß die Möglichkeit eines Weitergehens als nach dem Bestimmungsorte der Schiffe, sey es in die Ost- oder Nordsee, oder nach entfernteren Gegenden, auch hinsichtlich der Mannschaft nicht bestritten werden kann, dessen ungeachtet aber der Entwurf kein Bedenken getragen hat, diese seltneren Fälle auf sich beruhen zu lassen.

Mit Uebergehung desjenigen, was der Ausschuß zum §. 2 des Entwurfes über die nothwendigen Bescheinigungen vorgeschlagen hat, was durch

die bei der Vorberathung gemachten Bemerkungen hinreichend erläutert seyn dürfte, will ich mir nur noch einige Worte über das von uns proponirte Verfahren erlauben. Was der Königl. Herr Commissar in dieser Hinsicht entgegengesetzt hat, würde nur dann als richtig anerkannt werden können, wenn dieses Verfahren auf den Entwurf, so wie er vorliegt, angewendet werden sollte. Dieses ist aber keineswegs die Absicht des Ausschusses gewesen, vielmehr gründet das vorgeschlagene Verfahren sich im Wesentlichen auf den Vorschlag eines zu constatirenden Volksglaubens und die damit in Verbindung zu setzende Bekanntmachung. Hält man dieses fest, so ergiebt sich leicht die Zweckmäßigkeit der Ansetzung und voraufgehenden Publication eines Termins zur Untersuchung der Sache und zur Erwägung aller in Betracht kommenden Umstände. Werden dann keine Einwendungen erhoben, so erledigt sich Alles durch die beizubringenden Bescheinigungen und durch die Vernehmung glaubwürdiger Leute. Werden hingegen Einwendungen vorgebracht, so können diese von zwiefacher Beschaffenheit seyn. Entweder betreffen sie nur die Todeserklärung, oder die vermeinten Erbgerechtsame der Provocanten. Jene sind wenigstens denkbar, auch ohne Betheiligung derjenigen, welche solche Anzeigen machen, und dann können die Berichte an das Obergericht keine Weiterungen herbeiführen, sondern nur dahin führen, daß die Todeserklärung mit desto größerer Zuverlässigkeit ausgesprochen werde. So schließt sich das Gesetz auch desto enger an den §. 8 der Verordnung von 1798 an. Bestehen hingegen die Einwendungen in Erbprätensionen, so kann natürlich nicht beiläufig bei Gelegenheit der Entscheidung über den erfolgten oder nicht erfolgten Tod eines Abwesenden darüber abgeurtheilt werden, sondern es bedarf alsdann eines ordentlichen Rechtsverfahrens, und da es hierüber an Vorschriften fehlt, so dürfte nichts zweckmäßiger seyn, als den Obergerichten es zu überlassen, die Art und Weise des Verfahrens in solchen, immer nur selten eintretenden Fällen festzusetzen. Von dem Königl. Herrn Commissar ist zwar bemerkt worden, daß schon in der Verordnung von 1798 Vorschriften über das Verfahren enthalten seyen. Dieses will ich nicht in Abrede stellen, diese Vorschriften können jedoch nur auf dasjenige bezogen werden, was die Verordnung über die Todeserklärungen festsetzt. Hier ist aber von einem ganz neuen Vorschlage die Rede, und wenn dasjenige, was der Ausschuß proponirt hat, den Beifall der verehrlichen Versammlung finden sollte, so ergiebt sich daraus von selbst die Nothwendigkeit der Bestimmung eines damit harmonirenden Verfahrens. Hinsichtlich des Kostenpuncts beziehe ich mich auf die Vorberathung. Wird unser Vorschlag aus dem Gesichtspuncte einer möglichst einfachen Untersuchung aufgefaßt, so kann keine Besorgniß nachbleiben, daß dadurch große Kosten entstehen werden, deren Verhütung gerade unser hauptsächlichstes Argument dabei gewesen ist. Uebrigens wird das von uns vorgeschlagene Verfahren und insbesondere die proponirte Bekanntmachung das beste Mittel werden, mögliche Erschleichungen vermeintlich berechtigter Personen zu verhindern. Dem Abwesenden, wenn er etwa noch am Leben befindlich wäre, würde freilich durch eine solche Bekanntmachung nicht direct gedient werden können und dieses ist auch der Grund, warum der Ausschuß ein vor der Todeserklärung zu erlassendes Proclam für unnöthig erkannt hat. Allein indirect wird einem Abwesenden eine Publication, wie die vorgeschlagene, von Nutzen seyn. Es gelangt dadurch zur öffentlichen Kunde, daß eine Todeserklärung beantragt ist und in dem Heimathskreise des Verschollenen wird dadurch Gelegenheit gegeben, die Sache zu besprechen, welches nur als ein sehr zweckdienliches Mittel angesehen werden kann, alle in Betracht kommenden Umstände hervorzuziehen und theils die moralische Ueberzeugung der abzuhörenden Personen desto mehr zu befestigen, theils die Aufmerksamkeit derjenigen rege zu machen, welche ein persönliches Interesse denkbarer Weise besitzen können, daß keine Andere

als sie, zu dem Vermögen des Verschollenen zugelassen werden.

Was übrigens noch den Zeitpunct betrifft, wovon nach dem Vorschlage des Ausschusses bei der Todeserklärung die Erbnahme abhangen soll, so dürfte schon aus der Vorberathung hervorgegangen seyn, daß der Königl. Herr Commissar geneigt ist, die Richtigkeit der dafür im Bericht angeführten Gründe anzuerkennen. Ich will mir daher nur noch die Bemerkung erlauben, daß die Vorschläge des verehrlichen Abgeordneten für Itzehoe nicht zu empfehlen seyn dürften, theils weil dadurch der Zweck eines möglichst bestimmt festzusetzenden Termins nicht erreicht werden kann, theils weil darin keine hinreichende Gewähr enthalten ist, daß den betheiligten Abwesenden in allen Fällen eine volle Entschädigung gesichert bleiben werde.

Schließlich will ich mich hinsichtlich des von einem verehrlichen Abgeordneten zum Schlusse des Entwurfs gestellten Amendements auf die desfälligen Bemerkungen des Königl. Herrn Commissars beziehen und mich der Hoffnung überlassen, daß die verehrliche Versammlung die Ueberzeugung gewonnen habe, daß durch die Vorschläge des Ausschusses allen Interessen am besten Genüge geleistet werden könne.

Der Abgeordnete v. Prangen: ich will den vorliegenden Gegenstand nicht von Neuem vollständig erörtern, sondern nur zwei Umstände besonders berühren. Wenn der Königliche Herr Commissar behauptet hat, daß nach dem Ausschußberichte ein Officialverfahren beabsichtigt werde, so ist dies nicht die Ansicht des Ausschusses. Es findet nämlich ein gemischtes Verfahren Statt, indem der Richter nur auf Antrag der Parthei handelt, aber zugleich gesetzliche Vorschriften ex officio wahrzunehmen hat. Der zweite Punct betrifft das Amendement des Abgeordneten von Itzehoe, gegen welches ich mich erklären muß, da, wenn die Anträge der Committee

genehmigt werden, ein Mehreres zur Beschleunigung des Verfahrens nicht geschehen kann. Vierzehn Tage sind die kürzeste Frist, die füglich bestimmt werden kann, und diese ist von dem Ausschuß beantragt. Der von dem Abgeordneten von Itzehoe vorgeschlagene Zusatz enthält theils etwas Ueberflüssiges, da die Verantwortlichkeit der Beamten sich von selbst versteht, theils etwas Gehässiges, da Nachlässigkeit und Trägheit der Beamten nicht vorausgesetzt zu werden braucht.

Der Abgeordnete Kleinworth: ich stimme dem Ausschuß völlig bei, namentlich auch mit Rücksicht auf die vervielfältigte Dampfschifffahrt, die überall hinkommt und die Verbindungen sichert und erleichert.

Etatsrath Jensen: die Sache ist bereits ausführlich genug behandelt, ich muß aber doch noch Einiges bemerken. Der Königl. Herr Commissar hat angeführt, daß sich, nach eingezogenen Berichten, keine Fälle ereignet hätten, wo Jemand nach der Ostsee gefahren, keine Nachricht von sich gegeben und doch nach dem Zeitraum von 3 Jahren wieder gekommen sey. Den Berichten der Beamten in Materien der vorliegenden Art kann ich aber kein sehr großes Gewicht einräumen, wenn nicht in den betreffenden Berichtserforderungen selber diejenigen thatsächlichen Einzelheiten genau bezeichnet sind, woraus die Antwort auf jede vorgelegte Frage als Resultat gezogen werden muß, und wenn dabei nicht zugleich auch die Art und Weise vorgezeichnet ist, wie jene thatsächlichen Einzelheiten ermittelt und constatirt werden sollen. Es sind allerdings wohl solche Fälle vorgekommen, namentlich solche, daß Schiffe nach Häfen der Ostsee abgegangen, daß keine Nachricht von ihrer Ankunft und in mehr als drei Jahren auch keine Kunde von der Mannschaft eingegangen und daß es sich doch später gefunden, daß Leute, die nach den letzten Nachrichten von dem Schiffe mit demselben gefahren, nicht verunglückt waren.

(Die Fortsetzung folgt.)

Verlag von C. B. Mohns in Itzehoe. Druck von P. S. Schönfeldt.



für

die Verhandlungen der zweiten Holsteinischen Ständeversammlung.

№ 78. Itzehoe, den 8ten Februar. 1839.

(Fortsetzung der 52sten Sitzung.)

Es kann dies sich auf die natürlichste Weise von der Welt zutragen. Wenn Leute aus irgend einem genügenden oder nicht genügenden Grunde das Schiff heimlich verlassen wollen, um ein besseres Engagement zu gewinnen. Dies tritt besonders dann leicht ein, wenn die Gagirung der Schiffsmannschaft so schlecht ist, daß der Matrose kaum das Allernothwendigste verdient. Solche Fälle haben sich denn auch in den früheren Jahren, namentlich in den Jahren 1814 und 1815, in den Häfen von Petersburg, Cronstadt und anderen Orten wirklich zugetragen. Von mehreren hiesigen Schiffen gingen damals Leute heimlich ab, natürlich immer so kurz als möglich — gewöhnlich in der letzten Nacht — vor dem Abgange des segelfertigen Schiffes, um sich gegen Nachforschungen abseiten des Schiffers zu sichern. Wenn nun ein solches Schiff auf der Rückreise mit aller Mannschaft verunglückt, so wären alle Bedingungen der Todeserklärung nach dem Entwurfe vorhanden, sobald drei Jahre seit dem Abgange des Schiffes verflossen wären und die heimlich vor der Abreise desselben davon gegangenen Leute mittlerweile nichts von sich hören ließen. Von Amerikanischen, Englischen, Spanischen Schiffen wieder heimlich engagirt, fuhren sie, ohne Kunde von sich zu geben, einige Jahre fort, suchten sich Etwas zu verdienen, und kehrten nun erst, in der Gewißheit, des heimlichen Weggangs wegen keine Unannehmlichkeiten mehr zu fürchten zu haben, zurück, oder ließen doch wieder von sich hören. Es leuchtet ein, daß hier der Entwurf gar keine Sicherheit dafür gewährt, daß nicht Lebende für todt erklärt werden. Viele andere individuelle Verhältnisse können außerdem auch vorkommen, wo unter ähnlichen Umständen Aehnliches sich ereignet, und es darf nicht übersehen werden, daß Seeleute, welche sich der großen Schifffahrt widmen, dann eine Reise auf die Ostsee, nun eine Reise nach Ostindien ꝛc. machen, oft viele Jahre ihre Heimath nicht wieder sehen, oft auch in langer Zeit keine Nachricht von sich geben. Dies ist auch bei der Art und Weise der Schifffahrt der Blankeneser, welche fast ganz zur kleinen Schifffahrt, zur Fahrt auf kurze Reisen gehört, aber doch auch hier nicht ganz ausgeschlossen. Der Entwurf ist nun allerdings wohl hauptsächlich auf Blankenese berechnet; für die Districte und Orte, wo Alles sich der großen Rhedereischifffahrt widmet, paßt er nicht. Und doch hat Blankenese wohl wenig über 600, diese Districte und Orte mehr als 4000 Seefahrer. Es ist aber aus den obigen Gründen klar, daß die Bedingungen, auf welche sie der Entwurf für todt erklären will, nicht genügend erachtet werden können, und der Ausschuß hat es unumgänglich erforderlich gefunden, daß zu den übrigen Indicien von dem Tode des Abwesenden noch Etwas hinzukomme. Dieses

fernere Indicium glaubt er in dem Zeugniß von drei glaubwürdigen Personen aus dem Districte, wo der Abwesende zu Hause gehörig ist, zu finden. Daß ein solches Zeugniß von dem größten Gewichte seyn muß, ist leicht begreiflich. Die Bewohner seefahrender Orte haben ein sehr entschiedenes Urtheil darüber, ob Jemand, der zur See verschollen, für todt zu achten, oder ob man an seinem Tode noch zweifeln müsse. Wer aus glücklichen Familienverhältnissen bei seiner Abreise geschieden, wird nicht ausbleiben und die Seinigen ohne Nachricht lassen, ohne daß es ihm unmöglich geworden ist; Umstände der oben von mir berührten Art liegen eben so dem Gedankenkreise der seefahrenden Bevölkerung jener Orte nahe genug, um selbige bei ihrem Dafürhalten immer richtig zu würdigen. In der Praxis wird die Sache sich auch von selber machen. Der Antragsteller muß drei Leute stellen, welche in gutem Rufe stehen; von Beeidigung kann dabei nicht die Rede seyn. Kann er solche drei Leute nicht aufbieten, so ist jedenfalls die Todeserklärung im höchsten Grade bedenklich, der Richter mag eine Ueberzeugung haben, welche er immer wolle. Daß Leute zu solchem Zeugniß wider ihre Ueberzeugung gebracht werden, ist nicht zu besorgen. Sie würden als ehrlos auf ewig von ihren Mitbürgern gebrandmarkt da stehen. Aus mehreren Districten weiß ich es mit Gewißheit, daß dieses Zeugniß als das beste Mittel zur Sicherung vor Uebelständen angesehen wird. Der Vorschlag des Ausschusses, daß statt der geographischen Bestimmungen des Entwurfs andere Gränzen festgesetzt werden möchten, ist gemacht worden, theils um das Gesetz an und für sich practischer, auf mehrere Fälle, welche sich nach allen wesentlichen Merkmalen völlig gleich stehen, anwendbar zu machen, theils auch, um die im Entwurf gegebenen Bezeichnungen practisch brauchbarer und bestimmter zu machen. Außer dem Cap Finisterre ist kein Punct mehr geeignet, eine solche bestimmte, leicht erkennbare, und dem Begriffe „kurzer Reisen" angemessenere Gränzbezeichnung abzugeben, als Gibraltar, und die Hinzufügung der „Nord- und West-Europäischen Gewässer giebt das Merkmal, daß die Amerikanischen Häfen und Reisen nach andern Welttheilen ausgeschlossen sind. Der Begriff Nordsee ist unbestimmt, und wenn sich der Name auch in Geographie-Büchern findet, so liegt doch darin keine bestimmte Begränzung.

Der Königl. Herr Commissar: wegen der letzten Anführung beziehe ich mich auf das bereits Angeführte. Rücksichtlich des ersten Puncts muß ich bemerken, daß die angeführten Fälle nicht unter das Gesetz fallen, da das Schiff nicht untergegangen ist.

Der Abgeordnete Lorentzen: da der Abgeordnete für Kiel das Wort nicht wieder nehmen kann, so will ich nur bemerken, daß er den Fall im Auge hat, wo das Schiff, nachdem es von einem Seefahrer verlassen worden, nachher verunglückt ist.

Der Königl. Herr Commissar: ein solcher Fall, der überdem zu den ungewöhnlichen zu rechnen seyn dürfte, wird dann, wenn ich ihn anders richtig aufgefaßt habe, unter die Kategorie der in der Verordnung von 1798 gedachten Fälle gehören.

Der Abgeordnete Rohwer: ich stimme dem Ausschusse völlig bei. Gewißheit über den Tod des Abwesenden ist die Hauptsache und dafür kann ich mir keine bessere Beruhigung denken, als das vorgeschlagene Zeugniß dreier glaubwürdiger Personen. Diese werden sich leicht finden und in einer so wichtigen Sache werden sie kein leichtsinniges Zeugniß ablegen. Davon halte ich mich überzeugt, auch wenn ich die Verhältnisse der mir wohlbekannten Eiderschifffahrt bedenke.

Der Berichterstatter Kirchhoff: es ist bereits bemerkt worden, daß gerade für den Fall, wo das Schiff ausgeht und verunglückt, aber in der Zwischenzeit verlassen wird, ganz besonders das Zeugniß dieser drei Personen erforderlich ist.

Graf Reventlow von Farve: wenn gleich der Königl. Herr Commissar und der Herr Berichterstatter beide von mir gestellte Amendements für unnöthig und unrichtig gestellt erklären, so bin ich doch

durch die von ihnen angeführten Gründe nicht überzeugt worden, sondern halte Beide dennoch für nothwendig.

Gegen das zum ersten Paragraph des vorliegenden Gesetzes gestellte Amendement ist vorher angeführt worden, daß es nur dasjenige enthalte, was als Selbstverstand anzusehen sey, und daß die Motive für das vorliegende Gesetz es klar zeigen, daß dieses sich nur auf diejenigen Seefahrenden beziehe, welche sich auf Schiffen befunden, die als verschollen und zu Grunde gegangen betrachtet werden.

Dagegen kann ich aber gewiß mit Recht erwiedern, daß nicht die Motive, sondern nur die Worte des Gesetzes dem Richter, der Recht sprechen soll, vor Augen liegen, und daß ich kein einziges Wort in selbigem finde, das dies erweist. Der Richter würde mithin im Falle des Zweifels nur nach dem Sinn des ganzen Gesetzes von 1798 Recht sprechen können, und nach selbigem, welches gar keinen Unterschied auf die Art und Weise macht, wie ein Abwesender sich aus seiner Heimath entfernte, jedweden für verschollen, für todt erklären müssen, der drei Jahre, nachdem er sich zur See begeben, nichts mehr von sich hören ließ, was doch keinenfalls die Absicht der vorliegenden Gesetzbestimmung seyn sollte.

Mein zweites Amendement zum Schluß-Paragraphen des Gesetzes ist durch einen von der Schleswigschen Ständeversammlung angerathenen Zusatz zu diesem Paragraphen hervorgerufen worden.

Die Schleswigsche Ständeversammlung hat nämlich beantragt, daß die vorliegende gesetzliche Bestimmung nur auf diejenigen Abwesenden Anwendung finden solle, welche nach Publication derselben ihre Heimath verlassen haben. Wenn nun demnach, falls selbiges Allerhöchst genehmigt würde, alle bereits schon Abwesende nicht darunter begriffen, mithin die zurückgelassenen Verwandten keinen Vortheil aus diesem Gesetze ziehen würden, ich indessen der Ansicht bin, daß gerade die unglückliche Lage derselben die Hauptveranlassung zu der vorliegenden gesetzlichen Bestimmung gewesen, so habe ich zur

Abwendung dieses Fehlgriffs mein Amendement gestellt, zugleich aber eine Frist von einem Jahre gesetzt, um darin das Motiv des Schleswigschen Antrages, daß es nämlich unbillig wäre, wenn Abwesende durch Emanirung eines Gesetzes, welches ihnen nicht bekannt seyn konnte, scheinbar Schaden litten, zu berücksichtigen, da man annehmen darf, daß ein Jahr hinreichend sey, um die bereits Abwesenden, falls sie noch am Leben, von der Emanirung der vorliegenden Gesetzbestimmung in Kenntniß zu setzen.

Der Berichterstatter Kirchhoff: das erste Amendement des Abgeordneten von Farve stimmt mit den Ansichten des Ausschusses überein und macht die Sache nur deutlicher, weshalb die Committee sich demselben anschließt. Gegen die Beziehung auf den Beschluß der Schleswigschen Ständeversammlung muß der Ausschuß sich aber bestimmt erklären; wogegen rücksichtlich der einjährigen, für die schon Abwesenden hinzuzufügenden Frist, nichts Erhebliches einzuwenden ist.

Nachdem der Königl. Herr Commissar und der ihm beigeordnete Beamte abgetreten waren, wurde nach einigen einleitenden Bemerkungen des Präsidii über die Amendements, wie über die Veränderungen, welche der Ausschuß in Vorschlag gebracht, zur Abstimmung geschritten.

Zuvörderst ward ad §. 1 des Entwurfs über die von dem Ausschuß beantragte Ausdehnung, wornach diese Verordnung auf Reisen auf der Ostsee, so wie auf allen Nord- und West-Europäischen Gewässern bis diesseits der Straße von Gibraltar zu erstrecken sey, abgestimmt, und es wurde dieselbe mit 38 Stimmen gegen 2 genehmigt;

2) ward darüber, ob eine gleiche Ausdehnung auch hinsichtlich aller Reisen auf den Wallfisch-, Robben- und Wallroßfang in den Grönländischen Gewässern und in der Davisstraße Statt finden solle, abgestimmt und auch diese Bestimmung mit 38 gegen 2 Stimmen angenommen;

3) darüber, ob diese Verordnung auch auf alle nicht zur Classe der eigentlichen Seefahrenden gehörenden Personen, wenn solche sich auf Schiffen wegbegeben haben, deren erste Bestimmung nicht über die bezeichneten Gewässer hinausgegangen ist, anzuwenden sey, welcher Vorschlag mit 39 gegen 1 Stimme angenommen ward;

4) darüber, ob zu den übrigen Bestimmungen in allen diesen Ausnahmesfällen zu dem Ablauf der festgesetzten dreijährigen Frist noch die gewissenhafte Erklärung dreier glaubwürdigen Personen hinzukommen sollen; auch dieses ward mit 38 Stimmen gegen 2 angenommen;

5) darüber, ob der ganze §. 1 nach der von dem Ausschusse in Vorschlag gebrachten Fassung zu genehmigen sey; dies ward einstimmig angenommen;

6) darüber, ob das Amendement des Abgeordneten von Farve, daß namentlich ausgesprochen werde, daß sich die vorliegende Abänderung der Bestimmungen der Verordnung vom 9ten Novbr. 1798 nur auf diejenigen, nicht eigentlich zur Classe der Seefahrenden gehörenden Personen beziehen solle, welche sich auf Schiffen befunden, die als verunglückt oder verschollen angesehen werden; dies Amendement ward mit 39 Stimmen gegen 1 genehmigt;

7) darüber, ob der Vorschlag des Ausschusses zum §. 2, daß den Worten des Entwurfs:

„und eine Bescheinigung über den Tag der Abreise desselben beizubringen,"

folgende Worte zu substituiren:

„und eine Bescheinigung über den Tag des Abgangs des Schiffes, mit welchem der Abwesende sich wegbegeben hat, so wie über die nächste Bestimmung dieses Schiffes beizubringen,"

zu genehmigen sey; derselbe ward mit 38 gegen 2 Stimmen angenommen;

8) ferner, ob der von dem Ausschusse in Vorschlag gebrachte, zwischen dem 2ten und 3ten §. des Patents einzuschaltende Zwischen-Paragraph, das gerichtliche Verfahren anlangend, insbesondere derjenige Theil desselben, wornach nicht der Tag des Spruchs, sondern der letzte Tag des dreijährigen Zeitraums seit der Abreise des Abwesenden, oder seit der von seinem Leben eingegangenen letzten Nachricht, als Todestag anzusehen, zu genehmigen sey; derselbe ward mit 38 gegen 2 Stimmen angenommen;

9) sodann darüber, ob die von dem Ausschusse (im Annehmungsfalle des vorigen Amendements) vorgeschlagene Veränderung der nachbleibenden Bestimmungen des §. 3 des Entwurfs, wornach der zweite Absatz so zu fassen:

„nach der Todeserklärung des Abwesenden ist das Vermögen desselben, in Ermangelung eines Testamentserben, demjenigen zu verabfolgen und zuzutheilen, welchem es in Gemäßheit der gesetzlichen Erbfolge zukommt. Sollte sich indessen 2c., zu genehmigen sey;

dies ward einstimmig angenommen;

10) das von dem Oberg.-Advocaten Löck vorgeschlagene Amendement, bestehend in dem zum §. 3 einzuschaltenden Zwischensatz:

„die beikommenden Behörden sind verpflichtet, diese Geschäfte vorzugsweise zu befördern, und haben auf Verlangen aus den Acten nachzuweisen, daß ihnen keine Versäumnisse zur Last fallen; im widrigen Falle sind sie aber den Betheiligten für den erweislich durch solche Säumnisse entstandenen Nachtheil verantwortlich,"

ward einstimmig abgelehnt;

11) das Amendement desselben Abgeordneten, daß am Schluß des §. 3 des Entwurfs hinzugefügt werde:

„die sub № 6 der Verordnung von 1798 ausgesprochene Vorschrift nebst Commination ist auch auf diese Verordnung zu beziehen,"

ward ebenfalls einstimmig abgelehnt;

12) die von dem Ausschuß in Vorschlag gebrachte Redaction des §. 3 ward einstimmig angenommen;

13) das Amendement des Abgeordneten von Farve, daß dem §. 6 hinzuzufügen:

„jedoch soll dieses Patent für die bereits abwesenden Seefahrenden erst ein Jahr nach Publication des Gesetzes in Kraft treten,"

ward mit 31 gegen 9 Stimmen angenommen.

Zuletzt ward die Frage gestellt: ob der ganze Entwurf, unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Abänderungen und Zusätze, anzurathen sey. Diese Frage ward mit 38 Stimmen gegen 2 bejaht, und die Ausfertigung des Gutachtens mit Genehmigung der Versammlung dem Ausschuß übertragen.

Hierauf ward der Tagesordnung gemäß zur Vorberathung über den Ausschußbericht wegen der ständischen Kosten, geschritten, und nachdem der Königl. Herr Commissar wieder eingetreten war, der Bericht des Ausschusses über die Bestimmungen wegen Repartition der durch die ständische Versammlung im Herzogthum Holstein veranlaßten Kosten von dem Berichterstatter, Etatsrath Wiese, vorgelesen, und zwar, auf den Vorschlag des Präsidii, zuvörderst der erste Theil desselben bis zu Sp. 1678 des Berichts. (S. d. Beilage zu No. 63 d. Zeitung.)

Hierauf nahm zuerst der Königl. Herr Commissar das Wort: durch den Bericht des verehrlichen Ausschusses finde ich mich nur zu einigen wenigen Bemerkungen veranlaßt, indem ich die etwa sonst noch erforderlichen Mittheilungen gerne bis zur Schlußberathung aussetzen kann.

Es ist auch nach meiner Meinung sehr richtig, wenn in dem Berichte (s. Spalte 1671 der Beilage) vorausgesetzt wird, daß das Patent vom 31sten Octbr. v. J., welches die von der Versamlung in Gemäßheit des §. 80 der Verordnung vom 15ten Mai 1834 bestimmte Repartition der Ständekosten Allerhöchst genehmigt, seiner Fassung nach, nicht als eine provisorische Verfügung betrachtet werden kann, sondern als eine definitive Verfügung anzusehen ist. Allein die Allerhöchst genehmigte Bestimmung der Versammlung betrifft nur die dermaligen Wahlkosten und die Kosten der ersten Diät, wie die Einleitung ergiebt, und nur darauf konnte sie sich beziehen, weil über die ferneren Kosten noch keine Bestimmung der Versammlung vorlag.

Der Berichterstatter: ich freue mich, zu hören, daß der Königl. Herr Comissar darin mit dem Ausschusse einig zu seyn scheint, daß es keiner ferneren allgemeinen Verfügungen bedürfe.

Der Königl. Herr Commissar: hierin weiche ich gerade von dem verehrlichen Ausschusse ab, weil nur von den damals erwachsenen Kosten die Rede war, und also auch nur für diese von einer definitiven Bestimmung die Rede seyn konnte.

Der Berichterstatter: ich muß doch der Ansicht seyn, daß es, wenn etwa ein ferneres Fortbestehen der bisherigen Repartitionsnorm beschlossen werden sollte, eines neuen Patents nicht bedürfe.

Der Königl. Herr Commissar: in Rücksicht des Wesentlichen der Sache bin ich mit dem Herrn Berichterstatter einverstanden; ich gelange nur zu einem andern Resultat rücksichtlich der Form. In der vorigen Diät ist blos über die damaligen Kosten beschlossen worden und auch nur darauf bezieht sich das Patent vom 31sten Octbr. 1837, wie die Worte desselben deutlich ergeben. Es liegt auch klar vor, daß eine Genehmigung über eine Sache, worüber kein Antrag vorliegt, nicht Statt finden könne.

Der Berichterstatter: dagegen muß ich bemerken, daß das Wort „erste" in dem Patent zur nähern Bezeichnung der Holsteinischen Ständeversammlung fehlt, und daß nicht aus demselben hervorgeht, wie das Gutachten gewesen, und daß solches nur auf ein Provisorium gegangen. Ich halte es aber für wichtig, daß kein neues Patent erlassen werde, wodurch die Versammlung in Verlegenheit gerathen könnte, wenn vielleicht in einer andern Diät eine andere Repartitionsnorm der Versammlung als wünschenswerth scheinen könnte.

Der Königl. Herr Commissar: die Form wird keine Schwierigkeit verursachen; das Patent vom 31sten October 1837 konnte aber keinen Beschluß genehmigen wollen, der nicht vorlag. Die

Committee hat auch wirklich nach Inhalt des Berichts Beschlüsse gefaßt und in Vorschlag gebracht, und der Form wird eben durch Berücksichtigung der Fassung des hier in Betracht kommenden Beschlusses leicht Genüge geschehen können.

Graf Reventlow von Farve stimmte dem Königl. Herrn Commissar dahin bei, daß in dem Patent nur von den damaligen Kosten die Rede sey, und nur die Rede habe seyn können.

Der Berichterstatter: es giebt nur eine und nicht mehrere ständische Versammlungen in Holstein. Es handelt sich nur um die Form. Das Verhältniß der Versammlung zu Sr. Majestät wird nicht verkannt; das Patent kann gern fortbestehen, und es kann ihm eine allgemeine Deutung gegeben werden.

Der Königl. Herr Commissar: der Gegenstand der Discussion wird keiner weiteren Erörterung bedürfen; denn wenn Se. Majestät geruhen sollte, den Antrag des Ausschusses am Ende der 1671sten Spalte des Berichts zu genehmigen, so würde er dadurch ganz einfach erledigt. Ueber den Maaßstab für die Repartition der gedachten Kosten hat übrigens die verehrliche Versammlung nach dem angezogenen §. 80 unter Vorbehalt allerhöchster Genehmigung zu bestimmen. Da diese Kosten fernerweitig nicht aus Königl. Casse vorgeschossen werden sollen, was schon in der Verordnung selbst ausgesprochen ist, so bedürfte es wegen künftiger Vermeidung dieses Vorschusses nicht der Vorlegung eines Gesetzentwurfs; und wie hiernach die Königl. Eröffnung über diesen Gegenstand ihrem klaren Wortsinne nach aufzufassen ist, so liegt überall kein Umstand vor, welcher darin etwas ändern könnte. In wie fern den in dem Berichte vorgeschlagenen Einrichtungen etwa Schwierigkeiten entgegenstehen möchten, kann ich zwar nicht wissen, keinenfalls wird indessen dabei auf meine Ansichten etwas ankommen können. Im Einzelnen erlaube ich mir nur, diese dahin auszusprechen:

1) ad Spalte 1673, daß nach dem §. 80 der Verordnung vom 15ten Mai 1834 die Einstellung der vorschußweisen Abhaltung der Kosten nicht von der

Annahme der verehrlichen Versammlung abhängen kann; 2) daß die Auszahlung der ohnehin auch aus Auslagen bestehenden Wahlkosten auf die bisherige Weise scheint geschehen zu müssen; 3) daß (Spalte 1673 und 74) der Vorschlag wegen verlängerter Frist für die Rückzahlung der vorgeschossenen Kosten oder für deren Rückzahlung in zwei Terminen in nähere Erwägung kommen wird, wenn die verehrliche Versammlung ihn genehmigen sollte, und 4) daß die Versammlung zwar die Repartition der Kosten, mit Vorbehalt der allerhöchsten Genehmigung, wird bestimmen, nicht aber die Ausschreibung der darnach zu vertheilenden Kosten wird verfügen können (Spalte 1676), welche Absicht aus dem vom Ausschuß gebrauchten Ausdruck hervorzugehen scheint.

Nachdem der Etatsrath Wiese um eine nähere Nachweisung des vom Königl. Herrn Commissar bezeichneten Ausdrucks im Berichte gebeten, und diese dahin ertheilt war, daß derselbe sich auf Spalte 1676 des Berichts finde, bemerkte er, daß hier ein Mißverständniß Statt finde, da die Versammlung nicht daran denken könne, selbst auszuschreiben, und der Ausschuß dies auch ausdrücklich ausgesprochen habe. Die Wahlkosten müßten aber, seines Erachtens, nothwendig mit den übrigen ständischen Kosten gleich behandelt werden, weil sonst die ganze Idee der eigenen ständischen Casse wegfalle, wenn bald die Königliche Kanzelei, bald das Präsidium über die Ausgaben disponire.

Der Königl. Herr Commissar: hinsichtlich des ersten Puncts habe ich es gern vernommen, daß dieser auf Mißverständniß beruht; hinsichtlich des letzten habe ich nur meine individuelle Ansicht ausgesprochen.

Nachdem hierauf der zweite Theil des Ausschußberichts von dem Berichterstatter verlesen war, äußerte der Königl. Herr Commissar Folgendes: in Beziehung auf den vorgelegten Gesetzesentwurf und auf die zu demselben gemachten Bemerkungen hebe ich nur hervor:

1) daß der von der Committee für denselben mit Recht angeführte Grund gleichfalls dafür zu sprechen scheint, daß er auch für die gegenwärtige Diät Berücksichtigung finde und daß davon auch die verehrliche Versammlung bei ihrem Beschlusse über die Ständezeitung, der am 28sten September gefaßt worden, ausgegangen seyn dürfte (Holstein. Ständezeitung pag. 107);
2) daß ich mich, was den Vorschlag betrifft, wornach das verehrliche Präsidium alles Oeconomische hinsichtlich der Ständezeitung zu besorgen haben werde, auf diejenigen Aeußerungen von meiner Seite beziehe, welche der Versammlung aus der Schleswigschen Ständezeitung bekannt sind, namentlich darauf, daß es wohl kaum zu vermeiden seyn wird, hinsichtlich der Zeitungen vor der Eröffnung der Versammlung Vorkehrungen zu treffen.

Rücksichtlich der Bemerkungen der verehrlichen Committee, welche die Aufbewahrung des Archivs betreffen, glaube ich endlich auf den §. 42 der Verordnung vom 15ten Mai 1834 Bezug nehmen zu dürfen.

Hierauf entspann sich eine Discussion zwischen dem Königl. Herrn Commissar und dem Berichterstatter über die durch Herausgabe der Ständezeitung veranlaßten Kosten, wobei des Beschlusses der Versammlung vom 28sten September d. J. gedacht ward und der **Berichterstatter** bemerkte: es müssen freilich viele Exemplare der Zeitung vertheilt werden; es würde aber, weil die Versammlung nicht das Oeconomische der Herausgabe der Zeitung besorgt hat, sehr hart seyn, wenn diese, nicht von den Vertretern des Landes herrührenden Kosten auf das Land gelegt und ihm zugemuthet würden. Hätte die Versammlung das Oeconomische besorgt, so würde die Herausgabe fast ohne Kosten geschehen seyn. Es sind sehr ermäßigte Anträge gemacht, da nur ½ ß für den Bogen gefordert wird, während er jetzt 2 ß kostet, und die Versammlung 2½ ß pr. Bogen bezahlen muß, weil diese Exemplare auf Schreibpapier geliefert werden. Der Verleger verdient 8 ₰ für jeden Bogen, und hat 160 Exemplare übrig; der Drucker erhält außerdem eine gute Bezahlung. Ursprünglich sollte der Verleger dem Königl. Herrn Commissar nur 170 Frei-Exemplare liefern. Er liefert indeß jetzt 250 Frei-Exemplare, so daß ihm 80 Exemplare weniger von der Versammlung zu bezahlen sind. Eine deutlichere Abfassung scheint durchaus nothwendig, und das Gesetz kann auch erst vom Tage der Erlassung in Kraft treten.

Der Königl. Herr Commissar: der Accord über den Verlag der Ständezeitung hätte wohl vortheilhafter abgeschlossen werden können, wenn sich zu der Zeit, zu welcher er getroffen worden, Alles genau hätte übersehen lassen. Es ist indessen, so bald und so weit dies möglich war, nichts unterblieben, um das Interesse gehörig wahrzunehmen. Ein Gesetz wird freilich in der Regel vom Tage der Publication zur Anwendung kommen. Die gegenwärtigen Bestimmungen scheinen aber aus dem bereits angeführten und von dem Herrn Berichterstatter selbst anerkannten Gründen auch auf diese Versammlung anwendbar.

Der Berichterstatter: wenn auch bei der Erlassung eines Gesetzes Fälle vorhanden sind, auf die es sich beziehen könnte, so ist dies bisher doch nicht Rechtens gewesen, und es würde jedenfalls deutlich und bestimmt auszudrücken seyn. Ich muß auch noch bemerken, daß die Herausgabe der Schleswigschen Zeitung, nämlich ohne die Dänische Uebersetzung, gar keine Kosten gemacht zu haben scheint.

Der Königl. Herr Commissar: es scheint mir doch, als wenn wegen Herausgabe der Zeitung schon vor Eröffnung der Versammlung Vorkehrungen getroffen werden müssen.

Der Berichterstatter: die Nothwendigkeit davon sehe ich nicht ein. Diese Vorkehrungen werden sich sehr schnell und gleich nach der Eröffnung der Versammlung und nach der Wahl eines Präsidenten, und zwar ohne Zweifel an demselben Tage, treffen lassen, aber die vollständigste Kenntniß der Vorkehrung ist für die Versammlung nothwendig;

sie giebt allein eine genügende Garantie wegen des Betrages der Kosten.

Der Königl. Herr Commissar: ich überlasse die Würdigung meiner Bemerkungen der näheren Erwägung der Versammlung und habe durch dieselbe nur meine individuellen Ansichten aussprechen wollen.

Graf v. Holstein: zu dem 4ten Punct wegen der Wahlkosten muß ich doch bemerken, daß, meiner Ansicht nach, auch Reisekosten der Wahlcommissionen zu vergüten seyn würden.

Der Berichterstatter: der Ausschuß hat die Reisekosten absichtlich unerwähnt gelassen, damit nicht etwa noch höhere Kosten entstehen möchten. Viele Reisen werden nämlich ganz ohne Kosten gemacht, und deßhalb ist es bedenklich erschienen, darüber eine Bestimmung zu treffen.

Graf v. Holstein: ich erkenne die Richtigkeit dieser Bemerkung an und möchte nur noch wünschen, eine Aufklärung wegen der Wahlkosten im 2ten ländlichen District zu erhalten, da ihr Betrag selbst durch eine wiederholte Wahl nicht hinreichend erklärt wird, und eine Herabsetzung derselben wünschenswerth scheint.

Der Abgeordnete Doose: es ist schlimm genug; auch deßhalb wünsche ich Oeffentlichkeit in Communeangelegenheiten, und habe mich gestern für die Oeffentlichkeit erklärt.

Der Berichterstatter: der Ausschuß hat annehmen müssen, daß die berechneten Ausgaben wirklich ausgegeben und von der Kanzlei richtig befunden worden. Nach einer mündlichen Mittheilung des Königl. Herrn Commissars haben die Wahldirectoren die ihnen nach ihrem Range gebührenden Diäten zum Theil berechnet. Von der Kanzelei sind sämmtliche Rechnungen nebst Belegen an die Wahldirectoren remittirt worden, und so lange diese nicht vorliegen, was jetzt nicht mehr zu bewerkstelligen gewesen wäre, ist dem Ausschuß alles Weitere bedenklich erschienen.

Der Königl. Herr Commissar: die Mittheilungen, auf die der geehrte Vorredner sich bezogen hat, sind, wie ich dem Herrn Berichterstatter auch sofort bemerkt habe, nur aus meiner Erinnerung gegeben worden, und aus dieser kann ich noch bemerken, daß mehrere Wahldirectoren gar keine Diäten berechnet haben. Wenn Diäten bestimmt würden, könnten sie in Zukunft vielleicht auch in Fällen berechnet werden, wo dies jetzt nicht geschehen ist, und ich gebe es anheim, ob vielleicht die Worte „auf Verlangen" oder ähnliche, der Bestimmung hinzuzufügen seyn möchten.

Nachdem der Abgeordnete Engelbrecht zur Rechtfertigung der im 2ten ländlichen Wahldistrict entstandenen Wahlkosten noch sich auch auf die dreimalige Wiederholung der Wahl berufen, ging die Versammlung zur Vorberathung über den im Ausschußbericht enthaltenen Nebenpunct über; wobei der Königl. Herr Commissar sich auf den §. 42 der Verfügung von 1834 bezog.

Der Berichterstatter machte darauf aufmerksam, daß die Aufbewahrung des Schlüssels zum Archiv in Zukunft wohl auf eine angemessenere Weise geschehen möchte, als es bisher, dem Vernehmen nach, geschehen sey.

Hierauf sprach der Abgeordnete Lorentzen sich darüber aus, wie es seinen Gefühlen nicht zusage, wenn der Ständesaal nach der Auflösung der Versammlung zu Tanzgelagen benutzt werde, was, so viel er vernommen habe, geschehen sey.

Der Königl. Herr Commissar: ich habe es bei der Ablieferung des Gebäudes und des Schlüssels den Beikommenden zur Pflicht gemacht, daß keine Benutzung des Locals zu heterogenen Zwecken ohne allerhöchste Genehmigung Statt finde.

(Der Beschluß folgt.)

Verlag von C. B. Mohns in Itzehoe. Druck von P. S. Schönfeldt.



für

die Verhandlungen der zweiten Holsteinischen Ständeversammlung.

№ 79. Itzehoe, den 9ten Februar. 1839.

(Beschluß der 52sten Sitzung.)

Der Abgeordnete Lorentzen: ich habe Niemandem zu nahe treten, sondern nur meine Gefühle aussprechen wollen, rücksichtlich deren ich annehmen darf, daß sie in dieser Versammlung getheilt werden.

Der Abgeordnete Rohwer schloß sich den Aeußerungen des Vorredners an und protestirte gegen den gerügten Gebrauch des Ständesaals.

Der Berichterstatter erwiederte ihm: das Local gehört Sr. Majestät dem Könige, der König kann also auch darüber disponiren und dagegen kann Niemand protestiren. In Schleswig ist es nicht besser damit gehalten, wo das Local der Stadt gehört. Das unsrige ist ein geliehenes, und mir scheint, daß das Local nicht durch die vier Mauern, sondern erst durch die darin befindlichen Einrichtungen als Ständesaal constituirt wird, nach deren Entfernung ein anderweitiger Gebrauch nicht so anstößig ist.

Der Abgeordnete Lorentzen: ich bezweifle es nicht, daß es Sr. Majestät nur angenehm seyn kann, wenn es das Gefühl der Mitglieder dieser Versammlung verletzt, daß dieser Ort, der einer ernsten Bestimmung gewidmet ist, nach ihrer Entfernung einer ganz entgegengesetzten anheimfalle.

Nachdem der Königl. Herr Commissar erklärt hatte, daß er dies zur allerhöchsten Kunde bringen wolle, und der Abgeordnete Lorentzen ihm dafür gedankt hatte, richtete das Präsidium die Frage an die Versammlung: ob sie sich durch den Ausschußbericht hinreichend vorbereitet finde, um zur Schlußberathung schreiten zu können? welche Frage einstimmig bejaht ward.

In der 53sten Sitzung,

am 7ten December 1838, zeigte der Präsident an, daß eine Petition von 30 Bordesholmer Domanial-Erbpächtern von dem Abgeordneten für den 12ten ländlichen Wahldistrict eingereicht sey, des Inhalts, daß sie, ungeachtet des hohen Canons, welcher bei dem Ankauf ihrer Ländereien ausbedungen worden und ungeachtet der versprochenen Abgabenfreiheit, besonders in letzten 40 Jahren, mit vielen Königlichen sowohl, als Communalabgaben belastet wären, ohne daß es ihnen möglich gewesen, Abhülfe gegen dies Unrecht zu erlangen, weshalb sie die Verwendung der Ständeversammlung erbäten. Der Präsident sprach sich dahin aus, daß der Versammlung keine anderen Mittel zur Abhülfe dieser Beschwerde zu Gebote stehen dürften, als welche ihr durch die Schlußberathung über den heute zur Tagesordnung stehenden Gesetzentwurf, in Betreff des gerichtlichen Verfahrens gegen die Königlichen Verwaltungscollegien, dargeboten worden.

Es wurde dieselbe demnächst eröffnet durch den Abgeordneten Löck mit folgenden Worten: schon

bei der Vorberathung über den vorliegenden Gesetzentwurf habe ich die Aufmerksamkeit der Versammlung dafür in Anspruch genommen, als für den wichtigsten unter allen Gesetzvorschlägen, welche die Regierung dieser Diät vorgelegt hat.

Holsteins Abgeordnete werden wiederum die Pflicht zu üben haben, die Stimme der Wahrheit vor den Thron zu bringen, wohin sie bis dahin zu dringen nicht vermocht hat. Wie wäre es denn sonst möglich gewesen, daß unter einem Monarchen, den Europa um seiner Gerechtigkeit willen verehrt, das Recht des Unterthans handgreiflich hätte gekränkt und dennoch seiner Klage Gehör und Rechtsgang hätte versagt werden können! Und doch ist es geschehen! Vor mir liegt ein Vertrag, von dem damaligen Landesherrn unterschrieben, demzufolge der Käufer nur seinen Canon bezahlen, „von allen übrigen Prästandis ohne Unterschied, mithin nicht „weniger von der Landmilice und Rekrutenstellung," befreit seyn soll, welcher besagt, daß dem Käufer, so lauten die Worte, „für Uns und Unsere Erb„successores in der souverainen Landesregierung," die Versicherung ertheilt werde, daß es bei gegenwärtigem Kaufcontracte sein unabänderliches Bewenden haben solle. Aehnliche Verträge sind unzählige geschlossen, dennoch haben die Käufer spätere Steuern erlegen, dennoch haben sie die Militairpflicht übernehmen müssen, ohne gegen solche Verletzung ihres Vertrages Gehör erlangen zu können. Keine Dialektik wird im Stande seyn, dies Unrecht in Recht zu verwandeln. Mag es seyn, daß dem Regenten in der Ausübung seines Hoheitsrechtes, Steuern und Militairpflicht aufzulegen, keine Schranken gestellt seyn konnten durch solche Verträge: aber mußte darum den Verletzten der Weg Rechtens verschlossen, mußte ihnen rechtliches Gehör versagt, mußte ihnen aller Anspruch auf Entschädigung genommen werden? Will man das durch Vorschützung von Hoheitsrechten vertheidigen, so muß man Eins zugeben: es bestehen entweder die Hoheitsrechte darin, daß etwas versprochen, aber das Versprochene nicht

erfüllt werden dürfe, — oder daß durch Versprechen, die nicht bindend sind, Leichtgläubigen und Unkundigen eine Falle gestellt werde. So unwürdige Ansichten hegt unser König nicht, Er hat nur bisher die reine unverhüllte Wahrheit nicht erfahren.

Vor mir liegt ferner ein Bescheid der Rentekammer, wornach einer Dorfschaft die Rückzahlung der von 1802 bis 1813 für 349 Tonnen Landes, taxirt zu 160 Rbthlr. pr. Tonne, welche 1802 unurbar, also nicht steuerpflichtig gewesen, erlegten Landsteuer abgeschlagen wird, wobei die Rentekammer sich auf die allgemeine Regel und auf den §. 22 der Verordnung vom 15ten December 1802 bezieht. Dieser §. nun spricht aus: es sey Sr. Königl. Majestät Wille, daß eine neue Matrikel errichtet werden, es aber bei demjenigen, was nach Vorschrift der Verordnung bis dahin habe bezahlt werden müssen, sein Bewenden behalten solle. Nun hat der ausgesprochene allerhöchste Wille bisher in den beikommenden Collegien den schuldigen Gehorsam noch nicht gefunden, die Matrikel ist noch nicht errichtet, von einer neuen Matrikel reden die Supplicanten auch nicht, sie wollen nur zurück haben, was ihnen gegen die Vorschrift jener Verordnung abgenommen worden. Es ist daher ganz und gar unbegreiflich, wie die Königl. Rentekammer auf diesen §. hat Bezug nehmen können. Es bleibt also als Entscheidungsgrund nur die citirte allgemeine Regel übrig. Die müßte denn dahin lauten, daß der Fiscus nichts wieder heraus gebe, was er einmal bekommen, mit Recht oder mit Unrecht, gleichviel. Auch dagegen ist kein rechtliches Gehör zu erlangen gewesen. Ich habe absichtlich das Gebiet der Abstraction verlassen und Thatsachen aufgestellt, um an diesen zu zeigen, was die Früchte und Folgen sind, wenn das Recht in seinem Laufe gehemmt wird. Es muß einleuchten, daß hier Hülfe von nöthen ist. Der vorliegende Entwurf aber gewährt sie nicht und den Vorschlägen des Ausschusses werden alle möglichen Scheingründe entgegengesetzt. Woher nun dieser Widerstand? Gälte es die Ehre,

das Ansehen, die Rechte der Krone, so wäre in dieser Versammlung nur Eine Stimme gedenkbar. Treue Unterthanen Sr. Majestät, würden wir alle keinen Anstand nehmen, für deren Vermehrung unsre Kräfte aufzubieten, nimmer aber einem Gedanken Raum geben, sie zu beeinträchtigen. Dergleichen ist auch dem Ausschusse nicht in den Sinn gekommen, vielmehr ist derselbe der Meinung, daß der Glanz der Krone um so mehr verstärkt werde, je heller der schönste Edelstein derselben, die Gerechtigkeit, hervorleuchtet. Diese kann nie dabei leiden, wenn der Landesherr selbst seinen Fiscus, seine Verwaltungscollegien, bei den Gerichten über streitige Fälle Recht nehmen läßt. Aber mit den Verwaltungscollegien ist es eine andere Sache. Haben diese, wie freilich die menschliche Natur es mit sich bringt, den Kreis ihrer Macht weiter, als sich gebührt, ausgedehnt, so kann es ihnen nicht willkommen seyn, deshalb gerichtlich Rede stehen zu müssen. Sie können in die Lage kommen, einräumen zu müssen, daß sie fehl gegriffen, daß sie die Folgen begangener Irrthümer gutmachen müssen. Dazu aber versteht ein Collegium sich nur schwer. Der Entwurf des Gesetzes ist darauf berechnet, ihnen ein solches Geständniß zu ersparen. Darum hat der Ausschuß den Entwurf in der Gestalt, wie er vorliegt, abrathen müssen.

Unrecht ist geschehn, das ist einleuchtend, man kann es nicht wegraisonniren, denn es ist eine Thatsache, die der Vergangenheit angehört, und sich auch nicht einmal beschönigen läßt. Dies dazuthun, bedarf es nur einer kurzen Prüfung der gegen den Ausschußbericht hervorgehobenen Momente.

Der Königl. Herr Commissar hat es abgelehnt, sich auf den literarischen Apparat, wie er die Citate des Berichts zu nennen für gut befunden, einzulassen. Das aber hat er nicht in Abrede stellen mögen, was eben dieser literarische Apparat beweis't, daß Holstein schier der einzige von allen Deutschen Bundesstaaten ist, wo noch eine solche Lage der Dinge Statt findet, welche den Unterthan, dem Fiscus gegenüber, rechtlos macht. Dagegen wird behauptet, Vorschriften solcher Art müßten nach den sonstigen Einrichtungen und der Verfassung des Staates sich richten. Unter welchen Einrichtungen, unter welcher Verfassung leben wir denn? haben wir eine solche, die sich mit dem Rechte nicht verträgt? giebt es Einrichtungen, die es verbieten, langgeübter Unbill abzuhelfen? Sodann werden wir vertröstet eben auf den vorliegenden Gesetzentwurf; der solle das gerichtliche Verfahren in privatrechtlichen Verhältnissen gestatten — aber — so weit die Verfassung und sonstige Einrichtungen es erlauben. Wenn wir nun aber bedeutet worden, Verfassung und sonstige Einrichtungen erlaubten keine Gleichstellung Holsteins mit anderen Bundesstaaten, so mag sich jeder ein Facit ziehen, wie viel auf diesen Trost zu bauen ist.

Hoheitsrechte! das ist der Wall, hinter welchen sich die Unangreifbarkeit der Verwaltungscollegien verschanzt. Sie sind im Besitze derselben, wird behauptet. Der Praxis nach ist es freilich leider dahin gediehen, und die Folgen haben wir in der Hand. Ob rechtlich? desfalls darf ich mich noch immer auf den Ausschußbericht und auf die bisherigen Verhandlungen beziehen. Ich lasse diese Frage indessen für jetzt dahin gestellt seyn. Daß die bisherige Lage der Sachen einer Besserung bedarf, dafür zeugt schon hinlänglich das Daseyn des Entwurfs selbst. Es soll denn nun auch gebaut und gebessert werden. Sollen wir nun das alte schadhafte Holz mit Farbe überziehen, daß es aussieht, als neu, oder sollen wir den Mängeln von Grund aus abzuhelfen suchen? sollen wir den Schein haben oder die Wirklichkeit? Das ist die Frage. Es kann daher hauptsächlich nicht darauf ankommen, wie bisher — rechtlich oder nicht — die Verhältnisse der Collegien und Privaten **waren**, sondern wie sie **werden müssen**, und ob sie nicht bei uns so werden können, wie sie nach den Zeugnissen des sogenannten literarischen Apparats im übrigen Deutschlande, selbst unter unumschränkten Monarchen, ohne Schaden bestehen.

So nimmt nun im übrigen Deutschland der Obersachwalter Ladungen gegen die Verwaltungs-collegien entgegen, ohne Eintrag der Hoheitsrechte. Nach dem Entwurf soll er das nicht. Das Collegium soll erst befragt werden, ob es sich nicht lieber vergleichen will. Das aber kann es auch noch nach abgegebener Ladung alle Tage; es steht weiter nichts auf dem Spiel, als allenfalls die Kosten des Ladungsdecrets. Indeß kann auch das noch eingeräumt, der Kläger kann verpflichtet werden, erst anzufragen und dann die ablehnende Antwort des Collegiums bei dem Ladungsgesuch beizubringen. Aber dringende Fälle müssen ausgenommen seyn, und es muß eine Frist Statt finden können, binnen welcher die Erklärung da seyn, oder als verneinend angenommen werden muß. Diesen Fall zu beurkunden, muß ein Postschein von sechs Wochen vor dem Ladungsgesuch hinreichen, sonst ist die alte Willkühr wieder da; das Collegium kann das Gesuch nur ohne Antwort lassen. Der Königl. Herr Commissar hat dagegen erinnert, das Collegium könne durch Zögerung im Postenlauf das Gesuch zu spät erhalten. Eisgang und Stürme mögen mitunter die Posten zurückhalten, von einem sechswöchentlichen Ausbleiben dürfte es doch schwerlich ein Beispiel geben. Aber gesetzt, Vorstellung, Ladungsgesuch, Bericht des Obersachwalters, Alles würde von den Elementen verschlungen, gesetzt, es erfolgte ein Contumacialerkenntniß, wo wäre der Nachtheil? immer noch auf Seiten des Klägers. Es kann ja dem rechtserfahrenen Herrn Commissar nicht unbekannt seyn, daß man gegen ein Contumacialerkenntniß noch immer gehört wird mit dem Beweise, daß keine Verschuldung, mithin kein Ungehorsam Statt gefunden. Diese Rücksicht allein kann genügen, die Ausstellungen gegen die Vorschläge des Ausschusses zu beseitigen.

Hoheitsrechte! — diese antasten oder beschränken zu wollen, ist dem Ausschusse nicht in den Sinn gekommen; das ist auch nicht geschehen. Der Domainenkäufer kann nicht klagen auf Loszählung von

der allgemein auferlegten Staatslast, wohl aber, wenn er ein solches Versprechen aufweisen kann, auf Entschädigung für eine nicht erfüllte Zusage. Das ist mit Nichten das Nämliche. Die Schadensklage ist ein privatrechtlicher Anspruch, ihr stehen privatrechtliche Einreden entgegen. Die Königliche Rentekammer kann vielfältig die Einrede der Verjährung mit Erfolg entgegensetzen, viele der jetzigen Eigenthümer werden sich, als Specialsuccessoren, nicht einmal zur Sache legitimiren können. Der Einwurf aber, daß eine Zusicherung, welche Steuerverhältnisse berührt, nicht von einer Verwaltungsbehörde habe ausgehen können, hält die Prüfung nicht aus. Allerdings sind solche Contracte von der Landesherrschaft unterschrieben, gewiß aber nicht von ihr verfaßt. Der mir vorliegende Contract beginnt mit den Worten: „auf Unserer Rentekammer allerunterthänigste Vorstellung." Dieser fällt sonach die Verantwortung für den Inhalt anheim. Es wäre Pflicht des Collegii gewesen, bei nachheriger Emanation allgemeiner Auflagegesetze, wiederum vorzustellen, daß es die Landesherrschaft mehr habe versprechen lassen, als jetzt erfüllt werden könne, daß den Verletzten Entschädigung gebühre. Es wäre seine Pflicht gewesen, allerwenigstens den Verletzten zu Recht zu stehen. Nimmermehr darf dies Collegium diese Unterlassung mit dem Mantel der Hoheitsrechte bedecken. Gerechtigkeit zu handhaben, das wohlerworbene Eigenthum zu beschützen, das ist ein Hoheitsrecht; nicht aber den Mitcontrahenten zu übervortheilen und die gegebene Zusage unerfüllt zu lassen.

Hoheitsrechte! —

Ist es ein Hoheitsrecht, wenn ein Steuergesetz gegeben ist, das Verwaltungscollegium, welches eine falsche Anwendung davon macht, außer Verantwortung zu stellen? ist es ein Hoheitsrecht, festzuhalten, was solchergestalt mit Unrecht dem nicht steuerpflichtigen Unterthan abgedrungen ist? ist es ein Hoheitsrecht, ihm Klage und Rechtsgang zu verweigern? Wenigstens gewiß kein solches, was un-

ser gerechter Monarch auszuüben begehrt. Sein Wille ist es nicht, daß Seinen Unterthanen abgenommen werde, was sie nicht schuldig sind, daß die Staatscasse behalte, was ihr nicht gehört.

Der Königl. Herr Commissar besorgt, daß die Steuerpflichtigen, wenn ihnen die Klage über gesetzwidrig verlangte Steuer gestattet wird, auch gegen gesetzmäßige Steueransetzung rechtliches Gehör begehren könnten. Dies Argument aber beweis't zu viel, denn damit kann man aller und jeder Rechtsverfolgung den Stab brechen. Auch das Verwaltungscollegium, auch der Fiscal muß es sich gefallen lassen, mitunter auf einen frivolen Anspruch zu antworten. Von vorn herein läßt sich das nicht ausmachen. Es hat aber nicht Noth damit, am wenigsten bei uns zu Lande. Ich kann leider in das Lob, was der Königl. Herr Commissar unserm Rechtsverfahren beilegt, nicht einstimmen, vielmehr weiß ich, daß wer es einmal damit versucht hat, gewöhnlich bei der ersten Probe davon genug bekömmt, und lieber Schweres erduldet, ehe er wieder den Weg Rechtens betritt. Und was könnte denn das Collegium mehr begehren, als was nicht ausbleiben würde, Entbindung von der Klage unter Genießung der Kosten? ein Paar solche Beispiele würden genügen, um die Proceßlust aus dem Grunde zu heilen.

Auf die einzelnen vom Ausschuß erörterten Rechtsfragen will ich jetzt nicht weiter eingehn: ich will nur die Versammlung auffordern, sich nicht den richtigen Gesichtspunct für ihr Urtheil verrücken zu lassen. Der Beschluß, den sie jetzt zu fassen hat, ist von höchster Wichtigkeit.

Ihr Gutachten ist der einzige Weg, auf welchem die Klage des Volkes zum Thron gelangen kann. Leider wird der Rath der Stände durch die Stimme der öffentlichen Meinung bis jetzt nicht unterstützt. Unsere Thüren sind dem Volke verschlossen, die Presse liegt in Fesseln.

Indessen, die Wahrheit ist ewig, wird sie auch eine Weile überhört. Die Zeit ist ihre Mutter. Sie versaget der Tochter nie, wenn sie ihr klaget, Gerechtigkeit! Gerechtigkeit!

Der Abgeordnete Lang: der Abgeordnete für Itzehoe hat die Frage wegen der Eingriffe der Rentekammer in die Rechte von Privatpersonen besser erörtert, wie ich es vermag. Ich sehe mich jedoch auch zu der Erklärung verpflichtet, daß in dieser Hinsicht eine gesetzliche Bestimmung dringend nothwendig ist, da ich dieselben unmöglich unter den Begriff von Hoheitsrechten mitbefassen kann.

Der Abgeordnete Kleinworth: ich stimme dem vollkommen bei, daß die Klagen gegen die Königl. Rentekammer bisher sehr mißlich gewesen sind, muß mich jedoch mit der Committee einverstanden erklären; finde aber, daß der Abgeordnete von Glückstadt der Sache eine zu weite Ausdehnung geben will.

Der Oberger.-Advocat v. Prangen: ich habe zwei Amendements zu dem vorliegenden Gesetzentwurf gestellt und habe dieselben in der Vorberathung motivirt. Ich würde es deshalb nicht für nöthig gehalten haben, wiederum über dieselben zu sprechen, wenn ich nicht von dem geehrten Abgeordneten von Wedel völlig mißverstanden worden wäre. Mein Amendement bezweckt gerade, dasjenige deutlicher hervorzuheben, was er wünscht. Derjenige, welcher glaubt, mehr bezahlt zu haben, als wozu er sich verpflichtet hält, soll rechtliche Hülfe zu suchen befähigt werden. Das Amendement ist keinesweges gegen den Bericht gerichtet, sondern bezweckt nur, die Absicht des Ausschusses deutlicher auszudrücken.

Mein erstes Amendement betrifft namentlich den Fall, wo es streitig ist, ob ein erlassenes Steuergesetz richtig angewandt worden ist. Ich führe als Beispiel die ausgeschriebene Zuchthaussteuer an. Niemand würde berechtigt seyn, bei den Gerichten mit einer Klage gegen das Gesetz aufzutreten, durch welches diese Steuer angeordnet ist. Er würde aber die Hülfe des Gerichts suchen können, wenn er glaubte, in Widerspruch mit den Vorschriften dieses Gesetzes zu dieser Steuer angesetzt zu seyn. Ob

ein Steuergesetz im einzelnen Falle richtig angewandt sey oder nicht, das muß der Entscheidung der Gerichte unterworfen seyn, und so ist es auch in andern Ländern.

Was mein zweites Amendement betrifft, so werde ich mich den Anträgen des Ausschusses, daß die Competenzfrage den Gerichten überlassen werde, nicht entgegenstellen. Da ich aber fürchte, daß die Regierung auf diese Vorschläge nicht eintreten wird, und da ich das ganze vorliegende Gesetz für unnütz halte, wenn die Vorschriften des §. 7 des Entwurfs in dasselbe aufgenommen werden, so habe ich eine Conflictsbehörde in Vorschlag gebracht, in der Hoffnung, daß die Regierung hierauf eingehen werde. Es scheint mir auch, daß der Abgeordnete von Preetz und Neumünster sich in der Art ausgedrückt hat, daß ich annehmen darf, daß der Ausschuß mir in dieser Hinsicht nicht entgegen sey. Daher scheint es mir wünschenswerth, daß der Berichterstatter sich darüber ausspreche. Daß aber bis zur Errichtung einer Conflictsbehörde und bis zur Erlassung eines Gesetzes über die festzusetzenden Formen, Bedingungen und Folgen der Einlegung des Conflicts, die Entscheidung über die Competenz den Gerichten verbleiben müsse, versteht sich, meiner Meinung nach, von selbst.

Der Königl. Herr Commissar: die erste Frage, zu welcher der Bericht der Committee Veranlassung gegeben hat, ist allerdings die: ob durch den Entwurf die Einführung eines neuen Rechts beabsichtigt oder bewirkt werden würde? Daß bei Beantwortung dieser Frage fremde Gesetzgebungen nicht in Betracht gezogen werden können, dürfte selbst von dem Herrn Berichterstatter nach seinen früheren Vorträgen nicht in Abrede gestellt werden. Das Nämliche gilt von den Gesetzgebungen für Dänemark und für Lauenburg schon darum, weil, wie ich bereits hervorgehoben habe, die hier besonders zu berücksichtigenden Steuerverhältnisse in einer ganz anderen Art und in einer ganz anderen Form regulirt sind, als in dem Herzogthume Holstein. Die Committee und der Herr Berichterstatter sind nun zwar mit dem Entwurfe von dem Princip ausgegangen, daß in allen Fällen, in welchem ein privatrechtlicher Titel vorliege, das gerichtliche Gehör zu gestatten, daß dagegen ein Rechtsverhältniß, welches in's öffentliche Recht gehöre, und daß namentlich Hoheitsrechte davon auszuschließen. Der erste Theil dieses Grundsatzes befaßt die Einführung des neuen Rechts, welche der Entwurf beabsichtigt. Denn auch wegen solcher Ansprüche, die auf einem privatrechtlichen Titel beruhen, ist gegen die Königl. Rentekammer ohne deren Zustimmung ein gerichtliches Verfahren nicht als zulässig angesehen worden. Wenn nun der verehrliche Ausschuß das Entgegengesetzte behauptet, so habe ich mich dawider auf die Kammergerichts-Ordnung vom 1sten Juny 1720, auf das Rescript vom 27sten Mai 1743, auf die Resolution vom 17ten Octbr. 1815 und auf den §. 27 der Instruction für die Oberdicasterien bezogen. Es wird unnöthig seyn, die in dieser Beziehung von dem Ausschuß mir entgegengesetzten Gründe einer abermaligen Erwägung zu unterziehen. Sie stehen, nach meiner Ueberzeugung, mit dem deutlichen Inhalte und mit dem Zwecke der allegirten Verfügungen geradezu in Widerspruch. Es wird indessen darauf allein nicht einmal etwas ankommen können, wenn es nur gewiß ist, daß die angezogenen Gesetze allgemein und ohne alle Ausnahmen selbst von den Gerichten in dem von mir angegebenen Sinne verstanden und zur Anwendung gebracht sind. Dies wird sich aber um so weniger leugnen lassen, da selbst in dem Bericht des Ausschusses Belege dafür angeführt worden sind, und der Ausschuß in der That solches nicht bestritten haben dürfte. Es ist auch das durch die ältere Gesetzgebung normirte Verhältniß ganz natürlich durch die Art, wie theilweise unsere Steuerregulirung beschafft worden ist, herbeigeführt. Denn bei dieser Regulirung war die Form nicht selten eine privatrechtliche, während der Gegenstand in das öffentliche Recht gehörte. Eben mit Beziehung hierauf

ging der gerichtlichen Erörterung eine Untersuchung der Frage voran, ob auch der privatrechtlichen Form ungeachtet, ein Gegenstand vorliege, welcher nach einer richtigen Organisation von der Competenz der Gerichte ausgeschlossen bleiben muß, und schon um diese Untersuchung zu sichern, müßte das gerichtliche Verfahren durch die Genehmigung des Obersteuer-Collegii bedingt werden.

Wenn ich mir nun bei der Vorberathung erlaubte, hierauf die Aufmerksamkeit der verehrlichen Versammlung zu lenken, so kann doch darin, wie die Mitglieder für Pretz und Neumünster und für Itzehoe vermeinen, auf keine Weise eine Vermischung privatrechtlicher und öffentlicher Verhältnisse gefunden werden. Es ist vielmehr in diesen Bemerkungen das Unterscheidungsmerkmal zwischen beiden Verhältnissen klar hervorgehoben.

Wie der Entwurf hiernach die Zulässigkeit des gerichtlichen Verfahrens auf Forderungen beschränkt, die auf einem privatrechtlichen Titel beruhen, so hält er allerdings auch den Grundsatz fest, daß die Rechtsbeständigkeit oder Wirksamkeit von Regierungsmaaßregeln, oder sogar von gesetzlichen Anordnungen nicht von der richterlichen Beurtheilung abhängig gemacht werden könne. Der Ausschuß verläßt aber diesen Grundsatz, obgleich er sich mit demselben einverstanden erklärt hat, wenn er gleichwohl gerichtliche Klagen auf Schadenersatz aus solchen Maaßregeln und gesetzlichen Anordnungen zugelassen wissen will. Ein Mitglied der Committee, der Abgeordnete für Itzehoe nämlich, hat dies noch in einem besonderen Vortrage näher zu begründen gesucht, und zwar unter Anführung factischer Behauptungen, die ich im Allgemeinen auf sich beruhen lassen muß, da mir das Nähere nicht bekannt ist. Das Resultat der von ihm sowohl als von dem verehrlichen Ausschuß versuchten Argumentationen wird aber immer darin bestehen, daß lediglich mit Veränderung des Gegenstandes, das gerichtliche Verfahren für zulässig erklärt wird, in welchem nach einem andern Grundsatze die Unzulässigkeit desselben anerkannt ist. In dem Bericht

des Ausschusses ist dies auch im Grunde nicht in Abrede gestellt und überdieß würde sich dasselbe aus der in dem Committeebericht vorkommenden Bezugnahme auf die den Zollprivilegirten verheißene Entschädigung ergeben. Gegen diese Bemerkungen ist zwar angeführt, daß eine privatrechtliche Handlung der Regierung keine Regierungsmaaßregel sey. Allein man würde eben so gut sagen können, daß ein Contract, in welchem Steuerverhältnisse regulirt werden, immer ein Contract bleibe. Es liegt aber gerade hierin der Aufschluß über die ganze Differenz, und man wird sich nie verständigen können, wenn man nicht die Form von der Sache unterscheiden will. Es muß eingeräumt werden, daß bei uns für die Steuerregulirung nicht immer die entsprechende Form gewählt worden ist, und daß darin der Grund unserer älteren Gesetzgebungen über die hier vorliegenden Verhältnisse zu suchen ist. Wenn aber in dieser letzteren etwas geändert werden soll, so werden diese Veränderungen nicht so getroffen werden können, daß dabei die Voraussetzungen ganz unberücksichtigt bleiben, unter welchen frühere Regulirungen zu Stande gekommen und bewerkstelligt worden sind. Es ist ferner angeführt, daß den Zollprivilegirten für den Verlust ihres Privilegii gesetzlich eine Entschädigung verheißen sey. Ich habe indessen schon bei der Vorberathung gezeigt, daß eben daraus sich ergebe, wie ein Anspruch auf Schadenersatz aus Regierungsmaaßregeln und gesetzlichen Anordnungen immer einen gesetzlichen Ausspruch voraussetze. Es soll dies indessen kein Argument für die von mir schon nachgewiesene Wahrheit seyn, sondern vielmehr dadurch nur angedeutet werden, daß das von dem verehrlichen Ausschusse angeführte Beispiel mehr ein Argument gegen, als für seine Behauptung enthalte. Daß allerhöchste Resolutionen, nach welchen das gerichtliche Verfahren versagt worden, an sich, was ihre Wirksamkeit betrifft, nicht der richterlichen Dijudication unterworfen werden können, räumt der verehrliche Ausschuß freilich in so fern ein, als sich behaupten lasse, daß durch die be-

absichtigte Verordnung ein neues Recht eingeführt werde. Daß dieses geschehen, habe ich aber bereits nachgewiesen, und zwar unter Bezugnahme auf die ältere Gesetzgebung, und wenn von dem Herrn Berichterstatter hierauf erwiedert worden, daß diese durch die Wahlcapitulation von 1792 abgeändert seyn würde, so will ich mich dagegen auf die Bemerkung beschränken, erstlich daß unsere Kammergerichtsverordnung so wenig, als die damit in Verbindung stehenden spätern Verfügungen, durch eine Wahlcapitulation aufgehoben worden sind oder aufgehoben werden können, und dann, daß in das beabsichtigte Gesetz aufgenommen werden soll, daß auch aus älteren Regulirungen die Ansprüche noch klagbar seyn sollen, welche es ihrer Natur nach seyn können. Allein wenn die gerichtliche Prüfung der letzten Voraussetzung unbedingt zugelassen würde, so würde eben die allerhöchste Entscheidung derselben untergeordnet werden. Ist dies an sich unrichtig, so wird sich auch eine gesetzliche Bestimmung nicht empfehlen lassen, durch welche das gestattet würde.

Hinsichtlich der zum §. 1 gestellten Amendements will ich mich im Allgemeinen auf meine Bemerkungen bei der Vorberathung beziehen, und selbige nur, was einzelne Puncte betrifft, zu vervollständigen suchen. Die Zulassung von gerichtlichen Klagen wegen Entschädigungsansprüche, welche auf die Behauptung, nicht geschehener, oder unrichtiger Anwendung von Gesetzen gebaut sind, würde unfehlbar die Folge haben, daß alle Steuersachen vor die Gerichte gebracht werden könnten. Denn jeder, welcher über eine ihm abgeforderte Steuer Beschwerde führt, wird natürlich behaupten, daß rücksichtlich seiner, gesetzliche Vorschriften unrichtig zur Anwendung kämen, da eine Beschwerde über das Gesetz selbst, sowohl nach der Natur der Sache, als auch nach den Ausführungen in dem Committeebericht, undenkbar, und in jedem Fall bedeutungslos seyn würde. Der Vorschlag des verehrlichen Ausschusses wird auch durch das Amendement des Abgeordneten für Glückstadt wenig geändert. Die Frage, ob ein Steuergesetz richtig angewandt worden, kann nie von den Gerichten beantwortet werden, wenn die Functionen des Obersteuercollegii selbst nicht der Beurtheilung der Gerichte unterworfen werden sollen. Hier wird vielmehr immer die Zustimmung dieses Collegii erforderlich bleiben müssen und nur mit dieser, oder auf allerhöchsten Befehl ein gerichtliches Verfahren eintreten können. — Auch in Ansehung der vorgeschlagenen Frist von sechs Wochen für die von der Königlichen Rentekammer zu ertheilende Resolution kann ich mich auf meine früheren Bemerkungen beziehen. Der verehrliche Ausschuß selbst findet wenigstens diese Frist etwas kurz, und wenn gleichwohl theils durch die Committee, theils durch den Abgeordneten für Glückstadt angeführt worden ist, daß für die Königliche Rentekammer mit dem fruchtlosen Ablauf derselben keine andern Nachtheile verbunden wären, als daß Citation gegen sie ausgebracht würde, und daß der Obersachwalter in einem solchen Falle Prorogation nachsuchen könne, so ist doch darauf zweierlei zu erwiedern; erstens, daß dadurch die inneren Gründe nicht beseitigt worden, die ich gegen den Vorschlag angeführt habe, und daß eine Bestimmung sich nicht rechtfertigen lassen wird, nach welcher eine Frist vorgeschrieben würde, die demjenigen, der sie zu beobachten hat, unbekannt bleiben kann, und zweitens, daß auch schon eine ausgebrachte Ladung mit Kosten für die Königl. Rentekammer verbunden seyn würde, deren Erstattung ihr um so weniger auferlegt werden könnte, da sie ohne ihr Verschulden herbeigeführt seyn würde.

(Die Fortsetzung folgt.)

Verlag von C. B. Mohns in Itzehoe. Druck von P. S. Schönfeldt.



für

die Verhandlungen der zweiten Holsteinischen Ständeversammlung.

№ 80. Itzehoe, den 9ten Februar. 1839.

(Fortsetzung der 53sten Sitzung.)

Was die vorgeschlagene Verbindlichkeit des Obersachwalters, die Insinuation einer wider die Königl. Rentekammer bewirkten richterlichen Verfügung bei sich geschehen zu lassen, betrifft, so muß ich vor allen Dingen wiederholen, daß der Obersachwalter, nach seiner Bestallung und nach der bei uns bestehenden Einrichtung, überhaupt nicht als Generalmandatar der Königl. Rentekammer zu betrachten ist, sondern daß er vielmehr für jeden einzelnen Fall eines Auftrages oder eines Befehls bedarf, um sie gerichtlich zu vertreten. Der Entwurf berücksichtigt aber die bestehenden Einrichtungen und Verhältnisse und muß sie berücksichtigen. Denn sein Zweck ist, die Verhältnisse der Unterthanen zu den Administrativcollegien hinsichtlich der Befugnisse jener zum gerichtlichen Verfahren zu reguliren, nicht aber das Verhältniß des Obersachwalters zu diesen Collegien zu ändern, welches überhaupt nicht bloß mit Bezugnahme auf einzelne Fälle, sondern ganz allgemein geschehen müßte, und allgemeine Vorbereitungen nothwendig machen würde, die natürlich noch nicht haben getroffen werden können. Wenn der verehrliche Berichterstatter noch aus dem Rescript von 1743 ein Argument für den Vorschlag hat entnehmen wollen, so ist dabei außer Erwägung geblieben, daß dieses Rescript überall nicht von dem Verfahren der Unterthanen gegen die Königl. Rentekammer, sondern von Streitigkeiten unter Dritten handelt, bei welchem ein Cameralinteresse betheiligt seyn kann. Die desfällige Benachrichtigung an den Obersachwalter ist keine Insinuation, sondern Erfüllung einer Officialpflicht, welche die Königl. Rentekammer veranlassen, aber nicht nöthigen kann, durch ihre Intervention oder durch ihre Theilnahme an dem Processe unter Dritten das Cameralinteresse wahrzunehmen.

Auch was die zu dem §. 2 gemachten Bemerkungen betrifft, glaube ich mich auf die Vorberathung beziehen zu dürfen, namentlich so weit vorgeschlagen ist, daß hinsichtlich der Einreden die Bescheinigung darüber nicht vorgeschrieben werden möge: daß die außergerichtliche Anerkennung der darin erhobenen Ansprüche abgelehnt sey. Wenn von dem Abgeordneten für Glückstadt in dieser Beziehung darauf aufmerksam gemacht ist, daß die Königl. Rentekammer sich in der Replik keinesweges über die Einrede gehörig äußern könne, weil solches mit dem mündlichen Verfahren nicht zu vereinigen sey, so wird sich die Richtigkeit dieser Bemerkung nicht verkennen lassen, da es unmöglich ist, daß der Obersachwalter bis zur Verhandlung mit gehöriger Instruction versehen seyn kann. Eine andere Frist für die Einbringung der Einreden, die das verehrliche Mitglied andeutet, wird sich aber nicht füglich vorschreiben lassen, und am allerwenigsten würde

dies durch einen gemeinen Bescheid des Obergerichts geschehen können, da dies eine neue processualische Vorschrift ist, keineswegs aber bloß die Einschärfung einer bestehenden Proceßvorschrift. Es wird genügen, wenn ich mich in dieser Rücksicht auf den §. 38 der Gerichtsordnung für das Obergericht vom 15ten Mai 1834 beziehe. Was hiernächst die Bescheinigung über die außergerichtlich verweigerte Befriedigung bei der Klage betrifft, so soll solche nach dem Ermessen des Ausschusses in drei Fällen cessiren. In Ansehung der beiden ersten Fälle ist schon das Nöthige bemerkt worden, in Ansehung des dritten Falles, in welchem Einwendungen zur besondern Klage verwiesen sind, wird der verehrliche Ausschuß nach der Erklärung des Herrn Berichterstatters, der von mir geäußerten Ansicht beitreten, indem die Möglichkeit einer fehlenden Identität des in der Reconvention erfolgten Anspruchs und des Gegenstandes der dahin verwiesenen Einreden, so wie dessen Begründung eingeräumt ist. Bei dieser möglichen Verschiedenheit wird nämlich der Grund des verehrlichen Ausschusses, wornach die Königliche Rentekammer durch die Bestreitung des Werths der Einreden schon die Ablehnung der außergerichtlichen Befriedigung ihres Anspruchs haben sollte, als ungenügend erscheinen müssen.

Hinsichtlich der Amendements zu dem §. 3 will ich nur ad №. 3 hervorheben, daß ich schon auf das hier obwaltende Mißverständniß aufmerksam gemacht habe. Es wird sich nicht behaupten lassen, daß die hier vorgeschlagene Bestimmung unnöthig sey, weil die Gerichte ohnehin wüßten, daß sie keine Klagen aus Ansprüchen annehmen dürften, die die Gesetze nicht anerkennen. Es wird vollkommen genügen, darauf zu erwiedern, daß es bei dem Wegfall der vorgeschlagenen Bestimmung als zweifelhaft befunden werden könnte, ob nicht die vor der beabsichtigten Verordnung erlassenen Gesetze durch jene als aufgehoben zu betrachten seyen. Was ich hinsichtlich der № 4 mit Rücksicht auf den §. 6 der Kammergerichtsordnung und auf die angeblich wider diese Vorschrift nach der Meinung des Ausschusses streitende Praxis bemerkt habe, ist nicht bestritten, und ich werde also annehmen dürfen, daß der verehrliche Ausschuß von seinem Vorschlage abstrahire.

Zum §. 5 bemerke ich, daß die verehrliche Versammlung es gewiß für richtig halten werde, daß die Befugniß zur Eidesdelation für beide Theile und also ohne Störung der Rechtsgleichheit wegfalle. Es wird darauf auch durchaus keinen Einfluß haben, ob die beabsichtigte Verfügung nach dem Vorschlage des Ausschusses auf alle privatrechtlichen Ansprüche ausgedehnt wird oder nicht. Denn die Gründe bleiben in allen Beziehungen immer die nämlichen. Diese sind bereits ausführlich, nach Ausweis der Schleswigschen Ständezeitung, von mir vorgetragen; sie stimmen mit dem Inhalte des von dem verehrlichen Abgeordneten für Glückstadt gehaltenen Vortrage völlig überein. Ich beziehe mich nur darauf, daß es auch dem §. 6 der Verordnung vom 13ten Februar d. J. widerstreiten würde, wenn man sich für die Zulässigkeit der Eidesdelation erklären wollte. Was die bisher dem Kläger obgelegene Verbindlichkeit zur Documentenedition betrifft, so will ich nur wiederholt darauf aufmerksam machen, daß sie nicht in einer mißbräuchlichen Praxis ihren Grund haben kann. Denn wäre dies, so würde zu deren Abstellung keine Maaßregel der Gesetzgebung erforderlich seyn, welche doch von dem verehrlichen Ausschusse selbst beantragt worden ist.

In Ansehung der Bemerkungen des Ausschusses zum §. 7, für den Fall der Beibehaltung der vorgeschlagenen Conflictsbehörde, werde ich mich auf die Vorberathung beziehen können. Was ferner die Nothwendigkeit einer solchen Behörde betrifft, so ist selbige auch, gegen die Ansicht des Ausschusses, in dieser verehrlichen Versammlung nicht verkannt worden. Sie ist auch durch die Natur der Verhältnisse gegeben. Der gegenwärtige Geist unserer Gerichte, so gern ich ihn anerkenne, kann dagegen nicht in

Betracht kommen. Es ist möglich, daß derselbe sich mit dem künftigen Personal ändere, und auf jeden Fall muß es bei der unabhängigen Stellung unserer Gerichte, die ihnen angewiesen ist, und die ihnen gebührt, an einer Behörde nicht fehlen, welche für die Aufrechthaltung der Gränzen sorgt, innerhalb deren die richterliche Thätigkeit sich zu bewegen hat. Ohne eine solche Behörde würde die Organisation nur als mangelhaft betrachtet werden können.

Ganz anders stellt sich das Verhältniß der Administrativbehörden dar, da die von ihnen getroffenen Maaßregeln und Verfügungen jeder nach Gründen der Zweckmäßigkeit sich bestimmenden Abänderung unterliegen. Was hiernach das Amendement des verehrlichen Abgeordneten für Glückstadt betrifft, so beschränke ich mich auf zwei Bemerkungen: a) in wie fern die Conflictsbehörde nach dem darin enthaltenen Vorschlage herzustellen sey, wird zuvörderst von dieser verehrlichen Versammlung zu erwägen seyn, und wie auch demnächst das endliche Resultat ausfallen möge, so wird sich inmittelst b) der Vorschlag des Entwurfs rechtfertigen, schon darum, weil auf diesem Wege die Einführung des neuen Rechts ohne Aufschub bewerkstelligt werden kann.

Hinsichtlich der zu dem §. 8 von der Committee gemachten Bemerkung, werde ich mich auf die darüber bei der Vorberathung gegebene Erläuterung beziehen dürfen.

Etatsrath Wiese: die vorliegende Angelegenheit ist eine hochwichtige und die sämmtlichen Mitglieder der verehrten Versammlung werden dem so eben gehörten Vortrage mit Aufmerksamkeit gefolgt und im Stande seyn, sich darnach ihr Urtheil zu bilden. Der Ausschuß hat sich bemüht, seine Ansicht in dem Berichte nicht nur darzulegen, sondern auch zu begründen. Es sind in der Vorberathung die verschiedenen Ansichten erörtert und erwogen, ohne daß meine Ueberzeugung sich in irgend einer Hinsicht geändert hätte. Ich halte daher eine Wiederholung des schon einmal Erörterten für überflüssig. Nur wenn heute von dem Königl. Herrn Commissar

behauptet worden, daß der vorgelegte Gesetzentwurf die Bildung eines neuen Rechts für die Unterthanen der Herzogthümer beabsichtige, will ich noch einmal darauf aufmerksam machen, daß selbst dann, wenn die Kammergerichtsordnung, Tit. 1, §. 2, wörtlich verstanden werden könnte, wie der Königl. Herr Commissar es will, diese Vorschrift doch jedenfalls nur die Fälle, wo von contractlichen Verhältnissen mit der Kammer die Rede ist, betrifft, und nur für diese eine Abänderung der allgemein geltenden Rechtsgrundsätze würde verfügt haben können. Die factisch bestehende, viel weiter greifende Beschränkung kann auf keine Weise durch das Gesetz begründet werden. Der vorgelegte Gesetzentwurf würde diese nach der Ansicht der Regierung Statt findenden gesetzlichen Beschränkungen aufheben. Es ist aber mehr erforderlich; es müssen die Hemmnisse des Rechts, welche jetzt dem Schutz der Gerichte gegen die Königl. Administrativbehörden factisch entgegenstehen, gehoben werden, wenn das geschehen soll, was das Land zu verlangen berechtigt ist.

Bei der Vorberathung habe ich über das, was in Dänemark in dieser Beziehung besteht, eine mir gewordene Nachricht mitgetheilt, welche mit der von dem Königl. Herrn Commissar gegebenen nicht übereinzustimmen scheint. In der That ist aber ein Widerspruch nicht vorhanden. Ich habe gesagt, daß man die Kammer ohne Hinderniß gerichtlich belangen könne; der Königl. Herr Commissar dagegen, daß der gerichtlichen Erörterung eine vorherige außergerichtliche Aufforderung der Königlichen Rentekammer, zur Befriedigung der gemachten Ansprüche, so wie die von Seiten der Kammer geschehene Bestellung eines Anwaldes zur Führung der Sache vorangehen müsse. Das Erstere ist vor Anstellung jedes Processes überhaupt erforderlich; ohne das Letztere ist die Führung eines Rechtsstreites gegen ein Königliches Collegium nicht gedenkbar. Die Frage, worauf es hier ankommen würde, möchte die seyn: ob die Königliche Rentekammer in einem

solchen Falle die Bestellung eines Anwaldes überall verweigern könne, ob nicht vielmehr nach den dortigen Einrichtungen für den Fall etwaniger Weigerung es Mittel gebe, dieselbe desungeachtet zu jener Anwaldsbestellung zu nöthigen? Hierüber kann ich nichts behaupten, weil kein solcher Fall vorgekommen, daß die Kammer es abgeschlagen hätte. Dies wäre aber nöthig, um darzuthun, daß in Dänemark dieselben Verhältnisse, wie hier, Statt finden. Wäre dies aber auch der Fall, so wäre dies noch kein Grund, diese Verhältnisse bei uns fortbestehen zu lassen. Da es dort aber besser damit steht, so ist dies ein Grund mehr, daß es auch bei uns besser werde.

Der Abgeordnete für Glückstadt hat sich in seinem ersten Amendement mit den Abänderungen einverstanden erklärt, welche der Ausschuß zum ersten §. des Entwurfs vorschlägt, ist aber des Dafürhaltens, daß die Absicht des Ausschusses durch die vorgeschlagene Fassung nicht erreicht werde. Ich meines Theils würde gegen den Inhalt des von ihm vorgeschlagenen Zusatzes nichts zu erinnern haben, glaube aber, daß derselbe in der Fassung des Berichts mit einbegriffen sey, und es hat der Königl. Herr Commissar den Vorschlag des Ausschusses auch dahin verstanden. Sollte daher eine deutlichere Fassung gefunden werden können, so ist dies Redactionssache bei Abfassung des vorliegenden Gesetzes. Ich darf jedoch nicht unbemerkt lassen, daß auch die vorzüglichsten Gesetzgebungen über diesen Gegenstand, namentlich die im Bericht angezogenen Chursächsischen und Sachsen-Meining'schen Gesetze fast dieselben Worte brauchen, und ich erlaube mir in dieser Beziehung, mich auf einen der gemeinfaßlichsten Schriftsteller über diesen Gegenstand, den Geheimen Rath Minnigerode, zu beziehen, aus dessen Schrift (Beitrag zur Beantwortung der Frage: was ist Justiz- und was ist Administrationssache? p. 181 — 183) ich mir erlaube, den betreffenden passus vorzulesen.

Der Berichterstatter, Professor Burchardi: die von dem Königl. Herrn Commissar gegen den Committeebericht geltend gemachten Gründe habe ich schon bei der Vorberathung, so weit es mir nöthig schien, zu widerlegen gesucht, und da die damaligen Verhandlungen ohne Zweifel noch in frischer Erinnerung seyn werden, wenn ich auch, wenigstens was meinen Antheil daran betrifft, zur Ersparung von Zeit und Raum, sehr viel davon im Protocoll weggelassen habe, so will ich mir jetzt hauptsächlich nur erlauben, in raschen Zügen die Aufmerksamkeit auf die Fragen hinzulenken, auf welche es hier vorzüglich ankommt, und auf die Hauptmomente, von welchen die Entscheidung dieser Fragen abhängt.

Die erste Frage ist, wie auch der Königl. Herr Commissar schon bemerkt hat, ob nicht schon nach dem bisherigen Recht gegen die Rentekammer und überhaupt gegen die Königl. Verwaltungscollegien in so ferne, als sie den Staatsfiscus vertreten, ein Klagrecht aus privatrechtlichen Obligationsrechten zulässig sey? Der Ausschuß hat diese Frage bejaht, und ich muß dies noch immer für richtig halten, 1) weil der Rechtszustand hier in den Herzogthümern sich im Ganzen übereinstimmend mit dem im übrigen Deutschland entwickelt hat, und alle Deutschen Staaten anerkennen, daß der Fiscus in privatrechtlichen Verhältnissen unter den allgemeinen Rechtsgrundsätzen stehe, und gleich anderen Rechtesubjecten belangt werden könne; 2) weil es auch nicht bloß in Lauenburg so gehalten wird, sondern die in Deutschland in Betreff der Belangung des Fiscus geltenden Grundsätze sich selbst nach Dänemark hin Bahn gebrochen haben, so daß, wenn es hier anders wäre, dies als ein ganz abnormer Zustand betrachtet werden müßte; 3) weil es die schneidendste Rechtsungleichheit enthielte, wenn man aus Contracten mit der Kammer nur sollte belangt werden können, aber nicht auch zu klagen berechtigt wäre, und 4), weil endlich nicht nur das hier geltende Römische Recht von einer unbeschränkten Befugniß der gerichtlichen Rechtsverfolgung gegen den Fiscus ausgeht,

sondern auch die Landgerichtsordnung und die Kaiserliche Wahlcapitulation von 1792 damit übereinstimmen, welche Gesetze uns der Nothwendigkeit überheben, uns auf Analogien und allgemeine Gründe zu berufen. Eine Abweichung von dem hieraus sich ergebenden Resultat müßte, als Ausnahme von der Regel, klar seyn, wie das Sonnenlicht, wogegen die für das angebliche singulaire Recht, welches hier in den Herzogthümern in Betreff der Klagen gegen den Fiscus gelten soll, angeführten Gesetzesstellen ganz das Ansehen haben, als wären sie bloß hervorgesucht, um einer einmal aufgestellten Behauptung ein gesetzliches Fundament zu geben. Es wird auf die Kammergerichtsordnung verwiesen, welche sich gar nicht auf Ansprüche gegen die Kammer bezieht. Es wird auf das Rescript vom 27sten Mai 1743 verwiesen, worin nur von der Intervention die Rede ist. Es wird auf die Resolution vom 17ten October 1815 verwiesen, welche nur dem Obersachwalter untersagt, auf eigene Hand, Namens der Verwaltungscollegien, Processe zu führen. Endlich wird der §. 27 der Gerichtsordnung für die Obergerichte angeführt, eine Stelle, die aber ausdrücklich ausspricht, daß die Fiscalsache nicht bloß durch Anordnung und Zulassung von Seiten der Kammer, sondern auch unmittelbar nach gesetzlichen Bestimmungen an die Gerichte gelangen können, und die, wenn unter Fiscalsachen nur die fiscalischen Anklagen zu verstehen wären, was der Königl. Herr Commissar geäußert hat, gar nicht die hier vorliegende Frage betreffen würde.

Auch muß ich bezweifeln, daß die Gerichte wirklich in den citirten Gesetzstellen den Stützpunct ihres früheren Verfahrens gefunden haben. Im Gegentheil habe ich häufig die Aeußerung vernommen, daß die bisherige Praxis in Betreff der Klagen gegen den Fiscus kein Gesetz für sich habe, und das Oberappellationsgericht hat sich in der Nordhorst'schen Sache auch nur auf Praxis berufen. Es möchte daher vollkommen wahr bleiben, was der Committeebericht über die Entstehung dieser sogenannten Praxis gesagt hat.

Die zweite Hauptfrage ist: ob es genüge, wenn der Entwurf nur aus Contracten ein Klagrecht einräumt; ob nicht vielmehr aus allen privatrechtlichen Ansprüchen die Zulassung des gerichtlichen Verfahrens zu wünschen sey? Es ist wider letzteres hauptsächlich nur dies eingewandt worden, daß eine solche Ausdehnung des Klagrechts von keinem sonderlichen Interesse seyn werde, weil Contracte doch die gewöhnlichsten Gründe von Rechtsverhältnissen mit den Verwaltungscollegien wären. Dies mag wahr seyn; allein den Einzelnen, der ein Recht verliert, trifft dieser Verlust nicht minder hart, wenn auch sein Anspruch zu denen gehört, welche selten vorkommen, wogegen die Regierung gerade die seltenen Ansprüche am leichtesten als klagbar anerkennen kann, weil sie mit diesen am wenigsten behelligt wird.

Die dritte Hauptfrage ist: ob auch in Steuersachen eine Entschädigungsforderung als ein privatrechtlicher Anspruch vorkommen könne? Der Committeebericht hat dies namentlich in zwei Fällen angenommen, wenn Steuern und Abgaben entrichtet worden sind, die man gesetzlich nicht zu zahlen schuldig war, und wenn der Fiscus die Gewähr gegen künftige neue Lasten übernommen hat. Der erste Fall ist schon von dem Abgeordneten für Preetz und Neumünster näher beleuchtet worden, und ich will daher nur über den zweiten noch etwas bemerken. Man muß sich hier nur nicht dadurch irre machen lassen, daß das Landesherrliche Besteuerungsrecht nicht vor den Richterstuhl gezogen werden darf, und daß unsere Steuerverfassung viel Eigenthümliches hat, namentlich auch in so ferne, daß die öffentlichen Abgaben hier oftmals vertragsmäßig regulirt worden sind. Darauf kann bei einer bloß auf Entschädigung gerichteten Klage aus der Gewährleistung gar nichts ankommen, und noch weniger steht es einer solchen Klage entgegen, daß die Gewährleistung in der Regel vom Könige selbst

sanctionirt ist, da nicht auf Entkräftung, sondern gerade auf Aufrechthaltung des Königl. Worts gedrungen wird.

Die vierte Hauptfrage endlich ist: ob auch aus schon vorhandenen Ansprüchen, und insbesondere auch aus solchen, bei welchen der Rechtsweg durch allerhöchste Resolutionen abgeschlagen worden, Klage zu gestatten sey? Geschähe dies nicht, so wäre der Nutzen der beabsichtigten Verordnung sehr gering. Für die Zukunft kann sich Jeder in Acht nehmen. Aber die bereits begründeten Ansprüche gegen den Fiscus, die sind es, welche der Anerkennung und der Hülfe bedürfen. Der Ausschuß hat auch gezeigt, wie, unbeschadet des den allerhöchsten Resolutionen gebührenden Respects, geholfen werden kann. Es braucht nur in die Verordnung aufgenommmen zu werden, daß eine früher geschehene Versagung des Rechtsweges nicht mehr wirken solle. Eine solche Bestimmung würde eine neue Perle in der Krone Sr. Majestät seyn, und sie kann um so weniger als bedenklich erscheinen, da in den Motiven die Hoffnung eröffnet ist, daß die Erlaubniß zur Betretung des Rechtsweges auch noch gegen frühere abschlägige Bescheide zu erlangen seyn werde.

Ueber Einzelnes will ich mir nur noch zwei Bemerkungen erlauben. Wenn nämlich gegen die vom Ausschuß vorgeschlagene 6wöchige Erklärungsfrist eingewandt worden ist, daß keine Frist bestimmt werden müsse, wobei die Möglichkeit bliebe, daß der Betheiligte nicht zeitig genug Kunde von dem erhielte, was er zu thun habe, so scheint mir dieser Grund zu weit zu gehen, weil er gegen alle processualischen Fristen beweisen würde, und wenn für die Anordnung einer Competenzbehörde angeführt worden ist, daß die Ansichten der Gerichte in Betreff der Ansprüche gegen den Fiscus zu sehr von denen der Regierung abweichen könnten, so muß ich darauf aufmerksam machen, daß eine solche Divergenz der Ansichten eben so gut bei einer besonderen Competenzbehörde eintreten kann.

Der Königl. Herr Commissar: mit dem geehrten Abgeordneten für Preetz und Neumünster bin ich darin vollkommen einverstanden, daß der angezogene zweite §. der Kammergerichtsordnung nur von contractlichen Verhältnissen rede. Es kommen hier aber auch die §§. 6 und 8 in Betracht, und demnach ist die Competenz der Kammer auch in andern Verhältnissen begründet. Indessen habe ich mich schon in der Vorberathung erklärt, daß die Vorschläge des geehrten Ausschusses in dieser Beziehung in nähere Erwägung gezogen werden würden. Der Grund, weshalb der Entwurf nur von den contractlichen Verhältnissen redet, ist der, daß dies theils die gewöhnlicheren sind, theils, daß die Ständeversammlung nur auf die Nothwendigkeit einer Abänderung in dieser Beziehung aufmerksam gemacht hat. Auch in Betreff der Verhältnisse im Königreiche Dänemark bin ich mit dem geehrten Abgeordneten einverstanden. Es handelt sich nur darum, ob die Königliche Rentekammer gezwungen werden könne, einen Anwald zu bestellen. Wenn derselbe anführt, daß er nicht wisse, ob solche Fälle vorgekommen, so wird das genügen, um die Richtigkeit und den Werth meiner früheren Bemerkung zu begründen. Denn so lange ein solcher Fall nicht nachgewiesen worden, kann auch nicht behauptet werden, daß die Königl. Rentekammer genöthigt werden könne, sich bei den Gerichten belangen zu lassen.

Der Kammerjunker v. Neergaard: ich stimme mit dem Berichte des Ausschusses im Ganzen überein. Nur in Betreff der Eideszuschiebung muß ich mich, gegen den Antrag des Ausschusses, für die Beibehaltung des Entwurfs erklären, weil es meinem Gefühle durchaus widerstrebt, ein Collegium zur Eidesleistung aufzufordern, und weil, meiner Ansicht nach, alles Mögliche geschehen muß, um die Heiligkeit des Eides zu heben, statt dieselbe durch Mißbrauch zu schwächen. Ich glaube auch nicht, daß die Gerechtigkeit durch diese Vorschrift verletzt werde, wenn beide Theile sich dieses Beweismittels nicht bedienen dürfen.

Ich erlaube mir aber auch noch, einige Worte über den vorliegenden Gegenstand im Allgemeinen. Ich halte es für die heiligste Pflicht der Regierung, das Recht auf das Vollkommenste zu schützen. In unverletzter Gerechtigkeit besteht die sicherste, die einzig feste Stütze der Regierung, und richtig habe ich es gefunden, wenn ein politischer Schriftsteller sagt: daß der Staatsmann, welcher zuerst einer Regierung gerathen habe, unter dem Deckmantel von Hoheitsrechten die Grundsätze der Gerechtigkeit zu verletzen, der gefährlichste Revolutionair gewesen.

Der Präsident stellte nunmehr die Frage, ob noch Jemand über den vorliegenden Gesetzentwurf zu reden beabsichtige; da sich Niemand erhob, wurde die Schlußberäthung geschlossen und nachdem der Königl. Herr Commissar mit dem ihm beigeordneten Beamten sich entfernt hatte, zur Abstimmung geschritten.

Der Präsident machte auf die Wichtigkeit und die Nothwendigkeit eines Gesetzes über den vorliegenden Gegenstand aufmerksam und bemerkte, daß Vielen in der Versammlung Fälle vorgekommen seyn würden, in welchen der Mangel eines solchen fühlbar geworden sey und daß die übrigen Mitglieder sich von diesem Mangel aus dem Berichte und den Verhandlungen über denselben hinreichend überzeugt haben würden. Aus diesen Verhandlungen gehe auch hervor, daß es anderswo, selbst im Königreiche, besser in dieser Beziehung stehe, wie bei uns. Davon liege aber der Grund nicht in unserer Gesetzgebung, die, ursprünglich eine Deutsche, mit den übrigen Deutschen Gesetzgebungen übereinstimme. Es sey dieser Zustand kein rechtlicher, sondern nur ein factischer. Es sey aber an der Zeit, diesen Zustand durch ein Gesetz zu verbessern. Die Versammlung habe dazu in ihrer vorigen Diät auch die Veranlassung gegeben, und der vorliegende Entwurf enthalte einen Versuch dazu. Mehr, als einen Versuch, könne er ihn aber auch nicht nennen. Der Ausschuß habe sich bemüht in seinem Berichte die Mängel desselben auf eine passende Weise zu beseitigen, und da die Verhandlungen darüber vollständige Aufklärung geben, so halte er die Versammlung für hinreichend instruirt, um zur Abstimmung zu schreiten.

Es wurde demnächst über die Anträge des Ausschusses und die dazu gestellten Amendements in folgender Ordnung gestimmt.

Ad §. 1.

1) Ob derselbe dahin zu fassen:

„in Ansehung aller auf privatrechtlichen Verpflichtungsgründen beruhenden Ansprüche gegen unsere Rentekammer."

Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen.

2) „wohin namentlich auch Entschädigungs-Forderungen wegen nicht geschehener oder unrichtiger Anwendung von Gesetzen gehören,"

dasselbe wurde mit 40 Stimmen gegen 1 angenommen.

3) Hierauf folgte das Amendement des Abgeordneten von Glückstadt, daß nach den eben angezogenen Worten hinzuzufügen:

„besonders auch Entschädigungs-Forderungen wegen gezahlter Steuern, insofern es sich nicht um die Gültigkeit eines Steuergesetzes, sondern nur um die Frage handelt, ob ein Steuergesetz richtig angewandt worden,"

welches mit 30 Stimmeu gegen 11 angenommen wurde.

4) Den letzten Abschnitt dieses Antrages:

„und soll dies auch in den Fällen gelten, in welchen vor der Erlassung dieser Verordnung Anträge auf Gestattung des gerichtlichen Verfahrens von uns nicht zur Gewährung geeignet befunden worden sind,"

wurde mit 34 Stimmen gegen 7 angenommen.

5) Es wurde dieser ganze Abschnitt des §. 1, in Verbindung mit dem Amendement des Abgeordneten von Glückstadt nochmals zur Abstimmung gebracht und mit 31 Stimmen gegen 10 angenommen.

6) Es wurde nunmehr der erste Theil des zu dem zweiten Absatze des ersten §. gestellten Antrages des Ausschusses zur Abstimmung gebracht, dahin lautend:

„bevor dieselben vor Gericht erhoben werden, hat jedoch der Kläger sich mit einer Vorstellung an unsere Rentekammer zu wenden und diese außergerichtlich zur Befriedigung aufzufordern,"

welcher mit 40 Stimmen gegen 1 angenommen ward.

7) Der zweite Abschnitt dieses Antrages:

„die Fälle ausgenommen, wo nach richterlichem Ermessen Gefahr beim Verzuge obwaltet,"

wurde mit 38 Stimmen gegen 3 angenommen.

8) Der Antrag des Ausschusses zum Ende des ersten §. wurde gleichfalls in 2 Absätzen zur Abstimmung gebracht und der erste Satz:

„wird die außergerichtliche Befriedigung der erhobenen Ansprüche abgelehnt, oder sind 6 Wochen seit Einreichung der Vorstellung verflossen, ohne daß eine Resolution darauf erfolgt wäre, so steht es dem Kläger frei, seine vermeintliche Gerechtsame gegen unsere Rentekammer im Wege Rechtens an- und auszuführen,"

wurde mit 36 Stimmen gegen 5 angenommen.

9) Der 2te Satz:

„das Obersachwalteramt ist angewiesen, die Insinuation der gerichtlichen Verfügung auf die erhobene Klage bei sich geschehen zu lassen, und soll diese Insinuation dieselbe Wirkung haben, als wäre sie unmittelbar an unsere Rentekammer selbst erfolgt,"

wurde mit 40 gegen 1 Stimme angenommen.

10) Ad §. 2 wurde zuerst zur Abstimmung gebracht, ob die Worte des Entwurfs

„erst nach geschehener Gelebung des Erkenntnisses,"

zu streichen seyen? welches einstimmig bejaht wurde.

11) Ward darüber abgestimmt,

ob die fragliche Erwähnung der Einreden im Schlußsatze des 2ten §. wegbleiben solle?

welches einstimmig bejaht wurde.

12) Es wurden sodann die 3 Ausnahmefälle zur Abstimmung gebracht, in welchen bei Einbringung der Klage die Anlegung des Bescheides der Rentekammer, daß dieselbe die außergerichtliche Anerkennung und Befriedigung der erhobenen Ansprüche abgelehnt habe, nicht erforderlich sey. Und zwar

a. wenn die Klage einen früher gegen die Rentekammer als Einrede vorgeschützten, aber zur besondern gerichtlichen Erörterung verwiesenen Anspruch betrifft;

derselbe ward einstimmig angenommen;

13) b. oder wenn nach richterlichem Ermessen Gefahr beim Verzuge obwaltet,

welcher mit 39 gegen 2 Stimmen angenommen wurde;

14) c. oder endlich wenn der Kläger durch Postbescheinigung oder auf andere genügende Weise darzuthun vermag, daß die Rentekammer außergerichtlich zur Anerkennung und Befriedigung aufgefordert worden und seitdem 6 Wochen verflossen sind,

derselbe wurde angenommen mit 38 gegen 4 Stimmen, und es erklärten einige der dissentirenden Mitglieder, daß sie nur um deswegen gegen diesen Antrag, so wie gegen die früheren, worin die 6 Wochen erwähnt wären, gestimmt hätten, weil ihnen die Zeit von 6 Wochen zu kurz scheine.

15) Ad §. 3 wurden die Anträge des Ausschusses zu den verschiedenen Nummern zur Abstimmung gebracht:

Ad §. 1. Die Fassung des Ausschusses:

„in allen Fällen, in welchen es sich um die Entrichtung herrschaftlicher Steuern, Abgaben und Domanialgefälle und sonstiger, gegen die Landesherrschaft, als solche, zu erfüllenden Leistungen handelt, auch wenn dieselben durch Vereinbarungen und Verträge Unserer Rentekammer mit Unsern Unterthanen entstanden oder in ihren ursprünglichen auf Gesetz oder Herkommen beruhenden Art, Beschaffenheit und Größe verändert worden sind,"

wurde mit 40 gegen 1 Stimme angenommen.

(Der Beschluß folgt.)

Verlag von C. B. Mohns in Itzehoe. Druck von P. S. Schönfeldt.



Zeitung für die Verhandlungen der zweiten Holsteinischen Ständeversammlung.

№ 81. Itzehoe, den 9ten Februar. 1839.

(Beschluß der 53sten Sitzung.)

16) Ad 2 wurde der Antrag des Ausschusses „daß diese Bestimmung ganz wegfallen möge," mit 35 gegen 6 Stimmen angenommen;

17) Ad 3 wurde die Fassung des Ausschusses: „in den Sachen, deren Entscheidung gesetzlich Unseren Administrativbehörden überwiesen ist, in welchen es bei den bisherigen Bestimmungen darüber sein Bewenden behält," einstimmig angenommen;

18) ebenfalls der Antrag desselben, daß die 4te Ausnahme so zu fassen sey:

„in allen Fällen, in welchen Verpflichtungen aus einer für Unsere Rentekammer übernommenen Bürgschaft zur Frage stehen, in so weit es die Ausmittelung der Mangelspöste betrifft," mit gleicher Stimmenzahl.

19) Ad §. 4. Die zum Anfange dieses §. vom Ausschuß vorgeschlagene Veränderung der Fassung wurde, als aus den früheren Abstimmungen folgend, angenommen, und der Antrag desselben,

daß der Schlußsatz des §. ganz wegfallen möge, mit 39 gegen 2 Stimmen bejaht.

20) Ad §. 5. Der Antrag des Ausschusses: daß die Bestimmung des Entwurfs über die Eidesdelation im Schlußsatze dieses §. wegzulassen sey,

wurde mit 31 gegen 10 Stimmen abgelehnt;

21) wogegen die beantragte Abänderung des Schlußsatzes:

„jedoch kann in solchen Streitsachen, sowohl im ordentlichen, als im summarischen Proceß der beklagte Theil nur die Edition solcher Urkunden verlangen, welche er, als zu seinem directen oder indirecten Gegenbeweise nothwendig, speciell zu bezeichnen vermag,

einstimmig angenommen wurde.

22) Ad §. 6 wurde die Fassung des Ausschusses: „die vorstehenden Bestimmungen gelten auch in Betreff Unserer übrigen Verwaltungsbehörden in allen Fällen, wo diese den Staatsfiscus vertreten,"

mit 40 gegen 1 Stimme angenommen.

23) Ad §. 7 wurde der Antrag des Ausschusses: daß dieser §. als unanwendbar ganz wegzulassen sey,

mit 40 gegen 1 Stimme angenommen;

24) so wie auch das Amendement des Abgeordneten von Glückstadt, daß statt dieses Paragraphen ein anderer einzuschalten sey, des Inhalts:

„bis zur Anordnung einer Conflictsbehörde und näheren Bestimmungen über die durch ein Gesetz festzusetzenden Formen, Bedingungen und Folgen der Einlegung des Conflicts, bleibt die Entscheidung über die Competenz in den, in

Folge der Bestimmungen dieser Verordnung an die Gerichte gebrachten Streitigkeiten,"

mit 36 gegen 5 Stimmen angenommen wurde.

25) Ad §. 8 hatte der Ausschuß noch den Antrag gestellt:

„daß die Versammlung die Erlassung der beabsichtigten und im Entwurf vorgelegten Verordnung nur unter der Bedingung anrathe, daß dieselbe in Gemäßheit der obigen Vorschläge modificirt, und namentlich auch die Befugniß aus frühern privatrechtlichen Verpflichtungsgründen zu Klagen und Einreden zu formiren, zugestanden werde,"

welcher mit 35 gegen 6 Stimmen angenommen wurde.

Der Präsident bemerkte, daß, da die Abstimmung über die Frage, ob der vorliegende Gesetzentwurf anzurathen sey oder nicht? schon in dem letzten Antrage des Ausschusses enthalten sey, eine fernere Abstimmung darüber nicht erforderlich sey und übertrug die Abfassung des Gutachtens dem Ausschusse.

Als der Präsident nunmehr diejenigen Mitglieder, welche mit der Abfassung von Bedenken beauftragt worden, ersuchte, die Eingabe derselben zu beschleunigen, trug der Abgeordnete, Graf v. Holstein, darauf an, daß einige Propositionen, in Betreff deren die Berichte schon seit längerer Zeit abgestattet wären, namentlich diejenigen, welche das Armenwesen beträfen, zur baldigen Verhandlung kommen möchten.

Der Präsident erwiederte ihm darauf, daß dies schon geschehen seyn würde, wenn sich nicht der Druck des Berichts über das Armenwesen im Allgemeinen verzögert hätte, dessen Einlieferung auf heute versprochen sey.

Nachdem der Königliche Herr Commissar und der ihm beigeordnete Beamte ihre Plätze wiederum eingenommen, eröffnete der Präsident die Vorberathung über den zur Tagesordnung stehenden Bericht über eine neue Criminalgesetzgebung.

Der Obergerichtsadvocat v. Prangen: ich muß mich im Allgemeinen vollkommen einverstanden mit dem Berichte erklären und finde in demselben auch alles dasjenige wieder, was ich bei Gelegenheit der Committeefrage über diesen Gegenstand gesagt habe. Auch ich finde mit dem Ausschusse, daß eine Criminalproceßordnung, so wichtig und dringend mir eine solche erscheint, jetzt noch nicht an der Zeit seyn m chte, und glaube, daß es nur eine billige Anforderung an die Regierung sey, wenn wir auf die Vorlage eines neuen Criminalgesetzbuches antragen, zu dessen Ausarbeitung ein Jahr vollkommen hinreichen dürfte. Nur in einem Puncte kann ich mich mit dem Ausschusse nicht einverstanden erklären. Ich halte nämlich zur Ausarbeitung dieses Gesetzes die Ernennung einer Commission für durchaus nothwendig und berufe mich hier auf das Beispiel anderer Länder, so wie auch auf unsere eigene Erfahrung, da, aus den Versuchen, welche wir schon vor mehr als 30 Jahren gemacht haben, bisher noch kein Resultat hervorgegangen ist. Ich erlaube mir deßhalb, ein Amendement dahin zu stellen:

„daß Se. Majestät der König gebeten werden möge, eine Commission mit der Ausarbeitung eines Strafgesetzbuches zu beauftragen."

Denn es scheint mir durchaus nothwendig, um ein Gesetz von solchem Umfange auszuarbeiten, daß eine Commission aus kundigen Männern, welche von allen andern Geschäften dispensirt sind, zusammengesetzt werde, damit sie, durch nichts gestört, unter fortwährendem Ideenaustausch dasselbe ausarbeiten könne. Aber auch darin muß ich mich gegen den Ausschuß erklären, wenn er darauf anträgt, daß diese Arbeit nicht zur Prüfung der Königl. Kanzlei gelange, bevor sie den Ständen zur Berathung vorgelegt werde. Die Königl. Kanzlei tritt bei uns ganz in die Stelle des Justizministeriums und ich halte es für nothwendig und zweckmäßig, daß sie den Entwurf prüfe, bevor sie denselben dem Könige vorlege. Ich bin auch nicht der Meinung, daß hiedurch Zeit verloren gehe. Denn ich glaube, daß drei fähige

Männer sehr wohl im Stande sind, den Entwurf eines Strafgesetzbuchs, besonders da von der Strafproceßordnung abstrahirt wird, im Laufe eines halben Jahres auszuarbeiten und dann würde die Kanzelei die nöthige Zeit zur Prüfung desselben vor der nächsten Ständeversammlung behalten. Eine öffentliche Kritik, welche früher bei Ausarbeitungen ähnlicher Art für nothwendig gehalten wurde, halte ich jetzt um deswegen nicht mehr für nöthig, weil wir mehrere neue Criminalgesetzgebungen haben, welche schon durch die öffentliche Kritik geprüft worden sind.

In Betreff der Strafanstalten stimme ich dem Ausschusse vollkommen bei. Auch diejenigen Maaßregeln, welche derselbe zur sofortigen Ausführung vorgeschlagen hat, finde ich durchaus heilsam. Ich bin auch überzeugt, daß die Oberdirection der Strafanstalten nichts mehr wünscht, als daß sie dieselben zur Ausführung bringen könnte. Es ist hierzu aber durchaus die Erbauung eines neuen Zuchthauses erforderlich und die verehrliche Ständeversammlung muß bedenken, daß, wenn sie auf die Trennung der Schlafstellen, auf Absonderung der jungen von den alten, der verderbteren von den weniger schuldigen Züchtlingen anträgt, sie zugleich auf die Erbauung eines neuen Zuchthauses und also auf eine Ausgabe von wenigstens 14000 Rbthl. anträgt. Hiebei möchte noch in Betracht kommen, daß bei der Ausarbeitung eines neuen Strafgesetzbuchs erwogen werden muß, ob nicht ein Arbeitshaus, oder richtiger ein Gefängnißhaus einzurichten seyn dürfte und deshalb glaube ich, daß die hier vorgeschlagenen Anträge richtiger bis dahin ausgesetzt werden müssen.

Graf von Reventlow-Criminil: ich pflichte im Ganzen den Aeußerungen des geehrten Vorredners bei und freue mich, daß die von mir in der Vorberathung ausgesprochene Ansicht, daß es richtiger sey, auf ein neues Criminalgesetzbuch, als auf eine neue Gesetzgebung wegen Bestrafung des Diebstahls anzutragen, die Billigung des Ausschusses gefunden hat. Auch den Aeußerungen des geehrten Abgeordneten über eine zweckmäßigere Einrichtung der Strafanstalten kann ich mich nur anschließen und ich glaube, daß das dafür verausgabte Geld gut angewandt werde. Denn, so wie sie jetzt sind, können sie, trotz der guten Verwaltung derselben, nicht als eine Verbesserungsanstalt für die Züchtlinge betrachtet werden.

Der Königl. Herr Commissar: was der geehrte Abgeordnete für Glückstadt in Betreff der von dem Ausschusse vorgeschlagenen Verbesserungen der Strafanstalten angeführt hat, war gerade das, was ich sagen wollte, und ich brauche demselben nichts hinzuzufügen. Ich verstelle es dem Ermessen des Herrn Berichterstatters, über zwei Puncte des Berichts in der Schlußberathung nähere Aufklärung zu geben.

Sp. 1716 in der Beilage ist es nämlich als höchst dringend hervorgehoben, daß schon jetzt bestimmt werde, binnen welcher Zeit ein Verhafteter abzuhören und vor seinen ordentlichen Richter zu stellen. In diesem Betracht scheint es nun eine nähere Erwägung zu verdienen, inwiefern die Verordnung vom 25sten September 1795 als ungenügend erscheint, da es nach derselben schon erforderlich wird, jeden Verhafteten sogleich zu verhören, wie auch bekannt ist, daß von dem Obercriminalgerichte über die Beobachtung dieser Vorschrift gehalten, und wenn die Nichtbeobachtung derselben zur Kunde kommt, selbige gerügt worden ist. Sp. 1717 des Berichts ist angeführt, daß sich die Praxis hier zu Lande im Ganzen dafür entschieden, daß auf Indicien, oder wie es gewöhnlich heißt, wegen gravirender Umstände, eine Verurtheilung erfolgen könne. Ich glaube nun nicht, daß diese außerordentliche Strafe eine bloße Ausbildung der Praxis sey; die Verordnung vom 11ten December 1758 schreibt vor, daß, wenn kein voller Beweis geführt werden könne, auf eine außerordentliche Strafe zu erkennen sey. Es scheint hiernach wünschenswerth, die Ansicht der verehrlichen Committee hierüber kennen zu lernen. Vollkommen bin ich mit dem geehrten Ausschuß darin einverstanden, daß, wenn diese Vorschrift aufgehoben würde, dieselbe durch Nor-

men, nach welchen der Werth der Indicien zu beurtheilen sey, ersetzt werden müßte.

Die Vorschriften wegen Würdigung der Indicien gehören aber in eine Criminalproceßordnung und da der verehrliche Ausschuß auf eine solche anzutragen für jetzt nicht angemessen hält, so kann es nur wünschenswerth seyn, wenn er seine Ansicht darüber mittheilt, in welcher Weise diese Vorschriften erlassen werden sollten, ob sie in das Criminalgesetzbuch einzuschalten, oder auf eine andere Art mit demselben in Verbindung zu bringen wäre.

Etatsrath Wiese: die von dem Königl. Herrn Commissar angeführte Verordnung von 1795 genügt nach der Ansicht des Ausschusses nicht; es fehlt in derselben gänzlich an einer Zeitbestimmung, wann der Richter einen Verhafteten zu vernehmen habe, wann die Polizeibehörde eine solche Vernehmung zu veranlassen und wie bald sie denselben vor seinen ordentlichen Richter zu stellen habe. Was die Form betrifft, unter welcher die nöthigen Bestimmungen über den Indicienbeweis zu erlassen wären, so hat der Ausschuß geglaubt, daß die Form, welche in Sachsen gebraucht worden ist, eine passende sey, wo man bei Erlassung des Sächsischen Criminalgesetzbuches zugleich ein specielles Gesetz über den betreffenden Punct emanirte.

Graf Reventlow von Farve: ich habe mich schon bei der Committee-Frage darüber ausgesprochen, daß, wenn die geehrte Versammlung auch eine Bitte an Se. Majestät um die Erlassung eines Strafgesetzbuches richten wolle, dies doch die Bitte um ein Gesetz wegen Bestrafung des Diebstahls und der Hehlerei nicht ausschließen möge. Ich bin noch dieser Ansicht; die Mängel dieses Theils der Gesetzgebung sind in der Motivirung der desfalls gestellten Proposition so dringend hervorgetreten, daß es mir als durchaus nothwendig erscheint, daß ein desfallsiges Gesetz sobald wie möglich erlassen werde. Ich werde mir deshalb erlauben, ein Amendement dahin zu stellen, daß Se. Majestät der König auch hierum gebeten werde.

Was die von dem geehrten Ausschuß beantragten Mittel zur Verbesserung der Strafanstalten betrifft, so hat der geehrte Abgeordnete von Glückstadt gezeigt, wie weit dies führen könne. Ich mache deshalb auf die Gefahr aufmerksam, in dieser Beziehung provisorische Maaßregeln vorzuschlagen. Die Erfahrung hat uns gelehrt, welche großen Geldmittel auf die Strafanstalten verwendet werden können, ohne daß dem Lande daraus ein verhältnißmäßiger Vortheil erwächst; sie hat uns aber auch gelehrt, daß einmal getroffene provisorische Maaßregeln sehr leicht auch in fortbestehende übergehen. Ich behalte mir in dieser Hinsicht ein Amendement vor.

Der Abgeordnete Lorentzen: ich erlaube mir, in Betreff der in Altona und Flensburg befindlichen Zuchthäuser die Frage an den Herrn Berichterstatter zu richten: in wie fern die Kosten für die Erweiterung der Glückstädter Strafanstalten aus dem Erlöse des Grundes und Bodens und der Gebäude jener Anstalten gedeckt werden können? Ich habe gehört, daß eine nicht unbedeutende Summe dadurch zu erhalten seyn würde.

Der Berichterstatter: so viel mir bekannt, gehören die Gebäude in den genannten Städten den Städten selbst, und es dürften diese nicht verpflichtet seyn, dieselben zur Erweiterung der Glückstädter Strafanstalten herzugeben.

Meinen Antrag auf die Erlassung eines Gesetzes wegen Bestrafung des Diebstahls und der Hehlerei habe ich um deswegen aufgegeben, weil ich mich bei den Verhandlungen des Ausschusses überzeugt habe, daß die Erlassung eines allgemeinen Strafgesetzbuches sehr wohl in einem Zeitraume von einem Jahre, oder etwas darüber auszuführen seyn dürfte. Der Entwurf desselben würde dann der nächsten Ständeversammlung vorgelegt werden können und in kürzerer Zeit würde auch jene Gesetzgebung nicht erwartet werden können.

Was die Ernennung einer Commission zur Ausarbeitung eines Criminalgesetzbuches betrifft, so ist

der Ausschuß mit dem Abgeordneten von Glückstadt in der Sache selbst völlig einverstanden und weicht nur in der Form von ihm ab. Soll das Gesetz aus Einem Gusse bestehen, so wird es nothwendig seyn, daß Ein Mann die Ausarbeitung, die Redaction übernimmt. Dieser muß aber mehrere Gehülfen haben, welche ihm die Materialien sammeln, mit denen er sich über die Ordnung derselben bespricht und welche mit ihm das Entworfene prüfen. Dies liegt in der Natur der Sache und auch dann, wenn dem Königl. Herrn Oberprocureur die Ausarbeitung dieses Gesetzes übertragen würde, müßten demselben Gehülfen und Rathgeber beigeordnet werden. Es hat dem Ausschusse aber passender geschienen, dieses nicht auszusprechen, in der Ueberzeugung, daß die Regierung die passenden Mittel zur Ausführung des Antrages selbst kennen werde.

Etatsrath Wiese: es kann unmöglich passend seyn, daß die Versammlung sich damit beschäftige, wie Se. Majestät der König die Gesetze am besten ausarbeiten lasse, und deshalb hat der Ausschuß auch keine Anträge hierauf gestellt. Was die Strafanstalten betrifft, so habe ich nicht verstanden, welche Gefahr provisorischer Maaßregeln der Abgeordnete von Farve eigentlich meine. Ich glaube nicht, daß die Vorschläge des Ausschusses so bedeutende Kosten veranlassen können. Die Trennung der Schlafstellen findet schon vielfach Statt, und einige doppelte Bretterwände, mit Sand dazwischen, können so viel nicht kosten. Eben so kann die Trennung der verderbteren Zöglinge von den übrigen, der jungen von den älteren, so kostbar nicht seyn, und die Anstellung einiger Vögte wird so gar viel auch nicht kosten, ist aber zur nöthigen Aufsicht durchaus erforderlich, da diese durch 9 Vögte unmöglich geführt werden kann.

Kammerjunker v. Neergaard: wenn hier mehrfach die Rede davon gewesen ist, daß die von dem Ausschuß vorgeschlagenen verbesserten Einrichtungen der Strafanstalten der Kosten wegen nicht auszuführen wären, so bin ich der Meinung, daß das Land diese Kosten nicht scheuen müsse und dieselben

auch durch Verminderung der Verbrechen reichlich ersetzt erhalte. Da ich aber mit dem Abgeordneten für Glückstadt der Ansicht bin, daß bei Abfassung des neuen Criminalgesetzbuches Rücksicht darauf genommen werden müsse, daß in manchen Fällen statt der Zuchthausstrafe ein Aufenthalt in Arbeits- oder Gefängnißhäusern eintrete, so dürfte es allerdings passender seyn, die kostbare Erweiterung des Locals bis dahin auszusetzen.

Graf v. Holstein: ich muß mich dem Abgeordneten für Glückstadt anschließen und mit ihm auf die Ernennung einer Commission antragen.

Eben so wünschenswerth ist es, daß geeignete Maaßregeln ergriffen werden, um unsere Strafanstalten, aus welchen die Züchtlinge in der Regel schlechter herauskommen, wie sie hineingekommen sind, zweckmäßiger einzurichten. Um dieselben aber zu Verbesserungshäusern umzuschaffen, scheinen mir die Vorschläge des Ausschusses noch nicht genügend. Ich glaube aber, daß eine Ausdehnung der jetzigen Zuchthäuser sehr bald erforderlich werden wird und dann wird es an der Zeit seyn, die Anträge des Ausschusses, so wie noch manche andere Verbesserungen, auszuführen.

Da Niemand weiter das Wort verlangte, stellte der Präsident die Frage: ob die Versammlung sich durch den Bericht hinreichend instruirt erachte, welche einstimmig bejaht wurde.

In der 54sten Sitzung,

am 8ten Decbr. 1838, zeigte das Präsidium der Versammlung als eingegangen an:

1) eine Petition von drei Schneidern in Elmshorn, um Verwendung der Versammlung, daß es ihnen erlaubt werden möge, mit den von ihnen selbst verfertigten Mützen hausiren zu dürfen;
2) den Ausschußbericht über die wegen Aufhebung des Mühlenzwangs eingegangenen Petitionen.

Zur Tagesordnung stand die Schlußberathung über die Proposition des Pastors Mau, wegen Wiederherstellung des Seminars in Kiel.

Zuerst nahm der Abgeordnete Rossen das Wort: als ehemaliger Zögling des Kieler Seminars kann ich alle die Ausstellungen nicht theilen, welche gegen diese Anstalt gemacht worden sind. Meiner Meinung nach hat das Seminar wohlthätig gewirkt, und ich bin daher auch der Ueberzeugung, daß bei Wiederherstellung desselben die in Kiel gebildeten Seminaristen die Erwartung des Landes rechtfertigen würden, und zwar mehr, als wenn das Seminar anderswohin verlegt würde, wo sich weniger Mittel für ihre Ausbildung fänden, weshalb ich mich für die Proposition erkläre.

Probst Callisen: da ich bei der Vorberathung über die Seminariensache nicht gegenwärtig gewesen bin, so muß ich jetzt in dieser wichtigen Angelegenheit meine Stimme abgeben. Zuvörderst erlaube ich mir die Bemerkung, daß ich den Committeebericht mit vielem Interesse, und selbst die Darstellung der Majorität in demselben, obgleich sie wider meine Ansicht streitet, sogar mit Bewunderung durchgelesen habe; denn die Majorität entwickelt darin einen Scharfsinn, eine Feinheit, eine dialektische Gewandtheit, welche das hohe Talent der verehrten Verfasser beurkundet, so daß, wenn sie es uns beweisen wollen, wie sie es nicht wollen werden, daß weiß schwarz und schwarz weiß sey, ich annehmen darf, daß sie es wohl vermöchten. Ich will aus dem Berichte nur zwei Beispiele anführen, um dies darzuthun.

Wenn man die Frage aufwirft: was ist besser für die jungen Seminaristen, daß sie immer unter gehöriger Aufsicht stehen, oder nicht? so ist die natürliche Antwort, daß sie unter gehöriger Aufsicht stehen. Allein die Majorität sucht uns zu zeigen, daß es viel angemessener sey, daß die jungen Leute in der Stadt unter allerlei Volk umher wohnen, als in einem gemeinschaftlichen Gebäude unter gehöriger Aufsicht. Auf eine zweite Frage: in welches Haus wird man am ersten einziehen können, in ein Haus, das schon fertig und völlig eingerichtet ist, oder in ein Haus, das noch gar nicht existirt, wozu noch nicht einmal der Grund gelegt ist? wird man natürlich antworten: in das erstere. Allein die Majorität nimmt das Gegentheil an; sie spricht von so vielen Hindernissen und stellt Alles so dar, als wenn die Verlegung desselben und die Errichtung an einem andern Orte viel leichter ausgeführt werden könne. Hat man da nicht Ursache, die Darstellungsgabe der Majorität zu bewundern?

Die verehrliche Majorität erklärt sich in dem Committeebericht gegen Kiel und gegen einen andern Ort (und der soll wohl Segeberg seyn?); sie spricht sich aber nicht ausdrücklich für einen sonstigen Ort aus Indeß ist es mir doch bei Durchlesung des Berichts so vorgekommen, daß die Vorliebe für eine gewisse Stadt, also ein Sonder-Interesse, wie ein Schalk hinter den Coulissen hervorguckt. Auch habe ich gehört, daß bei der Vorberathung der graue Berg mit dem Rethhügel in Conflict gekommen sey, und ich wünsche von Herzen, daß beide besiegt, und daß die verehrliche Versammlung einem dritten, dem Kuhberge, die Siegespalme reichen möge. Ueberhaupt sind mir die Sonder-Interessen sehr zuwider, und ich werde nicht aufhören, so viel ich kann, dagegen zu kämpfen. Denn, wenn man nur für seinen District sorgen und demselben Alles zuwenden will, so muß nothwendig Zwietracht entstehen und das Ganze darunter leiden. Hier darf kein Privatinteresse, sondern nur das allgemeine Wohl, die Sache selbst, in Betracht kommen. Wenn man dies erwägt, so scheint es mir unzweifelhaft, daß kein Ort in unserm Lande passender für das Seminar sey, als gerade Kiel, wofür mein theurer College in der Minorität des Committeeberichts das Nähere ausgeführt hat.

Die Majorität erklärt sich ganz für ein Externat; sie wünscht, daß die Seminaristen in der Stadt umher wohnen, und meint daher, daß es zweckmäßiger sey, das Seminar nicht in Kiel, sondern in

einer kleinen Stadt zu errichten. Allein ich muß gestehen, daß ein Externat mir höchst bedenklich zu seyn scheint. Die Seminaristen sind junge, erst kürzlich confirmirte Leute, die bisher unter der Zucht ihrer Eltern oder Lehrer standen, die wenig von der Welt und den Gefahren derselben kennen; und diesen Jünglingen soll man es nun überlassen, sich einzumiethen und für sich in der Stadt zu wohnen, wo sie unmöglich unter einer gehörigen Aufsicht stehen können, und daher mancherlei Verführungen unter einander und von Fremden ausgesetzt sind! Wenn die Stadt auf dem Berge sich vielleicht große pecuniaire Vortheile verspricht und hofft, daß durch das Seminar neben dem Kalkberg vielleicht ein Goldberg sich erheben werde, so möchten diese Erwartungen doch wohl zu hoch gestellt seyn; denn die Seminaristen sind meistens keine reiche Leute, die große Summen verzehren, sondern der Regel nach Söhne von Schullehrern, die nur ein dürftiges Auskommen haben, oder von anderen unbemittelten Eltern. Sie haben also nur wenig zu verzehren, müssen das wohlfeilste Logis aufsuchen und kommen daher mit der untersten Classe in nahe Berührung, wodurch ihre Sitten manchen Gefahren ausgesetzt werden.

Gegen Umtriebe, vor welchen Manche sich fürchten, sind die Seminaristen in Kiel gerade am meisten gesichert; denn hier leben sie an demselben Orte mit den Studenten und werden daher nicht aufkommen und sich erheben können. Allein in einer kleinen Stadt sind sie die Ersten und können nur zu leicht ein burschikoses Wesen annehmen. Und daß selbst eine kleine Stadt vor ähnlichen Umtrieben nicht sichert, zeigt uns das noch bestehende Seminar, wo, wenn man den Gerüchten trauen darf, Fackelzüge u. dgl. Statt gefunden haben.

Die Majorität der Committee hat sich aber nicht blos für das Externat, sondern auch ganz gegen das Internat, wo die Seminaristen in einem Gebäude zusammen wohnen, erklärt. Sie zuckt bedenklich die Achsel, und behauptet, daß das Zusammenleben junger Leute sich als nachtheilig durch die Erfahrung erwiesen habe. Aber was das für eine Erfahrung sey, das hat die Majorität nicht dargethan. Das Kieler Seminar war ein Internat; hat man aber je davon gehört, daß unter dem Prokanzler Cramer und dem verewigten Professor Müller den jungen Leuten Gefahren gedroht hätten?

In Preußen sind fast alle Seminare Internate, und zwar in großen Städten, aber welche Nachtheile sind für die Sittlichkeit der Seminaristen daraus erwachsen? Ich habe von keinen gehört. Vielleicht deutet man hier hin auf gewisse geheime Sünden. Allein diese werden wahrlich nicht in großer Gesellschaft, sondern im Geheimen, im Stillen begangen und sind eher denkbar, wenn die Jünglinge in engen kleinen Stuben für sich, als in großen Sälen unter Aufsicht gemeinschaftlich mit einander schlafen. Ich kann daher nicht umhin, mich durchaus gegen ein Externat und ganz für ein Internat zu erklären. Man hat endlich gegen den Vorschlag meines theuern Collegen angedeutet, daß unser allergnädigster König ganz gegen die Widerherstellung des Seminars in Kiel sey. Allein es nichts Officielles darüber bekannt gemacht worden. Und gesetzt auch, dem wäre wirklich also, so ist eben das so groß und so bewundernswürdig an unserm allergnädigsten Könige, und ich bin Ihm deshalb um so mehr ergeben, daß er der Wahrheit die Ehre giebt, daß Er auf Gründe achtet, und gern subjective Ansichten aufgiebt, wenn etwas Gutes dadurch bewirkt und das Beste gefördert wird; und da kann ich nicht daran zweifeln, daß die starken Gründe, welche für die Wiederherstellung des Seminars in Kiel sprechen, bei Sr. Majestät Eingang finden werden. Diese Gründe sind hauptsächlich die drei nachfolgenden.

Der erste ist: die Wiederherstellung des Seminars kann am schnellsten und leichtesten in Kiel geschehen. Hier sind die Gebäude und die erforderlichen Einrichtungen bereits vorhanden. Die Verlegung desselben nach einem andern Orte ist mit sehr großen Kosten und Schwierigkeiten verbunden. Da

sollen erst neue Gebäuden errichtet und die nöthigen Einrichtungen getroffen werden; es soll aber auch die enge Verbindung, worin das Seminar mit dem Waisenhause und dem dabei befindlichen Lande steht, aufgelös't und gewiß nicht unbeträchtliche Entschädigungssummen ausgemittelt werden. Kenne ich die Kieler, so werden sie das, was sie fast ein halbes Jahrhundert hindurch besessen haben, und was ihnen durch eine Königliche Verfügung verliehen ist, nur ungern aufgeben, und sie können mit Recht auf eine Entschädigung Anspruch machen. Warum will man denn in unserer Zeit, wo so viel von Ersparungen die Rede ist, unnöthige Kosten herbeiführen?

Der zweite Grund besteht darin, daß man doch für das Seminar die besten Bildungsmittel wünschen muß, sowohl für die Schüler als für die Lehrer, und wo ist irgend eine Stadt in dem Herzogthume, die so viele Bildungsmittel darbietet, als gerade Kiel.

Der dritte Grund liegt darin, daß es für die jungen Theologen besonders wünschenswerth ist, wenn sie eine passende Gelegenheit erhalten, mit dem Schulfache sich bekannt zu machen, um künftig sachkundige und wirksame Schulinspectoren zu werden. Dies kann aber nicht leichter und zweckmäßiger ausgeführt werden, als gerade dadurch, daß das Schullehrer-Seminar nach wie vor in Kiel verbleibt.

Ich kann daher nicht umhin, meine innige Ueberzeugung für Kiel auszusprechen. In der vorigen Diät haben wir um die Wiederherstellung des Seminars in Holstein gebeten, wir treten daher keinesweges mit uns selbst in Widerspruch, wenn wir nun einen Schritt weiter vorwärts thun und Sr. Königl. Majestät die allerunterthänigste Bitte vorlegen:

> daß das Schullehrer-Seminar in Kiel verbleiben und baldmöglichst wieder in's Leben gerufen werden möge.

Der Berichterstatter v. Prangen: die Gründe des Committeeberichts sind bei der Vorberathung so ausführlich beleuchtet worden, daß es überflüssig wäre,

darauf zurückzukommen; ich muß aber auf den Gesichtspunct aufmerksam machen, aus welchem die Sache betrachtet werden muß, da der Vorredner diesen nicht richtig gefaßt. Die Frage ist nicht: ob Kiel auszuschließen, sondern nur, ob Kiel der allein passende Ort sey? Kiel hat wohl viel für sich; allein, daß nur da die Bedingungen für das Gedeihen des Seminars sich fänden, kann ich nicht zugeben und die Proposition scheint mir deshalb unrichtig gestellt. Wir alle wünschen ein Seminar in Holstein, und daß ein solches recht bald in's Leben trete. Ginge daher die Proposition nur allgemein auf baldige Wiederherstellung des Seminars, so verdiente sie alle Unterstützung. Aber indem nach dem Antrage des Proponenten speciell auf Herstellung desselben in Kiel angetragen werden soll, bekommt der Antrag eine schiefe Richtung, wird er auf die Spitze gestellt; denn nun entsteht die Frage, ob man sich ausschließlich für Kiel erklären könne, und das kann man nicht, obwohl ich anerkenne, daß viele Gründe für Kiel sprechen. Wenn es ferner wahr ist, was verlautet, daß Se. Majestät schon über den Ort für das Seminar beschlossen und für Segeberg entschieden haben, so kann ein Antrag für Kiel nur störend wirken. Je mehr wir hoffen, daß unsere Anträge Einfluß erhalten, um so mehr müssen wir auch besorgen, daß eine dem gefaßten Beschluß widerstreitende Petition von unserer Seite Bedenklichkeiten erzeugen werde. Es möchte das leicht zur Folge haben, daß die Herstellung des Seminars abermals 3 Jahr hinstände und das würde uns nicht befremden können. In Rücksicht des Vorredners muß ich noch bemerken, daß er mir mehr mit Witzen als mit Gründen gekämpft zu haben scheint. Er hat viel von Sonder-Interessen gesprochen und dabei auch darauf hingedeutet, daß vorzüglich für Glückstadt gestritten werde, wobei wieder zu bedauern ist, daß er nicht bei der Vorberathung anwesend gewesen ist.

(Die Fortsetzung folgt.)

Verlag von C. B. Mohns in Itzehoe. Druck von P. S. Schönfeldt.



für

die Verhandlungen der zweiten Holsteinischen Ständeversammlung.

№ 82. — Itzehoe, den 11ten Februar. — 1839.

(Fortsetzung der 54sten Sitzung.)

Allerdings hat Glückstadt vor fünf oder sechs Jahren den Wunsch geäußert, das Seminar zu erhalten, aber dies Anliegen ist nicht weiter urgirt, und ich bin auch gar nicht sehr dafür, daß das Seminar nach Glückstadt komme. Ich theile ganz die Ansicht, daß das Seminar, wenn es als Internat hergestellt wird, wie das wahrscheinlich ist, dem Orte, wohin es kommt, keinen sonderlichen Nutzen bringen werde. Was übrigens die Umtriebe der Seminaristen betrifft, deren der Vorredner gedacht hat, so muß ich darauf aufmerksam machen, daß nur er von solchen gesprochen hat, ich aber derselben niemals erwähnt habe. Schließlich erlaube ich mir noch, auf eine frühere Aeußerung von mir über das Deutsch der Tondernschen Seminaristen zurück zu kommen. Diese Aeußerung hat Aufsehen erregt und ist im Correspondenzblatte hervorgehoben worden; gerade dies veranlaßt mich, die Sache wieder zu berühren.

Ich halte jene Aeußerung noch immer für vollkommen wahr. Die Seminaristen lernen in Tondern eine Menge Dänischer und halbdänischer Ausdrücke, die sie in die Sprache einmischen, und zwar um so mehr, da sie dort als Externen, im beständigen Verkehr mit dem Publicum leben. Schon darum scheint mir die Herstellung des Holsteinischen Seminars dringend nothwendig, und es kommt noch hinzu, daß die Schleswiger überhaupt ein größeres Bestreben haben, nach Holstein zu kommen, als die Holsteiner nach Schleswig, was denn auch zur Folge hat, daß viele in Schleswig geborene Schullehrer nach Holstein kommen und dahin das fehlerhafte Deutsch, wie es in einem großen Theile Schleswigs gesprochen wird, mitbringen. Wir sind in der That Fälle genug bekannt, wo dies einen nachtheiligen Einfluß auf die Sprache der unterrichteten Kinder gehabt hat. Wir können aber nicht wünschen, daß unser gutes Deutsch corrumpirt werde.

Der Abgeordnete Rohwer: der Herr Berichterstatter hat übersehen, daß es sich nicht um Gründung, sondern nur um Wiederbelebung des Seminars in Kiel handelt, und daß daher nicht die Frage ist, ob besondere Gründe vorhanden sind, das Seminar nach Kiel hinzulegen, sondern ob hinreichende Gründe vorhanden sind, es von dort wegzunehmen.

Der Abgeordnete Kleinworth: ich muß nach Allem, was vorgekommen ist, Kiel für den besten Ort für das Seminar halten, und will nur noch bemerken, daß, wenn die Seminaristen da die meiste Gelegenheit finden, sich weiter auszubilden, als es durch den Unterricht in der Anstalt selbst geschehen kann, dies nicht bloß für einige wenige Stadtschullehrer von Interesse ist, da auch auf dem Lande tüchtige und gebildete Lehrer eben so gut gebraucht werden können und eben so sehr gewünscht werden.

Graf v. Holstein: bei der Vorberathung habe ich schon meine Gründe für Kiel ausgesprochen, und das delegirte geistliche Mitglied hat diese Gründe noch besser ausgeführt, daher will ich mich auf wenige Bemerkungen beschränken. — Der Ausschuß befaßt zwei Hauptgegner des Kieler Seminars, gegen welche das dritte Mitglied der Committee hat ankämpfen müssen. Dies hat zur Folge gehabt, daß die Sache wohl nicht ganz mit Unbefangenheit geprüft worden ist, indem die beiden Bestandtheile des Ausschusses darauf ausgegangen sind, ihre beiderseitigen Meinungen gegen einander durchzuführen. Und dies lehrt uns, daß es im Ganzen unzweckmäßig sey, Gegner einer Sache in die Committee zu wählen, weil es keineswegs dazu dient, der Versammlung die Sache klar zu machen, wenn Partheiansichten gegen einander gestellt werden. In Betreff der vorliegenden Frage selbst will ich nur bemerken, daß es unserm Antrage in der frühern Diät, meiner Meinung nach, durchaus nicht widerspricht, wie es bei der Vorberathung geäußert worden, wenn wir jetzt speciell für Kiel bitten, da die Versammlung früher nur allgemein auf die Herstellung des Holsteinischen Seminars, aber keineswegs gegen Kiel, angetragen hat, und daß die für Kiel sprechenden Gründe durchaus nicht widerlegt scheinen, namentlich die Gründe, daß das Kieler Seminar noch gar nicht aufgehört habe, zu existiren; daß ein Internat, wie es in Kiel seyn müßte, zweckmäßiger sey, als ein Externat; daß Kiel die meisten Mittel zur Bildung der Lehrer, wie der Schüler darbiete, daß die von der Ritterschaft für das Seminar in Kiel hergegebenen 10,000 Rthlr. nicht ohne ihren Consens auf ein anderes Seminar übertragen werden können, daß endlich die Wiederbelebung des Seminars in Kiel am wenigsten Kosten erfordere. Uebrigens bin ich mit dem einverstanden, was der Berichterstatter in Betreff der Sprache bemerkt hat. Ich weiß auch aus Erfahrung, daß der Aufenthalt in Tondern nachtheilig auf die Sprache wirkt. Die nahe Verwandtschaft der Dänischen und plattdeutschen

Sprache erleichtert es, daß die Seminaristen Danismen annehmen.

Graf Reventlow von Farve: ich erlaube mir, vor dem Herrn Proponenten das Wort zu nehmen, damit es ihm möglich werde, die Gründe, welche ich genöthigt bin, den von ihm aufgestellten entgegenzusetzen, zu widerlegen, um die Versammlung in den Stand zu setzen, den vorliegenden Gegenstand vollständig zu beurtheilen.

Die von dem Abgeordneten von Waternewersdorf mir über die Majorität des Ausschusses gemachten Bemerkungen scheinen mir nicht als ein dieser letztern, sondern als ein der Versammlung gemachter Vorwurf angesehen werden zu müssen; indessen möchte die Lage der Versammlung doch schwierig seyn, wenn sie, nach der Ansicht des genannten Abgeordneten, nur diejenigen Mitglieder in den Ausschuß wählen wollte, welche nicht vorher ihre Ansicht über den vorliegenden Gegenstand ausgesprochen haben. Wenn ferner der Abgeordnete die Ansicht vertheidigt, daß das Seminar noch immer in Kiel sey, es sich daher nur um Verlegung des Seminars aus Kiel handle, so erlaube ich mir zu entgegnen, daß der Abgeordnete noch so eben sich des Ausdrucks bediente, daß er wünschen müsse, das Seminar möge wieder in's Leben gerufen werden; um aber in's Leben gerufen zu werden, muß man erst todt seyn. Uebrigens weiß ich nicht, wie die Ansicht zu begründen wäre, daß das Seminar noch stets in Kiel existire, denn es existirt nichts, als ein mangelhaftes Gebäude, sein früherer Sitz, woran aber selbst das Waisenhaus Anspruch macht, also nicht einmal ein ungetheiltes Eigenthum dem früheren Seminar zusteht. — Gehe ich nun auf die Proposition selbst über, so scheint die bisherige Verhandlung fürchten zu lassen, daß es dem Proponenten nicht gelungen, den Beweis zu führen, daß nur in Kiel und in keinem andern Orte Holsteins ein Seminar seinem Zwecke entsprechen könne. Aber dieser Beweis war in der That mehr, wie schwer. Wie schwer er gewesen, hat der Vortrag des delegirten Mitgliedes

der Geistlichkeit aus Rendsburg dargethan, denn obgleich er umsonst bemüht war, einzelne Orte des Landes lächerlich zu machen und dadurch zu verdächtigen, so ist doch seine Beweisführung höchst mangelhaft geblieben; wenn nun zwar Gründe der Art belacht worden sind, so scheint mir eine so wichtige Sache, wie die vorliegende, mehr einer ernsten, als einer Lachen erregenden Darstellung würdig zu seyn. Was die im Berichte für die Proposition angegebenen Gründe betrifft, so erlaube ich mir, darauf Folgendes mit möglichster Kürze zu entgegnen.

Wenn der Proponent meint, daß das Seminar ohne Weiteres in Kiel als Internat sogleich in's Leben treten könne, so bemerke ich, daß die Gebäude nicht im guten Stande sich befinden und die innere Einrichtung als höchst mangelhaft betrachtet werden muß; daß aber der Proponent in seinem ferneren Vortrage selbst Zweifel gegen die Zweckmäßigkeit des Internats ausgesprochen hat, indem er es als nothwendig anerkennt, daß wenigstens das letzte Jahr außerhalb der Internate von den Seminaristen zugebracht werden müsse.

Ferner meint der Proponent, Kiel habe die beste Lage für beide Herzogthümer, worauf ich erwiedere, daß es sich vor Allem um ein Seminar in Holstein handelt, und daß dann wohl auch das Herzogthum Lauenburg, so wie das nahe Hamburg, in Betracht gezogen werden müsse.

Ferner meint der Proponent, daß Kiel durch seine Intelligenz eine sichere Verwahrung gegen das Verfallen der Lehrer in eine unwissenschaftliche Stabilität darbiete. Ich sehe nicht ein, warum die Lehrer der Seminarien dies besonders zu befürchten haben, und meine, daß eben so sehr die Nähe der Universität den Nachtheil befürchten lasse, daß die Lehrer, zu sehr Geschmack an höherer wissenschaftlicher Bildung findend, das so mühsame Amtsgeschäft eines Seminarlehrers hintenan setzen werden.

Ferner beruft sich der Proponent darauf, daß den Theologie Studirenden ein großer Vortheil aus einem Schullehrer-Seminar hervorgehen werde. Diesen Vortheil erkenne ich in gewisser Maaße an; indeß fürchte ich, daß auf diesen Grund zu viel Gewicht gelegt werde, und die Hauptsache, das Seminar, ganz als Nebensache erscheinen könnte; denn nicht zu läugnen ist, daß, so gut es seyn mag, wenn die Theologen nach Gefallen den katechetischen Uebungen im Seminar beiwohnen können, dieser Besuch doch leicht auf den Vortrag des Lehrers wirken werde, da dieser, falls er nicht zugleich Mitglied der Universität wäre, leicht durch die Gegenwart der Studirenden befangen werden mögte.

Ferner wird als Grund für Kiel die nahe Verbindung mit der Waisenschule angeführt. Ich kann dabei nur bemerken, daß gegen mich oft von tüchtigen Schulmännern die Ansicht ausgesprochen worden, daß diese Schule nicht groß genug für den vorliegenden Zweck sey, indem sie nur gegen 30 Schüler zählt, statt daß sie zweckmäßiger 60—80 Schüler befassen müßte, da diese Zahl auch mehr der Größe der gewöhnlichen Volksschulen entspricht.

Es ist ferner hervorgehoben, daß Kiel eine ehrenvolle Stelle in kirchlicher Hinsicht einnehme. Selbiges bin ich keinenfalls gesonnen zu bestreiten; allein es hätte erwiesen werden müssen, daß Kiel eine ehrenvollere Stellung einnehme, als andere Städte des Herzogthums, welches wohl schwer zu beweisen seyn dürfte, wenn gleich die Persönlichkeit eines Mannes zur Zeit sehr für Kiel spricht.

Auch die Naturschönheiten Kiels kann ich nicht abläugnen; allein es ist nicht erwiesen, daß dieselben andern Orten Holsteins abgehen, und gewiß sind nirgends im Lande die Naturschönheiten mehr mit Belustigungsorten angefüllt, wie gerade bei Kiel, welches wohl fürchten lassen dürfte, daß die jungen Leute lieber die Belustigungsorte, als die Naturschönheiten aufsuchen mögten.

Was schließlich die Behauptung anbetrifft, daß der Staat in Kiel ohne Kosten das Seminar herstellig machen könne, so ergiebt die bisherige Verhandlung noch nicht, daß die Verlegung desselben an

einen andern Ort nothwendig dem Staate Kosten bringen müsse; zumal da sich Orte im Lande erboten haben sollen, die benöthigten Locale aus eigenen Mitteln anzuweisen. Jedenfalls würde auch das Kieler Seminarlocal eine Reparatur erfordern und Unkosten verursachen, die aber eben so gut vom Seminar getragen werden müßten, wie das an einem andern Orte der Fall seyn würde.

Diesem nach kann ich Kiel nicht als den besonders zu empfehlenden Ort anerkennen und muß meine Ansicht nur im Allgemeinen dahin aussprechen, daß der wohlfeilste, der ruhigste Ort am besten zur Herstellung des Seminars geeignet sey. Der wohlfeilste ist Kiel nun gewiß nicht, und mich berufend auf das von dem delegirten Mitgliede der Geistlichkeit aus Rendsburg so eben Gesagte, daß nämlich großentheils Kinder armer Eltern und namentlich Kinder von Schullehrern sich dem Schulfache widmen, muß ich die Wohlfeilheit des Orts als einen höchst wichtigen Punct betrachten. Denn was nützt das beste Seminar, wenn es dem Aermeren aus Mangel an gehöriger Geldunterstützung unmöglich wird, selbiges zu besuchen? Hier, bei dem Kostenpunct, tritt wiederum ein wichtiger Grund für die Externate hervor, indem in den letzteren es den Eltern möglich wird, durch Uebersendung von Lebensmitteln ihre Kinder weniger kostspielig auf dem Seminar zu unterhalten, und mir ist aus sicherer Hand die Versicherung geworden, daß, während in Kiel kein junger Mensch unter einem baaren Geldzuschuß von 150 bis 180 ℛ︀ auskommen konnte, in Tondern es den jungen Leuten möglich ist, mit einem jährlichen Geldbetrag von 80 bis 100 ℛ︀ sich auf dem Seminar zu erhalten. Ferner glaube ich, daß der ruhigere Ort der geeignetste ist, auf welches Prädicat Kiel doch wohl keinen Anspruch machen kann. Ein solcher gewährt namentlich den großen Vortheil, daß sowohl Externat, als Internat, je nachdem die Königliche Regierung sich für das eine oder das andere entschließen sollte, daselbst ohne Gefahr eingerichtet werden kann.

Es scheint mir daher kein Grund vorhanden, daß die Versammlung nicht ihrem früheren Beschlusse, die Bestimmung des Orts dem Könige zu überlassen, wiederum beitreten sollte, und wenn die bisherige Discussion jedenfalls deutlich ergeben hat, daß die Ansichten über die Wahl des Orts, so wie über die Frage, ob ein Externat, ob ein Internat vorzuziehen seyn möchte, in dieser Versammlung sehr verschieden sind, so erscheint mir das als ein gewichtiger Grund mehr dafür, die Wahl des Orts, wo das Seminar in Holstein errichtet werden soll, dem Könige zu überlassen, damit die Versammlung nicht eine Verantwortlichkeit dafür übernehme, der sie nicht gewachsen ist.

Der Abgeordnete Lorentzen: Ungern spreche ich in dieser Sache, weil es leicht das Ansehen gewinnen möchte, als spräche ich nur im Interesse der Stadt Kiel, was nicht der Fall ist. Aber der Aeußerung des Berichterstatters muß ich widersprechen, daß wir uns nicht wundern dürfen, wenn eine Bitte für Kiel wieder einen 3jährigen Verzug bewirken werde. Ich kann dies nur als einen Schreckschuß gegen die Freunde des Kieler Seminars betrachten. Es leuchtet aus dieser Aeußerung ein eifriges Bestreben hervor, die Herstellung des Seminars in Kiel zu hintertreiben, und es sind zu diesem Zwecke alle möglichen Argumente hervorgesucht worden. Indeß glaube ich nicht, daß das Bestreben der Gegner Kiels durchdringen werde; denn bis jetzt ist kein haltbarer Grund von ihnen vorgebracht. Zwei ihrer Gründe wären zwar beachtenswerth, wenn sie wahr wären, nämlich der mangelhafte Zustand der Seminariengebäude und die ungenügenden Schuleinrichtungen der Stadt Kiel. Ueber die Kieler Schulen hat der Abgeordnete für Preetz und Neumünster, der sie aus Erfahrung kennt, Auskunft gegeben, und daß die Seminariengebäude sich nicht in schlechtem Zustande befinden, das hat der Abgeordnete für Kiel, der selbst die Aufsicht darüber führt, schon bei der Committeefrage, bei der Vorberathung aber das geehrte Mitglied für

Preetz und Neumünster bezeugt. Von wem die Mitglieder des Ausschusses, die dennoch heute wieder die schlechte Beschaffenheit der Seminargebäude behauptet haben, diese Nachricht haben, weiß ich zwar nicht, ich darf aber versichern, daß sie unbegründet, daß sie aus der Luft gegriffen ist.

Ein Hauptgrund für Kiel ist der, daß die Lehrer des Seminars hier die Mittel haben, um in ihrer eigenen Ausbildung fortschreiten zu können, wie kein anderer Ort sie darbietet. Die Gegner hätten für ihre Sache nichts besseres thun können, als zu zeigen, welcher andere Ort denn geeigneter oder auch nur eben so geeignet sey, und es wäre dies sogar ihre Pflicht gewesen, falls sie einen solchen Ort kennen; aber das haben sie unterlassen. Gegen Glückstadt hat schon neulich der geehrte Abgeordnete von Segeberg seine Lage, seine ungesunde Luft und sein schlechtes Wasser hervorgehoben. Das Einzige, was für Glückstadt sprechen könnte, daß der Generalsuperintendent dort wohnt, ist etwas ganz Zufälliges, was vielleicht, oder gar wahrscheinlich, sich ändern kann. Unrichtig möchte es auch seyn, das Kieler Seminar todt zu nennen, weil seine Wiederbelebung oder Herstellung gewünscht wird. Es wird dem Redner, der diesen Wunsch ausgesprochen hat, nur als scheintodt oder als krank sich dargestellt haben. Ich bin überzeugt, daß eine Empfehlung der Wiederbelebung um so wirksamer seyn werde, da Se. Majestät noch vor nicht langer Zeit dazu geneigt gewesen seyn soll. Haben inzwischen auch für Kiel ungünstige Ansichten Eingang gefunden, so ist doch zu hoffen, daß die Bedenklichkeiten, welche bei Sr. Majestät erregt worden, nun verschwinden werden, nachdem Seine erhabene Tochter und Sein Schwiegersohn ihren Aufenthalt in Kiel genommen haben, und Se. Majestät wahrscheinlich vertrauter mit den Verhältnissen in Kiel machen werden. Die Besorgnisse vor einer Verlockung der Seminaristen durch die Vergnügungen in Kiel scheinen mir durch ein Internat vollkommen beseitigt zu werden. Dagegen verdient der Umstand nicht geringe Beachtung, daß es am leichtesten seyn wird, tüchtige Lehrer für das Seminar zu bekommen, wenn es sich an dem Orte befindet, der ihnen am meisten Annehmlichkeiten und Gelegenheit zum Fortschreiten in geistiger Ausbildung darbietet.

Pastor Mau: noch einmal muß ich in der Schlußberathung für die von mir gemachte Proposition reden, theils um die Vorwürfe, welche derselben von der Majorität gemacht sind, zu widerlegen, theils um die angefochtene Ehre der Internatseminare zu retten. Es scheint zuvörderst der Majorität als unmöglich, einen solchen Antrag, wie den meinigen, zu stellen, „als wenn Kiel der einzige Ort wäre, in dem sich die Bedingungen finden, die das Seminar voraussetzt."

Auch hat so eben der Herr Berichterstatter geäußert, daß ich meine Proposition „auf die Spitze gestellt habe." Dagegen aber muß ich erklären, daß es ihm gefallen hat, „meine Proposition auf die Spitze zu stellen." Die Majorität wird doch die gradus comparationis anerkennen, die die Grammatik lehrt. Darnach kann eine Stadt die Bedingungen erfüllen, die das Seminar voraussetzt, aber im minder vollkommnen Grade, eine zweite im mehr vollkommenen Grade, eine dritte Stadt, und als solche nenne ich Kiel, im vollkommensten Grade. In der Ausführung meiner Proposition liegt nur dieses, daß Kiel der einzige Ort des Herzogthums sey, in welchem sich die wesentlichen Bedingungen, die ein Seminar voraussetzt, so vollkommen finden, als in keiner anderen Stadt des Landes. Dahin rechne ich die unläugbaren und nicht zu bestreitenden Vorzüge Kiels für die Lehrer des Seminars, für ihre eigene Fortbildung, und also für ihre eben dadurch bedingte höhere Wirksamkeit.

Die Ausbeute ihrer wissenschaftlichen Bestrebungen wird ein Gemeingut der Anstalt werden. Was sie gewinnen an Gediegenheit oder Tüchtigkeit, das geht auf die Schüler über, das wird auch Gewinn

für diese werden. Ganz besonders bietet Kiel den Lehrern die gewünschte Gelegenheit dar, zu ihrer eigenen Fortbildung, so wie zum zweckmäßigen und nothwendigen Unterrichte ihrer Zöglinge einen Schatz naturwissenschaftlicher Kenntnisse zu erwerben, welche ein dringendes Bedürfniß sind, besonders in den Bürgerschulen, und worin ohne die in Kiel vorhandenen Sammlungen in anschaulichen Belehrungen nichts geleistet werden kann. Nicht allein aber für die Bürgerschulen des Landes ist es von großer Wichtigkeit, daß die Seminarlehrer sich als leuchtende Vorbilder für die Pädagogen und Lehrer des Vaterlandes darstellen. Auch die Landschulen machen Anspruch auf möglichst tüchtig gebildete Männer. Ich nenne insonderheit die Kirchspielsschulen, die Organisten- und Küsterschulen des Landes, wo sich besondes junge Leute als Präparanden für's Seminar zu finden pflegen. Je ausgezeichneter die Lehrer dieser Schulen sind, desto besser vorbereitet werden auch die Jünglinge aus ihren Händen in die Anstalt übergehen. Wie ungemein viel aber auf die gute Grundlegung und auf die zweckmäßige Leitung des Präparandenunterrichts ankomme, das ist Jedem einleuchtend. Ich habe selbst einen Veteranen im Schulamte gekannt, einen Zögling des Kieler Seminars aus der ersten Periode, der sich durch seine Tüchtigkeit auszeichnete und der viele junge Leute für's Seminar gebildet hat. Namentlich werden auch diejenigen Seminaristen, welche es in der Musik und im Orgelspiel, worin unfehlbar auch Kiel das Vollkommenere anbietet, zu etwas Ausgezeichnetem gebracht haben, nicht allein für die kirchliche Andacht mehr leisten, sondern auch unsere Kinder, und besonders die dem Schulamte sich widmenden jungen Leute in dieser practischen Kunst tüchtig unterrichten können. Zu den Bedingungen eines guten Seminars, welche in Kiel vollkommener sich finden, als in einer andern Stadt, zähle ich ferner einen möglichst bildenden Umgang und Ideenaustausch für die Lehrer. Ohne in dieser Hinsicht irgend einer andern Stadt zu nahe treten zu wollen, kann ich doch mit Recht

behaupten, daß Kiel auch in dieser Hinsicht das Bessere und Vollkommenere darbiete; und von dem Bessern, daß dieses gewählt werden müsse, kann nur die Rede seyn. Ueber die andern Vorzüge Kiels habe ich mich bereits im Committeeberichte hinreichend erklärt. Die Majorität hat sie wenigstens zum Theil anerkannt, aber doch wieder angefochten, z. B. das Kieler Schulwesen; allein, was als Mangel gerügt ist, das ist keineswegs geeignet, den innern Werth der Kieler Schulanstalten zu schmälern und den Seminaristen den Genuß ihrer unläugbaren Vorzüge zu verkümmern. Auch ist dieser Vorwurf von dem verehrlichen Abgeordneten, der Kiel viel besser kennt, als ich, genugsam gewürdigt und widerlegt worden. Ferner die kirchlichen Verhältnisse Kiels. Indessen kann sich aller Orten eine Opposition, hinsichtlich des theologischen Princips, bilden, besonders in einer Zeit, wo sich überall dieser Kampf in der Kirche zu Tage legt. Er ist hervorgerufen aus dem stagnirenden Zustande, in welchen die Kirche versunken war, und aus ihrem tiefen Verfall und er wird unfehlbar den Sieg der guten Sache herbeiführen. Der Seminarist aber wird sich in Kiel, wie in jeder andern Stadt, wo die Geistlichen dissentiren, für denjenigen unter ihnen entscheiden, dessen Predigtweise mit der theologischen Richtung seiner Lehrer am meisten übereinstimmt. Möchten denn nur solche Männer der Anstalt vorgesetzt werden, die in ächt christlichen und evangelischen Grundsätzen unter einander einig, durch Lehre und Wandel auf die Zöglinge des Seminars heilbringend einwirken! Denn hier ist Zwiespalt und Verschiedenheit des Princips von unberechenbarem Nachtheil und Schaden. Ich komme nun zu den Bedenklichkeiten, welche die Majorität gegen die Internatseminare erhoben. Schon in der Vorberathung sind sie zur Sprache gekommen.

Der verehrliche Herr Berichterstatter suchte dasjenige, was ich über die Gefahren für die Gesundheit und Sittlichkeit anführte, die das freiere Leben der Externen mit sich bringt, auf die Internate zu retorquiren, und deutete auf gewisse geheime Sün-

den hin, welche mit eben so großen Gefahren verbunden wären. Allein fragen wir die Männer, die einst vor 50, 40 und 30 Jahren im Kieler Internatseminar gebildet worden, sie werden von einem solchen sittlichen Verderben nichts wissen; die lange Geschichte des Kieler Seminars legt darüber kein Zeugniß ab. Viel leichter schleichen sich die angedeuteten Sünden ein, wo zwei Externen, was häufig der Fall ist, als Contubernalen auf einer Stube wohnen; auch auf Schulen finden sie sich, obgleich die Zöglinge als Externen leben. Im Internatseminar dagegen hat jeder Seminarist sein Bett in gemeinschaftlichen Schlafsälen; alle Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß hier am wenigsten das bezeichnete moralische Uebel Raum gewinnen kann; zumal da die Gediegensten und Ausgezeichnetsten unter den Seminaristen zu Aufsehern und Handhabern der Zucht und Ordnung bestellt sind. Jene Befürchtung ermangelt offenbar alles historischen Bodens und kann nur in dunklen Vorstellungen von klösterlicher Zucht und mönchischer Lebensweise begründet seyn. Davon ist aber um so weniger im Internat zu Kiel etwas zu fürchten, je mehr unsere erleuchtete und väterlich gesinnte Regierung darauf bedacht seyn wird, die Disciplin der Anstalt durch ein wohlüberlegtes Regulativ auf humane und evangelische Grundsätze zurück zu führen und jedes Uebermaaß der Strenge ferne zu halten. Uebrigens hat es den Kieler Seminaristen früher nicht an Selbstständigkeit gefehlt, und nie hat man an ihnen diejenige Erfahrung vermißt, deren sie im Amte bedürfen.

Noch erlaube ich mir zu dem, was ich über die Gebäude des Kieler Seminars gesagt habe, hinzuzufügen, daß auch wegen der Ländereien, die das Seminar nur in Erbpacht hatte, bei einer Verlegung Schwierigkeiten entstehen würden, und daß die daraus hervorgehenden Differenzen die Wiedereinrichtung der Anstalt an allen andern Orten bedeutend verzögern möchten. Zu den großen Kosten der Verlegung würden noch die fortdauernden Gehalte des Musik- und Zeichnenlehrers von resp.

280 Rthl. und 30 Rthl. v. C. hinzukommen. Was von meinem Herrn Opponenten auch heute wieder der Proposition vorgeworfen worden, ist meistens von mir im Committeebericht schon widerlegt. Man will einen ruhigen Aufenthalt für die Seminaristen, den finden sie aber im Internat-Seminar zu Kiel. Man wünscht Wohlfeilheit, — die ist da, wenn das Kostgeld, wie es wahrscheinlich ist, auf 50 Rthl. v. C. kann reducirt werden. Es ist gesagt worden, daß die Verbindung des Seminars mit der Universität auf Kosten des erstern geschehen dürfte, das ist eine grundlose Befürchtung. Schon der verewigte Müller war erster Seminarlehrer und Universitätslehrer zugleich, und man hat keinen Nachtheil für's Seminar davon verspürt.

Es handelt sich endlich doch ganz einfach um eine baldige und leicht zu bewerkstelligende Herstellung des Kieler Seminars. Was dafür spricht, ist Jedem einleuchtend und von großem Gewicht. Es war schon in der ersten Diät dem Abgeordneten von Farve so einleuchtend, daß er als damaliges Mitglied der Committee, übereinstimmend mit den beiden andern verehrten Mitgliedern, erklärte: „die Gründe für Kiel schienen dem Ausschusse zu triftig zu seyn, als daß er nicht ganz dem Vorschlage des Antragstellers wegen Wiederherstellung des Seminars, und zwar in Kiel, beitreten müßte." Und doch hat er sich nun in der Majorität gegen Kiel ausgesprochen. Daß die hochverehrliche Versammlung die von mir proponirte Petition an Se. Königl. Majestät ohne alles Bedenken richten dürfe, kann keinem Zweifel unterworfen seyn; denn „sie ist ja im vollen Sinne des Worts eine auf das specielle Wohl und Interesse des ganzen Herzogthums Beziehung habende Bitte," und solche Bitten kann eben nach dem Allerhöchsten Gesetze vom 28sten Mai 1831, §. 5, die Ständeversammlung vortragen. Aber nach meiner innigsten Ueberzeugung sind wir es auch dem Lande schuldig, diese Bitte vor den Thron zu bringen, welches das Vertrauen zu uns, seinen Vertretern, hegt, daß wir das Bessere

wählen, in einer Sache, bei welcher hohe Interessen auf viele Generationen hinaus in Betracht kommen.

Mit einem ausgezeichneten Gelehrten unsers Vaterlandes schäme ich mich nicht, zu behaupten: „die Universität selber, so überaus wichtig sie auch ist, so sehr man ihren steigenden Flor wünschen muß, hat für unser Vaterland kaum eine solche Wichtigkeit, wie das Seminar, da man allenfalls eine andere beziehen kann;" für die dem Schulamte sich widmenden Jünglinge Holsteins wird aber das Seminar die einzige Bildungsanstalt seyn, die sie benutzen kann. Wir sind es den Lehrern und Zöglingen der wieder aufzurichtenden Anstalt schuldig, wir sind es unsern Kindern schuldig, namentlich denen, die sich dem Lehrstande widmen werden, auch den Theologie Studirenden, damit sie Gelegenheit haben, sich mit der Pädagogik, Didaktik und Methodik, so wie mit dem Schulwesen besser bekannt zu machen, als es bisher möglich war, wie sich noch neulich ein jüngerer Prediger gegen mich über diese Lücke des academischen Unterrichts klagend geäußert hat. Wir sind es endlich der Pietät schuldig und den Manen der verdienstvollen Männer, welche einst vor 57 Jahren das Seminar in Kiel gestiftet haben, so wie den Manen der vollendeten Edlen, welche mit seltener Munificenz durch ein Geschenk von 10,000 Rthlr. die Anstalt in Kiel fundirten.

Doch ich schließe hier meinen Vortrag. Kein persönliches Interesse hat mich geleitet, sondern ich habe geredet als Vertreter des Landes und seiner Wohlfahrt, als Vertreter der Kirche und der Schulen.

Der Abgeordnete Schröder: die Frage, um die es sich hier eigentlich handelt, scheint mir nicht hinlänglich hervorgehoben. Wir haben die Vorzüge und Nachtheile von Kiel auf's sorgfältigste erwogen; allein wenn wir bis jetzt nicht völlig einig geworden seyn mögen, so liegt das sicher daran, weil uns die Basis für die Untersuchung fehlt. Wir wissen nämlich nicht, ob das Seminar ein Internat oder ein Externat werden soll, und doch scheint mir aus den verschiedenen Verhandlungen auf das Entschiedenste hervorzugehen, daß es gerade davon abhängt, ob wir Kiel für den geeignetsten oder für einen nicht geeigneten Ort für das Seminar erklären möchten. Wenn wir nun für die Proposition uns aussprechen, so können wir das doch nur in der ganz ungewissen Voraussetzung thun, daß die Regierung ein Internat beabsichtige, und eine Bitte, wie die vorgeschlagene, würde nicht allein eine Bitte um ein Seminar in Kiel, sondern auch zugleich eine Bitte um ein Internat seyn. Bevor wir nun aber genau untersucht und uns vollständig überzeugt haben, daß ein Internat so große wesentliche Vorzüge, die ich überhaupt entschieden bezweifeln möchte, habe, daß wir, ohne dazu aufgefordert zu seyn, der Regierung das aussprechen möchten, können wir, so scheint es mir, unmöglich uns für die Petition erklären. Stimmen wir aber gegen die Petition, so drücken wir keinesweges aus, daß wir Kiel nicht für den geeigneten, ja vielleicht unter Umständen für den geeignetsten Ort für das Seminar halten, sondern wir petitioniren gar nicht, und überlassen der Regierung die Auswahl des Ortes, je nachdem dieselbe beabsichtigt, das Seminar als Internat oder als Externat in's Leben treten zu lassen. Aus diesem Grunde nur allein erkläre ich mich gegen die Petition, und dieses um so mehr, als mehrere Gründe vorhanden zu seyn scheinen, um zu vermuthen, daß die Regierung nicht ein Internat, sondern ein Externat beabsichtige.

(Der Beschluß folgt.)

Verlag von C. B. Mohns in Itzehoe. Druck von P. S. Schönfeldt.



für

die Verhandlungen der zweiten Holsteinischen Ständeversammlung.

№ 83. Itzehoe, den 11ten Februar. 1839.

(Beschluß der 54sten Sitzung.)

Graf v. Reventlow-Criminil: mir scheint aus dem Antrage des Proponenten bestimmt genug hervorzugehen, daß er ein Internat will, da er um Herstellung des Kieler Seminars bittet, das Kieler Seminar aber ein Internat war, und da auch auf das Vorhandenseyn der Gebäude Bezug genommen ist und zu nehmen seyn wird, welche die Einrichtungen zu einem Internat darbieten, und in diesem Sinn bin ich für den Antrag des Proponenten. Sollte freilich das Seminar als Externat hergestellt werden, dann müßte ich mich gegen Kiel erklären, indem ich dann eine kleine stille Landstadt passender finden würde.

Der Berichterstatter: der verehrliche Abgeordnete für Neustadt und Heiligenhafen hat sich wohl nur im Ausdrucke etwas übereilt, wenn er sagte: die Committee habe es aus der Luft gegriffen, daß die Seminariengebäude in Kiel nicht genügend wären. Die Committee muß aber bei dieser Behauptung bleiben. Was der Abgeordnete für Kiel bezeugt hat, steht eigentlich nicht entgegen, indem er und gesagt hat, daß die Gebäude noch so gut, wie früher, wären. Dieselben sind aber auch schon früher nicht befriedigend gewesen, namentlich fehlt es an einer Wohnung für einen zweiten Lehrer. Der Abgeordnete für Neustadt verlangt, die Committee hätte einen andern Ort für das Seminar nachweisen sollen. Dazu wäre sie auch wohl im Stande gewesen, aber sie hat es, nach ihrer Ansicht von der Sache, nicht geburft, da sie davon ausgegangen ist, daß man auf keinen bestimmten Ort, sondern nur auf Herstellung des Seminars überhaupt antragen müsse. Derselbe Abgeordnete hat ferner gegen ein Seminar in Glückstadt angeführt, daß dort Lage, Luft und Wasser schlecht wären. Wir haben indessen in Glückstadt keinen Morast, wie der kleine Kiel, worin zuweilen nicht einmal die Fische leben können, und die Mortalitätslisten dürften keinesweges zum Nachtheil der Marsch sprechen, so wenig als die Erfahrung dafür seyn möchte, daß die Luft der Marsch einen schädlichen Einfluß auf den Geist der Marschbewohner übe. Ferner hat derselbe darauf hingewiesen, daß der einzige für Glückstadt sprechende Grund, nämlich der Aufenthalt des Generalsuperintendenten nur vorübergehend sey. Wahrscheinlich hat er damit andeuten wollen, daß Kiel auch für den Generalsuperintendenten der passendste Wohnort sey, und daß dieser auch dahin ziehen müsse. Endlich hat das delegirte Mitglied der Geistlichkeit, Pastor Mau, mir vorgeworfen, daß ich ganz die gradus comparationis, die man unter den verschiedenen Orten statuiren könne, übersehen habe. Aber davon gehe ich gerade aus, daß nicht alle Orte in gleichem Maaße für das Seminar geeignet sind; ich bestreite

nur, daß Kiel bei der Vergleichung ganz überwiegende Gründe für sich habe; eine Meinung, die nicht blos ich hege, sondern die auch viele andere, und zwar auch Mitglieder der Geistlichkeit, theilen.

Etatsrath Wiese: wenn ich heute wieder das Wort nehme, so soll es nicht geschehen, um schon hinreichend beleuchtete Fragen nochmals zu beleuchten. Ich habe mich bei der Vorberathung auf den Finanzpunct beschränkt und den factischen Irrthum der Committee berichtigt, daß das Seminar in Kiel keine genügenden Gebäude habe, wobei ich bedauern muß, daß der Berichterstatter dies überhört hat, namentlich, daß es Wohnungen für drei Seminarlehrer besitzt. Auch jetzt aber will ich mir nur ein paar Bemerkungen erlauben. Der kleine Kiel, über den der Berichterstatter sich geäußert hat, wird von uns als ein Präservativ betrachtet; wir glauben, daß er uns gegen die Cholera geschützt habe, die die Marsch heimgesucht hat. Hauptsächlich aber möchte ich Aufklärung darüber erhalten, wie es zu verstehen sey und auf welchen Quellen es beruhe, wenn der verehrliche Abgeordnete von Farve gesagt hat: daß der Unterhalt eines Seminaristen in Tondern nur 80 bis 100 ℔ jährlich koste, in Kiel dagegen mindestens 60 ℛ betragen habe. Verhält es sich wirklich so, so möchte dies daraus zu erklären seyn, daß die Seminaristen in Tondern mancherlei in natura vom Hause bekommen, was freilich im Kieler Seminar, als einem Internat, nicht geschehen konnte. Uebrigens bin ich mit dem Berichterstatter darin einverstanden, daß wir eine baldige Wiederherstellung des Seminars wünschen müssen. Wäre nun keine Petition in Anrege gekommen, dann dürfte diese Wiederherstellung auch ohnehin bald erfolgt seyn. Nachdem aber einmal auf eine Petition angetragen worden, scheint es mir nothwendig, daß auch wirklich und zwar kräftigst petitionirt werde, indem der Antrag der Regierung nicht unbekannt geblieben seyn kann, und daher die Zurückweisung des Antrags von Seiten der Versammlung die Ansicht erzeugen könnte und müßte, daß die Versammlung jetzt nicht mehr auf die Herstellung Gewicht lege. Darum halte ich es für nothwendig, für die beantragte Proposition zu stimmen, die noch dies für sich hat, daß gerade in Kiel die Herstellung am schnellsten möglich ist. In dem Gerüchte, daß bereits für Segeberg entschieden sey, kann ich kein Hinderniß finden. Ich muß dies um so mehr für ein bloßes Gerücht halten, da, wenn ein definitiver Beschluß gefaßt wäre, der Königliche Herr Commissar ohne Zweifel nicht unterlassen haben würde, die Versammlung davon zu benachrichtigen, daß ihre Berathung über diese Angelegenheit vergeblich sey.

Der Berichterstatter v. Prangen: die Kosten, über welche der Vorredner Aufklärung verlangt hat, sind freilich nur die in baarem Gelde, abgesehen von Naturalien.

Etatsrath Jensen: man wird von mir glauben, daß ich partheiisch in dieser Sache sey. Das bin ich jedoch nicht. Ich habe lange gezweifelt, und zweifle in gewissem Sinne noch, ob ein Internat oder ein Externat am zweckmäßigsten sey. Nach den Erfahrungen anderer Länder wird man sich jedoch wohl für ein Internat entscheiden müssen. Aber wenn dies auch nicht wäre, spräche dennoch für Kiel, daß das Seminar noch wirklich besteht, wie dies hoffentlich Niemand in Abrede stellen wird, da ich selbst zur Direction gehöre und weil auch wirklich die Gebäude hinlänglich vorhanden sind. Dazu kommt, daß das Kieler Seminar für den Unterricht im Waisenhause zu sorgen hat, und daß das Seminar Erbpächter des Muhliussischen Waisenhauses ist. Würde nun das Seminar verlegt, so würden nicht bloß wegen jenes Unterrichts Schwierigkeiten entstehen, sondern es entstände auch die Frage, in wie ferne die Erbpacht als erloschen zu betrachten sey oder auf das neue Seminar übergehe. Diese Frage beträfe ein Interesse von circa 10,000 ℛ, und die Vorsteher des Muhliussischen Waisenhauses, zu welchen ich selbst gehöre, würden durchaus über diese Frage einen Proceß anfangen müssen, um eine gerichtliche Entscheidung zu erlangen.

Da Niemand weiter das Wort verlangte, stellte, nachdem der Königliche Herr Commissar und der ihm beigeordnete Beamte sich entfernt hatten, das Präsidium die Frage: ob, der Proposition gemäß, um Herstellung des Seminars in Kiel zu petitioniren sey? welche Frage mit 21 Stimmen gegen 20 verneint ward. Weil jedoch Zweifel über die Zahl der Stimmen entstanden waren, ward vom Etatsrath Wiese auf Kugelung angetragen, bei deren Vornahme mit 24 gegen 17 Stimmen eben so entschieden ward, wobei jedoch die Stimmenzahl unverändert blieb, indem 3 Mitglieder, die Abgeordneten Cl. Wiese, Kleinworth und Doose erklärten und zu Protocoll gaben, daß sie aus Mißverständniß die unrechte Kugel abgegeben hätten.

Hierauf ward zur Schlußberathung in Betreff der Bestimmungen wegen Repartition der durch die ständischen Versammlungen im Herzogthume Holstein veranlaßten Kosten geschritten, nachdem der Königl. Herr Commissar und der ihm zugeordnete Beamte wieder eingetreten waren; und es bemerkte der Berichterstatter, Etatsrath Wiese: im Committeebericht über diese Angelegenheit Spalte 1671 finde sich die Aeußerung:

„in so fern dieser Antrag die Billigung der hochverehrlichen Versammlung erhalten sollte, dürfte nach dem Erachten des Ausschusses die Erlassung einer besondern gesetzlichen Vorschrift in dieser Beziehung überall nicht erforderlich seyn, da das Patent vom 31sten October vorigen Jahres seiner Fassung nach, keinesweges als eine provisorische Verfügung, welche etwa allein auf die erste Zusammenkunft der Holsteinischen Ständeversammlung zu beziehen, betrachtet werden kann, vielmehr den Maaßstab der Vertheilung der durch die ständischen Versammlungen veranlaßten Kosten ganz allgemein festsetzt."

Diese Aeußerung habe Widerspruch gefunden, und deshalb wolle er erklären, daß die Committee kein Gewicht darauf lege, ob dieselbe in das Gutachten

aufgenommen werde. Die Veranlassung dieser beiläufigen Aeußerung sey überhaupt nur gewesen, daß die Ständeversammlung nicht im Stande sey, zur Zeit über den Repartitionsfuß der ständischen Kosten gehörig zu urtheilen, und daß von einer künftigen Versammlung die Gelegenheit zur Bestimmung eines andern Repartitionsfußes habe offen lassen wollen, wenn sie etwa zu einer solchen Bestimmung im Stande seyn sollte.

Von Seiten des Königl. Herrn Commissars ward hierauf, unter Bezugnahme auf seine Bemerkungen bei der Vorberathung, erwiedert, daß hier eigentlich keine wahre Differenz der Ansichten vorliege.

Werde der im Committeebericht (s. Spalte 1671 der Beilage) vorgeschlagene Antrag angenommen, so werde der bisherige Repartitionsfuß beibehalten, auch wenn deshalb ein neues Patent erschiene, und sollte späterhin die Ständeversammlung eine andere Repartition belieben, so könne dies ja noch immer dessen ungeachtet mit allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät geschehen.

Da auf die Frage des Präsidii Niemand weiter zum Reden sich meldete, so entfernten sich der Königliche Herr Commissar und der ihm beigeordnete Beamte, worauf die Abstimmung vorgenommen ward. Bei dieser ward:

1) der Antrag des Ausschusses Sp. 1671,
die Versammlung möge beschließen, daß die früher beschlossene und durch das Patent vom 31sten October v. J. allerhöchst genehmigte Norm für die Vertheilung der Ständekosten auch ferner beizubehalten und auf die allerhöchste Genehmigung dieses Beschlusses allerunterthänigst anzutragen sey,"
1671 einstimmig angenommen;

2) der eventuelle Antrag des Ausschusses Sp. 1671 in den oben angeführten Worten:
„insofern — bis — allgemein festgesetzt"
ward mit 39 Stimmen gegen 2 angenommen.

3) Der Antrag des Ausschusses Sp. 1671: die Versammlung wolle beschließen,

„daß in Zukunft immer schon vor der Zusammenkunft der Versammlung der approximativ zu berechnende Belauf der durch dieselbe veranlaßten Kosten auszuschreiben sey, (und daß mit der Bitte um allerhöchste Genehmigung dieses Vorschlages nachstehende allerunterthänigste Anträge zu verbinden),"

ward einstimmig angenommen;

4) der Antrag des Ausschusses,

„daß in Betreff des von den Finanzen zur Bestreitung der Kosten der gegenwärtigen ständischen Versammlung zu leistenden Vorschusses, die Erstattung in zwei Terminen dergestalt geschehen möge, daß mit den Kosten der beiden nächsten Versammlungen jedesmal zugleich die Hälfte der jetzigen Vorschriften zur Repartition zu bringen sey,"

ward einstimmig angenommen;

5) der Antrag des Ausschusses,

„daß durch die Königliche Verwaltungsbehörde die Ausschreibung der für jede Versammlung erforderlichen Kosten zu beschaffen sey, und zwar so zeitig, daß die einzelnen Beiträge schon vor der Zusammenkunft der Versammlung erhoben seyn können, so wie, daß die ausgeschriebenen Beiträge, wie bisher, an die Königliche Hauptcasse in Rendsburg zu zahlen, diese aber anzuweisen sey, alle durch die ständische Versammlung veranlaßten Zahlungen einzig und allein auf desfallsige Anweisung des jedesmaligen Präsidii der Versammlung zu leisten,"

ward einstimmig angenommen;

6) der Antrag des Ausschusses,

„daß in Betreff der von einer ständischen Versammlung etwa durch Wahlen veranlaßten Kosten, die desfalls von den Wahldirectoren der Königl. Kanzelei einzusendenden Rechnungen, nebst Belegen, mit dem Attest der geschehenen Revision versehen, immer dem Präsidio, nachdem die Versammlung in Wirksamkeit getreten, zu behändigen, und von dieser die Auszahlung durch die Hauptcasse demnächst zu veranlassen sey,"

ward einstimmig angenommen;

7) der Antrag des Ausschusses,

„daß in so fern die Kosten einer Versammlung den Betrag der ausgeschriebenen Summe übersteigen sollten, der erforderliche Zuschuß aus der Königlichen Casse vorschußweise zu bestreiten; der solchergestalt zu leistende Vorschuß aber bei der nächsten Ausschreibung mit in Anschlag zu bringen und zu erstatten, so wie, daß für den Fall, daß die Hebung der ausgeschriebenen Beiträge wegen eintretender besondern Umstände vor der Zusammenkunft der Versammlung ganz oder theilweise noch nicht sollte haben beschafft werden können, die nöthigen Vorschüsse zur Bestreitung der Kosten der Versammlung zwar von den Finanzen zu leisten, jedoch aus den eingehenden Beiträgen sofort zu refundiren,"

ward einstimmig angenommen;

8) der Antrag des Ausschusses,

„daß geeignete Maaßregeln dahin zu treffen, daß dem Präsidio der Versammlung jedesmal eine möglichst detaillirte Nachricht über den Belauf der ausgeschriebenen, so wie der wirklich erhobenen Summen nicht bloß im Ganzen, sondern auch in Ansehung der aus den einzelnen Districten erhobenen Beiträge mitgetheilt und bei der nächsten Versammlung der Provinzialstände zugleich das Präsidium von dem genauen Belauf der zu den Kosten der ersten Versammlung erhobenen Beiträge in Kenntniß gesetzt werde,"

ward einstimmig angenommen;

9) der Antrag des Ausschusses Sp. 1679, gleich nach den Eingangsworten des Entwurfs hinzuzufügen:

„in Betreff der Repartition der durch die zweite ständische Versammlung für unser Herzogthum Holstein veranlaßten Kosten, ist es nach den Vorschriften der §§. 80 und 81 der Verordnung vom 15ten Mai 1834 zu verhalten,"

ward einstimmig angenommen;

10) der Antrag des Ausschusses Sp. 1680, hinter den Worten des Entwurfs „Ausgaben bestehen" hinzuzufügen:

„mit alleiniger Ausnahme der Kosten der Unterhaltung des zu der ständischen Versammlung eingeräumten Locals und des Inventars, so wie der durch unsern Commissar und die demselben etwa beigeordneten Beamten veranlaßten Kosten,"

ward einstimmig angenommen;

11) der Antrag des Ausschusses, am Schluß des Patents hinzuzufügen:

„die durch Herausgabe der ständischen Zeitung etwa veranlaßten Kosten gehören zu den für die Versammlung erforderlichen Ausgaben. Dem jedesmaligen Präsidenten der Versammlung liegt es daher auch ob, die in Ansehung der Herausgabe der Zeitung erforderlichen öconomischen Maaßregeln zu treffen,"

ward einstimmig angenommen;

12) der Vorschlag des Ausschusses Sp. 1683, schon jetzt darauf anzutragen:

daß für die Zukunft die Diäten für alle Wahldirectoren, welche zur Ausübung des Wahlgeschäfts Reisen vorzunehmen haben, in Uebereinstimmung mit der gesetzlichen Vorschrift wegen der Diäten der Abgeordneten auf 4 Rbthlr. täglich zu bestimmen, und daß diese Bestimmung in das zu erlassende Gesetz mit aufzunehmen sey,"

ward einstimmig angenommen.

Die Abfassung des Gutachtens ward dem Ausschusse übertragen.

In der 55sten Sitzung,

am 8ten December 1838, ward der Tagesordnung zufolge zur Vorberathung über die Propositionen von drei Abgeordneten wegen Einführung der allgemeinen Militairpflicht geschritten und es verlas der Berichterstatter, v. Neergaard, den Bericht des ernannten Ausschusses.

Nachdem das Präsidium die Berathung eingeleitet und die verschiedenen Ansichten der Committeemitglieder hervorgehoben hatte, äußerte sich zuerst Graf v. Holstein folgendermaaßen: ich habe mich schon bei der Berathung über die Committeefrage für die allgemeine Militairpflicht erklärt, jedoch nur unter Bedingungen, und insofern trete ich der Majorität des Ausschusses bei. Die von dem Abgeordneten des 1sten ländlichen Wahldistricts im Bericht entwickelten Gründe scheinen mir zu dem Gegentheil von dem zu führen, was er wünscht. Ob die Militairpflichtigen wirklich prägravirt sind, ist die Frage. Viele sind anderer Meinung und die vom Militairdienst Befreiten glauben auch nicht die Pflicht zur Uebernahme des Militairdienstes zu haben. Auch läßt es sich nicht leugnen, daß der Militairdienst, nach der jetzigen Einrichtung, Vielen der bisher Befreiten weit störender und lästiger werden müßte, als den Landleuten, namentlich denen, welche sich den Studien widmen oder ein Handwerk erlernen. Wenn ich dennoch für allgemeine Militairpflicht bin, so ist der Grund davon, weil ich es billig finde, daß den Pflichtigen die Last erleichtert werde. Dabei halte ich es aber nicht für nothwendig, daß alle zum Dienst gezogen werden, wie in Preußen, und mehrere Militairpersonen, die ich gesprochen, theilen diese Ansicht, indem sie glauben, daß gerade in den befreiten Ständen sich viele finden, die zum Dienst nicht recht geeignet seyn würden, die namentlich die Strapazen im Felde nicht würden ertragen können. In Beziehung auf die von der Majorität des Ausschusses Sp. 1950 und 1951 in der Beilage zu № 69 aufgestellten Bedingungen, erlaube ich mir zu bemerken:

Ad 1. daß es mir nöthig scheint, auf eine Reduction des Heeres anzutragen, welches jetzt für den Kriegsfuß auf 67,000 Mann, für den Friedensfuß auf 12,000 Mann und in der Exercierzeit auf 24,000 Mann bestimmt ist. Würde jenes Heer im Kriege an unserer Gränze aufgestellt, so würde es bald Alles in der Gegend aufgezehrt haben und es müßte daher schon der Subsistenz wegen Märsche machen und sich nach andern Gegenden des Landes ausbreiten. Mir scheint es genug, wenn nur ungefähr das Bundescontingent gehalten würde.

Mit Rücksicht darauf stelle ich das Amendement:

daß vor dem Worte:

„Verminderung,"

die Worte:

„Reduction des Militairs im Allgemeinen,"

gesetzt werden.

Ad 4. Dem hier wegen der Stellvertreter gemachten Antrage stimme ich zwar bei, nur finde ich ihn zu allgemein gefaßt und stelle daher das Amendement:

statt „Veränderung der Vorschriften in Betreff der Stellvertreterschaft,"

zu setzen:

„Befugniß, Stellvertreter zu stellen."

Ad 5 stelle ich das Amendement:

daß diese Bedingung ganz weggelassen werde.

Ad 6. Als Ergänzung des hier Gesagten möchte ich die Einführung von Strafbataillonen vorschlagen und ich werde deshalb ein Amendement stellen, daß nach dem Worte:

„Strafgesetzgebung,"

hinzugefügt werde:

„und Errichtung von Strafbataillonen."

Uebrigens muß ich es wiederholen, daß ich nur mit der Bedingung der Einführung verbesserter Militaireinrichtungen für die Ausdehnung der Militairpflicht stimmen kann, und daß mir eine Pflicht der Befreiten zur Theilung der Last nicht einleuchtet. Wäre eine solche begründet, so würden die Militairpflichtigen sich auch richtiger an die Gerichte, als hieher zu wenden haben.

Kammerjunker v. Neergaard: ich finde mich veranlaßt, dem Herrn Vorredner etwas zu erwiedern, wobei ich freilich bedauern muß, nicht, wie er, militairische Kenntnisse zu besitzen. Auf die von ihm gewünschte Reduction des Militairs ist schon von der Committee in No. 5 angetragen. Dem von ihm gestellten Amendement steht entgegen, daß von den nähern Bedingungen der Stellvertretung erst dann füglich die Rede seyn kann, wenn die erbetene Militairordnung vorgelegt seyn wird, und was die von ihm vorgeschlagenen Strafbataillone betrifft, so hat sich die Committee aus Unbekanntschaft mit dem Militairwesen auf dergleichen specielle Bestimmungen in Betreff der Bestrafung des Militairs nicht einlassen können.

Kirchspielvogt Engelbrecht: die Verweisung an die Gerichte würden die Militairpflichtigen gerne annehmen, wenn sie nur wüßten, wo in dieser Beziehung geklagt werden könnte. Uebrigens hat die Versammlung selbst in der vorigen Diät den allgemeinen Militairdienst als eine Pflicht angesehen. Ist eine solche Pflicht begründet, dann kann man nicht mit der Majorität des Ausschusses Bedingungen der Uebernahme aufstellen. Diese Bedingungen haben außerdem Mehreres gegen sich, namentlich wüßte ich nicht, warum auf Aufhebung der annectirten Bataillone anzutragen wäre, da der Dienst in diesen Bataillonen am wenigsten drückt. Ich kann auch nicht mit dem verehrlichen Abgeordneten von Waternewersdorff finden, daß die Befreiten weniger zum Dienst geeignet wären, als die Bauern. Die alleinige Verpflichtung der Bauern zum Kriegsdienst ist daher eine Ungerechtigkeit und zugleich erscheint es als unzweckmäßig, daß vorzugsweise die ärmeren Classen das Land vertheidigen sollen. Es ist aber nöthig, daß bald eine Aenderung eintrete. Wollte man mit Einführung der allgemeinen Militairpflicht warten, bis es Krieg giebt, dann möchte es leicht

zu spät seyn. Dergleichen Aenderungen müssen zur Zeit der Ruhe getroffen werden.

Graf Reventlow von Farve: wie sehr mir die vorliegende Sache am Herzen liege, wie sehr ich wünsche, daß dem Bauernstande, auf welchem zur Zeit allein die Last der Wehrpflicht liegt, diese Last erleichtert werde, habe ich schon früher in der Versammlung ausgesprochen. Um so mehr muß ich es bedauern, daß es dem Ausschusse nicht hat gelingen wollen, sich über einen Antrag in dieser vorliegenden Sache zu vereinigen. Ein gemeinsamer Beschluß, der Alle befriedigt, sowohl die jetzt Militairpflichtigen, als auch die Militairfreien, ist aber gewißlich sehr wünschenswerth, ja selbst nothwendig, wenn die Militairpflichtigen mit Grund hoffen sollen, daß ihre Wünsche allerhöchsten Orts Gehör finden sollen. Daß nun die Art und Weise, wie der Abgeordnete des ersten ländlichen Wahldistricts zum Ziele zu gelangen sucht, wahrlich nicht die geeignetste sey, daß sie im Gegentheil nur nachtheilig wirken könne, hat das verehrliche Mitglied von Waternewersdorf zur Genüge erwiesen.

Wenn es deshalb mein reger Wunsch ist, einen gemeinsamen Beschluß dieser Versammlung in der vorliegenden Sache zu erwirken, der sowohl den jetzt Pflichtigen baldmöglichste Hülfe hoffen ließe, so wie den jetzt Militairfreien die Garantie gäbe, daß sie bei der in Antrag gebrachten Veränderung der bisherigen Verhältnisse nicht mehr tragen sollen, als sie tragen können, so erlaube ich mir folgendes Amendement zu stellen:

> der Hauptantrag der Versammlung an Se. Majestät, den König, möge dahin lauten:
>
> daß es Sr. Majestät, dem Könige, gefallen wolle, die bisherige Landmilitairgesetzgebung der baldmöglichsten Revision zu unterziehen und der nächsten Holsteinischen Ständeversammmlung eine Landmilitairordnung vorlegen zu lassen, welche, unter Berücksichtigung der hervorgehobenen Hauptmomente, die durch die Landesvertheidigung als nothwendig anerkannten Lasten auf alle Classen der Staatsbürger gleichmäßig vertheile, daß Se. Majestät, der König, indessen zugleich gnädigst verfügen wolle, daß dem Inhalte des §. 43 des Gesetzes vom 15ten Mai 1834 gemäß, zu diesem Zwecke dem Königl. Herrn Commissar eine sich im activen Dienste befindende Militairperson beigeordnet werde, damit selbige in dieser Versammlung erscheine und der Versammlung die etwa erforderlichen Aufklärungen ertheilen könne."

Im Allgemeinen die Motivirung dieses Amendements für die Schlußberathung aufsparend, bemerke ich nur hinsichtlich meines Schlußantrages Folgendes: es ist der verehrlichen Versammlung bekannt, daß alle Stände in dieser Versammlung mehr oder weniger vertreten werden, nur hinsichtlich des Militairstandes hat es Sr. Majestät, dem Könige, nicht gefallen wollen, daß auch dieser Stand hier in dieser Versammlung vertreten werde. Wenn ich es nun ganz der Weisheit Sr. Majestät, des Königs, anheimstellen muß, in wie fern dies gut oder nicht gut sey, kann ich doch nicht umhin, gerade in der vorliegenden Sache den Nachtheil zu erkennen, welcher der Versammlung daraus erwächst. Die bisherigen Verhandlungen bei Einbringung der vorliegenden Proposition haben sattsam erwiesen, wie uns, den hier versammelten Vertretern des Landes, diejenigen militairischen Kenntnisse abgehen, welche bei der Berathung einer neuen Militairordnung als unerläßlich erscheinen, und wir dürfen gewißlich mit Zuversicht hoffen, daß Se. Majestät, der König, gern unserem Wunsche entsprechen und eine im activen Dienste stehende Militairperson dem Königl. Herrn Commissar beiordnen werde, falls die Versammlung in der nächsten Diät auf die Vorlegung eines Königl. Entwurfs, betreffend eine neue Landmilitairordnung, sollte hoffen dürfen.

Der Abgeordnete v. Prangen: die bisherigen Verhandlungen scheinen mir durch den Streit über die Bedingungen der allgemeinen Militairpflicht meine

Ansicht zu bestätigen, daß es noch gar nicht an der Zeit sey, einen Antrag in dieser Rücksicht zu stellen, sondern daß nur noch um eine neue Landmilitairordnung gebeten werden könne.

Der Abgeordnete Rohwer: ich schließe mich dem Schlußantrage der Majorität mit Dank an, und erlaube mir nur ein paar Worte gegen das Minoritätsvotum des Abgeordneten für Glückstadt. Man kann eigentlich nicht sagen, daß der Dienst auf dem Bauernstande, als solchem, liege. In Wahrheit ruht er nur auf den Armen; denn der vermögende Bauer kann sich leicht dem persönlichen Dienste entziehen. Es giebt dafür insbesondere drei Wege, von denen ich hier nur einen nennen will, die Erkaufung eines Stellvertreters. Ob nun aber die ärmere Classe eine Armee bilden könne, die ihrem Zwecke entspreche, weiß ich nicht. Man muthet dem Eigenthumslosen zu, ein Vaterland zu vertheidigen, welches ihm kaum angehört, da es ihm keine Vortheile gewährt. Mir scheint dies einen Armeekörper geben zu müssen, dem der Geist fehlt.

Der Abgeordnete Doose: der Abgeordnete für Glückstadt hat in seinem Minoritätsvotum gesagt: unsere Propositionen wären nicht gehörig motivirt. Ich gebe zu, daß diese nicht in seinem Sinne motivirt sind. Er hat die Sache ganz anders aufgefaßt, so wie ich ihn verstehe, ist er der Meinung, daß der König erst wissen müsse, wer der Klügste sey, der Bauer oder der Bürger. Davon ist aber gar nicht die Rede, sondern wir wollen den König blos bitten, daß Er uns in Vertheidigung des Landes gleichstelle, um brüderlich mit einander die Waffen zu ergreifen.

Senator Paap: ich trete dem Minoritätsvotum des Abgeordneten von Glückstadt bei, und muß dabei bemerken, daß in Rendsburg schon jetzt jeder Bürger wirklich Militairdienste leistet.

Kirchspielvogt Engelbrecht: der verehrliche Abgeordnete für Glückstadt hat die Militairlast in seinem Minoritätsvotum mit einer Steuer verglichen, um daraus den Schluß zu ziehen, daß wenn für jetzt keine Ausgleichung der Steuern möglich sey, auch kein Grund vorliege, schon jetzt eine Ausgleichung der Militairlast vorzunehmen. Diese Vergleichung kann ich indessen nicht zugeben, weil der Militairdienst nicht sowohl das Vermögen, als Leib und Blut der Militairpflichtigen in Anspruch nimmt, was auch schon daraus hervorgeht, daß die Last vorzugsweise diejenigen trifft, welche kein Vermögen haben.

Graf Reventlow von Farve: wenn ich das zusammenstelle, was so eben von dem Abgeordneten des 13ten, so wie des 1sten ländlichen Wahldistricts gesagt worden, so könnte man in der That zweifeln, ob überhaupt dem Bauernstande aus der alleinigen Wehrpflicht ein namhafter Schaden erwachse. Diese Abgeordneten stellen nämlich die Behauptung auf, daß man überhaupt keine Bauernsöhne in den Reihen der Soldaten finde, daß der Bauernstand im Grunde gar nicht pflichtig sey und daß es Mittel genug gebe, sich der Militairlast zu entziehen. Wären dergleichen Behauptungen begründet, dann würde freilich die Lage der Sache eine ganz andere und nicht von Verringerung einer Last die Rede seyn, die gar keine wäre. Allein diesem ist nicht so, sondern mancher Familienvater des Bauernstandes ist genöthigt, seinen oft einzigen Sohn aus dem Hause wandern zu sehen, um die Wehrpflicht zu erfüllen, falls ihm nicht Mittel zur Hand sind, um einen Stellvertreter zu bezahlen.

(Der Beschluß folgt.)

Verbesserung.

In № 67, Spalte 1811, Zeile 8 von unten ist zu lesen: „gewehrt" anstatt „gewährt," und Zeile 7 von unten „ohne" anstatt „oder."

Verlag von C. B. Mohns in Itzehoe. Druck von P. S. Schönfeldt.



Zeitung
für
die Verhandlungen der zweiten Holsteinischen Ständeversammlung.

№ 84. — Itzehoe, den 11ten Februar. — 1839.

(Beschluß der 55sten Sitzung.)

Der Abgeordnete Rohwer: hier waltet ein Mißverständniß ob. Meine Meinung ist nicht gewesen, daß die Aermeren zum Kriegsdienste nicht taugen und ihre Pflicht nicht erfüllen, sondern nur, daß es ungerecht sey, daß der Aermere, der am wenigsten Interesse am Lande hat, vorzugsweise dasselbe vertheidigen soll, wie es wirklich der Fall ist, da er nicht sich loszukaufen im Stande ist.

Der Abgeordnete Doose: allerdings haben auch viele wohlhabende Bauern gedient, davon kann nicht die Rede seyn und eben so wenig davon, daß die Aermeren nicht ihre Pflicht thun sollten.

Graf v. Holstein: die frühere Aeußerung des Abgeordneten von Oevelgönne veranlaßt mich, nochmals das Wort zu nehmen. Ich habe verstanden, daß es die Meinung des Ausschusses sey, daß die Sätze des Berichts unter 1 bis 6 (s. Sp. 1950 u. 1951 d. Beil.) Bedingungen des Schlußantrages der Majorität enthielten. Ist das nicht der Fall, dann könnte ich allerdings der Majorität nicht beipflichten.

Der Berichterstatter: der Ausschuß hat allerdings geglaubt, daß die Sätze unter №. 1 — 6 vorzüglich bei einer neuen Militairordnung zu berücksichtigen, aber nicht gerade, daß sie als Bedingung der Ausdehnung des Militairdienstes Sr. Majestät vorzutragen wären. Eben so hat es dem Ausschuß nicht nöthig geschienen, darauf anzutragen, daß dem Königlichen Herrn Commissar eine Militairperson beigeordnet werde, um bei der Berathung der künftigen Militairordnung die nöthige Auskunft zu ertheilen, wie das der Abgeordnete von Farve in seinem Amendement beantragt hat. Es wird dies zwar nützlich seyn, aber der Ausschuß hat geglaubt, daß eine solche Beiordnung auch ohne Antrag erfolgen werde, wenn sie nöthig erscheinen sollte.

Graf Reventlow von Farve: ich kann doch meinen Antrag in dieser Beziehung nicht fallen lassen, da schon bei der Committeefrage der Mangel der Anwesenheit einer Militairperson sehr gefühlt ist.

Kirchspielvogt Engelbrecht: der darüber entstandene Streit, ob der Kriegsdienst den Bauernstand überhaupt oder nur die ärmern Classen treffe, scheint mir ganz überflüssig; denn so viel bleibt immer gewiß, daß der Dienst nicht auf allen Classen ruht, und die Frage ist nur, ob dies fortdauern soll.

Der Abgeordnete Doose: mit Rücksicht auf die zu geringe Löhnung stelle ich das Amendement:

„daß in dem an Se. Majestät den König zu machenden Antrage namentlich gebeten werde, daß dem Militair eine geringe Zulage werden möge."

Graf Reventlow von Farve: wenn mir die Wortfassung des so eben gestellten Amendements auch nicht so gegenwärtig ist, daß ich selbiges in allen seinen Theilen gehörig erwägen kann, so scheint

mir doch der allgemeine Wunsch, der dasselbe ausspricht, der Unterstützung werth. Denn schon oft sind die Klagen des Militairs, sowohl des Soldaten, als auch der Officiere geringeren Grades, laut geworden, daß der ihnen gezahlte Sold nicht hinreiche; daß die obern Officiere genöthigt seyen, den Soldaten mehrere Tage in der Woche von seinem Dienste zu befreien, damit ihm Gelegenheit gegeben werde, sich durch Tagelohn das zu verdienen, was ihm zum nothwendigsten Lebensunterhalte nothwendig sey, und es scheint mir deshalb das vorliegende Amendement aus einem gerechten Wunsche hervorzugehen. Freilich wird ein Blick auf den Zustand unserer Finanzen bedeutende Bedenklichkeiten gegen einen Antrag der vorliegenden Art erzeugen müssen; soll aber auf Reduction des Militair-Etats überhaupt angetragen werden, so würden dadurch Ersparungen erwachsen, welche für bessere Besoldung des Militairs verwendet werden könnten.

Pastor Mau: der Majorität der Committee beistimmend, kann ich es nicht billigen, wenn hier geäußert worden, daß die ärmeren Classen keine guten Soldaten wären. Es ist wohl sehr die Frage, ob der wohlhabende Bauer so tapfer ist und sein Vaterland mehr liebt, als der Tagelöhner. Hier kommt etwas Höheres in Betracht. Der Soldat muß aus sittlichen Gründen seine Pflicht erfüllen, und diese leiten den Armen so gut, als den Reichen.

Der Abgeordnete Rohwer: ich muß es nochmals wiederholen, daß ich nicht habe sagen wollen, daß die Armen kein Vaterland hätten, sondern nur, daß ihr Vaterland ihnen weniger Vortheile gewähre, und daß es darum Unrecht sey, für die Vertheidigung desselben mehr von ihnen zu verlangen, als von denen, die ein größeres Interesse am Vaterlande haben.

Etatsrath Wiese: damit sich nicht der Streit verirre, will ich darauf aufmerksam machen, daß alle drei im Bericht ausgesprochenen Meinungen die allgemeine Militairpflicht als wünschenswerth betrachten und nur über die Ausführung von einander abweichen; und daß, wenn die Majorität bestimmte Puncte zur Sprache gebracht hat, dies nur Vorschläge für eine Militairordnung sind. Auf eine bessere Gagirung der Leute dürfen wir aber hier nicht antragen. Dies gehört nicht in die Militairordnung, wie wünschenswerth die Sache an sich auch ist. Man könnte hier noch viele andre Puncte zur Sprache bringen, aber das würde voraussetzen, daß wir die Sache vollständig erwogen hätten und die Annahme einzelner Amendements würde leicht den Glauben erregen, als wenn in unseren Anträgen alles, was wir von einer Militairordnung wünschen, erschöpft sey, und das wäre wegen der künftigen Berathung der Militairordnung gefährlich.

Der Abgeordnete von Prangen: der Abgeordnete des 13ten ländlichen Wahldistricts hat gesagt: es gebe drei Wege, sich vom Militairdienst zu befreien, von denen er einen genannt hat. Ich möchte ihn bitten, auch die beiden andern anzugeben; denn, sollten sie leicht seyn, so wäre damit eigentlich diese ganze Sache erledigt.

Graf Reventlow von Farve: wenn das Seeenrollirungsgesetz namentlich der Besoldung erwähnt, und der Ausschuß, zu welchem der verehrliche Abgeordnete für Preetz und Neumünster selbst gehört, mehrere Bestimmungen angiebt, die als Hauptgrundzüge einer neuen Militairordnung aufgestellt werden, und welche im Grunde nichts Anderes bezwecken, als das pecuniaire Interesse, sowohl der Finanzen, als der im Kriegsdienste Stehenden wahrzunehmen, so scheint mir eine Bitte um Solderhöhung, welche dem Soldaten die Möglichkeit schafft, davon zu leben, ganz hier an ihrem Platze zu seyn.

Pastor Mau: wenn der verehrliche Abgeordnete des 13ten ländlichen Wahldistricts behauptet, mißverstanden zu seyn, so liegt dies wohl nur darin, daß er die Bauern und die Tagelöhner zu scharf geschieden hat. Meinestheils weiß ich Beispiele genug, daß auch bemittelte Bauersöhne gedient haben.

Graf v. Holstein: ich schließe mich der Bemerkung des verehrlichen Abgeordneten für Preetz

und Neumünster an, daß wir Gefahr laufen, uns zu weit von dem Gegenstande der Verhandlung zu entfernen, und will nur noch hinzufügen, daß ich mein Amendement zum 5ten Satze der Committee in Betreff der annectirten Bataillone als zu speciell fallen lasse.

Der Berichterstatter v. Neergaard: gegen dies Amendement des Abgeordneten vom 2ten ländlichen Wahldistricte muß ich mich in Uebereinstimmung mit dem Abgeordneten für Preetz und Neumünster erklären. Für den Fall aber, daß es angenommen werden sollte, stelle ich das eventuelle Amendement:

„daß die Solderhöhung durch Verminderung des jetzigen Bestandes der Armee zu Wege gebracht werden möge."

Der Abgeordnete Kleinworth: diesem Amendement trete ich bei.

Kirchspielvogt Engelbrecht: der Grund, aus welchem der Abgeordnete für Preetz und Neumünster wünscht, daß keine Amendements gestellt werden, scheint mir vollkommen auch von den sechs Puncten zu gelten, welche die Majorität aufgestellt hat. Um so mehr muß ich daher meine im Bericht entwickelte Ansicht für richtig halten.

Oberger.-Advocat v. Prangen: ich muß noch bemerken, daß, wie Viele sich auch für die Majorität erklärt haben, doch Alle wieder sehr von einander abweichen. Dies spricht dafür, daß es am Besten seyn würde, ganz von der Petition abzustehen.

Graf Reventlow von Farve: wenn dieser Schluß richtig wäre, so hätten wir gar keine Petition beschließen dürfen, denn bei Allen haben sich Meinungsdifferenzen gezeigt, und im vorliegenden Fall sind die Differenzen wirklich unbedeutend.

Kirchspielvogt Engelbrecht: der Grund des verehrlichen Abgeordneten für Glückstadt scheint mir nur zu beweisen, daß man allgemein petitioniren müsse, wie ich es vorgeschlagen habe, wodurch allem Zwiespalt über aufzustellende Bedingungen vorgebeugt würde.

Auf die Frage des Präsidii, ob die Sache als reif zur Schlußberathung zu betrachten sey, bejahte die Versammlung dies einstimmig, worauf das Präsidium die Sitzung aufhob.

In der 56sten Sitzung,

am 10ten Decbr. 1838, zeigte das Präsidium der Versammlung den Eingang einer Petition des Schloßeramts zu Neustadt an, in welcher theils um eine angemessene Erhöhung des Einfuhrzolls für ausländische Schmiede- und Schlosserarbeit, die im Inlande verfertigt werden kann, theils um Beschränkung der Ertheilung von Concessionen zur Treibung des Schmiede- und Schlosserhandwerks auf dem Lande, gebeten ward; und bemerkte hinsichtlich derselben, daß der erste Antrag durch die Verhandlung der Proposition über denselben Gegenstand erledigt sey, der zweite Antrag aber der Gewerbe-Committee zu übergeben seyn dürfte.

Zur Tagesordnung stand die Vorberathung über den von dem Abgeordneten d'Aubert proponirten Entwurf einer allgemeinen Städteordnung für das Herzogthum Holstein.

Der von dem Ausschusse erstattete Bericht ward von dem Berichterstatter, Etatsrath Wiese, nach der von dem Präsidio angedeuteten Ordnung verlesen, und zwar zunächst bis Sp. 1859. (S. die Beilage zu № 67 dieser Zeitung.)

Nachdem hierauf Etatsrath Donner sich mit Rücksicht auf die vorgeschlagene Ausdehnung der Städteordnung auf die Stadt Altona dahin ausgesprochen, daß er das darin kundgegebene Wohlwollen für seine Vaterstadt anerkenne und sich dahin erklären müsse, daß er dieselbe ganz in deren Interesse erachte und darauf rechne, daß die Localbedürfnisse und Interessen demnächst in dem Localstatut die nöthige Berücksichtigung finden werden, nahm

der Königl. Herr Commissar das Wort: was die Einleitung des Committeeberichts betrifft, so muß ich mich, so weit darin von der in Anspruch genommenen Befugniß, in Communalangelegenheiten, unter Vorbehalt Allerhöchster Aufsicht und Genehmigung, Beschlüsse fassen zu können, die Rede ist, wiederholt auf meine in dieser verehrlichen Versammlung unterm 25sten und 30sten Octbr. d. J. gehaltenen Vorträge beziehen und darauf lediglich verweisen. Eben daher werden die Bemerkungen, welche Spalte 1855 (s. die oben erwähnte Beilage) über die Form der Beschlüsse vorkommen, so wie der Antrag von mir zu übergehen seyn.

Die gegen die Erstreckung der Städteordnung auf Altona redenden Gründe habe ich der verehrlichen Versammlung schon vorgetragen, und daher beschränke ich mich darauf, diesen Gründen ein Paar Betrachtungen hinzuzufügen. Die eigenthümlichen Verhältnisse der Stadt und die zum großen Theil nur auf Herkommen beruhende, selbst den obern Behörden bis jetzt nicht hinreichend und in ihrem ganzen Umfange bekannte innere Verfassung derselben, fordern zu einer sorgfältigen Erwägung auf: welche Bestimmungen der allgemeinen Städteordnung auf jene Stadt unbedingte Anwendung leiden, und welche einer theilweisen, gewiß nicht unbedeutenden Modification bedürfen. Schon das Vorhandenseyn des dortigen Oberpräsidii und die Stellung desselben zum Magistrat und zu den Kämmereibürgern machen wesentlich abweichende Anordnungen nothwendig. Dazu kommt noch, daß nach der Absicht des Entwurfs, die Schleswig-Holsteinische Regierung die Localstatute zu bestätigen haben würde, daß der genannten Regierung eine solche Einwirkung auf die städtischen Angelegenheiten eingeräumt ist, welche eine unmittelbare Unterordnung der Städte unter dieselbe voraussetzt. Nach der Instruction für die Schleswig-Holsteinische Regierung, §. 4, ist aber Altona, mit Ausnahme der kirchlichen und Schul-Angelegenheiten, von dem Wirkungskreise der Regierung eximirt, und es sind schon aus diesem Grunde

die Bestimmungen der Städteordnung auf diese Stadt unanwendbar. Freilich ist jene Exemtion in der Regierungs-Instruction nur als eine vorläufige bezeichnet; der etwanigen Aufhebung derselben werden indeß reifliche Erwägungen vorangehen müssen, welche sehr würden beschränkt werden, wenn durch die Ausdehnung des Entwurfs auf Altona zum Voraus bestimmt würde, daß und wie diese Stadt als Commüne in allen Gemeinde-Angelegenheiten der Schleswig-Holsteinischen Regierung untergeordnet werden sollte.

Der Berichterstatter, Etatsrath Wiese, äußerte hierauf: wie er sich über die von dem geehrten Abgeordneten von Altona ausgesprochene Anerkennung der beantragten Ausdehnung der Städteordnung auf die Stadt Altona freue. Es sey im hohen Grade wünschenswerth, daß auch die Stadt Altona emancipirt und ihr diejenigen Rechte gegeben würden, welche die kleinen Städte des Landes theilweise schon lange genössen, und welche ihnen durch eine neue Städteordnung in größerem Umfange zu Theil werden werde. Durch eine solche Gleichstellung der Stadt Altona hinsichtlich ihrer Rechte als städtische Commüne werde ihre Gleichstellung in allen übrigen Beziehungen vorbereitet und erzielt werden. Ungerecht würde es aber seyn, diese Stadt nicht einer freien Verfassung theilhaftig werden zu lassen. Sollte sie aber ein abweichendes, besonderes Statut bekommen, so würde sie wegen der ausführlichen Erwägungen über dasselbe noch lange vergeblich darauf warten müssen. Schon aus diesem Grunde möchte es als zweckmäßig erscheinen, auch Altona der allgemeinen Städteordnung zu unterziehen.

Der Königl. Herr Commissar entgegnete: daß nicht die eben angedeutete Rücksicht die Schwierigkeiten eine allgemeine Städteordnung auch als für Altona passend zu entwerfen, hervorrufe, von einer Emancipation derselben aber nicht die Rede seyn könne, da solche eine gewisse Abhängigkeit oder Ausschließung von Theilnahme an Rechten voraussetze, daß man aber nicht annehmen dürfe, daß sich

die Stadt Altona mehr, als andere Städte in derselben befinde. Insbesondere liege in der Verfassung der Stadt Altona, welche, um sie gründlich zu kennen, viele nähere Untersuchungen voraussetze, eine genügende Ursache, die für dieselbe beabsichtigte Städteordnung nicht gleichzeitig mit der allgemeinen Städteordnung und ohne Ausnahme nach den in dieser gegebenen Grundregeln in's Leben treten zu lassen. Auf keinen Fall würden schon jetzt der Versammlung die Gründe vollständig und klar genug vorliegen, um den Entwurf auch für die Stadt Altona für passend erklären zu können.

Etatsrath Donner erklärte dagegen: daß er den vorliegenden Entwurf nicht nur für vollkommen dem Besten der Stadt entsprechend erachte, sondern auch der Ueberzeugung sey, daß derselbe einem dringenden Bedürfnisse zur Anregung des bürgerlichen Gemeingeistes abhelfen werde.

Der Abgeordnete Köhler äußerte gleichfalls: daß er die vorliegende Städteordnung für Altona, woselbst zwar eine Organisation des Gemeindelebens, jedoch nur eine unvollkommene, bisher bestehe, für höchst wünschenswerth halte.

Der Abgeordnete Kirchhoff sprach sich hierauf dahin aus: wenn ich mich veranlaßt finde, an den Berathungen über den vorliegenden Entwurf einer Städteordnung Theil zu nehmen, so muß ich die verehrliche Versammlung ersuchen, meine desfälligen Aeußerungen unter demselben Gesichtspuncte aufzufassen, aus welchem ich diesen Vorschlag bereits bereits betrachtet habe, als die Frage entstand, ob derselbe zur nähern Prüfung an eine Committee verwiesen werden solle, worüber das Erforderliche damals zum Protocolle gelangt ist.

So wie ich in dieser Beziehung stets entfernt gewesen bin, meine Ansicht für durchaus untrüglich auszugeben, so wird die verehrliche Versammlung es doch nicht verlangen wollen, daß ich diese Ansicht aufgebe, so lange ich mich weder von der Unrichtigkeit derselben habe überzeugen können, noch auch eine Königliche Entscheidung vorliegt, wodurch der Versammlung eine beschließende Gewalt in diesem Falle eingeräumt worden ist. Da für jetzt nur noch von der Einleitung des vorgelegten Entwurfs die Rede ist, will ich mir die Bemerkung erlauben, daß es mir aufgefallen ist, in den Anfangsworten derselben den Ausdruck zu finden: „haben Wir (nämlich Se. Königl. Majestät) Allerhöchst beschlossen, für sämmtliche Städte des Herzogthums Holstein eine allgemeine Städteordnung zu erlassen;" indem solches mit der Ansicht des Herrn Proponenten sowohl, als mit der der Committee, wornach ja diese Beschließung der Versammlung vindicirt wird, nicht recht zu harmoniren scheint.

Etatsrath Wiese machte den Vorredner darauf aufmerksam, daß wenn er den Ausschußbericht Sp. 1854 gelesen hätte, er seinen der Versammlung zuletzt vorgetragenen Zweifel erledigt gefunden haben würde.

Der Abgeordnete Kirchhoff bemerkte dagegen, daß zwar die Ansicht des Ausschusses, aber nicht die der Versammlung bisher vorliege. Da nun weiter nichts bemerkt wurde, fuhr der Berichterstatter mit dem Verlesen des Ausschußberichts bis inclusive des dritten Titel des Entwurfs fort.

Ueber den ersten Titel wurde nichts bemerkt.

Zu dem zweiten Titel §. 5 erinnerte der Königl. Herr Commissar: die Schlußworte des ersten Satzes: „und daselbst das Bürgerrecht erlangt hat," dürften überflüssig seyn. Dem Beschlusse der städtischen Collegien über die Aufnahme als Bürger folgt, nach vorangegangener Erlegung der Bürgergelder (§. 13), die Beeidigung (§. 12). Ist diese geschehen, so ist damit auch das Bürgerrecht gewonnen. In dem §. 12 ist daher der Ausdruck gebraucht: „jeder, welcher zum Bürger aufgenommen wird" weil zur Vollendung der Aufnahme noch die Ableistung des Eides gehört, während es im §. 5 heißt: „aufgenommen worden ist," wodurch die Voraussetzung, daß Alles, was die Aufnahme erfordert, schon geschehen seyn muß, deutlich genug bezeichnet wird.

Der Berichterstatter, Etatsrath Wiese, erwiederte: die in diesem §. hinzugefügte Bestimmung zur nähern Bezeichnung des Begriffs „Bürgerrecht," ist von Wichtigkeit und durchaus vom Ausschusse nicht für überflüssig erachtet. Der Grund aber ist die wesentliche Unterscheidung von den im dritten Titel benannten Schutzverwandten, indem auch diese nach der Ansicht des Ausschusses von einer Communebehörde in die Stadtgemeinde aufgenommen werden sollen. Würde man aber die in dem Entwurfe enthaltene Bezeichnung nicht aufnehmen, so würde es an einem unterscheidenden Merkmal fehlen. Der Ausschuß ist hierin dem Proponenten gefolgt, und diese Begriffsbestimmung ist sowohl in der älteren, als in der revidirten Preußischen Städteordnung enthalten.

Zum §. 6 bemerkte zunächst der Königliche Herr Commissar:

ad No. 1, die hier vorgeschlagene Bestimmung bezweckt die unbedingte Zulassung der Mosaiten zur Gewinnung des Bürgerrechts, und führt in ihrer unbeschränkten Allgemeinheit zu Consequenzen, welche der Herr Proponent wohl kaum gewollt hat. Es werden nämlich durch diese Bestimmung nicht nur auf einmal alle Verfügungen über die beschränkte Zulassung der Mosaiten in den Städten umgestoßen, sondern es würden dieselben auch, da späterhin im Entwurfe keine Beschränkungen über die Wirksamkeit des den Mosaiten ertheilten Bürgerrechts hinzugefügt sind, zu deputirten Bürgern und Rathsverwandten gewählt und auf solche Weise Mitglieder der städtischen Justizbehörde werden können. Eine so umfassende Aenderung der bis jetzt noch bestehenden staatsbürgerlichen Verhältnisse der Israeliten kann aber nicht gleichsam beiläufig, und in so ferne sie als Mitglieder einzelner Communen in Betracht kommen, getroffen werden. Wie günstig gesinnt man auch gegen die Israeliten seyn mag, so wird man doch Bedenken tragen, sie auf dem Richterstuhl zu sehen, und ihnen einerseits eine Theilnahme an der Ausübung der Justiz einzuräumen, während

andererseits die politischen Wahlrechte in Betreff der Ständeversammlungen ihnen versagt sind. In dieser Versammlung hat auch, so viel ich erinnere, bei der Berathung über die im Interesse der Mosaiten vom verehrlichen Abgeordneten für Altona eingebrachten Proposition, Niemand sich für eine Verwendung dahin ausgesprochen, daß ihnen staatsbürgerliche Rechte beigelegt werden mögen. Mit der verehrlichen Committee einverstanden, werde ich voraussetzen können, daß die Versammlung zuvor darüber sich verständigen wolle, in welchem Umfange etwas zum Besten der Mosaiten zu erbitten sey.

Der Proponent d'Aubert: ich halte es für Pflicht, indem ich mich auf die Motive zu der von mir in diesem §. vorgeschlagenen Veränderung rücksichtlich des Einflusses der Religion auf die Gewinnung des Bürgerrechts beziehe, noch einiges zur Rechtfertigung und Aufrechthaltung meines Antrages anzuführen. Ich habe nämlich hier besonders in's Auge gefaßt, daß die Versammlung das Recht der Beschlußnahme ausübt; daß dieselbe mithin darüber zu entscheiden hat, ob die Mosaischen Glaubensgenossen zur Erlangung des Bürgerrechts in den Gemeinden zuzulassen, oder nicht. Da hier also nicht von einem Rathe, sondern von einer Thätigkeit der Versammlung als mitgesetzgebenden Gewalt die Rede ist, würde in der Entscheidung der Versammlung eine bestimmte Erklärung liegen, ob sie für die bürgerliche Verbesserung der Israeliten die Ertheilung des Bürgerrechts für zweckmäßig halte, oder nicht. Nun aber soll, nach meiner Ansicht, die Ertheilung des Bürgerrechts ihnen nur die Befugniß gewähren, theils jede Art von bürgerlicher Nahrung zu treiben, gleich den Christlichen Staatsbürgern, theils, solche bürgerliche Pflichten zu übernehmen, welche nicht in der Religion der Israeliten einen Hinderungsgrund haben. In Beziehung auf das erste Recht habe ich mich den bestehenden Rechtsverhältnissen der Mosaischen Glaubensgenossen angeschlossen, indem ich ihnen außer dem formalen Bürgerrecht auch die unerläßlichste Bedingung der Ausübung desselben, sich auf jede ge-

setzliche Weise gleich den übrigen Staatsbürgern zu ernähren, geben wollte. Theils ist eine solche Berechtigung schon den Israeliten in der Gesetzgebung von 1814 in dem eigentlichen Dänemark gegeben, theils waren sie bisher auch schon in den Städten unsers Landes zur Erwerbung des Bürgerrechts verpflichtet. Nur beschränkte man dasselbe rücksichtlich des freien Nahrungsbetriebs sowohl, als der in der Commüne vorkommenden Ehrenämter. Dagegen legte man ihnen alle Lasten auf, gleich den übrigen Gemeindebürgern, ließ sie bald die Stadtpflichten durch Geldabgaben abkaufen, bald, wie in Rendsburg, solche mit übernehmen. Da nun nach meiner Ueberzeugung der erste Schritt zur Verbesserung der Mosaischen Glaubensgenossen in der Erweiterung ihrer gemeindebürgerlichen Rechte liegt, so dürfte ich bei dem Entwurfe einer Städteordnung die Einräumung des materiellen Rechtes eines Bürgers, die Befugniß zur Treibung jeder gesetzlichen Art von bürgerlicher Nahrung ohne Unterschied, für die erste Bedingung halten. Dann aber dürfte auch der Uebertragung von städtischen Aemtern auf Mosaische Glaubensgenossen kein genügender Grund entgegenstehen, in so fern nur das zu übertragende Amt nicht mit den religiösen Grundsätzen der Mosaiten im Widerspruch steht.

Der Abgeordnete Köhler erklärte sich mit den Ansichten des Proponenten einverstanden, indem er hinzufügte, daß man die Gewinnung des Bürgerrechts den Mosaischen Glaubensgenossen gern einräumen könne, indem die Verleihung desselben ja von den städtischen Collegien abhänge. Im Uebrigen hätten auch die Portugiesischen Juden in Altona bereits immer das volle Bürgerrecht erworben. Die Verwaltung von städtischen Aemtern werde aber durch Wahl bedingt. Sey diese auf sie gefallen, so werde auch die genügende Sicherheit gegeben seyn. In andern Staaten, namentlich in Belgien und Frankreich, wären den Israeliten schon lange gleiche Rechte mit den Christen eingeräumt und es haben sich keine Nachtheile bei der Verwaltung von Aemtern gezeigt.

Etatsrath Donner erklärte sich in der Hoffnung, daß noch ein Antrag auf Verbesserung der Lage der Mosaischen Glaubensgenossen werde berathen und erwogen werden und unter der Bemerkung, daß auch er gegen die unbedingte Ertheilung des Bürgerrechts sey, für die Ansicht des Ausschusses. (S. die Beilage.)

Nachdem auch der Abgeordnete Kammerjunker v. Neergaard sich mit der Majorität des Ausschusses einverstanden erklärt hatte, äußerte der Königliche Herr Commissar noch, daß es aus der vom Herrn Proponenten gegebenen Aufklärung sich bestätigt habe, daß die Mosaischen Glaubensgenossen zur Gewinnung des Bürgerrechts unbedingt zugelassen werden sollen. Ein solche totale Reform könne aber nicht beiläufig vorgenommen werden. Zwar sey es richtig, daß die Verhältnisse der Israeliten auf dem Wege der Gesetzgebung in Dänemark unterm 29sten März 1814 regulirt seyen, allein solches sey keineswegs nebenbei geschehen, wie es hier beabsichtigt werde. Sollte das Bürgerrecht aber in dem vollen Umfange ihnen ertheilt werden, so würden sie auch Richterämter bekleiden können, welchem jedoch schon der Richtereid entgegenstehen würde. Wenn ihre religiösen Ansichten dabei auch nicht in Betracht kämen, so dürften ihre Grundsätze doch nicht der Art seyn, um sie als völlig unpartheiisch anzusehen. Die Portugiesischen Mosaiten seyen aber bekanntlich den übrigen Mosaischen Glaubensgenossen nicht gleichzustellen.

Dieser Ansicht trat der Graf v. Holstein bei, indem er hinzufügte, daß die Emancipation nicht zu den Commüneangelegenheiten gehöre. Der Abgeordnete d'Aubert aber bemerkte, daß, wenn den Israeliten das Bürgerrecht ertheilt werden solle, so sey theils der Grundsatz dadurch ausgesprochen, daß dieselben in allen bürgerlichen Angelegenheiten den allgemeinen Landesgesetzen untergeordnet, theils aber auch, daß sie, wenn man sie zu Richtern erwählen würde, nur nach den bürgerlichen Gesetzen die vorliegenden Sachen mit zu entscheiden haben würden.

Die Religion würde kein Hinderniß ihnen in den Weg legen, solche Aemter zu verwalten. Ob ihnen aber das Bürgerrecht zu übertragen, daß sey unbezweifelt eine Commüneangelegenheit; da eine Städteordnung alle Mitglieder in der Gemeinde, zu welcher Religion sie sich auch bekennen, berühre und ihre Stellung in der Gemeinde näher zu bestimmen habe.

Zum §. 6 №. 3 wurde von dem Abgeordneten v. Neergaard ein Zweifel darüber erhoben, ob den Städten die darin erwähnte Befugniß in Beziehung auf die Ertheilung des Bürgerrechts zustehe, da auf dem Lande Niemandem die Aufnahme gesetzlich verweigert werden könne. Nachdem von Seiten des Herrn Berichterstatters erwiedert war, daß diese Bestimmung des Entwurfes mit dem früher vorgelegten Königl. Entwurfe übereinstimmend sey; von Seiten des Abgeordneten d'Aubert auch bemerkt worden, daß hierin weiter nichts vorgeschrieben sey, als was durch die ersten §§. der Verordnung von 1808 bestimmt worden, dieses auch von dem Königl. Herrn Commissar bestätigt und bemerkt war, daß sich die vorliegende Bestimmung nur auf die Ertheilung des Bürgerrechts beziehe, erklärte sich der Abgeordnete v. Neergaard mit der gegebenen Aufklärung zufrieden.

Ad §. 7 bemerkte der Königl. Herr Commissar: wenn es die Meinung ist, daß hierunter alle städtischen Beamte, mithin auch Stadtgerichts- und sonstige Unterbediente zu verstehen, so werden wohl oft Individuen zur Gewinnung des Bürgerrechts genöthigt seyn, die wenig dazu geeignet sind, das Ansehen desselben zu befördern, während es für sie selbst höchst lästig seyn wird, dasselbe zu gewinnen, z. B. die Feldvögte.

Der Berichterstatter, Etatsrath Wiese, erinnerte dagegen: es dürfte in den Städten keine so kleine Aemter geben, für welche die Erwerbung des Bürgerrechts eine Last wäre. Stadtofficialen aber, welche auf unbestimmte Zeit für Lohn dienen, würden zur Erwerbung des Bürgerrechts selbstverständlich nicht verpflichtet seyn. Diese Ansicht ward auch von dem Abgeordneten d'Aubert unterstützt, indem er die Wichtigkeit hervorhob, welche darin für den bürgerlichen Verein liege, daß jeder zu einem städtischen Amte Ernannte auch zuvor Bürger werde, um dadurch gerade alle etwa in seinem Amte liegenden Veranlassungen zur Härte auszugleichen.

Zum §. 8 unter № 2 äußerte sich der Königl. Herr Commissar dahin: wenn hier die von der Gewinnung des Bürgerrechts eximirten Advocaten, Aerzte und geprüften Wundärzte, Privatgelehrte und autorisirte Vorsteher von Privaterziehungsanstalten zum Bürgerrechte hinzugezogen werden, so ist schon in Ansehung der Advocaten, Aerzte und geprüften Wundärzte das Nöthige von dem verehrlichen Ausschusse bemerkt. Ich will mich zur Ergänzung desselben auf die von mir bereits vorgetragenen Gründe, dann aber auch darauf beziehen, daß von diesen Personen sich regelmäßig kein besonderes Interesse für die städtischen Communalangelegenheiten erwarten lasse, daß es zweifelhaft erscheinen könne, ob der Einfluß einzelner eximirter Personen auf die Städteangelegenheiten nützlich und heilsam sey, und daß auf dem von dem Herrn Proponenten vorgeschlagenen Wege die städtischen Collegien selbst des Mittels beraubt seyn würden, durch Verweigerung des Bürgerrechts einem von ihnen für schädlich erachteten Einfluß entgegen zu wirken. Diese Gründe treffen nicht allein die durch den verehrlichen Ausschuß hervorgehobenen Personen, sondern auch die Privatgelehrten und Vorsteher von Privaterziehungsanstalten. Was die, vermöge specieller Privilegien, von der Gewinnung des Bürgerrechts befreiten Apotheker betrifft, so wird freilich die Richtigkeit der von dem Ausschusse gemachten Bemerkung sich nicht verkennen lassen.

(Der Beschluß folgt.)

(Hiezu eine Beilage.)

Beilage zu № 84 der Zeitung

für die

Verhandlungen der zweiten Holsteinischen Ständeversammlung.

Ausschuß-Bericht,

betreffend die von dem Abgeordneten für Altona, Etatsrath Donner, unterstützte Petition des Vorstandes der Israelitischen Gemeinde in Altona, um Gleichstellung der Mosaischen Glaubensgenossen mit den Christlichen Unterthanen, hinsichtlich bürgerlicher Gerechtsame.

Die von dem Vorstande der hochdeutschen Israelitischen Gemeinde zu Altona an die hochverehrliche Holsteinische Ständeversammlung eingereichte Petition, in welcher derselbe darauf anträgt:

> die Versammlung wolle sich bei Sr. Majestät dem Könige für Verleihung der Gleichstellung der Bekenner des Mosaischen Glaubens mit den Christlichen Unterthanen in Hinsicht bürgerlicher Gerechtsame zu verwenden und es zu bewirken geneigen, daß diese in Anspruch genommene Emancipation der Israeliten möglichst bald denselben zu Theil werden möge,

hat in dem dieselbe unterstützenden Vortrage des Abgeordneten für Altona, Etatsraths Donner, dahin eine nähere modificirende Unterstützung gefunden, daß derselbe die Beschließung einer allerunterthänigsten Petition an Se. Majestät den König in Antrag gestellt:

> Se. Majestät der König wolle der Holsteinischen Ständeversammlung in der nächsten Diät einen Gesetzentwurf vorlegen lassen, der auf Verbesserung der Lage der zum Mosaischen Glauben gehörigen Bewohner des Herzogthums Holstein, mit Berücksichtigung der Rechte und des Interesses der übrigen Bewohner desselben, gerichtet ist.

Fast einstimmig hat die hochverehrliche Ständeversammlung diesen Gegenstand zur näheren Prüfung und Berichterstattung an einen Ausschuß verwiesen und den unterzeichneten Mitgliedern ist die Ehre zu Theil geworden, die hochverehrliche Versammlung zur Beschlußnahme über die in Anrege gekommene, für das Wohl und Wehe einiger Tausend Unterthanen so wichtige Frage zu befähigen.

Indem wir die uns über denselben Gegenstand zugleich mitgetheilten, an die Ständeversammlung gerichteten Petitionen der Vorsteher der Israelitischen Gemeinde in Rendsburg, der Vorsteher der Kiel-Brunswycker Israelitischen Gemeinde und der Vorsteher der Israelitischen Gemeinde in Glückstadt, nach von uns geschehener Würdigung und Berücksichtigung hieneben zurückgehen lassen, haben wir in Betracht der großen Wichtigkeit des Gegenstandes, aber auch mit Rücksicht auf die nur noch kurze Zeit des Wirkens der Ständeversammlung nur die Beantwortung der Frage uns zur Aufgabe stellen müssen, ob hinreichende Gründe vorhanden, bei Sr. Majestät gegenwärtig den Vortrag eines Gesetzentwurfes für die nächste Diät zu beantragen, welcher die Verbesserung der Lage der Mosaischen Glaubensgenossen im Herzogthum Holstein bezweckt.

Schon die von uns angedeutete große Einstimmigkeit, welche sich bei der Frage, ob dieser Gegenstand einem Ausschusse zur Prüfung zu übergeben, in der Ständeversammlung zeigte, hat das allgemeine Interesse kund gegeben, mit welchem sie dieselbe aufgenommen, den Ausschuß aber überzeugt, daß überhaupt der Antrag auf eine Petition an Se. Königl. Majestät den ungetheilten Beifall der hochverehrlichen Ständeversammlung finden werde.

Sämmtliche Petitionen sind darin völlig übereinstimmend, daß sie auf Gleichstellung der Rechte der Israeliten mit denen Christlicher Unterthanen gerichtet. Sie suchen alle die Frage zu begründen, ob der Emancipation der Mosaiten in unserem Lande hinreichende Gründe im Wege stehen, und verneinen dies, gestützt auf den gegenwärtigen geistigen und moralischen Bildungszustand der Israeliten, gestützt auf die gleichen Pflichten, welche sie mit anderen Staatsbürgern gegen Staat und Gemeinden erfüllen müssen, gestützt aber auch auf die in hohem Grade beschränkten staatsbürgerlichen Rechte, so wie gestützt endlich auf ihre wahrhaft traurige, durch das neueste Hausirgesetz auf's Höchste gesteigerte, gedrückte Lage.

Die Petition des Vorstandes der Israelitischen Gemeinde zu Altona, mit der die anderen Petitionen auch in der Begründung im Wesentlichen übereinstimmen, hat ihren Antrag allgemein auf alle Mosaiten des Inlandes gerichtet, und erlauben wir uns, die Hauptmomente derselben zunächst hervorzuheben.

Dieselbe macht aufmerksam auf die in neuester Zeit fast in allen Europäischen Staaten verbesserte Lage der Mosaischen Glaubensgenossen, und namentlich auf die bereits im Jahre 1814 in Dänemark gesetzlich geschehene Gleichstellung der Israeliten, und hebt hervor, daß im Herzogthum Holstein ihre Stellung schlechter sey, daß sie unter dem Drucke des Verhältnisses einer nur geduldeten Corporation ständen.

In der sittlichen und intellectuellen Bildung der hiesigen Israeliten sey keinesweges der Grund dieser so verschiedenen Stellung zu finden, vielmehr sey hier, wie überall, die fortschreitende Bildung nicht zu bestreiten.

Eine Emancipation werde aber weder für den Staat im Allgemeinen, noch für einzelne Unterthanen insbesondere, Nachtheile mit sich führen, sie werde vielmehr die Zahl der nützlich producirenden Staatsbürger vermehren.

Jetzt könne der Israelit zwar ein Handwerk erlernen, aber zur Gewinnung des Meisterrechts bei den Zünften werde er nicht zugelassen; der Zutritt zu bürgerlichen und Staatsämtern sey ihm versagt, zahlreiche Hindernisse würden ihm entgegengestellt, wenn er Maklergeschäfte oder wissenschaftliche Ausbildung als Mittel zum Erwerbe brauchen wolle, und das einzige bisher ihm gestattete Mittel zur Selbsterhaltung sey durch das neueste Hausirgesetz sehr beschränkt.

Sie beschwert sich überdies über die isolirte Stellung der Israelitischen Gemeinden und darüber, daß diese zu ihrer Erhaltung lediglich auf die Hülfe ihrer eigenen Mitglieder beschränkt seyen, namentlich aber die Altonaische Gemeinde verpflichtet sey, alle mittellosen und verarmten Israeliten des Inlandes als Mitglieder bei sich aufzunehmen.

Wandel dieses bedauernswerthen Zustandes hoffen die Bittsteller durch Ertheilung gleicher Rechte mit den übrigen Unterthanen. Oft schon hätten sie Allerhöchsten Ortes auf Verbesserung ihrer Lage, aber ohne günstigen Erfolg, angetragen. Sie glauben, daß nur die Meinung, daß die Wünsche der Israeliten mit einer überwiegenden, gegentheiligen Ansicht und Stimmung des Volkes im Widerspruch ständen, der Gewährung derselben im Wege gestanden, hoffen daher durch die Verwendung der Ständeversammlung die Erfüllung ihrer gerechten Bitte.

Der Ausschuß kann es nun zwar nicht in Abrede stellen, daß diese Begründung der Wahrheit gemäß, und daß die durch die Gesetze und Verfassung den Israeliten im Herzogthum Holstein eingeräumten Rechte im hohen Grade beschränkt, daß aber auch die Stellung der Mosaischen Glaubensgenossen, welche eine Zahl von reichlich 4000 Einwohnern in beiden Herzogthümern begreift, in der staatsbürgerlichen Gesellschaft in jeder Beziehung der Art, daß selbige, wie man auch immer über die Israeliten in einem Christlichen Staate urtheilen mag, die größte Aufmerksamkeit und ernsthafteste Prüfung der Regierung verdient.

Die hochverehrliche Ständeversammlung wird aber, geleitet und durchdrungen von dem Christlichen Gebote der Nächstenliebe, überzeugt von der allgemein anerkannten gedrückten Lage unserer Mosaischen Mitbrüder, solchen Verbesserungs-Vorschlägen gerne und bereitwillig die Hand bieten, welche durch Gerechtigkeit und Nothwendigkeit bedingt werden.

Der Ausschuß kann nun weder dem Antrage der Petitionaire unbedingt beitreten, noch ist es seine Ansicht überhaupt, eine sofortige unbeschränkte Emancipation, als das einzige Arcanum, der hochverehrlichen Ständeversammlung vorzuschlagen.

Der Ausschuß hat sich vielmehr nach reiflicher Prüfung nur die Frage stellen können: auf welche zweckentsprechende, allseitig befriedigende Weise wird eine Emancipation allmählig vorbereitet? und da ist es zunächst ein Punct, auf den die Majorität des Ausschusses, bei Vorlage eines künftigen Gesetzentwurfes hierüber, hindeuten, und welchen er als unläßliche Vorbedingung einer künftigen Verbesserung der Lage der Israeliten ansehen muß. Dieser ist:

> die Erlaubniß, sich auf jede gesetzliche Weise, gleich den übrigen Staatsbürgern, soweit ihre Religion kein Hindernißgrund, zu ernähren.

Wenn die Majorität des Ausschusses nun in der Ertheilung dieser allgemeinen Berechtigung an die im Herzogthum Holstein geborenen oder heimisch gewordenen Israeliten, die Grundbedingung jeder Verbesserung derselben erkannt, aber auch dieses als das Einzige erachtet, was gegenwärtig nach Lage der Sache und der gegebenen Zustände sofort gesetzlich eingeräumt werden kann; so müssen wir doch der Ueberzeugung seyn, daß auch diese Berechtigung

nothwendig mit anderen gesetzlichen Anordnungen verbunden und näher bestimmenden Normen unterworfen werden muß.

Was jene zunächst betrifft, so werden sich dieselben insbesondere auf eine vom Staate auf's Genaueste zu führende Controle über die Religions- und Unterrichtsanstalten der Mosaiten, auf das unbedingte Verbot des sogenannten Schacher- oder Nothhandels, das Aufheben verderblicher Privilegien, namentlich des Pfänderleihens auf höheren Zinsfuß, und auf unbeschränkte Unterwerfung unter die bürgerlichen Gesetze des Landes, so wie Aufhebung der Anwendbarkeit Mosaischer Gesetze und Rabbinischer Gebräuche in bürgerlichen Angelegenheiten erstrecken müssen.

Sobald mithin, soweit mit den Rechten und Interessen der übrigen Staatsbürger vereinbar, eine Verbesserung, wie die von uns im Allgemeinen angedeutete, eingetreten, so wird es von den eigenen Bestrebungen der Mosaiten abhängen, welche Rechte ihnen nach und nach in gemeinde- und staatsbürgerlicher Hinsicht einzuräumen, um solchergestalt in der Zukunft eine allgemeinmögliche Rechtsgleichheit vorzubereiten.

Zunächst ist nur von einer nothwendigen Subsistenzbedingung die Rede, deren Erfüllung jeder weiteren Verbesserung vorausgehen muß, und welche auch die zweite Frage bedingt, ob, gleich wie die Mosaiten bisher an der Entrichtung der Staats- und Communelasten, so wie sonstigen dergleichen Leistungen gleich den Christlichen Staatsbürgern Theil nahmen, dieselben in Zukunft auch an allen persönlichen Leistungen Theil nehmen sollen, in so fern nicht in ihrer Religion ein nicht zu beseitigender Ausschließungsgrund liegt. Diese so nothwendige Verpflichtung und Berechtigung indeß hat der Ausschuß nur als Folge des ersten Rechts ansehen und daher sich nicht veranlaßt finden können, bereits auch einen Antrag hierauf zu stellen.

Was nun die einzelnen Normen betrifft, welchen wir die zu ertheilende Berechtigung unterwerfen zu müssen glauben, und welche nach unserer Ansicht in der künftigen Gesetzgebung ausgesprochen seyn müssen, so erlauben wir uns, solche noch näher hervorzuheben.

Die aus obigem allgemeinen Grundsatze abstrahirten Bestimmungen werden folgende seyn.

A. Den Israeliten, welche in dem Herzogthume Holstein geboren, oder als Bürger angesessen sind, ist es ferner gestattet, in allen Städten und Flecken, wie auch auf dem Lande sich niederzulassen, jedoch

mit der Beschränkung, daß die Gemeindebehörden die Erlaubniß hiezu zu ertheilen haben.

Als unerläßliche Bedingungen sind jedoch hiebei zu betrachten:

1) Die Uebersiedlung ist nur dann zu gestatten, wenn der Mosaische Glaubensgenosse 10 Jahre bereits an einem bestimmten Orte im Herzogthum Holstein angesessen gewesen ist und einen unbescholtenen Ruf genossen hat.

2) Bis weiter soll da, wo bisher keine Israelitische Familien waren, nur eine solche auf 100 Christliche Familien zugelassen werden können.

3) In denen Städten, in welchen Israeliten angesessen sind, können sie ohne Beschränkung der Gegend wohnen.

4) Ausländische Israeliten können nur mit allerhöchster Erlaubniß im Herzogthum Holstein sich niederlassen oder ankaufen.

B. Die Israeliten des Inlandes dürfen festes Eigenthum unbeschränkt auf Größe und Ort sich ankaufen, städtischen und ländlichen Besitz erwerben. Grundstücke, mit denen Rechte verbunden, die der Israelite nach seiner Religion nicht ausüben kann, können sie nur mit allerhöchster Erlaubniß erwerben.

C. Die Israeliten können jedes Gewerbe, jedes Handwerk, jeden Betrieb innerhalb der gesetzlichen Schranken, gleich den Christlichen Staatsbürgern, ausüben, sie können daher auch Mitglieder jedweder Zunft und Innung werden.

Folgende Beschränkungen dürften aber für die Städte nothwendig werden.

1) In den Städten, in denen Mosaische Glaubensgenossen jetzt wohnen, aber Krämerinnungen bestehen, sollen die Israeliten, welche kaufmännischen Handel treiben, gleiche Rechte, aber auch gleiche Lasten mit den Christlichen Handelnden haben.

2) Bis weiter dürfen aber in jenen Städten nicht mehrere Handlungen, als bereits vorhanden, von den Israeliten errichtet werden.

3) Aller Schacherhandel ist unbedingt untersagt.

D. Die Israeliten müssen bestimmte Familiennamen annehmen.

E. Die Israeliten behalten ferner ihre getrennte kirchliche, Schul- und Armenverwaltung, und muß daher jeder im Herzogthum Holstein wohnende Israelite einer bestimmten Gemeinde seines Glaubens contribuiren.

So wie der Ausschuß sich überhaupt nur hat überzeugen können, daß jede Verbesserung der Lage der Mosaischen Glaubensgenossen nach und nach realisirt werden könne und müsse, und daß jede Verbes-

ſerung, jeder Schritt zur gänzlichen Emancipation mit der angeführten Grundbedingung begonnen werden müſſe; ſo hat derſelbe, in Erwägung des factiſchen und rechtlichen Zuſtandes der Moſaiſchen Glaubensgenoſſen in unſerem Vaterlande, doch nothwendig halten müſſen, daß ein Geſetz, welches auf Verbeſſerung der Verhältniſſe der Iſraeliten gerichtet, die angedeuteten Beſchränkungen in ſich aufnehme.

Iſt die phyſiſche und bürgerliche Exiſtenz der Moſaiſchen Glaubensgenoſſen erſt geſichert, iſt ihnen jeder rechtliche und geſetzliche Weg zu ihrem Fortkommen geöffnet, ſo wird ihr eigenes Beſtreben, eine beſſere Bildung anzunehmen und auch in den unbemittelten ärmeren Claſſen eine reellere Thätigkeit allgemein zu machen, über die nach und nach mögliche Erweiterung, ja ſelbſt völlige Ausgleichung ihrer ſtaatsbürgerlichen mit gemeindebürgerlichen Rechten entſcheiden.

Die Majorität des Ausſchuſſes hat daher dem Ausgeführten nach ſich für eine Petition an Se. Majeſtät den König über die Verbeſſerung der Lage der Moſaiſchen Glaubensgenoſſen in dem angedeuteten Sinne erklären müſſen, und trägt daher darauf an, die hochverehrliche Ständeverſammlung wolle eine allerunterthänigſte Petition an Se. Majeſtät den König beſchließen:

> Se. Königl. Majeſtät wolle allergnädigſt geruhen, der nächſten Holſteiniſchen Provinzialſtändeverſammlung einen Geſetzentwurf vorlegen zu laſſen, der unter Berückſichtigung der von derſelben hervorgehobenen Momente auf Verbeſſerung der Lage der Moſaiſchen Glaubensgenoſſen des Herzogthums Holſtein gerichtet iſt.

Itzehoe, den 16ten December 1838.

Donner. d'Aubert.

Minoritätsvotum.

Da ich, der Endesunterzeichnete, mich von der Zweckmäßigkeit des von der Majorität der Committee angenommenen Grundſatzes:

> „den Iſraeliten die Befugniß zu ertheilen, ſich auf jede geſetzliche Weiſe, gleich den übrigen Staatsbürgern, ſo weit ihre Religion kein Hindernißgrund ſey, zu ernähren,“

nicht habe überzeugen können, ſo habe ich meine Minoritätsanſicht dahin ausſprechen wollen, daß den Iſraeliten dieſe Befugniß nicht ertheilt werden möge, ſo lange nicht alle Chriſtlichen Unterthanen dieſes Recht genießen. Daſſelbe involvirt das Recht, in allen Städten das Bürgerrecht gewinnen zu dürfen, und alle zünftig erlernten Handwerke als Meiſter in den Städten treiben zu dürfen.

Der landmilitairpflichtige Bauernſtand iſt von der Gewinnung dieſes Rechtes zur Zeit noch excludirt; er iſt nicht nur gehalten, ſich auf dem Lande der Treibung jeglichen zünftigen Handwerkes zu enthalten, ſondern ihm iſt auch unterſagt, in den Städten das Bürgerrecht zu gewinnen, und dort ein zünftig erlerntes Handwerk zu treiben, ja ihm iſt durch geſetzliche Vorſchriften die Erlernung eines zünftigen Handwerks ſelbſt ſo erſchwert, daß ſie ihm mehrentheils unmöglich gemacht wird. Da nun der landmilitairpflichtige Bauernſtand factiſch gegenwärtig weniger Wege hat, ſich und ſeine Familie zu ernähren, als dem Iſraeliten gegenwärtig offen ſtehen, indem der Erſtere nur von Viehzucht und Ackerbau leben ſoll, dieſe ihn aber nicht mehr zu ernähren im Stande ſind, (weil z. B. in der ſogenannten Probſtei nicht 2 Tonnen Land auf jeden Kopf der Bevölkerung kommen, in einigen Dörfern aber nicht 1¼ Tonne Land auf den Kopf gerechnet werden können) ſo halte ich es für Pflicht, der Ständeverſammlung, bevor ſie an die Emancipation der Iſraeliten denkt, den militairpflichtigen Bauernſtand dringend der Emancipation rückſichtlich der ihm verſchloſſenen Befugniß, ſich durch Treibung zünftiger Handwerke ernähren zu dürfen, der allerhöchſten Regierung zu empfehlen, und erſt dann für die Iſraeliten gleiche bürgerliche Rechte in Anſpruch zu nehmen, wenn dieſe Rechte dem militairpflichtigen Bauernſtande ertheilt ſind; indem gegenwärtig die Iſraeliten nicht nur mehr Rechte rückſichtlich der Erlernung zünftiger Handwerke beſitzen, ſondern auch weniger Laſten zu tragen haben als jener, namentlich von der Militairpflichtigkeit gänzlich befreit ſind.

Ich muß mich daher gegen jede Erweiterung der Rechte der Iſraeliten, ſoweit ſie die Befugniß betreffen, bürgerliche Nahrung zu treiben, ſo lange erklären, als dem Bauernſtande dieſe vorenthalten werden, um ſo mehr, da dieſer derſelben, wenn er nicht immer mehr verarmen ſoll, dringend bedarf. Daß hier nicht nur vom Stande der Hufenbeſitzer, ſondern von dem ganzen jetzt militairpflichtigen Stande der Landleute geredet wird, verſteht ſich von ſelbſt.

Itzehoe, den 17ten Decbr. 1838.

Holstein.



für

die Verhandlungen der zweiten Holsteinischen Ständeversammlung.

№ 85. Itzehoe, den 12ten Februar. 1839.

(Beschluß der 56sten Sitzung.)

Indessen habe ich, nach dem Schlußsatze des §. 9, annehmen zu dürfen geglaubt, daß auch der Herr Proponent in der Sache selbst die Ansicht der Ausschusses theile. Wenn im §. 6 der Capitalisten nicht gedacht ist, die Pensionisten dagegen von der Verpflichtung, das Bürgerrecht zu erwerben, eximirt sind, so dürfte das inconsequent seyn. Nach dem Grundprincip der Städteordnung sollten eigentlich beide das Bürgerrecht gewinnen müssen. Rücksichtlich der Zweckmäßigkeit bemerke ich, wie der Grund, daß es im Interesse der städtischen Commünen liege, wohlhabenden, durch keine äußern Verhältnisse am Wegziehen verhinderten Consumenten den Aufenthalt in der Stadt möglichst angenehm zu machen, die Ausnahme rechtfertigt; derselbe Grund gilt aber für die von ihrem Gelde lebenden Capitalisten nicht minder, als für die ihre Pension verzehrenden Pensionisten.

Der Berichterstatter bemerkte dagegen: der Ausschuß hat die privatisirenden Gelehrten und Vorsteher von Privatlehranstalten von den Advocaten und Aerzten unterschieden. Wenn man es nur als zweckmäßig anerkennen kann, daß, so wie das auch in andern Staaten der Fall ist, alle Königl. Beamte und alle mit einer allerhöchsten Bestallung Versehenen zu Bürgern aufgenommen werden können, so hat der Ausschuß doch die Rücksicht auf die Befugniß der Versammlung zu einer solchen Bestimmung in Erwägung gezogen, und sich bewogen gefunden, sich jeder Beschlußnahme über diese Individuen zu enthalten. Demnach sind diejenigen, welche den Königl. Beamten gleich zu achten, in dem Zusatzantrage des Ausschusses benannt worden. Privatgelehrte und Vorsteher von Privatlehranstalten stehen aber in keiner Beziehung zum Staate, sie leben in der Commüne und durch die Commüne, haben daher gleiche Rechte und Pflichten mit den übrigen Bürgern. Ein gleiches Verhältniß findet rücksichtlich der Capitalisten und Pensionisten Statt. Die letztern sind deshalb von der Verpflichtung zur Gewinnung des Bürgerrechts ausgeschlossen, weil sie vom Staate ihren Unterhalt beziehen, wodurch ein wesentlicher Unterschied zwischen ihnen und den Capitalisten begründet wird.

Der Königl. Herr Commissar äußerte dagegen: der Regel nach müßten beide das Bürgerrecht gewinnen; die Rücksicht auf das Interesse der Commüne mache jedoch die Ausnahme zweckmäßig. Was indeß von dem Einen, müsse auch von dem Andern gelten, da es einerlei sey, woher sie ihr Geld bezögen. Die Modification, welche für die Pensionisten rede, spreche auch für die Capitalisten. Daß aber die Aerzte den Königl. Beamten gleich seyn sollten, dürfte nicht richtig seyn, da es auch

manche im Auslande promovirte Aerzte giebt, welche keinen besondern Rang besitzen. Diese würden daher den Privatgelehrten beizurechnen seyn.

Die von dem Grafen v. Holstein gewünschte Belehrung, weshalb es nachtheilig sey, daß die Capitalisten, die sich im Orte niederlassen, nicht gleich den Pensionisten von der Verpflichtung zur Gewinnung des Bürgerrechts befreit seyn sollen, veranlaßte den Berichterstatter zu der Erwiederung, daß, der Regel nach, ein Jeder Bürger werden müsse, daß mithin auch die Capitalisten und Pensionisten dazu verbunden seyen. Mit Rücksicht auf die bestehenden gesetzlichen Anordnungen wären jedoch vom Proponenten Ausnahmen hinsichtlich der Pensionisten gemacht, die für die Capitalisten nicht erforderlich wären.

Zu den §§. 9 und 10 wurde nichts erinnert.

Zum §. 11 bemerkte der Königl. Herr Commissar, wie er es im Interesse der städtischen Commünen finden müsse, daß in Fällen, in welchen zur Gewinnung des Bürgerrechts Berechtigten, aber nicht Verpflichteten, dasselbe versagt werde, der Recurs nicht Statt finde.

Zu den §§. 12, 13 und 14 wurden keine Bemerkungen gemacht.

Zu dem §. 15 erinnerte der Königl. Herr Commissar, statt der Worte:

„mit dem Deputirtencollegio,"

würde es richtiger heißen,

„in Gemäßheit des Beschlusses beider städtischen Collegien,"

denn die formelle Ausfertigung des Bescheides competirt nicht beiden Collegien, sondern einseitig dem Magistrate. Analog ist auch das Verfahren bei Ertheilung des Bürgerrechts im §. 11 festgesetzt.

Der Berichterstatter bemerkte dagegen: nach dem Entwurfe soll die Entscheidung vom Magistrate mit dem Deputirtencollegio beschlossen werden. Die Ausfertigung soll selbstverständlich dem Magistrate zustehen. Ueber die in dem §. 15 erwähnten Stellvertreter wurden vom Etatsrath Donner einige

Bedenklichkeiten erhoben, die von dem Herrn Berichterstatter durch die Bemerkung erledigt wurden, daß es in manchen Städten Aemter gebe, deren Verwaltung füglich Stellvertretern überlassen werden könne, z. B. die Pflicht mit dem Klingbeutel zu gehen u. s. w.

Zu den Paragraphen 16—20 incl. wurde nichts erinnert, zum §. 21 aber von dem Königl. Herrn Commissar bemerkt:

ad 1, die hier vorkommenden Worte:

„von der Stadtbehörde,"

sind, wie ich mit dem Ausschusse dafür halte, nicht unbedenklich, und zwar in doppelter Beziehung.

Auf der einen Seite würde dadurch die Königliche Resolution vom 22sten Oct. 1802, durch welche die Kanzelei (jetzt die Schleswig-Holsteinische Regierung) autorisirt ist, Frauenzimmern Concessionen zur Verfertigung weiblicher Kleidungsstücke zu ertheilen und ihnen zu gestatten, andere ihres Geschlechts in dergleichen Schneiderarbeiten unterrichten zu dürfen, indirect aufgehoben und auf der andern Seite wird der Stadtbehörde eine Controle über den Nahrungsbetrieb einzelner Classen von Frauenzimmern verliehen, welche seither in keiner Stadt bestanden haben wird. Putzmacherinnen z. B. haben wohl überall ihren Betrieb ausüben können, ohne dazu einer Erlaubniß der Stadtbehörde zu bedürfen, und es fehlt offenbar an Gründen, um diese Freiheit mit einem System der Concessionirung von Seiten der Stadtbehörde zu vertauschen.

Zum §. 22 bemerkte derselbe ferner: unter der Behörde, welche die Erlaubniß, in der Stadt wohnen zu dürfen, ertheilen, und die in jedem Localstatute näher bestimmt werden soll, dürfte diejenige Behörde zu verstehen seyn, welcher die Wahrnehmung der Polizeigeschäfte in jeder Stadt obliegt. Der Ausdruck ist wohl nur gewählt, damit er auch auf solche kleinere Städte passe, in denen weder ein besonderer Polizeimeister, noch der Bürgermeister speciell auch zum Polizeimeister bestellt ist, obgleich er regelmäßig die laufenden Polizeigeschäfte besorgt, wie

solches in den Holsteinischen Städten Heiligenhafen, Crempe, Lütjenburg, Neustadt, Oldenburg, Oldesloe, Ploen und Segeberg der Fall seyn dürfte.

Der Berichterstatter entgegnete hierauf: es sey die Absicht des Ausschusses, in Uebereinstimmung mit dem Proponenten, daß von Rath und Bürgerschaft, oder einer untergeordneten Behörde, die hier im §. erwähnte Erlaubniß ertheilt werde, nicht aber von der Polizeibehörde.

Der Königl. Herr Commissar erwiederte, daß in diesem Sinne die bestehenden Polizei-Instructionen in einzelnen Städten aufgehoben werden würden. Die von dem Grafen Reventlow-Criminil erhobene Bedenklichkeit, daß die Verweigerung der Aufnahme nicht unbedingt gestattet werden könne, wurde sowohl von dem Abgeordneten d'Aubert durch die Bemerkung, daß der §. nichts von den bestehenden Gesetzen Abweichendes normire, auch die bestellten Behörden bei der Aufnahme nur nach den bestehenden Gesetzen zu verfahren haben und nur deshalb eine andere Behörde hier vorgeschlagen sey, weil es zu wünschen, daß dieselbe mehr im Interesse der Commüne handle, und nicht, wie die Polizeibehörde, allein die Zwecke des Staats in der Gemeinde verfolge; als von dem Berichterstatter, Etatsrath Wiese, dadurch beseitigt, daß darin ein vollkommener Schutz gegeben sey, daß Niemandem der Recurs an die höhere Behörde abgeschnitten werde.

Hiernächst wurde nun von dem Herrn Berichterstatter der 4te und 5te Titel verlesen.

Zum §. 23 bemerkte der Königl. Herr Commissar: wenn hinter „Gemeindewesen" noch das Wort „ausschließlich" gesetzt ist, so scheint dies überflüssig, besonders da durch die ferner vorkommenden Worte „der Regel nach" und „die Ausnahme aber der nähern Bestimmung des Localstatuts überlassen worden" der durch den Ausdruck „ausschließlich" hervorgebrachte enge Begriff weit über die wohl eigentlich beabsichtigten Gränzen hinaus erweitert werden kann. Eine solche ausnahmsweise eintretende, durch das Localstatut für alle Fälle gleichmäßig zu bestimmende Erweiterung, welche nur in so fern von Bedeutung ist, als durch Hinzurechnung einzelner Lasten, z. B. der Polizeikosten, einige nicht angesessene Bürger des Wahlrechts theilhaftig werden können (§. 53), worauf sie wegen etwanigen zu geringen Beitrags zu den rein städtischen Gemeindeleistungen keinen Anspruch haben würden, wird indessen immer zur nähern Erwägung kommen können.

Der Berichterstatter äußerte dagegen: das in dem Entwurfe gebrauchte Wort „ausschließlich," so wie der gemachte Zusatz, sind so wenig müssig, als unpassend. Nur Mißverständnisse sollen dadurch verhindert werden.

Zu den §§. 24 und 25 wurden keine Erinnerungen gemacht.

Zu §. 26 bemerkte der Königl. Herr Commissar: mit Uebergehung der von dem verehrlichen Ausschusse zuerst vorgetragenen Bemerkungen komme ich auf die Meinungsverschiedenheit zurück, welche unter den Mitgliedern der Committee sich zu № 1 des Entwurfs (Spalte 261 der Beilage zu № 7) über die Wirksamkeit der Verjährung hinsichtlich der Befreiung von dinglichen städtischen Gemeindeleistungen gezeigt hat. Es wird nicht die Ansicht des Herrn Proponenten seyn, bereits vorhandene rechtskräftige richterliche Erkenntnisse, nach welchen die Befreiung von dinglichen städtischen Lasten aus dem Grunde der Verjährung gerichtlich zugestanden ist, auf dem Wege der Gesetzgebung annulliren zu wollen. Sie wird vielmehr nur dahin gehen, daß aus dem gedachten Grunde für die Zukunft nicht mehr auf solche Befreiung erkannt werden soll, und in so fern stimmt die Ansicht des Herrn Proponenten mit meiner individuellen Ueberzeugung, wie mit meinen frühern Aeußerungen überein, wie diese deutlich ergeben, wenn man auf den Gegenstand der Discussion und die Verbindung hinsieht, in welcher die beiderseits vorgetragenen Gründe mit demselben stehen. (Schleswigsche Ständezeitung pag. 947.)

Nachdem der Abgeordnete Lorentzen den Antrag des Proponenten zwar als vortheilhaft für die Commüne in gegebenen Fällen anerkannt, sich jedoch mit der Majorität des Ausschusses übereinstimmend erklärt hatte, weil sonst die Bestimmung der Städteordnung eine rückwirkende Kraft erhalten würde, sprach sich der Proponent d'Aubert dahin aus: ich habe, ohne die Richtigkeit der Bemerkung zu verkennen, daß die Verjährung ein rechtsgültiger Erwerbstitel ist, mich dennoch in Steuerverhältnissen, es sey nun gegen den Staat, oder gegen Gemeinden, gegen diese Erwerbungsart erklären müssen. Es würde eine solche Annahme auch die Gemeinden durch die mögliche Nachlässigkeit ihrer Behörden in die größten Nachtheile zu versetzen im Stande seyn. Gegen den Staat so wenig, wie gegen die Gemeinde, dürfte daher die Verjährung als dinglicher Befreiungsgrund von Abgaben anzuführen seyn. Durch rechtskräftige Entscheidungen können wohlerworbene Rechte freilich nicht alterirt werden; die Gemeinden müssen daher in solchen Fällen, wie z. B. bei der erworbenen Einquartirungsfreiheit, auf andere Weise den Befreiten wieder herbeiziehen. Für die Zukunft würde demnach die Verjährung als Befreiungsgrund nicht mehr angeführt werden können.

Der Berichterstatter, Etatsrath Wiese: nach der Fassung des Entwurfes soll für die Zukunft zu den auf rechtsgültige Weise erworbenen Befreiungen die Verjährung nicht mehr gehören; auch nach der Erklärung des Königl. Herrn Commissars würde das für die Zukunft nicht der Fall seyn und nur der, welcher durch ein Erkenntniß die Verjährung anerkannt erlangt hat, soll sich dieses Rechtstitels bedienen können. Der Majorität des Ausschusses ist es aber unbekannt, daß gegen die Commüne durch die Verjährung nichts erworben werden kann. Es würde auch nicht nur bedenklich, sondern ungerecht seyn, da bereits eine solche Erwerbung durch Verjährung Statt haben könnte, ohne daß dieselbe durch Erkenntniß anerkannt wäre. Die Vernichtung eines solchen Rechts durch einen Federstrich wird

die Versammlung nicht beschließen wollen. Mit der Ansicht der Majorität stimmt auch die Sächsische Städteordnung überein.

Der Königl. Herr Commissar: wenn die Fassung des Entwurfs einen Zweifel enthält, so würde durch eine Redaction diese im Sinne des Proponenten verändert werden können. Was einmal rechtskräftig erkannt ist, kann durch das Gesetz nicht abgeändert werden. Für die Zukunft aber darf die Verjährungszeit, selbst wenn sie abgelaufen wäre, nicht berücksichtigt werden. Wenn bisher einzelne Gerichte darauf erkannt haben, was allerdings geschehen seyn kann, so sind sie von unrichtigen Principien ausgegangen. Es wird aber eben so wenig behauptet werden können, daß alle Gerichte so entschieden hätten, als daß den behauptetermaaßen erfolgten Entscheidungen ausgemachte und unbestrittene Rechtsnormen zum Grunde lägen. Eine Kränkung wohlerworbener Gerechtsame kann daher auch in dem Entwurfe nicht gefunden werden.

Der Berichterstatter, Etatsrath Wiese: ich muß doch der Versammlung anrathen, den Ansichten der Majorität zu folgen. Sie muß sich hüten, die Gränzen der ihr verliehenen gesetzgebenden Thätigkeit zu überschreiten; und selbst die Hoffnung, daß der Antrag die allerhöchste Genehmigung erhalten werde, kann hier nicht entscheiden, da wohlerworbene Rechte nicht gekränkt werden dürfen.

Professor Burchardi: ich stimme für die Ansicht der Majorität, wenn ich auch für die Zukunft die beantragte Bestimmung für zweckmäßig erachte. Wenn auch das vaterländische Recht über die Befreiung von Gemeindelasten durch Verjährung gegen Commünen keine gesetzliche Bestimmung enthält, so kann doch nach gemeinem Rechte, namentlich nach dem Canonischen, auch hier die Verjährung eintreten, welche dies Gesetz mit dem Ausdrucke: gesetzlich verjährte Gewohnheit, bezeichnet.

Will man jedoch diesen Erwerbstitel da schützen, wo er gerichtlich anerkannt ist, so muß man ihn auch überhaupt anerkennen, sobald er nur factisch

begründet ist. Gäbe die Verjährung aber keinen rechtlichen Erwerbstitel gegen Communen in Steuersachen, so würde das Erkenntniß auch nichtig seyn. Nach meiner Ansicht muß daher die Verjährung unbedingt als Erwerbstitel anerkannt werden.

Graf Reventlow von Farve: ich stimme in der vorliegenden Sache ganz mit der Majorität des Ausschusses überein, und freue mich, hier meine Ansichten über Erwerbung und Erhaltung von Gerechtsamen und Rechten anerkannt zu sehen.

Der Königl. Herr Commissar: auch nach gemeinem Rechte läßt sich die Bestimmung des Entwurfs im Sinne des Proponenten rechtfertigen, das verehrte Mitglied für die Universität hat nur außer Erwägung gelassen, daß den Gemeinden gegenwärtig nicht mehr das beneficium restitutionis in integrum beigelegt ist. Wollte man daher eine Verjährung gegen dieselben gestatten, so würde die Erwerbung eines Rechtes gegen Personen gesetzlich zugelassen werden, welche ihre Gerechtsame nicht wahrnehmen können. Anders verhält es sich indeß mit demjenigen, was einmal rechtskräftig erkannt ist, denn das ist formelles Recht geworden, bei dem es sein Verbleiben behalten muß. Mißgriffen ähnlicher Art soll aber gerade für die Zukunft vorgebeugt werden.

Professor Burchardi: ich würde mit dem Königlichen Herrn Commissar einverstanden seyn, wenn die gefällten Urtheile für Mißgriffe gelten sollen. Die Verjährung ist aber auch nicht weggefallen, wenn auch das beneficium restitutionis in integrum nicht mehr geltend seyn sollte. Im Uebrigen fragt sich auch noch, ob überhaupt das Restitutions-Beneficium gegenwärtig nicht mehr gültig sey.

Der Königl. Herr Commissar: Wäre solches noch zulässig, so würde die ganze Frage kaum noch eine wirkliche Bedeutung haben. Allein eine solche Zulässigkeit dürfte von den Lehrern des vaterländischen Rechts kaum behauptet werden.

Die Bestimmungen über die sogenannten Baufreijahre im §. 27, namentlich auch in so ferne, als sie für Bauten nach entstandenen Brandschäden und

desfälliger Vergütung vorgenommen und zugestanden werden, sind allerdings in den verschiedenen Städten eben so verschieden als die Ansichten über die Frage im Allgemeinen.

Vergl. z. B. Großfürstliches Patent vom 18ten März 1766 mit den Verfügungen für Altona. Rescript vom 16ten Februar 1761.

Zu den Bemerkungen des verehrlichen Ausschusses füge ich nur noch hinzu, daß auch eine öffentliche Fürsorge dafür vorbehalten bleiben muß, daß der Stadt die Einnahme nicht entzogen werde, die zur Abhaltung ihrer Lasten unumgänglich erforderlich ist.

Wenn es im Uebrigen in der zweiten Zeile heißt: „von städtischen Realabgaben," so dürfte es richtiger seyn, statt dessen im Allgemeinen „städtische Abgaben," zu setzen, und zwar deshalb, weil in solchen Fällen in einigen Städten auch eine Befreiung von Personalabgaben eintritt.

Was sub 3 unter dem Ausdruck „doppelte Vordergiebel" gemeint sey, ist mir nicht deutlich. Soll damit vielleicht ein ganzes Stockwerk bezeichnet werden? Ist dieses nicht beabsichtigt, so fehlt eine Bestimmung für den Neubau einer oberen Etage.

Von dem Abgeordneten d'Aubert ward dagegen erinnert, daß diese Bemerkungen wohl durch die Erklärungen des Ausschusses, dem er in dieser Beziehung beigetreten sey, wegfällig werden dürften.

Zu den §. 28, 29 und 30 wurden keine Erinnerungen gemacht.

Die Vorberathung wurden nun für den heutigen Tag beendigt.

In der 57sten (Abend-)Sitzung,

am 10ten Decbr. 1838, stand die Schlußverhandlung und Abstimmung über die Proposition des Abgeordneten des 11ten städtischen Wahldistricts, wegen Ausarbeitung eines Strafgesetzbuches, zur Tagesordnung.

Da sich keine Redner eingezeichnet, nahm zuerst der Oberger.=Advocat v. **Prangen** das Wort: ich habe bereits bei der Vorberathung meine Ansicht über die vorliegende Frage ausgesprochen und es wird mir heute nur obliegen, insbesondere das von mir gestellte Amendement zu motiviren. Im Allgemeinen erkläre ich mich völlig einverstanden mit dem Ausschusse, namentlich in der Beantragung eines allgemeinen Strafgesetzbuches; ich muß mich daher auch gegen das von dem Abgeordneten von Farve gestellte Amendement erklären. Ich weiß nicht, ob der geehrte Abgeordnete die verschiedenen neuern Strafgesetzbücher einer genauern Würdigung unterzogen hat. Ich darf nur auf die vorzüglichern, welche in neuester Zeit für Würtemberg, Sachsen und Baden erschienen sind, hinweisen. Wenn er diese mit wissenschaftlicher Kritik einer Prüfung unterworfen hätte, so würde er sich überzeugt haben, daß die Ausarbeitung eines Strafgesetzbuches nicht unmöglich sey, in so fern nur die Arbeit durch eine Commission verfertigt werde, und ich halte es daher für dringend nothwendig, auf dieselbe zur Realisirung des Zwecks aufmerksam zu machen. Nur durch eine Commission wird man allen den Forderungen genügen, welche mit Recht heutzutage an die Regierung hinsichtlich der Gesetzgebung gemacht werden. Zweckmäßig scheint es mir aber auf keine Weise und eben so wenig nothwendig, daß die Commission auch den unmittelbaren Vortrag bei Sr. Majestät habe. Dieser wird durch die Motive völlig ersetzt werden, wenn etwa das vorsitzende Mitglied der Commission dieselben näher entwickelt oder doch bei dem Vortrage zugegen seyn sollte, um die erforderlichen Aufklärungen zu geben. Keinesweges ist es meine Ansicht, daß die Schleswig=Holstein=Lauenburgische Kanzelei ausgeschlossen werde, vielmehr bin ich der Ansicht, daß der ausgearbeitete Gesetzentwurf an dieselbe zur Prüfung gelangen müsse. Ein so wichtiges Werk, wie das beantragte, bedarf jedenfalls einer zwiefachen Prüfung, und unzweckmäßig würde ich es erachten, wenn der Entwurf gleich der Ständeversammlung vorgelegt werden sollte. Der dadurch entstehende Zeitverlust ist auch keinesweges erheblich und die Commission wird im Stande seyn, den Entwurf so schnell auszuarbeiten, daß derselbe in der nächsten Diät der Versammlung noch vorgelegt werden kann. Ferner muß ich mich mit dem Ausschusse einverstanden erklären über die Nothwendigkeit einer Reform der Strafanstalten, sobald die Strafgesetzgebung verbessert worden; jedoch muß ich bemerken, daß jede Verbesserung der Strafanstalten mit einem bedeutenden Kostenaufwande verbunden seyn dürfte. Wenn dieselben nur einigermaaßen dem Zwecke entsprechen sollen, so dürften, nach den mir zugegangenen näheren Nachrichten, allein die Baukosten über 100,000 Rthlr. zu stehen kommen. Aber auch die sofort auszuführenden zweckmäßig erscheinenden Maaßregeln sind ebenfalls nicht ohne großen Kostenaufwand möglich zu machen, und es dürfte nur etwa die Anstellung einer größeren Zahl von Vögten als dasjenige anzusehen seyn, was sofort ausgeführt werden kann; wogegen die vorgeschlagene Trennung der Diebe, als der insbesondere Verderbten, von den übrigen Züchtlingen, nicht einmal als unbedingt nothwendig erscheint, indem der Regel nach die Vagabonden als die Verderbteren zu betrachten sind.

Graf **Reventlow** von Farve: wenn der verehrliche Vorredner das von mir gestellte Amendement in dem letzten Theile seiner Rede bestreitet, weil zu befürchten stehe, daß, falls eventuell um die Erlassung eines Gesetzes über den Diebstahl gebeten werde, der nächsten Diät nur ein solches vorgelegt, der Entwurf eines Criminalcoder jedoch noch auf viele Jahre hinausgesetzt werden möchte, so kann ich diese Gedankenfolge nur bestreiten und meine Befürchtung nicht unterdrücken, daß auf dem vom verehrlichen Vorredner bezeichneten Wege wir in der nächsten Diät gar nichts, und vielleicht noch längerhin, weder das Eine noch das Andere bekommen.

Gewißlich enthielt die Motivirung des verehrlichen delegirten Mitgliedes der Universität hinrei=

chende Gründe, um die Dringlichkeit der baldigen Vorlegung eines Gesetzes über den Diebstahl darzuthun. Sie erweis't nämlich, daß von allen in unserem Vaterlande begangenen Verbrechen das Verbrechen der Entwendung sich zu den übrigen verhalte, wie 100 zu 1. Sie erweis't, wie die Befolgung des Gesetzes vom 18ten Novbr. 1823 nicht unserer Zeit angemessen sey, und der Richter es daher auf jede mögliche Weise zu umgehen suche, weshalb eine verschiedene Bestrafung der gleich strafbaren Vergehen erfolge, und sie macht noch auf den Kostenpunct aufmerksam, da durch dieses Verfahren der Verbrecher länger, wie es nöthig, der Commüne zur Last fällt, indem bei der Unvollständigkeit des Gesetzes jedwede Untersuchung stets unnöthig in die Länge gezogen werde.

Wenn nun diese Angaben schon hinreichend die Dringlichkeit eines ausreichenden Gesetzes über den Diebstahl ergeben, so wird ein Blick auf die bisherigen Verhandlungen, betreffend die Beantragung eines allgemeinen Strafcodex, es klar erweisen, daß, falls die Vorlegung des ersteren auf die Vorlegung des letzteren warten müsse, wir noch lange nichts zu erwarten haben. Wenn nämlich über die Art und Weise der Ausarbeitung eines Criminalcodex, ob von einer eigenen Commission oder von den Collegien, die verschiedensten Ansichten hier ausgesprochen worden; wenn es klar ist, daß die für andere Länder ausgearbeiteten Strafgesetzgebungen nicht für Holstein genügen können, da eine historische Grundlage, welche der moralischen und geistigen Entwickelung des Volks entspricht, mit Recht in Anspruch genommen wird; wenn selbst der Ausschußbericht den zur Ausarbeitung eines Criminalcodex nothwendigen Zeitraum auf mehrere Jahre angiebt, wir indessen zu gewärtigen haben, daß schon im Anfange des Jahres 1840 die Versammlung der Holsteinischen Stände wiederum zusammentreten werde; wenn, nach der Ansicht des Proponenten des allgemeinen vorliegenden Antrags, nur ein Criminalcodex, begleitet von einer Criminal-Proceßordnung, erscheinen, und nur dann Nutzen gewähren kann, wenn zugleich die Strafanstalten reorganisirt worden, so scheint mir, wenn wir alle diese Betrachtungen zusammenfassen, mehr als gewiß, daß eine Vorlegung bis zur nächsten Diät unmöglich wird, daß wir mithin auch die Nichtvorlage eines Gesetzes über den Diebstahl selbst verschuldet; denn, daß die Regierung diese beabsichtigt habe, wird von Niemandem in dieser Versammlung in Abrede gestellt, und das wird auch durch die bereits in der diesjährigen Jütländischen Diät erfolgte Vorlage eines solchen Gesetzes bewiesen.

Wenn ich schließlich mich gegen eine provisorische Einführung der etwa von der Versammlung beliebten Verbesserungs-Anträge in Beziehung auf das Glückstädter Zuchthaus erkläre, so beziehe ich mich auf das, was der verehrliche Vorredner heute, wie auf das, was ich in der Vorberathung zur Motivirung dieser meiner Ansicht gesagt habe.

Etatsrath Wiese: ich erlaube mir zunächst, auf das erste Amendement des geehrten Vorredners zurückzugehen. Derselbe hat sich darin für die Erlassung eines Gesetzes über den Diebstahl ausgesprochen. Auch ich habe eine solche früher nur für möglich gehalten, jedoch gegenwärtig den Antrag des Ausschusses mit voller Ueberzeugung unterschrieben. Die Pflicht der Versammlung ist es, nicht bei halben Maaßregeln stehen zu bleiben und ich kann mich daher um so weniger für die Abfassung eines Diebstahlsgesetzes erklären, als ein solches nothwendig die Erwägung des allgemeinen Theils eines Strafgesetzbuches voraussetzt. Hiemit aber würde die schwierigste Aufgabe bereits gelöset seyn. Man kann aber die vorhandenen Hülfsmittel zur Entwerfung eines Strafgesetzbuches keineswegs gering achten und namentlich darf ich auf das Sächsische Strafgesetzbuch, als auf das vorzüglichste der neuesten Zeit, aufmerksam machen. Das Königreich Sachsen dürfte aber auch in seinen innern Einrichtungen unserm Lande am ähnlichsten seyn. Es ist aber auch die Entwerfung eines Strafgesetzbuches

bis zur nächsten Diät möglich, und sie kann vollkommen gut bis dahin ausgeführt werden. Erforderlich scheint es mir dagegen nicht, besonders auf eine Commission anzutragen, und zweckmäßiger die Bestimmung, ob eine solche niederzusetzen, Sr. Majestät dem Könige zu überlassen.

Die Versammlung würde sich aber verantwortlich machen, wenn die auf ihren Antrag gewährte Commission den Zweck nicht erfüllte. Man kann es überhaupt dahin gestellt lassen, ob die Ernennung einer Commission zur Entwerfung eines neuen Strafgesetzbuches zweckmäßiger sey; dagegen ist es am richtigsten, für eine solche etwanige Commission diejenigen Anträge zu machen, wodurch jeder Aufenthalt in der Ausführung verhindert wird. Wenn der Ausschußbericht es als wünschenswerth dargestellt hat, daß hinsichtlich des Indicienbeweises die erforderlichen Bestimmungen noch vor einer allgemeinen Criminalproceßordnung erlassen werden, so ist darin ein besonders mir am Herzen liegender Wunsch ausgesprochen. Wenn auch der Richter außerordentliche Strafen erkennen kann, so muß doch der Willkühr desselben, so viel nur immer möglich, eine Schranke gesetzt werden, und es dürfte auch ein besonderes Gesetz über den Indicienbeweis, wie in Sachsen, mit dem Strafgesetzbuche erlassen werden können. Endlich muß ich noch bemerken, daß der Ausschuß die von ihm rücksichtlich der Strafanstalten gemachten Anträge keineswegs mit einem großen Kostenaufwande verbunden gehalten hat. Wenn solche aber mit bedeutenden Kosten verbunden seyn sollten, so könnte von einer provisorischen Ausführung derselben nicht die Rede seyn. Wenn auch die totale Reform bis weiter ausgesetzt werden müßte, so scheint doch der Ausführung einzelner nothwendigen Verbesserungen nichts entgegenzustehen.

Dahin darf ich die Anstellung einer größeren Anzahl von Vögten, so wie die Sonderung der Verbrecher nach der Art der Verbrechen rechnen, bei welchen letzteren mir besonders die wegen gravirender Umstände verurtheilten Verbrecher vorgeschwebt haben.

Graf v. Reventlow-Criminil: ich will mir einige Bemerkungen über den Punct erlauben, ob die Regierung im Stande seyn werde, in der gegebenen Zeit den Entwurf eines Strafgesetzbuches ausarbeiten zu lassen; denn ist dieses unzweifelhaft, so wird auch darum gebeten werden können. Zu einem Theile der Strafgesetzgebung, wie in dem Amendement des Abgeordneten von Farve beantragt ist, gehören theils ebenfalls die allgemeinen, einem Strafgesetzbuche voraufgehenden Vorarbeiten, theils ist das Strafgesetzbuch überhaupt nicht minder nothwendig, als das einzelne Gesetz. Mir scheint daher, daß ein allgemeines Strafgesetzbuch immer vorzuziehen sey, und ich werde in meiner Ansicht um so mehr bestärkt, da der Proponent von seinem Antrage zurückgetreten ist. Für richtig kann ich indeß die Ansicht nicht halten, daß der Richter das Gesetz vom 18ten November 1823 umgehen könne. Sobald der Thatbestand des Verbrechens festgestellt ist, wird derselbe auch nicht im Stande seyn, der Anwendung des Gesetzes auszuweichen. Was die Strafanstalten betrifft, so bin ich der Ansicht, daß die Revision und selbst die provisorischen Maaßnahmen, in so fern sie bedeutende Kosten erfordern, bis weiter auszusetzen sind.

Graf v. Holstein: ich muß mich gegen das Amendement des Abgeordneten von Farve erklären und der Ansicht des Abgeordneten von Emkendorf beitreten. Ich bin für die Erlassung eines allgemeinen Strafgesetzbuches, und wenn wir hoffen dürfen, daß ein solches ausgearbeitet werde, so muß ich mich auch für eine Commission erklären und dafür, daß der Vortrag durch die Kanzelei geschehe.

(Der Beschluß folgt.)

Verlag von C. B. Mohns in Itzehoe. Druck von P. S. Schönfeldt.



Zeitung
für
die Verhandlungen der zweiten Holsteinischen Ständeversammlung.

№ 86. Itzehoe, den 13ten Februar. **1839.**

(Beschluß der 57sten Sitzung.)

Wenn auch die angedeuteten Kosten wegen Veränderung der Strafanstalten zu hoch angeschlagen seyn möchten, so dürfte doch überhaupt mit zweckmäßigen Verbesserungen immer ein nicht unbedeutender Kostenaufwand verbunden seyn. Kosten aber, die möglicherweise unnütz verwendet wären, möchte die Versammlung immer zu vermeiden haben; die Veränderungen dürften daher bis zur Erlassung eines neuen Strafgesetzbuches auszusetzen seyn.

Der Abgeordnete Kirchhoff: wenn es darauf ankäme, für das von dem Abgeordneten von Farve gestellte Amendement noch mehrere Gründe anzuführen, so wird es sich unter Andern noch hervorheben lassen, daß die Unmöglichkeit, ein Diebstahlsgesetz zu erlassen, ehe nicht die allgemeinen Grundsätze einer neuen Strafgesetzgebung festgestellt worden, nur hinsichtlich des allgemeinen Theils eines Criminalcodex vorhanden seyn würde, und also, sobald dieser beendigt wäre, gern sogleich das Diebstahlsgesetz, als das nothwendigste von allen, erlassen werden könnte. Allein es scheint mir doch den Vorzug zu verdienen, daß die Bitte auf die Vorlage eines vollständigen Strafgesetzbuches gerichtet werde. Ich möchte den dafür angeführten Gründen noch hinzufügen, daß außer dem Diebstahl noch mancherlei Verbrechen begangen werden, welche häufiger vorkommen, hinsichtlich deren es aber an ausreichenden Strafbestimmungen in unserer Strafgesetzgebung fehlt. Wir sind zwar so glücklich, daß die gröberen Verbrechen des Mordes und Todtschlages seltener in unserm Lande vorkommen. Desto öfterer finden aber die Verbrechen der Fälschung, namentlich des Betruges, in allen Gestalten Statt, und je schwieriger es ist, Verbrecher dieser Art zur Verantwortung zu ziehen, desto dringender scheint es zu seyn, daß die Strafgesetzgebung auf diese, so recht eigentlich die Moralität des Volks untergrabende Verbrechen, recht bald ihre besondere Aufmerksamkeit richte. Uebrigens kann es auch hinsichtlich der gröberen und seltneren Verbrechen nur als sehr wünschenswerth betrachtet werden, daß ein Gesetz über den Indicienbeweis baldigst vorgelegt werde; wenigstens kann ich in dieser Beziehung mich auf eine eigene Erfahrung aus neuester Zeit berufen, welche mich, abgesehen von dem noch unentschiedenen Resultate dieses Criminalfalles, davon überzeugt hat, daß der Criminalrichter leicht in Verlegenheit gerathen kann, wenn es auf Strafbestimmungen ankommt, wo das Geständniß und diejenigen Indicien fehlen, welche schon durch das gemeine Criminalrecht als hinreichend zur Verhängung einer Criminalstrafe anerkannt sind.

Der Abgeordnete Doose schloß sich der Ansicht des Vorredners an.

Der Abgeordnete v. Neergaard: es haben sich schon viele für die Ausarbeitung eines allgemeinen

Strafgesetzbuches ausgesprochen, denen auch ich beitrete, jedoch scheint mir das Amendement des Abgeordneten von Farve noch nicht ganz widerlegt. Derselbe hat nämlich darauf aufmerksam gemacht, daß durch die bestehende Strafgesetzgebung rücksichtlich des Diebstahls die Kosten für die Detention der Verbrecher in den Gefängnissen der Commünen sehr vergrößert werden und dem abgeholfen werden müsse. Gerade aber durch den Antrag auf allgemeine Reform der Strafgesetzgebung und der Strafanstalten würde dieser Zweck erreicht werden. Nur muß ich noch wünschen, daß die Anträge auf Revision der Strafanstalten mehr als Wunsch, wie als bestimmte Vorschläge ausgesprochen werden. Uebrigens glaube ich, daß auch bereits jetzt, so viel mir bekannt, so viel thunlich, eine Trennung der Züchtlinge Statt findet, indem die gefährlichern Verbrecher allein sitzen, die weniger verderbten Sträflinge aber theils in der Haushaltung, theils bei andern geeigneten Arbeiten gebraucht werden.

Der Berichterstatter, Professor Burchardi: ich will mir nur noch einige Bemerkungen erlauben. — Der Bericht hat im Ganzen die Dringlichkeit der Reform in der Strafgesetzgebung nicht besonders hervorgehoben. Dieses ist aber nur deshalb nicht geschehen, weil sich bereits in der Verhandlung über die Erwählung einer Committee die Ansicht der Versammlung übereinstimmend mit dem Proponenten ausgesprochen hat. Was nun die Hauptfrage betrifft, ob um ein allgemeines Gesetz, oder nur um ein besonderes, die Bestrafung des Diebstahls betreffendes Gesetz zu bitten sey, so befinde ich mich hier in einer eigenen Lage. Noch jetzt halte ich es für das dringendste Bedürfniß, daß ein solches speciells Gesetz erlassen werde; denn keine Vergehen sind zahlreicher, wie gerade die Eigenthumsverletzungen, und wenn man die zur Untersuchung gekommenen von den eigentlich bestraften unterscheiden würde, so würde die Zahl dieser Verbrechen noch auffallender erscheinen. Ich werde jedoch bestimmt der Ansicht beitreten, auf die Ausarbeitung eines allgemeinen Strafgesetzbuchs anzutragen, weil die Schwierigkeiten, ein Strafgesetzbuch auszuarbeiten, keineswegs so groß sind, daß selbiges nicht auch bis zur nächsten Diät zu Stande kommen könnte. Sollte aber eine doppelte Berathung des Gesetzes, sowohl durch eine Commission, wie durch die Kanzelei Statt finden, so würde mir die Ausführung unmöglich erscheinen. Der Vorschlag des Ausschusses erscheint daher am geeignetsten, daß eine Criminalproceßordnung zu gleicher Zeit mit dem Strafgesetzbuche nicht beantragt werde; der Ausschuß ist, nach näherer Berathung, darüber einig geworden, indem er sich überzeugt hat, daß die Ausarbeitung einer neuen Criminalproceßordnung eine Verbesserung der Criminalgerichte bedinge. Ich will nur noch bemerken, daß die Verordnung von 1795 keine genügende Bestimmung enthält, durch welche dem gefühlten Bedürfnisse rücksichtlich der Verhaftungen und Vernehmungen des Verhafteten, abgeholfen werden kann. Denn in jener Verordnung wird überhaupt nur von der Beschleunigung des begonnenen Processes geredet, keineswegs von der Begränzung des Rechtes der Verhaftung. Der Indicienbeweis kann ohne Erlassung einer Proceßordnung durch besondere gesetzliche Bestimmung normirt werden. Das Ungenügende der Verordnung von 1758, so wie die große Meinungsverschiedenheit über den §. 11 dieser Verordnung rechtfertigen den Wunsch, daß die Unbestimmtheit durch ein geeignetes Gesetz aufgehoben werde. Im Uebrigen bemerke auch ich noch, daß die von dem Ausschusse vorgeschlagenen provisorischen Verbesserungen der Strafanstalten nur in so weit beantragt sind, als sie ohne besondern Kostenaufwand geschehen können.

Der Königl. Herr Commissar: ich will nur noch darauf aufmerksam machen, daß die außerordentlichen Strafen nach dem deutlichen Wortsinne der Verordnung vom 11ten December 1758 immer gelinder, als die ordentlichen sind, ich räume aber ein, daß es sich mehr empfehlen dürfte, wenn die darüber herrschenden Unbestimmtheiten gesetzlich beseitigt werden können. Die Verordnung von 1795

scheint mir jedoch auf den beregten Antrag von größtem Einflusse zu seyn, da es ausdrücklich in derselben heißt, daß kein Verhafteter länger in Verwahrsam bleiben soll, als es durchaus nothwendig ist und durch die Untersuchung als unerläßlich bedingt wird. Ueberdies hat das Obercriminalgericht genügende Gelegenheit, die erforderliche Aufsicht darüber zu führen. Wenn sich auch darin, daß die Polizeibehörden die Verhaftung verhängen können, Unzuträglichkeiten zeigen sollten, so würden sie, sobald diese zur Kunde der Oberbehörde kommen, der Rüge nicht entgehen.

Der Abgeordnete Lang stimmte dem delegirten Mitgliede der Universität darin bei, daß er es als höchst dringend ansehe, die Abhörung und baldige Stellung des Verhafteten vor das Gericht gesetzlich zu normiren, da die Erfahrung lehre, daß die persönliche Freiheit von Seiten des Richters nicht immer gehörig geachtet werde.

Landrath v. Buchwaldt: wenn so eben gesagt worden ist, daß es eines Verbots gegen willkührliche Beschränkung der persönlichen Freiheit von Seiten des Richters bedürfe, so muß ich dagegen bemerken, daß eine willkührliche Freiheitsberaubung keinesweges als erlaubt anzusehen ist; daß es aber mit einem Verbote dagegen gehen würde, wie mit jedem andern Verbote, daß es immer Einzelne geben wird, welche dasselbe übertreten.

Der Abgeordnete Köhler: ich muß mir erlauben, rücksichtlich des von dem Ausschusse gemachten Antrags auf Einziehung der kleinen Strafanstalten Einiges zu bemerken. Es scheint mir überhaupt nicht ausgemacht, daß das Problem, auf welche Weise die Verbrecher zur Besserung geführt werden können, in den Strafanstalten zu Glückstadt werde gelös't werden. Im Allgemeinen lassen sich kleinere Strafanstalten besser verwalten, als größere, und es wird auch schon gegenwärtig dasjenige, was von dem Ausschusse rücksichtlich der Sträflinge gewünscht wird, in der Strafanstalt zu Altona gefunden. Ich glaube daher nicht, daß selbst mit dem Eintritt einer Verbesserung der gegenwärtigen Strafanstalten in Glückstadt der Zweck, die Verbesserung der Sträflinge, mehr erreicht werden wird, als jetzt in Altona.

Der Berichterstatter erwiederte hierauf, daß es nicht die Absicht des Ausschusses sey, zu behaupten, daß nicht in kleinen Strafanstalten eben so gut, ja besser der Zweck erreicht werden könne, als in größern. Man müsse es aber als einen Fehler betrachten, daß neben der zweckmäßig eingerichteten Landesstrafanstalt noch andere kleinere Strafanstalten bestehen dürfen.

Der Abgeordnete d'Aubert: mit Rücksicht darauf, daß von mir die gegenwärtig zur förmlichen Verhandlung stehende Frage wegen Ausarbeitung eines Strafgesetzbuches und der Verbesserung der Landesstrafanstalten proponirt ist, darf ich mir nur noch, unter Beziehung auf meine Motive, einige Bemerkungen gestatten. Ich habe bereits in der Berathung des Ausschusses darin nachgegeben, daß ich mich der Ansicht der Majorität angeschlossen und den Antrag auf eine Criminalproceßordnung für jetzt habe fallen lassen, indem ich mich überzeugt habe, daß der Ausführung derselben bis zur nächsten Diät, welche, nach den Verhältnissen, bereits nach $1\frac{1}{2}$ Jahren wieder Statt finden dürfte, nicht zu überwindende Schwierigkeiten im Wege stehen; dagegen aber muß ich unbedingt auf meinen Hauptantrag wegen Ausarbeitung eines allgemeinen Strafgesetzbuches beharren. Wenn nun auch das gelehrte Mitglied der Universität, welches ich dankend anerkenne, auf seine gestellte Proposition,. durch seinen Beitritt zu dem Antrage auf ein Strafgesetzbuch, Verzicht geleistet hat, so ist dennoch von dem geehrten Mitgliede von Farve abermals die Proposition als Amendement aufgenommen. Ich muß nun aber bemerken, daß wenn ein Specialgesetz über den Diebstahl von der Regierung erlassen werden sollte, diese auf jeden Fall auch dabei den allgemeinen Theil eines Strafcodex bearbeiten müßte. Sie würde nicht nur die gesetzlichen Bestimmungen über den Versuch eines Verbrechens, sondern auch über

die Beihülfe und Begünstigung, wie nicht minder über die Zumessung der Strafen, über Milderung und Veränderung derselben, so wie überhaupt über alles dasjenige geben müssen, was bei der Beurtheilung des Diebstahls strafrechtlich in Frage kommt. So wie nun aber eine solche Arbeit ebenfalls einem Strafgesetzbuche voraufgehen muß, so scheint es bei den übrigen Gründen, welche für die Ausarbeitung desselben reden, nicht gerechtfertigt, nur ein Gesetz über Eigenthumsverletzungen daran zu knüpfen. Mir scheinen aber auch, selbst, wenn das Herzogthum Holstein in seinen Bewohnern eine so abweichende Verschiedenheit von andern Deutschen Völkern zeigte, wie das wirklich nicht der Fall ist, keinesweges, nach den ausgezeichneten Vorarbeiten in der Strafgesetzgebung anderer Deutscher Staaten, solche Schwierigkeiten vorhanden zu seyn, welche die Ausarbeitung eines solchen Strafgesetzbuches bis zur nächsten Diät als unausführbar darlegen. Ich halte mich vielmehr überzeugt, und darf es auch nach den von mir entwickelten Motiven von der Majorität der hochverehrlichen Versammlung annehmen, daß ein den Bedürfnissen unseres Landes entsprechendes Strafgesetzbuch nicht eine solche Arbeit ist, vor der man zurückschrecken müßte, um sich mit einem Antrage auf ein specielles Gesetz wegen des Diebstahls zu begnügen. Ich darf auch annehmen, daß die Versammlung es ihrer Würde gemäß halten wird, da, wo sich die Nothwendigkeit der Revision der Gesetzgebung und ihre Ausführung nicht als unmöglich zeigt, auf ein allgemeines Gesetz anzutragen.

Nirgends aber dürfte solches mehr geboten seyn, als im Strafrechte. Das wegen Beantragung einer Commission zur Ausarbeitung des Strafgesetzbuches gestellte Amendement ist ausdrücklich in meiner Proposition enthalten, und ich muß mich auch nochmals unbedingt dahin aussprechen, daß ich zur Entwerfung eines neuen Gesetzbuches eine Commission für unerläßlich halte, deren Mitglieder sich, nachdem sie sich über die wesentlichsten und entschiedendsten allgemeinen Principien durch gemeinsame Berathung

vereinigt haben, in die Bearbeitung der einzelnen Abschnitte theilen, worauf die Redaction des Ganzen demnächst von einem Mitgliede zu beschaffen seyn wird. Dabei ist es aber nothwendig, daß sämmtliche in diese Commission Berufene von ihren gewöhnlichen Berufsarbeiten dispensirt werden, um mit ununterbrochener Thätigkeit ihre Aufgabe lösen zu können.

Ich darf mich hierbei auf das Beispiel anderer Staaten beziehen, in denen die Gesetzentwürfe größtentheils durch Gesetzcommissionen ausgearbeitet sind; darf aber auch annehmen, daß die verehrliche Versammlung diese Ansicht theilt, und daß nur darüber eine Verschiedenheit vorliegt, ob es zweckmäßig und passend sey, Se. Majestät zugleich um Ernennung einer besondern Commission für die Entwerfung des neuen Strafgesetzbuches zu bitten. Ich habe darin der Ansicht der beiden andern Mitglieder des Ausschusses nachgegeben, mich überzeugt haltend, daß Se. Königl. Majestät auf dem Wege einer aus theoretischen und practischen Juristen gebildeten Commission das neue Gesetzbuch entwerfen lassen wird. Zugleich muß ich noch zu Gunsten der von dem Ausschusse rücksichtlich der Verhaftung gemachten Anträge ein verwendendes Wort reden. Zum Schutze der persönlichen Freiheit, welche von der Versammlung nie zu hoch zu achten seyn wird, dürfte eine bestimmte gesetzliche Vorschrift, binnen welcher Zeit der Verhaftete vor seinen ordentlichen Richter zu stellen und die Untersuchung zu eröffnen ist, unerläßlich seyn. Es dürfte auch zugleich den verhaftenden Polizeibehörden auferlegt werden müssen, sofort dem Gerichte davon Anzeige zu machen, und wenn sich die Versammlung in ihrer ersten Diät nicht veranlaßt gefunden hat, zum Schutze der persönlichen Freiheit besondere Anträge zu machen, so darf ich fest überzeugt seyn, daß sie bei der gegenwärtigen Gelegenheit durch Beantragung gesetzlicher Formen der Willkühr einen Damm entgegen setzen wird.

Endlich aber muß ich nochmals bemerken, daß ich die Wirksamkeit einer guten Strafgesetzgebung für sehr beschränkt erachten muß, sobald die Strafanstalten nicht einer Revision nach dem Besserungssystem unterzogen werden. Es liegt nun auch in der von mir gestellten Proposition klar vor, daß die Revision der Strafanstalten eine nothwendige Folge der verbesserten Criminalgesetzgebung seyn soll. Wenn ich es nun auch nicht verkenne, daß eine solche Reform der Strafanstalten mit nicht unbedeutenden Kosten verbunden seyn wird, so werden doch demnächst erst nähere Untersuchungen und genauere Vorschläge darüber entscheiden. Wünschenswerth und nothwendig muß ich es aber erachten, das, was jetzt schon ohne einen besondern Kostenaufwand ausgeführt, und im Fall der Reform nicht unnütz geschehen seyn würde, baldthunlichst in's Leben treten zu lassen. Dahin dürfte ich insbesondere die Vermehrung der Vögte rechnen, deren nach einer näher eingezogenen Erkundigung gegenwärtig nur 15 für reichlich 700 Verbrecher sind.

Die Verhandlung wurde jetzt von dem Präsidio geschlossen und nachdem der Königl. Herr Commissar mit dem ihm beigeordneten Beamten sich entfernt hatte, zur Abstimmung geschritten.

Der Hauptantrag des Ausschusses, Spalte 1714, (s. die Beilage zu № 64 der Zeitung,) gerichtet auf die Vorlegung des Entwurfs eines allgemeinen Strafgesetzbuches in der nächsten Ständeversammlung, ward einstimmig angenommen.

Der in dem Amendement des Abgeordneten von Farve enthaltene eventuelle Antrag:

„auf Erlassung eines zeitgemäßen Gesetzes über die Bestrafung des Diebstahls und der Hehlerei,"

ward mit 37 gegen 6 Stimmen abgelehnt.

Das Amendement des Abgeordneten für Glückstadt:

„daß Se. Majestät gebeten werden möge, eine Commission mit der Ausarbeitung eines Strafgesetzbuchs zu beauftragen,"

ward mit 26 Stimmen gegen 17 angenommen.

Der Antrag des Ausschusses:

„daß diese Commission den unmittelbaren Vortrag bei Sr. Majestät haben müsse,"

ward dagegen mit Stimmenmehrheit von der Versammlung abgelehnt.

Da der Proponent seinen Antrag auf Vorlegung einer Criminalproceßordnung zurückgenommen hatte, wurde über diesen nicht abgestimmt.

Die Spalte 1716 des Ausschußberichtes gemachten Anträge:

wegen Bestimmung der Zeit, binnen welcher ein Verhafteter abzuhören und vor seinem ordentlichen Richter zu stellen, imgleichen welche Wirkung dem Indicienbeweise beizulegen,

wurden resp. mit 38 gegen 4 und mit 36 gegen 6 Stimmen angenommen.

Der Antrag des Ausschusses Sp. 1719:

wegen Revision der Landesstrafanstalten,

wurde zur Zeit von der Versammlung mit 29 Stimmen gegen 13 abgelehnt,

dagegen, von den provisorisch vorgeschlagenen Maaßregeln die mögliche Trennung der Diebe von den übrigen Züchtlingen, so wie die Vermehrung der Vögte,

resp. mit 29 gegen 13 und 30 gegen 12 Stimmen angenommen.

Die beantragte Einrichtung der Schlafstellen wurde dahingegen von der Versammlung abgelehnt.

Endlich wurde noch die Frage des Präsidii:

ob eine Petition demgemäß allerhöchsten Orts einzureichen sey,

mit 37 gegen 5 Stimmen bejaht, die Abfassung des Gutachtens aber dem Ausschusse übertragen.

Zur Tagesordnung stand ferner die Vorberathung über die Proposition des Abgeordneten, Etatsrath **Wiese**, wegen einer nothwendigen Vermehrung der Einnahmen der Landesuniversität zu Kiel.

Der Ausschußbericht ward von dem Berichterstatter, Obergerichtsadvocaten v. **Prangen**, verlesen. Das Präsidium resumirte darauf die Hauptpuncte des Berichts und eröffnete die Vorberathung.

Auf die von dem Grafen Reventlow von Farve erhobene Frage, wie groß der Betrag der jährlichen Ausgabe für die Gradmessung von dem Ausschusse angenommen sey, und warum derselbe eine höhere Summe, als die von der Schleswigschen Ständeversammlung beantragte, vorgeschlagen habe, antwortete der Berichterstatter, daß der Ausschuß die Größe der jährlichen Ausgabe für die Gradmessungen nicht mit Bestimmtheit habe ermitteln können, indem in den bekannt gemachten Finanzübersichten diese Kosten sich mit den übrigen Kosten für wissenschaftliche Zwecke zusammen geworfen finden; die Summe aber, welche von dem Ausschusse zu Gunsten der Universität beantragt sey, ergebe sich aus den von demselben im Berichte aufgestellten Berechnungen, nach welcher 10 bis 12,000 ℛ︁ℓ erforderlich seyn werden; die Schleswigsche Ständeversammlung habe nur so obenhin eine Summe genannt, ohne daß irgend eine begründende Basis angegeben sey.

Die von dem Abgeordneten Kirchhoff gemachte Aeußerung, daß er sich nicht überzeugen könne, daß mit Grund auf die Verwendung der Kosten der Gradmessung zu Gunsten der Universität von der Versammlung angetragen werden könne, da der Bericht keine genügende Motive dafür angebe, die Gradmessung aber auch ein wissenschaftliches Unternehmen des Staats sey, welches theils zur Bildung junger Leute diene, theils auch zur Ausarbeitung vorzüglicher Karten benutzt werde, veranlaßte eine längere Discussion unter mehreren Abgeordneten, indem von der einen Seite die Kostspieligkeit des Unternehmens der Gradmessung, welche dem wissenschaftlichen Zwecke durchaus nicht ensprereche, und welche bisher auch wenige Resultate geliefert, dem Lande aber jährlich bedeutende Kosten verursacht habe, hervorgehoben ward; auf der andern Seite jedoch bemerkt wurde, daß der Committeebericht es nicht genügend begründe, daß die Gradmessung aufzuheben und die bisher zu derselben verwendete Ausgabe zum Besten der Universität zu bestimmen sey. Von Seiten des Königl. Herrn Commissars wurde erinnert, daß bereits jährlich eine nicht unbedeutende Summe von den Gradmessungskosten gekürzt sey, daß aber auch nach den ihm geschehenen Mittheilungen von unterrichteten Männern, die Beschäftigung mit der Gradmessung in der Verfolgung eines wissenschaftlichen Zweckes großen Nutzen habe, daß jetzt auch nicht die Frage sey, ob ein solches Unternehmen anzufangen, sondern ob das angefangene Unternehmen fortzusetzen, letztere aber doch wohl nicht zu verneinen sey.

Durch diese Aeußerung ward der Abgeordnete Lorentzen zu folgenden Bemerkungen veranlaßt: wenn die Gradmessung dem Lande Nutzen verspreche, würde es zu bedauern seyn, wenn das angefangene Werk, welches bereits große Kosten verursacht habe, aufgegeben werden müßte, um so mehr, da es einmal angefangen sey. Er könne sich darüber kein Urtheil anmaaßen, aber eben das letzte Argument des Königlichen Herrn Commissars wolle er für die Landesuniversität geltend machen. Auch hier handle es sich darum, ob ein bestehendes höchst wichtiges Institut erhalten werden solle. Das könne nur durch eine bessere Dotirung der Universität geschehen; ohne diese, das sey allgemein von kundigen Männern anerkannt, würden auch die ungenügenden Summen, welche jetzt für die Universität verwandt werden, nicht als wohlangewandt angesehen werden können. Nur durch die Verleihung der nöthigen Geldmittel werde die Universität ihrem Zwecke entsprechen, sich als Landesuniversität behaupten können. Wie wichtig das aber für das ganze Land, für alle Staatsbürger sey, das werde ein jedes Mitglied dieser Versammlung anerkennen.

Schon in der vorigen Diät habe er die Vermehrung der Dotation der Landesuniversität beantragen wollen, damals sey er aber vertröstet worden; da nun seitdem, so viel er wisse, nichts zu Gunsten der Universität geschehen sey, könne er jetzt nur dringend wünschen, daß die für das Gedeihen der Universität erforderlichen Geldmittel, mögen sie der

Gradmessung entzogen oder anderweitig herbeigeschafft werden, ihr baldigst gewährt werden.

Kammerjunker v. Neergaard fand sich veranlaßt, zu Sp. 1758 der Beilage zu № 64 und 65 des Ausschußberichts, wo von Bedenklichkeit der Anlegung von neuen Apotheken die Rede ist, das Amendement zu stellen:

„daß die Aeußerung gegen die Anlegung neuer Apotheken nicht in die Petition aufgenommen werden möge,"

und statt des Schlußantrages des Ausschusses eine Abänderung des Antrages dahin zu stellen:

„daß der Kieler Universität zur Erfüllung ihres Zweckes als Landesuniversität und um namentlich für die practischen Wissenschaften, z. B. die Landwirthschaft, etwas Tüchtiges leisten zu können, aus den für wissenschaftliche Zwecke bisher verwandten Summen, besonders von dem für die Gradmessung bisher verwandtem Gelde, die nöthigen Geldmittel angewiesen werden möchten."

Das delegirte Mitglied der Universität erinnerte dagegen, daß dieses letzte Amendement doch als sehr bedenklich erscheine, indem bekanntlich doch nur 190,000 Rbthlr. zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet würden, eine solche Summe aber im Verhältnisse zu andern Staaten nur geringe zu achten sey. Wolle man daher auf eine Verbesserung der Universität nur aus diesen Mitteln antragen, so könne man sich von einer solchen Bedingung nichts versprechen.

Auch der Berichterstatter trat dieser Ansicht bei, indem er noch hinzusetzte, daß ein solcher Antrag voraussetze, daß die Versammlung die übrigen Geldausgaben zu wissenschaftlichen Zwecken einer nähern Prüfung unterzogen habe.

Die von dem Abgeordneten von Farve ferner gemachten Bemerkungen, daß es zweckmäßig und im Interesse berathender Stände wäre, auf eine bestimmte Unterstützungssumme anzutragen, damit nicht eine zu bedeutende Ausgabe von Seiten des Staats gemacht werde, wurden sowohl von dem Berichter-

statter, als von mehreren Abgeordneten als unbegründet widerlegt, indem theils erinnert ward, daß keine Gefahr vorhanden sey, daß von den Finanzen zu viel für die Universität werde verwendet werden, theils bemerkt wurde, daß wenn auch nicht gerade so viel gegeben werden sollte, als zu wünschen sey, man nach der Lage der Sache doch zunächst mit jeder Verbesserung zufrieden seyn müsse.

Das von dem Abgeordneten von Oevelgönne gestellte letzte Amendement veranlaßte den Etatsrath Wiese annoch zu folgenden Bemerkungen: gegen dieses Amendement muß ich mich unbedingt erklären. Es ist nämlich undenkbar, daß, wenn dasselbe angenommen wird, an die Verbesserung der Lage der Landesuniversität gedacht werden könne. Dies aber kann nicht die Ansicht des geehrten Amendementstellers gewesen seyn. Es scheint mir derselbe durch die Rücksicht auf den Zustand unsrer Finanzen zu diesem Antrage geleitet worden zu seyn. Wie gerecht aber auch die dadurch hervorgerufene Besorgniß seyn möge, so kann ich mich doch nicht davon überzeugen, daß das vorliegende Amendement zweckmäßig sey, und ich hoffe, daß er dasselbe zurücknehmen werde. Hier ist übrigens nicht von einer neuen Ausgabe, sondern nur von einer nützlichern und zweckmäßigern Verwendung des Geldes die Rede. Die beantragte Unterstützung aber ist unbedingt nothwendig für die Universität. Dieser Ansicht trat der Graf v. Holstein bei, indem er sich noch dahin aussprach: angenehm ist es nicht, auf der einen Seite überall auf Ersparungen anzutragen, auf der andern aber wiederum um Verwendung größerer Summen zu bitten. Das aber scheint mir klar, daß ohne Zulage die Universität ihren Zweck nicht würdig erfüllen kann. Ersparungen werden sich außerdem auch machen lassen und es scheinen mir gerade die Gradmessungskosten am geeignetsten zur Verbesserung der Landesuniversität verwendet werden zu können.

Der Abgeordnete v. Neergaard führte noch schließlich zur Motivirung seines Antrages an, daß

die finanzielle Ansicht ihm überhaupt die wichtigste sey, daß er nicht auf die Vermehrung der Ausgaben für wissenschaftliche Zwecke antragen werde, da er durchaus der Ansicht sey, daß die dafür verwendete Summe nach dem Zustande unserer Finanzen durchaus nicht zu niedrig sey.

Die hierauf von dem Präsidio an die Versammlung gerichtete Frage, ob dieselbe sich durch die Vorberathung hinreichend instruirt halte, um zur Schlußberathung und Abstimmung zu schreiten? wurde von der Versammlung mit Ausschluß einer Stimme bejaht und sodann die Versammlung aufgehoben.

In der 58sten Sitzung,

am 11ten December 1838, eröffnete das Präsidium die Sitzung mit der Anzeige, daß der Präsident wiederum erkrankt und daher genöthigt sey, dem Vicepräsidenten die Leitung der Geschäfte zu überlassen.

Zur Tagesordnung stand die Fortsetzung der Vorberathung über den Entwurf einer Städteordnung.

Nachdem der Berichterstatter, Etatsrath **Wiese**, den Bericht über den 6ten und 7ten Titel dieses Entwurfs vorgelesen hatte, wurde zur weiteren Vorberathung über die einzelnen Paragraphen des Entwurfs geschritten.

Der **Königl. Herr Commissar** äußerte zunächst zum §. 33: mit Beziehung auf die Ausführung in dem Committeeberichte bemerke ich nur, daß in dem Interesse der Magistratsmitglieder selbst denselben der Abgang nach 8 Jahren gestattet ist, welches auch den, in einer Reihe von Jahren bei vielen anderen Gelegenheiten befolgten Grundsätzen, daß die Communalbeamten nicht lebenslänglich fungiren, entspricht. Hat aber der Magistrat nicht länger die Ausübung der Justiz, so sind die Mitglieder desselben vorzugsweise Communal-Beamte, worin der Umstand, daß ihnen auch der Staat Functionen übertragen hat, wohl kaum etwas ändert. Nachtheile für den Staat sind nach den in Preußen gemachten Erfahrungen von solchem häufigen Wechsel in den Personen wohl um so weniger zu besorgen, da der von der Staatsregierung ernannte lebenslänglich fungirende Bürgermeister, wenn er nur tüchtig ist, stets einen überwiegenden Einfluß behaupten wird, und Nachtheile für die Commüne werden eben so wenig eintreten. Denn bei dem in dem vorliegenden Entwurfe proponirten Wahlmodus wird ein abgehendes Magistratsmitglied, dessen Tüchtigkeit sich bewährt hat, von den städtischen Collegien wieder präsentirt und von der Bürgerschaft auf's Neue gewählt werden, was um so mehr der Fall seyn wird, wenn, wie in den kleinern Städten, keine große Zahl tüchtiger Männer vorhanden ist.

Wenn im §. 35 vorgeschlagen ist, die Wahl des Stadtsecretairs der Commüne beizulegen, so muß ich auf die dagegen bereits vorgetragenen Gründe, besonders aber auch auf die, dem Stadtsecretair obliegende Führung des Schuld- und Pfandprotocolls aufmerksam machen. Ich füge dem nur noch hinzu, daß in kleineren Städten, wie dies auch bei der Mehrzahl der Holsteinischen Städte der Fall ist, die Einnahme der Bürgermeister- und Stadtsecretairstellen für sich allein zu gering sind, um den Beamten auch nur ein nothdürftiges Auskommen zu sichern, und daß daher die Nothwendigkeit dafür spreche, in solchen Städten die Functionen des Stadtsecretairs mit der Stelle des Bürgermeisters zu verbinden. Der gelehrte und dirigirende Bürgermeister wird nämlich, wie der Entwurf es vorschlägt, unmittelbar zu ernennen seyn, wie denn auch das Rescript vom 19ten September 1710 jede Aenderung in der Wahl der Magistratsmitglieder ausdrücklich vorbehält.

Sollte der Stadtsecretair gewählt werden, so wird es rathsam seyn, über die Dauer seiner Function eine ausdrückliche Bestimmung zu treffen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Verlag von C. B. Mohns in Itzehoe. Druck von P. S. Schönfeldt.



für

die Verhandlungen der zweiten Holsteinischen Ständeversammlung.

№ 87. Itzehoe, den 14ten Februar. 1839.

(Fortsetzung der 58sten Sitzung.)

Der Stadtseeretair kommt zudem in doppelter Eigenschaft in Betracht, theils als Actuar des städtischen Gerichts, theils als Expedient der städtischen Administrativ-Geschäftssachen. Bei einer Trennung der Justiz von der Administration wird sein Verhältniß zu dem neu zu bildenden Gerichte festgestellt werden müssen und mit seinem Uebertritt in dasselbe, falls die Trennung vollständig seyn soll, seine Function als städtischer Administrativbeamter aufhören. Für den letzten Posten wäre dann ein neuer städtischer Beamter anzustellen, und da dieser reiner Communalbeamter wäre und nur eine untergeordnete Stellung einnehmen würde, so würde es dann in nähere Erwägung kommen, ihn, je nachdem man das Eine oder Andere vorzöge, auf gleiche Weise wie den Stadtcassirer wählen zu lassen, oder den Wahlmodus und die Dauer seiner Function, wie für die Rathsverwandten, anzuordnen.

Aus bereits bekannten Gründen dürfte es sich empfehlen, die Wahl der wählbaren Magistratsmitglieder den deputirten Bürgern zu überlassen. Diese sind aus freier Wahl der Bürgerschaft hervorgegangen, durch die ihnen wiederum überlassene Wahl werden sie Wahlmänner für die Besetzung des Magistrats. Wenn der vorliegende Entwurf dagegen die directe Wahl vorschlägt und die von derselben möglicherweise zu besorgenden Nachtheile durch die vorgängige Präsentation dreier Candidaten zu beseitigen sucht, so dürfte doch die Wahl durch die deputirten Bürger consequent und theoretisch richtiger seyn. Sollte es nach dem vorliegenden Entwurf verhalten werden, so würde freilich noch, wie auch die Committee vorschlägt, bestimmt werden müssen, auf welche Weise bei der Bildung der Präsentationscommission die der Zahl der Mitglieder des Magistrats entsprechende Anzahl von Deputirten hergestellt werden soll.

Der Abgeordnete v. Prangen: für die Wahl des Stadtsecretairs habe ich mich im Ausschusse erklärt, weil dieses Amt hauptsächlich die juristischen Funetionen im Magistrat wahrzunehmen hat. Die Trennung der Administration von der Justiz halte ich noch für weit aussehend, daher muß man sich an die jetzige Lage der Dinge halten. Darnach ist es anzunehmen, daß die Stadtsecretariate mehrfältig mit jungen Leuten, die in Administrativeollegien gebildet sind, besetzt werden. Die Erfahrung hat aber den Beweis geliefert, daß dies unpassend sey, weil diese jungen Leute keine Gelegenheit haben, sich zu praetischen Juristen bilden zu können und dasjenige zum Theil vergessen, was sie auf Universitäten gelernt haben. Damit aber ist den Städten nichts gedient. Ich spreche in dieser Hinsicht nur dasjenige aus, was ich von tüchtigen Männern, die diese Carriere gemacht haben, vernommen habe, und

muß daher bei meiner Meinung von der Nothwendigkeit der Erwählung des Stadtsecretairs stehen bleiben.

Der Abgeordnete Rohwer schloß sich der Ansicht der Committee an, mit dem Hinzufügen: durch den §. 34 des Königlichen Entwurfs sey er hauptsächlich veranlaßt worden, dagegen zu stimmen. Im Practischen werde sich der Vorschlag des Ausschusses gewiß bewähren, weil der Wähler nur dem von ihm selbst Gewählten sein volles Vertrauen schenken werde, auch die Commüne nur unter dreien zu wählen habe.

Der Berichterstatter: ich bestätige die Ansicht des geehrten Vorredners hinsichtlich der großen Wichtigkeit dieser beiden Paragraphen, weil von deren Annahme das ganze Heil der Städte zu erwarten steht. Die Ansicht des Königl. Herrn Commissars, daß das Deputirten-Collegium der eigentliche Repräsentant der Commüne sey, kann ich nur theilweise für wahr halten, in so fern der Magistrat in dieser Beziehung gleiche Rechte in Anspruch zu nehmen haben wird. Würde dem Deputirten-Collegio allein die Wahl anheimgestellt, so würde darin keine hinreichende Garantie liegen, sondern leicht eben so viel Nachtheil für die Commüne, als für den Staat, daraus hervorgehen. Eben so wenig kann ich mich für eine völlig freie Wahl erklären; ich beziehe mich in dieser Hinsicht auf den Committeebericht. In Betreff der Wahl des Bürgermeisters nehme ich, Namens des Ausschusses, das von dem Königl. Herrn Commissar angeführte Rescript vom 9ten Septbr. 1710 für unsere Ansicht in Anspruch. In allen Städten des Landes ist früher in der Regel jedes städtische Amt durch freie Wahl besetzt worden. In neuern Zeiten sind hier und da Ausnahmen vorgekommen und namentlich in Kiel, wo auf Bitten des Magistrats aus besondern Gründen die Bürgermeisterstelle das Letztemal von Sr. Königl. Majestät besetzt worden ist. Durch solche vorgekommene Fälle hat sich am Ende ein factischer Zustand gebildet, wodurch die frühere

Wahlberechtigung aber nicht eigentlich verloren gegangen ist.

Der Abgeordnete Lorentzen: nur widerstrebend habe ich mich dem Antrag des Ausschusses in Beziehung auf die Wahl des Bürgermeisters angeschlossen, und nur der Wunsch nach Einstimmigkeit in dieser wichtigen Angelegenheit hat mich dazu bestimmen können. Nach meiner Ueberzeugung ist es ein gutes Recht der städtischen Commüne, den Bürgermeister, wie alle übrigen Mitglieder des Magistrats, zu erwählen. Wenn man mir dagegen eingewandt hat, daß die Regierung eines Organs innerhalb der Commüne bedürfe, so antworte ich, daß das Gesetz dies Organ sey. Der gewählte, wie der ernannte Bürgermeister wird mit den übrigen Mitgliedern des Magistrats dafür sorgen, daß dem Gesetze gelebt werde. Nur wenn Heimlichkeiten zwischen der Regierung und dem Bürgermeister zu verhandeln wären, nur dann könnte es für jene erwünscht seyn, einen Bürgermeister ihrer Wahl an der Spitze des Magistrats zu sehen. Für solche Interessen ist aber in der Städteordnung keine Vorkehrung zu treffen.

Man hat mir auch eingewandt, daß, so lange die Justiz nicht von der Administration getrennt worden, so lange der Bürgermeister auch den Vorsitz im Gerichte führe, er von der Regierung ernannt werden müsse. Die Nothwendigkeit davon sehe ich eben so wenig ein. Wäre sie vorhanden, so müßte es keine Richter geben, als nur von der Regierung ernannte. Wer aber wollte davon die Nothwendigkeit behaupten?

Kammerjunker v. Neergaard: dem geehrten Vorredner muß ich mich anschließen, wenn mich auch andere Gründe leiten; ich halte es für durchaus nothwendig, daß alle und jede Commünerepräsentanten von der Commüne frei gewählt werden, und stelle deshalb das Amendement zu dem von dem Ausschuß vorgeschlagenen §. 34:

„daß der dirigirende Bürgermeister auf dieselbe Weise, wie die übrigen Magistrats-Mitglieder gewählt werde,"

und muß dem Königl. Herrn Commissar noch erwiedern, daß, wenn die Commüne auch die Verwaltung ihrer Geschäfte den deputirten Bürgern übertragen hat, sie ihnen deshalb nicht auch die Wahl ihrer Vertreter zu übertragen braucht; dies würde nur zu dem nicht beliebten Wiederergänzungsrechte führen.

Am Ende des §. 34 ist bestimmt, daß bei Stimmengleichheit das Loos entscheidet. Mir ist dies Loosen stets unangenehm gewesen, weil es mich an das Lotto erinnerte, und ich schlage deshalb vor, daß sowohl hier, als in den andern Fällen, wo diese Bestimmung vorkommt (§§. 51, 64), statt dessen gesetzt werde:

„bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des an Jahren ältesten Mitgliedes,"

worauf Etatsrath Wiese bemerkte, daß es ihm persönlich angenehm gewesen seyn würde, wenn sich ein anderes Auskunftsmittel hätte finden lassen; allein das gestellte Amendement möchte hinsichtlich der Bestimmung des Alters Bedenklichkeit haben. Besser möchte es seyn, wenn im Falle der Stimmengleichheit einer von den Wählenden durch's Loos austräte.

Der Abgeordnete Lorentzen äußerte sich dahin, daß auch ihm das Loos nicht gefalle, und daß es daher besser seyn würde, wenn der jüngste Wähler austrete.

Kammerjunker d'Aubert: ich habe mich hinsichtlich der Präsentation und Wahl der städtischen Beamten der Ansicht der übrigen Mitglieder des Ausschusses angeschlossen, da ich in beiden einen Schutzdamm für Staat und Commüne erblicken muß; daher habe ich auch die Ansicht des verehrlichen Abgeordneten für Neustadt nicht theilen können. Die Geschichte der Bürgermeister spricht dagegen, und manche Commüne ist durch schlechte Bürgermeister ruinirt worden. Man kann vom Staate erwarten, daß von demselben nur wohlqualificirte Subjecte präsentirt werden, und auf diese Weise ist für die Commüne wohl gesorgt. Ich will es nicht in Abrede stellen, daß die directen Wahlen der Commünen ohne Königliche Präsentation gute Resultate liefern könnten; allein die Erfahrung hat doch schon mehrfältig das Gegentheil bewiesen, daher kann ich auch im Interesse der Commünen selbst keine volle Garantie in der Ausübung des freien Wahlrechts erblicken, zumal da mancherlei Verbindungen ihren verderblichen Einfluß darauf ausüben könnten.

Im Großherzogthum Baden, wo doch sonst eine sehr freie Verfassung ist, wird auch nicht unbedingt gewählt, sondern der Landesherr hat die Bestätigung der Wahl und kann sie zwei Mal verwerfen, wenn sie auf dasselbe Subject fällt. Erst zum dritten Mal darf die Genehmigung nicht mehr versagt werden, worin die eigentliche Garantie liegt, daß die Wahl gut gewesen ist. Uebrigens kann ich mich den Amendements des verehrlichen Abgeordneten von Oevelgönne nicht anschließen und muß mich namentlich für die Beibehaltung des Loosens erklären, obgleich ich sonst kein Freund vom Lotto bin. Man findet dieses in allen Städteordnungen und alle Intriguen fallen dabei weg. Schließlich muß ich mich noch gegen den Vorschlag des Abgeordneten für Neustadt erklären, daß bei Stimmengleichheit der jüngste Wähler ausfalle, da die Rechte der Wähler gleich sind.

Der Königl. Herr Commissar: ich muß mich mit dem verehrlichen Abgeordneten von Glückstadt darin einverstanden erklären, daß jede Sache mit Berücksichtigung der Gefahr der dabei in Betracht kommenden Verhältnisse zu beurtheilen und zu reguliren sey. Inzwischen ist doch die künftige Trennung der Administration von der Justiz nicht aus dem Auge zu verlieren. Die Geschäfte des Stadtsecretairs sind allerdings hauptsächlich juristischer Art, er ist der Actuar des Gerichts und Führer des Schuld- und Pfandprotocolls, und in so fern haben auch Auswärtige ein Interesse bei der

Ernennung desselben. Für diese Ernennung treten eben daher die von mir bereits angeführten Gründe ein. Daß die Ernennung gute Resultate liefern könne und geliefert habe, darf wohl nicht bezweifelt werden, und nicht namhaft gemachte Beispiele vom Gegentheil, die mir unbekannt geblieben, muß ich auf sich beruhen lassen.

Nachdem der Königl. Herr Commissar sich noch über das Rescript von 1710 näher ausgesprochen hatte, äußerte derselbe in Beziehung auf den Vortrag des Abgeordneten von Neustadt: das Gesetz sey kein Organ und also auch kein Organ der Regierung, sondern eine Regel, eine Richtschnur, welche auch von dem Organ der Regierung zu beobachten sey. Der Staat müsse aber ein Organ und eine Garantie dafür haben, daß die Gesetze nach ihrem wahren Geiste zur Ausführung gebracht würden.

Der Abgeordnete Köhler machte eine Redactionsbemerkung zum letzten Abschnitt des §. 37, hinsichtlich der darin erwähnten dreitägigen Frist. Nachdem darüber eine kurze Discussion Statt gefunden hatte, stellte derselbe zu diesem Schlußsatze das Amendement anstatt der Worte:

„eine erst nach Ablauf der dreitägigen Frist angebrachte Erinnerung"

zu setzen:

„eine erst in den letzten drei Tagen vor dem Wahltermin angebrachte Erinnerung u. s. w."

Zum §. 40 bemerkte der Königl. Herr Commissar Folgendes: so lange die Mitglieder des Magistrats als richterliche Personen in Betracht kommen und auf Lebenszeit bestellt werden, werden sie schon darum des Indigenatrechts nicht entbehren können, der übrigen für den Entwurf redenden Gründe nicht zu gedenken.

Wenn übrigens die Bürgerschaft wählen soll, so können eben so wohl bei der Wahl der Magistratsmitglieder, als bei der Wahl der Deputirten, zweifelhafte Wahlen eintreten, welche entweder durch Reclamationen einzelner Bürger oder in den städtischen Collegien zur Sprache gebracht werden können, und es wäre daher nöthig, für diesen Fall analoge Bestimmungen anzuordnen, wie solche hinsichtlich der Deputirtenwahlen im vorliegenden Entwurf im §. 58 vorgeschlagen sind.

Nach einer kurzen Discussion zwischen dem Königl. Herrn Commissar und dem Berichterstatter über das Indigenatrecht der Magistratsmitglieder, wobei dieselben sich mit einander dahin verständigten, daß dieses jedenfalls nothwendig seyn werde, von dem Wählbaren jedoch nicht verlangt werden könne, daß er sich dieses Recht im Voraus erwerben müsse, beantragte der Abgeordnete, Etatsrath Donner, einen Vorschlag zu den §§. 40 und 53 des Entwurfs, dahin lautend:

„in denjenigen Städten jedoch, die 20,000 Einwohner und darüber haben, bedingt die Wahlberechtigung und Wählbarkeit ein Grundeigenthum in der Stadt zu demjenigen Betrage, den die Königl. Verordnung vom 15ten Mai 1834 für die berathenden Stände für Wahlberechtigung und Wählbarkeit bestimmt, nämlich für erstere 1600 Rbt. und für letztere 3200 Rbt. Brandcassenwerth.

Es entspann sich über dieses Amendement, hinsichtlich dessen der Berichterstatter bemerkte, daß es wohl jedenfalls einer anderen Fassung desselben bedürfen möchte, zwischen mehreren Mitgliedern der Versammlung, namentlich dem Berichterstatter und den Abgeordneten d'Aubert, v. Neergaard, Graf v. Holstein, Kirchspielvogt Engelbrecht, Graf Reventlow von Farve, Obergerichtsadvocat v. Prangen und dem Proponenten, eine Discussion, wobei die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit des Grundeigenthumbesitzes, hinsichtlich der Wählbarkeit des städtischen Beamten, für und gegen, aus verschiedenen Gesichtspuncten beleuchtet, und die Anwendbarkeit oder Nichtanwendbarkeit dieses Princips auf größere und kleinere Städte, so wie auch auf die Landdistricte, hinsichtlich einer künftigen Landcommunalordnung hervorgehoben wurde. Insbesondere wurde bemerkt, daß, wenn bei den Wah-

len der Grundbesitz entscheiden solle, man in kleinen Städten leicht dahin kommen werde, daß das Eigenthum wähle, welches keinen Werth habe. Das Amendement des Herrn Proponenten könne für Altona gerne angenommen werden, dann aber gehöre es in das Localstatut. Am Schlusse dieser Discussion stellte noch der Kammerjunker v. Neergaard, mit Rücksicht darauf, daß der Vorschlag des Abgeordneten für Altona auch auf Städte mit weniger als 20,000 Einwohnern Anwendung finden könne, folgendes Amendement:

> „in so fern an dem einen oder anderen Orte eine etwanige Beschränkung der Wahlberechtigung und Wählbarkeit auf die Grundbesitzer oder auf einen Theil derselben aus besondern Rücksichten zweckmäßig befunden werden sollte, ist desfalls im Localstatute das Nöthige zu bestimmen."

Ad §. 41 bemerkte der Königl. Herr Commissar: wenn hier der Schwägerschaft nicht gedacht ist, so ist dies in Beziehung auf die übrigen Magistratsmitglieder, mit Rücksicht auf die richterliche Qualität des Magistrats, nicht unbedenklich, wogegen es freilich im Verhältniß zu den Mitgliedern des Deputirtencollegii keinen erheblichen Bedenklichkeiten unterliegen dürfte.

Der Berichterstatter bezog sich auf die Motive des Entwurfs, mit dem Hinzufügen, daß den Erfahrungen der Mitglieder des Ausschusses zufolge von der Zulassung der Schwägerschaft nichts zu besorgen sey. Es werde sich oftmals zwischen Schwägern sogar ein gegentheiliges Interesse herausstellen.

Der Königl. Herr Commissar bemerkte hierauf, daß ihm die Gründe des Herrn Proponenten wohl bekannt wären, und daß er mit Rücksicht darauf seine Bemerkung gemacht habe. Indessen lasse es sich doch nicht läugnen, daß, mit Rücksicht auf die richterlichen Functionen der Magistratsmitglieder, dieser Ansicht sowohl gesetzliche Grundsätze als Erfahrung entgegengesetzt werden könnten.

Wenn im §. 43 nur bei der Wahl des Syndicus oder eines gelehrten Mitgliedes des Magistrats die allerhöchste Bestätigung vorgeschlagen ist, während die Wahl sonstiger Magistratsmitglieder nur der Schleswig-Holsteinischen Regierung angezeigt werden soll, so würden die dagegen von dem Ausschusse geltend gemachten Gründe in jeder Beziehung Anerkennung finden müssen. Ich mache daneben auch ferner noch darauf aufmerksam, daß, so lange der Magistrat zugleich richterliche Behörde ist, die Bestätigung aller wählbaren Magistratsmitglieder schon aus diesem Grunde ohne Ausnahme für erforderlich zu erachten ist. Einzelne Ausnahmsfälle in unsern Einrichtungen können dagegen nicht in Betracht kommen. Denn gegen die Richtigkeit des Princips, daß kein Justizbeamter ohne Genehmigung der höchsten Staatsgewalt fungiren dürfte, wird desungeachtet kein Einwand sich erheben lassen, und die Hauptaufgabe der Gesetzgebung unserer Zeit dürfte, im Gegensatz früherer Zeiten, darin bestehen, den als richtig anerkannten Principien allgemeinen Einfluß zu verschaffen.

Aber auch nach der Trennung der Justiz von der Administration scheint die Staatsregierung auf die Bestätigung nicht verzichten zu können, da der Magistrat nicht allein Communalbehörde, sondern auch Obrigkeit und Organ der Staatsgewalt ist, und die Regierung daher den gehörigen Einfluß ausüben muß. In wie weit die Königl. Bestätigung unentgeltlich zu ertheilen sey, wird jedenfalls zur allerhöchsten Bestimmung zu verstellen seyn. Im Uebrigen wird bei verweigerter Bestätigung sofort zu einer anderweitigen Wahl zu schreiten seyn.

Der Berichterstatter machte nun die Versammlung darauf aufmerksam, daß es nothwendig sey, den Vorschlag des Ausschusses wohl zu erwägen, indem die Beschlußnahme darüber auf die Königl. Genehmigung der Städteordnung von Einfluß seyn könnte.

Zum §. 44 bemerkte der Königl. Herr Commissar: bei der Introduction der Beamten durch

den Bürgermeister ist der Stadtsecretair oder Syndicus ausgelassen.

Das Eidesformular wäre passender am Schlusse hinzuzufügen, wie es mit dem Bürgereide geschehen ist, und hier im Text auf denselben nur hinzuweisen.

Ohne mich über den Inhalt desselben sonst zu äußern, hebe ich nur hervor, daß bei der Fassung des Eides auf den resp. Richter- und Actuareid nicht Rücksicht genommen ist;

cf. Kanzeleischreiben vom 19ten März 1836 und Königl. Resolution vom 11ten März 1836.

was doch vor erfolgter Trennung der Justiz von der Administration nicht unterbleiben darf.

Nachdem der Berichterstatter hierauf erwiedert hatte, daß der Richtereid, als solcher, nicht in die Städteordnung gehöre, machte der Abgeordnete v. Neergaard die Bemerkung, daß es ihm nicht passend scheine, daß der Bürgermeister sich selbst einführe; besser möchte sich dazu das nächstfolgende Mitglied des Magistratscollegii eignen.

Auf die von dem genannten Abgeordneten an den Berichterstatter gestellte Frage, wie es bisher mit der Introduction gehalten worden? und nachdem der Letztere hierüber die nöthige Aufklärung gegeben, auch der Obergerichtsadvocat v. Prangen bemerkt hatte, daß die fragliche Einführung nach der Analogie der Directoren und Räthe in den höchsten Gerichten vorgeschlagen worden, stellte der Abgeordnete v. Neergaard das Amendement:

„daß der dirigende Bürgermeister durch das älteste Rathsmitglied eingeführt werde."

Zum §. 47 bemerkte der Königliche Herr Commissar:

Der erste Absatz stimmt mit den herkömmlich befolgten, wenn gleich nicht durch ausdrückliche Gesetze ausgesprochenen Principien überein, so lange der Magistrat zugleich richterliche Behörde ist. Doch dürfte eine allgemeinere Fassung den Vorzug verdienen und zwar so, daß eine veränderte Gesetzgebung hinsichtlich der Königl. Beamten ohne Weiteres auch auf die Magistratsmitglieder Anwendung leide, was bei

der Fassung des Entwurfs nicht der Fall sey, wodurch aber leicht Schwierigkeiten entstehen würden. So lange die Mitglieder des Magistrats als richterliche Personen zu betrachten sind, wird es in den Fällen des Entwurfs rücksichtlich ihrer wie mit den Beamten zu verhalten seyn. Würde die Justiz von der Administration getrennt, und für die Königl. Administrativbeamten das Princip der Entlaßbarkeit auf administrativem Wege sanctionirt, so wäre kein Grund vorhanden, für die städtischen Beamten entgegengesetzte Grundsätze zu befolgen, was nicht selten selbst dem Interesse der Stadtcommüne widerstreiten würde, wie Beispiele lehren. Die vorgeschlagenen Bestimmungen über den Accord mit den Gläubigern werden in nähere Erwägung kommen; nur wird es zur Vorbeugung von Zweifeln jedenfalls erforderlich seyn, näher zu bestimmen, daß die Untersuchung der Umstände des Accords und die Entscheidung, ob dadurch die Wählbarkeit verloren gegangen? dem Magistrat obliege, wobei es sich denn fragen würde, ob der Recurs des Betheiligten gegen diese Entscheidung an das Obergericht, oder an die Schleswig-Holsteinische Regierung gehe? weil hier von einer Gemeindeangelegenheit die Rede ist, worauf der §. 111 sub 2 Anwendung leidet. Uebrigens wird, wenn der Vorschlag in Betreff des Accords Genehmigung findet, die Consequenz erfordern, daß ein ähnliches Verfahren auch nach Beendigung des Concurses Statt finde, bevor der gewesene Cridar wiederum zur Wahl präsentirt werden darf.

Nachdem der Berichterstatter in Erwiederung hierauf sich auf den Bericht bezogen und bemerkt hatte, daß derselbe eine bestimmtere Fassung des Entwurfs bezweckt habe, fügte er hinsichtlich der Recursnahme noch hinzu, daß selbige wohl nur an die Regierung gehen könne. Indeß sey diese Frage gar nicht im Ausschuß zur Sprache gekommen. Er für seine Person wisse auch nicht, welchen Recurs man sich hier denken solle. In Fällen des Concurses sey keine Möglichkeit dazu vorhanden; bei Accorden werde aber auch höchst selten der Fall eintreten, daß Je-

mand dafür angesehen sey, eine Abhandlung getroffen zu haben, ohne daß dieses wirklich der Fall gewesen.

Der Königl. Herr Commissar kam auf seine Bemerkungen zurück, indem er die Vorschläge des Ausschusses für sehr bedenklich erklärte.

Zum §. 53 stellte der Abgeordnete Engelbrecht mit dem Bemerken, daß die Deputirten auf das Wohl der Stadt einwirkten und daher Eigenthum besitzen müßten, daß, wenn die Stadt Schulden habe, solche die Eigenthumslosen nicht sehr drücken, weil sie dazu wenig beitrügen, das Amendement:

> daß es nach dem Worte „angesessen" in der dritten Zeile heißen möge: „ist, dessen Größe in dem Localstatut für jede Stadt näher zu bestimmen seyn wird," und daß die Worte: „oder zu städtischen Abgaben mit einem gewissen in den Localstatuten näher zu bestimmenden Betrage angesetzt ist," wegfallen mögen.

Der Abgeordnete d'Aubert: es verräth Mangel an Kenntniß des Städtewesens, wenn man den Grundsatz des Entwurfs für bedenklich hält, da ja ⅔ der Wahlberechtigten immer aus Grundeigenthümern bestehen.

Der Abgeordnete Engelbrecht erwiederte: dieses gebe noch keine volle Garantie, weil das letzte Drittel der Nichteigenthümer leicht einen überwiegenden Einfluß auf die Wahlen gewinnen könne, wofür es nicht an Beispielen mangele.

Diese Bemerkung suchte der Kammerjunker d'Aubert durch Bezugnahme auf die Preußische und alle neueren Städteordnungen zu beseitigen.

Kammerjunker v. Neergaard: ich kann mich der Vorschrift des §. 58 nicht anschließen, daß bei Streitigkeiten zwischen den städtischen Collegien die Entscheidung derselben den Regierungscollegien übertragen werden soll. Hat Jemand über Verletzung durch die Commünerepräsentanten zu klagen, so muß ihm der Recurs an die Behörden freistehen, welche auf Befolgung der Gesetze zu wachen haben; wenn aber die Repräsentanten sich bei Erledigung ihrer Commünegeschäfte nicht vereinbaren, so müssen diejenigen befragt werden, deren Geschäfte verwaltet werden sollen. Ich stelle daher zu dem dritten Absatz dieses §., wie auch ad §. 70, das Amendement:

> „daß in diesen Fällen die Entscheidung den wahlberechtigten Bürgern zu übertragen sey."

Der Berichterstatter, Etatsrath Wiese: das Amendement kommt hier zu früh und gehört eigentlich zum §. 70. Die Annahme desselben würde aber dem ganzen Entwurfe große Gefahr drohen; es würde dann unmöglich seyn, daß Se. Königl. Majestät eine so beschlossene Städteordnung bestätigen könnte. In den Städten dürfen keine Urversammlungen über den Behörden stehen. Auf dem Lande könnte dies vielleicht passender seyn; denn dort giebt es keine Zweikörperschaften, kein Zweikammersystem, wie in den Städten. In den Städten würde dadurch der Magistrat seine ganze Wirksamkeit verlieren und kein gedeihliches Resultat für die Commüne dadurch herbeigeführt werden können. Bestehen nur alle Mitglieder des Magistrats aus gewählten Personen, so liegt in deren Zusammenwirken mit dem Deputirtencyllegio eine hinreichende Bürgschaft, daß die Interessen der Commüne gehörig werden wahrgenommen werden.

Der Abgeordnete Engelbrecht: meines Erachtens würden solche Urversammlungen auch in den Landdistrieten mit Unzuträglichkeiten verbunden seyn.

Kirchspielvogt Dührssen: ich muß dieser Ansicht widersprechen, da es mir bekannt ist, daß wenigstens in Süderdithmarschen dergleichen Urversammlungen zu guten Resultaten geführt haben. So fanden in neuerer Zeit, als die Frage über die Entschädigung wegen Aufhebung der Zollfreiheit vorlag, Urversammlungen Statt. Die diesen Urversammlungen vorzulegenden Gegenstände werden den Bauerschaftsgevollmächtigten mitgetheilt, um dieselben den beikommenden Mitgliedern der Dorfschaften zur Beschlußnahme vorzulegen, worauf die Beschlüsse

durch die Kirchspielscollegien zur Kunde der Landschaft gelangen. So viel ich weiß, ist daraus niemals eine Gefahr irgend einer Art entstanden.

Dieser Ansicht schloß sich der Abgeordnete Doose an.

Der Kirchspielvogt Engelbrecht bemerkte dagegen, daß solche Urversammlungen in Norderdithmarschen doch nicht recht passend seyn würden, worauf der Kirchspielvogt Dührssen erwiederte, daß in Norderdithmarschen keine rechte Volksrepräsentation Statt finde, weil dort größtentheils das Selbstergänzungsrecht der Collegien ausgeübt werde.

Der Abgeordnete d'Aubert erklärte sich hingegen mit der Aeußerung des Berichterstatters einverstanden. Wenn Urversammlungen Statt finden sollten, so dürften sie jedenfalls nicht bei unbedeutenden Differenzen, sondern nur bei sehr wichtigen Grundfragen zur Anwendung kommen und auch für solche Fälle vorher der Geschäftsgang genau zu bestimmen seyn. Besser werde es daher seyn, diese Frage ganz auf sich beruhen zu lassen, bis das Communalleben sich weiter ausgebildet haben werde.

Graf v. Holstein erklärte sich gegen das Amendement, besonders aus dem Grunde, weil dasselbe zu sehr gegen das Interesse der Regierung seyn würde. Zweifelhaft sey es ihm auch, ob solche Urversammlungen auf dem Lande nützlich seyn würden.

Der Königliche Herr Commissar schloß sich ebenfalls der Ansicht des Berichterstatters an, indem er zugleich bemerkte, daß der dem Amendement zum Grunde liegende Gedanke den Begriff der Repräsentation gänzlich erschüttern würde.

Derselbe bemerkte ferner, zum ersten Absatz des §. 63, daß die Auslassung des Worts „persönliche," wie er mit dem Ausschuß dafür halte, nicht richtig seyn dürfte, da gerade dadurch ein Gegensatz gegen die mehr realen Qualitäten gebildet werde, deren Verlust nach dem letzten Absatz dieses §. die Entlassung des Deputirten von seiner Stelle nicht zur Folge haben solle.

Der Berichterstatter bezog sich auf den Bericht und fügte hinzu, daß die Auslassung des Worts „persönlichen" nur ein Druckfehler sey.

Zum §. 68 bemerkte der Königl. Herr Commissar: im ersten Absatz ist die Beziehung auf den §. 94 ein Druckfehler, es ist der §. 93 gemeint. Im zweiten Absatz wird auch dem dritten Theil des Magistrats der Antrag auf Aussetzung der Abstimmung eingeräumt. Es dürfte dies kaum erforderlich seyn, wenn man davon ausgehen kann, daß die Magistratsmitglieder vor der Theilnahme an der gemeinschaftlichen Verhandlung beider Collegien schon hinreichend instruirt seyn würden.

Der Berichterstatter, den Druckfehler zugebend, erwiederte, daß die Aussetzung in der Natur der Sache liege; beide müßten gleiche Rechte haben und der Fall würde beim Magistrat nicht leicht vorkommen.

Der Königl. Herr Commissar äußerte sich in Beziehung auf §. 72 dahin: es wird doch, wie ich mit der Committee dafür halte, die Vorschrift nothwendig seyn, daß die Veröffentlichung der Beschlüsse unterbleiben solle, welche der Bürgermeister, als Director der Gesammtverwaltung, für nicht angemessen hält. Durch den §. 80, passus 2 des vorliegenden Entwurfs, welcher einen ganz andern Fall vor Augen hat, wird wenigstens die Auslassung nicht motivirt werden können.

Es wird ferner im §. 79 der Eigenschaft des Magistrats, als allein ausführender Behörde, nothwendig Erwähnung geschehen müssen und also etwa zu sagen seyn:

> ferner ist der Magistrat die alleinige ausführende Behörde, hat als solche einseitig die städtischen Unterbeamten, mit Ausnahme des Stadtcassirers, zu ernennen und die städtischen Commissionen zu bestellen.

(Der Beschluß folgt.)

Verlag von C. B. Mohns in Itzehoe. Druck von P. S. Schönfeldt.



für

die Verhandlungen der zweiten Holsteinischen Ständeversammlung.

№ 88. Itzehoe, den 16ten Februar. **1839.**

(Beschluß der 58sten Sitzung.)

Daß der Magistrat die alleinige ausführende Behörde sey, ist eine eben so wesentliche als nothwendige Bestimmung für seine ganze amtliche Stellung, die in diesem §., welcher die allgemeinen leitenden Principien aufstellt, um so weniger fehlen darf, als die daraus abgeleitete Folgerung, daß der Magistrat die auf die Ausführung der Beschlüsse sich beziehenden speciellen Verfügungen zu treffen und zu vollziehen habe, sonst wörtlich in dem vorliegenden Entwurf enthalten ist.

Die Ernennung der Unterbeamten aber räumt der vorliegende Entwurf gleichfalls im §. 92 dem Magistrate ein, und die Erwähnung dieser Befugniß findet, als Ausfluß seiner executiven Gewalt, gerade hier, wo seine Attribute bestimmt werden, ihren Platz.

Die Bestellung der städtischen Commissionen endlich muß, wenn auch dem Deputirtencollegio eine Theilnahme an dem Beschlusse eingeräumt wird, ob und wie eine solche zu bestellen sey (cf. Bemerkung zum §. 87), dem Magistrate competiren.

In dem Entwurfe ist darüber keine Bestimmung enthalten, daß es dem Magistrat, auch in den zu seiner ausschließlichen Competenz gehörigen Sachen, unbenommen sey, mit dem Deputirtencollegio zu berathen, ohne an dessen Zustimmung gebunden zu seyn. Die Verpflichtung des Deputirtencollegiums, sein Gutachten dem Magistrat auf dessen Verlangen auch in solchen Angelegenheiten zu ertheilen, in welchen es einer Beschlußnahme beider Collegien nicht bedarf, hat der §. 81 anerkannt, und das Recht des Magistrats, solches zu verlangen, ist also bei der Aufzählung der Befugnisse dieser Behörde nicht unerwähnt zu lassen. Auch wird die Bestimmung, daß der Magistrat in Angelegenheiten dieser Art nicht daran gebunden sey, eben so wenig überflüssig seyn, als die Bestimmung, daß der Beitritt des Deputirtencollegii in seiner Verantwortlichkeit gegen die vorgesetzte Behörde nichts ändert.

Es entspann sich hierüber eine Discussion zwischen dem Berichterstatter und dem Königl. Herrn Commissar, wobei ersterer auszuführen suchte, daß die Beschränkung der Ausführung gemeinschaftlicher Beschlüsse auf den Magistrat keine gedeihliche Resultate für die städtische Verwaltung liefern könne. In Preußen habe man auch schon das Verderbliche der Ausschließung des Deputirtencollegii von der Execution erfahren. Von Seiten des letzteren hingegen wurde das Bedenkliche einer solchen vereinten Ausführung noch näher hervorgehoben.

Nachdem ferner zwischen denselben eine Erörterung darüber Statt gefunden hatte, in wie fern es zweckmäßig seyn könne, eine Bestimmung über die Einziehung gutachtlicher Aeußerungen des Deputirtencollegii in das Gesetz mit aufzunehmen?

fügte der Berichterstatter noch hinzu: die **Befugniß** zur bloßen Berathung über gemeinschaftliche Angelegenheiten sey an und für sich durch nichts beschränkt, und einer desfallsigen Erlaubniß bedürfe es bis jetzt nicht, falls nicht etwa hier etwas Anderes beabsichtigt werde, wie aus einer Bekanntmachung im Kieler Wochenblatte vom 8ten December d. J. hervorzugehen scheine, wodurch der dortigen Polizeibehörde eine allerhöchste Verfügung zugegangen, nach welcher die Haltung aller, einer Autorisation ermangelnden öffentlichen Versammlungen als gesetz- und ordnungswidrig betrachtet werden solle, wenn nicht vorgängig deren Genehmigung, unter genauer Angabe des Zwecks, bei der Polizeibehörde nachgesucht und dieser von derselben zulässig befunden worden, so wie, daß es, bei ertheilter Genehmigung zu einer solchen Versammlung, der Polizeibehörde obliege, bei derselben gegenwärtig zu seyn und darüber zu wachen, daß der angegebene und genehmigte Zweck in keiner Weise überschritten werde, widrigenfalls die Versammlung sofort aufgelös't werden solle.

Diese Bekanntmachung sey zwar blos für Kiel publicirt und zwar in Folge höherer Veranlassung, sie könne aber auf alle Districte ausgedehnt werden. In den bestehenden Gesetzen sey dies aber nicht begründet. Sollte aber ein neues Gesetz der Art erlassen werden, so müßte solches, in Gemäßheit des §. 4 des allgemeinen Gesetzes vom 28sten Mai 1831, der Ständeversammlung vorher zur Berathung vorgelegt werden, weil in einem solchen Verfahren immer ein bedeutendes Eingreifen in die persönliche Freiheit enthalten sey.

Der Königl. Herr Commissar bemerkte hierauf: es werde nicht von ihm erwartet werden können, daß er die Motive dieser ihm erst jetzt zur Kunde gekommenen Maaßregel angeben solle. Die Bezugnahme auf dieselbe, so wie die daran geknüpften Bemerkungen ließen sich zudem nur als eine Digression betrachten. Was aber die Verhandlung selbst betreffe, so wolle er sich auf seine gemachten Bemerkungen bezogen haben.

Kammerjunker v. **Neergaard**: zu dem §. 83 schlage ich, mit Beziehung auf mein Amendement zu den §§. 58 und 70 für den letzten Satz folgende Fassung vor:

„die Bürgerschaft darf nur in besonders wichtigen und außerordentlichen Fällen, namentlich, wenn die beiden Bürgercollegien sich nicht vereinigen können, zusammen berufen werden.“

Diese Fassung erscheint mir um deswegen durchaus nothwendig, weil ich jede unnöthige Einmischung der Regierung in Commüneangelegenheiten höchst verderblich halte. Die Aufsicht der Regierung muß sich darauf beschränken, auf Befolgung der gesetzlichen Bestimmungen zu wachen; die Gesetze werden von der Regierung gegeben oder bestätigt, sie werden also der Art seyn, daß das Staatsinteresse nicht gefährdet werden kann, wenn sie befolgt werden; dies zu beachten ist also das alleinige Geschäft der Regierung bei der Aufsicht über die Commüneangelegenheiten; der Gemeingeist soll belebt, das Interesse für's Communalleben geweckt und gestärkt werden.

Nach einer wiederholten kurzen Erörterung über Nutzen und Schädlichkeit der Urversammlungen in Commüneangelegenheiten, woran der Berichterstatter, Graf v. **Holstein**, der Proponent und Senator **Lorentzen** Theil nahmen, und nachdem ad §§. 84 und 85 nichts weiter bemerkt worden war, äußerte der Königl. Herr Commissar über den §. 86 sich dahin: der Zusatz „gesetzwidrige“ dürfte nicht unbedenklich seyn, da es manche Handlungen giebt, die unbedingt für unzulässig zu halten sind, ohne doch geradezu gesetzwidrig, d. h. durch ein positives Gesetz verboten zu seyn. Soll indeß unter „gesetzwidrige“ eine solche Einmischung verstanden werden, welche andere, als die nach diesem Gesetze dem Deputirtencollegio competirenden Angelegenheiten und Geschäfte betrifft, so ist dieser Zusatz völlig überflüssig, weil das schon in diesem §. gesagt ist.

Ferner sind die Worte „nach genauer Untersuchung (nicht „nach Befinden") bedenklich. Ich weiß wohl, daß diesen Ausdruck auch die revidirte Preußische Städteordnung, ohne nähere Bestimmung, ob eine gerichtliche Untersuchung gemeint sey, gebraucht. Nicht ohne dringende Veranlassung wird man aber zur Auflösung des Deputirtencollegii schreiten, deren Grund in solchem Falle gewiß so klar vorliegen wird, daß es einer ferneren formellen Untersuchung nicht bedarf. Wird diese aber für nöthig erachtet, so ist sie auch nicht ausgeschlossen, wenn die Worte wegbleiben, und statt derselben etwa „nach Befinden" gesetzt wird.

Endlich ist nicht ausgesprochen, daß die Wählbarkeit der Schuldigen zu suspendiren sey. Ohne diese Bestimmung würde aber die ganze Maaßregel illusorisch seyn, und die Auflösung in den meisten Fällen zu der Wiedererwählung der nämlichen Mitglieder führen können, was gewiß nicht als angemessen wird betrachtet werden können.

Der Berichterstatter entgegnete hierauf: der Ausschuß stimmt gerade hinsichtlich dieser Fassung mit dem Proponenten überein. Eine Maaßregel, wie die Auflösung, wird wohl selten eintreten. Außerordentliche Dinge aber erfordern außerordentliche Mittel. Soll daher etwas hierüber in die Städteordnung aufgenommen werden, so bedarf es auch einer genauen Festsetzung des Verfahrens, damit keine willkührliche Bestimmung darin liegen möge. Auch bei der höchsten Liquidität muß immer eine gesetzliche Untersuchung vorhergehen, ehe das „Schuldig" ausgesprochen werden kann, welches durch die Gerichte geschehen muß und nicht auf administrativem Wege.

Dieser Ansicht stimmten die Abgeordneten Lorentzen und d'Aubert bei.

Der Königl. Herr Commissar erwiederte hierauf: der Zweck sey ohne Frage immer das allgemeine Wohl, aber man müsse auch die Mittel berücksichtigen, bei denen es nur darauf ankäme, daß sie gesetzlich wären. Im Uebrigen habe er nur auf die Nothwendigkeit der Suspension der Wählbarkeit aufmerksam gemacht, von welcher der Verlust der Wählbarkeit sehr verschieden sey. Auch gehe seine Bemerkung nicht auf eine definitive, sondern nur auf eine interimistische Maaßregel.

Im §. 87 zu den Worten:

„von beiden Stadtcollegien."

Diese Worte sind doppelsinnig; sollen sie so viel heißen, als nach gemeinschaftlichem Beschluß beider Collegien, so scheine nur der Ausdruck verfehlt, gegen die Sache aber nichts erinnert werden zu können; denn diese Beschlußnahme verstehe sich eigentlich von selbst (cf. §. 95), habe aber damit gesagt werden sollen, daß, so wie der Magistrat, so auch das Deputirtencollegium, städtische Commissionen bilden könne, so werde man sich unbedingt gegen eine Bestimmung erklären müssen, welche die gegenseitige amtliche Stellung beider Collegien in ihren wesentlichen Grundsätzen verrücken, die Einheit der Administration zerstören, Widersprüche im Princip veranlassen, zwei executive Gewalten in der Stadt hervorrufen und den Magistrat theilweise dem Deputirtencollegio unterordnen würden. Denn was wäre die Bestimmung des §. 88, daß in jeder Commission Mitglieder des Magistrats seyn müssen, anders, als eine Unterordnung des Magistrats unter das Deputirtencollegium, wenn dieses einseitig eine Commission ernennen könnte, und wie ließe sich damit die Vorschrift des §. 91 vereinigen, daß die Commissionen dem Magistrat untergeordnet seyn sollen?

Der Berichterstatter bemerkte hierauf nur, daß er die erste Redactionsbemerkung anerkenne.

Der Königl. Herr Commissar äußerte ferner in Beziehung auf §. 88.

Ad 3. Hier finde sich gleichfalls der Ausdruck „beiden städtischen Collegien," wovon das so eben Bemerkte gleichfalls gelte. Würde die Beiordnung anderer Bürger dem Deputirtencollegio gestattet, so würde diesem dadurch eine völlig unzulässige Theilnahme an der obrigkeitlichen und executiven Gewalt eingeräumt. Auf eine solche Weise, welche die Aus-

führung dieser Bestimmung möglich mache, wären die Bürger dem Deputirtencollegio keinesweges unterworfen, dessen Theilnahme an der Verwaltung sich nur durch die Theilnahme an den Beschlüssen äußern könne, wenn nicht das Grundprincip erschüttert werden solle.

Der Vorschlag, daß die Commissionen selbst noch andere Bürger hinzuziehen dürfen, scheine nur unter der Voraussetzung empfohlen werden zu können, daß die Commissionen dazu die Erlaubniß der Stadtbehörde erlangt haben und diese event. den Auftrag an die Bürger zum Eintritt in die Commission ertheile, denn sonst wäre jener Act eine Ueberschreitung des Commissorii.

Es spreche für den Entwurf und gegen den Vorschlag der Committee, in den §§. 92 und 93, daß der Magistrat das Recht und die Pflicht der Ausführung der Beschlüsse und der ihm gewordenen Aufträge habe. Auch nach seiner individuellen Ansicht dürfte sich die bestimmte Vorschrift des Entwurfs, daß sämmtliche Beamte nur auf Kündigung angenommen würden, wohl empfehlen, vorausgesetzt, daß dadurch keine Veränderung in Betreff der mit wohlgedienten Unterofficieren zu besetzenden Stellen hervorgebracht werden solle.

Uebrigens scheine mit dem, dem Magistrate unbedingt beigelegten Rechte der Ernennung der Unterbeamten der passus 4 des §. 95, wornach Veränderungen im Personal der Stadtofficialen einen gemeinschaftlichen Beschluß der beiden Collegien erfordern sollen, im Widerspruch zu stehen.

Der Berichterstatter bezog sich hiergegen auf den Ausschußbericht: die Verfügung vom 4ten September 1804 beziehe sich nur auf die Gerichtsdiener, nicht auf die Stadt- und Rathsdiener, welche als Communalofficianten angesehen werden müßten.

Zum §. 94 wurde nichts bemerkt und hiemit wegen der vorgerückten Zeit diese Vorberathung abgebrochen, nachdem das Präsidium noch angezeigt hatte, daß der Committeebericht wegen der Finanzen eingegangen sey. (Siehe die Beilage.)

In der 59sten (Abend-)Sitzung, am 11ten Decbr. 1838, wurde die Tagesordnung mit der Schlußberathung über die von dreien Abgeordneten proponirte allgemeine Landmilitairpflichtigkeit eröffnet.

Zuerst nahm der Abgeordnete Kirchhoff das Wort.

Als es sich noch um die Frage handelte, ob die vorliegenden Propositionen zur weiteren Prüfung an eine Committee verwiesen werden sollen, schien es mir am zweckmäßigsten, bei dem von dem verehrlichen Abgeordneten für den ersten ländlichen Wahldistrict gemachten Vorschlage, der Bitte nach, stehen zu bleiben. Vergleicht man jetzt die Ansichten der einzelnen Mitglieder des Ausschusses mit einander, so stimmen alle darin überein, daß die allgemeine Wehrpflicht wünschenswerth sey. Nur in Ansehung der Zweckmäßigkeit der Mittel, dahin zu gelangen, fehlt es an Gleichheit der Ansichten. Während der Proponent eine einfache Bitte um Vorlegung einer neuen, auf die Basis allgemeiner Wehrpflicht gegründeten Landmilitairordnung für das Zweckmäßigste hält, will die Majorität des Ausschusses diese Bitte an die Erfüllung gewisser Bedingungen geknüpft wissen.

Das verehrliche Mitglied für Glückstadt endlich will die einzuführende allgemeine Wehrpflicht von der voraufgehenden Vorlegung einer neuen Landmilitairordnung abhängig machen, damit die jetzt Militairfreien erst sehen, wie die neue Landmilitairordnung beschaffen sey, um darnach ihre Erklärung abzugeben. Diese letztere Ansicht dürfte, auch abgesehen davon, daß die verehrliche Versammlung, als eine berathende, dadurch von dieser Eigenschaft abweichen würde, am wenigsten Beifall verdienen. Ist das Princip allgemeiner Wehrpflicht an sich richtig, so würde es nicht aufhören, dieses zu seyn, wenn die neue Militairordnung auch noch so auffallende Bestimmungen enthielte, da die Berathung über diese von der Wirksamkeit der Ständeversammlung nicht ausgeschlossen wäre. Dazu kommt aber noch, daß es unthunlich seyn dürfte, eine neue Landmilitairord-

nung im Sinne allgemeiner Wehrpflicht vorzulegen, ohne alle einzelnen Bestimmungen derselben darnach einzurichten, so daß also eine Täuschung darin liegen würde, wenn die bis jetzt Militairfreien glauben wollten, daß für sie, ungeachtet der Anerkennung der Richtigkeit des allgemeinen Princips, damit etwas gewonnen sey, wenn dasjenige nicht ausdrücklich erbeten werde, ohne welches gar keine neue Militairordnung nach diesem Grundsatze abgefaßt werden kann. Wenn sie daher der Meinung wären, daß ihr Widerspruch gegen allgemeine Wehrpflicht noch etwas nützen werde, nachdem sie die Richtigkeit derselben im Allgemeinen anerkannt haben und nachdem die Ständeversammlung schon einmal darum petitionirt hat, so heißt das im Grunde nichts anderes, als daß sie den Zweck ohne das Mittel wollen, und daß sie sich schon im Voraus die Verwerfung eines künftigen Entwurfs, mithin eine ganz vergebliche Arbeit, ausbedingen, wenn dieselbe mit ihrem einseitigen Interesse nicht übereinstimmen sollte.

Abweichend hievon ist nun zwar die Ansicht der Majorität des Ausschusses, indem darnach nur gewisse Grundregeln der neuen Militairverfassung in der Petition aufgestellt werden sollen, wohingegen die beleuchtete Minoritätsansicht nicht einmal angiebt, was sie denn für erforderlich hält, um sich auf allgemeine Wehrpflicht einlassen zu können. Allein als Bedingungen hingestellt, scheint es doch auch nicht angemessen zu seyn, solche Puncte hervorzuheben, und ich möchte, abgesehen von dem Werthe dieser einzelnen Bedingungen, hauptsächlich darin eine Bedenklichkeit erblicken, daß doch jedenfalls kein vollständiges Verzeichniß derselben gemacht werden kann, ohne vorher die ganze bisherige Militairverfassung und Gesetzgebung, welche bekanntlich sehr weitschichtig ist, genau studirt und erwogen zu haben, wozu es in der gegenwärtigen Diät an Zeit und Mitteln fehlen dürfte. Diese Ansicht ist schon durch die verschiedenen Aenderungs- und Zusatzvorschläge bestätigt worden, wodurch einige Mitglieder der Versammlung die Vorschläge der Majorität zu ergänzen und zu verbessern gesucht haben, ohne dabei den ungetheilten Beifall der verehrlichen Versammlung zu finden. Ich bemerke nur insbesondere hinsichtlich der Stellvertretung, daß die Majorität des Ausschusses sich irren dürfte, wenn sie Spalte 1951 des Berichts (s. die Beilage zu № 69 dieser Zeitung) die Ansicht ausgesprochen hat, daß die Kosten der Stellvertretung dadurch erhöhet werden, daß selbige bei den Regimentern besorgt werde. So viel mir bekannt ist, liegt vielmehr hierin der Hauptgrund, warum diese Kosten jetzt bei weitem nicht so hoch steigen, als sie sich in früheren Jahren zu belaufen pflegten. Während man vorhin 1000 bis 1200 ℛ𝓉 für die Stellvertretung bezahlen mußte, kann man jetzt auf dem bezeichneten Wege für 5 bis 600 ℛ𝓉 dazu gelangen.

Mit Rücksicht auf diese Gründe scheint es daher am richtigsten, der einfachen Bitte um eine neue Landmilitairordnung auf der Basis allgemeiner Wehrpflicht den Vorzug zu geben. Gern möchten dann einige Hauptpuncte hervorgehoben werden, welche bei der neuen Militairordnung berücksichtigt werden möchten, und wenn man das von der Majorität vorgeschlagene Petitum in's Auge faßt, so gewinnt es den Anschein, als ob die Majorität hier die ausgesprochene Unbedingtheit ihrer Motive einigermaaßen wieder aufgegeben hätte. Ich möchte daher dem verehrlichen Berichterstatter hiedurch Veranlassung gegeben haben, sich hierüber bei der heutigen Verhandlung näher auszusprechen. Ist meine Annahme richtig, so würde die Majoritätsansicht mit der Minoritätsansicht des einen Proponenten zusammenfallen und für mich kein Hinderniß vorhanden seyn, meine Stimme für den Schlußantrag des Berichts abzugeben. Jedenfalls darf die Haupttendenz der Petition, welche auf allgemeine Wehrpflicht gerichtet ist, durch solche hervorzuhebende Hauptpuncte nicht geschwächt werden, denn es bleibt ohne weitere Ausführung unwiderleglich, daß die bisherige Verschiedenheit der Wehrpflicht aller Gerechtigkeit widerstreitet. Ich habe mich darüber schon

früher näher ausgesprochen und will hinsichtlich der Flecken nur noch anführen, daß ein Fleckenbewohner mit einem Landbesitze von mehr als 4 Tonnen Landes, welcher sonst die Regel der Pflichtigkeit in den Flecken bildet, wenn dieses Land beackert wird, dessen ungeachtet für sich und seine Söhne frei ist, wenn er seinen Landbesitz ganz in Weide liegen läßt, während in den Landdistricten, zu denen die Flecken in mancher Hinsicht sonst gerechnet werden, dieser Grundsatz nicht gilt, indem ein Jeder, er möge seine Ländereien zum Getraidebau oder zur Gräsung benutzen, für militairpflichtig angesehen wird.

Solcher auffallender Mißverhältnisse giebt es mehrere, welche nur durch eine allgemeine Wehrpflicht und verbesserte Einrichtung des ganzen Militairwesens gehoben werden können, und hierin habe ich die Zweckmäßigkeit einer wiederholten Bitte um baldige Aufhebung des bisherigen Zustandes zu erblicken geglaubt.

Werden diese Uebelstände ausführlicher und gründlicher dargelegt, als durch die erste Petition geschehen ist, so scheint mir darin ein sehr dienliches Mittel enthalten zu seyn, nicht nur die Emanirung einer neuen Landmilitairordnung zu befördern, sondern auch die Hauptwünsche des Landes im Landmilitairwesen zur Kunde Sr. Königl. Majestät zu bringen.

Kirchspielvogt Dührssen: ich will mir nur ein Paar Worte über die vorliegende Proposition erlauben. Der Majorität des Ausschusses muß ich mich im Allgemeinen anschließen, jedoch kann ich der Ansicht der Majorität, daß die Stellvertreterschaft den Pflichtigen selber zu überlassen, nicht beistimmen, weil ich glaube, daß die Stellung der Stellvertreter von Seiten der Regimenter am sichersten geschehen könne, indem die letzteren für den gestellten Stellvertreter haften müssen. Hat der Steller also die bestimmte Summe an das Regiment erlegt, so ist er von aller Verbindlichkeit befreit. In früheren Zeiten war es anders. Damals mußte der Steller für seinen Stellvertreter einstehen, und

es sind mir aus meiner Erfahrung Fälle bekannt, wo der Steller durch das Entweichen seines Stellvertreters in bedeutende Kosten gesetzt wurde und ihm auf diese Weise die ihm obliegende Militairpflicht auf 3 bis 4000 $\mathcal{m}\!\!\mathcal{k}$ zu stehen kam.

Der Abgeordnete Doose: daß der Bauernstand allein schuldig sey, das Vaterland zu vertheidigen, ist nicht nachgewiesen, daß ihm aber die Militairpflicht und der Unterhalt der Pflichtigen fast allein obliege, ist anerkannt, denn auch der Vater ist genöthigt, seinen Sohn, wenn er ihn in die Garnison schicken muß, mit Lebensbedürfnissen und Geld zu versehen, welches der größte Druck, besonders für unvermögende Eltern ist. Der Bauernstand hat seinen Blick auf die Holsteinische Ständeversammlung gerichtet und schmeichelt sich mit der frohen Hoffnung, daß dieselbe sich bei Sr. Majestät dem König verwenden möge, daß den Soldaten ein höherer Sold bewilligt werde. Ein Jeder prüfe sein inneres Gefühl, bevor er seine Stimme abgiebt.

Kammerjunker d'Aubert: es ist heute die Frage, ob es zweckmäßig ist, abermals zu petitioniren, und das ist allerdings meine Meinung, weil durch die allerhöchste Eröffnung die Wichtigkeit des vorliegenden Gegenstandes anerkannt und es nun nothwendig ist, die Wünsche des Landes in Beziehung auf den Militairstand zur Kunde Sr. Majestät zu bringen und zugleich dadurch die Reform zu beschleunigen. Indem ich mich daher der Majoritätsansicht anschließe, kann ich es doch nicht für richtig halten, daß die von derselben hervorgehobenen Puncte als Bedingungen aufgestellt werden. Vielmehr bin ich der Meinung, daß selbige nur als Wünsche ausgesprochen werden müssen. Uebrigens finde ich es noch zweifelhaft, ob es nicht zweckmäßiger wäre, der Stellvertreterschaft gar nicht zu erwähnen. Dadurch, daß Jeder militairpflichtig ist, wird der Militairstand selbst gehoben und dieses hat auch die Geschichte der übrigen Staaten für sich. Das point d'honneur erhält dadurch eine Steigerung und der Bauernstand wird alsdann seine Würde, als Lan-

desvertheidiger, desto besser erkennen. Die Militairlast, so wie sie jetzt ist, muß mehr aus dem Gesichtspuncte einer Besteuerung angesehen werden; dieses gilt schon von der Friedenszeit, aber noch mehr von der Zeit des Krieges, weil Jeder dann außer der Steuer auch noch mit Leib und Leben eintreten muß. Man kann aber nicht aus dem Grunde gegen die Ausdehnung der Militairpflicht seyn, weil es einige Städte giebt, in welchen bereits militairische Bürgercorps existiren, welche mehrentheils Spielerei sind. Wenn man übrigens den Zustand des jetzigen Militairwesens kennt, so muß man es für desto nothwendiger halten, daß die Wehrpflicht allgemein werde, um dadurch eine Reform zu begründen.

Was endlich die Gründe der Minorität, des Abgeordneten von Glückstadt, betrifft, so muß ich sowohl im Interesse des Militairs, als der gegenwärtig Wehrpflichtigen, die Ausdehnung derselben für nothwendig und zweckmäßig halten. Der Militairstand kann nur dadurch die ihm als Landesvertheidiger angewiesene ehrenvolle Stelle im Staate auf würdige Weise ausfüllen, und alle wünschenswerthen Erleichterungen und Verbesserungen würden unfehlbar mit jener Veränderung eintreten.

Graf Reventlow von Farve: was das Allgemeine des Amendements des verehrlichen Abgeordneten des 2ten ländlichen Wahldistricts anbetrifft, so bemerke ich, daß selbiges nur in die Reihe derjenigen Wünsche gehört, welche bereits von dem Ausschusse selbst aufgestellt worden. Würde mir der finanzielle Gesichtspunct entgegengestellt, so verweise ich:

1) auf die gestrigen Verhandlungen, betreffend die Universität und die beantragte Reorganisation der Zuchthausanstalten;
2) darauf, daß gerade in den einzelnen, von dem Ausschusse beantragten Anträgen, betreffend die Reorganisation der Landmilitairordnung und des Militairetats, die Hoffnung begründet liegt, daß Ersparungen Statt finden werden; daß mithin gar keine Gefahr vorhanden sey, daß die allgemeinen Ausgaben für den Militairetat vergrößert werden.

Nehmen wir ferner an, daß die vorliegende Bitte das Wohl eines Standes betrifft, der nicht hier vertreten wird, dessen Bitten nicht in diese Versammlungen dringen können, da die Militairdienstordnung dies verbietet, des Wehrstandes, der am gestrigen Tage vor 25 Jahren, also vor einem Vierteljahrhundert, in der Schlacht bei Sehestedt dem Vaterlande, so wie ganz Europa Zeugniß ablegte, daß auch die vaterländischen Truppen gerechten Anspruch auf Ehre und Achtung in vollem Sinne des Worts Anspruch machen dürfen, — dann darf ich mit Recht erwarten, daß auch wir, die Vertreter des Landes, am heutigen Tage nicht taub gegen die gerechten Wünsche, gegen die dringendsten Bedürfnisse des Wehrstandes bleiben wollen.

Der Abgeordnete v. Neergaard: der geehrte Abgeordnete von Water-Newersdorf hat zu den Vorschlägen der Majorität mehrere Bemerkungen gemacht.

Ad 1 hat derselbe beantragt, daß die Reduction der Armee als ein Hauptmittel zur Erleichterung der Militairlast hinzugefügt werde, und hat sich bemüht zu zeigen, daß eine bedeutende Reduction derselben unserer Bundespflicht nicht entgegenstehen würde; dagegen will derselbe den Antrag ad §. 5 wegen Abschaffung der annectirten Bataillone wegfällig wissen, weil es noch zweifelhaft ist, ob die Beibehaltung dieser bei Reduction der activen Armee nicht vortheilhaft seyn könne. Die Majorität hält sich von der Richtigkeit der von dem Herrn Amendementsteller angeführten Motive überzeugt und pflichtet demselben in diesem Antrage bei.

Dagegen ist dieselbe in Betreff der beiden anderen Anträge ad 4, wegen anderer Stellung des Antrages in Betreff der Stellvertreter und

ad 6, wegen Beantragung von Strafbataillonen, nicht von dem Herrn Amendementsteller überzeugt worden, vielmehr muß sie bei der Ansicht beharren, daß sie sich nicht hinreichend instruirt findet, um sich

auf solche specielle Anträge einzulassen und fürchten muß, daß dies leicht zu Beschlüssen führen könnte, welche die Versammlung bei demnächstiger Berathung der Landmilitairordnung bereuen könnte.

Wenn der geehrte Abgeordnete von Farve eine andere Fassung des Antrages der Majorität vorgeschlagen hat, so ist diese veränderte Fassung von keiner Bedeutung für die Sache, und es ist zu befürchten, daß sie leicht dazu führen könne, daß dies Amendement die Stimmen versplittere, denn im Ganzen betrifft es nur eine andere Wortfassung, und wenn „baldmöglichst" statt „baldigen" gesagt ist, so kommt es auf diese Worte gar nicht an, da eine Vorlage der Landmilitairordnung vor der nächsten Diät nicht möglich ist und diese von der Majorität beantragt wird. Die Beiordnung einer Militairperson dürfte, wenn sie nicht überall der Regierung zu überlassen seyn sollte, doch wohl mehr in die Ausführung des Gutachtens, als in den Schlußantrag gehören.

Der geehrte Abgeordnete des 2ten ländlichen Wahldistricts hat nun noch auf die einstweilige bessere Gagirung des Militairs angetragen; dieser Antrag scheint uns nun überall gar nicht hieher zu gehören, wo nur von der Vertheilung der Militairlast, nicht aber von der Organisation der Armee die Rede ist; sollte die hochgeehrte Versammlung aber dennoch auf diesen Antrag eingehen wollen, so dürfte es allerdings nothwendig seyn, den Antrag damit zu verbinden, daß die dazu erforderlichen Geldmittel durch Beschränkung des Bestandes der Armee herbeigeschafft werden möchten, da es doch zweifelsohne nicht in der Absicht desselben liegen wird, die Ausgaben für die Armee noch zu vermehren.

Wenn der geehrte Abgeordnete von Uetersen gesagt hat, daß er sich der Majorität des Ausschusses nicht anschließen könne, weil dieselbe die Abstellung der im Berichte hervorgehobenen Uebelstände

nicht als Bedingung der Einführung einer allgemeinen Militairpflicht betrachten könne, so muß ich demselben darauf erwiedern, daß die Majorität diese Uebelstände nur als solche hervorgehoben habe, deren Abstellung nothwendig, wenn eine zweckmäßige Organisirung des Militairdienstes Statt finden soll, keinesweges aber als Bedingung der Einführung einer allgemeinen Wehrpflicht.

Pastor Mau: schon in der Vorberathung habe auch ich erklärt, daß ich im Wesentlichen mit dem Antrage der Majorität der verehrlichen Committee einverstanden bin. Das Votum derselben scheint mir auch mit dem der Minorität, welches der verehrliche Abgeordnete des 1sten ländlichen Wahldistricts darlegt, leicht zu vereinigen. Beide wollen ja im Grunde Eins und dasselbe, nämlich eine allerunterthänigste Bitte an Se. Königl. Majestät um eine neue Landmilitairordnung, welche die Last der Landesvertheidigung über alle Classen der Staatsbürger vertheilt. Die Majorität will mit dieser Bitte nur noch einige Wünsche und Vorschläge verbinden, welche bei der nähern Erwägung dieses wichtigen Gegenstandes von Sr. Königl. Majestät möchten allergnädigst berücksichtigt werden. Dagegen scheint mir die Petition, wie die Minorität sie will, nur eine Wiederholung des ersten Antrags, den die hochverehrliche Versammlung schon in der ersten Diät gemacht hat. Materielle und moralische Gründe sprechen übrigens für die Vertheilung der Militairlast über alle Classen der Staatsbürger. Auch ich weiß es, welche Summen allein aus der Klösterlichen Preetzer Probstei für die Stellvertreter und als Hülfsgelder für die zum Militairdienste gezogenen jungen Leute gegangen sind. Es liegt doch darin eine große Prägravation des ehrenwerthen Bauernstandes.

(Der Beschluß folgt.)

Verlag von C. B. Mohns in Itzehoe. Druck von P. S. Schönfeldt.

(Hiezu eine Beilage.)

Beilage zu № 88 der Zeitung

für die

Verhandlungen der zweiten Holsteinischen Ständeversammlung.

Committee=Bericht

über die Proposition des delegirten Mitgliedes für die Universität, Professor Burchardi, wegen Vorlegung eines Finanzbudgets und über die zur Unterstützung einer von den nicht zur Ritterschaft gehörigen Gutsbesitzern der Ständeversammlung überreichten Petition von dem Abgeordneten, Gutsbesitzer Schröder, gestellten Proposition, betreffend die Finanzen des Staats.

Erstattet Itzehoe, den 1sten December 1838.

Die Proposition des delegirten Mitgliedes für die Universität, deren Begutachtung dem unterzeichneten Ausschusse von einer hochverehrlichen Ständeversammlung übertragen ist, geht dahin:

daß Se. Königl. Majestät allerhöchst zu befehlen geruhen möge, daß der Ständeversammlung in jeder Diät für die Zeit bis zur nächsten Einberufung der Stände ein vollständiges, sowohl die aus besonderen Staatsfonds, als die aus der allgemeinen Staatscasse bestrittenen Ausgaben umfassendes Finanzbudget zur Begutachtung vorgelegt werde.

Die Proposition des Abgeordneten, Gutsbesitzers Schröder, enthält dagegen den Antrag:

daß die Ständeversammlung Sr. Königl. Majestät die Lage der Finanzen unsers Vaterlandes darlege, demselben vorstelle, daß vor allem Andern hier kräftige Maaßregeln genommen werden müssen, wozu es erforderlich sey, daß Se. Königl. Majestät eine Commission aus den tüchtigsten Männern zusammensetze, der alle verlangten Aufklärungen von einem jeden Collegio oder von den Einzelbeamten zu ertheilen, und welche in möglichst kurzer Frist Sr. Königl. Majestät ausführlichen Bericht über den gegenwärtigen Zustand unserer Finanzen sowohl, als über die Mittel, denselben zu verbessern, einzureichen hätte; daß es Sr. Königl. Majestät gefallen wolle, diesen Bericht den sofort nach dessen Eingang zu berufenden Ständeversammlungen zur Begutachtung vorlegen zu lassen und demnächst einen Minister anzustellen, dem die Finanzen in ihrem ganzen Umfange anzuvertrauen und unter dessen Verantwortung das ganze Geldwesen des Staats vereinigt, durch strenge Sparsamkeit und Ordnung geleitet werde.

Der Ausschuß glaubt in einem Berichte über beide Anträge sich aussprechen zu können und verstellt deshalb als Resultat der näheren Erwägung der gestellten Propositionen nachstehende Ausführung zur Beurtheilung einer hochverehrlichen Versammlung.

In der Petition, welche die Ständeversammlung des Jahres 1835 in Betreff der Ordnung des Finanzwesens des Staats Sr. Majestät dem König überreichte, sind die Gründe ausführlich dargestellt, aus denen die damalige Ständeversammlung es für eine unabweisliche Pflicht gegen Se. Majestät sowohl, als das Land hielt, die allerhöchste Aufmerksamkeit auf das gestörte Gleichgewicht zwischen den Einnahmen und Ausgaben des Staats zu lenken und die Ernennung einer Commission zu beantragen, welche beauftragt werde, die Staatseinnahmen und Ausgaben zu prüfen und innerhalb einer bestimmten Frist Sr. Königl. Majestät Vorschläge einzureichen, wie das Finanzwesen des Staats ohne Auflage neuer

Lasten durch Ersparungen und Einschränkungen im Staatshaushalte geordnet werden könne.

Die Königl. Eröffnung vom 11ten Septbr. d. J. giebt in Beziehung hierauf den Ständen zu erkennen, daß Se. Königl. Majestät schon vor Eingang der Petition der Ständeversammlung den Finanzminister zu beauftragen geruhet hätten, unter Zuziehung mehrerer dazu auserwählten Männer in Erwägung zu ziehen, in welcher Art das Gleichgewicht zwischen Einnahme und Ausgabe des Staats durch zweckmäßige Ersparungen herbeigeführt und die desfälligen Vorschläge einem hierauf bezüglichen Finanzplan zum Grunde gelegt werden könnten. Zugleich wird ausgesprochen, wie Se. Königl. Majestät befohlen hätten, daß bei der Ausarbeitung dieses Plans die Bemerkungen der Stände in Erwägung gezogen werden sollten und es der Wille Sr. Königl. Majestät sey, daß das desfalls Erforderliche, nachdem die Verhältnisse der Finanzen zu der Nationalbank festgestellt worden und die allerhöchste Genehmigung des Plans erfolgt sey, öffentlich bekannt gemacht werden solle. Es wird ferner bemerkt, daß Se. Königl. Majestät nach demjenigen, was Allerhöchstdenselben über die bewerkstelligten und annoch zu bewirkenden Ersparungen vorgetragen worden, annähmen, daß, wenn keine außerordentliche Ereignisse einträten, weder erhöhete Abgaben, noch neue Staatsanleihen erforderlich seyn würden. Endlich wird, unter Beziehung auf die im Jahre 1835 publicirte Uebersicht der vermutheten Ausgaben und Einnahmen des Jahres, wie auf die Berichte über die Einnahmen und Ausgaben der Jahre 1835 und 1836 gesagt, daß Se. Königl. Majestät ferner zu verfügen geruht hätten, daß auch für die Zukunft eine dem Zweck entsprechende Oeffentlichkeit des Staatsfinanzwesens Statt finden und die darauf bezüglichen Nachrichten zur öffentlichen Kunde gebracht werden sollen.

Nach dieser Mittheilung ist schon vor Eingang der Petition der Ständeversammlung dem Finanzminister der Auftrag geworden, in Erwägung zu

ziehen, wie das Gleichgewicht zwischen Einnahme und Ausgabe des Staats wieder hergestellt und die desfälligen Vorschläge einem Finanzplane zum Grunde gelegt werden könnten. Drei Jahre sind seitdem verflossen, ohne, daß ein Finanzplan ausgearbeitet und bekannt gemacht worden und hat es den Anschein, als ob die dem Finanzminister damals anbefohlene Erwägung überall noch nicht zu einem Resultate geführt habe.

Die Veränderungen, welche die Finanzen des Staats in dieser Zeit erlitten, lassen sich freilich nicht angeben, da bis jetzt nur der Bericht über die Einnahmen und Ausgaben der Staatscasse für 1835 und der Bericht über den Zustand der Finanzen im Jahre 1836 publicirt worden. Welche Veränderungen in den Finanzen diese Actenstücke aber für die Zeit von zwei Jahren ergeben, erlauben wir uns in einigen Hauptzügen der hochverehrlichen Versammlung vorzutragen.

Die Gesammteinnahme des Jahrs 1835 betrug . 14,884,121 Rbt. 84⅕ bßl.
Die Gesammtausgabe jenes Jahres dagegen . . 14,247,331 „ 84⅕ „
Es fand sich mithin scheinbar ein Ueberschuß von 636,790 Rbt. — bßl.

und ist auch in dem Berichte von einem Cassenüberschusse die Rede. Allein ein Blick auf den Bericht ergiebt, daß dessenungeachtet auch in dem Jahre 1835 keinesweges ein Ueberschuß von 636,790 Rbt., sondern ein Deficit von mehr als einer Million Rbt. vorhanden gewesen ist. Im Jahre 1835 sind von den Activen des Staats 1,727,111 Rbt. 43 bßl. in Einnahme gestellt, das Vermögen des Staats ist mithin um so viel vermindert und hat jener s. g. Cassenüberschuß nur dadurch herbeigeschafft werden können, daß, außer einigen anderen eingegangenen Pösten, jene 1,727,111 Rbt. 43 bßl. von den Activen des Staats eingezogen und in Einnahme gestellt wurden. Zum Abtrag auf die Staatsschuld wurden verwendet 958,976 Rbt. 30 bßl., wodurch in Verbindung mit einem durch Präscription, Todesfälle

unter Leibrenteninteressenten rc. bewirkten Wegfall mehrerer Pöste des Nominalcapitals der Staatsschuld um eine Summe von etwa 1,280,000 Rbt. vermindert ward.

Um die zur Tilgung dieser Summe erforderlichen 958,976 Rbt. 30 bßl. herstellig zu machen, was nicht durch die gewöhnlichen Einnahmen geschehen konnte und um den sogenannten Cassenüberschuß von 636,790 Rbt. zu Stande zu bringen, mußten die oben erwähnten aus den Activis baar eingegangenen 1,722,808 Rbt. verwandt werden. Rechnet man von dieser Summe den Cassenüberschuß ab, so erhellt, daß die Staatscasse mit den eigentlichen Einnahmen weder die laufenden Ausgaben decken, noch irgend einen Abtrag auf die Staatsschuld leisten, vielmehr nur durch Verwendung von 1,722,808 Rbt. Activen sich in den Stand setzen konnte, den erwähnten Abtrag auf die Staatsschuld zu machen und das Deficit in den laufenden Ausgaben zu decken. So bedeutend solchemnach dies Deficit war, so würde es sich doch noch stärker herausgestellt haben, hätte die Staatscasse nicht besondere außerordentliche Einnahmen von circa 170,000 Rbt. gehabt, nämlich eine von Westindien hergesandte Summe von 90,698 Rbt. und 87,185 Rbt., die auf die Restanten mehr, als veranschlagt worden, im Jahre 1835 eingingen.

Im Jahre 1836 hat die Einnahme betragen in Silber 9,646,812 Rbt. 6½ bßl. und in Zetteln 4,241,819 Rbt. 41½ bßl., zusammen 13,888,631 Rbt. 48 bßl.; die Ausgabe betrug 14,256,976 Rbt. 36 bßl. und überstieg die Einnahme mithin um 368,344 Rbt. 84 bßl.

Baar eingegangen von den Activen ist, außer einem gegen Abschreibung eines Obligationsbelaufs von 296,448 Rbt. 13 bßl. getilgten zu den Activen gehörenden Capital gleicher Größe, in diesem Jahre die Summe von 451,075 Rbt. 27 bßl., welche ebenfalls bei Deckung der Ausgaben des Jahres 1836 consumirt sind.

In den beiden Jahren 1835 und 1836 hat mithin eine baar eingegangene Summe von 1,722,808 Rbt.
und von . . . . 451,075 =

zusammen also . . . . 2,173,883 Rbt.
von den Activen des Staats verwandt werden müssen, um das Deficit der laufenden Ausgaben zu bestreiten, den nothwendigen Abtrag auf die Staatsschuld zu leisten und einen Cassabehalt von 268,446 Rbt. zu liefern.

Freilich ist das Nominalcapital der Staatsschuld, die am 1sten Januar
1835 in Silber . . . . . 127,361,550 Rbt. 55 bßl.
und in Zetteln . . . . . 2,442,254 = 24 =

zusammen mithin . . . . . 129,803,804 Rbt. 79 bßl.
am 1sten Januar 1837
aber in Silber . . . . . 124,580,979 = 42 =
und in Zetteln . . . . . 2,527,939 = 1 =

zusammen also . . . . . 127,108,918 Rbt. 43 bßl.
betrug, in diesen beiden Jahren durch die geleisteten baaren Abträge und zufälligen Wegfall einzelner Pöste um einen Nominalbelauf von 2,694,886 Rbt. 34 bßl. vermindert; dagegen ist der Nominalbetrag der Königl. Activen, der am 1sten Januar 1835 in Silber und Zetteln 22,311,026 Rbt. 52 bßl.
betrug, am 1. Jan.
1837 aber nur 18,616,599 = 66½ = ausmachte,

um . . . . . . 3,694,426 Rbt. 82½ bßl. verringert.

Es ist dies die günstigste Darstellung, die sich von den Finanzverhältnissen unseres Staates geben läßt und wir können nicht umhin, der Vermuthung Raum zu geben, daß sich diese Verhältnisse noch viel ungünstiger darstellen würden, läge uns der Bericht über die Einnahmen und Ausgaben des Jahres 1834 vor.

Jedenfalls ist so viel klar, daß der Staat nur im Stande ist, durch Verbrauch seiner Activen das Deficit in den jährlichen Ausgaben und den nothwendigen Abtrag auf die Staatsschuld zu decken, daß die Activen (von denen jetzt noch wieder der

beste Theil der Nationalbank übertragen ist,) jährlich mehr und mehr schwinden, daß es in wenigen Jahren, bleibt der jetzige Finanzzustand bei, an allen Quellen fehlen muß, das Deficit in den laufenden Ausgaben und den Abtrag auf die Staatsschuld zu decken und daß neue Steuern oder Staatsanleihen als unumgänglich nothwendig sich darstellen werden, sobald außerordentliche Ereignisse irgend einer Art eintreten sollten.

Daß unter diesen Umständen für die Ständeversammlung die dringendste Veranlassung sey, die Finanzlage des Landes abermals Sr. Königl. Majestät darzulegen, folgt von selbst aus dem Vorhergehenden und wird die Pflicht dazu als um so gebieterischer sich darstellen, da die Finanzberichte für die Jahre 1835 und 1836 Sr. Königl. Majestät die traurige Lage der Finanzen nicht unter dem Gesichtspuncte, unter dem sie allein aufzufassen ist, sondern auf eine Art und Weise darstellen, daß der erste Blick, wenn derselbe auf große Ueberschüsse und Cassenbehalte stößt, fast eine Verbesserung der Finanzen vermuthen läßt und es erst der Anstellung von Berechnungen bedarf, um die Resultate der Rechnung zu fassen. Ueberhaupt liegt den Finanzberichten augenscheinlich das Bestreben zum Grunde, die Lage der Finanzen unter einem recht günstigen Gesichtspuncte erscheinen zu lassen. Wir können nicht umhin, sehr zu bedauern, daß in den Finanzberichten nicht hervorgehoben, was allein in Betracht kommt, daß die ordentlichen Einnahmen des Staats nicht ausreichen, um die gewöhnlichen Ausgaben und die nothwendigen Abträge auf die Staatsschuld zu decken und wird diese mangelhafte Darstellung in den Finanzberichten um so mehr die Nothwendigkeit begründen, durch die Ständeversammlung an Se. Königl. Majestät ein Bild der Finanzen und des traurigen Zustandes derselben gelangen zu lassen, da der Finanzminister und die Finanzdeputirten in den publicirten Finanzberichten keine Veranlassung gefunden haben, die Lage der Finanzen von diesem Gesichtspuncte aus Sr. Königl. Majestät darzustellen.

Wir halten es kaum noch für erforderlich, die Versammlung darauf aufmerksam zu machen, daß ein Finanzzustand, wie der vorgelegte ist, eine nach 25 Jahren des Friedens, während welcher Zeit die Staatsschulden sich bedeutend vermehrt haben, über 127,000,000 Rbthlr. betragende Staatsschuld zu den ernstesten Besorgnissen Veranlassung giebt, mag man diesen Zustand bloß aus finanziellem oder politischem Gesichtspuncte betrachten. Ohne auf letzteren hier ausführlich einzugehen, müssen wir nur hervorheben, daß die politische Selbstständigkeit des Staates im höchsten Grade als bedroht erscheint, wenn die Finanzen des Staates während eines ein Vierteljahrhundert dauernden Friedens in einen Zustand haben gerathen können, der nicht ersehen läßt, wie der Staat wird im Stande seyn können, erforderlichen Falls die zur Vertheidigung des Landes nothwendigen Geldmittel herstellig zu machen, falls die Umstände es erheischen sollten, mit den Waffen die Ehre und die Unabhängigkeit des Landes zu vertheidigen. Auch muß es die Unterthanen mit der größten und gewiß begründeten Besorgniß erfüllen, wenn in der Königl. Eröffnung vom 11ten September d. J. gesagt wird, daß Se. Königl. Majestät annehmen, es würden, wenn keine außerordentlichen Ereignisse eintreten, weder erhöhete Abgaben, noch neue Staatsanleihen erforderlich seyn. Ueber die Unmöglichkeit, die Abgaben zu erhöhen, ohne das Land zu ruiniren, hat die Ständeversammlung des Jahres 1835 sich so bestimmt ausgesprochen, daß wir hier Bezug darauf nehmen können; daß Staatsanleihen aber nur noch verderblicher, als neue Steuern sind, wird ebenfalls nicht erst von uns auszuführen seyn.

Der Zustand der Finanzen hat bewiesen, daß die bisherige Verwaltung nicht im Stande gewesen ist, das fortwährende Anschwellen der Schuldenlast des Staats zu verhindern und Gleichgewicht zwischen den Einnahmen und Ausgaben des Staats herbeizuführen. Es wird daher eben so sehr im Interesse der Krone, als des Landes seyn, Sr. Maje-

stät dem Könige in einer Petition die Mittel zu bezeichnen, die allein geeignet seyn können, zu verhindern, daß auf der Bahn fortgeschritten werde, in der bis dahin die Finanzverwaltung des Landes sich bewegt hat.

Zu dem Ende scheint uns Zwiefaches erforderlich:

1) die Ausarbeitung eines Finanzplans und demnächst
2) die Ausarbeitung eines Finanzbudgets.

Die bisherigen Finanzbehörden haben einen solchen Finanzplan bis dahin nicht zu Stande gebracht; eben so wenig ist ein Budget, wie solches schon nach dem Rescripte vom 5ten Januar 1813 jährlich bekannt gemacht werden sollte, bis jetzt erschienen, da weder der im Jahre 1835 publicirte Bericht über den Zustand der Finanzen in jenem Jahre, noch der Bericht über die Einnahmen und Ausgaben der Jahre 1835 und 1836 ein Budget genannt werden kann.

Zur Ausarbeitung eines Finanzplans wird es aber um so mehr einer Commission bedürfen, da bei Entwerfung eines Finanzplans nicht blos finanzielle Rücksichten die leitenden Grundsätze werden abgeben können und schon deshalb eine auch aus anderen Männern, als Beamten des Finanzdepartements, zusammengesetzte Commission als allein geeignet zu dem angegebenen Zwecke sich darstellt. Eine solche Commission erscheint um so nothwendiger, da die Finanzbehörde, deren Aufgabe es doch jedenfalls war, einen Finanzplan zu entwerfen, bis jetzt einen solchen nicht entworfen hat, obgleich schon im Jahre 1813 die Entwerfung eines jährlichen Budgets von Sr. Majestät dem Könige befohlen ward. Wir können daher einer hochverehrlichen Versammlung nur empfehlen, in einer an Se. Majestät den König zu richtenden alleruntherthänigsten Petition zu beantragen:

> daß Se. Majestät geruhen wollen, eine nicht blos aus Beamten des Finanzcollegii bestehende Commission zu ernennen, damit dieselbe in möglichst kurzer Frist Sr. Majestät ausführlichen

> Bericht über den gegenwärtigen Zustand der Finanzen sowohl, als über die Mittel, das gestörte Gleichgewicht zwischen den Einnahmen und Ausgaben des Staats wieder herzustellen, erstatte, und auf den Grund der Resultate ihrer Berathungen einen Finanzplan ausarbeite;

so wie,

> daß dieser Finanzplan der nach Vollendung desselben zu berufenden Ständeversammlung zur Begutachtung vorgelegt werden möge.

Auf diese Art wird nicht blos die zur Ausarbeitung eines jährlichen Budgets nothwendige Vorarbeit möglichst bald vollendet seyn können, sondern das Land wird auch die Ueberzeugung gewinnen, daß nicht blos an die Verbesserung der Finanzen gedacht, sondern auch ernstlich an dieser Verbesserung gearbeitet werde, und wird das Land zugleich Gelegenheit haben, durch seine gesetzlichen Organe über die Finanzverhältnisse sich auszusprechen und der Administration Veranlassung zu geben, die Wünsche des Landes zu berücksichtigen und die Bedürfnisse und Verhältnisse des Landes zu beachten.

Wie die Entwerfung eines Finanzplans die Bedingung ist der Ordnung der Finanzen und der Ausarbeitung eines eigentlichen Finanzbudgets, so glauben wir die Entwerfung eines solchen entweder jährlich oder für eine Finanzperiode, etwa von drei Jahren, zu entwerfende Budgets als die Bedingung der Erhaltung der Ordnung in den Finanzen bezeichnen zu können. Daß die mehrerwähnten, in den Jahren 1835 und 1837 zur öffentlichen Kunde gebrachten, die Finanzen des Staats betreffenden Bekanntmachungen nicht den Namen eines Finanzbudgets verdienen, dürfte von selbst klar seyn. Die Nothwendigkeit eines förmlichen Budgets ist schon, wie dies wiederholt bemerkt worden, im Jahre 1813 von Sr. Majestät dem Könige anerkannt, und das Beispiel anderer Länder beweist, wie die Möglichkeit, so auch die Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit eines solchen vollständigen Budgets. Daß ein solches Finanzbudget sowohl die aus besonderen Staatsfonds,

als die aus der allgemeinen Staatscasse zu bestreitenden Ausgaben umfassen müsse, folgt aus dem Begriff eines Budgets. Auch ein solches Budget müßte den Ständeversammlungen zur Begutachtung vorgelegt werden. Die Ständeversammlungen sollen nach dem Willen Sr. Majestät namentlich in den die Steuern betreffenden Angelegenheiten ihren Rath ertheilen. Schon dadurch wird die Vorlegung des Budgets an die Ständeversammlungen als nothwendig erwiesen, weil die Ertheilung eines Rathes in Steuerangelegenheiten die genaue Prüfung der Bedürfnisse und Ausgaben der Staatscasse erfordert und die Mittheilung des Budgets an die Stände somit nothwendig ist zur Erreichung des Zweckes, den Se. Majestät bei Einführung der Provinzialstände vorzugsweise als den Gegenstand ihrer Wirksamkeit bezeichnet hat. Auch kann eine Begutachtung des Budgets durch die Ständeversammlung nur im Interesse des Staats seyn, in so fern durch diese Thätigkeit der Ständeversammlung theils eine Garantie dafür gewährt wird, daß bei Entwerfung des Budgets durch die beikommende Behörde eine möglichst genaue Prüfung jedes in das Budget aufzunehmenden Postens Statt finde, theils endlich eine Prüfung des entworfenen Budgets eintritt, die nie nachtheilig, sondern nur vortheilhaft für die Ordnung der Finanzen seyn kann. Auch möchte eine solche Begutachtung das einzigste geeignete Mittel seyn, um den durch die Staatslasten schwer gedrückten Staatsunterthanen die Ueberzeugung zu gewähren, daß die Bedürfnisse des Staats wirklich die Steuern erfordern, die man von ihnen verlangt. Bei dem unglücklichen Zustande unserer Finanzen wird eine solche Beruhigung der Staatsunterthanen um so wünschenswerther seyn, da die in diesem Jahrhundert um fast 100 Millionen gestiegene Staatsschuld, wie die in unserem Staate selbst in den 25 Friedensjahren, die fast alle Staaten zur Schuldentilgung und Ordnung ihrer Finanzen verwendeten, erfolgte bedeutende Vermehrung der Staatsschulden, den Staatsunterthan wohl befugen kann, zu wünschen, in der Begutachtung des Budgets durch die Ständeversammlungen eine Art von Aufsicht über die Verwendung der Steuern, die er zahlt, eine Art Garantie gegen solche Mißgriffe, wie die Geschichte unserer Finanzverwaltung in den letzten 25 Jahren aufweist't, zu erhalten. Die Millionen, mit denen die Staatsunterthanen solche Mißgriffe haben bezahlen müssen, scheinen die Nothwendigkeit einer Begutachtung des Budgets um so mehr zu begründen, da auch dem Staate nur daran liegen kann, durch Prüfung des Budgets in die Lage versetzt zu werden, immer mehr Ordnung in die Finanzen des Staats zu bringen und wo möglich die Mittel zu finden, die Staatsschuld allmälig zu vermindern und durch einen geregelten Staatshaushalt die Garantie gegen die Wiederkehr einer Finanzverwaltung zu gewähren, die in Friedensjahren Millionen neuer Schulden contrahiren konnte, ohne im Stande zu seyn, für den Wohlstand des Landes Summen von einiger Bedeutung zu verwenden, ohne die Vertheidigungsmittel des Staats in einen solchen Zustand zu bringen, daß dieselben im Fall eines Krieges dem Zwecke entsprächen, ohne nach 25 Jahren des Friedens zu einem anderen Resultate zu führen, als einem jährlichen Deficit von mehr als einer Million.

Wir sind daher der Ansicht, daß nur gebeten werde, was die Sicherheit und Wohlfahrt des Staats auf gleiche Art gebietet, wenn die Ständeversammlung in einer allerunterthänigsten Petition antragen würde:

> daß Se. Majestät zu befehlen geruhen möchten, daß ein vollständiges, sowohl die aus besonderen Staatsfonds, als die aus der allgemeinen Staatscasse zu bestreitenden Ausgaben und die Staatseinnahmen umfassendes Finanzbudget entweder jährlich oder für eine bestimmte Finanzperiode, etwa von drei Jahren, entworfen und der Ständeversammlung zur Begutachtung vorgelegt werden möge.

In der von der Ständeversammlung des Jahres 1835 eingereichten, das Finanzwesen des Staats betreffenden Petition, ist das Deficit, d. h. die Summe, welche erforderlich ist, um die laufenden Ausgaben zu bestreiten und einen Abtrag von 1 Million auf die jetzt noch 127,000,000 Rbthlr. betragende Staatsschuld zu leisten, auf circa 1,500,000 Rbthlr. angeschlagen. Die übrigen Ständeversammlungen kamen in ihren Berechnungen zu einem gleichen Resultate.

Die Richtigkeit dieses Resultates ist in der Königl. Eröffnung vom 11ten Septbr. d. J. auch im entferntesten nicht widersprochen, und haben die publicirten Berichte über die Einnahmen und Ausgaben der Jahre 1835 und 1836 ergeben, daß das Deficit, wenn auch nicht volle 1,500,000 Rbthlr., so doch in der That nicht viel weniger betrage. Die Art des Inhaltes dieser Berichte läßt nämlich eine genaue Berechnung nicht zu.

Die unglückliche Abmachung der Differenzen mit der Nationalbank hat freilich, und es möchte scheinen, als ob diese Rücksicht besonders dazu beigetragen habe, daß von Seiten der Finanzen Sr. Majestät dem König angerathen ist, jene Abmachung eintreten zu lassen, einstweilen der Staatscasse eine Ausgabe von 400,000 Rbthlr. jährlich erspart; allein nicht blos ist durch jene Vereinbarung die stipulirte Zahlung der jährlich an die Bank zu entrichtenden 328,000 Rbthlr. nunmehr auf eine lange Reihe von Jahren, nämlich bis zum Jahre 1876, ausgedehnt, sondern die Staatscasse hat auch die Summe von 2,000,000 Rbthlr., die für außerordentliche Fälle eine Resource hätte gewähren können und wohl den besten Theil der noch ausstehenden Activen enthalten mochten, sofort an die Bank abgetreten und überdies selbst für den Augenblick nur unzureichende Mittel zur Deckung eines Theiles des jährlichen Deficits gewonnen.

Wie nun die Finanzverhältnisse des Staats sich, wie dies oben angeführt worden, in den Jahren 1835 und 1836 bedeutend verschlechtert haben, so läßt sich mit Gewißheit annehmen, daß auch die Finanzberichte für 1837 und 1838 ein bedeutendes Deficit ausweisen werden, und wird, sollten nicht kräftige Maaßregeln eintreten, mit jedem Jahre die Besorgniß begründeter werden, daß man, auch ohne den Eintritt außerordentlicher Ereignisse neue Steuern von dem Lande verlangen werde. Wir wollen hier ganz davon absehen, welchen Eindruck ein solches Verlangen neuer Steuern machen werde und müsse; welchen Einfluß, welche Folgen eine proponirte neue Steuer nur haben könne, zumal nachdem die Herzogthümer in Folge des neuen Zollgesetzes schon im nächsten Jahre eine bedeutende, das Betriebscapital jedenfalls vermindernde Summe in die Königl. Cassen werden zahlen müssen, ohne, daß die Staatseinnahmen selbst dadurch erhöht werden dürften. Nur das glauben wir behaupten zu können, daß, nachdem das Nationalvermögen in den letzten 30 Jahren nicht in der Maaße, wie die Steuern zugenommen, sich vermehrt hat, neue Steuern geradezu als unerträglich und unerzwingbar sich darstellen müssen.

Die Ständeversammlung wird daher nach unserem Dafürhalten nur eine heilige Pflicht erfüllen, wenn sie dringend darauf anträgt, daß kräftige Maaßregeln ergriffen werden, um schon jetzt das Deficit zu vermindern und verschwinden zu lassen. Unter diesen Maaßregeln verstehen wir nicht solche, welche geeignet wären, den einzelnen Zweigen der Verwaltung die zum Staatsdienst erforderlichen Mittel zu entziehen, — wir sind vielmehr der Meinung, daß kleinliche Ersparungssucht für den Staat immer nur nachtheilig werden könne —; sondern wir verstehen unter den genannten Maaßregeln solche, die geeignet sind, bedeutende Ersparungen, ohne, daß der Staatsdienst oder das Interesse des Staats darunter leidet, sofort zu Wege zu bringen, die Aussicht auf die Vermehrung dieser Ersparungen zu eröffnen und einen Damm gegen neue Ausgaben zu setzen.

In der im Jahre 1835 an Se. Majestät von der Holsteinischen Ständeversammlung erlassenen Petition sind die einzelnen Rubriken der Staatsausgaben näher angegeben, die einer besonderen Beachtung hier zu unterziehen sind und in denen eine Verminderung der Ausgaben nothwendig und sofort möglich ist.

Wir wollen diese Puncte hier nicht einzeln hervorheben und glauben um so mehr ein Eingehen auf die verschiedenen Rubriken der Finanzberichte hier unterlassen zu können, da wir des Dafürhaltens sind, daß in der an Se. Majestät zu erlassenden Petition, falls solche von einer hochverehrlichen Versammlung beschlossen werden sollte, nur einzelne Ausgaben oder Ausgaberubriken als solche speciell zu bezeichnen seyn möchten, die sofort einer Reduction fähig wären. Eine solche Erwähnung halten wir um so nothwendiger, da der Einfluß der Bemerkungen der vier Ständeversammlungen des Jahres 1835 bei den einzelnen Rubriken der Ausgabe überall nicht sichtbar ist, selbst nicht in den Zweigen der Verwaltung, die einer Einschränkung ohne Frage fähig sind. Sehen wir nun auf die publicirten Berichte der Einnahmen und Ausgaben, so ergiebt sich im Allgemeinen, wenn man den Abtrag auf die Staatsschuld, worauf im Jahre 1835 die Summe von 958,976 Rbt. 30 bßl., im Jahre 1836 aber nur 709,567 Rbt. 66 bßl. abgetragen worden, gar nicht in Betracht zieht, eine Vermehrung der Ausgaben von 13,288,355 Rbt. 51 bßl. auf 13,547,508 Rbt. 22 bßl. Auch sind die für mehrere Verwaltungszweige, namentlich die Civilverwaltung und den Cultus verwandten Summen im Allgemeinen von der Art, daß eine Verminderung derselben unmöglich seyn, eine Vermehrung des Budgets jener Verwaltungszweige dagegen in mehrfacher Beziehung durch Rücksicht auf das Staatsinteresse geboten seyn dürfte.

Zu den Pösten dagegen, deren Wegfall aus dem Budget jedenfalls zu erbitten seyn möchte, rechnen wir die für das Kopenhagner Armenwesen, Hospitäler 2c., im Jahre 1835 aus der Staatscasse ver-

wandten 130,989 Rbt. 85 bßl. und im Jahre 1836 zu demselben Zweck ausgegebenen 110,744 Rbt. 59 bßl. Es scheint uns nämlich in der Natur der Sache zu liegen, daß die Staatscasse unmöglich bebürdet werden könne mit Ausgaben für das Armenwesen der Residenz. Wie es nämlich für die Residenz an allem Rechtsgrunde fehlt, von den Finanzen eine solche Unterstützung zu fordern, so wird auch alle Billigkeit dafür sprechen, daß das Land nicht noch solche enorme Summen steuere zu dem Armenwesen der Stadt, die so schon alle Vortheile der Residenz hat und von den für die Königl. Hofhaltung, die in Kopenhagen befindlichen Collegien, die Flotte, die bedeutende Garnison u. s. w. aufgewandten Summen, welche vom ganzen Lande jährlich nach Kopenhagen fließen, den unmittelbaren Vortheil genießt.

Eine hochverehrliche Versammlung dürfte daher vielleicht genügende Veranlassung finden, Se. Majestät allerunterthänigst zu bitten:

> daß die für das Kopenhagener Armenwesen erforderlichen Summen in Zukunft nicht der Staatscasse zur Last fallen mögen.

Die Ausgaben des Departements der auswärtigen Angelegenheiten haben an Gagen der Beamten für das Jahr 1835 die Summe von 235,825 Rbt. 5 bßl. und an anderweitigen Ausgaben unter dem gedachten Departement und der Afrikanischen Consulatsdirection in gedachtem Jahre die Summe von 88,738 Rbt. erfordert. Im Jahre 1836 haben die Beamten unter dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten 227,801 Rbt. 92 bßl. gekostet, während die sonstigen Ausgaben des gedachten Departements und der Afrikanischen Consulatsdirection 171,525 Rbt. 77 bßl. betrugen. Als Grund der Größe dieser letzten Ausgabe wird im Finanzbericht angeführt, daß die Tratten, womit der Belauf der tractatenmäßigen Präsente an den Kaiser von Marocco für die Jahre 1834 und 1835 bezogen, erst im Jahre 1836 präsentirt und eingelöst sind. Ohne uns über diesen letzten Posten zu erklären, hinsichtlich dessen uns die nähern Aufklärungen fehlen, kön-

nen wir doch nicht umhin zu bemerken, daß uns die andern Kosten des auswärtigen Departements, die auf ca. 280,000 Rbt. jährlich anzuschlagen seyn möchten, so bedeutend zu seyn scheinen, daß sie weder mit den Finanzkräften des Landes in Uebereinstimmung stehen, noch erforderlich seyn dürften, um bei den Höfen, bei welchen die Anstellung von Gesandten oder chargés daffaires nothwendig ist, eine den Verhältnissen, den Interessen und der Würde des Landes entsprechende Vertretung Statt finden zu lassen. Wir glauben vielmehr, daß hier theils durch Beschränkung der Gehalte, theils durch Anstellung von Geschäftsträgern statt der Gesandten (was in mehreren Fällen ohne allen Nachtheil geschehen könnte) sich sehr bedeutende Ersparungen würden zu Wege bringen lassen, ohne, daß irgend ein Interesse des Staates gefährdet würde, und sprechen wir deshalb unsere Ansicht dahin aus:

> daß eine hochverehrliche Versammlung Veranlassung finden könnte, zu beantragen, daß Se. Königl. Majestät in besondere Erwägung zu ziehen geruhen wolle, wie der für das auswärtige Departement jetzt erforderliche jährliche Kostenaufwand vermindert werden könnte.

Die Ausgaben für das Königliche Haus und Apanagen, die Unterhaltung der Schlösser, öffentlichen Gebäude und Gärten, den Christiansburger Schloßbau, das Hoftheater und den Hof- und Stalletat haben im Jahre 1835 1,700,540 Rbt. 76 bßl., im Jahre 1836 1,614,842 Rbt. 45 bßl. betragen.

Diese Ausgaben sind allerdings sehr bedeutend und werden auch die für das Theater, wie für den Hof- und Stalletat ausgeworfenen Summen jedenfalls wohl einer Reduction fähig seyn; auf der anderen Seite läßt sich aber nicht verkennen, daß, nach der Natur der Sache, in einem kleinen Staate die Kosten des Hofes immer im Verhältniß zu den gesammten Staatseinnahmen eine weit bedeutendere Quote werden ausmachen müssen, als dies in größeren Staaten der Fall ist. Auch zeigt eine Vergleichung des Finanzberichts für 1836 mit dem Bericht für 1835, daß, außer der Verminderung der Ausgaben für die Unterhaltung der Schlösser, Gärten und öffentlichen Gebäude, eine, wenn gleich nicht beträchtliche Verringerung der Ausgaben für das Königl. Haus Statt gefunden hat. Ebenfalls sind wir überzeugt, es werde Se. Majestät, wenn die Lage der Finanzen abermals durch die Ständeversammlungen so geschildert werde, wie sie leider ist, auch die Ausgaben für das Königliche Haus einer besonderen Revision unterziehen lassen, um zu verhindern, daß nicht der Königl. Hofhalt größere Summen erfordere, als nothwendig sind, um den Hofhalt in der Art, wie es Sr. Majestät Wille ist, zu führen. Wir können uns daher nur dahin aussprechen, wie wir den Umständen nach des Dafürhaltens sind, daß in der etwa zu beschließenden Petition der Kosten des Königl. Hauses nicht besonders zu erwähnen seyn dürften.

Ueber die Kosten des Landmilitairetats hat die Ständeversammlung des Jahres 1835 sich bereits ausgesprochen und können wir hier auf den damals abgestatteten Bericht uns beziehen.

Welche Summe erforderlich sey, damit eine den Verhältnissen und Finanzkräften des Landes angemessene Armee bei zweckmäßiger Besoldung unterhalten und die Vertheidigungsmittel des Staats in den gehörigen Stand gesetzt würden, damit die Armee sich in einer solchen Lage befände, daß sie im Fall eines Krieges gehörig gerüstet erschiene, können wir freilich hier nicht weiter erörtern. Wir sind jedoch der Ansicht, daß die für das Landmilitair bestimmten Summen wohl auf eine zweckmäßigere Art, als jetzt geschieht, verwandt werden könnten und eine Reform unsers Militairwesens in mehr als einer Beziehung nothwendig sey; allein wir können uns nicht dafür erklären, daß in der etwa einzureichenden Petition auf Ersparungen im Landmilitairwesen speciell anzutragen sey, da wir annehmen, es werde Se. Majestät auch in Betreff des Militairs, bei Prüfung des zu erbittenden Finanzplans und demnächstiger Entwerfung des Finanzbudgets alle Ersparungen eintreten lassen, welche mit der

Sicherheit des Staates und dem Zwecke der Militaireinrichtungen vereinbar sind.

Auch was die Flotte anbelangt, möchte es über den Zweck der beantragten Propositionen hinausgehen, wollten wir hier die Nothwendigkeit und Wichtigkeit einer Flotte mit Rücksicht auf die politischen Verhältnisse unseres Staates einer Erörterung unterziehen. Dagegen sind gerade die Kosten der Flotte oder vielmehr der größeren Kriegsschiffe von der Art, daß den Finanzen ein bedeutendes und wirksames Ersparungsmittel gegeben wäre, wenn Se. Majestät der König die Ansicht gewönne, daß nach den Verhältnissen Dänemarks die Unterhaltung von Linienschiffen und Fregatten nicht nothwendig sey. Die ungeheuren Summen, welche der Bau jener größeren Schiffe erfordert, würden, könnte man dieselben ersparen, die Finanzen des Landes auf eine solche Art erleichtern, daß wohl kein anderer Zweig der Verwaltung ähnliche Mittel der Ersparung zu bieten im Stande wäre, und stellen wir daher dem Ermessen einer hochverehrlichen Versammlung anheim, ob nicht in der einzureichenden Petition besonders zu beantragen sey:

> daß Se. Königl. Majestät in besondere Erwägung zu ziehen geruhen wolle, ob nicht die politischen Verhältnisse des Staats die Beschränkung der Zahl der Linienschiffe und Fregatten zulasse, damit auf diese Art eine Ersparung eintrete, die das jährliche Ausgabenbudget der Marine um eine bedeutende Summe herabsetzen würde.

Obgleich wir der Ansicht sind, daß namentlich im Staatsschuldenwesen bedeutende Ersparungen möglich seyen, so möchte doch eine nähere Erörterung dieses Gegenstandes erst dann an ihrem Platze seyn, wenn ein Finanzplan entworfen und der Begutachtung der Ständeversammlungen vorgelegt worden. Dagegen müssen wir uns dahin aussprechen, daß dringende Veranlassung sey, abermals die Aufmerksamkeit Sr. Majestät auf das Pensionswesen zu richten.

Außer den überschießenden Intraden der Postcasse, außer den Zinsen des der Pensionscasse gehörenden, dem Vernehmen nach sehr bedeutenden Fonds, sind im Jahre 1835 846,488 Rbt. 47 bßl. und im Jahre 1836 sogar 856,857 Rbt. 77 bßl. auf Pensionen und Gratificationen verwandt.

Wie gerade die Pensionen große Unzufriedenheit im Lande erregen, so wird es auch nur ein Mittel geben, allmählig eine Reduction dieser Pensionen herbeizuführen und der Verleihung von Pensionen ein Maaß zu setzen. Dies Mittel besteht darin:

> daß durch ein Gesetz das Pensionswesen regulirt werde,

und erlauben wir uns, zu beantragen, daß eine hochverehrliche Ständeversammlung die schon im Jahre 1835 in dieser Beziehung ausgesprochene Bitte dringend wiederholen wolle. Das Beispiel anderer Länder beweis't die Nothwendigkeit und Nützlichkeit eines Pensionsgesetzes, welches um so mehr als unumgänglich erforderlich sich darstellt, wenn man berücksichtigt, daß die auf die Pensionen und Gratificationen verwandten enormen Summen durchaus nicht in einem angemessenen Verhältnisse stehen zu den Einnahmen des Staats.

Indem wir solchemnach die Anträge näher bezeichnet haben, welche die Ständeversammlung in Betreff der Finanzen des Staats an Se. Majestät allerunterthänigst gelangen zu lassen, nach unserer Ansicht Veranlassung finden könnte, müssen wir schließlich noch die Aufmerksamkeit der Versammlung auf die unter dem Namen der Zwölf-Millionen-Frage zwischen den Finanzen des Staats und der Nationalbank ventilirten, durch den bekannten Vergleich im September d. J. erledigten Streitigkeiten richten.

Wir wollen hier nicht in eine ausführliche Erörterung der Verhältnisse uns einlassen, welche durch die Reichsbank für die Herzogthümer und das Königreich herbeigeführt wurden und eben so wenig uns ausführlich verbreiten über die Prägravation, welche für die Herzogthümer im Verhältniß zu Dä-

nemark dadurch herbeigeführt ist, daß die Finanzen die Zahlung von $\frac{5}{6}$ der Bankhaftzinsen übernommen haben, welche den Landeigenthümern in Dänemark zur Last fielen; so, daß diesen in der That $\frac{5}{6}$ ihrer Bankhaft erlassen wurden, während die Landeigenthümer in den Herzogthümern ihre Bankzinsen vollständig, also verhältnißmäßig sechsmal so viel, als die Landeigenthümer des Königreichs, haben bezahlen müssen, wogegen die den Herzogthümern gewordenen Vergütungen höchst unbedeutend sind.

Eben so wenig soll hier das nachtheilige Verhältniß auseinandergesetzt werden, welches für die Herzogthümer in Folge der bei der Umwandlung der Reichsbank in eine Nationalbank für Dänemark herbeigeführten Vortheile eintreten mußte; alles dies ist sowohl in dem im Jahre 1835 bei Gelegenheit der Propositionen wegen des Bankinstituts der Versammlung erstatteten Berichte hervorgehoben, als auch in dem, der Versammlung bekannten, in diesem Jahre der Schleswigschen Ständeversammlung in Betreff der Finanzangelegenheit erstatteten Berichte ausführlich und namentlich in diesem zuletzt genannten Berichte so vollständig ausgeführt, daß wir nur bekannte Sachen wiederholen könnten, wollten wir eine Darstellung dieser Verhältnisse hier einfließen lassen. Auch möchte dies hier eigentlich nicht zur Sache gehören, sondern vielmehr geeignet seyn, den Standpunct zu verrücken, um den es sich hier handelt.

Wir beschränken uns daher strenge auf die Puncte, welche nach unserm Dafürhalten bei der sogenannten Zwölf-Millionenfrage in Betracht kommen.

Nach dem Regulativ für die Auseinandersetzung des Bankinstituts in Altona mit der Nationalbank gehörten zu den Activis, welche zwischen der Nationalbank und dem Bankinstitut aufzutheilen waren, namentlich auch (§. 4. l. A. des Regulativs) die noch unabgelös'ten Bankhaften.

Zu diesen unabgelös'ten Bankhaften aber gehörten die Bankhaften in Landeigenthum und Zehnten in Dänemark, hinsichtlich deren $\frac{5}{6}$ der Zinsen mit 820,000 Rbt. jährlich von den Finanzen vergütet ward. Es war diese Verpflichtung der Finanzen mithin, wenn und in so weit sie Statt fand, ein Activum, welches mit aufzutheilen war. Dies Activum ist auch schon in der Königl. Urkunde vom 11ten April 1818 anerkannt.

Bekanntlich hat nun die Nationalbank diese Verpflichtung der Finanzen so gedeutet, als ob dieselbe dahin ginge, daß die Finanzen nicht etwa jene 820,000 Rbt. nur so lange zu zahlen hätten, als bis durch diese 820,000 Rbt., in Verbindung mit den 11,808,328 Rbt. 34 bßl., welche die Herzogthümer zum Abtrag auf die Zettelschuld zahlen und den Zinsen der städtischen Bankhaften in Dänemark, wie den Zinsen der $\frac{1}{6}$ der Bankhaften für Land und Zehnten in Dänemark, die ganze zur Zeit der Auseinandersetzung der Herzogthümer mit der Nationalbank coursirende Zettelmasse von 29,974,844 Rbt. 95 bßl. hätte getilgt werden können, sondern, daß die Finanzen die 820,000 Rbt. jährlich so lange zu zahlen verpflichtet wären, bis dadurch allein die Zettel hätten eingelös't werden können.

Der Unterschied der von den Finanzen gegen die Reichsbank übernommenen Verpflichtung, je nachdem man diese in dem einen oder dem andern Sinne deutet, wird bekanntlich auf ca. 12,000,000 berechnet, woher denn auch der bekannte Streit den Namen der Zwölf-Millionen-Frage erhalten hat.

Es liegt mithin am Tage, daß das Activum, welches der Reichsbank in diesen $\frac{5}{6}$ der Zinsen der Bankhaften für Land und Zehnten zustand und auf die Nationalbank überging, ca. 12 Millionen mehr oder weniger werth war, je nachdem es in dem Sinne und dem Umfange gedeutet ward, den die Nationalbank jetzt jener Verpflichtung giebt oder in dem Sinne, den die Finanzen der von ihnen übernommenen Verpflichtung beilegten. Berechnet ist bei der Auftheilung der Activen zwischen der Nationalbank und dem Bankinstitut jenes Activum aber nicht in der Deutung, die jetzt die Nationalbank demselben gegeben hat, und daraus scheint uns denn mit Nothwendigkeit zu folgen, daß, wenn sich späterhin ergab, daß die auf die Nationalbank übergegangene Forderung der Reichsbank an die Finanzen mehr werth war, als wozu dieselbe angeschlagen ward; oder, wenn die Nationalbank in Folge jener Verpflichtung der Finanzen späterhin mehr erhielt, als bei der Auseinandersetzung berechnet ward, oder etwas erhielt, was damals nicht berechnet wurde; wenn sich später ergab oder fand, daß ein Activum existirte, welches nicht, oder nicht zu dem gehörigen Werthe, berechnet war, den Herzogthümern oder vielmehr dem Bankinstitut auch ein verhältnißmäßiger Antheil an diesem Activum zusteht. Es muß, und dieses sagt die Sache

nur mit andern Worten, das Activum mit dem Werthe, den es mehr besaß, als berechnet ist, den Herzogthümern berechnet werden. Dies scheint eben so klar zu seyn, als es unbezweifelt sich darstellen würde, daß, wenn die Nationalbank eine Forderung von mehreren Millionen aus Irrthum nur mit einer Million bei der Austheilung in Berechnung gebracht hätte, demnächst das, was die Forderung mehr werth gewesen, jedenfalls zwischen der Nationalbank und den Herzogthümern auszutheilen seyn würde.

Bekanntlich sind die Differenzen zwischen den Finanzen und der Bank im September d. J. durch einen allerhöchst genehmigten Vergleich erledigt, der der Bank, wenn auch nicht Alles, was sie verlangte, so doch den größten Theil von dem, worauf sie Anspruch machte, zugebilligt hat. Wie viel die Nationalbank hier von ihren Ansprüchen aufgegeben, ist durchaus gleichgültig; aber das scheint unwiderleglich gewiß, daß die Nationalbank nun mit dem Bankinstitut den Vortheil theilen muß, den die Bank durch den Vergleich gehabt hat oder vielmehr, daß zwischen der Bank und dem Bankinstitut die Summe zu theilen ist, die der Anspruch an die Finanzen, wegen der $\frac{5}{6}$ Zinsen für Bankhaften in Land und Zehnten in Dänemark jetzt eingebracht hat, ohne, daß dieselbe bei der Auseinandersetzung der Nationalbank mit den Herzogthümern in Anschlag gebracht wäre.

Indem wir im Vorstehenden unsere Ansicht einer hochverehrlichen Ständeversammlung vorzutragen uns erlaubt haben, im Uebrigen aber noch hinzufügen, daß bei einer näheren Untersuchung der Sache auch andere Gründe, welche Ansprüche der Herzogthümer hinsichtlich der erwähnten 12 Millionen herbeiführen können, sich finden möchten, müssen wir uns dahin aussprechen, daß Veranlassung seyn dürfte, in einer allerunterthänigsten Petition zu bitten:

> daß Se. Majestät der König geruhen wollen, drei sachkundige Männer aus den Herzogthümern zu beauftragen, in eine Commission zusammenzutreten, um die Ansprüche der Herzogthümer in Betreff der oben erwähnten Forderung einer genaueren Erörterung zu unterziehen und das Resultat der Untersuchung Sr. Königl. Majestät einzuberichten; so wie, daß Se. Königl. Majestät geruhen möchten, jenes Resultat der nächsten Ständeversammlung vorlegen zu lassen, damit dieselbe im Stande sey, etwanige fernere Anträge hinsichtlich dieser Angelegenheit in einer allerunterthänigsten Petition auszusprechen.

Wiewohl ich, der Professor Burchardi, darüber mit der Majorität des Ausschusses einverstanden bin, daß Ersparungen in unserem Staatshaushalt möglich seyn werden und gerade in dieser Voraussetzung meine Proposition gestellt habe, so muß ich mich doch dagegen erklären, wenn die Majorität vorschlägt, mit den von mir und dem verehrlichen Abgeordneten für Grabow beantragten Petitionen eine Anzahl specieller Anträge auf bestimmte Ersparungen zu verbinden. Nicht nur liegen diese Anträge ganz außerhalb der Gränzen beider Propositionen, da diese sich unmittelbar nur auf die Form der Finanzverwaltung beziehen und Maaßregeln bezwecken, von welchen eine größere Ordnung und Klarheit in unserem Finanzwesen erwartet wird, sondern es können dieselben auch gar nicht gehörig motivirt werden, bevor das Detail der Staatsausgaben genauer bekannt ist, eine Kunde, zu der erst durch das gewünschte Budget der Weg gebahnt werden muß. Außerdem aber besorge ich, daß dergleichen Nebenanträge der Gewährung dessen, worauf die Propositionen gerichtet sind, entgegenwirken möchten. Denn der Hauptgrund beider Propositionen ist, daß sich zur Zeit kein sicheres Urtheil über die Bedürfnisse des Staats und über die Verwendung der Staatseinkünfte erlangen läßt. Hält man sich nun aber dennoch für befähigt, bestimmte Ersparungen nachzuweisen, so giebt man eben dadurch Veranlassung und Gelegenheit zu dem Einwande, daß die vorhandene Kenntniß vom Staatshaushalt doch nicht so ungenügend seyn könne, als behauptet werde. Deshalb kann ich nicht umhin, den Wunsch auszusprechen, daß die hochverehrliche Versammlung, wenn es ihr gefallen sollte, die vorliegenden Propositionen anzunehmen, lediglich bei den darin enthaltenen Hauptanträgen stehen bleiben möge. Dazu zähle ich jedoch auch den vorstehenden Antrag in Betreff der etwanigen Ansprüche der Herzogthümer an die Nationalbank, indem die Proposition des verehrlichen Abgeordneten für Grabow diesen Gegenstand mit betrifft und dieser Antrag, der auch mir als begründet erscheint, nicht hinderlich für den eigentlichen Zweck der Propositionen seyn kann.

Burchardi. Schröder. Prangen.



für

die Verhandlungen der zweiten Holsteinischen Ständeversammlung.

№ 89. Itzehoe, den 18ten Februar. **1839.**

(Beschluß der 59sten Sitzung.)

Den Steuerverhältnissen kann ich diese Last nicht gleichstellen, denn es handelt sich hier ja nicht allein um Geld, sondern um Gefahr der Gesundheit und des Lebens. Aber auch aus moralischen Gründen muß man es wünschen, daß die Militairpflicht nicht auf Einer Schulter des Staats ruhe und eben dadurch eine Last werde. Wird sie über alle Classen der Staatsbürger vertheilt, so wird die höhere, sittlich-religiöse Ansicht dieser Pflicht mehr hervortreten, indem Alle, die Ein Vaterland haben, auch sich berufen fühlen, in Zeiten des Friedens für innere Ruhe und Sicherheit zu sorgen, in Zeiten des Krieges zur Vertheidigung des heimischen Bodens aufzustehen. Die Last der Landesvertheidigung wird als eine heilige Pflicht erkannt und so auch leichter getragen werden. Gewiß aber wird auch die innere, bessere Organisation des Militairs damit zusammenhängen und wir werden es von der Weisheit Sr. Königl. Majestät erwarten dürfen, daß zur Erreichung dieses wichtigen Zwecks, die dienlichsten Maaßregeln werden getroffen werden.

Graf v. Schimmelmann: ich muß bekennen, daß ich in der Königl. Eröffnung keine Gründe gegen die Erneuerung einer Petition wegen allgemeiner Wehrpflicht habe finden können.

Die Sache ist billig und nützlich. Billig in Betreff der Erleichterungen, auf welche der Bauernstand Anspruch hat; nützlich für das Militair selbst, weil aus der Mischung der Dienenden aus allen Ständen ein besserer Geist unter dem Militair hervorgehen wird. Stehen Cameraden aus allen Classen in gleicher Linie, so ist auch zu erwarten, daß sie sich gegenseitig unterstützen werden. Was übrigens die Stellvertreter betrifft, so schließe ich mich der Ansicht der Majorität an, indem ich es für leichter halte, einen Stellvertreter anderswo her zu bekommen, als beim Regimente.

Professor Burchardi: ich schließe mich der Ansicht der Majorität an. Eine neue Militairordnung ist nothwendig, die Grundsätze derselben können aber erst zur Sprache kommen, wenn die Verordnung vorgelegt worden. Gegen die Stellvertreterschaft muß ich mich erklären; sie würde die Last für den Armen noch vermehren, indem der Reiche sich loskauft und die Regimenter das Geld für die Unterofficiere verwenden. Dem Amendement des Abgeordneten für den zweiten ländlichen Wahldistrict und der Abschaffung der annectirten Bataillone muß ich beistimmen, wie auch dem Abgeordneten von Farve darin, daß in Militairsachen ein militairisches Mitglied in der Ständeversammlung vermißt wird.

Etatsrath Wiese: eine Vereinigung mit der Minorität ist nicht wohl möglich. Der Grundsatz, daß, weil auf dem Bauernstande eine Last haftet,

diese auch auf den befreiten Stand gewälzt werden solle, ist nicht zu billigen.

Was das Amendement des Abgeordneten Doose betrifft, so handelt es sich dabei nicht blos um Gagirung der Soldaten, sondern auch der Unterofficiere und Officiere. Wenn gleich dieser Wunsch gerecht ist, so scheint es mir doch nicht zweckmäßig, bei dieser Gelegenheit eine desfällige Bitte zu stellen, indem sie in diesem Falle den Bittstellern am nachtheiligsten seyn würde, da aus diesem Grunde die Bewilligung der allgemeinen Wehrpflicht ins Weite hinausgeschoben werden könnte. Dagegen glaube ich, daß dieser Punct bei der Finanzfrage wieder zur Sprache gebracht werden kann.

Der Abgeordnete Engelbrecht: gegen die Ansicht der Majorität der Committee habe ich mich schon im Committeebericht ausgesprochen; ich will daher noch kurz die von ihr aufgestellten Bedingungen beleuchten, unter deren Berücksichtigung nur sie die Last der Landesvertheidigung auf alle Classen der Staatsbürger gleichmäßig vertheilt zu sehen wünscht.

1) Verminderung der jetzt bestehenden Militairlast für die jetzt Dienstpflichtigen und deshalb besonders

2) kürzere Dienstzeit. Allerdings ist dies wünschenswerth, aber eben sowohl für den Bauernstand, als für die anderen Stände. Es ist kein Grund, darnach die Reform auszusetzen. Keinesweges ist übrigens eine lange Dienstzeit dem Handwerker so nachtheilig, als dem Bauer; jener findet stets Gelegenheit, in den Garnisonen sein Handwerk zu üben; er wird sich noch in demselben zu vervollkommnen häufig Gelegenheit finden; dagegen wird der bloße Handarbeiter von der Arbeit entwöhnt, er wird ganz den Beschäftigungen seines Standes entzogen und bei dem besten Willen wird er keine passende Beschäftigung finden.

Da es nun ein Hauptaugenmerk der Regierung seyn muß, den Bauernstand zu heben, so spricht das von der Committee gestellte Requisit einer neuen Militairordnung mehr für, als gegen die schleunige Zuziehung der bisher Freien zur Erfüllung der Militairpflicht. Jedenfalls ist die jetzige längere Dienstzeit nachtheiliger für den Bauernstand, als sie es für den Städter werden wird.

3) Freiere Stellung der Militairpflichtigen in Hinsicht ihres Aufenthalts und ihres Fortkommens. Es fällt dies in dieselbe Kathegorie. Erst sey man gerecht, dann billig.

Der vierte Grund, Veränderung der Vorschriften in Betreff der Stellvertreterschaft, ist von demselben Werthe. Die Stellvertreterschaft nach der jetzigen Art drückt vorzüglich den Landmann; sie drückt ihn aber gerade deshalb, weil der Bürger nicht zum Dienst gezogen wird. Ist dies der Fall, so werden sich Unterofficiere genug finden und mit dem Eintritt der Reform wird auch das Drückende der bisherigen Art der Stellvertretung schwinden.

5) Die Abschaffung der annectirten Bataillone ist nichts weiter, als das erste Moment, Verminderung der Militairlast für die Dienstpflichtigen. Sonst kommt es ja nur auf die Größe des Heeres an, und es kann gleichgültig seyn, ob ein Theil desselben als Annectirte besteht, oder ob alle zu den regulairen Truppen gehören, da dies bei dem Kostenpunct nicht einmal in Betracht kommt.

6) Eine dem Geiste der Zeit entsprechende Militairstrafgesetzgebung. Wie diese die gleichmäßige Vertheilung der Militairpflicht bedingen soll, sehe ich nicht ein; man mag denn annehmen, daß die bisher freien Stände so weit in der Cultur dem Bauernstande vorausgeeilt seyen, um allein durch die Ehre regiert zu werden. Ist aber die Militairgesetzgebung zu hart und der jetzigen Zeit nicht anpassend, welche Ansicht ich theile, so ist sie es eben so gut für den Bauer, als für den Bürger, und daher auch in keiner Hinsicht von der Art, um die gleichmäßige Vertheilung der Militairpflicht von ihrer Revision abhängig zu machen.

Graf v. Holstein: ich glaube nicht, daß es nöthig sey, die von mir gestellten Amendements noch

ausführlicher zu motiviren, weil dieselben als Committeeanträge mit zur Abstimmung kommen. Hinsichtlich der Strafbataillone kann ich die geäußerte Besorgniß des Herrn Berichterstatters nicht theilen. Die Regierung wird Alles reiflich überlegen, und nicht der Ansicht seyn, daß durch die wenigen, im Committeeberichte hingestellten Puncte die Sache als erschöpft anzusehen seyn werde. Mir scheint jedoch, daß der Strafbataillone erwähnt werden müsse, da ich den Ausdruck der Majorität nicht für ausreichend halten kann. Eine Aenderung der Militairstrafgesetze ist schon vor 30 Jahren nothwendig gewesen. Auch wird die Regierung ohne diese Strafbataillone sich in großer Verlegenheit befinden. In Preußen müssen diejenigen Leute, die gezeigt haben, daß sie körperliche Strafen nicht entbehren können, so lange in den Strafbataillonen bleiben, bis sie sich gebessert haben.

Den von der Majorität angeführten dritten Punct hätte ich etwas ausführlicher gewünscht, da man höhern Orts den Druck nicht einsieht, der mit dem gerügten Gegenstand verbunden ist. Uebrigens ist dies ein Umstand, der im Gutachten noch nachgeholt werden kann.

Was die proponirte bessere Gagirung des Militairs betrifft, so finde ich allerdings, daß dieselbe zu niedrig ist, halte es aber nicht für zweckmäßig, einen darauf sich beziehenden Antrag in der vorliegenden Petition zu stellen. Am richtigsten wäre es vielleicht, die durch Reduction des Militairs erreichten Ersparnisse dem übrigen Militair zuzulegen.

Nachdem noch der Berichterstatter, Kammerjunker v. Neergaard, kürzlich bemerkt hatte, daß die Majorität des Ausschusses bei den von ihr proponirten 6 Puncten sich an die bisherigen Einrichtungen im Militairwesen gehalten, jede etwanige neue Einrichtung aber unberücksichtigt gelassen habe, wurde die Sitzung vom Präsidio aufgehoben.

In der 60sten Sitzung,
am 12ten December 1838, stand die Fortsetzung der Vorberathung über die Städteordnung zur Tagesordnung.

Nachdem der Berichterstatter den Ausschußbericht, betreffend den §. 95 — 109 des Entwurfs der Städteordnung, verlesen hatte, nahm der Königliche Herr Commissar in Betreff des §. 96 das Wort.

Zu den Fällen, in welchen nach dem Vorschlage des verehrlichen Proponenten die höhere Genehmigung nicht für erforderlich erachtet worden ist, erlaube ich mir bei deren Aufzählung einige Bemerkungen hinzuzufügen.

1) Bei der onerosen Erwerbung von Gebäuden oder andern Grundstücken und Gerechtigkeiten ist es wohl nicht die Absicht gewesen, die gesetzlichen Vorschriften über die Genehmigung des Uebergangs in die todte Hand zu beseitigen.

2) Bei der Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden auf Zeitpacht von resp. über 18 und 10 Jahre ist wohl die Erwähnung der Verpachtungen, bei denen kein öffentliches Aufgebot Statt gefunden hat, absichtslos unterlassen, da die Nothwendigkeit der höheren Genehmigung in diesem Fall im §. 100 des vorliegenden Entwurfs ausdrücklich anerkannt ist.

3) Bei der Verwandlung des seither anderweitig benutzten Gemeindevermögens in Kämmereivermögen, würde, nach den Grundsätzen der Committee, die Genehmigung wohl erforderlich seyn.

4) Bei der Bewilligung und Erhöhung von Gehalten, Gratificationen und Pensionen wird die Nothwendigkeit einer höheren Genehmigung auch im Wesentlichen von der Committee angenommen.

5) Wegen der Neubauten ohne öffentliche Licitation dürfte es doch besser seyn, etwas in der allgemeinen Städteordnung, wohin die Festsetzung des Princips gehört, zu normiren, als solches in die Localstatute zu verweisen.

6) Bei dem Abbruch öffentlicher Gebäude, welche ganz eingehen sollen.

7) Bei Veränderungen in Betreff solcher Leistungen, welche nicht nur den Stadtbewohnern, sondern auch Auswärtigen auferlegt werden ꝛc., wird man sich unbedingt gegen den Wegfall der Genehmigung z. B. in Ansehung von Hafen-, Wege- und Brückengeldern ꝛc., erklären müssen, indem hier nicht von einer bloßen Communalbesteuerung, sondern von allgemein wirkenden Lasten die Rede ist, welche der Controle der Staatsregierung nothwendig unterworfen bleiben müssen. Daß dieser passus — was vielleicht entgegnet werden könnte — unter dem pass. 2 des vorliegenden Entwurfs mit begriffen sey, ist irrig, denn hier handelt es sich um die Gemeindelast; hält aber der vorliegende Entwurf im pass. 2 bei Veränderungen in der Repartitionsnorm der Gemeindelasten die höhere Genehmigung für nöthig, um wie viel mehr muß diese denn bei den hier in Betracht kommenden Abgaben erforderlich seyn.

8) Bei außerordentlichen Benutzungen des Stadtvermögens, wogegen der verehrliche Ausschuß bereits Bemerkungen gemacht hat, und

9) bei Processen zwischen den beiden Stadtcollegien ist die Genehmigung freilich eine Folge des im §. 85 des Entwurfs aufgestellten Princips. Indessen hat die verehrliche Committee auch hiergegen sich erklärt, und ich erlaube mir über die Fälle im Allgemeinen annoch Einiges hinzuzufügen.

Es wird sich nicht billigen lassen, daß in Ansehung der passus die höhere Genehmigung unnöthig seyn soll, welche die außerordentlichen Benutzungen des Stadtvermögens betrifft, z. B. solcher, welche die Substanz selbst afficiren. Denn diesen liegt das nämliche Princip, wie bei der Contrahirung von Anleihen zum Grunde, da man regelmäßig nur in der Absicht der Deckung eines Deficits zu außerordentlichen Benutzungen der Substanz schreiten wird; ob man aber die Commüne durch Anleihen oder durch Entziehung eines Vermögenstheils ärmer macht, läuft im Wesentlichen auf das Nämliche hinaus. Die Vorschläge der Committee dürften daher in jeder Beziehung Beifall verdienen.

Etatsrath Wiese: auf das so eben vom Königl. Herrn Commissar Gesagte erlaube ich mir nur kurz zu erwiedern:

1) auf die Bemerkung, daß es wohl nicht die Absicht des Ausschusses gewesen sey, die gesetzlichen Vorschriften über die Genehmigung des Uebergangs in die todte Hand beseitigen zu wollen, weil diese hier nicht namentlich genannt werden, muß ich entgegnen, daß der Ausschuß es für unnöthig gehalten, dessen hier zu erwähnen, weil die gesetzlichen allgemeinen Bestimmungen in dieser Rücksicht bekannt sind.

2) Hinsichtlich der Bemerkung des Königl. Herrn Commissars über die Verpachtungen von resp. 18 und 10 Jahren, muß ich erwiedern, daß es hier keiner höhern Genehmigung bedarf, falls nur die Bedingungen erfüllt worden, nämlich die öffentliche Licitation; wenn diese nicht vorhergegangen, würde freilich eine höhere Genehmigung nothwendig werden. Die Vorschrift des §. 100 des Entwurfs enthält nur eine Bestimmung über das bei Verpachtungen der Regel nach zu beobachtende Verfahren. Eine Angabe derjenigen Bedingungen, unter welchen die Regierung ihre Genehmigung bei Neubauten zu ertheilen haben würde, dürfte, nach dem Erachten des Ausschusses, überall nicht innerhalb der Gränzen des vorliegenden Entwurfs liegen.

Auf die Rüge des Königl. Herrn Commissars, daß auch der Brückengelder, wie der Leistungen Fremder ausdrücklich Erwähnung geschehen müsse, erwiedere ich, daß diese Leistungen schon sub 2 des §. enthalten sind. Indirecte Abgaben, wie Hafen- und Brückengelder, beruhen nur auf besonderen allerhöchsten Anordnungen und können also nicht nach Willkühr erhoben werden, und deshalb konnte der Ausschuß hier eine Abänderung nicht für nöthig erachten.

Der Königl. Herr Commissar: wenn von Seiten der Städte Erwerbungen an die todte Hand gemacht werden, so werden sie unstreitig nach den gesetzlichen Bestimmungen zu behandeln und die vorgängige allerhöchste Genehmigung erforderlich seyn.

Hinsichtlich meiner Bemerkungen über Verpachtungen glaube ich mit denen des Herrn Berichterstatters zusammen zu treffen, sehe nur nicht ein, warum das nicht hier am passenden Orte gesagt werden soll, was im §. 100 ausgesprochen ist. Hinsichtlich der Neubauten sind bereits diese Grundsätze ausgesprochen, und ich will nur hervorheben, daß es gut sey, wenn namentlich gesagt werde, wie sich die Stadtbehörden zu verhalten haben. Ganz einverstanden bin ich mit der Erklärung des Herrn Berichterstatters über die Leistungen, durch welche auch Auswärtige betroffen werden, in so fern nur von den sub 2 genannten Leistungen die Rede ist.

Etatsrath Wiese: ich erlaube mir nur noch hinsichtlich des §. 96 und des §. 100 zu bemerken, daß hier nur eine Redactionssache vorliegen möchte, da der §. 100 nur negative das ausdrückt, was §. 96 besagt.

Kammerjunker v. Neergaard: dem schon früher hier ausgesprochenen Grundsatze gemäß, daß die Verwaltung der Commüneangelegenheiten den Commünen selbstständig überlassen werde und die Einmischung der Regierung sich lediglich darauf beschränken müsse, sich davon zu versichern, daß den Gesetzen gemäß gehandelt werde, stelle ich folgende Amendements:

ad 1, daß hinzugefügt werde:
dem §. 114 gemäß;
ad 2 und 3:
daß diese beiden №. wegfallen mögen;
ad 6:
ebenfalls;
ad 10:
ebenfalls;
zum Ende:
jeder Erwerb von Grundeigenthum ist, der Verordnung vom 17ten Mai 1799 gemäß, an die Genehmigung der Regierung gebunden.

Etatsrath Wiese: die so eben gestellten Amendements sind wahrlich vom schwersten Gewicht. Wenn sie von der Versammlung angenommen würden, so kann

man die ganze Städteordnung als über den Haufen geworfen ansehen. Wenn indessen der geehrte Abgeordnete jetzt die vorliegende Angelegenheit blos den Commünerepräsentanten überlassen haben will, so scheint mir hierin eine Inconsequenz mit seinen früherhin ausgesprochenen Ansichten zu liegen.

Kammerjunker v. Neergaard: es war zwar meine Absicht, die Motivirung meiner Amendements bis zur Schlußberathung aufzuschieben; weil ich indessen so eben von dem verehrlichen Vorredner der Inconsequenz bezüchtigt worden bin, sehe ich mich genöthigt, schon jetzt meine Ansichten zu vertheidigen. Ich bin nämlich der festen Ansicht, daß Alles den Commünerepräsentanten überlassen bleiben müsse, da sie das Vertrauen der Commüne besitzen. Dann bedarf es nicht mehr der Beaufsichtigung der Regierung. Sie hat nur dafür Sorge zu tragen, daß die Gesetze beobachtet werden. Schulden darf die Commüne nicht einseitig beschließen; sie darf keine Veräußerungen ohne allerhöchste Genehmigung vornehmen, allein in die Verwaltung des Commünevermögens hat sich die Regierung nicht zu mischen.

Etatsrath Wiese: eben deshalb kann ich den vorstehenden Anträgen nicht beipflichten, da sonst dem Staate keine Garantie gegeben ist, daß die Verwaltung des Commünevermögens nicht zu einer Aufzehrung werde.

Kammerjunker v. Neergaard: wie kann hier dies zu befürchten seyn, wenn dem Staate die Garantie gegeben ist, daß das von ihren Vorfahren der Commüne hinterlassene Vermögen nicht angegriffen werden darf?

Kammerjunker d'Aubert: gern wollte ich den Grundsätzen des verehrlichen Vorredners beipflichten, wenn nicht die Geschichte Deutscher Städte zur Genüge erwiesen hätte, wie gefährlich es sey, wenn diese Grundsätze Anwendung finden. Im Jahre 1808 ward im Preußischen Staate in dieser Rücksicht ein Versuch gemacht, der das traurige Resultat ergab, daß einige Stadtcommünen einen Theil ihres Vermögens verzehrten und nicht der Zukunft

gedachten. Es scheint mir auch keine Harmonie in seinen Amendements enthalten. № 2 ist sehr wichtig und kann deshalb nicht wegfällig werden, denn es ist mehr als zweckmäßig, daß in den daselbst angegebenen Fällen die allerhöchste Genehmigung eingeholt werden muß. Sollte indessen selbst № 5 wegfallen, dann würde bald alles Grundeigenthum verkauft seyn, denn nur für den Augenblick werden die Commünerepräsentanten sorgen und um die laufenden Abgaben zu decken, nicht der Zukunft gedenken. Sub 2 ist nur vom Grunde die Rede, von Capitalien. Somit kann ich nicht umhin, die von dem verehrlichen Abgeordneten von Oevelgönne aufgestellten Grundsätze für unzweckmäßig und nicht dem Interesse der Commüne entsprechend zu halten. Ueberhaupt betreffen sämmtliche Puncte nur drei wesentliche Bestimmungen, Gesetzgebung, Veränderung des Stadtcapitalvermögens und das Besteuerungswesen.

Kammerjunker v. Neergaard: die Bemerkung zu № 5 muß ich mißverstanden haben, dann hätte aber dessen Inhalt mit den Andern züsammen geworfen werden müssen. Ist von einer Veräußerung die Rede, so soll die höhere Genehmigung eingezogen und somit dem Staate die nöthige Garantie gegeben werden.

Senator Lorentzen: ich will nur bemerken, daß im Allgemeinen der Grundsatz angenommen worden, daß die Commünevorsteher ohne höhere Einwilligung zu Werke gehen sollen, und wenn ich diesem Grundsatze auch ganz beistimme, so scheinen mir doch die hier aufgestellten Ausnahmen von der Regel nothwendig zu seyn. Bei der Berathung des Entwurfs einer Städteordnung, die vor mehreren Jahren in Kiel Statt fand, haben sich, so viel ich erinnere, alle Repräsentanten der Kieler Commüne für die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit dieser Ausnahmen entschieden.

Kammerjunker v. Neergaard: ich werde nach dem Vorhergehenden mein zu Nummer 5 gestelltes Amendement zurücknehmen.

Etatsrath Wiese: auch hinsichtlich № 6 möchte dies als nothwendig erscheinen, denn es ist von zu großer Wichtigkeit, daß die Bestimmung der Gehalte der höheren Genehmigung unterliegt, weil sonst Mißbräuche jeder Art daraus entstehen möchten. Wohl mag es auf dem Lande ein Anderes seyn und dort nicht ein solcher Mißbrauch zu befürchten stehen. Aber in den Städten ist die Volksgunst, worin einzelne Mitglieder der Stadtcommüne sich zu setzen wissen, eine höchst bedenkliche Sache, welche leicht Veranlassung zu nicht hinreichend begründeter Erhöhung von Gehalten geben könnte, wenn nicht die höhere Genehmigung darüber einzuziehen wäre.

Obergerichts-Advocat v. Prangen: ich erlaube mir, den verehrlichen Abgeordneten von Oevelgönne namentlich darauf aufmerksam zu machen, daß wir in der vorliegenden Sache beschließend zu Werke gehen sollen, und daß, falls die Regierung das von uns Beschlossene verwirft, die nachtheiligen Folgen nur zu klar vor Augen liegen.

Der Kammerjunker v. Neergaard: ich bin bereit, das zu № 6 gestellte Amendement zurückzunehmen, denn ich kann nicht beurtheilen, ob die städtischen Commünen mündig genug sind oder nicht, um die Gehalte ihrer Beamten selbst zu bestimmen. Dann wünsche ich aber, daß ein Mitglied des verehrlichen Ausschusses ein Amendement stelle, durch welches bestimmt werde, wann denn die städtischen Commünen mündig werden sollen. Gewißlich nicht, so lange man sie am Gängelbande führen will. Wohl weiß ich, daß wir im vorliegenden Falle beschließen sollen, aber gerade deshalb müssen wir nur das beschließen, was wir für Recht halten, und falls die Regierung das nicht bewilligen will, was wir beschlossen, so möge sie uns die Puncte vorlegen.

Etatsrath Wiese: wir wollen nicht aufgeben, was diese Versammlung für nothwendig hält. In dem vorliegenden Falle steht es aber nur zur Frage, ob die Regierung das bewilligen kann, was hier verlangt wird. Meiner festen Ueberzeugung nach würde man damit aber alle Gränzen des Möglichen

überschreiten. Wir sind keine Götter, sondern nur Menschen, und es ist deshalb nothwendig, daß Jemand die Waage halte.

Kammerjunker v. Neergaard: es steht nur zur Frage, ob die Ansicht des Herrn Berichterstatters auch die Ansicht der Versammlung seyn wird.

Graf v. Holstein: ich muß mich gegen die Ansichten des Vorredners hinsichtlich der von ihm gestellten Amendements erklären, weil ich glaube, daß die Anwendung der von ihm aufgestellten Grundsätze in dem vorliegenden Falle schädlich wirken möchte.

Der Abgeordnete Lang: ich muß mich den vorhin ausgesprochenen Ansichten des Abgeordneten von Glückstadt anschließen.

Der Kammerjunker v. Neergaard: wir wollen nur eine Communalverfassung, damit die Commünebeamten verantwortlich werden und somit den Hauptsporn zur sorgfältigen Führung ihrer Geschäfte erhalten.

Der Abgeordnete v. Prangen: eine 30jährige Erfahrung hat in Preußen hinreichend erwiesen, daß die Anwendung dieser Grundsätze stets sehr nachtheilig wirke.

Senator Lorentzen: zwar stimme ich dem Abgeordneten von Oevelgönne dahin bei, daß jede Bevormundung der Commüne vermieden werden müsse. Indessen muß doch nicht vergessen werden, daß jede Commüne einen integrirenden Theil des ganzen Staatsverbandes ausmacht, und daß der Staat nicht seine Einwilligung zu Anordnungen geben kann, welche die Sicherheit des ganzen Staatsverbandes gefährdeten. Eine Gefährdung der Art liegt aber meiner Ansicht nach hier vor. Wo der Staatszweck nicht durch die Freiheit der Commüne gefährdet wird, halte ich diese für höchst wünschenswerth.

Kammerjunker v. Neergaard: wenn immer von allgemeinen Begriffen die Rede ist, so sehe ich doch nicht ein, warum man selbige nicht auf einzelne Fälle der vorliegenden Art anwenden will. Die aus Preußen angeführten Beispiele besagen

nichts, denn alles Unglück, was daselbst geschehen, entsprang nur daraus, daß man den Commünen nicht die gehörige Freiheit ließ. Alle mir vor Augen gekommenen Communalordnungen Deutschlands bestätigen die Wahrheit dieser Behauptung.

Kammerjunker d'Aubert: Preußens Beispiel hat hinreichend das Gefährliche dieser Principien erwiesen, indem man im Jahre 1831 genöthigt ward, die im Jahre 1808 erlassene Städteordnung, welche in ihren Grundsätzen eine zu große Freiheit den Gemeinden gab, zu modificiren.

Kammerjunker v. Neergaard: ich muß dem verehrlichen Vorredner erwiedern, daß Preußens Beispiel nicht gegen mich angeführt werden darf, falls von Veräußerungen von Grundstücken die Rede ist; denn auch ich habe die Ansicht ausgesprochen, daß jede Veräußerung von Grund und Boden der allerhöchsten Genehmigung bedürftig seyn soll.

Nachdem von mehrern Mitgliedern noch für und gegen die von dem Abgeordneten von Oevelgönne ausgesprochenen Grundsätze geredet war, erklärte das Präsidium den Inhalt des vorliegenden §. 96 für hinreichend erörtert.

Zum §. 98 bemerkte der Königliche Herr Commissar zunächst Folgendes: Alles über diesen Punct in's Localstatut zu verweisen, wird nicht unbedenklich und auf jeden Fall angemessener seyn, in dieser Beziehung die allgemeinen leitenden Grundsätze, zu deren Festsetzung schon der Committeebericht Anleitung giebt, in der allgemeinen Städteordnung eben so wenig auszulassen, als in Betreff der Verpachtungen.

Wenn, nach §. 100, bei unbedeutenden Verpachtungen die Errichtung förmlicher schriftlicher Contracte dem Ermessen der Collegien überlassen werden sollte, so dürften freilich die Worte: „so wie über Verpachtungen auf längere Zeit“ wegfallen müssen. Denn der durch diese Worte formirte Gegensatz tritt alsdann nicht rein hervor.

In dem §. 104 scheint wenigstens eine Bezugnahme auf die Verordnung vom 26sten Februar 1756,

oder die Bestimmung über die Form der Rechnungen, welche wohl allgemein dieselbe seyn muß, nicht fehlen zu dürfen.

Etatsrath Wiese: der Ausschuß hielt die specielle Erwähnung allgemeiner Vorschriften nicht für nothwendig, zumal da die so eben genannte Verordnung nur für einen Theil des Herzogthums erlassen ist, mithin auch nicht im ganzen Herzogthum zur Ausführung kommen kann.

Das Präsidium stellte darauf den Inhalt der §§. 105 bis 108 zur Discussion.

Zu den §§. 106 und 107 bemerkte der Königliche Herr Commissar: wenn nach diesen §§. die Decision der Stadtrechnungen den beiden Stadtcollegien übertragen, und die Oberaufsicht der Regierung auf eine ihr zu machende Mittheilung des Haushaltungsplans und eines Extracts aus der Stadtrechnung, nebst den Notaten und der Decision beschränkt werden soll, so werde ich dagegen auf dasjenige verweisen dürfen, was die von mir vorgetragenen Motive und die Schleswigschen Ständezeitungen darüber enthalten. Zu diesem und zu den Gründen der Minorität füge ich nur noch hinzu, daß wenn der §. 107 des vorliegenden Entwurfs mit dem pass. 1 des §. 111 in Einklang stehen soll, der Regierung nothwendig gestattet seyn muß, in Betreff aller ihr zweifelhaft oder nicht hinreichend aufgeklärt erscheinender Puncte nähere Aufklärungen zu fordern, und eventuelle Entscheidungen abzugeben, wodurch vervielfältigte Schreibereien und eine unwillführliche Spannung zwischen der Stadtbehörde und der Regierung entstehen würde. Wollte man aber der Regierung ein solches Recht, wie es §. 111, pass. 1, eingeräumt worden, nicht zugestehen, so würde der ganze Vorschlag sich nur als noch bedenklicher darstellen.

Etatsrath Wiese: leider ist der verehrliche Abgeordnete von Kiel, der Vertheidiger der Minoritätsansicht, nicht hier zugegen, um sie zu vertheidigen. Die Majorität glaubt, die von ihr ausgesprochene Ansicht als die Hauptangel der ganzen Communalordnung ansehen zu müssen, denn sonst ist der bisherigen Plackereien, welche die Controle der Regierung mit sich brachte, kein Ende, und die Communerepräsentanten müssen denselben erliegen. Meine 20jährige Erfahrung hat mir auch hinreichend die Wahrheit dieser Ansicht bestätigt. Wenn freilich es der Regierung leichter wird, etwanige Fehler in calculo zu finden, falls die ganzen Rechnungen im kleinsten Detail ihr mitgetheilt werden, so bildet dies doch keinenfalls eine Garantie, daß sie weit größere und wichtigere Rechnungsfehler erkennen werde, wie es mir namentlich mit einer Summe von 800 Rthlrn. geschehen ist, wo es der entfernten Revisionsbehörde nicht möglich gewesen seyn würde, den Fehler aufzufinden, wie denn auch ein Notat desfalls bei der Revision in Copenhagen nicht gemacht worden.

Wie genau, wie in's Einzelne jetzt die Nachsicht dieser Rechnungen von Seiten der Regierung ausgeübt werde, beweis't ein auf Burg in Fehmern vorgekommener Fall, wo selbst die Anschaffung von einem Paar Stiefeln statt der Schuhe für den Nachtwächter zu weitläuftigen Erörterungen Veranlassung gab. Nur wenn diese specielle Revision der Rechnungen den Communemitgliedern selbst anvertraut wird, werden Letztere die Verantwortlichkeit erkennen, die sie übernahmen, während sie jetzt es stets der Regierung anheimstellen, die Fehler zu moniren. Nur im Anfange wird das Ungewohnte einer solchen Revision sich zeigen, aber das wird bald überwunden werden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Verlag von C. B. Mohns in Itzehoe. Druck von P. S. Schönfeldt.



Zeitung für die Verhandlungen der zweiten Holsteinischen Ständeversammlung.

№ 90. Itzehoe, den 19ten Februar. **1839.**

(Fortsetzung der 60sten Sitzung.)

Probst Callisen: ich muß mich ganz der Ansicht der Majorität anschließen, denn ich halte das von ihr beantragte Verfahren als ganz besonders geeignet, um den Gemeinsinn in der Commüne zu beleben. So lange die Regierung fortfährt, wie bisher, sich in die Angelegenheiten der Commünen bei jeder Gelegenheit zu mischen und sie zu bevormunden, wird niemals Gemeinsinn sich erheben können.

Kammerjunker d'Aubert: so lange die Revisoren der Commünerechnungen sich nicht für verantwortlich halten, werden sie bei der bisherigen Revision von Seiten der Regierung ihre Arbeit als unnütz ansehen. Die Einsendung eines Budgets, eines Extracts der Commünerechnungen, so wie die Einsendung der Notaten und Decisionen, wird der Regierung die nöthige Garantie geben. In Preußen geschieht dies gleichfalls. In den Aemtern sind die Verhältnisse anderer Art und es kann darauf keine entgegenstehende Ansicht begründet werden; die Verordnung von 1756 konnte nicht allein schützen. Es gehen auch jetzt die von der Regierung gemachten Notaten so oft in Kleinigkeiten über, die in der That zu einem gerechten Mißmuth Veranlassung geben.

Nachdem der Königliche Herr Commissar erklärt hatte, daß er seine etwanigen Bemerkungen über das Gesagte bis zur Schlußverhandlung aufschieben wolle, ward der Ausschußbericht bis zum Schluß verlesen.

Zum §. 109 und 119 bemerkte der Königliche Herr Commissar: aus dem Inhalt dieser §§. hebe ich vornämlich diejenigen Vorschläge hervor, welche Aenderungen in Ansehung der administrativen Polizei betreffen. Sie bedürfen gewiß vor ihrer definitiven Feststellung sowohl im Allgemeinen, als auch im Einzelnen, der reiflichsten Erwägung, weil dadurch die ganze amtliche Stellung der Polizeibehörde zum Magistrat, so wie solche in den meisten Städten besteht, wesentlich umgewandelt werden würde. Nicht alle sub a bis k aufgezählte Angelegenheiten sind, wenn man Staat und Commüne von einander scheiden will, reine Communalsachen.

Zunächst kommen die §§. 4 und 5 des Patents vom 29sten December 1807 in Betracht, wornach die Ausübung der Polizeigewalt einer einzigen Behörde übertragen werden soll. Die Befugnisse und Pflichten derselben sind aber nicht allgemein festgestellt, sondern sollen nach Maaßgabe der Localverhältnisse durch besondere Instructionen bestimmt werden. Das wesentliche Grundprincip, daß der Polizeimeister, als solcher, unabhängig von der Ortsobrigkeit und nicht dieser, sondern unmittelbar der obern Behörde unterworfen ist, findet sich auch bereits in einzelnen Instructionen ausgesprochen. Die

Errichtung einer besondern Polizeibehörde ist freilich nicht überall ausgeführt; in den größern Städten ist zwar ein besonderer Polizeimeister angestellt, und in andern der Bürgermeister zugleich zum Polizeimeister ernannt; in mehreren aber ist diese Einrichtung nicht getroffen und hier ruht also die administrative Polizei noch ganz in den Händen des Magistrats. Besondere Bestimmungen werden ferner erforderlich werden, wenn der Polizeidistrict über das eigentliche Stadtgebiet hinaus geht. Daß hiernach nicht ohne sorgfältige Prüfung und Erwägung der Verhältnisse eine Aenderung derselben erfolgen könne, wobei nicht nur allgemeine Gründe der Zweckmäßigkeit, sondern auch Rücksichten auf die dem Polizeimeister einmal zugesicherten Befugnisse in Betracht kommen müssen, dürfte einleuchten, und selbst die von der verehrlichen Committee zu diesen Vorschlägen gemachten einzelnen Bemerkungen leiten auf diese Wahrheit hin.

Etatsrath Wiese: nachdem der vorliegende Gegenstand schon in der früheren Verhandlung über den vorgelegten Entwurf einer Städteordnung discutirt worden, glaubte der Ausschuß es nicht nöthig, sich hierüber weitläuftiger auszusprechen. Mit Recht dürfen wir aber hoffen, daß nicht die Rücksicht gegen einzelne Personen einen kräftigen Grund abgeben wird, daß den Commünen nicht die administrative Polizei überlassen würde. Sind pecuniaire Hindernisse vorhanden, so würden die Commünen gewiß sich bereitwillig erklären, die nöthigen Geldopfer und Entschädigungen zu bewilligen, denn gewiß darf man behaupten, daß die Handhabung der Polizei jedenfalls besser werden würde, als sie bis jetzt gewesen ist.

In Ansehung des §. 111 bezog sich der Königl. Herr Commissar auf seinen Vortrag zu §. 106.

Zum §. 113 bemerkte er ferner: die Entwerfung von Localstatuten für die zunftberechtigten Flekken, nach Maaßgabe der in dieser Verordnung enthaltenen allgemeinen Vorschriften, dürfte offenbar eben

so unzulässig, als unausführbar seyn. Es fehlen für die Flecken alle wesentlichen Voraussetzungen, wodurch die Anwendbarkeit bedingt ist; sie sind keine dem ganzen Staatsverband unmittelbar untergeordnete Commünen, wie Aemter, Landschaften, Städte, Koege u. s. w., sondern bilden nur einen Theil eines größeren Amts-, Landschafts- oder Gutsdistricts, mit welchem sie in einem besondern Communalnexus stehen; ihre Obrigkeit besteht nicht für sich, sondern ist zugleich Obrigkeit für den größern District und in einer ganz andern Stellung, als die städtische Obrigkeit; ihre Vertretung für reine Communalzwecke muß nothwendigerweise ganz anders organisirt seyn, und in einer ganz andern Stellung zur Obrigkeit sich befinden, als dies hinsichtlich des Verhältnisses der städtischen Deputirtencollegien zum Magistrat der Fall ist. Hieraus ergiebt sich, daß auch die übrigen Bestimmungen, welche nur eine Folge jener allgemeinen Principien sind, nur sehr modificirt angewandt werden können, und es ist daher gewiß rathsam, der Flecken in der Städteordnung keine Erwähnung zu thun, wie das im Grunde von der verehrlichen Committee nicht verkannt worden ist. Daß für alle Flecken eine zweckmäßige Vertretung für die besonderen Communalzwecke und die Erlassung besonderer Regulative über die Verwaltung derselben wünschenswerth ist, läßt sich freilich nicht läugnen. Die in Betracht kommenden Verhältnisse bringen es aber mit sich, daß dieses für sich oder allenfalls in Verbindung mit der Landcommüneordnung erwogen werde.

Etatsrath Wiese: selbst Vertreter von zwei Flecken kenne ich den allgemeinen Wunsch derselben, auch die vorliegende Städteordnung auf sich ausgedehnt zu sehen, nur zu wohl. Sie befinden sich in derselben Lage, wie Altona. Schon daß die Repräsentanten der Flecken zu den städtischen Abgeordneten gezählt werden, erweiset, daß die Flecken ihrem ganzen Wesen nach den Städten angehören. Modificationen können immer Statt finden, und diese würden den Localstatuten zu überlassen seyn.

Der Königl. Herr Commissar: wenn der Herr Berichterstatter sich nicht weiter über die Gründe seiner Behauptung ausspricht, und nicht sagt, welche Aehnlichkeit zwischen den Flecken und Altona Statt finde, so bemerke ich nur kurz, daß die Flecken gar keine eigene Obrigkeit haben; ihre Stellung mithin eine ganz andere ist.

Etatsrath Wiese: die Obrigkeit der Flecken ist der Amtmann. Die Flecken machen zwar einen Theil des Amtes aus, indessen sind die Interessen des Fleckens von denen des flachen Landes in vieler Hinsicht sehr verschieden. Daß aber ihre Obrigkeit auch dem Landdistrict vorsteht, kann unmöglich einen Grund gegen die Berücksichtigung der gerechten Wünsche der Flecken abgeben.

Der Königl. Herr Commissar: jedenfalls müßte eine Trennung der Flecken von dem flachen Lande vorhergehen, und es würde diese Sache erst bei Gelegenheit einer Landcommüneordnung vielleicht zur Frage stehen.

Advocat Kirchhoff: schwerlich möchte das von dem Ausschuß Beantragte für alle Flecken des Landes passen, da namentlich das Zwei=Kammersystem, welches sich in der Städteordnung findet, nicht in allen Flecken ausführbar seyn möchte; so ist z. B. in Wedel weder die Obrigkeit, noch auch nur ein Localbeamter wohnhaft, welcher letztere vielmehr in Blankenese seinen Wohnsitz hat. Keinenfalls möchte es gut seyn, bestimmt auszudrücken, daß die Flecken unbedingt an die in der Städteordnung ausgesprochenen Grundsätze gebunden seyn sollten, sondern vielmehr, daß den Flecken völlig überlassen bleiben werde, davon Gebrauch zu machen oder nicht.

Etatsrath Wiese: die Befürchtungen des verehrlichen Vorredners sind in der That nicht begründet, indem nach der Fassung des Ausschusses den Flecken keinenfalls ein Zwang erwachsen würde.

Der Abgeordnete Kleinworth: ich kann nichts Nachtheiliges für die Flecken darin finden.

Zum §. 114 bemerkte der Kammerjunker v. Neergaard, er stelle ein Amendement zu diesem Paragraphen dahin:

> daß den Bürgern gleichfalls eine Abschrift der Localstatute mitgetheilt werde, damit auch sie Kunde davon erhielten.

Zum §. 106 bemerkte derselbe: ich habe früherhin zu diesem Paragraphen ein Amendement stellen wollen, glaube indessen jetzt, daß es richtiger sey, dies Amendement zum §. 72 zu stellen, daß nämlich:

> im Localstatut diejenigen Fälle näher anzugeben seyn möchten, in welchen die Sitzungen der Städtecollegien öffentlich seyn sollen;

ich beantrage daher den Zusatz:

> „und ist in jedem Localstatute festzusetzen, in wie weit und unter welchen Bestimmungen die Sitzungen beider Collegien öffentlich gehalten werden können."

Das Amendement zu §. 114 lautet, daß nach den Worten:

> „zu entwerfen,"

eingeschaltet werde:

> „nachdem der Entwurf desselben vorher 4 Wochen zur Einsicht jedes Stadtbürgers ausgelegen hat."

Etatsrath Wiese: ich danke dem geehrten Abgeordneten für das erste Amendement, welches ich in jeder Hinsicht übereinstimmend mit dem ganzen Geiste des Gesetzes finde.

Da kein Mitglied weiter das Wort verlangte, ward die vorberathende Verhandlung vom Präsidio für geschlossen erklärt, und die vom Präsidio gestellte Frage: ob die Versammlung sich zur demnächstigen beschließenden Berathung gehörig durch den vorliegenden Bericht instruirt halte? einstimmig bejaht.

Der Tagesordnung gemäß eröffnete hierauf das Präsidium die bereits am gestrigen Tage begonnene Schlußberathung über die allgemeinen Wehrpflichtigkeits=Propositionen.

Propst Callisen nahm zuerst das Wort: im Allgemeinen erkläre ich mich mit dem Hauptantrage der Majorität übereinstimmend; dies kann ich aber nicht hinsichtlich der einzelnen von ihr vorgeschlagenen Nebenanträge. Strafbataillone würde ich nur dann für zweckmäßig halten, wenn unsere Armee bedeutender wäre, als sie es ist. Hinsichtlich der Stellvertreter glaube ich, daß es besser sey, wenn es bei der bisherigen Einrichtung bleibt, welche namentlich den Vortheil gewährt, daß der Armee gute Unterofficiere erhalten werden, zugleich aber auch den, daß dem Christians-Pflegehaus in Eckernförde, welches stets einen Theil des Stellvertretergeldes bekommt, eine Unterstützung zu Theil wird. Für das Amendement des Abgeordneten von Farve erkläre ich mich, weil es dieser Versammlung nur zu oft an der gehörigen Militairkunde fehlt.

Etatsrath Donner: in der vorigen Diät, wie in der gegenwärtigen, habe ich nicht oft Veranlassung genommen, die hochverehrliche Versammlung anzureden. Ueber die verschiedenen Anträge habe ich dasjenige genau beachtet, was von den geehrten Mitgliedern darüber verhandelt wurde, mich daraus belehrt und demnächst nach meinen Ansichten und Wünschen meine Stimme abgegeben. Auch diesesmal würde ich ohne weitere Bemerkung meine Stimme abgegeben haben, wenn ich nicht heute über den Antrag zur allgemeinen Wehrpflichtigkeit, so wie es neulich bei der Discussion über das Seminar geschehen, gegen die Petition stimmen zu müssen glaubte, während ich die Sache wünsche.

Es ist Niemand hier, der lebhafter fühlte für Alles, was im Interesse der Herzogthümer ist, Niemand wünscht mehr, als ich, eine möglichst gleichmäßige Vertheilung der Lasten.

Allein ich glaube nicht, daß der Wirkungskreis der Ständeversammlung zu diesem Zweck dadurch befördert werde, wenn wir die in der vorigen Diät gemachte Motion in dieser erneuern und wiederholen, da in der Eröffnungsrede erklärt worden, daß Se. Königl. Majestät geruhen, sich damit zu beschäftigen. Ich halte vielmehr dafür, eine solche unmittelbar wiederholte Petition sey nicht passend, ja ich besorge, sie könne der Wichtigkeit, die wir unsern neuen Anträgen zu geben wünschen, Eintrag thun. Aus diesen Gründen habe ich gegen die Petition für das Seminarium gestimmt, und werde ich gegen die Petition für die allgemeine Wehrpflichtigkeit, wie gegen jede ähnliche erneuerte Proposition, wenn solche noch vorgeschlagen würde, stimmen müssen.

Der Abgeordnete v. Prangen: nach den Ansichten, die in der verehrlichen Versammlung über den Gegenstand, der heute zur Schlußberathung steht, ausgesprochen worden, zweifle ich nicht daran, daß die Versammlung sich dafür erklären werde, abermals eine Petition an Se. Majestät den König zu erlassen und daß ich, wie in der Committee, so auch in der Versammlung, in der Minorität seyn werde. Um so mehr muß ich es für erforderlich halten, mein von der Ansicht der Majorität des Ausschusses abweichendes Minoritätsvotum näher zu erörtern, obgleich ich glauben möchte, daß die Verhandlung bei der Vorberathung besser, als ich es in dem vollständigsten Vortrage auszuführen im Stande wäre, selbst in den Vorträgen derer, welche sich für die Majorität des Ausschusses erklärt haben, meine Ansicht unterstützt hat.

Zuvörderst bin ich der Meinung, daß kein Grund sey, jetzt schon wieder die Petition zu wiederholen, welche im Jahre 1835 wegen der Militairpflicht beschlossen ward.

Se. Majestät der König haben in der Königl. Eröffnung vom 11ten September d. J. — und ich erlaube mir, auf die Worte der Königl. Eröffnung hier die Aufmerksamkeit der Versammlung zu lenken — hinsichtlich der im Jahre 1836 eingereichten Petition wegen der Wehrpflicht Sich dahin ausgesprochen, daß Allerhöchstdieselben den desfallsigen Anträgen eine vorzügliche Aufmerksamkeit zu widmen geruht hätten, aber bei der großen Wichtigkeit dieses Gegenstandes denselben annoch in nähere Erwägung zu nehmen, Sich allerhöchst hätten

bewogen finden müssen und Sich ihre Entschließung vorbehielten. Daß jetzt abermals petitionirt werde, nachdem Se. Königl. Majestät den Gegenstand der vorzüglichen Aufmerksamkeit werth erklärt und Sich allerhöchst Ihre Entschließung vorbehalten, scheint mir durchaus unangemessen, wenn nicht ein besonderer Grund sich nachweisen läßt, der eine abermalige Petition jetzt als nothwendig darstellt. Hier könnte, um eine Petition zu motiviren, vielleicht nur angeführt werden, daß schon jetzt die Vorlegung einer Militairordnung erwartet, eine solche aber nicht vorgelegt sey. Das ist aber bis jetzt von keinem Mitgliede angeführt und es wird auch wohl jedes Mitglied mit mir darin einverstanden seyn, daß eine Militairordnung namentlich, wenn sie auf das Princip der allgemeinen Militairpflicht gebauet ist, sowohl in militairischer Rücksicht, als auch sonst, solche Vorarbeiten erfordere, daß nicht wohl schon jetzt eine Militairordnung hat vorgelegt werden können. Die Majorität des Ausschusses hat auch ihren Antrag nur dadurch zu begründen gesucht, daß sie glaubt, es sey Sr. Majestät dem König der Dank für die in der Königl. Eröffnung enthaltene obenerwähnte Erklärung abzustatten und damit eine Ausführung der Hauptgrundsätze zu verbinden, auf welche eine neue Militairordnung zu bauen sey und welche als Bedingung eines die Militairpflicht allgemein machenden Gesetzes zu betrachten wäre. Gewiß ließe sich ein solcher Antrag motiviren, wenn derselbe nur irgend durch die Proponenten oder durch die Majorität des Ausschusses genügend vorbereitet wäre. Das ist aber nicht der Fall.

Um die Sache zu motiviren, wäre es erforderlich gewesen, sie aus einem zwiefachen Gesichtspuncte zu betrachten und theils aus dem militairischen Gesichtspuncte, theils mit Rücksicht auf die übrigen bei der Frage in Betracht kommenden Verhältnisse, zu erörtern und zu begründen. Dies ist von keinem der Proponenten geschehen und es liegt eine völlig unvorbereitete Sache vor. Noch mehr, nicht von einem, von mehreren, ich kann wohl sagen, von vielen Mitgliedern der Versammlung ist geäußert, man habe keine Kenntnisse, um die Sache in militairischer Hinsicht zu beurtheilen. Die Sache hat aber gerade eine militairische Seite und es wird der Staat doch auch wohl gerade von dieser Seite die Sache besonders einer Prüfung unterwerfen. Erklärt die Versammlung aber, wie dies von mehreren Mitgliedern geschehen, daß sie die Frage in militairischer Rücksicht gar nicht beurtheilen könne, so erklärt sie selbstverständlich: sie habe über die Sache selbst gar kein Urtheil und sie unterstützt so auf das Vollständigste meinen Antrag. Denn, wie kann man Se. Majestät um eine Aenderung der Militairverfassung bitten, wenn man selbst erklärt, nichts davon zu verstehen?

Die so eben berührte Ansicht mehrerer geehrten Mitglieder der Versammlung theile ich jedoch für meine Person nicht und ich habe durch das, was ich darüber gelesen, so wie durch Unterhaltung über diesen Gegenstand mit erfahrenen Officieren mich in den Stand zu setzen gesucht, die ganze Frage, wenn sie dereinst vollständig vorbereitet an die Versammlung kommen solle, prüfen und beurtheilen zu können.

Uebrigens sind über die Anforderungen an eine neue Militairordnung in der Versammlung die verschiedenartigsten Ansichten ausgesprochen und es kann somit nicht fehlen, daß, würde in Folge der Petition, die wahrscheinlich beschlossen werden wird, eine neue Militairordnung uns vorgelegt, die gebaut wäre auf das Princip allgemeiner Militairpflicht, wenige darin die Bedingungen finden würden, an die sie ihr Votum geknüpft haben. Ein Mitglied der Versammlung will allgemeine Wehrpflicht, wie solche in Preußen existirt; alle jungen Männer, ohne Ausnahme, sollen wehrhaft gemacht werden und dienen, ohne daß Stellvertretung Statt findet; ein anderes Mitglied will Ausdehnung der jetzigen Militairverfassung und hofft eine Verbesserung der Militaireinrichtung, wenn Alle das Mangelhafte des jetzigen Zustandes empfinden. Ein drittes Mitglied erklärt, der eigentliche Bauernstand sey gar nicht prägravirt, der könne auf ver-

schiedenen Wegen vom Militairdienste sich frei machen; nur die ärmere Classe diene. Dies Mitglied scheint also nur die weniger wohlhabende Classe in den Städten zugezogen wissen zu wollen. Der Ausschuß nennt einige Bedingungen der Ausdehnung der Militairpflicht auf alle Einwohner, mit denen ich vollkommen einverstanden bin, während ich andere, z. B. kürzere Dienstzeit, aus militairischen Gründen nicht für zulässig halte, da es nicht blos darauf ankommt, den Soldaten in den Waffen zu üben, sondern namentlich auch, ihn an den Dienst, an die Disciplin zu gewöhnen. Einige Mitglieder wollen das Princip der Stellvertretung, so wie es jetzt ist, angewandt wissen; andere tadeln, wie ich glaube, mit Recht, die desfallsige jetzige Einrichtung, die zu Uebelständen mancher Art führt.

Die Militairordnung, der alle unterworfen seyn sollen, müßte, nach der Ansicht Einiger, den Militairdienst so stellen, daß es nur als Ehre betrachtet werde, zu dienen; Andere sind der Meinung, der Dienst sey, wie es auch gewiß der Fall ist, eine Last und es werde sich nur um Verminderung einer Last handeln müssen. Einige Mitglieder wollen die Grundsätze, die einer Militairordnung zum Grunde zu legen sind, als Bedingung der Ausdehnung der Militairpflicht aufstellen, andere wollen die erwähnten Grundsätze, über die man sich aber gar nicht einig ist, nur als Wünsche aussprechen.

Wie kann man nun eine Petition, die unter diesen Verhältnissen beschlossen und erlassen würde, für begründet halten? wie wird die Regierung sie begründet nennen können? Sollte es daher nicht in jeder Beziehung am angemessensten seyn, ohne Erlassung einer neuen Petition zu erwarten, welche Entschließung über die Petition der ersten Ständeversammlung Se. Majestät der Versammlung des Jahres 1840 wird vorlegen lassen?

Schon im Ausschußbericht habe ich ausgesprochen, daß, so wenig ich die Nothwendigkeit der Erstreckung der Militairpflicht auf alle Einwohner des Staates aus den Gründen herzuleiten vermag, mit denen der Abgeordnete aus Edemannswerth seine Proposition unterstützt hat, es mir als im höchsten Grade wünschenswerth erscheine, daß die Gehässigkeit, die darin liegt, daß jetzt die Militairpflicht ausschließlich auf den Landleuten ruhet, gehoben werde. Aber ich glaube, daß es nicht weniger im Interesse derselben, als der jetzt Militairfreien liegt, erst die beabsichtigte Militairordnung zu sehen, ehe man den Militairfreien zumuthet, auch die Militairpflicht zu übernehmen.

Mein Wunsch geht dahin, eine Verringerung der Militairlast der jetzt Militairpflichtigen herbeigeführt zu sehen, ohne die jetzt Militairfreien mit unerträglichen Lasten zu bebürden, und ich werde jedem Antrage beitreten, der gehörig vorbereitet ist, um die einer allgemeinen Militairordnung zum Grunde zu legenden Grundsätze gehörig zu discutiren. Gegen Anträge, wie die vorliegenden, werde ich dagegen stimmen, da mir für dieselben nichts zu sprechen scheint, als daß sie populair sind. Die Ständeversammlung hat aber, wie ich glaube, nicht darauf zu sehen, ob ein Antrag populair, sondern darauf, ob derselbe begründet und zweckmäßig sey.

Die sonst vorgebrachten einzelnen Bemerkungen will ich hier nicht berühren; nur muß ich hervorheben, daß mir die Bemerkung nicht richtig scheint, daß der Militairbestand, den Holstein hat, die Größe übersteige, welche der Deutsche Bund verlangt. Ich möchte vielmehr das Gegentheil annehmen, wie denn namentlich die Artillerie schwerlich im Stande seyn möchte, sich, wenn es erforderlich wäre, sofort mobil zu machen.

Eine Solderhöhung für das Militair wäre gewiß wünschenswerth, aber erst, wenn ein vollständiges Budget uns vorgelegt seyn wird, lassen sich bei der Lage unserer Finanzen desfallsige Anträge machen; da auch eine geringe Erhöhung des Soldes schon große Summen, nicht etwa nur einige Tausend Reichsthaler erfordert.

Die Strafbataillone, die das geehrte Mitglied von Water-Newersdorf will, möchten übrigens doch

wohl nur für große Staaten sich eignen; da unsere Armee hoffentlich nie aus so schlechten Soldaten bestehen wird, daß aus den Sträflingen oder schlechten Subjecten ganze Bataillone sich bilden lassen. Schon eine Strafcompagnie möchte hier einen Zustand voraussetzen, wie er jetzt weder existirt, noch hoffentlich je bei unserem, gegen keine anderen Truppen zurückstehenden Heere sich finden wird.

Als hierauf der Abgeordnete des ersten ländlichen Wahldistricts das Wort verlangte, ihm indessen von dem Präsidio bemerkt worden, daß ihm nicht zum zweiten Male in der beschließenden Versammlung das Wort gestattet werden könne, erklärte Ersterer, daß er sich als Berichterstatter der Minorität dazu berechtigt geglaubt, und deshalb nicht in der ersten Rede des Antrages des Abgeordneten von Glückstadt Erwähnung gethan habe.

Hierauf nahm der Obergerichtsadvocat Löck das Wort: im Ganzen stimme ich dem Antrage der Majorität bei, und will nur hinsichtlich des vom Abgeordneten von Glückstadt gestellten Antrages bemerken, daß dieselben Einwürfe, welche in der früheren Diät bei Gelegenheit der Zollverordnung gemacht worden sind, auch hier gemacht werden, und aus denselben falschen Prämissen wieder dieselben Fehlschlüsse. Wenn die Gesetzgebung bei Auferlegung einer Staatslast einen Theil der Staatsbürger übergeht, so sollen diese sofort als Privilegirte zu betrachten seyn! Die Haltlosigkeit einer solchen Annahme bedarf keiner Ausführung. Die Militairfreien, wofür hier wieder ein Vorrecht in Anspruch genommen wird, sind weiter nichts, als zur Zeit vom Gesetz Uebergangene; sie sind noch nicht in Anspruch genommen, es ist aber kein rechtliches Hinderniß im Wege, daß sie es werden. Das kann jederzeit geschehen, ohne daß sie ein Recht hätten zu klagen, so wie es schon längst, schon bei Erscheinung der allgemeinen Landmilitair- und Remonteordnung hätte geschehen können. Warum hätte der König am 1sten August 1800 denn nicht eben so gut sämmtliche Bewohner des Landes für

militairpflichtig erklären dürfen? Eben so ward auch bei Gelegenheit der zur Frage stehenden Aufhebung der Zollprivilegien der Einwurf gemacht, daß sie nicht nothwendig sey. Der Begriff ist jedoch sehr relativ. Will man nur dann Nothwendigkeit zugeben, wenn kein anderer Ausweg möglich ist, so giebt es kaum eine andere, als zu sterben, wenn der Athem entflieht. Wir hätten allerdings mit den Zollprivilegien noch länger uns hinschleppen können, wir können es auch bei der jetzigen Militairverfassung. Ist es aber wahr, daß sie dem Bauernstande Unrecht zufügt, so müssen wir dahin streben, daß dem abgeholfen werde. Was aber ist denn nothwendig? Daß wir stets das Bessere zu erstreben suchen und nicht stehen bleiben, weil wir nicht sogleich das Ziel unserer Wünsche erreichen können.

Der Abgeordnete Lorentzen: ich kann nur wiederholen, was ich schon früher gesagt habe, daß ich mit dem Antrage der Majorität vollkommen einverstanden bin und daß ich, obgleich Städter, mit vielen meiner freisinnigen Mitbürger den Wunsch theile, daß die Prägravation des Bauernstandes endlich aufhören möge. Wenn ein Antrag auf bessere Gagirung des Militairs gemacht worden ist, so kann ich nur demselben mit voller Ueberzeugung beitreten. Lebhaft wünsche ich, daß seine Stellung verbessert werde, so viel es möglich ist, und ich hoffe, daß die Versammlung die Gelegenheit ergreifen werde, diese gerechte Bitte an den Thron zu bringen, dem Könige überlassend, ob und in wie fern dieser Wunsch gewährt werden könne.

Kammerjunker v. Neergaard: wenn ich mich zwar als Berichterstatter verpflichtet halte, noch auf Manches zu erwiedern, was von verschiedenen Mitgliedern gegen den Antrag der Majorität vorgetragen ist, so darf ich doch nur kurz seyn. Ich kann aber namentlich nicht die Ansicht des verehrlichen Abgeordneten von Glückstadt billigen, daß in den Worten der Königlichen Eröffnung ein Grund gegen die wiederholte Beantragung enthalten sey;

das Gegentheil ergiebt sich offenbar, wenn Se. Majestät die Nothwendigkeit erkannt, indessen noch keinen Entschluß gefaßt hat.

Nur ob ein Stand oder ob Alle militairpflichtig seyn sollen, das wollen wir beantragen, und sollten wirklich die Kinder eines Standes so weichlich seyn, daß sie nicht stark genug wären, um den Dienst des Soldatenstandes ertragen zu können, so möge die allgemeine Wehrpflicht den Eltern ein Sporn seyn, ihre Kinder kräftiger und weniger weichlich zu erziehen. Sage man daher nicht, daß die vorliegende Sache sich nicht zur Beschlußnahme eigne, weil viele Ansichten hier ausgesprochen sind. Bei welchem Gegenstande ist dies nicht der Fall gewesen? Die kürzere Dienstzeit ist gleichfalls nothwendig, nicht die längere; denn wenn mehr Individuen dienen als früher, so kann auch mit Recht verlangt werden, daß der Einzelne kürzer als früher diene. Möge daher die Wehrpflicht auf alle Staatsbürger ausgedehnt werden, und mögen wir mit Ruhe der Vorlegung eines Gesetzes entgegensehen!

Nachdem das Präsidium hierauf gefragt hatte, ob noch ein Mitglied der Versammlung das Wort nehmen wolle, ward die Schlußberathung für beendigt erklärt.

Ueber die Stellung der Fragen bei der Abstimmung entstand eine Discussion, worauf sich das Präsidium dahin erklärte, daß der Antrag der Majorität des Ausschusses zuerst zur Abstimmung gebracht werden müsse.

Zunächst ward daher zur Abstimmung über den Hauptantrag der Majorität des Ausschusses geschritten:

„daß es Sr. Majestät dem Könige gefallen wolle, die bisherige Landmilitair-Gesetzgebung einer baldigen Revision zu unterziehen, und der nächsten Ständeversammlung eine Landmilitairordnung vorlegen zu lassen, welche, unter Berücksichtigung der hervorgehobenen Hauptmomente, die Last der Landesvertheidigung auf alle Classen der Staatsbürger gleichmäßig vertheile."

Dieser Antrag ward von der Versammlung mit 38 gegen 5 Stimmen angenommen.

Das Amendement des Abgeordneten von Farve, daß es in diesem Antrage „baldigst" anstatt „baldig" lauten möge, ward mit 22 gegen 21 Stimmen angenommen; dagegen dessen, die Zuziehung einer im activen Dienste sich befindenden Militairperson bei der künftigen Verhandlung über die Militairordnung betreffendes Amendement mit 37 gegen 6 Stimmen abgelehnt.

Hierauf brachte das Präsidium die von der Majorität des Ausschusses im Berichte vorgeschlagenen Nebenpuncte zur Abstimmung. Der sub 1 im Berichte aufgeführte Nebenpunct der Beantragung, betreffend die Verminderung der jetzt bestehenden Militairlast, ward mit 27 gegen 16 Stimmen angenommen, und es fielen damit die Anträge des Abgeordneten des 1sten ländlichen Wahldistricts, sowie des 3ten städtischen Wahldistricts, hinweg. Dahingegen wurde das vom Abgeordneten von Water-Neversdorf hierzu gestellte Sous-Amendement, daß hier die Reduction des Militairs namentlich angeführt werden möge, mit 23 gegen 20 Stimmen angenommen. Der sub 2 im Ausschußbericht aufgeführte Nebenpunct, betreffend die kürzere Dienstzeit, ward mit 22 gegen 21 Stimmen abgelehnt. Der sub 3 daselbst aufgeführte Nebenpunct, die freiere Stellung der Militairpflichtigen betreffend, ward mit 34 gegen 9 Stimmen angenommen. Der sub 4 aufgeführte Nebenpunct, betreffend die Stellvertreterschaft, ward mit 22 gegen 21 Stimmen abgelehnt.

(Der Beschluß folgt.)

Verlag von C. B. Mohns in Itzehoe. Druck von P. S. Schönfeldt.



Zeitung für die Verhandlungen der zweiten Holsteinischen Ständeversammlung.

№ 91. Itzehoe, den 20sten Februar. 1839.

(Beschluß der 60sten Sitzung.)

Das Amendement des Abgeordneten von Water-Newersdorf, in Betreff der Stellvertreterschaft, ward dagegen mit 30 gegen 13 Stimmen angenommen. Der sub 5 aufgeführte Nebenpunct, betreffend die Abschaffung der annectirten Bataillone, ward mit 41 gegen 2 Stimmen abgelehnt, so wie der sub 6 aufgeführte, betreffend die Strafgesetzgebung, mit 25 gegen 8 Stimmen. Das hierzu vom Abgeordneten von Water-Newersdorf gestellte Sous-Amendement, betreffend die Einrichtung von Strafbataillonen, ward mit 40 gegen 3 Stimmen abgelehnt.

Hierauf brachte das Präsidium das Amendement des Abgeordneten des 2ten Wahldistricts, betreffend die Solderhöhung, zur Abstimmung, welches mit 36 gegen 7 Stimmen abgelehnt ward. Der fernere Antrag des Ausschusses, daß in der an Se. Majestät den König zu richtenden Bitte Ihm der Dank für die Allergnädigst zugesagte Berücksichtigung der früheren Bitte der Provinzial-Ständeversammlung hinsichtlich der auf alle Staatsbürger zu erstreckenden Militairlast namentlich ausgedrückt werde, ward von der Versammlung mit 28 gegen 15 Stimmen angenommen. Der Antrag des Abgeordneten von Oevelgönne, daß zugleich die Bitte dahin ausgesprochen werde, daß in der neuen Landmilitairordnung der KostenpunctBerücksichtigung finden möge, ward mit 31 gegen 12 Stimmen abgelehnt.

Die Ausarbeitung des an Se. Majestät den König zu richtenden Gutachtens ward dem Ausschusse vom Präsidio übertragen.

Zur Tagesordnung stand nun die Vorberathung über die Proposition des Abgeordneten Wittrock, in Betreff der Aufhebung des Ausfuhrzolles auf Eichenholz und Borke, sowie der Herabsetzung desselben auf fette Kälber. Das Präsidium eröffnete dieselbe, indem es den Abgeordneten von Farve, als Berichterstatter, aufforderte, den Bericht zu verlesen.

Hierauf nahm der Königl. Herr Commissar zuerst das Wort: ich werde, was den vorliegenden Gegenstand anbetrifft, meine etwanigen Bemerkungen bis zur Schlußberathung aussetzen können, hebe indessen schon jetzt hinsichtlich des auf der letzten Seite des Berichts vom Ausschusse Angeführten hervor, daß es keinenfalls bei Darlegung der vorliegenden Proposition, als es sich um deren Verweisung an eine Committee handelte, meine Absicht gewesen ist, mich gegen eine solche Verweisung zu erklären, sondern nur darauf aufmerksam zu machen, daß nach dem §. 29 der Zollverordnung es dem Königl. General-Zoll- und Commerz-Collegio zusteht, auch ohne den Rath der Provinzial-Ständeversammlung provisorisch eine Ermäßigung des

Ausfuhrzolles eintreten zu lassen, falls dieselbe als zweckmäßig erkannt worden.

Der Berichterstatter, Graf Reventlow von Farve: wenn dies die Absicht des Königl. Herrn Commissars gewesen, so kann ich nur Namens des Ausschusses erwiedern, daß selbiger die Worte des Königl. Herrn Commissars mißverstanden hat.

Der Königl. Herr Commissar: meine Worte waren klar, und konnten keine Veranlassung zum Mißverstehen geben.

Der Abgeordnete Sieck: ich möchte den Berichterstatter fragen, ob der Ausschußbericht nur von Eichenborke oder auch von anderer Borke, wie Birken- und Weidenborke, zu verstehen ist?

Der Berichterstatter: wenn dieses nicht namentlich in den Worten des Berichts enthalten ist, so versteht es sich, daß es namentlich ausgedrückt werde, und dies wird Sache der Redaction seyn.

Der Abgeordnete Kirchhoff: wenn ich zwar nicht leugnen will, daß durch Erhebung eines Zolles, und zwar eines so bedeutenden, auf Eichenholz, Einzelne, und namentlich einige Gutsbesitzer, sehr gedrückt werden, so sehe ich doch keinen Grund ein, warum das Eichenholz ganz ohne Zoll ausgeführt werden soll; eine etwanige Ermäßigung desselben scheint mir schon hinreichend.

Der Mangel an Eichenholz wird sehr im Lande gefühlt, und es scheint mir zur Aufrechthaltung der Schiffsbauereien sehr nothwendig, daß der Verkauf des Eichenholzes in's Ausland durch den Ausfuhrzoll erschwert werde.

Hinsichtlich des Zolls auf Borke gilt dasselbe. Es sind mir sehr bedeutende Gerbereien bekannt, die Gefahr laufen, ihr Gewerbe nicht fortsetzen zu können, falls die Ausfuhr der Borke nach dem nahen Hamburg gänzlich freigegeben wird.

Was die Herabsetzung des auf Kälber gesetzten Ausfuhrzolles anbetrifft, so schließe ich mich mehr

dem Antrage der Minorität des Ausschusses an, da mir eine Mittelzahl, wie z. B. 15 ß für jedes Kalb, passend erscheint, zumal wenn nur fette Kälber damit belegt werden.

Der Königl. Herr Commissar: ich kann nur den Aeußerungen des verehrlichen Abgeordneten des 7ten städtischen Wahldistricts beistimmen, und es findet sich das Nähere in meinen Motiven, welche ich der früheren Diät über diesen Gegenstand vorgetragen habe.

Der Abgeordnete Schröder: hinsichtlich des Ausfuhrzolles bestimmt nur der Preis des Auslandes den Preis des Inlandes, und es würde daher eine Beschwerung des Eichenholzes und der Borke eine große Ungerechtigkeit gegen die Eigenthümer desselben enthalten; denn es kann nicht gerechtfertigt werden, daß der Werth dieser Gegenstände herabgesetzt wird, um den Gerbereien einen außerordentlichen Vortheil zu gewähren.

Der Königl. Herr Commissar: das von dem verehrlichen Abgeordneten von Grabow so eben Bemerkte würde gegen jeden Ausfuhrzoll im Allgemeinen angeführt werden können, und daher zu viel beweisen. Der Ausfuhrzolltarif ist schon erheblich reducirt, und es sind in dieser Reduction alle Gründe der Billigkeit und Zweckmäßigkeit berücksichtigt.

Der Abgeordnete Schröder: ich finde, daß das von mir Gesagte auch auf den vorliegenden Fall Anwendung finden muß, und daß der gesetzlich bestimmte Zoll auf die vorliegenden Gegenstände so bedeutend ist, daß er allen Verkehr damit unterdrücken muß.

Der Königl. Herr Commissar: es ist keinenfalls die Absicht, diesen Verkehr zu unterdrücken, die Zollansätze lassen sich überhaupt nicht auf viele Jahre berechnen. Sie sind vielmehr der Natur der Sache nach veränderlich und werden verändert werden, falls die Umstände nämlich dazu auffordern.

Graf v. Holstein: ich habe schon früher die Ansicht ausgesprochen, daß jeder Ausfuhrzoll vermie-

den werden muß, wo er nicht dringend nothwendig erscheint, um einen Industriezweig dadurch zu heben. Diese Rücksicht kann aber keinenfalls bei der Festsetzung eines Ausfuhrzolles auf Kälber zum Grunde gelegen haben. Wenn ich nun bedenke, daß durch die Zollfreiheit des benachbarten Auslandes der Erwerb durch Mästung von Kälbern noch ganz besonders gefährdet erscheint, so kann ich mich deshalb nur der Minorität des Ausschusses anschließen und sehe keinen Grund ein, warum nicht Kälber völlig frei ausgeführt werden sollen. Hinsichtlich des Eichenholzes und der Borke würde es zwar als Grund für einen Ausfuhrzoll gelten können, daß die inländischen Schiffsbauereien berücksichtigt werden müssen; indessen findet sich im südlichen Holstein kein so großer Ueberfluß von Eichenholz, daß dieser für die inländischen Schiffsbauereien Berücksichtigung verdiente. Dagegen findet sich im nördlichen Theile des Landes eine große Auswahl. Dasselbe gilt auch hinsichtlich der Borke, und es würde eine Herabsetzung des Werthes derselben nur das sichere Resultat ergeben, daß Niemand sich mehr auf diesen Erwerb einlassen würde, der schon jetzt einen sehr geringen Gewinn ergiebt.

Ich erkläre mich deshalb hinsichtlich des Eichenholzes und der Borke mit der Majorität des Ausschusses, hinsichtlich der Kälber indessen mit der Minorität des Ausschusses einverstanden.

Der Abgeordnete Kirchhoff: die Eichenborke ist in neuerer Zeit in den südlichen Gränzdistricten des Landes ein sehr wesentlicher Erwerbsartikel geworden, und wenn es den Bauern gestattet würde, die gewonnene Lohe dem nahen Hamburg unbelästigt zuzuführen, so würde man Gefahr laufen, den in dortiger Gegend sich findenden Gerbereien einen großen Schaden zuzufügen. Hinsichtlich der Kälber finde ich den von der Majorität des Ausschusses beantragten Ausfuhrzoll unverhältnißmäßig, und glaube, daß eine Ermäßigung bis auf 15 ß für jedes fette Kalb verhältnißmäßiger seyn würde, worauf ich daher ein Amendement stelle.

Da die Zeit bereits vorgerückt war, setzte das Präsidium die Fortsetzung der heutigen Berathung auf die morgende Tagesordnung, namentlich auf die der Abendsitzung.

In der 61sten Sitzung,

am 13ten December 1838, zeigte das Präsidium den Eingang der beiden Gutachten in Betreff der ständischen Kosten an, und es wurde, der Tagesordnung gemäß, zur Vorberathung über den Ausschußbericht, betreffend die Proposition des Kammerjunkers von Neergaard, wegen Revision der Gesetzgebung über das Armenwesen mit Verlesung des Berichts von Spalte 1629 bis 1639 (s. die Beilage zu № 63) durch den Berichterstatter, Etatsrath Jensen, begonnen.

Der Abgeordnete Köhler nahm zuerst das Wort: indem ich den von der verehrlichen Committee Spalte 1638 aufgestellten Anträgen beistimme, kann ich doch die dort erbetenen gesetzlichen Bestimmungen nur für transitorische halten, welche den Uebergang zu einem besseren Zustande vorbereiten sollen, zu einem Zustande, der es gestattet, die Armenpflege wieder auf das Gebiet der Kirche und der christlichen Mildthätigkeit, dem sie angehört und aus dem sie durch die jetzige Gesetzgebung unseres Landes vertrieben ist, wieder zurückzuführen. Ich sehe aber ein, daß jene transitorischen Bestimmungen Alles befassen, was wir dermalen erreichen können, weil es allerdings bedenklich seyn würde, aus dem gesetzlich normirten Zustande strengster Zwangspflicht in den Zustand der christlichen Freiheit, in Uebung der Gewissenspflicht, der Barmherzigkeit den plötzlichen Uebergang zu gestatten, nachdem 30 Jahre hindurch die jetzige Gesetzgebung ihre Wirkungen geäußert hat. Diesen Uebergang müssen wir aber erstreben, nicht allein weil die jetzige Gesetzesnorm das edlere Gefühl tief verletzt, den Guten des Bewußtseyns einer Tugendübung im Wohlthun, den Empfänger der Empfindung der Dankbarkeit beraubt,

sondern, weil diese Gesetzesnorm, welche bei uns zu derselben Zeit eingeführt wurde, als Malthus ihre Schädlichkeit in andern Ländern überzeugend nachgewiesen hatte, aus Gründen, die mich hier zu weit führen würden, auch bei uns weit mehr zur Vergrößerung der Armenlast und zur Vermehrung der Alumnen der Armencasse gewirkt hat, als dies nach dem Committeebericht geschlossen werden möchte. Mir sind völlig authentische Angaben zur Hand, nach welchen in Altona die aufgewendete Summe für unmittelbare Unterstützung der Armen von 22,000 ℳ︁ Ct., als soviel sie vor Emanirung des Patents vom 25sten December 1808 betrug, auf mehr als 42,000 ℳ︁ gestiegen ist, wofür sich weder in der Zunahme der Bevölkerung, noch in andern Ursachen ein Grund angeben läßt; während in den Ausgaben für unsere geschlossenen milden Stiftungen, ungeachtet sie in diesem Zeitraume erweitert und verbessert worden und ihre Zwecke jetzt viel genügender erfüllen, keine Vermehrung, bei einigen sogar Verminderung Statt gefunden hat, während die Preise der ersten Lebensbedürfnisse bedeutend gesunken sind. Gleiche Erfahrungen haben andere Armencommünen gemacht, und ich kann der Ansicht der Committee nicht beitreten, daß dieses zum Theil daher rühre, weil sich eine größere Volkszahl in die Subsistenzmittel theile, weil diese Subsistenzmittel wirklich im höhern Grade, als die Volkszahl, vermehrt sind. Sollen und müssen wir vorläufig Zwangssteuern für die Armen behalten, so ist es zu wünschen, daß die Umlegung dieser Steuern über die Pflichtigen überall nach gesetzlich bestimmten Normen geschehe. Es wird in dieser Hinsicht in den verschiedenen Gemeinden auch sehr verschiedenartig verfahren und mir selbst ist in Armensachen die crasse Ansicht vorgekommen, daß diejenigen, welche selbst der Verarmung am nächsten ständen, auch nach Verhältniß stärker zur Armenlast herbeigezogen werden müßten, im directen Widerspruch mit der uns zur Beherzigung empfohlenen Lehre: „wem viel gegeben ist, von dem wird viel gefordert werden."

In der Königl. Eröffnung an die Schleswigsche Ständeversammlung wird uns zu einem neuen Armengesetze Hoffnung gemacht. Möchte dies Gesetz ein transitorisches seyn, möchte es die oben erwähnte Bestimmung über eine gerechte Vertheilung der Armenlast enthalten.

Graf von Holstein: ich stimme dem geehrten Vorredner darin völlig bei, daß auch ich wünsche, daß die vorgeschlagene Armengesetzgebung eine transitorische seyn möge, um die Pflicht zur Armenpflege wieder auf das Gebiet christlicher Wohlthätigkeit hinzuweisen.

Die Committee ist von dem Grundsatze ausgegangen, daß die vorliegende Proposition eine der wichtigsten sey, welche unsere Versammlung zu berathen hat, daß es nothwendig sey, sie jetzt zu erledigen, da die bisherigen Einrichtungen nicht vermögend sind, der steigenden Verarmung einen Damm entgegen zu setzen. Da dies als wahr anerkannt, und von Niemandem widersprochen ist, so bedarf dies keines weiteren Beweises. Der Ausschuß hat geglaubt, zuerst die Gründe aufsuchen zu müssen, aus denen die Vermehrung der Armuth hervorgeht und er hat die Gründe dieser steigenden Verarmung theils in natürlichen, theils in künstlichen Verhältnissen gefunden. Ich kann mich hierüber im Ganzen auf den so eben vorgelesenen Theil des Berichtes beziehen und bemerke dem geehrten Vorredner nur, daß, wenn es auch bei uns, trotz der vermehrten Population nicht an Subsistenzmitteln fehlt, doch der Nationalwohlstand, das Capitalvermögen der Gesammtheit, nicht in demselben Maaße sich vermehrt hat, wie die Population und daß daher die auf jeden Einzelnen fallende Rata desselben geringer ausfallen müsse.

Die Vermehrung der Population wird der Staat nicht vermeiden können; nur diejenigen Ehen wird er verhindern können, von denen im Voraus anzunehmen ist, daß aus ihnen Sprößlinge der Armenversorgung hervorgehen werden.

Der Abgeordnete Rohwer: ich stimme dem so eben Gesagten bei und finde dies auch in meiner Gegend bestätigt. Wir würden keine Armenlasten haben, wenn wir kein Zwangsgesetz hätten. In den Kirchspielen Naumort und Jevenstedt haben sich die Unterbeamten nie in die Armenpflege gemischt, und es befindet sich die dürftige Volksklasse dort besser, als in den Kirchspielen, wo mehrere Tausend ℳ für die Armenversorgung verausgabt werden, weil denen, die es bedürfen, stets durch Naturalien und hülfreiche Handleistungen geholfen wird, wogegen in den andern Kirchspielen der unterstützte Hülfsbedürftige jede Fuhre und jede Handreichung bezahlen muß. Ich bin der Meinung, daß überhaupt alle Gewissenspflichten besser erfüllt werden, wie die Zwangspflichten, und daß sich die Armen deshalb viel besser befinden werden, wenn der Zwang ganz aufgehoben wird.

Der Abgeordnete Schröder: bei Auffuchung der Maaßregeln zur Abwendung eines Uebels müssen zuerst die Quellen desselben aufgesucht werden, und ich kann die Ursache der zunehmenden Verarmung nicht darin finden, daß sich die Population schneller vermehrt, wie der Nationalwohlstand, da es hier nicht sowohl auf das Capitalvermögen, als auf das Nationaleinkommen ankommt, die Bevölkerung also auch nicht in allen Ständen gleich zunimmt, sondern bei weitem am stärksten in den untern Classen. Es müßte sich daher vor allen Dingen Arbeitslosigkeit zeigen, welche ich nicht finde. Ich suche das Uebel vielmehr in den Fortschritten der Zeit, in dem Mangel der Cultur, nicht sowohl des Landes, als der Menschen. Es ist nicht sowohl der Zunftzwang, der auf die Verarmung wirkt; denn ich finde unter den Armen wenige, welche nicht arm wären, wenn der Zunftzwang nicht Statt fände. Davon trägt die Zwangsunterstützung die Schuld. Denn da durch dieselbe die Kindererzeugung und Erhaltung aus der Armencasse befördert wird, vermehrt sie fortwährend die Zahl der Armen. Diesem Uebel kann nur dadurch vorgebeugt

werden, daß durch bessere Erziehung diese Armenkinder vor der Verarmung bewahrt werden. So wenig ich finde, daß die Zwangsarmenversorgung nothwendig, eben so wenig finde ich, daß der Staat zur Versorgung der Armen verpflichtet sey. Die Armenversorgung ist eine Christenpflicht; der Staat, weder Christ noch Unchrist, ist also auch durch Christenpflicht nicht gebunden; der Staat kann daher nur aus polizeilichen Gründen für die Armen sorgen und aus diesen Gründen ist das nothwendig. Er wird dieselben der Mildthätigkeit überlassen können, es ist aber schlimm, daß die Mildthätigkeit durch die Zwangsarmenversorgung vermindert ist; daher wird ein Uebergang nöthig. Ich kann indeß dem Ausschuß nicht völlig beistimmen, wenn er sowohl die gesetzliche als die christliche Armenpflicht den Commünen überträgt; die Commüne ist eben so wenig Christ wie der Staat, und daher kann ihr auch nur die gesetzliche Armenpflicht obliegen. Wie sollte sie auch das rechte Maaß christlicher Mildthätigkeit treffen?

Der Abgeordnete d'Aubert: ich stimme im Ganzen den im Ausschußberichte enthaltenen Grundsätzen bei. Da aber die Zeit viel zu kurz ist, um eine so umfassende Arbeit noch gründlich erledigen zu können, muß ich mir ausdrücklich vorbehalten, daß ich bei der Berathung des uns demnächst vorzulegenden Entwurfs nicht an meine jetzigen Aeußerungen gebunden seyn will, da es nicht inconsequent genannt werden kann, wenn ich bei reiferer Erwägung der Sache meine Ansichten ändern sollte. Ich suche das Uebel des jetzigen Zustandes nicht sowohl in der physischen, als in der sittlichen Armuth des Volkes. Es zeigt sich ein Mangel an sittlicher Entwickelung, welchem abgeholfen werden muß. Ich suche aber auch den Fehler weit mehr in der Verwaltung, als in der Gesetzgebung. Wo das Armenwesen gut verwaltet wird, verschwindet die Klage, und ich kann mich hier auf die Aeußerung des Abgeordneten des 13ten ländlichen Wahldistricts beziehen. Ich behalte mir deshalb, wenn

ich nicht widerlegt werde, die Entwickelung zweier Zusatzanträge vor. Es ist behauptet worden, daß ein Hauptgrund der Verarmung im Zunftzwange zu suchen sey; dem muß ich aber widersprechen. Auch in den Theilen unseres Landes, auch in denjenigen Staaten, wo kein Zunftzwang ist, hört man dieselben Klagen über zunehmende Verarmung. Der Armenzwang ist hervorgegangen aus wohldenkenden Gesinnungen regierender Personen, aus den Klagen über ungleiche Vertheilung des Vermögens.

Wenn der Ausschuß den Communen das Recht der Entscheidung, ohne Recurs, gestattet, so bin ich damit in Betreff derjenigen Communen, welche eine geordnete Communeverwaltung haben, einverstanden, muß mir jedoch ein Amendement vorbehalten, daß diese Vorschrift in denjenigen Communen, in denen die Armenverwaltung von einer Person besorgt wird, nicht zur Ausführung komme.

Auch ich bin der Ansicht, daß wir bei der Armenversorgung zur Ausübung der Christenpflicht zurückkehren müssen, und halten eine Commune, welche aus christlichen Individuen besteht, für vollkommen befähigt, christliche Zwecke zu verfolgen.

Pastor Mau: wenn der Abgeordnete von Altona die Armenpflege auf das Gebiet der Kirche verweis't, so halte ich dies für einen herrlichen Gedanken, dessen Ausführung in weiter Ferne liegt, und der Welt, so wie sie nun einmal ist, als ein unausführbares Ideal erscheint. Schon in der ersten Zeit der christlichen Kirche finden wir eine formirte Armenversorgung mit Armenpflegern, die gewiß auch unter Aufsicht standen, gewiß auch über die Verwendung der eingegangenen milden Beiträge Rechnung ablegen mußten. Daher glaube ich, daß in einem christlichen Staate eine normirte Armenversorgung nothwendig sey; es würden sich sonst nicht nur die Dürftigen, sondern auch die milden Geber in Verlegenheit finden. Denn nur in kleinen Dörfern würde der Geber den würdigen Empfänger auch finden können, in großen Dörfern, und noch mehr in Städten, ist dies unmöglich. Die christliche Mildthätigkeit kann aber auch sehr wohl hiebei bestehen, denn Jedem bleibt es überlassen, den Armenpflegern die Mittel zur Wohlthätigkeit zu geben. Jeder wird noch ein weites Feld finden, wo er helfen, trösten, Noth lindern kann. Ohne fehlende Norm für die Armenpflege fällt alle Beaufsichtigung der Dürftigen, alle Erziehung der Armenkinder, alle Krankenpflege weg. Der Unwürdige wird vor dem Würdigen den Vorzug haben. Es sind Gesetze nothwendig, für den Geber sowohl, wie für den Empfänger, sonst wird sich der Karge zurückziehen und die ganze Last auf den Barmherzigen wälzen.

Der Abgeordnete Köhler: ich muß erwiedern, daß ich vollkommen mißverstanden bin. Ich halte eine gesetzlich normirte Armenpflege, wie sie die ältesten Constitutionen unserer Kirche bestimmen, unter Aufsicht des Staates, für nothwendig, nur daß sowohl der Geber, als der Empfänger und auch der Verwalter, sich auf dem Gebiete der Kirche, nicht aber unter dem Zwange der bürgerlichen Gewalt befinden. Der Meinung, daß es nothwendig sey, die Beiträge durch Zwangspflicht zu bestimmen, steht entgegen, daß man vor 30 Jahren eine solche Zwangspflicht nicht kannte, und daß dennoch kein Armer umgekommen ist. Will der Karge sein Schärflein für die Armen zurückbehalten, so möge er dies vor seinem Gewissen verantworten.

Graf v. Holstein: es ist notorisch und bedarf daher keines Beweises, daß die geringe Volksclasse, welche sich lediglich und allein von Viehzucht und Ackerbau ernährt, bei diesem Gewerbe keine Arbeit mehr findet und verarmt, weil ihr jede andere Arbeit verboten ist. Wollte man in Dithmarschen den Zunftzwang einführen, es würden eine Menge Menschen verarmen. Es zeigt sich auch in der täglichen Erfahrung, jeder Handwerker, und wenn er auch noch so schlecht arbeitet, lebt besser wie der Tagelöhner.

Verbietet die Regierung diesem die Arbeit, mit der er sich ernähren soll, so muß sie ihn auch ver-

sorgen. Und dies ist es, worauf die Regierung aufmerksam gemacht werden muß.

Der Kirchspielvogt Dührßen: wir befinden uns wohl bei unserer Gewerbefreiheit, aber trotz derselben haben wir in den Marschen die größten Armenlasten und geben dies zum Theil der Gewerbefreiheit Schuld, weil aus den übrigen Landestheilen eine Menge Handwerker zu uns kommen, welche dort des Zunftzwanges wegen kein Unterkommen finden können.

Der Abgeordnete Schröder: das Maaß der Arbeit ist ein gegebenes, und je mehre sich darin theilen, desto kleiner wird der Theil eines Jeden. Wollten daher die Tagelöhner in die Handwerksklasse übergehen, so würden die Handwerker verarmen. Sie streben aber deswegen dahin, weil der Handwerker auf einer höhern Stufe des Lebens steht, und Jeder immer weiter strebt. Zwang besteht nur in geschlossenen Zünften und findet bei uns nur wenig Statt, da Jedem, bei gesetzlich erwiesener Befähigung, der Eintritt in die Zunft frei steht. Ist wirklich in den Zünften eine Verabredung getroffen, keine Lehrlinge vom Lande aufzunehmen, so läßt sich dies durch das Gesetz nicht ändern. Ich halte es für unmöglich, in der Gesetzgebung eine gesetzliche und eine christliche Wohlthätigkeit zu vereinigen. Der Zwang der gesetzlichen Wohlthätigkeit hebt den Muth zur freiwilligen auf.

Graf v. Holstein: eben deswegen hat die Committee beides sorgfältig von einander getrennt; die Arbeitsunfähigen, welche einzeln aufgezählt sind, müssen gesetzlich unterstützt werden; die Arbeitsfähigen haben sich an die christliche Mildthätigkeit zu wenden und nur in Ausnahmefällen steht es den Armenvorstehern frei, ihnen etwas zu reichen, um ihrer Verarmung vorzubeugen. Zwang nenne ich es, wenn Jemand verhindert wird, seine Geistes- und Körperkräfte zu brauchen, um sich und seine Familie redlich zu ernähren. Was ist sonst Zwang, wenn das nicht Zwang genannt werden soll, daß es einer ganzen Volksclasse verboten ist, irgend etwas Anderes zu treiben, als Viehzucht und Ackerbau.

Kammerjunker d'Aubert: die Ansicht, welche der geehrte Vorredner ausgesprochen, ist von ihm schon in einer eigenen Schrift erläutert. Ich muß jedoch die völlige Richtigkeit derselben bestreiten, sonst müßte sie umgekehrt auch in so weit richtig seyn, daß Zunftfreiheit allein die Armuth verhindern werde. Dies trifft aber nicht zu, denn auch in den Städten, wo jeder seine Fähigkeiten anwenden kann, wie er will, finden wir eben so große Verarmung. Nicht in einzelnen Ursachen, sondern in dem Zusammenfluß verschiedener Gründe und Ursachen ist die Entstehung des Uebels zu suchen. Die partielle Verarmung der Untergehörigen in einzelnen adeligen Gütern finde ich aber hauptsächlich in der ungleichen Vertheilung des Grundeigenthums und in der natürlichen Anhänglichkeit an den heimathlichen Boden des Geburtsorts und in dieser Localität wird die Behauptung des geehrten Herrn Vorredners sich auch als richtig erweisen lassen.

Der Abgeordnete Kleinworth: auch ich muß es bestätigen, daß wir in gewerbefreien Orten weit mehr Armuth haben, als in anderen.

Der Abgeordnete Schröder: ich muß doch noch wiederholen, daß mir die gemachten Vorschläge nicht genügend erscheinen; denn wie soll es mit dem Arbeitsfähigen gehalten werden, wenn er keine Arbeit bekommen kann? Diesem muß entweder das Betteln erlaubt, oder eine gesetzliche Versorgung für ihn bestimmt werden. Ich muß mich der Erklärung des geehrten Abgeordneten von Oldenburg anschließen, daß die große Armenlast hauptsächlich aus der unrichtigen Ausführung der Gesetze hervorgeht.

Graf v. Holstein: dem geehrten Abgeordneten für Oldenburg muß ich noch erwiedern, daß die Nahrungslosigkeit der Tagelöhner nicht nur in den adeligen Gütern, sondern auch in den Aemtern Statt findet, und ich verweise denselben auf das ihm wohlbekannte Amt Cismar. Den verehrlichen Abgeordneten von Grabow aber muß ich auf die 1635ste

Spalte des Berichts verweisen, wo vorgeschlagen wird, daß es den Commünen überlassen werden möge, in wie fern sie es rathsam finden, den arbeitsfähigen Hülfsbedürftigen Etwas zu geben oder nicht.

Etatsrath Wiese: indem ich dem Ausschuß meinen Dank abstatte für die uns vorgelegte Arbeit, erkläre ich, daß ich im Allgemeinen die Grundsätze, welche derselbe als Grundlage einer Armenordnung aufstellt, als die meinigen anerkenne, und wenn ich nicht allen und jeden der in dem Bericht enthaltenen einzelnen Aeußerungen beipflichten kann, so muß ich mein Bedauern aussprechen, daß es, bei dem hohen Interesse des Gegenstandes, während der kurzen Zeit unsers Zusammenseyns, unmöglich ist, den Gegenstand in seinen einzelnen Theilen genau zu prüfen. Ich schließe mich deshalb der Bemerkung des geehrten Abgeordneten von Oldenburg an, daß ich mich durch meine heutigen Aeußerungen für die demnächstige Berathung nicht gebunden haben will. Ich bin aber auch der Meinung, daß wir uns bei der Kürze der Zeit nur auf das dringend Nothwendige beschränken müssen, und daß eine sorgfältige Discussion und Beschlußnahme über die einzelnen Grundsätze nicht nur nicht nothwendig, sondern auch zu früh sey. Zur vollständigen Berathung einer Armenordnung finde ich mich nicht hinreichend vorbereitet, wohl aber dazu, um eine Revision der Armengesetze und die Vorlage eines Gesetzes über das Armenwesen zu beantragen. Wenn uns in der nächsten Diät ein motivirter Gesetzentwurf vorliegt, dann wird es uns viel leichter werden, unsere Ansichten festzustellen. Jetzt würde die Frage über den Zusammenhang und die Wechselwirkung des Zunft- und Armenzwanges uns für den ganzen Rest dieser Diät beschäftigen können. Ich erlaube mir deshalb einen Antrag, den ich erst am Ende der Vorberathung stellen wollte, schon jetzt zu stellen. Ich glaube nämlich, daß es der richtigste Weg seyn werde, wenn die Versammlung beschließen sollte, eine Petition an Se. Majestät zu richten (und dazu scheint mir Grund genug im Berichte zu liegen), daß dann die Ansichten, welche vom Ausschuß ausgesprochen worden sind, dem Könige zur Erwägung anheimgestellt werden mögen. Es wird sich daraus die Begründung der Nothwendigkeit einer Revision von selbst ergeben. Die Versammlung wird für die nächste Diät sich die freie Prüfung und Beschlußnahme vorbehalten haben, und die von der Regierung geprüften, theils angenommenen, theils widerlegten Grundsätze berathen können.

Es schlossen sich diesem Antrage viele Abgeordnete an, und der Abgeordnete von Oldenburg nahm seine Amendements zurück.

Der Abgeordnete von Preetz und Neumünster verlas darauf seinen Antrag:

> daß die Versammlung sich lediglich auf eine Beschlußnahme darüber beschränken möge, ob eine Petition an Se. Majestät wegen einer vorzunehmenden Revision der Gesetzgebung über das Armenwesen mit der Bitte: daß der nächsten Ständeversammlung ein Entwurf zu einer Armenordnung vorzulegen, erlassen werden solle, so wie, daß, in so fern diese Frage bejaht werden sollte, die Versammlung sich darauf beschränken möge, in die abzufassende Vorstellung den Inhalt des Ausschußberichts aufzunehmen und die darin enthaltenen Bemerkungen der allerhöchsten Erwägung anheimzustellen."

Der Berichterstatter: auch ich schließe mich dem gemachten Antrage an und enthalte mich daher aller weiteren Discussionen, indem ich doch sonst Manches hätte widerlegen müssen.

(Der Beschluß folgt.)

Verlag von C. B. Mohns in Itzehoe. Druck von P. S. Schönfeldt.



für

die Verhandlungen der zweiten Holsteinischen Ständeversammlung.

№ 92. Itzehoe, den 21sten Februar. 1839.

(Beschluß der 61sten Sitzung.)

Das Präsidium äußerte, daß, da die Versammlung sich mit dem Antrage einverstanden erkläre, die Debatten, seiner Ansicht nach, sehr abgekürzt werden könnten und ersuchte den Berichterstatter mit Verlesung des Berichts von Sp. 1639 bis 1644 (s. die Beilage zu № 63 dieser Zeitung) fortzufahren.

Es erhob sich nunmehr eine Discussion über das Zweckmäßige der dorfsweisen Armenversorgung, gegen welche der Landrath v. Buchwaldt anführte, daß dadurch eine Verlegenheit in Betreff der Wohngelegenheiten, so wie eine doppelte Rechnungsführung herbeigeführt würde.

Die Abgeordneten Lang, Propst Callisen, Rohwer, Kirchhoff, Graf v. Holstein, Kammerjunker v. Neergaard, Schade und Kammerjunker d'Aubert hoben dagegen die Vortheile, welche sich von der Einführung der dorfsweisen Armenversorgung in den verschiedenen Theilen des Landes theils gezeigt hätten, theils zeigen würden, hervor, und es ergab diese Discussion, daß durch dieselbe die bisherigen Armenlasten in verschiedenen Districten auf $1/3$ derselben vermindert wären, und daß es nur darauf ankommen werde, die Schwierigkeiten, welche der ersten Einführung dieser Maaßregeln hie und da entgegen träten, durch allgemein festzusetzende Grundregeln zu beseitigen.

Der Abgeordnete von Oldenburg erklärte, daß er sich den auf Spalte 1640 unter №. I. ² und II. ³ ausgesprochenen Grundsätzen entgegensetzen müsse, da er Zwangsarbeitshäuser nur als Strafanstalten, nicht als Mittel zur moralischen Besserung oder zur Arbeitsangewöhnung betrachten könne; es müßten diese zwischen dem Zuchthause und dem Gefängnisse mitten inne stehen. Der zweite Grundsatz enthalte aber eine vollkommene Gewerbefreiheit, und gegen diese müsse er sich durchaus erklären.

Es wurde von Mehrerern, namentlich von den Abgeordneten Schröder und v. Holstein, noch Einiges über die Arbeitshäuser gesagt und der Abgeordnete Lang bezog sich noch besonders auf den Nutzen, den das Mecklenburgische Landarbeitshaus gehabt habe.

Nachdem der Bericht von Spalte 1644—1657 verlesen war, erhob sich eine Discussion zwischen dem Abgeordneten Schröder und dem Kammerjunker v. Neergaard über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Heimathsscheine, und es erklärten sich außer dem letztern auch der Abgeordnete Lang und der Vicepräsident für die Nothwendigkeit derselben.

Es wurde nunmehr der Bericht bis zum Ende verlesen.

Der Abgeordnete von Oldenburg erklärte sich im Ganzen dafür, daß bei Einheimischen das Hei-

mathsrecht sowohl von der Geburt, so wie von ehelichen Verhältnissen abhängig gemacht werde. Bei Ausländern müsse jedoch die Geburt allein entscheiden, da die Erfahrung gelehrt habe, daß wir bei Befolgung eines andern Grundsatzes uns stets im Nachtheil gegen das Ausland befunden.

Es sprachen sich mehrere Abgeordnete über die Nothwendigkeit desfallsiger Bestimmungen mit den Nachbarstaaten aus, und es trugen namentlich die Abgeordneten Landrath v. Buchwaldt, Schröder, v. Neergaard, Wiese, Mau, d'Aubert, Dührssen und Schade auf die Abschließung von Conventionen, besonders mit Mecklenburg, Eutin, Hannover und den Hansestädten an, indem sie durch verschiedene Beispiele die jetzigen Uebelstände hervorhoben.

Der Berichterstatter erklärte, daß nach den Erfahrungen anderer, auch der größten Länder sich aus den desfalls abgeschlossenen Conventionen nur Nachtheile ergeben hätten; man habe zu dem einfachen Grundsatz zurückkehren müssen, daß jeder Ausländer mit Frau und Kindern an den Ort seiner Geburt zurückgebracht werden müsse.

Nachdem der Etatsrath Wiese sich auch für diesen Grundsatz und besonders eine vollständige Reciprocität für nothwendig erklärt hatte, bemerkte der Königl. Herr Commissar, daß er die desfallsigen Bemerkungen für sehr begründet halte, und daß die Bestimmungen hierüber einen der wichtigsten Theile der ganzen Armengesetzgebung ausmachen werden. Die Vorbereitungen, welche deshalb getroffen, hätten nur noch nicht beendigt werden können. Auch er sey der Meinung, daß die desfallsigen Bestimmungen von dem Grundsatze völliger Reciprocität ausgehen müßten. Der jetzige Uebelstand sey dadurch hervorgerufen, daß man diesseits stets mit Humanität verfahren, von der andern Seite aber stets die größte Strenge angewendet sey, woraus denn mit Nothwendigkeit eine Prägravation hervorgegangen sey.

Wenn in diesen Verhandlungen auch Lauenburg erwähnt sey, so könne er die Richtigkeit der desfallsigen Behauptungen doch nur in so weit einräumen, als die Lauenburger sich weigern, einen Verarmten aufzunehmen, bevor die Gerichte darüber entschieden hätten.

Wenn es nun allerdings als wünschenswerth erscheine, daß der Mangel an Uebereinstimmung auf die eine oder andere Art beseitigt werde, so habe dies doch schon der Verhältnisse zum Auslande wegen, bis zur allgemeinen Regulirung ausgesetzt werden müssen.

Der Abgeordnete von Grabow stellte darauf folgendes Amendement:

„daß hinsichtlich der Erwerbung von Heimathsrechten der Ausländer, zu welchen auch die Bewohner des Herzogthums Lauenburg zu rechnen, eine völlige Reciprocität herbeigeführt werden möge."

Der Abgeordnete von Oldenburg: wenn im Commiteeberichte geäußert ist, daß das Vagabondiren durch den Zehrpfenning der Handwerksburschen befördert werde, so muß ich dem widersprechen, da die geringe Gabe von 2½ ß keinen solchen Einfluß haben kann.

Der Berichterstatter: der Ausschuß ist keinesweges von der Ansicht ausgegangen, daß dieser Zehrpfenning hinreichend sey, um den Unterhalt der Vagabonden zu sichern; nichts desto weniger befördert er aber doch das Vagabondiren, da er den herumtreibenden Handwerksgesellen zu Hülfe kommt, welche denn das Fehlende durch Betteln ergänzen.

Kammerjunker d'Aubert: ich muß mir noch die Frage erlauben, weshalb der Ausschuß bei Bestimmung der Geburtsheimath eine Zeit von 9 Monaten vor der Geburt festgesetzt hat? Ist es aus medicinischen Rücksichten geschehen, so hätten wohl besser 10 Monate genommen werden können.

Der Berichterstatter: der Ausschuß hat die Zeit von 9 Monaten angenommen, weil diese allgemein als die Zeit der Schwangerschaft angesehen wird. Da diese Zeit aber nur deshalb bestimmt wird, um das Vertreiben schwangerer Personen zu verhüten, so kommt es nur darauf an, einen Zeit-

punct zu wählen, an welchem die Schwangerschaft noch nicht erkannt werden kann.

Da Niemand weiter das Wort nahm, und sich auf die Frage des Präsidii, ob noch Jemand über die vorliegende Proposition im Allgemeinen zu reden beabsichtige, Niemand erhob, stellte das Präsidium die Frage: ob sich die Versammlung zur Schlußberathung hinreichend instruirt finde? welche mit Ausnahme einer Stimme bejaht wurde.

Der Tagesordnung gemäß eröffnete das Präsidium die Vorberathung über den Königl. Gesetzentwurf, betreffend die Heirathen der von einer Armencommüne unterstützten Personen. (S. die hiezu gehörende Beilage.)

Etatsrath Wiese: ich stelle zu den drei vorliegenden Gesetzesentwürfen zu allen insgemein und zu jedem besonders dasselbe Amendement:

„daß die Erlassung des Gesetzes, sowohl im Ganzen, als in seinen einzelnen Theilen, für jetzt zu widerrathen sey."

Die Motivirung dieses Amendements schließt sich der eben vollendeten Vorberathung an. Entscheidet sich die Versammlung für eine Petition wegen Erlassung einer allgemeinen Armenverordnung, so würde es unzweckmäßig seyn, die Erlassung dieser einzelnen Bestimmungen zu beantragen. Ich will nicht in Abrede stellen, daß in jedem dieser Entwürfe etwas Gutes enthalten seyn könne, und ich erkenne in denselben das Bestreben der Regierung, den laut gewordenen Wünschen der Unterthanen abzuhelfen. Es mag zunächst der Antrag der ersten Schleswigschen Ständeversammlung auf diese einzelnen Anordnungen die Regierung veranlaßt haben, dieselben vorzulegen, und Viele mögen glauben, daß durch dieselben ein bedeutender Nutzen geschafft werde. Ich erlaube mir indessen, auf einen höheren Gesichtspunct aufmerksam zu machen. Die Versammlung muß aussprechen, was sie will, daß sie verlangt, daß ihr gründliche Reform vorgelegt werde.

Die Klage über diesen Mangel ist wiederholt geführt, indeß wohl nicht vor den Thron Sr. Majestät gelangt. Als Vertreter zweier Flecken des Landes halte ich es indeß für meine Pflicht, diese Klage hier auszusprechen und die Versammlung aufzufordern, einen Beschluß darüber zu fassen, damit der König erfahre, wie das Land darüber denke. Dies ist mein allgemeiner Grund. Der secundaire ist folgender: nehmen wir diese Bestimmungen an, berathen wir, ob und auf welche Weise sie in das jetzt Bestehende passen, so wissen wir doch noch nicht, welche Uebelstände daraus entstehen können. Und welche Gewähr haben wir dann, als, daß unsere Bitte um eine allgemeine Armenordnung erfüllt werde? diese haben wir nur dann, wenn wir nicht berathen wollen, ehe uns etwas Ordentliches vorgelegt worden. Hierfür müssen, meiner Ansicht nach, auch diejenigen stimmen, welche etwas Gutes in den vorgelegten Entwürfen finden. Denn besser ist es doch, ein Jahr zu warten und etwas Vollständiges zu haben, als jetzt dies Stückwerk anzunehmen.

Der vorliegende Entwurf über die Beschränkungen des Heirathens und der Bericht über denselben giebt die beste Begründung für meinen Antrag.

Der Ausschuß fügt noch mehrere Beschränkungen hinzu, aber die einzelnen Mitglieder sind wieder nicht einverstanden. Ich würde noch mehr Beschränkungen vorschlagen, wenn ich dies an der Zeit hielte. Beschränkungen sind überhaupt nur zweckmäßig, wenn sie durchaus nothwendig sind.

Wird aber der Grundsatz, der an die Spitze des allgemeinen Berichts gestellt ist, und der den Commünen die Freiheit wiedergiebt, die ihnen bisher gemangelt hat, angenommen, so bedarf es der Beschränkungen nicht; wird er aber nicht angenommen, so sind die vorgeschlagenen Beschränkungen nicht hinreichend, und ich würde dann, wie es auch in der Schleswigschen Ständeversammlung angenommen ist, die Beschränkung für Alle vorschlagen, so daß Jeder, der Aermste, wie der Reichste, der Bescheinigung der Heimathscommüne bedarf; denn nur die vollständigste Gleichheit macht den Zwang erträglich.

Aber auch den Predigern wird eine zu große Verantwortlichkeit auferlegt; es würde dies eine ungeheure Belästigung für dieselben seyn.

Graf Reventlow von Farve: wenn wir alles Specielle verwerfen und nur im Allgemeinen berathen wollten, so hätten wir dies gleich von Anfang thun müssen. Ohne dies müssen wir befürchten, daß wir die Gesetze doch bekommen würden, weil sie in der Schleswigschen Versammlung mit Modificationen angenommen sind. Ich kann deshalb dem gemachten Antrage nicht beistimmen.

Etatsrath Wiese: dem bisher Berathenen können wir diesen Vorwurf nicht machen. Alle früheren Entwürfe befassen ein für sich bestehendes vollständiges Ganze. Auch wird in Betreff ihrer keine umfassendere Form beabsichtigt. Hier liegt es aber, nach den eben Statt gefundenen Discussionen, klar vor, daß eine solche Reform wahrscheinlich beantragt werde, und dadurch ist mein Amendement justificirt.

Die Frage, was die Regierung thun werde, darf uns hier so wenig leiten, wie sie uns bisher geleitet hat. Ich glaube, daß die Gründe, weshalb wir widerrathen, wohl erwogen werden müssen, und daß, wenn die Regierung die Bitte um Revision begründet findet, sie wohl darauf eingehen wird.

Graf v. Holstein: ich kann dem geehrten Vorredner nicht beitreten. Die Versammlung giebt ja schon durch Annahme der Petitionen zu erkennen, daß sie etwas Ganzes will. Da dies aber nicht vor der nächsten Diät vorgelegt werden kann, so würde das Land den Vortheil verlieren, den es von den vorliegenden Gesetzen erwartet. Damit stimme ich indeß überein, daß, wenn es bei diesen dreien Vorschriften bleiben sollte, wenig damit geholfen sey. Ich halte mich aber überzeugt, daß, wenn darauf angetragen wird, wir eine allgemeine Verordnung bekommen werden, und es werden sich dann die vorliegenden Entwürfe derselben leicht anpassen.

Was die Beschränkungen der Heirathen betrifft und die zu große Verantwortlichkeit der Prediger, so steht es diesen ja frei, von Allen, auch von dem

Reichsten eine Bescheinigung zu fordern. Sollte es ihnen aber befohlen werden, stets eine Bescheinigung zu verlangen, so würde dies oft in's Lächerliche fallen, und ich glaube daher, daß es bei den im Entwurf enthaltenen Bestimmungen bleiben kann.

Etatsrath Wiese: ich muß doch noch auf einen Umstand aufmerksam machen. Wenn wir, im Sinne des Herrn Vorredners, die vorliegenden Entwürfe anrathen, so würde sich die Versammlung dadurch die Hände binden, und sie würde die Grundsätze des Ausschusses demnächst nicht zur Anwendung bringen können. Denn, soll die Commüne frei über die Aufnahme eines Jeden stimmen können, so wird sie auch nicht erlangen können, daß ein Zwang bei den Heirathen auferlegt werde. Wird aber der bisherige Grundsatz ferner beibehalten, dann wird ein Zwang in Betreff der Heirathen nothwendig werden. Aber eine Versammlung von freien Männern wird doch, ehe sie den Zwang anräth, erwarten wollen, ob nicht vielleicht nach zwei Jahren der Zwang unnöthig seyn würde.

Der Abgeordnete Schröder: auch mir scheint es, daß, wenn wir die Vorlage eines allgemeinen Gesetzes erbitten, die Erlassung dieser speciellen Entwürfe nicht wünschenswerth ist und wenn ich mich auch im Ganzen für den Entwurf erklären müßte, so finde ich es doch eine große Beschwerde, wenn die Bescheinigung von Allen verlangt werden soll. Ist es aber dem Prediger überlassen, so wird dieser, aus Furcht, die Delikatesse zu verletzen, sich leicht große Verantwortung zuziehen.

Kammerjunker d'Aubert: wenn ich es gewiß wüßte, daß der nächsten Ständeversammlung eine allgemeine Armenordnung vorgelegt würde, so würde ich dem verehrlichen Abgeordneten für Preetz und Neumünster vielleicht beistimmen. Ich glaube dies aber nicht, und halte auch eine so übereilte Erlassung derselben nicht für nothwendig. Auch glaube ich nicht, daß der Faden der Ariadne so streng durch das ganze Gesetz werde festgehalten werden, daß nicht auch diese früher erlassenen Verfügungen in dasselbe

hineinpassen sollten. Sind aber in den bestehenden Verhältnissen Uebelstände erkannt, so muß man sich damit begnügen, diese vorläufig abzustellen.

Daß jeder Staatsbürger einen Schein seiner Heimathscommüne beibringen soll, ist Alles, was für die Commüne nöthig ist, und dieselbe kann den Schein verweigern, wenn er Unterstützung genossen hat. Hierin kann ich keinen Eingriff in die Rechte des Staatsbürgers finden. Ich finde darin auch keine große Beschwerden. Es müssen schon so viele Scheine beigebracht werden, daß es auf einen mehr nicht ankommt. So wie es jetzt steht, hat die Commüne kein Mittel in den Händen, nachtheilige Ehen zu verhindern.

Wenn der Ausschuß eine gleiche Beschränkung für diejenigen vorschlägt, welche wegen Bettelns und Vagabondirens bestraft sind, so kann ich mich nur dagegen erklären. Wenn ein armer Handwerksgeselle von der Route abgewichen ist und um einen Zehrpfennig gebeten hat, so kann ihn dies doch nicht in die Classe derjenigen versetzen, welche nicht ohne Erlaubniß heirathen dürfen. Ueberdies hat er sein Vergehen durch die Strafe gebüßt. Wenn ferner vorgeschlagen ist, daß der Heirathende ein Bett haben müsse, so frage ich, wie es zu bestimmen sey, ob das Bett den Ansprüchen der Armencommüne genüge. Ich halte es für weit zweckmäßiger, daß man sich nicht auf diese einzelnen Bestimmungen einlasse, sondern blos vorschreibe, daß Jeder, welcher sich verheirathen will, einen Schein seiner Heimathscommüne beizubringen habe, daß seiner Verheirathung nichts im Wege stehe, und in dieser Beziehung behalte ich mir ein Amendement vor. Diese Einrichtung besteht im Fürstenthum Lübeck und hat sich dort als zweckmäßig bewährt. Es führt aber zu großen Nachtheilen für uns, daß bei uns keine ähnliche Vorschrift besteht. Ich stelle deshalb ein zweites Amendement: daß die Einwilligung der Heimathscommüne auch dann erforderlich sey, wenn Jemand im Auslande heirathet, weil die Vorschrift sonst umgangen würde; ein drittes Amendement stelle ich dahin, daß kein Ausländer hier zur Verheirathung zugelassen werde, ohne eine Bescheinigung seiner Heimathscommüne, daß sie ihn jeder Zeit wieder aufnehmen wolle. Gerechtfertigt sind diese Anträge durch die Prägravationen, welche wir stets gegen das Ausland erlitten haben. Es findet keine Verschiedenheit der verschiedenen Classen der Staatsbürger Statt und die Sache hat für den Prediger keine Schwierigkeit. Wenn dagegen der Ausschuß den Prediger zur Schadloshaltung verpflichtet, so möchte dies oft illusorisch seyn, da die Ausmittelung des Schadens oft schwierig, der Prediger nicht allemal zahlfähig seyn wird. Dagegen wird es zweckmäßiger seyn, daß den Prediger dieselbe Strafe trifft, als wenn er die Vorschriften wegen der sonstigen gesetzlichen Bescheinigung übertreten hat.

Etatsrath Wiese: wenn der geehrte Vorredner so eben erklärt, daß die Vorlage der allgemeinen Armenordnung zur nächsten Diät nicht erfolgen könne, so kann darüber ein Beweis nicht geführt werden; es kommt darauf an, was ein Jeder glaubt. Ich halte es für möglich und für nothwendig.

Kammerjunker v. Neergaard: den geehrten Abgeordneten von Oldenburg möchte ich auffordern, seinen beiden zuletzt gestellten Amendements Strafandrohungen für den Uebertretungsfall hinzuzufügen, weil sonst zu fürchten ist, daß die ertheilten Vorschriften nicht gehalten werden.

Kammerjunker d'Aubert: die Nachbarstaaten würden sich doch nicht an unsere Gesetze gebunden halten; es müßten deshalb Conventionen mit denselben geschlossen oder ihnen die Gesetze doch nachrichtlich mitgetheilt werden, damit sie wüßten, wornach sie sich zu richten hätten. Wenn der verehrte Abgeordnete von Preetz und Neumünster gesagt hat, daß die Erlassung des allgemeinen Gesetzes den Vorzug verdiene, so muß ich ihm erwiedern, daß ich noch zweifelhaft bin, ob überall die Erlassung eines solchen Gesetzes nothwendig sey. Ich bin mit den im Berichte enthaltenen Grundsätzen einverstan-

den, halte aber ein desfallsiges Gesetz nicht für nöthig; wenn nur die drei Hauptgrundsätze ausgesprochen werden, wird es einer großen Masse von Details nicht bedürfen. Ich halte die Ausarbeitung eines Entwurfs wohl für möglich, es kommt aber darauf an, ob die Regierung eine solche Eile für erforderlich hält.

Etatsrath Wiese: damit bin ich allerdings einverstanden, daß es einer großen Menge von Paragraphen nicht bedarf, um eine Armenordnung zu erlassen; dagegen bedarf es dazu mehr, als des Aussprechens einiger Grundsätze. Es muß ein Entwurf ausgearbeitet, von den Ständen berathen und als Gesetz erlassen werden.

Da die Zeit der Sitzung abgelaufen war, erklärte das Präsidium, daß die nächste Sitzung heute Nachmittag, 6 Uhr, Statt finden werde.

In der 62sten (Abend-) Sitzung,

am 13ten December 1838, ward, der Tagesordnung gemäß, mit der Vorberathung über die Proposition wegen Herabsetzung des Zolls auf Eichenholz, Borke und Kälber fortgefahren.

Der Abgeordnete Kleinworth: wenn der Königl. Herr Commissar geäußert hat, daß das schiffbare Holz, der Schiffbauer wegen; die Borke, der Lohgerber wegen, nicht ausgeführt werden solle, so scheint mir dies doch eine Unbilligkeit zu enthalten, da die übrigen Leute ihr Korn, Heu und Stroh frei ausführen können, und was insbesondere die Borke betrifft, so wird diese fast mit dem Arbeitslohne verdient, und es würde dies daher eine Besteuerung der Armuth seyn.

Der Zoll auf Kälber ist auch viel zu hoch und darf nicht über 15 ß gesetzt werden, und da das Wägen mit vielen Umständen verbunden ist, muß dieser Zoll für alle Kälber gleich seyn; die Staatscasse wird dabei eben nicht verlieren.

Graf Reventlow von Farve: es freut mich, von dem verehrlichen Abgeordneten aus dem Di-

stricte, von dem behauptet worden ist, daß er des Schiffbauholzes und der Lohe bedürfe, zu hören, daß auch er sich von der Unzuträglichkeit des Zolls auf Eichenholz und Borke überzeugt habe. Wenn übrigens gefragt worden ist, warum der Wegfall des Zolls auf Eichenholz und Borke beantragt, und weshalb nicht, eben wie bei den Kälbern, der Zoll blos herabgesetzt sey, so muß ich darauf erwiedern: daß der Ausschuß es für seine Pflicht gehalten, sich so lange an die Vorschläge der vorigen Ständeversammlung zu binden, bis er von der Unzweckmäßigkeit derselben überzeugt worden, und daß derselbe gehofft habe, hierin die Bestimmung der Versammlung zu erhalten.

Die Begründung des Wegfalls des Zolls für Eichenholz und Borke ist nicht weiter hervorgehoben, und in Hinsicht der Kälber, wie in der vorigen Versammlung vorgeschlagen, 25 ß zu setzen, weil dies gerade die Hälfte dessen ist, wozu ein Ochse angesetzt ist. Der alte Zoll betrug 35 ß.

Wenn der Königl. Herr Commissar gesagt hat, daß, den Anträgen der vorigen Ständeversammlung gemäß, der Zoll auf Kälber ermäßigt sey, so muß ich dem widersprechen, denn es ist erwiesen und von keiner Seite bestritten, daß kein Kalb auf den Hamburger Markt gebracht wird, welches unter 120 ℔ wiegt. Da nun jedes Kalb, unter 120 ℔ schwer, jetzt 1 ℛ 2 ß, also einen eben so hohen Zoll, wie ein Ochse zahlt, und nach dem alten Tarif nie über 35 ß kommen konnte, so ist der Zoll nicht herabgesetzt, sondern erhöht. Wenn dagegen der Ausschuß, in Gemäßheit des Beschlusses der vorigen Versammlung, auf 25 ß angetragen hat, so spricht für diese Herabsetzung noch der Grund, daß besonders die bisher zollfreien Districte von diesem Zoll getroffen werden. Mit Rücksicht hierauf wäre die Majorität des Ausschusses gern für den von der Minorität vorgeschlagenen Zoll von 5 ß gewesen, wenn sie nicht einestheils sich durch den Beschluß der vorigen Versammlung für gebunden gehalten und befürchtet hätte, daß die Regierung diesen Zoll-

ansatz zu niedrig finden und gar keine Rücksicht auf den Antrag nehmen würde. Wenn der Königl. Herr Commissar die Versammlung auf die Gründe verwiesen hat, welche er in der vorigen Versammlung gegen die Zollfreiheit der Kälber angeführt habe, so erlaube ich mir, den verehrlichen Abgeordneten des 11ten städtischen Wahldistricts auf die Gründe hinzuweisen, welche die Beschlüsse der vorigen Versammlung geleitet haben, und ich hoffe, daß derselbe auch diese nicht unbeachtet lassen werde.

Der Königl. Herr Commissar: ich habe behauptet, daß die Verhältnisse der Stormarnschen Aemter und der bisher freien Districte berücksichtigt und die Zollsätze in der neuen Verordnung ermäßigt wären und habe dies weiter ausgeführt. Der bisherige Zoll betrug für ein Kalb unter 6 Wochen, unter 80 ℔ schwer, 50 Rbßl., unter 12 Wochen, unter 100 ℔ schwer, 64 Rbßl, unter 16 Wochen, unter 120 ℔ schwer, 84 Rbßl. Die vorige Ständeversammlung trug darauf an, daß die Kälber unter 80 ℔ frei seyn und die über 120 ℔, 25 ß Ct. bezahlen sollten. Das neue Gesetz schreibt vor, daß die Kälber bis 80 ℔, frei, bis 120 ℔, 15 ß und über 120, 50 ß Zoll erlegen sollen. Ich behaupte daher mit Recht, daß der Zoll auf Kälber herabgesetzt sey.

Bisher waren alle Kälber besteuert, in Zukunft sind die Kälber unter 80 ℔ frei. Bisher zahlten die Kälber bis 120 ℔, 20 ß Ct., jetzt nur 15 ß. Darin habe ich eine Berücksichtigung der hervorgehobenen Momente gefunden. Ich habe aber nicht behauptet und nicht behaupten können, daß die Kälber, welche an den Hamburger Markt gebracht werden, unter 120 ℔ wögen. Dies ist ein Zufall, der durch die Verhältnisse herbeigeführt wird; es läßt sich aber nicht läugnen, das jetzt dasjenige frei ist, was früher besteuert wurde.

Graf Reventlow von Farve: ich bin überzeugt, daß hier Mißverständnisse vorwalten. Die Regierung hat angenommen, daß sich auch Kälber unter 120 ℔ Gewicht zur Ausfuhr eignen. Wenn sie erfährt, daß kein Kalb unter diesem Gewichte ausgeführt wird, daß sie also, statt der bezweckten Herabsetzung des Zolls, denselben erhöht hat, so läßt sich mit Sicherheit erwarten, daß sie denselben herabsetzen werde.

Der Königl. Herr Commissar: um diese Mißverständnisse zu heben, habe ich mich ausführlich über die bisherigen, wie über die neuen Zollgesetze erklärt, und es hat seine völlige Richtigkeit, wenn ich gesagt habe, daß der Zoll auf Kälber herabgesetzt sey. Wie sich aber die Wirkung im Verkehr und in der Ausfuhr nach Hamburg zeige, und ob, der Wirklichkeit nach, die gewünschte Erleichterung eintrete, darüber habe ich nichts behauptet und auch nichts behaupten können.

Der Abgeordnete Schröder: ich glaube, daß bei dem neuen Zollansatze das Gewicht vom geschlachteten Vieh verstanden wird, denn sonst würde ein Alter von 16 Wochen dem Gewichte von 120 ℔ nicht entsprechen. Ein wohlgemästetes Kalb von dem Alter hat, lebend, das doppelte Gewicht; ausgeschlachtet würde es etwa zutreffen.

Der Königl. Herr Commissar: ich will nur noch ein Mal darauf aufmerksam machen, daß der Zoll nach der ältern Zollgesetzgebung, sowohl nach dem Alter, wie nach dem Gewicht, bestimmt ist. In der neuen Zollordnung ist absolut vom Gewicht die Rede, und nur hiernach sind die Kälber tarifirt.

Der Abgeordnete Schröder: wenn von Gewicht des Viehs die Rede ist, nimmt man immer das ausgeschlachtete Gewicht an. Dies muß auch hier um so mehr angenommen werden, da ja eine Erleichterung hat gegeben werden sollen, welche sonst aber nicht gegeben wäre.

Der Abgeordnete Kirchhoff: daß dies nicht die Absicht des Gesetzes sey, möchte auch daraus hervorgehen, daß in der desfallsigen Rubrik keine Thara angegeben ist.

Der Abgeordnete Schröder: bei Vieh ist nicht eigentlich von Thara die Rede; diese würde nur vergleichsweise anzuwenden seyn.

Graf v. Holstein: über Zweifel der vorliegenden Art kann kein Raisonnement entscheiden, hier kommt es auf Zahlen an. In meiner Gegend bezahlt der Schiffsbauer 30 pCt. weniger für Eichenholz, als andere Leute in der Gegend. Wenn diese 9 bis 10 ß pr. Cubikfuß bezahlen, behauptet der Schiffszimmermann es in Kiel für 7 ß haben zu können. Ist aber das Holz so reichlich vorhanden, so bedarf es keines Ausfuhrzolles, um den Preis herunterzudrücken. Eben so ist es mit der Borke. Als ich zufällig vor einigen Jahren mehr Borke, wie gewöhnlich, hatte, mußte ich sie gemahlen $2^1/_2$ Jahre liegen lassen, ehe ich sie verkaufen konnte. Da sich aber ein Ausfuhrzoll nur dann rechtfertigen läßt, wenn er zum Schutz der Industrie nothwendig ist, so wird sich der Ausfuhrzoll auf Eichenholz und Borke nicht rechtfertigen lassen.

Ist es die Absicht gewesen, den Zoll auf Kälber herabzusetzen, so liegt augenscheinlich ein Irrthum vor. Es wird gewiß kein Kalb unter 80 ℔ ausgeschlachteten Gewichts ausgeführt, sondern nur von 120 ℔ und darüber.

Es läßt sich daher aber auch erwarten, daß dies, nach aufgeklärtem Irrthum, abgestellt werde. Auch die Industrie leidet nicht darunter, daß die Kälber frei ausgehen und sie müßten deshalb frei seyn, um so mehr, da das Kälbermästen selbst ein Industriezweig ist, der begünstigt werden sollte.

Es ist aber noch ein Gegenstand zum Zoll angesetzt, der bisher frei war und der einen nicht unbedeutenden Ausfuhrartikel bildet. Es sind dies die Felle neugeborner Kälber. Diese haben gegerbt gar keinen Werth; ungegerbt ausgeführt, werden sie zu Tornistern gebraucht und das Land würde durch Vernichtung dieses Handels eine bedeutende Einnahme verlieren. Ich stelle deshalb das Amendement, daß auf der 1749sten Spalte am Schlusse hinzuzusetzen:

„so wie auch die Ausfuhr der Felle nüchterner Kälber zollfrei gestattet werden möge, da sie nur im ungegerbten Zustande ein Gegenstand des Handels sind."

Der Abgeordnete Doose: das ist ein niedriger Preis für Eichenholz, den ich nicht zugestehen kann; 8 bis 10 ß? 16, 32 bis 48 ß kostet das Eichenholz bei uns und ist für unsere Schleusen durchaus nothwendig. Dazu kommt, daß das Eichenholz auf einem Boden wächst, der nicht steuert, und nun soll es auch noch zollfrei ausgeführt werden. Die Kälber wiegen auch nicht 120 ℔, sondern 300 ℔ und oft mehr, wie ein mittelmäßiger Ochse, und kosten, wie dieser, 36 bis 38 ₰, können daher auch wohl steuern.

Der Abgeordnete Rohwer: wenn der verehrte Abgeordnete von Newersdorff darauf angetragen hat, daß die Kälber zollfrei seyn sollen, so sprechen dieselben Gründe auch für das übrige Vieh, und es müßte dann der Ausfuhrzoll für alles Vieh wegfallen. Der Wegfall des Zolls für die Kälber allein würde zu Klagen berechtigen. Ich stimme deshalb für den Ausschuß. Die Kälber werden im Durchschnitt den halben Werth eines Ochsen haben, und daher ist es ganz richtig, wenn sie auch den halben Zoll bezahlen.

In Hinsicht der Borke muß ich bestätigen, was der Abgeordnete von Wedel gesagt hat; sie wird durch den Arbeitslohn bezahlt. Ist der Zoll so hoch, daß sie denselben nicht tragen kann, so bleibt die Borke sitzen und die Arbeitskraft geht dem Staate verloren.

Die Gerbereien werden aber auch dabei verlieren, weil die junge Lohe, welche mühsamer zu gewinnen ist, gar nicht in den Handel kommen wird, sie werden mit alter Lohe gerben und schlechtes Leder bereiten.

(Der Beschluß folgt.)

Verlag von C. B. Mohns in Itzehoe. Druck von P. S. Schönfeldt.

(Hiezu eine Beilage.)

Beilage zu № 92 der Zeitung

für die

Verhandlungen der zweiten Holsteinischen Ständeversammlung.

№ 1.

Committee-Bericht

über den Entwurf eines Patents, betreffend die Heirathen der von einer Armencommüne unterstützten Personen.

Nicht zu verkennen ist der wohlthätige Zweck, welcher durch den vorliegenden Entwurf zur Sicherstellung der Contribuenten der Armencommünen gegen den Mißbrauch der öffentlichen Wohlthätigkeit erstrebt werden soll. Daß von Seiten der höchsten Obrigkeit der Willkühr, womit Ehen ohne alle Berücksichtigung der Möglichkeit, die Subsistenzmittel der ehelichen Gemeinschaft herbeizuschaffen, geschlossen zu werden pflegen, eine Schranke gesetzt werde, ist mit Dank anzuerkennen. Es ist der Committee als wünschenswerth erschienen, daß Bettler und Vagabonden, weil sie durch ihre Verheirathung der Armencommüne sehr leicht zur Last fallen können, einer ähnlichen Beschränkung unterworfen würden, ja daß Alle, die eine Ehe eingehen wollen, dem Staate eine gewisse Garantie ihrer Subsistenz geben und zum wenigsten darthun müßten, daß sie für ein Unterkommen und ein Bett gesorgt haben, wie auch, daß der zweijährige Garnisondienst beendigt ist. Die Committee hält dafür, daß durch solche gesetzliche Schwierigkeiten, denen die Schließung der Ehen unterworfen würden, viele leichtsinnig geschlossene und durch Unzucht herbeigeführte eheliche Verbindungen möchten verhütet werden. Sie stellt es daher zur Berathung der hochverehrlichen Versammlung:

1) ob nicht die Heirathen derjenigen Personen, welche wegen Bettelns und Vagabondirens bestraft worden sind, ebenfalls von der Einwilligung der Heimathscommüne abhängig zu machen sind, und ob nicht in Beziehung hierauf zu bestimmen seyn dürfte, daß die Obrigkeit, welche ein solches Straferkenntniß fällt, die Armendirection der Heimathscommüne davon zu benachrichtigen habe;
2) ob nicht zu bestimmen seyn dürfte, daß Jeder, welcher sich verheirathen will, darthun müsse, daß er für ein Unterkommen und für ein Bett gesorgt habe;
3) ob es nicht zu bestimmen seyn dürfte, daß Jeder, welcher sich verheirathen will und nicht ein Vermögen nachweisen kann, das zur Ernährung einer Familie hinreicht, vor seiner Verheirathung bescheinigen müsse, wie er seiner etwanigen Militairpflicht durch den zweijährigen Garnisondienst ein Genüge geleistet habe.

Freilich erkennt die Committee es wohl, daß durch diese Amendements das Patent eine bedeutende Erweiterung seiner Gränzen erleiden und daß die Inhaltsanzeige darnach etwa lauten müßte:

„Patent, betreffend die Heirathen der von einer Armencommüne unterstützten und anderer unvermögender Personen."

Allein sie stellt es zur Berathung, ob nicht Se. Königl. Majestät allerunterthänigst zu ersuchen sey, eben dieses also erweiterte Patent Allerhöchst zu erlassen.

Bei näherer Beleuchtung des Entwurfs haben sich der Committee nachstehende Bedenklichkeiten erhoben:

1) §. 1 verordnet, „daß Jeder, der nach zurückgelegtem 18ten Lebensjahre aus einer Armencasse Unterstützung genossen und nicht zurückerstattet hat, nur mit Einwilligung seiner Heimathscommüne zur Eingehung der Ehe berechtigt sey."

Weil aber manche von der Armencommüne in die Lehre gegebene Kinder noch länger als bis zum vollendeten 18ten Lebensjahre der öffentlichen Unterstützung bedürfen möchten, so hält die Committee für nöthig, daß dem §. 1 hinzugefügt werde:

„Jedoch sollen die von einer Armencommüne zu Handwerkern oder sonst in die Lehre gegebenen und auch über das 18te Lebensjahr hinaus öffentliche Unterstützung genießenden Alumnen nur dann dieser Anordnung unterworfen seyn, wenn sie schon vor beendigten Lehrjahren zur Ehe schreiten wollen, oder aber nach zurückgelegten Lehrjahren dem Oeffentlichen zur Last fallen."

§. 4 scheint dem Prediger des ordentlichen Trauungsorts die Berechtigung zu geben, daß er von Jedem, der eine Ehe eingehen will, die nach §. 1 und 2 erforderlichen Bescheinigungen verlange. §. 5 indessen beschränkt die in Rede stehenden Bescheinigungen auf solche Fälle, wo es dem Prediger bekannt ist, oder derselbe Grund hat, zu vermuthen, daß eine Unterstützung aus der Armencasse bei dem Brautpaar oder bei einem Theile desselben Statt gefunden hat; doch aber kann die §. 4 ausgesprochene Berechtigung dadurch nicht aufgehoben seyn. Unterläßt es der Prediger, die Bescheinigung zu verlangen, (und er wird es allerdings in den meisten Fällen unterlassen können,) so geschieht solches auf seine eigene Gefahr und Verantwortlichkeit. Die Committee erlaubt sich daher, anstatt des §. 5 die Bestimmung dem §. 4 hinzuzufügen:

„unterläßt es der Prediger, die erwähnte Bescheinigung der Heimathscommüne des Bräutigams zu verlangen, so geschieht solches von ihm auf seine eigene Gefahr und Verantwortlichkeit hinsichtlich eventueller Schadloshaltung der betheiligten Commüne."

Die §. 7 ausgesprochene Strafbestimmung dürfte in Folge des Amendements zu §. 5 wegfallen müssen, indem der peccirende Prediger durch die eventuelle Schadloshaltung schon hinlänglich bestraft wäre.

Itzehoe, den 17ten October 1838.

v. Holstein. Jensen. Neergaard. Cl. Wiese. Mau.

№ 2.

Bericht*)

der Committee zur Prüfung der Proposition des Abgeordneten, Obergerichtsadvocaten Löck, daß die Oeffentlichkeit der Ständeversammlung gestattet und als Regel angenommen werden möge, unter Vorbehalt solcher Modificationen und Ausnahmen, als die Versammlung nothwendig und angemessen erachten werde, auch den Redactionen öffentlicher Blätter zu gestatten, die Verhandlungen sofort bekannt zu machen.

Itzehoe, den 12ten November 1838.

Die unterzeichneten Mitglieder der Committee haben sich in ihren Ansichten über die oben erwähnte Proposition in den Hauptpuncten nicht vereinigen können und müssen daher die Anträge der Majorität des Ausschusses, aus den Abgeordneten Obergerichtsadvocaten Löck und Obergerichtsadvocaten v. Prangen bestehend, wie die Ansicht der Minorität, welche durch den Abgeordneten Grafen v. Reventlow-Criminil gebildet wird, getrennt einer hochverehrlichen Versammlung vortragen, indem zuerst die Majorität des Ausschusses in Nachstehendem ihre Ansicht zur Prüfung der Versammlung verstellt.

Auf die in der Diät des Jahres 1835 beschlossene Petition wegen Oeffentlichkeit der Ständeversammlung ist in der Königl. Eröffnung vom 11ten September 1838 erwiedert worden, daß die Bitte nicht zu bewilligen, weil dieselbe, zumal da vorgesehen, daß der Inhalt der Verhandlungen auf einem zuverlässigen Wege zur öffentlichen Kunde gebracht werde, unnöthig; überdem aber, wie auch von der Minorität der Versammlung bemerkt worden, für die Institution der Provinzialstände nach ihrer ge-

*) Obiger Bericht, zu № 65 Sp. 1767 der Zeitung gehörend, ist irrthümlich übergangen, daher derselbe hier nachträglich mitgetheilt wird.

setzlichen Verfassung nicht geeignet sey, wobei noch ausdrücklich bemerklich gemacht werde, daß es bei dieser auf den vernommenen Rath erfahrener Männer und nach reiflicher Erwägung angeordneten Verfassung in jeder Beziehung sein Verbleiben behalten müsse. Der Rothschilder Ständeversammlung ist in der desfallsigen Königl. Eröffnung nur geantwortet, daß Se. Majestät überwiegende Bedenklichkeiten gefunden hätten, die Oeffentlichkeit der Verhandlungen der Provinzialstände zu bewilligen.

Diese beiden Antworten sind nach Form und Inhalt so verschieden, daß augenscheinlich der verschiedene Rath und Vortrag der über die Anträge der Ständeversammlung Sr. Majestät referirenden Collegien diese ganz von einander abweichenden Antworten hervorgerufen hat. Dieser Umstand ist in so fern von Wichtigkeit, als die Antwort Sr. Majestät des Königs an die Rothschilder Versammlung zeigt, daß Se. Majestät nur, weil Allerhöchstdemselben überwiegende Bedenklichkeiten gegen die Bewilligung der Oeffentlichkeit der Ständeversammlung zu sprechen schienen, die Bitte nicht bewilligt haben. Liegt somit klar vor, daß Se. Majestät nur Bedenklichkeiten gefunden, die Oeffentlichkeit der Verhandlungen zu bewilligen, so folgt daraus von selbst, daß die Einkleidung, die gewählt worden, um der Holsteinischen Ständeversammlung diese Ansicht Sr. Majestät anzuzeigen, von geringerer Wichtigkeit ist und mehr dem Collegio, welches die Königl. Eröffnung Sr. Majestät vorgelegt und entworfen hat, angehört, als daß auf die gewählten Worte besonderes Gewicht gelegt werden könnte.

Um so weniger könnte, nach der Ansicht der Majorität des Ausschusses, einer abermaligen Erwägung der Frage, ob eine Petition wegen Gestattung der Oeffentlichkeit der Versammlung Sr. Majestät allerunterthänigst zu überreichen, ein Hinderniß im Wege stehen und hat auch die Versammlung, indem sie die Proposition an eine Committee verwies, schon ausgesprochen, daß der in der Königl. Eröffnung enthaltene, oben erwähnte Passus, keinesweges der Erlassung einer Petition entgegen stehe.

Ueberdies wird die Versammlung nur ihrer Pflicht gegen das Land und dem Willen Sr. Majestät entsprechen, wenn sie in einem Antrage ihre Ansicht ausspricht über das, was nothwendig sey zur Befestigung der Institutionen vom 28sten Mai 1831, und möchte sich die Nothwendigkeit einer wiederholten Petition als um so dringlicher darstellen, wenn die nicht in den Herzogthümern sich findenden Collegien, die weniger Gelegenheit haben, die Stimmung und Wünsche des Landes aus unmittelbarer Anschauung kennen zu lernen, eine, gewiß in der besten Absicht ausgesprochene, aber, wie wir glauben, irrige Ansicht über einen in der Ständeversammlung erörterten Gegenstand gefaßt zu haben scheinen. Die Ständeversammlung wird aber mehr, als vielleicht in irgend einer andern Angelegenheit, im Stande seyn, besser als die in Kopenhagen befindlichen Collegien darüber ein Urtheil zu fällen, was erforderlich sey, damit die Institutionen vom 28sten Mai 1831 von dem Lande als das angesehen werden, was sie nach dem Willen Sr. Majestät dem Lande seyn sollen und damit sie im Stande seyen, ein wirksames Mittel abzugeben zur Befestigung des Vertrauens zu der Regierung und Verwaltung des Landes.

Eine hochverehrliche Versammlung wird nicht wünschen, von uns hier eine Wiederholung der Gründe, die sich für die Oeffentlichkeit ständischer Versammlungen anführen lassen und die dagegen aufgestellt zu werden pflegen, zu vernehmen. Wir glauben, in dieser Beziehung auf die Verhandlungen der Ständeversammlung des Jahres 1835, deren Resultate in der Ständezeitung vorliegen, uns beziehen zu können. Nur die jetzige Lage der Sache, die Resultate, welche die Erfahrung an die Hand gegeben, dürften bei der Prüfung der allgemeinen Gründe, die schon vor drei Jahren für und gegen die Oeffentlichkeit angeführt wurden, vorzugsweise zu berücksichtigen seyn.

Freilich, wäre die Oeffentlichkeit der Verhandlung streitend mit dem Wesen von Provinzialständen, denen zum Theil nur berathende Stimme zusteht, dann würde jeder von Provinzialständen ausgegangene Antrag auf Oeffentlichkeit ihrer Verhandlungen als durchaus unstatthaft sich darstellen. Allein wir vermögen nicht einzusehen, worin ein solcher Widerspruch mit dem Wesen der Provinzialstände liege; vielmehr scheint uns, als ob ein Widerspruch dieser Art nur dann Statt finden könnte, wenn es richtig wäre, daß Provinzialstände mit Oeffentlichkeit der Verhandlungen aufhören müßten, das zu seyn, was sie seyn sollen und nicht ihrem Zwecke entsprechen könnten. Warum aber Provinzialstände mit öffentlicher Verhandlung aufhören sollten, Provinzialstände zu seyn, dies wird sich schwerlich nachweisen oder auch nur angeben lassen.

Zweck der Provinzialstände ist nicht, blos Rath zu ertheilen über die von der Regierung vorgelegten Gesetze; in Petitionen die Wünsche und Bedürfnisse des Landes Sr. Majestät vorzutragen und in ihrer Beschlußnahme, unter Vorbehalt der allerhöchsten Genehmigung, vorbehaltenen Angelegenheiten Beschlüsse zu fassen: Alles dies ließe sich ohne Oeffentlichkeit denken; sondern der Hauptzweck, von dem politischen Standpuncte aus betrachtet — und auch von Sr. Majestät ist dieser Gesichtspunct in dem allgemeinen Gesetze vom 28sten Mai 1831 besonders hervorgehoben — besteht darin, das Band zwischen Fürst und Volk zu befestigen, das Vertrauen zu der Regierung zu begründen und zu stärken. Erreichten die Institutionen auch den ersten Zweck, die Erlangung des Rathes von Männern, die vom Volk gewählt und vertraut sind mit den Bedürfnissen und dem Zustande des Landes, so dürften doch die Institutionen als wenig ihrem Zwecke entsprechend erscheinen, wenn sie nicht *bei dem Volke selbst* auch das Vertrauen zu der Regierung fest begründeten und demselben die Ueberzeugung gewährten, daß die Stände ihrer Bestimmung entsprechen könnten und entsprächen, oder mit andern Worten, es soll Vertrauen zu den Institutionen der Provinzialstände erweckt und begründet werden. Fehlt dies Vertrauen, so würden die Institutionen als zu schwach erscheinen, um dem allerhöchsten Willen zu entsprechen.

Zutrauen zu den von Sr. Majestät dem Lande verliehenen Institutionen setzt mit Nothwendigkeit voraus, daß die Thätigkeit derselben öffentlich vorliege. Soll nicht das Volk dahin gelangen, die Institutionen für unfähig zu halten, den billigen Wünschen des Landes zu genügen, so muß es sich überzeugen können, daß seine Vertreter das Gemeinwohl nach Kräften zu fördern bemüht sind. Dazu reicht das Bekanntmachen der Resultate nicht aus. Das Volk muß von den *sämmtlichen* Verhandlungen Kunde erlangen können, um wenigstens *die* Ueberzeugung zu gewinnen, daß die Institution Früchte tragen *kann*. Auch scheint die Königl. Eröffnung dies anzuerkennen; nur verweis't sie auf ein anderes Mittel, die Ständezeitung. Sonach glaubt die Majorität des Ausschusses davon ausgehen zu dürfen, daß *der Zweck*, das Volk von den Verhandlungen im Ständesaale zu unterrichten, Sr. Majestät Billigung sich zu erfreuen hat. Es handelt sich daher nur um das *Mittel*.

Als solches erscheint dem Ausschuß nothwendig, daß Gelegenheit da sey, zu *sehen*, wie die Versammlung bei ihren Berathungen und Beschlüssen verfahre. Nur das unmittelbare Anschauen kann hier eine Ueberzeugung gewähren, welche selbst eine vollständige Relation eines Hergangs nicht zu ersetzen vermag. Ueberdies liegt es tief in der menschlichen Natur, daß der, dessen wichtigste Angelegenheiten durch einen von ihm gewählten Vertreter wahrgenommen werden, nicht blos von der Thätigkeit und Wirksamkeit seines Vertreters hören, sondern auch sich mit seinen eigenen Augen davon überzeugen will und Mißtrauen faßt, wenn er nicht Gelegenheit erlangen kann, durch eigene Wahrnehmung überzeugt zu werden, daß sein Vertreter im Stande sey, ihn gehörig zu vertreten und dem in ihn gesetzten Zutrauen entspreche. *Eine solche Ueberzeugung ist um so nothwendiger, wenn sich die Thätigkeit des Vertreters auf Ertheilung von Rath beschränkt*

So mögen Versammlungen mit entscheidender Stimme in allen Angelegenheiten vielleicht weniger der Oeffentlichkeit bedürfen, als gerade berathende Stände, weil bei jenen in ihrem Beschluß der Beweis ihrer Wirksamkeit liegt, hinsichtlich der blos berathenden Stände aber zu leicht die Meinung sich geltend macht, daß ihre Thätigkeit nur illusorisch sey, und dieser unrichtigen Meinung, die im Stande ist, allen Nutzen aufzuheben, welchen berathende Stände in politischer Hinsicht zu gewähren vermögen, nur dadurch vorgebeugt werden kann, daß dem Lande durch Oeffentlichkeit der Ständeversammlung die Gelegenheit gegeben werde, von der Art der Behandlung der Landesangelegenheiten, wie von den Schwierigkeiten, die sich der Erledigung mancher Angelegenheiten entgegen stellen, durch eigene Anschauung die Ueberzeugung zu gewinnen.

Wie solchemnach die Oeffentlichkeit der Verhandlungen uns die Bedingung des Gedeihens unserer Institutionen zu seyn scheint, so wirkt die Nichtöffentlichkeit der Versammlungen um so nachtheiliger, als die Gründe, weshalb die Oeffentlichkeit der Versammlungen nicht Statt findet, nicht entscheidend sind und am wenigsten als entscheidend von dem Volke angesehen werden. Indem wir hier von Volk sprechen, müssen wir bemerken, daß wir darunter nicht die große Masse des Volks, sondern den gebildeten Theil des Volks, die gebildete, wohlhabende Mittelclasse des Volks verstehen, die nicht ohne Ueberzeugung sich für eine Sache zu entscheiden pflegt. Es giebt Fragen, die, wenn die von diesem Theile des Volks ausgesprochene Stimme sich dafür entschieden hat, kaum eine Discussion mehr zulassen, und wird es immer nur im Interesse der Regierung seyn, eine solche Stimme des Volks zu beachten und in Folge der Beachtung der Wünsche und Bedürfnisse des Landes zu gewähren, was ohne Nachtheil gewährt werden kann. Wie die Institutionen des Jahres 1831 nur die Folge einer Beachtung der Zeit sind, so wird es wünschenswerth seyn müssen, wenn die Regierung, ohne durch besondere Zeitumstände veranlaßt zu seyn, freiwillig das eintreten läßt, was die öffentliche Stimme in der Art, wie dies bei der Oeffentlichkeit der Verhandlungen der Ständeversammlung der Fall ist, für unbedingt nothwendig erklärt hat.

Es wird übrigens auf Erden wohl kaum eine Sache geben, die nicht zu irgend einem Uebelstande, einem Nachtheile die Veranlassung gebe, und so wäre es sehr möglich, daß auch die Oeffentlichkeit der Ständeversammlungen neben den Vorzügen, die sie vor der Nichtöffentlichkeit hat, auch irgend einen Nachtheil habe, obgleich wir solche Nachtheile nicht zu erblicken vermögen. Gesetzt aber, es ließe sich wirklich irgend ein Nachtheil der Oeffentlichkeit nachweisen, so würden doch die Vortheile derselben so überwiegend seyn, daß dagegen alle Bedenklichkeiten, die man anführen könnte, wegfallen. Auch soll nach dem allerhöchsten Willen der Inhalt der Verhandlungen zur öffentlichen Kunde gebracht, es soll öffentlich bekannt gemacht werden, was verhandelt worden. Soll das Land erfahren, was in der Versammlung verhandelt worden, so scheint kein Grund vorhanden zu seyn, zu verbieten, daß man auch das höre, was man doch erfahren soll. Eben so wird, man kann wohl sagen, Mißtrauen gegen die Regierung nur dadurch erregt werden können, wenn die Regierung, die selbst will, daß die Verhandlungen der Ständeversammlung zur öffentlichen Kunde gebracht werden sollen, doch darauf besteht, Niemand den Verhandlungen der Stände beiwohnen zu lassen. Es wird dadurch von selbst die Annahme rege gemacht, daß in den Ständeversammlungen Manches vorkomme, dessen Bekanntwerden die Regierung fürchte. Die Regierung sollte aber nie auch nur solchen Schein zulassen, dessen sie sich, so lange die Ständeversammlungen nicht öffentlich sind, nicht wird erwähren können.

Diese Gefahr fällt weg, sobald Oeffentlichkeit der Verhandlungen Statt findet und möchte überhaupt als Hauptgrund für die Oeffentlichkeit der Nachtheil angeführt werden können, den die jetzige Heimlichkeit oder der Schein, als ob es nothwendig sey, die Verhandlungen geheim seyn zu lassen, haben muß, wie denn außer dem positiven Vortheil, den die Oeffentlichkeit bringt, gerade dieser Wegfall der Nachtheile der Heimlichkeit uns ein ganz entscheidendes Argument an die Hand zu geben scheint.

Wir haben in dem Vorstehenden die Hauptrücksichten näher erörtert, die nach unserem Dafürhalten eine abermalige Petition wegen Gestattung der Oeffentlichkeit als dringend erforderlich darstellen. Dabei müssen wir nur noch hervorheben, daß die Erfahrung seit Eröffnung der Ständeversammlung des Jahres 1835 den Beweis geliefert hat, wie die Ständezeitung, was die Versammlung auch schon damals erwartete, nicht vermag, irgend ein genügendes Surrogat der Oeffentlichkeit darzubieten und, dieselbe mag eingerichtet seyn, wie sie wolle, nie darzubieten vermögen wird. Größtentheils sind die

desfälligen Mängel schon in den Motiven für die Proposition hervorgehoben, worauf wir uns denn hier wieder beziehen wollen. Nur dürfen wir noch hinzufügen, daß die Schleswiger Ständezeitung noch jetzt, fast drei Monate, nachdem die Versammlung geschlossen worden, nicht ihr Ende erreicht hat.

Noch darf die Majorität des Ausschusses nicht unerwähnt lassen, wie Vieles, wie fast Alles bei diesem Institut von Persönlichkeiten abhängt. Es erfordert zur Grundlage eine höchst mühselige Protocollführung. Erst zum zweiten Male versammelt, haben wir doch schon die Erfahrung machen müssen, daß mehrere Abgeordnete geradezu erklärt haben, die Versammlung verlassen zu müssen, wenn sie zu Secretairen gewählt würden; wir haben erfahren, daß die Gewählten das Amt nur bedingungsweise übernehmen mochten, daß noch zwei Hülfssecretaire gewählt werden mußten, daß ein Abgeordneter die Wahl deprecirte, um seiner Gesundheit willen, und erklärte, auf solche ausführliche Weise nicht Protocoll führen zu wollen. Und wer kann den Secretair nöthigen, mehr als nackte, kurze Notizen, etwa wer Ja, wer Nein gesagt, und was beschlossen worden, niederzuschreiben? Dann aber ist es nicht möglich, eine auch nur einigermaaßen befriedigende Ständezeitung zu liefern. Nach den Secretairen arbeiten die Redacteure. Auch hier kommt wieder Alles auf deren Persönlichkeit an. Der unterzeichnete Mitredacteur für die vorige und diese Diät nimmt keinen Anstand, zu gestehen, daß ihm die Gabe für diese Arbeit versagt ist, und, wenn die jetzige Zeitung mehr Beifall findet, als die Zeitung der ersten Diät, das Verdienst davon auf Rechnung seines jetzigen Herrn Collegen gehört. — In einer andern Diät können jedoch andere Mitglieder erwählt werden, mit denen das Land nicht besser fährt, als mit dem Blatte der ersten Diät. So viel aber bleibt ausgemacht, daß keine Redaction je im Stande seyn wird, mit den Ereignissen Schritt zu halten, und — was eine Zeitung doch soll — Tagesgeschichte zu liefern. —

Die Majorität des Ausschusses glaubt, daß schon aus den vorgetragenen Motiven, in welchen sie vollkommen einverstanden ist, der Antrag sowohl auf Oeffentlichkeit der Ständeversammlung, als dahin, daß den Redactionen öffentlicher Blätter zu gestatten, die Verhandlungen sofort bekannt zu machen, sich als begründet darstelle; doch bin ich, der unterzeichnete Abgeordnete Löck, der Ansicht, daß

der Antrag in nachstehenden Motiven noch eine Verstärkung finde.

Es dürfte nämlich auch die Persönlichkeit des jedesmaligen Königl. Commissars in Betracht zu ziehen seyn. Es steht in seinem Gutfinden, von den Reden der Abgeordneten so viel zu streichen, daß keiner seinen Vortrag wieder erkennt. Und auch dieser Beamte wird ja für jede Diät neu ernannt.

Ferner muß ich, der Abgeordnete Löck, bemerken, daß keine Ständezeitung, welcher Art sie auch sey, die Geschichte der Verhandlungen der Diät so weit verbreiten wird, als, wäre der Ständesaal offen, die periodische Presse. Der Geschmack ist allzu verschieden: Der Eine will Nichts einbüßen von dem, was gesprochen worden, der Andere wünscht einen Auszug, der Dritte begnügt sich mit einem Bericht über den Beschluß. Selbst die Gutachten, Petitionen, Beschlüsse der Versammlung mag nicht ein Jeder vollständig lesen. Es ist unstreitig wünschenswerth, daß Alle, daß auch diejenigen befriedigt werden, deren Geschäft und Bildung so lange und abstracte Vorträge, als in der Versammlung vorkommen, nicht zusagen. Soll daher — und so ist der Wille Sr. Majestät — der Sinn und Eifer für das gemeinsame Wohl in möglichst weitem Kreise belebt, soll das Band zwischen dem Königl. Hause und dem Volke noch fester geknüpft werden, so muß auch der Veröffentlichung der Verhandlungen im Ständesaal der möglichst weite Umfang gegeben werden — dazu aber ist eine Ständezeitung nimmer geeignet.

Vollkommen aber erreicht diesen Zweck die Oeffentlichkeit der Versammlung, mit Hülfe der periodischen Presse. Diese wird es vermögen, sich der Gegenwart anzuschließen und durch vervielfachte Art der Berichte eines Jeden Neigung und Wunsch zu befriedigen. Eine ganz andere, eine weit lebendigere Theilnahme im Volke an der Institution der Stände würde erwachen. Es würde mit Interesse die Verhandlungen lesen und ihnen folgen, wenn es sofort Kunde davon erhielte. Jetzt sind sie ihm veraltete Dinge, wovon es kaum mehr hören mag. Es ist nutzlos, zu demonstriren, daß dem anders seyn solle, man muß die Menschen nehmen, wie sie sind. Dazu käme der große Gewinn für die Versammlung selbst. Das Protocoll kann geführt werden durch besoldete Secretaire, die Redacteure werden überflüssig und die Versammlung gewinnt die Thätigkeit von sechs Mitgliedern, die doch sicherlich zu etwas Besserem verwandt werden können. Die

gar nicht unerheblichen Kosten der Ständezeitung werden erspart. Die keinem Theil erfreuliche Censur kann wegfallen. Für die Tagesblätter wird sie freilich in Holstein fortbestehen müssen, indeß ist ja nichts im Wege, sie auf auswärtige Verhältnisse zu beschränken und zugleich der öffentlichen Meinung die Aeußerung eines freien Urtheils über die Wirksamkeit der Versammlung zu gestatten. Ich halte dafür, daß die Versammlung dies bis jetzt zu scheuen keinen Anlaß hat: selbst aber in diesem schlimmsten Fall wäre die Freiheit des öffentlichen Urtheils nur um so wichtiger als Warnungsstimme, einer verfehlten Richtung nicht länger zu folgen.

Einverstanden ist indeß die Majorität, daß bei den dargestellten Gründen für die Oeffentlichkeit im Allgemeinen dann nur noch die Art und Weise derselben einer näheren Prüfung zu unterziehen seyn dürfte. Wenn auch als Regel angenommen, wird sie doch einer Beschränkung unterzogen werden müssen. Es lassen sich Fälle denken, bei denen die Discussion nicht vor Zuhörern geführt werden kann. Alsdann muß es der Versammlung freigestellt bleiben, deren Entfernung zu beschließen, und dem Einzelnen das Recht eingeräumt werden, deren Befragung vom Präsidio zu begehren.

Die Majorität des Ausschusses kann somit als Resultat der Prüfung der Proposition ihre Ansicht nur dahin aussprechen, daß eine hochverehrliche Versammlung dringende Veranlassung finden möchte, in einer allerunterthänigsten Petition bei Sr. Majestät dem Könige anzutragen:

1) daß Oeffentlichkeit der Verhandlungen der Ständeversammlung gestattet werden möge, unter Vorbehalt solcher Modificationen und Ausnahmen, als die Versammlung für nothwendig und angemessen erachten werde;
2) daß den Redactionen öffentlicher Blätter zu gestatten, die Verhandlungen sofort bekannt zu machen.

Doch muß die Majorität des Ausschusses zugleich es für angemessen halten, daß für den Fall, wenn die Regierung eine Oeffentlichkeit der Verhandlungen eintreten zu lassen auch ferner Bedenken tragen sollte, eventuell in der zu erlassenden Petition beantragt werden möge:

„daß der Präsident der Versammlung zu ermächtigen, jedem Abgeordneten eine Einlaßkarte zu ertheilen, gegen deren Vorzeigung dem Inhaber zu denjenigen Verhandlungen der Ständeversammlung, für die nicht durch Reglement oder Beschluß der Versammlung die Nichtzulassung von Zuhörern festgesetzt worden, der Zutritt in den Ständesaal zu gestatten."

Eine solche Bestimmung würde, wenigstens zum Theil, die Nachtheile, die aus der Heimlichkeit der Verhandlungen entspringen und zugleich die, nach unserer Meinung freilich nicht begrundeten Bedenklichkeiten, welche gegen die unbedingte Zulassung von Zuhörern angeführt werden könnten, beseitigen.

Das die Minorität des Ausschusses bildende Mitglied desselben kann sich der Ansicht der Majorität des Ausschusses nicht anschließen. Es muß vielmehr bei der schon in der vorigen Diät ausgesprochenen Ansicht beharren, daß die Oeffentlichkeit der Verhandlungen, besonders in berathenden Ständeversammlungen, nicht blos nützlich und rathsam, sondern auch nachtheilig erscheinen könne. Es verkennt dabei keineswegs die Gründe, welche für die Oeffentlichkeit in unzähligen Schriften und Reden und in der vorstehenden Aeußerung der Majorität des Ausschusses angeführt worden sind, muß aber, unter Beziehung auf die in dem während der vorigen Diät abgestatteten Ausschußbericht weiter ausgeführten Minoritätsgründe noch immer der Ansicht seyn, daß eine jede Institution, welche geeignet und bestimmt ist, Einfluß auszuüben, auch unter gegebenen Umständen, einen nachtheiligen, selbst gefährlichen Einfluß ausüben könne, wie dies durch die Geschichte bestätigt wird. Eben so begründet aber wie die Besorgniß der unbedingten Vertheidiger der Oeffentlichkeit ist, daß bei ihrem Mangel die Abgeordneten ihre Pflichten gegen ihre Committenten nicht genügend erfüllen werden, dürfte die entgegenstehende Besorgniß seyn, daß sie durch die Oeffentlichkeit und durch den damit verbundenen Einfluß einer gewissen Kategorie der Landesbewohner, denn der größte Theil derselben würde die Oeffentlichkeit nicht benutzen, eben so leicht zur Ueberschreitung der Schranken ihrer Pflichten vermocht werden können. Darauf aber scheint es zum Wohl des Ganzen am meisten anzukommen, daß Jeder seine Pflicht an seinem Platz und für seinen Theil erfülle, und nicht darauf, daß Jeder sein Hauptbestreben auf die Erweiterung seiner Rechte und Befugnisse richte, wozu eine jede berathende Versammlung aus natürlichen und menschlichen Gründen geneigt ist. — Wer in constitutionellen Ländern gewesen ist, wird es auch wahrgenommen haben, daß die dort Statt findende Oeffentlichkeit der Verhandlungen hauptsächlich nur benutzt wird, wenn die großen Fragen über aus-

wärtige Politik oder sogenannte Partheifragen verhandelt werden, selten und wenig aber, wenn von der Verhandlung über Gegenstände die Rede ist, wie die zu unserer Berathung vorliegenden gewöhnlich sind und seyn werden.

Wenn ferner auch zugegeben werden kann, daß das Institut der Oeffentlichkeit nicht gerade im Widerspruch mit der Natur berathender Ständeversammlung steht, so muß doch auch dagegen anerkannt werden, daß sie da, wo nur ein unabhängiger Rath gefordert wird, wo von Steuerbewilligung und Beschlußnahme über die wichtigsten Staatsangelegenheiten nicht die Rede ist, mindestens von geringerer Wichtigkeit ist, und daß sie bei den Preußischen Provinzialständen, denen die unsrigen nachgebildet sind, nicht Statt findet.

Der früher zur Begründung des Antrags aufgestellte Grund, daß bei der Redactionsweise der ersten Ständezeitung, wo keine Namen genannt wurden, die Oeffentlichkeit auch deshalb nothwendig sey, damit die Wähler ihre Abgeordneten beurtheilen könnten, ist seitdem weggefallen, da nunmehr alle Namen genannt werden, und die sehr ausführlichen, in der Ständezeitung enthaltenen Aeußerungen, verbunden mit den Berichten von 48 in alle Landestheile sich zerstreuenden Abgeordneten, völlig hinreichen dürften, um den Wählern ein begründetes Urtheil über die Fähigkeit und die Gesinnung ihrer Vertreter möglich zu machen.

Die Minorität des Ausschusses kann sich, dem Angeführten nach, nicht von der Nothwendigkeit der Oeffentlichkeit zum Gedeihen unserer Institution überzeugen und sieht in dem Inhalt der diesjährigen an die Ständeversammlung erlassenen Eröffnung einen Grund, sich gegen die Proposition zu erklären, da es nicht zur Befestigung eines guten Einverständnisses zwischen Regierung und Regierten, nicht zur festern Knüpfung des Bandes zwischen Fürst und Volk beitragen kann, wenn solche bestimmt abgeschlagene Anträge ohne dringende Gründe sofort erneuert werden.

Hier muß noch schließlich daran erinnert werden, daß in der ersten Diät mehrere Mitglieder der Versammlung es unverholen aussprachen, daß die Verordnung vom 15ten Mai 1834 es zweifelhaft lasse, ob Oeffentlichkeit gestattet sey, oder nicht, und daß sie einen Antrag darauf widerrathen würden, wenn der Wille Sr. Majestät des Königs bestimmt vorläge. Dies ist jetzt in der Eröffnung der Fall; zudem ist unsere Zeitung ausführlicher geworden und enthält alle Namen, und ich muß es der Erwägung der Versammlung und jener Mitglieder insbesondere anheimstellen, welchen Einfluß dies auf ihren Beschluß ausüben könne, welchen Werth sie ihren damaligen Aeußerungen bei den der gewünschten Oeffentlichkeit näher gebrachten Verhältnissen selbst beilegen wollen.

Sämmtliche Mitglieder des Ausschusses sind im Uebrigen darin vollkommen derselben Ansicht, daß unter den jetzt bestehenden Verhältnissen Veranlassung sey, wegen Gestattung der Zulassung von Schnellschreibern zu petitioniren. Wie die Nothwendigkeit, daß die Secretaire befreit werden von der Verpflichtung, Protocolle der Art zu führen, wie jetzt geführt werden, jedem Mitgliede der Versammlung vor Augen liegt und wie auf der andern Seite die Nothwendigkeit einer möglichst vollständigen Auffassung der Verhandlungen keiner weitern Ausführung bedürfen wird; so erscheint die Zulassung von Schnellschreibern hier als das einzige geeignete Auskunftsmittel, um für die erwähnten Uebelstände Aushülfe zu gewähren und ein Mittel zur vollständigen Auffassung der Debatten an die Hand zu geben.

Der Ausschuß verstellt deshalb zum Ermessen einer hochverehrlichen Versammlung, ob nicht bei Sr. Königl. Majestät allerunterthänigst zu beantragen:

daß der Ständeversammlung die Zuziehung von Schnellschreibern zu gestatten.

Die dem Ausschuß zugestellten Petitionen von Einwohnern und Bürgern der Stadt Kiel, von Einwohnern der Stadt Rendsburg, von den Deputirten Bürgern der Stadt Itzehoe und von Eingesessenen des 4ten ländlichen Wahldistricts sind von dem Ausschuß bei seinen Berathungen erwogen und folgen hierbei zurück.

Löck. Prangen. Reventlow. Criminil.



für

die Verhandlungen der zweiten Holsteinischen Ständeversammlung.

№ 93. — Itzehoe, den 22sten Februar. — **1839.**

(Beschluß der 62sten Sitzung.)

Was das Eichenholz betrifft, so wird an der ganzen Westseite nicht nur keins aus-, sondern vieles eingeführt. Deswegen kann aber die Ausfuhr im östlichen Holstein gerne frei seyn; denn das Eichenholz, welches zum Schiffsbau noch dazu unverarbeitet in Stämmen verfahren werden muß, kann einen weiteren Land-Transport, als 3—4 Meilen, nicht vertragen; der Ausfuhrzoll würde daher dem östlichen Holstein schaden, ohne dem westlichen zu nutzen.

Advocat Kirchhoff: in Betreff der Eichenborke muß ich doch widersprechen. In dem Pinnebergischen wird nur die junge Borke gekauft; wenn diese also keinem Zoll unterläge, würde sie ausgeführt, und die Industrie darunter leiden. Ich will indeß nicht in Abrede stellen, daß hier verschiedene Interessen obwalten. Die Regierung wird diese gegen einander abzuwägen und dasjenige zu verfügen haben, was dem Ganzen am vortheilhaftesten ist. Ich muß nur noch bemerken, daß das Eichenholz nicht nur zum Schiffsbau, sondern auch zum Häuser- und Schleusenbau benutzt wird, was um so mehr zu berücksichtigen ist, da das Holz hierzu schon eingeführt werden muß.

Graf Reventlow von Farve: ich kann hier nichts Anderes darauf erwiedern, als was der Abgeordnete des 13ten ländlichen Wahldistricts schon gesagt hat. Es würde die Beschränkung des übrigen Landes dem westlichen Holstein nichts nutzen, da der Transport hierher unmöglich ist. Der Zoll auf Lohe hat im Jahre 1833 18 Rbthlr. betragen, welches hinreichend beweis't, daß er den Gerbereien keine Hülfe gewährt und den Finanzen keinen Gewinn bringt.

Advocat Kirchhoff: dies scheint mir gerade zu beweisen, daß die Ausfuhr durch den Zoll verhindert wird, und daß derselbe daher für die Gerbereien wichtig ist. Für die Finanzen ist er allerdings wohl nicht von Belang. Der Transport des Eichenholzes von Osten her würde allerdings wohl zu bedeutend seyn, aber auch im südwestlichen Holstein wächst einiges Eichenholz und dies muß dem Inlande erhalten werden.

Graf Reventlow von Farve: nur zwischen Hamburg und Lübeck liegen einige Eichenforste von Bedeutung und diese können an keine andere inländische Schiffsbauerei verkaufen, als an die Altonaer. Da nun aber Altona außerhalb der Zolllinie bleibt, so würden diese Schiffsbauereien durch den vorgeschriebenen Zoll leiden.

Der Abgeordenete Doose: ich muß nochmals darauf aufmerksam machen, daß das Eichenholz dem Lande erhalten werden muß, sonst wird es uns an dem nöthigen Schleusenholz fehlen, und solche Schleusenbauten sind kostbare Werke.

Landrath v. Buchwaldt: wenn angeführt worden ist, daß das Eichenholz verzollt werden müsse, weil es zu Häuser- und andern Bauten nothwendig sey, so scheint mir doch kein Grund vorhanden, warum andere Leute auf Kosten der Forstbesitzer wohlfeil bauen sollen. Mit demselben Rechte könnte man auf alle Erzeugnisse einen festen Preis setzen und verbieten, daß sie theurer verkauft würden.

Der Abgeordnete Lang: wie theuer der Transport von Eichenholz kommt, muß die Regierung selbst am Besten wissen. Es wurde vor mehreren Jahren Holz für die Marine nach Kopenhagen verkauft, es wurde enorm theuer, ehe es an's Schiff gelangte; was mag es nachher noch gekostet haben! In Hinsicht der Kälber muß ich nur noch bemerken, daß denselben das Wägen höchst nachtheilig ist, und daß man oft in den Fall kommen wird, die Kälber abzuschlachten, ehe man den Ort der Bestimmung erreicht hat.

Der Abgeordnete Schröder: der Abgeordnete von Uetersen verwechselt die Begriffe von Lohgerber und Industrie. Die letztere leidet, sobald der Preis unter das Verhältniß fällt. Dies wird durch den Zoll herbeigeführt, es bleibt daher mehr, als die Consumtion erfordert, im Lande und der Preis wird im ganzen Lande gedrückt.

Kammerjunker v. Neergaard: der Preis der Lohe hat sich in den letztern Jahren schon so niedrig gestellt, daß es nicht der Mühe gelohnt hat, sie zu bearbeiten. Kommt nun noch der Zoll hinzu, so läßt sich voraussehen, daß die Lohe an den Bäumen sitzen bleiben wird, und daß die Gerbereien den Bedarf nicht mehr erhalten werden.

Graf Reventlow von Farve: hiezu kommt noch, daß das Holz darunter leidet, wenn es zu einer Zeit gehauen wird, wo die Lohe reißt. Der Schiffsbauer weiß dies auch sehr gut und sorgt dafür, daß sein Holz vor dieser Zeit gehauen wird.

Die Frage des Präsidii, ob die Versammlung sich durch den Bericht und die Vorberathung für hinreichend instruirt halte, wurde einstimmig bejaht.

Die beiden Gutachten in Betreff der Ständekosten wurden durch den Berichterstatter, Etatsrath Wiese, verlesen und von der Versammlung genehmigt, worauf der Präsident erklärte, daß sie ausgefertigt werden sollen.

In der 63sten Sitzung,

am 14ten Decbr. 1838, wurde abseiten des Präsidii der Versammlung die Mittheilung gemacht, daß von dem Abgeordneten des 12ten ländlichen Wahldistricts eine Petition der Eingesessenen mehrerer Dorfschaften aus dem Amte Neumünster eingereicht sey, worin die Petenten sich über zu hohe Bonitirung und unrichtige Ansetzung ihrer Ländereien zur Landsteuer beschweren, und die Hoffnung aussprechen, in der Versammlung einen Fürsprecher zu finden.

Das Präsidium ließ die Petition auslegen und es wurde darauf zur Tagesordnung, und zunächst zur Fortsetzung der Vorberathung über den Entwurf eines Patents, betreffend die Heirathen der von einer Armencommüne unterstützten Personen geschritten.

Probst Callisen nahm zuerst das Wort. Es ist gestern von dem geehrten Abgeordneten von Preetz und Neumünster darauf angetragen, daß der vorliegende Entwurf, so wie auch die beiden andern ähnlichen, nicht möchten angerathen werden; ich halte diesen Antrag für zweckmäßig und wohlthätig. Die bisherigen Armeneinrichtungen haben nicht verhindern können, daß die Armenlasten beständig drückender geworden, daher ist die Erlassung einer allgemeinen Armenordnung, worin die Grundsätze dieser Angelegenheit scharf hervorgehoben werden, durchaus erforderlich und die Erlassung derselben darf nicht verschoben, vielmehr, wenn möglich, zur nächsten Diät bewirkt werden. Daher aber halte ich es nicht für angemessen, daß wir auf diesen speciellen Entwurf uns einlassen, weil, wie ich fürchte, dadurch die Erlas-

sung des allgemeinen Gesetzes verzögert werden könnte. Der Gewinn, der daraus hervorginge, würde nur geringe, und daher es nachtheilig seyn, denselben anzurathen. Was nun den vorliegenden Entwurf betrifft, so würde der Gewinn für die Armencasse nur sehr geringe seyn können und derselbe daher mehr schaden als nützen, weil er die Heirathen erschwert und daher das ungesetzliche Zusammenleben und die wilden Ehen befördert. Die Unzucht aber ist ein schweres Uebel, und da die Gesetzgebung in dieser Hinsicht sehr milde ist, so wird derselben nicht kräftig entgegengewirkt, auch vielleicht häufig die Wahrheit des Sprichworts sich bekunden, keine Krähe hackt der anderen das Auge aus.

Die Hauptquellen der Armuth sind Trunksucht und Unzucht; es sind deshalb Mäßigkeitsvereine zu empfehlen, und es möchte den Polizeibehörden aufzugeben seyn, mit größerer Kraft der Unzucht und Trunksucht entgegen zu treten und die wilden Lustbarkeiten einzuschränken. Die ehelichen Kinder sind nicht eine so große Last für die Commünen, als die unehelichen.

Nach §. 4 des Entwurfs sollen die Prediger eine Untersuchung anstellen; allein solches scheint mir nicht angemessen. Man sollte die Prediger nicht zu Civilbeamten machen; sie haben ihren eigenthümlichen hohen Beruf, daher verwickele man sie nicht in weltliche Angelegenheiten. Aus diesem Grunde erkläre ich mich gegen die Bestimmung dieses §. und wünsche, daß die Ortsobrigkeit mit der Untersuchung beauftragt werde. Es ist dies auch nichts Ungewöhnliches; in Altona z. B. sind die Prediger mit solchen Sachen nicht belästigt, sondern der Magistrat. Daher wünsche ich, daß es allenthalben so gehalten werde. Ich habe zu dem Ende zu dem §. 4 das Amendement gestellt, daß statt:

„dem Prediger des ordentlichen Trauungsorts,“ gesetzt werde:

„der Ortsobrigkeit.“

Zum §. 5 wünsche ich statt

„den Predigern,“

folgende Fassung:

„der beikommenden Ortsobrigkeit liegt es ob, auf die Befolgung dieser Vorschriften sorgfältig zu achten, so wie dem copulirenden Prediger, eine desfallsige Bescheinigung von der beikommenden Obrigkeit sich ertheilen zu lassen. Ist es der Obrigkeit bekannt, oder u. s. w.“

Dies ist mein zweites Amendement.

Endlich wünsche ich noch, daß der §. 7 als unnöthig wegfallen möge, denn im 19ten §. der Copulationsverordnung von 1800 sind bereits die Strafbestimmungen enthalten für die Uebertretung der Predigerpflicht, daher mein drittes Amendement:

„dieser §. möchte als eine bloße Wiederholung der Verordnung vom 28sten November 1800 ganz wegfallen.“

Professor Burchardi: es haben sich, Herr Präsident, bei der bisherigen Berathung besonders drei wesentlich verschiedene Wünsche kund gethan.

Das verehrliche Mitglied für Preetz und Neumünster hat darauf angetragen, daß die drei speciellen Entwürfe über das Armenwesen nicht zur Erlassung mögen angerathen werden, bis eine allgemeine Armenordnung erlassen wird. Es ist dagegen von mehreren Mitgliedern der Versammlung der Wunsch ausgesprochen, daß sie erlassen werden mögen, damit baldmöglichst die Vortheile eintreten, welche sie versprechen, und es ist mit allgemeiner Zustimmung darauf aufmerksam gemacht, daß die Kürze der Zeit uns eine gründliche und vollständige Berathung über die Armengesetzgebung nicht mehr erlaubt. Ich möchte nun diesen dreien Wünschen noch einen vierten hinzufügen, welcher nach meiner Ansicht sie alle vereint, indem ich vorschlage, daß eine provisorische Einführung der drei Gesetzentwürfe angerathen werde, jedoch ohne Zusätze und Amendements, weil gerade diese eine so sehr genaue Erwägung erforderlich machen. Betrachte ich den Ausschußbericht, so finde ich, daß der Commüne eine Gewalt eingeräumt werden soll, welche für die persönliche Freiheit gefährlich ist und wenn wir au

der einen Seite die Wohlthat der aufgehobenen Leibeigenschaft und der allgemein eingeführten Freizügigkeit preisen, so möchte es damit nicht harmoniren, wenn wir jetzt die Menschen an die Scholle binden, und gewissermaaßen eine Leibeigenschaft wieder einführen wollen. Ja, es ist sogar darauf angetragen, daß es nicht allein von den Communen abhangen solle, ob die Armen, sondern ob irgend einer eine Ehe eingehen dürfe. Mögen wir doch bedenken, wer denn eigentlich die Commune ausmacht.

In den Dörfern repräsentirt meistens nur der Bauervogt, und in den Gütern die Gutsherrschaft die Commüne, und ob diesen allein eine solche Gewalt einzuräumen, das dürfte doch wahrlich erst ernstlich und scharf zu erwägen seyn, wozu uns jetzt keine Zeit übrig ist. Der Entwurf selbst aber erstreckt jenes Recht nicht allein auf die eigentlichen Armen, auf die „personae miserabiles," und, daß diese heirathen, ist allerdings nicht nöthig. Daher scheint Eine Ausnahme zum §. 1 mir nothwendig. Die Bestimmung muß sich nicht auf Fälle erstrecken, wo nur in Erkrankungsfällen eine momentane Unterstützung gegeben ist. Es würde zu hart seyn, wenn solche Personen in Beziehung auf ihre Heirath unter die Vormundschaft der Commüne gestellt würden; dazu ist wirklich kein hinlänglicher Grund vorhanden. Ich habe daher das Amendement gestellt, daß zum §. 1 hinzugefügt werde:

„doch gilt dies nicht von denjenigen, welche nur in Erkrankungsfällen auf Kosten der Armencasse verpflegt sind."

Es könnte auffallen, daß ich selbst ein Amendement stelle, während ich so eben mich gegen alle anderen erklärt habe. Allein es ist zu unterscheiden, ob etwas Neues eingerichtet, oder das Alte beibehalten werden soll; denn nur jenes macht eine so genaue Erwägung erforderlich. Ich bin übrigens ganz der Ansicht des geistlichen Mitgliedes, und glaube, daß das Gesetz seinen Zweck verfehlen wird, wenn es auch auf junge kräftige Leute sich erstreckt. Wilde Ehen und noch schlimmere Zustände werden

dadurch befördert und eine Gleichgültigkeit gegen den kirchlichen Segen bewirkt werden, die einen großen Nachtheil auf die Sittlichkeit herbeiführen würde.

Pastor Mau: der Meinung des Mitgliedes für Preetz und Neumünster und meines würdigen Collegen, daß die vorliegenden Entwürfe vorläufig müßten abgerathen werden, kann ich nicht beistimmen. Ich finde nicht, daß uns gleichsam die Hände dadurch gebunden werden. Die Committee ist zugleich beauftragt gewesen, die Proposition des Abgeordneten von Oevelgönne zu prüfen und hat sich gestern über den Bericht berathen. Wenn nun beschlossen wird, eine Petition um ein allgemeines Armengesetz zu erlassen, so kann ja zugleich die Bitte ausgesprochen werden, demselben die speciellen Gesetze einzuverleiben. Wird unserer Bitte Statt gegeben, so wird dies geschehen. Finden sich aber für die sofortige Erlassung eines allgemeinen Gesetzes noch zu viele Schwierigkeiten, so sehe ich nicht ein, warum wir nicht vorläufig derjenigen Vortheile sollten theilhaft werden, welche die drei speciellen Entwürfe versprechen. Erfolgt dann späterhin das allgemeine Gesetz, so fallen diese Verfügungen von selbst weg; daher hat die Committee diese Entwürfe zur Berathung anempfohlen. Es ist ferner Manches über die Bescheinigungen gesagt, welche der Prediger zu fordern hat; allein der eigentliche Standpunct ist verrückt. Der §. 4 redet zwar von einer Verpflichtung, es handelt sich hier aber nur von solchen Personen, die eine Unterstützung erhalten haben. Wenn nun darauf angetragen ist, daß in allen Fällen solche Bescheinigungen beigebracht werden sollen, so würde es mir doch wirklich als ein hoher Grad von Widersinnigkeit erscheinen, wenn von einem reichen Manne, von einem Gutsbesitzer oder bemittelten Eigenthümer, eine Bescheinigung verlangt werden sollte, daß er keine Unterstützung von der Commüne genossen habe. Es hat daher die Committee den Mittelweg eingeschlagen, und in meiner vieljährigen Amtserfahrung habe ich mich überzeugt, daß keine Gefahr dabei ist. In der Re-

gel kennen die Prediger die Mitglieder der Commüne und wissen wohl, wann ein Schein zu verlangen ist, und mir ist in 17 Jahren nur ein einziger Fall vorgekommen, wo ein 60jähriger Mann zur Ehe schritt, ohne daß es ihm hätte gestattet werden dürfen.

Ist der Prediger noch nicht mit der Gemeine bekannt, so wird allerdings häufiger ein Schein gefordert werden, aber nie wird eine Gefahr daraus hervorgehen. Eine große Beschwerde dürfte für den Prediger auch nicht daraus hervorgehen, und die Armencommüne muß doch eine Garantie haben, daß diejenigen, die eine Ehe eingehen, auch die nothwendigsten Subsistenzmittel besitzen. Es ist auch im Committeebericht ausgesprochen, daß wilde Ehen und Unzucht durch das Gesetz vermindert werden dürften; und was auch von anderen dagegen eingewandt ist, - so theile ich doch vollkommen diese Ueberzeugung. Die Gewißheit, daß das Gesetz das Heirathen erschwert, wird sicher zu größerer Vorsicht auffordern. Hinsichtlich des Amendements meines verehrlichen Collegen zum §. 7 kann ich nur den lebhaften Wunsch aussprechen, das dasselbe angenommen und daß dem geistlichen Stande die weltlichen Angelegenheiten abgenommen werden. Könnte diese Bestimmung sich der Königl. Approbation erfreuen, so würde das die ganze Geistlichkeit zu dem wärmsten Danke verpflichten.

Der Abgeordnete Kleinworth: von den Entwürfen läßt sich wenig Nutzen hoffen; der jetzige Zustand wird wenig dadurch gebessert werden. Ich schließe mich daher dem Amendement des Abgeordneten von Preetz und Neumünster an.

Der Abgeordnete Kirchhoff: das verehrliche Mitglied für Preetz und Neumünster hat das Amendement gestellt, daß der vorliegende Gesetzentwurf für jetzt abgerathen werden möge. Im gegentheiligen Sinne haben sich bereits verschiedene andere Mitglieder und zuletzt auch das delegirte Mitglied für die Universität ausgesprochen, indem dasselbe zugleich dasjenige angedeutet hat, was mir das zweckmäßigste in diesem Falle zu seyn scheint. Ich stimme nämlich mit der Ansicht überein, daß in dem Wunsche, eine allgemeine Armenordnung zu erlangen, noch kein hinreichendes Motiv liege, die Erlassung einer an sich guten und als nothwendig erkannten Specialverfügung abzurathen, weil vielleicht nach 1 oder 2 Jahren ein allgemeines Gesetz erwartet werden kann. Um indeß die geäußerten entgegengesetzten Ansichten mit einander auszugleichen, dürfte das beste Mittel in der provisorischen Erlassung eines Patents nach dem vorgelegten Entwurfe enthalten seyn. Dieses würde von der Regierung nicht verworfen werden können, weil sie demselben Grundsatze schon in anderen Fällen gefolgt ist und noch in der gegenwärtigen Diät einen Gesetzentwurf vorgelegt hat, nämlich den Entwurf zu einer Verordnung wegen des Bierbrauens und Brannteweinbrennens in den adeligen Districten, die bis weiter erlassen werden soll, womit angedeutet ist, daß diese Bestimmungen bis zu einer künftigen allgemeinen Gewerbeordnung getroffen werden sollen. Dies trifft mit dem vorliegenden Fall zusammen, und dasselbe kann hinsichtlich einer künftigen allgemeinen Armenordnung festgesetzt werden. Die Erfahrung ist immer die beste Lehrmeisterin, sie wird bis zur Erlassung einer allgemeinen Armenordnung schon gezeigt haben, ob und in wie weit das vorgelegte Patent seinem Zwecke entsprochen habe.

Durch diese Erwägungen finde ich mich veranlaßt, das Amendement zu stellen:

> daß mit Rücksicht auf die zu erwartende Erlassung einer allgemeinen Armenordnung entweder am Eingange oder am Schlusse des zu erlassenden Patents bestimmt werden möge, daß selbiges provisorisch oder bis weiter in gesetzliche Kraft treten solle.

Uebrigens schließe ich mich den geäußerten Ansichten des verehrlichen Abgeordneten von Oldenburg an, indem ich nur noch bemerke, daß die von einem der verehrlichen Mitglieder der Geistlichkeit zu den §§. 4 und 5 gemachten Bemerkungen mir nicht be-

gründet zu seyn scheinen, weil die Vollziehung der Ehen von der Copulation abhängt, und daher nur die Prediger es sind, denen die hier verstandenen Pflichten auferlegt werden können. So wünschenswerth es auch sonst ist, daß die Prediger mit Allem verschont werden, was nicht eigentlich ihres Amtes ist, so wird hier doch wohl diese Bestimmung nicht wegfallen können, ohne damit das beabsichtigte Gesetz eines wesentlichen Bestandtheils zu berauben.

Der Königl. Herr Commissar: der Ausschuß hat an mehreren Stellen des Berichtes sich mit dem vorliegenden Entwurf einverstanden erklärt. Es ist allerdings wahr, daß auf gewisse Weise die natürliche Freiheit dadurch beengt wird. Allein die Beschränkung der natürlichen Freiheit, welche der Entwurf zuläßt, dürfte durch das Bedürfniß, welches sich ergeben hat, vornehmlich aber durch das Princip genügend motivirt seyn:

> daß den Armencommünen über ihre Armen eine gewisse Aufsicht und Vormundschaft zustehen müsse, und daß derjenige, welcher öffentliche Unterstützung erhält, mithin als Alumne der Armencasse zu betrachten ist, in einem gewissen Betracht die freie Disposition über sein Eigenthum und seine Handlungen verliert.

Wenn man aber nach der Andeutung der verehrlichen Committee diese Beschränkung auch für andere Fälle eintreten lassen will, so läßt sich dafür der hauptsächliche Grund des Entwurfs nicht geltend machen. Theilweise dürfte sich auch für die Vorschläge nicht einmal ein Bedürfniß gezeigt haben. Der bestrafte Vagabonde wird in der Regel keine Heirath beabsichtigen, und wenn er sie beabsichtigt, ohne von der Armencasse Unterstützung zu verlangen oder erhalten zu haben, so wird es nicht von der Heimathscommüne abhängig gemacht werden können, ob er heirathen darf oder nicht.

Das bestrafte Vagabondiren würde zudem vorgeschlagenermaaßen nicht blos zu einem aufschiebenden, sondern zu einem absoluten Ehehindernisse führen. Bei dem zweiten Vorschlage der verehrlichen Committee fällt freilich dieser letzte Einwand hinweg. Allein abgesehen von der Hauptbedenklichkeit, daß die natürliche Freiheit zu sehr beschränkt werde, hat der Vorschlag noch ganz besonders das gegen sich, 1) daß sich die vorgeschlagene Verfügung leicht umgehen lasse; 2) daß nicht einzusehen ist, wem die Bescheinigung über Unterkommen und Obdach und das Vorhandenseyn eines Bettes beigebracht werden solle.

Endlich würde, hingesehen auf das Interesse der Armencommünen, so gut wie gar nichts gewonnen werden, weil ein vorläufiges Unterkommen und das Eigenthum eines Bettes so gut wie gar keine Garantie für den künftigen Verarmungsfall gewähren würde. Eben so wenig dürfte sich der dritte Vorschlag empfehlen, da die hiernach eintretende Beschränkung einen Stand allein treffen, und Einzelnen dieses Standes ein Cölibat wenigstens bis zum 26sten Jahre zur Pflicht machen würde, die doch wohl eine Familie zu ernähren im Stande seyn können, wenn sie solches auch nicht nachzuweisen vermögen. Die von der verehrlichen Committee zum ersten Paragraph geäußerte Bedenklichkeit scheint mir dem Entwurfe kaum entgegen zu stehen.

Es läßt sich freilich die Möglichkeit nicht läugnen, daß Kinder, welche von der Armencommüne in die Lehre gegeben sind, auch über das 18te Lebensjahr hinaus der öffentlichen Unterstützung bedürfen können. Es werden dies aber immer seltene Ausnahmsfälle seyn, und auch darum werden sie besser unberücksichtigt bleiben, weil jedes Specialisiren, zumal bei Anordnungen vorliegender Art, nur zu leicht nachtheilige Folgen hat, und weil es nie als eine große Unzuträglichkeit wird betrachtet werden können, wenn vielleicht einmal die Ehe eines auf öffentliche Kosten in die Lehre gegebenen Kindes auf eine etwas längere Zeit sollte aufgeschoben werden.

Dem Amendement, welches die verehrliche Committee zu den §§. 4 und 5 gestellt hat, scheint die

Voraussetzung zum Grunde zu liegen, daß diese nicht mit einander in der nöthigen Harmonie ständen. Letztere dürfte sich indessen doch bei näherer Erwägung ergeben. Der §. 4 schreibt vor, daß dem Prediger auf Verlangen die mit Rücksicht auf die §§. 1 und 2 erforderlichen Nachweisungen ertheilt werden sollen. Der §. 5 enthält die Motive für das desfällige Verlangen des Predigers. Unterläßt es der Prediger, ein solches Verlangen zu stellen, wenn er nichts davon weiß, daß eine Unterstützung der Art gegeben worden, und wenn er auch keine Gründe hat, solches zu vermuthen, so ist er auch keinesweges verantwortlich. Die verehrliche Committee setzt also mit Unrecht voraus, daß der Prediger immer auf seine Gefahr und Verantwortlichkeit die Bescheinigungen zu verlangen unterlassen wird. Es würde auch nicht gerechtfertigt werden können, ihm diese Gefahr und Verantwortlichkeit in allen Fällen zuzuwälzen; und wie darnach das gestellte Amendement zu weit geht, so wird man auf der einen Seite die Verantwortlichkeit des Predigers auf die im Entwurfe vorgeschriebene Weise beschränken, auf der andern aber, wo sie demgemäß eintritt, sowohl die Privatgenugthuung, die sich daran knüpft, als die öffentliche Ahndung einer Contravention gegen das Gesetz, eintreten lassen müssen.

Auf das Amendement des Abgeordneten für Preetz und Neumünster werde ich vielleicht noch Gelegenheit haben, bei den andern Entwürfen zurückzukommen. Indessen erlaube ich mir, vorläufig einige wenige Bemerkungen. Der Umstand, daß eine Petition beantragt ist und berathen wird, welche auf Revision des Armenwesens oder auf eine neue Armenordnung gerichtet ist, wird gesetzlich auf die Behandlung des vorliegenden Entwurfs überall keinen Einfluß äußern können. Auch wenn die verehrliche Versammlung sich schon über die Eingabe einer solchen Petition vereinigt hätte, würde die Sache die nämliche bleiben. Indessen hebe ich das nicht hervor, weil ich annehme, daß der Amendementsteller einer entgegengesetzten Meinung sey, sondern nur, um bei jedem Mitgliede dieser verehrlichen Versammlung einem etwanigen Mißverständnisse vorzubeugen. Der verehrliche Amendementsteller ist nämlich gewiß darin mit mir einverstanden, daß, wenn auch schon eine Petition eingereicht gewesen wäre und dennoch, statt des erbetenen, ein anderer Entwurf vorgelegt worden, welchen man zur Erreichung des nämlichen Zwecks für geeigneter gehalten, die verehrliche Versammlung einen solchen Entwurf nach seinen innern Gründen zu prüfen, zu berathen und zu begutachten haben werde, nicht aber denselben blos darum widerrathen könnte, weil sie einen andern Entwurf gewünscht hätte. Die Absicht des verehrlichen Abgeordneten, den Wunsch der Versammlung vor den Thron zu bringen, daß umfassendere Gesetzesentwürfe vorgelegt werden mögen, wird sich auch sonst und ganz einfach erreichen lassen. Im Uebrigen wird, wie es der Versammlung bekannt ist, die Revision der Armengesetze fortgesetzt und es ist mir wahrscheinlich, daß sie bis zur nächsten Diät beendigt seyn wird. Es folgt aber daraus nichts für die Gewißheit, daß die Gesetze sodann gleich erscheinen können. Ein Aufenthalt wäre allerdings möglich, wenn man diesen an und für sich schon höchst wichtigen Gegenstand mit andern von ähnlicher Bedeutung, z. B. mit dem Gewerbewesen, in Verbindung bringen wollte. Nur so viel ist gewiß, daß darauf der Rath, den die Versammlung über die hier vorgelegten Entwürfe ertheilen wird, es möge dieser nach dem Vorschlage des verehrlichen Abgeordneten oder in anderer Art erfolgen, keinen Einfluß wird äußern können. Dann liegt aber auch vor, und das wird von dem Abgeordneten für Preetz und Neumünster nicht in Abrede gestellt, daß durch die beabsichtigten Gesetze großen Uebelständen abgeholfen, und daß ein ziemlich allgemein ausgesprochener Wunsch erfüllt wird. Die nach dem Entwurf beabsichtigte gesetzliche Verfügung wird von der Committee angerathen, nicht nur, wie der Amendementsteller meint, wenn das alte Princip beibe-

halten wird, sondern auch, wenn man die Grundsätze der Committee adoptirte. Es steht also der Entwurf mit dem von dem Abgeordneten gebilligten Committeeberichte in vollkommenster Harmonie, und es würde ohne allen Grund seyn, die ihm entsprechende gesetzliche Maaßregel auszusetzen. Dies anzurathen würde auch mit dem Verfahren im Widerspruch stehen, welches in der vorigen Diät bei Erörterung der Frage über die Heimathsrechte der Kinder vertheidigt und gebilligt worden ist.

Ueber das Amendement des Abgeordneten für Oldenburg werde ich mich erforderlichenfalls bei der Schlußberathung äußern.

Pastor Mau: wenn in Beziehung auf den dritten Antrag des Ausschusses von dem Königl. Herrn Commissar angedeutet ist, daß den Betreffenden in vielen Fällen ein Cölibat bis zum 26sten Jahre zur Pflicht gemacht werden würde, so dürfte dies doch wohl nur in seltenen Fällen eintreten. Es hat aber die Committee diesen Punct für wichtig gehalten, weil, wenn der Mann nach eingegangener Ehe den Garnisonsdienst verrichten muß, der Commüne durch Unterstützung der Frau eine große Last erwächst.

Graf v. Holstein: das delegirte Mitglied der Geistlichkeit von Rendsburg hat sich übereinstimmend mit dem Abgeordneten für Preetz und Neumünster ausgesprochen und wünscht die Ablehnung der Entwürfe, weil sie nur Partikeln enthalten. Wenn ich gleich mit demselben vollkommen darin übereinstimme, daß es besser wäre, ein umfassendes, vollständiges Gesetz zu erlassen, so sind es doch gerade diese Partikeln, die den eigentlichen Krebs unsers Commünewohlstandes wesentlich vertilgen dürften. Außer der Aufhörung des Gewerbezwanges kenne ich keinen Gegenstand, der so dringend veränderte Maaßregeln erfordert, als die Heirathen der Armen. Es ist dieser Uebelstand so groß, daß mir sogar ein Fall bekannt ist, wo Jemand zur Ehe

schritt, der noch zur Zeit der Trauung von der Commüne Unterstützung genoß. Ich erkläre mich daher für die Erlassung des Gesetzes, aber mit den Amendements der Committee. Ich bin überzeugt, daß durch Erschwerung der Ehe der Unsittlichkeit vorgebaut wird. Daß übrigens den Predigern die Last einer Untersuchung aufgelegt werden solle, ist ein Irrthum. Es wird keine Untersuchung von ihnen verlangt, sondern es steht bei ihnen, ob sie einen Schein fordern wollen, und dadurch fällt jede Untersuchung weg. Das Amendement des verehrlichen Abgeordneten erleichtert die Sache nicht, denn, statt daß sonst ein Schein der Armencommüne verlangt wird, soll nach diesem Amendement ein Schein der Ortsobrigkeit beigebracht werden, was auf eins hinausläuft.

Ich wünsche ferner die Annahme des Amendements der Committee zum 4ten und 5ten Paragraphen. Wenn gleich ich darin mit dem Königlichen Herrn Commissar übereinstimme, daß diese Paragraphen in völliger Harmonie stehen, so entsprechen sie doch nicht der Absicht, daß Leute, die Unterstützung erhalten haben, nicht getraut werden. Es ist daher erforderlich, die Bestimmungen so abzuändern, daß der Zweck erfüllt wird, und dazu dient das Amendement der Committee. Nicht persönliche Beschränkungen, sondern nur die nothwendige Garantie für die Commüne, daß nicht mehre Individuen, als nothwendig, ihr zur Last fallen, ist das Wesen derselben. Wenn endlich in einzelnen Fällen, des Militairdienstes wegen, das Heirathen vor dem 26sten Jahre nicht erlaubt werden mag, so ist das theils kein Unglück, theils auch nur in sehr seltenen Fällen zu erwarten, da nur denjenigen, die vermögend genug sind, eine Bürgschaft leisten zu können, die Erlaubniß zum Reisen vor abgehaltenem Militairdienst ertheilt zu werden pflegt.

(Die Fortsetzung folgt.)

Verlag von C. B. Mohns in Itzehoe. Druck von P. S. Schönfeldt.



für

die Verhandlungen der zweiten Holsteinischen Ständeversammlung.

№ 94. Itzehoe, den 23sten Februar. **1839.**

(Fortsetzung der 63sten Sitzung.)

Kammerjunker v. Neergaard: wenn gleich ich im Wesentlichen mit dem Abgeordneten für Preetz und Neumünster übereinstimme, muß ich doch nach der Erklärung des Königl. Herrn Commissars, daß durch die Erlassung der vorliegenden Entwürfe die Erlassung des allgemeinen Gesetzes nicht aufgehalten werden wird, daß im Gegentheil die gegründete Hoffnung vorhanden, das allgemeine Gesetz werde bereits der nächsten Versammlung vorgelegt werden, und in der Voraussetzung, daß gleichfalls die wichtige Bestimmung wegen der verarmten Ausländer getroffen werde, mich dem Amendement des Abgeordneten von Uetersen anschließen und der Versammlung die Annahme dieser speciellen Gesetze anempfehlen. Wenn das gelehrte Mitglied sich gegen eine Autokratie der Communen erklärt hat, so muß ich in Bezug auf Besteuerung eine solche allerdings doch sehr in Anspruch nehmen, und wenn dasselbe sogar eine Furcht äußert, es könne ein Grad von Leibeigenschaft wieder hergestellt werden, so muß ich dagegen bemerken, daß die Committee nur in vier Fällen das besprochene Recht für den Gesetzentwurf in Anspruch nimmt.

Obergerichts-Advocat v. Prangen: auch ich muß mich dem Amendement des Abgeordneten von Uetersen anschließen, stimme aber im Uebrigen ganz für den Entwurf und gegen die Amendements der Committee. Gewiß ist es nützlich, die Erfahrung zu Rathe zu ziehen, und dazu wird die Erlassung der Patente eine zweckmäßige Veranlassung geben. Die Ausdehnung, welche die Committee den Bestimmungen derselben gegeben hat, scheinen mir aber sehr bedenklich, und bedürfen gewiß der tiefsten Erwägung, wenn nicht statt kleiner Uebel noch größere hervorgerufen werden sollen; daher ist es um so mehr zweckmäßig, sie provisorisch zu erlassen, denn viele Jahre können hingehen, bis ein allgemeines Armengesetz erlassen wird. Selbst wenn der nächsten Ständeversammlung bereits ein solcher Entwurf vorgelegt würde, ist es doch kaum zu erwarten, daß das Gesetz sobald erlassen werde, und so möchte es denn doch sehr rathsam seyn, vorläufig einigen der vorzüglichsten Uebelständen abzuhelfen.

Die Bestimmungen des §. 5 halte ich für sehr genügend. Man kann gern den Predigern hier die angegebene Freiheit einräumen. Sollte es sich auch wirklich ereignen, daß in einzelnen Fällen Jemand durchschlüpfte, so wäre doch immer das Unglück nicht gar groß. Nur hinsichtlich des §. 7. halte ich es um so mehr bedenklich, Strafbestimmungen für die Prediger anzugeben, da solche überhaupt illusorisch seyn würden; denn da den Predigern nur vorgeschrieben ist, nach eigner Ueberzeugung zu handeln, so kann nie in dieser Hinsicht eine Strafe sie treffen.

Nachdem darauf Pastor **Mau** bemerklich gemacht hatte, daß mit dem Wegfallen des §. 7 des Entwurfs auch das Amendement der Committee wegfällig werden könnte, äußerte der Abgeordnete Kirchhoff seine Bedenklichkeiten bei der Weglassung des §. 7. Es beziehen sich die in diesem §. enthaltenen Strafbestimmungen nicht auf die Unterlassung der Einforderungen von Scheinen, sondern auf die ungesetzlichen Trauungen, wovon die §§. reden.

Der Abgeordnete d'Aubert: ich erlaube mir, noch einige Bemerkungen nachzuholen, die sich demjenigen anschließen, was ich in der vorliegenden Sache bereits gesagt habe. Zuvörderst muß ich dem gelehrten Mitgliede entgegnen, daß ich nicht von einem Consens der Armencommüne, sondern der Heimathsobrigkeit geredet habe. Besonders aber scheint es mir wünschenswerth, daß dem §. 4 eine Bestimmung hinzugefügt werde, daß die Scheine nicht veraltet seyn dürfen. Es leuchtet ein, daß wenn nicht in dieser Hinsicht eine Bestimmung getroffen wird, es sich leicht würde ereignen können, daß in dem Zeitraum zwischen der Ertheilung der Scheine und dem Eingehen eines Eheverhältnisses große Veränderungen in dem Vermögenszustande und eine völlige Verarmung eingetreten seyn könnte, und daher scheint es mir zweckmäßig, daß bestimmt werde, daß solche Scheine nur eine sechsmonatliche Gültigkeit haben.

Ich kann mich nicht einverstanden damit erklären, daß durch das Gesetz nicht wesentliche Uebelstände sollten gehoben werden können, und daher rathe ich zu der Erlassung desselben. Eben so scheinen mir auch die Bestimmungen des §. 7 erforderlich, denn es läßt sich nicht verkennen, daß eine gewisse Unordnung in Angelegenheiten der beregten Art bei manchen Predigern wohl zu besorgen seyn dürfte.

Nachdem noch Pastor Mau den Predigerstand gegen die Besorgnisse des Vorredners in Schutz genommen hatte, und kein anderes Mitglied der Versammlung weiter das Wort zu nehmen begehrte,

erklärte das Präsidium die Vorberathung für geschlossen, und auf die von demselben zu dem Ende gestellte Frage erklärte sich die Versammlung mit 40 Stimmen gegen 2 hinlänglich instruirt für die Schlußberathung.

Es stand ferner zur Tagesordnung die vorläufige Berathung über den Entwurf eines Patents, betreffend die Verbindlichkeit zur Alimentation naher Angehörigen, und nachdem der Ausschußbericht von dem Berichterstatter, Etatsrath Jensen, war verlesen worden, erklärte das Präsidium die Berathung für eröffnet, indem es hinzufügte, daß nicht über die einzelnen §§., sondern sogleich über das Ganze möge berathen werden.

Etatsrath Wiese: auch bei diesem Entwurfe muß ich mein zu dem vorigen gestelltes Amendement, daß die Erlassung eines Gesetzes nach den im vorliegenden Entwurf enthaltenen Bestimmungen überhaupt und in allen seinen Theilen für jetzt zu widerrathen sey, wiederholen und mich dafür erklären, daß ich die Erlassung auch dieses Gesetzes widerrathe. Ich kann mich im Allgemeinen auf die bereits von mir entwickelten Motive und auf meinen dringenden Wunsch, ein durchgreifendes Gesetz, nicht aber nur theilweise Verbesserungen zu erhalten, von denen es nicht einmal klar ist, ob sie nicht wesentlich gegen die Grundsätze des zu erwartenden allgemeinen Gesetzes anstoßen, beziehen. Wie leicht so etwas sich ereignet, haben wir gerade an dem vom Königl. Herrn Commissar hervorgehobenen Gesetze über die Heimathsrechte der Kinder gesehen, welches in der vorigen Diät berathen wurde. Es hat dieses Gesetz die größten Beschwerden hervorgerufen. Von wenigen ist es richtig verstanden und die Auslegung der Schleswig-Holsteinischen Regierung dürfte schwerlich mit der damaligen Ansicht der Ständeversammlung übereinstimmen. Zuerst ist es erforderlich, die allgemeinen Grundsätze klar und bestimmt festzustellen, dann erst können auf diesen die einzelnen Theile des Gesetzes gebaut werden. Es ist die provisorische Einführung des Ge-

setzes vorgeschlagen, und wenn von dem Königl. Herrn Commissar hervorgehoben ist, daß auch ich mich im Allgemeinen mit den Bestimmungen der Entwürfe übereinstimmend erklärt habe und sie dem allgemeinen Wunsche angemessen halte, so muß ich mich dagegen verwahren. Ich bin mißverstanden, und habe blos zugegeben, daß man wohl fühlen müsse, daß einzelnes Gute in dem Entwurfe enthalten sey, daß einzelnen Uebelständen dadurch abgeholfen werden könne. Allein ich habe erklärt, daß im Gegentheil auch viele Belästigungen und viele gefährliche Bestimmungen in dem zuletzt discutirten Entwurf, so wie auch in dem vorliegenden enthalten sind. Hat gleichfalls der Königl. Herr Commissar als Haupteinwand gegen mein Amendement geäußert, daß die Versammlung verpflichtet seyn würde, selbst dann die vorliegenden Entwürfe zu berathen, wenn selbst schon in der vorigen Diät eine Petition eingereicht und dennoch statt des erbetenen Entwurfs ein anderer Entwurf vorgelegt wäre, so stimme ich mit demselben darin vollkommen überein. Berathen müssen wir, allein wir können anrathen und wir können abrathen, und mein Vorschlag ist auf das letztere gerichtet und zwar nicht dahin, ganz abzurathen, sondern nur für jetzt. Ich muß gleichfalls dem geistlichen Mitgliede von Schönberg widersprechen, daß nichts im Wege sey, diese Entwürfe vorläufig zum Gesetz zu erheben, weil der Grundsatz noch nicht bestimmt ist, ob die Armenversorgung auf Zwang oder freiwilliger Wohlthätigkeit beruhen solle, und wenn ich gleich hoffe, daß das allgemeine Gesetz dieselben Grundsätze aussprechen werde, so ist das doch nicht gewiß, und wäre es nicht der Fall, so könnten diese Entwürfe nicht in demselben aufgenommen werden; sie würden vielmehr demselben entgegen stehen. Ueberhaupt kann jetzt nicht die Rede von einer provisorischen Erlassung seyn, da wir bereits gestern den Entwurf zu einem allgemeinen Gesetze discutirt haben.

Was nun insbesondere den vorliegenden Entwurf anbetrifft, so bestehen hinsichtlich der Alimentationsverpflichtung in Holstein andere Bestimmungen, als in Schleswig, und während wir in Holstein dem Römischen Rechte folgen, hat man in Schleswig mehr sich dem Naturrechte zugewandt. Und wenn gleich die Bestimmungen des Entwurfs mit dem Römischen Rechte übereinstimmen, so scheint mir doch gerade in dieser Sache eine überaus große Klarheit nicht gerade wünschenswerth und besser dem Gefühle Raum zu geben, das in jedes Menschen Brust sich regt.

Auch für die Rücksicht, für die Commüne mit größerer Sicherheit zu sorgen, scheint mir kein hinlänglicher Grund vorhanden, und es erscheint mir als eine Spitzfindigkeit, wenn man sagen wollte, daß die Commünen jetzt nur dann das Recht hätten, die Alimentationsverpflichtung in Anspruch zu nehmen, wenn sie ihnen förmlich cedirt wäre. Sprechen wir nun aus, was der Entwurf will, so sprechen wir einen Zwang aus, welcher der auf der anderen Seite in Anspruch genommenen Freiheit widerspricht. Wir rufen Belästigungen hervor, deren Umfang wir nicht übersehen können; Belästigung der kleinen Leute. Soll ein kleiner Mann verpflichtet seyn, außer seinen beiden Eltern auch beide Schwiegereltern zu ernähren, so wird dieses vom Eingehen der Ehe ihn abhalten. Aber auch für die Commünen kann leicht Gefahr daraus entspringen. Durch die Alimentationsverpflichtung können Arme in ihren District hinübergezogen werden, dem sie nicht angehören. Ja, wenn ein Vater seinen ungerathenen enterbten Sohn ernähren soll, wird demselben eine bis jetzt unerhörte Verbindlichkeit auferlegt.

Der Abgeordnete Kirchhoff: es kann nicht meine Absicht seyn, das Amendement des Abgeordneten von Preetz und Neumünster zu widerlegen. Die Versammlung wird darüber entscheiden. Aber wenn derselbe behauptet, daß die partiellen Gesetzesentwürfe sich nicht wohlthätig zeigen werden; daß Gefahren daraus entspringen können, die wir nicht zu übersehen vermögen, so ist bei größeren Gesetzen

alles dieses nur noch im vermehrten Grade zu befürchten, und wenn nun gleichfalls es auch nicht die Absicht des verehrlichen Mitgliedes gewesen ist, den vorigen Entwurf für vortrefflich zu erklären, so hat er doch viel Gutes darin erkannt und vielleicht würde er auch dasselbe von dem vorliegenden Entwurf gesagt haben, wenn es ihm gefallen hätte, sich näher darauf einzulassen. Der Haupteinwurf bleibt immer, daß noch kein Grundprincip vorliegt, noch kein Beschluß, ob Zwang Statt finden solle oder nicht. Allein eine Armenordnung kann durchaus nur in der Voraussetzung erbeten werden, daß Zwang Statt finden solle, denn ohne diese Bestimmung wäre gar keine Armenordnung nöthig.

Es kann sich also nur fragen, wie weit ein solcher Zwang ausgedehnt werden solle. Und diese Frage findet ihre partielle Erledigung auch in dem vorliegenden Gesetzentwurf.

Der Königliche Herr Commissar: die ungemein gründliche und vielseitige Einleitung des Committeeberichts werde ich um so mehr übergehen dürfen, da die darin entwickelten Gründe nicht von dem Entwurfe abführen, sondern denselben vielmehr unterstützen und ihn näher motiviren. Ich werde mich daher sofort zu den Bemerkungen über den Entwurf selber, welche der Bericht von Spalte 1703 an enthält.

Einverstanden damit, daß Ascendenten und Descendenten zur gegenseitigen Alimentation verbunden sind, werden nur noch einige nähere Bestimmungen dahin vorgeschlagen: daß die Verbindlichkeit eines Einzelnen nie so weit zu erstrecken, daß durch deren Erfüllung sein Vermögensstamm angegriffen werde, daß vielmehr die Erfüllung nur unter den angedeuteten Modificationen verlangt werden könne, was ganz in der Natur der Sache zu liegen scheint und dem §. 5 des Entwurfs entspricht. Daß Mehrere, gleich stark Verpflichtete, nur nach ihrem Antheile zu der Verbindlichkeit anzuhalten seyen, ergiebt sich klar aus dem §. 1 des Entwurfs. Daß die Armencommünen unter dem Titel von Alimenten nie mehr zu verlangen berechtigt sind, als was sich nach dem Maaßstabe in Armenversorgungsfällen ergiebt, entspricht ganz dem §. 6 des Entwurfs. (§. 32 des Patents vom 29sten November 1808.) Daß endlich auch, was nach dem unter a gedachten Grundsatze von den zur Alimentation Verpflichteten nicht zu verlangen steht, von der Armencommüne selbst zu tragen seyn wird, ergiebt sich aus dem Gesagten. (Regulativ für Segeberg vom 6ten März 1826, §. 17. Rellingen vom 2ten Julius 1832, §. 14.)

Der Satz, daß die Alimentationspflicht sich immer auf die Person, welcher das correspondirende Recht zustehe, beschränken müsse, wird sich nicht durchführen lassen, und zwar aus bereits vorgetragenen Gründen. (Schlesw. Ständezeitung p. 382.)

Die Kinder, deren unter No. 2 des Committeeberichts Spalte 1704 und 1705 gedacht worden, die dem einen Ehegatten von dem anderen, der zur zweiten Ehe schreitet, zugebracht werden, und die Jener zu eigen annimmt, werden allerdings als Adoptivkinder zu betrachten seyn. Auch ist kein Grund vorhanden, zwischen diesen die beschränkten Alimentationsbestimmungen eintreten zu lassen, welche zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, dem Entwurfe gemäß, eintreten sollen. Allein eben so wenig scheint ein Grund vorhanden, die Alimentationspflicht über die Gränzen des §. 2 des Entwurfs hinaus auszudehnen und zwar um so weniger, da die Voraussetzungen ganz die nämlichen sind. Es wird vielmehr das Richtigste seyn, bei diesen Gränzen stehen zu bleiben, weil darnach die Sache sich ganz einfach gestaltet und da die Fälle, deren der Committeebericht annoch gedenkt, nur sehr selten vorkommen werden und daher die ganze Frage nur von geringer practischer Bedeutung seyn dürfte.

Da die Committee in Ansehung der Verpflichtung des Vaters und der Mutter eines unehelichen Kindes zur Alimentation desselben nichts zu erinnern findet, wird es unnöthig seyn, näher auszuführen, daß es zweckmäßig sey, diese Verbindlich-

keit bis zum 18ten Jahre des unehelichen Kindes fortdauern zu lassen.

Die Gerichte dürften ziemlich allgemein diese Verbindlichkeit anerkannt, und sie in ihren Erkenntnissen dahin ausgesprochen haben, „daß die Alimentation geschehen müsse, bis sich das Kind selbst zu ernähren im Stande sey."

Diese Voraussetzung trifft mit dem 18ten Jahre in der Regel zu. Dieser Termin ist zu einem analogen Zwecke in dem Patente vom 22sten November 1836 festgesetzt, und dieser Termin sichert auch in dem Sinne des Patents die Reciprocität mit Dänemark, dessen sonstige Gesetzgebung so wenig, als die Legislationen fremder Staaten, genügende Gründe darbieten dürften, aus denen man geneigt seyn könnte, von dem Entwurfe abzuweichen.

Wenn die Armencommüne aber zunächst den Vater in Anspruch zu nehmen angewiesen ist, so dürfte dies dadurch begründet seyn, daß er der zunächst Verpflichtete ist. Auch würde wohl, wenn man auf die Wirklichkeit hinsieht, das Interesse der Armencommünen durch den Vorschlag der Committee wenig gefördert werden, da die Mutter zur Ernährung ihres unehelichen Kindes nur sehr selten im Stande ist, sondern eben zu diesem Zwecke den Vater ihres unehelichen Kindes in Anspruch nimmt. Wenn der Entwurf §. 4 den Stiefeltern auch nach aufgelöster Ehe durch Ehescheidung die Verbindlichkeit zur Alimentation ihrer Stiefkinder auferlegt, bis sie einen eigenen Stand ergriffen, oder das 18te Jahr vollendet haben, so sind die desfälligen Gründe bereits vorgetragen, und der verehrlichen Versammlung bekannt. Indessen ist, wie mir scheint, nicht zu läugnen, daß die dagegen angebrachten Gründe, und die daran geknüpften Vorschläge der verehrlichen Committee auch ihren Werth haben, und die verehrliche Versammlung wird näher erwägen, welche Gründe für überwiegend zu halten seyn möchten. So viel dürfte sich ergeben, daß für den Entwurf die größere Einfachheit und zugleich die Betrachtung spricht, daß seine Bestimmung sich unsern übrigen gesetzlichen Vorschriften am besten anschließt. In Ansehung der Schwiegereltern und Schwiegerkinder werde ich mich auf das bereits Vorgetragene und Bekannte beziehen dürfen. (Schleswigsche Ständezeitung pag. 380 bis 382.) Auch der Ausschuß ist der Meinung, daß die Größe und der Umfang der zu reichenden Alimente gerichtlich zu bestimmen sey, und es ist mir angenehm, diese Autorität für den §. 5 des Entwurfs geltend machen zu können. Es spricht offenbar für diese Ansicht, daß der ganze Gegenstand dem Civilrechte angehört, und daß man die Entscheidung in den fraglichen Angelegenheiten den Gerichten um so weniger wird entziehen können, da selbige schon bisher zu ihrer Competenz gehört hat, und die Gründe für diese Competenz in ihrer ganzen Kraft fortdauern.

Auch in Ansehung der Frage:

> ob die Gerichte ihre Entscheidung ebenfalls darüber, wo und bei wem die Alimentation zu beziehen, zu erstrecken hätten?

hat der Ausschuß sich in Uebereinstimmung mit dem Entwurfe dahin geäußert:

> wie es nicht nothwendig sey, daß das Gesetz etwas darüber enthalte.

Sollte etwas darüber gesagt werden, so könnte es, wie ich mit dem Ausschusse dafür halte, nur in Gemäßheit des Princips geschehen, welches dem Entwurf hinsichtlich des Verbots der Heirathen öffentlich unterstützter Personen unterliegt.

Die Fälle, deren noch am Schlusse des §. gedacht wird, kommen gewiß selten vor, und es wird kaum erforderlich seyn, sie zu berücksichtigen. Sollte das gleichwohl geschehen, so müßte man doch wohl davon ausgehen, daß die Armencommüne, welche doch stets nur ein abgeleitetes Recht geltend machen kann, ihr Recht verliert, sobald die Gerichte dem mit Recht enterbten Kinde die Befugniß absprechen, auf Alimente gegen den gekränkten Parens zu bestehen, welches aber nur in Ansehung der Civil-Alimente wird angenommen werden können, und also

für den eigentlichen Gegenstand des Entwurfs ohne Bedeutung ist.

Noch stimme ich mit dem Abgeordneten von Preetz und Neumünster darin überein, daß das in Holstein geltende gemeine Recht Vorschriften der fraglichen Art enthält. Es ist aber eben deshalb um so unbedenklicher, daß diese in dem Patente zusammengestellt werden. Für Schleswig ist dagegen die Erlassung desfälliger Normen von ganz besonderer Wichtigkeit, und daher muß es Jedem als wünschenswerth erscheinen, daß eine Gleichmäßigkeit dieser Normen für beide Herzogthümer herbeigeführt werde.

Der Abgeordnete d'Aubert: wenn ich bereits früher mich gegen die Ansicht des geehrten Abgeordneten von Preetz und Neumünster ausgesprochen habe, so muß ich das auch jetzt wiederholen, und wenn derselbe nach der Quelle des Grundsatzes forschte, der diesen Patenten zum Grunde liegt, so ist dieselbe mir nicht verborgen. Der Grundsatz des ersten Patents ist, daß Armuth ein Unglück seyn müsse und in allen Beziehungen so zu betrachten sey. Das zweite Patent geht von dem Gesichtspuncte aus, daß man dem moralischen Zustande sich nähern müsse, was auch die Römer schon als richtig anerkannten, und weil auch ich die Richtigkeit einer solchen moralischen Verpflichtung auf das Vollkommenste erkenne, muß ich die Erlassung dieses Gesetzes für nützlich halten. Ungegründet scheinen mir die Befürchtungen, daß jemals dadurch ein Widerspruch in den Bestimmungen der Armengesetzgebung entstehen könne. Denn wenn das Princip nur richtig ist, so kommt es auf das Specielle wenig an. Im Ganzen muß zwar auch ich mich für die Erlassung vollständiger Gesetze erklären, jedoch in Bezug auf das Armenwesen bin ich nicht ganz dieser Ansicht.

Der Abgeordnete v. Prangen: so wie vorhin, muß ich auch jetzt aussprechen, daß ich nicht die Ansicht des Abgeordneten für Preetz und Neumünster theile. Ich trete auch jetzt dem Amendement des Abgeordneten von Uetersen bei. Es scheint mir die Erlassung dieses Gesetzes nicht allein wünschenswerth, sondern sogar nothwendig, denn die Praxis ist zu großen Unnatürlichkeiten gekommen, und man nimmt im Widerspruch gegen das Recht in der Regel an, daß Kinder nicht verpflichtet sind, ihre Eltern zu ernähren. Daher halte ich es für erforderlich, daß das, was eigentlich sich von selbst versteht, durch ein Gesetz aufrecht erhalten und festgestellt werde.

Professor Burchardi: wenn ich im Allgemeinen dem eben Gesagten beistimme, und gleichfalls dem Amendement des Abgeordneten von Uetersen, so muß ich mir doch noch zwei Bemerkungen zur Begründung von zwei Amendements erlauben, die ich für erforderlich erachte. In Bezug auf den §. 1 des Entwurfs ist in den neuern Zeiten mehrmals die Frage vorgekommen, ob eine Verpflichtung des Vaters, seinen im Gefängniß detinirten Sohn zu alimentiren, im Rechte begründet sey? und da ich weder dies, noch eine natürliche Veranlassung dazu finde, so trage ich darauf an, daß in dieser Hinsicht eine Ausnahme ausgesprochen werde; ich stelle daher das Amendement, daß irgendwo im Patente, etwa am Schlusse des §. 5, hinzugefügt werde:

> „daß die Alimentationsverbindlichkeit der Verwandten wegfalle, so lange sich Jemand im Gefängniß oder in einer Strafanstalt befinde."

Die im §. 3 ausgesprochene, unbedingte Verbindlichkeit des Vaters zur Alimentation seiner unehelichen Kinder ist etwas ganz Neues, und im Rechte nicht begründet. Uneheliche Kinder haben juristisch keinen Vater und bei der Ungewißheit des Beweises ist dieses in der Natur begründet. Einige Richter haben zwar die Ansprüche der Kinder zugelassen, allein nur von der Geschwängerten selbst kann eigentlich auf Alimentation des Kindes geklagt werden. Giebt man den Communen ein solches Recht, so verrückt man den Gesichtspunct und daher scheint es mir, daß es bei den bisherigen Bestimmungen bleiben muß. Ich habe mir zu diesem §. das Amendement erlaubt:

„daß im §. 3 die Verpflichtung des Vaters unehelicher Kinder zur Alimentation weggelassen werde."

Nachdem sich nun in Bezug auf die letzte Behauptung zwischen dem Königl. Herrn Commissar, dem Abgeordneten Kirchhoff und v. Prangen einerseits und dem Professor Burchardi andererseits eine kurze Discussion entsponnen hatte, worin von diesem das Recht, von jenen die Praxis besonders hervorgehoben, und von dem Königl. Herrn Commissar erwähnt war, daß das bestehende Verfahren unter dem Einflusse des Canonischen Rechts in die Praxis übergegangen sey, äußerte Pastor Mau sich dahin: mit vielem Bedauern habe ich allerdings erkennen müssen, daß zum Zwang werden solle, was jeder gewissenhafte Mensch aus dem Drange seiner Gefühle thun wird.

Ja, ein gewissenhafter Mensch wird mehr thun, als das Gesetz erheischt. Wird solche Pflicht von Allen geübt? und werden nicht mitunter hartherzige Menschen gefunden? Und kann der Staat gleichgültig dabei bleiben? Ich behaupte: nein. Als christlicher Staat muß er auch die Rechte der Communen bewahren, und daher bleibt dieser Gesetzentwurf nothwendig, und ich muß die Bestimmungen der Committee anrathen. Die Gefahr, die der Abgeordnete von Preetz und Neumünster für den kleinen Mann darin sieht, kann ich nicht erkennen. Es wird ja in dem Gesetze ausgesprochen, daß Rücksicht genommen werden soll, und das wird auch gewiß jede Commüne thun. Da nun weiter Niemand das Wort begehrte, und die Versammlung sich einstimmig für hinlänglich zur Schlußberathung instruirt erklärt hatte, wurde vom Präsidio die Vorberathung geschlossen.

Zur Tagesordnung stand ferner die vorläufige Berathung über den Entwurf zu dem Patente, betreffend eine nähere Bestimmung der Ansprüche der Armencommünen auf Ersatz provisorisch aufgewandter Verpflegungskosten.

Nachdem der Berichterstatter, Kammerj. v. Neergaard, den Ausschußbericht verlesen hatte, erklärte sich der Etatsrath Wiese folgendermaaßen: ich darf wohl wieder mit meinem früheren Amendement beginnen, beziehe mich in dieser Hinsicht auf die bei den Verhandlungen über die beiden vorigen Entwürfe entwickelten Motive, und füge nur, um die Dringlichkeit der Erlassung eines allgemeinen Armengesetzes noch mehr in's Licht zu stellen, das Factum hinzu: daß seit 1808 bereits vierzig verschiedene Verfügungen in Armensachen erschienen sind, und so scheint es mir um so bedenklicher, die Zahl derselben durch das vorliegende Gesetz noch zu vermehren.

Was übrigens das Einzelne des Entwurfs betrifft, so beziehe ich mich auf Spalte 1690 des Committeeberichts, um darauf hinzudeuten, welche Fragen von großer Wichtigkeit noch zu entwickeln stehen. Möchte die Committee vorgeschlagen haben, daß keine Vergütung gegeben werden solle, so würde ohne Zweifel die Sache sich am einfachsten gestalten, und allerdings keine Processe, keine Ungewißheit zu befürchten stehen. Ich wiederhole indeß, daß ich, obgleich der Königl. Herr Commissar die Hoffnung ausgesprochen hat, daß die Erlassung eines allgemeinen Armengesetzes bald zu erwarten sey, doch fürchte, daß der Erfüllung dieses Wunsches so große Schwierigkeiten sich in den Weg stellen werden, daß nur dem ernsten, festen Willen diese Aufgabe gelingen werde, und diesen anzuregen, scheint mir die Erlassung provisorischer Verfügungen nicht geeignet.

Der Abgeordnete Kirchhoff: wenn gleich für den Augenblick nicht im Stande, die Zahl der erlassenen Verfügungen in Armensachen zu untersuchen und durchdrungen von dem Wunsche nach Erlassung eines allgemeinen Armengesetzes kann ich dennoch in dem Vorgebrachten keine hinlänglichen Gründe gegen die vorläufige Erlassung des Entwurfs entdecken, und ich stelle daher auch für diesen Entwurf ein Amendement dahin:

die auf Spalte 1690 des Ausschußberichts vorkommenden Worte: „die vorläufige Erlassung des Entwurfs anrathen,"

dahin zu modificiren:

„die vorläufige Erlassung des Entwurfs mit Rücksicht auf die zu erwartende Erlassung einer allgemeinen Armenordnung anrathen."

Der Abgeordnete Köhler: obgleich die Bestimmungen im §. 6 des vorliegenden Patents, falls es von Sr. Majestät wirklich erlassen werden sollte, für keine Commüne des Landes eine größere Prägravation veranlassen würden, als für die von Altona, weil diese das Loos trifft, die allermeisten der von auswärts her eingebrachten pflegebedürftigen Holsteiner und Schleswiger aufnehmen zu müssen, so würde ich mich dennoch nicht aus diesem Grunde gegen die Erlassung eines solchen Patents erklären, weil mir die Mitbürgerlichkeit im Staate höher stehet, als die Rücksicht, daß dafür vielleicht zum Besten des Ganzen ein kleines, andererseits nicht aufgewogenes Opfer gebracht werden müsse, und weil ich, nach meinen Begriffen von christlicher Barmherzigkeit, auch den Fremdling, auch den Ausländer als anspruchberechtigt erkenne. Aber aus einem andern Grunde mag ich die Erlassung dieses Paragraphen nicht anrathen. Ich bin nämlich überzeugt, daß er die Veranlassung zu mancher Härte gegen unglückliche Kranke, daß er das Todesurtheil Einiger seyn würde. Schon die Erfahrung zeigt, und die in der Motivirung des Königl. Herrn Commissars zu diesem Entwurfe angegebenen Mißbräuche geben es kund, daß die Armenversorger im Lande durch die bisherige Gesetzgebung, welche sie zu bloßen Rechnungsmännern und zu nur ihren Commünen verpflichteten Steuereinnehmern herabwürdigt, sie belehrt, daß die Gränzen ihrer Barmherzigkeit mit den Gränzen der Gemeindeflur zusammen fallen; schon diese Erfahrung zeigt, daß diese Armenversorger durch den jetzt gesetzlichen Zustand hinlänglich abgehärtet sind, um ihn zum Deckmantel des Eigennutzes und der Uebervortheilung zu mißbrauchen. Hat die Art und Weise, wie unsere Armenversorgungsbehörden gebildet sind, nicht die Gewähr dafür leisten können, daß solche Mißbräuche nicht Statt fänden, so wird sie eben so wenig und noch weniger dafür die Gewähr leisten können, daß die Behandlung fremder Armenkranken gleich sorgsam seyn werde, es möge dafür Ersatz geleistet werden oder nicht. Nach meiner, theils auf eigene Erfahrung gestützten Ueberzeugung wird die Behandlung der fremden Kranken in vielen Fällen allerdings darunter leiden; wenn kein Ersatz für die Heilungskosten mehr geleistet wird, werden Manche ohne Hülfe sterben. Dieses wird so lange dauern, bis die Armenpflege ihrem wahren Berufe ächtchristlicher Barmherzigkeit zurückgegeben ist.

Die andern 5 Paragraphen des Entwurfs scheinen mir zwar annehmlich und empfehlenswerth, weil sie aber in eine allgemeine Armenordnung gehören, auf welche die verehrliche Versammlung in Gemäßheit der Proposition des verehrlichen Abgeordneten von Oevelgönne antragen wird, und die wir nach den Mittheilungen des Königl. Herrn Commissars zu erwarten haben, scheint es mir angemessen, dem Amendement des verehrlichen Abgeordneten für Preetz und Neumünster beizutreten.

(Der Beschluß folgt.)

Verlag von C. B. Mohns in Itzehoe. Druck von P. S. Schönfeldt.



für

die Verhandlungen der zweiten Holsteinischen Ständeversammlung.

№ 95. — Itzehoe, den 1sten März. — 1839.

(Beschluß der 63sten Sitzung.)

Der Abgeordnete v. Prangen: wenn ich bei den vorherigen Entwürfen mich für die Erlassung der Patente erklärt habe, so muß ich doch dieses Mal eine entgegengesetzte Meinung aussprechen. Es ist kein Grund zu einer provisorischen Erlassung vorhanden und selbst der Nutzen ist zweifelhaft, besonders in Bezug auf den §. 6, der doch den Hauptpunct des ganzen Gesetzes ausmacht, weil gerade die Beschwerden hinsichtlich dieses Punctes die Hauptveranlassung zu dem Gesetze gegeben haben. Es ist mir sehr wohl bekannt, daß viele begründete Beschwerden über die Größe der Arztrechnungen eingegangen sind. Es ist dies ein großer Uebelstand, dem allerdings abgeholfen werden muß. Allein es handelt sich hier darum, ob das gewählte Mittel das rechte ist, ob nicht neue, größere Uebelstände dadurch hervorgerufen werden. Sollen die Kosten nicht ersetzt werden, so fürchte ich, daß in vielen Fällen die Commünen alles Mögliche thun werden, um wohlfeil davon zu kommen, und daß sie den Kranken den Arzt und die Arzenei entziehen könnten. Wie aber wirklich gegründete Beschwerden über Apothekerrechnungen erhoben seyn können, begreife ich nicht. Es müßte ja ein wirklicher Betrug zum Grunde liegen. Hinsichtlich d es Arztlohns ließe sich doch auch wohl eine Einrichtung denken, wodurch die Kosten beschränkt und so alle Uebelstände gehoben würden. Daher stelle ich das Amendement, daß eventuell beantragt werde:

„es möge der §. 6 des Patents wegbleiben."

Der Abgeordnete Kleinworth schloß sich denjenigen Rednern an, die sich für die Erlassung des Patents erklärt hatten, indem dieselbe, mit Rücksicht auf die dienende Classe, besonders wünschenswerth sey.

Professor Burchardi: im Allgemeinen hat meine Erfahrung mir gezeigt, daß die Vergütung für Arztlohn und Arzenei im Ganzen nicht so drückend ist, als man sie darstellt. Allerdings sind einige Fälle mir bekannt geworden, wo große Uebersetzungen Statt gefunden haben; doch diese sind selten, und die Schleswig-Holsteinische Regierung hat in neueren Zeiten ein Princip befolgt, wodurch mehr Regelmäßigkeit und Ordnung in diese Rechnungen gekommen ist. Ich fürchte gleichfalls, daß die Bestimmungen des Entwurfs Veranlassung zu großer Härte geben können, besonders da, wo bei dorfsweiser Vertheilung der Armen das Hauptbestreben der Commüne auf Ersparung gerichtet ist.

Der Abgeordnete v. Neergaard: meine Erfahrung stimmt mit dem Gesagten nicht völlig überein; dennoch bin ich im Ganzen nicht für die Erlassung des Patents, und halte es in Uebereinstimmung mit dem Abgeordneten von Preetz und Neumünster für besser, sie bis zur Erlassung eines allgemeinen Gesetzes aufzuschieben. Ich bin ein

Feind von halben Maaßregeln, aus denen nur selten etwas Gedeihliches hervorgeht.

Nachdem nun noch der Abgeordnete Doose sich dahin ausgesprochen hatte, daß von dem ganzen Gesetze wenig Nutzen zu erwarten sey, wenn dem beregten Uebelstande nicht abgeholfen werde, sprach sich der Königl. Herr Commissar folgendermaaßen aus: die Committee hat sich Sp. 1645 und 1650 ihres Berichts über die Privatproposition mit den Grundsätzen des Entwurfs einverstanden erklärt. Sie hat es aber anheim gegeben, weiter zu gehen, jedoch unter den Voraussetzungen, daß der Commüne das Recht beigelegt werde, die Aufnahme zu verweigern, und daß Jedem, der sich aus einer Commüne in die andere begiebt, die Verpflichtung zur Heimathslegitimation auferlegt werde.

Die Herstellung dieser Voraussetzungen würde eine gänzliche Reform in den Grundsätzen über unser Armenverpflegungswesen enthalten. Vorausgesetzt nun, daß die Zweckmäßigkeit anerkannt werde, so dürfte doch einige Zeit darüber hingehen, ehe es zur Ausführung gebracht werden könnte. Bis dahin wird aber die Ausführung des gegenwärtigen Entwurfs nicht auszusetzen seyn. Mehrere Districte haben solche Bestimmungen dringend gewünscht; das Bedürfniß liegt vor, die Zweckmäßigkeit ist auch von dem Ausschusse nicht verkannt.

Die ungesäumte Ausführung des Entwurfs würde auch mit einer Reform im Sinne des Ausschusses nicht im Widerspruch stehen, vielmehr derselben entsprechen, und also solche auf keine Weise hemmen, Sp. 1687.

Wenn die Commüne, die die Kosten verwendet hat, ohne die Heimathscommüne zu seyn, selbige tragen soll, so hört der Begriff der Heimath in diesem Betracht ganz auf. Will man den Erwerb der Heimath überall beschränken, so werden auch die Folgen einer solchen Beschränkung allerdings eintreten müssen. Will man aber die Erwerbung der Heimath auf dem bisherigen Wege beibehalten und den Begriff und das Recht derselben unverändert lassen, so kann auch nicht inconsequent die Folge wegfallen, als nur in so fern eine völlig erwiesene Zweckmäßigkeit vorläge.

Diese läßt sich aber nur in Ansehung der Medicamente und des Arztlohns behaupten.

Das Recht, auf Ersatz zu bestehen, kann die reichliche Verpflegung Fremder nicht als ein Mittel begünstigen, diese Fremden los zu werden. Es liegen auch für das Entgegengesetzte kaum genugsame Erfahrungsdata vor; die Natur der Sache dürfte das auch mit sich bringen. Wer Jemanden nicht behalten will, wird ihm den Aufenthalt nicht angenehm machen.

Das Maximum (§. 12 der Verordnung von 1808) sichert auch ganz vollkommen dagegen, denn daß Krankheitsfälle ausgenommen sind, kann die Wirkung nicht schwächen, sobald Arztlohn und Medicamente ausgenommen sind.

Daß ganze Familien zur Versorgung stehen, gehört doch nicht zur Regel, und die behauptete Abweichung von dem Gesetze durch die Regierung läßt, ohne die Einsicht der Acten und ohne Kenntnißnahme der näheren Fälle, kein solches Urtheil zu.

Eine Ausdehnung des vorgeschlagenen Princips, dessen Richtigkeit nicht anerkannt ist, auf Dänemark wird sich nicht bewirken lassen.

Ueberschwerung einzelner Districte, welche fremder Arbeiter bedürfen, liegt klar vor, und die Verordnung vom 15ten July 1791 liefert kein genügendes Ausgleichungsmittel.

Manche Ausnahme von dem Princip hält der Ausschuß selbst für nöthig, als Handwerksgesellen, Handwerksburschen, diejenigen, die gleich in den ersten Tagen ihres Aufenthalts in einer Commüne hülfsbedürftig werden. Dadurch wird das Princip, der Wirklichkeit nach, so gut als aufgehoben. Die angezogene Verordnung redet blos von erkrankten Bettlern, Landstreichern und andern armen Leuten, die in unserm Vaterlande keine Heimath haben, diese sollen nicht Kirchspiels-, sondern Amtsweise versorgt werden. Noch mehr aber wird das Princip des Aus-

schusses aufgehoben durch die Beschränkung des Provisorii auf zwei Monate. Es wird also durch den ganzen Vorschlag sicherlich Nichts gewonnen, sondern nur verloren.

Wenn der §. 6 keine Billigung gefunden, so darf ich doch bemerken, daß gerade die Bestimmungen dieses §. aus dem Bedürfnisse der Commünen hervorgegangen sind, und daß vielseitig auf deren Erlassung angetragen. Man muß auch theils bedenken, daß die Commüne auch in diesem Puncte, und in der Behandlung kranker Armen nicht ohne Aufsicht ist, und daß wirklich der Character unserer Landsleute vor Uebelständen sichern wird. Daß aber wirklich die Beschwerden nicht ohne Grund sind, ist von mehreren Abgeordneten bereits hervorgehoben worden.

Der Abgeordnete v. Prangen: die Aufsicht, welcher die Commüne unterworfen ist, und selbst der Recurs, der offen steht, dürfte schwerlich vor einer harten Behandlung der kranken Armen schützen. Denn welches wirksame Mittel würde diesen wohl zu Gebote stehen, um ihre Beschwerden geltend zu machen?

Wenn nun auch ich den Grund der vielen Beschwerden über die Größe der Rechnungen anerkennen muß, so muß ich doch noch wiederholen, daß mir das vorgeschlagene nicht als ein geeignetes Mittel zur Abhülfe erscheint. Großes Unglück würde durch die Bestimmungen des §. herbeigeführt werden können, und nur kleine Vortheile können dadurch zu erreichen seyn.

Der Abgeordnete Doose: wenn auch vielleicht in den Städten, so ist doch auf dem Lande die Armenverpflegung nicht so schlecht, daß die ausgesprochenen Gefahren mit Grund zu fürchten sind.

Der Abgeordnete Kirchhoff: mir haben die beregten Uebelstände ganz besonders in solchen Fällen sich gezeigt, wo Personen in Altona Dienstcontracte auf 4 Wochen oder auf kürzere Zeit eingegangen waren und erkrankten, in welchen Fällen denn zum großen Schaden der Commünen die gesetzlichen Bestimmungen, hinsichtlich der Versorgung erkrankter Dienstboten, nicht in Anwendung kommen konnten. Es sind mir gerade in der neuesten Zeit einige eclatante Fälle dieser Art bekannt geworden.

Der Abgeordnete d'Aubert: wenn ich wegen meiner Uebereinstimmung mit dem innern Princip der beiden ersten Entwürfe mich mit demselben einverstanden erklärt habe, so liegt doch hier nur eine Administrativfrage vor, und keinesweges kann ich den Bestimmungen des §. 6 beistimmen. Es ist zwar wahr, daß, bei der großen Zahl der Aerzte, diese in dem für fremde Armen berechneten Arztlohn eine Art von Erholungsmittel gefunden haben mögen.

Allein es lassen doch sich Einrichtungen treffen, daß diesem Uebelstande abgeholfen wird, ohne daß die Commüne selbst die Kosten tragen muß, und dazu würde 1) die Bestimmung gehören, daß der unerhörten Langsamkeit in der Verhandlung mit den Armencommünen vorgebeugt und besonders ihnen zum Antworten eine Frist von etwa 14 Tagen gesetzt werde, und 2) daß die Richtigkeit der ärztlichen Rechnungen, und zwar nicht allein in Hinsicht auf die Verordnung vom Jahre 1820, sondern auch in Hinsicht auf die Zahl der geleisteten Besuche attestirt würde.

Die Klagen über die Medicin halte ich nur in so weit möglich, als etwa Arzt und Apotheker Freunde und gewissenlos sind.

Wenn, wie gesetzlich, 25 pCt. an diesen Rechnungen gekürzt wird, und dieselben gleichfalls attestirt werden, so werden gewiß keine Uebelstände zu befürchten seyn.

Pastor Mau: wenn der geehrte Abgeordnete für Altona Zweifel darüber geäußert hat, daß der christliche Sinn der Commünevorsteher einen hinlänglichen Schutz gegen mögliche Härte gewähre, so kann ich darin nur einen großen Widerspruch mit demjenigen erkennen, was derselbe früher gesagt hat. Ich habe selbst viel schönere Erfahrungen gemacht, und wenn gleich ein Christ nicht auf sein eigenes Interesse sieht, so würde doch schon das eigene Interesse dahin führen, die Kranken zu verpflegen, um sie schneller los zu werden.

Der Abgeordnete Engelbrecht: ich erkläre mich entschieden für die Erlassung des Gesetzentwurfes. Hätten wir vor 20 Jahren ein solches Gesetz erhalten, so stünde es in dieser Hinsicht besser; denn gerade die auswärts verpflegten Kranken belasten die Commünen mit so großen Kosten. Es ist auch bei den Bestimmungen des §. 6 durchaus kein Druck vorhanden, weil sie vollkommen gegenseitig sind, und ich halte dafür, daß gerade in diesen Bestimmungen der Hauptwerth des ganzen Gesetzes zu finden ist.

Da kein Mitglied weiter sich äußerte, und die Versammlung sich einstimmig für hinlänglich instruirt zur Schlußberathung erklärte, so wurde vom Präsidio die Vorberathung geschlossen, und der Versammlung mitgetheilt, daß der Ausschußbericht über die Proposition des Abgordn. Lorentzen, betreffend das Steuerbewilligungsrecht rc., so wie der Ausschußbericht über die Proposition des Kammerjunkers d'Aubert, betreffend die Vereinigung der Ständeversammlungen in Schleswig und Holstein, eingegangen sey. (Siehe die Beilage.)

In der 64sten Sitzung,

am 15ten December 1838, wurde die Schlußberathung über den Entwurf der Städteordnung von dem Präsidio eröffnet.

Zunächst sprach der Abgeordnete, Justizrath Gähler, sich folgendermaaßen aus: ich halte mich mit Rücksicht auf dasjenige, was der verehrliche Abgeordnete für Preetz und Neumünster bei der Vorberathung in Ansehung der Stadt Altona bemerkt hat, für verpflichtet, es zu bestätigen, daß ich bereits gegen den verehrlichen Ausschuß wegen der Städteordnung die Meinung geäußert habe, daß diese neu entworfene Städteordnung in ihrer Allgemeinheit wohl auf Altona Anwendung leiden könne, daß jedoch einige wesentliche Modificationen dem Localstatute vorzubehalten wären. Mit der Ansicht der Majorität des Ausschusses und dem Amendement des verehrlichen ersten Abgeordneten für

Altona bin ich vollkommen einverstanden, auch hat mich die Vorberathung in solcher Meinung bestärkt; denn die Einführung der Städteordnung in Altona dürfte zur Beförderung und Erhaltung eines regen Communallebens dort nicht wenig beitragen, und daher für sehr wünschenswerth zu erachten seyn.

Eine reifliche Erwägung werden aber die in das Localstatut für Altona aufzunehmenden nähern Bestimmungen erfordern; auch möchte das Bedürfniß einer Städteordnung für diese Stadt nicht als so dringend angesehen werden können. Uebrigens theile ich nicht die Meinung der hochverehrlichen Versammlung, daß ihr durch den §. 6 des allgemeinen Gesetzes vom 28sten Mai 1831 das Recht beigelegt worden sey, die Communalangelegenheiten für einzelne Orte und Districte in anderer Hinsicht in den Kreis der ihr eingeräumten Beschließung zu ziehen, als in denjenigen Bestimmungen, welche das Herzogthum Holstein als eine Gesammtheit betreffen; ja ich glaube, daß eine ausgedehntere Beschlußnahme der Versammlung unter anderen Umständen sogar der Selbstständigkeit der Commünen nachtheilig werden könne. Ich habe daher nicht für die Ablehnung des Königl. Entwurfs einer Städteordnung gestimmt, und werde, getreu meiner Ueberzeugung, mich der Abstimmung über den vorliegenden Entwurf enthalten.

Der Königl. Herr Commissar: ich will mich im Allgemeinen auf dasjenige beziehen, was ich bei der Vorberathung vorgetragen habe, und mir jetzt nur einige Bemerkungen über verschiedene Amendements erlauben.

Was zunächst den Vorschlag des verehrlichen Abgeordneten für Altona zum §. 37 des Entwurfs betrifft, so verkenne ich den Zweck dieser Redactionsbemerkung nicht und will auch gern die Nothwendigkeit einer genaueren Bestimmung einräumen. Es würde indeß, wie mir scheint, dem Zwecke besser entsprechen, wenn die Anfangsworte dieses Schlußsatzes so gefaßt würden:

„Eine nicht vor den letzten 3 Tagen angebrachte Erinnerung &c.,"

welches ich zur Erwägung verstelle.

Hinsichtlich des Amendements des verehrlichen Abgeordneten des ersten ländlichen Wahldistricts zum §. 53 muß ich mir die Bemerkung erlauben, wie dessen Vorschlag in den meisten Holsteinischen Städten zu Unzuträglichkeiten führen würde, indem, wenn der Vorschlag angenommen würde, dadurch viele Bürger von den Functionen ausgeschlossen, und der Zweck der Städteordnung nicht erreicht werden würde. Es wird um so mehr zu wünschen seyn, daß der verehrliche Amendementsteller von seinem Vorschlage abstrahiren möge, weil auch in den Städteordnungen des Königreichs Dänemark ein ausgedehnteres Wahlrecht angeordnet ist, indem dort ein Jeder Wahlrechte hat, welcher steuert, und nur ein bestimmtes Steuerquantum festgesetzt ist.

Betreffend das Amendement des verehrlichen Abgeordneten für Altona zu den §§. 40 und 53 muß ich bekennen, daß selbiges nach meiner Ansicht nicht für den Entwurf paßt. Ich weiß nicht, ob es die Absicht des verehrlichen Amendementstellers ist, das sonstige unbewegliche Eigenthum außer dem Hauseigenthum unwirksam zu machen, und wäre dies der Fall, so würde solches mit der Verordnung vom 15ten Mai 1834 nicht übereinstimmen, in so fern darnach das gesammte Grundeigenthum in Betracht gezogen werden soll. Hiermit würden aber auch die Schlußworte des Amendements im Widerspruche stehen.

Was die Amendements des verehrlichen Abgeordneten von Oevelgönne betrifft, so will ich die nähere Würdigung derselben dem Herrn Berichterstatter überlassen und nur einzelne Puncte kurz hervorheben.

Hinsichtlich des Amendements zum §. 34 beziehe ich mich auf die Vorberathung, insbesondere auf dasjenige, was ich damals in Rücksicht auf das Rescript von 1710 bemerkt habe.

Das Amendement zum §. 40 empfiehlt sich nicht, und die Wahl des Stadtsecretairs, Syndicus &c. kann nicht an ein Grundeigenthum dieser städtischen Beamten gebunden seyn, weil es sonst seine Schwierigkeit haben würde, immer geschickte Leute für diese Posten zu erhalten. Bei den deputirten Bürgern ist das Verhältniß anders.

Die Amendements zum §. 58 und 70 betreffend, wird der Herr Amendementsteller sich die Verhältnisse wohl nicht hinreichend deutlich gedacht haben, wie sie sich in der Praxis darstellen. Verschiedenheiten der Ansichten in den Collegien kommen häufig vor, und es würde sehr nachtheilig werden, wenn die vorgeschlagene Regel auf solche Differenzfälle zur Anwendung gebracht werden könnte.

Zum §. 72 scheint mir eine solche Bestimmung, als das Amendement sie vorschlägt, jedenfalls nicht in das Localstatut zu gehören, sondern es müßte dieselbe in die allgemeine Städteordnung aufgenommen werden. Allein eine Oeffentlichkeit der Art kann, meines Erachtens, durchaus nicht gestattet werden. Nicht einmal in allen Administrativsachen würde eine solche Oeffentlichkeit zweckmäßig seyn, und selbst in dieser verehrlichen Versammlung hat sich bereits bei der Verhandlung über die Mittheilung der Officialberichte die Ansicht ausgesprochen, daß diese in mehreren administrativen Beziehungen nicht als empfehlenswerth angesehen werden könne.

Das Amendement zum §. 83 übergehe ich, indem ich das Nöthige in dieser Hinsicht schon hervorgehoben habe.

Die Vorschläge zum §. 96 scheinen mir durchaus widerrathen werden zu müssen, insbesondere das Wegfallen der № 2, und vielleicht wird der verehrliche Amendementsteller noch von diesen Vorschlägen abstrahiren. Es ist selbst den unmittelbaren Collegien nicht erlaubt, Veränderungen in den Steuerverhältnissen, ohne allerhöchste Königl. Genehmigung, zu treffen. Desto bedenklicher ist es daher, den Vorstehern der städtischen Communen eine völlige Freiheit in dieser Hinsicht einzuräumen, welche mit un-

serer Verfassung im Widerspruch stehen würde. Dasselbe gilt von dem Amendement zu № 6. Im Uebrigen will ich mich auf meine früheren Bemerkungen und auf die des Herrn Berichterstatters bezogen haben.

Der Abgeordnete v. Neergaard äußerte, nachdem er sich im Allgemeinen auf die Vorberathung bezogen hatte, auf die Bemerkungen des Königlichen Herrn Commissars Folgendes:

Hinsichtlich der Wahl der städtischen Beamten hat der Königl. Herr Commissar sich auf das Rescript von 1710 berufen. Wenn aber alle alten Verordnungen gelten sollen, so verliert der §. 6 des allgemeinen Gesetzes vom 28sten Mai 1831 seine Gültigkeit. Was derselbe ad §. 38 bemerkt, ist mehr eine Redactionsbemerkung.

Mein Amendement zu §. 40 anlangend, habe ich geglaubt, daß vielleicht mehrere Städte denselben Wunsch haben möchten, wie Altona, und ich halte es für zweckmäßig, die allgemeine Städteordnung so abzufassen, daß möglichst wenige Veränderungen in den Localstatuten nothwendig seyn werden.

In Betreff des Amendements zum §. 58 und 70 müssen, nach der Ansicht des Königl. Herrn Commissars, demselben Fälle bekannt seyn, wo solche Conflicte eintreten können, ich glaube aber, daß solches weniger der Fall seyn wird, wenn die freie Wahl der städtischen Beamten festgesetzt ist.

Den Vorschlag zum §. 72 betreffend, so ist in Justizsachen die Oeffentlichkeit der Verhandlungen schon allgemein anerkannt, und wenn in Administrativsachen es einmal als nothwendig sich ergeben sollte, die Thüren zu schließen, so ist solchen Fällen durch mein Amendement vorgesehen.

In Beziehung auf mein Amendement zum §. 114 habe ich bei der Vorberathung das Nöthige gesagt. Uebrigens sind alle meine Vorschläge aus dem Grundsatze hervorgegangen, daß den Commünen volle Mündigkeit ertheilt werden müsse. Ist nur für die Conservation des Vermögens in den Commünen gesorgt, so ist damit zugleich auch so viel geschehen, daß das Uebrige den Commünen überlassen werden kann. Es

ist hier nicht von einem gewöhnlichen Gesetz die Rede, sondern ob dies Gesetz im Lande Wurzel fassen werde, um diejenigen Früchte zu tragen, welche das Land sich davon verspricht.

Der Abgeordnete Köhler: der Motivirung des in der Vorberathung von mir gestellten Amendements darf ich mich überhoben glauben, weil, wie ich vernommen, der verehrliche Ausschuß die darin vorgeschlagene Abänderung genehmigt hat. Ich erkläre nur, daß ich der vom Königl. Herrn Commissar gegebenen Redactionsverbesserung beitrete.

Nur über drei Puncte des vorliegenden Entwurfs wünsche ich heute einige Worte hinzufügen zu dürfen. Der erste betrifft die Nichtausschließung der Stadt Altona von den Bestimmungen der Städteordnung für das Herzogthum Holstein.

Es ist vom Königl. Herrn Commissar abermals hervorgehoben, daß die singulairen Verhältnisse dieser Stadt ihre Gleichstellung mit den übrigen städtischen Commünen nicht gestatten und daß ihre dermalige Constitution, wie sie sich unter diesen absonderlichen Verhältnissen im Laufe der Zeit ausgebildet habe, — wenn ich den Königl. Herrn Commissar richtig verstanden — selbst da, wo in Verwaltungsangelegenheiten die authentische Interpretation der Verordnungen zu suchen ist, nicht vollständig definirt werden könne. Letzteres scheint mir ein Grund mehr, eine Feststellung zu wünschen, zumal da sich, wie es dem Königl. Herrn Commissar bekannt seyn wird, auch in Altona verschiedene Ansichten über die Gränzen der Competenz der Behörden mehrfältig herausgestellt haben, und ich sehe wahrlich keinen Grund, diese Feststellung auf einer andern Basis, als der den übrigen Holsteinischen Städten gemeinschaftlichen zu suchen, da die Städteordnung nur innere Commüneverhältnisse regulirt und in dieser Hinsicht kein Unterschied zwischen den Verhältnissen in der Stadt Altona und in andern städtischen Commünen wird nachgewiesen werden können.

Der zweite Punct ist das von dem ältern Abgeordneten für Altona gestellte Amendement, dem

ich nicht beistimmen kann. Wie ich es gerne zugebe, daß ein Erwählter die Interessen seiner Constituenten verstehen und theilen müsse, so scheint es eben deshalb eine Forderung der Gerechtigkeit, daß auch die nicht absolut an den Grundbesitz geknüpften Interessen der Städter in den Bürgercollegien ihrer Vertreter nicht entbehren müssen, und weil diese letzteren Interessen in den von mehr als 20,000 Menschen bewohnten Städten verhältnißmäßig wichtiger sind, als in den kleineren, wo so ziemlich ein jeder Gewerbetreibender auch Grundbesitzer zu seyn pflegt, so würde das von dem Herrn Amendementsteller hervorgehobene Argument in der That mehr für die Ausnahme der kleineren Städte von der allgemeinen Regel, als für die der größeren sprechen. Die Bestimmung im §. 54 des Entwurfs, daß Zweidrittel des Deputirtencollegii aus Grundeigenthümern bestehen müssen, verbunden mit der Bestimmung im §. 40, daß dem Deputirtencollegio nur in seiner Gesammtheit die ihm beigelegten Befugnisse zustehen, scheint übrigens jede Besorgniß zu heben, daß die Interessen der Grundbesitzer nicht hinlänglich, nicht überwiegend vertreten würden.

Schließlich möchte ich zum 6ten §. des Entwurfs auf Veranlassung einer Aeußerung des Königl. Herrn Commissars nur hinzufügen, daß der Unterschied zwischen den Hochdeutschen und den Portugiesischen Israeliten nicht in der Glaubensnorm, sondern meist in der verschiedenen Aussprache des Hebräischen, also im Schiboleth bestehe, vielleicht in einigen Verschiedenheiten im Ceremonial, wie dieses die gelehrten Theologen in dieser Versammlung gewiß bestätigen können.

Der Umstand, daß die Roeskilder Ständeversammlung sich neulich für die Gewährung des den Mosaiten in Dänemark bisher vorenthaltenen Rechtes, des einzigen Staatsbürgerrechtes, dessen sie im Dänischen Staate noch entbehren, entschieden hat, möchte dafür sprechen, daß ihnen das Gemeindebürgerrecht nicht nothwendig versagt werden müsse.

Der Abgeordnete Kirchhoff: ich beschränke mich hier auf die Bemerkung, daß ich auf dasjenige Bezug nehme, was ich über den Gegenstand der heutigen Verhandlung, theils bei der Verhandlung über den vorgelegten Königl. Gesetzentwurf, theils über die vorliegende Privatproposition, als meine Ansicht ausgesprochen habe, wovon ich bis jetzt nicht habe zurücktreten können. Insbesondere will ich nur noch auf dasjenige Bezug genommen haben, was ich bei der Vorberathung über die Anwendbarkeit dieses Entwurfes auf die Flecken geäußert habe.

Nachdem der Abgeordnete, Senator Westphal, sich dieser Aeußerung angeschlossen hatte, motivirte der Abgeordnete Engelbrecht das von ihm zum §. 53 gestellte Amendement durch die Bemerkung, daß die Commünevertreter Interesse bei dem Wohl der Commüne haben müssen, was aber nach dem vorliegenden Entwurfe nicht der Fall sey, insbesondere dann nicht, wo es sich um die Zukunft handelt, z. B. hinsichtlich der Schulden. Man führt zwar an, daß $\frac{2}{3}$ der wahlfähigen Bürger angesessen seyn müssen; allein es ließen sich Fälle denken, wo dennoch ein überwiegender Einfluß eintreten könnte.

Der Abgeordnete Lorentzen: ich will mich heute nur hinsichtlich der Wahl des Bürgermeisters auf meine Aeußerungen in der Vorberathung beziehen, da der Königl. Herr Commissar mich nicht von ihrer Unrichtigkeit überzeugt hat. Wäre das entgegengesetzte Princip richtig, so müßte es auch in den Landcommünen zur Anwendung kommen, was aber dort nimmer wird geschehen können.

Ueber die Frage selbst will ich mich nicht weiter äußern, da ich mich als Mitglied der Committee mit derselben einverstanden erklärt habe; ich will mir nur erlauben, gegen die Aeußerung des Königl. Herrn Commissars, daß die administrative Polizei dem Magistrat und den Bürgercollegien nicht überlassen werden könne, zu äußern. Schon jetzt sind viele Gegenstände derselben den Commünen überlassen, und es würde ihnen mithin ein Recht genommen werden, was sie bisher ausgeübt haben. Ich glaube aber,

daß dieselben die administrative Polizei besser ausüben werden, als die Polizeimeister, die meistens mit Geschäften überhäuft sind.

Meine Grundsätze über die Oeffentlichkeit habe ich schon oft hinreichend ausgesprochen, deshalb darf ich es hier nur erwähnen, daß ich die Oeffentlichkeit der Justizpflege und der gemeinschaftlichen Verhandlungen beider Collegien der städtischen Commünen für durchaus nützlich halte, daß ich es aber als selbstverständlich ansehe, daß nicht von der Oeffentlichkeit aller Zusammenkünfte der einzelnen Collegien die Frage seyn könne.

Der Abgeordnete v. Prangen: zum §. 8 № 2 des Entwurfs ist vom Ausschusse beantragt, daß, so lange nicht eine allgemeine Verpflichtung auch der städtischen Beamten zur Gewinnung des Bürgerrechts gesetzlich ausgesprochen sey, auch Advocaten, Aerzte und geprüfte Wundärzte, wie dies auch jetzt der Fall ist, nicht verpflichtet seyn sollten, das Bürgerrecht zu erwerben. Bei dieser Gelegenheit kann ich nicht umhin, meine Ansicht dahin auszusprechen, wie ich es für sehr wünschenswerth halte, daß baldmöglichst eine Verpflichtung aller in einer Stadtgemeinde Wohnenden, auch wenn sie Staatsbeamte sind, zur Gewinnung des Bürgerrechts eintreten möge. Ich glaube, daß erst, wenn dies geschieht, manche Uebelstände verschwinden werden, die eine Folge der Exemtionen von der Verpflichtung, das Bürgerrecht zu erlangen, jetzt sind und auch in Zukunft sich zeigen dürften. Eine nachfolgende Ständeversammlung wird vielleicht Veranlassung finden, desfallsige Anträge zu stellen.

Gegen die zum §. 34, 58, 70, 83 und 96 gestellten Amendements des geehrten Mitgliedes von Oevelgönne muß ich mich durchaus erklären. Bei der jetzigen Zusammensetzung des Magistrats und

nach den Gegenständen seiner Amtsthätigkeit scheint ein Einfluß des Staats auf die Wahl des Bürgermeisters eben so nothwendig, als auf der andern Seite eine Mitwirkung der Bürgerschaft bei der Wahl ihres ersten Commünebeamten, nicht ausgeschlossen seyn darf. Der Vorschlag des Ausschusses scheint mir durchaus geeignet, alle Interessen zu berücksichtigen und zu vereinigen. Dem Staat wird die Garantie gegeben, daß zum Bürgermeister kein Mann gewählt werde, den er für ungeeignet zu diesem Posten hält; die Bürgerschaft hat dagegen Gelegenheit, von den von der Regierung präsentirten Candidaten den zu wählen, den sie für den geeignetsten hält, an die Spitze des Commünewesens gestellt zu werden.

Die von demselben Mitgliede beantragten Entscheidungen der ganzen Bürgerschaft in Fällen, wo der Magistrat und das Deputirtencollegium verschiedener Ansicht sind, scheinen mir durchaus unpassend zu seyn.

Ebenso erlaube ich mir, in Beziehung auf die Amendements des geehrten Mitgliedes zum §. 96 №. 2, 3, 6 und 10 wiederholt darauf aufmerksam zu machen, daß wir nicht berathend, sondern beschließend zu Werke gehen, und daß es sehr bedenklich seyn möchte, der Commüne, welcher der Ausschuß zwar jede Freiheit wünscht, die ihr nicht verderblich werden könnte, Befugnisse einzuräumen, die von den allergrößten Nachtheilen und zwar der Art, daß die üblen Folgen sich nicht wieder gut machen lassen, begleitet seyn können. Ich darf hier auf das bei der Vorberathung angeführte Beispiel der Preußischen Städte abermals Bezug nehmen. Sollten diese Amendements angenommen werden, so würde ich gegen die ganze Städteordnung stimmen zu müssen glauben.

(Die Fortsetzung folgt.)

Verlag von C. B. Mohns in Itzehoe. Druck von P. S. Schönfeldt.

(Hiezu eine Beilage.)

Beilage zu № 95 der Zeitung

für die

Verhandl. der zweiten Holsteinischen Ständeversammlung.

Ausschuß-Bericht

über die Proposition des Abgeordneten, Senators Lorentzen, betreffend die Herstellung des Steuerbewilligungsrechts, die Trennung der Finanzen und die Vereinigung beider Ständeversammlungen, und

über die Proposition des Abgeordneten, Kammerjunkers d'Aubert, betreffend die Vereinigung der Ständeversammlungen der Herzogthümer Schleswig und Holstein.

Die beiden Propositionen, welche dem unterzeichneten Ausschusse gemeinschaftlich überwiesen sind, damit er ihren von den Proponenten bereits ausführlich motivirten Inhalt näher prüfe und darüber Bericht erstatte, einigen sich in dem Antrage, daß die Herzogthümer Schleswig und Holstein künftig eine gemeinsame Vertretung haben, daß an die Stelle der jetzt getrennten Provinzialständeversammlungen für das Herzogthum Schleswig und für das Herzogthum Holstein Eine vereinigte Schleswig-Holsteinische Ständeversammlung treten möge.

Wir erlauben uns, diesen Antrag, als welcher den alleinigen Gegenstand der letztgenannten Proposition bildet, voranzustellen und ihn, der Absicht dieser Proposition gemäß, zunächst unabhängig von seiner Beziehung zum Steuerwesen zu betrachten. Die eben bezeichnete integrirende Beziehung desselben zu den andern Anträgen der ersten Proposition werden sich bei dieser von selber anknüpfen.

Es hat der eben gedachte Proponent in einer ausführlichen Entwickelung der Motive für die Vereinigung der beiden Versammlungen, von den Vorzügen einer vereinigten Schleswig-Holsteinischen Ständeversammlung in Ersparung eines Uebermaaßes von Geld und Zeit, welches zwei getrennten Versammlungen zum Opfer gebracht werde, insonderheit jedoch in einer gesteigerten Wirksamkeit dieser Landesinstitution selber, und vor Allem in der Erhaltung und Festerknüpfung des materiellen und geistigen Bandes, welches die Herzogthümer und ihre Bewohner in der Gemeinschaftlichkeit der Verhältnisse des Lebens und des geistigen Verkehrs, wie ihrer politischen Verhältnisse seit mehr als 500 Jahren umschlungen und verknüpft hat, eine Schilderung gegeben, in welcher Wahrheit und Beredtsamkeit sich glücklich vereinigt finden.

Daß bei einer Vereinigung der beiden getrennten Ständeversammlungen etwas Geld erspart werden kann, ist wohl nicht zu bezweifeln. Wer könnte auch verkennen, daß es eine heilige Pflicht des Oeffentlichen, vor Allem der Ständeversammlung, sey, von dem sauer erworbenen Gelde der Unterthanen nichts überflüssig und ohne Nutzen für das Land auszugeben und zu verwenden? Dennoch hat auch hierin die Gewissenhaftigkeit ihr Maaß und Ziel, und daß eine Ständeversammlung nicht der Kosten, die sie mache, werth sey, wäre allerdings das höchste Maaß der Rich-

tigkeit, welches von einer Landesvertretung durch frei gewählte Männer jemals prädicirt werden könnte. Wir können daher diesem Puncte an und für sich kein so großes Gewicht beilegen und ihn nur als ein unterstützendes Moment für die Hauptsache betrachten.

Wichtiger erscheint uns allerdings der Gewinn an Zeit, welchen eine vereinigte Landesvertretung vor der getrennten Berathung in zweien Versammlungen offenbar voraus hat — sowohl für die einzelnen Mitglieder der Versammlung, welche beiden Versammlungen beizuwohnen haben, als für die Männer der Staatsregierung. Indessen lassen sich auch Vortheile einer successive folgenden ersten und zweiten Berathung, wie sie durch das Zweikammersystem theoretisch begründet zu werden pflegt, hervorheben, und würden sich mit mehrerem Grunde in unserem Falle geltend machen lassen, wenn nicht ein Land mit circa 800,000 Seelen auch noch für eine einzige Kammer nur eins der kleinsten politischen Körper darstellte, welche Europa aufzuweisen hat.

Daß aber eine größere Versammlung, wie an Bedeutsamkeit der äußeren Sphäre für ihr Wirken, so auch an geistiger Erhebung und Belebung gewinne, ist eine, weniger aus Vernunftgründen zu beweisende, als durch die Erfahrung aller Zeiten bestätigte Wahrheit, und darin liegt denn schon ein solches Moment, welches, bei sonst gleichem Stand der Waage die Schaale zum Vortheil der vereinigten Ständeversammlung in eben dem Maaße sinken machen würde, als man der ständischen Institution überhaupt die möglichst größte geistige Erhebung und Bedeutung zu wünschen sich aufgefordert finden und gemeint seyn wird.

Zu größerer geistiger Bedeutung aber erhoben, würde denn unbestreitbar die Ständeinstitution in ihrer Gemeinschaftlichkeit für beide Herzogthümer, mehr und Größeres leisten, den an sie gestellten Anforderungen des Königs und des Landes besser genügen können. Sie würde, wenn überhaupt eine Mehrheit der Meinungen erwählter Landesvertreter etwas gilt, über die Verhältnisse, von welchen Kunde zu erhalten der Wille des Königs ist, statt mehrerer, vielleicht aus Mangel im Austausch gegenseitiger Gedanken und Ansichten unausgeglichener Meinungsverschiedenheiten, Ein Resultat oder doch Eine Mehr- und Minderheit überall nur zu Tage fördern. Dagegen läßt sich nun zwar einwenden, daß es wünschenswerth erscheinen könne, wenn das Gouvernement nicht blos das Pro und Contra aus Einer Versammlung, sondern die verschiedenen Pro und Contra's aus mehreren Versammlungen — in concreto aus jeder von zweien Versammlungen — erhalte, und daß auf diese Weise aus einer größeren Mannigfaltigkeit ein besseres Resultat der Einheit sich componiren lassen könnte. Diese Behauptung tritt nun aber mit jeder ständischen Berathung in offenen Krieg, und müßte, wenn sie siegreich bestände, die ständische Institution selber zu Grabe tragen. Denn eben das ist ja die Bedeutung einer solchen Institution, daß die Summe von Einsichten, welche das ganze Volk besitzt, hier, in diesen frei gewählten Vertretern concentrirt, durch Widerstreit und Verständigung geläutert und zusammen geschmolzen, zu Einer Gesammtansicht von dem Besten und Wünschenswerthesten für das ganze Land sich durcharbeiten soll, und daraus folgt mit Nothwendigkeit, daß die Institution in dem Maaße weniger ihrem Zwecke zu entsprechen vermag, als sie ihrer Grundlage nach die Einsicht und Intelligenz des ganzen Landes auf ein solches Gesammtresultat zurückzuführen weniger geeignet erfunden werden muß: es geht mit Nothwendigkeit daraus hervor, daß die erhabenen Absichten Königlicher Majestät, — welche, von dem Wunsche geleitet, in ihren getreuen Unterthanen den Sinn und Eifer für das gemeinsame Wohl noch mehr zu beleben,

„die ständische Institution zu dem Endzweck ins Leben rief, damit Sie durch selbige von den Mitteln zu Beförderung dieses Wohls die zuverlässigste Kunde Sich verschafften, und das Band zwischen Ihrem Königl. Hause und Ihrem Volke noch fester knüpften,"

— daß diese erhabenen Königl. Absichten mit mehrerer Zuversicht eines gedeihlichen Erfolges in Einer vereinten Versammlung für das ganze Land der Herzogthümer, als in zweien, nach den Gebietsgränzen getrennten Versammlungen erreicht werden dürften.

Wir haben bisher den Gegenstand unserer Erwägung auf dem alleinigen Gebiete des Verstandes festgehalten. Er hat allerdings auch eine Seite, die eben so sehr dem Gemüthe und dem Gefühle, als der Reflexion angehört. Es ist dies die 500jährige Gewohnheit des Zusammenseyns der Lande Schleswig und Holstein, der Gemeinschaftlichkeit politischer und bürgerlicher Schicksale ihrer Bewohner, der Gemeinschaftlichkeit ihrer Bildungsweise und ihrer Bildungsstufe, die Gleichheit der geistlichen und weltlichen Ordnung, die Gleichmäßigkeit aller Landes- und aller communalen Einrichtungen unter ihnen, die übereinstimmende Gesetzgebung für Handel und Verkehr, für Steuern und Lasten, die gemeinschaftliche Qualification zur Anstellung in geistlichen und weltlichen Aemtern und Functionen beider Herzogthümer, der Mangel jeglicher Scheidewand im Umzug und Uebergang von Privaten und Beamten — kurz, eine Gemeinschaftlichkeit im Guten und Bösen, vom Höchsten bis zum Niedrigsten, welche das ganze Leben nicht blos in den gleichen Rahmen faßte, welche nicht blos ein gemeinschaftlicher Behälter des äußeren Lebens ist, nein, eine Gemeinschaftlichkeit, welche das ganze Leben mit allen seinen materiellen und geistigen Interessen bis in seinen innersten Kern durchdringt.

Wir enthalten uns jeder Ausführung dieses mit wenigen Strichen angedeuteten Bildes, der verehrlichen Versammlung hierin irgend vorzugreifen auf keinerlei Weise uns erlaubend.

Aber die Frage, ob denn irgend ein Rechtsgrund dem Nutzen und den Wünschen hier entgegentrete, können wir nicht unberührt lassen. Diese Frage gehört jedoch zu den lange vor uns beantworteten: sie ist beantwortet von einer hochachtbaren Versammlung edler Männer beider Herzogthümer in einer Zeit, wo das ganze Land von der Besorgniß erfüllt war, daß die, in Folge der Eigenschaft des Herzogthums, als eines zum Deutschen Bunde gehörigen Landes, für dieses zu gewärtigende Neubelebung ständischer Institutionen nicht gleichmäßig und zugleich auch für das Herzogthum Schleswig erfolgen möchte. Prälaten und Ritterschaft der Herzogthümer Schleswig und Holstein waren es, welche damals, unterm 8ten October 1816, die Rechte dieser Lande auf ihre innige Verbindung, auf Gemeinschaftlichkeit ständischer Institution durch eine unterthänige unmittelbare Vorstellung und Bitte bei Sr. Majestät vertreten und in das hellste Licht gesetzt haben. Treffender und belehrender würde der Ausschuß diese Frage nicht beantworten können, auch wenn ihm die Kürze der Zeit nicht eine enge Gränze für seine eigene Productivität gesetzt hätte, und die hochverehrliche Versammlung wird es uns daher erlauben, daß wir jene treffliche Deduction, welche einer allgemeineren Verbreitung, als sie bisher sich erfreute, und einer Auffrischung in der Erinnerung Aller so sehr verdient, in der Anlage A hierneben mit übergeben.

Der Ausschuß spricht seine auf die obige Prüfung begründete Ansicht über diese Proposition,

es möge Se. Majestät um Erfüllung des Wunsches auf Vereinigung der getrennten Provinzialständeversammlungen der Herzogthümer Schleswig und Holstein von der Holsteinischen Ständeversammlung ehrfurchtsvoll gebeten werden,

einstimmig dahin aus, daß selbige in jeder Hinsicht geeignet sey, der hochverehrlichen Versammlung zur Annahme empfohlen zu werden.

Die beiden andern, in der erst rubricirten Proposition annoch enthaltenen Anträge stehen mit einander in einer Beziehung, welche eine getrennte Behandlung in so weit ausschließt, als der eine — der Steuerbewilligungsantrag — den andern — auf Feststellung der Rate der Herzogthümer zu den gemeinsamen Staatslasten gerichteten — Antrag voraussetzt und ohne letzteren nicht wohl bestehen kann. Wir gehen demnach zuvörderst zur nähern Prüfung des Antrags auf eine Trennung der Finanzen der Herzogthümer von denen Dänemarks in der eben ausgesprochenen Bedeutung über.

Dieser Antrag erfordert eine dreifache Untersuchung.

Erstlich fragt es sich: haben die Herzogthümer einen vernünftigen Anspruch auf Bestimmung, auf Feststellung der Rate, welche sie zu den, Dänemark und ihnen gemeinsamen Staatslasten tragen sollen?

Zweitens: haben die Herzogthümer Ursache dazu, eine solche Feststellung zu wünschen?

Drittens: ist eine solche Feststellung practisch ausführbar?

Wir wollen diese Fragen mit möglichster Schärfe sondern und jede für sich zu beantworten suchen.

I.

Um die Sache an dem allereinfachsten Beispiel deutlich zu machen, wollen wir uns ein Land, einen Staat denken, der ohne allen Unterschied seiner Einwohner in Sprache, Sitte, Gesetz und Verfassung dastände, und dessen natürliche Lage eben so wenig, als politische Zustände zu irgend einer Unterscheidung Veranlassung gäbe.

Ein solches Land würde eine Staatseinheit der stringentesten Art darstellen, und es ist kein Grund ersichtlich, warum man in der Besteuerungsweise der Unterthanen, z. B. eines nördlichen Theiles und eines südlichen Theiles, von welchem jeder genau die Hälfte des Ganzen wäre, einen Unterschied einführen sollte. Geschähe es dennoch aus irgend einer begründeten oder nicht begründeten Ursache; würde festgesetzt:

der nördliche Theil steuert in zwanzig verschiedenen Steuern und Abgaben so und so, der südliche Theil steuert in zwanzig entweder anders modirten oder auch generisch verschiedenen Steuern und Abgaben so und so,

dann hätte ohne Zweifel jeder Theil das klarste Recht von der Welt, zu verlangen, daß er, wenn auch auf andere Art und Weise, doch nicht mehr, als der andere Theil, als die andere Hälfte, zu den gemeinsamen öffentlichen Lasten beitragen müsse.

Reichten die bisherigen Steuern nicht mehr aus, würden Anleihen zur Deckung unvorhergesehener Ausgaben nothwendig; nicht der eine oder der andere, sondern beide Theile müßten gleichmäßig, jeder die eine Hälfte, zu deren Verzinsung und Wiederabtragung aufbringen und bezahlen. Wird das Capital der gemachten Staatsschulden selber in eine Schuld der einzelnen Unterthanen umgewandelt, wird in dem einen Theil jedem pro capite seiner Person (Personal-

steuer), oder seines Grundbesitzes (Grundsteuer), oder seines gesammten Vermögens (Vermögenssteuer) eine Quote aus der einen Hälfte der Staatsschulden zugetheilt: so muß die andere Hälfte des Staatsganzen eine gleiche Quote aus der zweiten Hälfte dieser Staatsschuld auf ihre Schultern nehmen, möge nun diese Schuldenhälfte für sie als Staatsschuld, die einseitig auf ihr lastet, deren Zinsen- und Capitalabtragszahlungen oder Zinsen allein einseitig von ihr definitive abgehalten werden müssen, ausgeworfen, möge sie auf der gemeinschaftlichen allgemeinen Staatscasse, allen andern gemeinsamen Ausgaben gleich, beruhen bleiben.

Ist das Maaß der Steuern so groß geworden, daß ermäßigt werden kann, weil die Staatslasten geringer seyn können, oder daß ermäßigt werden muß, weil das bisherige Maaß nicht mehr getragen werden kann: es darf nicht der einen Hälfte von ihrer Hälfte erlassen, die andere bei ihrer vollen Hälfte unermäßigt oder weniger ermäßigt gelassen — kurz es darf nicht dem einen Theile gegeben, dem andern Theile genommen, nicht dem einen mehr, dem andern weniger, als seine Rate beträgt, auferlegt oder abgenommen werden.

Es ist dieses Alles von einer Evidenz, die nicht größer seyn kann, und nichts ist unantastbarer, als die aufgestellten Anwendungen einer gerechten Besteuerungsmaxime für zwei gleiche Hälften eines Staatsganzen.

Aber zwei solche einmal gleiche und immer gleich bleibende Hälften Eines Staats gehören nicht zu den wirklichen Dingen, sind jedenfalls nicht in unserem Falle als gegebene Größen, aus welchen dritte und fernere abgeleitet werden könnten, zu betrachten. Die Maxime jedoch ist und bleibt dieselbe, so gewiß, als alles menschliche Wissen und Erkennen überhaupt — so gewiß, als die Formen, die Syllogismen der Mathematik in dem menschlichen Erkenntnißvermögen ihren nothwendigen Typus finden.

Eben so gewiß, als für diese Verhältnisse von $\frac{1}{2}$ zu $\frac{1}{2}$, ergeben sich aber die Anwendungen der Maxime für jegliches andere materielle Verhältniß, sey es, wie $\frac{3}{5}$ zu $\frac{2}{5}$, wie $\frac{2}{3}$ zu $\frac{1}{3}$, oder wie solches immerhin ermittelt seyn möge. Und ermittelt muß ein solches Verhältniß werden, der Begriff davon muß gewonnen werden, wenn es nicht ein schon gegebenes — ein conventionell oder traditionell gegebenes — ist. Denn, man denke sich nur den Fall: in den beiden Theilen wären nach früherer Etatisirung sämmtlicher Steuern 750,000 Rthlr. an personellen Steuern erhoben; wollte man nun in dem einen Theile diese Steuer aufheben (weil sie dort verderblich befunden), in dem andern Theile aber sie lassen, so müßte unter dreien Dingen Eins nothwendig eintreten:

1) Es hat sich durch eine ungleiche Entwickelung, durch Abnahme oder Zunahme des Nationalwohlstandes, die Steuerfähigkeit in demjenigen Theile, welchem abgenommen wird, um so viel vermindert, oder in demjenigen Theile, welchem sie nicht abgenommen werden soll, um so viel erhöht, daß ungeachtet der Alteration des früheren, nach und nach unrichtig gewordenen Verhältnisses ein besseres, mithin nur eine Rectification, eine Peräquation durch die neue Maaßregel vollzogen wird. Dann ist die Maaßregel vom Standpuncte der Staatsverwaltung aus nicht anzufechten, mag sie ihre Rechtfertigung vor einem andern foro — dem conventioneller, oder verfassungsmäßiger Rechte und Garantien — immerhin noch zu führen und auszuführen haben. Oder

2) es hätte bei gleichmäßiger Entwickelung, Ab- oder Zunahme des Nationalwohlstandes beider Theile, bei dem einen Theile eine Zunahme in beweglichen Steuern — wie Zoll, Consumtion ꝛc. — sich gezeigt, welche bei dem andern Theile in denselben Steuern, wegen verschiedener Modalität derselben, daselbst, oder weil sie hier gar nicht vorhanden, nicht auch eintreten, und auch nicht durch Zunahme anderer, hier nicht Statt habender beweglicher Steuern aufgewogen werden konnte: so gilt dasselbe in Absicht sowohl auf die Steuerperäquation, als auf die Wirksamkeit etwaniger conventioneller und verfassungsmäßiger Rechte. Oder

3) es wäre, ohne daß eine Veränderung — daß weder hinsichtlich der Steuerfähigkeit, noch hinsichtlich der Steuerergiebigkeit eine Veränderung — sich manifestirt hätte, eine Abnahme an Steuern für den einen Theil, aber keine für den anderen Theil zur Ausführung gekommen: so läge eine in keiner Weise vor dem Richterstuhl der Vernunft zu justificirende Handlung vor, deren Verwirklichung zwar keineswegs auf eine Absichtlichkeit, den einen Theil vor dem anderen zu begünstigen, schließen, aber dann jedenfalls eine Unklarheit dessen, was verbundene Theile eines Staatsganzen sich gegenseitig schuldig sind, ein unsicheres, unmotivirtes Arbitriren voraussetzt, welches ohne vorgängige, unerläßliche Untersuchung in Dingen, die das zeitliche Wohl lebender und künftiger Generationen wesentlich berühren, nicht hätte Platz greifen sollen.

Ermittelt, klar und deutlich erkannt müssen solchergestalt die Verhältnisse seyn, worauf die Besteuerung in einem Staate beruht, der nicht mit einem und demselben Steuersystem in allen Theilen seines Gebiets die gemeinsamen Staatslasten erhebt. Jede Veränderung in einer oder der anderen Steuerart, die nur in dem einen, nicht, oder nicht in gleicher Weise, in dem anderen Theile erhoben wird, alterirt das Verhältniß, wornach beide mit gleichen Kräften, oder nach conventionellen oder verfassungsmäßigen Rechten steuern sollen. Ausgleichung, gerechte Ausgleichung ist da, wo nicht die Steuerarten und nicht der Modus zu repartiren, die nämlichen für alle Theile des Staatsganzen sind, nur dadurch zu vermitteln, ist überall nur dadurch möglich zu machen, daß die Summen, das Total der Steuern aus dem einen und dem anderen Theile einander entgegengehalten; daß in gleichem Verhältnisse, als in dem einen Theil abgenommen oder zugelegt wird, auch in dem anderen Theile es also geschehe, kurz: daß das rechte Verhältniß zwischen beiden Theilen nie ignorirt und alterirt werde — es sey nun ein, nach den materiellen Kräften ermitteltes oder ein conventionell bestimmtes Verhältniß, oder ein verfassungsmäßig in quanto oder quoto für Alle und für Einzelne im andern Theile gegebenes Maaß der Steuererlegung.

Das Resultat dieser unserer Erörterung lautet dann:

> Wenn nicht blinder Zufall walten, wenn nicht auf gut Glück zu viel oder zu wenig gefordert und geleistet werden soll: so muß allenthalben da, wo in zweien Theilen eines Staatsganzen mit gemeinsamen Staatslasten in dem einen dieses, in dem andern ein anderes System der Besteuerung gehandhabt wird, wo in dem einen Theile das Object der Besteuerung, oder bei gleichem Object die Steuertaxe (Tarif), oder zugleich der Steuerfuß (Repartition nach dem Hartkorn, nach Pflügen ꝛc.,) anders ist, als in dem andern Theile, nothwendig, bei aller Veränderung im Ganzen und im Einzelnen, ein gegebenes Verhältniß festgehalten, oder ein neues nach sorgfältiger Untersuchung ermittelt und dann als unabweichliche Norm so lange beobachtet wer-

den, bis auf gleiche Weise eine fernere Aenderung rechtsbeständig geworden seyn wird.

Dänemark und die Herzogthümer sind in dieser ausführlich geschilderten Lage. Jeder Theil hat sein wesentlich von dem andern abweichendes Steuersystem: Dänemark schreibt kaum 60 Procent seiner gesammten Steuern über den Grundbesitz, mehr als 40 Procent davon indirecte von dem Consum, Productenausfuhr und der Schifffahrt aus; die Herzogthümer tragen mehr als 80, wohl circa 85 Procent vom Grund und Boden, kaum 15 Procent von Waarenconsum, Ausfuhr und Schifffahrt ein. Das Object der Besteuerung ist vielfach, die Taxen sind, bis auf die Schifffahrtstaxen, alle, der Steuerfuß selbst beim Grund und Boden, gänzlich verschieden. Wer könnte hier noch an der Nothwendigkeit einer Feststellung der Quote, welche jedem Theile an den zum gemeinschaftlichen Wohle zu tragenden Lasten gebühre, irgend einen Augenblick zweifeln? Oder läge etwa darin ein Auskunftsmittel, daß man die Objecte: Taxe und Modus der Besteuerung für beide Theile identificire? Gewiß wird Niemand, der mit den Eigenthümlichkeiten jedes beider Lande auch nur oberflächlich bekannt ist, eine solche Tendenz für wünschenswerth, geschweige denn für erreichbar, halten, ehe nicht wir, und viele Generationen nach uns, mit allen Erdenlasten auch die der Steuern längst überwunden haben werden.

II.

Aber, wird man sagen, ist denn nicht eine solche, allerdings zur Sicherstellung beiderseitiger Interessen nothwendige Maaßbestimmung für das rechte und billige Verhältniß, in welchem jeder der beiden verbundenen Theile zu den gemeinsamen Lasten beitragen solle, vorhanden? Hat nicht die höchste Steuerbehörde eine solche Maaßbestimmung bei jeder Aufhebung alter und Veranschlagung neuer Steuern stets vor Augen gehabt, wenn eben auch kein Placat solches der ganzen Welt verkündet hat? Haben wir nicht so oft schon tadelnden Unmuth über die höchsten Staatsbehörden ausströmen sehen, während doch, nach näherer Erforschung des Grundes betreffender Verhältnisse, nur das zu tadeln übrig blieb, daß Dinge, welche zu wissen und von welchen unterrichtet zu seyn, jeder Unterthan ein hohes Interesse und einen wohlbegründeten Anspruch hat, als Heimlichkeit betrachtet werden, in Dunkel gehüllt bleiben!

Wir erkennen das große Gewicht dieser Zweifel vollkommen an, und eben das ist die Aufgabe, welche wir uns bei einer so hochwichtigen Angelegenheit, wie die vorliegende ist, stets vor Augen halten: mit allen uns zu Gebote stehenden Mitteln Wirklichkeit und Täuschung zu sondern, nur Wahrheit zu finden.

Wir finden es in den Quellen der Geschichte, den Acten einer entfernten Vorzeit, vollkommen anerkannt, daß für gemeinsame Staatslasten Dänemarks und der Herzogthümer ein gewisses Verhältniß ermittelt seyn, zur Norm dienen müsse.

Die „ewige Union, geschlossen zwischen den Herzogthümern Schleswig und Holstein eines, und der Krone Dänemarks andern Theiles und ausgefertigt zu Rendsburg am Freitage nach dem Andreastage des Jahres 1533," spricht sich in Beziehung auf die gemeinsame Defension beider Theile dahin aus:

„Alse nemblich sollen Wy Fürsten tho Schleßwick und Hollstein upgenant, mith sampt Unser Fürstendomen Undersaten Koninckliche Majestät, Rykes-Rath, Adel und Ingeseten des Rykes Dennemarcken mit andert halff hundert wolgerüsten Perden tho

dienen, und tho Hülpe tho kamende schuldig, pflichtig und verbunden sin, und hierentjegen sollen Kon. Maytt tho Dennemarcken, de Rykes-Rath, Adel und Ingeseten Uns Fürsten und Hertzogen tho Schleßwick, Hollstein und Stormarn, Unser Fürstendomen Undersaten und Ingeseten mit drey hundert ock wolgerüste Perde tho Hülpe tho kamende, und tho dienen schuldig, pflichtig und verbunden sin. Und diese sülvige Antal Kryges-Volck, darmede Kon. Maytt tho Dennemarcken, de Rykes-Rath, Adel und Ingeseten des Rykes, Uns Fürsten unde Unsen Fürstendomen tho Schleßwick und Hollstein tho dienende pflichtig sin, solichs sollen sie dohn bin Monath lanck up ere eegen Kost, Besoldung, Terunge und Schaden."

Hier ist die Rate, in welchem beide Theile zu gemeinschaftlicher Defension beitragen sollen, ausdrücklich in Zahlen, wie 300 zu 150, also $\frac{2}{3}$ zu $\frac{1}{3}$, ausgesprochen.

Gleicherweise findet sich dieses Verhältniß in der Urkunde vom 9ten August 1544, worin König Christian der Dritte die Erbtheilung mit seinen Brüdern, den Herzögen Johann und Adolph, vollzog, auch wiederum für die Dänemark und den Herzogthümern gemeinsamen Staatsschulden anerkannt. Hatten sich auch die gesammten Staatsschulden Dänemarks und der Herzogthümer beim Tode König Friedrichs des Zweiten, der in Dänemark und den Herzogthümern alleiniger Landesherr gewesen, nur noch auf eine fast gleiche Anzahl Tausender, als sie jetzt Millionen ausmachen — sie wurden auf 150,000 Rthlr. angeschlagen, — so war damals doch eine solche Summe groß genug, um verhältnißmäßig beiden Theilen adquotirt zu werden. Der König nahm für Dänemark von 450,000 ℳ gesammter Schuld 300,000 ℳ vorweg ab und ging, als mit seinen beiden Brüdern in den Herzogthümern gemeinschaftlicher Landesherr, in die übrigen 150,000 ℳ mit diesen zu gleichen Theilen; jeder sollte für 50,000 ℳ herkommen. Die concernirenden Worte dieser Urkunde lauten:

„Wy hebben ock hiebenevenst sämptlichen de Schulde wedderum, dem Verlate und Affschede na under uns gedehlett, also dat de Königl. Majest. unser freundl. leve Herr und Bröder, vor off von wegen der Ricke von den funffte halbmal hundert dusend Marck schuldt twe dehl; und von den Fürstenthumben dat drudde dehl der schuldt, als vofftig dusend Marck, tho bethalende schuldig sin soll."

In der „erweiterten Union zwischen den Herzogthümern Schleswig und Holstein einen, und der Krone Dänemarks anderen Theils, ausgefertigt zu Rendsburg am 9ten Mai 1623," wird die gemeinsame Landesdefension in erweitertem Maaße — wie es die Entwickelung der Zeit im 100jährigen Verlauf mit sich brachte — aber nach dem nämlichen Verhältnisse, wie 100 Jahre zuvor, nämlich wie $\frac{2}{3}$ zu $\frac{1}{3}$, unverrückt festgehalten. Hier lauten die Worte:

„Wir vermehren und verbessern auch diese Union und Zusammensetzung dieser Gestalt, daß die darinn specificirte Hülffe der dreyhundert und respective Einhundert und funffzig wohlgerüsteter Pferde zu dupliciren, und also von dem Reiche Dennemarck den Hertzogen zu Schleßwig, Hollstein, Stormarn und der Dithmarschen, und Ihren Mitbenanten sechshundert wohlgerüsteter Pferde in zwo Compagnien als 400 Curassirer und 200 Harchibusirer, hingegen der Cron Dennemark, aus den Herzogthumben Schleßwig, Hollstein, Stormarn und der Dithmarschen 300 wohlgerüstete Pferde, oder Reuter in specie 200 Curassirer, und 100 Harchibusirer,

unter einem Rittmeister und Fendrich und einer Fahne, nach des Sendenden Theils Willkühr geworben oder aus der Landreuterey genommen, zur Hülfe zuzusenden, sothane Hülffe auch von dem sendenden Theil sechs Monath über gentzlich, also daß auch das anruffende Parth Futter und Mahl nicht stehen dürffe, zu unterhalten."

Wieder 100 Jahre später finden wir nicht etwa blos eine specielle Beziehung auf den gemeinsamen Defensionsetat oder auf die gemeinsamen Staatsschulden, sondern in dem gesammten Besteuerungsmaaß beider Theile des Staatsbundes dasselbe Verhältniß, wie $\frac{2}{3}$ zu $\frac{1}{3}$, vollständig durchgeführt.

Vom Tode Friedrichs des Vierten (1730) nämlich an, haben wir aus den Büchern der Finanzen sowohl, als der Particularcasse des Königs, mit einem Fleiße, der alle Anerkennung verdient, ausgezogene und zusammengestellte Nachrichten von allen Staatseinnahmen, sie mochten in die Finanzcasse, oder in die Königl. Particularcasse fließen. Wir können daher für den ganzen Zeitraum der Regierung Christians des Sechsten von 1731 bis 1746 die Staatseinnahme jedes Landestheiles besonders angeben, und es ergiebt sich aus der sub litr. A angeschlossenen Tabelle hierüber folgendes Resultat einer 15jährigen Durchschnittsrechnung:

Gesammte Staatseinnahme circa 4,000,000 Rthlr., nämlich:

Dänemark		1,887,824 Rthlr.
Norwegen, Island und Faröer	564,396 Rthlr.	
außerdem an Zöllen in Bergen und Drontheim . .	78,438 "	
		642,834 "
Herzogthümer Schleswig und Holstein	924,341 Rthlr.	
und außerdem die Stadt Altona	17,059 "	
		941,400 "
Oldenburg und Delmenhorst		230,109 "
Sundzoll		199,462 "
Subsidien ꝛc.		93,813 "
		3,995,442 Rthlr.

Das Verhältniß zwischen Dänemark und den Herzogthümern ist hier

1,887,824 : 941,000,

oder

wie 100 zu $49\frac{49}{100}$,

also wieder fast genau das vor 200 Jahren früher schon festgestellte Verhältniß

von $\frac{2}{3}$ zu $\frac{1}{3}$.

Von 1747 bis 1765 zeigt sich eine transitorische Störung des ursprünglichen Steuerverhältnisses. In Dänemark war das Zoll- und Consumtionswesen regulirt und die Entwickelung der bürgerlichen Gesellschaft, namentlich die Errichtung und Aufnahme bedeutender Handelsunternehmungen, wirkte auf den Consum, besonders in der Residenzstadt, bedeutend ein; auch fanden Taxerhöhungen Statt.

Aber außerdem werden in der für Dänemark aufgegebenen Gesammteinnahme einige nicht ganz unerhebliche Summen stecken, die nicht zu den Steuern gehören, wie denn dies in den Kriegsjahren 1761 und 1762 (resp. 4,100,000 und 4,700,000 Rthlr.) augenscheinlich ist. Es

wird sich indessen die hier erforderliche Genauigkeit von selber herausstellen, wenn man diese Periode mit einem längeren folgenden Zeitraum, aus welchem die Mittheilungen bestimmter sind, zusammenhält. Für die folgenden 50 Jahre des 18ten Jahrhunderts läßt sich auch mit völliger Gewißheit behaupten, daß das Ratenverhältniß für die Herzogthümer nie über das bisherige Maaß erhöhet worden. Dasselbe ergiebt sich für den Zeitraum von 1747 bis 1799, ungefähr wie

100 zu 40,

für die letzten 10, 5 und 3 Jahre dieser ganzen Periode ist es wie

100 zu 42,

und für das allerletzte Jahr des Jahrhunderts — 1799 —

wie 100 zu $42\frac{1}{2}$,

also allemal noch erheblich niedriger, als es in den vorhergehenden 200 Jahren angenommen und angewandt worden. Wie bemerkt, werden jedoch in der für Dänemark berechneten Einnahme der Finanzcasse nicht unerhebliche Summen seyn, die keine Steuern gewesen (in den Kriegsjahren 1761 und 1762, und in geringerem Grade wohl regelmäßig). Dadurch, daß neben der eigentlichen Finanzcasse, und außer der Königlichen Particularcasse, noch zwei andere Cassen — eine sogenannte Steuercasse und eine Extracasse — eingerichtet worden, ist eine große Undurchsichtigkeit des Finanzrechnungswesens im Einzelnen entstanden, und wir können daher mit ganz genügender Sicherheit nur durch eine specielle Nachweisung aller einzelnen Einnahmepöste aus jedem Landestheile das wirklich Statt gehabte Verhältniß ermitteln. Zu dem Ende sind für den 100jährigen Zeitraum von 1736 bis 1836, außer der 100jährigen generellen Uebersicht der Staatseinnahmen und Ausgaben, ebenfalls für denselben 100jährigen Zeitraum Specialetats für Abschnittsjahre 1746, 1786, 1806 zusammengestellt und in der Tabelle B beigefügt worden *).

Das Ergebniß ist auch mit dem Angeführten völlig zusammentreffend.

Das Jahr 1746 giebt uns hier sehr nahe dasselbe Verhältniß, was wir schon oben für den ganzen Zeitraum von 1731 bis 1746 generaliter gefunden haben, wieder; es ist

1,605,600 zu 845,000 = 100 zu $52\frac{1}{2}$.

Für das Jahr 1786 haben wir

3,854,635 zu 1,774,590, also nur wie 100 zu 46.

Für das Jahr 1806:

6,048,440 zu 3,156,626 = 100 zu 52.

Bis dahin, nachgewiesenermaaßen von 1533 bis 1806, also in 273 Jahren, ist das Ratenverhältniß zwischen Dänemark und den Herzogthümern stets wie $\frac{2}{3}$ zu $\frac{1}{3}$ angenommen, und dergestalt auch in der Anwendung festgehalten, daß es im Durchschnitt sich für die Herzogthümer eher in der Wirklichkeit etwas niedriger, als höher gestellt hat.

---

*) Zu mehrerer Verdeutlichung der Besteuerung der beiden Herzogthümer haben wir auch noch eine Zusammenstellung der Staatsabgaben jedes Herzogthums für die Jahre 1801 bis 1805 in der Neben-Tabelle C beigegeben, welche anscheinend eine officielle Arbeit ist und sich in Falck's Staatsbürg. Magazin (6ter Band) bereits im Jahre 1826 abgedruckt findet.

Nun aber bricht eine Periode der außerordentlichsten Art in der Steuerverwaltung des Landes herein. Neben Anstrengung der pecuniären Kräfte aller Unterthanen zur Befriedigung der Ansorderungen des Augenblicks, während eines siebenjährigen Krieges, in welchem die Residenz bombardirt, die Flotte vernichtet, Norwegen erobert, die Herzogthümer von Freundes und Feindes Truppen bedeckt und gebrandschatzt wurden — ward die Zettelemission in Dänemark und Norwegen, welche Anfangs des Jahres 1806 circa 26,000,000 Rthlr. betrug, auf Rechnung aller Unterthanen bis auf 142,000,000 Rthlr. gesteigert, außer 10 Millionen in den Herzogthümern gefundener, gleichmäßig unfundirter blauer und anderer Zettel. Daß hier an ein verhältnißmäßiges Maaß der Steuern nicht mehr gedacht werden konnte, wo es galt, von Allen so viel als möglich zu erheben, das ist vollkommen erklärlich, und es würde unbillig seyn, der obersten Steuerbehörde darüber einen Vorwurf machen zu wollen. Bis zur Errichtung der Reichsbank, welche diese 142,000,000 Rthlr. Dänische Bancozettel und 10,000,000 Rthlr. Schleswig-Holsteinische Courantzettel, und außerdem (definitive) 13,000,000 Rthlr. Zettel und 7,000,000 Rthlr. Silber zu einem Reservefond für die Finanzen auf das Privat-Grundeigenthum der Unterthanen überführte und mit einem Betrage = 62 Millionen Mark Hamburger Banco ein volles Sechstel des gesammten unbeweglichen Eigenthums der Nation mit einem Schlage dahinnahm, und nicht allein es dahinnahm, sondern bei dem, der sogleich zahlen konnte, so mit der Hälfte vorlieb nahm, daß dann der, welcher nicht zahlen konnte, auf ein im endlichen Resultate wohl mehr als dreifach erhöhetes Maaß gebracht wurde*): bis zu dieser in der Geschichte des Landes ewig denkwürdigen Epoche kann es billigerweise nicht urgirt werden, wenn auch während einer so verhängnißvollen Zeit, wenn im Uebermaaß der Besteuerung ein genaues Ebenmaaß nicht hat inne gehalten werden können.

---

*) 1000 Rbthlr. Bankhaft konnten 1814 abgetragen werden (und es wurden auf diese Weise circa $2\frac{2}{3}$ Millionen abgetragen) mit $\frac{1}{5}$ in Silber . . . . . . 200 Rbthlr.
und mit $\frac{4}{5}$ in Zetteln zum fingirten Course von 375 Rbthlr. Zettel = 200 Rbthlr. Silber, während der wirkliche Cours — wornach man Zettel kaufte und verkaufte — zwischen 2000 und 1000 Rbthlr. Zettel = 200 Rbthlr. Silber fluctuirte. Es wurden mithin diese $\frac{4}{5} \times 1000$ Rbthlr. = 800 Rbthlr. Bankhaft gegen 1500 Rbthlr. Zettel aufgerechnet, die im Ankauf höchstens auf . . . . 300 „
Silber zu stehen kamen, und 1000 Rbthlr. Bankhaft kamen diesen Actionairen der Bank nur auf . . . . 500 Rbthlr.
Silber zu stehen, während Alle, welche keine Baarzahlung leisten konnten, wie sämmtliche jetzige Bankinstituts-Interessenten, circa 30 Jahre lang von 1000 Rbthlr. 6 Procent, also außer ordentlichen 4proc. Zinsen von der als erstes Geld im Grundbesitz radicirten Bankhaft noch mehr als das volle Capital der 1000 Rbthlr. ohne alles Actienrecht ausgekehrt haben und auskehren müssen. Die ersten haben nach 30 Jahren die Zinsen von 500 Rbthlr. in diesem Zeitraum entbehrt, die andern von 1000 Rbthlr.; die erstern haben ihre 500 Rbthlr. nicht nur, sondern wenigstens nach ferneren 10 Jahren das Doppelte davon — 1000 Rbthlr. — im Actienrecht wieder in Casse, die andern ihr Capital ohne Widerlage hergeben müssen; die erstern haben dann noch Prämien ihres Geldes = 500 Rbthlr. bis zum Jahr 1908, wohl leicht jährlich 80 Rbthlr., also 16 Procent zu gewärtigen. — Von den übrigen circa $5\frac{1}{2}$ Millionen Bankhaften mit Actienrecht unten Näheres.

Wir finden denn auch in dem ersten Jahre nach hergestelltem Frieden, von welchem uns einige Acten über die Besteuerung vorliegen, allerdings eine völlige Alteration des Jahrhunderte lang beobachteten Verhältnisses in Dänemarks und der Herzogthümer Steuerlasten. Für dieses Jahr — das Jahr 1816 — zeigt die Tabelle B. *) folgende Zahlen auf:

für Dänemark . . . . 7,782,500 Rbthlr.,
für die Herzogthümer . . . . 4,499,298 „

also eine Alteration des Verhältnisses:

100 zu 50 (ja schon zu 46)

auf

100 zu $57\frac{8}{10}$;

und daß dieses Resultat von der Wahrheit nicht sehr abweichend seyn könne, bestätigten die seitdem erfolgten Finanzübersichten auf das vollständigste.

Nachdem nämlich die pro

1786 mit . . . . 479,451 Rbthlr.,
1806 mit . . . . 474,273 „

unter den Einnahmen aus Dänemark aufgeführte Kopfsteuer wohl seit 1813 gänzlich erlassen, auch aus den Grundsteuern für $\frac{6}{6}$ der auf Land und Zehnten Dänemarks gefallenen Bankhaften, 820,000 Rbthlr. jährlich zum Abgang gekommen sind, resultirt aus der Finanzübersicht vom Jahre 1836, wie die Tabelle B. ebenfalls ausweis't (wenn man in derselben Weise, wie für alle andern Jahre geschehen ist, die Berechnung stellt), daß das alte Verhältniß, von 100 zu 50, und das Verhältniß des Jahres 1816 (ohne Berücksichtigung der Bankbesteuerung), von 100 zu 58, im Jahre 1836 — unter Berücksichtigung der benannten Steuercompensation wegen der Bank — sich auf

100 zu 70

gesteigert findet, und daß selbst dann, wenn die Banksteuern cessirt seyn — und dann zu Dänemarks Finanzsteuern, 6,269,268 Rbthlr., 820,000 Rbthlr. wieder hinzukommen, mithin 7,089,268 Rbthlr. abseiten Dänemarks gegen die in den Herzogthümern nach Abzug des Canalzolls (der wie der Sundzoll nicht als eine Steuer von den Unterthanen zu betrachten ist) Statt habenden 4,310,000 Rbthlr. eintreten werden — daß selbst dann das alte Verhältniß noch immer nicht wieder hergestellt seyn wird.

Es wird auch dann statt 100 zu 50

noch immer wie 100 zu 61

bleiben; die Herzogthümer werden sich selbst dann noch immer um $\frac{1}{5}$, also 20 Procent über das Maaß dessen, was ihnen nach 300jähriger Observanz ununterbrochen bis an den Zeitpunct des letzten Krieges obliegen würde, belastet finden, und dieser Zeitpunct wird gegenwärtig — nach

*) Die in der Tabelle enthaltene Uebersicht der Steuern vom Jahre 1816, datirt vom 3ten July 1816, ist damals bereits in die Hände mehrerer Statistiker und Geschäftsmänner gekommen. Thaarup benutzte sie theilweise in seiner 1826 herausgegebenen Statistik. Bei Mandix „Det danske Kammervæsen, 1820" findet sie sich nicht, dagegen auszugsweise in der Dänischen Staatszeitung 1836, № 1, und auch im Kieler Correspondenzblatt 1835, № 72.

Abschluß des neuesten Tractats zwischen den Finanzen und der Nationalbank, wie aus der Mittheilung des Königl. Herrn Commissars in Betreff dieses Tractats auch hervorgeht — im Jahre 1876 erst gewärtigt werden dürfen, bis dahin aber die Herzogthümer gegen Dänemark (statt der bisherigen circa 70) etwa 65 Procent zu tragen haben.

Die vorstehende Deduction hat bei den verschiedenen Mitgliedern des Ausschusses nicht die nämliche Ueberzeugung begründet.

Eine Majorität, der Graf Ernst Reventlow, der Graf Reventlow-Criminil und der Etatsrath Wiese, ist zwar des Dafürhaltens, daß sich aus dem Vorstehenden allerdings ergiebt, daß das ursprünglich Statt gefundene Verhältniß der Herzogthümer zu Dänemark von $\frac{1}{3}$ zu $\frac{2}{3}$, in Ansehung der Beiträge zu den Staatsausgaben, in den letzten 24 Jahren bei Erhebung der Abgaben nicht befolgt ist. Aber sie sieht sich zur Zeit doch außer Stande, ein begründetes Urtheil darüber zu fällen, ob eine wirkliche Prägravation der Herzogthümer vorhanden sey, ob aus diesem Grunde eine Peräquation und die Feststellung eines Beitragsverhältnisses für die verschiedenen Landestheile nothwendig und im Interesse des Herzogthums wünschenswerth ist. Zwar wird es kaum mit Grund zu bezweifeln seyn, daß die Unterthanen des Herzogthums durch die eingetretene Veränderung des Beitragsverhältnisses sehr benachtheiligt sind, wenn man erwägt, daß in der Einwohnerzahl eben so wenig die alleinige Basis bei Bestimmung des Verhältnisses wird gefunden werden können, als in dem Taxat des gesammten Grundbesitzes, und daß bei den vorliegenden Angaben über das jetzt Statt findende Verhältniß die bedeutenden Einnahmen, welche die Residenzstadt dem Staate liefert, einseitig dem Königreiche zu Gute gerechnet sind, daß aber dieser Umstand die übrigen Theile des Königreichs, außer der Residenzstadt, im Verhältniß zu den Herzogthümern, so günstig stellt, daß das ganze Königreich, mit Ausschluß Kopenhagens, mithin ungefähr 1,000,000 Einwohner zusammengenommen, nicht so viel zu den gesammten Staatsausgaben beiträgt, als die Herzogthümer mit ihren 770,000 Einwohnern. Um indeß in dieser Beziehung ein begründetes Urtheil fällen zu können, wird es, nach dem Erachten der Majorität des Ausschusses, erforderlich seyn, nähere Aufklärungen von der Finanzverwaltung und eine deutliche Nachweisung darüber zu erhalten, daß die Herzogthümer im Verhältniß zu dem Königreiche in den Beiträgen zu den Staatsausgaben nicht prägravirt sind. Ein desfalls an Se. Majestät zu richtender Antrag findet seine genugsame Begründung in den dargelegten Verhältnissen, in der erst in neuester Zeit Statt gefundenen Veränderung der Beitragsquote der Herzogthümer. Die Nothwendigkeit und Gerechtigkeit dieser Veränderung wird allerdings deutlich nachgewiesen werden müssen, damit der Vorwurf einer anscheinend vorhandenen Prägravation der Herzogthümer widerlegt werde. Erst dann, wenn die in dieser Beziehung erforderlichen Nachweisungen von Seiten der Finanzverwaltung vorliegen, wird die Versammlung im Stande seyn können, ein begründetes Urtheil darüber zu fällen, ob das Herzogthum Grund habe, die nähere Feststellung eines Beitragsverhältnisses zu wünschen. Mit Rücksicht hierauf glaubt daher auch die Majorität des Ausschusses zur Zeit noch auf eine Erörterung der dritten, mit Bezug auf diesen Theil der Proposition, zur Prüfung vorliegenden Frage, nämlich: ob die Feststellung eines Beitragsverhältnisses überhaupt möglich sey? überall nicht eingehen zu dürfen, indem sie sich bis jetzt auf den Antrag beschränkt:

daß die Versammlung, unter Bezugnahme auf die Statt gefundene Veränderung des bis zum Jahr 1806 beobachteten Verhältnisses der von dem Königreich und den Herzogthümern zu leistenden Beiträge zu den Staatsausgaben, eine dringende Vorstellung an Se. Königl. Majestät dahin richte, daß der Versammlung in ihrer nächsten Diät eine vollständige Aufklärung über die Gründe der Statt gefundenen Veränderung, so wie eine Nachweisung darüber, daß die Finanzen des Herzogthums im Verhältniß zu denen des Königreichs nicht prägravirt worden, vorgelegt werden möge.

Auf die beiden übrigen Mitglieder des Ausschusses hat die obige Deduction (welche, wie hier nur beiläufig bemerkt wird, auf den Calcul des Proponenten in seinen Motiven — cf. die folgende Pagina 2476 Note *) — über die Steuerbeiträge der Residenz und die Staatseinnahmen, die keine Steuern sind, überall gar nichts basirt, sondern lediglich ein geschichtliches Factum einem andern eben solchen Factum gegenüberstellt) eine gegentheilige Wirkung ausgeübt. Diese Wirkung gestattet es ihnen nicht, eine andere Ueberzeugung zu haben und auszusprechen, als:

Es ist erwiesen, daß bei gegenseitigen Leistungen zwischen Dänemark und den Herzogthümern wie bei Auftheilung gemeinsamer Schulden und in den Gesammtsummen der Steuern und Lasten, welche von den Unterthanen in jedem Theile erhoben worden, bis zum Ausbruche des letzten Krieges im Jahre 1807, das Verhältniß von $\frac{2}{3}$ für Dänemark, mit Einschluß der Residenz, und $\frac{1}{3}$ für die Herzogthümer stehend gewesen ist.

Wir erachten unseren Gedankengang durch die folgende Reflexion gebunden. Die Proposition ist darauf gerichtet, daß für die den Herzogthümern gemeinsamen Steuern und Finanzen bestimmte und richtige Raten beobachtet werden.

Wir haben nun zuerst gefragt: sind bestimmte Raten nach der Natur der wirklichen Verhältnisse des Besteuerungswesens in beiden Theilen als nothwendig zu betrachten? und diese Frage haben wir mit Ja beantworten müssen.

„Bestimmte Raten sind nothwendig; aber sind sie denn nicht wirklich vorhanden, nicht schon gegeben?"

Wir haben zunächst die Geschichte darüber befragt. Sie hat auch Antwort gegeben:

„Für die gemeinsame Defension $\frac{2}{3}$ zu $\frac{1}{3}$,
für die Auftheilung von Staatsschulden $\frac{2}{3}$ zu $\frac{1}{3}$,
für die Besteuerung der Unterthanen, in allen Jahren von 1736 bis 1806 = 100 zu 46 bis $52\frac{1}{2}$, also $\frac{2}{3}$ zu $\frac{1}{3}$."

Als nothwendiges Supplement zu dieser Frage mußte ferner gefragt werden: wie ist das jetzige Verhältniß denn? Es hat sich ergeben:

a) wenn die Banksteuern nicht mitgerechnet werden:

wie 100 zu 61,

oder 22 Procent höher als dasjenige, welches in frühern 273 Jahren, von welchen wir Kunde haben, von 1533 bis 1806, in Obacht gewesen ist;

b) wenn die Banksteuern mitgerechnet werden, bis 1838:

wie 100 zu 70,

von 1838 bis 1876, falls keine Abänderung erfolgte:
etwa wie 100 zu $66\frac{2}{3}$ (vielleicht nur 65).

Und darin finden wir nun eine Nothwendigkeit, nicht, daß raten-, d. h. verhältnißmäßig gesteuert werde: das liegt in der Natur der Sache, sondern eine Nothwendigkeit des Gedankens, der Behauptung, daß das vorhandene Verhältniß ein richtiges sey, und darum bestehe, weil es ein richtiges sey.

Davon aber haben wir uns nicht überzeugen können, daß das Gouvernement, nachdem, erweislich an 300 Jahren, das Verhältniß von $\frac{2}{3}$ zu $\frac{1}{3}$ beobachtet worden, einen zureichenden Grund erforscht, die dazu nothwendigen Prämissen ermittelt und aus den ermittelten Prämissen einen richtigen Schluß gezogen habe, kurz: daß das Gouvernement mit Grund und mit Bewußtseyn dieses Grundes eine so außerordentliche Abweichung von einer 300jährigen stetigen Norm eingeführt habe.

Nachdem wir also den Grund der Ueberzeugung, zu welcher wir uns bekennen, deutlich nachgewiesen haben, setzen wir die weitere Entwickelung dieser unserer Ueberzeugung in Folgendem fort.

Nach allem dem, was in dem Vorhergehenden beigebracht worden ist, sind wir des Dafürhaltens, daß das, was bis hierher zu erweisen war, durch die vorgelegten Daten bis zur Evidenz erwiesen wird, nämlich:

1) daß eine Grundverschiedenheit in dem Steuersystem der beiden verbundenen Landestheile vorhanden, und weil sie vorhanden, die Besteuerungslast für jeden Theil nicht nach dem System, sondern einzig und allein nach den Ergebnissen desselben in jedem Landestheil, nach der Gesammtsteuersumme bemessen werden muß, daß mithin damit weder dem einen noch dem andern Theile Unbill widerfahre, ein gerechtes und billiges Verhältniß, eine Bestimmung der Rate jedes Theils zur Gesammtheit der gemeinsamen Lasten unerläßlich nothwendig ist;
2) daß diese nothwendige Bestimmung — sey es conventionell, sey es verfassungsmäßig, sey es ob inveteratam consuetudinem, durch Observanz über Menschen-Gedenken, über das Gedenken sogar von acht Menschen-Generationen — bis zum Anfange des jetzigen Jahrhunderts, ja selbst bis zur letzten Kriegsperiode, ja vielleicht selbst diese Periode hindurch bis in's Jahr 1813, in vollster Realität bestanden hat;
3) daß dieses regulaire Verhältniß aber neben einer außerordentlichen Irregularität in Uebersührung eines Theiles der gemeinsamen Staatsschulden auf das privative Eigenthum der Grundbesitzer seit hergestelltem Frieden zu Ungunsten der Herzogthümer, einestheils durch Erlaß der Kopfsteuer in Dänemark, theils durch andere Erlasse (auch, dem Anscheine nach, durch weiter als in den Herzogthümern gehende Erlasse in Grundabgaben überhaupt und durch Gestattung des Abtrags in natura zu erhöhten Preisen) alterirt worden ist, ohne daß von einer Justification dieses Verfahrens irgend constirt; daß mithin neben der Nothwendigkeit, daß ein billiges Verhältniß, um zur Norm in allen Besteuerungsmaaßnahmen zu dienen, ermittelt und in Obacht sey, auch im hohen Grade Ursache vorhanden, um Herstellung des gestörten

oder um sorgfältige Ermittelung eines neuen Verhältnisses zu petitioniren. Nur freilich wird es dabei noch darzuthun seyn, daß ein solcher Antrag nicht das Unmögliche verlange.

III.

Dazu bedarf es aber nur der einfachen Betrachtung, daß weder die Steuerverwaltung dadurch behindert wird, so viel, als sie immer wolle, von dem Steuerpflichtigen zu erheben, noch auch, daß die Steuernden dadurch irgend den leisesten Anspruch erhalten, wenig oder auch nur weniger, als bisher, zu zahlen. Ist das Verhältniß wie $\frac{2}{3}$ zu $\frac{1}{3}$, weil in Jahrhunderte langer Uebung wurzelnd, begründet, ist das von dem Proponenten berechnete, im Resultate von dem ebengedachten nur um ein Geringes, und zwar noch dazu nur zu Ungunsten der Herzogthümer, abweichende Verhältniß *) das richtige, oder wird nach angestellter sorgfältiger Untersuchung ein drittes als richtiger erkannt: in allen Fällen ist das Recht der Steuerverwaltung, die Hälfte oder das Doppelte von den gegenwärtigen Steuern zu erheben, die Pflicht der Steuernden, die Hälfte oder das Doppelte zu zahlen, gerade in demselben Maaße, wie jetzt, begründet, und das einzige Mal, wo die Steuerhoheit ein solches billiges Verhältniß unbeachtet zu lassen sich gezwungen erachten könnte, wäre nur in dem an und für sich selber kaum denkbaren Falle zu denken,

---

*) Der Proponent bringt in der Gesammtsteuer Dänemarks und der Herzogthümer pro 1836 circa . . . 10,500,000 Rbthlr.,
wegen der Dänemark und den Herzogthümern gemeinschaftlichen Haupt- und Residenzstadt von den circa 2,500,000 Rbthlrn., welche sie allein steuert . . . 1,500,000 „

in Abzug, und theilt dann die übrigen . . . 9,000,000 Rbthlr.
nach der Volkszahl beider Theile im Verhältnisse von
circa 1,100,000 zu 773,000
oder wie circa 1,200,000 zu 800,000
„ „ „ $\frac{3}{5}$ zu $\frac{2}{5}$
dergestalt, daß dann, ohne Kopenhagen, auf Dänemark . . . 4,400,000 Rbthlr.
und für Kopenhagen mit Anrechnung eines solchen Theils, als die Stadt, wäre sie nicht die Residenz, höchstens aufzubringen vermögen würde (9 Rbthlr. à Kopf) . . . 1,000,000 „

zusammen 5,400,000 Rbthlr.
für die größere Steuerfähigkeit Kopenhagens — als der Residenz des gemeinsamen Herrschers — . . . 1,500,000 Rbthlr.
für die Herzogthümer . . . 3,600,000 „

10,500,000 Rbthlr.

Diese Rechnung stimmt im Resultat mit der bisherigen Observanz dahin zusammen, daß von der gegebenen gesammten Steuersumme, 10,500,000 Rbthlr., Dänemark (mit Einschluß Kopenhagens in seiner Eigenschaft als Residenz des Königs und der höchsten Staatsregierung) 6,900,000 Rbthlr. und die Herzogthümer (ohne Rücksicht auf ihre mit Dänemark gemeinschaftliche Residenz) 3,600,000 Rbthlr.; also ungefähr in dem Verhältnisse, wie 100 : 50, genau, wie 100 : $52\frac{1}{6}$, beitragen sollen.

daß der Staat nicht mehr mit einem Theile des Vermögens der Unterthanen zum Ziele kommen, sondern zur Rettung des Vaterlandes von Allen Alles zu fordern sich genöthigt und verpflichtet erachten müßte, als in welchem Falle das jus eminens seine Anwendung, wenn überall, so auch hier, in sich selber seine Rechtfertigung fände.

Der einzige Effect der Bestimmung und Obacht ratenmäßiger Steuererhebung in Beziehung auf die Staatsregierung bleibt darauf beschränkt, daß der eine Theil nicht auf Kosten des andern bebürdet oder erleichtert, daß auch eine Steuerhöhe, die nicht als nothwendige Bedingung zur Erreichung der Staatszwecke und des allgemeinen Nutzens für geboten erachtet werden könnte, gegen die vereinten, dann ungetheilten Interessen aller Theile des Staatsganzen viel schwerer einzuführen und zu behaupten seyn wird.

Auf Seiten beider verbundenen Theile des Staatsganzen liegt aber der große Gewinn einer festen gegenseitigen Theilnahme an den gemeinsamen Lasten, selbst wenn, wie doch im vorliegenden Falle nicht wohl zu bezweifeln, auch ein erlittener wirklicher Nachtheil nicht Statt genommen haben sollte, doch unwidersprechlich darin, daß auf diese Weise jedem gegenseitigen Mißtrauen, als ob der Eine zu des Anderen Schaden und Nachtheil mit Wenigerem, als ihm gebühre, frei komme, als ob Gunst und Ungunst in ihren gegenseitigen Beziehungen walte, und als ob nicht die Göttin der Gerechtigkeit allein die Waage halte, am gewissesten und gründlichsten vorgebeugt werden kann und vorgebeugt werden wird.

Indem denn die mitunterzeichneten, Etatsrath Jensen und Senator Lorentzen, ihrerseits eben so, wie es für den Antrag auf Vereinigung der Ständeversammlungen von dem Ausschusse einstimmig geschehen ist, auch den zuletzt erörterten zweiten Antrag der erstrubricirten Proposition:

> daß die Raten, in welchen die Herzogthümer durch ihre gesammte Besteuerung zu den gemeinsamen Staatslasten beitragen sollen, fest bestimmt werden mögen,

der verehrlichen Versammlung als wohl begründet empfehlen zu müssen glauben, bleibt dem Ausschusse noch die nähere Prüfung des dritten Antrages des mitunterzeichneten Proponenten übrig, welcher das Steuerbewilligungsrecht zum Gegenstande hat.

Dieselbe Verschiedenheit der Ansichten, welche bei der Frage wegen Herstellung richtiger Raten in Betreff der Steuern und Finanzen zwischen Dänemark und den Herzogthümern eingetreten ist, hat auch bei der Frage wegen des Steuerbewilligungsrechts sich gezeigt. Die Minorität spricht sich darüber in dem Nachstehenden zuvörderst aus.

Es ist dieser Antrag auf eine Petition des Inhalts gerichtet, daß Se. Majestät die Herstellung des Steuerbewilligungsrechts für die Herzogthümer Schleswig und Holstein allergnädigst zu beschließen geruhen wolle.

Alle diesen Gegenstand wesentlich berührenden Momente lassen sich auf folgende einfache Fragen zurückführen:

1) Ist das Steuerbewilligungsrecht überhaupt als wünschenswerth und nützlich zu betrachten?
2) Ist es insonderheit für die Steuer- und Finanzverhältnisse der Herzogthümer als wünschenswerth und nützlich zu betrachten? und

3) Ist es unter den gegebenen Verhältnissen, bei der bestehenden Art und Weise, in welcher die Herzogthümer mit dem Königreiche Dänemark verbunden sind, als wünschenswerth und als ausführbar zu betrachten?

Eine andere Frage: ob eine berathende Stände-Institution es gestatte, daß von ihr eine Bitte an Se. Majestät gerichtet werde, es möge dem Lande die Ausübung des Rechtes der Steuerbewilligung zu Theil werden — wird allerdings als Präliminarfrage zu betrachten seyn, wenn es in Zweifel gezogen werden sollte, daß die Ständeversammlung, ausdrücklichen Inhalts des allgemeinen Gesetzes vom 28sten Mai 1831, eben dazu von Sr. Majestät eingeführt worden ist, auf daß durch sie die zuverlässigste Kunde von den Mitteln zur Beförderung des gemeinsamen Wohles an den Thron gelange. Was ein solches Mittel zur Beförderung des gemeinsamen Wohles sey, ob das Steuerbewilligungsrecht ein solches sey, das ist lediglich Sache der Ueberzeugung, welche jedes Mitglied dieser Versammlung in seinem gewissenhaften Streben nach Erforschung der Wahrheit zur Erkenntniß dessen, was zum gemeinsamen Wohle des Vaterlandes nützlich, nothwendig ist, sich zu erringen vermocht hat, sich zu erringen vermag. Dann aber kann es auch nicht zweifelhaft seyn, daß Jeder in dieser Versammlung, welcher die Ausübung des Steuerbewilligungsrechts als ein solches Mittel erkennt, es für ein solches hält, auch dazu den Beruf, die Pflicht hat, der landesväterlichen Absicht Sr. Majestät gemäß, Allerhöchstdemselben davon auf dem verfassungsmäßig vorgezeichneten Wege Kunde zu verschaffen.

Alles hängt hier denn nur davon ab, ob diejenigen Prämissen, welche eine Bejahung der Frage: soll in dieser Weise petitionirt werden? als nothwendige Schlußfolge nach sich ziehen, in der Wahrheit begründet erfunden werden.

Die Frage, ob es nützlich sey, wenn zur Erhebung der Steuern und Auflagen, welche der Staat zur Erreichung des gemeinsamen Wohles für erforderlich geachtet, eine Zustimmung von Männern, welche aus dem Volke dazu abgesandt werden, begehrt werden solle: kann nur dann in Zweifel gezogen werden, wenn man es zugleich in Zweifel zieht, daß die gebildetsten Völker der Erde sammt und sonders in diesem Punct sich geirrt, daß sie nach der Erfahrung von Jahrhunderten fortwährend auf dem hartnäckigsten Irrthum beharrten. Wir glauben uns auch der Mühe überheben zu dürfen, die aus der Natur des Menschen und der Staaten von so hoch begabten Männern entwickelten Gründe hier zu wiederholen, warum das Recht, Steuern und Abgaben zu bewilligen, als eine nothwendige Folge steigender Civilisation sich allenthalben kund thun müsse, wo nicht Hemmnisse von außen einstweilen unbesiegten Widerstand leisten. Dieser letzte Umstand ist es, welcher im einzelnen Fall, und namentlich auch in dem unsrigen, eine Verschiedenheit der Meinungen sehr begreiflich erscheinen lassen muß. Darin mit einander völlig einverstanden, daß das Recht, Steuern und Auflagen zu bewilligen, an und für sich als ein wünschenswerthes Gut zu betrachten, haben die Mitglieder des Ausschusses in dem Urtheile darüber, ob das, was überhaupt wünschenswerth, es für die Herzogthümer auch zur Zeit schon sey, nicht zusammentreffen können.

Die Majorität des Ausschusses hält dafür, daß, ehe ein Steuerbewilligungsrecht in Antrag gestellt werden dürfe, zuvor Hindernisse, die demselben zur Zeit besonders entgegenstehen, beseitigt werden müßten, ein so dringendes Bedürfniß der Steuerbewilligung auch nicht vorhanden sey,

daß mit der Bitte darum nicht sehr wohl Anstand genommen werden könne — worüber die Majorität ihre nähere Aeußerung am Schlusse dieses Berichts ertheilen wird.

Die Minorität hält die obwaltenden Verhältnisse von der Art, daß die Ausübung des Steuerbewilligungsrechts in gegenwärtiger Zeit so sehr, als in irgend einer andern, als wünschenswerth erscheinen dürfte.

Der Proponent hat die Motive für seinen Antrag aus der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft entnommen. In der Vergangenheit liegt ihm das Steuerbewilligungsrecht, welches früher von Prälaten, Ritterschaft und Städten ausgeübt worden ist, als ein Recht des Landes beider Herzogthümer, für dasselbe von den genannten Ständen in derselben Weise — gemeinschaftlich für beide Herzogthümer — geübt, als es von den gegenwärtigen Ständen beider Herzogthümer, wenn Se. Majestät sie in Eine Versammlung zu vereinigen geruhten, geübt werden würde. Er will jedoch das alte Recht der Steuerbewilligung nicht so angesehen wissen, als ob es ein Recht der Stände, der früheren, jetzigen oder künftigen, sondern daß es ein Landesrecht sey, welches von dazu für das ganze Volk bestellten Vertretern, wie solche den Anforderungen der Zeit und dem Standpuncte der Civilisation, auf welchem das Volk stehe, entsprechend gefunden, nicht für sich, und als ihr Recht, sondern nur für das Land und als des Landes Recht, ausgeübt werden könne und dürfe. Daß das Steuerbewilligungsrecht ein solches gewesen, welches von Prälaten, Ritterschaft und Städten für sich und die anderen Eingesessenen des Landes, welche durch die Bewilligung zugleich mit ihnen zur Erlegung der Steuern schuldig wurden, geübt worden sey, hält er übereinstimmend mit den Urkunden der Geschichte, gleich andern bewährten Publicisten, wie von Prälaten und Ritterschaft vielfältig documentirt ist. Seine Motive stimmen, seines Erachtens, auch vollkommen mit dem überein, was Prälaten und Ritterschaft in der gedruckten Sammlung der wichtigsten Actenstücke, die gemeinsamen Angelegenheiten des Corps der Schleswig-Holsteinischen Prälaten und Ritterschaft und der übrigen Gutsbesitzer betreffend, zur öffentlichen Kunde gebracht haben. Die Proposition ist nach der ferneren ausdrücklichen Erklärung, welche der Proponent bei der Motivirung derselben gegeben hat, auch durchaus in dem Sinne gestellt, daß die ständischen Vertreter des Landes, welche sind oder seyn werden, des Landes Steuerbewilligungsrecht ausüben sollten, und daß, wenn Se. Majestät auf den Rath der Stände die Vereinigung ihrer jetzt getrennten Versammlungen zu gewähren geruhten, dann auf diese vereinte Versammlung für beide Herzogthümer das Recht der Steuerbewilligung übertragen werden möchte.

Es ist also der vorliegende Antrag in seiner Absonderung von den übrigen einfach dahin gerichtet, auch wörtlich dahin gefaßt, daß Se. Majestät der König die Herstellung des Steuerbewilligungsrechts für die Herzogthümer Schleswig und Holstein allergnädigst zu beschließen geruhen wollen.

Daß in den Herzogthümern ein Recht, Steuern zu bewilligen, gewesen, daß dieses Recht in den Landesprivilegien, von Christian dem Ersten an, von allen Regenten des Landes bis auf Seine jetzt regierende Majestät bestätigt, daß nach Beschluß des Bundestages vom 10ten December 1823 Se. Majestät den Herzogthümern eine Verfassung, welche nach dem Art. 52 der Schlußacte die älteren Rechte berücksichtigen und den gegenwärtigen Zeitverhältnissen anzupassen seyn würde, zugesichert habe, und daß endlich auch Se. Majestät nur zuvörderst berathende Pro-

vinzialstände ins Leben gerufen, es demnach keineswegs als den Absichten Sr. Majestät widersprechend angesehen werden dürfe, daß sie auch das alte Recht des Landes, die Steuerbewilligung, wieder in Wirksamkeit treten lassen wollen. Alles dieses, und wie Prälaten und Ritterschaft und die übrigen Gutsbesitzer sich hierüber bereits früher ausgesprochen haben, ist in der Motivirung ausführlich dargelegt worden, und wir dürfen uns daher in dieser Hinsicht mit einer Hinweisung auf die Motive selber begnügen.

Dahingegen wird es uns obliegen, die als Thatsachen der Gegenwart und Aussichten der Zukunft aufgestellten Behauptungen des Proponenten mit aller derjenigen Sorgfalt zu prüfen, welche das Gewicht derselben sicherlich erfordert. Zum Beweise der Dringlichkeit des Wunsches, eines durch viele Adressen ausgesprochenen, überall im Lande laut gewordenen Wunsches, daß die verehrliche Ständeversammlung sich wegen Wiederherstellung des Steuerbewilligungsrechts an Se. Majestät wenden möge, hat der Proponent die finanzielle Lage des Staats in wenigen Zügen geschildert, die zum Theil auf allgemein bekannten, zum Theil auch auf solchen Daten beruhen, die einer nähern Nachweisung allerdings zu bedürfen scheinen.

Was hier über Restanten und Cassendefecte von dem Proponenten angeführt worden, ist eben so bekannt, als die nachtheiligen Folgen davon Jedermann einleuchten müssen. Auch kann es nicht wohl in Abrede gestellt werden, daß das Land von den pecuniairen und moralischen Nachtheilen, welche für dasselbe daraus hervorgegangen, verschont geblieben wäre, wenn das Steuerbewilligungsrecht des Landes nicht factisch geruht hätte.

Von viel größerem Gewichte sind jedoch die übrigen angeführten thatsächlichen Momente, welche theils auf den Zustand der Finanzen sich beziehen, theils auf die Bankverhältnisse, theils endlich auf die Vortheile, welche aus beiden Verwaltungszweigen für Dänemark, die Nachtheile, welche daraus für die Herzogthümer hervorgehen müssen. Auf diese Behauptungen haben wir unser Augenmerk vor Allem gerichtet, und da sie nur als hervorstechende einzelne Kriterien des finanziellen Zustandes auf letzteren selber sich zurückbeziehen, so haben wir es als unsere Aufgabe betrachten müssen, diesen Zustand der Finanzen und des Nationalhaushalts in seiner Totalität möglichst genau zu erforschen und ins Klare zu bringen. Ohne eine solche möglichst erschöpfende Behandlung des Gegenstandes würden wir dem Vorwurfe nicht zu begegnen vermögen, daß das Herausreißen einzelner Momente aus dem Zusammenhange eines weit und tief verzweigten Ganzen immer einen mangelhaften, falschen Begriff erzeuge, nur dazu dienen könne, den Schwachen am Geiste ein Blendwerk zu machen, ihre Vorstellungen zu verwirren. In dieser Voraussetzung ist es unser, alle Mühe geringachtendes, eifriges Bestreben gewesen, mit allen uns zu Gebote stehenden Mitteln unsern Gegenstand zu durchdringen. Zwar konnte es uns nicht entgehen, daß bei dem gänzlichen Mangel officieller Vorlagen nicht nur über den Zustand der Nation in Beziehung auf Nationalreichthum und die productiven (werbenden) Kräfte der vorhandenen Güter und Menschen, sondern selbst auch nur über den Zustand des Nationalhaushalts eines ganzen, vor 1834 verflossenen Jahrhunderts, immerhin einige Partheien in diesem verhängnißvollen Dunkel unerleuchtet oder doch nur schwach erleuchtet bleiben würden; aber wir haben doch lieber so viel Licht, als möglich, ins dunkle Haus hineintragen, als auf jegliche Leuchte verzichten zu müssen geglaubt.

Wir legen das Resultat der von uns gesammelten Materialien in den schon oben erwähnten tabellarischen Uebersichten und Berechnungen sub litr. A, B der verehrlichen Versammlung vor und wenden uns unter Hinweisung auf selbige zu einer kurzen Darlegung der Sache selber, wobei wir zu größerer Bequemlichkeit der Auffassung der wesentlichsten Momente folgende Anhaltspuncte herausheben wollen.

1) Der Gang des Staatsschuldenwesens in dem 100jährigen Zeitraum vom letzten Landtage, 1712, bis zum Kieler Frieden im Jahre 1813, überhaupt und nach den Systemen der Ministerien unter den einzelnen Regenten betrachtet.
2) 7 Jahre vor dem letzten Kriege — die ersten 7 Jahre dieses Jahrhunderts: 1800 bis 1806.
3) 7 Jahre des Krieges: 1807 bis 1813.
4) Die Reichsbank: 1813.
5) Die Abtretung Norwegens: 1814.
6) Die Immunität der Landbesitzer in Dänemark, hinsichtlich der Banklasten.
7) Die Verwandlung der Reichsbank in eine Nationalbank.
8) Die Errichtung eines Instituts der Nationalbank zu Altona am 1sten Februar 1819. — Augustenburger Güter und Oldenburger Fideicommisgüter.
9) Die Zwölfmillionenfrage.
10) Der Tractat der Finanzen mit der Bank vom Jahre 1838.
11) Die Bank im Interesse ihrer Interessenten — der Actionaire, belegt durch frühere Erfahrungen des Landes.
12) Die Zettelschuld des Bankinstituts 1838 bis 1854.

---

1) Die Staatsschulden seit dem letzten Landtag von 1712 bis 1812, besonders unter J. H. Bernstorff, Schimmelmann d. Aelteren, Struensee, Guldberg, A. P. Bernstorff.

Das Jahr 1712, das 13te der Regierung Friedrichs des Vierten, ist das denkwürdigste und zugleich das merkwürdigste in der Verfassungs-, wie in der Finanz-Geschichte dieser Lande. Denkwürdig, weil mit diesem Jahr die Schleswig-Holsteinischen Landtage und das Schleswig-Holsteinische Steuerbewilligungsrecht in 100jährige Ruhe gesunken; denkwürdiger und, weil anscheinend alleiniges Werk des Zufalls, in Wahrheit merkwürdig zugleich ist es dadurch geworden, daß es als das Epochen-Jahr einer Finanzära sich erwiesen, welche das Jahr Achtzehnhundert und Zwölf mit unvergeßlicher Zahlenschrift in die Geschichtsbücher dieser Lande gezeichnet hat. Als das Jahr mit aller seiner Noth sein Ziel erreicht, da erstanden nach kaum 5tägiger Grabesruhe, mit der errichteten Reichsbank, seine Manen, die Zeichen seiner unbegränzten Noth, welche auszusprechen kaum Jemand gewagt, in erschütternder Schrift. Zwei — nach Millionen Reichsthalern benannt — hatte die gemeinsame Staatsschuld geheißen, welche der letzte Landtag übrig gelassen; groß gewachsen, in 100 Jahre langem überschwenglichen Wachsen groß geworden, nannten sie sich nun Zwei Hundert und Vierzig!

So viel Millionen Rthlr. und ein Uebriges noch haben am 5ten Januar 1813 die Schulden des Staats betragen, nämlich:

	88¾	Millionen Rthlr. verzinslicher Staatsschuld,
	142	„ „ verzinslicher Dänischer Zettelschuld *)
und	10	„ „ unfundirte Münzpapiere in den Herzogthümern.
	240¾	Millionen Rthlr.

*) Nach gewöhnlicher Annahme waren, außer diesen 142 Millionen, noch 36 Mill. in Norwegen in Umlauf. Um nicht zu hoch zu rechnen, und da es uns nicht ganz außer Zweifel ist, ob letztgedachte 36 Mill. in oder außer den 142 Mill. coursirender Zettel liegen, haben wir hier von selbigen abstrahirt. Nach der Berechnung über die Zettel-Circulation am 1sten Mai 1818, welche einem in der Collegialzeitung mitgetheilten Bedenken der vereinigten Bankverwaltung vom 22sten April 1838 beigefügt ist, muß wohl angenommen werden, daß in Dänemark allein nur 116 Mill. Rthlr. Courantzettel emittirt und den 5ten Januar 1813 hier in Umlauf waren. Diese Berechnung lautet nämlich wie folgt:

Zettel-Circulation vom 1sten Mai 1818.

A. Ausgegeben:

a) für Dänisch Courant	R. W. 19,383,521 Rbthlr.	70 bßl.
b) zur Einlösung der Schleswig-Holsteinischen Repräsentation, mit Inbegriff dessen, was davon in Umlauf ist,	3,620,000 „	— „
c) zur Ausbezahlung des Reservefonds	15,000,000 „	— „
d) für den Leihfonds	3,733,800 „	— „
	41,737,321 Rbthlr.	70 bßl.

B. Davon geht ab:

1) das, was vom Reservefonds in Norwegen verblieben ist	2,000,000 Rbt. — bßl.		
2) das, was vom Leihfonds dort verblieben ist	733,300 „ — „		
3) eingezogen von den an Bankhaften eingekommenen Summen aus den Herzogthümern . . . . . 1,413,408; aus Dänemark . 1,611,990	3,025,398 „ — „		
4) ¼ des jährlichen Contingents der Bank in 5 Jahren, welches cassirt ist	4,692,187 „ 48 „		
5) eingekauft mit baarem Silber und cassirt von 2½ Repräsentativen	30,497 „ 48 „		
		10,481,883 „	— „
		31,255,438 Rbthlr.	70 bßl.

Die Geschichtschreiber unterscheiden in diesem Zeitraum eines 5maligen Regentenwechsels auch 5 durch bedeutsame Namen characterisirte Verwaltungssysteme.

Besonderen Fleiß hat die vaterländische Statistik darauf stets gewandt, den Zustand der öffentlichen Schuld bei jedem neuen Regierungsantritt zu ermitteln und festzustellen.

Nach langem Streite ist es, wie es scheint, unstreitig geworden, folgende Rechnung festzustellen:

			öffentl. Schuld	
Friedrich IV.	Regierungsantritt	(1700).	1,512,872	Rthlr.
Christian VI.	„	(1730).	3,161,064	„
Friedrich V.	„	(1746).	2,378,505	„
Christian VII.	„	(1766).	Circa 24,350,000	„ *)
Friedrich VI.	„	(1808).	Ueber 80,000,000	„ **)

Als characteristische Verwaltungsweisen finden wir, wie bemerkt, nach den einflußreichsten Mitwirkern bezeichnet:

Bernstorff'sches Ministerium von 1750 bis 1760	1750 = 1,461,687	Rthlr.
	1760 = 8,093,735	„
Bernstorff-Schimmelmann'sches Ministerium	1761 = 10,359,249	„
von 1761 bis 1768	1768 = 24,350,000	„
Struensee'sches Ministerium von 1769 bis 1771	1769 = 24,350,000	„
	1771, 31sten Dec., 16,234,404	„
Guldberg'sches Ministerium von 1772 bis 1784	1772, 1sten Febr., 16,234,000	„
	1784 = 29,350,000	„
Bernstorff'sches Ministerium von 1784 bis 1797	1786, ca. 30,000,000	„
	1797 = 48,000,000	„

Das Ergebniß ist, daß in 100jähriger Finanzverwaltung unter den besten, edelsten und begabtesten Männern der Nation, selbst unter den glücklichsten Conjuncturen, nur ein Einziger den

---

Bleibt noch eine Circulationsmasse . . .	31,255,438 Rbthlr.	70 bßl.
Hievon ruht auf den Unterpfänden . .	4,814,533 „	— „
Mithin auf den Prioritäten .	26,440,905 Rbthlr.	70 bßl.

*) Verzinsliche Schuld . . . . circa 20,000,000 Rthlr.
und nun auch schon Zettelschuld . . . . circa 4,350,000 „
Die 1736 zuerst von Privaten errichtete Kopenhagener Courantbank bestand zwar bis 1773 als Privat-Institut, jedoch seit 1761 unter Einfluß der Regierung, welche bedeutende Zettelanleihen bei ihr machte, ihr dagegen auch wieder hülfreiche Hand reichte, und namentlich nicht nur die Annahme der Bankzettel bei den Königl. Hebungen zum Pari gewährte, sondern sie auch als Zahlungsmittel zwischen Mann und Mann mit gezwungenem Cours (Pari) garantirte.

**) Diese Summe ist bis jetzt noch nicht ganz genau ermittelt, wahrscheinlich aber:
Verzinsliche Schuld . . . . circa 30,000,000 Rthlr.
Unfundirte Zettel . . . . circa 55,000,000 „

Preis zu erringen vermocht hat. Nur in Struensee's Periode ist getilgt; außer ihr auch nirgend ein Stillstand, allenthalben Schuldenmehrung in guten wie in schlimmen Zeiten, im Kriege wie im Frieden.

---

2) Die Staatsschulden unter Schimmelmann, Mösting, Moltke, insonderheit die 7 ersten Jahre dieses Jahrhunderts.

Wer mußte nicht den obigen Namen Ehrfurcht zollen? Wer wird nicht auch die folgenden mit hoher Achtung nennen? Die Finanzminister: Schimmelmann d. J., Mösting, Moltke. Unter ihnen ist der Gang folgender gewesen:

	Finanzen.
Schimmelmann bis zum 6ten Dec. 1813.	1784 = 30,000,000 Rthlr.
	1797 = 48,000,000 „
	1812, 31sten Dec., = 242,000,000 Rthlr. = 387,200,000 Rbthlr.
	5ten Januar 1813 reducirt auf 176,000,000 „

		Finanzen.	Bank. Definitiv getragen von Dänemark $\frac{1}{2}$, von den Herzogthümern $\frac{1}{3}$, von den gemeinsamen Finanzen $\frac{1}{6}$.
Mösting bis 1831.	1813, 5ten Jan.	= 142,000,000 Rbthlr.	. . 56,000,000 Rbthlr.
	1831	= 132,000,000 „	. . 25,000,000 „
Moltke.	1831	= 132,000,000 „	. . 25,000,000 „
	1838 wahrscheinlich	125,000,000 „	. . 15,000,000 „

Zu den glücklichsten Jahren der Geschichte unseres Vaterlandes zählen wir mit Recht die 7 ersten Jahre dieses Jahrhunderts. Aufnahme der Gewerbe, seit den 80er Jahren schon bedeutend verbesserte, fortan steigende Cultur der Landwirthschaft, hohe Preise der Landeserzeugnisse, eine Handelsmarine, weit größer als für den eigenen Bedarf, als eine billige Theilnahme am Weltverkehr auf ein Land von 2 Millionen Menschen irgend resultiren lassen kann:*) Alles ver-

---

*) Für Handel und Schifffahrt ist die ganze Periode seit dem Amerikanischen Freiheitskriege (1776) und der darauf folgenden Französischen Revolution (1790), später Napoleons und des Kaiserreichs, wo wir, während ganz Europa in Krieg verwickelt, für alle Theile Frachten fuhren, eine Glanzperiode ohne Gleichen. Obwohl wir gar sehr viel weniger damals für uns selbst zu fahren hatten, als jetzt bei einer bedeutend gesteigerten Production und Consumtion, war doch Handel und Schifffahrt ungleich bedeutender, als jetzt. Nach China und Ostindien gingen in den 20 Jahren von 1786 bis 1806 jährlich etwa 16 Schiffe aus und ein, deren Retourladungen auf circa $4\frac{1}{2}$ Millionen Rthlr. jährlich geschätzt wurden. Nach den Amerikanischen Zolllisten waren 1806 dort nach Dänemark ausclarirt für $4\frac{1}{4}$ Millionen Dollars. Circa 2500 Schiffe, über 10 Lasten trächtig, seit 1796 circa 135,000 Commerzlast haltend, waren unter diesseitiger Flagge in der Fahrt begriffen. Kornpreise von 1800 bis 1806: durchschnittlich Waizen 25 Mk., Roggen 18 Mk., Gerste 15 Mk., Hafer 6 Mk. — Ueber die Getraidepreise und die wechselseitigen Beziehungen zwischen Bodencultur und Getraidepreise, so wie über die

inigte sich zur Erhebung der Nation und Begründung eines sicheren Wohlstandes. Die indirecten Abgaben erhöheten sich mit der Steigerung des Steuerobjects selber, ohne Zuthun des Gouver-

---

Ursachen des wechselnden Verhältnisses im Anbau der verschiedenen Arten des Getreides ist sehr belehrend, was in den Nrn. 85 und 86 der Preuß. Staatszeitung 1838 von Meisterhand ausgeführt ist. Der Verfasser (Hoffmann) hat hier nachgewiesen, daß die Getreidepreise nach den 14jährigen Durchschnitten von $18\frac{16}{25}$ und $18\frac{24}{37}$ im Preußischen Staate gesunken sind:

bei Weizen um . . . $14\frac{2}{7}$ Procent,
bei Roggen um . . . $13\frac{1}{2}$ „
bei Gerste wenig über 12 „
bei Hafer um . . . $11\frac{13}{17}$ „

Sehr scharfsinnig zeigt er ferner, wie diese Preisverminderung nur durch die vermehrte Erzeugung von Getreide, welche aus der besseren Benutzung des Bodens hervorgeht, zu erklären sey, und wie die größere Verminderung des Preises bei den besseren Getreidearten die gestiegene Landescultur beweise.

Bei fortschreitender Cultur wendet sich nemlich allenthalben der Fleiß am meisten der Erzeugung derjenigen Früchte zu, welche den höchsten Werth haben, d. i. der Anbau der Gerste wächst mehr, als der des Hafers, der Anbau des Roggens mehr, als der Anbau der Gerste, der Anbau des Weizens mehr, als der des Roggens. Eine gute Uebersicht der Bewegung der Roggenpreise giebt Rau (Grundsätze der Volkswissenschaftslehre 2te Ausgabe §. 67):

1) Münchener Preise (1 Baierscher Scheffel) nach 10jährigen Durchschnitten.

1750—59 — $6\frac{75}{100}$ Gulden
1760—69 — 7 „
1770—79 — $11\frac{16}{100}$ „
1780—89 — $7\frac{81}{100}$ „
1790—99 — $10\frac{44}{100}$ „
1800—09 — $14\frac{69}{100}$ „
1810—19 — $17\frac{75}{100}$ „
1819—28 — $8\frac{5}{100}$ „

2) Lineburger Preise (1 Himpten) nach 20jährigen Durchschnitten für den Zeitraum von 1619 bis 1719.

1600—19 — $17\frac{96}{100}$ Mariengroschen
1620—39 — $26\frac{93}{100}$ „
1640—59 — $17\frac{75}{100}$ „
1660—79 — $18\frac{90}{100}$ „
1680—99 — $22\frac{96}{100}$ „
1700—19 — $23\frac{10}{100}$ „

3) a. Braunschweiger Preise (1 Himpten) nach 50jährigen Durchschnitten seit dem Zeitraume von 1500 bis 1800.

1500—1550 — $3\frac{3}{100}$ Mariengroschen
1551—1600 — $11\frac{6}{100}$ „
1601—1650 — $15\frac{9}{100}$ „
1651—1700 — $17\frac{1}{100}$ „
1701—1750 — $22\frac{5}{100}$ „
1751—1800 — $27\frac{5}{100}$ „

nements; durch neue Tarife that der Staat das Seinige auch dazu, und ebenso durch Veranlegung neuer directer Steuern. Dennoch wurden mehr noch, als die Einnahmen, die Ausgaben

---

b. eben so die Münchener Preise (1 Baierscher Scheffel) in 50jährigen Durchschnitten für den Zeitraum von 1637 bis 1817.

1637—1687 — $4\frac{3}{100}$ Gulden (51 Jahre)
1688—1737 — $6\frac{13}{100}$ „ (50 Jahre)
1738—1787 — $8\frac{25}{100}$ „ (50 Jahre)
1788—1817 — $14\frac{15}{100}$ „ (30 Jahre).

4) Die gedachten Braunschweiger Preise (1 Himpten) in 100jährigen Durchschnitten.

1500—1600 — 7^{40} Mariengroschen
1601—1700 — 16^{50} „
1701—1800 — 25^{00} „

Den Gang der Preise übersieht man im Großen am besten, wenn man die Extravaganzen (nach Oben und nach Unten) ausscheidet. So hat man:

5) a. Für Berlin (1 Preußischer Scheffel).

1774—1823 im 50jährigen Durchschnitt . . 48,5 Silbergr.
1794—1813 im 20jährigen ganzen Durchschnitt 59,3 „
und nach Auslassung der zwei höchsten und zwei niedrigsten Jahre im 16jährigen Durchschnitt . . . . 55 „

b. Für Cöln.

1760—1820 im 60jährigen Durchschnitt . . 48 Silbergr.
1816—1828 im 13jährigen Durchschnitt . . 53 „
und nach Ausscheidung des höchsten und des niedrigsten Jahrs im 11jährigen Durchschnitt . . . . 49 „

Das neueste, uns bekannte Verzeichniß ist in der Börsenhalle vom 20sten Januar 1838 enthalten, welches die Hamburger Preise von Getreide und Saat, nach dem Durchschnitt jedes einzelnen Jahres für den 22jährigen Zeitraum von 1816 bis 1837, — à Hamburger Last in Rthlrn. Hamburger Courant gerechnet — folgendermaaßen zusammenstellt:

Kornpreise in Hamburg von 1816 bis 1837.

Anno	Waizen	Roggen	Gerste	Hafer	Malz	Erbsen	Bohnen	Rappsaamen
1816	$189\frac{1}{2}$	127	86	54	83	—	$103\frac{1}{2}$	174
1817	235	148	112	81	109	158	111	198
1818	179	122	114	81	105	150	149	198
1819	134	$102\frac{1}{2}$	$95\frac{1}{2}$	60	$87\frac{1}{2}$	$117\frac{1}{2}$	$113\frac{1}{2}$	165
1820	$89\frac{1}{2}$	64	47	39	50	$72\frac{1}{2}$	64	169
1821	100	52	39	$30\frac{1}{2}$	$86\frac{1}{2}$	55	42	$157\frac{1}{2}$
1822	$81\frac{1}{2}$	48	39	$26\frac{1}{2}$	$43\frac{1}{2}$	47	33	105
1823	$78\frac{1}{2}$	$57\frac{1}{2}$	47	31	$49\frac{1}{2}$	59	43	108
1824	$72\frac{1}{2}$	$40\frac{1}{2}$	34	$21\frac{1}{2}$	$35\frac{1}{2}$	49	31	$82\frac{1}{2}$
1825	62	$39\frac{1}{2}$	$46\frac{1}{2}$	22	$37\frac{1}{2}$	58	39	100
1826	78	66	$49\frac{1}{2}$	49	48	$86\frac{1}{2}$	77	$85\frac{1}{2}$
1827	85	$72\frac{1}{2}$	58	50	65	$90\frac{1}{2}$	86	123

gesteigert. Nichts vermochte dem fressenden Krebse ein Ziel zu setzen. Die Staatsschuld, 1800 circa 40 Millionen, hatte in der zweiten Hälfte des Jahres 1806 schon circa 68 Millionen erreicht. Die Herstellung der Flotte ward im Jahre 1801 mit 3,703;103 Rbthlr. bewerkstellt, sie kostete dem Lande in allen Jahren seit 1800 (1800 bis 1806) durchschnittlich an $2\frac{1}{4}$ Millionen Rthlr. Courant ($1\frac{3}{4}$ Mill. Species) jährlich; der Landetat jährlich mehr als 3 Mill. Rthlr., der Defensionsetat also jährlich circa $5\frac{1}{4}$ Mill. Rthlr. Dänisch Courant = circa 4 Mill. Species, und in den 7 Jahren von 1800 bis 1806 incl. die Summe von circa 28 Mill. Species. Dagegen mußte wohl jegliche Steuererhöhung den Kürzeren ziehen, und das Schuldbuch der Finanzen schrieb, statt noch nicht volle 50 Mill. (circa 47 Mill.) Anno 1800, um die Mitte von 1806 schon nahe an 70 Millionen!

1828	140	74	70	$44\frac{1}{2}$	55	88	70	145
1829	145	$74\frac{1}{2}$	60	$38\frac{1}{2}$	54	75	$68\frac{1}{2}$	160
1830	$127\frac{1}{2}$	$79\frac{1}{2}$	$62\frac{1}{2}$	48	60	94	74	189
1831	145	$91\frac{1}{2}$	81	44	64	94	$82\frac{1}{2}$	$162\frac{1}{2}$
1832	119	85	58	37	$61\frac{1}{2}$	74	57	$125\frac{1}{2}$
1833	84	$67\frac{1}{2}$	48	30	49	$72\frac{1}{2}$	56	130
1834	78	57	41	33	41	75	$54\frac{1}{2}$	170
1835	$72\frac{1}{2}$	$63\frac{1}{2}$	50	37	45	$67\frac{1}{2}$	65	193
1836	$98\frac{1}{2}$	$67\frac{1}{2}$	$62\frac{1}{2}$	43	45	$77\frac{1}{2}$	67	$187\frac{1}{2}$
1837	98	68	$53\frac{1}{2}$	37	43	65	$61\frac{1}{2}$	135

Nach einer detaillirten Berechnung aller Jahre von 1791 bis 1822 gab der Maimonat in Hamburg den niedrigsten, der Augustmonat den höchsten Preis. Das Resultat der ganzen Rechnung ist, wie folgt, wenn man für den niedrigsten Preis 1000 setzt:

Mai	= 1000	September	= 1040
October	= 1020	Februar	= 1041
April	= 1022	December	= 1048
Juny	= 1024	März	= 1055
November	= 1025	July	= 1056
Januar	= 1035	August	= 1080

Das richtige natürliche Preisverhältniß zwischen den verschiedenen Getreide-Arten setzt von Thünen (Roggen = 100 genommen),

		Waizen	Roggen	Gerste	Hafer
ihrer Auffaugung nach		$133\frac{1}{3}$	100	75	50
Block berechnet es zu		134	100	$79\frac{1}{2}$	56
Es ist das Preisverhältniß wirklich gewesen:					
in Berlin:					
a) 1789 — 1818	=	135	100	$74\frac{4}{5}$	54
b) 1819 — 1832	=	$143\frac{1}{2}$	100	$74\frac{9}{10}$	52
in Brüssel:					
a) im 16ten Jahrhundert	=	$138\frac{8}{10}$	100	$48\frac{7}{10}$	$52\frac{7}{10}$
b) im 17ten „	=	$138\frac{8}{10}$	100	$83\frac{3}{10}$	$51\frac{3}{10}$
c) im 18ten „	=	147	100	$86\frac{7}{10}$	$55\frac{2}{10}$

---

3. Die öffentliche Schuld in den sieben Jahren des Krieges (1807—1813).

Die sieben Friedensjahre (die Schlacht vom 1sten April 1801 nicht gerechnet) wurden von sieben Jahren des Krieges abgelöst und aus jenem constanten Deficit von circa 3 Millionen sind im ganzen Durchschnitt der folgenden sieben Jahre 24 Millionen jährlich geworden. Aus frühern 70 sind 240 (genauer 242) Millionen geworden.

Der Courant-Münzfuß Dänemarks ist $11\frac{1}{3}$ Rthlr. die Mark fein gewesen, etwas besser noch als der Holsteinische Speciesfuß, der $11\frac{9}{16}$ Rthlr. Schleswig-Holsteinisch Courant auf die feine Mark hält. 142 Millionen Rthlr. verzinsliche Königliche Schuldverschreibungen, meistens auf Silber lautend; 100,000,000 Rthlr. unverzinsliche (Zettel-) Schuld, davon 90,000,000 auf Dänisch Courant und 10,000,000 auf Schleswig-Holsteinisch Courant verschrieben: das ist und bleibt eine Verpflichtung des Staats, getreuen Inhabern dieser Schriften 242,000,000 Rthlr. Courant, resp. $11\frac{1}{3}$ und $11\frac{9}{16}$ Rthlr. auf die Feinsilber-Mark, entrichten zu wollen und zu sollen.

240 Millionen Rthlr. Courant sind gleich dem einen ganzen Dritttheil alles unbeweglichen Eigenthums des ganzen Staats, des gesammten Grundes und Bodens und aller Häuser und Wohnungen zweier Königreiche und zweier Herzogthümer gewesen: denn auf 704 Mill. Rthlr. ist in Zeiten höchsten Ertrages des Ackers und günstigster Stellung aller Erwerbszweige, ist Anno 1802, nach dem Ertragsmaaßstabe geschätzt, aller Grund- und Gebäudenwerth zur Steuer ausgemittelt worden. Aber nicht ein Drittel-Taxat galt damals das Eigenthum noch. Alles von Allen geopfert, hätten die Schuldiger nicht den Gläubigern gerecht werden können, hätten die Gläubiger des Staats selbst nicht in der ganzen Staatshypothek Befriedigung zum Vollen gefunden.

Colquhoun und Lowe, Chaptal und Dupin haben ihres Vaterlandes Reichthum an materiellen Gütern und dessen gesammten Erwerb in ihre Elemente zerlegt, haben für England und Frankreich solche Begriffe des Staats- und Volkslebens auf Zahlen gebracht, welche, mögen sie auch zum Theil immer nur hypothetisch gefaßt werden können, doch nothwendig selber Zahlen sind und, wenn nicht als solche erkannt, ermittelt, immerdar unklare Vorstellungen bleiben müssen. Auch für die Herzogthümer giebt es solchen Schätzungscalcul, zwar einen hypothetischen auch nur, doch geeignet, die Begriffe zu läutern *). Nur als ein Beispiel, wie in andern mehr ent-

---

*) Sehr lehrreich sind in dieser Hinsicht:

Moreau de Jones: le Commerce, und besonders auch Revue encyclop. XXV. (S. 239, 549 und 877 und an andern Stellen).

Colquhoun: A Treatise on the wealth, Power and Recources of the british empire etc. 1814.

Lowe: The present state of England etc. 1822.

Die in dem Parlamente jährlich vorgelegten Accounts und Reports, z. B. Report from the Committee on manufactures etc., (verbreitet sich über 9577 Fragen); Report from the select committee on the sale of corn, ordered by the House of commons to be printed 25sten July 1834 (4062 Fragen beantwortet rc.); Account showing the quantities of Wheat-Flour, Barley and Oats imported and the quantities of the same articles entered for home consumption etc., 6. Aug. 1834.

wickelten Ländern Theorie und Praxis der Staatskunst vereinigt dahin streben, Alles, was ästimabel zu achten, auf klare Begriffe, auf Zahlen selber zu bringen, lassen wir in der Anlage X einen solchen statistischen Ueberblick für beide Herzogthümer folgen, dem wir auch nur als Beispiel und erläuterungsweise einige Daten entnehmen.

Es wäre der Reichthum des Landes, nach jetzigen Zuständen gerechnet, hiernach:

für alle vorhandenen materiellen Güter des Landes	390 Millionen;
die Arbeitskraft der Bevölkerung verhältnißmäßig dazu, als stetiger Fonds betrachtet, zur Zeit zu schätzen	480 „
	870 Millionen.

Aus diesem folgt dann weiter, daß der Jahreserwerb, die Nationaleinnahme der Herzogthümer, auf 35 Millionen, im großen Durchschnitte auf jedes Haupt der Bevölkerung etwa 45 Rbt., davon zum Gebrauch und Verbrauch etwas über 36, an Abgaben und Lasten zur Staatscasse 6, zur Gemeinde 3, zusammen wohl 9 Rbt. (775,000 Seelen gerechnet) kommen.

Die gesammte permanente Kraft der Nation hiernach zu 870, und die obigen Schulden des Staats, nach altem Verhältnisse zwischen der Krone und den Herzogthümern getheilt, für letztere auf 80 Millionen gesetzt, hätte mithin fast ein volles Zehntel verlieren müssen. Und welches wäre denn wohl die nothwendige Wirkung eines solchen Ereignisses gewesen? Die Frage beantwortet sich leicht, sind die Elemente der Nationalöconomie erst gefunden. Wären die obigen Daten mehr als wahrscheinlich richtig, so würde sich Folgendes unwiderleglich ergeben:

Gesammtes Nationaleinkommen	35 Millionen.
Absorbirt davon durch die öffentliche Schuld	$3\frac{4}{5}$ „
	$31\frac{1}{5}$ Millionen.

Verminderung der Kopfrate aus dem Nationaleinkommen von 45 *) auf circa $40\frac{1}{2}$ Rbthlr.

Chaptal: de l'industrie française. 1819.
Dupin: Forces productives et commerciales de la France. 1827.
Unter den Deutschen: besonders die Werke von Hassel, Hoffmann und von Malchus.

*) Nach Dupin (Acad. des sciences, 30sten April 1831) kommen in Frankreich auf den Kopf der Bevölkerung von der Erzeugung der Erdarbeit, der Gewerke und von der Einfuhr zusammen:

im Jahre 1730 . . .	108 Fr.
„ „ 1780 . . .	160 „
„ „ 1830 . . .	269 „

Nach Moreau de Jones (Revue encyclop. XXV. 239, 549, 878)	204 Fr.
Nach demselben in England, eben so berechnet	407 „
„ „ „ Nordamerika	259 „

Der Nationalerwerb (das wirkliche Nationaleinkommen) ist selbstverständlich viel geringer, als die gesammten Erzeugnisse und eingeführten Waaren, vielleicht kaum die Hälfte davon. In der Revue encyclop. finden sich l. c. folgende Resultate eines sehr ausführlichen Details (von Moreau de Jones).

Und wenn es nun die Bestandtheile dieser Rate gilt: so finden wir bei gleichen Steuern und Abgabenbetrage die Mittel der Nation zu ihrer nothwendigen Subsistenz und weiterer Fortentwickelung von 36 auf $31\frac{1}{2}$, also von 100 auf $87\frac{1}{2}$ vermindert; wir finden, was, mehr als Worte vermögen, eine einzige Ziffer besagt: daß ein Volk im höchsten Wohlstande, was jährlich an $12\frac{1}{2}$ Procent zu fortschreitender Entwickelung erübrigen kann, in unserm Falle aller Entwicke-

---

	Britisches Reich.	Frankreich.	Nordamerika.
	Frc.	Frc.	Frc.
1) Werth der industriellen Production	3,568,000,000	1,820,102,000	906,000,000
2) Werth der Urproducte	5,420,425,000	4,678,708,000	1,608,000,000
3) Werth der Colonial-Importation .	342,000,000	40,380,000	352,000,000
4) Werth der Importation vom Auslande	411,825,000	398,020,000	31,000,000
5) Werth der Exportation	1,140,450,000	461,050,000	403,991,000

Malchus (Statistik und Staatenkunde 1826) enthält über Cultur der Bodenfläche und Viehstapel specielle Nachweisungen: 1) für die 12 Staaten: Rußland (in Europa), Oesterreich, Preußen, Krakau, Frankreich, Britisches Reich, Dänemark, Schweden und Norwegen, Niederlande, Spanien, Portugal, Helvetien; 2) für die sämmtlichen einzelnen Staaten des Deutschen Bundes (außer Oesterreich, Preußen und Luxemburg); 3) für die Italienischen Staaten: beide Sicilien, Sardinien, Kirchenstaat, Toscana, Parma, Modena, Lucca, St. Marino — wovon das Resultat im Großen und Ganzen folgendes ist:

A. Die cultivirte Bodenfläche.

	In den Staaten sub 1.	in den Deutschen Bundesstaaten sub 2	in den Italienischen Staaten sub 3.	und außerd. noch 4) in der Ionischen Republik.
a) Ackerland	536,545,300	30,336,340	24,000,000	120,000
b) Wiesen und Weiden. . .	228,680,100	8,822,440	2,500,000	?
c) Weinberge.	12,644,200	780,688	6,000,000	60,000
d) Waldung.	644,973,200	20,970,504	9,000,000	?
Morgen	1,422,842,800	60,909,972	41,500,000	400,000

B. Die Getreide- und Weinproduction.

Getreide: Scheffel	1,769,245,300	107,922,500	116,000,000	500,000
Wein: Eimer	92,770,300	2,179,500		

C. Der Viehstapel.

Pferde und Maulesel: Stück	23,677,700	1,139,910	1,600,000
Hornvieh	61,097,900	5,673,074	3,500,000
Schaafe	155,844,700	8,232,520	6,500,000
Schweine	36,961,600	3,013,010	3,000,000
Ziegen	5,416,800	346,425	750,000
Zusammen	282,998,700	18,404,939	15,350,000

lungsmöglichkeit beraubt, von der höchsten Stufe facultativer Entwicklung auf einmal zur niedrigsten hinabgestürzt, sich am Abgrunde der Dürftigkeit erblickt haben würde.

Alles dieses soll, wie wir oben genugsam bevorwortet, nichts als ein Beispiel seyn, um den erschütternden Erfolg einer das Maaß überschreitenden öffentlichen Schuld in seinem Totaleffect deutlich erscheinen zu lassen. Es liegt darin ein starker Rechtfertigungsgrund für den so oft und

---

D. Das Circulationsnumerair (1825).

	Rthlr. in Metall
In dem Britischen Reiche 30 Millionen Pfd. Sterl.	230,000,000
In Frankreich 3100 Mill. Francs	959,000,000
In Oesterreich der Durchschnitt: von 250 bis 350 oder 275 Millionen Gulden Conv.-Münze (Rheinisch)	213,500,600
In Rußland 35 Mill. Rubel (zu 4 Francs)	49,000,000
In Spanien und Portugal	46,000,000
In Schweden und Dänemark	8,500,000
In Preußen 60 Mill. Thlr. = Rhein. Rthlr.	67,500,000
In Deutschland zu 350 Mill. Gulden gerechnet	233,000,000
Und wenn für die übrigen Europäischen Länder (34,157,000 Individuen) nach Maaßgabe des individuellen Antheils, diesen im allgemeinen Durchschnitt zu 10 fl., für das Königreich der Niederlande aber zu 25 fl. angenommen, gerechnet werden	233,500,000
mithin für dasselbe in ganz Europa ein Total von	2,040,000,000
	In Papier zum Silberwerth.
In dem Britischen Reiche 18,200,000 Pfd. Sterl. (zu $11\frac{1}{2}$ Gulden Rhein.)	139,500,000
In Frankreich	——
In Oesterreich 149,320,813 Gulden Conv.-Münze Einlösungs-Anticipationsscheine im Verhältniß von 250 : 100	46,600,000
In Rußland 595,776,310 Rubel oder in dem Verhältniß von 350 : 100; $170\frac{1}{5}$ Mill. S. R.	204,200,000
In Spanien 1,525,686,964 Real Val., oder 101,712,000 Thlr. wie 10 : 1	10,100,000
In Portugal 22,400,000 Cruzaden, im Verhältniß von 100 : 75 = $17\frac{2}{5}$ Mill.	16,100,000
In Schweden 26 Mill. Bankthaler zu $\frac{1}{3}$	12,000,000
In Norwegen 20 Mill. Thaler desgleichen	8,000,000
In Dänemark 22 Mill. Bankthaler, 250 : 100	11,600,000
Im Königreich Sachsen $2\frac{1}{2}$ Mill. Thlr. Conv.-Münze	2,900,000
Im Kirchenstaate 50 Mill. Scudi zu $\frac{1}{5}$	16,600,000
Ueberhaupt 712,800,000 Rthlr. Nominalwerth, oder im Silberwerth	Rthlr. 467,600,000

E. Zufluß und Ausbeutung edler Metalle.

Ueber die Masse des Zuflusses edler Metalle nach Europa rc. ist besonders lehrreich Humboldt Essai politique sur le royaume de la nouvelle Espagne, II. cap. 11 p. 645. Cf. auch Necker de l'administr. des finances de la France, III. p. 44.

so stark getadelten Schritt der Regierung, die auf Reichsthaler — auf Münze von $11\frac{1}{3}$ und $11\frac{9}{16}$ Stück zur Silber-Mark — ausgestellten Schuldpapiere auf $\frac{1}{6}$ von $\frac{5}{8}$, d. h. auf beinahe $\frac{1}{10}$, also einzuengen, daß niemals der Staat mehr an Gelde dafür zu zahlen, und immer Jeder nur für so viel, als er wolle, in Zahlung sie zu nehmen haben solle.

---

4. Die Reichsbank als Mittel a) zur Reduction der öffentlichen Schuld, b) zur Uebertragung der Nationalverlüste des Königreichs.

Die Errichtung der Reichsbank am 5ten Januar 1813 war ein heroisches Mittel, und eines solchen bedurfte es denn dermalen, wie wir schon oben zur Genüge angedeutet haben, unabweislich. Hätte Alles, was in Courant auf dem Papiere verschrieben, in wirklichem Courant für voll bezahlt werden sollen: es wäre die unbezweifeltste Insolvenz beider Reiche und beider Herzogthümer und ihrer ganzen Bevölkerung davon die Folge gewesen. Wie hätte das erschöpfte Land außer den 5 Millionen an permanenten Schuldenzinsen, welche haben getragen werden müssen, noch andere 11 Millionen jährlich mehr tragen sollen? Mit dem Zugeständnisse der völligen Unmöglichkeit dessen ist aber auch das Institut der Reichsbank in so weit gerechtfertigt, als es eine Reduction der gesammten Staatsschuld von nominellen 242,000,000 Rthlr. Courant = 387 Millionen Rbthlr. auf 176 Millionen in Vollzug setzte. Diese Reduction traf die verzinsliche Schuld wohl nur in geringem Maaße, da diese wohl meistens auf Silber lautete, oder doch vor 1809 ausgestellt war (also höchstens von Thaler aus Reichsbankthaler ging). Dahingegen wurden 142 Millionen Rthlr. Dänisch Courant = $227\frac{1}{5}$ Mill. Rbthlr. auf $23\frac{1}{3}$ Mill. Rbthlr. reducirt, ferner $10\frac{1}{2}$ Mill. Schleswig-Holsteinische Münzpapiere in $3\frac{1}{2}$ Mill. Rbthlr. Zettel und circa 7 Mill. verzinslicher Schuldverschreibungen convertirt, mithin auf diese Weise aus 237 Mill. mit einem Schlage 34 gemacht.

Für voll ausgegeben waren von diesen 242 Millionen Rbthlrn.:

a) bis Januar 1807 in Dänemark circa . . . . 50,700,000 Rthlr.
b) bis 1810 in den Herzogthümern $10\frac{1}{2}$ Mill., wovon in Rbthlr. convertirt circa . . . . 3,300,000 „

circa . . . 54,000,000 Rthlr.

Dahingegen sind

c) von 1807 bis 5ten Januar 1813 in Dänemark 92 Mill. ausgegeben für circa $\frac{1}{4}$, durchschnittlich circa . . . . 23,000,000 Rthlr.

circa . . . 77,000,000 Rthlr.
= circa . . 125,000,000 Rbthlr.

Der Nationalwohlstand Dänemarks ward auf diese Weise in den sieben Jahren des Krieges (nach Abzug der in den Königl. Cassen versirenden Summen) um circa 80 Millionen effective, und zwar nachdem die besagten nominellen 34 Mill. Rbthlr. nach und nach wieder zu ihrer vollen Valuta im Laufe der Zeit hinaufgebracht worden waren, vermindert.

Nicht ohne zerstörende Wirkung hat Dänemark eine solche Crisis bestehen können, und die Herzogthümer, zur Gemeinschaft mit Dänemark in guten und schlimmen Tagen verbunden, haben diese, die Dänische Nation getroffene Calamität mit übertragen helfen müssen.

Und dies ist der zweite Rechtfertigungsgrund für die Errichtung der Reichsbank, als eines Instituts zur Peräquation der Nationalverlüste Dänemarks, durch vorzugsweise einseitige Belastung der Herzogthümer mit den Opfern zur Hebung des Dänischen Courses und Aushelfung der Finanzen.

Von diesem Gesichtspuncte aus sind denn auch zu beurtheilen:

a) die Befreiung der Dänischen Landbesitzer von $\frac{2}{5}$ ihrer Banklasten;
b) die Verwandlung der Reichsbank in eine Nationalbank;
c) die Abführung der Herzogthümer aus der Mitgliedschaft der Bank in das für sie eingerichtete Isolirungs-Institut zu Altona.

Ehe wir jedoch zur näheren Betrachtung dieser Gegenstände gelangen, verlangt die chronologische Ordnung unserer Darstellung, daß wir zuerst die Wirkungen der Ausscheidung Norwegens aus der finanziellen Gemeinschaft mit Dänemark und den Herzogthümern näher in's Auge fassen.

---

5. Die Theilung der öffentlichen Schuld zwischen Dänemark und den Herzogthümern einerseits und Norwegen andererseits.

Als durch den Doppelfrieden vom 14ten Januar 1814 Helgoland an England und Norwegen an Schweden abgetreten werden mußten, sollte, so verlautete es allgemein, tractatenmäßig der auf Norwegen fallende Antheil an der gesammten, den beiden Königreichen mit den beiden Herzogthümern bis dahin gemeinsamen öffentlichen Schuld, ermittelt und Norwegen mitgegeben werden.

Wie ist nun diese Finanzaffaire zwischen Dänemark ohne steuerbewilligende Verfassung und dem bisher so abhängigen, Dänemark gewissermaaßen incorporirten, jetzt unter steuerbewilligende Controle gesetzten Norwegen vollbracht worden?

Die öffentliche verzinsliche Schuld betrug den 14ten Januar 1814 nach den Angaben wenigstens $131\frac{1}{2}$ Mill. Rbthlr.

Durch die Reichsbank waren von allen Grundbesitzern Dänemarks, Norwegens und der Herzogthümer abzutragen:

$23\frac{2}{3}$ Millionen in Dänemark, und wahrscheinlich*) außerdem
6 Millionen in Norwegen; ferner waren
$3\frac{1}{2}$ Millionen in den Herzogthümern in Reichsbankthaler convertirte Zettel einzulösen; sodann

---

*) Genaue Nachweisung über die in Norwegen in Umlauf befindlich gewesenen Zettel liegen uns nicht vor. Die gewöhnliche Annahme ist, daß 36 Mill. Rthlr. Courant-Zettel daselbst in 6 Mill. Rbthlr. convertirt und diese bei der Abtretung Norwegens diesem selbst überlassen sind.

15 Millionen neue Reichsbankthaler-Zettel für die Finanzen zu fabriciren, und selbige mit obigen 33 Millionen successive von den Inhändehabern wieder einzulösen; endlich

10 Millionen Silber-Reichsbankthaler zu einem Reservefond für die Finanzen an diese in jährlichen Zahlungen à 6 pCt. in Weise eines sinkenden Fonds (5 pCt. Zinsen, das Uebrige Capitalabtrag) zu entrichten; so wie

7 Millionen für Schleswig-Holsteinische Species und Courant-Zettel, resp. zu $6\frac{1}{4}$ und 4 pCt. ausgestellte Obligationen, Verzinsung und Tilgung zu übernehmen.

= 65 Millionen Reichsbankthaler.

Die Raten für die Auftheilung dieser 65 Millionen sind nach dem Maaßstabe der Taxationssummen der Grundstücke:

Für Dänemark	bei 317 Mill.	Rbthlr.	Taxat	30	Mill.
Für die Herzogthümer	„ 237	„	„	22	„
Für Norwegen	„ 150	„	„ *)	13	„
	704 Mill.			65	Mill.

Wir wollen eben diesen Maaßstab, welcher der Bankbesteuerung zu Grunde liegt, als den für Norwegen gewiß am günstigsten, auch für die verzinsliche Schuld zu Grunde legen.

Letztere, die verzinsliche Schuld, betrug nach dem Obigen . . . . $131\frac{1}{2}$ Mill.,
aber nach Abzug der an die Finanzen durch die Bank zu zahlenden Reservefonds, die schon oben berechnet sind = ... 25 „

nur noch . . $106\frac{1}{2}$ Mill.

Die der Bank überwiesene Summe, nach Obigem, ... 65 „

Gesammtbelauf der öffentlichen Schuld Januar 1814 . . . . $171\frac{1}{2}$ Mill.

Da es jedoch eine wohl allgemein anerkannte völkerrechtliche Maxime ist, daß bei der Auftheilung der öffentlichen Schuld, wie die ausstehenden Staatsforderungen, so auch diejenigen Werthe, welche sonst noch außer den Steuern zur Verzinsung und Bezahlung von Schulden dienen, in Abrechnung gebracht werden: so kommt allerdings hier noch eine nicht unerhebliche Summe wegen ausstehender Forderungen, der Colonien, Domainen und Regalien, jährlich etwa $2\frac{3}{4}$ Millionen, capitalisirt circa $68\frac{3}{4}$ Millionen, zum Abzug mit . . . . $68\frac{3}{4}$ „

Es bleiben mithin zur Vertheilung schließlich . . . . $102\frac{3}{4}$ Mill.,
und von dieser Summe hätte Norwegen, nach dem angegebenen, ihm gewiß günstigen Maaßstabe, zur Mitgabe haben sollen wenigstens . . . . $21\frac{1}{2}$ Mill. Rbthlr.

---

*) Nach Schlegel (Staatsrecht 1ster Theil Cap. 7) war die ursprüngliche Bankhaft für Dänemark, Norwegen und die Herzogthümer 42 Mill., nämlich: für Dänemark 19, die Herzogthümer 14, Norwegen 9 Mill. Rbthlr. Hieraus folgt denn, daß das Taxat in Norwegen $9 \times 100 : 6 = 150$ Mill. gewesen ist. Damit stimmt auch überein „Kjøbenhavnspost" vom 14ten October 1836.

Es sind aber die desfälligen Tractate nach sechsjährigem Verlauf, im Jahre 1820, zu dem Schlusse gediehen, daß Norwegen außer 36 Mill. Rthlr. Courant-Zettel = 6 Mill. Rbthlr., welche daselbst circulirend gefunden, noch 6 Mill. Rbthlr. Silber, in jährlichen Terminen von 200,000 Rbthlr., nebst 4procentigen Zinsen, bezahlen sollte. 1822 ist jedoch die Zahlung, mit 200,000 Rbthlr. Rabatt, schon vollaus geschehen, und die Finanzen haben somit für bereits 1814 fällige Capitalzahlung mit angewachsenen Zinsen im Jahre 1820 — 5,800,000 Rbthlr. erhalten; welche Summe an Capital und Zinsen, auf den Zeitpunct der Trennung zurückgeführt, einem Capitale gleich ist von — $4\frac{1}{2}$ Mill. Rbthlr.

Von der zu theilenden verzinslichen und unverzinslichen Staatsschuld, compensadis compensandis = $102\frac{3}{4}$ Mill. Rbthlr. hätte also Norwegen 1814, auch nach dem allerbilligsten Maaßstabe, bekommen sollen = $21\frac{1}{2}$ Mill. Es hat mitgenommen $10\frac{1}{2}$ Mill. Rbthlr.

---

6. Die Befreiung der Dänischen Landbesitzer von 5/6 ihrer Banklasten.

Auf diese Weise ist die aus Norwegens Mitgliedschaft an den Staatsverband durch eine überaus kostbare Verproviantirung und Flottendefension zu einem großen Theile, wenn auch nicht nothwendig zu dessen Nutzen, doch um dessen willen, erwachsenen Staatsschulden bei seiner Ausscheidung den Zurückbleibenden nachgelassen worden.

Um so mehr haben die Herzogthümer zur Wiederherstellung der Nationalverlüste Dänemarks eintreten müssen.

Schon das primaire Verhältniß, in welchem Dänemark und die Herzogthümer zur Tilgung der Reichsbankzettel und Obligationen angesetzt wurden, ist, vergleicht man es mit ihrem bisherigen Verhältniß in der Besteuerung, ein exorbitantes. Jahrhunderte lang, und 1806 noch, war, wie oben ausführlich gezeigt, dies Verhältniß ungefähr

wie 100 zu 50.

Nun auf einmal wird statt dessen gesetzt:

100 zu 75,

also eine einseitige Erhöhung der Herzogthümer um 50 Procent (ihres bisherigen Steuerverhältnisses).

Es sind zu dem Ende Taxate benutzt worden, welche im eigenen Bezirk als höchst irregulair und unzutreffend bekannt sind, und am allerwenigsten ein beiden Theilen gemeinschaftliches Normal haben. Selbst wenn die Proportionalität in jedem Theile die vollkommenste wäre, konnte ohne Durchführung eines und desselben Normals — eines und desselben Divisionsfundaments — ja nur der blinde Zufall, auf den man doch keine Steuerausschreibung bauen darf, ein rationelles Verhältniß aus den in beiden Theilen nach ganz verschiedenen Ansichten aufgenommenen Taxaten haben hervorgehen lassen *). Jedenfalls hätte doch eine Untersuchung — eine Untersuchung über

---

*) Wir haben schon oben die gänzliche Verschiedenheit des Steuersystems in Dänemark und in den Herzogthümern nachgewiesen, namentlich auch auf den durchgreifenden Unterschied zwischen beiden Systemen in der Veranlagung directer und Erhebung indirecter Steuern aufmerksam gemacht. Wird die neue Zollverordnung ihrem Zwecke entsprechen, so muß,

den Zustand der Nation, die wichtigste und öffentlichste Maaßregel, welche man in andern Staaten kennt, — einer solchen Proportional-Veränderung in Steuern und Lasten vorangehen, oder,

---

weil die beiderseitigen Tarife einander näher gebracht sind, in Dänemark nämlich zum Theil herabgesetzt ist, eine fernere Alterirung des Steuerverhältnisses zu Ungunsten der Herzogthümer so gewiß entstehen, als nicht Alles,

a) was aus einer Verminderung des Schleichhandels gewonnen wird,
b) was von den factisch freien Districten, die keine Entschädigung gewärtigen und
c) von den privilegirten Districten, die Entschädigung in Anspruch nehmen, eingehen wird,

durch Entschädigungsbewilligung und erhöhete Controlkosten gänzlich wieder absorbirt werden sollte.

Um die Verschiedenheit der Repartitionsfüße für directe Steuern, hauptsächlich Grundsteuern, sich deutlich zu veranschaulichen, ist es erforderlich, die Entstehung und den geschichtlichen Gang derselben näher in's Auge zu fassen. Wir setzen darüber und über einige andere damit in Verbindung stehende Momente folgende kurze Andeutungen hin.

In Dänemark wird nicht nach Pflügen, sondern nach Tonnen Hartkorn gerechnet. Das Wort Hartkorn — frumentum solidum (ausgedroschenes Korn?) — findet sich in „Thestrups Kriegsarmatur" S. 268 aus einem alten Document vom Jahre 1422 schon. Es ist der Maaßstab für den Ertrag, die Schätzung einer Landfläche, einer Landstelle.

Erste Matrikulirung (Abgaben-Setzung) in Dänemark. — Der Plan ist angeblich von dem Mathematiker Ole Römer, die Anordnung und Leitung der Aufmessung vom Ingenieur Jens Dimesen.

Beginn 1681, Aufmessung und Taxation vollendet 1687, 1690 Ausarbeitung beendigt für das ganze Königreich bis auf Bornholm, wo eine ältere Matrikel 1664 schon vorhanden war und beiblieb. Gesammter Kostenbetrag 220,000 Rthlr. Crt., ausgeschrieben über Seelands und Fühnens Stifte $\frac{1}{3}$ Rthlr. a Tonne Hartkorn durch Verordnung vom 21sten Februar 1682 und für Jütland ebenso durch Verordnung vom 24sten März 1683; vom Könige approbirt im November 1690, nachdem die Matrikel-Listen zu Jedermanns Einsicht und Einspruch bei den Amtstuben ausgelegt gewesen.

1) Aecker- und Wiesen- (Ager- og Engs-) Hartkorn.
   a) Ackerboden (Agerjord) 56,000 □Fuß = 1 Tonne Land, (wovon 1000 Längenfuß = 1007 Fuß jetzigen Seel. Maaßes).
      Eine gewisse Anzahl Tonnen Land = 1 Tonne Hartkorn nach Classen geschätzt: in Seeland und Fühnen 4, in Jütland 6 Classen.
   b) Wiesengrund (Engjord) aa) Heuwiesen. In Seeland und Fühnen 16 Fuder gutes Heu oder 20 Fuder Rethheu (Mose-Foder) = 1 Tonne Hartkorn; in Jütland etwas anders.
   bb) Land zum Grasen (nicht zur Heugewinnung geeignet) Grasung für 16 Viehhäupter (Rinder) = 1 Tonne Hartkorn in Seeland und Fühnen; in Jütland 24—32—40 Häupters Grasung = 1 Tonne Hartkorn.
2) Waldung-Hartkorn. Eichelmast für 24 dreijährige Schweine = 1 Tonne Hartkorn.
3) Mühlen-Hartkorn: nach der Nahrung der Mühlen geschätzt.
4) Zehnten-Hartkorn.

war periculum in mora, unverzüglich nachgeholt werden müssen. Es ist aber überall nicht davon in den Herzogthümern die Rede gewesen. Das Taxat, zuerst eingeführt als Nothbehelf

a) Priesterzehnten frei, und
b) Kirchenzehnten, als zu Kirchenreparaturen mit bestimmt, niedriger, als
c) Königszehnten.

5) Fischerorts-Hartkorn: von der Nahrung des Orts.
6) Fährstellen-Hartkorn } ermäßigt wie bei den Kirchenzehnten.
7) Brücken-Hartkorn }

Nach Thestrup waren die Landmesser abgedankte Officiere aus dem Schonischen Kriege, welche nach Maaßgabe der Bewirthung mit Bier und Branntewein ꝛc., Gunst und Ungunst übten, und nach Torkil Baden war der Zeit, als die Immatrikulirung geschah, das Land verödet (Schwedische Kriegsüberzüge 1675—1679), in den meisten Dörfern eben so viele wüste, als bewohnte Höfe, die besten Wälder zerstört. Daher, obgleich die Arbeit in scriptis meisterhaft, doch die Resultate der Wirklichkeit nicht entsprechend. Das abgabenfreie Hartkorn stieg um circa 1100 Tonnen bei dieser Immatrikulation, das abgabenpflichtige sank um circa 30,000 Tonnen.

Der Matrikelstand war 1796.

	Unprivilegirte.	Privilegirte.	Zusammen.	Abgänge.	Betrag ohne Abgänge 1796.	Desgleichen 1818.
1) Ager- und Engs-Hartkorn . .	317,562½	53,374	370,936½	3,771	370,933½	372,255
2) Waldungs-Hartkorn	2,546	2,214¼	4,760¼	192¾	} 9,651	9,018½
3) Mühlen-Hartkorn	3,848	1,042¼	4,890¼	201½		
4) Zehnten-Hartkorn						
a) Von Königszehnten . . .	33,913	1,007	34,920	975		
b) Von Kirchenzehnten. . . .	35,926½	1,616¾	37,543¼	294¾		
Summa	393,796	59,254¼	453,050¼	5,435	380,584½	381,273½
Zehnten	69,839½	2,623¾	72,463¼			
1796 ohne die Zehnten	323,956½	56,630½	380,587			
1818. a) Inselstifte (nach Mandix). 178,239						
b) Jütl. (Collztg. v. 1832 № 45) . . 146,768	325,007	55,522	380,509			
1831.	327,462½	53,811	381,273½			
Bornholm			8,369			

Das privilegirte (befreite) Hartkorn vertheilte sich 1796, wie folgt:

a) Haupthöfe der Güter . .	39,001
b) Grafschaften und Baronien	6,399
c) Geistlichkeit	8,157
d) Beamten	77
e) Städte	5,620
Zusammen obige	59,254.

für die Grund- und Benutzungssteuer, harrt seit mehr als 30 Jahren der versprochenen Verbesserung durch eine ordentliche Matrikelarbeit.

1768. Die Nothwendigkeit einer neuen Matrikel kam ernsthaft 1768 zur Sprache, Verordnung vom 9ten July 1768. Es ward ein Plan gemacht, eine Commission (Reitzenstein, Thygge Rothe, Astrup, — Aufsicht über die Messung Bugge) ernannt, im Amte Wordingborg der Anfang gemacht. Dann erhob sich ein Streit zwischen Philocosmus und Philodanus (Martzfeld und Owe Guldberg) und nach Königlicher Resolution vom 23sten Juny 1772 hatte die Sache ein Ende — es ward die Arbeit sistirt.

1802. Zur Ausschreibung der Grund- und Benutzungssteuer (Verordnung vom 1sten October 1802,) in Dänemark fand man die Matrikel unbrauchbar. Es ward eine neue Matrikulirung angekündigt, auch in Gang gesetzt durch Verordnung vom 16ten Mai 1804.

Einstweilen aber wurde taxirt:

1) Das unprivilegirte Land nach 14 Classen: Minimum 150, Maximum 800 Rthl. a Tonne Hartkorn.

2) Das privilegirte und nicht matrikulirte Land: Minimum 50, Maximum 100 Rthl., a Tonne Land zu 56,000 □Fuß altes Maaß.

Die Taxationsarbeit fiel sehr unbefriedigend aus, und es ist dieser Repartitionsmodus durch die Verordnung vom 15ten April 1818 für das ganze Dänemark aufgehoben worden; man ist zur alten Matrikel Christ. V von 1690 zurückgekehrt. Nur für die Nationalbank blieb das mißlungene Steuertaxat von 1802 in Kraft. Nach Mandix betrug das Gesammttaxat des Landes = 209,916,328 Rbthlr. (halbe Species). Die neue 1804 begonnene Matrikelarbeit ist jetzt vollendet. Cf. Jütländ. Ständezelt.

Zu dieser Arbeit hat man vorhandene Karten gesammelt und sie durch neue Messungen nach Erfordern completirt. 1822 waren schon alle Karten fertig.

Nach geschehener Messung wurde bonitirt. Die Bonitirung geschah nach einigen Experimenten definitive, daß man den besten Boden (Maximum) als Normal = 24 und allen schlechtern Boden Gradweise (auf der Stufenleiter von 24 auf 1 herab) niedriger setzte, dann aber die gesammten alten Hartkornstonnen (außer reichlich 8000 Tonnen auf Bornholm, circa 380,000 Tonnen) mit einer Zulage wegen (durch Eindeichung, Cultur von Haiden und Mooren rc.) neugewonnenen Landes von circa 6000 Tonnen Hartkorn (für Jütland 3440, für Fühnen 1456, für Laaland 912, für Seeland 163 Tonnen) in die ermittelten bonitirten Tonnen dividirte und hiernach als Durchschnittsmaaß $5\frac{1}{2}$ Tonnen bonitirtes Land (a 56,000 □Fuß alten Maaßes) auf eine Tonne Hartkorn reducirte. 1826 war die Bonitirung beendigt. —

Die Matrikelcommission prüfte und berichtigte nun noch und beendigte auch diese Arbeit schon 1827.

1837 war die Berechnung und Feststellung des Hartkorns bis auf einen kleinen Theil von Jütland fertig.

Die erste Jütländische Ständeversammlung (Zeitung № 83—85) verhandelte und petitionirte wegen Beschleunigung der dringend nothwendigen Erlassung der neuen Ma-

Die Herzogthümer waren denn nun mit 14, Dänemark mit 19 Millionen Bankhaft bedacht worden. Aber es zeigte sich bald, daß auch dieses schon 50 Procent gesteigerte Verhältniß,

---

trikel. Zur Matrikelarbeit war der Anschlag früher auf 34,000 Rbthlr. jährlich gemacht. Nach der Finanzübersicht von 1835 waren nur 10,000 Rbthlr. ausgegeben.

Auch in den Herzogthümern ward eine neue Matrikelarbeit 1802 angekündigt, sie ist aber noch nicht begonnen. Ueber die vorhandenen Besteuerungscataster der Herzogthümer giebt Iversens Schrift (Altona 1825) Belehrung. Cf. auch Feldmann. Das älteste bekannte Cataster ist von 1636. Eine Revision desselben hat stattgefunden 1643—1652. Das Resultat davon war die jetzt bestehende renovirte Landesmatrikel vom 26sten Mai 1652. Ihre Geschichte findet sich bei Hegewisch (Geschichte VI.) 81 rc.) Abgedruckt ist sie als Anhang zur L. G. O. Glückstadt 1698. 4. Sie ist mit einigen im Laufe der Zeit erhaltenen Additamenten rc., noch die Hauptnorm der Besteuerung. Die Nothwendigkeit eines neuen Steuermaaßstabes ward im vorigen Jahrhundert erkannt. Es fanden sich Districte, wo die Hebungen aus mehr als 100 verschieden benannten Abgaben (z. B. im Amte Husum 114) bestanden. Nach Verordn. vom 24sten Mai 1783 sollte eine neue Abgabensetzung vorgenommen werden. Im Amte Hadersleben ist sie zur Ausführung gekommen. Der Maaßstab der Matrikel ist der Pflug (mansus; gleichbedeutend mit Hufe). In 200 Jahren haben sich die Objecte der Pflugansätze außerordentlich verändert. Das Maaß ist kein bestimmtes Etwas mehr. Durch das Patent vom 31sten December 1800 wegen Kornausschreibung, wozu auch die nicht pflugzähligen Ländereien zugezogen werden sollten, ist eine außerordentliche Pflugzahl hinzugekommen. Darnach werden 24 Morgen, 48 Demath, 100 Tonnen auf einen Pflug angenommen. Man findet in verschiedenen Districten $22\frac{1}{2}$, 24, 30, 36 Morgen rc., 48, $74\frac{1}{2}$, 96 Demath rc., 100 Tonnen rc. auf 1 Pflug, überhaupt die allergrößte Verschiedenheit. Die Pflugzahl beläuft sich nach Patent vom 13ten August 1804 wegen Repartitionen von Fuhrgeldern zu 19,181 Pflügen. Nach Thaarup (den danske Statsfinantsstatistik 1836) in Beziehung auf die Repartition der Beiträge zum Taubstummeninstitut vom Jahre 1836 auf $18,980\frac{31}{32}$ Pflüge.

Bei Gudme ist eine Angabe auf $17,844\frac{1}{2}$ Pflüge; in Glirmanns Tabellen ebenfalls eine; und in Falcks Handbuch des vaterl. Rechts ist die ordentliche Pflugzahl zu $16,662\frac{7}{24}$, eine außerordentliche zu $19,409\frac{7}{24}$ angegeben. Bei jeder Abgabe ist die Pflugzahlgesammtheit eine verschiedene.

Für die Grund- und Benutzungssteuer vom 15ten December 1802 fand man die Matrikel unanwendbar. Es hat auch hier, wie in Dänemark, eine Bonitirung Statt gefunden. (Verordn. vom 15ten Novbr. 1806.) Das Taxat giebt Thaarup an auf 91,928,392 für Schleswig und 103,202,204 Rbthlr. für Holstein, zusammen circa 195 Millionen, während das Taxat für ganz Dänemark auf 210 Millionen gesetzt ist. (Das Taxat der Gebäude in den Städten und den bankpflichtigen Gebäuden auf dem Lande, in Dänemark zusammen circa 107, davon das der Städte in Dänemark allein circa 100 und das Taxat der städtischen Gebäude in den Herzogthümern circa 42 Millionen.

Seit Öder hat man wohl keinen Versuch gemacht, ein Verhältniß zwischen Hartkorn und Pflugmaaß zu ermitteln. Es wird auch immer vergeblich seyn, ebenso wie es auf den ersten Blick erkannt werden muß, daß zwischen der Landbonitirung in Dänemark und den Herzogthümern überall kein rationelles Verhältniß besteht.

---

doch noch nicht zum Ziele führe. Eine Irregularität zieht immer mehrere nach sich, und so auch hier.

Von 100 zu 50 war es bei Ausschreibung der Bankhaft schon auf 100 zu 75 gekommen. Jetzt ward für diese neue Last 100 zu 235 daraus.

Die Finanzen hatten von obigen 65 Mill. mit Rücksicht auf Norwegens Abgang 5 Mill. fallen lassen (3 Mill. Silber, 2 Mill. Zettel auf die Reservefonds). In den übrigen 60 Mill.

Auch zwischen der Grundbesteuerung in den Städten Dänemarks und der Herzogthümer ist gar keine Relation zu finden. Die Grundtaxe von 1683 hat wohl einige Aehnlichkeit mit den Steinpflügen der Herzogthümer. (Ob der Hartkornsmaaßstab für die Städte wohl nur auf ihren Besitz an Ländereien zur Anwendung gekommen?) In Dänemark scheint an städtischen Abgaben hin und wieder etwa $\frac{1}{2}$ auf dem Grundstücke, $\frac{1}{2}$ auf der Nahrung zu ruhen (cf. Etatsrath Steenfeldt's Skrift om Kjøbstæderne). Nyburg hat 1800, Svendburg 1826 ein neues Cataster bekommen.

In den Herzogthümern fehlt es an einem gemeinschaftlichen Princip in der städtischen Besteuerung. Nur das Brandtaxat läßt einen oberflächlichen Vergleich zu.

Diese wenigen Andeutungen reichen hin, um es anschaulich zu machen, daß weder
zwischen den 380,000 Tonnen Hartkorn in Dänemark
und den circa 19,000 Pflügen in den Herzogthümern,

noch

zwischen den 204 Mill. Rbthlr. Landtaxat in Dänemark
und den 195 Mill. Landtaxat in den Herzogthümern,

irgend ein comparatives Medium zu ermitteln steht, und daß ebenfalls zwischen dem Gebäudentaxat für Städte und bankpflichtige Landgebäude . . 107 Mill.
oder nach Abzug der davon auf die genannten Landgebäude
fallenden . . . . circa 7 „
100 Mill. in Dänemark,
und dem entsprechenden städtischen Brandtaxat . . . . 32 Mill. in den Herzogthümern,

wenn gleich eine Comparation hier nicht schlechthin unstatthaft seyn mag, doch daraus directe nichts gefolgert und jedenfalls für die Bestimmung richtiger Steuerraten daraus keine beweisende Folgerung geradezu gezogen werden kann. Auffallend ist es aber, daß das wirkliche Taxat der städtischen Gebäude dem uralten Steuerverhältniß so nahe kommt. Es erklärt sich das aber leicht, wenn man erwägt, daß, bei gleichmäßigem Verhalten zwischen Stadt- und Landbevölkerung, in Ländern von ähnlicher Beschaffenheit und gleichem Clima, eben in der Art und Weise, wie die Wohnungen der Menschen und ihre Betriebsstätten ꝛc. eingerichtet sind, ein tief verzweigtes Merkmal des Culturstandes, des Nationalreichthums und der Steuerfähigkeit liegt. Eine Nachweisung der überraschenden Resultate, welche aus einer Vergleichung der Gebäude in den verschiedenen Europäischen Ländern hervorgehen, würde die Sache noch sehr in's Klare bringen, uns aber hier zu weit führen.

Banklasten sind für die Finanzen 20 Mill. enthalten *), aber 23 Mill. wurden ihnen dafür durch Compensation (Ermäßigung) in den Grundsteuern wieder zurückgeschoben. Aus den ursprünglichen 34 für Dänemark und 26 für die Herzogthümer gingen ferner hervor 34 ÷ 23 = 11 für Dänemark; 26 Mill. blieben für die Herzogthümer.

7. Die Verwandelung der Reichsbank in eine Nationalbank.

Durch die Exemtion der $\frac{5}{6}$ Dänischen Landbankhaften einerseits, und durch die Fabrication und sofortige Emission des Finanzreservezettelfonds andererseits, war die Grundlage für die Beiziehung der Herzogthümer zum Ersatze der Nationalverluste Dänemarks im Papiergelde gewonnen. Neben der Verwerthung von $23\frac{2}{3}$ Mill. Zettelbankthaler, in welche die 142 Mill. in Dänemark cursirender Courantzettel convertirt worden, zum nahen Silberpari, vermehrten ebenfalls sowohl die $3\frac{1}{3}$ für Schleswig-Holsteinische Münzpapiere emittirte Millionen Reichsbankzettel, als auch die für die Finanzen emittirten 13 Millionen den Nationalwohlstand Dänemarks zusammen um mehr als 12 Millionen Silber, indem sie, ausgegeben bei einem Cours von 1000 Rbthlr. Zettel = 100 Rbthlr. Silber, nun den Inhändehabern von der Bank mit nahe an 1000 Rbthlr. Silber vertreten werden mußten.

Um diese Hülfsleistung der Herzogthümer zur Verbesserung des Dänischen Nationalwohlstandes zu consolidiren, war die Verwandelung der Reichsbank in eine Nationalbank allerdings nothwendig. Die Reichsbank hatte die Aufgabe, ihren gesammten Ueberschuß zu den gemeinschaftlichen Finanzen zu liefern. Durch sie sollten die sämmtlichen Staatsschulden im glücklichen Falle abgetragen werden. Daß dies auch sehr wohl hätte geschehen können, muß augenblicklich einleuchten, wenn man sich die Sache nur deutlich denkt. Gesetzt, es werde — wie es schon früher 1773 einmal der Fall gewesen ist — erkannt, daß eine Zettelbank zum Nutzen von Privaten mit dem Staatswohle unverträglich sey, und daß nun der Staat in diesem Augenblick beschlösse, den Bankactionairen die volle Summe, worauf ihre für bezahlte Steuern erhaltene Bankquitungen lauten, auszuzahlen und dafür nun die Bank selber zu verwalten: so würde es gar keinen Zweifel leiden, daß der Staat mit einem Baarfonds von 6 Mill., 16 bis 20 Mill. stets lösbare Zettel in Umlauf halten könnte. Dazu würde es einer Bank oder irgend einer andern Operation, als allein die jährliche Einrufung von Staatsobligationen zur Auszahlung zum Vollen, gar nicht bedürfen. Es würde dadurch innerhalb der Zeit, für welche die Bank auf den alleinigen Gewinn der Zettelcirculation octroirt ist (bis zum Jahre 1908), sämmtliche Staats-

*) Die Bank hatte ursprünglich vier Zwecke. Sie sollte (nach Abtrennung Norwegens gerechnet)

1) neben der allmäligen Versilberung des Papiergeldes (27 Mill.) und der Tilgung von 7 Mill. Obligationen für convertirte Schleswig-Holsteinische Zettel,

2) auch den Finanzen einen Reservefond von 13 Mill. Zetteln und 7 Mill. Silber geben. Die 13 Mill. neue Zettel wurden aber schon 1813 den Finanzen über-

schulden (mit Ablauf des 65sten Jahres 127,936,000 Rbthlr.) ohne einen Heller zur Capitalabzahlung von den Unterthanen zu erheben, getilgt seyn *).

Allerdings ist die Wirkung der Verwandelung der Reichsbank in eine Nationalbank die gewesen, daß diese nur für Dänemark errichtete Nationalbank, und nicht die Dänemark und den Herzogthümern gemeinsamen Finanzen, die Vortheile der Zettelcirculation genössen. Auch ist die Bestimmung, daß sämmtliche Dänische Grundbesitzer in dem Verhältnisse, als sie an der Bankhaft participiren, auch in die sämmtlichen Vortheile der Bank sich theilen sollen, dem Princip einer Nationalbank völlig gemäß. Daher mußten auch die Finanzen auf Theilnahme an den Vortheilen der Bank für die $\frac{5}{6}$ Bankhaft der Dänischen Landbesitzer verzichten. Als nun auch $\frac{9}{10}$ der Herzogthümer durch das Medium des Bankinstituts aus der Participation an den Bankvortheilen ausgeschieden waren, blieben von 14 Mill. der Herzogthümer nur übrig circa $1\frac{1}{2}$ Mill.
Von 19 Mill. in Dänemark blieben die städtischen Bankhaften und die Bankhaften von Gebäuden auf dem Lande alle bankberechtigt mit circa . . . . $3\frac{3}{4}$ „
Von 15 Mill. Landbankhaften blieben nach Uebertragung der $\frac{5}{6}$ davon an die Finanzen, $\frac{1}{6}$ für die Dänischen Landbesitzer = circa $2\frac{1}{2}$ Mill. übrig, mit welchen sie auch als Bankberechtigte eintreten . . . . $2\frac{1}{2}$ „
Und endlich sind wahrscheinlich auch dieselben Landbesitzer ebenfalls mit der Summe, welche sie auf die $\frac{5}{6}$ schon selber durch Capitalzahlung abgetragen hatten, als die Finanzen für sie eintraten, Bankactionaire geblieben, also mit circa . . . . $\frac{1}{3}$ „

Circa 8 M. **)

---

liefert und von diesen sofort verzehrt. Für die 7 Mill. Silber waren jährlich 420,000 Rbthlr. an Zinsen zu 5 Procent, das Uebrige als Capitalabtrag von der Bank zu zahlen, bis zum Jahre 1849, als dem Jahre der vollbrachten Capitaltilgung.

3) Ein dritter Zweck war die Hebung des Courses.

4) Viertens sollte die Bank überhaupt zur Tilgung aller Staatsschulden angewandt seyn, worüber später das Nähere vorkommen wird.

*) Es ist das einfachste Geschäft von der Welt, auf diese Weise einen Abtragsfond für die Staatsschuld zu bilden. Die Obligationen, welche jährlich eingelös't werden sollen, werden nach Nummer und Kennzeichen zur Einlösung bestimmt, die Besitzer (mit Sistirung der Zinsen und 10-, 20- oder 30jähriger Präclusivfrist) zur Empfangnahme ihrer vollen Forderung an bestimmten Tagen jedes Jahrs durch öffentliche Bekanntmachung aufgefordert. Aus dem Ausbleiben der Obligationen, wie aus dem zufälligen Abgang an Zetteln, kann nur dem Fond Vortheil, nie Nachtheil, erwachsen. Es bedarf auch nur einer einfältigen Anwendung der vier Species, um zu finden, daß 125 Millionen — deren Verzinsung in den Steuern begriffen — mit einem Tilgungsfond von 10 Millionen in 64—65 Jahren gänzlich eingerufen und zum Vollen ausbezahlt werden können.

**) Wir haben einen ungefähren Status der Bankhaften für den Zeitpunct des 1sten August 1835 (für spätere Jahre fehlten uns einige Materialien) aufzumachen versucht, welcher hier folgt:

Wenn gleich daher auch aus allen 33 Mill. nur circa 8 Mill. zur Participation an den Bankvortheilen übrig geblieben sind, so ist das doch für den Zweck, die Bank in ein Institut zur Hebung und Förderung des Nationalwohlstandes des Königreichs umzuschaffen, völlig gleich-

---

Approximativer Status der Bankhaften,

den 1sten August 1835,

	in Dänemark:			in den Herzogthümern:			
	Bankhaften mit Actienrecht.	Bankhaften ohne Actienrecht.	Zusammen.	Bankhaften mit Actienrecht, welche vor dem 1sten Aug. 1818 eingelös't sind.	Bankhaften m. Actienrecht, welche bei der Nationalbank geblieben sind.	Bankhaften ohne Actienrecht.	Zusammen.
	Rbthlr.	Rbthlr.	Rbthlr.	Rbthlr.	Rbthlr.	Rbthlr.	Rbthlr.
Ursprünglicher Belauf:							
a) vom Grund und Boden	2,524,243	12,621,213	15,145,456		536,675	c. 11,000,000	c 12,445,281
b) von Gebäuden:				c. 980,000			
aa) auf dem Lande	484,456		484,456				c. 1,693,422
bb) in den Städten	3,297,984		3,297,984		39,438	c. 1,582,590	
	6,306,683	12,621,213	18,927,896	c. 980,000	576,113	c. 12,582,590	14,138,703
				1,556,113 Rbt.			
Davon sind eingelös't	3,891,695	—	3,891,695	1,214,412 Rbt.		1,096,843	2,311,255
Nicht eingelös't	2,414,988	—	15,036,201	341,701 „		11,485,747	11,827,448
	6,306,683	12,621,213	18,927,896	1,556,113 Rbt.		12,582,590	14,138,703

Also:

	mit Actienr.		ohne Actienrecht		zusammen
Dänemark	6,306,683	+	12,621,213	=	18,927,896
Herzogthümer	1,556,113	+	12,582,590	=	14,138,703
	7,862,796		25,203,803		33,066,599
Hiezu kommen wohl noch die Bankhaften, welche in den $\frac{5}{6}$ schon bezahlt waren, als die Finanzen sie übernahmen.	377,379				
Summe der Bankactien-Haften. .	8,240,175				

In Dänemark haben kein Actienrecht blos die Finanzen für übernommene $\frac{5}{6}$ Bankhaft an Land und Zehnten.

In den Herzogthümern haben kein Actienrecht

a) sämmtliche dem Bankinstitut unterworfene circa 11,300,000
b) alle, welche vom 1sten August 1818 bis 1sten Februar 1819 bezahlt haben 925,524
c) alle, welche später bezahlt haben, nach Abzug dessen, was für Berichtigungen weggefallen, circa 357,066

12,582,590

gültig. Die Dänische Nation participirt statt früher bei 19 Mill. mit 57½ pCt., jetzt bei circa 7 Mill. mit 87½ pCt. und in so weit ist die Nationalbank denn allerdings auch als eine Bank der Dänischen Nation zu betrachten. Aber auch die frühere Courantbank war ursprünglich eine Dänische Privatbank und auch später, als der Staat sie an sich zog, jedenfalls in dem Sinne eine nationale Dänische Bank, als die von ihr emittirten Zettel nur für Dänemark in Umlauf gesetzt wurden. Und eben so, als die Herzogthümer zur Convertirung und Verwerthung der 142 Zettelmillionen, welche die frühere Bank blos für Dänemark emittirt, dessen ungeachtet zugezogen und viel stärker, als zu irgend einer sonstigen Last zugezogen worden sind: so leidet es auch schwerlich einen Zweifel, daß ein Gleiches sich wieder ereignen könnte, sollte das Schicksal früherer Zeiten sich wiederholen, und die Bank, welche bald gar keinen unbeweglichen Fond mehr haben wird, irgendwo um das Ihrige kommen, zuletzt wie die frühere Bank nur noch Actien bei den Finanzen für die ihnen geliehenen Zettel besitzen. Es würde selbstverständlich dann das schließliche Resultat der Bank eben dasselbe seyn, als wenn sie eine Finanzbank des ganzen Staats gewesen: nur die Vortheile würden einseitig gewesen seyn, die Nachtheile schließlich allseitig werden müssen.

Auch vor finanziellen Mißverhältnissen dieser Art bewahrt gewiß am besten eine rechtzeitig eingeführte ständische Controle über das Steuer- und Ausgabenwesen. Ist einmal das rechte Gleis verloren, so ist es, das hat die Erfahrung uns sattsam gelehrt, nirgends schwerer, als hier, die rechte Spur wieder zu finden.

---

8. Die Errichtung eines Instituts der Nationalbank zu Altona am 1sten Febr. 1819.

Welche Bedeutung die Errichtung des Bankinstituts gehabt, ist schon im Obigen hinreichend gezeigt worden. Zwei Puncte sind es nur, die wir hierbei noch zu berühren haben.

A) Die Vertheilung öffentlicher Schuld auf die Grundbesitzer des Landes ist gewiß immer eine höchst bedenkliche Maaßregel. Aber durch die Art und Weise, wie dies bei dem Bankinstitut geschehen, ist diese Vertheilung noch sehr verschlechtert worden. Nicht nur, daß Jeder nun seine Quote abträgt, er muß auch zur Deckung der Cassendefecte der Beamten und der Restanten der Mitpflichtigen mit contribuiren. Diese Uebelstände — die daraus entstehenden Verlüste — werden doch sonst vom ganzen Staate getragen; hier ist es ein Theil der Unterthanen, ein Theil der Schleswig-Holsteinischen Grundbesitzer, welche, indem sie einseitig schwer belastet werden, auch noch diese singulären Nachtheile einseitig hinnehmen sollen. Es würde uns hier zu weit ablenken, wollten wir die großen Nachtheile im Einzelnen nachweisen, welche den Schleswig-Holsteinischen Grundbesitzern, die unter das Bankinstitut gefallen, aus Cassendefecten und Restanten erwachsen sind. Um jedoch die Wirkungen des Restantenwesens in dieser Steuerbranche deutlich erkennen zu lassen, haben wir einen Calcul über den combinirten Restantenposten der Augustenburgischen und Oldenburgischen Güter aufgemacht, welcher zu den stehenden gehört. Wir haben den Bankhaftscapitalbetrag dieses Rückstandes, über welchen die Angaben (wohl wegen der Sundew. Güter) zwischen 301,797 Rbt. 91 bßl. und 247,382 Rbt. 78 bßl. variiren, zum niedrigsten genommen. Die jährlichen Bankhaftzinsen davon sind circa

14,843 Rbthlr. Die Frage, ob die anderen Grundbesitzer des Landes die Banksteuern für diese mit tragen sollen, ist bisher unentschieden geblieben. Von Seiten Dänemarks scheint auch auf der Einrede, daß die Steuerbefreiungen in den Herzogthümern von diesen selber getragen werden müssen, Dänemark, das selber keine solche kenne, davon nicht berührt werden dürfe, in so weit nicht beharrt zu seyn, als seit 1834 ein Decort von 12,000 Rbthlr. an der Zettelzahlung der übrigen Interessenten zugegeben ist. Man hat dabei eine ratenmäßige Compensation für den Fall, daß eine endliche Entscheidung vor dem Aufhören der Wirksamkeit des Instituts nicht eingetreten seyn sollte, im Auge gehabt; und über den Betrag dieser Compensation, wie sie auf den 1sten August 1838 gestellt wurde, giebt die Anlage Auskunft. Sie kommt darnach auf 295,502 Rbthlr. zu stehen, welche die Bankinteressenten an dem, was sie noch an die Bank zu zahlen haben, vorweg in Abzug zu bringen rechtlich befugt zu erachten seyn dürften.

Daß diese Restanten und alle anderen in einem so außerordentlichen Maaße, auf Kosten der ordnungsmäßig zahlenden Interessenten, bei einer Abgabe der durchgreifendsten Art, und welche nicht nur vor allen Steuern und Abgaben, welcher Art sie auch seyn mögen, prioritirt worden, haben Statt finden können, ist eine Thatsache, die als ein gewisses Merkmal mangelnder steuerbewilligender Vertretung erkannt werden muß.

---

9. Die Zwölfmillionenfrage.

Auch die sogenannte Zwölfmillionenfrage, welche fast mehr als irgend ein anderes Ereigniß allgemeines Aufsehen erregt hat, ist ein Beweis, wie sehr die finanziellen Verhältnisse des Staats eines Impulses bedürfen.

So außerordentlich erschien dem unpartheiischen Beobachter der Bankverhältnisse die Stellung, in welcher sich die Herzogthümer hier gegen Dänemark befanden, daß der erste Rechtsgelehrte, der tiefste Schriftsteller über Dänemarks Geldverhältnisse, der hochgeachtete Generalprocureur Dänemarks, in wiederholten Gutachten die Rechte der Herzogthümer (welche hier mit denen der Finanzen zusammenfallen) gegen die Nationalbank auf's Kräftigste zu vertreten sich verpflichtet erachtet hat. Die Ständeversammlungen der Herzogthümer haben auf die Würdigung und eine, das Interesse der Herzogthümer wahrende Erledigung dieser Angelegenheit keinen Einfluß ausüben können. Die Bitte dieser verehrlichen Versammlung um Anordnung einer Vertretung der Interessenten des Bankinstituts durch Erwählung von Repräsentanten, hat keinen Erfolg haben können.

---

10. Der Tractat zwischen den Finanzen und der Bank vom Jahre 1838.

Nach der gedruckten Mittheilung, welche uns darüber geworden, haben die Finanzen darin gewilligt, daß diejenigen 11,888,328 Rbthlr. 34 bßl., welche dem Bankinstitut an der gesammten Zettelmasse zugetheilt sind und von diesen abgetragen werden, der Bank zufallen, obgleich die Finanzen alle Zettel, und also auch diese Quote, mit einlösen.

Unbestritten war es bis dahin, daß die Finanzen die am 1sten August 1838 noch circulirenden 14,673,000 Rbthlr. Zettel einzulösen hatten, und es ist bekannt, daß die Bank von den Finanzen die Einlösung folgender Pöste verlangte:

1) einer verzinslichen 4procentigen Schuld, des Restes von der Anleihe vom 4ten Februar 1820, den 1sten August 1838, = 2,389,000 Rbthlr.

2) der gesammten Zettelcirculation . . . . 14,673,000 „

und daß die Finanzen dagegen an der Zettelsumme die auf diese Summe von den Herzogthümern an die Bank einzusendenden 11,888,328 Rbthlr. kürzen zu sollen, also darauf nur 2,784,712 Rbt. noch schuldig zu seyn behaupteten.

Als nun die Verhandlungen hierüber Jahrelang gepflogen, und die Bank wohl wegen der außerordentlichen Vortheile, welche ihr zum Geschenk gemacht worden, etwas ins Gedränge kam: da entdeckte sie ein kleineres, bisher unbekanntes Compensationsmittel, und setzte das an die Stelle des obigen größeren Compensationsobjects. Nach langem unbedingten Abwehren trat sie zuletzt mit dem Bemerken hervor: „1) die Zettelsumme, welche die Finanzen einlösen sollten, sey wohl etwas zu groß, das komme aber daher, daß ein Abzug von 3,859,756 Rbthlr. 40 bßl., welche die Reichsbank in Zetteln auf Hypothek ausgeliehen, und daher schon als eingelös't anzusehen gewesen, als die Nationalbank errichtet, und den Finanzen dabei die Einlösung der Zettelschuld gegen Befreiung von den sonst auf die $\frac{5}{6}$ Dänischer Landbankhaft fallenden Bankpräst anda, zugetheilt worden. Diese möchten dann wohl auch jetzt noch nachträglich abgehen von den obigen 14,673,000 Rbthlr. Die übrigen 10,813,000 Rbthlr. hätten aber die Finanzen einzulösen, und sie (die Bank) die aus den Herzogthümern kommenden 11,888,328 Rbthlr. unverkürzt als ihr Eigenthum anzusehen.“ Die Finanzen waren damit zufrieden, wenn die Bank ihnen eine Anleihe mache. Das ist nämlich das Endresultat der Vereinbarung. Die Finanzen geben, nach der der Versammlung gewordenen Mittheilung, für 820,000 Rbthlr. in $21\frac{1}{2}$ Jahren 80,000 Rbthlr. perpetuirliche Einnahme (2 Millionen 4procentige sichere Activa) und 328,000 Rbthlr. jährlich in $38\frac{1}{3}$ Jahren hin. Die Wirkung davon ist lediglich die, daß die Finanzen am 1sten Februar 1860 um $6\frac{1}{4}$ Millionen ärmer seyn werden, als sie ohne dieses Arrangement gewesen wären, weil sie die Schuldabträge, um besser die laufenden Ausgaben zu bestreiten, um 412,000 Rbthlr. jährlich bis dahin vermindern, dagegen aber denn auch die Einnahme der folgenden 17 Jahre um 408,000 Rbthlr., und nach diesen 17 Jahren für alle Zukunft um 80,000 Rbthlr. verringern.

Die einfachste und zugleich stringenteste Auffassung der Sache ist folgende.

Die Bank leiht den Finanzen circa 10 Millionen, damit die Finanzen jährlich bis 1860 ($21\frac{1}{2}$ Jahre) davon circa 400,000 Rbthlr. Zinsen ziehen. Für diesen Zinsengenuß zahlen die Finanzen den 1sten Februar 1860 mit dem Capital von 10 Millionen

1) die schon übergebenen 2 Millionen gleich,

2) jährlich bis zum 1sten September 1876 = 328,000 Rbthlr. ($16\frac{2}{3}$ Jahre lang *).

---

*) Die Rechnung selber ist:

Die Bank erhält, vom 1sten August 1838 angerechnet, jährlich die Zinsen von 2 Mill., a 4 pCt. . . . . 80,000 Rbthlr.,
aus den Steuern . . . . 328,000 „

jährlich vom 1sten August 1838 . . . . 408,000 Rbthlr.;
sie sollte erhalten bis 1sten Februar 1860 (in $21\frac{1}{2}$ Jahren) jährlich 820,000 „

jährlicher Rückstand bis 1sten Februar 1860 (also in $21\frac{1}{2}$ Jahren) 412,000 Rbthlr.;

Wir haben hier das einfachste Rechenexempel von der Welt, und die Lösung lehrt, daß — man mag rechnen, so viel und so lange man will — die Bank nicht nur keinen Heller geopfert, sondern am letzten Ende, nach 38 Jahren, circa 60,000 Rbthlr. (58,773 Rbthlr.) mehr erhalten hat, als ihr nach der schärfsten Rechnung (eine kleine circa 4800 Rbthlr. betragende Differenz aus den Zinsterminsanfängen — Zinsen vom 11ten Juny bis 11ten Decbr. 1838 von 2,389,000 Rbthlr. — für Compensationssummen ungerechnet) zukamen. Die Ausstellung der $7\frac{1}{3}$ Millionen Obligationen, welche mit den jährlichen 328,000 Rbthlr. verzins't und eingelös't werden sollen, liegen ganz außerhalb der eigentlichen Frage. Die Bank kann auch dabei eher nur gewinnen, als irgend etwas verlieren.

11. Die Bank im Interesse ihrer Interessenten, der Actionaire, belegt durch frühere Erfahrungen des Landes.

Die Wirkung, welche die Verwandlung der Reichsbank, als eines Instituts für die gemeinschaftlichen Finanzen, in ein Nationalinstitut für Dänemark gehabt hat, ist schon oben angedeutet worden. Eine Vergleichung der Erscheinungen, welche die früheren Bankeinrichtungen gezeigt haben, wird die Sache deutlicher machen.

So weit uns bekannt, hat im Jahre 1714, während des Schwedischen Krieges, zuerst eine Emission von Papiergeld in Dänemark Statt gefunden, welches jedoch einige Jahre nach beendigtem Kriege (Frederiksborger Friede vom 14ten July 1720), etwa im Jahre 1728, wieder eingezogen worden ist.

Im Jahre 1736 — den 29sten October — ist jedoch einer Privatgesellschaft eine Octroi zur Errichtung einer Assignations- (d. h. Zettel-), Wechsel- und Leihbank ertheilt worden, selbige auch im März 1737 in's Leben getreten. Dieses ist die sogenannte Kopenhagener Courantbank. Sie ward mit 1000 Actien à 500 Rthlr., also mit $\frac{1}{2}$ Mill. Rthlr. begonnen, den 21sten März 1760 unter Anrechnung eines doppelten Betrages für die alten Actien auf 6000 Actien à 500 Rthlr. = 3 Mill. erweitert; den 10ten Febr. 1767 aber durch Auszahlung von 400 Rthlr. à Actie auf 6000 Actien à 100 Rthlr. = 600,000 Rthlr. restringirt und dann im Jahre 1773, unter Auszahlung des $3\frac{1}{2}$fachen Betrags jeder Actie, zu einer Staatsbank, unter Tilgung ihres übri-

---

oder: den 1sten Februar 1860 sind die Finanzen der Bank mit angeschwollenen Zinsen (Zins auf Zins gerechnet) wegen dieser in Rückstand gelassenen jährlichen Zahlungen schuldig . . . . 5,867,020 Rbthlr.,
die Bank hat aber das Capital der 2 Mill. zu eigen behalten . 2,000,000 „
hat also den 1sten Februar 1860 zu fordern . . . . 3,867,020 Rbthlr.
Die Zinsen davon zu 4 pCt. sind . . . . $154,680\frac{4}{5}$ Rbthlr.,
hiezu als Capitalabtrag . . . . $173,319\frac{1}{5}$ „
erhält man die 328,000 Rbthlr.,
welche die Finanzen bis zum 15ten Septbr. 1876 — also nach $16\frac{5}{8}$ Jahren — fortheben sollen, und dadurch wird verzins't und abgetragen ein Capital von . . . . 3,925,793 „
zu viel 58,773 Rbthlr.

gen in Anleihen an die Finanzen bestehenden Vermögens von 5,291,905 Rthlr. 27½ ßl., erhoben. Solchergestalt hatte man außer der Verdoppelung der ersten Actien im Jahre 1760, und jährlicher Prämienzahlungen, welche pro maximo 16 pc. erreicht haben, in 37 Jahren bei einer Emission von durchschnittlich aller Jahre höchstens 3 Millionen Zettel (rechnet man blos ordentliche 4 pCt. Zinsen ein Brutto-Total von 12,600,000 ℛ), mehr als den dreifachen Betrag der Circulationsmasse als reinen Ueberschuß gewonnen.

Die Regierung erkannte es als einen großen Fehler öffentlich an, daß eine Bank als Eigenthum einiger Unterthanen und Nichtunterthanen bestehe. Nach vieljährigen Vorbereitungen (wohin besonders auch die Einschränkung der Actien von 500 auf 100 Rthlr. im Jahre 1760 gehörte) gelangte sie im März 1773 zum Ziele. Durch Königliches Rescript vom 11ten März 1773 ward die Bank aufgehoben und vom Staat in Besitz genommen. In diesem Rescripte heißt es unter andern:

> „Da wir, nach der gemachten Erfahrung und nach vorgenommener näherer Untersuchung der Sache, es für schädlich ansehen müssen, daß ein so wichtiges und für das Land so unentbehrliches Institut, als die Bank ist, das Eigenthum einiger Weniger von Unseren Unterthanen und von Ausländern seyn soll: so sind Wir aus besonderer Liebe zu sämmtlichen Unsern getreuen Unterthanen darauf bedacht gewesen, die Bank hinführo als ein öffentliches Institut auf eine mit dem allgemeinen Besten vollkommen übereinstimmende Weise verwalten zu lassen rc."

Dasselbe, was hier gesagt ist, dürfte auf die Nationalbank nicht nur eine unbedingte Anwendung finden, sondern von dieser in Verhältniß zu ihrer erweiterten Wirksamkeit noch in sehr erhöhtem Grade gelten.

So viel ist gewiß, daß die Bank, wenn nicht schon gegenwärtig, doch sehr bald das volle Capital der Bankactionaire in seiner ganzen nominellen Einzahlungsgröße besitzen wird, und daß sie, wenn sie jetzt nun gar nichts weiter thäte, sich einem vollständigen Otio hingeben wollte, für ihre 8 Mill. Actiencapital die Zinsen von etwa 16 Mill. Capital 70 Jahr lang einstreichen und dann zuletzt ihr Capital, was $\frac{9}{10}$ aller Bankpflichtigen der Herzogthümer mit allen Zinsen verloren haben, mit einstreichen möchte.

---

12. Die Zettelschuld des Bankinstituts, abbezahlt den 31sten December 1854.

In dem Patente vom 21sten August 1821 ist die Norm bestimmt worden, nach welcher das Bankinstitut die ihm zugetheilte Zettelschuld von 11,888,328 Rbthlr. 34 bßl. abtragen soll, und diese Norm ergiebt (cf. Anl. lit. I.), unter Anrechnung der Augustenburger und Oldenburger Güter, jährlich 330,000 Rbthlr. Mit Rücksicht darauf, daß diesen Gütern eine bis jetzt nicht unterbrochene Dilation ertheilt worden, ist, wie oben bemerkt, einstweilen eine Herabsetzung der jährlichen Zettelzahlung auf 318,000 Rbthlr. jährlich erfolgt.

Den 1sten Februar 1819 betrug diese Zettelschuld nach der Aufmachung zwischen der Bank und dem Institut 11,888,348 Rbthlr. 34 bßl. Für die 3 Jahre vom 1sten Februar 1819 bis

dahin 1822 hätten bezahlt werden sollen . . . . $3 \times 330{,}000 = 990{,}000$ Rbthlr.;
es ist aber ein Guthaben der Bank . . . . 1,219,576 „ 26 bßl.
an der Zettelschuld, mithin, wie es scheint, 229,576 Rbthlr. 26 bßl.
zu viel, d. h. es sind circa 230,000 Rbthlr. auf eine unverzinsliche Schuld um einige 30 Jahre anticipirt worden. Hieraus würde der Bank ein Vortheil, dem Institut ein Nachtheil von circa 690,000 Rbthlr. (920,000 ÷ 230,000) in 18 Jahren erwachsen seyn. Die Finanzen würden, hätten sie damals jene 230,000 Rbthlr. erhalten und sie als Tilgungsfonds der Staatsschulden durch Ankauf von Obligationen benutzt, beträchtlich über eine Million mit diesem Geschenk an die Bank bis jetzt haben tilgen können.

Ganz unzweifelhaft ist es aber, daß noch immer in der allerbesten Absicht die schlimmsten finanziellen Versehen begangen worden.

Nach der Bankinstitutsrechnung vom 31sten July 1837 (quittirt den 15ten Mai 1838) betrug damals die auf dem Institut ruhende Zettelschuld 5,754,752 Rbthlr. 8 bßl. Nach der gesetzlichen Norm ist die jährliche Zettelzahlung der Herzogthümer, wie oben bemerkt, bis 1834 330,000 Rbthlr. gewesen, und es ist als etwas Erhebliches angesehen worden, daß diese jährliche Zahlung wegen der Augustenburger und Oldenburger Güter auf 318,000 Rbthlr. herabgesetzt worden ist. Diese Herabsetzung hat aber selbstverständlich gar keine andere Bedeutung, als daß die 318,000 Rbthlr. dieselbe Summe in längerer Zeit abtragen, als 330,000 Rbthlr., und daß also jährlich 12,000 Rbthlr. verzinslich gemacht werden können, die sonst auf die unverzinsliche Schuld abgetragen wären. Um obige 5,754,752 Rbthlr. mit 318,000 Rbthlr. jährlich abzutragen, würden noch erforderlich gewesen seyn reichlich 18 Jahre. Die Bankhaftzinsen des Instituts (circa $\frac{11{,}240{,}000 \text{ Rbthlr.} \times 6}{100}$) sind jetzt circa 675,000 Rbthlr. jährlich; es bleiben mithin nach Abtrag der jährlichen Zettelzahlung noch übrig circa 357,000 Rbthlr. Rechnet man nun noch 30,000 Rbthlr. wegen der Administrationskosten ab, so bleiben jährlich 327,000 Rbthlr. Nach einer Mittheilung in der Collegialzeitung hat aber das Bankinstitut beschlossen, der Bank hier wiederum ein Geschenk von circa 2,000,000 Rbthlr. durch anticipirte Zahlung zu machen. Wenn nämlich die überschießenden 327,000 Rbthlr. einstweilen an die Finanzen abgeliefert, statt anticipando bezahlt würden: so würden sie damit einen Tilgungsfonds durch Ankauf von Obligationen anlegen und dadurch dann allein entweder die Staatsschulden bis dahin um mehr als $1\frac{1}{2}$ Millionen vermindern, oder den Interessenten des Bankinstituts schließlich wieder ein paar Millionen zu Gute rechnen können.

Die Rechnung steht — 4proc. Obligationen zum Pari angenommen — einfach, wie folgt.

Es zahlen z. B. an die Finanzen jährlich die Bankinstitutsinteressenten (675,000 ÷ 30,000 =) 645,000 Rbthlr. in 9 Jahren = 5,805,000 Rbthlr., die Finanzen dann wieder an die Bank jährlich 318,000 Rbthlr. in 18 Jahren = 5,724,000 Rbthlr. Dann haben die Finanzen in 9 Jahren jedes Jahr 327,000 Rbthlr. zu einem Tilgungsfonds (zum Ankauf von Obligationen) zu verwenden, und können dann in diesen 9 Jahren die verzinsliche Schuld damit vermindern um 3,470,000 Rbthlr. Wenn nun die Finanzen dafür in folgenden 9 Jahren jährlich 318,000 Rbth. an die Bank auskehren, so behalten sie nach gänzlicher Tilgung noch übrig circa 1,586,000 Rbth. Diese $1\frac{1}{2}$ Millionen sind als Nettoprovenü zu betrachten, da die Administration des Instituts jedenfalls in 9 Jahren zu Ende geht, in welchen sie ja auch Alles an die Finanzen eingesandt ha-

ben würde. Von einem Wollen oder Nichtwollen der Finanzen kann dabei gar nicht die Rede seyn. Sie sollen und dürfen nichts anders wollen, als ihre Pflicht gegen das Land erfüllen, und diese ist ja schlechthin die: nach allem Vermögen die öffentliche Schuld zu vermindern und von den Unterthanen keinen Heller mehr, als absolut nothwendig ist, in Anspruch zu nehmen. Auch hier zeigt es sich, daß Einrichtungen nothwendig sind, die uns endlich auf die rechte Bahn, auf den Standpunct bringen, zu dem andere civilisirte Staaten sich längst erhoben haben. Wir bedingen uns ganz genau 2 pCt. Zinsen wegen verfrühter Zinszahlung eines halben Jahres, denken aber nicht daran, für 18 verfrühte Jahre Widerlage zu begehren und zu ermitteln.

Wir verstehen nicht, die Nachtheile, welche uns von allen Seiten in finanzieller Hinsicht drohen, zu beseitigen. Im Schuldenwesen rechnet die ganze Welt Zins auf Zins gegen uns, jede öffentliche Schuld rechnet, sich selbst überlassen, Zins auf Zins, und das ist eine Hauptursache der Zunahme der öffentlichen Schuld, wächst sie erst der Verwaltung über den Kopf. Sind wir nicht auf gleiche Rechnung zum Abtrag von Schulden bedacht, als wodurch sie entstehen und emporwachsen, wollen wir nicht gleiche Rechnung bei uns machen, wie die ganze Welt sie gegen uns macht: so kommen wir schwerlich weiter. — — Wir könnten noch Manches hervorheben, was den Mangel steuerbewilligender Stände in unseren Finanzangelegenheiten deutlich wahrnehmen läßt. Wir beschränken uns jedoch auf diese Puncte und gehen zu einer kurzen Betrachtung über den Ausgaben-Etat, wie er für die Jahre 1835 und 1836 veröffentlicht worden ist, über.

Ausgaben-Etat.

Der Schleswigschen Ständezeitung entnehmen wir darüber eine Zusammenstellung. Hiernach stehen die Staats-Ausgaben, wie folgt:

1) Oeffentliche Schuld:		
a) Verzinsung öffentlicher Schuld circa 4,700,000 Rbthlr.		
b) Abtrag auf die Schuld . . circa 800,000 „		
	circa	5,500,000 Rbthlr.
2) Militairverwaltung . . . . (Land-Etat circa 2,800,000 Rbthlr. und See-Etat circa 1,200,000 Rbthlr.)	circa	4,000,000 „
3) Königliches Haus	circa	1,500,000 „
4) Civilverwaltung	circa	1,500,000 „
5) Pensionen	circa	1,000,000 „
6) Auswärtiges Departement	circa	400,000 „
7) Alles Andere (Colonien circa 200,000 Rbthlr., Ständekosten etwa auf das Jahr gerechnet 100,000 Rbthlr., Cultus 200,000 Rbthlr., zusammen 500,000 Rbthlr., wovon jedoch, weil durch Abrundung der obigen Zahlen im Ganzen circa 100,000 Rbthlr. zu viel in Ansatz gekommen sind, diese 100,000 Rbthlr. hier gekürzt werden,) . . .	circa	400,000 „
		14,300,000 Rbthlr.
Nach Abzug der Zinsen und Capitalabträge	circa	5,500,000 „
	bleiben	8,800,000 Rbthlr,

Davon nehmen die Militairausgaben — Ausgabe für See- und Landmacht — allein fast die Hälfte. Das berechnete Deficit von 300,000 Rbt. ist gegenwärtig nun auf die Weise gehoben, daß die Compensation der $\frac{5}{6}$ Landbankhaftzinsen in Dänemark von regulairen 820,000 Rbt. in circa 21 Jahren auf circa 400,000 Rbt. in 38 Jahren, wie oben bemerkt, hinausgerückt worden ist. Auch scheint eine Verschiebung der Schuldabträge durch die Rothschildsche Affaire eingetreten zu seyn. Auf alles Einzelne näher einzugehen, verstattet die Zeit uns nicht. Wir heben besonders nur den Etat hervor, welcher der wichtigste ist und an dem das Beste nothwendig geschehen muß, soll es überhaupt in Finanz- und Steuerlasten besser werden. Es ist der Defensionsetat.

Daß hier Ersparungen eintreten können, ist gewiß. Allenthalben hat man erkannt, daß die Vertheidigungsmittel, überschreiten sie die pecuniairen Mittel des Landes, eben die Vertheidigung selber, wenn sie dereinst Noth thun würde, ja unmöglich machen. Auch wir sind in der Lage, unsere Defension nach dem beschränkten Maaße unserer pecuniairen Kräfte beschränken zu müssen, und wie in allen anderen Staaten, gilt es auch bei uns, mit dem, was nach den Kräften des Landes für die Defension hergegeben werden kann, das Mögliche zu erzielen, auf ein ultra posse aber zu verzichten. Vergleichen wir uns nicht nur mit bloßen Continental-Ländern, wie Baiern, Würtemberg, Baden, sondern selbst mit ähnlichen Staaten, die, wie wir, am Meere liegen, wie Schweden, Norwegen, Hannover: nirgends erreichen die Defensionsetats auch nur entfernt eine solche Höhe, wie bei uns, wo sie für eine Bevölkerung von kaum 2 Millionen Seelen mit circa 2 Rbt. à Kopf gegen 4 Mill. Rbt. hinanlaufen.

Während dafür

in Norwegen	für	1	Million	Menschen	mit	$1\frac{1}{3}$	Rbt.	à	Kopf	nur	circa	1,300,000 Rbt.
in Schweden	=	3	=	=	=	$1\frac{1}{2}$	=	=		=	=	4,500,000 =
in Hannover	=	$1\frac{3}{5}$	=	=	=	1	=	=		=	=	1,600,000 =
in Würtemberg	=	$1\frac{3}{5}$	=	=	=	$\frac{4}{5}$	=	=		=	=	1,300,000 =
in Baden	=	$1\frac{1}{5}$	=	=	=	1	=	=		=	=	1,200,000 =
in Baiern	=	$4\frac{1}{3}$	=	=	=	$1\frac{1}{5}$	=	=		=	=	5,200,000 =

jährlich budgetsmäßig verwendet wird, würden wir statt obiger circa 4,000,000 Rbt.

nach	dem	Verhältniß	von	Würtemberg nur	circa 1,600,000 Rbt.
=	=	=	=	Baden	= 2,000,000 =
=	=	=	=	Hannover ebenfalls nur	= 2,000,000 =
=	=	=	=	Baiern nur	= 2,400,000 =
=	=	=	=	Norwegen	= 2,700,000 =
=	=	=	=	Schweden	= 3,000,000 =

aufwenden sollen.

Es ist solchergestalt nicht wohl zu bezweifeln, daß wir durch Ersparungen (hauptsächlich in der Landesvertheidigung) zum Ziele gelangen müssen, aber auch nicht in Abrede zu stellen, daß eine solche Beschränkung auf einmal mit Schwierigkeit verbunden ist.

Oder sind etwa die Steuern in andern Staaten so viel höher, als bei uns, daß dadurch anderwärts so Großes hat geschehen können? Man vergleiche die veröffentlichten Budgets und Bekanntmachungen anderer Staaten und man wird sich der Ueberzeugung vom Gegentheil nicht erwehren können. *)

Reichhaltig ist der Stoff, den die Geschichte unseres Vaterlandes darbietet für die Wissenschaft vom Staatshaushalt und von den Finanzen, wie für die Verwaltungskunst beider. Das Wenige, was wir herausgehoben haben, um es in seiner Verbindung mit dem Ganzen näher zu betrachten, hat seine Begränzung in der Kürze der Zeit, welche die gegenwärtige Diät uns dafür hat erübrigen lassen, gefunden. Es wird aber auch, wie wir uns überzeugt halten dürfen, genügen, einerseits um zu beweisen, daß die Frage:

> Ist das Steuerbewilligungsrecht, wenn überhaupt als wünschenswerth und nützlich, insonderheit auch für die Steuer- und Finanzverhältnisse der Herzogthümer als wünschenswerth und nützlich zu betrachten?

jedenfalls als eine müssige und inhaltslose nicht zurückgewiesen werden könne, andererseits aber auch, um für die Beantwortung, welche auf diese Frage nach unserer wahrhaften und gewissenhaften Ueberzeugung auszusprechen, wir in dieser Versammlung erwählt worden sind, einen festen Boden und eine sichere Unterlage zu gewinnen.

Diesen festen Boden und diese sichere Unterlage finden wir in den unbestreitbaren Thatsachen, welche wir quellenmäßig dargelegt haben. Die Betrachtungen, welche wir daran geknüpft haben, sind so intuitiv gehalten, als wir nur irgend vermocht; ihre Würdigung ist daher gewiß auch weniger schwierig, als wenn wir den gewöhnlichen Weg eingeschlagen, Theorien und Abstractionen der Schule in ein populaires Gewand gehüllt hätten. Jedes Mitglied dieser hochverehrlichen

---

*) Die Gesammtbesteuerung in den Herzogthümern beträgt zur Zeit noch circa 6½ Rbthlr. a Kopf,
in Dänemark (außerhalb Kopenhagens) . . . . 4½ ″ = ″
in Schweden und Norwegen. . . . . 3⅓ ″ = ″
in Mecklenburg . . . . 2⅓ ″ = ″
in Oldenburg . . . . 3⅓ ″ = ″
in Hannover . . . . 3½ ″ = ″
in Oesterreich und in Würtemberg . . . . 3 —3½ ″ = ″
in Baiern und in Baden . . . . 3½—4 ″ = ″
in Preußen, Hessen und Sachsen . . . . 4 —4¾ ″ = ″
An directen Abgaben kommen davon auf den Kopf:
in den Herzogthümern circa . . . . 5½ ″ = ″
in Dänemark . . . . 3¾ ″ = ″
in den Niederlanden. . . . . 3¾ ″ = ″
in Großbritannien . . . . 3⅔ ″ = ″
in Frankreich . . . . 3 ″ = ″
in Preußen, Hessen, Hannover, Sachsen und Baden. . . . 2 ″ = ″
in Oesterreich . . . . 1 —2 ″ = ″
in Baiern und Würtemberg . . . . 1½ ″ = ″
cf. die statistischen Werke von Hassel, v. Malchus, v. Forsell, Hoffmann, v. Lichtenstern, Crome ꝛc.

Versammlung, wes Standes und Würden er sey, hat in seinem Gewissen und auf seiner Zunge eine Antwort auf Fragen der Art, wie die von uns angeregten es sind.

Auch die Ueberzeugung, welche wir im Voraus als die einer großen Zahl der Mitglieder dieser hochverehrlichen Versammlung, wenn nicht voraussetzen, doch uns als sehr leicht möglich denken können, — die Ueberzeugung nämlich, daß eine berathende Landesvertretung dermalen dieselben, oder sogar größere Vortheile noch, als eine beschließende gewähre, — ehren wir als diejenige, welche unsere hochachtbaren Collegen, welche die Majorität des Ausschusses bilden, als die ihrige erkennen, und ihrerseits näher zu begründen gesucht haben. Theilen können wir diese Ueberzeugung nicht. Es ist dies ein nothwendiger Ausfluß des politischen Glaubensbekenntnisses, das hier, wie allenthalben, wo es sich um die Mittel zur Beförderung des Menschen- und Staatenwohles, des Wohles der Herrscher und der Beherrschten handelt, das eben so gut in Verwaltungs- als in Verfassungsfragen, obwohl beide Theile in gleicher Strenge den Gesetzen des Staats und des Gewissens unterthan sind, doch stets eine divergirende Richtung bekundet, zwar nicht so, daß äußerlich diese Divergenz immer practische Wirkung hätte, aber doch dahin, daß auch die gleichen Richtungen verschiedenen Entschließungs- und Zweifelsgründen ihre Uebereinstimmung zu verdanken haben.

Das Wohl des Königs, das Wohl des Landes, das Wohl aller Unterthanen ist das gemeinschaftliche Ziel, was sich jeder gute Bürger, was vor Allem wir, die in landesväterlicher Absicht vom Könige berufenen, von seinen treuen Unterthanen erwählten Vertreter des Landes, als höchsten irdischen Zweck uns setzen sollen. Dieses allseitige Wohl ist es denn auch einzig und allein, was uns ermuthigt nicht nur, was uns es zur heiligsten Pflicht des Gewissens macht, das Recht der Steuerbewilligung, welches wir, wie allen civilisirten Völkern der Erde, so vor Allem auch unserem eigenen Vaterlande wünschen, nach unseren Kräften zu unterstützen. Wir wünschen es dem Herzogthum Holstein, als dessen Vertreter wir hier stehen, wir wünschen es dem verbündeten Herzogthum Schleswig, wir wünschen beiden Herzogthümern in ihrer Ungetheiltheit auch vor Allem ein ungetheiltes Steuerbewilligungsrecht, auf gemeinschaftlichem Landtage geübt, wie einst zur Väter Zeit. Wir wünschen nicht weniger auch dem mit uns zu gleichen Schicksalen seit Jahrhunderten verbundenen Dänemark auch hierin gleiches Loos. Kälter, langsamer im Entschluß, aber weder an Mitteln der Bildung, noch an intelligentem Fortschritt stehen wir hinter den Staaten des Deutschen Bundes, von gleicher Bevölkerung mit uns, zurück. Langsamer, träger, bedächtiger, was schon von Montesquieu bewiesen, weniger geistreich darum wohl auch, als die Länder des Deutschen Südens, doch an Verstandeskräften schwerlich überflügelt von ihnen, fragen wir uns: ist es Mangel an Reife, Mangel an Besonnenheit, Mangel an Verstand, Mangel an redlichem Sinn und Eifer für König und Vaterland, weshalb uns weniger, als allen jenen Ländern, dieses Mittel zur Beförderung der Landeswohlfahrt eingeräumt, anvertraut werden könnte? Auch dort war, wie bei uns, dies Recht in Stillstand, in Ruhe einstweilen gerathen; geschichtlich, bei uns wie dort, wird auch für unser Land die Neubelebung noch leicht wieder erfolgen können. Geschichtlich ist dieses Recht, und nur mit seiner Geschichte kann der Bewohner der Herzogthümer Schleswig und Holstein es vergessen, daß beide, in ungetheilter Vereinigung beide, die Abgaben, die zu erlegen waren, bewilligt haben. Dort, in allen Deutschen Herzogthümern, war Ein Grund für die Neubelebung des Rechtes weniger stark, weniger dringlich, wie

hier. Mit Schulden beschwert zwar auch, und von dem Drucke des Krieges, dem harten Joche Französischer Herrschaft zu Boden gedrückt, in ihrem Innersten zerrissen, forderte ganz gewiß auch dort des Landes Wohlfahrt wirksame Mittel der Hülfe. Doch eine gleiche Schuld, wie uns das Schicksal zugewogen, war dort nicht zu besiegen. Was aber allenthalben an öffentlicher Schuld vorhanden war, und wenig ist es nirgends dort gewesen, das ist mehr und mehr getilgt und abgetragen, wenn nicht weil, gewiß doch, während die Bewohner jener Länder sich des Steuerbewilligungsrechts zu erfreuen hatten. Das ist jedenfalls gewiß, eben so gewiß, als daß es bei weitem nicht in gleichem Maaße bei uns, die wir uns nicht desselben Rechtes erfreuen, gelungen ist, die Schuldenlast des Landes zu vermindern, die Steuerlast des Landes zu ermäßigen.

Woran denn, fragen wir, woran liegt es, daß unsere Lasten so hoch, unsere Schulden so groß nach 25 Friedensjahren noch geblieben sind? daß, so groß die Ausgaben sind, so wenig hat getilgt werden können? wo ist davon der Grund zu suchen? Nicht in dem persönlichen Aufwande unseres Monarchen, der, die erhabenen Tugenden eines landesväterlichen Regenten in hohem Maaße vereinigend, in der zu allen Zeiten hochgepriesenen Tugend, wenig zu bedürfen, unübertroffen unter allen Monarchen dasteht. Auch nicht darin ist der Grund von so hohen Ausgaben und der bisher so geringen Verminderung der Landesschulden zu suchen, daß die Civilliste im Landesbudget etwas höher ist, als in vielen anderen Staaten gleicher Größe. Fern sey es von uns, den Abglanz eines tausendjährigen Königthums und einer Krone, welche das erhabene Haupt einer, durch hohes Alter, wie durch milde Regierung gleich ehrwürdigen und mit seinem Volke innig verwachsenen Dynastie zu zieren bestimmt ist, mit dem alltäglichen Schmucke eines stattlichen Bürgers parallelisiren zu wollen. So weit soll eine der edlen Rechenkunst mehr als billig beflissene Generation, von der auch wir uns selber auszunehmen gar nicht Willens sind, sich nie vergessen!

Aber die Minister Sr. Majestät, könnte man uns vielleicht zurufen, die Finanzminister sind an allem Uebel Schuld. Wir stimmen dem so oft ausgesprochenen Tadel der Finanzminister des Landes nicht bei. Tadeln ist leicht, aber es besser zu machen, schwer; das ist nicht blos trivial, es ist zugleich eine Wahrheit, die nie veralten wird. Gewohnt, im hehren Klang der Namen der Bernstorff und Schimmelmann — wir enthalten uns, Lebende zu rühmen — alles Edle und Hohe vereinigt zu finden, würden wir mit der hohen Achtung vor solchen Namen, in welchen wir von früher Kindheit an die Zierde des Landes, dem sie ihren Geist und ihre besten Kräfte gewidmet haben, zu erblicken gewohnt gewesen — mit der Achtung vor solchen Namen würden wir zugleich den Glauben an menschliche Größe zu gefährden fürchten müssen.

Nicht die Minister haben es verschuldet, daß seit Struensee's Untergang Keiner bis zum letzten Frieden ohne Schuldenvermehrung das Steuer zu führen vermochte. Nicht mit dem Maaße unserer Tage darf die Vergangenheit gemessen werden. Das ist allerdings ein Erwerb unserer Tage, daß kein Finanzminister, selbst da, wo die Schärfe des Rechnungsschwerts in der Hand der Landesvertreter die Steuerverwendung nicht hütet, seinen Posten noch zu behaupten vermöchte, wo höher und immer höher der Schuldenberg sich thürmte, wo stärker und immer stärker ein stehendes Deficit sich kund gäbe. Aber ein solches hohes Maaß des Uebels ist auch allein im Stande, aus dem gewöhnlichen Gleise zu bringen. So ergab es sich bei uns, als mit dem Ende des Jahres 1812, nach hundertjährigem Landtagsschlummer, die Noth der Staatsfinanzen den

höchsten Gipfel erreichte, der irgendwo jemals erstiegen ist. Nur eine solche Krisis kann den Gewohnheitsgang erschüttern, wo eine milde Regierung behagliche Ruhe so gut in den höchsten Kreisen gewährt, als sie über alle Unterthanen verbreitet hat. Große gewichtige Vortheile sprießen in monarchischen Staaten aus milder Regierung auch für die bürgerliche Freiheit, wie das vor wenigen Tagen auch in unserer Versammlung schon mit unverkannter Wahrheit behauptet wurde. Aber eben so treffend und wahrhaft ward es dagegen zugleich geschildert, wie die bisherige Art, der bisherige Gang der Verwaltung den Anforderungen der Gegenwart nicht mehr zu entsprechen vermöge. Wenn dieses in Beziehung auf die Collegialverwaltung mit gewichtigen Gründen dargethan ist, wenn dabei das Uebel nicht in den Personen, sondern in den Einrichtungen gesucht und gefunden ist: so gilt dasselbe von der Finanz- und Steuerverwaltung gewiß vor Allem.

Nicht an den Personen; an den Einrichtungen, an dem Mangel an solchen Einrichtungen, welche die Beförderung des allgemeinen Wohls in einem höhern Grade, als es durch die bestehenden erfahrungsmäßig hat geschehen können und jemals geschehen kann, liegt der Grund der Mißverhältnisse, welche wir gehoben wünschen.

Das Steuerbewilligungsrecht ist Allen ein wünschenswerthes Gut; es fehlt nicht an vielen Ursachen, dieses Recht auch insonderheit für die Herzogthümer als ein solches zu betrachten, wenn nicht unbesiegliche Hindernisse zur Zeit noch die Verschiebung dieses Wunsches, oder doch der Bitte um dessen Erfüllung, widerrathen müssen.

Solche Hindernisse können nicht in einer politischen Unreife der Herzogthümer liegen. Der Beweis der Reife für die Ausübung eines allerseits als ein wünschenswerthes anerkannten Rechts kann allerdings erfahrungsmäßig nie individuell geführt werden, so gewiß als Niemand den Beweis, daß er schwimmen kann, jemals zu führen vermag, so lange ihm der Zugang zum Wasser versagt bleibt. Heute, wie nach hundert Jahren, gilt dies im gleichen Maaße. Norwegen, wie die kleinen Deutschen Staaten, waren vor der Einführung oder Neubelebung des Steuerbewilligungsrechts in eben dieser Lage. Und wiederum, wo hätten wir Erfahrungen aufzuweisen, daß nicht dieses Recht als ein wirksames Mittel zur Controle der Steuerverwendung, zur Herbeiführung angemessener Ersparungen im Staatshaushalte, überhaupt zur Beförderung des gemeinsamen Wohles gedient hätte?

Kräftiges, ernstes Handeln verlangt des Landes Wohl. Es reicht der gewohnte Gang, es reichen die alten Weisen des Thuns und Denkens nicht mehr hin, um Vergangenheit und Gegenwart zu versöhnen, um die Zukunft zu sichern. Der löblichste, beste Wille reicht allein nicht aus, selbst nicht großer Verstand und hohe Gaben des Geistes sind für sich genug, um so große Schwierigkeiten zu besiegen. Es bedarf dazu eines äußern kräftigen Sporns, welcher der Schwäche der menschlichen Natur, auch der edelsten und besten, helfend, erregend, antreibend ohne Ruhe und Rast, zur Seite steht.

Ein solcher Sporn ist Noth, soll etwas Großes in großer Gefahr geschehen. Als solchen Sporn hat allenthalben das Steuerbewilligungsrecht sich bewährt. Das beweisen die Finanzen aller Deutschen Herzogthümer und Fürstenthümer. Diese Länder haben in 25jährigem Frieden sich Alle emporgerichtet; viele haben die öffentliche Schuld fast ganz, alle zum größeren Theile getilgt, Steuern und Lasten vermindert, bis weit unter den Betrag, den solche bei uns fortwährend erreichen.

Berathung für neue Steuern, für neue Schuldenmehrung reicht hier nicht hin. Nicht blos in der verflossenen Zeit — doch schon 4 volle Jahre — hat diese Berathung keine Wirkung gehabt, obgleich ja doch des Eifers der Jugendfrische sich erfreuend. Was sie in 4 Jahren nich vermocht, das wird sie auch in den folgenden 4 nicht, das wird sie nie vermögen.

Doch, Preußens Beispiel wird man uns entgegenführen. Hat Preußens Thatkraft — wird man fragen — nicht auch in seinem ganzen Finanz- und Steuerwesen in gleichem Maaße, als in allen übrigen Verwaltungszweigen sich bewährt? Wohl hat diese strenge Kraft auch dort sich nicht verläugnet, nicht unwirksam sich ausgewiesen. Aber sehr kundige und sehr intelligente Männer des eigenen Preußischen Staats bestreiten es, daß der Wohlfahrt des Landes, auch bei aller äußern rigorösen Ordnung, dennoch ein Genüge geschehe. Es sind Worte eines in Preußen unlängst erschienenen, mit nicht geringer Sensation aufgenommenen Werkes, *) welche darüber folgende Ansicht enthalten:

„Obgleich Wohlstand und Bevölkerung gestiegen sind, müssen dennoch die Steuern hoch genannt werden. Daß und wie drückend sie einwirken, ist aus mehreren Nachweisen ersichtlich. Daß die Unterthanen gar nicht im Stande seyn würden, die Steuern aufzubringen, wenn nicht die Fortschritte in der Kunst, zu produciren, so groß wären, wenn nicht so manches drückende Personen- und Eigenthums-Verhältniß seit 20 bis 30 Jahren abgeschafft, wenn nicht eine zweckmäßigere, den Verkehr und die Gewerbe weniger beschränkende Art der indirecten Steuer-Erhebung von der Staatsregierung erfunden worden wäre, — dies scheint keinem Zweifel zu unterliegen. Aber die Menschen wollen auch an vermehrtem Wohlseyn die Folgen der gestiegenen Civilisation genießen, welche ihnen die gütige Vorsehung durch die Verkettung von Umständen angedeihen ließ, von denen der kurzsichtige Sterbliche früher so große und glückliche Resultate schwerlich erwartet hat; die Menschen wollen die daraus entspringenden Vortheile nicht zum größern Theile für Zwecke opfern, die ihrem Wohlseyn fremd oder entgegen sind. Die Menschen wollen die mit dem Friedenszustande verbundenen Vortheile in vollem Maaße genießen, und in Friedenszeit nicht eben so viel oder gar noch mehr Steuern aufbringen, als während der Kriegeszeit. Daß diese wohl nicht so unbilligen Wünsche bisher nicht überall berücksichtigt worden, ist eine der Haupt-Ursachen mancher hie und da laut gewordenen oder im Stillen brütenden Unzufriedenheit, so wie der in mehreren Orten zunehmenden oder nicht abnehmenden Armuth der untern Volksklassen. Diese Gründe, in Verbindung mit vielen andern, dürften der Staatsklugheit die Verminderung der Steuern als eine dringende Nothwendigkeit erscheinen lassen."

Und ferner in Beziehung auf die Wirkung der berathenden Preußischen Provinzialstände:

„Uebrigens beginnen die politischen Wirkungen des Provinzial-Trennungs-Systems schon hervorzutreten; denn in der Rheinprovinz faßt die Idee einer eigenthümlichen

---

*) Hansemann: Preußen und Frankreich.

Verfassung oder eines Vicekönigreichs der westlichen Provinzen bei einigen klugen und einflußreichen Männern Wurzel."

Doch wir wollen keinesweges in Abrede stellen, daß Preußen, ungeachtet es bisher keine steuerbewilligende Stände eingeführt hat, doch als Muster guter äußerlicher Ordnung mit vollstem Rechte gepriesen werde. Nur freilich ist es damit wahrlich nicht allein gethan, wie wir es in den angezogenen obigen Worten so treffend und wahr ausgesprochen finden. Aber ein Anderes ist die Schwungkraft eines Staats von 14 Millionen Menschen, als die eines Landes, welches kaum 2 Millionen Einwohner zählt. Das große Triebrad einer 14 Millionen befassenden Verwaltung, ist es erst in gemessenen Gang gesetzt, hat auch ein großes Beharrungsvermögen. Nur der erste Stoß erfordert größere Stärke des Willens und des Vollbringens. Und eben in dem nach langem, schwerem Drucke sich befreienden, sein Haupt mit Selbstbewußtseyn wieder erhebenden, im wahrhaft enthusiastisch für's Vaterland begeisterten Preußen war die bewegende Kraft zum ersten Anstoß enthalten, welche das ganze Räderwerk seiner organischen Verwaltung in Gang und Schwung zu setzen vermochte. Ein solcher Stoff ist selbst Ursache und Bedingung, daß ein zurückgetretener Bildungstrieb erwache und sich gedeihlich entwickeln könne. Einen solchen Stoff erzeugt kein Alltagsleben; ist es nicht enthusiastische Regung, welche den Verstand überflügelt, so muß der letztere selber mühsam sich seine Werkzeuge bauen, die, stets zur Nachhülfe bereit, jede beginnende Stockung sofort bekämpfen, den rechten Gang beharrlich hüten.

Eben das ist nun auch unser Fall. Ins Stocken gerathend, nicht genugsam mehr uns fortbewegend im Organismus des öffentlichen Haushalts, die Folgen davon verspürend, noch mehr für die Zukunft fürchtend, ist der ersterbende Bildungstrieb neu zu beleben; es sind neue Hülfsmittel zu suchen, oder die alten, nicht mit gutem Bedacht vernachlässigten, wieder hervorzusuchen und was der Zahn der Zeit davon genagt, oder an Form und Schnitt zu alt geworden, aus frischem Stoff zu bessern, nach jetzigem Bedürfniß zu verjüngen.

Wir sehen in dieser Herstellung des alten, nie vergessenen Steuerbewilligungsrechts des Landes hiezu das beste Mittel. Gewiß, es müssen große Hindernisse, wahrhaft unbesiegbare Hindernisse entgegenstehen, wenn wir darauf lieber noch bis weiter verzichten, als den Wunsch, die Bitte, daß uns diese Hülfe werde, unumwunden dahin bringen wollten, woher allein Erfüllung kommen kann; woher auch uns Erhörung kommen wird, wenn Wahrheit, lautere Wahrheit unsere Schritte leitet, Belehrung aber über unseren Irrthum, wenn unser redliches Streben, das wahre Landes-Beste zu erforschen, uns statt der Wahrheit Irrthum nur gewähret hätte.

Wo wären aber diese großen, für wahrhaft unbesieglich zu erachtenden Hindernisse zu suchen? Nur in den Verhältnissen, in welchen Dänemark und die Herzogthümer zu einander stehen, möchten sie gefunden werden können. Unmöglich ist es aber an und für sich nicht, daß von zwei Ländern, deren beider Bewohner Unterthanen Eines Königs sind, das Eine steuerbewilligende Gerechtsame besitze und ausübe, während das Andere nicht in gleichem Fall ist. Die Herzogthümer selber waren ja in mehr als 150 Jahren auf diese Weise doch zur Krone nur gestellt. Noch heute steht ja Lauenburg so zu dem Königreich und uns. Und wäre denn wohl das nun Grund genug, dem Herzogthum Lauenburg seine steuerbewilligende Verfassung, wie immer sie auch modificirt seyn mag, abzusprechen, weil die anderen, die große Mehrzahl der Unterthanen, auf dieses Recht verzichtet, es lange schon nicht mehr geübt hätten? Gewiß wird Niemand das in

unseren Tagen noch behaupten wollen. Doch, mögen immerhin die Herzogthümer Schleswig und Holstein geschichtlich zwar ein Recht auf steuerbewilligende Stände, doch nur in alter Weise haben und deshalb die neue Landesinstitution ein gleiches Recht nicht in Anspruch nehmen können — die Gründe, welche in der Sache selber, welche darin liegen, daß das Recht als ein wünschenswerthes Gut, wie von allen cultivirten Völkern, so auch von den Bewohnern von Schleswig und Holstein noch ganz besonders, in Folge ihrer Finanz- und Steuerlage, erkannt worden: diese inneren Gründe werden dadurch nicht erschüttert. Es muß denn auch ein innerer Grund entgegentreten, wenn die Bitte, auf die wir unseren Antrag stellen, als zur Zeit noch ungeeignet abgewiesen werden darf.

Ein solcher temporairer innerer Grund ist aber nicht vorhanden.

1) Entweder Dänemark kann in Folge der lex regia keine steuerbewilligende Vertretung für jetzt und für immer erwarten: dann würden, wäre die Annahme, daß nur beide Lande das Recht haben könnten oder beide es nicht haben müßten, richtig, die Herzogthümer nicht zur Zeit nur nicht, sondern für alle Zeit ihres Zusammenseyns mit Dänemark keine steuerbewilligende Vertretung hoffen dürfen.

2) Oder die Dänische Nation, das Königreich Dänemark, wäre nur noch nicht genugsam politisch gebildet, daß ihm eben so gut als den Königreichen Baiern, Würtemberg, Sachsen, Hannover und allen Deutschen Herzogthümern, das Steuerbewilligungsrecht anvertraut werden könnte: dann wäre gänzliche Abweisung jeglicher Bitte der Herzogthümer um Bewilligung dieses Rechts so lange unbedingt gerechtfertigt, als nicht der Zeitpunct gekommen, wo Dänemark jenes Ziel nun auch erreicht haben wurde. Es wäre damit ausgesprochen, daß die Herzogthümer nicht nur zur Zeit nicht, sondern überall nicht um Wiederbelebung ihrer steuerbewilligenden Vertretung petitioniren dürften, wenn die Unterthanen des Königreichs, nachdem sie auf das ihrige aus freien Stücken verzichtet, dasselbe nicht wieder wünschen, es nicht wieder neu erwerben sollten.

In dem einen, wie in dem andern Falle würde eine vollständige politische Incorporation der Herzogthümer mit der Krone ausgesprochen seyn. Wir glauben weder, daß damit dem einen, noch daß damit dem andern Theile ein wahrhafter Dienst geleistet seyn würde. Wir bekennen uns zu dieser Ansicht nicht. Unsere, wie wir nicht anders einzusehen vermögen, logisch nothwendige Schlußfolgerung aus den gegebenen Prämissen geht einfach dahin:

Ist die Verbindung zwischen Dänemark und den Herzogthümern zur Zeit ein Hinderniß, ein unbesiegliches Hinderniß dagegen, daß die hochverehrliche Ständeversammlung um Wiederbelebung, um Verleihung des Steuerbewilligungsrechts petitionire, so wird diese Verbindung zu allen Zeiten, für welche die ewige Union zwischen der Krone und den Herzogthümern besteht, ein solches Hinderniß seyn.

Wären aber nun diese Lande davon durchdrungen, daß das Steuerbewilligungsrecht ein wünschenswerthes Gut sey, so würden sie dieser Verbindung halber auf dieses Gut verzichten müssen.

Wären sie von der Ueberzeugung beseelt, daß das Steuerbewilligungsrecht als ein wesentliches Stück zur Herstellung der Ordnung in den Finanzen, zur Erleichterung in Steuern und

Lasten, zur Sicherung einer gefährdeten Zukunft zu betrachten sey, so würden sich doch dieser Verbindung halber auf dieses wesentliche Mittel zur Beförderung des gemeinsamen Wohles verzichten müssen.

Fürwahr, ein solcher Conflict der wesentlichsten Interessen wäre ein großes Uebel, wäre der Weg, aus einer äußeren Verschiedenheit eine wahrhafte innere Geschiedenheit zu erzeugen und dauernd zu machen.

Unseren Ansichten, unseren Wünschen widerspricht ein solcher Conflict. Wir wünschen aufrichtig, daß eine wahrhafte innige Verbindung zwischen der Krone und den Herzogthümern auf den Grund beiderseits unangefochtener Nationalität und Individualität derjenigen Institutionen und Einrichtungen, welche jedem Theile die geeignetsten, seinem wahren Wohle am förderlichsten sind und seyn müssen, eintreten möge.

Daß für die Herzogthümer irgend ein unüberwindliches Hinderniß zur Erreichung dessen, was zur Förderung des Gemeinwohls dienlich, aus ihrer Verbindung mit der Krone Dänemark hervorgehen sollte, können wir nimmermehr glauben, wollen uns dessen nicht überreden lassen.

Wir halten fest an der Maxime, daß Alles, was zum Heil, zur Wohlfahrt des Landes diene, durch keine formellen Hindernisse unerreichbar gemacht werden dürfe, und daß eine gegentheilige Behauptung niemals zugegeben werden dürfe.

„Salus publica suprema lex esto." Die Formen, sie mögen mehr oder minder widerstrebend seyn: der Wohlfahrt des Vaterlandes müssen sie sich fügen, und hier gilt, wenn irgendwo, daß dem ernsten beharrlichen Willen nichts unmöglich erscheinen dürfe.

Reglementarische Bestimmungen können nützlich, können zur Vermittelung des Uebergangs nothwendig erachtet werden müssen. Es ist hier nicht der Ort, jetzt nicht die Zeit, solche zu erörtern und ausfindig zu machen.

Das rechte Verhältniß, in welchem Dänemark und die Herzogthümer zu den gemeinsamen Staatszwecken Beitrag leisten sollen, ist nun einmal um der unerläßlichen Gerechtigkeit willen für beide Theile nothwendig, auch dann nothwendig, wenn kein Steuerbewilligungsrecht in Frage käme.

Daß aber das Steuerbewilligungsrecht, im vollsten Sinne ohne den äußersten Fall einer beharrlichen Weigerung vorzusehen, sehr wohl bestehen kann, Jahrhunderte lang bestehen kann, ohne Gefährdung der Landeswohlfahrt, lehrt die Geschichte. Die Geschichte lehrt uns, daß das gemeinsame Wohl aus Mangel des heilsamen Impulses, den eine steuerbewilligende Landesvertretung dem Verwaltungsorganismus immer gewährt und seiner Natur nach gewähren muß, viel leichter gefährdet erscheine, als es jemals durch Mißbrauch dieses Rechtes thatsächlich gefährdet worden. Die ganze Wirkung der Steuerbewilligung in dieser Hinsicht, so lehrt die Geschichte, ist die Constatirung des Factums, daß die höchsten Staatsdiener dermalen nicht so verwalten, daß ihnen ferner ein genügendes Maaß öffentlichen Zutrauens zu Theil werde, um mit gutem Erfolg die Verwaltung in ihren Systemen fortsetzen zu können. In Staaten, wo über große politische Ereignisse nicht bestimmt und entschieden wird, tritt das Steuerbewilligungsrecht selten über das Gebiet der inneren Verwaltung hinaus, bleibt Jahrhunderte lang eine reine Verwaltungsinstitution. Es sind in Wahrheit Schreckbilder ohne Wirklichkeit, welche man sich von der Gefahr einer steuerbewilligenden Landesvertretung da zu machen pflegt, wo man sie nicht kennt, oder die Bekanntschaft mit ihr verloren hat. Es ist das Steuerbewilligungsrecht eben ein Recht,

Steuern zu bewilligen. Die Weigerung, dieses Recht zu üben, führt — per contrarium — zu einem Rechte, Steuern zu verweigern. Dem Rechte aber ist die Pflicht beigesellt und stärker, ungleich stärker, ist in der Brust einer Auswahl vom ganzen Volke zur Förderung der Landeswohlfahrt abgeordneten Männern die Stimme der Pflicht, ihrem Könige, ihrem Volke und der ganzen Welt gegenüber, als ein Anflug von Uebermuth, als die Gefahr, daß sie das ihnen anbetraute Recht leichtsinnig mißbrauchen sollten. Eben das ist es, was so oft übersehen wird, wenn von Steuerbewilligung die Rede ist, daß man nicht auf den Grund sieht, sich nicht genugsam verdeutlicht, daß es weniger ein Recht, als eine Pflicht, die strenge Pflicht ist, Steuern zu bewilligen, Alles, was nothwendig, was nützlich ist, zu bewilligen. Der Act der Steuerverweigerung ist ein solcher, daß er den besonnenen Mann, — und als eine Versammlung unbesonnener Männer wird Niemand eine Schleswig-Holsteinische Ständeversammlung sich denken können — in seinem innersten Denken nothwendig ergreifen und erschüttern muß. Nach beiden Seiten Alles unpartheiisch erwogen: die Gefahr, daß die Staatsverwaltung, welche immer in wenigen Händen hauptsächlich concentrirt seyn muß, vom rechten Wege sich verirre, wenn nicht steuerbewilligende Landesvertreter es ihr fast unmöglich machen, muß jedenfalls doch wohl die größere seyn, wenn wir auch eine Gefährdung durch die Institution steuerbewilligender Stände im Reiche der Möglichkeiten einen Platz daneben immerhin anzuweisen haben mögen.

Die beiden Mitglieder der Minorität, der Etatsrath Jensen und der Senator Lorentzen, müssen ihren Erörterungen hier ein Ziel setzen. Der Stoff ist zu reichhaltig, um in den flüchtigen Stunden dieser kurzen, einer Fülle des Mannigfaltigen erliegenden Diät, erschöpft zu werden.

Aber allem Demjenigen, was in dem Auftrage, mit welchem die hochverehrliche Versammlung sie beehrt hat, billigerweise gefunden werden kann, haben sie nach dem Maaße ihrer Kräfte, nach ihrem besten Wissen und Gewissen zu entsprechen gesucht.

Sie glauben, alle wesentlichen Momente reiflich geprüft zu haben, sie sind sich dessen bewußt, über keinen Einwand, welcher ihnen bekannt, hinweggeglitten, vor keinem Zweifel, dessen ihr Vorstellungsvermögen fähig, zurückgewichen zu seyn. Und mit diesem beruhigenden Bewußtseyn sprechen sie das Ergebniß ihrer Prüfung wie über die beiden ersten Theile ihrer Proposition, so auch über den zuletzt erörterten Antrag auf allerhöchste Wiederbelebung des Steuerbewilligungsrechts für die Herzogthümer Schleswig und Holstein dahin aus:

> daß dieser Antrag wohlbegründet, und die Erfüllung desselben, mehr als irgend ein anderer Gegenstand, zur Beförderung des gemeinsamen Wohles, zur Hülfe in der Gegenwart, zur Sicherheit für die Zukunft, zu allseitiger Beruhigung der Gemüther dienlich und geeignet sey.

Die Majorität des Ausschusses sieht sich, wie bei dem zweiten Haupttheile der vorliegenden Proposition, so auch bei ihrem dritten Haupttheil, ungeachtet der belehrenden und schätzenswerthen Ausführung desselben genöthigt, von der Ansicht der Minorität des Ausschusses abzuweichen. Die Majorität muß es ausdrücklich bemerken, daß es ihr bei dem Drange der Geschäfte und der Kürze der noch übrigen Zeit der Ständeversammlung unmöglich gewesen ist, das von der Minorität vorgebrachte reichhaltige Material genügend zu prüfen und zu beurtheilen, und sie muß sich daher auf eine möglichst kurze Darstellung ihrer Ansicht beschränken, und glaubt dies auch um so eher thun zu können, als es für sie nicht sowohl auf eine Prüfung der Vortheile und

der rationellen oder historischen Begründung des Steuerbewilligungsrechts überhaupt und im Allgemeinen ankommt, sondern vielmehr unter den angeführten und gegebenen Umständen lediglich auf eine Begründung der allen drei Mitgliedern der Majorität gleich lebhaft beiwohnenden Ueberzeugung, daß der fragliche Antrag um Wiederherstellung des Steuerbewilligungsrechts als ein zeit- und zweckmäßiger nicht zu betrachten und deshalb der Versammlung nicht anzurathen sey.

Die drei Mitglieder des Ausschusses haben sich darüber bereits ausgesprochen, als die Wahl einer Committee zur Frage stand, und da ihre Vorträge fast vollständig in die Ständezeitung aufgenommen sind, so glauben sie sich darauf füglich beziehen zu können und wollen nur die Hauptpuncte jener Aeußerungen kurz zusammenfassen und wiederholen.

1) Daß der Proposition gemäß von Wiederherstellung des Steuerbewilligungsrechts die Rede sey, daß der Umfang und die Wirksamkeit dieses alten Steuerbewilligungsrechts aber wenigstens zweifelhaft und ungewiß, für Einige des hier in allen seinen Theilen vertretenen Herzogthums gewiß nicht vorhanden gewesen sey; daß die Herstellung dieses alten Rechts, rücksichtlich seiner Ausübung durch Prälaten, Ritterschaft und Städte nicht im Wunsche dieser Versammlung liegen könne, daß mithin nicht von Herstellung des alten, sondern vielmehr von Schaffung eines neuen Steuerbewilligungsrechts in der That nur die Rede seyn könne, wenn ein Antrag auf Steuerbewilligungsrecht von dieser Versammlung ausgehen sollte.

2) Daß der proponirte Antrag die Verleihung eines Rechts für eine Versammlung bezweckt die noch gar nicht existirt, deren Competenz daher noch gar nicht beurtheilt werden kann und, mit Rücksicht auf die jetzige Zusammensetzung der Ständeversammlungen zum Theil schon bestritten werden muß.

3) Daß wir zur Zeit nur eine berathende Ständeversammlung sind, und daß es daher mit Rücksicht auf die kurze Dauer der jetzigen Institution zu früh seyn möchte, schon auf die wesentlichste Abänderung ihrer Attributionen anzutragen, daß wir aber auch eine wichtige Verantwortlichkeit gegen das Land, als dessen Vertreter, auf uns nehmen würden, wenn wir unseren Rath und unsere Anträge durch zu große Häufung derselben schwächen, und durch Verbindung so wichtiger Anträge, wie die drei in der vorliegenden Proposition enthaltenen sind, die Nichterfüldes ersten und des zweiten verschulden, deren Schicksal in dieser Verbindung mit großer Wahrscheinlichkeit vorauszusehen ist.

4) Daß durch Verleihung des Steuerbewilligungsrechts allein die Erfüllung des Hauptwunsches des Landes, nach Verbesserung und Ordnung der Finanzen, nicht zu erreichen steht, daß die Bestimmung des Beitragsverhältnisses zu den Staatslasten nothwendig vorhergehen muß, daß für jetzt vielmehr für den angedeuteten Zweck durch eine, in unseren Befugnissen liegende und als solche anerkannte Beantragung um Mittheilung eines Budgets oder einer genügenden Finanzübersicht mehr erreicht werden würde, und

5) daß auch die Schleswigsche Ständeversammlung denselben Antrag abgelehnt hat, und zwar aus denselben vorangeführten Gründen.

Wenn die Majorität sich nun aus den vorstehenden Gründen für verpflichtet hält, der Versammlung die Beantragung der Herstellung des Steuerbewilligungsrechts bei Sr. Majestät zur Zeit zu widerrathen, so glaubt sie die verehrliche Versammlung noch darauf aufmerksam machen zu müssen, daß, wenn diese Ansicht gebilligt werden sollte, damit die ganze Proposition des Pro-

ponenten hinfällig werden muß, und daß die Majorität zum zweiten Haupttheil der Proposition ein abstimmiges Gutachten und einen eventuellen Antrag nur unter der ausdrücklichen Voraussetzung gestellt hat, daß die Versammlung die Trennung der Proposition in ihre Hauptbestandtheile für zulässig halten sollte. Was den ersten Haupttheil der Proposition, nämlich die Vereinigung der beiden Ständeversammlungen betrifft, so ist die Proposition, durch den darauf allein gestellten Antrag des Abgeordneten vom 11ten städtischen Wahldistrict, als eine gesonderte und unabhängige zu betrachten, und deshalb zu einer an Se. Majestät zu richtenden Petition geeignet.

Jensen. Lorentzen. Ernst Reventlow.
Wiese. Reventlow - Criminil.

(Anlage A, siehe Seite 2463 des Berichts.)

Unmittelbare

Vorstellung und Bitte

von Prälaten und Ritterschaft an Se. Majestät den König, betreffend die Erhaltung und Stärkung der gemeinsamen Verfassung und uralten Verbindung der Herzogthümer Schleswig und Holstein.

Allerdurchlauchtigster,
Großmächtigster König,
Allergnädigster Erbkönig und Herr!

Den ehrfurchtsvollen Dank, welchen die unterm 17ten August dieses Jahres ausgesprochene Bestätigung der Privilegien in unsern treuen Gemüthern erwecken mußte, haben Eure Königliche Majestät durch den allerhöchsten Erlaß, der zwei Tage später, wegen Anordnung der künftigen ständischen Verfassung, Berathungen, welche in nahebestimmter Frist beginnen sollen, verheißt, huldreich vermehrt und auf's höchste gesteigert. Denn nicht nur sind unsere oft aus sicherer Ueberzeugung dargelegten Anliegen und Hoffnungen so ihrer Erfüllung näher gerückt; mit unserm Dankgefühle verbindet sich die Bewunderung der Weisheit Eurer Königlichen Majestät. Allerhöchstdieselben haben die beiden für diese Lande wichtigsten Beschlüsse in die genaueste Zeitverbindung gebracht, und hiemit zum Voraus in Ihrer Weisheit den Weg bezeichnet, welchen die künftigen Anordnungen nehmen werden. Des alten Rechts höchst Königliche Anerkennung ward zuerst beschlossen und in unsere Hände urkundlich niedergelegt, wodurch Maaß und Ziel allen unbestimmten Erwartungen der blinden Neuerungssucht gesteckt, und auf der Gerechtsame der Vorfahren die Hoffnung der Gegenwart gegründet wird. Wie unbefriedigt aber würde gleichwohl die allgemeine Sehnsucht dieser Lande nach einem kräftigen Heilmittel gegen so viele Wunden der Zeit geblieben seyn, wenn nicht Eure Königliche Majestät, von diesem Bedürfniß durchdrungen, Sich demnächst allerhöchst bewogen gefunden hätten, durch eine wichtige und umfassende Schöpfung Ihre Regierung zu verherrlichen, die alte Verfassung durch zeitgemäße Formen zu erneuen, ihre Lücken auszufüllen; zwar das Alte ehrend, doch die Forderungen der Zeit nicht weniger erwägend und befriedigend.

Ein weites Feld der nützlichsten Wirksamkeit hat sich für Alle eröffnet, welche ihr Vaterland kennen und lieben. Vor allen aber sind Prälaten und Ritterschaft so glücklich, sich in diesem wichtigen Zeitpuncte auf den bestimmtesten Wirkungskreis angewiesen zu sehen. Wir, seit mehr als 100 Jahren die alleinigen Bewahrer der alten Landesfreiheiten, fühlen uns berufen, für das Beste dieser Lande offen und freimüthig zu reden, um so offener und freimüthiger, als wir die Aufforderung tief empfinden, welche in der gerade jetzt erfolgten Bestätigung der Privilegien für uns enthalten ist. Unerschütterlich fest steht unser Vertrauen in das väterliche Herz unsers Kö-

nigs, auch sind wir uns selber guter Absichten und der Prüfung unserer gemeinsamen Ueberzeugung wohl bewußt. Darum bleibt kein Grund, weshalb wir von den Besorgnissen, welche uns auch nach der glücklicheren Wendung, die unsere Landesangelegenheiten kürzlich genommen haben, immer noch geblieben sind, irgend etwas verhehlen und in Schatten stellen sollten. Haben wir doch vor dem Königlichen Richterstuhle allein das Unrecht zu scheuen, nichts aber, wenn wir des Rechtes und des Landes besten Sache vertreten. Sollte uns jedoch irgendwo ein Irrthum beschlichen haben, so wird sicherlich jede Belehrung eine schleunige Verbesserung desselben und ein Geständniß des Fehlers bewirken.

Was bei uns oder vielmehr in ganz Schleswig-Holstein die meiste Sorge erweckt, ist, daß des Herzogthums Schleswig in dem allerhöchsten Erlasse vom 19ten August gar keine Erwähnung geschieht, wodurch der Befürchtung Raum gegeben wird, als werde letzteres der unschätzbaren Wohlthat der Wiederbelebung seiner alten Verfassung beraubt bleiben. Vielleicht freilich ist diese Besorgniß voreilig und ganz ungegründet, weil zuvörderst jener ganze Erlaß lediglich auf die Deutschen Bundesverhältnisse, an denen allein das Herzogthum Holstein Theil hat, Bezug nimmt, und eben deshalb wohl keine andere Bestimmung hat, als, ohne Hinsicht auf die Oertlichkeit und das besondere Verhältniß von Schleswig-Holstem, den Deutschen Bundesgliedern die Gewissenhaftigkeit Eurer Königlichen Majestät in Erfüllung der durch den dreizehnten Artikel der Acte übernommenen Verpflichtungen darzuthun. Hiezu kommt, daß weder durch Eure Königliche Majestät der an Allerhöchstdieselben nach Schleswig und Kopenhagen im vorigen und diesem Jahre gerichteten, aus Mitgliedern von beiden Herzogthümern bestehenden Deputation in Hinsicht der Landesverfassung eine für Schleswig beeinträchtigende Ausnahme irgend mündlich kund gegeben worden, noch auch die unterm 22sten August vorigen Jahres nachgesuchte Bestätigung der Erhaltung des uralten nexus socialis den mindesten Anstand vor dem Throne gefunden hat. Diese Erwägungen, zumal zusammengenommen mit der neuerlichen Bestätigung der Privilegien, dürften uns wohl freilich aller Zweifel und Bedenklichkeiten entledigen; weil aber die Beunruhigung in beiden Herzogthümern, in Land und Städten, groß geworden ist, und Aufforderungen, mündlich und schriftlich, beides von Schleswigern und Holsteinern an uns gelangt sind, ja nicht außer Acht zu lassen, was in dieser Hinsicht zur baldigen Sicherstellung führen könnte, so geht der erste und größte Wunsch, den wir in Betracht dieser Angelegenheiten hegen, dahin, über diesen Punct eine vollkommen beruhigende Zusicherung von Eurer Königlichen Majestät zu erwerben.

Wir sagen gewiß nicht zu viel, wenn wir behaupten, daß nicht leicht eine Sache in solchem Maaße alle Gesichtspuncte für sich vereinige, wie die Erhaltung der innigen Verbindung beider Herzogthümer. Denn erstens ist dieses das älteste der Schleswig-Holsteinischen Privilegien; zweitens ist dieses niemalen aufgehoben, sondern allzeit anerkannt worden; drittens, es liegt die Bestätigung desselben schon in der Bestätigung der Privilegien überhaupt enthalten; viertens, es hat stets zum höchsten beiderseitigen Nutzen von Schleswig und Holstein, ja zum Nutzen des ganzen Reichs bestanden, und verspricht denselben Nutzen unzweifelhaft auch für die Folgezeit, wie nichts anders sonst.

I. Es ist das älteste Schleswig-Holsteinische Landesprivilegium. Nicht zwar, als wären, ehbevor die Lande Schleswig und Holstein in grauer Vorzeit zusammenkamen, die Bewohner beider ohne ihre besondere Gerechtsame gewesen; vielmehr ist es anerkannt, daß die alten Freiheiten der

Schleswiger sowohl als der Holsteiner keinen anderen Anfang haben als den ihrer Volksstämme selber. Allein höher hinauf in der Zeit, als irgend eine schriftlich erhaltene Bestätigung der alten Privilegien reicht, gleich nämlich, als in dem Jahre 1326 das Holsteinische Grafenhaus von König Waldemar die erbliche Belehnung mit dem Herzogthume Schleswig erhielt, ward die Grundlage zu der dauernden Verbindung der Schleswig-Holsteiner durch die Anordnung gelegt, daß das Herzogthum Schleswig niemals wieder an die Krone Dänemark so zurückfallen solle, daß ein Herr über beide sey.

Item Ducatus Sunder Jutiae regno et coronae Daciae non unietur nec annectetur ita quod unus sit Dominus utriusque etc. Privil. S. 26. f.

Ward nun gleich diese Satzung nachgehends mit Verwilligung der Landstände selber anders festgestellt, so ist doch der große Fürst, zu dessen Gunsten jene Veränderung geschah, auch derselbe gewesen, welcher das Band von Schleswig und Holstein und deren verfassungsmäßige Einigung unerschütterlich und für immer bindend begründet hat. Es war der ruhmgekrönte Stammvater des erhabenen Königshauses Eurer Majestät, König Christian der Erste, welcher, als ihn im Jahre 1460 die ungetheilte Stimme der Schleswig-Holsteiner, von der Waldemarischen Constitution abweichend, zum Landesherrn berief, nicht allein den Schleswig-Holsteinischen Ständen und Einwohnern ihre sämmtlichen Rechte und Freiheiten für ewige Zeiten bestätigte;

ewich to bliuende. Privil. S. 44.

sondern ebenfalls für alle Ewigkeit die große Satzung genehmigte, daß Schleswig und Holstein stets zusammen ungetheilt bleiben sollen:

und dat se bliuen ewich tosamende ungedelt. Privil. S. 51.

Somit steht es fest, daß diese Vereinigung beider Lande keineswegs erschlichen sey, oder auf späterer Neuerung beruhe, sondern, daß sie zu den Grundgesetzen gehöre, welche durch Billigung und Anerkennung der Ahnherr Eurer Königlichen Majestät auf alle Folgezeit übertragen hat.

2. Dieses Grundgesetz ist zu keiner Zeit aufgehoben, vielmehr allzeit anerkannt worden.

Gleichwie in der alten Waldemarischen Constitution vom Jahre 1326 eine verfassungsmäßige Aenderung im Jahre 1460 vorgenommen ist, so hätte allerdings auch der durch König Christian den Ersten feierlich anerkannte Verein beider Fürstenthümer durch spätere verfassungsmäßige Verfügungen entkräftet werden mögen. Daß aber dieses weder auf dem Wege der alten Verfassung durch einen Landtagsschluß, noch selbst durch das Einschreiten landesherrlicher Macht je geschehen sey, lehrt die Geschichte der ganzen Folgezeit. So schnell hatten sich beide Lande verbunden und so glücklich fanden sie sich in dem Verbande, so bald und leicht vereinigten sich ihre jährlichen Landtage und der ganze Inbegriff ihrer Landesverfassung, daß, wiewohl Lehen verschiedener Reiche und in so fern verschiedenen staatsrechtlichen Verhältnissen unterworfen, beide fortan nur für Einen standen und für Eins geachtet wurden. Auch seit die Landesverfassung, durch viele bedauernswerthe Ereignisse erschüttert, unkräftiger ward, blieb dieser uralte Verein ungestört; trat er gleich minder thätig in den öffentlichen Verhältnissen hervor, so ist doch nie etwas Entscheidendes gegen ihn unternommen worden und Versuche dieser Art wichen jedes Mal einer reiflicher gefaßten Ueberlegung; auch hat selbst in dem eifrigsten Zwiste der entgegengesetzten Partheien kein sachkundiger Mann jemals die besondere Eigenschaft, welche das Herzogthum

Schleswig von den übrigen Landen der Dänischen Krone scheidet, mißkannt. Es ist von der Geschichte verbürgt und ein großer Beweis, wie fest dieses Band war, daß, als seit dem Jahre 1544 die Landestheilungen in beiden Herzogthümern dauernd wurden, diese der gemeinsamen Verfassung und den gemeinsamen Landtagen so wenig Abbruch gethan haben, daß man vielmehr in beiden Landen eine nur um so eifersüchtigere Sorge trug, Alles, was der Erhaltung dieser gedeihlichen Verbindung im Wege stände, durch sichernde Anordnungen wegzuräumen. Der verschiedenen Landesherren Fürsorge blieb auch mehrentheils auf Stützung dieser alten Ordnung angewandt, und vornämlich verdankt Schleswig-Holstein auch in dieser Hinsicht Vieles seinem Königlichen Hause. So bestand das Verhältniß ungekränkt, unvermischt mit den Beziehungen Holsteins auf das Deutsche Reich, während der schönsten Blüthe der Landesverfassung, und als mit dem Ausgange des siebzehnten Jahrhunderts durch den Zusammenfluß der unglücklichsten Verhältnisse unter blutigem Kampfe die Verfassung sank, selbst als die Zeitumstände nur sparsame und minder kräftige Landtage mehr gestatteten, als selbst die Städte sich von diesen zurückzogen, blieb das Grundverhältniß im Wesentlichen ungestört. Die Gewohnheit vieler Jahrhunderte hatte die Bewohner beider Lande von denen des Königreichs in den wichtigsten Formen der Verwaltung geschieden, die Verfassung Schleswig-Holsteins selber war geschwächt, aber nicht geändert, noch weniger rechtlich aufgehoben. Vielmehr blieb die Berechtigung zu Landtagsversammlungen, welche den Anspruch auf eine gemeinsame Verfassung schon nothwendig in sich schließt, fortdauernd anerkannt, und deren den alten Freiheiten nicht gemäßes Unterbleiben ward noch auf dem letzten Landtage im Jahre 1712 von beiden Landesherrschaften lediglich nur den außerordentlichen Kriegsläuften zugeschrieben;

Privil. S. 247 f. S. 249 f.

auch ward in besonderen Fällen, wo die Landesregierung Veranlassung hatte, sich über die Verbindung beider Herzogthümer auszusprechen, solche stets genügend eingeräumt; wie denn, als in einer Vorstellung vom 7ten Julius 1731 der im Herzogthum Schleswig angesessene Theil der Schleswig-Holsteinischen Prälaten und Ritterschaft, den Wunsch einer abermaligen landesherrlichen Versicherung in dieser Hinsicht an den Tag legte, Eurer Königlichen Majestät in Gott ruhender Aelfervater, König Christian der Sechste, keinen Anstand genommen, in einem allerhöchsten Erlasse vom 27sten Junius 1732 die Beibehaltung des nexus socialis von Prälaten und Ritterschaft beider Herzogthümer zu bewilligen.

Privil. S. 256.

Weil aber dieser nexus socialis keinesweges, wie neuerlich ganz irrig behauptet worden,

Aperçu sur la liaison politique entre les duchês de Slesvig Holstein et sur le droit de ressembler les états dans ces deux provinces (1816. Copenh) p. 17.

lediglich auf das Klosterrecht, auf Jagdrechte und was dem ähnlich, sich bezieht, sondern unläugbar die Verbindung zur Landstandschaft und namentlich das nie bestrittene Recht der gemeinsamen Steuerbewilligung in sich schließt, so ist eben damit auch Alles anerkannt, was nur in der damaligen Lage der Dinge dem ständischen Corps wünschenswerth seyn konnte. Stärker aber noch als durch alle schriftlichen, gelegentlich geschehenen allgemeinen oder theilweisen Anerkennungen empfindet jeder Schleswig-Holsteiner in dem täglichen Gange seines Lebens, daß diese Lande innig mit einander verknüpft sind, und daß nicht so stark das Gefühl der Vereinigung Holsteins

mit dem Deutschen Staatenkreise oder des Verbandes von Schleswig mit Dänemarks Krone sich aufdringe, als das, wie beide vor Allem wesentlich sich einander angehören. Deshalb ist auch, seit ein tiefgefühltes Bedürfniß der Schleswiger und Holsteiner Hoffnungen auf die Wiederbelebung ihrer alten Verfassung richtete, und diese Hoffnungen der Erfüllung entgegenreiften, ihrer beider Freude eine gleiche gewesen.

Wenn der ungelehrte einfache Ausspruch des Volksgefühls einen Werth hat, so ist es entschieden, daß wir Schleswig-Holsteiner wirklich in dem Genusse einer ganz besonderen Vereinigung sind; soll aber die verschlungene Bahn der rechtlich geschichtlichen Zeugnisse betreten werden, so dürfen wir ebenfalls behaupten, sind auch, falls es erfordert werden sollte, umständliche genügende Beweisthümer aufzustellen ganz erbötig, daß weder in dem Jahre 1658 bei Aufhebung der Lehnseigenschaft des Herzogthums Schleswig, noch als im Jahre 1660 die Verfassung des Königreichs sich umgestaltete, irgend etwas von den alten Rechten der Schleswiger verloren gegangen sey; daß dieses ebenfalls in dem wechselvollen Gange der folgenden Jahrzehnten nicht geschehen, weder früher, noch im Jahre 1721 bei Ableistung des Homagial-Eides, noch irgend überhaupt späterhin bis auf unsre gegenwärtige Zeit.

3. Wenn die Einigung beider Herzogthümer das Grundprivilegium, und als solches unaufgehoben geblieben ist, so geht hieraus unzweifelhaft hervor, daß dieses als in der allerhöchsten, alle wohlhergebrachten Freiheiten und Gerechtigkeiten umfassenden Bestätigung vom 17ten August d. J. mitbegriffen, anzusehen sey. Daß die Bestätigung auch dieses Mal in zwei verschiedenen Urkunden enthalten ist, kann hierin keinen Eintrag thun, weil diese seit der Zeit König Christians des Sechsten höchstseligen Andenkens gebräuchliche Form (denn eine frühere Schleswig allein angehende Bestätigung König Christians des Fünften vom Jahre 1684 kommt hier, als durch spätere Ereignisse und Verträge entkräftet, aus anerkannten Gründen nicht in Betrachtung) offenbar nur den Zweck haben konnte, das Verhältniß Holsteins zum Deutschen Reiche aller Mißdeutung und der Uebertragung auf Schleswig zu entziehen. Denn bis auf die eine Clausel

„so weit solche Unserer souverainen alleinigen Regierung über mehrbesagtes Herzogthum (Schleswig) nicht entgegen sind,"

findet sich keine bemerkenswerthe Abweichung in den Schleswigschen Confirmationspatenten von den Holsteinischen. Noch klarer aber stellt sich die Wahrheit, daß eine Bestätigung der Privilegien allein auf der Grundlage der Vereinigung beider Herzogthümer wahrhaft, vollständig und wirksam sey, alsdann dar, wenn man einen Blick auf den anderweitigen Inhalt der Privilegien wirft. Prälaten und Ritterschaft von Schleswig-Holstein, stets als ein Corps anerkannt, genießen von Alters her der Freiheit,

„daß keine Steuerauflagen, ohne ihre Einwilligung, für sie verpflichtend seyn sollen."

Jensen, Einleit. zu den Privil. §. 10. S. XX.

Auf welche Weise aber wird diese Berechtigung künftig von ihnen ausgeübt werden können, wenn dem Herzogthum Schleswig die Theilnahme an der künftigen Verfassung des Herzogthums Holstein untersagt bleiben soll? Könnte der in Schleswig eingesessene Theil der Ritterschaft seiner Steuergerechtsame mit Billigkeit beraubt und so vom Corps abgetrennt werden? Oder wenn dieses verfassungsmäßig, und so lange die Privilegien etwas mehr als der Schatten eines Rechts sind, ganz unmöglich ist, wird die in Schleswig ansässige Ritterschaft künftig von allen Be-

wohnern Schleswigs ganz allein an der in Holstein aufzurichtenden Verfassung und den Holsteinischen Landtagen Theil haben? Oder wenn auch dieses Anstand findet, wird dann nicht auch der Holsteinische Theil der Ritterschaft verbunden seyn, sich von der übrigen Vertretung seines Landes zu trennen, um vereint mit dem Schleswigschen, als ein abgesonderter Körper seine Rechte wahrzunehmen? Klar ist, daß aus jedem dieser Fälle die nachtheiligsten Folgen für beide Lande entspringen würden. Dieses führt uns denn zu der

4ten wichtigen Erwägung, welche ganz allein schon uns hoffen läßt, die liebreiche Sinnesart Euer Königlichen Majestät für unser gerechtes Anliegen zu gewinnen, den Nutzen nämlich, welchen der Fortbestand dieser Verbindung für uns Schleswig-Holsteiner und ebenfalls für alle übrigen Unterthanen dieser Krone stets gehabt hat und ferner haben wird.

Wohl ist es zu aller Zeit bedenklich gewesen, altgeknüpfte Länderverbindungen aufzuheben und den einen Theil (was hier immer Holstein seyn würde) zum Nachtheil des andern zu begünstigen. Mehr aber erscheint es so in dieser bewegten Gegenwart, welche kaum die alten Grundlagen der Staaten aufrecht erhält und ganz Neues zu begründen so wenig tüchtig erfunden wird. Nun, da so Vieles gelitten und eingebüßt worden, so manche bittre Empfindungen noch den Blick in die Folgezeit trüben, sollte dieses der Augenblick seyn, um die Bewohner Schleswigs, von der langen Gemeinschaft mit den Holsteinern abgerissen, auf eine unsichere Zukunft anzuweisen? Wohl haben alle Unterthanen dieses Scepters eine große Stütze in der Menschenfreundlichkeit und Huld Eurer Königlichen Majestät; aber nimmer würden zufriedenes Herzens die Schleswig-Holsteiner auf das Band verzichten können, welches, ihnen Allen heilig, die Verbürgung vieler Jahrhunderte für sich hat und das fürstliche bindende Wort des Ahnherrn dieses Königshauses. In dem Gefühle dieses Vereins sind wir sämmtlich aufgewachsen, wir haben in ihm eine Erleichterung von großen Uebeln gefunden; darf es befremden, daß wir durch ihn ganz vornämlich uns zum alten Wohlstande wieder zu erheben hoffen? Wie einträchtig wir uns mit den übrigen Unterthanen dieses landesväterlichen Scepters fühlen, eine besondere Stärke der Verbrüderung schließt uns Schleswig-Holsteiner an einander; darf es befremden, wenn wir fürchten, falls eine Trennung der Verfassung erfolgte, diese Empfindungen in abstoßenden Haß und Eifersucht ausarten zu sehen? Das künftige Schicksal Schleswigs, als getrennt von Holstein gedacht, kann nur mit tiefer Bekümmerniß erfüllen. Es wird dieses Land in seiner alten Verfassung schmerzlichst erschüttert, auch wenn ihm gewisse Rechte für sich allein gesichert blieben; würde aber eine unmittelbare Vereinigung desselben mit den übrigen Provinzen von Dänemark verfügt, so sähe es sich in ein Verhältniß gesetzt, welches schon um deshalb seiner Natur und seinem Glücke widerstreitet, weil es in allen den Jahrhunderten, welchen Schleswig seine heutige Gestalt verdankt, nie Statt gefunden hat. Könnte das Glück des einen Staatsgliedes gleichgültig für die übrigen seyn, so kann es doch der gemeinsame Nutzen nicht; aber auch von diesem Standpuncte des nächsten Vortheils ganz allein muß es für das Königreich selber wichtig seyn, daß diese folgenreiche Verbindung der Herzogthümer ungekränkt fortbestehe. Bekannt genug ist es, wie oft in schwierigen Lagen, beides in alter und neuer Zeit, die Finanzen des Reichs eine Stütze in den Hülfsquellen der Herzogthümer gefunden haben; eben so bekannt aber muß es seyn, daß die Ergiebigkeit derselben ganz vornämlich auf der Festigkeit unsrer alten Verfassung und dem daraus entspringenden Landescredit beruhte. Die Geschichte lehrt, daß, wo nur Schleswig-Holsteins Verfassung

bedroht worden, die Beschwerden der Stände hauptsächlich stets auf die Erinnerung, daß so der alte Landescredit leiden werde, die erwünschte Abstellung erfuhren; die neueste Erfahrung lehrte ebenfalls, daß, seit die künftige Lage von Schleswig in Hinsicht seiner Verfassung einigen Zweifel bekommen hat, der Credit der Schleswigschen Grundstücke schon nicht mehr derselbe ist, wie der Holsteinischen. Die eigenthümliche Gränzlage beider Lande erfordert für sie ein ganz anderes Creditsystem, und eine viel festere Grundlage desselben, als ihrer das Königreich bedarf. Sie stehen unter der unmittelbaren Einwirkung ihrer Deutschen Nachbarschaft, namentlich aber seit Jahrhunderten der Städte Lübeck und Hamburg. In gewissem Grade stets von letzterer abhängig, sind sie ihr fast in die Hände gegeben, so bald irgend eine plötzliche gewagte Veränderung in den Schleswig-Holsteinischen Geldverhältnissen eintritt. Ein in Dänemark schwankendes oder langsam sinkendes Papiergeld ist hier sofort ein ganz herabgewürdigtes. Auch auf unsre Silbermünze ist diese Einwirkung nie unterblieben, und wenn eben deshalb durch Eurer Königlichen Majestät ruhmwürdige Ahnherren für alle Zeit genehmigt worden ist, daß keine andere Münze in hiesigen Landen angeordnet werden solle, als die in Lübeck und Hamburg gäng und gebe sey;

> Ock scholen wy und unse nakommelinge in dessen Landen nene munte setten sonder sodann alse to Lubeke und Hamborch genge und geve is. Privilegium König Christians I. vom Jahre 1460. Privilegien-Sammlung S. 62. Confirmation der Privilegien König Friederichs I. vom Jahre 1524. Ebendaselbst S. 149. Vgl. die Erklärung und Bitte der Schleswig-Holsteinischen Prälaten und Ritterschaft vom 19ten October 1711, passu 9 in den Landtagsacten, und die darauf erfolgte landesherrliche Resolution. Privilegien S. 230.

so hat ebenfalls die neueste Erfahrung der letzten Jahre bewährt, daß jeder Versuch, das Geld- und Creditwesen der Herzogthümer mit dem gegenwärtigen des Königreichs zu vermischen, unübersteigliche Hindernisse finde und beiden Theilen gleichmäßig schade. Auch scheinen, wenn wir hierin einzugehen uns erlauben dürfen, einige kürzlich getroffene Anordnungen eine in dieser Hinsicht ganz veränderte Ansicht unsrer Allerdurchlauchtigsten Regierung zu verrathen und namentlich in Hinsicht der Staatsschulden den Plan einer Auseinandersetzung zwischen dem Königreiche und den Herzogthümern anzudeuten. Die verbundene Stärke beider Herzogthümer wird aber nicht nur einem Mehreren gewachsen seyn, sondern auch zum Behuf der baldigen Erleichterung und Ordnung der Reichsfinanzen ihren Antheil in viel kürzerer Frist übernehmen können, als wenn eine Trennung einträte, deren höchste Schwierigkeiten sich erst in der Ausführung und dem Anblicke der mit ihr unvermeidlich verbundenen Zerstörungen und der hieraus fließenden wirklichen Verringerung des Staatsvermögens schmerzlich offenbaren würden.

Und so tritt denn für die Erhaltung der Einigung beider Lande Alles auf, was nur in menschlichen Dingen als wichtig und bewährend befunden wird: das uralte anerkannte Recht, die uralte Gewohnheit und Liebe des Zusammenseyns, die Bestätigung dieses Vereins durch eine fortlaufende Reihe unsrer Fürsten und dessen Anerkennung durch Eure Königliche Majestät Selber am 17ten August dieses Jahres, endlich der große Nutzen, den derselbe stets gebracht hat und um so kräftiger auch künftig für die Gesammtheit bringen wird, als die landesväterlich eröffnete Aussicht auf Wiederbelebung der gesunkenen Verfassung alle Gemüther in Eintracht erwärmen und beleben muß. Kein einziges aber, dem entgegenstehendes wichtiges Verhältniß bietet sich unsern

Blicken dar, ja selbst die einzige Bedenklichkeit, welche ehedem wohl jenes Band zwischen Schleswig und Holstein haben konnte, die Befürchtung nämlich, daß die Königlichen Rechte über Schleswig dadurch von Deutscher Seite gefährdet werden möchten, findet gegenwärtig weniger Statt, als je, seit das Deutsche Reich, ohne Kaiserliches Oberhaupt, in einen bloßen Verein bündischer Staaten verwandelt ist. Dieses Alles zusammengenommen und eben so sehr der Hinblick auf die Weisheit und das väterliche Gefühl Eurer Königlichen Majestät für das Heil Ihrer Lande, giebt uns die sichere Ueberzeugung, daß Allerhöchstdieselben, weit entfernt lediglich nach landesherrlicher Machtvollkommenheit hier zu verfügen, dem alten Rechte volle Anwendung geben und keine Trennung beschließen werden, wo weder Trennung nützlich ist, noch ohne Verletzung heiliger Verhältnisse bewirkt werden kann.

Die wir in tiefster Ehrfurcht ersterben
Ew. Königlichen Majestät
allerunterthänigste, treugehorsamste
Prälaten und Ritterschaft in den Herzogthümern
Schleswig und Holstein.

Kiel, den 8ten October 1816.

Es ist die Versammlung der Prälaten und Ritterschaft vom 8ten October 1816, in welcher die obige Vorstellung von folgenden, darin gegenwärtigen Mitgliedern beschlossen wurde:

Verbitter v. Qualen, Excellenz, präsidirender Prälat.
Kammerherr und Propst v. Ahlefeldt zu Preetz.
Kammerherr v. Ahlefeldt auf Lindau, Propst zu St. Johannis.
Kammerherr und Amtmann v. Bülow auf Bothkamp.
Graf v. Moltke auf Nüttschau.
Graf v. Brockdorf auf Kletkamp.
Graf v. Baudissin auf Knoop, Excellenz.
Graf v. Schimmelmann auf Ahrensburg.
Kammerherr v. Bülow auf Kühren.
v. Qualen auf Wulfshagen.
Graf v. Baudissin auf Rantzau.
v. Warnstedt auf Loitmark.
v. Rumohr auf Rundhof.
v. Buchwaldt auf Prohnstorf.
Graf v. Reventlow auf Emkendorf.
Graf v. Stollberg auf Windebuy, Excellenz.
Kammerherr, Graf zu Rantzau, auf Breitenburg.
Amtmann v. Ahlefeldt auf Ludwigsburg, Excellenz.
Kammerherr, Graf zu Rantzau, auf Rastorf.
Graf v. Holstein auf Newerstorf.
v. Ahlefeldt auf Sartorf.
v. Qualen auf Borghorst.
v. Rumohr auf Drült.

(Anlage I, siehe Seite 2508 des Berichts.)

Ueber das Compensationsrecht

der Interessenten des Bankinstituts

wegen der Augustenburger und Oldenburger Güter.

Unter den Bankhaften, welche dem Bankinstitut untergelegt worden sind, am Betrage zusammen . . . . 11,712,168 Rbthlr. 61 bßl.
ist die Bankhaft der Herzogl. Augustenburgischen Güter und der
Oldenburgischen Fideicommißgüter . . . . 247,382 „ 78 „
mit enthalten, von diesen Gütern aber bis jetzt noch nichts bezahlt worden.

Da nun die zahlenden Interessenten für diese nichtzahlenden 16 Jahre zum Vollen mit bezahlt haben, und nun vom 1sten August 1834 an, eine Modification in dieser Beziehung dahin eingetreten ist, daß die anderen Interessenten, statt früherer 330,000 Rbt., künftig nur 318,000 Rbt. jährlichen Zettelabtrag leisten, und demnächst die nähere Liquidation eventualiter erfolgen soll: so fragt es sich, was die letztgedachten Interessenten aus dieser Zwischenrechnung zu fordern haben.

Der Theilungscalcul für die Bankleistungen kommt, je nachdem die Augustenburger und Oldenburger Güter mitgerechnet werden oder nicht, für die Herzogthümer und für Dänemark (wenn man hier, um eine Parallele ziehen zu können, auch für Dänemark statt $6\frac{1}{2}$ pCt. in kürzeren Jahren nur 6 pCt. Bankhaftzinsen, aber dann in so viel längeren Jahren setzt, und ebenfalls der Parallele wegen, wie für die Herzogthümer 30,000, so für Dänemark die verhältnißmäßige Summe von 50,000 Rbthlr. Administrationskosten setzt) folgendermaaßen zu stehen:

Bankhaft mit Inbegriff der 247,382 Rbthlr., 78 bßl. für die fraglichen Güter:			
in Dänemark (bei der Bank)	17,824,470	Rbthlr.	72 bßl.
in den Herzogthümern (bei dem Institut)	11,712,168	„	61 „
	29,536,639	Rbthlr.	37 bßl.
Bankhaft ohne die fraglichen Güter:			
in Dänemark	17,824,470	Rbthlr.	72 bßl.
in den Herzogthümern	11,464,785	„	79 „
	29,289,256	Rbthlr.	55 bßl.

Raten.

	Mit Zuziehung der Auguft. und Oldenb. Güter.		Ohne Zuziehung der Auguft. und Oldenb. Güter.	
	Rbthlr.	bßl.	Rbthlr.	bßl.
1) Von den 420,000 Rbthlr. jährlich zum Reservefonds der Finanzen (5 pCt. Zinsen und 1 pCt. Capitalabtrag von 7 Millionen.)				
Dänemark	253,423	70	255,598	53
Herzogthümer	166,576	26	164,401	43
2) Von den 275,684 Rbthlr. 14 bßl. jährlich Zinsen für Schleswig-Holsteinische Münzpapiere.				
Dänemark	166,345	1	167,772	53
Herzogthümer	109,339	13	107,911	57
3) Administrationskosten.				
Dänemark	50,000		50,000	—
Herzogthümer	30,000		30,000	—
Summe von 1, 2 und 3 in Dänemark	469,768	71	473,371	10
in den Herzogthümern	305,915	39	302,313	4
Ueberschuß der Bankhaftzinsen				
in Dänemark	599,699	49	596,097	14
in den Herzogthümern	396,814	68	385,514	18
4) $\frac{5}{6}$ des Ueberschusses zum jährlichen Zettelabtrag in Dänemark	499,749	57	496,747	60
in den Herzogthümern	330,678	88	321,311	73
5) $\frac{1}{6}$ des Ueberschusses zum Operiren (neben der Coursdifferenz auf die Zettelzahlung).				
in Dänemark	99,949	88	99,349	50
in den Herzogthümern	66,135	75	64,262	34
Summe von 1, 2, 3, 4 und 5				
in Dänemark	1,069,468	24	1,069,468	24
in den Herzogthümern	702,730	11	687,887	15
	Rbthlr.	bßl.	Rbthlr.	bßl.
Zusammen	1,772,198	35	1,757,355	39

Es ergiebt sich hieraus, daß die Herzogthümer definitive, wenn den Augustenburger und Oldenburger Gütern noch über die Existenz des Bankinstituts hinaus Dilation bewilligt bliebe, bei der Bank zu compensiren hätten, wie folgt:

1) In Betreff der Zettelschuld.

	Rbthlr.	bßl.
Die Herzogthümer (das Bankinstitut) hätten vom 1sten Februar 1819 bis zum Jahre 1854 zahlen sollen, jährlich	321,311	73
sie zahlten vom 1sten Februar 1819 bis 1sten August 1834	330,000	—
und vom 1sten August 1834 bis dahin 1854	318,000	—
in den ersten 15 Jahren zu viel jährlich	8,688	25
in den letzten 16 Jahren zu wenig jährlich	3,311	73

wovon erstere durchschnittlich zu 225 pCt. gegen Silber	7,722 Rbthlr. 86 bßl.
letztere	2,943 „ 95 „

ausmachen.

7,722 Rbthlr. 86 bßl., jährlich zur Einlösung 4 pCt. Obligationen verwandt in 15 Jahren, validiren	154,641 Rbthlr. 73 bßl.
dieser Betrag zur ferneren Einziehung 4 pCt. Obligationen benutzt bis 1854, also in noch 16 Jahren, ergiebt am Schlusse des letzten gedachten Jahres	289,644 Rbthlr. — bßl.
2943 Rbthlr. 95 bßl., jährlich zur Einlösung 4 pCt. Obligationen verwandt, in 16 Jahren, validiren	64,231 „ — „
Compensation (bei Anrechnung eines Paricourses für Obligationen zu Ungunsten des Instituts) der Zettelschulden des Bankinstituts 1854 mit	225,413 Rbthlr. — bßl.

(entsprechend einer gegenwärtigen Zettelzahlung, 1838, von 120,349 Rbthlr.)

2) In Betreff des Reservefonds.

Das Bankinstitut zahlt einstweilen jährlich	166,576 Rbthlr. 26 bßl.
Wird die Dilation über die Existenz des Instituts hinaus bewilligt, kommen nur in Rechnung	164,401 „ 43 „
Zu viel in 32 Jahren (1819 bis 1854) jährlich in Silber	2,174 Rbthlr. 79 bßl.
Dieses Plus validirt am Schlusse der Abtragsperiode 1851 (nur auf Einlösung 4procentiger Staatsobligationen angewandt) . . .	136,360 „ — „

(entsprechend einer auf den gegenwärtigen Zeitpunct — 1838 — reducirten Summe von 81,894 Rbthlrn.)

3) In Betreff der Obligationsschuld.

Das Bankinstitut zahlt einstweilen jährlich	109,339 Rbthlr. 13 bßl.
anstatt	107,911 „ 57 „
zu viel jährlich an Zinsen	1,427 Rbthlr. 52 bßl.
seit dem 1sten Februar 1819 bis 1sten Februar 1839 nur einen 4procentigen Zinsfuß gerechnet, obgleich der größte Theil dieser Schuld 5 und 6½procentig, ...	42,517 Rbthlr. — bßl.
außer der Capitalrate	
$\frac{\text{247,382 Rbthlr. 78 bßl.}}{\text{11,712,168 Rbthlr. 61 bßl.}} \times$ 2,402,359 Rbthlr. 39 bßl. .	50,742 „ — „
Zusammen	93,259 Rbthlr. — bßl.

Die Compensationssumme, welche den Bankinstituts-Interessenten mit Rücksicht auf die Augustenburger und Oldenburger Güter im gegenwärtigen Augenblick schon gegen die Bank zusteht, beträgt demnach 120,349 Rbthlr. Zettel + 81,894 Rbthlr. Silber + 93,259 Rbthlr. Silber, zusammen 295,502 Rbthlr.

(Anlage littr. X, siehe Seite 2489 des Berichts.)

Uebersicht der volkswirthschaftlichen Verhältnisse von Schleswig und Holstein.

Abgesehen von den Naturkräften sind menschliche Arbeit und Gütervorrath die Factoren, von welchen der materielle Zustand des Landes das Product bildet. Für die Schätzung der ersten — der productiven Arbeit — (fonds industriels) bildet die Bevölkerung überhaupt, und insbesondere das Verhältniß der verschiedenen Classen derselben, die wesentliche Grundlage.

Bei letzterem — dem Gütervorrath — (instruments d'industrie) — kommen die Verhältnisse des Grund und Bodens, der in technischen Gewerben, im Handel und in der Schifffahrt versirenden Capitale hauptsächlich in Betracht.

Die Bevölkerung der Herzogthümer beträgt nach der Zählung vom Jahr 1835 . . 774,000 Menschen, das Stammvermögen (Bodenfläche und Häuser) ist nach dem Cataster auf 315 Mill. Rbthlr. (von $18\frac{1}{2}$ auf die Mark fein, also sehr nahe 2 auf 1 Rthlr. Hamburger Banco) zu schätzen. Der Capitalwerth in Haushaltungsgegenständen, in landwirthschaftlichen, technischen, commerciellen und nautischen Betrieben mag auf 75 Mill. Rbthlr. (35 Mill. im Viehstapel, 40 Mill. in allen übrigen Betrieben) angeschlagen werden. Die Renten und Capitalzinsen, welche das Land vom Auslande und von Staatsobligationen bezieht, mögen hier mit den Renten und Zinsen, welche es ans Ausland zu entrichten hat (circa 16 Mill. Rbthlr. Capital), compensirt werden (wahrscheinlich betragen letztere in der Wirklichkeit eher mehr als weniger, wie erstere).

Die vorhandenen Güter (instruments d'industrie) betragen darnach in toto 390 Mill. Rbthlr. Die productive Arbeit entspricht einem Capitalwerth von 485 Mill., das Nationaleinkommen also (den Zinsen von 875 Mill. Rbthlr. zu 4 pCt. entsprechend) = 35 Mill. Rbthlr., oder 45 Rbthlr. à Kopf, im Durchschnitt der Bevölkerung.

Verbindet man die vorhandene Gütermasse mit den productiven Kräften: so ergeben sich für die drei Hauptabtheilungen des Nationalerwerbs folgende Resultate:

Producte des Ackerbaues (nach Abzug des Saatkorns)	12	Mill. Rbthlr.
Producte der Viehzucht (unter fortgehender Erhaltung des Viehstapels	$10\frac{1}{2}$	" "
Industrielle Werthschaffung (unter fortgehender Erhaltung aller Haus- und Betriebgeräthe nebst Capitalien)	$12\frac{1}{2}$	" "
	35	Mill. Rbthlr.

Im Einzelnen stellt sich die volkswirthschaftliche Bilanz — Nationalerwerb und Nationalverbrauch — folgendermaaßen:

Elemente des Nationalerwerbs für die Herzogthümer Schleswig und Holstein.

	Zum innern Bedarf.	Zur Ausfuhr.		Zusammen.
Production der Ackerwirthschaft. (Saatkorn und Futter, Heu, Stroh, Korn für den Viehstapel nicht gerechnet.)		(Nach Rectification wegen der Ein- und Ausfuhr von und nach Dänemark.)		
1) Waizen	. . . . . .	200,000 Tonnen.		
2) Roggen	. . . . . .	100,000 „		
3) Gerste	. . . . . .	180,000 „		
4) Hafer	. . . . . .	200,000 „		
5) Buchwaizen	$7\frac{1}{2}$ Mill. Rbthlr.	30,000 „	$4\frac{1}{2}$ Mill. Rbthlr.	12 Mill. Rbthlr.
6) Erbsen, Wicken u. Bohnen	. . . . . .	35,000 „		
7) Rappsaat	. . . . . .	150,000 „		
		895,000 Tonnen.		
8) Kartoffeln	. . . . . .	100,000 „		
Production der Viehzucht. (Erhaltung des Viehstapels und Futter für denselben nicht gerechnet.)		(Ohne Rectification für die Ein- und Ausfuhr von und nach Dänemark.)		
1) Pferde	. . . . . .	8,000 Stück.		
2) Ochsen (Fettvieh)	. . . . . .	25,000 „		
3) Kühe (Zuchtvieh)	. . . . . .	6,000 „	5 Mill. durchschnittl., und nach Abzug der von Dänemark in die Herzogthüm geführten gleichnam. Producte, zum Betrag v. 2/3 M.	
4) Kälber	. . . . . .	55,000 „		
5) Schaafe	. . . . . .	10,000 „		
6) Schweine	. . . . . .	8,000 „		
7) Butter	$6\frac{1}{6}$ Mill. Rbthlr.	11,000,000 ℔ (45,000 Tonnen, c. 224 ℔ Netto.)	$4\frac{1}{3}$ Mill. Rbthlr.	$10\frac{1}{2}$ Mill. Rbthlr.
8) Käse	. . . . . .	3,500,000 „		
9) Fleisch	. . . . . .	650,000 „		
10) Speck	. . . . . .	2,000,000 „		
11) Häute und Felle	. . . . . .	200,000 „		
12) Wolle	. . . . . .	200,000 „		
Production der Industrie	$11\frac{5}{6}$ Mill. Rbthlr.		$\frac{2}{3}$ Mill. Rbthlr.	$12\frac{1}{2}$ Mill. Rbthlr.
	$25\frac{1}{2}$ Mill. Rbthlr.		$9\frac{1}{2}$ Mill. Rbthlr.	35 Mill. Rbthlr.

Die industrielle Production hat folgende Brauchen:

1) Production des Hausfleißes.

180,000 Haushaltungen, durchschnittlich a 12 Rbthlr. . . . . c. 2 Mill. Rbthlr.

2) Production der Handwerker und Fabriken.

a) Der Handwerker — Meister, Gesellen und Lehrburschen — 50,000, durchschnittlich a 80 Rbthlr. . . . . . c. 4 Mill. Rbthlr.

c. 6 Mill. Rbthlr.

Transp. c. 6 Mill.

b) Der Fabrikanten.	Werth der Producte.	Werth des Materials in den Producten.	Arbeits- und Kapitalgewinn.	
	Rbthlr.	Rbthlr.	Rbthlr.	
aa) Der Wollenfabriken. (30 Fabriken.)	300,000	120,000	180,000	
bb) Der Gerbereien. (c. 100 Gerbereien und 200 Arbeit.)	200,000	140,000	60,000	
cc) Der Tabacksfabriken. (c. 100 Fabriken und 600 Arbeiter.)	500,000	260,000	240,000	
dd) Der Seifensiedereien. (12 Siedereien.)	250,000	210,000	40,000	
ee) Der Zuckerraffinaderien. (Hauptsächlich in Flensburg.)	500,000	420,000	80,000	
ff) Der Ziegeleien. (c. 50 Ziegeleien)	200,000	50,000	150,000	c. 1 Mill.
gg) Der Papierfabriken. (11 Fabriken.)	80,000	30,000	50,000	
hh) Der Eisengießereien. (Holler's Gießerei in Rendsburg.)	100,000	60,000	40,000	
ii) Der Kupferwerke. (Ein großes Werk bei Flensburg und mehrere kleine in Holstein.)				
kk) Der Oelschlägereien. (Hauptsächlich in Flensburg.)				
ll) Der Cichorienfabriken. (Hauptsächlich in Altona, Glückstadt, Itzehoe und Kiel.)	500,000	400,000	100,000	
mm) Der Runkelrübenzuckerfabrik. (Paav's Fabrik in Rendsburg.)				
	2,630,000	1,690,000	940,000	

3) Der Seefahrt.

c. 2,200 große und kleine Schiffe zwischen 2 und 200 Commerzlasten, zusammen c. 32,000 Commerzlasten (Werth c. 125 Rbthlr. a Last), Kapital = 4 Mill. Rbthlr., Rente = 160,000 Rbthlr.

Bemannt mit c. 6,500 Seeleuten,
Engagirt auf fremden Schiffen c. 1,000 Seel. aus d. Herzogthüm.

7,500 Seeleute,

durchschnittlich 150 Rbthlr., Arbeitsrate 1,125,000 Rbthlr. . . . . . c. $1\frac{1}{6}$ Mill.

4) Des Handels (im Großen und im Kleinen).

Arbeitscap. 3 Mill., Kapitalgew. (Kaufm. Rab. c. 10 pCt. p. A.) 320,000 Rbthlr.
10,000 Kaufleute, Commis, Krämer, Höker, Ladendiener und Lehrlinge.

Durchschnittlicher Verdienst 400 Rbthlr. a Kopf, Arbeitserwerb 4,000,000 Rbthlr.

c. $4\frac{1}{3}$ Mill.

c. $12\frac{1}{2}$ Mill.



I. Nationalerwerb.

A. Aus dem Gütervorrath.

	Rbthlr.		Rbthlr.
1) Bodenfläche	195 Mill. —	Bodenertrag	$7\frac{4}{5}$ Mill.
2) Gebäude			
a) in den Städten . . . . 32 Mill.			
b) auf dem Lande			
in den Aemtern und Landschaften . . 64			
in den Gütern und Kögen. 24			
———88 „			
	= 120 „ —	Gebäudenertrag	$4\frac{4}{5}$ „
3) Fahrende Haabe, welche — zum allgemeinen Haushalt dienend — mehr wie ein Pertinenz der Gebäude (der menschlichen Wohnungen) als wie intregrirender Theil einer einzelnen Branche des Betriebes angesehen zu werden pflegt . . 15 M.			
4) Betriebscapital (außer den Gebäuden),			
a) Viehstapel . . . . 35 „			
b) andere Betriebscapitalien			
aa) im Ackerbau (mit Inbegriff des Saatkorns) 8			
bb) im Fabrikwesen 3			
cc) in technischen Gewerben . . 2			
dd) im Handel. 8			
ee) in der Schifffahrt 4			
———25 „			
	= 75 „ —	Capitalertrag	3 „
			$15\frac{3}{5}$ Mill.

B. Aus der menschlichen Arbeit.

Productive Arbeit von 774,000 Menschen, durchschnittlich à 25 Rbthlr.	Arbeitsrente	$19\frac{2}{5}$ „
Gesammte Nationaleinkünfte		35 Mill.

II. Nationalverbrauch.

Durchschnittlich à Kopf der Bevölkerung,

1) an inländischer Werthschaffung:

a) Brod . . . . 4 Rbthlr.
b) Grütze, Mehl, Erbsen, Kartoffeln ꝛc. . . . . $4\frac{1}{3}$ "
c) Fleisch und Speck . . . . 4 "
d) Butter und Käse . . . . 2 "
e) Andere inländische Werthschaffung an Materialien, Utensilien und zur Bekleidung:

aa) aus den ackerwirthschaftlichen Stoffen zu Bier, Branntewein und Oel . . . . $1\frac{1}{3}$
bb) aus der Viehzucht: Wolle, Häute, Felle, Talg und Milch. . 2
cc) industrielle Werthschaffung 5

= $8\frac{1}{3}$ "

f) Wohnung und Wirthschaftslocale sammt Mobiliar . . . . $5\frac{1}{3}$ "
g) Steuern und Abgaben:

aa) Staatsabgaben 6
bb) Commüne- und andere öffentliche Lasten (für Kirche und Schule, für das Armenwesen, für Justiz-, Criminal- und Polizei ꝛc., Medicinal- und Hebungswesen sammt Wegewesen 3

= 9 "

2) aus fremder Production an Materialien für inländische Production, Consumtibilien, Utensilien und zur Bekleidung . . . . 8 "

45 Rbthlr.

Gesammtverbrauch für 774,000 Menschen à 45 Rbthlr. = 35 Mill. Rbthlr. (inclusive des Entwickelungs- [Fortschritts-] Moments, etwa gegen 1 pCt. jährlich).

(Tabelle A.)

Generelle Uebersicht

der gesammten Staats-Einnahmen und Staats-Ausgaben in den letzten 100 Jahren (von 1736 bis 1836).

Erste Tabelle, enthaltend den Zeitraum von 1736 (1731) bis 1765.

a) Einnahme und Ausgabe für die Zeit von 1731 bis 1746.

Jahrzahl.	Dänemark.	Herzogthümer Schlesw. u. Holstein.	Norwegen, Island und Färöer.	Oldenburg und Delmenhorst.	Hamburger, Amsterdamer Feld- und Extrakasse.	Summe der Finanzkassen-Einnahme.	Partikular-Kasse. Sundzoll.	Partikular-Kasse. Bergens und Dronth. Zoll.	Partikular-Kasse. Stadt Altona.	Partikular-Kasse. Subsidien.	Partikular-Kasse. Anderes.	Total der Staatseinnahme.	Total der Ausgabe.	Landmilitär-Etat.	See-Etat.	Civil-Etat.	Außerordentl. Verbrauch aus der Partikularkasse.
1731	2,196,544	1,065,248	519,176	220,936	Aus der sogen. Hamburg. Kasse sind nach Nathanson in dem Zeitraume von 1731 bis 1746 in die Staatskasse geflossen 745,923 Rthlr. C. (Cf. p. 195 von „Historisk-statistisk Fremstilling etc. 1836.")	Die Gesammtsumme für alle 16 Jahre dieses Zeitraumes wird auf 58,410,444 Rthlr. berechnet, der Durchschnitt für das Jahr auf 3,650,653 Rthlr.	190,460	42,029	15,806	Die Angab. über den Betrag der aus Subsidien in die Partikulark. während dieser 16 Jahre geflossenen Beiträge u. Provenüsummen weichen von einander ab. Nathanson hat die unten bemerkte Totalsumme berechn.	Die Totalsumme ist nach Nathanson 499,000 Rthlr. gewesen.	Gesammtsumme der 16 Jahre dieses Zeitraumes = 64,690,789 Rthlr., im Durchschnitt jährlich = 4,043,174 Rthlr.	4,195,195	1,546,752	471,438	2,177,005	Ueber den Verbrauch und die Verwendung der Differenz zwischen Einnahme und Ausgabe — der überschießenden Einnahme — können keine detaillirte Nachrichten gegeben werden.
1732	1,812,826	914,912	536,364	239,178			166,193	61,766	23,301				3,635,615	1,582,329	569,634	1,483,652	
1733	1,649,441	878,404	649,076	239,375			181,711	87,025	19,491				3,430,224	1,558,077	575,944	1,296,203	
1734	1,539,874	902,611	554,290	248,683			169,845	66,930	18,480				3,595,087	1,709,785	492,449	1,392,853	
1735	1,872,623	889,207	538,864	261,693			195,134	68,313	18,026				3,652,987	1,650,828	564,270	1,437,889	
1736	1,550,274	907,741	530,962	260,308			154,717	62,864	19,031				3,488,337	1,570,741	536,379	1,381,217	
1737	1,560,472	950,880	513,936	233,236			164,750	63,933	11,467				3,242,410	1,479,867	609,912	1,152,631	
1738	1,528,157	892,744	543,609	235,282			192,638	85,499	20,210				3,173,602	1,497,064	561,767	1,114,771	
1739	1,509,108	866,673	518,076	211,398			214,285	81,054	17,998				3,509,166	1,702,004	518,118	1,259,044	
1740	1,595,141	880,372	550,139	227,610			241,810	82,983	17,998				3,422,470	1,648,571	581,636	1,192,263	
1741	1,845,029	885,793	605,580	222,100			239,135	97,849	13,717				3,667,886	1,721,054	636,086	1,310,746	
1742	1,932,345	913,042	533,740	205,028			224,603	56,134	17,300				3,655,655	1,688,898	581,919	1,384,838	
1743	2,086,852	895,542	534,576	209,611			217,123	121,055	16,853				4,619,684	2,192,364	777,813	1,649,507	
1744	2,636,487	1,112,767	747,405	261,054			228,717	114,949	17,650				4,822,731	2,002,631	889,651	1,930,449	
1745	2,359,542	905,965	544,620	200,769			201,601	74,335	17,392				3,768,791	1,629,411	671,660	1,467,720	
1746	2,530,470	927,559	567,915	205,287			208,672	88,284	18,229				3,797,573	1,575,012	707,279	1,515,282	
Summa.	30,205,185	14,789,460	8,988,328	3,681,548	754,923	58,410,441	3,191,394	1,255,002	282,949	1,052,000	499,000	64,690,789	59,677,413	26,755,388	9,77e,955	23,146,070	5,013,376
16jähriger Durchschnitt	1,887,824	924,341	561,771	230,097	46,620	3,650,653	199,462	78,438	17,684	65,750	31,187	4,043,174	3,729,838	1,672,212	610,997	1,446,629	313,336

b) Einnahme und Ausgabe für die Zeit von 1747 bis 1765.

Jahrzahl.	Dänemark.	Herzogthümer Schlesw. u. Holstein.	Norwegen, Island und Färöer.	Oldenburg und Delmenhorst.	Hamburger, Amsterdamer Feld- und Extrakasse.	Summe der Finanzkassen-Einnahme.	Partikular-Kasse. Sundzoll.	Partikular-Kasse. Bergens und Dronth. Zoll.	Partikular-Kasse. Stadt Altona.	Partikular-Kasse. Subsidien.	Partikular-Kasse. Anderes.	Total der Staatseinnahme.	Total der Ausgabe.	Landmilitär-Etat.	See-Etat.	Civil-Etat.	Außerordentl. Verbrauch aus der Partikularkasse.
1747	2,287,737	843,482	603,743	206,367	133	3,941,462	226,683	99,903	13,212	462,500	Nach Nathanson — außer a) Accrennahmen, Abtrag auf Renten und ausgeliehen. Summen, zusamm. 569,705 Rthlr., und b) 7,000,000 Rthlr. aus den ordentlichen Staatseinnahmen unmittelbar bezahlten Deputaten zur Hofhaltung und Gagirung der Hofbedienten, welche beide Collectivsumm. außer der Rechn. bleiben — nur noch an zufälligen Einnahm. der Partikulark. 365,913 Rthlr. (Auf das Königl. Haus kommt demnach jährlich im Durchschn. dieser Periode 876,950 Rthlr.)	Die Bilanz der Einnahme und Ausgabe steht für diesen 19jähr. Zeitraum auf den Jahresdurchschn. von c. 5,000,000 Rthlr. Von der unten summirten Totalsumme gehen die in der letzten Rubrik angeführten 8,268,996 Rthlr. ab. Auch sind noch einige Einnahme- und Ausgabeposte (etwa 3,000,000 Rthlr. in allen 19 Jahren), die sich gegenseitig compensiren, nicht contirt worden.	3,797,101	1,531,687	552,665	1,712,749	Der Zuschuß aus der ordentlichen Staatseinnahme zur Partikularkasse hat, wie vorher bemerkt, in diesem ganzen Zeitraume c. 7,000,000 Rthlr. (jährl. c. 370,000 Rthlr.) betragen. An Zuschußsummen sind unter der ordentl. Einnahme etwa 1,268,996 Rthlr. durch uncontirte Einnahmen nicht wieder compensirte Posten enthalten.
1748	1,950,174	846,428	550,338	216,932	140	3,564,012	254,949	101,209	27,989	348,625			3,708,433	1,460,038	561,586	1,686,809	
1749	1,970,074	870,435	621,518	217,354	444	3,679,825	273,472	131,165	16,221	450,875			3,630,696	1,585,193	638,415	1,407,088	
1750	2,322,546	895,650	677,626	214,586	238	4,110,645	271,819	124,708	19,162	413,976			3,880,630	1,600,158	631,739	1,648,733	
1751	2,022,472	889,742	605,815	228,011	195	3,746,235	296,317	118,470	20,605	349,531			3,744,998	1,587,401	684,028	1,473,569	
1752	1,901,019	904,659	624,767	225,537	191	3,656,173	311,031	116,888	21,175	237,562			3,613,525	1,557,954	693,652	1,561,919	
1753	2,062,103	926,653	628,618	237,186	143	3,854,703	326,111	117,402	20,085	343,750			3,928,717	1,570,164	766,776	1,591,771	
1754	2,148,101	904,314	619,043	235,032	142	3,906,632	297,044	94,613	19,233	353,312			3,661,010	1,561,695	742,108	1,357,207	
1755	2,175,562	943,243	698,264	211,503	142	4,028,704	271,527	135,754	18,833	442,875			3,760,958	1,676,515	695,058	1,389,385	
1756	2,019,234	940,600	624,353	214,728	1,141	3,800,056	260,001	115,125	18,101	254,968			3,960,660	1,694,158	934,944	1,331,558	
1757	2,244,867	953,174	689,115	213,400	440	4,090,996	264,049	97,812	11,754	251,250			4,310,268	1,886,636	931,928	1,497,704	
1758	2,269,107	993,473	755,493	226,801	91	4,244,965	293,192	134,712	14,729	241,968			4,616,047	1,951,859	923,364	1,740,824	
1759	2,993,297	936,749	695,687	206,155	569	4,832,457	302,023	114,500	13,761	260,079			5,761,600	2,391,250	1,030,032	2,340,318	
1760	2,648,307	961,128	647,003	214,974	76,165	4,547,576	299,072	119,067	14,384	146,248			5,898,549	2,509,063	1,000,959	2,388,527	
1761	4,110,557	951,958	681,460	223,228	35,700	6,002,503	319,677	119,451	13,523	3,687			7,015,254	2,534,927	975,213	3,505,114	
1762	4,712,029	1,643,128	668,805	253,164	617,063	7,894,189	367,080	119,621	15,738	136,346			7,039,694	2,714,992	1,448,817	2,875,885	
1763	3,000,905	1,122,174	712,998	231,243	869,590	5,945,912	375,312	122,207	16,113				10,329,981	1,816,925	796,701	7,716,355	
1764	3,309,701	1,051,312	757,769	245,897	319,213	5,683,892	385,752	128,439	16,011	28,571			5,860,667	2,135,300	945,227	2,780,140	
1765	3,019,708	1,055,992	914,216	287,367	4,349	5,281,633	221,891	94,580	13,315	413,663			7,949,391	2,976,950	965,616	4,006,764	
Summa.	49,176,500	18,633,896	12,766,621	4,309,465	1,926,089	86,812,571	5,597,002	2,205,626	233,944	5,139,786	365,913	100354842	96,468,119	36,736,865	15,918,829	43,812,425	8,268,996
Hiezu noch: Extraschatzkasse (Kopfsteuer etc.)	2,577,024	891,509	749,679	164,161		4,382,373						4,382,273					
Total.	51,753,524	19,525,405	13,516,300	4,473,626	1,926,089	91,194,944	5,597,002	2,205,626	233,944	5,139,786	365,913	104737115	96,468,119	36,736,865	15,918,829	43,812,425	8,268,996
19jähriger Durchschnitt.	2,723,870	1,027,653	711,384	235,454	101,373	4,799,734	c. 294,577	116,084	12,312	270,515	19,258	5,512,480	5,077,269	1,933,519	837,833	2,305,917	435,211



(Tabelle B.)

Uebersicht der Steuern und ihrer Beträge

in Dänemark und in den Herzogthümern aus den letzten 100 Jahren

(dem Zeitraum von 1736 bis 1836).

	1836.		1816.		1806.		1786.		1730—1736 Durchsn.	
	Dänemark.	Herzogthüm.	Dänemark.	Herzogthüm.	Dänemark	Herzogth.	Dänemark	Herzogth.	Dänemark	Herzogth.
	Rbthlr.	Rbthlr.	Rbthlr.	Rbthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
Contribution				1,600,000	614,484	460,538	607,941	459,097	c. 611,000	c. 385,000
Kornschatzung (Hartkornsafgift)			4,048,000		(83,289		245,000		c. 245,600	
Grund= und Benutzungssteuer von Land				720,000	622,522	388,520				
Magazinpraestanda	2,065,841		Nicht in Rechnung gestellt.	160,000	38,604	147,7[illegible]6	42,735	66,991		c. 19,000
Fourageabgabe		2,762,620								
Einquartirungsabgabe					246,261					
Douceur und Marchegelder					68,364					
Erdbuchabgaben	146,784					590,439	52,017	476,783	80,000	250,000
Pachtgelder (Landgaardsafgift)			4,500	324 000		186,800		219,379	15,000	125,000
Landeinnahme von Domainen			240,000							
Segeberger Kalkbruch				6,400		6,378		4,898		
Forst= und Jagdintraden			101,600	92,898		132,920				
(Folke= og Familieskat)					80,743				44,000	
Abgabe von Feuerstellen in Kopenhagen			108,000							
Kopfsteuer				409,000	474,273		479,451			
Rangsteuer		417,791				253,455		261,778		
Gagensteuer	46,030			34,000	32,259	11,671	62,654	14,603		
Accidentiensteuer			350,000		55,960	19,398	98,728	6,477		
Quartprocentsteuer					157,187	83,528	97,593	51,092		
Zehnten= und (Sechsielabgaben)						1,485		2,936		
Gebäuden= (Haus=) Steuer	334,292	135,094	177,750	128,000	125,624	163,057				
Stempelpapierabgabe			200,000		272,209	93,301	184,193	50,033	85,000	10,000
Kartenstempel	253,080	124,843	5,000	216,000	8,705		7,999			
Collatorelsteuer			24,000	40,000	29,344	27,559				
Halbprocentsteuer, auch (Afgift af Boer?)	131,729	112,538	20,000	30,000	23,515					
Physikats= u. andere ähnl. Eigenthumsabgaben			40,000							
Steuer von Grossirern u. Maklern in Kopenh.			11,700							
Departements= und Gerichtssporteln	149,764	27,929	200,000	43,000	28,051					
Justizfonds							5,048			
Paßintraden von der Kopenhagener Polizei			6,000							
Seepässe			10,000	6,000						
Zoll= und Schifffahrtsabgabe	1,572,685	605,526	910,000	600,000	1,560,301	589,821	1,329,134	160,523		50,000
Consumtions=, Mahl= u. Branntweinssteuer	1,285,582		1,080,000		926,805		642,142		525,000	
Lotterie	5,600	20,239	17,000	10,000						
Lotto	277,878	201,450	140,000	80,000						
$^2/_{10}$ Procent von der Kopenh. Brandkasse			93,000							
Besteuer. in Dänem. u. d. Herzogth., Summa	6,269,265	4,410,029	7,782,550	4,499,298	6,048,440	3,156,626	3,854,635	1,774,590	1,605,600	845,000
	10,679,294									
Allerlei Einnahmen	70,785									
Zinsen von den Staatsactiven	410339		1,541,296							
Sundzoll	1,899,844		1,034,000		554,239				200,000	
Canalzoll	105,000		104,600		64,194					
Colonien (Westindien)	158,338		771,000							
Lauenburg	197,400									
Summa der Staatseinnahmen	13,521,000									
Verbrauchte Activen	441,076									
(Verlust beim Münzen u. Wechseln 73,445)	= 13,962,076									



(Tabelle C.)

Uebersicht der Steuern und ihrer Beträge in den Herzogthümern,

für die Jahre 1801 bis 1805 inclusive.

Schleswig.					Namen der Intraden.	Holstein.				
1801.	1802.	1803.	1804.	1805.		1805.	1804.	1803.	1802.	1801.
497,865	498,183	496,650	495,731	496,328	Ord. Einn. Contribution, Herrengefälle, Grundhäuer rc. . . .	503,525	505,166	504,603	503,708	503,026
124,747	98,383	106,981	92,417	124,135	. . . Magazinprästanda, zu Gelde gesetzt, ...	30,151	24,305	27,428	26,450	31,266
7,212	8,622	8,668	8,473	11,312	. . . Für abgehandelte Dienste und sonstige Prästanda	45,504	41,345	44,135	35,305	36,086
13,692	14,899	15,741	14,549	20,222	. . . Landpacht.	22,379	21,520	18,402	18,473	17,219
39,080	41,610	41,733	43,005	44,535	. . . Einnahme von Mühlen	46,227	44,179	41,251	43,123	43,577
12,128	11,258	11,119	12,845	13,160	. . . Für Gewerbe	11,554	11,120	12,222	12,267	10,602
10,117	10,207	10,152	10,075	10,200	. . . Für Jagd, Fischerei und Vogelfang	6,360	5,230	4,671	4,843	4,438
6,385	6,490	6,461	6,490	6,487	. . . Veränderliche und zufällige Hebungen	13,234	13,419	17,345	19,956	17,017
4,947	5,129	5,289	2,430	5,403	Außerordentliche Einnahmen, als Kaufgeld für Landzinsen rc.,	4,091	3,343	8,134	9,292	6,862
32,035	45,937	27,381	41,535	46,383	. . . Forstrevenüen.	56,954	67,439	27,974	59,455	24,955
992	1,068	1,248	944	1,387	. . . Moorrevenüen	192	214	249	93	105
3,834	3,210	2,750	3,165	3,050	. . . Straf- und Confiscationsgelder	5,082	3,937	5,825	4,609	4,845
3,726	7,161	1,297	1,584	696	. . . Strandungsgelder	1,941	4,783	4,233	841	28,496
199	650	33	294	632	. . . Zehnten (Abzugsgelder)	2,404	3,536	2,785	3,570	1,645
110,118	148,641	179,263	359,167	421,467	. . . Zollintraden	287,883	273,521	242,159	219,864	178,728
1,041	1,231	1,701	2,047	1,995	. . . Wege- und Brückengeld, item für Fähren, . .	3,651	3,548	3,769	3,601	3,288
152,969	156,399	158,125	158,103	158,112	. . . Kopfsteuer.	93,662	93,934	92,275	89,547	87,653
2,226	2,420	2,516	2,327	2,286	. . . Rangsteuer	3,756	4,136	4,516	3,825	3,896
8,400	8,289	8,185	6,521	6,503	. . . Gagen- und Accidentiensteuer	4,968	5,149	5,698	5,641	5,648
27,147	28,814	31,074	31,936	31,894	. . . 1/4 Procentsteuer.	49,816	43,921	41,873	38,068	41,526
18,056	9,743	13,783	15,242	9,966	. . . Collateralsteuer	11,783	32,991	7,209	10,481	10,144
411	418	412	416	411	. . . Sklavenranzionsgelder	243	278	327	320	321
31,866	31,286	33,490	36,054	37,877	. . . Stempelpapierintraden	53,439	48,468	50,825	52,51[illegible]	52,753
6,443	4,671	5,991	8,617	5,090	. . . Sporteln der Oberdicasterien	9,132	7,623	4,277	5,413	5,966
		38,345	142,982	141,593	. . . Neue Landsteuer.	155,505	168,125	27,688		
		1,426	5,576	37,491	. . . Neue Haussteuer	45,360	7,983			
1,115,636	1,144,719	1,209,814	1,502,525	1,638,615	. . . = Summa = ...	1,468,797	1,439,213	1,199,873	1,171,255	1,120,062
					Generalsumme der Einnahme aus beiden Herzogthümern *ℛ︎*	3,107,412	2,941,738	2,409,687	2,315,974	2,235,698
					Pro 1806 ist diese Summe gewesen . . . . . . :	3,156,626				

Conf. Littr. A.





für

die Verhandlungen der zweiten Holsteinischen Ständeversammlung.

№ 96. Itzehoe, den 4ten März. 1839.

(Fortsetzung der 64sten Sitzung.)

Etatsrath Donner: ich muß es für dringend nothwendig halten, daß für Altona eine Stadtordnung erlassen werde, und um daher die Principien des vorliegenden Entwurfs mit diesem Wunsche vereinigen zu können, habe ich mein Amendement gestellt. Ich gehe dabei von dem Grundsatze aus, daß man nur dann die öffentlichen Interessen gehörig repräsentiren könne, wenn man diese Interessen wirklich kennt. Der Grundbesitz hat aber die Eigenschaft, daß der Besitzer dadurch in die Lage gesetzt ist, die öffentlichen Interessen von allen Seiten kennen zu lernen, welches von der bloßen Intelligenz nicht in diesem Umfange behauptet werden kann. Bei dem Besitzer kommt noch hinzu, daß man um so mehr Ursache hat, ihm die öffentlichen Angelegenheiten anzuvertrauen, wenn es sich dargelegt hat, daß er seine eigenen gehörig zu verwalten versteht. Es ist nicht genug, daß man gut reden könne, man muß auch dadurch, daß man etwas erworben habe, beweisen, daß man gut zu handeln gelernt habe. Es würde grausam seyn, demjenigen, der noch erst erwerben soll, die Zeit dazu zu rauben, indem man seine Zeit für öffentliche Geschäfte in Anspruch nähme. Wer aber nicht zu erwerben versteht, der kann auch auf das Vertrauen seiner Mitbürger keinen Anspruch machen. Uebrigens stimmt meine Ansicht mit der des Königl. Herrn Commissars darin überein, daß bei meinem Amendement die Grundsätze der Verordnung vom 15ten Mai 1834 vollständig in Betracht kommen.

Kammerjunker d'Aubert: als Proponent darf ich mir nochmals am heutigen Tage erlauben, das Wort zu nehmen, theils um noch einige Bemerkungen über diejenigen beiden Puncte hervorzuheben, in denen ich im Ausschusse in der Minorität geblieben bin, theils um einige allgemeine Gesichtspuncte näher anzudeuten und einige Zusatz-Anträge, insofern sie nicht bereits von Committeemitgliedern widerlegt oder von dem geehrten Berichterstatter gewürdigt werden sollten, zu beleuchten. Holsteins Stände werden bewähren das Zeugniß der Geschichte, daß sie mit Würde und Ernst beschließen, nachdem sie mit Ruhe überlegt und geprüft haben. Jede leidenschaftliche Aufregung, jede stürmische Aufwallung, jede idealisirende Neuerung werden sie meiden, nur die Lage des Landes in's Auge fassen, wie sie ist, anreihen das neue Gebäude an die historische Grundlage, der Zukunft vertrauungsvoll jede dem Vollkommenen noch mehr sich nähernde Verbesserung anheimgeben. Wir müssen bedenken, daß die Grundsätze der Städteordnung auch einer so sehr gewünschten Landgemeindeordnung zum Grunde gelegt werden müssen, daß jede Vermehrung der Trennung zwischen Stadt und Land verwerfungswerth, daß man unbedingt dahin streben muß, die

174

Schranken zwischen beiden hinwegzunehmen. Diesen Gesichtspunct habe ich bei der Städteordnung festgehalten, dieses muß ich besonders am heutigen Tage hervorheben, an welchem die Versammlung auch über diejenigen Zusatz-Anträge eines geehrten Abgeordneten entscheiden wird, welche die Grundprincipien der Städteordnung erschüttern sollen. Ich will daher insonderheit die Hauptgrundsätze andeuten, welche die Städteordnung in sich aufgenommen, die gleichfalls einer Landgemeindeordnung zum Grunde gelegt werden dürften. Dahin gehören die Bestimmungen über die Erwerbung des Gemeindebürgerrechts, die freie Wahl der unmittelbar der Gemeinde nahestehenden Repräsentanten, die Wahl derer Repräsentanten, welche zugleich die Rechte des Staats in der Gemeinde wahrzunehmen haben. Wenn auch nicht überall auf dem Lande zwei Körper neben einander constituirt werden können, so wird eine freie Landgemeindeordnung an deren Stelle treten. Die freie, ungefesselte, gemeinschaftliche Thätigkeit beider Collegien ist ein wichtiger Grundsatz zur Förderung des Gemeinwohls. Jeder Unmündigkeit der Gemeinde ist entgegengearbeitet, und die Beschränkungen liegen, als nothwendig gegeben, in der Beschaffenheit menschlicher Zustände. Keine Rechte sind aber der Gemeinde vindicirt, welche gefährlich dem Staate, gefährlich den übrigen Staatsbürgern werden können. Der Entmündigung der Gemeinden im Rechnungswesen sind sie durch eine freiere Stellung gegen die Oberbehörden entzogen. Durch diese heilsame Erweiterung des Pflichten- und Verantwortlichkeitskreises der Gemeinderepräsentanten wird der wichtigste Hebel des Gemeinsinnes und regsamerer Theilnahme für das Gemeinwohl gegeben seyn.

Ich darf daher hoffen, daß insonderheit diejenigen, welchen an einer guten Landgemeindeordnung gelegen ist, erkennen werden, daß in der Städteordnung Alles gegeben ist, was man mit Fug nur wünschen kann, und daß dieses Moment bei der Abstimmung Alle leiten werde.

Was nun die beiden oberwähnten Puncte betrifft, in welchen ich mich mit dem Ausschusse nicht habe vereinigen können, so darf ich zum §. 6 über die Ertheilung bürgerlicher Rechte an die Mosaiten, sowohl mich auf die Motive meines Entwurfs, als auf das bei der Vorberathung von mir Angeführte beziehen. Gerade weil die Ständeversammlung hier constituirend verfährt, gerade deshalb halte ich es auch für ihre Pflicht, die nicht zu demselben Glauben gehörenden Gemeindemitglieder zu berücksichtigen. Wenn nun aber der Beschluß gegenwärtig gefaßt werden sollte, daß nichts für die Israeliten in gemeinbürgerrechtlicher Hinsicht geschehen solle, daß die Israeliten als Bürger nicht aufzunehmen und daß, obgleich sie zum Theil nur sehr beschränkte gemeindebürgerliche Rechte genießen, nichts über die Erweiterung derselben bestimmt werden solle, so würde nur das einer über die Bürgerrechte entscheidenden Versammlung nicht zu entsprechen scheinen. Ein solcher Beschluß würde diese so wichtige Sache ganz in's Unbestimmte hinaussetzen.

Was ferner das von mir aufgenommene Princip betrifft, daß die Verjährung als rechtlicher Erwerbtitel gegen dingliche Abgaben der Commüne nicht angeführt werden könne, so hat die ganze Vorberathung mich von der Richtigkeit meiner Ansicht nur noch mehr überzeugt. Das entgegengesetzte Princip würde zum unersetzlichen Schaden der Gemeinden dahin führen, daß sowohl grundlose Befreiungen von Gemeindelasten, als grundloser Widerspruch gegen jede zweckmäßige Veränderung und Ausgleichung aufgelegter Steuern entstehen würden, obgleich durch eine Unveränderlichkeit der Realabgaben nach Veränderung des Nahrungs- und Verkehrsbetriebes in einem Theile einer Commüne, der ursprüngliche Schätzungswerth sich wesentlich verändert haben kann, gänzliche Befreiungen aber solchergestalt durch Vernachlässigung der Gemeindebehörden möglich werden, gegen welche die Gemeinden sich nicht zu schützen vermögen. Wo bereits durch richterliches Erkenntniß die Verjährung als

Erwerbstitel anerkannt ist, da ist ein erworbenes Recht; wo das nicht geschehen ist, tritt das Gesetz in Kraft. Indem ich im Uebrigen ganz mit dem Ausschusse selbst in den Abweichungen von der Proposition mich einverstanden erkläre, will ich nur insbesondere zwei Amendements der geehrten Abgeordneten für Altona und von Oevelgönne kurz beleuchten.

Der geehrte Abgeordnete für Altona will die Stimme und Wahlfähigkeit der Gemeindemitglieder unbedingt an das Eigenthum geknüpft haben. Warum aber die Stimmfähigkeit eines Gemeindegliedes durch Eigenthum bedingt seyn solle, ist nicht einzusehen. Das Wählen setzt nur ein Interesse voraus, daß die Gemeinde gut verwaltet werde, daß Rechtlichkeit die Gemeindebesteuerung leite. Ein solches Interesse hat aber auch der Nichteigenthümer, der ein gewisses Steuermaaß in einer Gemeinde entrichtet, welches dem Steuerbeitrage eines Grundeigenthümers gleichkömmt. Sollte der Capitalist, der Waarenlager besitzende Kaufmann, der Gelehrte, nicht ein gleich großes Interesse an der Gemeinde haben, in der er lebt, als der ein Grundstück von 1000 Rthlr. Courant Werth besitzende Bewohner? Soll der Erwerb des Grundstücks allein befähigen zu wählen, sollte allein darin die Garantie guter Wähler liegen? Aber eben so wenig kann die Wählbarkeit an ein solches Grundeigenthum unbedingt gebunden seyn. Es ist ein größeres wichtigeres Recht, es bedingt mehr als die Wahlfähigkeit; allein nicht das Grundeigenthum giebt die wesentlichen Eigenschaften, nicht dieses ist überall mit Intelligenz vereint. Die Garantie liegt hier aber darin außerdem, daß nach dem Entwurfe zwei Dritttheile des Deputirtencollegii Grundeigenthümer seyn müssen. Solchergestalt wird sich Intelligenz mit Besitz vereinigen. Wenn auch für eine künftige Landcommunalordnung Grundeigenthum allein Bedingung der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit seyn müßte, so sind gegenwärtig hier die Verhältnisse auch ganz anderer Art. Jetzt dürften die dort lebenden Eigenthumslosen, insofern sie nicht Zeitpächter sind, fast nur Proletarier seyn. Wenn aber das Gewerbewesen regulirt seyn wird, wenn auch auf dem Lande sich mehr Gewerbe und Fabriken finden werden, dann dürfte jener Grundsatz der Städte vollkommen zweckentsprechend seyn.

Das Amendement des Abgeordneten von Oevelgönne zum §. 96 des Entwurfs kann keinesweges von der Versammlung als heilsam erkannt werden. Nur in dreien Fällen hat der Entwurf daselbst die Beschlußnahme der Gemeinden an die höhere Genehmigung gebunden; da, wo von der Gesetzgebung, dem Localstatut, die Rede ist, da, wo das Grundstockvermögen der Commüne, es sey nun Capital oder Grundeigenthum, angegriffen oder alterirt wird, und da, wovon es sich um das Communal-Steuerwesen handelt. Auf diese drei Hauptgründe lassen sich die einzelnen andern Bestimmungen zurückführen. Muß man aber die Nothwendigkeit der Freiheitsbeschränkung der Gemeinden in jenen Momenten anerkennen, so folgt solches bei den übrigen Bestimmungen von selbst. Gerade in den beiden letzten Fällen zeigt sich die Nothwendigkeit, das Interesse der Gesammtheit auch in der Gemeinde zu wahren. Nicht in der Billigung der Commüne-Repräsentanten liegt die Sicherheit, daß alle Beschlüsse im Interesse des Staats gefaßt werden. Es kann scheinbar dem Interesse der Commüne entsprechen, es kann den Beifall aller Gemeindeglieder erlangen, was die Repräsentanten vortragen, aber dennoch kann es im Widerspruche mit den Rechten Dritter, mit dem Staatswohl stehen. Ein solches Recht können selbst die Landgemeinden nicht wünschen. Man muß die Menschen nicht überschätzen bei Fragen, wo nur zu leicht der Egoismus die entscheidende Norm des Handelns ist. Keine größere Freiheit, als mit der Freiheit, mit den Rechten Anderer, mit dem Wohle, mit der Erhaltung des Staats bestehen kann. Nicht zu große Freiheit! Sie ist die Pandorabüchse, der so vieles Wehe über die menschliche Gesellschaft entflossen ist, die so viele Leiden gebracht hat.

Doch, ich will meine Betrachtungen mit Rücksicht auf die unschätzbare Zeit der Versammlung hemmen, ich will nur noch bemerken, daß die Beschlüsse der Versammlung nie werden übereilt genannt werden können, da schon seit einem Decennium das Bedürfniß einer allgemeinen Städteordnung ausgesprochen, erwogen und berathen worden ist. Wohlthätig für die Städte wird die Städteordnung werden, den Gemeinsinn und mit ihm den Wohlstand der Gemeinden wird sie neu beleben, wahren und heben.

Was auch die Zukunft bringen wird, davon bin ich fest überzeugt, daß in der Städteordnung keine dem Staate Gefahr drohende Principien liegen, und daß Se. Majestät die Beschlüsse der Ständeversammlung allerhöchst bestätigen wird.

Etatsrath Jensen: ich habe nur über zwei Puncte etwas zu bemerken, bei denen ich in der Minorität gewesen bin. Der erste betrifft die Revision der Stadtrechnungen, worüber ich mich ausführlich im Bericht ausgesprochen habe. Wenn ich meiner Neigung folgen wollte, so würde ich mich auch in diesem Betracht den Ansichten der Majorität angeschlossen haben, durch welche den Communen eine größere Unabhängigkeit vindicirt wird. Allein ich halte es doch für richtiger, hinsichtlich dieses Puncts lieber auf ein solches Recht zu verzichten, um die Uebelstände zu vermeiden, welche ich im Bericht bemerklich gemacht habe.

In Betreff der Verjährung will ich mich auf dasjenige beziehen, was in dieser Hinsicht von der Minorität des Ausschusses angeführt worden ist.

Der Berichterstatter, Etatsrath Wiese: ich will mir nur einige Bemerkungen erlauben, mehr, um einen allgemeinen Ueberblick zu geben, als um die entgegengesetzten Ansichten zu widerlegen, in welcher Hinsicht ich mich auf die Vorberathung beziehe, wie es auch der Königliche Herr Commissar gethan hat, dessen Bemerkungen freilich ausführlicher zum Protocolle gelangt sind, als es mit den meinigen, jedoch mit meiner Zustimmung, der Fall gewesen ist.

Auf die Bemerkungen des Königl. Herrn Commissars zum §. 88 will ich nur erwiedern, daß Fälle eintreten können, wo es nothwendig wird, den Commissionen zu gestatten, andere Bürger zuzuziehen, besonders, wo es auf kunstverständiges Urtheil ankommt. Eine Veränderung dieses Vorschlages hat auch durch die nochmalige Berathung in der Committee sich nicht als rathsam ergeben.

Was die Localstatute und ihre Genehmigung betrifft, so hat die Committee keine Genehmigung der Schleswig-Holsteinischen Regierung vorausgesetzt, vielmehr soll diese nur das Medium seyn, durch welches die Genehmigung zu bewirken seyn wird. Auf diese Weise würden denn auch in Hinsicht der Stadt Altona alle Bedenklichkeiten gehoben werden können.

Die Minoritätsansichten betreffend, füge ich dem, was ich bei der Vorberathung gesagt habe, noch folgendes hinzu:

1) in Hinsicht der Mosaiten wird der Herr Proponent wohl nur durch seinen Eifer für die Emancipation derselben veranlaßt worden seyn, diesen Gedanken in die Städteordnung mit hineinzuziehen. In einer constituirenden Versammlung könnte ein solcher Beschluß vielleicht einen guten Klang haben, allein in die bevorstehende Beschlußnahme dürfen doch, meines Erachtens, keine solche Staatsverhältnisse mit aufgenommen werden.

2) Hinsichtlich der Verjährung halte ich die Majoritätsansicht fest, und damit stimmt auch der Königliche Herr Commissar überein. Es kann der Versammlung nicht zustehen, wohlerworbene Rechte von Privatpersonen ohne Weiteres aufzuheben; es bedarf vielmehr eines Riegels gegen ein gar zu großes Gleichheitsprincip. Die bestehende Catastrirung kann, wenn sie auch ungleich ist, nicht durch Beschlußnahme der Commüne, sondern nur durch Königliche allerhöchste Anordnung aufgehoben oder verändert werden, und in solchen Fällen würde auch jedenfalls eine Entschädigung eintreten müssen;

3) wegen der Revision der Stadtrechnungen will ich mich einfach auf den Committeebericht beziehen,

und jetzt nur noch einige Bemerkungen über die gestellten Amendements hinzufügen.

Diese sind dreifacher Art:

1) bloße Redactionsbemerkungen:

a) das von dem Abgeordneten von Altona (Herrn Köhler) gestellte, wird von dem Ausschusse zugegeben und die von dem Königlichen Herrn Commissar vorgeschlagene anderweitige Fassung kann jetzt nicht mehr berücksichtigt werden;

b) das Amendement des Abgeordneten von Oevelgönne ad §. 38 wird empfohlen;

c) in Veranlassung des Amendements desselben Abgeordneten zum §. 72 bemerke ich nur, daß hier von Justizsachen nicht die Rede ist, und daß die gerichtlichen Sitzungen des Magistrats jetzt schon öffentlich sind. Hinsichtlich der Administrativsachen findet dasselbe schon Statt, wenn beide Collegien versammelt sind. Darüber ist das Nähere den Localstatuten vorzubehalten;

d) ad 87 wird die von dem Königl. Herrn Commissar vorgeschlagene Redactionsbemerkung zur Vermeidung aller Zweifel nicht unzweckmäßig seyn;

e) ad §. 113 kann ebenfalls gegen die Umsetzung der Anfangsworte nichts eingewendet werden, damit hinsichtlich der Flecken den desfalls geäußerten Bedenklichkeiten begegnet werde.

2) Amendements, die nicht das Wesen der ganzen Städteordnung alteriren, aber doch nicht zu empfehlen sind

a) ad §. 34, № 2 (auch die §§. 51, 64 betreffend) von dem Abgeordneten von Oevelgönne. Die Committee hat das Loos doch für besser gehalten und eine bestimmte Bezeichnung des den Ausschlag Gebenden ist nicht zu empfehlen. Das Loos ist auch sonst gebräuchlich; und bei §. 51 würde dies Amendement ganz unausführbar seyn; hier kann der älteste Stimmgeber nicht entscheiden;

b) das Amendement desselben Abgeordneten ad §. 44 die Einführung des Bürgermeisters betreffend, beziehe ich mich simpliciter auf die Vorberathung und stelle es der Versammlung anheim.

c) das Amendement des Abgeordneten von Edemannswurth, ad §. 53 betreffend, beziehe ich mich auf dasjenige, was bereits von dem Herrn Proponenten desfalls bemerkt worden ist;

d) die Amendements der Abgeordneten von Altona (Etatsrath Donner) und von Oevelgönne zum §. 53 betreffend, so hat der Ausschuß sich nicht von der Richtigkeit derselben überzeugen können. Ob eine Ausnahme für Altona zu empfehlen sey, will ich auf sich beruhen lassen, indem ich jedoch gegen den geehrten Abgeordneten von Altona (Etatsrath Donner) bemerken muß, daß die Intelligenz weder vom Grundbesitze, noch vom Besitze überhaupt abhängig seyn und es sich oft herausstellen dürfte, daß die wenig Begüterten eine große Präponderenz in Beziehung auf die Intelligenz vor ihren reichen Mitbürgern besitzen. Nach meiner persönlichen Ansicht dürfte jedenfalls das des Abgeordneten von Oevelgönne den Vorzug verdienen;

e) die Amendements desselben Abgeordneten zum §. 96 sind schon bei der Vorberathung beleuchtet, und was die Verordnung wegen der Veräußerung an die todte Hand betrifft, so bleibt dieselbe nach wie vor in Kraft, und kann also nicht in die allgemeine Städteordnung aufgenommen werden;

f) das Amendement desselben Abgeordneten zum §. 114 betreffend: so erkennt man darin den demokratischen Grundton aller Amendements dieses verehrlichen Abgeord-

neten; sonst ist es freilich ziemlich gleichgültig, da es allen Betheiligten nicht unmöglich gemacht werden darf, ihre Ansichten auszusprechen.

3) Amendements, welche jede Beschlußnahme vereiteln würden. Ich beziehe mich in dieser Hinsicht auf dasjenige, was bereits von dem verehrlichen Abgeordneten für Glückstadt bemerkt worden ist. Durch diese Amendements würde aus der Monarchie eine Demokratie gemacht werden, und der an die Spitze des Ausschußberichtes gestellte Grundsatz gestattet nicht die Annahme derselben; namentlich gilt dies von der Wahl des Bürgermeisters und von den Urversammlungen, welche nur in einem Staate wie Hamburg, sich als zweckmäßig darstellen können. Die Vorschläge zum §. 96 würden nur zur Vergeudung des Communalvermögens führen können.

Graf Reventlow von Farve stimmte im Allgemeinen den Grundsätzen der Majorität des Ausschusses bei, indem er hinzufügte: er könne sich jedoch den Grundsätzen des Herrn Proponenten hinsichtlich der künftigen Landcommunal-Ordnung nicht anschließen. In dieser würden ganz andere Grundsätze in Hinsicht der Wählbarkeit und Wahlfähigkeit aufzustellen und namentlich das Grundeigenthum wesentlich zu berücksichtigen seyn, worauf er hiemit die verehrlichen Abgeordneten der ländlichen Wahldistricte aufmerksam gemacht haben wolle. Die Ansichten des Abgeordneten von Oevelgönne könnten indessen auf städtische Angelegenheiten wohl keine Anwendung leiden.

Graf v. Holstein trat dieser Ansicht bei, wenn er auch der Ansicht des Herrn Berichterstatters hinsichtlich der Städte beipflichte, so wolle er sich doch dadurch hinsichtlich der künftigen Landcommunal-Ordnung nicht für gebunden halten.

Der Abgeordnete Doose schloß sich ebenfalls dieser Ansicht an.

Der Berichterstatter, Etatsrath Wiese, erklärte wiederholt, daß Stadt und Land verschieden wären, besonders wegen des Zweikammersystems.

Kammerherr v. Bülow trat, mit Rücksicht auf diese Erklärung des Berichterstatters, den Aeußerungen der beiden Vorredner von der Ritterschaft bei.

Der Königl. Herr Commissar erklärte noch, daß es nicht in seiner und der Minorität Absicht liege, wohlerworbene Rechte zu kränken. Wo gerichtliche und rechtskräftige Erkenntnisse über die Verjährung vorhanden, da sey die Sache entschieden und keiner Abänderung unterworfen. Wo aber keine rechtskräftige Entscheidung vorliege, müsse die Wirkung eines jeden Gesetzes eintreten, durch welches vorhandene Zustände verändert werden, und diese werde sich in dem vorliegenden Falle darin zeigen, daß für die Zukunft gerichtlich nicht mehr auf Verjährung zu erkennen sey. Es sey möglich, daß Erkenntnisse im gegentheiligen Sinne vorgekommen wären; allein er bezweifle dies von den höheren Gerichten, und es folge daraus noch nichts für das legislative Princip. Er wolle übrigens hiermit keine Vertheidigung der Minorität gegen die Majorität übernommen, sondern nur wiederholt bemerklich gemacht haben, daß es nicht die Meinung der Minorität gewesen seyn könne, wohlerworbene Rechte zu kränken.

Der Berichterstatter: ich kann dies nur für einen Wortstreit ansehen. Ich nenne das wohlerworbene Rechte, was die Minorität nicht dafür ansieht, und es giebt kein Gesetz, welches einen bisher Statt gefundenen Rechtstitel für die Vergangenheit völlig aufhebt. Das kann nur für die Zukunft festgesetzt werden. Die Entscheidung dieses Streitpuncts gehört auch nicht für die Ständeversammlung, sondern ist eine legislative Maaßregel.

Nachdem der Königl. Herr Commissar sich mit dem ihm beigeordneten Beamten entfernt hatte, sprach das Präsidium einige einleitende Worte, in denen er es besonders hervorhob, daß hier nicht von einer bloßen Berathung, sondern von einer Beschlußnahme

der Ständeversammlung die Rede sey, und daß dem Ausschußberichte die Beförderung eines freieren Communallebens innerhalb einer zwiefachen bürgerlichen Repräsentation zum Grunde liege. Hierauf ward die Abstimmung vorgenommen.

Um nun das Protocoll über diese Abstimmung möglichst zu vereinfachen, ist in demselben sowohl auf den Entwurf der Städteordnung, als auf den Ausschußbericht und auf die von einigen Abgeordneten gestellten Amendements hinsichtlich der einzelnen Abstimmungen hingewiesen.

Beim Anfange der Abstimmung waren, mit Einschluß des Präsidenten, 41 Mitglieder, und von der Abstimmung des §. 19 an 42 Mitglieder gegenwärtig.

Die Einleitung des Entwurfs wurde, nach dem Antrage des Berichts, abgelehnt, und zwar mit 39 Stimmen gegen 1, und mit derselben Stimmenmehrheit wurde der Vorschlag der Committee, Sp. 1855 des Ausschußberichts, angenommen.

Die §§. 1, 2, 3, 4 und 5 des Entwurfs wurden mit 39 Stimmen gegen 1 angenommen.

Der Vorschlag des Ausschußberichts, Sp. 1855, Redactionsbemerkungen enthaltend und die Stadt Altona betreffend, wurde mit 39 gegen 1 Stimme angenommen.

Der Vorschlag des Ausschußberichts, Sp. 1860, die Bekenner des Mosaischen Glaubens betreffend, wurde mit 37 gegen 3 Stimmen angenommen.

Ferner wurden die Vorschläge, Spalte 1861 des Ausschußberichts, und mit den zum §. 6 gemachten Vorschlägen des Ausschusses, dieser ganze §. mit 39 gegen 1 Stimme angenommen.

Der §. 7 des Entwurfs wurde mit derselben Stimmenzahl angenommen.

Der Vorschlag des Ausschußberichts, Sp. 1862, wurde mit 38 Stimmen gegen 2, und ibidem sub №. 7 mit 39 gegen 1 Stimme, so wie der ganze §. 8 mit den gestellten Amendements ebenfalls mit 39 gegen 1 Stimme angenommen. Eben so die §§. 9 und 10.

Der Vorschlag des Ausschußberichts zum §. 11, und zwar Spalte 1863, wurde mit 38 gegen 2 Stimmen, so wie der zweite Vorschlag zu diesem §. und der ganze §. 11 mit den Amendements mit 39 gegen 1 Stimme angenommen. Eben so die §§. 12, 13, 14 des Entwurfs, desgleichen der Vorschlag des Ausschußberichts ad §. 15, so wie dieser §. mit diesem Amendement; nicht weniger die §§. 16, 17, 18 des Entwurfs.

Vom §. 19 ab an waren bei der Abstimmung 42 Mitglieder mit dem Präsidio gegenwärtig.

Es wurden die §§. 19 und 20 mit 40 Stimmen gegen 1 angenommen.

Ad §. 21 wurde der Vorschlag des Ausschußberichts, Spalte 1864, mit derselben Stimmenzahl angenommen. Eben so der ganze §. mit diesem Amendement. Eben so die §§. 22, 23, 24, 25 des Entwurfes.

Die Amendements des Ausschußberichts zum §. 26, Sp. 1864 und 1865 des Ausschußberichts, wurden mit 40 Stimmen gegen 1, sowie die, Spalte 1866 desselben gestellten Amendements der Majorität des Ausschusses, resp. mit 37 gegen 4 und mit 39 gegen 2 Stimmen, und sodann der ganze §. 26 mit den Amendements mit 40 gegen 1 Stimme angenommen.

Eben so das Amendement des Ausschußberichts Spalte 1867 zum §. 27 und sodann dieser §. mit dem Amendement, eben so der §. 28, so wie die Vorschläge des Ausschußberichts zum §. 29, Spalte 1868 des Ausschußberichts, und dieser §. 29 mit diesen Amendements; ferner wurden die §§. 30, 31 und 32 des Entwurfs sämmtlich mit 40 gegen 1 Stimme angenommen.

Eben so ward der Vorschlag des Ausschußberichts zum §. 33, Spalte 1869, so wie dieser §. 33 mit diesem Amendement mit 40 gegen 1 Stimme angenommen.

Zum §. 34 des Entwurfs wurden die Amendements des Kammerjunkers v. Neergard und zwar das Amendement sub a, das Loosen betreffend, mit

36 gegen 5 Stimmen abgelehnt, womit dieses Amendement ad §§. 51 und 64 cessirte.

Das Amendement desselben Abgeordneten sub b wurde mit 38 gegen 3 Stimmen abgelehnt, hingegen die Vorschläge des Ausschußberichts zu den §§. 34 und 35, Spalte 1872, mit 40 gegen 1 Stimme angenommen, wodurch die §§. 34 und 35 des Entwurfs wegfällig wurden.

Der Vorschlag des Ausschußberichts zum §. 36, Spalte 1873, wurde ebenfalls mit 40 gegen 1 Stimme angenommen und dadurch dieser §. 36 wegfällig.

Das Amendement des Abgeordneten Köhler zum §. 37 des Entwurfs, eine Redactionsbemerkung zum Schlußsatze dieses §. betreffend, wurde mit 22 gegen 19 Stimmen, so wie der Vorschlag des Ausschusses zu diesem §., Spalte 1873 des Ausschußberichts, und dieser ganze §. 37 mit den Amendements mit 40 gegen 1 Stimme angenommen.

Das Amendement des Abgeordneten von Oevelgönne zum §. 38 wurde mit 35 gegen 6 Stimmen abgelehnt.

Ferner ward das Amendement des Ausschusses zu diesem §., Sp. 1873 des Ausschußberichts, mit 38 gegen 3 Stimmen und sodann dieser ganze §. mit den Amendements mit 40 gegen 1 Stimme angenommen.

Der §. 39 des Entwurfs ward mit 40 gegen 1 Stimme angenommen.

Die Vorschläge des Ausschußberichts zum §. 40, Spalte 1874 des Ausschußberichts, so wie dieser ganze §. mit den Amendements, imgleichen die §§. 41 und 42 wurden mit 40 gegen 1 Stimme angenommen.

Das Amendement des Ausschußberichts zum §. 43, Spalte 1874 und 1875 des Ausschußberichts, so wie dieser ganze §. mit dem Amendement wurde mit 40 gegen 1 Stimme angenommen.

Das Amendement des Kammerjunkers v. Neergaard zum §. 44 wurde mit 25 gegen 16 Stimmen abgelehnt; dagegen die §§. 44 und 45 des Entwurfs mit 40 gegen 1 Stimme angenommen.

Der Vorschlag des Ausschußberichts zum §. 46, Spalte 1875 des Ausschußberichts, wurde mit 40 gegen 1 Stimme, und dieser ganze §. mit dem Amendement ebenfalls mit 40 gegen 1 Stimme angenommen.

Das Amendement des Ausschußberichts zum §. 47, Spalte 1877 des Ausschußberichts, wurde mit 40 gegen 1 Stimme angenommen und dadurch der ganze §. 47 des Entwurfs hinfällig.

Die §§. 48, 49, 50, 51 und 52 des Entwurfs wurden mit 40 gegen 1 Stimme angenommen.

Das zum §. 53 vom Etatsrath Donner gestellte Amendement sub 1 wurde mit 27 gegen 14 Stimmen abgelehnt; dagegen das von dem Kammerjunker v. Neergaard sub 2 der Beilage zu diesem §. gestellte Amendement mit 29 gegen 12 Stimmen angenommen.

Das Amendement des Kirchspielvogts Engelbrecht zu diesem §. wurde mit 32 gegen 9 Stimmen abgelehnt, dahingegen der Vorschlag des Ausschußberichts zu diesem §., Spalte 1878 des Ausschußberichts, so wie der ganze §. mit dem angenommenen Amendement mit 40 gegen 1 Stimme angenommen.

Der §. 54 des Entwurfs, das Amendement des Ausschusses zum §. 55, Spalte 1878 des Ausschußberichts, und damit dieser §.; ferner die §§. 56 und 57 des Entwurfs wurden sämmtlich mit 40 gegen 1 Stimme angenommen.

(Der Beschluß folgt.)

Verlag von C. B. Mohns in Itzehoe. Druck von P. S. Schönfeldt.



für

die Verhandlungen der zweiten Holsteinischen Ständeversammlung.

№ 97. Itzehoe, den 5ten März. 1839.

(Beschluß der 64sten Sitzung.)

Der Vorschlag des Abgeordneten v. Neergaard zum §. 58 des Entwurfs wurde mit 39 gegen 2 Stimmen abgelehnt, wodurch dieses Amendement zum §. 70 hinfällig wurde.

Dagegen wurde der Vorschlag im Ausschußbericht zu diesem §., Spalte 1879 im Ausschußbericht, und mit demselben der ganze §. mit 40 gegen 1 Stimme angenommen.

Eben so wurden die §§. 59 und 60 des Entwurfs, der Vorschlag im Ausschußbericht zum §. 61, Spalte 1879 des Ausschußberichts, und mit demselben dieser §. mit 40 gegen 1 Stimme angenommen.

Eben so der §. 62 des Entwurfs.

Die Redactionsbemerkung zum §. 63 im Ausschußbericht, Spalte 1879, und damit dieser ganze §., imgleichen die §§. 64, 65, 66 und 67 wurden mit 40 gegen 1 Stimme angenommen.

Der Vorschlag zum §. 68 des Entwurfs im Ausschußbericht, Spalte 1879, und mit demselben dieser ganze §., imgleichen die §. 69, 70 und 71 wurden mit 40 gegen 1 Stimme angenommen.

Das Amendement des Abgeordneten von Develgönne zum §. 72 des Entwurfs wurde mit 37 gegen 4 Stimmen abgelehnt.

Dahingegen der Vorschlag zu diesem §. im Ausschußbericht, Spalte 1880, ferner dieser ganze §. mit diesem Amendement, so wie die §§. 73, 74, 75, 76, 77, 78 und 79 sämmtlich mit 40 gegen 1 Stimme angenommen.

Der Vorschlag zum §. 80 № 2 im Ausschußbericht, Spalte 1880, und dieser ganze §. mit dem Amendement wurde ebenfalls mit 40 gegen 1 Stimme angenommen. Desgleichen wurden der Vorschlag des Ausschusses zum §. 81, im Ausschußbericht Spalte 1881, und dieser §. mit dem Amendement, so wie der §. 82 mit 40 gegen 1 Stimme angenommen.

Das Amendement des Abgeordneten von Develgönne zum §. 83 wurde mit 34 gegen 7 Stimmen abgelehnt.

Dahingegen wurde der Vorschlag des Ausschusses zu diesem §., Spalte 1883 im Ausschußbericht, und dieser ganze §. mit dem Amendement des Ausschusses, so wie die §§. 84, 85, 86 und 87, letzterer mit der Redactionsbemerkung „gemeinschaftlich," sämmtlich mit 40 gegen 1 Stimme angenommen.

Der Vorschlag zum §. 88, 1, b, im Ausschußbericht Spalte 1883, und mit demselben dieser §., wurde mit 40 gegen 1 Stimme angenommen.

Der Vorschlag zum §. 89, im Ausschußbericht Spalte 1883, und der Vorschlag zu diesem §., im Ausschußbericht Spalte 1883, so wie dieser ganze §. mit diesen Amendements wurde ebenfalls mit 40 gegen 1 Stimme angenommen.

Eben so die §§. 90 und 91 des Entwurfs, die Vorschläge des Ausschusses zu den §§. 92 und 93, Spalte 1886 im Ausschußbericht, wurden ebenfalls mit 40 gegen 1 Stimme angenommen, und damit diese §§. im Entwurf wegfällig.

Der §. 94 des Entwurfs wurde mit 40 gegen 1 Stimme angenommen.

Der Vorschlag zum §. 95, im Ausschußbericht Spalte 1887, und dieser ganze §. mit dem Amendement wurden mit 39 gegen 2 Stimmen angenommen.

Die von dem Abgeordneten von Oevelgönne zum §. 96 gestellten Amendements, und zwar ad №. 1 dieses §., wurden mit 35 gegen 6 Stimmen, desgleichen ad № 2 und 3 dieses §. mit 39 gegen 2 Stimmen abgelehnt, wodurch die ad № 6 und 10 gestellten Amendements wegfällig wurden.

Ferner wurde der von demselben Abgeordneten zum Ende dieses §. vorgeschlagene Zusatz mit 38 gegen 3 Stimmen abgelehnt, wogegen die im Ausschußbericht Sp. 1888, 1889 und 1890 zum §. 96 gestellten Amendements bis №. 10 des Entwurfs mit 40 gegen 1, die neuen №. 11 und 12 mit 39 gegen 2 Stimmen, und sodann dieser ganze §. mit diesen Amendements mit 39 gegen 2 Stimmen angenommen wurden.

Der §. 97 des Entwurfs wurde mit 40 gegen 1 Stimme angenommen.

Der Vorschlag zum §. 98, im Ausschußbericht Spalte 1891, und mit diesem Amendement der ganze §. 98, so wie der §. 99 des Entwurfs wurden mit 40 gegen 1 Stimme angenommen.

Der Vorschlag zum §. 100, im Ausschußbericht Spalte 1891, und mit diesem Amendement der ganze §. 100, so wie die §§. 101, 102, 103, 104 und 105 wurden mit 40 gegen 1 Stimme angenommen.

Die von der Majorität des Ausschusses zu den §§. 106, 107 und 108 gemachten Vorschläge, Spalte 1895 im Ausschußbericht, wurden mit 40 gegen 1 Stimme angenommen, sodann aber diese 3 ganzen

§§. 106, 107 und 108 jeder mit 37 gegen 4 Stimmen angenommen.

Die Redactionsbemerkung zum §. 109, im Ausschußbericht Spalte 1899, und mit derselben dieser ganze §. wurde mit 40 gegen 1 Stimme angenommen.

Desgleichen der Vorschlag zum §. 110 sub e und f, im Ausschußbericht Spalte 1899, und mit diesen Vorschlägen der ganze §. 110, so wie auch die §§. 111 und 112 wurden mit 40 gegen 1 Stimme angenommen.

Der Vorschlag des Ausschusses zum §. 113, im Ausschußbericht Spalte 1900, wurde mit folgender veränderter Fassung:

„übrigens können auch für diejenigen zunftberechtigten Flecken, welche solches wünschen sollten, besondere Fleckensordnungen nach den Grundsätzen dieser Städte=Ordnung erlassen werden,"

und mit diesem Amendement der ganze §. 113 mit 40 gegen 1 Stimme angenommen.

Das Amendement des Abgeordneten von Oevelgönne zum §. 114 wurde mit 39 gegen 2 Stimmen, so wie der Vorschlag im Ausschußbericht Spalte 1900 zu diesem §., und mit den angenommenen Amendements dieser ganze §. 114, desgleichen der §. 115 und der am Ende des Entwurfs erwähnte Bürgereid mit 40 gegen 1 Stimme angenommen.

Endlich wurde noch der Schlußantrag im Ausschußbericht Spalte 1900 zur Abstimmung gebracht und mit 38 gegen 3 Stimmen angenommen.

Der Berichterstatter übernahm die Abfassung des Gutachtens mit der Bemerkung, daß dasselbe ausgelegt werden solle, damit die Redactionsveränderungen eingesehen werden könnten.

In der 65sten (Abend-) Sitzung,

am 15ten December 1838, kündigte das Präsidium den Eingang der Gutachten über den Entwurf der Feiertagsordnung und über die Verfügung in Betreff des Subhastationsverfahrens an, welche beide ausgelegt wurden.

Ehe zur Tagesordnung übergegangen wurde, beantragte Graf v. Holstein, daß, da die Propositionen des delegirten Mitgliedes der Universität und des Abgeordneten von Grabow, in Betreff eines Budgets und der Finanzen, Gegenstände der größten Wichtigkeit befassen, es als höchst wünschenswerth erscheine, die Verhandlung über dieselben noch während der gegenwärtigen Diät zu beendigen, zu dem Ende die Vorberathung auf einen der nächsten Tage anzusetzen und event. die Abstimmung darüber zu beschleunigen.

Das Präsidium gab hierauf, nachdem noch der Etatsrath Wiese diesem Antrage kräftig beigestimmt hatte, eine befriedigende Erklärung, unter der Bemerkung, daß der Bericht erst eben abgedruckt sey.

Zur Tagesordnung stand zunächst die Schlußberathung über die Proposition wegen besserer Dotirung der Landesuniversität.

Nachdem der Berichterstatter, Obergerichtsadvocat v. Prangen, an den Königl. Herrn Commissar die Frage gerichtet hatte, ob derselbe sich im Stande befinde, die Summe näher anzugeben, auf welche die Kosten der Gradmessung sich belaufen, und hierauf von demselben die Antwort ertheilt war, daß er dazu nicht im Stande sey, indem seine Nachrichten sich auf dasjenige beschränken, was er schon früher bemerklich gemacht habe, daß nämlich die wegen der Gradmessung eingezogene Summe sich auf 4500 Rbthlr. belaufe, nahm der Berichterstatter wiederum das Wort: es ist bei der Vorberathung den thatsächlichen Anführungen des Ausschußberichts nicht widersprochen worden. Es soll aber auch nach der Ansicht des Ausschusses keine bestimmte Summe beantragt werden.

Der verehrliche Abgeordnete von Develgönne wird sich vielleicht zur Zurücknahme seines Amendements hinsichtlich der Apotheken entschließen, wenn die Committee erklärt, daß ihre desfällige Bemerkung (Sp. 1758 des Ausschußberichts) nur eine beiläufige gewesen seyn solle, und daß der letzte Satz in der an Se. Majestät den König zu richtenden Petition übergangen werden könne. Gegen das erste Amendement desselben verehrlichen Abgeordneten muß ich mich indeß bestimmt erklären. Würde dies angenommen, so möchte lieber die ganze Proposition aufgegeben werden. Ist aber überhaupt Grund vorhanden, um eine Vermehrung der Einnahme für die Universität zu petitioniren, so muß der Regierung überlassen bleiben, woher das Geld zu nehmen sey. Könnten wir eine bestimmte wissenschaftliche Branche angeben, in der eine besondere Ersparung eintreten könnte, z. B. bei der Gradmessung, dann wäre es ein Anderes. Allein bei der Unbekanntschaft mit den Ausgaben zu wissentschaftlichen Zwecken ist dies nicht möglich. Uebrigens ist auch der in dem Budget für wissenschaftliche Institute in Ausgabe gestellte Passus so unbedeutend, daß nichts darin gekürzt werden darf, wenn nicht das eine oder das andere Institut darunter leiden soll. Das Bedürfniß der Universität liegt jedenfalls klar vor, und die Summe, welche verlangt wird, ist unbedeutend genug, indem sie nicht einmal dasjenige erreicht, was für die kleinste der Preußischen Universitäten ausgesetzt ist.

Professor Burchardi: wäre hier von einer so zerrütteten Anstalt die Rede, daß sie eigentlich erst neu geschaffen werden müßte, dann könnte man bedenklich seyn, etwas zu bewilligen. Aber es sind gute Elemente vorhanden, die nur vervollständigt zu werden brauchen. Die Uebertreibung des Verfalls der Universität rührt theils daher, daß man gewöhnlich im Auslande auf den größten Universitäten studirt, und daß manche Studenten zur Bemäntelung ihres Unfleißes die Sache ärger darstellen, als sie ist. Auch davon ist nicht die Rede

Kiel zu einer großen Universitätsstadt zu erheben. Die großen Universitäten haben auch die üble Seite, daß die Wissenschaft zersplittert wird. Auch ist es nicht einmal nöthig, daß alle Anstalten großer Universitäten auf jeder Universität vorhanden sind. Dem steht in Beziehung auf Kiel auch schon das entgegen, daß nicht einmal für diese Universität die Summe verlangt wird, welche auch der kleinsten Preußischen Universität angewiesen ist.

Was aber jedenfalls gewünscht werden muß, ist dies, daß alle nothwendigen Fächer besetzt und daß sie stets besetzt sind, daß sie nicht wegen des hohen Alters oder der Krankheit eines Docenten und wegen anderer Zufälligkeiten brach liegen müssen, wie das bisher vielfach aus Mangel an Fonds geschehen ist. Die Anstalt muß immer im vollen Zuge seyn, gleich einer gut unterhaltenen Maschine.

Die Mängel, die in dieser Beziehung Statt gefunden, haben entmuthigend auf die Docenten gewirkt, ihre Thätigkeit geschwächt, manchen tüchtigen Mann weggetrieben und die Berufung von Docenten erschwert, da die Kunde vom Verfall der Kieler Universität Manchen abgehalten hat, nach Kiel zu kommen, der gekommen wäre, wenn er hätte erwarten können, dort ein Feld für eine erfreuliche Thätigkeit zu finden.

Diese Umstände haben aber wieder zur Folge, daß viel mehr Studirende auswärtige Universitäten beziehen, als das sonst der Fall seyn würde. Während aber der Besuch auswärtiger Universitäten nicht gerade immer gute Früchte trägt, geht dadurch auch nicht nur viel Geld aus dem Lande, sondern es wird auch das Einkommen der Docenten dadurch vermindert, was erhöhete Gehalte nöthig macht und dadurch wiederum die genügende Besetzung der Lehrerstellen der Universität erschwert.

Zu diesen Gründen kommen nun noch diejenigen, welche ich schon bei der Committeefrage angegeben habe, daß nämlich ein jeder einheimische Studirende wegen des Universitätszwanges zu dem Wunsche berechtigt ist, auch auf der Landesuniversität den nöthigen Unterricht zu finden, und daß es zum Schaden des ganzen Landes gereicht, wenn die Universität ihre Bestimmung nicht so erfüllt, wie sie das sollte und könnte.

Gegen das Amendement, daß die vermehrte Dotation nur aus den zu wissenschaftlichen Zwecken bestimmten Summen genommen werden möge, muß ich bemerken:

1) daß nicht jede Ersparung ein wahrer Gewinn ist. So wie ein jeder Landwirth den für den besseren Oeconomen halten wird, der für die nöthigen Mittel sorgt, um sein Land ordentlich bewirthschaften zu können, nicht aber den, welcher sein Land schlecht bestellt, um nur wenig für die Bestellung ausgeben zu dürfen; so wie auch sogar eine Vermehrung unserer Staatsschuld um einige Millionen wohlthätig seyn könnte, falls es als nothwendig erkannt würde, Straßen und Canäle anzulegen, so wird auch in dem vorliegenden Fall wohl eine Vermehrung der Ausgabe, nicht aber eine Ersparung, als ein Gewinn erkannt werden müssen;
2) daß aber auch gar nicht eine Vermehrung der Staatsausgaben zum Besten der Universität verlangt wird, da ohne Zweifel in anderen Beziehungen Ersparungen möglich seyn werden, wenn wir auch nicht wissen, ob dies gerade in den für wissenschaftliche Zwecke, d. h. namentlich für die Schulen, verwandten Summen der Fall sey.

Man klagt auch darüber, daß zu wenig Geld aus Dänemark nach den Herzogthümern zurückkehre. Hier bietet sich eine Gelegenheit dar, den Herzogthümern wieder etwas zufließen zu lassen.

Der Berichterstatter, Oberger.-Advocat v. **Prangen**, bezog sich auf Spalte 1758 des Berichts, wornach die Universität in Kopenhagen das Doppelte von demjenigen beziehe, was jetzt für Kiel in Anspruch genommen werde.

Kammerjunker v. Neergaard: der Zustand der Finanzen erlaubt keine großen Ausgaben. Es sind 190,000 Rbthlr. zu wissenschaftlichen Zwecken ausgesetzt, wovon nur der Kieler Universität die ihr bestimmte Einnahme zufließt, weil die Kopenhagener eigene Fonds besitzt.

An Gratialen und Pensionen an Gelehrte sind in dem einen Jahre im Budget 195,000 Rbthlr. und in dem andern 245,000 Rbthlr. aufgeführt, weshalb ich glaube, daß unsere Finanzen nicht zu wenig auf die Wissenschaften verwenden, und ich füge nur noch hinzu, daß das Gedeihen der Universität mir eben so sehr am Herzen liegt, als jedem andern Mitgliede dieser Versammlung, deren Ermessen ich mein Amendement unterwerfe.

Etatsrath Wiese: ich will den Bemerkungen des Berichterstatters nur hinsichtlich des ersten Amendements des verehrlichen Mitgliedes von Oevelgönne hinzufügen, daß, nach der Erklärung des Königl. Herrn Commissars, bereits eine jährliche Summe von circa 25,000 Rbthlr. aus dem Fonds zu wissenschaftlichen Zwecken eingezogen ist, ohne daß es vorliegt, welchem Zweige der Wissenschaften sie entzogen sind, und für welche der Rest verwandt wird. Es würde daher die größte Inconsequenz seyn, heute um eine würdige Dotirung der Universität aus unbekannten Fonds zu bitten, während am Montage um die Vorlage eines Budgets gebeten werden soll, wodurch wir gerade beweisen, daß uns der Finanzetat nicht hinreichend klar vorliege. Es kommt hier nur darauf an, ob die vorgeschlagene Ausgabe für die Universität nothwendig sey, und dieses scheint im Berichte hinreichend ausgeführt zu seyn. Eine solche Ausgabe kann auch keine Vergeudung genannt werden, sie befaßt vielmehr, wie manche andere, eine wahrhafte Ersparung.

Graf Reventlow von Farve schloß sich diesen Bemerkungen an, indem er hinzufügte: wenn in dem Amendement des Abgeordneten von Oevelgönne auch der Landwirthschaft gedacht worden, so muß ich freilich zugeben, daß es der Universität in dieser

Hinsicht noch an einem tüchtigen Institute fehlt; allein ich muß mich doch dagegen erklären, daß solche Institute mit der Universität in Verbindung gesetzt werden. Das darauf zu verwendende Geld der Staatscasse würde als vergeudet anzusehen seyn, da solche Institute nur gute Dienste thun, wenn der practische Unterricht damit verbunden wird.

Der Abgeordnete Rohwer stimmte ebenfalls dem Ausschusse bei, indem er hinzufügte: es würde für unsere Nationalität eine Schmach seyn, wenn beide Herzogthümer nicht im Stande wären, eine Universität aufrecht zu erhalten; besonders da der nöthige Zuschuß nicht so bedeutend ist. Gegen die Bemerkung des geehrten Mitgliedes für die Universität, daß es ungeachtet unserer Finanzlage noch auf einige Millionen nicht ankäme, wenn sie nur für nützliche Staatszwecke verwendet würden, müsse er sich jedoch verwahren.

Graf v. Holstein schloß sich der Ansicht des Abgeordneten von Farve hinsichtlich eines landwirthschaftlichen Lehrstuhls mit der Bemerkung an, daß der Nutzen desselben problematisch sey. Hätten wir einmal das erforderliche Geld, so können wir eine eigene landwirthschaftliche Lehranstalt gründen, wie das bereits in andern Ländern geschehen sey.

Nachdem schließlich noch der Abgeordnete, Etatsrath Jensen, die von dem Abgeordneten Rohwer hervorgehobene Aeußerung des delegirten Mitgliedes der Universität in Betreff der Millionen als eine bloße Hypothese erläutert hatte, und Niemand weiter das Wort begehrte, eröffnete das Präsidium, nachdem der Königl. Herr Commissar mit dem ihm beigeordneten Beamten sich entfernt hatte, die Abstimmung mit einigen einleitenden Worten über den Inhalt des Committeeberichts, und stellte zuerst die Frage:

1) ob nach dem Schlußantrage der Committee eine Petition an Se. Majestät den König dahin gerichtet werden solle, daß der Universität zu Kiel die zur Erfüllung ihres Zweckes als Landesuniversität erforderliche Vermehrung ihrer

Einnahme aus der Staatscasse sofort bewilligt und zugewiesen werden möge?

Dieser Vorschlag wurde mit 37 Stimmen gegen 2 angenommen.

2) Es wurde hiernächst das Amendement des Abgeordneten von Oevelgönne dahin zur Abstimmung gebracht: ob bei der zu erlassenden Petition namentlich der practischen Wissenschaften, z. B. der Landwirthschaft, gedacht werden solle?

Dieses Amendement wurde einstimmig abgelehnt.

3) Sodann folgte das Amendement desselben Abgeordneten, dahin lautend: daß der Antrag dahin zu stellen, daß der Kieler Universität zur Erfüllung ihres Zweckes als Landesuniversität aus den für wissenschaftliche Zwecke bisher verwandten Summen die nöthigen Geldmittel angewiesen werden möchten.

Dieses Amendement wurde mit 28 gegen 11 Stimmen abgelehnt.

4) Ob in dieser Petition, nach dem Vorschlage des Ausschusses und des Abgeordneten von Oevelgönne, der Gradmessung als eines Gegenstandes gedacht werden solle, hinsichtlich dessen zum Besten der Universität eine größere Ersparung wünschenswerth sey?

Diese Frage wurde mit 29 gegen 10 Stimmen bejaht. Endlich

5) wurde das Amendement des Abgeordneten von Oevelgönne, daß die Aeußerung des Ausschusses (Spalte 1758 des Berichts) gegen die Anlegung neuer Apotheken, nicht in die Petition aufgenommen werden möge, mit Zustimmung desselben, für wegfällig erachtet.

Die Ausfertigung des Gutachtens übernahm der Ausschuß.

Zur Tagesordnung stand hiernächst die Vorberathung des Ausschußberichts über die Proposition des Abgeordneten, Etatsrath Donner, in Betreff des Bankinstituts.

Nachdem der Berichterstatter, Etatsrath Donner, diesen Bericht (siehe die Beilage zu dieser

Nummer) vorgetragen und das Präsidium die Vorberathung eröffnet hatte, nahm zuerst der Abgeordnete Lorentzen das Wort: die vorliegende Proposition hat in der Versammlung und im ganzen Lande die größte Aufmerksamkeit erregt, um so mehr, da bei dem Proponenten eine genauere Bekanntschaft mit dem Gegenstande derselben vorausgesetzt werden durfte, und da derselbe in seiner Motivirung erklärt hatte, daß er keine übertriebenen Erwartuugen erregen wolle. Jetzt liegt uns der Bericht vor. Ich habe denselben viermal gelesen, muß aber dennoch gestehen, daß ich ihn nicht verstanden habe. Wenn nun der Proponent mir, der ich kein begüterter Mann bin, nach seiner von ihm am heutigen Vormittage bei der Verhandlung über die Städteordnung vorgetragenen Maxime, vielleicht erwiedern möchte, daß es deshalb mir an der nöthigen Intelligenz fehle, so gereicht es mir in dieser Hinsicht doch zur Beruhigung, daß der Bericht den meisten Mitgliedern der Versammlung eben so unverständlich erschienen ist. Das Einzige, was mir klar geworden, ist dies, daß die angeblich aufgefundenen $4\frac{1}{2}$ Millionen wieder verloren gegangen sind; ich bedaure dies sehr, indem dadurch die von dem Proponenten erregten Erwartungen des Landes getäuscht sind. Ich freue mich jedoch, daß nicht der Proponent diesen Verlust persönlich erlitten hat, weil ihm, nach seiner Maxime, dann zugleich der größte Theil seiner Intelligenz verloren gegangen seyn müßte. Eine ausführliche Kritik des Berichts würde mich zu weit führen. Ich will nur bemerken, daß mir dasjenige insbesondere unklar geblieben ist, was auf Spalte 2585 des Berichts vorkommt, indem daselbst weder das tempus a quo, noch das tempus ad quod, hinsichtlich der Zinsenberechnung der Oldenburger und Augustenburger Haften, überall aber nicht ersichtlich ist, wie 3 sich dergestalt theilen lassen, daß man in dem einen Fall bei der Theilung 3, im anderen $4\frac{1}{2}$ und endlich gar 6 bekommen kann. Der Bericht scheint mir überhaupt sich zu sehr auf Zahlen zu beschränken, die wenigstens nicht allge-

mein verständlich seyn können, und wenn ich auch gerne annehme, daß der Schlußantrag der Committee zu billigen seyn könne, so würde doch die Mehrzahl der Mitglieder der Versammlung dem Antrage nur deshalb beistimmen können, weil der Bericht nicht allein von dem Proponenten, sondern auch von zwei anderen, im Finanzwesen kundigen Männern unterzeichnet ist. Ich halte es aber der Ehre der Versammlung für nachtheilig, ich glaube, daß es die Wirkung der Anträge der Ständeversammlung in hohem Grade schwächen und gefährden werde, wenn sie auf die Auctorität auch der geachtetsten Männer ohne eigenes Verständniß eine Petition an Se. Majestät beschließen würde und deshalb vornehmlich habe ich es für nöthig gehalten, Veranlassung zu näheren Aufklärungen zu geben. Wenn die Zeit es erlaubt hätte, würde ich beantragt haben, daß der Bericht an die Committee zurückgehe, da es, nach meiner Ansicht, die Aufgabe der Berichterstattung ist, den Gegenstand derselben der Versammlung möglichst deutlich zu machen.

In Veranlassung einer von dem Königl. Herrn Commissar gemachten Bemerkung, wie es in der Natur der Sache liege, daß er über den vorliegenden Bericht nur mit einer gewissen Ausführlichkeit sich zu äußern im Stande sey, und es daher mit Rücksicht auf Zeitersparung vielleicht der Versammlung wünschenswerth seyn könne, anstatt dieses Vortrags, eine Mittheilung seiner Bemerkungen durch den Druck zu erhalten, damit bei der ferneren Berathung die Sache einem jeden Mitgliede desto klarer vorliege, entspann sich eine Discussion zwischen dem Berichterstatter und verschiedenen Mitgliedern einerseits und dem Königl. Herrn Commissar andererseits über die Zweckmäßigkeit dieses Vorschlages. Nachdem der Berichterstatter sich wiederholt bereit erklärt hatte, dem Königl. Herrn Commissar sogleich zu antworten, machte das Präsidium die Sache von einer Abstimmung abhängig, wobei die Mehrheit sich für die Fortsetzung der Vorberathung mit der Bemerkung entschied, daß der zu haltende Vortrag des Königl. Herrn Commissars dem Protocolle als Beilage hinzugefügt werden könne.

Der Königl. Herr Commissar begann daher, diesem Wunsche entsprechend, seinen Vortrag (s. d. heutige Beil.). Nach Beendigung desselben nahm der Etatsrath Donner das Wort: der Königl. Herr Commissar hat zum Eingange und zum Schluß seiner Bemerkungen gesagt, wir könnten weder an die Nationalbank, noch an das Bankinstitut Forderungen machen; ich behalte mir vor, bei der Schlußberathung hierauf zu antworten. Ich komme zu den Bemerkungen des Königl. Herrn Commissars über den Committeebericht.

Zuerst erwähnt derselbe der 4,500,000 Rbthlr. Frage, deren in meiner Motivirung gedacht ist, und worüber der Committeebericht Aufklärung giebt; in dieser Veranlassung hat auch der geehrte Abgeordnete von Neustadt gesprochen, mit vieler Gutmüthigkeit sich darüber geäußert, daß mir selbst nicht 4½ Millionen verloren gegangen, sich demnächst in Wortspielen gefallen, und uns überall solche Munterkeit gezeigt, als ob der geehrte Abgeordnete diese Summe für sich selbst gefunden hätte, darauf ist er weggegangen.

Ich habe in meinen Motivirungen der Forderungen erwähnt, die aus dem Rechnungswesen der Bank hervorgehen, und weil diese so bedeutend waren, selbige mit in denen, den Finanzen contestirten 4,500,000 Rbt. gesucht; hierin habe ich geirrt, nicht aber in der Existenz der Forderung.

Da die hochverehrte Versammlung in dem Committeebericht den Beweis findet, daß 5,655,714 Rbt. 37 bßl., die am 1sten Jan. 1819 von den gemeinschaftlichen Bankverpflichtungen des Königreichs und der Herzogthümer hätten gekürzt werden müssen, wirklich nicht gekürzt worden; — wenn sonach 1,000,000 Rbt. mehr nachgewiesen worden, als in der Motivirung angegeben sind, so hat die Motivirung kaum unbegründete Erwartungen erregt.

So viel über meine Motivirung; jetzt fahre ich als Berichterstatter fort:

Die Bank giebt in der **Feldmannschen** Abmachung die gemeinsamen Zettelverpflichtungen an zu . . . . 29,974,844 Rbt. 95 bßl.
hätte davon aber kürzen sollen:

Activa an Zettel . . . . 3,739,542 Rbt. 40 bßl.
" " Silber 1,532,937 = 55 = (250) 1,916,171 = 93 = — 5,655,714 = 37 =

mithin hätte am 1sten Februar 1819 die gemeinsame Verpflichtung für Zettelschuld nun seyn müssen . . . . 24,319,130 Rbt. 58 bßl.

Von diesen 5,655,714 Rbt. 37 bßl. gehören den Herzogthümern die 2,300,000 Rbt., worüber vom 1sten Februar 1819 an eine Zinsrechnung zu eröffnen ist.

Eben so ergiebt der Committeebericht, daß von unseren seit 1819 gemachten Zahlungen für Bankzinsen bedeutende Summen auf frühere Restanten der Bank genommen seyn müssen; — auch hierauf gehören den Herzogthümern Zinsen. Der Königl. Herr Commissar bemerkt, es seyen in dem Königlichen Patente den Herzogthümern keine Zinsen angewiesen; — dieses ist ganz recht. — Hätten die Herzogthümer der Bank Gelder übergeben, so wären dafür nach obigem Patent keine Zinsen zu fordern, allein für von der Bank den Herzogthümern vorenthaltene Gelder gehören diesen gewiß Zinsen.

Der Königl. Herr Commissar vermeint, die Bank habe in der Abrechnung den Herzogthümern auch diejenigen Zinsen vergütet, die ihr noch nicht eingegangen waren. Hierin thut der Königl. Herr Commissar der Bank Unrecht, sie hat in der **Feldmannschen** Abrechnung genau die ihr noch nicht eingegangenen Zinsen von den Activis gekürzt. Eben so führt der Königl. Herr Commissar an, die Bank habe zu berechnen, daß sie 1,200,000 Rbt. ungenutzt liegen gehabt rc., da diese schon von der Bank in dem Calcul gegen die Finanzen in Anwendung gebracht sind.

Die Augustenburger und Oldenburger Bankhaften hat die Committee, wie der Königl. Herr Commissar selbst erwähnt, so aufgenommen, wie sie in der **Feldmannschen** Abrechnung stehen; sind diese wirklich mit 50,000 Rbt. weniger zu berechnen, so findet sich dieses bei der Revision.

Daß die Isländische und Faröische Zettel-Einlösung noch nicht beendigt seyn sollte, scheint unbegreiflich; — mir selbst ist schon seit länger wie 5 Jahren der Austausch von Zetteln, die ich von Westindien erhalten, verweigert. Die von dem Königlichen Herrn Commissar erwähnten 784,593 Rbt. 49 bßl. sind, wie der Committeebericht bemerkt, ein Gegenstand der Untersuchung. Die Obligationsschuld ist angeführt mit dem vollen Betrag der ausgegebenen Zettel; die nicht eingelieferten müssen demnach von dem berechneten Obligationsbetrage gekürzt werden.

Die Citation der erlassenen 101,826 Rbt. 44 bßl. ist nicht glücklich; wir finden sie gleich in dem folgenden Jahre berechnet. Bei denen von der Bank unter den Activis nicht aufgeführten 377,379 Rbt. 12 bßl. sind sie gekürzt, so daß 275,552 Rbt. 59 bßl. verblieben. Die erwähnte Summe kann erst dann von der Bank gefordert werden, wenn alle Zettel eingelöſt sind und dann steht es der Bank frei, dafür Obligationen zu $6\frac{1}{2}$ pCt. Zinsen, oder Actien zu geben, oder das Capital ohne weiteres zurückzuzahlen, da eine jede Abmachung auf eine vielleicht nie eintretende Periode verschoben ist und dann die Bank von erwähnten drei Zahlungsarten diejenige wählen kann, die für sie die beste, so ist die Angabe der Verzinsung zu $6\frac{1}{2}$ pCt. irrig; den Herzogthümern gehören also gewiß von 1819 an Zinsen.

(Der Beschluß folgt.)

(Hiezu eine Beilage.)

Beilage zu № 97 der Zeitung

für die

Verhandlungen der zweiten Holsteinischen Ständeversammlung.

Vortrag

des Königl. Herrn Commissars über die Privatproposition in Betreff des Bankinstituts.

Es wird gewiß der Versicherung nicht bedürfen, daß ich es mir zur angenehmen Pflicht anrechne, jedem Bestreben, im Interesse der Herzogthümer zu wirken, entgegen zu kommen. Eine nähere Prüfung des vorliegenden Gegenstandes hat mich aber vollkommen davon überzeugt, daß auf dem von dem Herrn Proponenten vorgeschlagenen und durch die verehrliche Committee anempfohlenen Wege sich durchaus nichts im Interesse der Herzogthümer wird bewerkstelligen lassen. Die in Antrag gebrachte Commission kann und soll nur den Zweck haben, ihre Wirksamkeit auf Verhältnisse zu äußern, welche entweder die Nationalbank oder das Bankinstitut (Sp. 2587 des Berichts) berühren.

In beiden Beziehungen würde sich aber der angegebene Zweck durchaus nicht erreichen lassen, und die vorgeschlagene Commission überall nicht ernannt werden können.

1) Zuerst ergiebt sich dies in Ansehung der Nationalbank. Daß die Auseinandersetzung mit derselben ganz in Gemäßheit gesetzlicher Vorschriften geschehen ist, daß dabei alle Formen beobachtet sind, welche die Gesetze vorschreiben, ist nicht geläugnet worden und wird sich auch nicht in Abrede stellen lassen. Wäre also auch wirklich von den Behörden und Beamten, die bei dieser Auseinandersetzung im Interesse der Herzogthümer thätig gewesen sind, in der That etwas versehen und dadurch ein Nachtheil für die Herzogthümer zu Wege gebracht, so würde doch auf keine Weise ein Anspruch der Interessenten des Bankinstituts gegen die Nationalbank sich begründen lassen, diese sich vielmehr mit dem entschiedensten Erfolg bloß darauf berufen können, daß die Auseinandersetzung einmal auf gesetzlichem Wege vollzogen und sie durch keine gesetzliche Bestimmung angewiesen sey, diese vollzogene und genehmigte Auseinandersetzung noch einer abermaligen Revision unterziehen zu lassen.

Dazu kommt, daß die Nationalbank zufolge ihrer Octroy und ihres Reglements durchaus nicht gehalten ist, sich mit einer Commission, wie sie erbeten worden, einzulassen, und dazu auch, eben nach ihrer Octroy, gar nicht schuldig erkannt werden kann. Die Behörden, mit welchen sie in Angelegenheiten des Bankinstituts zu verhandeln hat, sind eben in jenen Gesetzen namhaft gemacht, und außer diesen Behörden braucht sie eine sonstige in der fraglichen Beziehung keineswegs anzuerkennen.

2) Aber auch in Ansehung des Bankinstituts wird man das Nämliche einzuräumen gezwungen seyn. Die Stellung seiner Direction ist gleichfalls gesetzlich normirt, und letztere derselben gemäß mit der Nationalbank in Verbindung gesetzt. Das Institut und dessen Direction werden hiernach von der Schleswig-Holsteinischen Regierung, welche bekanntlich in dieser Hinsicht in die Stelle der ehemaligen Obergerichte getreten ist, durch die von ihr gewählten Bankcommittirten beaufsichtigt.

Die Rechnungen der Direction werden an die Schleswig-Holsteinische Regierung eingesandt und die Revision der Rechnung geschieht nach vorgängiger etwaniger Uebereinkunft mit der Regierung von Seiten der Nationalbank. Es ist daher unrichtig,

wenn in dem Committeeberichte behauptet wird, daß die Decision einseitig von der Nationalbank verfügt werde.

Es ist gleichfalls unrichtig, wenn behauptet wird, daß das Interesse der Herzogthümer nicht repräsentirt werde. Das Patent vom 4ten Juli 1818, dessen hauptsächliche hier in Betracht kommende Vorschriften eben hervorgehoben sind, besagt deutlich das Gegentheil. Eben aus diesem Patente ergiebt sich ferner, daß das Institut ein Schleswig-Holsteinisches Institut für dessen Interessenten in den Herzogthümern ist (Sp. 2590 des Berichts), daß es nicht als ein Comtoir der Nationalbank zu betrachten, daß diese keinesweges Chef des Bankinstituts ist, und eben so wenig das Verfahren desselben zu verantworten hat. Das Institut aber wird dieses sein Verfahren, welches der Aufsicht des Committirten und der Schleswig-Holsteinischen Regierung untergeben ist, immer gerechtfertigt haben, wenn es Rechnung ablegt, und wegen dieser Rechnung nach abgeholfenen Monitis, so weit solche durch die Decision anerkannt sind, quitirt worden ist. Nun würde sich freilich die Möglichkeit nicht läugnen lassen, daß das Interesse der Herzogthümer von Seiten derjenigen, die es gesetzlich vertreten, nicht gehörig wahrgenommen sey. Allein selbst für einen solchen Fall würde die in Antrag gebrachte Commission mit der für sie vorgeschlagenen Wirksamkeit durchaus keinen Zweck haben, sondern vielmehr höchstens ein Regreßanspruch an diejenigen begründet seyn, welche ihre Pflichten hintenan gesetzt hätten.

Obgleich es keinesweges hierher gehört, da es nicht zum Zwecke des Herrn Proponenten führen kann, so ist es doch vollkommen erweislich, daß der eben supponirte mögliche Fall keinesweges vorliegt, und daß es dem verehrlichen Ausschusse nicht gelungen ist, auch nur einen einzigen Umstand anzugeben, geschweige denn darzuthun, aus welchem das Entgegengesetzte gefolgert oder auch nur wahrscheinlich gemacht werden könnte. Ich werde dies sogleich in Anleitung des Committeeberichts näher ausführen, und will mir nur noch, unter Bezugnahme auf frühere Vorträge, was die Competenz der verehrlichen Versammlung betrifft, vorher erlauben, hervorzuheben, daß diejenige amtliche Person, welche für die Herzogthümer bei Vollziehung der Auseinandersetzung mit der Nationalbank thätig gewesen ist, nicht als Mitglied der Direction des Bankinstituts, sondern nach Maaßgabe des §. 7 des Regulativs vom 21sten August 1821 in Betracht kommt, überdem aber auch in Ansehung der Restanten, auf welche der Committeebericht wiederholt zurückkommt, zweierlei zu bemerken:

1) daß diese Restanten größtentheils vorhanden waren, ehe das Bankinstitut und seine Direction ins Leben traten, wie der verehrlichen Committee aus den Patenten vom 6ten Februar 1821 und 10ten Januar 1823 und vom 17ten März 1824 nicht unbekannt hat bleiben können, und

2) daß die Direction fortwährend, und namentlich in den letzteren Jahren, auf die Verminderung der Restanten hingewirkt hat, und daß solches, wie die bekannt gemachten Rechnungen ergeben, nicht ohne Erfolg geblieben ist.

Ich gehe jetzt zu den einzelnen Bemerkungen der verehrlichen Committee über, aus welchen eine Benachtheiligung des diesseitigen Interesses gefolgert worden ist.

Spalte 2584. Der Proponent hat die in seiner Motivirung erwähnte Summe von 4,500,000 Rbthlr. (wie er zu dieser Summe gelangt, ist noch nicht ersichtlich) nunmehr fallen lassen.

Was für dieses Verfahren angeführt ist, ist von geringer Bedeutung. Die Reichsbank kann es nie ausgesprochen haben, daß die wider die Bank circulirende Zettelschuld den 1sten Mai 1818 nur 26,440,905 Rbthlr. 70 ßl. betragen habe. Sie kann vielmehr nur erklärt haben, daß sie mit dem in ihrem Besitz befindlichen Zettelcapital eine solche Summe

habe einlösen können, um welche die circulirende Zettelmasse die genannte Summe überstieg.

In der gedruckten Rechenschaft der Reichsbank wird der Belauf der Zettelschuld den 31sten Juli 1818 zu 31,890,774 Rbthlr. 58 bßl. angegeben.

Wenn davon die Summe von 784,593 Rbthlr. 49 bßl. abgezogen wird, die in der Casse Behufs Einlösung von Schleswig-Holsteinischen Münzpapieren und zum Wechseln der Zettel befindlich war, bleibt den 31sten Juli 1818 eine Zettelschuld von 31,106,181 Rbthlr. 9 bßl.

Die Aufmachungsacte zeigt nun, daß diese Summe durch spätere Einlösungen vermehrt ist, und daß die den 1sten Februar 1819 zur Theilung kommende Summe 31,496,870 Rbthlr. 54 bßl. betrug.

Die im Committeebericht Sp. 2584 angeführte Summe von 29,974,844 Rbthlr. 95 bßl. war mithin nicht der Belauf der wider die Bank circulirenden Zettelschuld. Diese betrug vielmehr angeführtermaaßen . . . . . 31,496,870 Rbt. 54 bßl.
Die von der Committee angeführte Summe stellt sich erst dann heraus, wenn, wie dieses bei der Aufmachung geschehen ist, der calculirte Ueberschuß für das Jahr vom 1sten Februar 1818 bis dahin 1819 von der Zettelschuld mit . . . . 1,522,025 „ 55 „
abgezogen wird.
Denn alsdann bleiben. . . 29,974,844 Rbt. 95 bßl.
Mit den 4,500,000 Rbthlr. müssen nun auch die 1,600,000 Rbthlr. wegfallen, welche als Zinsen für jene $4\frac{1}{2}$ Millionen berechnet sind.

Sp. 2585 a) Weder durch das Patent, noch durch das Regulativ, ist es der Bank auferlegt, dem Bankinstitut Zinsen für den demselben zufallenden Theil der Activen, welcher später liquidirt ward, zu zahlen. Das Bankinstitut hat das erreicht, worauf es mit Billigkeit Anspruch machen konnte. Es kommt hiebei in Betracht:

a) daß in dem calculirten Ueberschuß für das Jahr vom 1sten Februar 1818 bis dahin 1819 volle Zinsen von den ausgeliehenen Capitalien und den Discontirungen berechnet sind, obwohl die Bank für viele von jenen Anleihen keine Zinsen erhalten hatte;

b) daß die Bank von ihrer Errichtung an Wartgeld an die vormalige Direction der Reichsbank hat zahlen müssen (Anfangs 5866 Rbt. 64 bßl. und später 4200 Rbt.);

c) daß die Bank in den Jahren 1820, 1821 und 1822 durchschnittlich stets einen nicht Frucht bringenden Cassenbehalt von circa $1\frac{1}{2}$ Mill. hatte (Rechenschaft der Bank), und daß mithin ein Theil der Summe, von welcher Zinsen gefordert worden, der Bank selbst keinen Zinsenertrag eingeliefert hat.

Sp. 2585 b). Die Bankhaft der Oldenburgischen und Augustenburgischen Güter ist hier zu 301,797 Rbt. 91 bßl. angegeben. Dieses ist unrichtig. Die irrige Angabe rührt aus der Aufmachungsacte her, in welcher die Herzoglichen Güter in Angeln mit zu den Augustenburgischen Gütern gezählt waren. Es muß mithin von obiger Summe die Bankhaft für die Herzoglichen nicht auf Alsen belegenen Güter, welche 54,415 Rbt. 12 bßl. beträgt und für welche der Bank Zinsen gezahlt werden, abgezogen werden.

Hiernach beträgt die Bankhaft für die Herzoglich Augustenburgischen Güter 169,988 Rbt. 88 bßl.
und die Oldenburgischen Güter 77,394 „ — „
247,382 Rbt. 88 bßl.
und die jährlichen Zinsen 14,842 Rbt. 93 bßl., mithin nicht, wie im Committeeberichte, 18,107 Rbt. 84 bßl.

Daß übrigens die Interessen der Herzogthümer in Betreff der constirenden Bankhaft für jene Güter hinlänglich gesichert sind, ist gewiß. Es werden bekanntlich in den jährlich als Abtrag auf die Zettel-

schuld zu leistenden 330,000 Rbt. — 12,000 Rbt. gekürzt.

Sp. 2585 c). Auf Island und den Faröern ist die Einlösung der Reichsbankzettel noch nicht beendigt. Sollte auch nicht die gerade bis Dato noch uneingelös'te Summe einkommen (circa 140,000 Rbt.) so wird der der Bank hieraus erwachsende Gewinn doch durch die Unkosten der Zettelfabrication, so wie durch die für falsche Zettel zu zahlenden Vergütungen aufgewogen.

Ueberdies konnte das aus der Interessentschaft austretende Bankinstitut, an solchen, nach aufgehobener Gemeinschaft sich ergebenden Vortheilen, nicht Theil nehmen, da solche Vortheile sich überall gar nicht calculiren ließen, und die Theilnahme an diesem Gewinn eine Fortdauer der Interessentschaft nothwendig gemacht hätte.

Die hier angeführten 784,593 Rbt. 49 bßl. waren, wie die Rechenschaft der Bank bis zum 31sten Juli 1819 dieses nachweis't, gar nicht in der circulirenden Zettelmasse einbegriffen. Das Institut ist daher auch auf keine Weise mit einem verhältnißmäßigen Antheil an jener Summe, die zum Umwechseln bestimmt war, belastet worden. Diese Summe ist übrigens, wie die Rechenschaft der Bank vom 31sten Juli 1820 dieses ergiebt, vernichtet, in so weit sie nicht zur Zetteleinlösung verausgabt war.

Sp. 2586, d). Die Obligationsschuld ist bei der Aufmachung nur zu dem Belauf berechnet, für welchen wirklich Obligationen ausgestellt waren. Es ward hiebei der Antheil des Instituts an der Obligationsschuld dergestalt berechnet, daß nach abgelaufenem Proclam der jährliche Belauf der Zinsen für die verzinslichen Schulden zusammengerechnet und nach diesem Maaßstabe dem Bankinstitute, die von ihm zu übernehmende Rate, der Obligationsschuld adquotirt ward.

Sp. 2586, e). Diese Bemerkungen sind ebenfalls unrichtig. Es wird sich ergeben, daß die Bank für $\frac{3}{5}$ jener Summe (226,000 Rbt.) nächstens unaufkündbare Obligationen ausstellen soll, die mit

$6\frac{1}{2}$ pCt. zu verzinsen sind. Hinsichtlich der übrigen $\frac{2}{5}$ ist die Ausstellung ähnlicher Obligationen, oder die Erfüllung der anderen Alternativen, unter denen die Beikommenden die Wahl haben, auch nicht auf unbestimmte Zeit ausgesetzt. Der Termin ist vielmehr genau bestimmt und er tritt dann ein, wenn der mit den Finanzen getroffenen Uebereinkunft zufolge der der Bank zukommende Theil der 3procentigen Obligationen vorschriftsmäßig abgetragen ist.

Die Verzinsung dieser 377,000 Rbt. mit $6\frac{1}{2}$ pCt. ist eine so große Last, daß die Bank natürlich nicht noch überdies zum Vortheil der Interessenten des Instituts von dieser Summe an das Institut Zinsen zahlen kann. Die Bank hat, in so weit sie die oberwähnte Summe fruchtbringend machen konnte, von derselben nur gewöhnliche Zinsen gehabt. Dagegen hat sie $6\frac{1}{2}$ pCt. des Belaufs jährlich zur Zetteleinziehung verwenden müssen, und muß dieses auch ferner in Ansehung der $\frac{2}{5}$ thun, für welche vorläufig noch keine Obligationen ausgestellt werden.

Sp. 2586, f). Unbekannt ist es, woher die verehrliche Committee die hier aufgeführten Zahlengrößen entnommen hat. Die Rechenschaft der Bank ergiebt, daß von den alten Forderungen bisher circa 400,000 Rbt. abgeschrieben sind. Es sind aber noch bei weitem nicht alle Verlüste abgeschrieben, da dieses erst dann geschieht, wenn die Beikommenden gestorben, oder ihre Massen geschlossen sind. Auch heißt es ausdrücklich in den Rechenschaften der Bank, daß noch bedeutende Verlüste auf ältere ausstehende Forderungen gewärtigt werden. Durchaus unbegreiflich ist es aber, aus welchem Rechtsgrunde das Institut

„auf etwanige spätere Erhebungen aus allen Forderungen der Reichsbank"

einen Anspruch sollte machen können, nachdem der Antheil desselben an den Activen in den Passiven liquidirt ist.

Es ist nämlich von der verehrlichen Committee der Gesichtspunct durchaus nicht festgehalten, daß die Trennung zwischen der Bank und dem Institut eine definitive seyn soll, unter Zugrundelegung des

Termins vom 1sten Februar 1819. Sollte dies geschehen, so kann es nicht in Anschlag kommen, was von den unsichern Forderungen später eingegangen ist, sondern nur, wie hoch die unsichern Forderungen sich zum 1sten Februar 1819 anschlagen ließen. Dieses ist nicht nur geschehen, sondern es würden bei der Aufmachung im Jahre 1824 die bis dahin gesammelten Erfahrungen über die Sicherheit der einzelnen ausgeliehenen Pöste benutzt und die Forderungen zu dem Capitalwerthe angeschlagen, den sie nach der gewissenhaften Ueberzeugung des verstorbenen Oberkriegscommissairs Feldmann, die sich auf eingezogene genaue Erkundigungen stützen, wirklich hatten. Die Sp. 2586 incl. angeführten Pöste können daher keinenfalls in Betracht kommen.

Sp. 2586, 1). Die Coursberechnungen in der Aufmachungsacte gründen sich auf die Course, nach denen die wirkliche Ausbezahlung geschehen ist. Schwerlich läßt es sich nachweisen, daß diese Coursberechnung zum Nachtheil des Instituts gewesen ist. Einer der bedeutendsten Umsätze wird in den Sitzungen der Commission vom 15ten und 21sten Juli angeführt. Dort ist ein berechneter Ueberschuß in Silber von 1,199,029 Rbt. 77 bßl. zu 1,498,787 Rbt. 24 bßl. Zettel angesetzt, welcher Umsatz in der That nicht nachtheilig für das Institut wird genannt werden können. Bis zum 1sten Februar 1819 dauerte die Gemeinschaft, und bis dahin waren auch die Kosten der Zettelfabrikation gemeinschaftlich. Daß aber das Institut durch die auf seinen Theil fallende Quote nicht überbürdet ist, ergiebt sich aus der Rechenschaft der Bank vom 31sten Juli 1820, wonach die Kosten der Fabrication in diesem Bankjahre sich auf 43,628 Rbt. 48 bßl. Silber und 72,635 Rbt. 32 bßl. Zettel beliefen.

In Betreff der Beschwerden über das verspätete Herankommen der Rechenschaften des Bankinstituts bemerke ich zuvörderst, daß jährlich die Rechnung über Einnahme und Ausgabe gehörig eingesandt ist. Eine vollständige Revision darüber, ob die an das Institut zu entrichtenden Bankzinsen auch wirklich eingekommen waren, konnte aber nicht vollständig Statt finden, bevor sämmtliche Register über die Beitragspflichtigen angefertigt waren. Hierüber gingen mehrere Jahre hin, und eine Folge hievon war es, daß die Revision und Decision der Rechnungen sich hinzog. Die Zusammenfassung der Rechenschaften über die ersten Jahre der Wirksamkeit des Instituts bis zum Jahre 1827 in der im Druck erschienenen Rechenschaft geschah der besseren Uebersicht wegen.

Sp. 2587, 2). Es ist nicht nachgewiesen und wird auch nicht nachgewiesen werden können, daß die Herzogthümer über den 1sten Februar 1819 hinaus zu den Kosten der Zettelfabrication beigetragen haben.

Sp. 2587 und 2588. Es ist darüber Beschwerde geführt, daß das Institut bedeutende Guthaben bei der Bank gehabt habe. Die Bank hatte nur dahin zu sehen, daß sie regelmäßig die ihr zukommenden Leistungen erhalte, und sie hat sich im Uebrigen nie in die Administration des Instituts gemischt; für das Interesse der Herzogthümer hatten dagegen die dortigen Autoritäten zu wachen. Was aber die Behalte, über welche Beschwerde geführt wird, selbst betrifft, so darf Folgendes nicht vergessen werden:

a) die Behalte in Banco sind fruchtbringend für das Institut gewesen;
b) es ist ferner nothwendig, daß zu Zeiten große Cassenbehalte vorhanden sind, da die Kapitalabträge auf die Obligationsschuld nur einmal jährlich geschehen konnten;
c) bei herabgehendem Course konnte es vortheilhaft für das Institut seyn, die Abträge auf die Obligationsschuld auszusetzen. Die Obligationen lauten nämlich bekanntlich auf Silber und die durch den niedern Cours, nach welchem die Abtragsleistung geschah, erwachsenen Vortheile, konnten leicht die Zinsenersparung aufwiegen, die in Folge zeitiger Abträge auf die Obligationsschuld eingetreten wäre;

d) endlich bemerke ich, daß die 5procentige Schuld schon ohnlängst berichtigt, und die 4procent. Schuld größtentheils zu pari ebenfalls abgetragen ist. (Jetzt wird sie wahrscheinlich ganz abgetragen seyn).

Mit Rücksicht auf die Klagen über die Restanten in den Bankzinsen bemerke ich annoch Folgendes:

1) es ist bekannt genug, wie hoch die Abgabenrückstände in den Herzogthümern zu der Zeit waren, als das Bankinstitut in Wirksamkeit trat;
2) es war deshalb auch nöthig, durch das Patent vom 6ten Februar 1821 fernere Delation der Bankzinsen zu ertheilen;
3) in mehreren Jahren entbehrte das Institut vollständiger Register über die Bankhaften und es ward dadurch behindert, die Betreibung zu fördern;
4) aus dem Committeeberichte geht es hervor, daß die Bankzinsenrückstände, mit Ausnahme einiger ungünstiger Jahre, Jahr für Jahr vermindert sind. Diese Abnahme zeigt, daß der wider die Direction des Instituts ausgesprochene Tadel unbegründet ist;
5) mehrere Hebungsbeamte stehen in dem unrichtigen Glauben, daß es in der Willkühr der Abgabepflichtigen liege, ob das, was sie zahlen, auf ihre Abgaben oder auf die Bankzinsen abgeschrieben werden soll. Hiedurch ist es veranlaßt, daß die Bankzinsen zuweilen restiren, obwohl die Schatzungen bezahlt sind.

Sp. 2590, §. 4. Die über die Wirksamkeit der Obergerichte — jetzt der Regierung — in dem Committeeberichte ausgesprochene Ansicht, ist in der That ganz unhaltbar. Namentlich gilt dies von der Behauptung, daß von Seiten der Behörden der Herzogthümer nur dahin zu wachen sey, daß das Institut dasjenige an die Bank zahle, was es jährlich zahlen soll. — Nach ihrem klaren Sinne können die Worte doch wahrlich keine andere Bedeutung als die haben, daß sie dahin zu sehen haben, daß die Bankhaftpflichtigen ihrer Verbindlichkeit nachkommen und nicht in Restanten bleiben.

Die Committee klagt ferner darüber, daß die Bestimmung des Patents, wornach der 1ste Februar 1819 der Normaltag für die Trennung seyn sollte, bei der Aufmachung nicht befolgt worden. Man braucht aber nur diese Acte anzusehen, um das Unbegründete der Behauptung zu erkennen.

Die Aufmachungsacte zeigt gerade

a) wie groß der Belauf der berichtigten Bankhaften am 1sten Februar 1819 war;
b) was die Bank an diesem Tage in Silber und Zetteln besaß;
c) wie viel die verschiedenen Passiva an jenem Tage betrugen.

Daß in der Aufmachungsacte die Abrechnung bis zum 1sten Februar 1822 fortgesetzt wurde, stimmt völlig mit dem Regulativ von 1821 überein, welches ebensowohl ein Gesetz, wie das Patent von 1818 ist, und letzterem nicht widerstreitet.

Wenn das Institut für seinen Antheil an den Activen keine fernere Zinsenvergütung, wie die zugestandene, verlangen konnte, und die Committee es einräumen muß, daß dem Institut sein ihm zukommender Capitalantheil gutgeschrieben ist, so ist nicht einzusehen, worüber sollte geklagt werden können.

Daß die Aufmachung erst geraume Zeit nach dem 1sten Februar 1819 geschehen konnte, war vorausgesehen, da vollständige Register über die Bankhaftpflichtigen nicht von vorn herein vorhanden seyn konnten. Wenn die Activen durch Liquidation vergütet werden sollten, so konnte dies nur auf dem im §. 9 des Regulativs bezeichneten Wege geschehen.

Die Anführung, daß die Bank von den Hebungsbedienten die Bankzinsen, die ihr nicht zugehörten, hätte entgegennehmen sollen, widerlegt sich von selbst.

Daß eine Sache, welche die Gerechtsame eines Nationalinstituts betrifft, definitive abgemacht und von Sr. Majestät die allerhöchste Sanction der Aus-

einanderseßung erfolgt ist, erscheint der Committee so unbedeutend, daß sie diesen Umstand gar nicht einmal berührt.

Wenn aber die Bank mit der Behauptung aufträte, daß die derzeitige Direction sich in ihren Berechnungen geirrt habe, und daß eine neue Aufmachung erforderlich sey, so würde man sie gewiß nicht für berücksichtigungswerth erklären, und ihr weitere Folge geben wollen.

Ausschuß-Bericht

über die Proposition des Abgeordneten, Etatsrath Donner, in Betreff des Bankinstituts.

Erstattet Itzehoe, den 7ten Decbr. 1838.

Die oben erwähnte Proposition, deren Prüfung von einer hochverehrlichen Versammlung uns aufgetragen worden, geht dahin:

daß es im Interesse der Herzogthümer unumgänglich nöthig sey, deren Auseinandersetzung mit der Nationalbank von Anno 1821 einer Revision zu unterwerfen und demgemäß die endliche Liquidation mit der Bank zu ordnen und vorzubereiten; daß, um in dieser Revision gehörig repräsentirt zu werden, Se. Königliche Majestät geruhen wollen, aus den Unterthanen der Herzogthümer eine Commission von drei Männern zu ernennen, die nicht anderweitig im Staats- oder Bankdienst beschäftigt sind und deren Patriotismus sie bewegt, sich diesem Geschäft unentgeltlich zu unterziehen; daß diese Commission berechtigt sey:

a) Zugang zu den Büchern des Bankinstituts zu haben;

b) mit der Nationalbank und dem Finanzminister zu correspondiren und demnächst etwanige Differenzen mit der Nationalbank

Sr. Königl. Majestät zur allerhöchsten souverainen Entscheidung zu submittiren.

Diese Proposition knüpft sich an den Antrag, den die Ständeversammlung des Jahres 1835 in der wegen des Bankinstituts erlassenen Petition Sr. Königlichen Majestät vortrug, indem die Versammlung bat, daß der Direction des Schleswig-Holsteinischen Bankinstituts drei aus den Bankpflichtigen zu ernennende Repräsentanten beigeordnet werden möchten.

Se. Majestät der König hat freilich in der Königl. Eröffnung vom 11ten September d. J. diesen Antrag für nicht zur Gewährung geeignet erklärt, allein zugleich die Gründe hinzugefügt, weshalb der Antrag nicht bewilligt worden. Diese Gründe sind theils darin gesetzt, daß der Antrag den Verhältnissen und den allgemeinen über das Bankinstitut bestehenden gesetzlichen Vorschriften widerstreite; theils darin, daß von einer Mitwirkung der Repräsentanten kein Vortheil zu erwarten sey und die Kosten der Verwaltung durch Berücksichtigung des Vorschlags unnöthig vermehrt werden würden.

Der Proponent hat nun durch Angabe von Gründen, welche die Nothwendigkeit einer Revision darzuthun beabsichtigen, nachzuweisen gesucht, daß die Verhältnisse eine solche Revision unumgänglich nothwendig machen und hat zu diesem Zwecke mehrere specielle Puncte hervorgehoben. Auch will der Proponent nicht sowohl, wie im Jahre 1835 gebeten worden, eine Zuordnung von Repräsentanten, als vielmehr eine Revision der Rechnungsverhältnisse, eine Untersuchung der Frage, ob bei Auseinandersetzung des Bankinstituts und der Nationalbank der Theil der Activen und Passiven, welche den Herzogthümern überwiesen, richtig berechnet worden und ob späterhin alle dem Bankinstitut zur Last gefallenen Pöste wirklich demselben zur Last fallen.

Namentlich sind hier hervorgehoben nachstehende Pöste:

a) Augustenburger und Oldenburger Haften mit circa . . . . Rbt. 247,000.

b) ein Antheil an nicht berechneten Rbt. 4,500,000 . . . . „ 1,786,000. und darauf kommenden Zinsen in 20 Jahren.

c) Restanten zum Betrag von . . . „ 522,000.

d) Defecte . . . . „ 85,000.

Indem wir zur Prüfung dieser Pöste und der Frage schritten, ob die Herzogthümer in Betreff derselben Ansprüche auf Ersatz hätten, haben wir, außer dem Patent vom 4ten Juni 1818, betreffend die Aufhebung der Verbindung der Herzogthümer mit der Reichsbank, der von der Königlichen Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Kanzlei erlassenen Bekanntmachung des Regulativs für die Auseinandersetzung des Bankinstituts in Altona mit der Nationalbank vom 21sten August 1821 und der Abrechnung des verstorbenen Kammerrath Feldmann mit der Nationalbank vom 28sten Aug. 1824, die publicirten Rechnungen des Bankinstituts für die Jahre 1819 bis 1837 unseren Berathungen zum Grunde legen müssen.

Allein, wie bekannt ist, sind die Rechnungen des Bankinstituts nicht, wie dieses nach dem Königl. Willen geschehen sollte, jährlich bekannt gemacht, sondern es ist namentlich die erste Rechnung, welche sämmtliche Jahre von 1819 bis 1827 umfaßt, erst im Jahre 1827 publicirt und nimmt diese Alles, was für jede einzelne Rubrik im Laufe sämmtlicher acht Jahre erhoben oder gezahlt worden, in einer einzigen Summe auf; so, daß es uns schon deshalb unmöglich geworden ist, so genaue Berechnungen zu machen und vorzulegen, als wir der Versammlung vorlegen zu können gewünscht hätten. Auch hindert diese Art der Rechnungsaufmachung namentlich jeden Vergleich mit der oben erwähnten im Jahre 1824 aufgemachten Feldmannschen Abrechnung, da diese bis 1822 geht, während die angeführte erste Rechnung des Bankinstituts den Zeitraum von 1819 bis 1827 umfaßt.

Was nun zuvörderst die Frage wegen gewisser 4,500,000 Rbthlr. betrifft, die in den letzten Jahren in Kopenhagen vielfach ventilirt worden ist: so lag die Veranlassung zu der Annahme, daß auch die Herzogthümer dabei interessirt wären, sehr nahe. Da nämlich, zufolge veröffentlichter Abrechnungen der Reichsbank, auf den Bankpflichtigen des ganzen Landes am 1sten Mai 1818 eine Zettelschuld von nur 26,440,905 Rbthlr. 70 bßl. ruhte und die Nationalbank am 1sten Februar 1819, nachdem sie mit Vortheil operirt, auch laut Kanzleibekanntmachung vom 21sten August 1821 noch sämmtliche Bankzinsen vom 1sten Februar 1818 bis 1sten Februar 1819 unter die Activa aufnehmen mußte, welches alles die Zettelschuld der Bankpflichtigen verminderte; mußte, als diesem ungeachtet bei Auseinandersetzung der Bank mit dem Bankinstitut der Belauf der am 1sten Februar 1819 gegen die Bank coursirenden Zettel auf 29,974,844 Rbthlr. 95 bßl. angesetzt war, die Folgerung Eingang finden, es sey unterlassen, auch den Herzogthümern ihren Antheil an erwähnten 4,500,000 Rbthlr. zu vergüten.

Eine Aufklärung dieses Verhältnisses findet sich aber darin, daß die Nationalbank am 1sten Februar 1819 berechnete, den Herzogthümern schuldig zu seyn in Silber 498,691 Rbthlr. 61 bßl. und Zettel 1,464,191 Rbthlr. 55 bßl., welche beide Summen sie in den nachfolgenden Jahren zur Liquidation gebracht hat und sonach erledigt scheinen.

Ueber diese Liquidation selbst werden wir später berichten; wir erwähnen derselben hier nur mit Bezug auf Vorstehendes und weil eine solche Berechnung in die bemerkte Feldmannsche Abmachung aufgenommen ist und wir zuvörderst aus dieser Abmachung selbst die Gegenstände hervorheben wollen, die allein schon die Bitte um Ernennung der Revisionscommission begründen und rechtfertigen.

a) Die erwähnten 498,691 Rbthlr. 61 bßl. Silber und 1,464,191 Rbthlr. 55 bßl. Zettel sind nach der Berechnung der Bank in drei Jahren successive verwandt und dann noch 286,639 Rbthlr. 39 bßl. den Herzogthümern zu gut geblieben, von welchen letzteren Zinsen vergütet worden; es muß aber eine Zinsberechnung über das Ganze gemacht werden, die zu Gunsten der Herzogthümer noch 200,000 Rbt. mehr bringt.

b) Die Oldenburger und Augustenburger Haften mit einem Capitalbetrag von 301,797 Rbthlr. 91 bßl. und jährlichen Zinsen a 6 pCt., 18,107 Rbthlr. 84 bßl. Der Kammerrath Feldmann hat sich selbst gegen diesen Posten verwahrt, welches auch von der Bank anerkannt ist. — Hierüber sind drei Berechnungen möglich; entweder dieser Posten kommt zur Theilung, so sind den Herzogthümern dafür zu vergüten an Obligationen und Zetteln circa 300,000 Rbthl., oder der Posten fällt aus der Abrechnung ganz weg, so kommen dafür den Herzogthümern 450,000 Rbthl., oder aber er bleibt eine Last der Nationalbank, so sind den Herzogthümern dafür an Obligationen und Zetteln zu berechnen circa 600,000 Rbthlr.; alles mit Zinsen seit dem 1sten Februar 1819, die hinzukommen. Sodann ist noch zu untersuchen, ob der Bank etwa späterhin noch die Zinsen dieser Haften von 1813—1819, also 6 Jahre, 108,647 Rbthlr. 24 bßl. aus den für die Herzogthümer zu machenden Erhebungen eingezahlt sind.

c) Die in Circulation gewesenen Reichsbankzettel sind angegeben zu 31,106,181 Rbthlr. 9 bßl., sie sind von der Nationalbank eingerufen, gegen Nationalbankzettel eingetauscht, und diejenigen, die nicht vorgekommen, seit Jahren für ungültig erklärt.

Die von vorgenannter Summe nicht eingelös'ten Zettel müssen sonach gleichfalls nach dem angenommenen Verhältniß den Herzogthümern mit Zinsvergütung zu Gute kommen; so wie auch der Antheil an gewissen, zur Umwechselung mit andern Zetteln einbehaltenen 784,593 Rbthlr. 49 bßl., sofern sie später verbrannt und zum Abzug gekommen sind.

d) Ein ähnlicher Fall findet Statt mit den berechneten Obligationen, die für Dänische und Schleswig-Holsteinische Münzpapiere bestimmt waren; es ist davon den Herzogthümern für ihren Antheil zu vergüten, was nicht abgefordert worden und die darauf berechneten Zinsen sind zurückzugeben.

e) Die Bank hat sich den 1sten Februar 1819 zu Gute berechnet . . . . 377,379 Rbthlr. 12 bßl.
mit Kürzung von . . . . 101,826 " 49 "
mithin behalten 275,552 Rbthlr. 59 bßl.
und ferner auf den Grund, daß ihr für die erste Summe die Verpflichtung auferlegt worden, diese 377,379 Rbthlr. 12 bßl. entweder zurückzuzahlen, oder Activa oder Obligationen zu 6½ pCt. Zinsen dafür zu geben; nun aber ist seitdem die Einlösung der Zettel auf unbestimmte Zeit hinausgeschoben und mithin wird diese Berechnung hinfällig, so daß erwähnte 275,552 Rbthlr. 59 bßl. mit Hinzufügung zwanzigjähriger Zinsen den Herzogthümern zu vergüten sind. Selbst wenn die Bank die Verpflichtung behalten hätte, die Summe zu einer bestimmten Zeit zurück zu bezahlen, kämen den Herzogthümern doch die Zinsen seit 1819 bis zu der der Bank obliegenden Zahlungszeit zu gut.

f) Folgende als muthmaaßliche Verlüste berechnete Pöste sind dahin zu rectificiren, daß den Herzogthümern dasjenige zu gut gerechnet wird, was effectiv weniger verloren ist: 463 Bco ℛ 15 ß und 22,000 Rbthl., 76,952 Rbthl. 32 bßl., 30,647 Rbthl. 24 bßl., 46,848 Rbthl. 53 bßl. und 245,436 Rbthl. 54 bßl., so wie ferner etwanige spätere Erhebungen aus alten Forderungen der Reichsbank.

Endlich finden wir in dieser Feldmannschen Abrechnung:

1) Die Bank hat Silber von den Herzogthümern in Händen, und demungeachtet berechnet sie denselben das Silber zur Einnahme 250 pCt. und zur Ausgabe 250, 262½ und 287½.

2) Bei dem Uebergang der Reichsbank in die Nationalbank sind die Herzogthümer von der Nationalbank getrennt und doch haben die Herzogthümer die Fabricationskosten der neuen Nationalbankzettel mit tragen müssen.

Durch alles Vorstehende haben wir demnach schon auf die Grundlage der Auseinandersetzung der Nationalbank mit dem Kammerrath Feldmann die Nothwendigkeit einer Commission zur definitiven Regulirung der Rechnungsverhältnisse der Herzogthümer mit der Bank erwiesen.

Diese Commission ist aber außerdem nöthig zur Constatirung der Reclamationen aus den Rechnungen des Bankinstituts, da die ins Publicum gesandten, von der Nationalbank decidirten Auszüge, die statt nach dem Königlichen Patent §. 4 littr. D., jährlich bekannt gemacht zu werden, größtentheils mehrere Jahre umfassen (der erste gar 8 Jahre), nur Andeutungen zu Forderungen geben, deren genaue Angabe, sowohl nach Zeit als Summen, nur durch Inspection der Bücher des Bankinstituts auszumitteln ist.

Nach den genannten Publicationen hatte das Bankinstitut

			in Cassa				in Banco				Guthaben bei der Bank			
Ende des	8ten	Bankjahres	43,255	Rbthlr.	—	bßl.	166,367	Bco℔	2	ß	149,691	Rbthlr.	14	bßl.
„ „	10ten	„	2,593	„	81	„	150,797	„	—	„	503,801	„	24	„
„ „	11ten	„	72,460	„	62	„	76,477	„	—	„	722,487	„	45	„
„ „	13ten	„	124,529	„	56	„	109,678	„	3	„	394,660	„	1	„
„ „	15ten	„	29,788	„	32	„	133,784	„	13½	„	18,367	„	53	„
„ „	16ten	„	115,065	„	24	„	236,594	„	14½	„	1,294	„	35	„
„ „	17ten	„	15,534	„	22	„	732,036	„	4	„	5,136	„	83	„
„ „	18ten	„	15,058	„	45	„	678,306	„	5½	„	351	„	56	„

Hier sind also fortwährend, nachdem die bestimmten Zahlungen an die Nationalbank geleistet worden, große Summen unbenutzt, während für die Obligationsschuld 4 und 5 pCt. jährliche Zinsen bezahlt wurden, im bestimmten Gegensatz mit dem Königlichen Patent, welches §. 4 littr. e sagt:

„der dann übrige Behalt aber zur weiteren „Verminderung der Zettel- oder Obligations- „schuld nach den Umständen zum möglichsten „Vortheil der Herzogthümer benutzt wird."

Die solchergestalt unterlassene Anwendung der Gelder zur Abbezahlung von Obligationen geben den Herzogthümern gerechte Ansprüche zum Ersatz der solchergestalt geopferten Zinsen.

In mehrgedachten, ins Publicum gesandten Rechnungen des Bankinstituts werden an Restanten aufgeführt:

Ende des	8ten	Bankjahrs	1,605,751	Rbthlr.	72	bßl.
„ „	10ten	„	1,296,108	„	18	„
„ „	11ten	„	1,159,835	„	79	„
„ „	13ten	„	1,303,337	„	50	„
„ „	15ten	„	1,209,903	„	60	„
„ „	16ten	„	1,135,976	„	16	„
„ „	17ten	„	1,029,879	„	12	„
„ „	18ten	„	909,917	„	82	„

Die Restanten hätten, bei einer sorgfältigen Administration, bei weitem nicht so viel betragen können, da in dem oft angeführten Königlichen Patent der §. 4 littr. f. folgendermaaßen lautet:

„die Bank behält für die erwähnten 6 pCt. „die ihr in dem Grundeigenthum durch das Vor„zugsrecht vor den Abgaben an unsere Casse „beigelegte Sicherheit."

Wenn für solche, vor allen anderen zu leistenden Zahlungen Restanten dieser Art entstehen konnten, so hätte ja in die Königlichen Cassen, die erst nach diesen Zahlungen zur Perception kamen, fast nichts einfließen müssen.

Daß aber in den letzten Jahren sogar Verlüste an zu fordernden Bankzinsen entstanden, daß große Verlüste bei Hebungsbeamten für Defecte aufgeführt werden, zeigt unwiderleglich, daß in jedem Theil dieses Verhältnisses das Interesse der Herzogthümer weder beobachtet noch repräsentirt wurde. Hier ist also Ersatz für verlorenes Capital und Zinsen zu fordern. Die Defecte werden in der Rechnung des Bankinstituts für 1836—1837 mit 87,065 Rbthlr. 89 bßl. und die im Concurs verlorenen Summen daselbst mit 6181 Rbthlr. 36 bßl. aufgeführt.

Auffallend ist es aber, daß in der ersten Rechnung des Bankinstituts am Ende des 8ten Jahres die Restanten mit der größten Summe, nämlich 1,605,751 Rbthlr. 72 bßl. aufgeführt stehen; ja noch auffallender ist es, nach der Feldmannschen Auseinandersetzung, daß zu Ende des dritten Bankjahrs die Summe schon eben so groß war; dieses begründet eine Ansicht, die wir zum Schluß aufstellen werden.

Wir kommen zu den von dem Bankinstitut berechneten Kosten, die sehr groß sind, nämlich von 1819 bis in 18$^{36}/_{7}$ 427,351 Rbthlr. 56 bßl. und 24,377 Bco℔ 9½ ßl.

Wenn nun gleich für die Erhebung der ihr im Königreiche überwiesenen Haften die Nationalbank die Kosten selbst zu tragen hat, so bleibt dieses für die Herzogthümer doch zweifelhaft, denn das Königliche Patent sagt §. 4. litt. e.:

„nachdem die Administrationskosten abgezogen sind,"

und der Kanzeleierlaß von 1821 §. 11. litt. c.:

„eine näher anzuschlagende Summe zur Bestreitung der Kosten des Instituts."

Es bleibt auf jeden Fall noch zu ermitteln, welchen Theil die Herzogthümer von der erwähnten Berechnung des Instituts zu tragen haben.

Wenn die Nationalbank geneigt seyn sollte, das Bankinstitut als ein den Herzogthümern gehöriges Etablissement vorzustellen; so ist dieses ganz im Widerspruch mit dem oft erwähnten Königlichen Patente vom 4ten Juli 1818, welches darüber wörtlich Folgendes enthält:

§. 4. litt. b. „Diese 6 pCt. werden durch die Hebungsbeamten an ein Institut abgeliefert, welches unter dem Namen „Bankinstitut" zur Abtragung der Schleswig-Holsteinischen Bankhaft in Altona errichtet wird."

Litt. d. „Diesem Institut stehen zwei Directoren vor, die von der Nationalbank zu ernennen sind."

Litt. e. „Die Revision der Verhandlungen und Rechnungen der Directoren des gedachten Instituts geschieht abseiten der Bank;" ferner: „Die Decision der Rechnungen geschieht lediglich von der Bankverwaltung."

In Gemäßheit dieses Patents ist demnach das Institut nichts als ein Comtoir der Nationalbank, bei dem sie ihre Diener ansetzt, die, wie es die ins Publicum gesandten Rechnungen beweisen, allerdings zu ihrer, der Nationalbank, Zufriedenheit verfahren sind; allein die großen, aus dieser Administration durch Nichtbefolgung des im Patente ausgesprochenen Königl. Willens, den Herzogthümern erwachsenen Nachtheile, hat deren Chef, die Nationalbank, zu vergüten.

Aus dem Patent ergehet auch nicht, daß die Obergerichte oder deren bestellter Controleur angewiesen wären, gegen solche Benachtheiligungen zu wachen; — wegen des Letzteren heißt es:

§. 4. litt. d. „Hierauf wird von Unseren beiden Obergerichten in den Herzogthümern Schleswig und Holstein gemeinschaftlich ein Committirter bestellt, der in ihren Namen die

ihnen für genannte Herzogthümer von Uns übertragene Aufsicht über das Institut zu führen und zu dem Ende autorisirt seyn soll, den Versammlungen der beiden Directoren beizuwohnen, so wie sich jederzeit ihre Protocolle vorlegen zu lassen, jedoch ohne Stimme bei den in Folge der Deliberationen zu fassenden Beschlüssen der Directoren des Instituts zu haben."

§. 4. litt. e. „Jedoch sind die Rechnungen zugleich an beide Obergerichte einzusenden, um von denselben mit Rücksicht auf die wirklich geschehene jährliche Einziehung der jährlichen Beiträge der Bankschuldner einer Revision unterworfen zu werden."

Solchergestalt hatten Controleur und Obergericht nur darauf zu achten, daß der Nationalbank die derselben jährlich bestimmten Beiträge eingesandt wurden und da dieses überreichlich geschehen, so scheint damit deren Auftrag erfüllt. — Von einer Repräsentation des Interesses der Herzogthümer ist nicht die Rede, und daraus dürfte erhellen, daß die Gegenstände, die jetzt den Gegenstand der Reclamationen der Herzogthümer gegen die Nationalbank machen, außer dem Wirkungskreis der Obergerichte und ihres Committirten lagen.

Schließlich haben wir uns mit Erwägung des Abschlusses und der Liquidation der zwischen der Nationalbank und dem verstorbenen Kammerrath Feldmann getroffenen Auseinandersetzung zu beschäftigen. Diese erscheint allerdings im bestimmten Gegensatz mit dem bekannt gemachten Königlichen Willen und dürfte daher mit gleichmäßiger Berücksichtigung der Eingangs von a. bis f. erwähnten Pöste auch im letzten Resultate eine Aenderung erfordern.

Das Königl. Patent vom 4ten Juli 1821 bestimmt §. 5:

„daß die bis zum 1sten Februar 1819 fälligen Zinsen der Nationalbank verbleiben;"

ferner im §. 4. e.:

„das Bankinstitut tritt am 1sten Febr. 1819 in Wirksamkeit."

Der 1ste Februar 1819 war also der Tag, an dem die Trennung der Herzogthümer von der Nationalbank Statt hatte, an dem die Last ausgemittelt wurde, die die Herzogthümer an der Obligations- und Zettelschuld der Bank hatten und an dem ihnen die Bankhaften überwiesen wurden, von denen sie zur Abtragung der Schuld die Zinsen seit dem 1sten Febr. 1819 zu erheben hatten.

Wie oben erwähnt ist, hatte die Reichsbank im Jahre 1818 26,440,905 Rbthlr. 70 bßl. Zettelschuld, und die Nationalbank von dahin bis zum 1sten Febr. 1819 vermehrte Activa; wenn selbige demnach am 1sten Februar 1819 die Zettelverpflichtung mit 29,974,844 Rbthlr. 95 bßl. aufführt, so ist hierin entweder ein Irrthum, oder es ist eine Rechnung gemacht, die dem Königl. Patente entgegen steht; — das Letzte ist der Fall.

Die Bank nämlich, die nach dem besagten Patente alle Activis und Passivis am 1sten Februar theilen sollte, zieht es vor, die Zettelmasse für 29,974,844 Rbthlr. 95 bßl. zu erklären und giebt an, demnächst im Besitz zu seyn

eines Silberfonds von . . 1,532,937 Rbt. 55 bßl.
eines Zettelfonds von . . . 3,691,765 „ 8 „
und des Bankgebäudes, angesetzt zu. . . . . 47,779 „ 32 „

Von diesen Activen giebt sie den Herzogthümern in Silber 498,691 Rbthlr. 61 bßl. und in Zetteln 1,464,191 Rbthlr. 55 bßl. und schreibt selbige den 1sten Februar 1819 den Herzogthümern in Rechnung gut, wozu gar keine Veranlassung war, da diese der Bank erst in Folge der Aufmachung und in der zweiten Hälfte von 1819 zu zahlen hatten.

Diese Art der Berechnung ist um so auffallender, da der Kanzeleierlaß vom 21sten August 1821 folgendermaaßen lautet:

§. 2. „Sämmtliche Activa der Bank, worauf sie am 1sten Febr. 1819 ein Recht hatte, und sämmtliche Passiva, welche am 1sten Febr. der Bank oblagen, werden zwischen der Bank und dem Institute verhältnißmäßig getheilt."

§. 4. „Der zur Theilung kommende Status der Bank besteht aus Folgendem:

I. Activa.

A. Die noch unabgelös'ten Bankhaften.

B. Das der Bank gehörige, theils baar vorhandene, theils ausgeliehene Silber, nach Abzug dessen, was die Bank angeliehen hat; das Silber bestehe nun in Gold, Barren oder Banco.

C. Der in der Bank baar vorhandene Behalt an Reichsbankzetteln, so wie die in Zetteln ausgeliehenen Summen, nach Abzug der in dieser Geldsorte gemachten Anleihen.

D. Der Werth des Bankgebäudes.

E. Die extraordinairen Activen der Bank.

F. Der Belauf der Restanten vom 1sten Februar 1818 bis 1sten Februar 1819.

II. Passiva.

A. Die unverzinslich gegen die Bank circulirende Zettelschuld.

B. Die von 1819 an, circa 30 Jahre lang, jährlich an die Finanzen als Verzinsung und Abtrag auf den Reservefond zu zahlenden Summen.

C. Die Obligationsschuld der Bank
  a) nach der Octroi
    aa) der Schatzkammerscheine à 4 pCt.
    bb) der Specieszettel à $6\frac{1}{4}$ pCt.
    cc) der Assignationen à 5 pCt.
  b) aa) für das Tafelservice.
    bb) Obligationen nach der Bekanntmachung vom 21sten Juni 1818.

Hiernach hätten also die erwähnten Silber Rbt. 1,532,937 55 bßl. und Zettel Rbt. 3,739,542 40 bßl., als von §. 4. 1. B, C und D herrührend, sogleich am 1sten Februar 1819 von den Passivis der Bank abgerechnet werden und selbige sowohl die Obligations- als Zettelschuld vermindern müssen und bei einer nach Königl. Befehl vom 1sten Februar 1819 vollzogenen Theilung hätte auch Niemand daran denken können, es anders zu machen.

Nun ist die Rechnung aus uns unbekannten Ursachen erst im Jahre 1824 aufgemacht, und wenn der Kammerrath Feldmann es sich der Zeit hat gefallen lassen, das, wie vorerwähnt, den Herzogthümern von der Bank gegebene Guthaben gegen die in den auf den 1sten Februar 1819 folgenden 4 Jahren zu machenden Zahlungen, in Abrechnung bringen zu lassen; so ist es unbegreiflich und dem Königl. Befehl entgegen, denn, ob 1819 oder 1824 die Abrechnung aufgemacht wurde, der Abschluß mußte immer auf die Basis des Zustandes vom 1sten Februar 1819 gemacht werden.

Freilich sagt das von der Königl. Kanzlei erlassene Regulativ vom 21sten August 1821:

§. 9. „Die Forderung der Bank an das Institut für die demselben seit dem 1sten Februar 1819 obliegenden Leistungen wird demnach mit dem Antheil des Instituts an den Activis der Bank liquidirt."

Allein dieser §. kann einmal den Königl. Befehl nicht entkräften, der, gehörig erfüllt, nach dem 1sten Februar 1819 keine weiteren Activen zum Theilen übrig ließ, weil damals die Herzogthümer noch keine Zahlung zu machen hatten, auch kann er nur so verstanden mit §. 4 desselben Regulativs in Einklang gebracht werden.

Die Herzogthümer haben sonach das Recht, zu erwarten, daß diejenigen früher ungetheilten Activa, welche die Bank selbst mit Silber Rbthlr. 1,532,937

55 bßl. und Zettel Rbthlr. 3,739,542 40 bßl. anführt, am 1sten Februar 1819 von den Passiven der Bank an Obligationen und Zetteln gekürzt werden und darnach die Theilung der verbleibenden Verpflichtungen geschehe; wenn dann eine neue Rechnung formirt wird und die bereits hier gemachten Notaten, so wie diejenigen, die bei Inspection der Bankbücher sich ferner ergeben, berücksichtigt werden, so dürfte die verbleibende Schuld der Herzogthümer nicht groß seyn.

Außer vorangeführten Gründen wird aber auch dann die Auseinandersetzung des verstorbenen Kammerrath Feldmann mit der Nationalbank hinfällig, wenn in den zur Liquidation aufgeführten Pösten Irrthümer wären und zur Liquidirung sich überall weniger Veranlassung fände, als die Auseinandersetzung, den Summen nach, angiebt.

Wir haben schon bemerkt, wie auffallend es ist, daß, schon am Schluß des dritten Bankjahrs nach der Trennung, der Restantenbetrag mit circa Rbt. 1,600,000 aufgeführt wird und dieser am Ende des achten Jahres noch derselbe ist, obgleich während der folgenden Jahre, außer den Oldenburger und Augustenburger Bankzinsen, große Pöste unbezahlt blieben, wodurch denn am Ende des 8ten Bankjahres die Restanten eine bedeutend größere Summe hätten bilden müssen.

Die in den Herzogthümern und für dieselben zur successiven Tilgung ihrer Verpflichtungen an die Nationalbank seit dem 1sten Februar 1819 zu erhebenden Bankzinsen betragen jährlich Rbt. 702,730 11 bßl.

In der Auseinandersetzung giebt die Bank an, solchergestalt empfangen zu haben:

im Jahre 1820	für 1819	gar nichts,			
„ „ 1821	„ 1820	Rbt.	119,660	31	bßl.
„ „ 1822	„ 1821	„	390,700	—	„
mithin für drei Jahre nur		Rbt.	510,360	31	bßl.

in dieser Zeit sollten erhoben

werden	Rbt.	2,108,190	33	bßl.
waren also Restanten . .	Rbt.	1,597,830	2	bßl.

Die vorstehenden Zahlen dürften es höchst wahrscheinlich machen, daß entweder das Bankinstitut die für die Jahre 1819, 1820 und 1821 von allen den nicht in Rückstand gewesenen Bankpflichtigen erhobenen Zinsen ganz oder zum Theil in Casse behalten hat, oder, daß die Hebungsbeamten auch solche seit dem 1sten Februar 1819 fälligen Bankzinsen gleichfalls an die Nationalbank zum Abtrag auf ältere diesen Debitoren nicht zur Last fallenden Rückstände eingesandt haben.

Es folgt daraus denn ferner, daß für die gemachte Liquidation ein unrichtiges Verhältniß angenommen worden.

Aus allem Vorstehenden ergiebt sich, daß ein genügender Grund vorhanden ist, um eine Revision der Rechnungsverhältnisse zwischen den an das Bankinstitut zahlenden Grundbesitzern der Herzogthümer und der Nationalbank als erforderlich erscheinen zu lassen. Dies ergiebt allein schon eine Betrachtung der Eingangs erwähnten Auseinandersetzung und noch mehr muß solches als unumgänglich nothwendig erachtet werden, wenn man zugleich die Rechnungsführung des Bankinstituts mit den betreffenden reglementarischen Vorschriften vergleicht.

Der Gegenstand unserer Prüfung und Berichtserstattung ist durch die gestellte Proposition selber bestimmt. Wir haben denn auch, auf die proponirte Revision uns beschränkend, alle sonstigen Gravamina, welche sowohl hinsichtlich der Errichtung der Bank, als auch hinsichtlich des neuesten Transacts zwischen den Finanzen des Landes und der Nationalbank, abseiten der Herzogthümer erhoben, auch bei mehreren Gelegenheiten in der verehrlichen Versammlung zur Sprache gekommen sind, unberührt gelassen.

Zu einer zweckmäßigen Erledigung der hier erörterten Differenzen halten wir es am richtigsten, daß kundige Männer mit der unerläßlichen näheren Aufklärung alles Einzelnen beauftragt, ihnen zu dem Ende alle dazu erforderlichen Hülfsmittel eröffnet und gewährt werden, damit solchergestalt für die definitive Erledigung eine feste Grundlage gewonnen werde.

Unser Antrag geht demnach dahin, die hochverehrliche Ständeversammlung wolle beschließen, eine allerunterthänigste Petition an Se. Majestät zu erlassen, des Inhalts:

1) daß aus Unterthanen in den Herzogthümern eine Commission von drei nicht anderweitig im Staats- oder Bankdienst beschäftigten Mitgliedern allerhöchst ernannt und selbige ermächtigt werden,
   a) sämmtliche Bücher der Bank und des Bankinstituts einzusehen,
   b) mit den beikommenden Autoritäten, namentlich auch mit den Finanzen und mit der Nationalbank zu conferiren und zu correspondiren und
   c) das Resultat ihrer Untersuchung und Verhandlung an Se. Majestät einzuberichten.
2) daß seine Majestät das Ergebniß dieses Revisionsgeschäfts veröffentlichen und für das zur definitiven Erledigung weiter Erforderliche allerhöchst Vorsorge treffen wollen.

Donner. Prangen. Jensen.



Zeitung für die Verhandlungen der zweiten Holsteinischen Ständeversammlung.

№ 98. Itzehoe, den 6ten März. 1839.

(Beschluß der 65sten Sitzung.)

Die Bemerkung des Königl. Herrn Commissars, er wisse nicht, woher wir zur Angabe der als Verlüste berechneten Pöste kommen, ist befremdend; — wir haben Eingangs des Berichts die benutzten Documente genannt. Da in der Berechnung diese Verlüste als muthmaaßlich benannt werden, so ist die Bitte um Aufgabe der wirklichen Verlüste natürlich.

Ferner wird allgemein behauptet, die Regulirung sey definitiv gewesen; dieses finden wir in keinem Gesetz.

Der Bemerkung des Königl. Herrn Commissars, die Coursberechnung des Silbers sey zum Nutzen der Herzogthümer gewesen, steht das Factum entgegen, daß das Silber zur Einnahme zu 250 berechnet worden, zur Ausgabe aber zu 250, 262½ und 287½. Bei der benannten Berechnung haben demnach die Herzogthümer 5 pCt. und bei der dritten 15 pCt. verloren.

Da die Trennung der Herzogthümer von der Reichsbank befohlen ist, so haben wir uns schon im Committeebericht darüber erklärt, daß die Herzogthümer zu denen im Jahr 1818 und 1819 fabricirten National-Bankzettel haben beitragen müssen; jetzt von dem Königl. Herrn Commissar hören zu müssen, es sey eine Großmuth, daß man uns nicht auch zu den Kosten der in 1820 und 1821 fabricirten Zettel habe beitragen lassen, übersteigt allerdings unsere Erwartung.

Der Königl. Herr Commissar hat ganz recht, daß jetzt alle Obligationen eingelös't sind und zwar der letzte und größte Posten in diesem Jahr. — Der Königl. Herr Commissar hat ferner ganz recht, daß, um Obligationen, die ein Jahr vorher gekündigt werden müssen, zu zahlen, man das Geld bei der Kündigung in Cassa haben müsse; — wir verlangen auch nur Zinsvergütung für die vielen Jahre, die das Geld vor der Kündigung in der Casse gewesen ist.

Für die Aeußerung des Königl. Herrn Commissars, daß für auf Silber lautende Zahlungen eine Zögerung Nutzen bringen könnte, giebt es wenigstens kein kaufmännisches Calcul.

Die Restantensache vermeint der Königl. Herr Commissar damit zu erledigen, daß die Hebungsbeamten eingegangene Gelder nach Gutfinden den Königl. Cassen, der Nationalbank, oder dem Bankinstitut eingesandt haben; eine Sache, wobei freilich jeder andere Theil, mit Ausnahme der Herzogthümer, sich gut stehen wird, und diese Erklärung beweis't gerade, was wir bereits in dem Committeebericht angedeutet haben, daß von unserem gesunden Gelde, denn so nennen wir die Einzahlung der Herzogthümer, für Bankzinsen seit dem 1sten

Februar 1819 alte Restanten an die Bank berichtigt sind, — mithin sind die zur Liquidation gezogenen Pöste unrichtig und ist auch aus diesem Grunde die ganze Abmachung hinfällig.

Wir hören noch von dem Königl. Herrn Commissar, daß die Obergerichte mehr Pflichten gegen die Herzogthümer haben, als wir vermutheten und bisher erfahren haben.

Die Jahreszahl der aufgemachten Rechnung kann nichts ändern, der 1ste Februar 1819 war der Tag der Trennung und an dem Tage hätten, wie Eingangs bemerkt ist, 5,655,714 Rbthlr. 37 bßl. Activa mehr zur Theilung gebracht werden müssen.

Der Abgeordnete v. Prangen: der Ausschuß kann dem Königlichen Herrn Commissar für die so eben gemachten Mittheilungen nur dankbar seyn, und es möchten gerade diese Mittheilungen ganz besonders dazu dienen, den Schlußantrag der Committee zu rechtfertigen.

Es kann meine Aufgabe nicht seyn, alle einzelne Puncte zu berühren, die der Königl. Herr Commissar hervorgehoben hat, und ich werde mich darauf beschränken, nur einige Hauptmomente des Vortrags näher zu erörtern. Zuvörderst ist großes Gewicht darauf gelegt, daß, wenn die Herzogthümer einen Schaden erlitten, doch dies auf gesetzliche Art und Weise geschehen sey, und daß es deshalb jetzt unmöglich sey, das, was geschehen, ungeschehen zu machen. Ich möchte aber glauben, daß dies Argument doch nicht sehr haltbar sey, und daß die Nationalbank, wird ihr nachgewiesen, daß die Herzogthümer in den Abrechnungen benachtheiligt worden, weder Anstand nehmen wird, eine Revision der Abrechnung eintreten zu lassen, noch sich auch einer solchen Revision würde entledigen können, wollte sie sich auf die Gründe beziehen, welche der Königl. Herr Commissar vorgetragen hat.

Es ist übrigens von dem Königl. Herrn Commissar bei mehreren Pösten ausdrücklich bemerkt, daß die näheren Aufklärungen darüber dem Ausschuß nicht hätten bekannt seyn können, und damit ist doch von selbst eingeräumt, daß nähere Aufklärung nothwendig und deshalb zu erbitten sey. Auch möchte ich nicht annehmen, daß, wenn auch die Auseinandersetzung definitiv gewesen, doch nicht eine Revision der in der Auseinandersetzung aufgenommenen Pöste möglich sey. Liegt darin eine Unrichtigkeit, findet sich dabei eine irrige Berechnung, oder sind Rechnungsfehler vorgekommen, so wird nichts im Wege stehen können, die Resultate zu verlassen, die aus solchen Irrthümern oder Fehlern hervorgegangen sind. Gilt doch nicht einmal eine richterliche rechtskräftige Entscheidung, wenn sich findet, daß dieselbe auf Irrthum in Rechnung oder Rechnungsfehler begründet ist.

Gesetzt, es wäre die Committee in dem einen oder andern Puncte wirklich in Irrthum, was ja möglich seyn kann, so würde sich das ja demnächst bei der Revision finden. Hier kommt es nur darauf an, ob Gründe vorhanden sind, eine Revision zu erbitten.

Nach der Ansicht des Königl. Herrn Commissars soll die Nationalbank für die Rechnungen des Bankinstituts überall nicht verantwortlich seyn, sondern diese Verantwortlichkeit soll die Behörden der Herzogthümer treffen. Ich möchte hier fragen, welche Behörden dies sind, der Committirte der Obergerichte oder der Regierung? Die Regierung hat bekanntlich überall in Bankangelegenheiten keine Stimme, auch die Obergerichte decidirten die Notaten eben so wenig, als dies jetzt von der Regierung geschieht. Die Nationalbank ernennt den Director des Bankinstituts. Die Nationalbank decidirt die Notaten; ist eine Behörde verantwortlich für das, was beim Bankinstitut geschehen ist, so kann es nur die Nationalbank seyn. Auch aus diesem Grunde kann einer zu erlassenden Petition nichts im Wege stehen, und es wird aus den eingegangenen Pösten, auch wenn man darüber nicht zu einem bestimmten Resultate kommen könnte, um so weniger ein Moment gegen eine zu beschließende Petition entlehnt werden können, da die Versammlung kein

Gerichtshof und überall nicht im Stande ist, über die eingegangenen Pöste zu decidiren. Nur darüber kann die Versammlung entscheiden, ob Grund sey, Aufklärung zu verlangen über das, was von der Rechnungsverhandlung der Bank dunkel ist, über die Verhandlung, woraus die Herzogthümer Ansprüche zu haben scheinen und gewiß auch haben, und daß ein solcher Grund vorhanden sey, das dürfte der Committeebericht zur Genüge erwiesen und der Vortrag des Königl. Herrn Commissars bestätigt haben.

Der Königl. Herr Commissar: das verehrliche Mitglied von Glückstadt hat geglaubt, Unterstützungspuncte für die Ansicht der Committee in meinem Vortrage zu finden, welches ich jedoch nicht einräumen kann. Ich muß mir freilich dagegen, so wie auch gegen den mir nicht ganz verständlich gewordenen Vortrag des Herrn Berichterstatters, das Nähere für die Schlußberathung vorbehalten. Indessen will ich schon jetzt bemerken, daß meine Entwickelungen sich auf die Proposition, wie sie gestellt worden ist, beziehen, und daß meines Erachtens eine der Proposition entsprechende Petition zu Nichts führen kann. Die Grundsätze, welche das verehrliche Mitglied von Glückstadt über Rechnungsfehler aufgestellt hat, könnte man sogar als richtig anerkennen, ohne daß dadurch für die Proposition etwas gewonnen würde. Weder in dieser, noch in dem Committeeberichte, ist von Rechnungsfehlern im Sinne des verehrlichen Abgeordneten für Glückstadt die Rede. Wenn man behaupten will, daß die Herzogthümer oder die Interessenten des Bankinstituts bei der gesetzlich beschafften Abrechnung zu kurz gekommen sind, so würde dies doch wenigstens nachgewiesen werden müssen, um eine Petition um Revision in einer gesetzmäßig abgemachten Angelegenheit zu motiviren. Dies ist aber in keinem Betracht geschehen oder auch nur versucht worden.

Der 1ste Febr. 1819 ist übrigens als der Normaltag anzusehen, von welchem die Rechnung anzufangen ist; wenn nun getheilt werden soll, und ungewisse Forderungen vorhanden sind, so läßt man entweder die letzteren ganz außer der Theilung oder man schlägt sie zu einem gewissen Quantum an. Nach diesen letzteren Grundsätzen ist es bei der Auseinandersetzung verhalten worden.

In meiner Aeußerung, daß einige Umstände der Committee nicht bekannt gewesen, kann gar nichts liegen, besonders ist darin nicht zu finden, was das verehrliche Mitglied für Glückstadt daraus für eine Petition herzuleiten gesucht hat; denn Derjenige, welcher behauptet, daß Unrichtigkeiten in einer gesetzlich erledigten Regierungs-Angelegenheit vorgekommen sind, muß nicht allein mit denselben näher bekannt, sondern sie auch nachzuweisen im Stande seyn, wenn er sie geltend machen und daraus Ansprüche herleiten will. Er wird aber nicht verlangen können, daß ihm das Gegentheil seiner Behauptung dargethan werde, wenn dies gleich zum Ueberflusse von mir geschehen ist. Was die Aufsichtsbehörden betrifft, deren nähere Bezeichnung das verehrliche Mitglied für Glückstadt verlangt hat, so sind es in Gemäßheit der Verordnung vom 4ten July 1818 vorhin die Obergerichte gewesen, seit der Installirung der Schleswig-Holsteinischen Regierung aber diese, welche das Bankinstitut durch einen besondern Committirten beaufsichtigt; und dieser unterrichtet wiederum die Regierung von allen Operationen des Bankinstituts. Wenn auch die Decision der Notaten von der Nationalbank ausgeht, so darf doch nicht vergessen werden, daß dies nach Vorschrift des Gesetzes immer nur im Einverständniß mit der Regierung geschieht, und daher kann es nicht geläugnet werden, daß die Interessen der Herzogthümer durch ihre Behörden bisher wahrgenommen worden sind. Die Nothwendigkeit des Cassenbehalts ist nachgewiesen. Uebrigens ist auch bekanntlich ein besonderer Revisor angestellt, dessen Bemerkungen, welche sich immer durch die tiefste Sachkunde und die größte Umsicht ausgezeichnet haben, von der Regierung und der Nationalbank genau geprüft worden sind. Schließlich will ich

nur noch bemerken, daß es nicht meine Absicht gewesen seyn kann, mich bei dieser Gelegenheit auch über andere Gegenstände, insbesondere über die sogenannte 12 Millionenfrage zu erklären. In diesem Betracht werde ich vielmehr auf meine früheren Mittheilungen Bezug nehmen dürfen.

Der Abgeordnete Rohwer schloß sich dem Antrage der Committee an, indem er sich auf die Wichtigkeit des Gegenstandes bezog, und besonders auf Spalte 2583 des Committeeberichts die Restanten und Defecte zu einem Gesammtbetrage von 854,000 Rbthlr. hervorhob, welche die bankpflichtigen Grundbesitzer in den Herzogthümern zu bezahlen wohl nicht schuldig seyn werden. Eine nähere Aufklärung sey in dieser Hinsicht wünschenswerth. Wenn noch Spalte 2595 des Committeeberichts bemerkt sey, daß im Jahre 1820 für das Jahr 1819 gar keine Bankzinsen eingegangen seyen, so könne er das nicht begreifen, da er doch selbst im Jahre 1819 seine Bankzinsen bezahlt habe.

Der Königl. Herr Commissar: die Aufklärung, welche hier gewünscht wird, habe ich schon früher gegeben. Die Restanten sind entweder exigibel oder nicht, und was von jenen eingeht, muß nothwendig den Bankpflichtigen zu Gute kommen. Sollten die Fideicommisgüter nicht zur Zahlung gezwungen werden können, so würde dadurch allerdings ein Verlust eintreten, der aber die Nationalbank pro rata eben sowohl treffen wird, als das Bankinstitut.

Etatsrath Jensen: die stattgehabte Discussion beweis't, wie schwierig es ist, einen solchen Gegenstand, als den vorliegenden, in einer Ständeversammlung gehörig zu erörtern. An und für sich ist derselbe sehr einfach. Die Committee würde aber der Versammlung nicht genügt haben, wenn sie sich auch noch so sehr bemüht hätte, es der Versammlung klarer zu machen. Es ist übrigens schon in einer ausführlichen Schrift, welche der Etatsrath Falck herausgegeben hat, dieser Gegenstand behandelt worden; um aber zu einer entschiedenen

Ansicht darüber zu gelangen, bedarf es eines längeren Studiums, und ich halte dafür, daß der Versammlung dasjenige genügen müsse, was im Committeeberichte enthalten ist, vorausgesetzt, daß die Versammlung denjenigen Männern, welche sie mit der Behandlung der vorliegenden Sache beauftragt, Vertrauen schenkt. Unterdrücken läßt die Sache sich nicht, weil das ganze Land Theil daran nimmt. Wo von 12 Millionen $4\frac{1}{2}$ Millionen vergleichsweise abgezogen werden konnten, ohne die Herzogthümer zu befragen, in solchen Finanzsachen ist immer Grund genug zu petitioniren. Böse Absicht ist in unserer ganzen Verwaltung nicht vorhanden; Irrthum und Versehen sind aber keinesweges ausgeschlossen, und daher führt uns dieser Weg zum Ziele. In Beziehung auf die vorgekommene Bemerkung auf Spalte 2585, pass. b, des Committeeberichts erkläre ich mich bereit, eine Berechnung vorzulegen, welche dieses aufklären werde.

Nachdem noch eine kurze Discussion zwischen dem Königl. Herrn Commissar und dem Etatsrath Jensen über die publicistische Frage Statt gefunden hatte: ob und in wie weit es als richtig betrachtet werden könne, daß eine verhältnißmäßige Theilnahme an den Oldenburgischen und Augustenburgischen Restanten in beiden Landestheilen Statt haben könne, wurde die Versammlung von dem Präsidio aufgefordert, sich über die Frage zu entscheiden: ob sie sich hinreichend instruirt erachte, um zur Schlußberathung über diesen Gegenstand schreiten zu können? welches durch Stimmenmehrheit bejaht wurde.

In der 66sten Sitzung,

am 17ten December 1838, wie in den ihr folgenden Sitzungen, haben die Secretaire sich auf ein durchaus summarisches Protocoll beschränken müssen, da ihnen, nach ihrer Erklärung, wegen der gehäuften und späten Sitzungen die Führung eines Verhand-

lungsprotocolls und die Ausarbeitung desselben unmöglich war.*)

Nachdem das Präsidium angezeigt hatte, daß zwei Gutachten und ein Bericht, nämlich:

1) das Gutachten über die Gesindeordnung;
2) das Gutachten über die Mittheilung der Officialberichte
3) und der Ausschußbericht über die Petitionen um Gleichstellung der Israelitischen Glaubensgenossen mit den Christlichen Unterthanen (siehe die Beilage zu № 84),

eingegangen, trug dasselbe den von ihm entworfenen Plan über die bis zum Schlusse der Diät noch zu erledigenden Verhandlungen vor.

Es entstand hierauf eine Debatte über die Frage, wann von der Minorität die Erklärung ausgesprochen werden müsse, daß sie den an Se. Majestät zu erstattenden Gutachten ein Minoritätsvotum hinzufügen wolle, in Folge deren das Princip angenommen ward, daß die Erklärung spätestens bei Verlesung des Protocolls über die Schlußberathung abgegeben werden müsse. Zugleich ward bei dieser Gelegenheit mit 30 Stimmen gegen 4 beschlossen, ein Principienbuch in Beziehung auf die Geschäftsordnung der Versammlung einzurichten.

Der Tagesordnung zufolge ging man alsdann zur Vorberathung über den Entwurf zu einer Verordnung, betreffend die Gränzen, innerhalb welcher das Malzen, Bierbrauen und Branntweinbrennen in den Klösterlichen Districten ꝛc. zulässig seyn solle, über, und es verlas der Berichterstatter, Kammerjunker v. Neergaard, den Bericht des zur Prüfung dieses Entwurfs ernannten Ausschusses.

Nachdem das Präsidium die Berathung eröffnet hatte, ward der vorgelegte Entwurf vom Königl.

*) Die Redaction der Ständezeitung sieht sich jetzt außer Stande, ein Mehreres, als was das Protocoll enthält, über die Verhandlungen zu berichten; die von den einzelnen Rednern zum Protocoll gelegten Aufzeichnungen der von ihnen gehaltenen Vorträge ist in den Anlagen enthalten.

Herrn Commissar gegen die dawider erhobenen Bemerkungen vertheidigt.

Gegen denselben sprachen die Abgeordneten, Obergerichtsadvocat Löck, Kammerjunker d'Aubert, Etatsrath Wiese, Graf Reventlow von Farve, Graf v. Holstein, Schröder von Grabow, Senator Lorentzen, Etatsrath Donner und der Berichterstatter, jedoch aus verschiedenen Gründen, indem der Entwurf von den städtischen Deputirten mehr nur als unbefriedigend für das städtische Interesse, von den Deputirten der größeren Grundbesitzer dagegen als eine unzulässige Beschränkung des Betriebes auf dem Lande widerrathen ward.

Von Seiten des Abgeordneten d'Aubert ward nachstehendes Amendement zu dem Entwurfe gestellt:

> die hochverehrliche Ständeversammlung wolle Sr. Majestät dem König allerehrerbietigst den ihr vorgelegten Entwurf eines Gesetzes in seinen einzelnen Theilen abrathen, zugleich jedoch darauf antragen, daß, in so fern die Erlassung des Gesetzes nicht allerhöchst einer baldigst vorzulegenden allgemeinen Gewerbeordnung vorbehalten werden sollte, die unbeschränkte Befugniß zu jenen Betrieben auf dem Lande, außerhalb der gesetzlichen Bannmeile, an eine der nächsten gewerbeberechtigten Commüne zu zahlende, den Gemeindegliedern in den Steuern zu adquotirende, nach dem Umfange des Betriebes jährlich zu normirende Nahrungssteuer zu knüpfen;

und von dem Abgeordneten Schröder von Grabow das eventuelle Sous-Amendement:

> daß es nicht verboten seyn möge, in ganzen Oxhoften Bier und Branntewein aus den Landdistricten, Gütern und Klöstern in die Städte einzuführen.

Vom Etatsrath Donner ward gefragt, ob die Committee geneigt sey, die im Bericht enthaltene rechtliche Deduction im Gutachten auszulassen, widrigenfalls er ein Amendement stellen müsse, worauf vom Berichterstatter erwiedert ward, daß er seinerseits nichts gegen die Weglassung habe.

Die Vorträge des Königl. Herrn Commissars, des Abgeordneten Löck, des Grafen Reventlow von Farve und des Kammerjunkers d'Aubert sind dem Protocolle als Anlage A, B, C und D beigefügt.

Auf die Frage des Präsidii ward der Gegenstand mit 34 gegen 5 Stimmen für reif zur Schlußberathung erklärt, und der Tagesordnung zufolge ward alsdann der Ausschußbericht über die beiden Gesetzentwürfe in Betreff der Feuerasseeuranzen von dem Berichterstatter, Etatsrath Jensen, verlesen, worauf das Präsidium zunächst den Entwurf einer Verordnung, enthaltend

> Vorschriften, welche von den Special-Feuerversicherungsvereinen und Gilden rücksichtlich ihrer Statuten, Artikel und Beliebungen zu beobachten sind,

zur Vorberathung brachte.

Die Discussion, an welcher außer dem Königl. Herrn Commissar (siehe lit. E der Anlage) die Abgeordneten Schade, Rohwer, Etatsrath Wiese und der Berichterstatter Theil nahmen, bezog sich hauptsächlich auf die Frage, ob die Brandgilden im Ganzen als nachtheilig und die betrüglichen Brandstiftungen befördernd, angesehen werden könnten, und ob nicht letztere vielmehr durch die Assecuranz-Compagnien und die zu hohe Ansetzung der Gebäude in der Königl. Brandcasse veranlaßt würden, in welcher Rücksicht Etatsrath Wiese fragte, ob die in der vorigen Diät beantragte Umtaxation der Gebäude Statt gefunden, was der Abgeordnete Kleinworth für die Herrschaft Pinneberg bejahte.

Der Königl. Herr Commissar erklärte, zwar nicht genau davon unterrichtet zu seyn, wie weit diese jetzt zum Ressort der Schleswig-Holsteinischen Regierung gehörige Angelegenheit fortgeschritten sey, wohl aber zu wissen, daß in einigen Districten eine Umtaxation fraglicher Art Statt gefunden habe.

Von dem Abgeordneten Schade ward das Amendement gestellt:

> daß zu den im Committeebericht genannten Brandgilden, wovon die Committee wünscht, daß die Verordnung keine Anwendung auf sie finden möge, die in Süderdithmarschen vorhandenen Brandgilden hinzugefügt werden mögen.

Der Vortrag des Königl. Herrn Commissars ist dem Protocolle als Anlage D beigefügt.

Vom Präsidium ward darauf die Sitzung aufgehoben, und die Fortsetzung der Vorberathung für die auf den Abend 6 Uhr angekündigte folgende Sitzung ausgesetzt.

Anlage A.

Ad Protocollum der 66sten Sitzung der Holsteinischen Ständeversammlung vom 17ten Dec. 1838.

Vortrag des Königl. Herrn Commissars.

In der Vorberathung über den vorliegenden Gesetzentwurf werde ich mich ohne Nachtheil für die Sache sehr kurz fassen können, theils weil die verschiedenen Seiten, von welchen sie betrachtet werden kann, so wie die Gründe, zu welchen diese Betrachtungen führen, schon deutlich genug hervorgehoben und entwickelt, namentlich aber auch dieser Versammlung nicht unbekannt sind. Dazu kommt, daß auch in dem Berichte der verehrlichen Committee der Gegenstand des Entwurfs aus verschiedenen Gesichtspuncten beleuchtet ist, und daß ich mich hinsichtlich der Gründe, welche für den Entwurf reden, auf die Entwickelungen der Minorität im verehrlichen Ausschusse werde beziehen dürfen. Daher füge ich diesen Entwickelungen nur folgende wenige Bemerkungen hinzu. Allerdings wird es auf die Richtigkeit der Behauptung allein ankommen, welche die verehrliche Committee Sp. 1819 des Berichts dahin aufstellt,

> daß die Beschwerden der Städte über Eingriffe in ihre Gerechtsame hinsichtlich der fraglichen Betriebsorte alles rechtlichen Grundes entbehren.

Denn wenn man die Richtigkeit dieses Satzes zugeben müßte, so würde ein Einschreiten von Seiten der Gesetzgebung nicht erforderlich seyn und jedenfalls die etwanigen Bestimmungen über die Gewerbsbefugnisse bis zur Erlassung einer Gewerbeordnung ausgesetzt werden können. Es wird sich eben die Richtigkeit dieser Behauptung nicht durchführen lassen, wie sich solches schon aus den in den Motiven vorgetragenen Gründen ergiebt. Sieht man nämlich auch ganz ab von den gemeinschaftlichen Verordnungen vom 3ten Febr., 4ten Juny und 14ten December 1623, so würde doch allein die gemeinschaftliche Verordnung vom 6ten April 1711 vollkommen entscheidend seyn. Diese erledigte nämlich unter andern Beschwerden der Städte über unbefugte Brauereien und Malzereien auf dem Lande und untersagte in der Beziehung ausdrücklich jegliches Handwerk, oder sonst Handel und Wandel auf dem Lande, in was für Gewerb oder Profession solches auch bestehen möge. Daß die Städte damals in ihren Beschwerden der Branntweinbrennereien nicht besonders gedacht hatten, kann den Einfluß der gedachten Verfügung auf die vorliegende Frage nicht schwächen: 1) einmal darum nicht, weil derzeit keine Branntweinbrennereien als eigentliche Betriebe auf dem Lande vorhanden waren; 2) dann aber auch deshalb nicht, weil das Princip, aus welchem jene Verordnung hervorgegangen war, so gut auf die Branntweinbrennereien, als auf andere Betriebsarten, die nicht in Ackerbau oder Viehzucht bestehen, zur Anwendung kommen muß; denn alle andern Betriebsarten waren den Städten vorbehalten, wie sie denn auch für ihre ausschließliche Befugniß zu denselben zur Steuer angesetzt sind. Es kann dies mit Grund nicht in Zweifel gezogen werden, wenn man nicht gegen die klaren Worte der im Jahre 1711 erlassenen Verordnungen zu argumentiren versuchen will. Gesetzlich ist dieses Princip auch später niemals aufgegeben. Die Verordnung vom 20sten Octbr. 1773 bestätigt solches vielmehr, und wenn solche gleich für ehemals gemeinschaftliche Districte des Herzogthums Holstein nicht erlassen ist, so ergiebt doch die Bestimmung, welche auf Veranlassung des ersten, zur unmittelbaren Kunde gekommenen Falls getroffen wurde, daß den adeligen Gütern das Malzen, Bierbrauen und Branntweinbrennen als Gewerbsbetriebe nicht, sondern blos in der Beschränkung auf eigene Producte und zum eigenen Bedarf gestattet werden könne. Es war auch um so mehr vollkommen genügend, lediglich diesen Grundsatz auszusprechen, da die Richtigkeit desselben von Niemanden, auch von der ritterschaftlichen Deputation nicht bestritten wurde. Die Erlassung eines Gesetzes mußte daher unterbleiben, weil sie vollkommen unnöthig war, nicht aber, weil der Inhalt desselben hätte zweifelhaft seyn können. Wenn hiergegen von der Majorität des verehrlichen Ausschusses auf die angebliche Ansicht Gewicht gelegt wird, die in einem als Bedenken des vormaligen Glückstädter Oberdicasterii eingeführten Actenstück ausgesprochen seyn soll, so wird dagegen die Bemerkung vollkommen genügend seyn, daß durch eine solche Ansicht, welche zudem auf einem Irrthum beruhen kann und wirklich beruht, die Wirksamkeit gesetzlicher Vorschriften und Grundsätze nicht gehemmt werden darf. Auch würde die Möglichkeit nicht ausgeschlossen seyn, daß nicht auch entgegengesetzte Ansichten laut geworden. Die Gesetzgebung hat dagegen auch späterhin den in der Verfassung tief begründeten Grundsatz festgehalten, wie sowohl die Verfügung vom 7ten Octbr. 1796, als auch das Rescript vom 23sten Decbr. 1800 unwiderleglich ergeben. Ich werde mir vorbehalten dürfen, dies erforderlichen Falls bei der Schlußberathung annoch näher auszuführen, und unter diesem Vorbehalt auf die Bemerkungen zu den einzelnen Stellen des Entwurfs zurückkommen dürfen.

Wenn es in der Einleitung heißt, daß die Verordnung „bis weiter" erlassen werden solle, so wird darin zu der Besorgniß keine Veranlassung gegeben seyn, daß eine Beschränkung in den für die beikommenden Grundbesitzer beabsichtigten Concessionen eintreten werde. Es bezieht sich vielmehr diese Fas-

sung, wie auch die verehrliche Committee richtig voraussetzt, auf die gewünschte und beabsichtigte Regulirung des Gewerbewesens im Allgemeinen. Eine Aussetzung der Erledigung bis zu diesem Zeitpuncte ist aber vornämlich aus zwei verschiedenen Gründen nicht thunlich, weil die immer dringender gewordenen Beschwerden der Städte darnach nicht ausgesetzt werden können, und weil es erforderlich ist, diese Frage vorher im Allgemeinen zu beseitigen, indem ihre Erörterung die Regulirung des Gewerbewesens verzögern könnte.

§. 1.

Die Committee ist damit einverstanden, daß der Inhalt dieses §. keiner nähern Motivirung bedurft hätte, wenn nicht die Ertheilung von Realgerechtigkeiten darin untersagt wäre. Allein diese Bestimmung dürfte so sehr in der Natur der Sache liegen, daß zur Motivirung weiter nichts, als eine Verweisung auf den §. 38 der Instruction für die Regierung erforderlich gewesen seyn würde. Die Befugniß zur Ertheilung von Realconcessionen involvirt nämlich die Ertheilung eines Privilegii, welche einem Privaten nicht gestattet werden kann. Auch werden für den Gutsbesitzer die in dem Berichte hervorgehobenen Nachtheile nicht eintreten. Wünscht er nämlich, daß die von ihm concessionirte Brennerei da bleibe, wo sie ist, so ist es ihm unbenommen, dem Besitznachfolger eine neue Concession zu ertheilen, in so fern nur die normirte Anzahl nicht überschritten wird. Ueberdem würde eine Begünstigung der Bildung von Realgerechtsamen richtigen staatsöconomischen Grundsätzen widerstreiten.

§. 2.

Zur Würdigung der hiezu gemachten Bemerkungen werde ich mich auf die Einleitung des gegenwärtigen Vortrages beziehen, und nur noch hinzufügen, daß der Inhalt dieses §. der Absicht, große

Anlagen der fraglichen Art zu begünstigen, keinesweges widerstreiten wird. Der verehrliche Ausschuß scheint nämlich übersehen zu haben, daß die nachgelassene Anzahl der Betriebsanlagen nur gestattet und nicht befohlen ist, und daß man von den Gutsbesitzern, die nur in großen Anlagen ihre Befriedigung finden werden, die Begünstigung kleiner nicht wird erwarten können.

§. 3.

Die besondere Motivirung dieses §. ist lediglich deshalb unterblieben, weil sie sich aus dem Rescript vom 28sten April 1779, aus dem Patente vom 19ten Decbr. 1806 und aus der Verordnung vom 8ten July 1803 im Anhange von selbst ergiebt, wie solches dem verehrlichen Ausschusse aus öffentlichen Blättern nicht hat unbekannt bleiben können. Im Uebrigen ist von einem eigentlichen Concessionswesen, wie es in dem Berichte genannt wird, hier nicht die Rede.

§§. 4 bis 6.

Zur Erwiederung auf die hier gemachten Bemerkungen der Committee werde ich mich auf dasjenige beziehen dürfen, was ich zum §. 1 hervorgehoben habe. Die am Schlusse dieser Bemerkungen aufgestellte Voraussetzung trifft auf keine Weise zu.

§§. 7, 8.

Es ist schon gezeigt worden, daß die industrielle Thätigkeit zu befördern, in der Absicht des Entwurfs liegt, und wenn eingeräumt werden muß, daß eben zu diesem Zwecke den hier in Betracht kommenden Grundeignern erhebliche Concessionen gemacht worden, so werden diese Concessionen auch an Bedingungen zu knüpfen seyn, wie sie die Berücksichtigung städtischer Gerechtsame zur unerläßlichen Nothwendigkeit macht.

(Die Fortsetzung folgt.)

Verlag von C. B. Mohns in Itzehoe. Druck von P. S. Schönfeldt.



für

die Verhandlungen der zweiten Holsteinischen Ständeversammlung.

№ 99. Itzehoe, den 7ten März. **1839.**

(Fortsetzung der Anlage A.)

Der verehrliche Ausschuß befindet sich in einem Irrthum, wenn er glaubt, daß der Entwurf Eidscheine einzuführen beabsichtige, da der Entwurf ausdrücklich nur von gewissenhaften Versicherungen redet. Diesen stehen die Bedenklichkeiten nicht entgegen, welche den Ursprungscertificaten entgegengesetzt worden. Es soll hier nämlich nicht die Verfertigung aus Gutsproducten, sondern nur der Umstand bescheinigt werden, daß die Waare wirklich auf dem Gute fabricirt worden ist, mithin eine Thatsache, welche der Aussteller jedesmal wissen kann. Zur ferneren Erwiederung auf die Bemerkungen des Ausschusses füge ich noch hinzu, daß Exporte in die Fremde stets in größeren Quantitäten vorgenommen, die Certificate also nur seltener zur Anwendung kommen werden, und daß sich auch nicht das entfernteste Interesse denken läßt, welches den Aussteller bewegen könnte, unwahre Versicherungen auszustellen, indem Rücksichten auf den Zoll und die Erreichung gewinnsüchtiger Absichten überhaupt nicht in Betracht kommen. Durch die Ursprungscertificate erwarb der Aussteller das Recht zum Absatz der Waaren; die Bescheinigungen des Entwurfs sollen aber nur zur Legitimation gegen etwanige Anhaltungen dienen, und es genügt daher, daß sie während des Transports durch das Inland die Waaren begleiten.

Was daneben den Umstand betrifft, daß ausländischer Branntewein eingeführt werden kann, und daß damit das Verbot des Entwurfs in Widerspruch zu stehen scheint, so ist dabei nicht genügend beachtet, daß jene Einfuhr nur gegen einen Zoll Statt findet, welchen der Ausschuß mit Unrecht unerheblich nennt, und daß die Einfuhr in die Städte nicht an eine gleiche Bedingung geknüpft werden könnte, da solches zur Accise führen würde.

§§. 11 bis 14.

Die Gründe für die vorgeschlagenen Strafbestimmungen sind angegeben, etwanige Abänderungen derselben aber keinesweges ausgeschlossen, daferne solche gehörig motivirt werden können. Im Uebrigen wird es nicht zweifelhaft seyn können, was unter Geräthschaften zu verstehen, und daß dahin das Mobiliar zu rechnen, welches zur Handhabung des Betriebes erforderlich ist. Das Ermessen des Richters tritt bei jeder relativ bestimmten Strafandrohung ein.

§. 15.

Wenn der verehrliche Ausschuß für die Bestimmung einen Grund vermißt, daß die wider die Gutsbesitzer oder das Kloster erkannten Brüchen in die Königl. Kasse, nicht aber in die Armenkasse des Districts fallen sollen, so ist er bloß darum nicht angeführt, weil er in den Verhältnissen selbst liegt. Diese bringen es nämlich mit sich, daß der Guts-

besitzer selbst bei der Armenkasse des Guts ganz oder theilweise interessirt ist, und daß er also gewissermaaßen die Brüche an sich selbst zu erlegen haben würde, wenn die anderweitige Bestimmung dieses Paragraphen auch auf ihn zur Anwendung kommen sollte.

Was noch die dem Denuncianten ausgesetzte Hälfte der erkannten Geldsumme betrifft, so darf ich für die Bestimmung des Entwurfs an den §. 14 der Hausirverordnung und an die Verhandlungen in dieser verehrlichen Versammlung erinnern, welche in dieser Beziehung Statt gefunden haben.

§. 16.

Es ist durchaus nicht die Absicht des Paragraphen, hinsichtlich des Bierbrauens und Malzens Beschränkungen einzuführen, am wenigsten aber die Landleute oder die geringere Volksclasse zu zwingen, ihr Bier aus einer bestimmten Jurisdiction oder einem bestimmten Kruge zu holen.

§. 17.

Die Verzeichnisse, deren dieser §. gedenkt, beziehen sich natürlich nur auf Anlagen, die Betriebsanlagen sind; und darüber müssen Verzeichnisse eingeliefert werden, wenn überall eine Controle geführt und dieser eine Basis gegeben werden soll. Auch dürfte der Besorgniß der verehrlichen Committee,

> daß sonst die Anlagen in Anlagen zum eigenen Bedarf übergehen würden,

eben so wenig Raum zu geben seyn, als sich dies als eine Folge der einzusendenden Verzeichnisse denken läßt.

Die Gründe, welche dafür sprechen, die beabsichtigte Regulirung sofort eintreten zu lassen, und sie nicht bis zur Erlassung einer Gewerbeordnung auszusetzen, sind schon so ausführlich vorgetragen, daß ich mich lediglich darauf werde beziehen dürfen.

Anlage B.

Ad Protocollum vom 17ten December 1838 der 66sten Sitzung der Holsteinischen Ständeversammlung.

Obergerichtsadvocat Löck.

Hinsichtlich der jetzt zu berathenden Verordnung muß ich zwar dem voto der Majorität des Ausschusses, daß deren Erlassung zu widerrathen, mich anschließen, kann aber keineswegs alle Gründe, welche dafür angeführt sind, anerkennen. Ich bin einverstanden mit der Majorität, daß die Verordnung als bloßes Provisorium abzurathen sey, weil dadurch der beklagenswerthen Lage des Gewerbes überhaupt, insbesondere aber der Städte, nicht abgeholfen werden kann; ich muß dafür halten, daß es vorzuziehen sey, die Lage der Sachen beruhen zu lassen, bis durch eine allgemeine Gewerbeordnung gründlich geholfen werden kann. Keineswegs aber kann ich dem Ausschusse darin beipflichten, daß durch den Inhalt des Entwurfs die Vorrechte der Städte nicht beeinträchtigt würden, vielmehr scheint mir dies im hohen Maaße der Fall zu seyn. Ich muß dafür halten, daß, mit Ausnahme von Altona, Kiel und Rendsburg, es sich für alle Städte unsers Herzogthums darum handelt, ob sie als Corporationen fortbestehen sollen, oder nicht. Es ist zwar außerhalb der Versammlung schon die Behauptung vernommen, daß die Städte, wenn sie nicht ohne Vorrechte fortbestehen könnten, auch keinen Anspruch darauf hätten, fortzubestehen. Sollte die Regierung diese Ansicht theilen, sollte sie es für rathsam erachten, sie den Landdistricten einzuverleiben, so wird es auch keine Frage seyn können, daß sodann auch die, ihnen vorzugsweise auferlegten Belastungen wegfallen müssen. Diese Frage muß und wird bei einer allgemeinen Gewerbeordnung zur Sprache und Entscheidung kommen. Bis dahin dürfen wenigstens keine neuen Eingriffe in ihre Vorrechte Statt finden. Daß die gegenwärtige Verordnung solche enthalte, ergiebt schon die Thatsache, daß sie die Ge-

werbsberechtigungen, derentwegen die Städte vorzugsweise besteuert, und welche ohnehin schon so sehr beeinträchtigt sind, noch weiter beschränkt. Von einem Nachlaß in Steuern und Abgaben der Städte ist dagegen nicht die Rede. Ich werde indessen nicht nöthig haben, diesen Streit gegen die Majorität aufzunehmen, da ich im Resultat mit derselben einig bin. Möge die Erlassung der Verordnung abgerathen werden, nur dürfen die von der Majorität aufgestellten Momente nicht ohne Ausnahme als Ansicht der Versammlung Sr. Majestät vorgetragen werden. Die angeführten Privatrechtslehrer können so wenig eine Autorität abgeben, als das Gutachten des vormaligen Obergerichts. Sollte dies geschehen, so würde ich mir, und wenn ich auch ganz allein stände mit dieser Ansicht, einen Minoritätsbericht vorbehalten müssen.

Wie beklagenswerth die Lage der städtischen Communen gegen das Land hervortritt, beweis't die notorische Thatsache, daß Bauplätze, wenigstens in den kleineren Städten, ganz werthlos, die Häuser selbst häufig unverkäuflich geworden oder doch in großer Anzahl für den Werth der alten Baumaterialien, die darin stecken, zu haben sind. Früherhin sind mir freilich auch betrübte Beispiele bekannt geworden, daß Grundstücke der Rentekammer angeboten, von dieser jedoch die Annahme verweigert worden; im Schleswigschen sollen noch einzelne Gegenden solche Fälle darbieten; in Holstein dürften sie jetzt doch nicht mehr Statt finden, vielmehr jedes urbare Stück Land doch noch auf einen Käufer rechnen können. Der Grund davon liegt auf flacher Hand. Eine Concession über die andere wird Gewerbetreibenden auf dem Lande ertheilt, in den Amtsregistern sind die Einnahmen aus desfälligen Recognitionen von Hunderten zu so viel Tausenden und mehr angewachsen. Diese Recognitionen hätten den Städten zu Gute kommen müssen, da sie auf deren Kosten ertheilt werden, statt dessen hat der Fiscus sie eingezogen und die Lasten der Städte sind die nämlichen geblieben: so müssen sie wohl verkümmern.

Mit völligster Ueberzeugung würde ich für alle mögliche Freiheit der Gewerbe stimmen, wenn wir den Staat neu zu construiren hätten. So wie die Sachen stehen, bricht selbige über das Daseyn der kleinen Landstädte den Stab. Können sie denn endlich nicht länger als gesonderte Corporationen bestehen, müssen sie dem Lande einverleibt werden, so muß dies auch, willig oder nicht, ihre Lasten übernehmen. Ob das zum Heile des Ganzen gereicht, werden dann, wenn nicht wir, doch unsere Enkel erfahren.

Anlage C.

Ad Protocollum vom 17ten Decbr. 1838 der 66sten Sitzung der Holsteinischen Ständeversammlung.

Graf Reventlow von Farve.

Gerne würde auch ich eine Vereinigung in der vorliegenden Sache wünschen, wenn nicht die bisherige Discussion zwei Puncte ergeben hätte, welche dem entgegenstehen. Das so eben von dem Abgeordneten von Oldenburg gestellte Amendement macht jede gütliche Vereinigung der Ansichten unmöglich, denn selbiges beantragt nichts Geringeres, als daß das flache Land mit einer neuen Steuer belastet und selbst den Städten tributair werden solle. Der Ausschuß hat sowohl das Interesse der Städte, als des platten Landes, berücksichtigt, und seine Behauptungen hinsichtlich der Gerechtsame der adeligen Districte stets auf allgemein gesetzliche Bestimmungen begründet.

Gegen die wiederholte Motivirung des Amendements des Abgeordneten von Oldenburg bemerke ich, daß der verehrte Abgeordnete ein Gewerbe als ein städtisches bezeichnet, welches gar kein Gewerbe ist. Das Deutsche Privatrecht spricht dies deutlich aus, und die vaterländische Gesetzgebung nennt es nicht als ein solches. Denn wenn der Königl. Herr Commissar sich so eben in seinem Vortrage ganz besonders auf die Verordnung von 1711 berufen, um zu erweisen, daß die Brennereien 2c. als städtisches Gewerbe zu betrachten seyen, dem aber hinzugefügt

hat, daß diese Verordnung gar nicht der Brennereien erwähne, und zwar aus dem natürlichen Grunde, weil die Brennereien damals nicht existirt hätten, so kann ich doch darin keine gesetzliche Begründung, keinen Beweis dessen, was zu beweisen war, finden.

Der Abgeordnete von Oldenburg hat Rescripte des früheren Obergerichts zu Glückstadt angeführt, und darauf die Beweisführung begründet, daß dies Gericht inconsequent gehandelt habe; selbst der Königl. Herr Commissar ist diesen Aeußerungen beigetreten, obgleich hier von den Rechtssprüchen eines stets als gerecht und unpartheiisch anerkannten Collegii die Rede ist. Ich vermag jedoch nicht die Inconsequenz des Obergerichts einzusehen, denn die Worte der angegebenen Rescripte scheinen mir keinenfalls ein Verbot der Einfuhr des Branntweins in die Städte zu enthalten und ich kann leicht den Beweis führen, daß wenigstens das Obergericht niemals ein solches Verbot darin gefunden hat, indem die wiederholten Klagen der Stadt Oldenburg in den spätern Jahren gegen die nahe gelegenen Güter stets ohne Erfolg geblieben sind, welches unmöglich hätte der Fall seyn können, wenn die früher vom Abgeordneten für Oldenburg angeführten Rescripte das enthielten, was er behauptet.

Anlage D.

Ad Protocollum der 66sten Sitzung der Holsteinisch. Ständeversammlung vom 17ten Decbr. 1838.

Kammerjunker d'Aubert.

Wenn ich bei der heutigen Vorberathung über den Gesetzentwurf wegen Regulirung der Gränzen des Branntweinbrennens, Bierbrauens und Malzens das Wort nehme, wenn ich etwas weitläuftig bei der vorliegenden Sache seyn werde, so glaube ich, daß die Wichtigkeit derselben mich entschuldigen wird.

Weder mit der rechtlichen Begründung der Majorität, noch mit der Ansicht der Minorität kann ich mich einverstanden erklären, und wenn ich mit dem Resultate jener einverstanden bin, so ist dies doch die Folge ganz anderer Motive.

Ganz in Uebereinstimmung mit der Gesetzgebungsansicht muß ich die in Frage stehenden Betriebe des Bierbrauens und Branntweinbrennens als städtisches Gewerbe in Anspruch nehmen, muß der rechtlichen Ueberzeugung seyn, daß die Städte in Hinsicht ihres Gewerbes besteuert, ein Recht haben, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz gestatteten Gewerbe zu inhibiren.

Es wird sich nur fragen, was bürgerliches Gewerbe sey, um nach den Gesetzen die vorliegenden Betriebe darunter zu subsumiren, da das besteuerte Gewerbe ein gesetzlich geschütztes Recht des Verbotes hat.

Nicht positiv, wohl aber negativ läßt sich der Begriff des Gewerbes festsetzen, indem dasjenige von dieser Betriebsart erwerblicher Geschäfte ausgeschlossen wird, was auf Production und Acquisition der Roherzeugnisse, auf Verarbeitung und Absatz derselben, ohne gewerbliche Anlagen und Einrichtungen gerichtet ist, oder nur die Zubereitung eigener Bedürfnisse bezweckt.

Wenn man diese Begriffsbestimmung festhält, so muß man auch die Bierbrauereien und Branntweinbrennereien, in so fern sie nicht ausschließlich auf Befriedigung der eigenen Bedürfnisse gehen, in das Gebiet derjenigen Gewerbe zählen, welche die Gesetze zu Gunsten des städtischen Nahrungsbetriebes und in Betracht der besonderen Besteuerung auf dem Lande bisher untersagen.

Wenn demnach vom Rechte die Rede ist, so darf ich sowohl auf die den Städten ertheilten, stets bestätigten Privilegien, als auf die zu Gunsten derselben erlassenen allgemeinen und speciellen Gesetze hinweisen. So ist nicht allein durch Specialgesetze vom 16ten März 1698 und 14ten November 1732 sowohl im vormals Großfürstlichen, als im Plönischen das Recht der Stadt Oldenburg auf Gewerbe bei einer Brüche von 500 ℛ Cour. geschützt, son-

dern auch insbesondere die Einfuhr alles fremden Brannteweins in die Stadt Plön untersagt worden.

Die für das vormalig gemeinschaftliche Holstein erlassene Verordnung vom 8ten April 1711 erkennt die Rechte der Städte auf Gewerbe ausdrücklich an, und die nicht ausdrücklich auf den Gütern gestatteten Betriebe sind auch bis in die neuere Zeit nicht ausgeübt worden, und die noch im Jahre 1819 allerhöchst verfügte Extension der Verordnung vom 20sten Octbr. 1773 auf die ehemals Großfürstlichen Districte Holsteins schützt die Städte in ihren Banndistricten gegen alle Eingriffe unbefugter Gewerbe. Wohl für das eigene und der Untergehörigen Bedürfniß waren Brauereien und Brennereien auf den Gütern gestattet. Dagegen ist nie etwas erinnert worden. Allein sobald dieselben gewerbmäßig betrieben, sobald Handel und Wandel mit den gewonnenen Erzeugnissen getrieben, sobald die Städte in ihrem Nahrungsbetriebe gekränkt worden, wurden von denselben sofort Beschwerden über Eingriffe in ihre gesetzlich geschützten Gerechtsame erhoben, und sie sind auch bis in die neuere Zeit dagegen geschützt worden. Erst die neueste Zeit hat die gesetzlichen Schranken durchbrochen und zahlreiche große Betriebe der fraglichen Art zerstören das städtische Gewerbe.

Gegen das vom vormalig Holstein-Lauenburgischen Obergerichte angeführte Urtheil in dieser Sache darf ich zwei Entscheidungen desselben Gerichts, ungefähr aus derselben Zeit, nämlich vom 23sten July 1811 hervorheben, durch welche es ausdrücklich ausgesprochen wird:

„da die Anlegung einer Branntweinbrennerei nicht zum Nachtheil des städtischen Gewerbes gereichen darf, so gewärtigt man, daß kein Verkauf des verfertigten Brannteweins nach der Stadt Statt finden werde."

Das Urtheil des vormaligen Holst.-Lauenburgischen Obergerichts läßt sich mithin mit Grund nicht für die Ansicht der Majorität anführen.

Dieser bisher den Städten verliehene Schutz ist freilich in den letzten Jahren nicht mehr ertheilt worden, und alle Beschwerden einzelner Städte über Verletzung gesetzlich gesicherter Rechte sind ohne Erfolg geblieben.

Unberechenbaren Schaden hat diese Nachsicht den kleinen Städten insbesondere verursacht und zahlreiche Familien büßen den gesetzlosen Zustand im Gewerbewesen.

Daß etwas geschehen müsse, das ist von der Regierung gefühlt, und das Streben, abzuhelfen den gerechten Beschwerden, zeigt sich durch Vorlage des gegenwärtigen Gesetzentwurfs.

Allein durch denselben wird nichts erreicht, der Wohlstand der Städte nicht befördert, derselbe gegen die nicht besteuerten Landbetriebe nicht geschützt werden. Ich muß mich daher unbedingt gegen ein Gesetz erklären, welches, ohne im Interesse der Städte zu seyn, denselben einen Theil ihrer Rechte nimmt und solchen den Gütern giebt, ohne auf irgend eine Weise ein Gleichgewicht zu begründen oder die Güter mit Rücksicht auf den Betrieb zu besteuern.

Wenn ich aber das Gesetz abrathe, wenn ich, da ich die Nothwendigkeit einer Gewerbeordnung unbestritten anerkannt sehe, bis dahin lieber die Aufrechthaltung des bisherigen bereits Jahrelang getragenen Zustandes will, so kann ich doch nicht überzeugt seyn, daß ungeachtet der abrathenden Stimme der Ständeversammlung der Entwurf nicht Gesetz werde, und daher stelle ich das Amendement auf freie Gestattung des fraglichen Betriebes außerhalb der Bannmeile, gegen Erlegung eines jährlichen, an die städtischen Commünen oder sonstigen gewerbeberechtigten Oerter zu erlegenden, den Mitgliedern zu Gute kommenden Nahrungssteuer.

So wie ich nämlich fest überzeugt bin, daß einer Gewerbeordnung eine Regulirung der Steuerverhältnisse voraufgehen muß, daß nur durch eine ausgleichende Bestimmung erst eine angemessene Gewerbefreiheit ausführbar werden kann, so halte ich, in Uebereinstimmung mit diesem Princip, eine Steuererleichterung der Städte für nothwendig, wenn man Gewerbe, wie die in Frage stehenden, gestatten will.

Alle beschränkenden Anordnungen, alle Controlemaaßregeln, alle zum Schutze des städtischen Betriebes dem Landmann vorgeschriebenen, ihn belästigendenden Formen sind illusorisch, frommen weder den Städter, noch dem Landbewohner. Die Formen werden, weil sie lästig und drückend sind, von diesem vernachlässigt werden, jenem aber nichts nützen. Scheinbar wird man bei den gerechten Klagen der Städte etwas gethan, doch in der Wirklichkeit den Zustand nur verschlimmert haben. Ist aber ein richtiges Steuerverhältniß vorhanden, so kann, so wird der städtische Betrieb concurriren. Als unerläßliche Bedingung der Anrathung des Entwurfs muß ich daher die Annahme meines Amendements ansehen.

Anlage E.

Aus dem Protocoll vom 17ten December 1838, der 66sten Sitzung der Holsteinischen Ständeversammlung.

Vortrag des Königl. Herrn Commissars.

Zur Abkürzung meines Vortrages über den Bericht des verehrlichen Ausschusses werde ich die Einleitung desselben, die unter Anderem gewiß sehr schätzbare statistische Nachrichten und Betrachtungen enthält, übergehen, und mich sogleich zu den Bemerkungen über die einzelnen Paragraphen des Entwurfs wenden können, welcher die Vorschriften enthält, die von den Special-Feuerversicherungs-Vereinen und Gilden rücksichtlich ihrer Statuten, Artikel und Beliebungen zu beobachten sind.

Ad §. 2.

Wenn der Wegfall dieses §. beantragt wird, so dürfte freilich eine Berücksichtigung dieses Vorschlages Statt finden können, ohne daß dadurch die eigentlichen Grundsätze verletzt würden, welche bei Ausarbeitung des Entwurfs leitend gewesen sind. Inzwischen scheint gegen den Vorschlag in Betracht zu kommen, daß durch die Berücksichtigung desselben die Wirksamkeit der Controle ungemein verlieren muß, und daß andererseits für die Gilden durch die Bei-

behaltung des §. keine Belästigungen oder Beschränkungen herbeigeführt werden.

Es muß als richtig eingeräumt werden, wenn der verehrliche Ausschuß behauptet, daß der §. 2 nach seiner Fassung den Gilden überläßt, die Theilnahme nicht allein über das ganze Herzogthum, sondern auch weiter zu erstrecken. Sieht man aber auf dasjenige, was in der Wirklichkeit bisher Statt gefunden hat und auch künftig aller Wahrscheinlichkeit nach Statt finden wird, so wird sich die Wirksamkeit der Gilden wohl nur auf einzelne und zwar benachbarte Districte erstrecken; in einem solchen Falle aber namentlich auch die Controle durch den Branddirector nicht anders als erwünscht seyn können. Die verehrliche Versammlung wird die für die verschiedenen Ansichten angeführten Gründe näher erwägen.

Ad §. 4.

Von noch geringerem Einfluß auf die Sache sind die Vorschläge des verehrlichen Ausschusses zu diesem §. Er will, daß man sich bei der gewissenhaften Angabe von Seiten des Versicherten, hinsichtlich der sonst getroffenen Assecuranzen, beruhigen und die Einziehung desfälliger Nachrichten durch die Gilden unterbleiben soll. Auch nach diesem Vorschlage wird die Controle geschwächt, während den Gilden durch die Einziehung von Nachrichten, die ihnen überhaupt nicht absolut zur Pflicht gemacht, sondern mehr in ihr Ermessen verstellt ist, keine erhebliche Bemühung veranlaßt werden kann. Wenn ferner vorgeschlagen worden, daß der Aufzunehmende gegen den Entwurf erst eine Aufforderung zur gewissenhaften Angabe abwarten dürfe, so scheint das nicht im Interesse der ganzen Angelegenheit zu seyn. Es dürfte vielmehr zur Vereinfachung beitragen, wenn der Recipiende schon in dem Gesetze seine Verbindlichkeit zu der Angabe findet.

Ad §. 5.

Die Vorschrift, welche in diesem §. vorgeschlagen, ist von der verehrlichen Committee in ihrem richtigen Sinne aufgefaßt, wie ich mit Beziehung

auf die desfalls Sp. 2087 des Berichts gemachte Bemerkung besonders hervorzuheben mir erlaube. Auch wird es nicht erforderlich seyn, mich über den Redactionsvorschlag näher zu äußern, nach welchem auf den vorhergehenden §. 4 ausdrücklich hingewiesen und dadurch noch deutlicher ausgesprochen werden soll, daß die Nachschauung eben so wie die Einschauung zu beschaffen sey.

Die Fassung des Entwurfs, so wie sie vorliegt, dürfte dies indeß keinesweges zweifelhaft lassen.

Ad §. 6.

Mit dem Ausschusse bin ich völlig darin einverstanden, daß die Ausführung der Maaßregel für diejenigen nicht Statt finden könne, welche keine Vergütung für ihre Brandschäden in Anspruch nehmen wollen. Es liegt dies aber so sehr in der Natur der Sache und im ganzen Zwecke des Entwurfs, daß es sich als etwas gesucht darstellen möchte, dieses Falles noch besonders zu gedenken. Sollte dies aber gleichwohl geschehen, so dürfte doch einer etwanigen Gefährdung der Creditoren lieber nicht gedacht werden, da der Schuldner, wenn ihm überhaupt die Dispositionsbefugniß über sein Eigenthum nicht verkümmert ist, auch über sein Mobiliarvermögen und dessen Werth wird verfügen können, so fern keine betrügliche, auf den Schaden der Gläubiger gehende Absicht dabei zum Grunde liegt, als über welchen Punct doch dem Ermessen des Branddirectors nicht wohl etwas wird überlassen werden können.

Der Vorschlag, nach welchem dem Schlußsatze dieses Paragraphen die Worte „erforderlichenfalls" eingeschaltet werden sollen, dürfte zwar keine erhebliche Bedenklichkeit haben, vielleicht aber doch vorzuziehen seyn, in diesem Betracht Alles den Brandaufsehern zu überlassen.

Ad §. 7.

a) Die Verlängerung der dreitägigen Frist zu einer achttägigen dürfte doch kaum erforderlich seyn, theils weil die Entfernung von dem Branddirectorate nicht so groß ist, als daß die Frist des Entwurfs nicht ausreichen sollte, und theils weil es ja nicht gerade erforderlich ist, daß der Versicherte persönlich erscheine, der nicht zutreffenden Voraussetzung des Committeeberichts nicht zu gedenken; b) die Ergänzung, die noch in Ansehung des zweiten Satzes dieses Paragraphen vorgeschlagen ist, und welche auf diejenigen Districte Rücksicht nimmt, in welchen in die Stelle des Branddirectors eine andere Behörde tritt, dürfte bei der allgemeinen Vorschrift des §. 9 kaum erforderlich seyn, und müßte, wenn sie hier Statt finden sollte, in mehreren Stellen des Entwurfs Platz greifen. Auf jeden Fall würde sich die Bemerkung des Ausschusses dadurch am einfachsten erledigen lassen, wenn in diesem §. der §. 9 allegirt würde.

Gegen den Zusatz, welcher Spalte 2096 des Berichts hinsichtlich der Schleswig-Holsteinischen adeligen Brandgilden vorgeschlagen wird, scheint freilich nach meiner individuellen Ansicht nichts erinnert werden zu können. Er dürfte aber kaum erforderlich seyn. In den gedachten Brandgilden soll nach dem Entwurfe, und namentlich nach dem §. 11 desselben, welcher lediglich von den kleineren Mobiliengilden handelt, eben so wenig etwas verändert werden, als in dem Patente vom 25sten Jan. 1828. Dieses Patent handelt auch bekanntlich blos

> von denjenigen adeligen Untergehörigen, welche Gebäude bewohnen und benutzen, die in den allgemeinen Schleswig-Holsteinischen Brandgilden für die Klöster und Güter versichert sind oder künftig daran Theil nehmen.

In den Motiven glaubte ich auch deutlich genug darauf hingewiesen zu haben.

Bedenklich scheint dagegen die Ausnahme zu seyn, welche Spalte 2097 bis 2102 des Berichts für die Wilster- und Crempermarsch, so wie für die Marschgüter angeregt und beantragt worden ist.

a) Sie hebt nämlich das Hauptprincip auf, worauf der Entwurf gebaut ist.

b) Alles, was für die Gilden in diesen Districten angeführt worden, läßt sich auch für andere Gil-

den in andern Districten geltend machen, auf welche der verehrliche Ausschuß selbst beispielsweise aufmerksam gemacht hat.

c) Vollkommen darin einverstanden, daß volksthümliche Einrichtungen, welche keine nachtheilige Resultate ergeben haben, nicht zu zerstören sind, bemerke ich nur, daß dies weder in der Absicht, noch in dem Zwecke des Entwurfs liegt. Nach diesem soll vielmehr den Gilden alle mögliche Freiheit und die ausgedehnteste Autonomie gelassen werden, und sein Zweck geht nur dahin, zu verhüten, daß Mobilienversicherungen nicht zur Quelle eines Erwerbs oder Gewinnes gemacht werden, sondern lediglich zur Ersetzung von Brandschäden dienen sollen.

d) Die Nothwendigkeit einer solchen Maaßregel ist auch durch die Erfahrung gegeben und nicht nur von der verehrlichen Versammlung in der vorigen Diät, sondern auch jetzt von der Committee anerkannt. Ist dem aber so, so scheint sie auch allgemein getroffen werden zu müssen, die Zweckmäßigkeit derselben natürlich vorausgesetzt. Diese aber ist anerkannt, auch von solchen Männern, die von Mobiliengilden, ähnlich denjenigen, wie sie der verehrliche Ausschuß, hervorgehoben hat, die genaueste Kunde sich verschafft haben.

e) Indessen bleibt es immer möglich, daß der Maaßregel des Entwurfs eine zweckmäßigere substituirt werden könnte, gegen deren Allgemeinheit auch die Möglichkeit einer Bedenklichkeit wegfallen würde.

Wenn daher, was aber nach den gemachten Erfahrungen keineswegs anzunehmen ist, die bei den Interessenten einer Gilde vorhandene Ueberzeugung genügt, daß der Abgebrannte größeren Schaden bei dem Brande erlitten hat, als ihm durch die Gilde wieder erstattet wird, und wenn also keine Einschauung und Nachschauung erforderlich wäre, so würde man zwar bei einer solchen Maaßregel stehen bleiben können, sie dann aber auch allgemein für hinlänglich erklären müssen.

f) Der verehrliche Ausschuß hat die beantragte Ausnahme zwar dadurch bedingt, daß die Prüfung und Genehmigung der Artikel der besagten Gilden durch die Schleswig-Holsteinische Regierung vorbehalten seyn solle. Theils würde sich aber ein solcher Vorbehalt auch für die übrigen Gilden vorschreiben lassen, theils aber auch ungenügend seyn.

Die Regierung könnte und dürfte nämlich eine Prüfung nur nach allgemeinen Grundsätzen anstellen, und diese würden wiederum, wenn das ganze sich nicht in einen bloßen Formenact auflösen sollte, nur darin hergestellt werden, eine Sicherstellung dafür zu schaffen, daß bei Brandschäden für Mobilien kein Gewinn, sondern nur Ersatz gewährt werde.

Mit diesen Bemerkungen will ich die Vorschläge der Committee zur Prüfung der verehrlichen Versammlung verstellen.

Verlag von C. B. Mohns in Itzehoe. Druck von P. S. Schönfeldt.



für

die Verhandlungen der zweiten Holsteinischen Ständeversammlung.

№ 100. — Itzehoe, den 8ten März. — 1839.

In der 67sten (Abend-)Sitzung,

am 17ten December 1838, zeigte das Präsidium als eingegangen an:

eine Petition der Hufenbesitzer in den Dorfschaften Rewersdorf, Riendorf und Tönnigstedt, betreffend die Abstellung der seitherigen gesetzwidrigen Repartition der Bau- und Reparaturkosten für die frühere Küster- und Organistenwohnung in Leetzen.

Es ward alsdann, der Tagesordnung zufolge, die in der vorhergehenden Sitzung abgebrochene Vorberathung über den Gesetzentwurf wegen der Brandgilden fortgesetzt. Die Discussion, an welcher außer dem Königl. Herrn Commissar die Abgeordneten Köhler, Obergerichtsadvocat v. Prangen, Etatsrath Wiese, Etatsrath Jensen, Pastor Mau, Kirchspielvogt Engelbrecht, Kammerjunker v. Neergaard, Lorentzen und Scharmer Theil nahmen, bezog sich wieder hauptsächlich auf die Frage, ob die Brandgilden zu den betrüglichen Brandstiftungen beigetragen hätten? was von den meisten auf den Grund verneint ward, daß die Brandgilden den Abgebrannten zu wenig Vortheile gewährten, um sie in Versuchung zu führen, daß die Interessenten der Gilden sich auch gegenseitig zu genau controliren, und daß die meisten Brandstiftungen gerade in solchen Gegenden Statt gefunden, wo wenige oder gar keine Gilden vorhanden, daher der eigentliche Grund der Brandstiftungen nur in den Versicherungen bei Assecuranzcompagnien und in der zu hohen Versicherung der Gebäude in der Brandcasse gefunden werden könne.

Von dem Etatsrath Wiese ward das Amendement gestellt:

daß der §. 3 des Entwurfs ganz ausfallen möge.

Kammerjunker v. Neergaard stellte ein Amendement auf Abänderung des zweiten Satzes des §. 4 des Entwurfs dahin:

daß ein Verzeichniß sämmtlicher Mitglieder der Innung und der Summen, zu welchen sie eingezeichnet stehen, so wie der von ihnen bei der Reception über anderweitige Versicherungen beschafften Angaben, auf eine in den einzelnen Statuten zu bestimmende Art, zur Kunde sämmtlicher Mitglieder zu bringen.

Ferner stellte der Abgeordnete Rohwer das Amendement zu den §§. 6 bis 9:

daß dem Branddirector oder sonstigen Beamten bei Wahrnehmung der in diesen §§. vorgeschriebenen Pflichten, statt der bisherigen Gehülfen, die beeidigten Land- und Gütertaxatoren beigeordnet werden mögen, und daß dies auch bei der Taxation und Nachtaxation der Gebäude geschehen möge.

Von dem Abgeordneten Engelbrecht ward das eventuelle Amendement gestellt:

daß sämmtliche im Herzogthum Holstein befindliche Brandgilden, die zufolge ihrer Statuten dieselbe Sicherheit gegen Brandstiftungen gewähren, wie die im Committeebericht namentlich aufgeführten Gilden, diesen in Betreff der Aufsicht von Seiten der Regierung gleichgestellt werden mögen.

Der Hauptvortrag des Abgeordneten Köhler ist dem Protocoll als Anlage A beigefügt.

Da sich auf die Frage des Präsidii Niemand mehr zum Reden über diesen Gegenstand meldete, ward zur Vorberathung über den Entwurf eines Patents geschritten, welches ein Verbot der Versicherung gegen Feuersgefahr bei auswärtigen Assecuranzen, die nicht landesherrlich concessionirt sind, enthält, und es nahm zunächst der Königl. Herr Commissar das Wort (siehe die Anlage).

Bei der Debatte darüber, ob überhaupt Controlmaaßregeln gegen die auswärtigen Assecuranzcompagnien räthlich und ausführbar wären, erklärten sich insbesondere die Abgeordneten Etatsrath Jensen, Etatsrath Donner, Etatsrath Wiese, Lorentzen und Obergerichtsadvocat v. Prangen gegen den vorgelegten Entwurf, wogegen der Königl. Herr Commissar und Kammerjunker v. Neergaard für denselben sprachen.

Nachdem auf die Frage des Präsidii, ob die Vorberathung über beide vorgedachten Gesetzentwürfe als geschlossen angesehen werden könne, die Versammlung dies fast einstimmig bejaht hatte, ging sie, der Tagesordnung zufolge, zur Vorberathung über die Proposition des delegirten Mitgliedes der Universität, wegen Vorlegung eines Finanzbudgets, und des Abgeordneten Schröder von Grabow, wegen Ausarbeitung und Vorlegung eines Finanzplans (siehe die Beilage zu №. 88) über, und es verlas der Berichterstatter, v. Prangen, den Bericht des für diese Propositionen ernannten Ausschusses.

Die darauf entstandene Debatte betraf hauptsächlich drei Puncte:

1) ob es zweckmäßig sey, mit den Hauptanträgen auf Vorlegung eines Finanzplans und eines Budgets auch specielle Anträge auf bestimmte Ersparungen zu verbinden?
2) ob zugleich auf eine höhere Gagirung des Militairs anzutragen sey? in welcher Beziehung von dem Etatsrath Wiese das Amendement gestellt ward:

   „daß in so fern, nach dem Antrage der Majorität der Committee, der in mehr als einer Beziehung nothwendigen Reform unseres Militairwesens zu erwähnen, beschlossen werden sollte, dabei namentlich die dringende Nothwendigkeit einer Erhöhung des Soldes und der Gagirung des Militairs hervorzuheben, und der Erwägung Sr. Majestät zu empfehlen sey;"
3) ob die im Committeebericht ausgesprochene Ansicht über die Auseinandersetzung der Nationalbank mit dem Bankinstitut und die deshalb den Herzogthümern zustehenden Ansprüche als richtig und begründet anzusehen sey?

An dieser Verhandlung nahmen der Königl. Herr Commissar, dessen Vorträge im Wesentlichen dem Protocoll als Anlage lit. B beigefügt ist, und die Abgeordneten, Etatsrath Donner, Graf v. Holstein, Etatsrath Wiese, der Berichterstatter, Graf Reventlow von Farve, Prof. Burchardi, Schröder, Etatsrath Jensen und der Abgeordnete Lorentzen Theil, und bei dieser Gelegenheit setzte Graf v. Holstein auseinander, daß die 2,650,000 Rbthlr., welche das Landmilitair nach den bekannt gemachten Finanzübersichten den Finanzen kosten, nicht die gesammten Kosten des Landmilitairs befassen, indem es noch verschiedene Fonds für Militairanstalten zum Belauf von circa 1,850,000 Rbthlr. gebe, deren Zinsen zu obiger Summe hinzugerechnet werden müßten, und daß dazu noch 17,000 Rbthlr. hinzukämen, welche die Finanzen, in Folge eines

früheren Contracts, an die Kronburger Gewehrfabrik für Gewehre, die gar nicht gebraucht werden, zu zahlen verurtheilt wären, so wie die, freilich nicht beträchtlichen Pachtgelder von den Festungsländereien.

Auf die Frage des Präsidii, ob diese Angelegenheit als reif zur Schlußberathung anzusehen sey, ward dies einstimmig von der Versammlung bejaht, worauf das Präsidium die Versammlung aufhob.

Anlage A.

Ad Protocollum vom 17ten Decbr. 1838, aus der 67sten Sitzung, Abends 6 Uhr.

Abgeordneter Köhler.

Ich möchte mir zu dem vorliegenden Committeebericht nur einige Randbemerkungen vorzutragen erlauben, die ich, seit 8 Jahren Mitdirector und Administrator einer Brandversicherungs-Anstalt, auf dem Standpuncte des Versicherers gemacht habe.

Schon lange und oft habe ich mir die Frage vorgelegt, wie groß der Werth des in beiden Herzogthümern befindlichen verbrennlichen Mobiliars wohl seyn möge? weil die Lösung dieser Frage, wenn man den Belauf der Brandschäden mit der gefundenen Totalsumme vergleicht, von practischem Nutzen für eine richtige Bestimmung der Prämien seyn würde. Ich bin aber auf ein anderes, auf ein weit höheres Resultat, als die verehrliche Committee, gekommen. Die etwa 160,000 Familien, welche beide Herzogthümer bewohnen, werden an fahrender Habe (außer dem Viehstapel), im Durchschnitt jede wenigstens 400 Rbthlr., im Ganzen also 64 Millionen Rbthlr. besitzen. Die Summe der bei dem Feuer-Assecuranz-Verein in Altona gezeichneten Policen wird für jede einzelne der übernommenen Gefahren auf dem Lande etwa 2000 ℋ Cour. im Durchschnitt ergeben. In den Städten ist sie viel größer; hier dürfte sie wohl 5000 ℋ Cour. nahe kommen. Ich gebe zu, daß diese meine Erfahrung kein ganz sicheres Resultat geben möge, inzwischen begründet sie doch die Vermuthung, daß die von der Committee angegebene Totalsumme, welche jeder Familie nur etwa 300 ℋ Cour. zutheilt, unrichtig sey. Unsere Ernten haben einen bedeutenden Werth und allein die von jeder Familie zu verzehrenden Lebensmittel, die sich, mit Ausnahme des Fleisches, doch etwa für den Bedarf eines Jahres irgendwo aufgehäuft finden müssen, werden wohl nicht weniger, als 300 ℋ Cour. werth seyn.

Eben so wenig kann ich mich mit der verehrlichen Committee darin einverstanden erklären, daß die meisten freiwilligen Anzündungen wegen des Gewinnes von Brandgeld für die Häuser vorgenommen werden. Ich bin erstaunt gewesen, heute von mehreren Mitgliedern die Bestätigung dieser Meinung zu vernehmen, womit doch die von der verehrlichen Committee auf Spalte 2083 des Berichts angezogene Erfahrung nicht übereinstimmt: daß in den Gränzdistricten, wo präsumtiv die Mobiliar-Versicherungen bei fremden Compagnien am meisten üblich, auch die Brandfälle am häufigsten vorgekommen sind. Die Meinung der Committee steht aber im directen Widerspruch mit dem, was ich davon zu wissen glaube.

Nach meinen Wahrnehmungen in den mir bekannten Districten der Herrschaft Pinneberg werden die Brandcassengelder, weil sie von einem Königl. Beamten gefordert, und nöthigenfalls beigetrieben werden, mehr oder weniger als eine Staatsabgabe angesehen, die man, so viel als möglich, zu verkleinern sucht; daher das Streben, die Gebäude nur recht niedrig eintarirt zu erhalten. Ich glaube deshalb, daß in den allermeisten Brandfällen der Eigenthümer eines Gebäudes beim Neubau wirklichen Schaden haben, wenn das abgebrannte Gebäude noch gut war, in sehr seltenen aber Vortheil. Dabei ist freilich zu erwähnen, daß ungemeine Veraltung und Baufälligkeit der Gebäude ihren Werth verringern, und daß deshalb bei Gebäudeversicherungen eine periodische Nachschauung

und Tarirung noch nöthiger seyn würde, als bei den Versicherungen auf Moventien. Dagegen ist es gewiß, daß in den allermeisten, ja beinahe in allen Fällen, wo Schadenersatz für Mobilien geleistet wird, derselbe etwas größer seyn wird, als er, strenge genommen, seyn sollte. Die verbramten Mobilien waren vielleicht alt und beschädigt, die Kleider und Betten halb geschlissen, dennoch werden beide so ziemlich als neue bezahlt, und das kann gar nicht anders seyn, und wird Statt finden, selbst wo Alles auf das reellste abgemacht wird.

Ich bin gewiß weit entfernt, einer ängstlichen Bevormundung der Einzelnen, einer unnöthigen Hemmung in den Aeußerungen der natürlichen Freiheit das Wort zu reden, also auch weit entfernt, die Privatvereine zu tadeln, welche die Gefahr des Einzelnen über Viele zu vertheilen bezwecken; ich möchte vielmehr dazu aufmuntern, und in der That verfolgen und erreichen ja die Assecuranz-Compagnien alle den nämlichen Zweck. Aber gegen die zu kleinen Privatbrandgilden möchte ich, indem ich ihr Princip ehre, doch einwenden, daß sie eines theils viel zu klein sind, um mit Sicherheit unter die Resultate der Wahrscheinlichkeits-Berechnung zu fallen. Dieses ist namentlich, meines Erachtens, auch bei der allegirten Sörup-Steruper Mobiliengilde der Fall. Der im Berichte aufgenommenen Tabelle fehlt eine recht nothwendige Rubrik: die der Zahl ihrer Interessenten. Diese könnte erst dazu befähigen, den Grad der Gefahr, die jeder Einzelne läuft, richtig zu erwägen, und es möchte sich dann herausstellen, daß die Vergütung für Brandschäden, wie sie bisher sehr klein gewesen, einmal recht groß, ja unerschwinglich werden könnte.

Eine andere Erinnerung gegen die kleinen Brandgilden besteht darin, daß sie wohl nicht alle die verschiedenen Grade der Gefahr durch verschiedene Prämien abstufen, vielmehr den Bäcker, den Branntweinbrenner, den Tischler mit nicht größern Beiträgen herbeiziehen, als den, der nur einen einfachen Haushalt führt; beides sind aber Erwägungen, die lediglich den Gilde-Interessenten zu überlassen sind, und wenn diese sich dabei beruhigen, so hat Niemand darein zu reden.

Ich kann also dem allgemeinen Antrage der Committee, daß auch unter der Herrschaft des jetzt zu berathenden Gesetzes die im Berichte benannten Gilden, wenn gute Ordnung sich auch ferner in ihnen erhält, in ihrer Eigenthümlichkeit gelassen werden, nur beistimmen, ohne die Gilde-Einrichtung für musterhaft und nachahmenswerth zu halten.

Auch gegen die zu verschiedenen Paragraphen der zuerst rubricirten Verordnungen von der Committee angegebenen Veränderungen oder Zusätze wüßte ich vorläufig nichts zu erinnern, es sey denn, daß es im §. 7, meiner Ansicht nach, bei den daselbst bestimmten 3 Tagen wohl sein Verbleiben haben könne.

Beiläufig möchte ich noch erwähnen, daß bei der auf Sp. 2095 des Berichtes aufgestellten Vergleichung der vom adeligen Feuer-Assecuranz-Verein erfolgten Schäden, und der vom Feuer-Assecuranz-Verein in Altona geforderten Prämie, zwei Umstände nicht hervorgehoben sind; der erste, daß die einfache Prämie nur für Gegenstände unter Strohdach $\frac{5}{6}$ pCt., unter Ziegeldach aber nur $\frac{1}{3}$ pCt. ist; der zweite, daß bisher von diesen Prämien die ungefähre Hälfte zurückgegeben werden konnte und zurückgegeben ist.

Auf Veranlassung einer Zeile, Sp. 2102 des Berichtes, habe ich der verehrlichen Versammlung nur als zuverlässig mitzutheilen, daß der Altonaer Feuer-Assecuranz-Verein dermalen im Jahre etwa 14 Mill. ℳ︁ Cour., oder beinahe 8 Mill. Rbthlr. versichert, also beinahe ein Dritttheil des Werthes, den nach Aufgabe der Committee alle in den Herzogthümern befindlichen Moventien, mit Ausnahme des Viehstapels, haben. Freilich sind jene 14 Mill. nicht ganz, aber doch meistens für die Herzogthümer gezeichnet, und so möge es denn dahingestellt bleiben, ob diese Versicherungssummen im Allgemeinen den Vorzug der fremden Anstalten bewährt oder widerlegt; auch will ich mit der Committee

nicht darüber rechten, wenn sie vielleicht diejenigen für die Kundigen par excellence erklärt, welche den Feuer-Assecuranz-Verein in Altona nicht benutzen.

Anlage B.

Ad Protocollum vom 17ten Decbr. 1838 aus der 67sten Sitzung, Abends 6 Uhr.

Der Königliche Herr Commissar.

Die Worte der allerhöchsten Eröffnung, die eine Antwort auf die frühere Petition der verehrlichen Ständeversammlung enthalten, in welcher die Unterbalance der Finanzen zu ungefähr 1,500,000 Rbthlr. angeschlagen wird, und die Besorgniß der Auflegung neuer Steuern ausgesprochen wurde, sind offenbar mißverstanden. Bekannt ist es, daß der Finanzüberschlag pro 1835 auf eine Durchschnittsberechnung der Jahre 1819—1833 das Deficit zu 300,000 Rbt. angab; unter Nichtberücksichtigung der Abträge auf die Activa und auf die Staatsschuld aber, als außer dem Bereich der eigentlichen Finanzbalance liegend, zu 390,000 Rbt. Dagegen hat das Deficit in der Finanzbalance pr. 1835 nur 222,043 Rbt. und pro 1836 nur 99,852 Rbt., den für diese Jahre abgelegten Rechnungen zufolge, betragen.

Wenn nun der verehrlichen Versammlung ferner eröffnet ist, daß dem Finanzminister in Verbindung mit einigen andern Männern der Antrag ertheilt sey, einen Finanzplan zu entwerfen, um durch Besparungen ein Gleichgewicht zwischen den Einnahmen und Ausgaben des Staats herbeizuführen, und es angenommen werden kann, daß es weder einer Vermehrung der Abgaben, noch neuer Anleihen bedarf, so kann in der hinzugefügten Clausel: „wenn keine außerordentliche Ereignisse eintreten," keine Veranlassung zu den angeführten Besorgnissen gegeben seyn. Denn besondere Unglücksfälle können jedes Land treffen, und Niemand vermag es im Vorwege zu berechnen, welche außerordentliche Ausgaben in Folge solcher Ereignisse nöthig werden.

Wenn angeführt wird, daß die Abträge auf die Activa in den Jahren 1835 und 1836 den Abträgen auf die Staatsschuld nicht entsprechen, und daß die Differenz zu den laufenden Staatsausgaben verwandt sey, so darf ich dagegen auf Folgendes aufmerksam machen. Die bekannt gemachten Finanzübersichten weisen nach, daß die Baareinnahme aus den Activen

im Jahre 1835		1,727,111 Rbthlr. 43 bßl.
und im Jahre 1836		441,075 „ 27 „
Zusammen . . .		2,168,186 Rbthlr. 70 bßl. betrug.
Am Ausgange des Jahres 1835 war der baare Ueberschuß der Einnahme dagegen	626,790 Rbthlr. 1 bßl.	
und hievon wurde im Jahre 1836 benutzt	368,344 „ 84 „	
Es muß also die Differenz von		268,445 „ 13 „
welche nicht verbraucht ist, abgezogen werden,		
und verbleiben daher nur		1,899,741 Rbthlr. 57 bßl.
die von den einkommenden Abträgen auf die Activa wirklich verwandt sind.		
Die contanten Abträge auf die Staatsschuld betragen in den genannten beiden Jahren		1,668,544 „ — „
und es sind daher jedenfalls nur		231,197 Rbthlr. 57 bßl.

von dem Betrag der Activa zu den laufenden Staatsausgaben verwandt.

Zugleich muß es beachtet werden, daß durch die Summe von 1,668,544 Rbthlr., die zu Abträgen auf die Staatsschuld verwandt ist, ein nicht unerheblich größerer Betrag der Staatsschuld getilgt ist. Der Grund hievon liegt hauptsächlich darin, daß die Abträge auf die Englische 3 pCt. Anleihe durch Aufkäufe weit unter den Pari-Belauf der Obligationen beschafft sind. Ueberhaupt ist bei der Staatsschuld der Blick nicht lediglich auf den Nominalbelauf derselben zu richten, sondern es ist ganz besonders zu beachten, daß ein sehr erheblicher Theil der Staatsschuld, nämlich die Englische Anleihe, die am Schlusse des Jahres 1836 über 45 Millionen Rbthlr. betrug, nur 3 pCt. Zinsen trägt, und bis jetzt mit einem Rabatt von $\frac{1}{4}$ aufgekauft werden kann. Ferner ist ein anderer Theil der Schuld, an Belauf circa 63 Millionen, von Seiten der Gläubiger unaufkündbar, und dieser Theil der Schuld kann bis jetzt mit einem Rabatt von mehreren Procenten aufgekauft werden. Sodann beruht ein Theil der Schuld, an Betrag von ungefähr $1\frac{1}{2}$ Millionen, auf Leibrenten und der größte Theil dieser Schuld wird mit dem Tode der Renteberechtigten hinfällig. Auch entsteht ein nicht beträchtlicher Theil der Schuld aus Forderungen einzelner Staatsinstitute oder separater Fonds, die eigentlich selbst einen Theil des Staatsvermögens bilden, obwohl sie bis jetzt der Finanzverwaltung nicht unterzogen sind. Auch besitzt der Staat in seinen Activen eine Widerlage gegen einen Theil seiner Schuld. Bei Berechnung der Staatsschuld kommen endlich auch die Activa in Betracht, welche der Staat als ein Deckungs- und Abtragungsmittel für einen Theil der Staatsschuld besitzt.

Diese Gesichtspuncte sind nicht außer Augen zu lassen, wenn es sich um die Größe der Staatsschuld handelt.

Die Staatsschuld ist an und für sich schon drückend genug, und mit Recht erscheint es höchst wünschenswerth, daß der Staat im Stande seyn möchte, größere Abträge auf die Staatsschuld zu

leisten. Die eifrigsten Bestrebungen der Regierung sind aber auch stets dahin gerichtet, durch zweckmäßige Ersparungen, da wo dieses, ohne höhere Staatszwecke aus den Augen zu verlieren, sich nur irgend thun läßt, die Balance zu verbessern. Die Staatsschuld muß aber auch nicht drückender dargestellt werden, als sie wirklich ist. Dieses geschieht indessen, wenn man den Blick einseitig auf den Nominalbelauf der Schuld richtet. Dieser Nominalbelauf ist übrigens in den Jahren 1835 und 1836 erheblich verringert.

Die Ansicht des Finanzberichts geht lediglich dahin, dem Publicum eine auf die detaillirten Finanzrechnungen genau begründete und durchaus zuverlässige Nachricht von der Balance des betreffenden Jahres zu geben.

Die Einnahmen und Ausgaben sind daher nach ihren Hauptrubriken classificirt.

Weiter kann die Finanzübersicht, ihrer Bestimmung nach, nicht gehen, und auf ein Detail, wodurch Jeder in den Stand gesetzt werden könnte, die Zweckmäßigkeit der Ausgaben zu beurtheilen, kann sie sich nicht einlassen, abgesehen davon, daß hiezu weit mehr, wie eine bloße Angabe der Zahlen erfordert würde. In Ansehung der auf Ersparungen gerichteten Wünsche darf ich doch hervorheben, daß seit 1835 bereits ein nicht unerheblicher Wegfall in den Staatsausgaben bewirkt worden ist. Sie macht wenigstens 347,500 Rbthlr. aus, und es steht inzwischen zu erwarten, daß weit mehrere umfassende Ersparungen das Resultat der Untersuchungen und Erwägungen seyn werden, welche von der allerhöchst angeordneten Commission angestellt werden und diese wird auch die sonstigen Vorschläge und Winke zu benutzen haben, soweit sie nur als irgend ausführbar sich ergeben werden.

Wenn in dem Berichte bemerkt ist, daß das Kopenhagener Armenwesen in den Finanzübersichten pro 1835 und 1836 mit einer sehr bedeutenden Summe aufgeführt steht, so darf ich darauf erwidern, daß das Kopenhagener Armenwesen aus den

Finanzen nur 180 Rbt. Silber und 25,000 Rbt. Zettel erhält. Erstere Summe ist für die Revision der Rechnungen bestimmt und letztere Summe ist an die Stelle des Ueberschusses der Classenlotterie getreten, welcher früher dem Kopenhagener Armenwesen zufiel. Andere Theile dieser Summe, welche 1835 . . . . 130,989 Rbt. und 1836 . . . . 110,744 „ betrugen, sind auf Anstalten und Einrichtungen in den Herzogthümern verwendet.

In der 68sten Sitzung,

am 18ten December 1838, wurden, der Tagesordnung gemäß, mehrere Entwürfe beschlossener Petitionen verlesen.

Nachdem der Abgeordnete d'Aubert das von Seiten der Holsteinischen Ständeversammlung an Se. Majestät den König zu richtende Gutachten über den Königl. Entwurf einer Gesindeordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein verlesen hatte, erhob sich, in Veranlassung einer Bemerkung des Etatsraths Wiese, eine Discussion darüber, ob in den an Se. Majestät den König zu richtenden Petitionen und Gutachten die bei jeder Abstimmung sich ergebende Stimmenzahl der resp. Majorität und Minorität hinzugefügt werden solle, und es erklärte sich die Versammlung, durch Abstimmung, mit einer bedeutenden Majorität gegen die Nothwendigkeit der speciellen Angabe der Stimmenzahl einer jeden Abstimmung in den an Se. Majestät den König zu richtenden Gutachten.

Hierauf verlas der Abgeordnete d'Aubert gleichfalls das an Se. Majestät den König zu richtende Petitionsgutachten, betreffend die Privatproposition des Abgeordneten des 15ten ländlichen Wahldistricts wegen erweiterter Mittheilung der Officialberichte.

Nachdem das Präsidium die Versammlung befragt hatte, ob sie die beiden verlesenen Gutachten genehmige und nichts dawider eingewandt war, erklärte das Präsidium dieselben für genehmigt.

Der ferneren Tagesordnung gemäß ward die Schlußberathung und Abstimmung über die Privatproposition des Abgeordneten v. Neergaard, betreffend eine Revision der Gesetzgebung über das Armenwesen, so wie über die drei Königl. Entwürfe, welche denselben Gegenstand betreffen, vorgenommen.

Das Präsidium erklärte, daß die Berathung über die vier so eben genannten Gegenstände vorhergehen und erst dann die Abstimmung über dieselben erfolgen werde, indem es die Berathung über die Privatproposition des Abgeordneten v. Neergaard eröffnete.

Etatsrath Wiese motivirte hierauf das von ihm gestellte Amendement folgenden Inhalts:

„daß die Versammlung sich lediglich auf eine Beschlußnahme darüber beschränken möge, ob eine Petition an Se. Majestät, wegen einer vorzunehmenden Revision der Gesetzgebung über das Armenwesen, und die Bitte, der nächsten Ständeversammlung einen Entwurf zu einer Armenordnung vorzulegen, gerichtet werden solle, und, in so fern diese Frage bejaht werden sollte, ob die Versammlung sich darauf beschränken wolle, in der abzufassenden Vorstellung den Inhalt des Ausschußberichts aufzunehmen und die darin enthaltenen Bemerkungen der allerhöchsten Erwägung anheim zu stellen."

Er bezog sich im Allgemeinen auf die schon in der vorbereitenden Verhandlung angegebenen Motive.

Der Abgeordnete Rohwer erklärte sich mit diesem Amendement einverstanden; worauf das Präsidium, da sich kein Redner ferner meldete, die Schlußberathung über diesen Gegenstand für beendigt erklärte, hinsichtlich der Abstimmung auf das schon früher Gesagte sich beziehend.

Es ward hierauf die Schlußberathung über den Königl. Entwurf eines Patents, betreffend die Hei-

rathen der von einer Armencommüne unterstützten Personen, eröffnet.

Der Abgeordnete d'Aubert motivirte sein zum §. 1 des Königl. Entwurfes gestelltes Amendement folgenden Inhalts:

„Ausländer bedürfen überhaupt, wenn sie im Herzogthum Holstein wohnen wollen, der Erlaubniß ihrer vaterländischen Behörde zur Eingehung der Ehe, mit der Anerkennung der Heimath und der Verpflichtung der Wiederaufnahme,"

erklärte sich aber gegen ein völliges Abrathen des vorliegenden Königl. Entwurfs.

Etatsrath Wiese motivirte sein zu dem vorliegenden Königl. Entwurfe gestelltes Amendement folgenden Inhalts:

„daß die Erlassung des Gesetzes, sowohl im Ganzen, als in seinen einzelnen Theilen, für jetzt zu widerrathen sey, indem er sich im Allgemeinen auf die schon früherhin angeführten Gründe bezog.

Der Abgeordnete Rohwer stimmte diesem Amendement bei.

Professor Burchardi motivirte hierauf das von ihm gestellte Amendement ad §. 1 des Entwurfes folgenden Inhalts:

„doch gilt dies nicht von denjenigen, welche blos in Erkrankungsfällen auf Kosten der Armencasse verpflegt worden sind."

Der Abgeordnete Kirchhoff motivirte sein generell gestelltes Amendement folgenden Inhalts:

„daß mit Rücksicht auf die zu erwerbende Erlassung einer allgemeinen Armenordnung entweder im Eingange, oder am Schlusse dieses zu erlassenden Patents bestimmt werden möge, daß selbiges provisorisch, oder bis weiter in gesetzliche Kraft treten solle."

Er bezog sich auf seinen früheren Vortrag und erklärte sich gegen das vom Etatsrath Wiese gestellte Amendement.

Probst Callisen trat im Allgemeinen dem Amendement des Etatsraths Wiese bei und motivirte hierauf die von ihm eventuell gestellten Amendements.

Zum §. 5 statt:

„den Prediger"

zu setzen:

„der beikommenden Ortsobrigkeit liegt es ob, auf die Befolgung dieser Vorschriften sorgfältig zu achten; so wie dem copulirenden Prediger, eine desfallsige Bescheinigung von der beikommenden Obrigkeit sich ertheilen zu lassen."

„Ist es der Obrigkeit bekannt, oder rc."

Zum §. 7:

„dieser §. möchte als eine bloße Wiederholung des §. 19 der Verordnung vom 28sten Nov. 1800 ganz wegfallen."

Der Königl. Herr Commissar suchte hierauf die verschiedenen, von mehreren Abgeordneten gestellten Amendements zu widerlegen.

Pastor Mau vertheidigte hierauf, als Berichterstatter, im Allgemeinen den Ausschußbericht gegen die von verschiedenen Mitgliedern der Versammlung gestellten Amendements.

Der Abgeordnete v. Neergaard erklärte sich mit dem Hauptantrage des Ausschusses im Allgemeinen einverstanden, schloß sich indessen dem vom Abgeordneten aus Uetersen gestellten Amendement an, und empfahl das von Seiten des Abgeordneten von Grabow gestellte Amendement folgenden Inhalts:

„daß hinsichtlich der Erwerbung von Heimathsrechten der Ausländer, zu welchen auch die Bewohner des Herzogthums Lauenburg zu rechnen, eine völlige Reciprocität herbeigeführt werden möge,"

der Berücksichtigung der Versammlung.

(Der Beschluß folgt.)

Verlag von C. B. Mohns in Itzehoe. Druck von P. S. Schönfeldt.



Zeitung

für

die Verhandlungen der zweiten Holsteinischen Ständeversammlung.

№ 101. — Itzehoe, den 9ten März. — **1839.**

(Beschluß der 68sten Sitzung.)

Graf v. Holstein erklärte sich für die Nothwendigkeit der Erlassung des vorliegenden Gesetzes und gegen das vom delegirten Mitgliede der Universität gestellte Amendement.

Der Abgeordnete v. Prangen sprach sich für sämmtliche §§. des vorliegenden Patents, mit Ausnahme des §. 7, aus, glaubte indessen, sich jedenfalls für das von dem Abgeordneten von Uetersen gestellte Amendement erklären zu müssen. Die Annahme der von dem Ausschusse gestellten Anträge hielt er für bedenklich.

Da kein Mitglied der Versammlung über das vorliegende Patent weiter das Wort verlangte, erklärte das Präsidium die Schlußberathung für beendigt und eröffnete hierauf die Schlußberathung über den Entwurf des Patents, die Verbindlichkeit zur Alimentation naher Angehörigen betreffend.

Etatsrath Wiese motivirte hierauf das von ihm zu dem vorliegenden Patente gestellte Amendement folgenden Inhalts:

„daß die Erlassung eines Gesetzes nach dem vorgelegten Entwurfe, sowohl im Ganzen, als in seinen einzelnen Theilen, abzurathen sey,"

und bezog sich auf die schon in der vorbereitenden Verhandlung angegebenen Gründe.

Der Abgeordnete Kirchhoff motivirte das von ihm gestellte Amendement:

„daß mit Rücksicht auf die zu erwartende Erlassung einer allgemeinen Armenordnung entweder im Eingange, oder am Schlusse dieses zu erlassenden Patents bestimmt werden möge, daß selbiges provisorisch oder bis weiter in gesetzliche Kraft treten solle,"

und erklärte sich gegen das vom Etatsrath Wiese gestellte Amendement.

Der Kammerjunker d'Aubert trat den Ansichten des Vorredners bei.

Der Abgeordnete Rohwer sprach für das Amendement des Etatsraths Wiese.

Der Königl. Herr Commissar hielt darauf seinen Vortrag, in welchem er die von verschiedenen Seiten beantragten Abänderungen des vorliegenden Königl. Patents zu widerlegen suchte.

Graf v. Holstein unterstützte die Erlassung des vorliegenden Gesetzes im Allgemeinen, sich gegen das Verwerfen desselben bestimmt erklärend.

Professor Burchardi motivirte die von ihm gestellten Amendements, und zwar zuerst das zum Schluß des §. 5 gestellte Amendement, daß irgendwo im Patent, etwa am Schluß des §. 5, hinzugefügt werde:

„daß die Alimentationsverbindlichkeit der Verwandten wegfalle, so lange sie sich im Gefängniß oder in einer Strafanstalt befinden;"

sodann das zum §. 3 gestellte Amendement:

„daß im §. 3 die Verpflichtung des Vaters unehelicher Kinder zur Alimentation weggelassen werde."

Pastor Mau erklärte sich für die Nothwendigkeit der Erlassung des vorliegenden Gesetzes, und bestritt namentlich die von dem Abgeordneten Rohwer ausgesprochenen Ansichten.

Da kein Mitglied der Versammlung ferner das Wort über das vorliegende Patent verlangte, erklärte das Präsidium die Schlußberathung über dasselbe für beendigt, und eröffnete sofort die Schlußberathung über den Entwurf eines Patents, betreffend eine nähere Bestimmung der Ansprüche der Armencommünen auf Ersatz provisorisch aufgewandter Verpflegungskosten.

Etatsrath Wiese motivirte hierauf sein zu dem vorliegenden Patente gestelltes Amendement folgenden Inhalts:

„daß die Erlassung eines Gesetzes nach den im vorliegenden Entwurf enthaltenen Bestimmungen überhaupt und in allen seinen Theilen jetzt zu widerrathen sey,"

und bezog sich wiederum auf das in der vorbereitenden Berathung Gesagte.

Der Abgeordnete Kirchhoff motivirte hierauf sein ad Sp. 1690 des Ausschußberichts gestelltes Amendement.

Zu Sp. 1690 ad vocem: — „die vorläufige Erlassung des Entwurfs anrathend," welche Worte dahin zu modificiren:

„die vorläufige Erlassung des Entwurfs mit Rücksicht auf die zu erwartende Erlassung einer allgemeinen Armenordnung anrathend,"

erklärte sich aber im Allgemeinen für das vorliegende Patent, falls etwa der §. 6 desselben wegfalle.

Der Königl. Herr Commissar suchte hierauf in seinem Vortrage das Nützliche, Nothwendige und deshalb Unbedenkliche der Emanirung des vorliegenden Patents zu erweisen; falls selbst der §. 6 des Patents wegfällig werden sollte.

Der Abgeordnete v. Prangen motivirte sein zum §. 6 des Patents gestelltes Amendement folgenden Inhalts:

daß eventuell beantragt werde, es möge der §. 6 des Patents wegbleiben.

Er erklärte sich im Allgemeinen für den vorliegenden Entwurf, jedoch gegen die im Ausschußberichte Sp. 1690 angeführten drei Bestimmungen, von deren Berücksichtigung das Anrathen der Emanirung des vorliegenden Patents abhängig gemacht werden solle.

Der Abgeordnete Kleinworth hielt dafür, daß die Bestimmungen des §. 6 unnöthig seyen; der Abgeordnete Rohwer erklärte sich dagegen für die Zweckmäßigkeit desselben.

Der Königl. Herr Commissar suchte in seinem Vortrage namentlich die von dem Abgeordneten von Glückstadt angegebenen Gründe, so wie das von ihm gestellte Amendement zu widerlegen.

Der Abgeordnete Doose hielt die Beibehaltung des §. 6 des Patents für nothwendig.

Der Abgeordnete d'Aubert motivirte hierauf die beiden von ihm zum vorliegenden Patente gestellten Amendements, nämlich ad §. 2:

„binnen 14 Tagen nach Empfang des Anzeigeschreibens hat die Heimathsbehörde bei Vermeidung des eigenen Haftens zu antworten;"

ferner zum §. 6:

„die Rechnungen der Aerzte, so wie die für Medicin, sind in Zukunft von der beikommenden Armenverwaltungsbehörde als richtig zu bescheinigen. Dabei fällt jedoch die Bestimmung weg, daß Medicin und Arztkosten nicht wiedererstattet werden sollen."

Professor Burchardi erklärte sich für das von dem Abgeordneten von Glückstadt zum §. 6 gestellte Amendement, wogegen der Königl. Herr Commissar sich von Neuem zu äußern Veranlassung nahm.

Der Abgeordnete Engelbrecht sprach für den ganzen Gesetzentwurf und namentlich für den §. 6; indem der Inhalt desselben das Beste enthalte, was

sowohl in der früheren, als in der jetzigen Diät der Versammlung zur Berathung vorgelegt worden.

Der Abgeordnete Schade sprach eine gleiche Ansicht aus.

Da kein Abgeordneter über den vorliegenden Gesetzentwurf ferner das Wort verlangte, erklärte das Präsidium die Schlußberathung für geendigt.

Die bei den vorgedachten Verhandlungen gehaltenen und demnächst schriftlich eingelieferten Vorträge enthält die Anlage sub littr. A und B.

Der frühern Aeußerung des Präsidii gemäß ward nun zuerst zur Abstimmung über die Privatproposition, betreffend die Erlassung eines allgemeinen Armengesetzes, geschritten, nachdem zuerst der Königl. Herr Commissar mit dem ihm beigeordneten Beamten sich entfernt hatte.

Das Präsidium brachte zuvörderst das von dem Etatsrath Wiese allgemein gestellte Amendement zur Abstimmung, indem es den Inhalt desselben in zwei verschiedene Fragen theilte:

1) ob überhaupt eine Petition an Se. Majestät wegen einer vorzunehmenden Revision der Gesetzgebung über das Armenwesen zu richten sey? und
2) ob die Versammlung sich darauf beschränken möge, in die abzufassende Vorstellung den Inhalt des Ausschußberichts aufzunehmen und die darin enthaltenen Bemerkungen der allerhöchsten Erwägung anheim zu stellen?

Erstere Frage ward einstimmig bejaht; und die zweite Frage mit der bedeutenden Majorität von 41 gegen eine Stimme angenommen.

Hierauf brachte das Präsidium das von dem Abgeordneten Schröder gestellte Amendement, betreffend eine völlige Reciprocität des Auslandes zum Inlande, zur Abstimmung, und dasselbe ward mit 39 gegen 3 Stimmen angenommen.

Es ward sodann die Abstimmung über das Königliche Patent, betreffend die Heirathen der von einer Armencommüne unterstützten Personen, vorgenommen.

Das Präsidium brachte zuerst das von dem Abgeordneten, Etatsrath Wiese gestellte Amendement zur Abstimmung, und die Versammlung lehnte dasselbe mit 37 gegen 5 Stimmen ab.

Hierauf wurden die im Ausschußberichte, Sp. 2397 und 2398 aufgeführten drei Bestimmungen zur Abstimmung gebracht.

1) Ob nicht die Heirathen derjenigen Personen, welche wegen Bettelns und Vagabondirens bestraft sind, ebenfalls von der Einwilligung der Heimathscommüne abhängig zu machen wären, und ob nicht in Beziehung hierauf zu bestimmen seyn dürfte, daß die Obrigkeit, welche ein solches Straferkenntniß fällt, die Armendirection der Heimathscommüne davon zu benachrichtigen habe.

Diese Bestimmung ward von der Versammlung mit 23 gegen 19 Stimmen angenommen.

Die zweite daselbst aufgeführte Bestimmung, nämlich:

„ob nicht zu bestimmen seyn dürfte, daß Jeder, welcher sich verheirathen will, darthun müsse, daß er für ein Unterkommen und für ein Bett gesorgt habe,“

ward mit 22 gegen 20 Stimmen abgelehnt.

Die Sp. 2398 sub 3 daselbst aufgeführte Bestimmung:

„ob nicht Jeder, welcher sich verheirathen will, und nicht ein zur Ernährung einer Familie hinreichendes Vermögen nachweisen kann, vor seiner Verheirathung bescheinigen müsse, wie er seiner etwanigen Militairpflicht durch den zweijährigen Garnisonsdienst ein Genüge geleistet habe,“

mit 25 gegen 17 Stimmen angenommen.

Der von dem Ausschusse, Spalte 2399 des Berichts vorgeschlagene Zusatz zum §. 1 des Patents:

„jedoch sollen die von einer Armencommüne zu Handwerkern oder sonst in die Lehre gegebenen und auch über das 18te Lebensjahr hinaus öffentliche Unterstützung genießenden Alumnen nur dann dieser Anordnung unterworfen seyn, wenn sie schon vor beendigten Lehrjahren zur Ehe

schreiten wollen, oder nach zurückgelegten Lehrjahren dem Oeffentlichen zur Last gefallen sind," ward mit 26 gegen 16 Stimmen genehmigt.

Das vom Professor Burchardi zum §. 1 gestellte Amendement ward mit 34 gegen 8 Stimmen abgelehnt.

Das vom Propst Callisen zum §. 4 des Patents gestellte Amendement ward mit 37 Stimmen gegen 5 abgelehnt.

Der vom Ausschusse in seinem Berichte vorgeschlagene Wegfall des §. 5 des Patents, so wie der von ihm beantragte Zusatz zum §. 4 ward mit 37 gegen 5 Stimmen abgelehnt.

Nachträglich ward das vom Kammerjunker d'Aubert zum §. 1 des Patents gestellte Amendement mit 29 gegen 13 Stimmen von der Versammlung angenommen.

Der beantragte gänzliche Wegfall des §. 7 des Patents ward mit 30 gegen 12 Stimmen abgelehnt. Dagegen ward das von dem Abgeordneten Kirchhoff gestellte Amendement mit 37 gegen 5 Stimmen angenommen.

Hierauf kam der Königl. Entwurf eines Patents, betreffend die Verbindlichkeit zur Alimentation naher Angehörigen, zur Abstimmung.

Das vom Etatsrath Wiese gestellte Amendement ward mit 29 gegen 13 Stimmen abgelehnt.

Die vom Ausschusse, Spalte 1704 und 1705, zum §. 2 des Patents vorgeschlagenen Modificationen wurden mit 31 Stimmen gegen 11 angenommen.

Das vom Professor Burchardi zum §. 3 des Patents gestellte Amendement ward mit 39 Stimmen gegen 3 abgelehnt.

Die von dem Ausschusse unter No. 3 des Berichts beantragte Modification zum §. 3 des Patents ward mit 31 Stimmen gegen 11 angenommen.

Die zum §. 4 vom Ausschusse beantragten Modificationen wurden mit 28 Stimmen gegen 14 angenommen.

Die zum §. 5 vom Ausschusse beantragte nähere Bestimmung, Sp. 1697 des Berichts, ward mit 35 gegen 7 Stimmen angenommen.

Das zu diesem §. von dem delegirten Mitgliede der Universität gestellte Amendement lehnte die Versammlung mit 22 gegen 20 Stimmen ab. Dagegen nahm sie das Amendement des Abgeordneten Kirchhoff mit 36 gegen 6 Stimmen an.

Hierauf ward zur Abstimmung über den Entwurf eines Patents, betreffend eine nähere Bestimmung der Ansprüche der Armencommünen auf Ersatz provisorisch aufgewandter Verpflegungskosten, geschritten.

Das Präsidium brachte zuerst das Amendement des Etatsraths Wiese zur Abstimmung, und es ward dasselbe mit 30 gegen 12 Stimmen abgelehnt.

Die von dem Ausschusse im Berichte, Sp. 1698, zum §. 1 des Patents beantragte Abänderung des Wortes „sofort" in „ohne allen Verzug" ward mit 28 gegen 14 Stimmen angenommen.

Der vom Ausschuß, Sp. 1699 des Berichts, gestellte Antrag:

> „daß der §. 12 der Verordnung vom 23sten December 1808 dahin zu vervollständigen sey, daß vorgeschrieben werde, daß in Krankheitsfällen die Verpflegungskosten nicht höher als 40 ß Cour. die Woche berechnet werden dürften,"

ward mit 22 gegen 20 Stimmen abgelehnt. Die Minorität nahm indessen ein Minoritätsvotum im Gutachten in Anspruch.

Das zum §. 2 des Patents vom Abgeordneten d'Aubert gestellte Amendement ward mit 26 Stimmen gegen 16 abgelehnt, jedoch ein Minoritätsvotum ebenfalls von der Minorität vorbehalten.

Das zum §. 6 des Patents vom Abgeordneten v. Prangen gestellte Amendement ward mit 36 Stimmen gegen 6 abgelehnt, worauf derselbe sich ein Minoritätsvotum vorbehielt.

Das vom Abgeordneten d'Aubert zu diesem §. des Patents gestellte Amendement ward gleichfalls mit 32 gegen 10 Stimmen abgelehnt.

Die von dem Ausschusse in seinem Bericht beantragte **vorläufige Erlassung** ward mit 30 gegen 12 Stimmen angerathen, und es ward gleichfalls das vom Abgeordneten **Kirchhoff** dahin gestellte Amendement mit 30 gegen 12 Stimmen angenommen.

Die vom Präsidio gestellte Frage, ob alle drei vorliegende Königl. Entwürfe mit den von der Versammlung genehmigten Abänderungen zu beantragen seyen, ward mit 32 Stimmen gegen 10 bejaht, und es übernahmen die Berichterstatter die Ausarbeitung der desfallsigen Gutachten.

Hierauf eröffnete das Präsidium die Schlußberathung über die Privatproposition des Etatsraths **Donner**, in Betreff des Bankinstituts.

Der Königl. Herr Commissar nahm zuerst das Wort (siehe Anlage littr. C.), sich im Allgemeinen auf die bereits angeführten und entwickelten Gründe beziehend.

Etatsrath **Donner** vertheidigte als Berichterstatter die von dem Ausschuß gestellten Hauptanträge (siehe Anlage littr. D.).

Der Abgeordnete **Rohwer** schloß sich demselben an. Nachdem der Königliche Herr Commissar, der Berichterstatter und der Abgeordnete **Kleinworth** resp. gegen und für die vom Ausschusse gestellten Hauptanträge geredet hatten und kein Abgeordneter mehr das Wort verlangte, ward die Schlußberathung über die Bankproposition vom Präsidio geschlossen.

Nachdem der Königl. Herr Commissar und der ihm beigeordnete Beamte sich entfernt hatten, ward zur Abstimmung über den vorliegenden Gegenstand geschritten.

Das Präsidium stellte die beiden Hauptanträge des Ausschußberichtes zur Abstimmung:

1) daß aus Unterthanen in den Herzogthümern eine Commission von drei nicht anderweitig im Staats- oder Bankdienst beschäftigten Mitgliedern allerhöchst ernannt und selbige ermächtigt werde:

a) sämmtliche Bücher der Bank und des Bankinstituts einzusehen;
b) mit den beikommenden Auctoritäten, namentlich auch mit den Finanzen und der Nationalbank zu conferiren und zu correspondiren, und
c) das Resultat ihrer Untersuchung und Verhandlung an Se. Majestät einzuberichten,

und dieser Antrag ward von der Versammlung einstimmig angenommen.

Der zweite Hauptantrag des Ausschusses:

„daß Se. Majestät das Ergebniß dieses Revisionsgeschäfts veröffentlichen und für das zur definitiven Erledigung weiter Erforderliche allerhöchst Vorsorge treffen wolle,"

ward ebenfalls einstimmig von der Versammlung angenommen.

Nachdem der Berichterstatter die Ausarbeitung des Gutachtens übernommen hatte, hob das Präsidium die Sitzung auf.

Anlage A.

Zum Protocoll der 68sten Sitzung.

Kammerjunker d'Aubert.

Mit Rücksicht auf die von mir zu dem Entwurfe eines Patents, die Heirathen der von der Armencommüne unterstützten Personen betreffend, gestellten Amendements, bemerke ich zunächst, daß ich das allgemeine Amendement, nach welchem in Zukunft kein Staatsbürger ohne Einwilligung seiner Heimathsobrigkeit, zur Eingehung einer Ehe berechtigt seyn soll, mit Rücksicht darauf, daß dasselbe zu dem Zwecke des vorliegenden Entwurfs sich nicht bestimmt eignet, zurücknehme.

Zum §. 1 habe ich dagegen den Zusatzantrag gemacht, daß ein solches Individuum auch nicht im Auslande ohne Consens seiner Heimath heirathen dürfe. Es rechtfertigt sich dasselbe durch die, von

fremden Staaten durchschnittene Lage Holsteins von selbst, und es ist durch nothwendige Reciprocität bedingt.

Eben so wichtig ist das zweite Amendement, nach welchem Ausländer überhaupt, ohne Consens der vaterländischen Heimathscommüne derselben, mit der Verpflichtung der Wiederaufnahme im Verarmungsfalle, sich in hiesigen Landen nicht verehelichen dürfen, wenn sie daselbst zu wohnen beabsichtigen. Auch dieser Antrag ist durch das gleichmäßig in den benachbarten Staaten bestehende Verfahren hervorgerufen, und bei der Strenge, mit welcher die benachbarten Staaten den Grundsatz beobachten, ist, wenn nicht unser Land im hohen Grade benachtheiligt werden soll, dieselbe gesetzliche Vorschrift nothwendig.

Im Uebrigen stimme ich durchaus gegen die beiden ersten Zusätze des Ausschusses und muß den Vorschlag zum §. 5 für ganz ungeeignet halten und mich für den Entwurf erklären, indem ich in den bestehenden Gesetzen genügende Sicherheit gegen Unterlassungsvergehen der Prediger finde, die Schadloshaltung aber theils für unzweckmäßig, theils für illusorisch halte. Ich habe mir diese Zusätze zu dem Entwurfe gestattet, indem ich nicht die Ansicht des geehrten Abgeordneten für Preetz und Neumünster theilen kann, daß das Bedürfniß einer solchen gesetzlichen Bestimmung nicht vorhanden, und daß dieselbe bis zur Erlassung einer allgemeinen Armenordnung hinstehen könne.

Schon bei der Vorberathung habe ich meine Zweifel dagegen ausgesprochen, daß eine allgemeine Armenordnung nothwendig sey, und daß mit ihr die Klagen der Gegenwart verschwinden werden; auch jetzt bin ich durch die Gegengründe nicht überzeugt. So sehr ich von der Wahrheit durchdrungen bin, daß das ganze Armenwesen sich von dem Armenunterstützungszwange entfernen und der Privatwohlthätigkeit sich nähern muß, so gewiß ich bin, daß solches nach und nach geschehen muß, so verkenne ich doch nicht, daß dieses Ziel sehr ferne liegt.

So lange man aber jenen Zwang noch anerkennen muß, ist eine gesetzliche Bestimmung, wie die vorliegende, die die Nothwendigkeit für sich hat, vollkommen gerechtfertigt. Die Pflicht des Staats, alle Armen beständig zu versorgen, enthält auch das Recht, das Heirathen der Armen, und derer, die verarmen können, zu bestimmen.

Derselbe sprach später noch einmal: ich sehe mich genöthigt, abermals gegen das abrathende Votum des geehrten Abgeordneten für Preetz und Neumünster das Wort zu nehmen.

Gewiß ist der Trieb des Mitleids, der Wohlthätigkeit ein so natürlicher, ein dem bessern Menschen so entsprechendes Gefühl, als die Liebe zwischen Eltern und Kindern, zwischen Bruder und Schwester. So wie aber dennoch der Staat jede natürliche moralische Pflicht zur Zwangspflicht erhoben, so scheint es nothwendig, jene Gefühle, welche in den Verhältnissen des Lebens so oft fast verschwunden erscheinen, durch eine rechtliche Pflicht von neuem zu beleben. Wenn auch das gemeine Recht jene Verpflichtungen ausspricht, so scheinen doch in den Verhältnissen des Armenwesens diese ganz vergessen zu seyn: Der Armenunterstützungszwang hat aber unbezweifelt auf die jetzige fast allgemeine Ansicht in den untern Lebensverhältnissen eingewirkt, hat die Ansicht hervorgerufen, daß, wer zu der Armencasse beiträgt, auch verlangen könne, daß seine Verwandten aus derselben Casse unterhalten werden. So entschuldbar in manchen Fällen solche Ansicht ist, so führt sie doch zu einer verderblichen Verläugnung natürlicher Pflichten.

Nothwendig ist daher, daß die Gesetzgebung, so lange sie die Zwangspflicht zur Armenunterstützung von Seiten der Armencommüne anerkennt, jenen Ansichten entgegenwirkt und die natürlichen Verpflichtungen zu Zwangspflichten erhebt.

Ich muß mich daher ebenfalls für provisorische Erlassung dieses Entwurfs erklären.

Derselbe sprach ferner:

Wenn ich es mir gestattet habe, zu dem Ent-

wurfe eines Patents, welches nähere Bestimmungen der Ansprüche der Armencommüne auf Ersatz provisorisch aufgewandter Verpflegungskosten enthält, zwei Zusätze zu stellen, so liegt mir nur die Pflicht ob, dieselben zu motiviren.

Ueberzeugt, daß es nothwendig sey, die Verhältnisse zwischen der vorläufig unterstützenden und der Heimathscommüne gesetzlich zu normiren, damit die Armencommüne nicht zu große Nachtheile leide, halte ich es für nothwendig, die Zeit zu bestimmen, binnen welcher die in Anspruch genommene Heimathscommüne zu antworten schuldig seyn soll. Der §. 2 sagt nur: ohne Aufenthalt. Da die Geschichte des Armenwesens es unzweifelhaft bestätigt, daß die Behörden in der Erklärung über die angezeigte Aufnahme eines Verarmten oft unbegränzt zögern und dadurch der Armencommüne des Aufenthaltortes Nachtheile zu Wege bringen, diese aber im hohen Grade der Commüne zum Schaden gereichen wird, wenn die vorläufig unterstützende Commüne Arztlohn und Arzeneien tragen soll, so scheint mir eine Fristbestimmung nothwendig, binnen welcher die Behörden auf die ihnen gemachte Anzeige, bei Vermeidung eigenen Haftens auch für jene Kosten sich erklären müssen. Ich halte daher eine Frist von 14 Tagen für gehörig entsprechend und justificirt. Mit Rücksicht auf die gerechten, nach dem §. 6 des Entwurfs veranlaßten Klagen der Commüne über die Uebersetzungen der Rechnungen der Aerzte und Apotheker in Armensachen, habe ich mir, in Betracht, daß ich gegen die Bestimmung des Entwurfs mich erklären muß, nach welcher die Kosten für ärztliche Hülfe und Arzeneien nicht erstattet werden sollen, einen näher zu bestimmenden Antrag erlaubt, wodurch jene Mißbräuche und Unordnungen beseitigt werden sollen. Ich darf hoffen, daß das von mir bei der Vorberathung Angeführte diese Bestimmung genügend rechtfertigen wird.

Anlage B.

Zum Protocoll der 68sten Sitzung, den 18ten December 1838.

Advocat Kirchhoff.

Zur Motivirung des von mir gestellten Amendements:

> daß mit Rücksicht auf die zu erwartende Erlassung einer allgemeinen Armenordnung entweder im Eingange oder am Schlusse dieses zu erlassenden Patents bestimmt werden möge, daß selbiges provisorisch oder bis weiter in gesetzliche Kraft treten solle,

wird es mit Rücksicht auf die beschränkte Zeit als zweckmäßig erscheinen, wenn ich mich auf die bei der Vorberathung dafür angeführten Gründe beziehe, welche damals schon von mehreren Seiten Anerkennung gefunden haben. Ich beschränke mich daher auf ein Paar kurze Bemerkungen, auf welche ich durch den heutigen Vortrag des geehrten Mitgliedes für Preetz und Neumünster geleitet worden bin. Es ist von demselben die Behauptung aufgestellt worden, daß solche kleine Zusätze zu der vorhandenen Legislation, als der Entwurf sie befaßt, nicht anzurathen seyen. Ich bin dagegen der Meinung, daß die Kürze der Gesetze kein entscheidendes Moment über ihren Werth enthalte. Ueberdies betrifft der vorliegende Entwurf einen Gegenstand, welcher wesentlich in das ganze Armenwesen eingreift und wenn man den großen Kreis der Anwendung eines solchen Gesetzes und die vielfältigen Gelegenheiten dazu in's Auge faßt, so kann man dieses zu erlassende Patent desto weniger als eine unbedeutende gesetzliche Bestimmung betrachten. Sodann ist von dem genannten verehrlichen Mitgliede bemerkt worden, daß die Grundsätze, welche in dem Berichte über die Proposition des geehrten Mitgliedes von Oevelgönne hinsichtlich einer zu erlassenden Armenordnung aufgestellt worden, wesentlich von denjenigen Grundsätzen abweichen, welche die Königl. Schleswig-Holsteinische Regierung bis jetzt im Ar-

menwesen befolgt hat. Daraus wird sich mit Rücksicht auf die Geneigtheit der verehrlichen Versammlung, jene Grundsätze des Berichts zur Erwägung anheimzustellen, der Schluß ziehen lassen, daß es desto größere Schwierigkeit haben werde, schon sehr bald eine allgemeine Armenordnung zu erlassen, und hieraus darf wiederum gefolgert werden, daß es desto nothwendiger sey, Sr. Königl. Majestät die provisorische Erlassung des im Entwurf vorgelegten Patents anzurathen.

Anlage C.

Zum Protocoll der 68sten Sitzung, den 18ten December 1838.

Der Königl. Herr Commissar.

Unbegründete Erwartungen dürften allerdings dann angeregt seyn, wenn anfangs behauptet worden, daß eine Summe von 4½ Millionen von einer Schuld in Abrechnung zu bringen sey, es sich später aber findet, daß sie, was den Antheil der Herzogthümer betrifft, durch Liquidation bereits in Abzug gebracht sey.

Die Gründe, weshalb eine Berechnung von Zinsen für den liquidirten Antheil des Bankinstituts an den Activen durchaus unthunlich, sind bereits angeführt. Diesen dürfte noch hinzuzufügen seyn: das Bankinstitut entrichtete, wie sich dieses Sp. 2595 des Berichts ergiebt, in den ersten Jahren bei weitem nicht die vorschriftsmäßigen Zahlungen an die Bank, und war mithin in mora. Die Bank zahlte für das Institut die diesem obliegenden Abträge und Zinsen.

Diese beiden Momente würden allein schon hinreichen, um den Anspruch auf Zinsen unbegründet erscheinen zu lassen.

Vollends unbegreiflich ist es aber, wie die Behauptung aufgestellt werden kann, daß die Bank nach beschaffter Liquidation von dem, der Liquidation zufolge, ihr zugewiesenen Capital annoch Zinsen zahlen solle.

Wenn behauptet wird, daß von den seit 1819 an das Bankinstitut gezahlten Geldern bedeutende Summen zur Tilgung älterer Restanten der Reichsbank gezahlt seyn müssen, so ist das eine Behauptung, die vorzugsweise die genaueste Begründung dringend voraussetzt und erheischt. Sie wird aber in der That in dem Vortrage des Herrn Proponenten vermißt. Der hiefür im Committeebericht angeführte Vermuthungsgrund, „die Restanten seyen schon in den ersten Jahren ungemein hoch gewesen," beweis't gar nichts, da bekanntlich die Beiträge an das Bankinstitut zu Anfang sehr spärlich eingingen und es an vollständigen Registern der Beitragspflichtigen fehlte.

Die Isländischen und Faröerschen Zettel sind mit der Bezeichnung der beikommenden Behörde versehen, und sind daher als Nationalbank-Zettel zu betrachten. Irrelevant ist es daher, ob dort alte oder neue Zettel coursiren. Rücksichtlich der 784,593 Rbth. 49 bßl. enthält die frühere Mittheilung bereits vollständige Aufklärung. Die Summe war gar nicht in der circulirenden Zettelmasse begriffen, und das Institut ist daher auch gar nicht mit einem verhältnißmäßigen Antheil an jener Summe, die zum Umwechseln bestimmt war, belastet.

Hinsichtlich der 101,826 Rbthlr. 44 bßl., Sp. 2586 littr. d des Committeeberichts, will ich mich lediglich auf meine frühere Mittheilung beziehen. Eines Anspruchs auf die erwähnte Summe hat man sich bei der Aufmachung ausdrücklich begeben, und die hiefür in der früheren Mittheilung angeführten Gründe rechtfertigen dieses vollkommen.

(Der Beschluß folgt.)

Verlag von C. B. Mohns in Itzehoe. Druck von P. S. Schönfeldt.



für

die Verhandlungen der zweiten Holsteinischen Ständeversammlung.

№ 102. Itzehoe, den 11ten März. 1839.

(Beschluß der Anlage C.)

Daß eine Regulirung eine definitive ist, die nach vorgängiger Vernehmung aller Beikommenden und sämmtlicher betreffenden Behörden ganz in Uebereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften, dem Patente vom 4ten July 1818 und dem Regulativ vom 21sten August 1821, vorgenommen ist, erscheint als klar. Es ist behauptet, daß die Herzogthümer längere Zeit, als wie sie dazu schuldig, i. e. nach dem 1sten Febr. 1819, an den Kosten der Zettelfabrication Theil genommen. Daß dies nicht geschehen, ist nachgewiesen.

Dieser Grund war nur als Einer derjenigen, die dazu beigetragen haben möchten, daß anfangs die Restanten so erheblich waren, angeführt. Die Unzuträglichkeit ist übrigens längst beseitigt. Die Hauptursache lag aber in dem Mangel vollständiger Register der Bankpflichtigen, und jedenfalls können die fraglichen Restanten weder der Nationalbank noch dem Bankinstitut zum Vorwurfe gemacht werden.

Wenn endlich noch wiederholt behauptet wird, daß alte Restanten aus der Zeit vor dem 1sten Februar 1819 an die Nationalbank berichtigt wären, so will ich mich auf meine schon vorgetragene Bemerkung (unter № 3) beziehen.

Es scheint diesem Allen nach klar, daß die proponirte Petition nicht im Interesse der Herzogthümer seyn kann. Wer die Rechnungen der Nationalbank und des Bankinstituts geprüft hat, dürfte mir darin beistimmen. Indessen will ich dies zum näheren Ermessen der Versammlung verstellen.

Anlage D.

Zum Protocoll der 68sten Sitzung.

Etatsrath Donner.

Der der hochverehrlichen Versammlung vorgelegte Bericht ihres Ausschusses hat zweierlei bewiesen: einmal, daß als Folge der Feldmannschen Abmachung den Herzogthümern bedeutende Summen zu Gute berechnet werden müssen; demnächst aber, daß die gedachte, den Herzogthümern so nachtheilige Abmachung auf irrigen Gründen ruh't und mithin hinfällig wird.

Die Bemerkungen, die der Königl. Herr Commissar in der Vorberathung gegen die Berechnungen der Committee gemacht, habe ich in derselben widerlegt.

Die Beantwortung der Bemerkungen des Königl. Herrn Commissars über unsere Bitte, um Ernennung einer Commission, habe ich mir bis heute vorbehalten.

Ich wiederhole es, die Ernennung der Commission ist nöthig, die baldige Ernennung derselben erforderlich, damit die durch die ursprüngliche Einrich-

tung der Reichs- und Nationalbank so schwer belasteten Herzogthümer nicht noch mehr zahlen, als ihnen durch die Königlichen Gesetze auferlegt ist.

Wir nähern uns dem Ende der zweiten Diät: — die hochverehrliche Versammlung hat gefunden, daß ich mich ohne Ausnahme gegen alle Anträge erklärt habe, die geeignet seyn konnten, dem geordneten Gang der Collegien oder öffentlicher Institute hemmend in den Weg zu treten; ähnliche Rücksichten leiten mich auch heute; — allein die zu erbittende Commission kommt mit dem Wirkungskreise der Nationalbank in gar keine Berührung und führt im Gegentheil dasjenige herbei, was der Bank eben so wünschenswerth seyn muß, wie den Herzogthümern, nämlich die definitive Regulirung des gemeinschaftlichen Rechnungswesens.

Schon aus diesem allgemeinen Gesichtspuncte betrachtet, glauben wir uns der Königl. allerhöchsten Ernennung der dazu nöthigen Commission vergewissern zu dürfen; wenn nun aber die Herzogthümer darlegen, aus der Feldmannschen Abmachung und durch dieselbe große Reclamationen herzuleiten, so werden Se. Majestät darin vollständige Veranlassung, ja das Bedürfniß für die erbetene Commission finden.

Was die Nationalbank selbst betrifft, so kann sie für unsere Reclamationen Verhältnisse zweierlei Art annehmen, nämlich diejenigen, die als Folge der Feldmannschen Abmachung zu reguliren sind und diejenigen, die sie durch diese Abmachung als geendigt darzustellen geneigt seyn könnte.

Der Committeebericht deducirt unwiderleglich, daß die Feldmannsche Abmachung auf Irrthümern begründet ist und ohne diese nie solche Resultate hätte liefern können, als sie es thut.

Wäre hier von einer Abmachung zwischen Mann und Mann die Rede, so könnte allerdings derjenige, der durch die Täuschung gewonnen, mit Aufopferung seines Characters erklären: die Sache ist abgemacht.

Allein von einem öffentlichen Institut, dem Ersten und Wichtigsten des Landes, an das die Herzogthümer selbst noch vor Beendigung des Geschäfts ihre Reclamationen machen, kann eine solche Antwort nicht erwartet werden.

Sie kann ferner nicht auf den Grund der verflossenen Zeit gemacht werden; — die Herzogthümer haben schon 1835 im Allgemeinen gegen die 1824 vollzogene Abmachung reclamirt, während die Bank selbst erst in diesem Jahre dazu geschritten ist, ein Wort der in 1818 erlassenen Octroy zu interpretiren.

Sie kann endlich nicht erwartet werden, weil bis zur vollzogenen Trennung die Nationalbank das Interesse der Herzogthümer wahrzunehmen und zu vertreten hatte, mithin ist für die bei der Trennung stattgehabten Irrthümer die Bank auch den Herzogthümern verantwortlich.

Aber, Herr Präsident, mehrere und kräftigere Gründe finde ich bei der Nationalbank selbst, in ihrer Stellung im Staate, in ihrer Respectablität, in ihrem hohen Character und in der Ehre und Rechtschaffenheit ihrer Vorsteher.

Vom Entstehen der Reichsbank an, deren Uebergang in die Nationalbank und bis heute, habe ich Gelegenheit gehabt, deren Wirken und Bewegen in der ihr anvertrauten großen Administration zu kennen; mein Haus selbst hat in aller dieser Zeit die Ehre gehabt, mit derselben in Geschäftsverbindung zu stehen, ich kenne mithin auf das Bestimmteste die große Sorgfalt, Umsicht und Rechtschaffenheit, mit der die Bank administrirt wird; — die Folgen sind uns vor Augen: — der Cours der Zettel ist pari, der Besitzer derselben schläft ruhig und die Actionaire sehen in nicht gar langer Zeit einer Dividende, die demnächst jährlich steigen wird, entgegen.

Die Herren Vorsteher der Nationalbank kenne ich fast sämmtlich persönlich, — ich zähle Freunde darunter; — alle, ich weiß es, setzen ihren Stolz und ihre Ehre darin, das Interesse der Bank auf das Genaueste und Gewissenhafteste wahrzunehmen, aber ich kenne keinen darunter, von dem zu besorgen wäre, er könne es mit seinem Gefühle vereinigen,

die Dividende der Bank-Actionaire durch Beeinträchtigung der Herzogthümer zu vergrößern.

Auf diese Ueberzeugung gestützt, erwarte ich vertrauensvoll: Se. Majestät werde geruhen, die erbetene Commission zu ernennen; die Vertreter der Bank werden sich gerne mit derselben vereinigen und so wird eine Regulirung des Rechnungswesens herbeigeführt werden, die in völliger Uebereinstimmung mit dem Königl. Patente von 1818 ist.

Wir alle, Fordernde und Bewilligende, stehen in dieser Sache der öffentlichen Meinung des In- und Auslandes gegenüber.

In der 69sten (Abend-) Sitzung, am 18ten December 1838, zeigte das Präsidium der Versammlung an, daß die von der Versammlung genehmigte Städteordnung zur Durchsicht ausgelegt sey, damit das zeitraubende Vorlesen derselben erspart werden könne. Hierauf ward die zur Tagesordnung stehende Schlußberathung über die Propositionen des Professors Burchardi, wegen Vorlegung eines Finanzbudgets, und des Abgeordneten Schröder, in Betreff der Finanzen des Staats, eröffnet.

Etatsrath Donner erklärte sich im Allgemeinen für die im Ausschußberichte enthaltene Minoritätsansicht.

Etatsrath Wiese dagegen sich im Allgemeinen mit der Ansicht des Ausschusses übereinstimmend, indem er das von ihm gestellte Amendement:

> „daß in so fern, nach dem Antrage der Majorität der Committee, einer in mehr als einer Beziehung nothwendigen Reform unsers Militairwesens zu erwähnen beschlossen werden sollte, dabei namentlich die dringende Nothwendigkeit einer Erhöhung des Soldes und der Gagirung des Militairs hervorzuheben und der Erwägung Sr. Majestät zu empfehlen sey,"

motivirte.

Das delegirte Mitglied der Universität sprach sich von neuem über seine im Ausschußberichte beantragte Minoritätsansicht aus.

Der Abgeordnete v. Prangen vertheidigte, als Berichterstatter, die im Ausschußberichte enthaltene Majoritätsansicht.

Der Königl. Herr Commissar erklärte sich in seinem Vortrage (siehe die Anlage littr. A), für die von dem Etatsrath Wiese, Professor Burchardi und Obergerichtsadvocat v. Prangen ausgesprochenen Ansichten. Nachdem der Berichterstatter sich gegen das von dem Etatsrath Wiese gestellte Amendement ausgesprochen hatte, erklärte sich der Kammerjunker d'Aubert im Allgemeinen mit der Ansicht der Majorität des Ausschusses übereinstimmend.

Graf Reventlow sprach sich für die Vereinigung der beiden im Ausschußbericht enthaltenen verschiedenen Ansichten, so wie für das von dem Etatsrath Wiese gestellte Amendement (siehe die Anlage littr. B) aus.

Der Kammerj. v. Neergaard äußerte sich für die Beantragung der Majorität, aber wider das von dem Etatsrath Wiese gestellte Amendement.

Der Abgeordnete Lorentzen: ich finde es unbedenklich, mich entschieden für die Anträge der Majorität des Ausschusses auszusprechen. Nach meiner Ueberzeugung bleiben wir dennoch hinter den Wünschen des Landes zurück und der Ausschuß hätte gewiß nicht weniger, wohl aber mehr beantragen mögen. Seit Jahren schon ist man allgemein zu der Ueberzeugung gekommen, daß die Ersparungen, welche der Ausschuß der Erwägung Sr. Majestät zu empfehlen anräth, nützlich, ja nothwendig seyn werden. Daß dies geschieht, wird der Versammlung nimmer verargt werden können, selbst wenn sie in einer oder der andern Beziehung im Irrthum seyn sollte. Wen träfe die Schuld davon? Nicht die Versammlung; denn nicht ihre Schuld ist es, daß ihr keine genü-

genden Aufklärungen vorliegen. Ich bin kein Freund vom Temporisiren. Wollen wir immer nur temporisiren, — jetzt nur wiederholt um Aufklärungen über die offenkundig beklagenswerthe Finanzlage bitten und erst in einer andern Diät, erst nach Jahren Ersparungsanträge machen, so werden wir nicht den Wünschen des Landes entsprechen, wir werden, weder mit Rücksicht auf das Land noch auf die Regierung, unsere Pflicht erfüllen.

Wenn wir nun, wie ich hoffe, neben der Ersparung im Militairwesen überhaupt, neben der Beschränkung des Militair-Etats im Allgemeinen, zugleich die Lage der Militairpersonen in pecuniairer Beziehung der allerhöchsten Erwägung empfehlen, so finde ich darin durchaus keinen Widerspruch mit unseren auf Ersparungen gerichteten Wünschen.

Da kein Abgeordneter weiter das Wort verlangte, erklärte das Präsidium die Schlußberathung für geendigt, und nachdem der Königl. Herr Commissar und der ihm beigeordnete Beamte sich entfernt hatten, ward die Abstimmung vorgenommen.

Der Hauptantrag Sp. 2317 des Berichts:

„daß Se. Majestät geruhen wollen, eine nicht blos aus Beamten des Finanzcollegii bestehende Commission zu ernennen, damit dieselbe in möglichst kurzer Frist Sr. Majestät ausführlichen Bericht über den gegenwärtigen Zustand der Finanzen sowohl, als über die Mittel, das gestörte Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben des Staats wieder herzustellen, erstatte und auf den Grund der Resultate ihrer Berathungen einen Finanzplan ausarbeite,“

ward mit 41 Stimmen gegen 1 angenommen.

Nachdem durch Eintritt eines Abgeordneten die Zahl der Mitglieder der Versammlung von 42 sich auf 43 vermehrt hatte, ward der 2te Hauptantrag des Berichts, Sp. 2318:

„daß dieser Finanzplan der nach Vollendung desselben zu berufenden Ständeversammlung zur Begutachtung vorgelegt werden möge,“

mit 42 Stimmen gegen 1 angenommen.

Hierauf ward der 3te Hauptantrag, Sp. 2320 des Berichts:

„daß Se. Majestät zu befehlen geruhen möchten, zu verfügen, daß ein vollständiges, sowohl die aus besondern Staatsfonds, als die aus der allgemeinen Staatscasse zu bestreitenden Ausgaben und die Staatseinnahmen umfassendes Finanzbudget, entweder jährlich oder für eine bestimmte Finanzperiode, etwa von drei Jahren, entworfen, und der Ständeversammlung zur Begutachtung vorgelegt werden möge,“

einstimmig angenommen, so wie auch der 4te Hauptantrag, Sp. 2331 des Berichts:

„daß Se. Majestät der König geruhen wollen, drei sachkundige Männer aus den Herzogthümern zu beauftragen, in eine Commission zusammenzutreten, um die Ansprüche der Herzogthümer in Betreff der oben erwähnten Forderung einer genaueren Erörterung zu unterziehen, und das Resultat der Untersuchung Sr. Königl. Majestät einzuberichten, so wie, daß Se. Königl. Majestät geruhen möchten, jenes Resultat der nächsten Ständeversammlung vorlegen zu lassen, damit dieselbe im Stande sey, etwanige fernere Anträge hinsichtlich dieser Angelegenheit in einer allerunterthänigsten Petition auszusprechen,“

ebenfalls einstimmig angenommen ward.

Hierauf brachte das Präsidium folgende, in dem Berichte als Hauptmomente bezeichnete Bemerkungen zur Abstimmung:

„ob in den an Se. Majestät den König zu richtenden Petitionsgutachten von der in der Finanzübersicht für das Kopenhagener Armenwesen von Seiten der Finanzen ausgekehrten Summe die Rede seyn solle?“

Dasselbe ward einstimmig von der Versammlung bejaht.

Die darauf von Präsidio gestellte Frage:

„ob hierauf ein eigener Antrag gestellt werden solle?"
ward mit 22 gegen 21 Stimmen bejaht.

Die zweite Frage:

„ob der für das auswärtige Departement verausgabten Summen besonders gedacht werden solle?"
ward mit 36 Stimmen gegen 7 bejaht.

Die dritte Frage:

„ob ein eigener Antrag darauf gestellt werden solle?"
ward mit 25 Stimmen gegen 18 ebenfalls genehmigt.

Die vierte Frage:

„ob der Beschränkung der Ausgaben für den Marine-Etat namentlich gedacht werden solle?"
ward mit 42 Stimmen gegen 1 bejaht.

Die fünfte Frage:

„ob ein eigener Antrag darauf zu stellen?"
ward mit 28 Stimmen gegen 15 genehmigt.

Die sechste Frage:

„ob des Pensionswesens und namentlich der Bitte um ein Gesetz dahin gedacht werden solle?"

ward einstimmig von der Versammlung angenommen.

Auch die siebente Frage:

„ob ein eigener Antrag darauf gemacht werden solle?"
ward mit 41 Stimmen gegen 2 bejaht.

Hierauf brachte das Präsidium die Frage zur Abstimmung:

„ob in dem Petitionsgutachten namentlich der Reduction des Landmilitair-Etats Erwähnung geschehen solle?"

Diese Frage ward mit 31 Stimmen gegen 12 von der Versammlung bejaht.

Das hierauf zur Abstimmung gestellte Amendement des Etatsraths Wiese, betreffend

„eine Solderhöhung für das Landmilitair,"
ward von der Versammlung mit 35 Stimmen gegen 8 abgelehnt.

Nachdem der Berichterstatter die Ausarbeitung des Petitionsgutachtens übernommen hatte, verlas der Abgeordnete Löck das Gutachten, das Verfahren bei Ausübung des Subhastationsrechts betreffend, und dasselbe wurde von der Versammlung genehmigt.

Anlage A.

Zum Protocoll der 69sten Sitzung, betreffend die Proposition wegen der Finanzen.

Der Königl. Herr Commissar.

Die in dem Committeeberichte mit Rücksicht auf die sogenannte 12 Millionensache enthaltenen Bemerkungen dürften, wie ich schon früher bemerkt habe, von unrichtigen Voraussetzungen ausgehen.

Aus dem Patente vom 4ten July 1818 erhellt es zuförderst, daß die Regulirung der Verhältnisse zwischen der Nationalbank und dem Bankinstitut dadurch geschehen sollte, daß letzteres den auf selbiges fallenden Theil der Zettel- und Obligationsschuld der frühern Reichsbank zu übernehmen habe, und damit stimmt auch das Regulativ vom 21sten August 1821 überein.

Die Octroy vom 4ten July 1818 bestimmt ferner, daß die $\frac{5}{6}$ der Haften für Land und Zehnten in Dänemark ausschließlich Zettelschulden übernehmen sollten, ohne an der Obligationsschuld der Reichsbank Theil zu nehmen. Nie ist in Frage gestellt, ob die $\frac{1}{6}$ der Haften für Land und Zehnten und die Haft für die Gebäude im Königreiche directe mit dem $\frac{5}{6}$ in der Uebernahme der Zettelschuld concurriren sollten? Es ist nämlich als ausgemacht angesehen, daß jene Activen lediglich Obligationsschuld, die $\frac{5}{6}$ dagegen nur Zettelschuld zu

tragen hätten. Hieraus kann gefolgert werden, daß jede dieser beiden Classen der Dänischen Bankactiven einen größern Theil resp. der Zettel- und Obligationsschuld übernehmen mußte, wie dieses denn der Fall gewesen seyn würde, wenn jeder Theil von sämmtlichen Passiven seine Quote hätte übernehmen müssen. Mit andern Worten, es müßten die $\frac{5}{6}$ für den Theil der Obligationsschuld, von dessen Uebernahme sie befreit würden, einen um so viel größern Theil der Zettelschuld übernehmen, so wie die übrigen Bankhasten, wegen ihrer Befreiung von der Uebernahme eines Theils der Zettelschuld, eine um so größere Quote der Obligationsschuld übernehmen müßten. Ich will mich in dieser Rücksicht auf meine Mittheilung vom 22sten Octbr. d. J. beziehen.

Unmöglich war es, im Jahre 1818 eine genaue Berechnung zu machen, wie die Zettel- und Obligationsschuld mit einander zu compensiren sey. Derzeit konnte es nämlich Niemand voraussehen, wie die Coursverhältnisse sich stellen würden, obwohl gerade dieses Moment einen sehr erheblichen Einfluß auf die Abmachung dieser Schuldpöste hatte, zumal da die eine Schuld in Silber und die andere in Zetteln bestand. Hätten die $\frac{5}{6}$ einen Theil der Obligationsschuld übernehmen sollen, so würde, wie es scheint, eine andere Bestimmung, wie die, daß die Bankhaftzinsen der $\frac{5}{6}$ lediglich zur Zetteleinlösung auzuwenden seyen, erforderlich gewesen seyn. Es hätte nämlich in diesem Falle den bei den $\frac{5}{6}$ interessirten Theilen gestattet worden seyn müssen, einen Theil ihrer jährlichen Einnahmen zu Abträgen auf die verzinsliche Schuld zu verwenden. Unmöglich ist es aber, eine solche Concession, die nicht ertheilt ist, in Anrechnung zu bringen.

Ueberhaupt scheinen hier nur die Rechtsverhältnisse zwischen den $\frac{5}{6}$ und den übrigen Dänischen Hasten zur Frage zu stehen. Hätte es sich nämlich selbst nachweisen lassen, daß die zuletzt von mir gedachten Dänischen Hasten, mit Rücksicht auf den Gang, den die Geldcirculation genommen hat, in einer besseren Lage, wie die ersteren, gewesen wären — was übrigens bei der jetzt getroffenen Vereinbarung nicht der Fall ist — so würde das Bankinstitut wohl deshalb keine Ansprüche wider die Nationalbank geltend machen können. Eben so wenig würde die Bank, falls ihre Auslegung des §. 6, litr. B, №. 1 der Octroy durch richterliche Entscheidung als unstatthaft befunden worden wäre und die Finanzen vollständig obgesiegt hätten, Regreß wider das Bankinstitut haben nehmen können, wenn es sich gleich auf das evidenteste hätte nachweisen lassen, daß das Bankinstitut in diesem Falle einen zu geringen Antheil an den gemeinschaftlichen Lasten übernommen hätte. Muß man es aber einräumen, daß die Nationalbank in dem zuletzt gedachten Falle keine rechtlich begründete Ansprüche an das Bankinstitut hätte machen können, so würde auch das Institut keine Ansprüche wider die Bank erworben haben, selbst wenn völlig zu Gunsten der Finanzen gerichtlich entschieden wäre.

Anlage B.

Zum Protocoll der 69sten Sitzung, betreffend die Proposition wegen der Finanzen.

Graf Reventlow von Farve.

Auch ich wünsche gewiß lebhaft die Vorlegung eines Finanzplans, kann aber unmöglich der Ansicht des verehrlichen Vorredners beistimmen, wenn er es für nothwendig erklärt, daß dem Finanzplan selbst Beilagen und Belege hinzugefügt werden müßten; vielmehr hege ich das feste Vertrauen zur Staatsregierung, daß das in dem Finanzplan Angegebene sich auch wirklich so verhalte. Die Namensunterschriften der Minister bürgen für die Wahrheit des Finanzplans.

Meinen Wunsch, die Ansichten der Majorität und der Minorität des Ausschusses vereinigt zu sehen, habe ich schon in der Vorberathung ausge-

sprochen, und ich wiederhole ihn, indem ich hoffe, daß der von dem Herrn Berichterstatter so eben angegebene Ausweg von der Versammlung eingeschlagen werden möge.

Das von dem Abgeordneten für Preetz und Neumünster gestellte Amendement muß ich von neuem dringend unterstützen. Wohl kann man mir entgegnen, daß hier nur von Ersparungen die Rede seyn müsse, nicht aber von neuen Ausgaben; allein auch dagegen darf ich mit Recht anführen, daß wenig, aber gut gagirtes Militair dem Staate weniger kosten müsse, als zahlreiches, aber schlecht besoldetes. Es ist eine Thatsache, daß gerade eine sehr bedeutende Summe der in den Finanzübersichten aufgeführten Gratificationen solchen Militairpersonen zufließt, die nicht in ihrem festen Solde den nöthigen Lebensunterhalt finden, und deshalb genöthigt sind, die Gnade des Königs um außerordentliche Gratificationen anzusprechen, und somit gezwungen werden, das zu erbitten, was gewiß in jeder Hinsicht ihnen besser gesetzlich zu gewähren seyn würde. Wie sehr das Gratificationswesen aber sowohl den ganzen Stand, als auch den Einzelnen drücken müsse, ist klar, und eben so klar, daß durch bessere Gagirung des Militairs eben eine bedeutende Summe in den jetzt als nothwendig erscheinenden Gratificationen erspart werden könne.

Wenn freilich schon die frühere Abstimmung über die beantragte Bitte um Erhöhung des Soldes ergeben hat, daß ein solcher Antrag sich nicht des Beifalls der Mehrheit der Versammlung erfreut, so kann mich dies doch keinenfalls abhalten, von neuem mich dafür zu erklären, indem ich nur consequent zu verfahren glaube, wenn ich jede Gelegenheit ergreife, um dem Stande, der, namentlich zur Zeit, schwer durch die alleinige Militairpflicht gedrückt wird, die Militairpflicht zu erleichtern und weniger lästig zu machen.

In der 70sten Sitzung,

am 19ten Decbr. 1838, zeigte das Präsidium der Versammlung an, daß die Gutachten über die Propositionen in Betreff der allgemeinen Wehrpflicht und der Rechte der Abwesenden eingegangen seyen, und eröffnete darauf, der Tagesordnung gemäß, die Schlußberathung über den Entwurf zu einer Verordnung, betreffend die Gränzen, innerhalb welcher das Malzen, Bierbrauen und Branntweinbrennen in den Klösterlichen Districten und auf den adeligen Gütern der Herzogthümer Schleswig und Holstein, imgleichen in den Holsteinischen Kanzelei- und Marschgütern, den Lübschen Gütern und Lübschen Stadtstiftsdörfern erlaubt seyn soll.

Etatsrath Donner erklärte sich gegen die Erlassung des Entwurfs, bestand aber darauf, daß die im Committeebericht enthaltene rechtliche Deduction der Motive der Majorität, mit denen er nicht übereinstimme, nicht in das Gutachten aufgenommen werden möchten, widrigenfalls er für den Entwurf stimmen müsse, worauf der Berichterstatter, v. Neergaard, sich mit dem Vorredner dahin einverstanden erklärte, daß, wenn die städtischen Abgeordneten ihrerseits keine Deduction ihrer Rechte verlangten, auch keine solche für die Gutsbesitzer im Gutachten ihm erforderlich schiene, und diese daher aus dem Gutachten weggelassen werden könne.

Der Königl. Herr Commissar: ich will mich kurz noch über einige Puncte aussprechen, die bei der Vorberathung über den vorliegenden Entwurf vorgebracht sind. Mehrere Stimmen haben sich dahin erklärt, daß die Regulirung bis zur Erlassung einer Gewerbeordnung auszusetzen sey. Aber darüber sind die Meinungen sehr verschieden, oder nicht klar ausgesprochen, wie es bis dahin zu verhalten. Der Abgeordnete von Rewersdorff will, die Sache solle bleiben, wie jetzt; das aber ist ein un-

gewisser Zustand. Es ist der Conflict zwischen dem factischen und alt gesetzlichen, zwischen dem zweckmäßigen und dem strengen Rechte. Der Abgeordnete von Itzehoe sagt: die Städte müssen bis dahin bei ihren Rechten geschützt werden. Der Abgeordnete von Farve behauptet dagegen, gewiß nicht indeß mit Grund: sie haben keine Gerechtsame, auch nach der Verordnung von 1711 nicht, da sie des Branntweinbrennens nicht ausdrücklich gedenkt. Die von mir für die entgegengesetzte Ansicht entwickelten Gründe sind indessen dabei nicht widerlegt. Wenn man aber strenge das Recht der Städte schützen soll, was man ja am Ende thun muß, so handelt man gegen allgemeine Interessen und im Grunde auch gegen das wohlverstandene Interesse der Städte selbst.

In diesem Dilemma äußern sich Viele gegen den Entwurf, substituiren aber seinem Inhalte Nichts, geschweige denn etwas Besseres. Nur die Minorität des Ausschusses äußert sich bestimmt; sie gesteht, daß sich nichts Anderes und Besseres vorschlagen lasse, und da liegt denn auch der Punct. Was keinem Theile Recht ist, hält die wahre Mitte und bildet das entsprechendste Interimisticum.

Daß einem Privaten nicht die Ertheilung von Privilegien und also auch nicht von Realconcessionen gestattet werden könne, ist nach allgemeinen Grundsätzen nicht zu bestreiten. Der Abgeordnete von Grabow hat zwar gewissermaaßen ein argumentum ad hominem dahin geltend gemacht, daß der Entwurf den Städten ein privilegium reale beilege; jedoch ist dies nicht der Fall, wie schon der Bericht der Committee und der Umstand ergiebt, daß sich die Befugnisse der Städte über ihr Weichbild hinaus erstrecken würden. Den Städten soll ferner gar nichts zugetheilt werden, weder ein privilegium reale, noch sonst ein privilegium. Ihre Gerechtsame sollen nur in einer Weise berücksichtigt werden, die im wohlverstandenen eigenen Interesse ist. Endlich würde daraus, daß der Staat ein privilegium reale wirklich ertheilte oder respectirte, nicht folgen, daß Privaten ein Recht zur Ertheilung solcher Privilegien zustände oder beigelegt werden könne.

Gegen den Entwurf ist ferner eingewandt, daß den Städten durch die Maaßregeln des Entwurfes nicht geholfen wäre. Ich erlaube mir indessen in dieser Hinsicht zu bemerken, daß doch nicht alle Städte in den Herzogthümern die Sache so ansehen, und daß doch ein wesentliches Stück ihrer Gerechtsame dadurch wirkend wird, daß kein Fabrikat in die Städte eingeführt werden darf. Jedenfalls aber würde hier die nämliche Bemerkung Platz greifen, daß dann dem vorgeschlagenen Mittel ein anderes zu substituiren seyn würde. Das hat denn auch der Abgeordnete für Oldenburg wohl gefühlt, und eine Nahrungssteuer zum Besten der Städte vorgeschlagen, die von den fraglichen Gewerbsbetrieben innerhalb der Bannmeilen erlegt und den Städten in ihren Abgaben gekürzt werden könnte. Ein solches Interimisticum würde aber wohl kaum Beifall finden und hinter dem Vorschlage des Entwurfs zurückstehen. Es würde auch kaum ausgeführt werden können, weil über die Art der Ausführung erst die ständischen Versammlungen zu hören seyn dürften.

Ein anderes Ausgleichungsmittel ist vom Abgeordneten von Grabow vorgeschlagen, indem eine beschränkte Einfuhr der fraglichen Fabrikate in größeren Quantitäten, nämlich in Orhoften, in die Städte darnach zugelassen werden soll, und zwar nicht blos zur Durchfuhr, welches der Entwurf schon zuläßt, sondern auch zum Absatz und zum Consum in der Stadt.

(Der Beschluß folgt.)

Verlag von C. B. Mohns in Itzehoe. Druck von P. S. Schönfeldt.



für

die Verhandlungen der zweiten Holsteinischen Ständeversammlung.

№ 103. Itzehoe, den 11ten März. 1839.

(Beschluß der 70sten Sitzung.)

Aehnlich diesem Amendement ist der Vorschlag der Minorität in dem Committeebericht. In wie ferne auf diesem Wege die Gerechtsame der Städte genügende Berücksichtigung finden, und welcher von beiden Vorschlägen eventualiter den Vorzug verdiene, will ich, so wie alles Uebrige, hiermit der Erwägung und der Würdigung der Versammlung überlassen haben.

Der Abgeordnete v. Neergaard: da es sich klar gezeigt hat, daß nur ein Interimisticum eingerichtet werden solle, so fordere ich die städtischen Abgeordneten auf, sich darüber zu erklären, ob ihnen ein solches wünschenswerth erscheine, eventualiter muß ich mich für das Amendement des Abgeordneten von Grabow erklären.

Etatsrath Wiese bezog sich auf seine Erklärung bei der Vorberathung, und wiederholte, daß durch eine solche interimistische Einrichtung den Städten kein Schutz gewährt werde; ein solcher könne nur durch eine Gewerbeordnung herbeigeführt werden, daher scheine es ihm besser, noch einige Jahre zu warten, als ein Provisorium einzuführen.

Dieser Meinung schloß sich der Abgeordnete Lorentzen mit dem Hinzufügen an, daß besonders in Kiel von benachbarten Gütern viel Branntewein eingeführt und sogar an Branntweinbrenner verkauft werde, ohne daß er je Klagen darüber gehört habe. Von den beiden Städten, die er zu vertreten die Ehre habe, sey ihm keine Beschwerde in dieser Beziehung zugegangen, und er dürfe daher annehmen, daß auch dort keine Veranlassung dazu gefunden sey.

Etatsrath Donner wiederholte, daß er gerne mit der Committee stimme, doch nur unter der Bedingung, daß nicht die rechtliche Deduction der Motive in das Gutachten aufgenommen werde.

Da nun der Kammerjunker v. Neergaard, als Berichterstatter, sich damit übereinstimmend erklärt hatte, sprach der Kammerjunker d'Aubert (siehe die Anlage A).

Der Abgeordnete Kirchhoff äußerte seine Bedenklichkeiten gegen die Erlassung der Verordnung, und besonders mit Rücksicht auf das Kloster Uetersen und auf den eigenthümlichen Umstand, daß dasselbe aus zwei verschiedenen Theilen, dem adeligen Gute Horst und der eigentlichen Klostervogtei, bestehe. Würden für beide Theile gleiche Bestimmungen getroffen, so könnten für den Flecken Uetersen Nachtheile daraus hervorgehen. Diese Bedenklichkeiten suchte der Königl. Herr Commissar durch die Bemerkung zu heben, daß das Gut Horst jedenfalls als adeliges Gut zu betrachten sey, über die Bestimmungen hinsichtlich der Klostervogtei aber die §§. 5 und 7 des Entwurfs Aufschlüsse geben dürften.

Graf v. Holstein (siehe die Anlage lit. B).

Etatsrath Jensen: durchdrungen von dem Wunsche, eine größere Gewerbefreiheit allgemein zu machen, habe ich dennoch im Minoritätsbericht mich für den Entwurf ausgesprochen, weil ohne gleiche Lasten nicht gleiche Vortheile gewährt werden dürfen. Nur durch Regulirung der Steuerverhältnisse läßt sich den ländlichen Gewerben eine größere Freiheit zugestehen.

Der Abgeordnete Kleinworth schloß sich dieser Ansicht an.

Senator Paap (siehe die Anlage lit. C).

Der Abgeordnete v. Schilden begründete seine entgegengesetzte Meinung durch seine eigene Erfahrung, daß die Städte durch das unfruchtbare Bemühen, den Gewerbsbetrieb auf dem Lande einzuschränken, in manchen Fällen die Veranlassung zu Anlagen der fraglichen Art geben.

Graf Reventlow v. Farve (siehe die Anlage lit. D).

Der Abgeordnete Schröder (siehe die Anlage lit. E).

Nachdem der Berichterstatter v. Neergaard wiederholt hatte, daß eine rechtliche Deduction derjenigen Motive, durch welche die Majorität des Ausschusses veranlaßt sey, die Erlassung der Verordnung abzurathen, nicht in das Gutachten aufgenommen werden solle, und kein Mitglied weiter das Wort nahm, wurde vom Präsidio die Berathung geschlossen, und nachdem der Königl. Herr Commissar mit dem ihm beigeordneten Beamten sich entfernt hatte, zur Abstimmung geschritten.

Das Präsidium stellte zuerst die Frage: ob dem Antrage, der Majorität des Ausschusses gemäß, die Versammlung den vorliegenden Gesetzentwurf im Ganzen und in seinen einzelnen Theilen abrathe, und darauf antrage: daß die Regulirung dieser Verhältnisse einer allgemeinen Gewerbeordnung vorbehalten werde. Dies ward mit 41 gegen 2 angenommen.

Nachdem nun zwischen dem Präsidio und mehreren Abgeordneten sich eine Discussion darüber

erhoben hatte, ob die von der Minorität des Ausschusses gestellten beiden eventuellen Anträge noch eine Abstimmung erforderlich machen, welche dadurch gehoben wurde, daß die Minorität des Ausschusses, Etatsrath Jensen, sich bereit erklärte, auf den Wunsch der Versammlung seine Anträge zurückzunehmen, wurde ein ferneres Abstimmen unnöthig, und von dem Präsidenten dem Berichterstatter die Ausfertigung des Gutachtens übertragen.

Zur Tagesordnung stand ferner die Schlußberathung über den Entwurf, enthaltend die Vorschriften, welche von den Special-Feuerversicherungsvereinen und Gilden der Herzogthümer Schleswig und Holstein rücksichtlich ihrer Statute, Artikel und Beliebungen zu beobachten sind, und über den Entwurf zu einem Patente, enthaltend ein Verbot der Versicherungen gegen Feuersgefahr bei auswärtigen Assecuranzanstalten, welche nicht landesherrlich concessionirt sind.

Nachdem die Berathung vom Präsidio eröffnet worden, äußerte sich der Königl. Herr Commissar folgendermaaßen: wenn behauptet wird, daß die Nothwendigkeit einer Maaßregel gegen unzweckmäßige Mobiliengilden nicht vorhanden ist, so hört im Grunde alle weitere Erörterung auf. Dann kann die ganze Maaßregel allerdings unterbleiben und man nur wünschen, daß die Voraussetzung auf Richtigkeit Anspruch zu machen im Stande wäre. Man wird das aber nicht annehmen können. Criminalacten über Brandstiftungen ergeben das Gegentheil. Es ist von vielen Commünen und Behörden, namentlich im Herzogthum Holstein, über die Nachtheile laute Beschwerde geführt und auf deren Abstellung dringend angetragen. Das Zeugniß in dem Gutachten der vorigen Diät stimmt damit überein. Selbst während der Verhandlungen in der gegenwärtigen Diät ist die Richtigkeit der erwähnten traurigen Erfahrung bestätigt.

Muß man die Nothwendigkeit von zu treffenden Vorkehrungen zugeben, so kommt es lediglich darauf an, ob sie durch das Mittel passend getroffen wer-

den, welches der Entwurf vorschlägt, oder ob diesem Mittel ein besseres substituirt werden könne. Die Committee ist mit dem Mittel einverstanden. Es ist auch von anderen Mitgliedern die Zweckmäßigkeit desselben nicht bestritten. Noch weniger ist diesem Mittel ein anderes substituirt. Das Mittel rechtfertigt sich durch die Natur der Verhältnisse, und namentlich des Uebels, dem hier vorgebeugt werden soll. Entstanden ist solches daher, weil die nicht gut eingerichteten Gilden zur Beförderung der Gewinnsucht auf verbrecherischem Wege gemißbraucht sind. Von dieser Seite muß also auch die Sache aufgefaßt und verhindert werden, daß Veranlassung zur Befriedigung der Gewinnsucht gegeben werde. Dies geschieht denn durch die im Entwurfe vorgeschlagene Einschauung und Nachschauung, bei deren Ausführung Alles der Autonomie und dem Ermessen der Gilden überlassen ist. Einverstanden damit ist man im Grunde auch allerseits, und es sind nur Modificationen vorgeschlagen, die ich bereits gewürdigt habe. Nur in Einem Puncte weicht man ab. Die Committee will Ausnahmen für die Kremper- und Wilstermarsch und für die Marschgüter.

Die Abgeordneten für den ersten und vierten ländlichen Wahldistrict beantragen zum Theil in einem anderen Sinne und in anderer Bezeichnung und für andere Districte das Nämliche. Districtsweise lassen sich nun keine Ausnahmen begründen, sondern nur dem Principe nach. Nach dem Principe rechtfertigt sich aber eine Ausnahme für diejenigen Gilden, in deren Statuten schon genügend Vorsorge geschehen ist, daß Niemand bei Versicherungen gewinnen, sondern nur den Ersatz eine Feuerschadens erhalten kann. In diesem Sinne läßt sich das Amendement des Abgeordneten für den ersten ländlichen Wahldistrict empfehlen; in diesem Sinne weicht es aber auch nicht von dem Zwecke und der Tendenz des Entwurfs ab.

Was noch die übrigen Amendements betrifft, so bemerke ich in Ansehung des vom Abgeordneten von Preetz und Neumünster gestellten, daß durch den Wegfall des §. 3 in dem Hauptgrundsatze des Entwurfs nichts verändert, sondern nur die Controle geschwächt würde. In Ansehung des Amendements des Abgeordneten für den 13ten ländlichen Wahldistrict ad §. 6, 7, 8, 9 bemerke ich, daß kein Grund vorhanden seyn dürfte, die Thätigkeit der Brandaufseher, die sich vortheilhaft gezeigt hat, für den Zweck des Entwurfs auszuschließen. Das Amendement des Abgeordneten von Oevelgönne zu §. 4 weicht im Grunde nicht vom Entwurfe ab, sondern substituirt nur dem einfachen Mittel des Entwurfes ein anderes, welches complicirt erscheint, und mit Weitläuftigkeiten, vielleicht auch mit Kosten verbunden ist. Unter den hervorgehobenen näheren Andeutungen dürfte es daher auch am zweckmäßigsten bei dem Entwurfe bleiben.

Ist nun die in dem ersten Entwurfe vorgeschlagene Maaßregel nothwendig und zweckmäßig, so muß sie auch für die auswärtigen Assecuranzanstalten wirksam werden, und ich will mich im Uebrigen auf meine ausführlichen Vorträge bei der Vorberathung bezogen haben.

Der Abgeordnete Schröder sprach sich gegen beide Entwürfe aus, weil sie unnöthige Beschränkungen enthalten, denen böswillige Leute sich leicht entziehen, und welche die Gefahr herbeiführen können, gute auswärtige Assecuranzcompagnien aus unserm Lande zu verscheuchen.

Der Abgeordnete Schade schloß sich dieser Meinung an, und bemerkte, daß eine Abtheilung der Gebäudegilden in kleinere Districte ihm von wesentlichem Nutzen erscheine.

Der Abgeordnete Rohwer erklärte eine Regulirung der Mobiliengilden zwar für zweckmäßig an sich, doch für nutzlos, so lange nicht eine Nachtaxation der Gebäude, wie er in seinem Amendement sie beantragt habe, vorangegangen wäre.

Etatsrath Wiese: das Hauptübel besteht in der Taxation der Gebäude, und es scheint mir die Aeußerung des Abgeordneten des 4ten ländlichen Wahl-

districts von bedeutender Wichtigkeit. Uebrigens darf den Mobiliargilden nicht das Todesurtheil gesprochen werden. Daher habe ich in meinem Amendement darauf angetragen, daß der §. 3 des Entwurfs wegfallen möge.

Der Königl. Herr Commissar: es ist ein Irrthum, wenn der Abgeordnete von Grabow meint, daß die Gesetzgebung sich hier in einer auffallenden Thätigkeit befinde, und es sind die Bestimmungen auf keine Weise ungewöhnlich. Auch die Besorgniß, daß auswärtige Assecuranzanstalten verscheucht werden könnten, ist wohl um so weniger begründet, als gerade aus der Controle für sie wesentliche Vortheile hervorgehen. Dem Abgeordneten des 13ten ländlichen Wahldistricts kann ich zugeben, daß Gebäude nicht zu hoch tarirt seyn müssen, allein Bestimmungen darüber liegen außerhalb der Gränzen des Entwurfs. Es hat übrigens der Abgeordnete zugestanden, daß es schlecht eingerichtete Gilden gebe, die einer Abänderung bedürften. Wenn die Abgeordneten von Preetz und Neumünster und für den 4ten ländlichen Wahldistrict eine Verkleinerung der Gildedistricte für Gebäude empfehlen, so verdient dieser Vorschlag gewiß die größte Aufmerksamkeit und hat sie auch bereits gefunden. Man hatte bereits früher denselben einen kleinen Umfang gegeben, allein es hatte sich dabei der große Uebelstand herausgestellt, daß bei einigermaaßen bedeutenden Brandschäden die Beitragsquoten zu groß wurden. Keineswegs soll durch den §. 3 über die Mobiliargilden der Stab gebrochen werden, sondern sie sollen nur die erforderliche Einrichtung erhalten. Es kommt allein darauf an, daß Niemand durch Brand bereichert werde, und daher darf man sich nicht von dem Princip entfernen und für gewisse Districte eine Ausnahme machen.

Etatsrath Jensen: wenn man, wie der Ausschuß vorschlägt, eine Ausnahme für diejenigen Districte in Anspruch nimmt, wo erfahrungsmäßig sich keine Nachtheile gezeigt haben, so folgt man nicht minder einem Principe, und wollte man in diesen Districten die kleinen Gilden zerstören, so würde man

dieselben an größere Assecuranzvereine weisen, wodurch denn jedenfalls das Uebel nur vergrößert würde.

Nachdem der Königl. Herr Commissar darauf aufmerksam gemacht hatte, daß ein solches Princip nur auf einem zufälligen und veränderlichen Zustande beruhe, während das Princip, welches der Entwurf aufstellt, in der Natur begründet sey und daher den Vorzug verdiene, äußerte der Kammerjunker v. Neergaard sich für die Erlassung der Entwürfe und für die Ausdehnung, die denselben durch das Amendement des Abgeordneten für den 1sten ländlichen Wahldistrict gegeben werde, indem er mit Rücksicht auf die Nachtaxation der Gebäude bemerkte, daß in der Art dieser Taxation eine Aenderung getroffen werden müsse, weil die seit 25 Jahren bereits zwei Mal geschehen seyn sollende Nachtaxation die Uebel nicht gehoben habe.

Der Abgeordnete Engelbrecht: wenn ich gleich in meinem Amendement darauf angetragen habe, daß die Bestimmungen der Committee auf alle, auf einem richtigen Princip begründete Brandgilden ausgedehnt werden möge, muß ich doch mich gegen eine districtsweise Ausnahme erklären, weil der Zustand der Districte veränderlich ist.

Nachdem nun noch der Abgeordnete Kirchhoff sich für die im Entwurfe ausgesprochene Controle, als nützlich und wenig belästigend, und der Abgeordnete Sieck sich gegen die §§. 2 und 3 erklärt hatten, auch von dem Abgeordneten Doose diese Ansicht unterstützt war, Niemand aber ferner das Wort nahm, leitete der Präsident die Verhandlung auf den zweiten Entwurf.

Der Königl. Herr Commissar bezog sich auf dasjenige, was er in dieser Hinsicht so eben ausgesprochen, und nachdem der Abgeordnete Lorentzen, mit Bezugnahme auf seine, bei der Vorberathung gemachten Aeußerungen, sich gegen den Entwurf erklärt hatte, von dem Berichterstatter v. Neergaard aber die Besorgniß hinsichtlich der fremden Assecuranzcompagnien mit dem Hinzufügen bestritten worden, daß im Committeebericht nicht die Rede von

Concessionen, sondern nur von einer Controle sey, endigte auch die Berathung über diesen Entwurf, und, nachdem der Königl. Herr Commissar mit dem ihm beigeordneten Beamten die Versammlung verlassen hatte, schritt das Präsidium zur Abstimmung, und zwar zuerst über den Entwurf, betreffend ein Verbot der Versicherung gegen Feuersgefahr bei nicht concessionirten auswärtigen Assecuranzanstalten, und stellte zuerst die Frage: ob dieser Entwurf zu widerrathen sey?

Es entschied sich die Versammlung mit 27 Stimmen gegen 15 für die Widerrathung des Entwurfs.

Die zweite Frage: sollen eventuelle Anträge gemacht werden? ward mit 34 Stimmen gegen 8 angenommen.

Mit Bezugnahme auf den Ausschußbericht stellte das Präsidium darauf folgende eventuelle Fragen:

1) soll die Erlassung eines solchen Verbots nur unter ausdrücklicher Aufnahme einer Zusicherung, daß alle auswärtigen Assecuranzanstalten, welche sich dem zu erlassenden Gesetze unterwerfen, concessionirt werden sollen, erfolgen?

Angenommen mit 36 Stimmen gegen 6.

2) Sollen die concessionirten Versicherungsanstalten und die Namen ihrer Commissairs obrigkeitlich bekannt gemacht werden?

Angenommen mit 37 gegen 5 Stimmen.

3) Sollen alle Versicherungen von Waaren und Kaufmannschaften, welche für eigene und fremde Rechnung im Handel vorkommen, von dem Gesetze gänzlich ausgenommen werden.

Angenommen mit 26 Stimmen gegen 16.

4) Soll die Bestimmung des Ausschusses, daß jeglicher Agent einer in- oder ausländischen Feuerversicherungsanstalt den 1sten jeden Monats eine Liste der bei ihm in dem abgelaufenen Monat gemachten oder erneuerten Versicherungen bei der Ortspolizeibehörde einliefern und bei jedem Versicherten ausdrücklich anführen solle, ob er selber oder durch einen namhaft zu machenden Bevollmächtigten, die Einschauung vorgenommen oder sich sonst hinreichend vergewissert habe, daß der Versicherte den völligen Werth, welchen er versichern lassen, auch wirklich in diesen Gegenständen besitze, beantragt werden?

Angenommen mit 33 Stimmen gegen 9.

5) Soll der Agent der Anforderung auf Auszahlung der Versicherungssumme nicht eher genügen dürfen, bis er der beikommenden gerichtlichen Behörde davon Anzeige gemacht hat, und bis nach dieser Anzeige 8 Tage verflossen sind, ohne daß von der Behörde Einsprüche gegen die Auszahlung gethan worden?

Genehmigt mit 34 Stimmen gegen 8. Die Abstimmung über den Entwurf war damit beendigt.

In Bezug auf den Entwurf zu einer Verordnung, enthaltend die Vorschriften, welche von den Special-Feuer-Versicherungs-Vereinen und Gilden rücksichtlich ihrer Statute, Artikel und Beliebungen zu beobachten sind, stellte das Präsidium der Versammlung folgende Fragen:

1) Soll nach dem Antrage des Ausschusses der §. 2 des Entwurfs wegfallen?

Einstimmig angenommen.

2) Soll nach dem Amendement des Abgeordneten für Preetz und Neumünster der §. 3 des Entwurfs wegfallen?

Angenommen mit 39 Stimmen gegen 3.

3) Soll die Veränderung, welche die Committee für die Mitte des 1sten Abschnitts des §. 4 vorgeschlagen hat, und der Satz: „wie der aufzunehmende" 2c., kürzer so gefaßt werden: „auch hat der Aufzunehmende, bei Vermeidung der Nichtigkeit seiner Aufnahme in den Verein, gewissenhaft anzugeben, ob er bereits bei anderen Vereinen oder Anstalten Versicherungen für einzelne Theile seines Mobiliar-Vermögens, und auf welche Summe, hat zeichnen lassen, bei der Einzeichnung" 2c., genehmigt werden?

Einstimmig angenommen.

4) Nimmt die Versammlung das Amendement des Abgeordneten von Oevelgönne zum 4ten §. dahin an:

„daß der zweite Satz dahin geändert werde, daß ein Verzeichniß sämmtlicher Mitglieder der Innung und der Summen, zu welchen sie eingezeichnet stehen, und die von ihnen bei der Reception über anderweitige Versicherungen beschafften Angabe auf eine in den einzelnen Statuten zu bestimmende Art zur Kunde sämmtlicher Mitglieder zu bringen sey?"

Angenommen mit 40 Stimmen gegen 2.

5) Soll im §. 5 des Entwurfs statt der Worte:

„haben = = = eine Nachschauung anzustellen,"

gesetzt werden:

„haben = = = eine Nachschauung in Uebereinstimmung mit dem §. 4 anzustellen" ꝛc.

Einstimmig angenommen.

6) Nimmt die Versammlung das Amendement des Abgeordneten des 13ten ländlichen Wahldistricts zu den §§. 6, 7, 8, an:

„daß dem Branddirector oder sonstigen Beamten bei Wahrnehmung der in diesem Paragraphen vorgeschriebenen Pflichten, statt der bisherigen Gehülfen, beeidigte Land= und Gütertaxatoren auch bei der Taxation und Nachtaxation der Gebäude beigeordnet werden?"

Angenommen mit 34 Stimmen gegen 8.

7) Soll der erste Abschnitt des §. 6 in Gemäßheit des Antrages des Ausschusses folgenden Zusatz erhalten:

„die Aufnahme eines solchen Verzeichnisses, abseiten des Branddirectors, ist jedoch zu unterlassen, wenn der Versicherte ꝛc., vorzunehmen befugt seyn soll?"

Angenommen mit 38 Stimmen gegen 4.

8) Soll im zweiten Abschnitt des §. 6 statt:

„eine polizeiliche Aufsicht zu übertragen,"

gesetzt werden:

„erforderlichenfalls eine polizeiliche Aufsicht zu übertragen?"

Angenommen mit 33 Stimmen gegen 9.

9) Soll im §. 7 statt:

„innerhalb 3 Tagen nach Statt gehabtem Brande,"

gesetzt werden:

innerhalb 8 Tagen nach Statt gehabtem Brande?"

Angenommen mit 35 Stimmen gegen 7.

10) Sollen im zweiten Absatze des §. 7 dem Ausdruck:

„Districtsbranddirectorats,"

noch die Worte hinzugefügt werden:

„oder der sonstigen beikommenden Behörde?"

Einstimmig angenommen.

11) Sollen dem Antrage der Committee gemäß überhaupt Brandgilden und Districte ausgenommen werden?

Angenommen mit 23 Stimmen gegen 19.

12) Soll das Amendement des Abgeordneten des 1sten ländlichen Wahldistricts:

„daß sämmtliche im Herzogthum Holstein befindlichen Brandgilden, die, zufolge ihrer Statuten, dieselbe Sicherheit gegen Brandstiftungen gewähren, wie die im Committeebericht namentlich aufgeführten Gilden, auch diesen in Betreff der Aufsicht von Seiten der Regierung gleichgestellt werden mögen,"

angenommen werden?

Angenommen mit 41 Stimmen gegen 1.

13) Soll der Statute, der zwei adeligen Brandgilden besonders erwähnt werden?

Angenommen mit 28 Stimmen gegen 14.

14) Soll der in der Wilster und Cremper Marsch, sammt den adeligen Marschgütern vorhandenen kleinen Brandgilden gleichfalls besonders erwähnt werden?

Angenommen mit 30 Stimmen gegen 12.

15) Ist das Amendement des Abgeordneten des 4ten ländlichen Wahldistricts:

„daß zu den im Committeeberichte benannten Brandgilden, wovon die Committee wünscht, daß die Verordnung keine Anwendung auf sie finden möge, die in Süderdithmarschen vorhandenen Gilden hinzugefügt werden mögen,"

anzurathen?

Angenommen mit 34 Stimmen gegen 8.

16) Soll dem Antrage des Ausschusses gemäß darauf angetragen werden:

„daß die vorhandenen Statuten, sofern sie bisher nicht Königlich oder jedenfalls obrigkeitlich bestätigt seyn sollten, so wie auch jedes neue oder in der Größe des Einsatzes oder dem Umfange der Interessentenzahl Veränderungen einführende Gilde-Statut zur Prüfung und Genehmigung an die Regierung eingesandt werden solle?"

Angenommen mit 39 Stimmen gegen 3.

Nachdem nun noch das Präsidium die Frage gestellt hatte, ob der ganze Entwurf anzurathen sey, und dieselbe von der Versammlung mit 35 Stimmen gegen 7 bejaht war, waren die Abstimmungen über die beiden Entwürfe beendigt, und die Ausfertigung des Gutachtens ward dem Berichterstatter, Etatsrath Jensen, übertragen.

Noch stand zur Tagesordnung die Vorberathung über die Proposition des Kammerjunkers v. Neergaard, betreffend die Hülfssecretaire.

Nachdem der Ausschußbericht von dem Berichterstatter, Etatsrath Wiese, verlesen war, erklärte sich der Obergerichts-Advocat v. Prangen im Ganzen übereinstimmend mit dem Ausschusse. Nur die beantragte Zahl von zwei Hülfssecretairen scheine ihm nicht hinreichend, besonders aber müsse er beantragen, daß das von denselben zu führende Protocoll nicht in der Versammlung verlesen werde, und er stelle daher ein Amendement dahin, daß die Versammlung beantrage:

„daß die Protocolle, welche die im Antrage des Ausschusses erwähnten Männer zu führen haben, nicht in der Versammlung zu verlesen seyen."

Der Abgeordnete d'Aubert: mir scheinen zwei Secretaire genug, die Kosten würden sonst zu sehr vermehrt werden, und, wenn ich es gleich für überflüssig halte, daß diese Protocolle verlesen werden, so scheint mir das doch aus dem Committeebericht schon hinlänglich hervorzugehen.

Nachdem nun noch der Königl. Herr Commissar hervorgehoben hatte, wie ihm der Antrag des Ausschusses auf ein von den Hülfssecretairen zu führendes Verhandlungsprotocoll, unabhängig von einem andern, von Mitgliedern der Versammlung zu führenden Resultaten-Protocoll gerichtet zu seyn scheine, bestätigte der Etatsrath Wiese diese Ansicht, mit dem Hinzufügen, daß ihm das Amendement des Abgeordneten für Glückstadt unnöthig scheine, weil von einem Verlesen dieser Protocolle nicht die Rede seyn könne.

Graf v. Holstein: ich muß noch bemerken, daß bei dem Antrage auf Oeffentlichkeit der Ständeversammlung die Bitte um Zulassung von Schnellschreibern ausgesprochen wurde, und es wohl in dieser Hinsicht einer Hinzufügung bedürfte, um nicht jene Bitte durch die gegenwärtige zu entkräften.

Etatsrath Wiese: wenn gleich es bei der Petition um Oeffentlichkeit auf die Schnellschreiber am wenigsten abgesehen ist, so trete ich doch der Ansicht des Vorredners bei, halte aber die vorliegende Proposition durchaus auch nur für ein Provisorium, welches bei Einführung der Oeffentlichkeit von selbst wegfallen werde.

Nachdem nun noch mehrere Abgeordnete in demselben Sinne sich ausgesprochen, wurde vom Präsidio die Vorberathung geschlossen und der Versammlung die Mittheilung gemacht, daß das Gutachten über den Entwurf einer Verordnung zur Führung von Schiffsjournalen und das Gutachten über die Städteordnung eingegangen seyen.

Anlage A.

Ad protocollum der 70sten Sitzung, den 19ten December 1838.

Kammerjunker d'Aubert.

Der vorliegende Gesetzentwurf, welcher den so zahlreich erhobenen Klagen von Seiten der Städte wider die auf den adeligen Gütern zum Nachtheil des städtischen Betriebes angelegten Branntweinbrennereien, Bierbrauereien und Malzereien abzuhelfen beabsichtigt, der solches aber, nach meiner festen Ueberzeugung, nicht erreichen kann und nicht erreichen wird, veranlaßt mich zwar, dem auf Abrathung des Entwurfs gerichteten Antrage der Majorität des Ausschusses beizustimmen, jedoch keinesweges aus denselben Gründen.

Die von mir bei der Vorberathung bereits versuchte Widerlegung der rechtlichen Deduction des Ausschusses, so wie den von mir geführten Beweis, daß die fraglichen Betriebe in's Gebiet des städtischen Gewerbes gehören, darf ich nicht wiederholen, um so weniger, als der Herr Berichterstatter, Namens des Ausschusses erklärt, auf jene rechtliche Deduction bei Abfassung des Gutachtens verzichten zu wollen. Da nun die Mehrheit der Versammlung sich gegen den Entwurf zu erklären scheint, so darf ich um so weniger gegenwärtig in eine umfassendere Begründung meines Amendements eingehen, als auch der Königl. Herr Commissar erklärt hat, theils, daß dieser Gesetzentwurf nur interimistisch erlassen werden solle, theils, daß in der nächsten Diät die Vorlage einer Gewerbeordnung zu hoffen seyn werde.

Indem ich daher auch rücksichtlich meines Amendements mich auf die Motivirung beziehe, welche ich bei der Vorberathung vorgetragen habe, darf ich zunächst nur noch die Beweggründe des Vorschlags, demnächst aber darlegen, daß der vorliegende Entwurf weder als Interimisticum anzurathen, noch in seinen Grundsätzen als Vorarbeit einer Gewerbeordnung von der verehrlichen Versammlung zu empfehlen ist.

Soll von der Regulirung einzelner Gewerbe vor Erlassung einer allgemeinen Gewerbeordnung die Rede seyn, so muß es nothwendig nicht nur Forderung des Nothstandes seyn, daß ein solches Special-Gesetz erlassen wird, es muß dasselbe auch in seiner Basis dasjenige Princip haben, welches demnächst der Gewerbeordnung zum Grunde liegen soll. Wenn ich nun aber nach wiederholter Prüfung dieses Gegenstandes mich nur davon habe überzeugen können, daß in einer Regulirung der Steuerverhältnisse die Lösung der Gewerbefrage gegeben sey, so kann auch die specielle Regulirung eines Gewerbes nur auf die von mir proponirte Weise gerecht durchgeführt werden. Eine ausgleichende Nahrungssteuer zum Besten der gewerbeberechtigten Städte und Oerter würde aber auch, sich an die gegebenen Zustände anschließend, bereits auf gerechte Weise die jetzigen Beschwerden beseitigen. Freiheit der fraglichen Gewerbe auf dem Lande außerhalb der städtischen Bannmeile, gegen eine jährlich zu zahlende Nahrungssteuer, erscheint mir als der einzige Weg, den gerechten Beschwerden abzuhelfen, und es wird auch nur dieser allein zum gedeihlichen Ziele führen können.

(Der Beschluß folgt.)

Verlag von C. B. Mohns in Itzehoe. Druck von P. S. Schönfeldt.



Zeitung

für

die Verhandlungen der zweiten Holsteinischen Ständeversammlung.

№ 104. Itzehoe, den 12ten März. **1839.**

(Beschluß der Anlage A.)

Soll aber nur von einem Interimisticum bis zur Erlassung einer Gewerbeordnung die Rede seyn, so ist der Entwurf durchaus nicht dazu geeignet, ein dem Interesse der Städte genügendes Gesetz zu werden. Das Interimisticum würde nur als gesetzlich anerkennen, was bisher als gegen die Rechte der Städte angesehen ward. Konnten die Städte fast ein Menschenalter diesen Zustand ertragen, haben sie lange Jahre auf Wandel des ungesetzlichen, ihre Privilegien verletzenden Zustandes angetragen, sind manche Familien durch die Brennereien und Brauereien der Güter in ihrem Wohlstande gesunken, so werden sie auch noch einige wenige Jahre warten können, bis die Gewerbeordnung erscheint, durch welche alle gerechten Beschwerden ausgeglichen werden sollen, statt daß sie jetzt ein Gesetz gut heißen sollen, wie es durch den uns vorliegenden Entwurf bezweckt wird, das aber durchaus Nichts im Interesse der Städte verfügt. Keine Stadt des Landes wird, wenn sie befragt würde, erklären, daß durch diesen Entwurf die Hoffnung einer bessern Zukunft begründet werde, keine Stadt wird für diesen Entwurf stimmen, selbst, wenn derselbe auch nur interimistisch erlassen würde. Von demselben ist keine Besserung der Lage der städtischen Gewerbetreibenden zu hoffen. Deshalb muß ich durchaus gegen den Entwurf stimmen, und verlangen, daß, in Uebereinstimmung mit der Gesetzgebungsansicht, die Rechte der Städte bis weiter geschützt werden. Sollte aber in diesem Entwurf die künftige Basis einer Gewerbeordnung liegen, so muß ich mich nicht nur unbedingt dagegen, sondern auch diese Grundsätze für durchaus verwerflich erklären.

Theilweise Entziehung des Gewerbes der Städte, ohne irgend einen ausgleichenden Ersatz, Bevorzugung der großen Güter, ohne hinreichenden Grund, und Controlmaaßregeln, die durch die Schwierigkeit der Ausführung erfolglos bleiben würden, sind Grundsätze, die eine neue Gewerbeordnung niemals als richtig anerkennen kann und wird, und durch welche auch dem zerrütteten Gewerbestande unsers Landes nicht geholfen werden wird.

Nur in der von mir angedeuteten Art, oder durch eine totale Umwälzung des Gewerbewesens, wie sie durch das Gesetz von 1810 in Preußen eingeführt ist, kann geholfen werden. Dieses Gesetz war aber eine Folge des durch die unglücklichen Ereignisse der früheren Jahre herbeigeführten Nothstandes, der eine Abhülfe unbedingt erheischte. Eine solche Umwälzung, ohne Steuerregulirung, kann die Versammlung nicht wollen. Diese muß eine nothwendige Bedingung der Gewerbeordnung seyn; denn so leicht es ist, das Gewerbe polizeilich zu reguliren, so schwer ist es bei uns, die Verhältnisse zwischen Stadt und Land in Beziehung auf die Gewerbe festzusetzen.

Dürfen wir daher hoffen, daß die nächste Diät uns eine Gewerbeordnung vorlegt, so muß ich einen Gesetzentwurf abrathen, der nur interimistisch jene noch weiter hinausschieben und keinesweges dem städtischen Gewerbe aufhelfen wird.

Anlage B.

Ad Protocollum der 70sten Sitzung, den 19ten December 1838.

Graf v. Holstein.

Ein Interimisticum ist nicht dringendes Bedürfniß, wohl aber eine allgemeine Gewerbeordnung. Bis dahin scheint es, wie das auch die Discussion ergeben hat, besser, den gegenwärtigen Zustand zu ertragen. Eine Gewerbefreiheit läßt sich aber sehr wohl ohne Umsturz alles Bestehenden einführen. Beweis hiervon, 1) Preußen 1811. Minister Stein führte Gewerbefreiheit ein, welche zugleich mit der Städteordnung den größten Impuls gab, den damals geschwächten Preußischen Staat in kurzer Zeit zu einem kräftigen Staate zu machen. — 2) Nassau 1819, wo große Zufriedenheit mit der Gewerbefreiheit fortdauert. — 3) Rheinbaiern 1825, wo, mit Ausnahme des Ministers von Wallenstein, alle sich für Gewerbefreiheit erklären. — In Preußen sind nur Klagen gegen die sogenannten Patent-Meister laut geworden, die das Gewerbe nicht zünftig erlernt haben (obwohl sie mehr Capital und Intelligenz in das Gewerbe gebracht haben). Niemals ist dort darüber geklagt: daß das Gewerbe nicht an den Ort gebunden sey, was hier hauptsächlich zur Frage steht. Daß eine Gleichheit der Besteuerung rücksichtlich einer Gewerbefreiheit Statt finden müsse, will ich nicht in Abrede stellen; daß aber die Städte rücksichtlich der Gewerbebefugnisse höher besteuert sind, ist zwar verschiedentlich behauptet, aber nicht erwiesen. Der Gegenstand, der vorliegt, erlaubt mir es nicht, an diesem Orte nachzuweisen, daß die jetzige ausschließliche Befugniß der Städte, Handwerke zu treiben, auf ganz andern Gründen beruht, was ich sonst auszuführen und darzuthun mich völlig im Stande halte. Jetzt muß ich die nähere Ausführung bis zur Verhandlung über Gewerbefreiheit verschieben. Ich erkläre mich demnach dafür, den vorliegenden Gesetzentwurf im Ganzen und in allen Theilen abzurathen.

Anlage C.

Ad Protocollum der 70sten Sitzung, den 19ten December 1838.

Senator Paap.

Indem ich mich dem geehrten Abgeordneten für Kiel anschließe, habe ich nur noch bemerken wollen, daß nach meiner Meinung die Rechte der Städte nicht bestritten werden können. Ich darf mir erlauben, das Beispiel von Rendsburg anzuführen: bei Erbauung des Neuenwerks im Jahre 1691 und 1692 ist denjenigen, welche sich in der Stadt angebaut haben, zugesichert, daß in einem Umkreise von drei Meilen um die Stadt keine städtischen Geschäfte, außer den für die Landbewohner privilegirten, geduldet werden sollen. Gleichfalls muß ich bemerken, daß in Rendsburg namentlich sehr viele Klagen über Einfuhr des Branntweins geführt werden.

Anlage D.

Ad Protocollum der 70sten Sitzung, den 19ten December 1838.

Graf Reventlow von Farve.

(Nachdem der Abgeordnete v. Schilden geredet.)

Zuerst muß ich mich der Ansicht des Vorredners dahin anschließen, daß es mir unbegreiflich, warum das verehrliche Mitglied für Altona sich gedrungen gefunden hat, einen eigenen Aufruf an die Abgeordneten der Städte und des platten Landes ergehen zu lassen, wie es noch niemals geschehen ist. Ich

sehe in der That den Grund dazu in der vorliegenden Sache nicht ein, und die Ueberzeugung, daß die Versammlung diese meine Ansicht theilt, beruhigt mich vollständig über diesen Aufruf.

Weil der Königl. Herr Commissar mir in seinem so eben gehaltenen Vortrage die Ehre erzeigt hat, des von mir in der Vorberathung Gesprochenen ausdrücklich zu erwähnen, sehe ich mich genöthigt, des von ihm gedachten Gegenstandes ebenfalls von neuem zu erwähnen. Der Königl. Herr Commissar hat sich nämlich wiederholt zur Begründung seiner Behauptungen auf die Verordnung von 1711 bezogen und wiederholt erklärt, daß man nicht gegen diese Behauptung anführen dürfe, daß die Verordnung der Brennereien gar nicht erwähne, weil damals noch keine Brennereien existirt hätten. Hierauf muß ich nun, unter Beziehung auf das von mir in der Vorberathung Gesagte, erwiedern, daß allerdings damals, im Anfange des 18ten Jahrhunderts, bedeutende Brennereien im Lande existirt haben. Wenn nun freilich die von dem Königl. Herrn Commissar dem Ausschusse übergebenen Uebersichten der in den adeligen Districten der Herzogthümer zur Zeit vorhandenen Brennereien es ergeben, daß namentlich in dem Oldenburger Districte die wichtigsten Brennereien, wie die zu Löhrsdorf, Satjewitz, Farve &c., gar nicht angegeben sind, und die Regierung nun auch annimmt, daß selbige Brennereien gar nicht existiren, dann freilich ist die Ansicht begreiflich, daß im Anfange des 18ten Jahrhunderts noch keine Brennereien in den adeligen Districten der Herzogthümer existirt haben.

Da das vom verehrlichen Abgeordneten von Oldenburg gestellte Amendement nicht zurückgenommen, indessen auch nicht von ihm motivirt worden ist, so nehme auch ich Anstand, mich weitläuftig darüber auszulassen. Wenn indessen eine Nahrungssteuer zur Ausgleichung der Differenzen zwischen Stadt und Land auch dereinst für dienlich erkannt werden sollte, so möchte es doch wohl jedenfalls unzweckmäßig genannt werden müssen, wenn gerade dasjenige Gewerbe mit einer Nahrungssteuer belegt würde, welches keinesweges als städtisches Gewerbe anerkannt worden, während die als rein städtische anerkannten Gewerbe ohne Nahrungssteuer auf dem Lande getrieben werden. Indessen haben mir die verschiedenen Aeußerungen städtischer Abgeordneten in und außerhalb dieser Versammlung die Ueberzeugung gegeben, daß die Versammlung nicht sich für das vorliegende Amendement erklären werde, und ich darf mit Recht hoffen, daß, nach der von dem Berichterstatter gegebenen Erklärung, die Versammlung fast einstimmig sich für die Abrathung des vorliegenden Gesetzes entscheiden werde. Somit würde diese Sache als beendet erscheinen, wenn nicht eine Aeußerung des Königl. Herrn Commissars mich mit Recht befürchten ließe, daß eben dies von der Versammlung abgerathene Gesetz um so eher für die allerhöchste Erlassung geeignet erscheinen möchte.

Es hat nämlich der Königl. Herr Commissar geäußert, daß gerade die von Stadt und Land gegen den vorliegenden Entwurf, wenn gleich aus verschiedenen Gründen erhobenen Klagen, ihm die Ueberzeugung gegeben haben, daß der Gesetzentwurf die rechte Mitte halte und deshalb als zweckdienlich erscheine. Wenn aber der Königl. Herr Commissar diejenigen Gesetzentwürfe für besonders zur Allerhöchsten Genehmigung geeignet hält, welche von der ganzen Versammlung abgerathen werden, dann freilich können wir uns die Erlassung mancher Gesetze erklären und beurtheilen, was wir für die Zukunft zu erwarten haben.

Anlage E.

Ad Protocoll. der 70sten Sitzung, den 19ten December 1838.

Abgeordneter Schröder.

Wenn der Königl. Herr Commissar darauf hingedeutet hat, daß zur Ausgleichung des Interesses der Städte und der Güter der vorliegende Entwurf

ihm aus dem Grunde geeignet scheine, weil die Bestimmungen desselben so viel wie möglich die Mitte zwischen beiden halten, so scheint mir dies Argument doch nicht ganz anwendbar, weil die eigenthümliche Natur der Sache sich zu einer solchen Ausgleichung nicht eignet. Es kommt hier, außer der Rücksicht auf Rechte, auch die Rücksicht auf das Gewerbe selbst in Betracht. Dazu kommt noch, daß den Städten durchaus keine Sicherheit in der Ausführung gegeben wird, und was jetzt von den Gütern in der Ueberzeugung von einem Rechte geschieht, würde dann, bei der gänzlich mangelnden Controle, unbefugterweise geschehen.

Wenn wir nun bemerken, daß alle Stimmen, wenn auch aus sehr verschiedenen Gründen, so doch gegen die Erlassung der Verordnung sich erklären, so ist es zwar sehr unwahrscheinlich, daß selbige dennoch erfolgen wird; bei der Möglichkeit aber, daß es geschehe, habe ich zu dem Vorschlage der Minorität des Ausschusses ein eventuelles Amendement dahin gestellt, daß die oxhoftweise Einfuhr des Branntweins und Biers in die Städte nicht verboten seyn möge. Es scheint mir nicht allein für die ländlichen Brennereien, sondern auch ganz besonders für den städtischen Handel eine solche Bestimmung von Nutzen zu seyn und dazu dienen zu können, den Städten einen reichen Ersatz für dasjenige zu verschaffen, was durch den gelegentlichen Verkauf von Branntewein zum Consum in den Städten ihnen etwa entzogen wird. Der Handel mit Branntewein nach den Dänisch-Westindischen Colonien ist nicht unbedeutend und wird von unseren Nachbarstädten betrieben, könnte aber von inländischen Städten gleichfalls zur großen Förderung directen Handels betrieben werden.

In der 71sten Sitzung,

am 20sten December 1838, übernahm Dr. Balemann, von seiner Unpäßlichkeit hergestellt, wieder das Präsidium, indem er den Eingang des Gutachtens über den Gesetzentwurf wegen des Klagrechts gegen die Königliche Rentekammer und andere Verwaltungscollegien anzeigte. Zur Tagesordnung stand zunächst die Vorberathung über die Proposition des Abgeordneten Jargstorff, wegen der Freifuhren.

Der Ausschußbericht wurde von dem Grafen von Reventlow-Criminil verlesen, worauf zuvörderst der Königl. Herr Commissar das Wort nahm. Er wolle die Aufmerksamkeit der Versammlung nur auf ein paar Puncte hinlenken, in so fern diese vielleicht bei dieser Berathung mit in Betracht gezogen werden könnten. Es sey nämlich der das Fuhrenwesen betreffenden gesetzlichen Verfügungen von den Jahren 1720 und 1730 im Berichte nicht erwähnt, obgleich sie zu den erheblichsten Bestimmungen in dieser Materie zu rechnen seyn dürften und vielleicht dazu beitragen könnten, die vorliegende Proposition mehr noch aus dem Gesichtspuncte einer constatirten Beschwerde zu betrachten.

Das Zweite betreffe die Militairfuhren, in Beziehung auf welche, auf der 1908ten Spalte des Ausschußberichts, das Kanzeleipatent vom 9ten März 1830 allegirt worden sey. Es existire aber auch noch eine Circulairverfügung vom 2ten Januar 1830, womit das allegirte Kanzeleipatent in Verbindung stehe.

Der Berichterstatter bemerkte hierauf, daß ihm diese gesetzlichen Verfügungen für den Augenblick nicht zur Hand seyen und er sich daher bis zur Schlußberathung vorbehalten müsse, sich über die Anführungen des Königl. Herrn Commissars zu äußern.

Nachdem die Abgeordneten Kleinworth und Kammerjunker von Neergaard sich im Allgemeinen für den Bericht ausgesprochen hatten, fügte der letztere die Bemerkung hinzu, es sey zwar auf der 1913ten Spalte des Berichts von der Nothwendigkeit einer Controle die Rede, er halte indessen dafür, daß dies auch im Schlußantrage der

zu erlassenden Petition mit ausgedrückt werden müsse, und stelle daher das Amendement, daß dem letzten Antrage des Ausschusses noch hinzuzufügen:

„daß statt der bisherigen Controle zu bestimmten Zeiten von den Unterbehörden den Communevorstehern Verzeichnisse über die geleisteten Fuhren vorzulegen seyen, damit diese dieselben mit den ertheilten Quitungen vergleichen und die Gleichrechnung controliren können; daß etwa unbeikommend ausgeschriebene Fuhren aber von den Requirenten nach der Extrapostaxe zu vergüten seyen."

Nachdem der Berichterstatter und die Abgeordneten Dührssen und Sieck ihre Ansichten ausgesprochen hatten, stellte der Kammerj. d'Aubert das Amendement:

„daß Se. Königl. Majestät allerehrfurchtsvoll zu bitten sey, bis zur Vorlegung einer wünschenswerthen, die Fuhrenlast ausgleichenden Verordnung, die auf die Erleichterung der Fuhrleistungen gerichteten Anträge allergnädigst zu genehmigen und die erforderlichen Verfügungen provisorisch zu erlassen,"

mit dem Bemerken, daß die Frohnfuhren im Allgemeinen verwerflich, weil eine große Ungleichheit dabei Statt finde. Es werde daher dahin gestrebt werden müssen, daß der Staat alle diese Fuhren auf seine Kosten übernehme und daher dürfte es am Richtigsten seyn, sich bis dahin auf die Beantragung einer provisorischen Verfügung zu beschränken, wobei, zur Vorbereitung einer künftigen Peräquation dieser Fuhrlasten, die von der Committee hervorgehobenen Puncte als Vorläufer einer allgemeinen Reform betrachtet werden könnten. Es wurde daneben auf einige Beispiele Bezug genommen, um das Drückende der Freifuhren hervorzuheben, insbesondere auf einen Fall, wo der vergebliche Versuch gemacht worden, einen Königl. Revisionsbeamten mit 2, statt der requirirten 4 Pferde zu befördern. Dieselbe Belästigung finde bei den Consistorialfuhren Statt.

Der Abgeordnete Löck erklärte hierauf, als Mitglied der Committee, der Ausschuß habe hauptsächlich diejenigen Fälle in's Auge gefaßt, wo eine baldige Remedur nöthig sey. Darum sey aber nichts im Wege, der nächsten Ständeversammlung ein allgemeines Gesetz über die Freifuhren vorzulegen, wenn ein solches bis dahin vorbereitet werden könne, auch würden die, vom Ausschuß beantragten Verfügungen, wenn die Regierung sie erließe, einer künftigen allgemeinen Ausgleichung der Fuhrenlast, wenn sie möglich gefunden werde, nicht hinderlich seyn. Für eine desfällige Discussion sey jetzt die Zeit zu kurz, und es scheine ihm bedenklich, das Amendement des geehrten Mitgliedes von Oldenburg ohne Prüfung anzunehmen, er könne daher den gestellten Amendements sich nicht anschließen.

Graf Reventlow von Farve bestätigte die Aeußerung des Mitgliedes von Oldenburg, hinsichtlich der Consistorialfuhren. Umsonst seyen Gegenvorstellungen dahin gemacht, daß den Predigern, welche das Consistorialgericht besuchen, nur 2 Pferde vergütet werden möchten, statt daß ihnen stets eine Vergütung für 4 Pferde nach der Postaxe gezahlt werden müsse, ungeachtet sie die höchstens einige Meilen weite Reise sehr gut mit 2 Pferden zurücklegen können; wie sie in Wirklichkeit auch thäten, ungeachtet sie sich 4 Pferde vergüten ließen.

Der Abgeordnete Rohwer schloß sich den Vorrednern von Oldenburg und Farve an, indem er hinzufügte, daß er ad Sp. 1912 des Berichts unten auch noch beantrage, daß der Jagdfuhren zu den Treibjagden besonders erwähnt werde, weil damit viel Mißbrauch getrieben werde. Die Forstbeamten hätten das Requisitionsrecht dazu; aber auf dritte Personen dürfte dies nicht extendirt werden. Er stelle daher das Amendement, daß Sp. 1908 des Berichts den dort bezeichneten Anträgen hinzugefügt werde:

„die Beförderung derjenigen Schützen zu den Statt findenden Klopfjagden, welchen sonst keine Freifuhr zukommt."

Der Berichterstatter bemerkte hierauf, daß der Mißbrauch mit den Jagdfuhren auch schon seine Aufmerksamkeit auf sich gezogen habe und daß er sich einen guten Erfolg von seinen in dieser Beziehung gemachten Vorstellungen an die Königl. Rentekammer verspreche.

Etatsrath Wiese erklärte sich im Allgemeinen für den Vorschlag des Abgeordneten von Oldenburg, bemerkte aber, daß die Fuhrenlast auch auf einem wahren Rechtstitel beruhen könne. Der Antrag dürfe daher nicht gar zu allgemein gestellt werden. Was im Ausschußbericht von Kiel bemerkt worden, verhalte sich so: es habe dort eine Plusmacherei des Postwesens zur Beschwerde veranlaßt, welche auch sogleich gehoben worden. Ueberhaupt sey das Postbeförderungswesen hier zu Lande mehr eine Last, als eine Wohlthat, und zu wünschen, daß darin bald eine Aenderung getroffen werden möge.

Der Königl. Herr Commissar ward hiedurch zu der Bemerkung veranlaßt, daß er es zu seinen Pflichten zähle, gegründeten Beschwerden beikommenden Orts die verdiente Würdigung zu verschaffen, auch ohne direct dazu aufgefordert zu seyn. Es dürfte indeß manchmal an genügendem Grunde zu solchen Beschwerden fehlen.

Obergerichts-Advocat Löck: es ist nicht die Meinung der Committee gewesen, den Fuhrpflichtigen eine Last abzunehmen, die auf einem wahren Rechtstitel beruht. Allein die Last muß doch ihre Gränze haben, sonst wohnt der Pflichtige auf bloße Gnade oder Ungnade. Dieses hat die Committee hauptsächlich in's Auge gefaßt. Zu der Beschwerde, daß dem Gemeinwesen von Seiten der Postdirection zu viel zugemuthet werde, liefert die von diesem Collegio ausgeschriebene Steuer für Passirzettel einen Beleg. Muß ein solcher genommen werden, um das Comtoir von der beabsichtigten Beförderung in Kenntniß zu setzen, so ist doch keine Nothwendigkeit abzusehen, weshalb dem Beamten dessen Ausfertigung nicht zur Pflicht gemacht werden konnte, ohne eine Abgabe daran zu knüpfen. Wenn die Königl. Rentekammer solcher Arbeiten bedarf, werden den Kammerbeamten keine Emolumente aus der Kasse der Unterthanen beigelegt. Wenn ich mir aber in Beziehung auf die Erklärung des Königl. Herrn Commissars eine Digression erlauben darf, so will ich bemerken, daß auch die Königl. Generalzollkammer von dem Verfahren der Rentekammer abweicht, indem sie den Controleuren für die Nachsicht der Postpackete eine Gebühr beigelegt und somit das Publicum mit einer Steuer belastet hat.

Der Abgeordnete d'Aubert schloß sich den Bemerkungen des Abgeordneten von Preetz und Neumünster an. Zugleich bezog er sich auf die von ihm gestellte, aber nicht zur Motivirung gelangte Proposition wegen der Attest-Ertheilung, welche manchen Beamten bis jetzt in Königl. Dienstsachen fehle, wodurch ihnen nicht unerhebliche Kosten verursacht würden.

Nachdem noch Pastor Mau sein Bedauern ausgedrückt hatte, daß auch mit den Consistorialfuhren der geschilderte Mißbrauch getrieben werde, von dem Protocollführer aber darauf bemerkt war, daß es doch zum Glücke noch Consistorien gebe, wo die Prediger mit einer Beförderung mit zwei Pferden gern zufrieden wären, befragte das Präsidium die Versammlung: ob sie sich hinreichend instruirt erachte, um nächstdem zur Schlußberathung und Abstimmung schreiten zu können? welches einstimmig bejaht wurde.

Es folgte hierauf, der Tagesordnung gemäß, die Vorberathung über die Proposition des Abgeordneten von Oldenburg, wegen Anfertigung der Montirungsstücke für das Militair. Nachdem der Proponent, als Berichterstatter, den Ausschußbericht vorgelesen hatte, sprach der Abgeordnete Kirchhoff sich dahin aus: ich habe schon bei der Committeefrage angedeutet, daß die zu beschließende Petition sich nicht auf die Garnisonsörter beschränken dürfe, und dies ist noch jetzt meine Ansicht. Das allgemeine Princip, welches der Proposition zum Grunde liegt, leidet unstreitig auch auf die übrigen Oerter des Herzogthums Anwendung. Es besteht darin, daß das Land, welches die Last des Militairdienstes

trägt, auch einen billigen Anspruch auf die Vortheile besitzt, welche für den Gewerbstand damit verbunden sind. Für die Garnisonsorte ist neben der Last, die sie zu tragen haben, mancher Vortheil mit dem Aufenthalte der Garnisonstruppen verbunden; namentlich gehört dahin, daß die Officiere ihre Gage und die gemeinen Soldaten ihre Löhnung im Garnisonsorte verzehren und daß durch die Anwesenheit dieser Truppen am Orte die polizeilichen Zwecke besser gesichert werden. Alles dieses entbehrt man an den Orten, wo kein Militair liegt; und was insbesondere die Flecken betrifft, so kommt bei diesen noch außerdem in Betracht, daß ein großer Theil der Fleckensbewohner selbst militairpflichtig ist. Beiläufig kann es auch noch bemerkt werden, daß die Last der Brandversicherung in den Flecken das Dreifache dieser Last in den Städten beträgt, weil sie nicht in der städtischen, sondern in der allgemeinen Brandcasse stehen. Uebrigens habe ich hier theils die Tuchmacher in Neumünster, theils die große Zahl der Schuster in mehreren Oertern des Landes, namentlich Barmstedt, Elmshorn, Uetersen 2c. vorzugsweise ins Auge gefaßt, von denen die letzteren, besonders mit Rücksicht auf das Hamburgische Einfuhrverbot, wodurch der Absatz im Kleinen dahin sehr beschränkt worden ist, alle mögliche Berücksichtigung der Regierung zu verdienen scheinen, wenn es darauf ankommt, eine Branche der Staatswirthschaft recht gemeinnützlich zu machen. Ich würde mir daher erlauben müssen, ein Amendement zu stellen, welches mit dieser Ansicht übereinstimmt, wenn ich nicht vielleicht erwarten darf, daß der Schlußantrag des Ausschußberichts keine Ausschließung derjenigen Oerter bezwecke, welche nicht als Garnisonsörter betrachtet werden können.

Der Berichterstatter erklärte hierauf, daß zwar keine völlige Exclusion dieser Oerter beabsichtigt werde, daß es aber zur Erreichung des Zwecks nöthig zu seyn scheine, hauptsächlich die Garnisonsörter ins Auge zu fassen. Ein Haupthinderniß gegen die vorgetragene Ansicht werde auch darin bestehen, daß die Montirungsstücke nach der bisherigen Einrichtung nicht sogleich ganz fertig gemacht würden, sondern erst in ihren einzelnen Bestandtheilen der militairischen Behörde vorgezeigt werden müßten. Vorzugsweise hätten auch die Garnisonsorte Anspruch auf Ersatz. Uebrigens könne die größere Last der Brandversicherung in den Flecken nur der Bauart derselben zugeschrieben werden, und liege also in der natürlichen Beschaffenheit ihres Zustandes.

Graf Reventlow von Farve: ich kann mich nur für die Ansicht des Abgeordneten von Uetersen dahin aussprechen, daß ich keinen Grund ersehe, warum nicht ganz allgemein darauf angetragen werden soll, daß die Montirungsstücke im Herzogthum Holstein angefertigt werden sollen. Sind die von dem Herrn Berichterstatter angegebenen Gründe richtig, so wird es um so weniger einer namentlichen Erwähnung der Garnisonsörter bedürfen. Die Arbeiten werden sich, der Natur der Sache nach, wenn Alles freigegeben wird, dahin wenden, wo sie am besten und verhältnißmäßig am wohlfeilsten angefertigt werden können, sey dies nun Stadt, Flecken oder Land. Ich erlaube mir daher an das verehrliche Mitglied von Uetersen die Anfrage, ob es gewilligt, ein Amendement dahin zu stellen?

Nachdem diese Frage bejaht war, und der Berichterstatter seine Ansicht noch weiter entwickelt hatte, äußerte Etatsrath Wiese: es ist hier eigentlich von einer administrativen Maaßregel die Rede, und da scheint es am wenigsten rathsam zu seyn, zu specialisiren. Auch sind die Vortheile nicht gering, welche die Garnisonsörter durch das Militair haben. Was übrigens die Flecken betrifft, so muß ich im Interesse derselben mich der Ansicht des Abgeordneten von Uetersen anschließen. Ich würde im Stande gewesen seyn, dem verehrlichen Ausschusse hinsichtlich der Flecken, welche ich repräsentire, Mittheilungen zu machen, wodurch die Committee vielleicht veranlaßt worden wäre, ihren Schlußantrag mehr allgemein zu stellen. Dies gilt zunächst von den Tuchmachern in Neumünster, aber auch von

der großen Zahl der Schuster in Preetz, welche in dem Rufe stehen, solides Fußzeug zu machen.

Graf v. Holstein trat dieser Ansicht ebenfalls bei, mit dem Hinzufügen, die Regierung könnte billig Bedenken tragen, bloß die Garnisonsorte zu berücksichtigen, denn es gebe auch kleine Garnisonsorte, wo die Montirungsstücke wohl nicht insgesammt zum Bedarf verfertigt werden könnten. Hier in Itzehoe werde sich dies z. B. von dem Fußzeuge behaupten lassen.

Nachdem noch die Abgeordneten Engelbrecht und Graf v. Reventlow-Criminil sich ebenfalls für einen allgemeinen Antrag ausgesprochen hatten, bemerkte letzterer noch, daß er die Stadt Rendsburg von den Oertern, welche nicht im Stande seyn sollten, den militairischen Bedarf der Garnison zu liefern, ausnehmen müsse, eben so der Abgeordnete Löck, hinsichtlich der Stadt Itzehoe; wenn nur Arbeit da sey, werde es an Händen nicht fehlen. Der Abgeordnete Kleinworth, unterstützt von dem Abgeordneten Lorentzen, erinnerte dagegen, daß im Wege der Licitation an den Mindestfordernden allen Fabrikanten und Handwerkern die Möglichkeit gegeben werden müsse, an den Vortheilen der Lieferungen und Arbeiten für das Militair Theil zu nehmen.

Das beabsichtigte Amendement wurde nunmehr durch die Erklärung des Berichterstatters erledigt, daß der Zwischensatz des Schlußantrages der Committee, wodurch insbesondere die Garnisonsörter hervorgehoben worden sind, in der abzufassenden Petition weggelassen und übereinstimmend damit die Petition ganz allgemein auf das Herzogthum Holstein gestellt werden könne, welches die Versammlung genehmigte, indem sie zugleich, auf Befragen des Präsidii, einstimmig erklärte, zur Schlußberathung und Abstimmung hinreichend instruirt zu seyn.

Zur Tagesordnung stand sodann die Vorberathung über die Propositionen des Abgeordneten des 5ten und 10ten städtischen Wahldistricts, wegen Gleichstellung der Unterthanen in den Herzogthümern mit den Unterthanen im Königreiche.

Der Berichterstatter, Graf v. Reventlow-Criminil, verlas den Ausschußbericht und bemerkte nächstdem, daß dasjenige, was darin auf der dritten Seite über die Auditeure vorkomme, aus dem Handbuche von Petersen über das Dänische Militairrecht geschöpft worden sey.

Da Niemand weiter das Wort nahm, wurde auf Befragen des Präsidii die Sache einstimmig als hinreichend vorbereitet zur Schlußverhandlung angenommen und sogleich in der Tagesordnung fortgeschritten, nämlich zur Schlußberathung und Abstimmung über die Proposition des Abgeordneten des 9ten ländlichen Wahldistricts, betreffend die Aufhebung des nach der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 gesetzlich bestimmten Ausfuhrzolles auf Eichenholz und Borke, so wie die Herabsetzung des Ausfuhrzolles auf Kälber, wobei zuerst der Abgeordnete Kirchhoff das Wort nahm: ich habe den Vorschlag gemacht, daß der Ausfuhrzoll für Kälber, ohne Rücksicht auf Gewicht oder sonstige Eigenschaften derselben, auf 15 ß Courant herabgesetzt werden möge, wobei ich von der Ansicht geleitet worden bin, daß dieser Zoll den in Betracht kommenden Verhältnissen besser entspricht, als die Vorschriften des neuen Zollgesetzes, wornach dieser Zollsatz theils höher, theils verschieden ist, je nach der Beschaffenheit der Kälber, wodurch nur Beschwerungen für den Export entstehen. Auch die Vorschläge des Ausschusses scheinen mir, der Summe nach, theils zu hoch, theils zu niedrig. Es ist gewiß am richtigsten, auch hier dasselbe Princip zu befolgen, welches in dem Tarif hinsichtlich des Hornviehes angenommen ist. Es soll darnach in Zukunft für jedes Stück Hornvieh, es möge so schwer oder so theuer seyn, wie es wolle, ein Ausfuhrzoll von 50 ß erlegt werden. So wie also hier ein Durchschnittszoll für angemessen erachtet ist, so dürfte es auch ebenso mit den Kälbern zu verhalten seyn.

(Beschluß folgt.)



für

die Verhandlungen der zweiten Holsteinischen Ständeversammlung.

№ 105. Itzehoe, den 12ten März. 1839.

(Beschluß der 71sten Sitzung.)

Nach einem allgemeinen Durchschnitt kann man den Werth eines gemästeten Kalbes, welches zur Ausfuhr geeignet ist, so anschlagen, daß ungefähr drei fette Kälber auf einen fetten Ochsen zu rechnen sind, woraus sich dann, unter Mitberücksichtigung der Transportkosten, die Richtigkeit des von mir vorgeschlagenen Zollsatzes, als des ungefähren dritten Theils des Ochsenzolles, ergeben dürfte, wohingegen dem Tarife kein richtiges Verhältniß zum Grunde liegt, weil das Gewicht eines lebendigen fetten Kalbes gewöhnlich mehr als 120 ℔ beträgt, und also, dem Tarif zufolge, die meisten Kälber eben so hoch, als ein Stück Hornvieh, verzollt werden müßten. Aus demselben Grunde sind aber auch die von der Majorität des Ausschusses proponirten 25 ß Courant noch zu viel, da es immer zu den selteneren Fällen gehört, daß Kälber so lange gemästet werden, daß sie den halben Durchschnittswerth eines ausgeführten fetten Ochsen erreichen. Uebrigens beziehe ich mich auf die Vorberathung, und verstelle diese Ansicht zur Beurtheilung der verehrlichen Versammlung.

Die Abgeordneten, Landrath v. Buchwaldt und Kleinworth, schlossen sich dem Amendement an, indem ersterer zugleich das Drückende des Ausfuhrzolles auf Eichenholz und Borke, ohne daß damit ein wesentlicher finanzieller Vortheil verbunden sey, hervorzuheben suchte und zugleich bemerkte, daß der Zoll auf Kälber und Eichenholz in den Gränzdistricten um so weniger einen bedeutenden Ertrag hoffen lasse, als den innerhalb der Zolllinie belegenen Hamburger und Lübekischen Enclaven ein Rückzoll für diese Gegenstände würde gezahlt werden müssen, es aber sehr wahrscheinlich sey, daß dann auf diese Weise auch für Kälber und Holz aus Holstein, welches durch Hamburgische und Lübekische Einwohner der gedachten Enclaven ausgeführt werde, der Zoll wieder erstattet werden müsse.

Graf v. Holstein rechtfertigte das von ihm gestellte Amendement mit folgenden Bemerkungen:

1) dieser Gegenstand (Felle von neugeborenen Kälbern) ist kein ganz unbedeutender Handelszweig. Vom Oldenburger Güterdistrict werden jährlich von den Haupt- und Meierhöfen, so wie von den Gutsuntergebenen circa 12,000 Stück Felle neugeborener Kälber ausgeführt, und kann man annehmen, daß die Zahl wenigstens nicht unter dieser Angabe ist. Die vom Preetzer Güterdistrict ausgeführten Kalbfelle mögen nicht viel weniger betragen, und im ganzen Herzogthum Holstein werden wenigstens 50,000 Kalbfelle von neugeborenen Kälbern ausgeführt;

2) diese Kalbfelle können aber nur im rohen, ungegerbten Zustande als ein Handelsartikel betrachtet werden. Sie gehen nämlich von Hamburg

ungegerbt nach allen Ländern Europa's und sollen sogar den Weg nach Egypten gefunden haben. Ihre Bestimmung ist, als Tornister zu dienen, und die Städte Holsteins versorgen mehr als irgend ein anderes Land die Welt mit Tornistern, eben weil bei der großen Anzahl von Milchkühen die große Anzahl der Kälber sogleich getödtet wird und die Felle mehrentheils getrocknet nach Hamburg gehen.

3) Sollte nun ein Ausfuhrzoll auf diese Felle gelegt werden, so würde nach dem Tarif von 1 ℛ 14½ ß Crt. pr. 100 ℔, jedes Kalbfell circa 2 ß Zoll geben, und wenn der Werth 20 ß beträgt, was in den letzten Jahren der ungefähre Preis gewesen ist, so würde der Zoll circa 10 pCt. betragen.

4) Diese nicht unbedeutende Abgabe würde allein auf den Landmann und zwar nur des nördlichen Herzogthums fallen. Da nun kein Industriezweig darunter leidet, daß diese Felle ausgeführt werden, und die gegerbten Felle neugeborener Kälber durchaus kein Gegenstand des Handels sind, so scheint keine Ursache vorhanden, diesen Gegenstand mit einem Ausfuhrzoll zu belegen, und man darf annehmen, daß nur deshalb dieser Gegenstand zu einem Ausfuhrzoll angesetzt ist, weil man von der irrthümlichen Voraussetzung ausging, daß es ein Vortheil für die inländische Industrie seyn würde, diese Felle im Lande zu gerben.

Nach einigen Bemerkungen gegen die Zulässigkeit dieses Amendements, welches von andern Seiten in Schutz genommen wurde, sprach der Berichterstatter, Graf Reventlow von Farve Folgendes: ich erlaube mir, dem so eben gegen das Amendement des Abgeordneten von Waternewersdorff Bemerkten zu entgegnen, daß die Kalbsfelle nur einen Theil der Kälber ausmachen, so gut wie die Borke einen Theil der Eiche. Wenn daher der Wegfall des Ausfuhrzolles auf Kälber beantragt worden, so scheint es mir doch erlaubt, auch auf den Wegfall eines Theils derselben, der Felle, anzutragen.

Zu den von dem Herrn Amendementsteller so eben angeführten Motiven für diese Beantragung erlaube ich mir, noch hinzuzufügen, daß, selbst dem neuen Zolle gemäß, nüchterne Kälber lebend zollfrei ausgeführt werden, es mithin nur consequent zu nennen ist, wenn auch das Fell ohne Kalb zollfrei passire.

Gegen das von dem Abgeordneten von Uetersen gestellte Amendement kann der Ausschuß sich nicht erklären; er hat sich aber in seinem Berichte für verpflichtet gehalten, sich strenge an die früheren Beschlüsse der Versammlung zu halten, damit nicht blos die Interessen des Landmannes als berücksichtigt erscheinen. Indessen möchte es noch namentlich für eine niedrigere Ansetzung des Zolls sprechen, daß für die in Frage stehenden Kälber, außer dem Zoll, noch an der Gränze 5 ß Passirgeld bezahlt werden müssen, so daß in Wirklichkeit die auf jedes fette Kalb gelegte Abgabe, selbst, falls das Amendement des Abgeordneten von Uetersen angenommen würde, doch bis 20 ß betragen wird.

Da kein Amendement gegen den Antrag des Ausschusses auf völligen Wegfall des Zolles auf Eichenholz und Borke gestellt worden, und überhaupt kein wesentlicher Grund dagegen aufgeworfen ist, so berufe ich mich in dieser Hinsicht auf das schon in der vorberathenden Verhandlung Gesagte.

Der Proponent Wittrock suchte nun seinen Minoritätsvorschlag, wegen Herabsetzung des Ausfuhrzolles für Kälber bis auf 5 ß pr. Stück, damit zu rechtfertigen, daß man mehr, als drei Kälber auf einen Ochsen rechnen könne, und daß mit Inbegriff der Gebühr, auch dann schon 10 ß pr. Stück herauskommen würden. Da übrigens der Ochsenzoll bedeutend herabgesetzt sey, so glaube er, daß sein Vorschlag sich desto mehr empfehle.

Nachdem noch der Abgeordnete Rohwer sich für die Majoritätsansicht hinsichtlich der Kälber, besonders mit Rücksicht auf die geringeren Transportkosten in den Gränzdistricten, ausgesprochen hatte, mit dem Hinzufügen, daß eine größere Ermäßigung auch die Herabsetzung des Ochsenzolles erheischen würde, und nachdem der Abgeordnete Engelbrecht

unter Beistimmung der Abgeordneten Schade und Doose sich gegen die gänzliche Aufhebung des Ausfuhrzolles auf Eichenholz erklärt hatte, in so fern nicht zugleich der Viehzoll ganz aufgehoben werden würde, nahm zuletzt noch wieder der Berichterstatter das Wort. Auf das so eben Gesagte, sprach er, erlaube ich mir zu erwiedern, daß, falls erst die Erfahrung, namentlich in Betreff der Kälber, zu Rathe gezogen werden sollte, die wahrscheinliche Erfahrung nur bethätigen könnte, daß ein zu großer Druck auf Kälbermästung diesen Erwerbzweig vernichten möchte, und daß der Landmann genöthigt werde, ganz von der Kälbermastung abzustehen und sich auf die Milchwirthschaft zu legen, wodurch in wenigen Jahren ein evidenter Nachtheil sowohl für die Finanzen, als auch für die Unterthanen entstehen würde.

Gegen das von dem Abgeordneten des 1sten ländlichen Wahldistricts hinsichtlich des Ausfuhrzolls auf Eichenholz Gesagte, bemerke ich, einmal, daß es sich hier namentlich um die Ausfuhr der bis jetzt zollfreien Districte handelt, daß diese größtentheils auf Entschädigung Anspruch zu machen haben, mithin den Finanzen dadurch eine bedeutende Ausgabe machen, während dem die Einnahme sehr ungewiß bleibt. Ferner, daß die bisherige Discussion schon ergeben hat, daß die Westküste Holsteins größtentheils ihr benöthigtes Eichenholz aus dem Auslande beziehen muß, und daß dies namentlich der Fall ist, weil der Transport des Eichenholzes aus den fraglichen Districten nach dem westlichen Holstein zu kostbar wird, um dasselbe benutzen zu können. Aber eben in der Schwierigkeit des Transports liegt die Ungerechtigkeit des Ausfuhrzolles; denn, wenn der verehrliche Abgeordnete des 1sten ländlichen Wahldistricts sich dagegen erklärt, daß der Ochse Ausfuhrzoll bezahlen soll, das Eichenholz aber nicht, so enthält gerade die Leichtigkeit des Transportes des Viehes, im Verhältnisse zu dem des Eichenholzes, den Hauptgrund wider die Belastung des Eichenholzes mit Ausfuhrzoll.

Da nun Niemand mehr zu reden begehrte, so wurde, nach Entfernung des Königl. Herrn Commissars und des ihm beigeordneten Beamten, zur Abstimmung geschritten, und dabei vom Präsidio folgende Fragen gestellt:

1) Ob um gänzliche Aufhebung des Ausfuhrzolles auf Eichenholz petitionirt werden solle?

Angenommen mit 34 Stimmen gegen 8.

2) Ob um gänzliche Aufhebung des Ausfuhrzolles auf Borke petitionirt werden solle?

Angenommen mit 35 Stimmen gegen 7.

3) Ob nach dem Vorschlage des in der Minorität des Ausschusses sich befindenden Proponenten um eine Ermäßigung des Ausfuhrzolles für Kälber bis auf 5 ß Crt. für jedes Kalb petitionirt werden solle?

Diese Frage ward mit 24 Stimmen gegen 18 verneint.

4) Ob nach dem Vorschlage des Abgeordneten Kirchhoff eine Ermäßigung des Ausfuhrzolles für Kälber bis auf 15 ß Crt. für jedes Kalb, ohne Rücksicht auf Gewicht oder sonstige Eigenschaften desselben, beantragt werden solle?

Angenommen mit 40 Stimmen gegen 2.

Der Vorschlag der Majorität des Ausschusses ward dadurch wegfällig.

5) Ob nach dem Amendement des Grafen v. Holstein die Petition auch dahin gerichtet werden solle, daß die zollfreie Ausfuhr der Felle nüchterner Kälber gestattet werden möge?

Diese Frage ward mit 32 Stimmen gegen 9 bejaht. Endlich ward

6) die Frage, ob eine Petition nach dem Vorschlage des Ausschusses und unter Berücksichtigung der angenommenen Amendements an Se. Majestät den König gerichtet werden solle?

einstimmig von der Versammlung genehmigt.

Die Ausfertigung der Petition übernahm der Ausschuß.

Das Präsidium zeigte schließlich an, daß während der Sitzung eingegangen:

1) die Petition wegen besserer Dotirung der Universität Kiel;
2) das Gutachten über den Gesetzentwurf wegen des Malzens, Bierbrauens und Branntweinbrennens in den adeligen Gütern 2c.;
3) das Gutachten über den Gesetzentwurf wegen Alimentation naher Angehörigen, welche insgesammt ausgelegt wurden.

Vor dem Schlusse der Sitzung wurden noch vorgelesen:

1) das Gutachten über den Gesetzentwurf wegen Ergänzung der Verordnung vom 9ten November 1798, über die Rechte der Abwesenden;
2) das Gutachten über den Entwurf der Feiertagsordnung;
3) die Petition wegen Ermäßigung der Kopfsteuer hinsichtlich unvermögender Königlicher Unterthanen in den pflichtigen Districten,

welche die Versammlung genehmigte.

In der 72sten Sitzung,

am 20sten Decbr. 1838, Abends, eröffnete das Präsidium, der Tagesordnung gemäß, die Schlußberathung über die Proposition des Abgeordneten von Oevelgönne, wegen der Gehülfen der Secretaire der Ständeversammlung.

Der Abgeordnete v. Prangen rechtfertigte sein Amendement, daß das Protocoll der Gehülfen nicht verlesen werden solle.

Der Berichterstatter erklärte sich dahin, daß statt des Wortes „Protocoll" ein anderer Ausdruck gewählt werden könne.

Etatsrath Wiese fragte: ob etwas entgegenstehe, daß die Petition über die vorliegende Proposition mit dem Gutachten über die Königl. Proposition über denselben Gegenstand verbunden werde?

Der Königl. Herr Commissar erwiederte, daß die Form wohl nicht die vorgeschriebene sey, und daß er deshalb wünschen müsse, daß die beiden Gutachten getrennt eingereicht werden, daß dies um

so richtiger sey, da in dem einen immerhin Bezug auf das andere genommen werden könne und daß es auf die Sache selbst ohne Einfluß seyn werde.

Nachdem der Königl. Herr Commissar und der ihm beigeordnete Beamte die Versammlung verlassen hatten, ward der Antrag des Ausschusses, mit Vorbehalt des Amendements des Abgeordneten von Glückstadt, zur Abstimmung gebracht:

„daß Se. Majestät geruhen wolle, dem Königl. Herrn Commissar bei der Ständeversammlung zwei Männer beizuordnen, welche fähig und verpflichtet wären, als Material für die herauszugebende Zeitung eine ausführliche Aufzeichnung der Verhandlungen der Ständeversammlung in derselben, unter Aufsicht des Präsidenten und der Redacteure, zu führen, welche rücksichtlich ihrer Geschäftsführung den Beschlüssen der Versammlung unterworfen und auf Kosten der Versammlung (aus den für die Ständekosten zu erhebenden Geldern) mit Diäten zu versehen wären, und daß Se. Majestät geruhen wolle, diese Einrichtung schon bei der nächsten Ständeversammlung provisorisch in Kraft treten zu lassen."

Der Antrag ward einstimmig angenommen.

Das Amendement des Abgeordneten von Glückstadt:

„zu beantragen, daß die Protocolle, welche die im Antrage des Ausschusses erwähnten Männer zu führen haben, nicht in der Versammlung zu verlesen seyn werden,"

ward mit 34 gegen 3 Stimmen abgelehnt, worauf der Antrag:

„daß die ganze Einrichtung nur als eine provisorische und als solche auch für die nächste Versammlung zu beantragen sey,"

einstimmig angenommen ward.

Es wurde demnächst, nachdem der Königl. Herr Commissar und der ihm beigeordnete Beamte wiederum eingetreten waren, die Schlußberathung über die Propositionen der Abgeordneten des 5ten und 10ten städtischen Wahldistricts, betreffend die Gleich-

stellung der Unterthanen in den Herzogthümern mit den Unterthanen in dem Königreiche, eröffnet, und, als auf die zweimalige Aufforderung des Präsidii Niemand das Wort nahm, sofort geschlossen.

Nachdem nun der Königl. Herr Commissar und der ihm beigeordnete Beamte sich entfernt hatten, ward zur Abstimmung über die drei Anträge des Ausschußberichtes geschritten.

Alle drei Anträge:

1) daß alle Bestallungen an Beamte des Herzogthums Holstein in Deutscher Sprache ausgefertigt und ertheilt werden mögen;
2) daß die Dänische Uebersetzung der für die Herzogthümer erlassenen Verfügungen im Herzogthum Holstein in Zukunft weggelassen werde, und
3) daß eine möglichste Gleichförmigkeit bei Uebertragung von Bedienungen, sowohl im Civil als Militair, an die Unterthanen des Königreichs und der Herzogthümer gesetzlich ausgesprochen und factisch beobachtet werden möge,

wurden einstimmig angenommen.

Die Ausarbeitung des Gutachtens übernahm der Ausschuß.

Das Präsidium forderte darauf den Berichterstatter auf, das Gutachten in Betreff der Rechtsstreitigkeiten mit der Rentekammer zu verlesen. Nachdem dasselbe verlesen und einige unbedeutende Bemerkungen erledigt waren, stellte das Präsidium die Frage: ob noch Jemand etwas gegen das vorgelesene Gutachten zu bemerken habe? Da sich Niemand erhob, ward dasselbe als genehmigt angenommen. Auf Ansordern trug darauf der Berichterstatter das Gutachten in Betreff der Schiffsjournale vor. Da auf die Frage des Präsidii Niemand etwas bemerkte, ward das verlesene Gutachten genehmigt und zur Verlesung des Gutachtens wegen der Criminalgesetzgebung geschritten. Dasselbe ward genehmigt, und es folgte darauf die Verlesung der Petition wegen Vermehrung der Einnahme der Landesuniversität zu Kiel, welche genehmigt wurde. Die nunmehr verlesene, die Ueberreichung der von der

Ständeversammlung beschlossenen Städteordnung begleitende Eingabe ward gleichfalls genehmigt und ebenfalls ward die seit mehreren Tagen ausgelegte Städteordnung für übereinstimmend mit den Beschlüssen der Ständeversammlung erkannt.

In der 73sten Sitzung,

am 21sten December 1838, wurde vom Präsidio als eingegangen angezeigt:

1) das Gutachten über die Proposition des Abgeordneten für Altona, Etatsrath Donner, in Betreff der Verhältnisse des Bankinstituts und der Nationalbank;
2) das Gutachten über den vorgelegten Gesetzentwurf in Betreff der Heirathen der von Armencommünen unterstützten Personen.

Bei der darauf in Gemäßheit der Tagesordnung vorgenommenen Berathung über die Proposition wegen der Freifuhren nahmen nur der Königl. Herr Commissar (siehe die Anlage A), der Abgeordnete d'Aubert, der Berichterstatter Graf v. Reventlow-Criminil und der Abgeordnete Rohwer das Wort. Als Niemand mehr zu reden verlangte, ward, nachdem der Königl. Herr Commissar und der ihm beigeordnete Beamte die Versammlung verlassen hatten, zur Abstimmung geschritten.

Die Anträge des Ausschusses:

daß eine allgemeine Bestimmung über die Verpflichtung von Freifuhren, welche bisher nicht publicirt ist, zu erlassen, und daß dabei die Ausdehnung der desfälligen Verpflichtung, so ferne solche nicht durch Contracte oder Herkommen zu rechtfertigen, aufzuheben sey,

wurden einstimmig angenommen.

Das Amendement des Abgeordneten Rohwer:

daß Sp. 1908 und 1909 des Committeeberichts nach den bezeichneten Anträgen hinzugefügt werde:

„die Beförderung derjenigen Schützen zu den jedes Jahr Statt findenden Klopsjagden, welchen sonst keine Freifuhr zukommt,"

ward mit 38 gegen 4 Stimmen angenommen.

Die ferneren Anträge des Ausschusses:

daß der Umfang der Leistung in Hinsicht der Anzahl der Pferde, des Wartens vor der Abfahrt und der Station, bis wohin die Pflichtigen zu fahren schuldig, festzustellen, daß den Städten die Freiheit zu gewähren sey, ihre Fuhren beliebig und unter Befreiung von allen Abgaben an die Postcasse und Postdirection zu verdingen, und daß der Requisition zu vieler Fuhren, oder für geringfügige Gegenstände, für bloße Geldtransporte und Commandirte vorgebeugt werden möge; imgleichen, daß für die Fuhrenleistungen an die Unterbeamten und deren Requisition, so wie über desfällige Contracte durch die pflichtige Commüne und die Oberbehörde Verfügung zu treffen, und daß den einzelnen Commünen gleichmäßig verpflichteter Districte eine Gleichrechnung aufzuerlegen sey,

wurden einstimmig angenommen.

Das Amendement des Kammerjunkers v. Neergaard,

daß dem letzten Antrage des Ausschusses noch hinzugefügt werde:

daß statt der bisherigen Controle zu bestimmten Zeiten von den Unterbehörden den Commünevorstehern Verzeichnisse über die geleisteten Fuhren vorzulegen wären, damit diese dieselben mit den ertheilten Quitungen vergleichen und die Gleichrechnung controliren können,

ward mit 36 Stimmen gegen 7 angenommen.

Das Amendement desselben Abgeordneten,

daß gleichfalls hinzugefügt werde:

daß etwa unbeikommend ausgeschriebene Fuhren von den Requirenten nach der Extraposttaxe zu vergüten seyen,

ward einstimmig angenommen.

Das eventuelle Amendement des Abgeordneten für Oldenburg,

daß Se. Königl. Majestät ehrfurchtsvoll gebeten werde:

bis zur Vorlegung einer wünschenswerthen, die Fuhrenlast ausgleichenden Verordnung die auf Erleichterung der Fuhrleistungen gerichteten Anträge allergnädigst zu genehmigen und die erforderlichen Verfügungen provisorisch zu erlassen,

ward mit 31 Stimmen gegen 12 angenommen.

Zuletzt ward die Frage des Präsidii:

ob in Gemäßheit der obigen Anträge eine Petition an Se. Majestät zu richten sey,

einstimmig bejaht.

Nachdem hierauf der Königl. Herr Commissar nebst dem ihn begleitenden Beamten wieder eingetreten war, ersuchte der Abgeordnete für Preetz und Neumünster denselben:

1) mit Rücksicht auf die von dem Fragsteller und dem Abgeordneten des 9ten ländlichen Wahldistricts unterstützte Petition der Aemter Reinbeck, Trittau und Tremsbüttel, sich dafür zu verwenden, daß auf den schon in der vorigen Diät von der Versammlung gemachten Antrag, wegen Anrechnung der Verbittelsgelder in den vormals Großfürstlichen Districten auf die Beiträge zum Glückstädter Zuchthause, über die in der allerhöchsten Eröffnung vom 11ten September dieses Jahres nichts enthalten sey, eine baldige Resolution erfolgen möge, welches der Königl. Herr Commissar für den Fall zusagte, daß eine besondere Resolution als erforderlich anzusehen sey;

2) dafür sich zu bemühen, daß die in Betreff der Proposition des Abgeordneten für Neustadt und Heiligenhafen, wegen des Steuerbewilligungsrechts und die Trennung der Finanzen, von der Majorität des Ausschusses im Committeebericht gewünschten Aufklärungen der nächsten Diät ertheilt werden, worauf der Königl. Herr Commissar erwiederte,

daß er hierüber sich nicht bestimmt äußern könne, bevor er den Committeebericht gelesen habe.

Gleichfalls ersuchte der Abgeordnete Sieck den Königl. Herrn Commissar, sich für die Gewährung der in einer Proposition und in mehreren Petitionen vorgetragenen Wünsche wegen der Wildschäden, die aus Mangel an Zeit nicht hätten zur Berathung kommen können, obgleich der Bericht der deshalb ernannten Committee eingegangen sey, zu verwenden; in welcher Rücksicht der Königl. Herr Commissar erklärte, daß er diese Angelegenheit gehörigen Orts zur Anzeige gebracht habe und daher für jetzt nichts weiter dabei thun könne.

Durch die Anfrage des Grafen v. Reventlow-Criminil: was mit den Petitionen geschehen solle, über welche die Petitions-Committee noch nicht berichtet habe, entstand eine Discussion, bei welcher der Etatsrath Wiese darauf aufmerksam machte, daß unter den unerledigten Petitionen sich namentlich eine über die Trennung der Administration von der Justiz in Norderdithmarschen befinde, die eine sehr wichtige, aber jetzt unmöglich mehr zu erledigende Frage in Anregung bringe.

Da die Mitglieder der Petitions-Committee anzeigten, daß sie ihren Bericht noch einliefern würden, ging man zur Tagesordnung über. Zu dieser stand die Schlußberathung über die Proposition des Kammerjunkers d'Aubert, wegen Verfertigung der Militair-Effecten in den Herzogthümern, über welche sich nur der Königl. Herr Commissar (siehe die Anlage B.) und der Obergerichtsadvocat v. Prangen, der Abgeordnete Rohwer und Kammerjunker d'Aubert äußerten.

Da Niemand mehr das Wort verlangte, so entfernte sich der Königl. Herr Commissar mit dem ihm beigeordneten Beamten, und es stellte hierauf das Präsidium die Frage:

ob die Sp. 1852 des Committeeberichts beantragte Petition, welche dahin lautet:

„Se. Majestät wolle allerhöchst anzuordnen geneigen, daß die für das im Herzogthum Holstein garnisonirende Militair erforderlichen Bekleidungsstücke und sonstigen Requisiten, so viel thunlich, daselbst, insbesondere in den Garnisonsörtern, angefertigt, auch die dazu erforderlichen Manufacte von den dortigen Fabriken und Gewerken geliefert werden,"

jedoch mit Weglassung der Worte:

„insbesondere in den Garnisonsörtern,"

an Se. Majestät zu erlassen sey?

Die Versammlung genehmigte diesen Antrag einstimmig.

Hierauf wurden nachstehende Gutachten verlesen und von der Versammlung genehmigt:

1) die von dem Etatsrath Donner abgefaßte Petition in Betreff des Bankinstituts;
2) die vom Kammerjunker v. Neergaard entworfene Petition über die Einführung allgemeiner Wehrpflicht, wobei der Obergerichtsadv. v. Prangen die sub C. dem Protocoll angelegte Erklärung über die Motive des Bedenkens eingab, und von der Versammlung beschlossen ward, daß die mehrmals in der Petition gebrauchten Ausdrücke: „Ungerechtigkeit" und „auf ungerechte Weise," wegzulassen wären, mit welcher Weglassung der Kirchspielvogt Engelbrecht sich zwar auch am Ende einverstanden erklärte, jedoch mit dem Verlangen, daß es zu Protocoll genommen werde, daß er wider die Weglassung protestirt habe;
3) das vom Kammerjunker v. Neergaard verfaßte Bedenken über den Gesetzentwurf wegen Regulirung des Malzens, Bierbrauens und Brannteweinbrennens;
4) das von demselben abgefaßte Bedenken über den Entwurf eines Patents, betreffend die Erstattung provisorisch verwandter Verpflegungskosten;
5) das von dem delegirten Mitgliede der Geistlichkeit, Pastor Mau, entworfene Bedenken über das Patent wegen der Heirathen der von der Armencasse unterstützten Personen, wobei

einige Erinnerungen gegen die Wortfassung sogleich beseitigt wurden;

6) die von dem Oberger.=Advocat v. Prangen verfaßte Petition wegen Einführung der Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen;

7) das von dem Etatsrath Wiese abgefaßte Bedenken über den Entwurf eines provisorischen Gesetzes wegen Ernennung von Hülfssecretairen der Ständeversammlung;

8 & 9) die von demselben entworfene Petition wegen der zu folgender Proposition des Kammerjunkers v. Neergaard zu erbittenden Anstellung von Gehülfen der Secretaire und das in Folge der Königl. Proposition wegen dieses Gegenstandes zu erstattende Gutachten, und

10) die vom Kammerjunker d'Aubert abgefaßte Petition wegen Anfertigung der Militair=Effecten in den Herzogthümern.

Anlage A.

Ad Protocollum der 73sten Sitzung, den 21sten December 1838.

Der Königliche Herr Commissar.

In den Vorschriften von 1720, 1772 und 1830, sind die Behörden genannt, welche Fuhrpässe ausstellen, und welche Fuhren requiriren dürfen. Nur in Nothfällen dürfen Unterbeamte Fuhren requiriren. Es werden auch die Fälle namhaft gemacht, in welchen Freifuhren geleistet werden müssen. Es sind auch selbst für diese Fälle die nöthigen Beschränkungen verfügt. Cf. §§. 6 und 7 in der Verfügung von 1720 ganz insonderheit. Auch ist ausdrücklich normirt, daß die Ausschreibung der Fuhren in einer Art geschehen solle, durch welche die an der Landstraße wohnenden Unterthanen nicht prägravirt oder über die Gebühr mitgenommen werden. Nach diesen Vorschriften dürften wohl die Beschwerden meistens erledigt werden können, welche bezeichnet sind, und sie werden gewiß beseitigt, wenn sie nur angebracht werden.

Hierauf haben der Abgeordnete von Itzehoe und der Abgeordnete des 13ten ländlichen Wahldistricts erwiedert, daß die Behörde, welche solche Beschwerden zu erledigen habe, von dem Gegenstande derselben nicht immer Kunde erhalte. Allein dies wird auch zutreffen, wenn erneuerte Vorschriften gegeben werden.

Indem ich diese Bemerkungen wiederhole, geschieht dies nur, um darauf aufmerksam zu machen, daß die Proposition mehr von der Seite einer constatirten Beschwerde, als von der Seite einer beantragten neuen Gesetzgebung aufzufassen seyn dürfte.

Anlage B.

Ad Protocollum der 73sten Sitzung, den 21sten December 1838.

Schlußberathung,
betreffend die Proposition wegen der Montirungsstücke.

Der Königl. Herr Commissar.

Dieser Gegenstand ist schon früher zur Sprache gekommen, und ich habe in dieser Veranlassung Erkundigungen angestellt, auch demnächst unter Anderem erfahren:

a) es ist keine genügende Veranlassung, Mängel der jetzigen Administration anzunehmen;
b) Klagen könnten herrühren aus Mangel an gehöriger Kunde und aus dem Interesse derer, welche die Lieferung zu erhalten wünschen;
c) die Arbeit wird wohl vielleicht in Kopenhagen besser geliefert.

(Der Beschluß folgt.)

Verlag von C. B. Mohns in Itzehoe. Druck von P. S. Schönfeldt.



für

die Verhandlungen der zweiten Holsteinischen Ständeversammlung.

№ 106. Itzehoe, den 13ten März. **1839.**

(Beschluß der Anlage B.)

1) Es ist sehr schwierig, in kurzer Zeit eine erhebliche Masse Schuhzeug herbeizuschaffen, wie die Erfahrung im letzten Kriege dies gelehrt hat. Schuhdepots sind daher nothwendig, und zwar von einem Behalte von 20,000 Paar Schuhen, 1000 Paar Stiefeln.

2) Jetzt wird das Leder von den vorzüglichsten Gerbereien geliefert, streng besichtigt und auf dem Waarendepot verarbeitet.

3) Wenn die Arbeit vollendet ist, so wird sie von einer Commission besichtigt, welche aus drei Officieren und zwei vom Magistrat dazu bestimmten Schustermeistern besteht. Bei dem Regiment besichtigt die Montirungscommission.

Unterschleif kann daher nicht Statt finden, und für die Güte der Arbeit ist eine sehr vollständige Controle vorhanden.

Die Anschaffung des Fußzeuges durch die Regimenter hat, der Erfahrung zufolge, zu manchen Unzuträglichkeiten geführt. Die Controle ist dort nicht so scharf und die Schuster einer kleinen Stadt haben kein so bestimmtes Urtheil über die Güte. Noch bedenklicher ist es, die Anschaffung den Compagnien zu überlassen.

Während diese Einrichtung bestand, war die Armee schlecht mit Fußzeug versehen.

Der Preis der Schuhe von 2 Rbthlr. 30 bßl.
„ „ „ Stiefel „ 4 „ 76 „
ist, mit Rücksicht auf die Güte des Materials, welches verlangt wird, nicht hoch.

Unthunlich ist es ferner, Schneidern, Sattlern rc. an den Garnisonsörtern die Lieferung der übrigen Effecten zu überlassen. Es würde dann eine Masse Lieferanten vorhanden seyn, über welche das Generalcommissariatscollegium keine Controle führen könnte. Man hat den Versuch gemacht, die Reparatur des Lederzeugs für die Verstärkungsbataillone gleich nach dem Kriege von den Handwerkern der Garnisonsorte besorgen zu lassen. Aber der Erfolg war nicht entsprechend und die Reparatur schlecht.

Dem Gesagten will ich nur noch zwei allgemeine Bemerkungen hinzufügen:

1) daß man, nach einer mir gewordenen Versicherung, davon ausgeht, daß die Handwerker die Arbeit nicht immer würden fertig machen können, woran Ungleichheit, Unsicherheit und Verwirrung die Folge seyn würden;
2) daß bis zum Jahre 1791 die Montirungsstücke vom Regimente verfertigt wurden, daß aber eben die Unzuträglichkeit, die sich dabei ergab, zur Abänderung dieser Einrichtung geführt hat.

Anlage C.

Abgeordneter v. Prangen.

In Beziehung auf den so eben verlesenen Entwurf der an Se. Majestät den König wegen der Militairpflicht zu erlassenden Petition muß ich bemerken, daß ich den in der Petition enthaltenen Behauptungen und Grundsätzen im Allgemeinen nicht beitreten kann, wenn ich auch mehrere der angedeuteten Grundzüge einer neuen Militairordnung durchaus billige. Ich bitte, diese meine Bemerkung im Protocoll anzuführen, damit, wenn in einer nachfolgenden Diät die im Gutachten ausgesprochenen Ansichten und Grundsätze gegen die Versammlung angeführt und Consequenzen daraus hergeleitet werden sollten, constire, daß ich mit jenen Ansichten und den dem Schlußantrage zum Grunde gelegten Prämissen nicht einverstanden gewesen bin und also auch die daraus herzuleitenden Consequenzen nicht als richtig werde anerkennen können.

In der 74sten (Abend=) Sitzung,

am 21sten December 1838, zeigte der Präsident an, daß der dritte Petitionsbericht so eben eingegangen sey und ausgelegt werden solle, indem er zugleich bemerkte, daß die noch übrige Zeit nicht gestatte, über diesen Bericht weiter zu verhandeln, und daß es daher, mit Rücksicht auf die Bemerkungen, welche in der letzten Sitzung gemacht wären, hinreichen müsse, daß dieser Bericht in die Ständezeitung aufgenommen werde.

Es erfolgte hierauf, der Tagesordnung gemäß, die Verlesung mehrerer, von der Versammlung an Se. Majestät den König beschlossenen Petitionen:

1) wegen Gleichstellung der Unterthanen in dem Herzogthum Holstein mit denen im Königreiche in verschiedenen Beziehungen, durch den Berichterstatter, Grafen v. Reventlow=Criminil;
2) wegen des Ausfuhrzolles auf Eichenholz, Borke und Kälber, durch den Berichterstatter, Grafen Reventlow von Farve;
3) wegen der Freifuhren, statt des Concipienten, Abgeordneten Löck, durch den Grafen v. Reventlow=Criminil;

welche von der Versammlung genehmigt wurden. (Siehe die Beilage.)

In der 75sten Sitzung,

am 22sten December 1838, ward zunächst, in Folge der Aufforderung des Präsidii, von dem Abgeordneten v. Prangen, als Berichterstatter, die Petition an Se. Königl. Majestät, den Zustand der Finanzen betreffend, vorgelesen, und da gegen dieselbe nichts zu erinnern gefunden, ward selbige als genehmigt vom Präsidio erklärt.

Hierauf ward von dem Kammerjunker v. Neergaard für den Etatsrath Jensen, als Berichterstatter, die entworfene Petition wegen Vorlegung einer Armenordnung und von letzterem das Bedenken über den Entwurf eines Patents, betreffend die Verbindlichkeit zur Alimentation naher Angehörigen, verlesen und auch diese genehmigt.

Endlich wurden noch von dem Abgeordneten Lorentzen für den Berichterstatter, Etatsrath Jensen, die abgefaßten Bedenken über die beiden Gesetzentwürfe, die Revision der Mobiliengilden und die auswärtigen Feuerversicherungsvereine betreffend, vorgelesen und auch diese genehmigt. Der Präsident hielt hierauf einen ausführlichen Vortrag über die von der Ständeversammlung während dieser Diät vorgenommenen und beendigten Geschäfte, welcher dem Protocolle (siehe die Anlage A) angelegt worden, und schloß denselben mit dem Ausdrucke der Gefühle des Dankes gegen die Versammlung für das ihm während der Verhandlungen gezeigte Wohlwollen und Vertrauen.

Das allerhöchst delegirte Mitglied der Ritterschaft, Graf v. Schimmelmann, als Alterspräsident der Versammlung, richtete hierauf, Namens dieser, Worte des Dankes und der Anerkennung an den Präsidenten und Vicepräsidenten, in denen er die Umsicht, Aufmerksamkeit und Unpartheilichkeit hervorhob, mit der sie ihr Amt verwaltet haben.

Hiernach erschien nun der Königl. Herr Commissar mit dem ihm beigeordneten Beamten.

Der Königl. Herr Commissar verlas zuerst die allerhöchste Resolution, nach welcher die diesjährige Ständeversammlung am 22sten d. M. beendigt werden solle, und sprach hierauf der Versammlung seine durch den Abschied von ihr hervorgerufenen Gefühle aus.

Der Präsident nahm nun abermals das Wort, indem er dem Königl. Herrn Commissar den Dank der Versammlung aussprach.

Die Versammlung erhob sich hierauf mit dem einstimmigen Ruf:

„es lebe Se. Majestät der König."

Anlage A.

Zum Protocoll vom 22sten Decbr. 1838.

Die Holsteinische Ständeversammlung hat während ihrer zweiten Diät

über 16 ihr vorgelegte Königl. Gesetzentwürfe Bedenken abgegeben.

Sie hat ferner

15 Petitionen über die bei ihr vorgebrachten Privatpropositionen beschlossen und eingereicht.

Eine Petition ist nach Statt gefundener Schlußberathung abgelehnt (Schullehrerseminar in Kiel).

Sechs Ausschußberichte über Privatpropositionen sind eingegangen und nicht zur Berathung gekommen.

(Wegen verbesserter Einrichtung des Geschäftsganges im Staate; wegen Ernennung besonderer Commissionen zur Ausarbeitung der Gesetzentwürfe; wegen Ablösung des Mühlenzwanges; wegen Verminderungen des Wildstandes in den Königlichen Gehegen; wegen Vereinigung der beiden Ständeversammlungen, Trennung der Finanzen und Ertheilung des Steuerbewilligungsrechts, und wegen Gleichstellung der Mosaischen Glaubensgenossen in ihren Rechten mit den übrigen Landeseinwohnern.)

Von drei Ausschüssen ist kein Bericht eingegangen.

(Wegen einer Gewerbeordnung; wegen Abänderungen und Zusätze zu dem Gesetze vom 15ten Mai 1834; wegen der Stapelgerechtigkeit der Stadt Itzehoe.)

An Privatpropositionen sind überhaupt eingegangen . . . . 61.

Davon sind an die niedergesetzten Ausschüsse gelangt . . . . 33.

Bei der Committeefrage sind abgelehnt . . 4.

(Zwei wegen Revision der Schulgesetze; eine wegen Ausschließung von Dithmarschen vom Zollverbande; eine wegen Herabsetzung und resp. Erlassung des Zolls auf Schmiedewaaren.)

Nicht zur Committeefrage sind gelangt . . 24.

An Petitionen sind überhaupt eingegangen . 105.

Davon sind

durch die niedergesetzten Ausschüsse erledigt 62,

durch Privatpropositionen unterstützt, welche nicht zur Berathung gekommen sind, . 8,

durch das Präsidium an den Königlichen Herrn Commissar abgegeben . . . 2,

an den Petitionsausschuß gebracht . . 33.

Bedenken
über Königliche Propositionen.

Bedenken
über das Subhastationsverfahren.

Allerdurchlauchtigster,
Großmächtigster,
Allergnädigster König und Herr!

Ew. Königl. Majestät getreue Stände des Herzogthums Holstein haben in voriger Diät eine Revision der Gesetzgebung über das Verfahren bei Subhastationen beantragt, auch zu desto schleunigerer Abhülfe der eingerissenen Mißbräuche die Erlassung eines provisorischen Gesetzes vorgeschlagen. In allerhuldreichster Berücksichtigung dieser Anträge ist unterm 13ten Februar 1838 eine provisorische Verfügung erlassen und in dieser Diät der Ständeversammlung zur Begutachtung vorgelegt. Wir verfehlen nicht, das Resultat unserer Berathungen Ew. Königl. Majestät Beurtheilung zu unterstellen, indem wir zu dessen Rechtfertigung die Gründe kürzlich darlegen.

Das zu begutachtende Gesetz schließt sich der älteren Legislatur an. Subhastationen einzelner Grundstücke zu Befriedigung von Privatgläubigern waren angeordnet durch die Verordnung vom 13ten April 1798. Dieser zufolge sollten einzelne Theile eines Grundbesitzes, wenn dieser sonsten gesetzlich trennbar wäre, in Ermangelung anderer Gegenstände zum Verkauf gebracht, und der Erlös zu Befriedigung des Gläubigers verwendet werden. Dies war jedoch nur dann ausführbar, wenn auf dem Ganzen keine Pfandschuld ruhte, die beim Verkauf eines Theiles auf diesem haftend blieb. Auf eine solche Bedingung bot und kaufte Niemand; ward aber das Grundstück frei von Pfandschuld, so konnte der Debitor durch dessen Verpfändung sich leichter und besser helfen, als durch Subhastation eines Theiles, und so kam dieses Verfahren in dem bei weitem größten Theil des Landes nicht zur Anwendung. In einigen Districten aber fand es Statt, indem daselbst die Pfandgläubiger aufgefordert wurden, ihr Pfandrecht an dem zu subhastirenden Theil ihres Pfandes anzugeben und geltend zu machen, in Entstehung dessen sodann die subhastirte Parcele dem Käufer frei von der Mithaft übergeben ward.

Diese theilweise Verschiedenheit des Verfahrens bestand, als das Patent vom 16ten July 1811 erschien. Dies befahl die Erlassung eines Proclams, verpflichtete die Protocollgläubiger, insofern sie ihr Pfandrecht an den zu subhastirenden Theil ihres Pfandes nicht aufgeben wollten, zur Angabe und Rechtfertigung ihres Widerspruches, und zwar im ganzen Lande ohne Ausnahme. Jetzt hätte, nach vergeblich versuchter Mobiliar-Pfändung, die Subhastation einzelner Grundstücke überall Statt finden müssen. Indessen hat, nach dem Zeugnisse vieler vollkommen sachkundigen Abgeordneten, in der Wirklichkeit die Sache sich anders gestaltet. Wo die Special-Subhastation schon früher Statt gefunden, ward sie nicht nur beibehalten, sondern es wurden in einzelnen Districten sogar die Gegenreden der Protocollgläubiger nicht beachtet, sobald die zu saldi-

rende Forderung im Concurse bevorzugt ward. Wo aber bis dahin keine Special-Executionen durch Subhastation von Grundstücken herkömmlich gewesen, unterblieb sie nach wie vor. Streng genommen, war dies freilich wohl nicht den Gesetzen gemäß. Es ward dabei übersehen, daß die Vorschrift der Verordnung von 1798, wenn auch bis dahin nicht ausführbar, doch in Kraft war, und nun, da das Patent von 1811 die Hindernisse der Anwendung beseitigte, zur Anwendung hätte gebracht werden müssen. Daß dies unterblieb, mag der Länge der Zeit und dem Umstande, daß das Patent nicht auf die Verordnung zurückwies, beigemessen werden. Gewiß aber war es auch, daß die Districte, wo die Subhastation einzelner Grundstücke nicht zur Anwendung kam, besser dabei fuhren, als diejenigen, wo sie Statt fand. Dort ging der Credit der Grundstücke fast ganz zu Grunde, wie dies auch in der Petition der ersten Diät dargestellt ist. In diesen Districten hat die Verordnung vom 14ten Februar d. J. unstreitig heilsame Folgen gehabt. In den übrigen ist sie zur Zeit wohl noch nicht von Anwendung gewesen; jedenfalls fanden dort die Mißbräuche nicht Statt, denen sie begegnen soll und auch abgeholfen hat. Dort stand der hypothecarische Credit und steht noch auf einer höhern Stufe, als worauf er in jenen Landestheilen, auch nach der zu begutachtenden Verordnung, sich hat erheben können. Gewiß würde es eine nicht zu empfehlende Weise der Gleichstellung seyn, sollte zu dem Ende der Credit, wo er besser ist, geschwächt werden. Es war daher auch nicht die Absicht der frühern Petition, daß eine Special-Execution durch Subhastiren einzelner Parcelen eines Gesammtbesitzes da eingeführt werden sollte, wo solche bisher nicht Statt gefunden, sondern nur, daß das Verfahren dabei in den Districten, wo sie im Gebrauch war, besser geordnet werden möge. Letzteres ist durch das vorliegende Gesetz schon provisorisch erreicht. Dort hat es den Credit der Grundstucke gehoben; sollte es aber für das ganze Land sanctionirt werden, so müßte die

Specialexecution in Grundstücken auch im ganzen Lande Platz greifen. Das hat die Versammlung nicht für vortheilhaft erachten können, und daher mit 35 Stimmen gegen 4 den Beschluß gefaßt, zu beantragen, daß in der Einleitung, wo die Gränzen der Anwendung des Gesetzes bestimmt, und auf die Districte, in welchen die Subhastation 2c.

„gesetzlich zulässig ist"

erstreckt werden, statt der hervorgehobenen Worte die Fassung gewählt werden möge,

„Statt gefunden hat"

oder

„zur Anwendung gebracht ist."

Durch diesen Zusatz würde für diejenigen Landestheile, wo bisher keine Special-Subhastationen Statt gefunden, der bisherige Zustand conservirt werden.

Auch hinsichtlich der übrigen Districte sind Ew. Majestät getreue Stände nach wie vor von der Ansicht ausgegangen, daß der Credit, dessen die Grundstücke mit Hülfe der Schuld- und Pfandprotocolle genießen, für das Land von überwiegendem Nutzen sey, und das Mögliche geschehen müsse, ihn zu erhalten. Daraus folgt, daß, wenn auch Fälle vorkommen können, wo der Protocollgläubiger vigiliren muß für sein Pfandrecht, wenn er es nicht einbüßen will (z. B. bei Mortificationsproclamen), und es der Gesetzgebung allerdings freisteht, die Auflage einer solchen Vigilanz bei Vermeidung ähnlicher Nachtheile zu erweitern, dies doch so viel als möglich vermieden werden muß, indem die Sicherheit unstreitig um so größer ist, je weniger Fälle möglich sind, wo sie beeinträchtigt werden kann. Mit dieser Ansicht stimmt denn auch die Verordnung vom 22sten Novbr. 1805 überein, welche die Protocollgläubiger von aller Angabe bei öffentlichen Proclamen ohne einige Ausnahme befreiet und den Behörden die Anzeige ihrer Gerechtsame von Amtswegen zur Pflicht macht.

Nicht so aber das Patent von 1811. Dies hob zwar die Verordnung von 1805 nicht auf, beschränkte sie aber, indem eine Aufforderung des Protocoll-

gläubigers zur Anmeldung und Rechtfertigung seines etwanigen Widerspruches gegen die bezweckte theilweise Subhastation vorgeschrieben war, welche denn folgerecht die Präclusion solches Widerspruchsrechtes und den theilweisen Verlust des protocollirten Pfandrechts zur Folge haben mußte. Dieser Verlust kann sogar total werden, da nichts im Wege steht, die Partialsubhastation so lange fortzusetzen, bis die gänze Hypothek verschwunden ist. Eine solche Möglichkeit muß, nach unserem Dafürhalten, vermieden werden. Der Protocollgläubiger giebt ja eben dadurch, daß er seine Forderung protocolliren läßt, ganz unzweideutig zu erkennen, daß er das ganze Pfand als solches haben, daß er eine Verringerung desselben verhüten und verhindern will. Folgerecht muß mithin das Daseyn seines Protocollats als ein schon im Voraus eingelegter Widerspruch gegen jede theilweise Subhastation beurtheilt werden, bis etwa der Debitor eine entgegengesetzte Erklärung, eine Einwilligung in die Subhastation beibringt. Indessen kann solche Annahme eines Widerspruches keine Anwendung finden, wo aus dem Gesammtvermögen eines Schuldners ein einzelnes, für sich ein besonderes Unterpfand bildendes Grundstück Gegenstand einer Special-Execution wird, in welchem Fall Pfand und Pfandrecht, beide ungetheilt, mit einander übertragen werden, wo also ein Specialconcurs stattnehmig ist. Unter solchen Umständen kann man dem Pfandgläubiger kein Recht einräumen, einen Verkauf seines Pfandes zu hindern, sein Recht bleibt völlig ungeschmälert.

Auch den einfachen Pfandgläubigern muß ein Weg offen bleiben, ihr, wenn auch selten vorkommendes, doch noch immer gemeinrechtliches Pfandrecht geltend zu machen, indem ihnen, wo keine Präclusion im Wege ist, die Verfolgung ihres Pfandrechts auch gegen einen dritten Besitzer nach in Holstein geltenden Rechten nicht zu versagen ist. Auch an sie ist mithin die Aufforderung zu richten; über ihr Widerspruchsrecht entscheidet sodann das beikommende Gericht. Aus diesen Motiven werden

sich die folgenden Veränderungen des Gesetzes, welche Ew. Königl. Majestät getreue Stände als rathsam angenommen haben, rechtfertigen.

Wir beantragen sonach ad §. 1: daß darin die Specialexecution durch Subhastation eines Hauses oder ungetheilten Grundstückes von der Subhastation einer einzelnen Fenne Landes oder überhaupt eines Theils eines Grundstücks zu sondern; hinsichtlich jener es bei dem durch §. 2 des Gesetzes vom 13ten April 1798 vorgeschriebenen Verfahren zu lassen, hinsichtlich dieser aber die nachfolgenden Vorschriften der Verordnung anzuwenden.

Ad §. 3. Daß dieser §. dahin zu verändern: in dem Proclam sind, den bestehenden Gesetzen gemäß, alle Gläubiger, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten, welche aus hypothecarischen oder sonstigen Rechten sich zu Einwendungen und Protestationen gegen den Verkauf berechtigt halten, zum Anbringen derselben aufzufordern, widrigenfalls der Verkauf vollzogen und das Grundstück dem Meistbietenden anspruchsfrei zugeschlagen wird. Gleichzeitig sind die Hebungsbedienten und Einnehmer des Districts zur Angabe der rückständigen, sowohl herrschaftlichen als Commünengefälle und Leistungen des Debitors, so wie zur Einbringung ihrer etwanigen Protestationen gegen den Verkauf aufzufordern.

Die Inhaber protocollirter Forderungen sind ohne Rücksicht auf den ihnen nach dem Schuld- und Pfandprotocoll zuständigen Vorzug als protestirend anzusehen, und wird diese Protestation nur dadurch gehoben, wenn die ausdrückliche Erklärung des protocollirten Gläubigers, daß er in den Verkauf willigt, dem Beamten vom Schuldner beigebracht ist.

Endlich haben wir noch dem Vorschlage des Ausschusses beitreten müssen, daß in diesem §. statt der Worte:

„der Beamte, welchem die Aufforderung zu besorgen obliegt,“

gesetzt werden möchte:

„der Beamte, welchem die Führung der Professionsprotocolle verfassungsmäßig obliegt,"

indem diese Geschäfte nicht überall von Einem und demselben Beamten besorgt werden, der letztere aber derjenige ist, der die Arbeit und Verantwortlichkeit für die Aufzeichnung der Angaben hat, und dem also auch die dort in Rede stehende Gebühr einzig beikommen kann.

Diese Vorschläge unterstellen Ew. Königl. Majestät getreue Stände dem allerhöchsten Ermessen, und indem sie deren Berücksichtigung sich versichert achten, erklären sie ihre Ansicht, daß sodann die Erlassung der beregten provisorischen Verfügung als permanentes Gesetz zum Nutzen gereichen werde.

Itzehoe, den 19ten December 1839.

Ew. Königl. Majestät
allerunterthänigste, treugehorsamste Versammlung der Provinzialstände des Herzogthums Holstein.

Reventlow-Criminil. Löck.
Vice-Präsident.

Bedenken
über die Special-Feuer-Versicherungs-Vereine.

Allerdurchlauchtigster,
Großmächtigster,
Allergnädigster König und Herr!

Als eine der wichtigsten innern Angelegenheiten des Landes hat die Holsteinische Provinzialstände-Versammlung in einem allerunterthänigst erstatteten Gutachten die Brandversicherungs-Anstalten bezeichnet, und das Auge Ew. Königl. Majestät auf die in dieser Hinsicht Statt habenden großen Uebelstände hinlenken zu müssen geglaubt.

Es hat die gedachte Versammlung denn zuvörderst das Brandversicherungswesen der Gebäude einer genauen Erörterung unterzogen, dabei es besonders hervorgehoben, daß in manchen Gegenden

die Gebäude zu hoch versichert würden, und den Grund dazu hauptsächlich gefunden,

> daß die Taxatoren der Gebäude, welche nicht nur den Versicherungswerth für das Cataster festsetzen, sondern auch bei eintretendem partiellen Brandfall den Werth der Ueberbleibsel und den erlittenen Schaden abschätzen, selbst Annehmer der wieder aufzuführenden Gebäude würden,

und als das beste Mittel, diesem großen Uebelstande gründlich abzuhelfen, allerunterthänigst bemerklich gemacht:

> daß alle Taxationen von Taxatoren, welche nicht in dem Districte selber wohnhaft wären, unter Aufsicht der bestellten Branddirectoren vorgenommen würden,

und zwar

> möglichst bald und allgemein vorgenommen würden in den Districten, wo, in Folge näherer Untersuchung, sich ein zu hoher Versicherungswerth der Gebäude ergeben sollte.

Als die andere Ursache gewinnsüchtiger Brandstiftung bezeichnete die erste Holsteinische Ständeversammlung den Umstand, daß bei Mobiliarversicherungen sehr leicht ein Mehreres an Vergütung zu erhalten stehe, als im Falle eines Brandes verloren werde.

Den Beweis aber, daß wirklich vorsätzliche Anzündung im Schwange gehe, wies die Versammlung aus den Verbrecherlisten und in der bekannten Thatsache nach, daß eben in den Monaten Mai und Juny, in welchen Haus und Scheune ledig und das Vieh auf dem Felde, mithin die Gefahr unvorsätzlicher Anzündung am geringsten sey, doch die meisten Feuersbrünste auf dem Lande Statt fänden.

Ew. Königl. Majestät haben nun in der gegenwärtigen Diät Ihrer getreuen Provinzialstände-Versammlung dieses Herzogthums auch zwei Gesetzentwürfe zur Berathung vorlegen lassen, welche beide das Mobiliar-Brand-Versicherungswesen betreffen, und wovon der eine Vorschriften für die Feuerversiche-

rungs=Vereine und Gilden enthält, der andere die landesherrliche Concessionirung auswärtiger Feuer=Assecuranz=Anstalten zum Gegenstande hat.

Bei dem hierüber erstatteten Ausschußbericht und den zweimaligen Berathungen in der Versammlung sind neue Thatsachen beigebracht worden, welche das Imschwangegehen vorsätzlicher Anzündung noch mehr in's Licht gestellt haben.

Aus einem an die Schleswigsche Ständeversammlung erstatteten Ausschußbericht, welcher sehr genaue Nachweisung über die in den Aemtern und Landschaften beider Herzogthümer seit dem Jahre 1794 Statt gehabten Brandschäden enthält, geht nämlich

1) zuvörderst hervor, daß besonders in den letzten 25 Jahren oder, wenn man die Jahre des feindlichen Ueberzugs (vom 1sten Octbr. 1812 bis 1sten Octbr. 1814) aus der Rechnung läßt, in den letzten 23 Jahren die Brandschäden in Vergleich mit der zunächst vorhergehenden Periode von 1794 bis 1812 um mehr als 50 pCt. durchschnittlich gestiegen sind. Denn selbige haben im Durchschnitt der Jahre von 1794 bis 1812 jährlich 160,000 Rbt., in den beiden Jahren der feindlichen

Ueberzüge 1812—1814 . . . . . 220,000 „
und seitdem nun im Durchschnitt aller
folgenden Jahre 1814—1837 sogar jährlich . . . . 242,500 „
für beide Herzogthümer betragen.

Es ergiebt sich daraus aber auch

2) daß die Brandschäden im Herzogthum Holstein, procentweise gerechnet, für den bezeichneten ganzen Zeitraum doppelt so hoch stehen, als im Herzogthum Schleswig, nämlich von 1000 Rthlr. Versicherungssumme jährlich:

in Schleswig . . . 106 ß Cour.,
in Holstein . . . . 211 „ „

Da nun zugleich im Herzogthum Schleswig die Steigerung in den Brandschäden vom Niedrigsten

= $35\frac{1}{10}$ ß im Amte Flensburg, bis zum Höchsten = $183\frac{1}{2}$ ß in Eiderstedt, noch nicht den Durchschnitt von Holstein = 211 ß erreicht, während diese Steigerung in Holstein vom Niedrigsten = 69 ß in der Grafschaft Ranzau, bis zu einer Höhe von 320 — $329\frac{3}{4}$ ß in sämmtlichen drei Stormarnschen und fünf Plönischen Aemtern hervorgeht, so ergiebt sich daraus zur Evidenz:

3) daß in den bezeichneten acht Holsteinischen Gränzämtern eine Hauptursache der so übermäßigen Zunahme der Brandschäden zu suchen ist. Es ergiebt sich aber zugleich daraus eine an Gewißheit gränzende Wahrscheinlichkeit, daß in diesen Gränzämtern das Verbrechen der gewinnsüchtigen Brandstiftung in einem bedenklichen Grade im Schwange geht.

Diese Bedenklichkeit steigert sich aber bis zum höchsten Grade, wenn man sieht, daß dieser Stand der Dinge nicht etwa ein unvorhergesehener, auf einmal einreißender transitorischer ist, sondern, daß er bereits in vollen 23 Jahren, zum Theil sogar seit 50 Jahren schon, ungestört fortbesteht.

Es zeigen nämlich die Vergütungslisten, daß die Brandschäden vorzüglich

a) in den Stormarnschen Aemtern Trittau, Reinbeck und Tremsbüttel die 18 Jahre von 1794 bis 1812 durchschnittlich nur $160\frac{2}{3}$, die letzten 23 Jahre aber jährlich im Durchschnitt 320 ß;
b) in den Plönischen Aemtern Reinfeld, Rethwisch und Traventhal in den frühern 18 Jahren nur $118\frac{3}{4}$ ß, in den letzten 23 Jahren aber $322\frac{1}{2}$ ß jährlich erfordert, und daß
c) in den Aemtern Ahrensböck und Plön, sogar seit 1794, also seit 44 Jahren schon die exorbitante Brandschäden=Vergütung an durchschnittlich der frühern 18 Jahre = $348\frac{1}{2}$, der letzten 23 Jahre = $329\frac{3}{4}$ ß von 1000 Rthlr. Gebäuden=Versicherungssumme Statt gefunden hat.

(Der Beschluß folgt.)

(Hiezu eine Beilage.)

Beilage zu № 106 der Zeitung

für die

Verhandlungen der zweiten Holsteinischen Ständeversammlung.

Dritter Bericht der Petitions-Committee.

Die sub № 76 anliegende Petition mehrerer Einwohner Norderdithmarschens ist dahin gerichtet:

„daß vor Besetzung der gegenwärtig vacanten Landvogtei in Norderdithmarschen die Justiz von der Administration getrennt und den Justizbeamten die Beifügung der Entscheidungsgründe bei richterlichen Urtheilen zur Pflicht gemacht werde."

Als Gründe für die Trennung der Administration von der Justiz haben die Petenten angeführt, daß in Norderdithmarschen sämmtliche Geschäfte der Landschaft, Justiz und Administration, in den Händen des Landvogts ruhen, dessen Amtssphäre dadurch einen Umfang erhalte, daß dafür die Kräfte eines einzelnen Mannes nicht hinreichen.

Die Administration umfasse eine große Menge von Geschäften und werde durch die Verschiedenartigkeit dieser Geschäfte, wie geistliche und weltliche Angelegenheiten, Kirchen- und Schulsachen, Armensachen, Deichsachen, Entwässerungssachen, Wegesachen, Militairsachen, Finanzsachen u. s. w. bedeutend erschwert.

Dazu komme noch die Justiz, welche außer den Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht blos eine sehr ansehnliche Menge von Civil- so wie Consistorialsachen zu erledigen habe; sondern sich auch fortwährend mit weitläuftigen, fast ununterbrochen obschwebenden Criminaluntersuchungen beschäftigen müsse. Die Vereinigung aller Gewalt in der Person des Landvogts gebe diesem einen überwiegenden Einfluß in der Landschaft, welcher sich mit der freien Communalverfassung derselben nicht vertrage; auch könne diese übermäßige Gewalt, weil wenig controlirt, leicht ungestraft gemißbraucht werden.

Die Trennung lasse sich bei der Beschaffenheit der Verfassung Norderdithmarschens ohne alle Schwierigkeiten bewerkstelligen und es bedürfe fast nichts weiter, als der Ernennung zweier Beamten, statt des alleinigen Landvogts, wenn gleich die Vollkommenheit der ganzen Einrichtung eine genaue gesetzliche Bestimmung der Administrativ- und Justizsachen erfordere.

Die gegenwärtige Vacanz biete jetzt die beste Gelegenheit zur Einführung der Reform, da wenigstens kein Privatinteresse im Wege stehe.

Auch könne schwerlich der Umstand, daß die Trennung noch nicht allgemein in allen Landestheilen möglich sey, der vorzunehmenden Trennung in Norderdithmarschen im Wege stehen, da partielle Verbesserung öffentlicher Institute, wegen der Unmöglichkeit ihrer allgemeinen Einführnng, auf keine Weise unterbleiben dürfte.

Die Trennung der Administration von der Justiz enthalte ferner noch den Vortheil, daß dadurch zur Vervollkommnung der Justiz die Mittheilung der Entscheidungsgründe möglich gemacht werde, die insbesondere da von großem Nutzen sey, wo Einzelrichter Recht sprächen.

Der Wunsch der Petenten sey zugleich der einstimmige Wunsch der ganzen Landschaft.

Der Ausschuß beantragt die Verlesung der Petition.

Die sub №. 209 anliegende Petition der Amtsvorsteher der Stormarnschen Aemter Trittau und Tremsbüttel:

„daß auch den Stormarnschen Aemtern für den Verlust ihrer bisherigen Zollfreiheit eine Entschädigung bewilligt werde,"

ist auf folgende Gründe gestützt worden:

Dem vormals großfürstlichen Theil des Herzogthums Holstein habe zur Zeit der Abtretung desselben an den König von Dänemark, Christian VII., grundgesetzlich das Recht zugestanden, von neuen Zollauflagen befreit zu bleiben.

In den Tractaten über die Auswechselung dieser Lande und im Besitznahme-Patent vom 16ten November 1773 habe der König, in Beziehung auf die Eingesessenen dieser Lande, wiederholt die Zusicherung ertheilt:

„sie insgesammt bei ihren wohlerworbenen und „hergebrachten Rechten und Freiheiten lassen „und Königlich schützen zu wollen."

Die Eingesessenen seyen im unvordenklichen Besitz des freien Handels, sie hätten diese grundgesetzliche und angelobte Freiheit seit undenklichen Zeiten — ihren Mitunterthanen gegenüber — bewahrt und genossen. Es stehe ihnen daher ein festes erworbenes Recht auf diese Freiheit zu, für deren Entziehung ihnen Entschädigung nicht abzusprechen sey.

Die Stormarnschen Amtsdistricte wären zur Zeit des Austausches schlechterdings keiner Zollbelastung, abgesehen von den uralten, sich fast gar nicht fühlbar machenden Land- und Frachtzöllen, unterworfen gewesen.

Für die Nothwendigkeit einer Entschädigung spreche ferner selbst das Princip der Gleichheit in der Besteuerung, womit man das Recht auf Beibehaltung der bisherigen Zollexemtionen zu bekämpfen suche, da dieses Princip consequenterweise dahin führe, daß denjenigen Unterthanen, welchen durch Auflage des Zolls eine Ueberlastung, im Verhältniß zum Ganzen, erwachse, ein Anspruch auf Ausgleichung des Mißverhältnisses eingeräumt werden müsse. Dies sey hier der Fall.

Die Stormarnschen Amtsdistricte, dicht vor Hamburg belegen und mit dieser Stadt von jeher im täglichen und engsten Wechselverkehr, dagegen eines Binnenmarktes zum Absatze ihrer Producte, wie zum Einkaufe ihrer Bedürfnisse, gänzlich entbehrend, und nach wie vor zum alleinigen Verkehr mit Hamburg, in einer schwer zu bestehenden Concurrenz mit den vom Ausfuhrzoll freien Anwohnern des Auslandes gezwungen, würden durch die neue Zolleinrichtung ungleich härter betroffen, als sonst irgend welche der bisherigen Zollexemten.

In Folge des freien, durch keine Zollbanden erschwerten Verkehrs mit Hamburg, sey die seitherige Besteuerung des Grundbesitzes viel höher gewesen, als sie bei vorhandenem Zoll geworden wäre.

Es sey ausgemachte Thatsache und namentlich auch von den Amtsbehörden bei der vor 20 Jahren intendirten Einverleibung dieser Districte in die Zolllinie als Grund gegen diese Einverleibung angeführt worden, daß bei der im Jahre 1802 ausgeschriebenen Landsteuer diese Districte, mit Rücksicht auf ihre Zollfreiheit, in eine höhere Taxationsclasse gekommen und dadurch folgeweise später zu einer höhern Bankhaft nebst davon zu erlegenden Bankzinsen gesetzt worden.

Auch habe zu der Zeit, als die Taxation und Setzung zur Landsteuer vorgenommen worden, überall keine, den Verkehr der Districte mit Hamburg erschwerende Zolleinrichtung, auch nicht die seit der Occupation dieser Stadt durch die Franzosen eingeführte dortige Accise bestanden, welche seitdem auf den häufigsten und wichtigsten Absatzartikeln laste und sehr hoch sey.

Die unverhältnißmäßig hohe Classificirung der Ländereien bestätige auch die sehr mittelmäßige Bonität derselben, indem meistens nur magerer Sandboden vorhanden sey.

Eine Herabsetzung der auf den Ländereien lastenden Steuern, zur Ausgleichung der die Eingesessenen sonst treffende Prägravation, dürfe daher mit Zuversicht erwartet werden. Schon jetzt manifestire sich die durch den bevorstehenden Einschluß in die Zolllinie bewirkte Schwächung des Credits und des Werths der Landstellen in häufigen Kündigungen fremder, zumal Hamburger, Capitalien und bei unternommenen Verkäufen. Von einem **verhältnißmäßigen** Ersatz könne bei dem in seinen Folgen ganz unberechenbaren Verlust der Zollfreiheit besonders und vorzugsweise für diese Districte nicht die Rede seyn, da die Ermittelung außer aller menschlichen Einsicht liege. **Einiger** Ersatz müsse ihnen aber werden, auf die eine oder die andere Weise.

Zur Einleitung ihres Gesuches haben die Petenten angeführt, daß sie bei Sr. Königl. Majestät um fernere Beibehaltung ihrer Zollfreiheit in einer ausführlich motivirten Vorstellung vor reichlich einem Jahre nachgesucht hätten. Es sey zwar auf ihr Gesuch kein Beschcid erfolgt; allein, dem Vernehmen nach, sey auf ihre Bittschrift eine allerhöchste Eröffnung an die Oberbehörde dieser Districte erlassen, wonach wegen der eigenthümlichen Verhältnisse und des engen Verkehrs dieser Gegend mit dem benachbarten Hamburg auf angemessene Zollerleichterung für dieselbe möglichst Bedacht genommen werden solle.

Der Ausschuß beantragt den Uebergang zur Tagesordnung.

Die Petition der Gevollmächtigten der Herrschaft Herzhorn, Sommerland und Grönland, welche sub № 202 anliegt, geht dahin:

> die Holsteinische Ständeversammlung wolle sich mit einer Petition bei der Regierung für die Petenten verwenden, daß dieselben, **so lange nicht eine allgemeine Verpflichtung aller Districte zu der Lieferung des Magazinkorns, sowie des Heues und Strohes, gesetzlich normirt worden**, bis weiter statt des jährlich zu liefernden Magazinkorns jährlich 300 Rthlr. Cour. an die Königl. Casse zu zahlen hätten.

Zur Motivirung dieser Petition wird angeführt, daß im Jahre 1733 zwischen der Regierung und den Eingesessenen der Herrschaft Herzhorn, Sommerland und Grönland ein **Contract** errichtet worden, wonach die Herrschaft in Zukunft in Friedenszeiten befreiet seyn solle von Lieferung des Magazinkorns gegen jährliche Erlegung der Summe von 300 Rthlr.

Dieses durch Vertrag entstandene Verhältniß, worüber unterm 24sten Septbr. 1733 von dem damals regierenden König eine Acte ertheilt worden, die sich im zweiten Bande des Corp. const. Hols. abgedruckt finde, habe auch ungestört fortgedauert bis zum Jahre 1808, wo auf die Bitte der damaligen Bevollmächtigten der Herrschaft um Confirmation

dieses Verhältnisses, von der Regierung resolvirt worden, daß die Herrschaft, gegen Wegfall der 300 Rthlr., zur Lieferung des Magazinkorns angehalten und die ertheilte Befreiungsconcession gänzlich aufgehoben seyn solle.

Die Last der Lieferung des Magazinkorns, welche die Herrschaft seit 1809 bis jetzt habe tragen müssen, sey aber im Laufe der Zeit immer drückender geworden, und müßten sie daher die Wiederherstellung des bis zum Jahre 1808 bestehenden Verhältnisses laut und dringend wünschen, wie sie auch ein wohlbegründetes Recht auf die Befreiung von dieser Last hätten. Dies habe auch die Königl. Regierung, an welche die Herrschaft sich im Jahre 1835 gewandt habe, anerkannt durch die anliegende Resolution vom 30sten April 1836, welche dahin laute, daß auf das Gesuch der Herrschaft zur Zeit noch nicht eingetreten sey, wodurch aber ausgesprochen worden, daß der Herrschaft rechtliche Momente zur Seite stehen und die Wiederherstellung ihres wohlbegründeten Rechts zu gewärtigen sey.

Das Recht der Herrschaft gehe aber aus folgenden Gründen unwiderleglich hervor:

1) Die 300 Rthlr. wären bezahlt von der Herrschaft, nicht um von einer bestehenden Last befreit zu werden, sondern um damit die ungewissen, keinesweges durch ein Gesetz geregelten Ansprüche der Rentekammer auf Magazinkorn zu beseitigen.

2) Die Vereinbarung habe damals keinesweges den Vortheil der Herrschaft bezweckt, sondern sie sey mehr im Interesse der Regierung gewesen, die sich eine feste Einnahme von 300 Rthlr. jährlich habe stipuliren lassen.

3) Der Vertrag sey nicht beschränkt worden auf die Zeit der Regierung des damals regierenden Königs, sondern sey unbedingt auf die Zukunft bezogen.

4) Der Vertrag sey von der Regierung so sehr als fortdauernd bindender Vertrag angesehen worden, daß die Acte in das Corp. const. Hols. aufgenommen und so öffentlich als entscheidende Norm publicirt worden sey.

5) Auch könne der in neuerer Zeit allgemein anerkannte Satz, daß alle aus Verträgen oder Privilegien herfließenden Rechte cessiren müssen, wenn das allgemeine Beste, eine allgemeine Maaßregel, allgemeine Aufhebung solcher Rechte und allgemeine Einführung einer Last erheische, dem Verlangen der Herrschaft, das frühere Verhältniß wieder hergestellt zu sehen, nicht im Wege stehen, da eine solche allgemeine Maaßregel bis jetzt in Betreff des Magazinkorns im Herzogthum Holstein nicht getroffen worden.

6) In der Herrschaft werde kein, oder wenigstens nicht so viel Roggen gebaut, als zu liefern sey. Es müsse aber als widersprechend erscheinen, daß einem Districte die Lieferung von Naturalien auferlegt werde, die nicht in dem Districte gebauet werden.

7) Die übergroße Last der Magazinkornlieferung sey für die Herrschaft um so härter, da die Marsch bekanntlich unter den dem Landmann so ungünstigen Zeitumständen in den letzten Decennien vorzugsweise und weit mehr als die Geest gelitten habe.

Vier Mitglieder sind für Verlesung der Petition, ein Mitglied ist für Uebergehung zur Tagesordnung.

Die sub № 204 anliegende Petition der Hufner zu Westerrönfeldt geht dahin:

daß die Petenten in allen ihren Abgaben und Leistungen, mit Ausnahme der Landsteuer und Bankzinsen, bis auf die Hälfte heruntergesetzt werden mögen.

Die Gründe, welche die Petenten angeführt haben, sind folgende:

Sie hätten, nach Hufenzahl gerechnet, wenige und auch nur sehr sandige Ländereien, die nur selten eine günstige Ernte gewähren.

Den Viehbestand anlangend, so könnten sie die wenigen Pferde und Kühe im Winter nur kärglich füttern und müßten sie im Sommer auf der dürren Weide in den meisten Jahren vollends verkrüppeln oder verhungern lassen.

Brod und Mahlkorn müßten sie fast jedes Jahr kaufen.

An der Landstraße hätten sie mehr zu unterhalten, als irgend eine andere Dorfschaft im Amte.

Unter 3 vollen Hufen, 2 dreiviertel, 8 halben und 3 dreiachtel und viertel Hufen habe nur eine Hufe das Recht, einen ständischen Abgeordneten mitzuwählen, wogegen in vielen andern Dörfern selbst Halb- und Viertelhufner nicht blos das Wahlrecht hätten, sondern auch wählbar seyen.

Nach der anliegenden Bescheinigung der Kirchspielvogtei besitze die Dorfschaft nur 628 Tonnen urbare Ländereien, unter denen weniges Wiesenland, weshalb auch die Steuertonne nur zu 25 Rthlr. tarirt sey.

Von den 379 Tonnen Weideland bestehe die Hälfte in Flugsandbergen von fast gar keinem Werthe; 78 Tonnen davon seyen zu einem Exercierplatz für Rendsburg ausgelegt, die à Tonne jährlich nur mit 8 ß bezahlt werde.

Die 96 Tonnen Moorland seyen meistentheils ausgegrabenes Moor.

Die Abgaben und Lasten von ihren urbaren Ländereien, zu Gelde angeschlagen, würden, nach Tonnenzahl berechnet, eben so hoch und wohl höher kommen, als die Abgaben von gutem und schwerem

Lehmboden, der einen vier- bis fünfmal höheren Ertrag gewähre.

Bei dem hohen Preise der Landstellen, wo manche halbe Hufe in andern Dorfschaften nicht unter 5 bis 6000 Rthlr. verkauft werde, vor reichlich einem Jahre eine ¾ Hufe in Westerrönfeld für 700 Rthlr. verkauft worden.

Ihre Vorfahren hätten noch einen Nebenverdienst gehabt von Sand und Torffuhren; dieser Nebenverdienst finde jetzt nicht mehr Statt.

Der Ausschuß beantragt den Uebergang zur Tagesordnung.

Die sub № 205 anliegende Petition der Einwohner Neuendorffs geht dahin:

„daß eine gesetzliche Bestimmung für die Marschgüter erlassen werde, Inhalts deren die Justitiariate verpflichtet würden, entweder ohne alle Vergütung oder aber gegen eine bestimmte mäßige Gebühr die sämmtlichen Königlichen Abgaben zu erheben."

Zur Begründung dieser Petition führen die Petenten an:

im Gute Neuendorf werde die zu erlegende Contribution, eine Königliche Abgabe, auf die Weise noch wieder besteuert, daß der Gerichtsvogt von selbiger einen jährlichen Gehalt von 12 Rthlr., der Deichgräfe von 32 Rthlr. beziehen könne und gleichwohl noch zur Salarirung des Inspectorats sich ein Ueberschuß von reichlich 100 Rthlr. ergebe.

Als Contribution selbst, und unter deren Namen würden nämlich 48 Rthlr. mehr eingefordert, als diese betrage, wovon, nach Abzug der 44 Rthlr. für den Deichgräfen und Gerichtsvogt, das Uebrige zu Porto bei Einsendung an die Königliche Casse verwendet würde.

Außerdem sey aber von den Gutseingesessenen für jeden Morgen Landes (die Gesammtzahl betrage circa 832 Morgen) auf diese Contribution 6 ß Hebungsgebühr zu entrichten, welche Gebühr im Ganzen 104 Rthlr. 4 ß betrage, wofür das Inspectorat bei der Contributionserhebung nichts weiter zu thun habe, als die Contribution in einer Summe entgegen zu nehmen, nachzuzählen und an die Königliche Casse abzuliefern.

Documente über den Ursprung dieser für die Gutseingesessenen so drückenden Belastung seyen nicht vorhanden, rechtliche Gründe überall nicht aufzufinden, vielmehr sey diese Last aus gutsherrlicher Willkühr entstanden.

Die Last werde immer drückender durch die veränderten Schuleinrichtungen, durch zunehmende Armuth und die immer häufiger werdenden Verbrechen.

Eine ähnliche Last sey im ganzen Lande nirgends aufzufinden, auch nicht in den benachbarten Marschgütern, mit denen Neuendorf noch fortwährend in Beziehung stehe, und stehe diese Last mit den über Gebührenerhebung geltenden Landesgesetzen im directen Widerspruch.

Sie hätten vergeblich bei dem Königlichen Obergerichte, bei der Gutsherrschaft und zu zweien Malen bei der Königl. Regierung um Aufhebung dieser Last nachgesucht.

Die Petition ist bereits erledigt.

Die sub № 206 anliegende Petition der Eingesessenen zu Lockstedt geht dahin:

„daß in der proponirten Petition um schärfere Bestrafung des Diebstahls zugleich darauf angetragen werde, daß zur möglichst baldigen Abwendung der so sehr überhand nehmenden Pferdediebstähle schärfere Maaßregeln und härtere Strafen verfügt werden mögen."

Zur Motivirung dieser Petition wird Folgendes angeführt:

die Verruchtheit der Diebe gehe so weit, daß die Pferde nicht blos aus der Weide, sondern sogar aus den wohlverschlossenen Ställen gestohlen werden.

In den mehrsten Fällen übersteigt es die Kräfte des Einzelnen, das gestohlene Pferd wieder zu erlangen oder des Thäters habhaft zu werden. Ebenfalls seyen die Behörden in den seltensten Fällen im Stande, der Pferdediebe habhaft zu werden. Im Amte Rendsburg seyen in einem Jahre 8 Pferde gestohlen, ohne daß auch nur eins an den Eigenthümer zurückgelangt oder Hehler und Diebe entdeckt und bestraft worden seyen.

Schon die gerechte Besorgniß vor einem Pferdediebstahl gereiche dem Landmann, der jetzt besonders auf Pferdezucht halte, zum Schaden, da er niemals ein junges Pferd des Nachts auf der Weide gehen lassen dürfe.

Einen Beweis, wie groß die Furcht vor den Pferdedieben sey, liefere der von den Petenten gestiftete Verein, welcher demjenigen, der den Dieb mit dem gestohlenen Pferde herbeischaffe, eine Prämie von 50 Rthlr. zusichere. Dennoch wurden eben so gut Mitgliedern des Vereins, als anderswo Pferde gestohlen.

Itzehoe, den 21sten Decbr. 1838.

Reventlow - Criminil. Wiese.
Prangen. d'Aubert.
C. v. Buchwaldt.



für

die Verhandlungen der zweiten Holsteinischen Ständeversammlung.

№ 107. Itzehoe, den 14ten März. 1839.

(Beschluß.)

Es ergiebt sich endlich

4) daß auch in Norderdithmarschen das Uebel wohl in Vergleich zu der früheren exorbitanten Höhe etwas vermindert, aber noch keinesweges gehoben ist, daß vielmehr die Durchschnitts-Entschädigung, welche von 1794 bis 1812 = 386¾ ß betragen hat, für die letzten 23 Jahre noch immer auf 283 ß und nächst den vorhergenannten Gränzämtern am Höchsten geblieben ist, so wie

5) daß auch die Aemter Segeberg, Neumünster, Cismar und Rendsburg, welche zwischen 261 und 215½ ß fallen, obgleich weniger hoch als die früher genannten Districte, doch immer noch in einem merklichen Mißverhältnisse zu den andern Holsteinischen und allen Schleswigschen Aemtern (unter denen Eiderstedt mit 183¼ ß am höchsten steht) sich befinden.

In dem über die in Frage stehenden Gesetzentwürfe erstatteten Ausschußbericht sind diese Verhältnisse dargelegt worden, und die Versammlung hat die Dringlichkeit schleuniger Maaßnahmen zur gründlichen Hebung des offenbar vorliegenden Uebels, eines Uebels, dessen Folgen unzweifelhaft eine Vergeudung und Schwächung des Nationalwohlstandes von mehreren Millionen bereits gewesen sind — so groß erachtet, daß sie auf diesen in der vorigen Diät erörterten Gegenstand der Gebäudenversicherung und der Taxation der Gebäude durch außerhalb des Districts wohnende beeidigte Taxatoren bei gegenwärtiger Verhandlung über die Feuerassecuranzen und Gilden für Mobiliarversicherungen abermals in Erwägung gezogen, und auf den Antrag eines ihrer Mitglieder mit 34 gegen 8 Stimmen beschlossen hat, an Ew. Majestät die ehrfurchtsvolle Bitte zu richten, daß in dieser Hinsicht Vorkehrungen getroffen und namentlich verfügt werden möge, daß den Branddirectoren oder sonstigen als solche fungirende Beamten, bei Wahrnehmung der in dem vorgelegten Gesetzentwurf wegen der Special-Feuerversicherungs-Vereine vorgeschriebenen Pflichten, statt anderer Gehülfen beeidigte Land- und Güter-Taxatoren beigeordnet werden, ein Gleiches auch bei der Taxation und Nachtaxation von Gebäuden geschehen möge.

Was nun den Inhalt des Entwurfs einer Verordnung in Betreff der Special-Feuerversicherungs-Vereine und Gilden insonderheit betrifft, so verfehlt Ew. Majestät getreue Provinzial-Ständeversammlung nicht, das darüber von ihr verlangte Gutachten in Folgendem allerunterthänigst zu erstatten.

Die Vorschrift des §. 2 dieses Entwurfs ist bestimmt, daß in den Statuten und Beliebungen solcher Vereine und Gilden, die nur für einen gewissen District oder für mehrere bestimmte Districte Gültigkeit und Wirksamkeit haben können, diese Districte genau bezeichnet werden und dann für keine

anderen, als die in dem bezeichneten Districte befindlichen Wohnungen, Mobiliarversicherungen angenommen werden sollen.

Eine Bestimmung, welche eine Beschränkung der Versicherungsvereine auf bestimmte Bezirke voraussetzt, scheint der Stände-Versammlung nicht erforderlich zu seyn und um so eher wegfallen zu können, als es doch nicht wohl zweifelhaft seyn kann, daß ein Versicherungsverein sich über beide Herzogthümer erstrecken dürfe, wie denn ja der Altonaer und der Kopenhagener und alle ausländischen Feuerversicherungs-Vereine sich über das ganze Land erstrecken, allenthalben nach Belieben Agenturen errichten und Geschäfte machen. Wir können auch zu einer Districtsgeschlossenheit aller Vereine und Gilden überhaupt kein hinreichendes Motiv auffinden.

Die Ständeversammlung hat daher einstimmig beschlossen:

> auf den Wegfall dieses §., des §. 2 des Entwurfs, allerunterthänigst anzutragen.

Der §. 3 des Entwurfs schreibt vor, daß für eine Gesammtheit von Dingen, wie Früchte, Vieh, Meubeln ꝛc., nur bei Einem Verein oder Einer Anstalt Versicherung genommen werden dürfe. Auch diese Vorschrift enthält eine Beschränkung, welche die kleineren Gilden und Vereine sehr gefährdet. Diese sind gewöhnlich auf kleine Loose, auf ein Maximum von etwa 500 ℛ︁ beschränkt, so daß dann derjenige, welcher erheblich mehr als diesen Werth an beweglichen Sachen besitzt und versichern lassen will, an eine andere benachbarte Gilde sich wenden und dort ebenfalls Interessent zu werden suchen muß.

Da nun der folgende 4te §. auch festsetzt, daß Jeder, welcher sich zur Aufnahme in eine Gilde meldet, sofort bei Vermeidung der Nichtigkeit seiner Aufnahme gewissenhaft angeben soll, ob er bereits bei andern Vereinen oder Anstalten Versicherungen für einzelne Theile seines Mobiliarvermögens, und auf welche Summe, habe zeichnen lassen: so kann, nach dem Erachten der Ständeversammlung, es den Vereinen und Gilden sehr wohl überlassen bleiben, ob

sie den, der schon in Einer Gilde ist, auch in die ihrige aufnehmen wollen oder nicht. Es kann mit Gewißheit angenommen werden, daß die kleinen Vereine ein wachsames Auge auf jeden ihrer Interessenten haben, da eben die nur geringe Interessentenzahl ja den Verlust, welcher durch einen Brandfall entsteht, selber tragen muß.

Die Versammlung beantragt mit 39 Stimmen gegen 3 demnach ferner allerunterthänigst:

> daß auch der §. 3 des Entwurfs wegfällig werden möge.

Zum §. 4 hat die Versammlung eine etwas veränderte Fassung zweckmäßig gefunden.

In der Mitte des ersten Abschnitts dieses §. heißt es nämlich:

> „wie der Aufzunehmende sofort und ohne erst eine desfällige Aufforderung abzuwarten, bei Vermeidung der Nichtigkeit seiner Aufnahme in den Verein, gewissenhaft anzugeben hat, ob er bereits bei andern Vereinen oder Anstalten Versicherungen für einzelne Theile seines Mobiliarvermögens, und auf welche Summe, habe zeichnen lassen, so sind auch durch die Gilden Nachrichten darüber einzuziehen. Bei der Einzeichnung ꝛc.“

Da jedoch die Vorschrift hier gegeben ist, daß der Recipiendus, bei Strafe der Nichtigkeit, die besagte Angabe machen soll; so dürfte einestheils es sich von selbst verstehen, daß eine andere und stärkere Aufforderung, als eben diese gesetzlich gebotene, nicht wohl Statt haben könne, und andererseits eine Correspondenz der betreffenden Gilde mit andern inländischen oder ausländischen Vereinen, worin der Aufzunehmende schon versichert zu haben angiebt, zu viel Umstände und Kosten machen und auch entbehrlich sey, da, wenn der Aufzunehmende seine Theilnahme an anderen Vereinen angiebt — und dadurch nur erfährt ja die Gilde es — auch ein zureichender Grund nicht wohl gedacht werden kann, warum er nun nicht richtig angeben sollte, sintemal er ja sonst es gewiß

lieber ganz verheimlicht hätte. Sie schlägt einstimmig vor, die angezogenen Worte:

„wie der Aufzunehmende ꝛc.“

kürzer so zu fassen:

„auch hat der Aufzunehmende bei Vermeidung, der Nichtigkeit seiner Aufnahme in den Verein, gewissenhaft anzugeben, ob er bereits bei anderen Vereinen oder Anstalten Versicherungen für einzelne Theile seines Mobiliarvermögens und auf welche Summe hat zeichnen lassen. Bei der Einzeichnung ꝛc.“

Sodann ist die Versammlung in Betreff der am Schlusse dieses §. enthaltenen Bestimmung, daß das Verzeichniß sämmtlicher Mitglieder der Innung an den Gildetagen verlesen werden soll, des Dafürhaltens, daß diese Vorschrift schwerlich auf die Dauer gehörig befolgt werden möchte, und sie hat daher mit 40 Stimmen gegen 2 allerunterthänigst zu beantragen beschlossen, daß der gedachte zweite Satz dieses §. dahin abgeändert werde:

daß ein Verzeichniß sämmtlicher Mitglieder der Innung, nebst Summen, zu welchen sie eingezeichnet stehen und der von ihnen bei der Reception über anderweitige Versicherungen beschafften Angaben auf eine in den einzelnen Statuten zu bestimmende Art zur Kunde sämmtlicher Mitglieder zu bringen.

In Beziehung auf die Ein= und Nachschauung, welche in den §§. 4 und 5 bestimmt ist, findet die Versammlung sich zu folgenden ehrerbietigen Bemerkungen veranlaßt:

Es muß allerdings anerkannt werden, daß in der Ein= und Nachschauung der Versicherungsgegenstände eines der wichtigsten Controlmittel liegt. Aber eben so gewiß ist es, daß strenge Regeln dafür gesetzlich nicht wohl gegeben, nicht unbedingt geboten werden können. Diesen gewiß richtigen Gesichtspunct scheint der vorliegende Entwurf denn auch zu billigen und dem gemäß die §§. 4 und 5 desselben gefaßt zu haben. Die Worte des Schlußsatzes im §. 5, welche so lauten:

„die nähere Bestimmung über Art und Weise dieser, auch ohne eigentliche Taxation und Aufnahme eines förmlichen Inventarii, zulässigen Untersuchung des Güterbestandes bei der Ein= und Nachschauung, so wie über die etwa für diese Geschäfte den Vorstehern und Schaumännern zu ertheilenden Vergütungen und die nach Maaßgabe der Entfernungen zu normirenden Wege= und Meilengelder, bleibt den statutarischen Anordnungen der einzelnen Vereine überlassen,“

können namentlich unsers Dafürhaltens nicht anders verstanden werden, als daß es den Vorstehern und Schaumännern der Vereine und Gilden freigelassen bleibt, mit welcher Art der Einschauung oder Nachschauung sie sich genügen lassen wollen, und zur Erlangung der ihnen nöthigen Ueberzeugung von dem wirklichen Vorhandenseyn des versicherten Werthes an Mobilien bei dem Versicherten, von ihnen genügend gefunden wird.

Wir können in Uebereinstimmung hiemit denn auch gegen den Inhalt dieser beiden, die wichtigsten Gegenstände des Entwurfs, Ein= und Nachschauung und Versicherung bei mehreren Vereinen, normirenden Vereinen nichts anders zu erinnern finden, als daß in dem ersten Satze desselben hinsichtlich der Bestimmung, daß Vorsteher und Schaumänner der Gilden, wenn es erforderlich gehalten oder vom Versicherten begehrt wird,

„eine Nachschauung anzustellen, um eine Controle darüber zu führen, daß der Werth der Assecuranzobjecte der Versicherungssumme ferner entspreche,“

gleich zu Anfang statt der Worte

„haben ——— eine Nachschauung anzustellen“

gesetzt werde:

„haben ——— eine Nachschauung **in Uebereinstimmung mit dem** §. 4 anzustellen.“

Da nämlich im §. 4 davon zunächst gehandelt wird, daß vor der Aufnahme eines Interessenten in die Gilde, nach den in ihren Statuten von ihr

näher zu bestimmenden Normen eine Gütereinschauung vorzunehmen; so scheint es uns, der Deutlichkeit wegen und zur Gewißheit darüber, daß die Nachschauung, deren der §. 5 gedenkt, in Uebereinstimmung mit den für die Einschauung im vorhergehenden §. angegebenen Vorschriften (auf dieselbe Art und Weise) anzustellen seyn werde, dienlich zu seyn, wenn dies durch Einverleibung der bezeichneten Worte außer Zweifel gesetzt würde.

Auch im §. 6 des Entwurfs, welcher von dem Verfahren nach Statt gehabtem Brande handelt, ist uns nur eine deutlichere Fassung in Ansehung der hier vorgeschriebenen Anfertigung und Aufnahme eines Verzeichnisses der geretteten Sachen durch den Branddirector dahin wünschenswerth erschienen, daß der erste Abschnitt des §. folgenden Zusatz erhalte:

> „die Aufnahme eines solchen Verzeichnisses abseiten des Branddirectors ist jedoch zu unterlassen, wenn der Versicherte dem Branddirector schriftlich die Erklärung macht, daß er keinen Ersatz wegen des Statt gehabten Brandes für seine versicherten Sachen in Anspruch nehmen wolle; es sey denn, daß die Umstände des Versicherten eine Gefährdung seiner Creditoren annehmen ließen, in welchem Fall der Branddirector, wenn er es erforderlich halten sollte, die Aufnahme des Verzeichnisses, der Erklärung des Versicherten ungeachtet, vorzunehmen befugt seyn soll."

Es leuchtet von selber ein, daß die Aufnahme eines solchen Verzeichnisses über eine vielleicht sehr bedeutende Menge von Sachen wider den Willen des Versicherten sehr anstößig seyn müßte, wenn der Schade vielleicht zu geringe wäre, als daß es sich lohnte, Ersatz dafür in Anspruch zu nehmen, oder doch die Umstände, welche mit der Inventarisirung und Taxation verbunden sind, dem gedachten Eigenthümer zu lästig erscheinen, um nicht lieber auf den Ersatz, welchen er sonst in Anspruch nehmen könnte, zu verzichten. Es versteht sich dabei von selber, daß der Fall hier nicht gemeint ist, welcher

auch überall nicht hierher gehört, da das wegen des Brandfalles untersuchende Gericht eine Aufnahme der geretteten Sachen beschließen und vollziehen lassen möchte.

Aus gleichem Grunde — der Vermeidung unnöthiger Umständlichkeiten — halten wir es auch zweckmäßig, daß in dem zweiten Abschnitte des §., welcher vorschreibt, es sey den Brandaufsehern in Betreff geretteter Sachen „nur polizeiliche Aufsicht zu übertragen," gesetzt werden möge:

> „erforderlichen Falles eine polizeiliche Aufsicht zu übertragen,"

damit nicht die Ansicht gefaßt werde, als ob auch in solchen Fällen, wo nicht der leiseste Verdacht einer Malversation stattnehmig sey, doch eine Aufsicht der Polizeidiener über alles Hausgeräth und Mobiliar im Hause angeordnet werden müsse.

Im §. 7 ist dem Versicherten, der Brandschaden an seinen versicherten Gegenständen erlitten, geboten,

> „innerhalb drei Tagen nach Statt gehabtem Brande"

auf dem Districtsbranddirectorate eine desfällige Anzeige zu machen; wir halten dafür, daß mit Rücksicht auf die etwanige Entfernung des Wohnorts des Versicherten vom Branddirectorate, so wie auf andere, nicht aufzählbare, sehr häufig vorkommende Abhaltungsgründe eine achttägige Frist als allgemeine Regel besser passen werde. Würde der Versicherte innerhalb acht Tagen nicht erscheinen, so würde er allerdings sich über sein Nichterschienenseyn zu rechtfertigen haben. Der Branddirector aber, der die Erscheinung des Versicherten überhaupt und bald thunlichst erforderlich erachtete, würde ihn nöthigenfalls herbeiholen oder ihn durch die beikommende Behörde zum sofortigen Erscheinen nöthigen lassen können, den Umständen nach auch sich zu ihm begeben müssen. Der Verlust der Versicherungssumme, welcher im Verfolg dieser Vorschrift außerdem auf das ungehorsame Ausbleiben hier noch gesetzt ist, dürfte aber wegfallen müssen, weil der Versicherte jedenfalls nicht zum Nachtheil seiner

etwa gefährdeten Gläubiger verzichten dürfte, wenn er es auch wollte, und, den Verlust des Gegenstandes sofort an ein ungehorsames Ausbleiben zu knüpfen, auch doch nicht motivirt erscheinen möchte.

Wenn endlich im zweiten Abschnitte dieses §. noch bei Bestimmung, daß eine Auszahlung von Versicherungssummen überall nicht vor erhaltener Zustimmung der beikommenden Behörde geschehen darf, statt der hier gebrauchten allgemeinen Bezeichnung der Behörde, nur die in dem größten Theil des Landes vorkommende Behörde — der Districtsbranddirector — genannt ist, so hat es uns passend geschienen, hier, unter Bezugnahme auf den folgenden 9ten §., dem Ausdrucke des Districtsbranddirectors noch hinzuzufügen:

oder der sonstigen beikommenden Behörde (§. 9).

Den vorstehenden allerunterthänigsten Anträgen zu den einzelnen §. des Entwurfs glaubt die Ständeversammlung noch folgende allgemeine hinzufügen zu müssen.

Es bestehen in den Herzogthümern zwei adelige Brandgilden: a) die Schleswig-Holsteinische adelige Brandgilde für bewegliche Güter und b) der adelige Feuerasseeuranzverein für landwirthschaftliche Producte, Geräthe, Vieh und Mobilien. Diese beiden Vereine sind gut organisirt und entsprechen erfahrungsmäßig ihrem Zwecke. Sie dürften unter die Vorschriften des Entwurfs nicht zu subsumiren seyn, und die Ständeversammlung hat beschlossen, ausdrücklich darauf anzutragen:

daß diese Vereine in ihrer bisherigen Weise fortbestehen mögen und die Vorschrift des zu erlassenden Gesetzes auf selbige keine Anwendung finden solle.

Einen gleichen Antrag hat sie hinsichtlich der in der Kremper und Wilster Marsch sammt den adeligen Marschhöfen und der Landschaft Süderdithmarschen bestehenden Möbelgilden beantragen zu dürfen geglaubt.

Es bestehen diese Gilden in den genannten Marschen seit sehr langer Zeit, einige derselben seit anderthalbhundert Jahren schon, und eben in diesen Districten sind die Brandschäden verhältnißmäßig gering. In der Cremper und Wilster Marsch nämlich haben sie auch in den letzten 23 Jahren nur resp. $134\frac{1}{4}$ und $126\frac{1}{2}$ ß von 1000 Rthlr. Gebäudenversicherung betragen, während der Durchschnitt für Holstein, wie oben erwähnt, 211 ß, und für beide Herzogthümer 175 ß gewesen ist. In Süderdithmarschen ist der Stand nicht völlig so günstig, nämlich $154\frac{3}{4}$ ß, aber doch immer noch unter dem Mittel für beide Herzogthümer. Und bedenkt man nun, daß hier unter dem Bestande der kleinen Gilden die Sachen gut gegangen, in dem unmittelbar daran stoßenden Norderdithmarschen aber, wo keine solche kleine Gilden vorhanden waren und vorhanden sind, früher — von 1794 bis 1812 — der ungünstigste Brandschäden-Stand im ganzen Lande, nämlich $386\frac{3}{4}$ ß, Statt gehabt hat, und daß Norderdithmarschen auch zur Zeit noch in der Brandschädenmenge nur den Stormarnschen und Plönschen Aemtern in Etwas nachsteht: so muß dies offenbar für diese kleinen Gilden ein sehr gutes Vorurtheil erwecken, wie solches sich denn auch bei unsrer Betrachtung bestätigt. Es leuchtet nämlich bei näherer Betrachtung sehr leicht ein, daß solche Gilden überhaupt keinen Bestand in Districten haben können, wo die Brandfälle überhand nehmen und solchergestalt den Interessenten so hohe Summen jährlich an Beiträgen abgefordert werden müssen, daß kein ehrlicher Mann noch ferner Interessent zu bleiben sich geneigt fühlen kann.

Die Ständeversammlung hat mit Rücksicht hierauf denn auch beschlossen, dieser in der Wilster und Cremper Marsch sammt den adeligen Marschgütern und in Süderdithmarschen vorhandenen Gilden ausdrücklich als solcher, deren Fortbestand in ihrer bisherigen Weise gleich den vorher gedachten beiden adeligen Brandgilden anzurathen seyn werde, zu erwähnen, im übrigen aber überhaupt allerunterthänigst zu beantragen:

daß sämmtliche im Herzogthum Holstein befindliche Brandgilden, die zufolge ihrer Statuten dieselbe Sicherheit gegen Brandstiftung gewähren, wie die vorher namentlich aufgeführten Gilden, auch diesen in Betreff der Aufsicht von Seiten der Regierung gleichgestellt werden mögen.

Dabei hält jedoch die Ständeversammlung es für erforderlich, daß die Aufsicht des Staats auch hinsichtlich dieser Gilden ihre angemessene Wirksamkeit finde und beantragt daher zugleich eine gesetzliche Vorschrift dahin:

daß die vorhandenen Gildestatuten, sofern sie bisher nicht Königlich oder jedenfalls obrigkeitlich bestätigt seyn sollten, so wie auch jedes neue oder in der Größe des Einsatzes oder dem Umfange der Interessentenzahl Veränderungen einführende Gildestatut zur Prüfung und Genehmigung an die Regierung eingesandt werden solle.

Endlich hat Ew. Majestät getreue Provinzial-Ständeversammlung auch noch die Wirksamkeit der Agenturen fremder und inländischer größerer Feuerassecuranzen besonders in Betracht ziehen zu müssen geglaubt.

Es ist nämlich eine oft ausgesprochene Behauptung, daß die Agenten inländischer und ausländischer Feuerversicherungen ihres eigenen Vortheils wegen, zumal wenn sie ihre Revenüen fast ausschließlich aus Brandschäden ziehen sollten, einestheils zu eifrig auf neue Kundschaft angewandt wären, um es mit der eintretenden, doch immer etwas lästigen Untersuchung darüber, daß nicht zu hohe Versicherung genommen werde, genau zu nehmen, anderentheils auch bei eingetretenen Schäden jegliche Umständlichkeit lieber vermieden, als Verdachtsmomenten nachgespürt wünschten, um des Rufes, daß man bei ihnen leicht und sicher zur Erlangung der Versicherungssumme komme, nicht verlustig zu gehen.

Um nun hier dem zu leichten Sinne und der zu großen Willfährigkeit der Versicherungsagenturen in Etwas zu begegnen, halten wir es für nützlich und

beantragen ehrerbietigst, daß für alle Versicherungs-Anstalten vorgeschrieben werde:

1) daß jeglicher Agent einer in- oder ausländischen Feuer-Versicherungs-Anstalt den 1sten jedes Monats eine Liste der bei ihm in dem abgelaufenen Monat gemachten oder erneuerten Versicherungen bei der Ortspolizeibehörde einliefern und bei jedem Versicherten ausdrücklich anführen solle, ob er selber oder durch einen namhaft zu machenden Bevollmächtigten die Einschauung vorgenommen, oder sich sonst hinreichend vergewissert halte, daß der Versicherte den völligen Werth, welchen er versichern lassen, auch wirklich in diesen Gegenständen besitze;

2) daß er der Anforderung auf Auszahlung der Versicherungssumme nicht eher genügen dürfe, bis er der beikommenden gerichtlichen Behörde davon Anzeige gemacht habe, und nach dieser Anzeige 8 Tage verflossen seyen, ohne daß von der Behörde Einsprüche gegen die Auszahlung gethan worden.

Auf diese Weise wird einmal die Polizei, ohne zu sehr von Anzeigen und Störungen der Art behelligt zu werden, wie es bei täglichen Receptionsanzeigen geschehen möchte, damit bekannt, wer und wie viel Jeder versichern läßt, erhält Veranlassung, Auffallendes näher zu erforschen, dem Agenten auch geeignete Bemerkungen zu machen und überhaupt ein wachsames Auge auf Verdacht erregende Versicherungen zu haben. Die Vorschrift, daß keine Schadenssumme erstattet werde, ohne der beikommenden Behörde Gelegenheit zu geben, die Summe mit Arrest zu belegen, hat im Grunde hauptsächlich den nämlichen Zweck: daß der Agent, wie der Versicherte, immer ein Auge auf sich gewandt finden, daß sie sich dessen immer auch bewußt bleiben. In einzelnen Fällen der Untersuchung versteht sich die Nothwendigkeit einstweiliger Inbeschlagnahme der Schadenssumme übrigens auch schon von selber. — Die beikommende Behörde wird in allen Fällen, da eine Untersuchung eingeleitet wäre und obschwebte gegen den Versicherten, nur das beikommende Gericht seyn können, und es daher am richtigsten seyn, daß die

Anzeige immer bei diesem Gerichte geschehe. Im §. 7 des Entwurfs ist für die Gilden und allgemeinen Landes-Assecuranz-Anstalten eine ähnliche Anzeige an das Branddirectorat vorgeschrieben. Aehnliche Bestimmungen, wie diese vorgeschlagenen, findet man auch in den Gesetzgebungen anderer Staaten.

Die Holsteinische Provinzial-Ständeversammlung begutachtet solchergestalt den vorliegenden Gesetzesentwurf, betreffend die Special-Feuerversicherungsvereine und Gilden, in aller Unterthänigkeit mit 34 gegen 8 Stimmen dahin:

Ew. Königl. Majestät wollen geruhen, diesen Entwurf mit den in dem Obigen ehrerbietigst beantragten Modificationen und Zusätzen als Gesetz allerhöchst zu erlassen.

Itzehoe, den 21sten Decbr. 1838.

Ew. Königlichen Majestät
allerunterthänigste treugehorsamste Provinzial-Ständeversammlung des Herzogthums Holstein.

Balemann, Präsident. **Jensen,** Berichterstatter.

Bedenken,
betreffend die Versicherung bei auswärtigen Assecuranzanstalten.

Allerdurchlauchtigster,
Großmächtigster,
Allergnädigster König und Herr!

Ueber den Gesetzentwurf, betreffend ein Verbot der Versicherungen gegen Feuersgefahr bei auswärtigen Assecuranzanstalten, welche nicht landesherrlich concessionirt sind, verfehlt die Holsteinische Provinzial-Ständeversammlung nicht, nachdem sie ihn vorgängig durch einen Ausschuß aus ihrer Mitte hat prüfen lassen, dann aber in zweimaliger Berathung über denselben Verhandlung gepflogen hat, ihre gutachtliche Aeußerung in Folgendem Ew. Königlichen Majestät allerunterthänigst darzulegen.

In der Versicherung von Meubeln und Waaren concurriren in den Herzogthümern die Altonaer und Kopenhagener Vereine mit den fremden — Aachener, Münchener, Gothaer, mehreren Hamburger und anderen — Versicherungsgesellschaften. Im Ganzen scheinen die auswärtigen vielfach vorgezogen zu werden. Wenn nun der uns vorliegende Gesetzentwurf die Concessionirung auswärtiger Versicherungsanstalten zum Vorwurf hat, dergestalt, daß kein hiesiger Unterthan bei ihnen soll versichern dürfen, wenn sie nicht vom Staate genehmigt sind, so können wir darin nur eine sehr bedenkliche Maaßregel erblicken. Es kann keinen Zweifel leiden, daß mehrere Staaten, welche alle die Zulassung fremder Feuerversicherungs-Agenturen von ihrer Genehmigung abhängig gemacht haben, eine Reciprocität statuiren, Reciprocitätsrücksichten grundsätzlich festhalten werden. Es liegt auch in der Natur der Sache, daß ein Staat sich leicht selbst verletzt fühlen muß, wenn die innerhalb seiner Gränzen bestehenden, von ihm bestätigten Anstalten, der andere Staat nicht auch für seine Unterthanen anerkennen und zulassen will, und es kann dann gar leicht dahin kommen, daß derjenige Staat, welcher Versicherungsvereine von einer Beschaffenheit nur besitzt, die ein anderer nicht angemessen findet, daher bei ihm nicht zuläßt, nun auch die gleichartigen Vereine dieses ihm gegenüberstehenden Staats zurückweisen muß, und wären sie auch seinen eigenen Grundsätzen nach, aller Erfordernisse in gleichem Maaße theilhaftig, als der andere Staat, die nach seinen Grundsätzen unerläßlichen Requisite an den jenseitigen Vereinen vermißt hätte. Schon aus diesem Grunde, und weil es sich so leicht ereignen könnte, daß unsere Versicherungsvereine, oder doch der eine oder der andere derselben nicht dem jetzigen Standpunct des Versicherungswesens in anderen Staaten ganz entsprechend gefunden würden, glaubt die Ständeversammlung es widerrathen zu müssen, in Verhältnisse der hier bezeichneten Art ohne alle dringliche Ursache einzugehen.

Eine solche Ursache können wir aber nicht gewahren. Vielmehr würde auf die von uns angedeutete Weise es im Interesse der inländischen Vereine sogar dahin kommen können, daß sie ein schädliches Monopol dadurch erhalten.

Die Schleswigsche Ständeversammlung hat ein solches Verbot fremder, nicht concessionirter Versicherungsanstalten für schädlich und unausführbar erklärt, und sich dabei namentlich auch über die beregten inländischen Anstalten in Altona und Kopenhagen dahin ausgesprochen, wie solche nicht von der Art wären, daß sie im Allgemeinen sich des Beifalls des Publicums zu erfreuen hätten, und daß es durch Einführung der Concessionirung für auswärtige Versicherungsanstalten leicht dahin kommen könnte, daß hiesige Unterthanen und unter ihnen hauptsächlich Kaufleute, welche größere Waarenvorräthe hielten, dann gar nicht versichert erhalten könnten, zumal wenn die allein zugelassenen Anstalten nur Versicherungen bis auf eine gewisse Summe annähmen. In Uebereinstimmung hiemit kann auch die Holsteinische Provinzial-Ständeversammlung ihre Ansicht nur dahin aussprechen:

> „daß sie die Erlassung eines Verbots der Versicherungen gegen Feuersgefahr bei auswärtigen Assecuranzanstalten, welche nicht landesherrlich concessionirt sind, abzurathen sich verpflichtet halte."

Für den Fall jedoch, daß Ew. Königl. Majestät gleichwohl die Erlassung des Gesetzes zu beschließen geruhen sollten, hält die Ständeversamm-

lung dafür, daß — damit doch durch möglichst unverkürzte Concurrenz die Wahl unbeschränkt und die Prämien möglichst niedrig bleiben möchten — ausdrücklich festzusetzen sey:

> „daß die Erlassung eines solchen Verbots nur unter ausdrücklicher Aufnahme einer Zusicherung, daß alle auswärtigen Assecuranzanstalten, welche sich dem zu erlassenden Gesetze unterwerfen, concessionirt werden sollen."

Die Ständeversammlung beantragt dabei ferner allerunterthänigst die Bestimmung:

> „daß dann die concessionirten Versicherungsanstalten und die Namen ihrer Commissionaire obrigkeitlich bekannt gemacht werden sollen,"

so wie, damit dem kaufmännischen Verkehr kein Nachtheil aus der fraglichen gesetzlichen Bestimmung erwachse, auch im Falle der Erlassung des Gesetzes

> „doch alle Versicherungen von Waaren und Kaufmannschaften, welche für eigene und fremde Rechnung im Handel vorkommen, von selbigem gänzlich ausgenommen werden möchten."

Itzehoe, den 21sten December 1838.

Ew. Königl. Majestät
allerunterthänigste treugehorsamste Provinzial-Ständeversammlung des Herzogthums Holstein.

Balemann, Präsident. **Jensen,** Berichterstatter.

Verlag von C. B. Mohns in Itzehoe. Druck von P. S. Schönfeldt.



für

die Verhandlungen der zweiten Holsteinischen Ständeversammlung.

№ 108. Itzehoe, den 15ten März. 1839.

Bedenken

über Ersatzansprüche auf provisorisch aufgewandte Verpflegungskosten.

Allerdurchlauchtigster,
Großmächtigster,
Allergnädigster König und Herr!

Ew. Königliche Majestät haben Sich veranlaßt gefunden, zur Abstellung der häufigen Klagen über die Uebelstände, welche aus den Ersatzansprüchen der Commünen, welche provisorisch verwandte Verpflegungskosten von der Heimathscommüne wieder erstattet verlangen, hervorgerufen sind, einen Gesetzesentwurf ausarbeiten und uns zur Berathung vorlegen zu lassen. Bei der verhältnißmäßigen Prüfung dieses und der unter andern uns über das Armenwesen vorgelegten Gesetzesentwürfe hat die Holsteinische Provinzialstände-Versammlung es für ihre Pflicht gehalten, das ganze Armenwesen ihrer Prüfung zu unterziehen, und wenn sie gleich nicht im Stande gewesen ist, Ew. Königl. Majestät über die einzelnen Grundsätze einer allgemeinen Armenordnung bestimmte Vorschläge zu machen, so hat sie doch eine Revision der bestehenden Armengesetze und die Vorlage einer allgemeinen Armenordnung zu beantragen für ihre Pflicht gehalten, und erlaubt sich deshalb, da sie die Zweckmäßigkeit der in diesem Entwurfe enthaltenen Bestimmungen anerkennt, und es für wünschenswerth hält, daß den bisherigen Uebelständen baldigst abgeholfen werde, die provisorische Erlassung dieser Gesetzesvorschrift anzurathen.

Die Versammlung erlaubt sich nur eine einzige Bemerkung zu dem vorgelegten Entwurfe:

Im §. 1 desselben ist vorgeschrieben, daß die Armencommüne, welche zur provisorischen Unterstützung eines auswärtigen Hülfsbedürftigen verpflichtet ist, die zur Ermittelung der Heimath desselben erforderliche Untersuchung „sofort“ anzustellen; zur Vermeidung aller Streitfertigkeiten glauben wir, daß es zweckmäßig seyn dürfte, statt dessen „ohne allen Verzug“ zu setzen, da doch leicht unabwendbare Hindernisse der sofortigen Untersuchung entgegenstehen können.

Dagegen hat eine Minorität der Holsteinischen Ständeversammlung es im Interesse der Armencommünen für im hohen Grade wichtig halten müssen, daß die im §. 2 des vorliegenden Entwurfs enthaltene unbestimmte Fristbestimmung in den Worten „ohne Aufenthalt,“ in welcher die in Anspruch genommene Heimathscommüne verpflichtet, der die Unterstützung vorläufig erreichen, den Aufenthaltscommünen zu antworten, in eine feste verwandelt und namentlich eine Frist von 14 Tagen, von der geschehenen Anzeige angerechnet, als vollkommen genügend, gesetzlich festgesetzt werde.

Sowohl die sich so oft zeigende, überhaupt zum Nachtheile der Armenverwaltung wirkende Verzögerung der Erklärung von Seiten der in Anspruch genommenen Heimathscommüne, als insbesondere die in dem 6ten §. des vorliegenden Entwurfs enthaltene, von der bisherigen Gesetzgebung abweichende Bestimmung, daß in Zukunft die von der Aufenthaltscommüne verwandten Kosten für den Arzt und Arzenei ihr selbst zur Last fallen sollen, läßt der Minorität eine Normalfrist, wie die angedeutete, als dringend nothwendig erscheinen.

Nur dann, wenn eine Frist präfigirt, bis zu deren Ablauf die Aufenthaltscommüne des Erkrankten allein die angegebenen, provisorisch verwendeten Kosten zu tragen, wird jener aus dieser gesetzlichen Vorschrift kein Nachtheil erwachsen. Das Interesse der Aufenthaltscommüne wird sie selbst veranlassen, so schleunig, wie möglich, die Heimathscommüne in Kenntniß zu setzen, ohne Normalfrist diese aber keine Ursache haben, die Erklärung zu beeilen, da durch die Zögerung auf jeden Fall wenigstens der Heimathscommüne Cur und Arzenei gespart werden.

Wenn bisher die Aufenthaltscommüne durch eine solche Verzögerung der Erklärung der Heimathscommüne nicht in einen directen Schaden versetzt ward, da die Heimathscommüne zur Erstattung aller provisorisch aufgewendeten Kosten schuldig war, so würde doch jetzt der Aufenthaltscommüne ohne ihr Verschulden Kosten aufgebürdet werden können, zu denen sie nie rechtlich verpflichtet seyn kann. Gegen solche aus den Versäumnissen der Behörden der Commünen erwachsende Nachtheile müssen diese geschützt werden. Eine Normalfrist ist daher unerläßlich. Ist diese verstrichen, so tritt die Verpflichtung der Heimathscommüne zur Erstattung auch der Arzt- und Arzeneikosten ein, und kann jene, wenn der Behörde die Schuld beizumessen, ihren Regreß an dieselbe nehmen.

Wir erlauben uns daher, zur allerhöchsten Berücksichtigung den allerehrerbietigsten Antrag zu empfehlen:

„daß im §. 2 eine vierzehntägige Frist, von der geschehenen Anzeige an, festgesetzt werde, binnen welcher die Heimathscommüne bei Vermeidung eigenen Haftens für Cur und Arzenei sich zu erklären schuldig."

Eine andere Minorität hält es für zweckmäßig, daß zu dem §. 6 des Entwurfes ein Zusatz gemacht werden möge, daß für die von der Heimathscommüne zu erstattenden Verpflegungskosten, für welche im §. 12 der Verordnung vom 23sten Decbr. 1808 ein Maximum von 24 ß Cour. bestimmt ist, gleichfalls in Krankheitsfällen ein Maximum festgesetzt werden möge, indem sie fürchtet, daß sonst die Rechnungen für Verpflegungskosten dieselbe beklagenswerthe Höhe erreichen werden, die bisher die Arzt- und Apothekerrechnungen erreichten, indem die Armenvorsteher suchen werden, sich wegen dieser in jenen schadlos zu halten. Die freilich etwas hohe Bestimmung des Maximum's auf 40 ß Cour. ist um deswegen vorgeschlagen, weil theils die Schleswig-Holsteinische Regierung dieses Maximum schon bei einzelnen Rechnungs-Moderationen angenommen, theils der belastenden Commüne es ja freisteht, eine Herabsetzung auch über das Maximum zu verlangen, wenn sie glaubt, nachweisen zu können, daß dieses nicht verwandt worden ist.

Endlich kann sich eine Minorität der Versammlung mit der Majorität nicht darin einverstanden erklären, daß der §. 6 des Patentes anzurathen sey, sie ist vielmehr der Ansicht, daß die entscheidendsten Gründe dafür sprechen, diesen §. 6 in dem Patente zu tilgen.

Zuvörderst enthält dieser Paragraph eine Abweichung von dem Grundsatz, der im Patente ausgesprochen und zur Anwendung gebracht wird, dem Grundsatz nämlich, daß die auf fremde Armen verwandten Kosten von der Heimathscommüne zu erstatten sind. Wird von diesem Grundsatz eine Ausnahme gemacht, wie dies im §. 6 des Patentes in

Betreff des Arztlohns und der Kosten der Arzeneien geschieht, so folgt, zuvörderst, daß die Communen, in denen verhältnißmäßig mehrere Fälle der Unterstützung fremder Armen eintreten, als in anderen Communen, dadurch in bedeutenden Nachtheil und Schaden gerathen.

Schon deshalb und weil durch den §. 6 in der That das Princip des Patents verletzt wird, möchte sich der §. 6 schwerlich rechtfertigen lassen. Auch besteht das einzigste Motiv, welches für denselben angeführt worden, darin, daß häufig die ärztlichen Rechnungen für behandelte Armenkranke sehr groß gewesen und daß daher der allgemeine Wunsch rege geworden sey, der Berichtigung solcher ärztlichen Rechnungen überhoben zu werden.

Die Minorität will die Thatsache nicht bezweifeln, daß ärztliche Rechnungen für fremde Armenkranke oft sehr hoch und vielleicht übertrieben hoch gestellt gewesen seyn mögen. Selbst dieser Umstand möchte doch nicht wohl im Stande seyn, die Bestimmungen des §. 6 zu rechtfertigen; wobei die Minorität nicht umhin kann, noch zu bemerken, daß die Klagen über die Größe der ärztlichen Rechnungen zum Theil und in vielen Fällen bei näherer Betrachtung unbegründet seyn dürften. Ueberdies ist eine Ermäßigung dieser Rechnungen durchaus nicht ausgeschlossen. Auch möchte sich eine solche Abweichung vom Princip, wie der §. 6 enthält, wohl nur dann rechtfertigen lassen, wenn einmal die Uebelstände so bedeutend wären, als sie geschildert werden, dann denselben nicht auf andere Art abgeholfen werden könnte und endlich nicht durch die Bestimmungen des §. 6 Unzuträglichkeiten und Uebel herbeigeführt würden, die weit größer sind, als die Uebelstände, denen man abzuhelfen beabsichtigt.

Ueber den ersten Punct hat die Minorität sich schon oben ausgesprochen; hinsichtlich des zweiten Puncts glaubt sie mit Gewißheit annehmen zu können, daß wirklich unbegründeten oder übertriebenen Forderungen der Aerzte abgeholfen werden könne, sey es nun durch Moderation der Rechnungen, sey es durch Bestimmung eines Maximum's der ärztlichen Vergütung für eine bestimmte Zeit, sey es endlich durch eine obrigkeitliche Attestation der ärztlichen Rechnungen. Was den dritten erwähnten Punct anbelangt, so legt die Minorität darauf das größte Gewicht und hat sich deshalb besonders veranlaßt finden müssen, dies Minoritätsvotum dem Gutachten hinzuzufügen.

Sollte die Bestimmung des §. 6 wirklich eintreten, so läßt sich mit Grund befürchten, theils, daß die Communen oft Alles thun werden, um die Aufnahme solcher Leute, welche krank und schwächlich sind, zu verhindern und den Transport derselben, vielleicht ohne gehörige Berücksichtigung der Gesundheitszustände, die ein ärztlicher Attest nicht immer gehörig zu constatiren vermag, vorzunehmen, theils, daß man suchen werde, bei den fremden Armenkranken, so viel, als nur möglich, zu sparen. Es wird diese Bedenklichkeit als um so stärker sich darstellen müssen, wenn man berücksichtigt, daß es selbst an der nöthigen Garantie fehlt, daß die einheimischen Armenkranken gehörig behandelt werden. Eine solche Garantie fehlt, so lange es den Communen freisteht, dem mindestfordernden Arzte, wie dies häufig geschieht, die Behandlung der Armenkranken zu überlassen, und so lange nicht den Communen die Pflicht auferlegt ist, dem Arzt, der die Armenkranken behandelt, ein seinen Bemühungen einigermaaßen angemessenes Salair zu sichern; so lange dies nicht geschieht, wird auch aus diesem Grunde der §. 6 als höchst bedenklich erscheinen und kann die Minorität daher nur den Wunsch hegen, daß der §. 6 aus dem Patente wegbleibe, wobei nur noch die Bemerkung hinzugefügt werden darf, daß der Minorität für die Aufhebung der Verpflichtung der Communen, die Kosten zu erstatten, welche die ihren auswärts behandelten Kranken gereichten Arzeneien verursacht haben, überall nicht irgend eine Rücksicht zu sprechen scheint, und die desfallsige Bestimmung des §. 6 noch nachtheiliger seyn dürfte, als die, welche dieser §. in Betreff des ärztlichen Salairs enthält.

Die Holsteinische Provinzial-Ständeversammlung erlaubt sich,

Ew. Königl. Majestät anzurathen, dem vorliegenden Entwurf provisorisch, bis zur Erlassung einer allgemeinen Armenordnung, Gesetzeskraft geben zu wollen.

Itzehoe, den 20sten December 1838.

Ew. Königl. Majestät
allerunterthänigste, treugehorsamste Provinzial-Ständeversammlung des Herzogthums Holstein.

Balemann. Neergaard.
Präsident.

Bedenken,

in Betreff der Heirathen der Armen.

Allerdurchlauchtigster,
Großmächtigster,
Allergnädigster König und Herr!

Ew. Königl. Majestät haben geruhet, der Versammlung der Provinzialstände des Herzogthums Holstein den Entwurf eines Patents, betreffend die Heirathen der von einer Armencommüne unterstützten Personen, zur allerunterthänigsten Begutachtung darlegen zu lassen.

Die Ständeversammlung erkennt mit ehrfurchtsvollem Danke den wohlthätigen Zweck, welcher durch dieses Gesetz, theils zur Sicherstellung der Contribuenten der Armencommüne gegen den Mißbrauch der öffentlichen Wohlthätigkeit, theils zur Verhütung leichtsinnig geschlossener ehelicher Verbindungen, erstrebt werden soll. Die Erfahrung hat es gelehrt, daß nicht selten Ehen ohne alle Berücksichtigung der Möglichkeit, die Subsistenzmittel der ehelichen Gemeinschaft herbeizuschaffen, geschlossen und eben daher Beförderungsmittel der Armuth werden.

Damit indessen jener wohlthätige Zweck vollkommener erreicht werde, ist es der Ständeversammlung als wünschenswerth erschienen, daß das allerhöchst zu erlassende Patent eine Erweiterung seiner Gränzen erleiden, und daß es der Weisheit Ew. Königl. Majestät gefallen möge, außer den, der öffentlichen Unterstützung in früherer Zeit anheim gefallenen Personen auch „solche Unvermögende derselben gesetzlichen Beschränkung zu unterwerfen, die wegen Bettelns und Vagabondirens bestraft worden sind, imgleichen die den zweijährigen Garnisonsdienst noch nicht beendigt haben."

Die Ständeversammlung ist bei diesem allerunterthänigsten Antrage von der Ueberzeugung geleitet, daß durch solche Schwierigkeiten, welche die Gesetzgebung anordnet, manche leichtsinnig geschlossene, und durch Unzucht herbeigeführte eheliche Verbindung dürfte verhütet und eben damit ein Hinderniß der Nationalwohlfahrt aus dem Wege geräumt werden. Demnach wagen die getreuen Stände an Ew. Königliche Majestät die allerunterthänigste Bitte zu richten:

„Allerhöchstdieselben wollen allergnädigst beschließen, dem zu erlassenden allerhöchsten Patente die erweiterte Fassung zu geben, wornach dasselbe „Patent, betreffend die Heirathen der von einer Armencommüne unterstützten und anderer unvermögender Personen" betitelt, und durch nachstehende zwei §§. erweitert würde."

1) Personen, welche wegen Bettelns und Vagabondirens bestraft worden sind, sollen ebenfalls nicht eher zur Ehe schreiten können, als bis sie die Einwilligung ihrer Heimathscommüne dazu erhalten, und darüber eine Bescheinigung beigebracht haben. Auch soll die Obrigkeit, welche ein solches Straferkenntniß gefällt hat, der Armendirection der Heimathscommüne davon Nachricht ertheilen.

2) Gleichermaaßen soll ein jeder, welcher sich verheirathen will, und nicht ein Vermögen nachweisen kann, welches zur Ernährung einer Familie hinreicht, vor seiner Verheirathung bescheinigen, daß er seiner etwanigen Militairpflicht durch den zweijährigen Garnisonsdienst ein Genüge geleistet habe.

Was nun den uns vorgelegten Entwurf und seine Fassung selber betrifft, so erlaubt sich die

Ständeversammlung, darüber Nachstehendes allerunterthänigst zu bemerken.

Der §. 1 verordnet: „Wer nach zurückgelegtem 18ten Lebensjahre aus einer Armencasse öffentliche Unterstützung genossen und nicht zurückerstattet hat, ist nur mit Einwilligung seiner Heimathscommüne zur Eingehung einer Ehe berechtigt." — Weil aber manche von der Armencommüne in die Lehre gegebenen Kinder noch länger, als bis zum vollendeten 18ten Lebensjahre, der öffentlichen Unterstützung bedürften, nach der landesväterlichen Absicht Ew. Königlichen Majestät aber die in der Kindheit und Jugend empfangenen Gaben der öffentlichen Mildthätigkeit Niemandem angerechnet werden sollen, so findet die Versammlung darinnen die Begründung ihres allerunterthänigsten Antrages, daß dem §. 1 möge hinzugefügt werden:

> jedoch sollen die von einer Armencommüne zu Handwerkern oder sonst in die Lehre gegebenen und auch über das 18te Lebensjahr hinaus öffentliche Unterstützung genießenden Alumnen nur dann dieser Anordnung unterworfen seyn, wenn sie schon vor beendigten Lehrjahren zur Ehe schreiten wollen, oder aber nach zurückgelegten Lehrjahren dem Oeffentlichen zur Last fallen.

Ferner hat es der Ständeversammlung, wegen der Nähe fremder Staaten und weil im Herzogthum Holstein sich mehrere fremde Enclaven befinden, im Interesse der inländischen Commünen als nothwendig erscheinen müssen, daß eine Bestimmung aufgenommen werde, wodurch die Heirath im Auslande ebenfalls an die Einwilligung der Heimathscommüne gebunden wird. Um aber einer solchen Bestimmung Wirksamkeit zu geben, bittet die Versammlung allerunterthänigst, Ew. Königl. Majestät wollen geruhen, dazu geeignete reciproke Maaßregeln in Beziehung auf das Ausland zu treffen. Eben so wünschenswerth ist zur Beförderung der Reciprocität mit den benachbarten Deutschen Staaten die gesetzliche Bestimmung, daß auch Ausländer, welche im Herzogthum Holstein zu wohnen beabsichtigen, nur unter der Bedingung zur Ehe schreiten dürfen, wenn sie außer der Bescheinigung der Einwilligung ihrer Heimathscommüne einen Revers beibringen, in welchem die Verpflichtung der Wiederaufnahme von der Heimathscommüne im Verarmungsfall ausgesprochen ist. Wenn nämlich Holsteinische Unterthanen sich in den benachbarten Staaten wohnhaft niederlassen und verehelichen wollen, so wird von ihnen dort dasselbe verlangt, nämlich ein Einwilligungsschein der Heimathscommüne und ein Revers, daß im Verarmungsfalle ihrer Wiederaufnahme kein Hinderniß solle in den Weg gelegt werden. Man kann es daher nur gerecht und billig nennen, daß die diesseitigen Unterthanen in andern Staaten nicht schlechter gestellt werden, als fremde in unserm Lande.

Die Ständeversammlung erlaubt es sich daher auch, diese beiden Puncte allerunterthänigst in Antrag zu stellen und zu bitten:

> Ew. Königl. Majestät wollen geruhen, dem vorliegenden allerhöchsten Patente diese gesetzlichen Bestimmungen sowohl für Holsteiner, welche sich im Auslande verheirathen wollen, als auch für Fremde, welche sich im Herzogthum Holstein wohnhaft niederzulassen und zu verehelichen gedenken, hinzuzufügen.

Endlich richtet die Versammlung, mit Rücksicht auf die zu erwartende baldige Erlassung einer allgemeinen Armenordnung, an Ew. Königl. Majestät die ehrfurchtsvolle Bitte:

> Allerhöchstdieselben wollen die Gnade haben, im Eingange oder am Schlusse dieses zu erlassenden Allerhöchsten Patents zu bestimmen, daß dasselbige provisorisch oder bis weiter in gesetzliche Kraft treten solle.

Itzehoe, den 21sten Decbr. 1838.

Ew. Königlichen Majestät
allerunterthänigste treugehorsamste Provinzialstände des Herzogthums Holstein.

Balemann, Präsident. **J. A. Mau.**

Bedenken,

in Betreff der Alimentation naher Angehörigen.

Allerdurchlauchtigster,
Großmächtigster,
Allergnädigster König und Herr!

Unter den Gegenständen, worüber Ew. Königl. Majestät Ihren getreuen Provinzialständen des Herzogthums Holstein in gegenwärtiger Diät Gesetzesentwürfe zur Berathung allerhöchst vorlegen zu lassen geruht haben, ist derjenige, welcher die Verbindlichkeit zur Alimentation naher Angehörigen betrifft, in dem allerunterthänigsten Gutachten wegen Erlassung einer neuen Armenordnung bereits näher berührt worden. Die Ständeversammlung hat sich über diesen Gesetzentwurf durch einen dazu erwählten Ausschuß berichten lassen, darauf in zweimaliger Verhandlung darüber Erörterung und Berathung gepflogen und verfehlt nunmehr demnach nicht, das von ihr allerhöchst geforderte Gutachten hierüber in Folgendem ehrerbietigst auszusprechen.

Der Gesetzentwurf, welcher überschrieben ist: „Patent, betreffend die Verbindlichkeit zur Alimentation naher Angehörigen," behandelt einen zwiefachen Gegenstand.

Er setzt nämlich erstlich fest, welche Personen berechtigt sind, von anderen Individuen Alimente zu fordern. Zweitens giebt er den Armencommünen das Recht, diese gesetzlichen Alimentationsansprüche eines Hülfsbedürftigen selbstständig so weit, als sie es ihrem Interesse gemäß finden, zu ihrer Schadloshaltung gerichtlich geltend zu machen.

Konnte es in Ermangelung eines ausdrücklichen allgemeinen Landesgesetzes bisher zweifelhaft seyn, ob die Armencommüne die gesetzlichen Alimentationsansprüche Hülfsbedürftiger gegen Verwandte und Angehörige, auch ohne Zustimmung und Auftrag, oder wider den Willen des Berechtigten, geltend machen könne, so wird dieser Zweifel durch den Entwurf allerdings gehoben.

Mit der Beseitigung eines solchen Zweifels allein würde den Commünen jedoch nicht viel gedient seyn. Die Armenverwaltung, welche an den meisten Orten eines rechtsgelehrten Mitgliedes entbehrt, muß zur Zeit die erforderliche Gewißheit darüber, welche Personen auf Verabreichung von Alimenten an hülfsbedürftige Angehörige mit Erfolg in Anspruch genommen, in welcher Ordnung und nach welchem Verhältniß die etwanigen mehreren Pflichtigen darauf belangt werden können, um so mehr vermissen, als selbst dem Rechtsgelehrten hier manche Zweifel begegnen dürften, welche er weder in ausdrücklichen und unbestrittenen allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, noch in einer durch gleichförmige gerichtliche Entscheidungen fixirten Praxis genügend beseitigt findet.

Ist daher die Feststellung der gesetzlichen Alimentationspflicht an und für sich Theil eines allgemeinen Civilgesetzbuchs, so ist sie doch ebenfalls ein nothwendiges Stück zur allgemeinen Regulirung der Armenversorgung in specie, und erhält eben durch diese letztere Beziehung eine vermehrte Bedeutsamkeit.

In der That ist auch die Beziehung, in welcher beide Institute, — das der gemeinrechtlichen Alimentationspflicht und das der Armenversorgung — zu einander stehen, eine wechselseitige. Gereicht die Alimentationspflicht naher Angehörigen der communalen Armenversorgung zu einiger Erleichterung, so hat dagegen die Einführung allgemeiner Armenversorgung den Standpunct der gemeinrechtlichen Alimentenreichung naher Angehörigen ebenfalls wesentlich berührt.

War jeder Dürftige vor Einführung der allgemeinen Armenversorgung ohne alle andere Hülfe, als welche ihm das Mitleid seiner Mitmenschen aus freien Stücken spendete, so müßte die Verpflichtung der nächsten Angehörigen, dem Nothleidenden das Leben zu fristen, dem Gesetzgeber offenbar viel dringlicher erscheinen, als gegenwärtig, wo der Staat die Vorsorge, daß überall Niemand wirkliche Noth leide, übernommen, die Versorgung aller Dürftigen

mit allem Nothwendigen durch die Commüne angeordnet hat. Und eben so müßte die innere Aufforderung des Einzelnen, seinen dürftigen Angehörigen zu ernähren, durch die Betrachtung sehr geschwächt werden, daß er ja zur Ernährung aller Dürftigen der Commüne, sie mögen seine Verwandten oder die Verwandten Anderer und ihm gänzlich fremd seyn, doch schon beitragen müsse, und daß er, während seine Kräfte dadurch schon in einem sehr hohen Maaße in Anspruch genommen würden, doch um so weniger sich veranlaßt finden könne, dessen ungeachtet nebenher auch noch für die Ernährung seiner dürftigen Angehörigen insbesondere privative allein zu sorgen und dadurch alle Andere — für deren dürftige Verwandten er ja mit eintreten müsse — der gegenseitigen Theilnahme an der Ernährung seines dürftigen Verwandten zu entheben.

Zwischen den Zeiten, aus welchen die rechtlichen Bestimmungen über Alimentation naher Angehörigen auf uns herüber gekommen sind, und den jetzigen liegt nun ein großer Raum, und es haben sich in selbiger die Grundlagen der bürgerlichen Gesellschaft wesentlich umgestaltet. Die Armenversorgung, früher eine Zwangspflicht nur gegen nächste Blutsverwandte und unter Eheleuten, welche das Familienband umschließt, ist zu einer Zwangspflicht für Alle gegen Alle, welche das Gemeindeband vereinigt, geworden.

Eins darf zwar als wesentlich in der menschlichen Natur, jedenfalls in der Civilisation gegründet und der Zeiten Wechsel nicht unterworfen betrachtet werden, nämlich: daß Eltern ihre Kinder so lange, als sie ihrer Jugend wegen nicht für sich selber sorgen können, ernähren müssen.

Und diesem schließt sich an, daß in dem ehelichen Zusammenleben Mann und Frau gegenseitig und gemeinschaftlich für das zu ihrem und ihrer Kinder Lebensunterhalte Erforderliche sorgen müssen.

Auch steht diesem, wenn nicht gleich, doch sehr nahe, daß jeder seine dürftigen Eltern, die Eltern auch ihre schon erwachsenen nothleidenden Kinder alimentiren; und diesem zunächst, daß überhaupt alle Ascendenten und Descendenten zu gegenseitiger Alimentation schuldig erachtet werden.

Indeß sind alle diese Fälle einer zwangleidenden Alimentationsverbindlichkeit, wenn auch nicht von gleicher natürlicher Stärke im innern Motive, doch bei aller Veränderung, welche Ansichten und Einrichtungen im Laufe der Zeit erfahren haben, stets ungetheilt als vollgültig betrachtet worden, und aus dem vorgelegten Gesetzentwurf geht es auch hervor, daß hierin keine Aenderung beabsichtigt wird.

Die Verbindlichkeit der Eheleute, gegenseitig zu ihrem und der Ihrigen Unterhalte beizutragen, als etwas, das sich von selber verstehe, unberührt lassend, hat der Entwurf die Alimentationspflicht principaliter auf eheliche Ascendenz und Descendeuz beschränkt und nur für die Analogie ehelicher und elterlicher Verwandtschaft eine an und für sich auch nicht wohl vermeidliche analoge Anwendung einerseits zugelassen, andererseits fest begränzt.

Diese Analogien finden sich im Entwurfe durch den ganzen Kreis elterlicher und kinderlicher Beziehungen — von wirklichen Eltern und Kindern, zu angenommenen Eltern und Kindern, so wie auch zu Stief-Eltern und Kindern, vom ehelichen Vater und Kinde zum unehelichen Vater und Kinde, von der ehelichen Mutter zur unehelichen Mutter (bis auf eine einzige Ausnahme: die Analogie zwischen wirklichen Eltern und Kindern und Schwieger-Eltern und Kindern) — vollständig durchgeführt. Wie die analogen Fälle ihrem Wesen nach von geringerer Intensität sind, als die Fälle wirklicher Blutsverwandtschaft, so ist auch die Wirkung, welche den analogen Alimentationsverhältnissen entspringt, weniger weit hinstrebend. Bei wirklichen Ascendenten und Descendenten geht die Alimentationsverbindlichkeit durch alle Grade unbegränzt fort; bei angenommenen Eltern und Kindern geht sie nur auf die Individuen selber, nicht auch auf Ascendenten einer- und Descendenten andererseits. Bei Stief-Eltern und Kindern, zwischen welchen das Verhältniß der

förmlichen Annahme an Eltern- und Kindes-Statt nicht errichtet ist, gilt dieselbe Begränzung, und überdies, daß die Alimentationsverbindlichkeit auf Seiten der Stief-Eltern nicht eine permanente, sondern mit dem zurückgelegten 18ten Lebensjahre des Kindes erlöschende, und die der Stiefkinder wiederum gar keine absolute, sondern nur durch (vor erfülltem 18ten Lebensjahre) wirklich empfangene Alimente bedingte Verbindlichkeit begreift. Zwischen dem unehelichen Vater und dem unehelichen Kinde ist diese Verbindlichkeit gleicherweise weder eine permanente, noch eine gegenseitige; gegen den unehelichen Vater soll sie nicht über das erfüllte 18te Jahr hinaus, gegen das uneheliche Kind aber, für dessen Vater, auch wenn es von ihm alimentirt worden, gar nicht Statt finden. Zwischen der unehelichen Mutter und dem unehelichen Kinde ist sie zwar individuell gegenseitig und unbedingt, zu den Ascendenten und Descendenten fernerer Grade aber nicht hinansteigend.

Es können diese Bestimmungen ohne Zweifel theils als Resultate der Reflexion, theils als Ausfluß des Gefühls betrachtet werden, und dürften ihre Begründung hauptsächlich darin finden, daß sie, wie es scheint, mit den herrschenden Ansichten übereinstimmen, wie denn die Schleswigsche Ständeversammlung ihnen in ihrem desfälligen Gutachten auch einhellig beigestimmt hat. Nur freilich ist allerdings, wie schon oben angemerkt, in dem Entwurf eine Lücke geblieben. Die Frage, in wie weit ein Schwiegervater den Schwiegersohn alimentiren soll, in wie weit die Armencommüne hier einen Regreß nehmen darf und soll, ist unbestimmt, zweifelhaft gelassen; denn eben darum, weil aus der gesetzlich unzweifelhaft feststehenden, ursprünglichen (primairen) Alimentationsverbindlichkeit (zwischen Ascendenten und Descendenten) auf den Umfang abgeleiteter (analoger) Alimentationsverbindlichkeit, wie aus den angeführten Fällen auf's Deutlichste erhellt, ein sicherer Schluß nicht gezogen werden kann, möchte es für jeden solchen analogen Fall einer positiven Feststellung bedürfen.

Nach diesen Betrachtungen können wir es nicht anders als zweckmäßig finden, daß die Alimentationspflichten, welche im Wesentlichen alle von den Armencommünen jedenfalls dann, wenn der betreffende Verarmte sie dazu ermächtigt, oder ihnen seine Befugnisse dazu überträgt, gegen die nahen Angehörigen Verarmter auch jetzt schon geltend gemacht werden können — in Beziehung auf die Armencommünen möglichst fest bestimmt und begränzt werden. Daß den Commünen in dieser Hinsicht beigelegt werde, die Rechte des Unterstützten selbstständig — ohne den Umweg einer Bevollmächtigung oder Cession und auch selbst wider den Willen desselben — auszuüben, kann auch nach dem Erachten der Ständeversammlung nur gebilligt werden. Daß ferner dieses, die Familienverhältnisse eng berührende, immer sehr eingreifende Recht, ungeachtet aller den Commünen zu wünschenden Erleichterung in den öffentlichen Lasten, doch möglichst eng begränzt, und nicht weiter, als es den herrschenden Ansichten entspricht und die Verhältnisse des Lebens es mit sich bringen, gehen dürfe, kann ebenfalls wohl nicht in Abrede gestellt werden. Die Aufzählung der Fälle, in welchen Alimentationsansprüche und gegen welche einzelne Individuen solche geltend gemacht werden mögen, muß denn auch erforderlich und wohl unerläßlich erscheinen. Betrachten wir nun diese Fälle, wie sie im Gesetzentwurfe aufgeführt sind, so können wohl keine derselben zum Wegfall geeignet erscheinen.

(Der Beschluß folgt.)

Verlag von C. B. Mohns in Itzehoe. Druck von P. S. Schönfeldt.



für

die Verhandlungen der zweiten Holsteinischen Ständeversammlung.

№ 109. Itzehoe, den 16ten März. 1839.

(Beschluß.)

1) Eltern und Kinder, überhaupt Ascendenten und Descendenten, können von der bestehenden Verpflichtung, sich gegenseitig Alimente zu reichen, hinfolglich die Commünen von der Ernährung der so nahe wohlhabende Verwandte habenden Unvermögenden zu liberiren, sicherlich nicht entbunden werden.

Wenn diese natürliche Verbindlichkeit so festgestellt wird, wie es unseres Dafürhaltens auch die Absicht des vorgelegten Gesetzentwurfs ist, daß zwischen mehreren Ascendenten und Descendenten der nähere dem entfernteren nach der Ordnung der Erbfolge vorangehen, und bei mehreren, der Erbfolge nach gleich nahen, alle zusammen nach dem Verhältnisse, wie sie zur Erbfolge berufen, zutreten sollen: so dürfte auch eine andere, zweckmäßigere Bestimmung, als die gegebene, wohl kaum zu finden seyn. Es wird ferner, wenn es auch nicht ausdrücklich ausgesprochen ist, doch nach dem Geist des vorgelegten Entwurfs anzunehmen seyn:

daß, wenn nur ein Pflichtiger vorhanden, demselben nie mehr, als er nach seinen Umständen, ohne seinen Vermögensstamm anzugreifen, und als er von seinem Erwerb ordentlicherweise entbehren kann, auferlegt werden dürfe, und daß das Mehrere, was etwa von der Armencommüne außerdem aufgewendet worden ist oder fortwährend aufgewendet wird, von dieser ohne Ersatz getragen werden müsse;

daß ferner auch bei mehreren gleichzeitig Pflichtigen von Jedem nur seine Rate zum Ganzen, und daß das, was der eine, weniger Vermögende in seiner Rate unerfüllt lassen muß, auf den andern, mehr Vermögenden überführt, und wenn Allen das Ganze, ihren Umständen nach, nicht zugemuthet und aufgelegt werden kann, dann wiederum das Fehlende von der Commüne ohne Ersatz getragen werden müsse;

imgleichen, daß überhaupt in Fällen, da die Armencommünen solche Alimenten-Ansprüche geltend machen, das Maaß der Alimente nach dem, was der Unterhalt Dürftiger bei der Armenversorgung, in Berücksichtigung auch des Gesundheitszustandes des zu Versorgenden, beträgt, zu bestimmen, und namentlich für Cur und Arzenei Alles nur nach dem in Armenversorgungsfällen für einheimische Arme überhaupt geltenden Maaßstabe zu berechnen sey; und endlich,

daß die Alimentationspflicht immer auf die Person selber, welcher das correspondirende Recht zustehe, beschränkt bleiben müsse, nie auch auf dessen Angehörige — Ehefrau, Kinder, Geschwister — mit erstreckt werden dürfe, daß daher der Sohn, Enkel ꝛc. für seine von der Armencommüne versorgten Eltern, Ascendenten,

nicht mehr, als sie, wären sie ohne sonstige Familie, von der Armencasse erhalten könnten, an die Commüne zu erstatten schuldig sey, und die Commüne das Mehrere, was sie den mit ihren Kindern versorgten Eltern, Ascendenten, herzugeben genöthigt seyn möchte, von dem alimentationspflichtigen Sohne, Enkel zc. auf gerichtlichem Wege nicht solle erzwingen können.

Nach dieser, wie wir dafür halten, unzweifelhaften Auffassung des vorgelegten Entwurfs scheint uns auch in allen betreffenden Beziehungen die erforderliche Garantie gegen mögliche Gefährdung des Jedem zustehenden vorzüglichen Schutzes der allen Anforderungen überbietenden Selbsterhaltung allerdings in einem genügenden Maaße erreicht zu seyn.

2) Daß derjenige, welcher einen Andern adoptirt, diesen für seine Person — und nicht auch seinen Nachkommen und Angehörigen — und hinwiederum der Adoptirte (nicht auch seine Nachkommen und Angehörigen) den Adoptivvater (und nicht auch seine Ascendenten und Angehörigen) zu alimentiren schuldig sey, und dieses Alles in dem Sinne, als oben hinsichtlich der leiblichen Verwandtschaft angegeben ist, dürfte ebenfalls nur angemessen erscheinen können. Es wird jedoch dabei der besonderen Erwähnung eines nicht eigentlich als Adoption zu bezeichnenden, wenn auch derselben ähnlichen Verhältnisses wohl noch bedürfen. Es ist dies das Verhältniß, welches tagtäglich, zumal bei kleineren Leuten, vorkommt, indem der Ehegatte die Kinder des andern, nun zum zweiten Male heirathenden Ehegatten „zu eigen annimmt," vor der Obrigkeit erklärt, daß er diese zugebrachten Kinder als seine eignen ansehen wolle. In solchem Falle möchten nämlich die für Stief-Eltern und Stief-Kinder gegebenen beschränkten Alimentationsbestimmungen nicht zutreffend erscheinen, vielmehr dieselben Rechte und Pflichten, wie zwischen leiblichen Eltern und Kindern, hier Statt nehmen dürfen und wohl um so eher Statt nehmen sollen, als eben hier vor Allem zu wünschen ist, daß das Band zwischen dem angenommenen Vater und dem angenommenen Kinde möglichst dem zwischen leiblichen Eltern und Kindern gleichgeachtet und wirklich zu gleicher Innigkeit gebracht werde. Indeß wird die Alimentationspflicht des angenommenen Vaters, der angenommenen Mutter, allerdings sehr wohl auf das Kind und seine Descendenz, und dieses auch mit völliger Gegenseitigkeit abseiten des angenommenen Kindes und seiner leiblichen Descendenz gegen den angenommenen Parens sich erstrecken; es wird aber den Ascendenten des angenommenen Parens — da ihnen jedenfalls nicht ohne ihre Zustimmung und Einwilligung eine Alimentationspflicht gegen ihnen durch das Blut nicht verwandte Personen aufgebürdet werden kann — keine solche Pflicht gegen das vom leiblichen Sohne, von der leiblichen Tochter angenommene Kind erwachsen können, und eben daher auch dem letzteren keine solche Pflicht gegen die Ascendenten seines Parens zugelegt werden dürfen.

3) Die Bestimmung über die Verpflichtung des unehelichen Vaters, sein Kind, bis es einen eignen Stand ergriffen, spätestens bis es das 18te Jahr zurückgelegt hat, zu alimentiren, dürfte auch zweckmäßig erscheinen. Zwar ist, wie aus den Verhandlungen der Provinzialstände Dänemarks ersichtlich, dort bisher diese Pflicht nur bis zum 10ten Lebensjahre des Kindes gegangen, und es sind dort gegen eine beabsichtigte Erstreckung derselben bis zum 14ten Jahre Bedenklichkeiten erhoben worden; auch in den meisten neueren Gesetzgebungen anderer Staaten wird eine bis zum erfüllten 18ten Jahre ausgedehnte Alimentationspflicht des Vaters eines unehelichen Kindes wohl nicht angetroffen. Gleichwohl möchte dieser Zeitraum, da derselbe in unserer Armengesetzgebung als der späteste Wendepunct zwischen dem noch hülfsbedürftigen und dem fremder Hülfe nicht mehr bedürfenden Alter aufgestellt ist, auch hier zweckmäßig erscheinen. Dahingegen dürfte im Interesse der Armencommünen auszusprechen seyn, daß diese, nach ihrer unbeschränkten Wahl, die uneheliche Mutter oder den unehelichen Vater, oder Beide zu-

gleich auf Ersatz der für das noch nicht 18 Jahre alte Kind derselben verwandten oder noch fortlaufenden Unterhaltungskosten in Anspruch nehmen dürfe. Es scheint kein zureichender Grund vorhanden zu seyn, warum die Commüne zunächst den Vater in Anspruch nehmen solle und nach ihm erst die Mutter in Anspruch nehmen dürfe. Da mit dem 18ten Jahre des unehelichen Kindes die Alimentationspflicht des Vaters erlöscht, so könnte eine gegenseitige Verpflichtung des Kindes gegen den Vater, der es bis zum 18ten Jahre alimentirt hat, vielleicht billig erscheinen, zumal auch dem Stiefvater, der dem Stiefkinde vor erreichtem 18ten Jahre Alimente gereicht hat, dagegen wiederum das Recht gegeben ist, von dem Stiefkinde einst Alimente begehren zu dürfen. Indeß wird eine solche Gegenseitigkeit zwischen dem unehelichen Kinde und dessen Vater doch für die Versorgungsverhältnisse in den Commünen von einem besonderen Interesse wohl nicht erachtet werden, zu einer besonderen Vorsorge der Gesetzgebung für den unehelichen Vater selber aber weniger Grund vorhanden seyn, und wir können daher in dieser Beziehung bei dem Entwurfe nichts zu erinnern finden.

4) Daß Stief-Eltern ihre Stiefkinder während der Ehe in gleichem Maaße, als leibliche Eltern die Ihrigen, alimentiren, und im Falle wirklich solchergestalt verabreichter Alimente die Stiefkinder dafür auch wieder ihren Stief-Eltern Alimente zu reichen gehalten seyn sollen, scheint angemessen zu seyn. In Fällen, wo bei Eingehung der Ehe der eine Ehegatte die Kinder des andern zu eigen annimmt, ist oben vorgeschlagen, die Alimentationspflicht in voller Gegenseitigkeit, und ohne die Leistung des Kindes durch vorhergegangene Leistung des angenommenen Vaters zu bedingen, eintreten zu lassen. Die fernere Bestimmung des Entwurfs, daß der Stiefvater (auch ohne das Kind zu eigen angenommen zu haben) dasselbe auch nach aufgelös'ter Ehe, nöthigenfalls bis zum zurückgelegten 18ten Jahre, versorge, finden wir in ihrer Allgemeinheit und namentlich auch in Rücksicht darauf nicht zutreffend,

daß bei einer durch Ehescheidung aufgelös'ten Ehe die in die Ehe gebrachten Kinder des einen Theiles zunächst jedenfalls dem leiblichen Vater, der leiblichen Mutter, angehören und folgen müssen. Es scheint daher dem Stiefvater oder der Stiefmutter in solchem Falle höchstens eine eventuelle Verpflichtung, die Armencommüne wegen des Stiefkindes schadlos zu halten, vernünftiger Weise auferlegt werden zu können, dem leiblichen Vater oder der leiblichen Mutter aber stets die primitive, und bei eingetretener Wiederverheirathung sodann ihr zunächst dem zweiten Stiefvater oder der zweiten Stiefmutter eine solche Alimentationspflicht obzuliegen, beide diese zunächst Verpflichteten aber für sich und Namens des Kindes nie einen Anspruch gegen den früheren Stiefvater desselben geltend zu machen befugt seyn zu können; das Höchste, was hier, und zwar allein zu Gunsten des Armenwesens, statuirt werden darf, scheint nur dahin gehen zu können, daß die Armencommüne, wenn sie das fragliche Kind versorgen muß und weder bei den leiblichen Descendenten desselben, noch auch bei dem letzten Stiefvater desselben Regreß finden kann, solchen dann in omnem eventum bei dessen früherem Stiefvater nachsuchen möge.

5) Ueber die Frage, ob auch noch ausgesprochen seyn dürfte, in wiefern der Schwiegersohn, die Schwiegertochter während der Dauer der Ehe die Eltern des andern Ehegatten zu ernähren schuldig sey, und vice versa: hat der Ausschuß ausführlich in seinem Berichte über den vorliegenden Entwurf sich geäußert und es ist dieser Punct auch in das allerunterthänigste Gutachten der Versammlung, betreffend Revision der über das Armenwesen bestehenden Gesetzgebung und die Erlassung einer neuen allgemeinen Armenordnung, aufgenommen, von der Versammlung jedoch bei dieser Gelegenheit nicht zum Antrag erhoben worden.

6) Die Frage, ob Ansprüche auf Alimentation in Entstehung des Vergleichs nicht zweckmäßiger auf administrativem, als auf gerichtlichem Wege ausge-

führt würden, möchte leicht zweifelhaft scheinen können; wir halten aber doch dafür, daß dem gerichtlichen Wege, welchen der Entwurf auch festsetzt, um der größeren Sicherheit willen, die in dieser Materie immer besonders wichtig bleibt, der Vorzug gegeben werden müsse.

7) Auch die Frage, ob die Gerichte oder die Administration darüber entscheiden müßten: wo und bei wem die Alimentation zu beziehen, hat die Versammlung der Erörterung unterzogen.

Nothwendig ist es gewiß oft, daß ein zu Alimentirender nicht dem Alimentengeber gänzlich überlassen werde. Sofern aber eine Dazwischenkunft des Armenwesens nicht eintritt, kann es den Beikommenden füglich überlassen werden, darüber Entscheidung zu bewirken. Ist aber ein Dürftiger der Armencommüne zur Last gefallen, oder muß sie doch sich seiner annehmen, so muß ihr auch lediglich die Entscheidung darüber zustehen, wo und wie der Dürftige versorgt werden soll.

Ob und in welchem Maaße ein Alimentationspflichtiger dazu beitragen soll, dürfte in Ermangelung gütlicher Vereinbarung gerichtlich bestimmt werden; ob der zu Versorgende zur Zeit oder etwa in der Folge nicht bei dem, der die Alimentation allein leisten oder dazu ein Gewisses beitragen soll, seyn und bleiben könne, oder anderswo untergebracht werden solle, scheint zweckmäßig und im Allgemeinen nur durch die locale Armenbehörde und auf dem Wege des Recurses an die Regierung etwa durch diese ermittelt und festgesetzt werden zu können. Die gerichtliche Entscheidung kann zwar dahin ausfallen, daß der Pflichtige keinen Geldbeitrag zur Alimentation leisten könne, derselbe dagegen aber vielleicht zur Aufnahme und Pflege schuldig erkannt werde, und in solchem Falle, so wie, wenn nur eine Beihülfe in Geld, nicht aber die Gesammtalimentation erkannt worden, ist es nothwendig, daß das Armenwesen über den Verarmten verfügen könne, während sie allerdings nie mehr oder etwas anderes, als worauf gerichtlich erkannt ist, von dem Alimentationspflichtigen wird fordern können.

In Vorstehendem hat die Ständeversammlung ihr motivirtes Gutachten über den vorliegenden Gesetzentwurf allerunterthänigst ausgeführt. Die Modificationen, welche sie hiernach für das zu erlassende Gesetz beantragen zu müssen geglaubt hat, sind:

1) ad §. 2, daß das Verhältniß zwischen Stiefeltern und Stiefkindern in den Fällen, wo Jemand bei Eingehung der Ehe die zugebrachten Kinder seines künftigen Ehegatten zu eigen annimmt, dem Verhältniß zwischen leiblichen Eltern und leiblichen Kindern auch hinsichtlich der Alimentationsrechte und Pflichten in der oben näher ausgeführten Weise möglichst gleich gestellt werden möge;
2) ad §. 3, daß die Armencommünen nach ihrer unbeschränkten Wahl die uneheliche Mutter oder den unehelichen Vater oder beide zugleich auf Ersatz der für das noch nicht 18 Jahr alte Kind derselben verwandten oder noch fortlaufenden Unterhaltungskosten in Anspruch zu nehmen befugt seyn sollen;
3) ad §. 4, daß die Armencommüne für die einem Kinde geleistete Unterstützung, welches einen früheren Stiefvater und in Folge eingetretener Ehescheidung zugleich einen zweiten Stiefvater hat, zunächst bei dem leiblichen Vater oder Mutter, dann aber bei dem letzten Stiefvater und nun in omnem eventum bei dessen früherem Stiefvater ihren Regreß zu suchen befugt seyn soll;
4) ad §. 5, daß die Entscheidung der Gerichte über das Recht und die Pflicht zur Alimentation sich auf die Frage, wo und bei wem ein Verarmter die Alimentation zu beziehen hat, sich nicht erstrecken, sondern darüber von der Armenbehörde bestimmt und eintretenden Falles an die Regierung Recurs genommen werden soll.

In Betracht jedoch, daß die Ständeversammlung es für wünschenswerth erachten muß, daß in spe-

ciellen Theilen der Gesetzgebung über das Armenwesen für die kurze Zeit bis zur Erlassung einer neuen Armenordnung nichts definitiv festzustellen seyn dürfte, was vielleicht mit der allgemeinen Regulirung der Angelegenheit nicht in dem nöthigen Einklang stehen könnte, hat sie ferner mit 36 gegen 6 Stimmen beschlossen, Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst zu bitten,

daß der vorliegende Entwurf mit den vorstehendermaaßen ehrerbietigst beantragten Modificationen, jedoch mit Rücksicht auf die zu erwartende Erlassung einer neuen Armenordnung, nur vorläufig als Gesetz in Kraft treten möge.

Itzehoe, den 21sten December 1838.

Ew. Königl. Majestät
allerunterthänigste, treugehorsamste Provinzialständeversammlung des Herzogthums Holstein.

Balemann, Präsident. **Jensen,** Berichterstatter.

Bedenken,

betreffend ergänzende Vorschriften der Verordnung vom 9ten November 1798 über die Rechte der Abwesenden.

Allerdurchlauchtigster,
Großmächtigster,
Allergnädigster König und Herr!

Der Entwurf zu einem Patente, enthaltend einige ergänzende Vorschriften der Verordnung vom 9ten November 1798, über die Rechte der Abwesenden in Absicht ihres zurückgelassenen und des ihnen nach ihrer Entfernung angefallenen Vermögens und die in Ansehung derselben eintretenden obrigkeitlichen Amtspflichten, welche Ew. Königl. Majestät der Holsteinischen Ständeversammlung zur Begutachtung vorlegen zu lassen Allergnädigst geruhet haben, ist auf vorschriftsmäßige Weise durch eine dazu erwählte Committee geprüft, und nächstdem zum Ge-

genstande einer Berathung der ganzen Versammlung gemacht worden, deren Resultate dieselbe Ew. Königl. Majestät hierdurch allerehrfurchtsvoll vorzulegen nicht ermangelt.

Die Holsteinische Ständeversammlung ist durch die Statt gehabten Erwägungen zu der Ueberzeugung gelangt, daß dieser Gesetzentwurf aus der Allerhöchsten Berücksichtigung eines wahrhaften Bedürfnisses der betheiligten Districte und Orte an der West- und Ostseite des Landes hervorgegangen ist und eine bisherige Lücke in der, diese Materie betreffenden Gesetzgebung, namentlich der schon erwähnten Verordnung vom 9ten November 1798, ausfüllen werde, wenn es Ew. Königl. Majestät gefallen sollte, diejenigen Erweiterungs- und übrigen Vorschläge zu genehmigen, welche die Versammlung Allerhöchstdenenselben vorzulegen sich verpflichtet hält. Es liegt diesem Entwurfe die gewiß sehr richtige Ansicht zum Grunde, daß die Pflicht des Staats, sich der Angelegenheiten derer anzunehmen, welche durch ihre Abwesenheit verhindert sind, selbst dafür zu sorgen, und keine desfällige Verfügungen zurückgelassen haben, keine so unbedingte sey, daß nicht dabei ebenfalls auf das Interesse der zurückgebliebenen Angehörigen solcher Verschollenen Bedacht genommen werden dürfe. Diese Rücksicht tritt aber ganz vorzüglich in allen denjenigen Fällen hervor, welche der vorgelegte Entwurf ins Auge gefaßt hat. Unter allen Verhältnissen des menschlichen Lebens ist es die Schifffahrt, welche die meiste Veranlassung giebt, die gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung zu bringen, welche über die Wahrnehmung der Rechte abwesender oder ganz verschollener Personen erlassen worden sind. Alle, welche zu diesem Stande gehören, gerathen durch ihren Beruf sehr häufig in die Lage, sich von den Ihrigen trennen und in die Fremde begeben zu müssen, und dieses geschieht stets unter Umständen, welche eine große Möglichkeit und oft hohe Wahrscheinlichkeit in sich schließen, daß solche Personen in Lebensgefahren gerathen und das Schicksal Vieler theilen

werden, die sich den Meereswogen anvertrauen. Wenn es daher auch hinsichtlich aller übrigen Veranlassungen der Abwesenheit von der Heimath bedenklich erscheinen kann, die in der allerhöchsten Verordnung vom 9ten November 1798 aufgestellten Regeln zu Gunsten der Angehörigen oder Verwandten eines Abwesenden zu verlassen, so läßt es sich doch nicht läugnen, daß die Vermuthung, welche aus dem Verunglücken eines Schiffes, sey es, daß hiervon ausdrücklich constirt, oder daß in einer gewissen Zeit überall keine Nachricht von einem solchen Schiffe und dessen Ankunft an seinem Bestimmungsorte eingegangen ist, für den erfolgten Tod derer geschöpft werden kann, die sich auf diesem Schiffe wegbegeben haben, sehr triftige Argumente für die beabsichtigte Ergänzung der Legislation an die Hand giebt. Es fehlt für alle Fälle dieser Art an einer Bestimmung, wodurch die Schwierigkeit gehoben wird, welche bisher mit der außerordentlichen Todeserklärung in Gemäßheit des §. 8 der allegirten Verordnung verknüpft gewesen ist, und es kann daher nur als sehr zweckmäßig erscheinen, wenn der vorgelegte Entwurf in der Abkürzung der gesetzlichen Frist bis auf eine Zeit von drei Jahren nach der Abreise der zur See Abwesenden oder seit der von ihrem Leben eingegangenen letzten Nachricht das hauptsächlichste Mittel gefunden hat, allen den Uebelständen abzuhelfen, welche mit der bisherigen Gesetzgebung rücksichtlich der Seefahrenden verbunden gewesen sind.

So wie es indeß rathsam zu seyn scheint, daß diese Zeitabkürzung nicht auf die eigentlichen Seefahrer und die dazu gerechneten Lootsen und Fischer beschränkt, sondern, mit Rücksicht auf die Gleichheit der Vermuthungsgründe, auch auf alle diejenigen Personen ausgedehnt werde, welche mit Schiffen abgegangen sind, deren Untergang constatirt oder von welchen in so langer Zeit überall keine Nachricht eingegangen ist, so ist es nicht weniger auch der Ständeversammlung als nothwendig und zweckmäßig erschienen, daß die geographische Gränze,

welche in dem §. 1 des vorgelegten Entwurfs für die in Betracht zu ziehenden Reisen vorgeschlagen worden ist, sowohl nach Süden, als nach Norden erweitert werde.

Alle Reisen, welche nach Oertern oder Häfen diesseits der Straße von Gibraltar gemacht werden, gehören nicht weniger, als die Reisen auf der Ost- und Nordsee zu den sogenannten kurzen Reisen und können innerhalb einiger Wochen oder Monate zurückgelegt werden. In so fern daher der vorgelegte Entwurf in dieser Zeitkürze ein Motiv zu seinen Bestimmungen gefunden hat, trifft dieser Erweiterungsvorschlag mit der legislatorischen Absicht Ew. Königl. Majestät zusammen. Die Rechtfertigung desselben liegt aber hauptsächlich in dem Umstande, daß die Schifffahrt der westlichen Districte und Orte des Herzogthums Holstein, namentlich der Dorfschaft Blankenese, deren Bewohner der großen Mehrzahl nach aus Seefahrern bestehen, in neueren Zeiten eine solche Ausdehnung gewonnen hat, daß sehr häufig Fälle vorkommen, in welchen diese Seeleute mit ihren größtentheils nicht über 40 Commerzlasten trächtigen Fahrzeugen weit über den Englischen Canal hinaus die Europäischen Gewässer befahren. Wenn daher das von Ew. Königl. Majestät beabsichtigte Gesetz seinem Zwecke vollkommen entsprechen soll, so muß es im Interesse aller Betheiligten gewünscht werden, daß der geographischen Bestimmung des Entwurfs diese Ausdehnung gegeben werde, wodurch zugleich das Auffallende vermieden werden könnte, welches theils in der Unbestimmtheit einer Gränze der Nordsee, theils in der projectirten Abgränzung durch den Englischen Canal zu liegen scheint, in so fern darnach alle Reisen, welche nur etwas weiter gehen, nicht mehr zu den kurzen Reisen gezählt werden könnten, blos weil die beabsichtigte Seegränze dabei überschritten wäre.

Die Ständeversammlung hat daher sich verpflichtet gehalten, den Beschluß, welchen sie mit 38 gegen 2 Stimmen gefaßt hat, Ew. Königl. Majestät auf das angelegentlichste dahin zu empfehlen,

daß die Straße von Gibraltar als der Endpunct nach Süden und nicht der Englische Canal, für das zu erlassende Gesetz empfohlen werde.

Nicht weniger entschieden ist aber auch die Ansicht der Versammlung hinsichtlich der Erweiterung der nördlichen Gränze bis nach den Gewässern, wo der Wallfisch-, Robben- und Wallroßfang schon seit langen Jahren alljährlich mit einer Anzahl dahin ausgerüsteter Schiffe betrieben worden ist. Es kommt bei diesen Schiffen und ihrer Besatzung nicht auf namhafte Handelsplätze an, weil ihre Bestimmung auf den Fischfang und ähnliche Zwecke gerichtet ist, welche nur in gewissen Regionen des nördlichen Eismeers erreicht werden können. So wie aber schon diese Zwecke mit dem Entwurfe übereinstimmen, in so ferne darnach die Fischer zu denjenigen Seefahrenden mitgerechnet werden sollen, auf welche der Entwurf sich bezieht, so gehören ebenfalls auch die Reisen auf den Wallfisch-, Robben- und Wallroßfang zu den kurzen Seereisen, weil selbige regelmäßig innerhalb der Monate Februar bis September zurückgelegt werden. So kurz diese Seereisen aber auch sind, so sind doch die Beispiele gar nicht selten, daß gerade auf diesen Reisen Schiffe verunglücken, ohne daß Jemand von dem Schiffe etwas erfährt, während Niemand an den Untergang des Schiffes oder der Mannschaft zweifelt.

Je größer aber das Interesse in diesen Fällen durch die bedeutende Zahl der Mannschaft auf solchen, meistens mit 40 bis 50 zum größten Theil verheiratheten Leuten besetzten Schiffen hinsichtlich der Todeserklärungen werden kann, desto mehr scheint dafür zu sprechen, auch diese Fahrten von den Bestimmungen des Entwurfs nicht auszuschließen.

Ist nun der vermuthliche Untergang des Schiffes die unerläßliche Bedingung der Todeserklärung der auf demselben befindlich gewesenen Mannschaft, enthält aber auch ferner die Vermuthung des Unterganges des Schiffes die gesetzliche Nothwendigkeit, eine Todeserklärung der auf demselben befindlich gewesenen Leute eintreten zu lassen, so wird es

völlig unbedenklich seyn, den Entwurf auf Passagiere und sonstige, mit solchen Schiffen abgegangene Personen auszudehnen, namentlich auch auf die Ehefrauen der Schiffer, welche zuweilen ihre Männer auf ihren Seereisen begleiten, und daher einem gleichen Schicksale ausgesetzt sind, wobei die zurückgebliebenen Kinder oder sonstige Verwandte gleichmäßig betheiligt seyn können.

Bis hieher hat die Versammlung den Entwurf vorzugsweise im Interesse derer erwogen, welche durch das zu erlassende Gesetz vor den Nachtheilen gesichert werden sollen, welche mit der Anwendung der bisherigen allgemeinen Regel auf Seefahrende verbunden gewesen sind. Ew. Königl. Majestät beabsichtigen, in dieser Beziehung Alles vor dem Ablauf einer dreijährigen Frist und somit von einem rein factischen Umstande abhängig zu machen, womit es dann allerdings vereinbarlich seyn würde, die Todeserklärung lediglich auf den Eintritt dieser Bedingung zu basiren und die Entscheidung rein in die Hände der Gerichte zu legen. Die Versammlung hat indeß geglaubt, daß es ihre Pflicht sey, über das Bestreben, den Betheiligten zu Hülfe zu kommen, die Gerechtsame der Abwesenden nicht aus dem Auge zu verlieren, sondern vielmehr Alles, was ohne Erschütterung des dem Entwurfe zum Grunde liegenden Princips dazu dienen kann, die Vermuthung zu vermehren, daß ein zur See Gegangener nicht mehr am Leben befindlich sey, nur als ein Mittel betrachtet werden könne, die beiderseitigen Interessen in gehörigen Einklang zu bringen. Durch die desfälligen Betrachtungen ist die Versammlung zu der Ansicht gelangt, daß es sehr zweckmäßig seyn dürfte, in allen Fällen, auf welche das zu erlassende Gesetz angewendet werden soll, die Präsumtion des erfolgten Todes eines über 3 Jahre Verschollenen nicht blos von dem Ablaufe dieser Frist, sondern zugleich von der Constatirung einer moralischen Ueberzeugung abhängig zu machen, welche nach dem Dafürhalten der Versammlung ohne große Schwierigkeit durch die Vernehmung einiger, etwa dreier, mit dem Abwesen-

den und seinen Verhältnissen bekannten glaubwürdigen Personen aus dem Districte, wo derselbe zu Hause gehörig, in Gewißheit gesetzt werden kann.

Die Versammlung ist zu der Ueberzeugung gelangt, daß es in der Praxis leicht seyn werde, einige Personen zu finden, welche eine gewissenhafte Erklärung über dasjenige abzulegen im Stande sind, was ihnen theils aus eigener Wissenschaft, theils aus den Mittheilungen Anderer von dem Leben und den Schicksalen des Verschollenen bekannt genug geworden ist, um daraus eine Vermuthung über den erfolgten Tod eines Abwesenden schöpfen zu können. Geschieht dies und wird solchergestalt die dem Ablauf der dreijährigen Frist zum Grunde gelegte allgemeine Präsumtion durch das Hinzukommen einer besonderen, in dem jedesmaligen Falle vorhandenen moralischen Ueberzeugung von dem Tode des Abwesenden verstärkt: so werden damit alle Bedenklichkeiten aus dem Wege geräumt, welche ohne dies für den Richter leicht noch zurückbleiben können, wenn auch alle factischen Requisite des Entwurfs vorhanden sind. Was der Richter nicht erfährt und aus eigener Anschauung oder Erfahrung nicht schöpfen kann, besonders wenn der Wohnort des Gerichts nicht in dem Heimathsdistricte des Verschollenen liegt, das ersetzt die übereinstimmende Aussage dreier Personen, welche den Verhältnissen des Abwesenden lange genug nahe gestanden haben, um so viel davon zu kennen, daß sie gerne bereit seyn werden, ihren Glauben darüber auszusprechen, ohne daß indeß von einem Zwange dazu die Rede seyn kann, indem hier keine Zeugenaussage, sondern nur eine freiwillige Erklärung bezweckt wird, welche als der Repräsentant der allgemeinen Meinung angesehen werden soll und daher auch nicht von einer Beeidigung der Deponenten abhängig gemacht werden darf.

Mit Rücksicht auf diese Betrachtungen hat daher die Holsteinische Ständeversammlung sich veranlaßt

gefunden, Ew. Königl. Majestät folgende Veränderung des §. 1 des vorgelegten Entwurfs allerunterthänigst einstimmig anzurathen:

> von den gesetzlichen Regeln, daß kein Abwesender vor seinem 70sten Lebensjahre, oder vor dem Ablauf von 10 Jahren seit seiner Entfernung oder Vermissung für todt zu erklären ist, soll in denjenigen Fällen eine Ausnahme zugelassen seyn, in welchen Seefahrende, mit Einschluß der Lootsen und Fischer, in ihrem Gewerbe von Reisen auf der Ostsee, so wie auf allen Nord- und West-Europäischen Gewässern diesseits der Straße von Gibraltar, nicht zurückgekehrt und drei volle Jahre seit ihrer Entfernung oder seit der von ihrem Leben eingegangenen letzten Nachricht verflossen sind. Eine gleiche Ausnahme soll unter gleichen Bedingungen auch hinsichtlich aller Reisen auf den Wallfisch-, Robben- und Wallroßfang in den Grönländischen Gewässern und in der Davisstraße zugelassen seyn. Endlich sollen die Bestimmungen dieses Patents auch auf alle, nicht zur Classe der eigentlichen Seefahrer gehörenden Personen angewendet werden, wenn solche sich auf Schiffen wegbegeben haben, deren erste Bestimmung nicht über die in diesem §. bezeichneten Gewässer hinausgegangen ist.

In allen diesen Ausnahmefällen muß jedoch zu dem Ablaufe der festgesetzten dreijährigen Zeit noch die gewissenhafte Erklärung dreier glaubwürdiger Personen aus dem Districte, wo der Abwesende zu Hause gehörig, hinzukommen, daß sie den Abwesenden persönlich gekannt, daß sie wüßten, daß derselbe mehr als drei Jahre abwesend sey, und daß sie, nach den ihnen bekannten Umständen, annehmen müßten, daß derselbe nicht mehr am Leben sey.

(Der Beschluß folgt.)

Verlag von C. B. Mohns in Itzehoe. Druck von P. S. Schönfeldt.



für

die Verhandlungen der zweiten Holsteinischen Ständeversammlung.

№ 110. — Itzehoe, den 16ten März. — 1839.

(Beschluß.)

Mit diesem Vorschlage würde zugleich die bloße Redactionsbemerkung erledigt seyn, daß es in dem 1sten Paragraphen des Entwurfs, statt der Worte: „Lootsen oder Fischer," heißen dürfte: „Lootsen und Fischer," indem es dadurch desto klarer werden würde, daß nicht nur die Lootsen, sondern auch die Fischer zu denjenigen Seefahrenden gehören, für welche die Bestimmungen des zu erlassenden Gesetzes getroffen werden sollen.

Uebrigens hat die Versammlung es für zweckmäßig erachtet, daß die nach der Einräumung des Königl. Herrn Commissars dem ganzen Entwurfe zum Grunde liegende, jedoch nicht expreß darin enthaltene Voraussetzung:

> daß das zu erlassende Gesetz nur auf diejenigen Personen bezogen werden solle, die sich mit Schiffen wegbegeben haben, welche als verunglückt oder verschollen angesehen werden,

in dem §. 1 des Gesetzes an einer passenden Stelle ausdrücklich erwähnt werde, damit bei der künftigen Anwendung dieses Gesetzes in dieser Beziehung keine Zweifel eintreten können.

Hiernächst hat die Versammlung ihre Aufmerksamkeit auf die Personen gerichtet, welche nach dem zweiten Paragraphen des Entwurfs berechtigt seyn sollen, in den Fällen des §. 1 auf Todeserklärung anzutragen. Sie hat den desfälligen Bestimmungen nur ihren Beifall geben können, und insbesondere darin mit den Motiven übereinstimmen müssen, daß es eines hinreichenden Grundes ermangeln würde, die Befugniß zur Beantragung der Todeserklärung auf die Ehefrau zu beschränken. Allerdings sind die nächsten Angehörigen, und insbesondere die Ehefrau eines Verschollenen, immer diejenigen, denen am meisten daran gelegen seyn muß, über die Lebensfortdauer des Abwesenden zur Gewißheit zu gelangen. Allein da bei diesen Todeserklärungen der allgemeine Zweck dahin geht, alle Betheiligte von den Nachtheilen zu befreien, welche mit der Beibehaltung der Bestimmungen des bisherigen Gesetzes verbunden sind, andere Gesetzgebungen auch demselben Grundsatze in der Allgemeinheit folgen, daß in allen Fällen nicht blos die nächsten Angehörigen eines Verschollenen, sondern auch jeder Andere, welcher erweislich ein rechtliches Interesse dabei hat, für befugt angesehen wird, die Todeserklärung zu beantragen, so scheint es keiner Beschränkung auf die Ehefrau oder nächsten Verwandten der Verschollenen zu bedürfen; vielmehr würde dies nur ein Mißtrauen in die Richtigkeit des angenommenen Grundsatzes verrathen, insofern es hinsichtlich des Abwesenden und seiner Rechte nicht darauf ankommen kann, ob seine zurückgelassenen Güter seinen nächsten oder seinen entfernteren Verwandten zufallen sollen; ja, es würde hinsichtlich der Ehefrauen nur noch

bedenklicher erscheinen können, eine Todeserklärung auszusprechen, durch welche nicht blos die Güter-, sondern auch die Eherechte des Verschollenen zu existiren aufhören sollen. **Ueberdies** wird durch den von der Versammlung gemachten Vorschlag einer in jedem Falle zu constatirenden moralischen Ueberzeugung der nächsten Bekannten des Verschollenen von seinem Tode jede Besorgniß einer Verletzung derselben so weit entfernt werden können, daß es kein Bedenken haben kann, die Beantragung der Todeserklärung jedem Erbberechtigten einzuräumen.

Die übrigen Bestimmungen des §. 2 und der darauf folgende §. 3 betreffen das Verfahren, welches bei diesen Todeserklärungen beobachtet werden soll. In diesem Betracht scheint es angemessen zu seyn, den gewöhnlichen Gerichten diese Entscheidungen nicht zu entziehen, weil es hier nur darauf ankommen wird, die factischen Voraussetzungen der Todeserklärung, zu welchen die proponirte Vernehmung dreier, mit den Verhältnissen der Abwesenden bekannten Personen ebenfalls gehört, actenmäßig zu machen, mithin dasjenige gerichtliche Arbitrium ganz cessiren soll, was nach der bisherigen Legislation erforderlich war, um den Oberdicasterien diejenige moralische Gewißheit zu verschaffen, von welcher der §. 8 der Verordnung vom 9ten Novbr. 1798 die außerordentlichen Todeserklärungen abhängig gemacht hat.

Mit Rücksicht auf die Seegränzen, welche der Anwendung des zu erlassenden Gesetzes zum Grunde gelegt werden sollen, und wodurch, wenn der Erweiterungsvorschlag der Versammlung den Beifall Ew. Königlichen Majestät finden sollte, zugleich die Schwierigkeit einer genauen Gränzbestimmung der Nordsee vermieden werden könnte, scheint es dagegen in dem §. 2 des Entwurfs an einer hinreichenden Bestimmung der beizubringenden Bescheinigungen zu fehlen. Es wird daselbst, außer dem Beweise des ehelichen oder verwandtschaftlichen Verhältnisses zu dem Abwesenden, nur eine Bescheinigung über den Tag der Abreise desselben verlangt.

Außerdem wird es aber der Bescheinigung bedürfen, wohin das Schiff, mit welchem der Abwesende abgegangen, zunächst bestimmt gewesen ist, indem nur diese hinzukommende Gewißheit die dem ganzen Entwurfe zum Grunde liegende Präsumtion rechtfertigen kann, daß ein Abwesender nicht mehr am Leben sey, wenn von einem Schiffe, dessen Bestimmungsort innerhalb der bezeichneten Seegränzen gewesen, während dreier Jahre entweder gar keine oder auch die Nachricht eingegangen ist, daß es geblieben sey, und von denen, welche damit abgegangen sind, ebenfalls Nichts verlautet hat. Aus diesem Grunde erlaubt daher die Versammlung sich den Vorschlag: den im §. 2 vorkommenden Worten: „und eine Bescheinigung über den Tag der Abreise desselben beizubringen," folgende Worte zu substituiren:

> „und eine Bescheinigung über den Tag des Abganges des Schiffes, mit welchem der Abwesende sich wegbegeben hat, so wie über die nächste Bestimmung dieses Schiffes beizubringen."

Es bleibt nur noch übrig, Ew. Königl. Majestät die Ansicht der Versammlung von dem Verfahren vorzutragen, welches in den Fällen zu beobachten seyn dürfte, auf welche das zu erlassende Gesetz bezogen werden soll, und worüber in den §§. 2 und 3 des Entwurfs die Rede ist. Was hierbei zunächst den Zeitpunct betrifft, wornach die Erbnahme nach den für todt erklärten Personen sich richten muß, so kann nach dem Erachten der Versammlung nur der Ablaufstag der dreijährigen Abwesenheit oder Verschollenheit eines solchen Individuums, und also nicht, wie der Entwurf es vorschlägt, der Tag des Spruchs, d. h. der gerichtlich ausgesprochenen Todeserklärung, als der Todestag des Verschollenen bezeichnet werden. In den Fällen, welche der §. 8 der Verordnung vom 9ten Novbr. 1798 vor Augen hat, kann nur der Tag des Spruchs dafür gehalten werden, weil dort von keiner bestimmten Zeitlänge der Abwesenheit die Rede ist und daher nur der Augenblick entscheiden kann, von wo an das sprechende G e r i c h t den Abwesenden als

todt ansieht. Dasselbe gilt auch von denjenigen Fällen, in welchen nach dem §. 4 des Entwurfs schon vor Ablauf der dreijährigen Zeit eine Todeserklärung eintreten kann. Hier ist hingegen eine gesetzlich bestimmte Frist vorhanden, deren Ablauf wegen der nothwendigen Herstellung eines festen terminus a quo eben so bestimmt ermittelt werden kann, als bei den Todeserklärungen nach vollendetem 70sten Lebensjahre des Abwesenden, oder nach Ablauf des 10jährigen Zeitraums seit der Entfernung oder Vermissung des Abwesenden, in welchen Fällen nach der Verordnung vom 9ten Novbr. 1798 die Theilnahme an der Verlassenschaft des Verschollenen nach der Zeit des Ablaufs der festgesetzten Zeiträume sich richten soll. Es wird dadurch zugleich aller möglichen, auf Hinhaltung der Todeserklärung abzweckenden Intrigue am wirksamsten begegnet und jede absichtliche oder absichtslose Verzögerung unschädlich gemacht werden können, wodurch die Erbberechtigung bis zu dem Tage der Todeserklärung eine wesentliche Veränderung erleiden könnte.

Außer dieser Bestimmung bedarf es nun aber, mit Rücksicht auf die Vorschläge der Versammlung zum 1sten §. des Entwurfs, noch besonderer Vorschriften über die gerichtliche Einleitung und Behandlung der Anträge auf Todeserklärungen dieser Art, welche sich von den übrigen Todeserklärungen in Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 9ten Novbr. 1798 wesentlich unterscheiden und daher von einem angemessenen Verfahren abhängig zu machen seyn werden. Die wesentlichsten Puncte, welche dabei in Betracht kommen, bestehen in der proponirten Constatirung der moralischen Ueberzeugung von dem erfolgten Tode des Verschollenen, und in der Möglichkeit, welche daneben aufrecht erhalten werden muß, Einwendungen anzubringen und etwanigen Erschleichungen der Todeserklärung vorzubeugen. Die Versammlung darf sich in ersterer Hinsicht auf dasjenige beziehen, was über den §. 1 des Entwurfs allerunterthänigst vorgetragen worden ist. In letzterer Hinsicht hat die Versammlung sich nun zwar, in Uebereinstimmung mit den Motiven des vorgelegten Entwurfs, von der Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit eines, der Todeserklärung voranzuschickenden Proclams deshalb nicht überzeugen können, weil eine solche öffentliche Aufforderung, wenn der Abwesende noch am Leben befindlich wäre, doch nicht zu einer ausreichenden Publication würde gebracht werden können, und mithin ihren hauptsächlichsten Zweck verfehlen würde. Dahingegen ist es der Versammlung als sehr zweckmäßig erschienen, der gerichtlichen Verhandlung über die beantragte Todeserklärung eine Bekanntmachung vorausgehen zu lassen, wodurch die beantragte Todeserklärung auf ortsübliche Weise, etwa durch das gelesenste Wochenblatt, zur öffentlichen Kenntniß gebracht und ein Jeder aufgefordert würde, seine etwanigen Einwendungen in dem Termine, welcher nicht länger als vier Wochen hinauszusetzen seyn möchte, anzubringen. Der nächste Zweck, welcher dadurch erreicht werden könnte, würde auch hier darin bestehen, daß etwanigen Erschleichungen der Todeserklärung, zu Gunsten des Verschollenen sowohl als der besser Berechtigten, durch diese Publicität der Sache an dem Heimathsorte des Verschollenen und in dem ganzen Kreise, worin das benutzte Wochenblatt gelesen wird, am sichersten vorgebeugt und Jedem Gelegenheit gegeben wird, das Gericht mit den Umständen bekannt zu machen, welche der Todeserklärung entgegenstehen könnten. Zugleich würde aber auch, nach erfolgter Genehmigung unseres allerunterthänigsten Vorschlages, in einer solchen Bekanntmachung und dem Unterbleiben von Einwendungen ein sehr wesentliches Unterstützungsmoment dafür liegen, daß durch die Erklärung der in dem angesetzten Termine zu vernehmenden Personen sich eine wahre moralische Ueberzeugung ausgesprochen habe, so daß also durch das Zusammentreffen dieser Erfordernisse, verbunden mit dem Ablauf der dreijährigen Zeit seit dem Weggange des Verschollenen oder seit der von seinem Leben eingegangenen letzten Nachricht, ferner mit den darüber beizubrin-

genden Bescheinigungen und abzulegenden eidesstattlichen Versicherung des oder der Impetranten in jedem einzelnen Falle, ein solcher Grad von Vermuthung für den erfolgten Tod des Abwesenden bewirkt werden kann, daß das Gericht keinen Anstand zu nehmen braucht, dasjenige für existent zu erklären, was nach allgemeinen und speciellen Vermuthungsgründen als so ausgemacht betrachtet wird.

Es kann indeß auch der entgegengesetzte Fall eintreten, indem es immer möglich bleibt, daß durch dieses Verfahren Einwendungen hervorgerufen werden, welche sonst keine Gelegenheit gefunden hätten, sich geltend zu machen. Solche Einwendungen können entweder die Todeserklärung an sich, ohne Rücksicht auf erbrechtliche Ansprüche, oder auch solche erbrechtliche Ansprüche betreffen. Für beide Arten der Fälle fehlt es an ausreichenden Bestimmungen in der allerhöchsten Verordnung vom 9ten Novbr. 1798. Um daher alle Verschiedenartigkeit der Behandlung solcher, gewiß immer zu den seltenen Ausnahmen gehörenden Einwendungen zu verhüten, dürfte es sich als zweckmäßig empfehlen, die Entscheidung von dem beikommenden Oberdicasterio abhängig zu machen, und daher die Untergerichte zu verpflichten, in allen Fällen solcher Art an das Obergericht einzuberichten, damit von diesem bestimmt werde, ob die Todeserklärung, Einwendens ungeachtet, auszusprechen sey oder nicht, und ob die Ansprüche der Prätendenten zum rechtlichen Verfahren zu verweisen seyen. Es wird auf diese Weise das zu erlassende Gesetz sich desto enger an den §. 8 der allerhöchsten Verordnung vom 9ten Novbr. 1798 anschließen. Die Versammlung glaubt auch nicht befürchten zu dürfen, daß dieses Verfahren schädliche Weiterungen veranlassen und mit irgend erheblichen Kosten verknüpft seyn werde. Sie ist vielmehr dabei von der Ansicht geleitet worden, daß, wenn solche Sachen auch nicht als reine Officialsachen zu behandeln sind, doch immer ein gewisser Grad officieller Thätigkeit der Gerichte dabei eintreten wird.

Von diesen Ansichten geleitet, hat daher die Holsteinische Ständeversammlung sich verpflichtet gefunden, Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst anzurathen, daß anstatt des ersten Puncts des §. 3 des vorgelegten Entwurfs, welcher alsdann ganz cessiren müßte, in einem eigenen Zwischenparagraphen, zwischen den §§. 2 und 3 des Entwurfs, folgende Bestimmungen allerhöchst getroffen würden:

„derjenige, welcher die Todeserklärung eines Abwesenden auf den Grund der §§. 1 und 2 dieses Patents beabsichtigt, wendet sich zu dem Behuf mit einem schriftlichen Antrage an die beikommende richterliche Behörde, welchem nicht nur die vorgeschriebenen Bescheinigungen ur- und abschriftlich anzuschließen sind, sondern worin auch diejenigen drei Männer namhaft gemacht werden, deren gewissenhaftes Dafürhalten, nach der Bestimmung des §. 1, bei der Todeserklärung in Betracht gezogen werden soll. Es ist sodann von Gerichtswegen ein Termin nach 4 Wochen zur Untersuchung der Sache und eventuellen Todeserklärung anzusetzen. Zugleich hat das Gericht auf ortsübliche Weise eine Bekanntmachung zu erlassen, wodurch der erfolgte Antrag an dem letzten Wohnorte des Abwesenden zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und ein Jeder, welcher etwa gegen die beantragte Todeserklärung Einwendungen zu erheben beabsichtigen möchte, aufgefordert wird, mit diesen Einwendungen in dem angesetzten Termine hervorzutreten. In diesem Termine werden sodann alle in Betracht kommenden Umstände gehörig untersucht und insbesondere die namhaft gemachten Personen vernommen. Werden keine Einwendungen erhoben, und findet es sich, daß den Vorschriften der beiden ersten Paragraphen dieses Patents in aller Hinsicht Genüge geleistet worden ist, so erfolgt sofort die Todeserklärung. Werden Einwendungen erhoben, so hat das Gericht den Fall an das beikommende Oberdicasterium innerhalb 14 Tagen

einzuberichten, damit das Obergericht eine Entscheidung abgebe, ob die Todeserklärung sofort auszusprechen oder die Einwendungen zum rechtlichen Verfahren zu verweisen seyen.

Der letzte Tag des dreijährigen Zeitraums seit der Abreise des Abwesenden oder seit der von seinem Leben eingegangenen letzten Nachricht ist als Todestag desselben anzusehen, wornach die Erbfolge sich richtet, welches stets in der Todeserklärung ausdrücklich anzuführen ist.

Aus diesem einstimmig allerunterthänigst beantragten Vorschlage würde im Genehmigungsfalle sich die Nothwendigkeit ergeben, die nachbleibende Bestimmung des §. 3 des Entwurfs soweit zu verändern und also den zweiten Punct etwa so zu fassen:

„nach erfolgter Todeserklärung des Abwesenden ist das Vermögen desselben, in Ermangelung von Testamentserben, demjenigen zu verabfolgen und zuzutheilen, welchem es in Gemäßheit der gesetzlichen Erbfolge zukommt. Sollte sich indessen rc."

Was endlich noch — mit Uebergehung der ferneren Bestimmungen des Entwurfs, welche der Versammlung als sehr zweckmäßig erschienen sind — den Schlußparagraphen betrifft, so würde es, mit Rücksicht auf die Vorschläge der Versammlung zum §. 1, zunächst einer Veränderung des §. 6 dahin bedürfen, daß anstatt der Worte: „auf der Ost- und Nordsee" zu setzen wäre:

„in den Gewässern, worauf dieses Patent sich bezieht."

Außerdem ist es aber auch der Versammlung als rathsam erschienen, daß das zu erlassende Gesetz auf diejenigen, welche zur Zeit der Publication desselben bereits zur See abwesend sind, nicht sofort zur Anwendung gebracht werde, sondern hinsichtlich solcher Personen erst ein Jahr nach der Publication in Kraft trete. Geschieht dieses, so fehlt es nicht an der Möglichkeit, allen bei der Emanirung des Gesetzes schon abwesenden Personen die Nachricht zugehen zu lassen, daß diese Veränderung in der Ge-

setzgebung eingetreten sey. Die einjährige Frist aber wird zu diesen Mittheilungen, auch mit Rücksicht auf die von der Versammlung vorgeschlagenen geographischen Erweiterungen, um so mehr als hinreichend angesehen werden können, als auch für Seereisende in diesem erweiterten Kreise immer die Vermuthung streitet, daß sie von ihrem Bestimmungsorte aus innerhalb Jahresfrist Nachricht von sich geben können, und folglich auch für sie die Möglichkeit vorhanden seyn wird, durch solche Nachrichten den Termin festzustellen, von wo an, dem Entwurfe zufolge, die dreijährige Frist der Abwesenheit berechnet werden soll.

Indem die Holsteinische Ständeversammlung sich hiermit der Pflicht entledigt hat, den von Ew. Königlichen Majestät ihr vorgelegten Gesetzentwurf in allen seinen Theilen ihrer Berathung zu unterziehen, hat dieselbe mit 38 Stimmen gegen 2 beschlossen, Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst anzurathen:

diesen Gesetzentwurf mit den vorgeschlagenen Abänderungen baldmöglichst zum Gesetze erheben zu wollen.

Itzehoe, den 20sten Decbr. 1838.

Ew. Königlichen Majestät allerunterthänigste treugehorsamste Provinzialstände des Herzogthums Holstein.

Balemann, Präsident. ***Kirchhoff.***

Bedenken,

in Betreff der Feier der Sonn- und Festtage.

Allerdurchlauchtigster,
Großmächtigster,
Allergnädigster König und Herr!

Ew. Königl. Majestät haben allergnädigst geruht, uns auf unseren Antrag einen Entwurf zu einer Verordnung, betreffend die Feier der Sonn- und Festtage, zur Begutachtung vorlegen zu lassen; wir halten es deshalb für unsere Pflicht, zuvörderst unseren allerunterthänigsten Dank dafür

auszusprechen, daß es Ew. Königl. Majestät allerhöchst gefallen, unserem Antrage gemäß die bisherigen, theils verschiedenen, theils veralteten gesetzlichen Bestimmungen aufzuheben, und an deren Stelle Verfügungen zu erlassen, welche, dem Geiste des ächten Christenthums gemäß, die Ausübung der Christlichen Vorschriften keinem Zwange unterwerfen, sondern, dieselbe der eigenen Ueberzeugung eines Jeden überlassend, nur die Hindernisse und Störungen von der Gottesdienstlichen Feier entfernen sollen.

Mit den uns mitgetheilten Motiven stimmen wir darin völlig überein, daß die Aufhebung zu strenger, längst nicht mehr zur Anwendung gekommener Gesetze nothwendig, und daß milde Strafen, wenn sie pünctlich vollzogen werden, einen wirksameren Erfolg hoffen lassen; wir sind deshalb auch völlig damit einverstanden, daß durchaus kein Zwang zur Theilnahme an der öffentlichen und gemeinsamen Gottesverehrung Statt finden müsse und finden es vollkommen zweckmäßig, daß Beamte und Behörden, so wie Eltern, Vormünder und Herrschaften, unter Hinweisung auf die Wichtigkeit und Bedeutsamkeit der Theilnahme an derselben, aufgefordert werden, ihre Kinder, Pflegbefohlenen und Untergebenen zum Besuche des Gottesdienstes anzuhalten und ihnen mit gutem Beispiele voranzugehen; wir gehen aber von der Ansicht aus, daß die Vorschriften dieser neuen Verordnung möglichst milde seyn und daß sie das bisher Gewöhnliche möglichst wenig beschränken müssen, weil sonst zu besorgen ist, daß dieselben eben so wenig in Ausübung kommen, wie die alten; wir haben deshalb nicht nur die Strafandrohungen zu hart gefunden, sondern wir finden auch die Vorschriften über eine Feiertagszeit, welche die Zeit des öffentlichen Gottesdienstes um vieles überschreitet, mehr beschränkend, als dies der oben angedeutete Zweck, Abwendung aller Störungen von der öffentlichen Gottesverehrung, nothwendig macht; wir werden uns bemühen, Ew. Königl. Majestät, bei den von uns

allerunterthänigst vorzutragenden Bemerkungen zu den einzelnen Vorschriften des Gesetzes, davon zu überzeugen, daß es allerdings unsere Absicht sey, jedwede Störung von der würdigen Feier des öffentlichen Gottesdienstes abzuwenden, daß es aber zweckmäßig seyn dürfte, alle Beschränkungen, welche über diesen Zweck hinausgehen, abzuwenden, weil wir theils fürchten, daß diese, dem Geiste der Zeit widerstrebend, entweder nicht gehalten werden oder doch nur zur Heuchelei und Scheinheiligkeit führen würden.

Was die einzelnen §§. betrifft, so hat es uns zweckmäßig erscheinen müssen, daß bei Aufzählung der einzelnen hohen Festtage die Ordnung des Kirchenjahrs beobachtet werde, welche da, wo von Kirchenfesten die Rede ist, wohl zweckmäßiger seyn dürfte, als die Zeitfolge des Calenderjahrs; auch glauben wir, daß 3 Uhr die längste Zeit seyn dürfte, bis wohin die Feiertagszeit zu rechnen wäre, denn da auf dem Lande nur selten Nachmittags Gottesdienst gehalten wird, so sind bis 3 Uhr schon mehrere Stunden nach Beendigung des Gottesdienstes verflossen, und würde die Beschränkung weiter hinaus nur dahin führen, daß die Vergnügungen bis tief in die Nacht hinausgeschoben würden, welches mit dem Leben des Landmannes, welcher früh sein Geschäft beginnt und auch früh wieder beenden muß, nicht passen will; auch scheint dem in der Stadt Nichts im Wege zu stehen, daß der Gottesdienst, welcher nach Inhalt der Motive überall um 3 Uhr beendigt ist, allenfalls etwas früher beginne; so wie es sich im Ganzen nur wünschenswerth gezeigt hat, daß eine Verfügung wegen des Anfanges der Gottesdienstlichen Feier erlassen werde, da sich dabei eine große Unregelmäßigkeit gezeigt hat.

Wenn wir auch damit vollkommen einverstanden sind, daß, so wünschenswerth es seyn möge, daß die gewöhnlichen Berufsarbeiten, in so weit solche Aufschub leiden und solches ohne zu große Beschränkung des Verkehrs geschehen kann, gänzlich vermieden würden, dies denn doch nicht wohl aus-

zuführen stehe, und es deshalb bei der Vermahnung verbleiben müsse, daß Vorgesetzte ihren Untergebenen den Tag der Ruhe nicht rauben mögen, und daß eine Controle, welche ins Innere der Häuser dringen müßte, dem Geiste des Volkes und der Zeit durchaus widerspricht; so glauben wir doch auf der anderen Seite, daß es zweckmäßig seyn dürfte, die Arbeiten, welche ausnahmsweise zu gestatten sind, näher zu bezeichnen, da der Begriff der Notharbeiten zu unbestimmt ist, als daß man es der Willkühr der Polizeibehörden gänzlich überlassen könnte, ohne ihnen, durch Angabe der hauptsächlichsten Ausnahmsfälle, einen ungefähren Maaßstab gegeben zu haben, und da doch auch eine Feststellung derjenigen Arbeiten wünschenswerth erscheint, zu welchen Untergebene und Gehülfen, auf Anhalten ihrer Vorgesetzten, ihre Mitwirkung an den Sonn- und Festtagen nicht versagen dürfen, welches, da zugleich mit dieser Verordnung eine Dienstbotenordnung erlassen wird, und sich voraussetzen läßt, daß mancher Dienstbote, derselben gemäß, streng auf sein Recht halten wird, leicht zu befürchten seyn würde; wir erlauben uns deshalb, für den §. 2 des Entwurfs folgende Fassung allerunterthänigst vorzuschlagen.

§. 2.

In der ganzen Feiertagszeit der Sonn- und Festtage soll alles geräuschvolle, so wie alles öffentliche Arbeiten untersagt seyn; hievon sind jedoch ausgenommen:

1) diejenigen Arbeiten, welche zur Fortsetzung des häuslichen Lebens und des Betriebes erforderlich sind, und daher keinen Aufschub leiden;
2) die Notharbeiten zur Saat- und Erntezeit;
3) die Arbeiten kleiner Leute, Insten und Tagelöhner zur Bestellung ihres Feldes, Gartens und Anschaffung ihrer Feuerung, so wie anderer Arbeiten, bei denen sie fremder Hülfe bedürfen;
4) das Mahlen der Mühlen;
5) diejenigen Arbeiten, welche durch die Noth oder zur Hülfe in Nothfällen erheischt werden.

Eine andere Fassung ist uns nun deswegen um so nothwendiger erschienen, weil nach der Fassung des Entwurfs alle Feld- und Gartenarbeiten zu den öffentlichen und geräuschvollen gerechnet werden, was sie doch bei weitem nicht immer sind, auch die Ausnahme zur Hülfe in Nothfällen eben so wohl, wie die zur Erntezeit und wegen der Kornmühlen uns zu eng gestellt erscheinen mußten; die vorgeschlagene Fassung aber haben wir um deswegen gewählt, weil die keinen Aufschub leidenden Arbeiten zur Erhaltung des täglichen Lebens und nothwendig erforderlichen Erhaltung des Betriebes, durchaus mit Rücksicht auf die daran Theil nehmenden Untergebenen, namentlich genannt werden müßten, und weil mancher Richter, unter Nothwerken nur die Fälle augenblicklicher Gefahr verstehend, hier zu enge Gränzen ziehen könnte. Die Notharbeiten zur Saat- und Erntezeit müssen aber ganz allgemein gestellt werden, weil die Aufzählung der nothwendigen Fälle gar zu weit führen würde, denn wenn der Entwurf die Feldarbeiten während der Heu-, Korn- und Rappsaaternte erlaubt, so genügt dies nicht, weil die Ernte von Erbsen, Bohnen, Flachs, namentlich der ersteren, weit mißlicher, wie die Kornernte ist, und ein einziger Regen von unberechenbarem Schaden seyn kann; das Einfahren der Früchte auch nicht das einzige Erntegeschäft ist, welches keinen Aufschub leidet, das Mähen des Korns kann noch weit dringender seyn; vor einigen Jahren richtete der Wind eines Tages, und namentlich eines Sonntages, die Waizenernte aller dem Winde ausgesetzten Gegenden des Landes zu Grunde; aber auch in der Saatzeit, wenn die Witterung darnach ist, kann der Aufschub sehr gefährlich seyn; wir erwähnen nur das Aufeggen der schon gekeimten Gerste. Eben so ist es uns bedenklich erschienen, es der Willkühr der Polizeibehörden zu überlassen, ob sie die Verrichtungen der sogenannten kleinen Leute, welche diese, nachdem sie die ganze Woche für andere gearbeitet haben, zur Aufrechthaltung ihres Hauswesens verrichten, zu den Nothfällen rechnen werden, und doch wird es um so nothwendiger seyn, diese Arbeiten zu gestatten, theils weil

diese Leute, zumal bei großer Familie, in der Woche keine Zeit zu diesen Geschäften erübrigen können, da ihnen der Tagelohn unentbehrlich ist, theils weil ihnen gerade an den Sonntagen oft von Verwandten, namentlich von erwachsenen Kindern, Hülfe zu Theil wird; auch sie etwa bedürftiges Zugvieh nur an diesen Tagen geliehen bekommen können. Kein wahrer Christ wird auch an diesen Sonntagsarbeiten ein Aergerniß nehmen können, denn sie geschehen nicht aus Habsucht, nicht aus Geringschätzung des Gottesdienstes, sondern sie sind die Frucht des wahren Gottesdienstes, des Pflichtgefühls und der Nächstenliebe. Das Mahlen sämmtlicher Mühlen haben wir um deswegen für nöthig gehalten, weil es bei den meisten eine große Störung veranlassen würde, wenn sie regelmäßig jeden Sonn- und Festtag stille stehen sollten; dies trifft nämlich nicht nur die Kornwindmühlen, auch diejenigen Windmühlen, welche zur Entwässerung der tief gelegenen Marschländereien nothwendig sind, können oft ohne den größten Schaden nicht stille stehen; eben so würden die Kornwassermühlen, deren Wasserbehälter zum Theil zu klein sind, um das Wasser ohne Schaden der daran stoßenden Landbesitzer zu bewahren, nicht nur großen Schaden leiden, sondern es würde ihnen auch oft unmöglich werden, die Bedürfnisse der kleinen Leute, die nur am Sonntage Zeit zum Mühlengehen haben, zu befriedigen; um deswegen und da ein vernünftiger Müller seine Leute wechselsweise doch zur Kirche wird gehen lassen, wozu ihn ohnehin der Eingang des Entwurfs noch auffordert, haben wir geglaubt, sämmtlichen Mühlen das Arbeiten frei stellen zu müssen. Endlich haben wir noch geglaubt, die Nothfälle und die zu deren Abhülfe nothwendige Hülfe noch besonders nennen zu müssen, damit keine Zweifel darüber Statt finden können, daß auch in solchen Nothfällen, welche nicht

ausdrücklich in den genannten Fällen mit begriffen sind, das Arbeiten und die Hülfsleistung dabei erlaubt sey.

Um in dem Gesetze deutlicher auszusprechen, daß, wenn die directen Verbote der Arbeit auch nur bezwecken, jede Störung des öffentlichen Gottesdienstes zu entfernen, doch auch die Bestimmung des Sonntages, als Tage der Ruhe, von den täglichen Arbeiten des Berufes, nicht aus den Augen verloren werden dürfe, und weil uns kein Grund vorhanden scheint, die Fabrikanten den Landleuten entgegen zu stellen, haben wir die Zusammenziehung und andere Fassung des 3ten und 4ten Paragraphen des Entwurfs für angemessener halten müssen, und erlauben uns, Ew. Königl. Majestät folgende Fassung vorzuschlagen:

> „übrigens wird von allen denen, welche ihre Geschäfte mit Gesellen, Fabrikarbeitern, Lehrlingen, Tagelöhnern oder sonstigen nicht zur Classe der Dienstboten gehörigen Gehülfen betreiben, erwartet, daß sie diesen, ihnen untergebenen Leuten, auch während der übrigen Feiertagszeit keine Arbeiten oder Verrichtungen ansinnen, welche nicht zur gehörigen Betreibung ihrer Geschäfte unumgänglich erforderlich sind."

Zu dem §. 5 erlauben wir uns vorzuschlagen, daß eben so wie es den öffentlichen Behörden und Beamten untersagt worden ist, amtliche Verrichtungen während der Feiertagszeit ohne Noth vorzunehmen, es eben so auch sonstigen öffentlichen Glauben genießenden Personen, z. B. den Notarien untersagt werde, in dieser Zeit ohne Noth Geschäfte vorzunehmen, da ja in Hinsicht dieser dieselben Gründe sprechen, wie in Hinsicht der Beamten.

(Beschluß folgt.)

Verlag von C. B. Mohns in Itzehoe. Druck von P. S. Schönfeldt.



für die Verhandlungen der zweiten Holsteinischen Ständeversammlung.

№ 111. Itzehoe, den 18ten März. 1839.

(Beschluß.)

Indem wir stets an dem Grundsatze festgehalten haben, daß nur diejenigen Geschäfte und Vergnügungen verboten seyn sollen, welche die Ruhe und die Würde des Gottesdienstes stören, haben wir uns veranlaßt finden müssen, zu beantragen, daß das Verbot, welches der 6te §. in Ansehung der Versammlungen und Auctionen rc. für die ganze Feiertagszeit enthält, auf die Zeit des öffentlichen Gottesdienstes beschränkt werden möge, weil sonst zu viele Geschäfte der Art, welche gerade dem Herkommen gemäß stets nach Beendigung des Gottesdienstes vorgenommen sind, gänzlich, und namentlich zum großen Schaden der geringeren Volksclasse, gestört werden würden; wir erlauben uns deshalb, darauf anzutragen, daß am Ende des §. 6, statt in der Feiertagszeit „bis nach beendigtem Nachmittags-Gottesdienste" gesetzt werden möge, und tragen aus denselben Gründen darauf an, daß dies auch am Ende des §. 8 geschehe; denn eben so wenig, wie das Arbeiten an sich eine unerlaubte Sache ist, sondern vielmehr eine lobenswerthe Pflichterfüllung, eben so sind Vergnügungen und Erholungen unverboten und dem ächten Christen wohlanständig; daß sie aber nicht in unsittliche und unmoralische Gelage ausarten, dies hat die Polizei zu verhüten, und dürfte dies eher zu besorgen seyn, wenn man dieselben in die späte Nacht hinein verschiebt, als wenn sie zu guter Tageszeit anfangen und beendigt werden.

So wie der §. 2 die öffentlichen und geräuschvollen Arbeiten, der §. 8 die geräuschvollen Vergnügungen verbietet, so hat es uns nur passend erscheinen können, daß im §. 9 die geräuschvollen Uebungen und Unternehmungen anderer Art verboten sind. Wenn hier der Treibjagden und geräuschvollen Jagdgesellschaften gedacht ist, so glauben wir noch die militairischen Uebungen namentlich hervorheben zu müssen, da diese häufig an Sonntagen mit besonderem Pomp und Geräusche gehalten werden und auf diese Art nicht nur die daran theilnehmenden Soldaten, sondern auch eine Menge Schaulustiger von dem Gottesdienste abhalten und zum nicht geringen Aergernisse der andächtigen Christen mit ihrer lärmenden Musik den Prediger auf der Kanzel verstummen machen. Wir erlauben uns deshalb, allerunterthänigst darauf anzutragen:

> daß namentlich auch die militairischen Waffenübungen und Paraden an den Sonn- und Festtagen zu verbieten sind und die gewöhnlichen Paraden an diesen Tagen nicht während des öffentlichen Gottesdienstes gehalten werden sollen.

Dagegen scheint uns das Verbot des Jagens Einzelner nicht nöthig zu seyn, denn dies wird einestheils von sehr Vielen nicht als Arbeit, sondern gerade als eine der Gesundheit zuträgliche Erholung

von der Arbeit betrachtet; anderntheils wird es nothwendig seyn, daß die Forst- und Jagdbeamten die polizeiliche Aufsicht auf ihren District auch zu dieser Zeit nicht ganz vernachlässigen, und würde eine gewissenhafte Polizeibehörde bei der Vorschrift des §. 9 leicht auch dieses als Verbot ansehen können; als Störung des öffentlichen Gottesdienstes wird die Jagd Einzelner auch schwerlich betrachtet werden können, da der Jäger überhaupt das Geräusch vermeiden muß, und daher die Nähe der Kirchorte um diese Zeit schon um deswegen meiden wird; auch haben wir es nicht unbeachtet lassen dürfen, daß dieses Verbot der Staatscasse eine nicht ganz unbedeutende Einnahme entziehen würde, welche diese an Jagdpachtgeldern aus den benachbarten großen Handelsstädten bezieht, weil die Pächter dieser Jagden die Jagd als eine Sonntagserholung benutzen, welches sie aber nicht können, wenn ihnen gerade die Benutzung der besten Tageszeit verboten wird; wir haben es deshalb dem Allerhöchsten Ermessen anheim geben zu müssen geglaubt, ob der letzte Satz des §. 9 nicht besser weggelassen werde.

Wenn im §. 10 alles Kaufen und Hausiren während des Gottesdienstes verboten ist, so finden wir dieses vollkommen angemessen und erlauben uns nur, darauf anzutragen, daß außer den dort verbotenen Arten des Handels auch das Verkaufen von Lotteriezetteln und das Aushängen der Lotterieschilder verboten werde, weil durch den Anreiz zu diesem Sitten verderbenden Spiele schon häufig die Andacht manches schwachen Christen gestört worden ist.

Der §. 11 enthält das Verbot, zur Zeit des Gottesdienstes sitzende Gäste in den Wirthshäusern zuzulassen, und nimmt davon diejenigen Kirchgänger aus, die aus entfernten Dörfern und Orten zur Kirche kommen. Mit der Sache völlig einverstanden, müssen wir doch statt „entfernten" einen andern Ausdruck wünschen, da dieser leicht zu Mißverständnissen führen könnte.

Es stimmt vollkommen mit den übrigen Grundsätzen des Entwurfs überein, daß die Privatschulen, gleich den öffentlichen Schulen, welche überhaupt an Sonn- und Festtagen nicht gehalten werden, zur Zeit des Gottesdienstes verboten sind; in Hinsicht der Sonntagsschulen möchte jedoch an denjenigen Orten, wo ein mehrmaliger Gottesdienst Statt findet, eine Ausnahme zu gestatten seyn. Diese wohlthätigen Anstalten, die in der Regel von Lehrern geleitet werden, welche aus reiner Nächstenliebe den Unterricht umsonst ertheilen und deren Besuch auch von Seiten der Schüler freiwillig, deren Wirksamkeit sich aber überall segensreich erwiesen hat, können namentlich im Winter, des kurzen Tageslichtes wegen, nicht wohl zu andern Stunden gehalten werden, als daß sie nicht entweder mit dem Frühe- oder Haupt-Gottesdienste zusammentreffen. Wir erlauben uns, deshalb den Zusatz allerunterthänigst zu beantragen:

> nur an solchen Orten machen die Sonntagsschulen hievon eine Ausnahme, wo mehreremale an einem Sonntage Gottesdienst gehalten und der Unterricht so ertheilt wird, daß Lehrer und Schüler nicht abgehalten werden, einen dieser Gottesdienste zu besuchen.

Wenn den Vorschriften des §. 14 zufolge die öffentlichen Lustbarkeiten auch an den Vorabenden der Sonn- und Festtage bis Abends 9 Uhr erlaubt seyn sollen, so müssen wir uns um so mehr für die Beibehaltung der desfallsigen Vorschriften der Verfügung vom 15ten Februar 1813, daß geräuschvolle Hochzeiten, Tanzgelage, Concerte und ähnliche Lustbarkeiten an den Vorabenden der Sonn- und Festtage gänzlich verboten seyn sollen, erklären, weil die Aufrechthaltung derselben sich überall, wo sie noch stattfindet, sehr zweckmäßig erwiesen hat, und wenn auch eine wachsame Polizei die Fortdauer der öffentlichen Schwärmereien nach 9 Uhr verhindern könnte, die Stimmung der meisten Auseinandergehenden der stillen Fortsetzung sittenloser Neigungen geneigter seyn möchte, als der Vorbereitung auf die würdige Feier des folgenden Tages.

In Folge des §. 15 des Entwurfs sollen in der stillen Woche alle Jahrmärkte verboten seyn und

dürfte gegen diese Vorschrift in Betreff neu zu errichtender Märkte auch nichts einzuwenden seyn. Ein Anderes ist es aber mit den schon bestehenden Märkten, diese lassen sich nicht wohl verlegen, weil sie mit Rücksicht auf die übrigen Märkte stets so berechnet sind, daß einer dem andern folgt, und würde es nicht nur für den einzelnen Ort, sondern auch für sämmtliche, die Märkte besuchenden Kaufleute ein großer Verlust seyn, wenn eine unpassende Verlegung des Marktes stattfinden sollte; weshalb wir uns allerunterthänigst darauf anzutragen genöthigt sehen, daß die einmal für diese Zeit festgesetzten Märkte auf dem Montage und Dienstage der stillen Woche abgehalten werden können.

Mit Beziehung auf unsere schon oben geäußerte Ansicht, daß die Strafbestimmungen dieses Gesetzes möglichst milde seyn müßten, weil von strenger Strafandrohung ein übler Eindruck zu erwarten seyn dürfte, und es namentlich scheinen will, als wenn man die in dem §. 18 besonders hervorgehobene böswillige Widersetzlichkeit gar nicht als möglich darstellen müßte, erlauben wir uns, Ew. Königl. Majestät folgende Milderungen der im Entwurfe vorangesetzten Strafandrohungen allerunterthänigst vorzuschlagen:

zum §. 16, für die 1ste Unterbrechung	64 bß.—	8 Rbt.
„ „ „ 2te „	2 Rbt.—	16 Rbt.
„ „ „ 3te „	8 Rbt.—	80 Rbt.

und würde demnach die Bestimmung wegen Abbüßung der Brüchen über 80 Rbt. im §. 17 wegfallen, so wie der ganze §. 18 wegzulassen seyn.

Im §. 19 sind die in Folge dieser Verfügung erkannten Brüchen der Ortsarmencasse zugewiesen, welches uns sehr zweckmäßig hat erscheinen müssen. Dagegen scheint uns die nähere Bestimmung wegen deren Verwendung zur Anschaffung von Schulbüchern für Armenkinder nicht nur überflüssig, da diese Bücher ohnehin aus der Armencasse angeschafft werden müssen, sondern sogar bedenklich, weil dies leicht so verstanden werden könnte, daß falls keine solche Brüchgelder vorhanden wären, auch keine Schulbücher für die Armenkinder von der Armencasse angeschafft zu werden brauchten.

Nach dem Entwurfe ist es der Schleswig-Holsteinischen Regierung im §. 21 gestattet worden, in einzelnen Fällen Ausnahmen von dieser Verordnung zu bewilligen, und ist dies um so nothwendiger, weil unmöglich alle die einzelnen Fälle, wo sich Ausnahmen erforderlich zeigen werden, in der Verordnung aufgeführt werden können; da aber in manchen einzelnen Fällen die Entfernung der Schlesw.-Holst. Regierung der Einholung der Erlaubniß von derselben hindernd in den Weg treten würde und dieselbe auch oftmals den Bericht der Localbehörde vorher würde einziehen müssen, so erlauben wir uns, darauf allerunterthänigst anzutragen:

> daß in solchen Fällen, wo die Geschäfte, welche von dieser Verfügung auszunehmen, öfter wiederkehren, die Dispensation bei der Schlesw.-Holsteinischen Regierung nachzusuchen, in einzelnen Ausnahmefällen aber von der Localpolizeibehörde zu ertheilen sey.

Zur Vermeidung unnöthiger Schreibereien und Berichte hat es uns zweckmäßig geschienen, wenn die im zweiten Abschnitte des 24sten §. vorgeschriebenen jährlichen Berichte nur dann abzustatten befohlen würde, wenn diese Verordnung übertreten worden ist; da es sich dann, wenn kein Bericht einginge, von selbst verstehen würde, daß keine Uebertretung der Verordnung vorgekommen sey.

§. 27 des Entwurfs schreibt die jährliche Verlesung dieser Verordnung am ersten Sonntage nach Neujahr vor; da aber dieser Sonntag, welcher unmittelbar auf das Weihnachts- und Neujahrsfest folgt, gerade einer von denjenigen ist, an denen die Kirche am wenigsten besucht wird, so dürfte der erste Advent-Sonntag, mit dem das Kirchenjahr beginnt und wo der Prediger ohnehin Veranlassung hat, über das kirchliche Leben in seiner Gemeinde im Verlaufe des verflossenen Kirchenjahrs Betrachtungen anzustellen, wohl geeigneter dazu seyn; auch glauben wir, daß es passender seyn dürfte, wenn die Verlesung

derselben durch den Prediger von der Kanzel geschehe, da die Verordnung vom 11ten August 1824, welche nur von der, der Gesetzeskraft wegen nothwendigen Publication spricht, auf die Verlesung schon publicirter Verordnungen keine nothwendige Anwendung findet und es sich doch voraussehen läßt, daß, falls die Verordnung im Kirchengange verlesen werden sollte, die Kirchengänger sich mit der Ansprache des Predigers begnügen würden und die Verlesung vor leeren Stühlen geschehen würde; es dürfte deshalb der §. 27 zweckmäßiger folgende Fassung bekommen:

> diese Verordnung soll alljährlich am 1sten Advent-Sonntage, am Schlusse der Hauptpredigt, von der Kanzel verlesen werden, nachdem der Prediger eine passende Ansprache an die Gemeinde gehalten hat.

Endlich halten wir es für sehr wünschenswerth, daß in dem letzten §. deutlich ausgesprochen werde, daß fortan dies die einzige gültige gesetzliche Vorschrift in Betreff der Feier der Sonn- und Festtage sey. Eine namentliche Aufzählung der aufgehobenen älteren Verfügungen erscheint um deswegen nicht wohl thunlich, weil in denselben manche andere polizeiliche Verfügungen enthalten sind, welche nicht wohl aufgehoben werden können, ohne daß deshalb andere gesetzliche Verfügungen erlassen werden. Es dürfte deshalb der §. 28 bestimmter dahin zu fassen seyn, daß in Betreff der Feier der Sonn- und Festtage alle und jede ältere gesetzliche Bestimmung durch diese Verordnung aufgehoben sey.

Neben dem allerunterthänigsten Majoritätsgutachten der Holsteinischen Ständeversammlung erlauben sich die Allerhöchst delegirten Mitglieder der Geistlichkeit, der Probst **Callisen** und Pastor **Mau**, Ew. Königl. Majestät Nachstehendes als ihr unmaaßgebliches Gutachten in der Minorität über die Allerhöchst zu erlassende Feiertagsordnung allerunterthänigst vorzulegen.

Es sind besonders drei Puncte, auf welche wir Ew. Königl. Majestät allerhöchste Aufmerksamkeit zu leiten wagen, voll des zuversichtlichen Vertrauens,

daß diese unsere allerunterthänigste Darstellung der Allerhöchsten Berücksichtigung werde würdig erachtet werden.

1) Erlauben wir uns, in tiefster Ehrfurcht das **kirchliche Princip** herauszustellen, welches unfehlbar in einer Verordnung des höchsten Episcopats, die Heiligung des Feiertags betreffend, hervorleuchten soll, wie denn auch Ew. Königl. Majestät in der Einleitung unverkennbar von diesem Standpuncte aus zu Allerhöchst Ihren Christlichen Unterthanen geredet haben. Auch in den einzelnen Vorschriften und Anordnungen wagen wir es nun, dieses kirchliche, Oberbischöfliche Princip geltend zu machen, und es der Allerhöchsten Erwägung anheimzustellen, ob nicht vor allen Dingen im §. 2, nach welchem „alles geräuschvolle, so wie alles öffentliche Arbeiten in der ganzen Feiertagszeit, d. i. bis 4 Uhr Nachmittags, untersagt seyn soll.“ Das göttliche Gebot dürfte obenan gestellt werden müssen, wonach „der Feiertag ein Tag der Ruhe von aller Arbeit“ seyn soll, wie ja die Offenbarung des Alten Testaments dieses Gebot ausdrücklich aufstellt, welches auch Jesus Christus nirgends aufgehoben, sondern nur von Zusätzen und Entstellungen menschlichen Aberwitzes gereinigt und durch die Noth- und Liebeswerke beschränkt hat. Es möchten nach unserm Dafürhalten auch gerne einige Noth- und Liebeswerke in der Verordnung namhaft gemacht werden, damit in keinerlei Weise dem Christlichen Volke und namentlich den untern Volksclassen, ein lästiger Zwang aufgelegt werde. Auch unterscheiden wir die Feier der Sonn- und Festtage im engeren und im weiteren Sinne, und rechnen zu der ersteren die Stunden des öffentlichen Gottesdienstes, zu der letzteren aber die übrigen Stunden des Tages, welche theils stillen, frommen Betrachtungen, theils aber den Erholungen von der Arbeit und erlaubten Freuden sollen gewidmet seyn. Wir bitten allerunterthänigst, Ew. Königl. Majestät wollen die Gnade haben, dieses in der Feiertagsverordnung auszusprechen, und nach diesen, aus dem göttlichen Worte ge-

schöpften Ansichten, diejenigen Anordnungen und Vorschriften zu modificiren, welche in den §§. 1, 2, 3, 4 von der Feiertagszeit und von den Arbeiten an den Sonn- und Festtagen handeln. Diese §§., so wie sie in dem Entwurfe gefaßt sind, leiden an einer gewissen Halbheit und Unbestimmtheit, wodurch Unzuträglichkeiten und Dispensen für gewisse Stände herbeigeführt werden, welche der landesväterlichen Absicht Ew. Königl. Majestät bei Erlassung einer neuen Feiertagsordnung hindernd und störend entgegentreten dürften.

2) Die Vorabende der Sonn- und Festtage scheinen uns einer ganz besonderen Beachtung werth zu seyn, indem sie, still und in Christlicher Sitte verlebt, die Herzen des Volks dem sich nahenden Feiertage wohlbereitet entgegenführen, und also die Heiligung des Feiertags bedingen; aber dagegen, entweiht durch Unsitte und rauschende Lustbarkeiten, das Gemüth verstimmen und für die Werke der Andacht unfähig machen werden. Nirgends finden wir im Worte Gottes eine Spur davon, daß die Berufsarbeit schon am Vorabend solle eingestellt werden; vielmehr halten wir dafür, daß die Arbeiten des Berufs, wenn sie auch über 9 Uhr hinaus am Vorabend fortgesetzt würden, keinesweges der Heiligung des Feiertages im Wege stehen. Allein im grellen Widerspruche damit stehen die Tanzgelage an den Vorabenden, so wie die in einigen Gegenden herrschende Unsitte, da die jungen Leute gerade in der Nacht vom Sonnabend auf den Sonntag Besuche unzüchtiger Art zu machen pflegen, und auf diese Weise alle Sonntagsgedanken und alle Vorbereitung auf den Feiertag gewissermaaßen vernichten. Wenn auch die Majorität der Ständeversammlung es allerunterthänigst angerathen hat, „daß nach der Allerhöchsten Verfügung vom 15ten Februar 1813 geräuschvolle Hochzeiten, Tanzgelage, Concerte und ähnliche Lustbarkeiten an den Vorabenden der Sonn- und Festtage gänzlich verboten seyn sollen," so ist doch damit die erwähnte Unsitte des Umherschwärmens der jungen Leute unbeachtet gelassen. Wir erlauben uns aber um so mehr, Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst zu bitten, Allerhöchstdieselben wollen in der neuen Feiertagsverordnung auch auf jene Unsitte, ein Verbot zu legen, allergnädigst geruhen, da schon die gemeinschaftliche Verordnung vom 14ten Decbr. 1744, §. 14, sich sehr nachdrücklich und strenge gegen die Entweihung der Sonntagsnacht durch Werke der Unzucht erklärt.

3) Glauben wir es der Kirche und unserm christlichen Volke schuldig zu seyn, Ew. Königl. Majestät die Feier der Fasten oder Passionszeit ehrfurchtsvoll zu empfehlen. In allen Christlichen Kirchen, der Orientalischen, der Griechischen, der Katholischen, wird diese Zeit besonders heilig gehalten. Die Evangelische Kirche hat das Joch der Menschensatzung durch Aufhebung der Fastengesetze abgeschüttelt. Allein sie hat es zu allen Zeiten anerkannt, daß diese dem gemeinschaftlichen und stillen Andenken an das Leiden des Erlösers gewidmeten Wochen von Fastnacht bis zum Charfreitage durch Vermeidung der rauschenden Weltfreude müssen ausgezeichnet seyn, damit die Passionsandachten nicht gestört werden, und der unverkennbare Einfluß derselben auf die sittlich-religiöse Gesinnung des Volkes keinen Abbruch erleiden möge. Es scheint uns, schon aus dem Gesichtspuncte der Nationalwohlfahrt betrachtet, die fromme Sitte der Enthaltung von geräuschvollen Lustbarkeiten und Tanzgelagen, die sich auch, besonders in den Landgemeinen, noch erhalten hat, von der größten Wichtigkeit. Aus allen Gegenden des Landes werden die Klagen laut, daß die Jugend den öffentlichen Vergnügungen, vornämlich den Tanzgelagen, zu sehr sich hingiebt, und ihr Geld, oft auch ihre Gesundheit, dabei aufopfert. Auch ist eine besondere Petition der Prediger in der Probstei Pinneberg an die Holsteinische Ständeversammlung gerichtet, welche die Feier der Advents- und Passionszeit zur Berathung und allerunterthänigsten Begutachtung an Ew. Königl. Majestät dringend empfiehlt, und über die alles Maaß überschreitenden Tanzgelage Klage führt. Daher haben wir

es für unsere heilige Pflicht gehalten, als Amendement zu dem Entwurfe einer Feiertagsverordnung zu §. 15 zu stellen:

„was aber die Fasten= oder Passionszeit anbetrifft, so sind in derselben alle geräuschvollen Lustbarkeiten, Tanzgelage, Musik auf den Straßen, auch in den Märkten, verboten, damit die allenthalben an einem Wochentage zu haltenden öffentlichen, so wie stillen Passionsandachten, nicht gestört werden."

Und wir bitten allerunterthänigst, Ew. Königliche Majestät wollen dieses Amendement allergnädigst berücksichtigen.

Da aber, was die Hauptsache anbetrifft, der vorgelegte und durch die Amendements modificirte Entwurf den Grundsatz aufstellt, daß nur das geräuschvolle und öffentliche Arbeiten an den Sonn= und Festtagen untersagt und also alles übrige Arbeiten erlaubt seyn solle; ein Grundsatz, der uns mit dem göttlichen Gebote, mit der frommen Sitte mancher Protestantischen Länder und mit den früheren Verordnungen in geradem Widerspruch zu stehen scheint; ein Grundsatz, der dem herrschenden weltlichen Sinn noch mehr Thür und Thor öffnen und die in unserm Lande noch übrige Ehrfurcht vor den Feiertagen noch mehr unterdrücken wird: so halten wir es für eine heilige Pflicht, vor Gott und Ew. Königl. Majestät unsere innigste Ueberzeugung dahin auszusprechen, daß eine solche Verfügung ein großes Unglück für unsere Kirche werden, und es daher rathsamer seyn möchte, die Erlassung einer neuen Feiertagsordnung vorläufig auszusetzen.

Ew. Königl. Majestät hat die Holsteinische Provinzialstände=Versammlung im Vorstehenden ihr allerunterthänigstes Gutachten über den Entwurf einer Verordnung, betreffend die Feier der Sonn= und Festtage, abzustatten für ihre Pflicht gehalten, und hofft, daß durch dieselbe, unter kräftiger Mitwirkung der geistlichen und Schulbeamten, auch in den Gemeinden, wo dies bisher nicht der Fall gewesen, eine

anständige und würdige Feier der Sonn= und Festtage herbeigeführt werden könne.

Ew. Königl. Majestät erlauben wir uns daher, die Erlassung dieser Verordnung mit allergnädigster Berücksichtigung der von uns vorgetragenen Abänderungen anzurathen.

Itzehoe, den 20sten Decbr. 1838.

Ew. Königlichen Majestät
treugehorsamste Provinzialstände=Versammlung des Herzogthums Holstein.

Balemann, Präsident. **Neergaard.**

Bedenken
über die Führung der Schiffsjournale.

Allerdurchlauchtigster,
Großmächtigster,
Allergnädigster König und Herr!

Ew. Königl. Majestät haben allergnädigst geruhet, den Entwurf zu einer Verordnung, betreffend die Führung von Schiffsjournalen, der Berathung der Provinzialstände=Versammlung des Herzogthums Holstein vorlegen zu lassen.

Nachdem dieser Entwurf von einer aus drei Mitgliedern bestehenden Committee geprüft und von derselben der Versammlung Bericht erstattet worden, ist über den Entwurf in der Versammlung anordnungsmäßig verhandelt und unterlassen wir nicht, unser Gutachten über den erwähnten Entwurf Ew. Königl. Majestät hiedurch allerunterthänigst abzustatten.

Zur Motivirung des vorgelegten Entwurfs der oben genannten Verordnung ist durch den Königl. Herrn Commissar im Allgemeinen angeführt, daß die Verordnung vom 13ten Mai 1828, betreffend die Form der Verklarungen, bestimme, es solle jeder Schiffer, der wegen Havarie eine Verklarung machen wolle, ein Journal einreichen; daß demnach das Vorhandenseyn eines solchen Journals vorausgesetzt werde, und es deshalb als wünschenswerth

habe erscheinen müssen, für eine möglichst zweckmäßige Einrichtung der Schiffsjournale Sorge zu tragen. Ueberdies hätten die nicht selten wahrgenommenen Mängel bei der Führung der Journale große Unzuträglichkeiten und Nachtheile zur Folge gehabt. Die beabsichtigte Einrichtung der Journale, welche bezwecke, dem Betruge, dem Unterschleif und der bösen Absicht vorzubeugen, habe, so viel bekannt, den Rath und das Urtheil aller Sachverständigen für sich. Wie diese die vorgeschlagene Einrichtung als nützlich für Handel und Schifffahrt angesehen hätten, könne auch der redliche Schiffer nur eine solche Einrichtung wünschen.

Namentlich sey auch die proponirte Einrichtung der Schiffsjournale dann von Wichtigkeit, wenn fremde Nationen im Seekriege verwickelt seyen, indem dann das Journal den Beweis der Nationalität des Schiffes liefere.

Die Versammlung muß sich jedoch verpflichtet halten, ihre Ansicht allerunterthänigst dahin auszusprechen, daß sie das beabsichtigte Gesetz als nicht nothwendig, sondern vielmehr schädlich und nachtheilig nur durchaus widerrathen könne und erlaubt sich, zur Begründung dieser ihrer Ansicht nachstehende Ausführung Ew. Königl. Majestät allerehrfurchtsvoll vorzutragen.

Die größten Handel treibenden Staaten, von denen wir hier besonders England und Amerika hervorheben, haben es weder für nothwendig, noch für nützlich gehalten, die Führung von Schiffsjournalen oder Formen für die Führung solcher Journale durch Gesetze für erforderlich zu erklären und zu reguliren. Auch das uns benachbarte Hamburg hat es nie für zweckmäßig erachtet, durch ein Gesetz Formen für die Schiffsjournale einzuführen. Wäre aber eine desfallsige gesetzliche Bestimmung nothwendig oder nur zweckmäßig, so würde unstreitig das Bedürfniß in den erwähnten Handel treibenden Staaten ein Gesetz hervorgerufen haben. Da dies nicht geschah, so läßt sich schon daraus folgern, daß man es für unzweckmäßig und für

nachtheilig gehalten habe, Formen für die Schiffsjournale zu bestimmen und würde auch nach unserm Dafürhalten ein Gesetz, welches Formen der Schiffsjournale vorschriebe, ohne einen Nutzen zu gewähren, Nachtheile, Kosten und Weiterungen für den Schiffer und Handelsstand herbeiführen müssen.

Der vorgelegte Entwurf würde, falls derselbe zum Gesetz erhoben werden sollte, nachstehende neue, größtentheils mit Kostenaufwand verbundene Weiterungen und Unzuträglichkeiten herbeiführen.

1) Jeder Schiffer, mit Ausnahme derjenigen, welche mit eigenen Schiffen fahren und ihre Ladung für eigene Rechnung an Bord, auch weder Schiff noch Ladung versichert haben, soll ein in Uebereinstimmung mit den Vorschriften des Gesetzentwurfs eingerichtetes Schiffsjournal führen, wenn er eine Reise macht, deren Bestimmung über die Linie von Texel, Lindenäs und nach Osten hin über die Linie von Rügenwalde und Calmar hinausgeht.
2) Das Schiffsjournal soll auf bestimmte Art eingerichtet und von der richterlichen Behörde des Orts, von welchem die Reise ausgeht, autorisirt und besiegelt werden.
3) Für die Autorisation und Besiegelung ist eine Gebühr von resp. 2 und 1 Rbthlr. zu erlegen.
4) Die Zollbeamten sollen sich das Journal vor der Ausklarirung vorzeigen lassen und die geschehene Vorzeigung des Journals bescheinigen.
5) Ist das Journal auf längeren Reisen ganz beschrieben, so hat der Schiffer in den fremden Häfen, die er anläuft, sich an den Dänischen Consul oder Viceconsul zu wenden, der dann, gegen die Hälfte der für die erste Autorisation bestimmten Gebühr, ein neues Journal autorisirt.
6) In Havariefällen soll das Journal innerhalb 24 Stunden resp. dem Gerichte oder dem Con-

sul vorgezeigt und dafür die Hälfte der unter № 3 angeordneten Gebühr bezahlt werden.

7) Wenn das Schiff in Havariefällen einen fremden Hafen anläuft, in dem kein Dänischer Consularbeamter angestellt ist, so sollen innerhalb 24 Stunden vier oder bei einer geringeren Besatzung des Schiffes zwei Mann der Besatzung mit ihrer Namensunterschrift bescheinigen, daß das Journal bis zu dieser Zeit ordentlich geführt sey.

8) Kommt der Schiffer, nach beendigter Reise, mit dem Schiffe nach einem Hafen in den Herzogthümern zurück, so soll er innerhalb 24 Stunden das Journal der richterlichen Behörde überliefern.

9) Diese Behörde soll unter der letzten Eintragung bezeugen, ob das Journal binnen der vorgeschriebenen Frist eingeliefert und ob dasselbe ordnungsmäßig Tag für Tag geführt ist.

10) Dafür erhält die Behörde eine Gebühr von resp. 48 bßl., 1 Rbthlr. 32 bßl., 2 Rbthlr. und 2 Rbthlr. 64 bßl.

11) Wird die Reise in einem Hafen außerhalb Europa's oder in einem fremden Hafen beendigt, so soll theils der Consul oder Viceconsul, theils das Schiffsvolk, wie oben unter № 7 angegeben, diese Bescheinigung ausstellen.

12) Der Schiffer, welcher unterläßt, das Journal so zu führen, wie es in der Verordnung vorgeschrieben, zahlt das erste Mal eine Brüche von 20 bis 50 Rbthlr., das zweite Mal eine Brüche von 50 bis 200 Rbthlr. und soll das dritte Mal das Recht verwirkt haben, ein Schiff zu führen oder sich als Steuermann annehmen zu lassen.

13) Hat der Schiffer aus **Unachtsamkeit** im Journal etwas radirt oder durch Ausstreichen den Inhalt unleserlich gemacht, so soll er dieselbe Strafe entrichten, die so eben unter № 12 angeführt ist.

14) Versäumt ein Schiffer die rechtszeitige Vorzeigung des Journals und die Bewirkung der Attestirung desselben nach beendigter Reise, oder in den Häfen, welche er anläuft, so soll er den Umständen nach in eine Brüche von 2 bis 5 Rbthlr. für jede 24 Stunden der nicht entschuldbaren Versäumniß verurtheilt werden.

15) Geht im Schiffbruch das Journal verloren und kann der Schiffer nicht nachweisen, daß ihn dabei keine Schuld treffe, so soll der Schiffer eine Brüche von 50 bis 200 Rbthlr. verwirkt haben.

16) Ergiebt sich, daß der Schiffer an dem Verlust des Journals unschuldig ist, **treffen den Rheder die Kosten der angestellten gerichtlichen Untersuchung.**

17) Wenn das Schiff nach vollbrachter Reise in einen Hafen der Herzogthümer zurückgekehrt ist und eine neue Reise unternehmen will, ehe Alles in Betreff der zurückgelegten Reise zwischen den Beikommenden schließlich geordnet ist, so darf er das auf der vorigen Reise geführte Journal nicht mitnehmen, sondern soll, in so fern das Journal zur bevorstehenden Reise noch benutzt werden könnte, auf Kosten der Rhederei ein neues Journal anschaffen und autorisiren lassen.

(Der Beschluß folgt.)

Verlag von C. B. Mohns in Itzehoe. Druck von P. S. Schönfeldt.



für

die Verhandlungen der zweiten Holsteinischen Ständeversammlung.

№ 112. — Itzehoe, den 18ten März. — 1839.

(Beschluß.)

Wir haben uns allerunterthänigst erlaubt, hier eine Uebersicht der Zeit und Geld raubenden Weitläuftigkeiten, der Formen und Geldstrafen, welche der Gesetzentwurf enthält, speciell hervorzuheben.

Daß für Handel und Schifffahrt nichts nachtheiliger sey, als Weitläuftigkeiten und Hindernisse, daß diese oft nachtheiliger als Kosten auf Handel und Schifffahrt wirken, hat die Erfahrung aller Zeiten erwiesen. Sind jene Weitläuftigkeiten noch dazu mit Kosten und zwar, wie in dem Gesetzentwurfe, mit Kosten verbunden, die zum Theil sehr bedeutend genannt werden können, so müßte schon die dringendste Veranlassung zur Erlassung des Gesetzes vorhanden seyn, um die Erlassung desselben anrathen zu können. Selbst daß ein Gesetz in einzelnen Fällen nützlich seyn könne, würde nach unserem Dafürhalten nicht hinreichend seyn, um die Erlassung eines, die Schifffahrt, deren Befreiung von allen sie belästigenden Hindernissen so dringend nothwendig ist, mit neuen Kosten und Hindernissen bedrohenden Gesetzes zu empfehlen.

Das Gesetz läßt sich nach unserem Dafürhalten von einem zwiefachen Gesichtspunct aus betrachten; zuvörderst von dem Gesichtspunct, daß es angemessen sey, den Schiffer und Rheder durch Bestimmung einer Form des Journals möglichst zu sichern vor Weiterungen und Einwendungen, welche die Assecuradeure etwa mit Rücksicht auf eine mangelhafte Führung des Journals erheben könnten. Schiffer und Rheder stehen sich aber fast immer am besten dabei, wenn der Staat sich um ihre Angelegenheiten möglichst wenig kümmert. Auch hat eine solche Vorsorge, damit die Staatsunterthanen in ihren Privatangelegenheiten keinen Schaden leiden, wohl noch nie sich wohlthätig, fast immer aber nachtheilig bewiesen, und möchte sich auch nur dann rechtfertigen lassen, wenn eine Classe von Unterthanen sich in einem Zustande der Unmündigkeit befindet und der Curatel bedarf. Dies ist bei Schiffern und Rhedern nicht der Fall. Auch wird ihr eigenes Interesse die Schiffer und Rheder veranlassen, dafür zu sorgen, daß das Journal so geführt werde, wie es erforderlich ist, um eventuell bei Havariefällen nicht Einwendungen von Seiten der Assecuranzgesellschaften ausgesetzt zu seyn. Uebrigens steht es nicht einmal in der Macht unserer Gesetzgebung, eine solche Form der Journalführung vorzuschreiben, die für die **auswärtigen** Assecuranzcompagnien die Möglichkeit ausschlösse, die Führung des Journals anzufechten.

Ueberdies würde, was Ew. Königl. Majestät gewiß nicht beabsichtigen, das Gesetz den Assecuradeuren die Mittel an die Hand geben, Einwendungen und Weiterungen mancher Art zu machen. Jetzt, wo nach Seegebrauch stets bei weiteren Reisen Jour-

näle geführt werden, ohne daß eine Form dafür vorgeschrieben ist, kann der Assecuradeur nicht eine bestimmte Form verlangen, also auch aus dem Mangel einer Form oder einer Förmlichkeit nicht Einwendungen herleiten. Existirt ein Gesetz, welches eine Form vorschreibt, so wird der Assecuradeur stets darauf sehen können, ob die Form verletzt sey und sich bei jeder Verletzung der Form berechtigt und veranlaßt halten dürfen, Einwendungen und Weiterungen, nicht blos den Schiffern, sondern auch den Rhedern und Ladungsinteressenten, die ihr Eigenthum versichert haben, zu machen. Letztere, die Rheder und Ladungsinteressenten, die gar nicht im Stande sind, dafür zu sorgen, daß der Schiffer im Sturm und Unwetter das Journal stets formgerecht führe, würden durch das Gesetz in die Gefahr gebracht werden, häufig alle Entschädigungsansprüche gegen die Assecuradeure zu verlieren.

Außerdem könnte das Gesetz auch bei der Frachtfahrt deshalb große Nachtheile herbeiführen, weil das Gesetz den Empfängern der Waaren, die nicht selten nur nach einem Vorwande trachten, um die Fracht vorzuenthalten oder einen Theil der Fracht zu kürzen, eine willkommene Gelegenheit verschafft, Weiterungen zu machen.

Wie mithin das Gesetz, nach der Ansicht der Versammlung, den Schiffern, Rhedern und Ladungsinteressenten nur nachtheilig, nie vortheilhaft seyn kann, so würde es dagegen den Assecuradeuren Gelegenheit geben, zu chicaniren und wohlbegründete Ansprüche zurückzuweisen; es würde aber, selbst wenn man den zweiten Gesichtspunct in's Auge faßt, von welchem aus das Gesetz sich betrachten läßt, den Gesichtspunct der Sicherstellung der Assecuradeure gegen Betrug, nicht irgend eine solche Sicherheit bewirken; im Gegentheil wird es den Schiffern, welche wirklich einen Betrug beabsichtigen, die Mittel an die Hand geben, sich vor Einwendungen der Versicherungsgesellschaften sicher zu stellen und somit Betrug zu fördern.

Wenn ein Schiffer darauf hinausgeht, Havarie zu machen, oder wohl gar sein Schiff zu verlieren, so wird er sich gerade darum bekümmern, daß sein Journal auf das förmlichste geführt und in der besten Ordnung sey, und möchte, wenn das vorgelegte Gesetz in Kraft treten könnte, in Zukunft so leicht nicht ein Fall vorkommen, in dem nicht ein Schiffer, der absichtlich Havarie macht, sein Journal allen Formen gemäß geführt hätte. Im Gegentheil könnte das Gesetz und die dadurch den Schiffern eröffnete Aussicht, ein gesetzlich autorisirtes Document, welches sie ihren Ansprüchen zum Grunde legen könnten, zu erhalten, wohl Veranlassung geben, daß Jemand mit größerer Sicherheit Havarie machen zu können glauben möchte, als nun, wo kein Gesetz dem Schiffer eine Form des Journals vorschreibt.

Die Folge des Gesetzes würde mithin die seyn, daß der auf Betrügereien ausgehende Schiffer in dem Gesetze ein Mittel fände, sich vor Einwendungen zu schützen und seinem Betruge eine festere Basis zu sichern; daß mithin das Gesetz auch den Assecuranzcompagnien kein Schutzmittel gegen Betrug darbietet; daß aber das Gesetz wohl den Assecuradeuren die Mittel an die Hand giebt, aus Versehen des unkundigen, vielleicht von Wind und Wetter erstarrten Schiffers, aus Nachlässigkeit des keine böse Absicht hegenden und daher vielleicht die Beobachtung der Form nicht für so nothwendig haltenden Schiffers Vortheile zu ziehen und die materiell wohlbegründeten Ansprüche der Schiffer, Rheder und Ladungsinteressenten zu bestreiten. Dasjenige, was hier in Betreff der Einwendungen der Assecuradeure angeführt ist, möchte auch vollständig in dem Fall eintreten, wenn fremde Mächte im Kriege begriffen sind, wo, wenn ein Schiff aufgebracht wird, der Kaper, der das Schiff aufbringt, bei der kleinsten Abweichung des Journals von der gesetzlichen Vorschrift auf Condemnation von Schiff und Ladung mit Erfolg wird antragen können; während dagegen das Journal zum Beweis der Nationali-

tät eines Schiffs nicht nothwendig ist, indem die anderen Schiffspapiere die Nationalität des Schiffes zur Genüge nachzuweisen im Stande sind.

Da nun endlich die jetzige Journalführung, wie solche sich durch Seegebrauch gemacht hat, von den größten See- und Schifffahrt treibenden Nationen als genügend angesehen wird, und eine vorgeschriebene Form nur, ohne einen Nutzen zu gewähren, theils gerade die entgegengesetzte Wirkung, welche das Gesetz beabsichtigt, herbeiführen möchte, theils Schiffer, Rheder und Ladungsinteressenten mit großen Kosten und Nachtheilen bedroht, so dürfte es sehr bedenklich seyn, hier auf irgend eine Art durch ein Gesetz einzuschreiten.

Obgleich wir solchemnach schon mit Rücksicht auf diese Gründe uns nur dahin allerehrfurchtsvoll aussprechen können, daß wir die Erlassung des Gesetzes allerunterthänigst zu widerrathen uns verpflichtet halten, so haben wir doch nicht unterlassen dürfen, über die einzelnen Paragraphen des Gesetzes einige Bemerkungen hinzuzufügen, da diese dazu dienen möchten, unsere oben erwähnten Motive noch mehr hervortreten zu lassen.

Zum §. 1. In so fern hier die Vorschrift enthalten ist, es solle jeder Schiffer, der die im Paragraphen angeführten Reisen macht, ein Schiffsjournal am Bord haben; so wird hier nichts angeordnet, was nicht schon existirt. Es wird kein Schiffer eine Reise, wie sie in dem §. 1 genannt ist, vornehmen, ohne ein Journal zu führen. Einer gesetzlichen Anordnung der Führung eines Journals bedarf es daher nicht; eine solche Anordnung muß aber um so mehr als nachtheilig erscheinen, da der §. 1 die Vorschrift, daß ein Schiffsjournal am Bord seyn solle, nur deshalb enthält, weil im §. 2 die Form des Journals vorgeschrieben ist, diese Form aber nach dem oben Bemerkten als durchaus nachtheilig sich darstellen möchte.

Der §. 2 ordnet eine Gebühr von resp. 2 und 1 Rbthlr. für die Autorisation und Besiegelung des Journals an; eine Gebühr, die an sich, sieht man auf die Bemühungen der Beamten, nicht übermäßig genannt werden könnte, aber eine nicht unbedeutende Belastung der Schifffahrt selbst enthält, wenn man berücksichtigt, wie nothwendig es ist, unsere Schifffahrt der Lasten, die auf ihr ruhen, zu entheben, und wenn man erwägt, daß eine Masse kleiner Ausgaben zuletzt eine große Ausgabe, eine wahre Last enthalten. Die Kosten würden mehrere Oerter, z. B. Blankenese, ganz besonders hart treffen. Von Blankenese fahren, nach den Angaben öffentlicher Blätter, über 160 Schiffe, die größtentheils Fracht suchende Seeschiffe sind, und die bezeichneten Linien passiren, übrigens oft und gewöhnlich viele Reisen in jedem Jahre machen. Die Last, welche allein durch diese Kosten auf die Schifffahrt eines Ortes gewälzt würde, ist solchemnach höchst beträchtlich, wenn man auch ganz davon absieht, daß es für den Schiffer, der zur Zeit seiner Abreise gar Manches zu besorgen hat, einen sehr unangenehmen Zeitaufwand erfordert, wenn er, um sein Journal attestiren zu lassen und das Desfallsige in Ordnung zu bringen, vielleicht mehrmal zu seiner richterlichen Behörde, z. B. also der Blankeneser jedesmal nach Pinneberg sich begeben müßte.

Nach dem §. 3 soll der Wachthabende, es sey nun der Capitain, der Obersteuermann oder Steuermann, sobald er von der Wache abgelös't ist, in das Schiffsjournal Alles eintragen, was während derselben sich zugetragen und auf die Fahrt und den Cours Bezug gehabt hat; so wie auch jedes Ereigniß, dessen Kenntniß auf irgend eine Weise den Rhedern, Abladern oder Assecuradeuren von Interesse seyn kann.

Dieser §. enthält eine gänzliche Aenderung der bisherigen Gewohnheit, wonach das Journal, wenigstens auf den meisten Schiffen, nur von dem Capitain geführt wird. Hier soll die Führung des Journals auch dem jedesmal Wachthabenden übertragen werden. Dies ist namentlich auf den größeren Schiffen keinesweges immer der Capitain oder

Steuermann, sondern oft nur der Bootsmann oder ein befahrener Matrose. Diese Leute sind nicht selten auf keine Art im Stande, das Journal zu führen, wenn auch der Capitain oder der Schiffer die dazu erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen. Sollte aber, nach dieser Aenderung, dem Capitain oder Schiffer die Journalführung genommen und zum Theil Leuten übertragen werden, die gar nichts von Journalführung verstehen, so möchten sich die Nachtheile des Gesetzentwurfes noch ungemein mehren, zumal da die Mängel in der Journalführung, die Unvorsichtigkeiten und Nachlässigkeiten bei Führung des Journals die größten Nachtheile für die Eigenthümer des Schiffes und der Ladung herbeiführen können.

Auch dürfte es kaum möglich seyn, daß der Wachthabende jedes Ereigniß, dessen Kenntniß auf irgend eine Weise den Rhedern, Abladern oder Assecuradeuren von Interesse seyn kann, in das Journal eintrage, und wird der Wachthabende überall nicht ein bestimmtes Urtheil darüber fällen können, wenn ein Ereigniß jene Wichtigkeit hat. Daß aber die Assecuradeure oft aus angeblicher Unterlassung der Aufzeichnung von Ereignissen, die sie für wichtig erklären möchten, die bedeutendsten Einwendungen herzuleiten im Stande seyn werden, möchte sehr zu besorgen seyn.

Außerdem müssen wir noch besonders darauf allerunterthänigst aufmerksam zu machen uns erlauben, daß die Ereignisse, auf deren Eintragung in das Schiffsjournal es ankommt, sich bei Sturm und Unwetter zuzutragen pflegen. Auch in solchen Fällen, wo vielleicht Tage lang der Sturm wüthet und hohe See geht, wo wohl auf längere Zeit dem Schiffe und dem Leben der Schiffsleute die größte Gefahr droht, wo es Tage lang physisch unmöglich seyn wird, ordentlich zu schreiben, soll der Wachthabende, sobald er von der Wache abgelös't ist, das Journal führen, sich vor Schreibfehlern hüten und Alles eintragen, dessen Kenntniß den Rhedern, Abladern oder Assecuradeuren von Interesse seyn

kann. Dies möchte von Schiffsleuten, die durchnäßt und von Kälte erstarrt vom Verdeck kommen, die vielleicht durch übermäßige Anstrengungen ermattet sind, deren physische Kräfte vielleicht erschöpft sind, nachdem das Schiff Tage oder Wochen lang mit Sturm und Unwetter gekämpft hat, nicht wohl verlangt werden können.

Alles, was hier geschehen kann, möchte das seyn, was jetzt geschieht, daß der Capitain oder Schiffer bei schwerem Wetter die wichtigsten Data auf eine Schiefertafel notiren und sie dann, sobald solches möglich ist, ins Journal eintragen.

Der §. 4 enthält neue Kosten von resp. 1 Rbt. und ½ Rbt. für Production des Schiffsjournals in Havariefällen. Diese Production des Schiffsjournals innerhalb 24 Stunden nach der Ankunft des Schiffes würde sehr belästigen und nachtheilig für den Schiffer seyn, da die richterliche Behörde nicht bloß die Vorzeigung des Journals bescheinigen, sondern auch attestiren soll, daß das Journal vorschriftsmäßig Tag für Tag fortgeführt sey. Die Behörde würde, um so mehr, da man annehmen kann, daß dieselbe oft nicht bewandert in der Schifffahrt ist, verlangen, daß der Capitain oder Schiffer bei dieser Nachsicht des ganzen Journals zugegen sey, um etwanige Aufklärungen geben zu können. Das Geschäft selbst aber kann vielleicht mehrere Stunden wegnehmen, die an dem ersten Tage der Ankunft des Schiffers, der mit seinem beschädigten Schiffe einen Hafen anläuft, um so kostbarer sind, da er bei seinem Schiffe und seiner Ladung gerade in der ersten Zeit manches, was keinen Aufschub leidet und seine Gegenwart erfordert, vorzunehmen hat, außerdem aber nach der Verordnung vom 13ten Mai 1828 einen nicht unbedeutenden Theil seiner Zeit darauf wird verwenden müssen, den innerhalb zwei Mal 24 Stunden nach seiner Ankunft einzureichenden Entwurf der Verklarung zu verfertigen. Wir erlauben uns hier wiederum noch auf den Umstand allerunterthänigst aufmerksam zu machen, daß der Schiffer sich an die ordentliche Ge-

richtsbehörde wenden soll, also auch hier unter Umständen mehrere Meilen würde machen müssen, um der Gesetzesvorschrift zu genügen.

Die am Schluß des §. 4 enthaltene Bestimmung, daß der Schiffer, der nach erlittener Havarie einen fremden Hafen anläuft, in welchem kein Dänischer Consularbeamter angestellt ist, innerhalb 24 Stunden nach der Ankunft vier von den besten Leuten der Schiffsmannschaft und bei geringerer Besatzung des Schiffes zwei derselben bescheinigen lassen soll, daß das Journal bis zu dieser Zeit ordentlich geführt sey, scheint uns kein Mittel zu seyn, irgend eine relevante Erklärung über die gehörige Führung des Journals herbeizuführen, da bei dem Verhältniß des Schiffscapitains zu dem Schiffsvolk nicht anzunehmen steht, daß letzteres unabhängig genug sey, um die von demselben verlangte Bescheinigung zu verweigern. Das Schiffsvolk wird vielmehr fast ohne Ausnahme bescheinigen müssen, was es bescheinigen soll.

Außerdem dürfte in diesem §. von dem Schiffsvolk etwas verlangt werden, was man von demselben nicht wohl fordern könnte, daß es nämlich im Stande sey, zu beurtheilen, ob das Journal täglich ordentlich geführt worden.

Im §. 5, der von dem Falle spricht, wenn der Schiffer, ohne Havarie erlitten zu haben, zurückkehrt, sind ebenfalls Kosten von 1 Rbthlr. 32 bßl., 2 Rbthlr. und 2 Rbthlr. 64 bßl. bestimmt, und ist eine Nachsicht und Cognition der richterlichen Behörde über die Führung des Journals beabsichtigt, die um so überflüssiger zu seyn scheint, da der §. den Fall im Auge hat, daß keine Havarie Statt gefunden. Bei dieser Gelegenheit erlauben wir uns allerunterthänigst zu bemerken, daß die richterliche Behörde des Orts schwerlich stets im Stande seyn wird, darüber ein bestimmtes Urtheil zu haben, ob das Journal das enthalte, was es, um ordnungsmäßig geführt zu seyn, den Umständen gemäß in jedem einzelnen Fall enthalten soll.

Auch über die im Gesetzentwurf enthaltenen Strafbestimmungen erlauben wir uns, einige Bemerkungen Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst vorzulegen.

Daß der Schiffer, wenn er sich eines Falsi schuldig gemacht hat, criminell zu bestrafen sey, dürfte aus den schon jetzt bestehenden Gesetzen folgen und daher keiner besonderen Bestimmung bedürfen.

Wenn aber schon der Umstand, daß aus Unachtsamkeit im Journal etwas durchgestrichen und unleserlich geworden, eine Bestrafung des Schiffers oder Steuermanns mit einer Brüche von 20 bis 50 Rbthlr. und im Wiederholungsfall mit 50 bis 200 Rbthlr. oder mit Verlust des Rechtes, ein Schiff zu führen oder sich als Steuermann annehmen zu lassen, herbeiführen soll; so scheint es uns eine Unbilligkeit zu enthalten, wollte man einerseits den Schiffer verpflichten, selbst bei Sturm und Ungewitter und so, wie er von der Wache erstarrt und durchnäßt in die Cajüte kommt, sofort das Journal, vielleicht in Verhältnissen, in denen das Schwanken des Schiffes das Schreiben unmöglich macht, zu schreiben; andererseits aber ihn, wenn er dabei etwas ausstreicht, oder, was so leicht unter solchen Umständen geschehen kann, das Journal unachtsamer Weise in irgend einem Puncte unleserlich macht, mit der erwähnten unverhältnißmäßigen Strafe zu belegen.

Zum §. 9 findet sich die Bestimmung, es solle der Schiffer, der in Unglücksfällen das Journal verloren, eine Brüche von 50 bis 200 Rbthlr. verwirkt haben, wenn er nicht durch seine Schiffsleute beweisen könne, daß ihn bei dem Verlust des Journals keine Schuld treffe. Die Anwendung dieses Grundsatzes möchte aber zu den unbilligsten Consequenzen führen, und würde z. B. die Folge haben müssen, daß der Schiffer, der allein aus dem Schiffbruch gerettet worden, während die Mannschaft umgekommen, den Verlust seines Journals mit 50 bis 200 Rbthlr. büßen müsse, weil ihm die Mittel feh-

len, zu beweisen, daß ihn keine Schuld bei diesem Verlust treffe.

Eben so scheint es uns unbillig, wenn der Schiffer, weil er nicht beweisen kann, daß er an dem Verlust des Journals schuldlos sey, die Kosten der eingeleiteten gerichtlichen Untersuchung tragen solle, wonach in dem so eben angegebenen Falle der allein aus dem Schiffbruch gerettete Schiffer, der vielleicht schon so durch das Unglück, das er erlitten, zu Grunde gerichtet ist, noch dazu Untersuchungskosten zu tragen hätte.

Noch mehr scheint uns gegen die Bestimmung zu sprechen, daß der Rheder, dessen vielleicht gar nicht versichertes Schiff verloren gegangen, stets zu seinem Schaden die Kosten der wegen Verlust des Journals eingeleiteten Untersuchung tragen solle, wenn der Schiffer an dem Verlust des Journals unschuldig befunden wird.

Solchemnach können wir nur unsere Ansicht allerehrfurchtsvoll dahin aussprechen, daß die Erlassung des Gesetzes uns weder nothwendig noch zweckmäßig zu seyn scheint; daß das Gesetz, sollte es erlassen werden, auf gleiche Weise Schiffer, Rheder und Ladungsinteressenten Kosten, Weiterungen und oft unberechenbare und unersetzliche Verlüste bringen müßte; daß es Unbilligkeiten mancher Art enthalten möchte; auch nicht dem Zweck, den man bei der Erlassung des Gesetzes im Auge hatte, entsprechen, vielmehr das Gegentheil von dem, was beabsichtigt ward, bewirken, und zu einer Zeit, in der die Dänische Schifffahrt durch Concurrenz der Schwedischen und Norwegischen Flagge so sehr leidet, weil die Abgaben der letzteren geringer sind, als bei uns; zu einer Zeit, in der die Königl. Generalzollkammer mit der Frage wegen Herabsetzung der Kosten der Schiffspapiere beschäftigt ist, um so schädlicher seyn würde, wenn man berücksichtigt, daß unsere Schifffahrt schon jetzt mit Kosten und Abgaben sehr belastet ist, wie denn überhaupt Anempfehlung von neuen Lasten und Hindernissen der

Schifffahrt in Widerspruch stehen dürfte mit den Rücksichten, welche die jetzige Lage der Schifffahrt und des Welthandels dringend erheischt.

Die Versammlung hat deshalb mit 37 gegen 2 Stimmen den Beschluß gefaßt, den vorgelegten Gesetzentwurf, sowohl im Allgemeinen als in seinen einzelnen Bestimmungen, auf das kräftigste zu widerrathen und können wir daher unseren Rath nur dahin allerunterthänigst aussprechen:

„daß Ew. Königl. Majestät den vorgelegten Gesetzentwurf nicht zu einem Gesetze zu erheben geruhen wollen."

Itzehoe, den 20sten Decbr. 1838.

Ew. Königl. Majestät
allerunterthänigste, treugehorsamste Versammlung der Provinzialstände des Herzogthums Holstein.

Balemann, Präsident. **v. Prangen,** Berichterstatter.

Beschlußnahme,
in Betreff einer Repartition der Ständekosten.

Allerdurchlauchtigster,
Großmächtigster,
Allergnädigster König und Herr!

Die Holsteinische Provinzial = Ständeversammlung hat den ihr zur Berathung vorgelegten Entwurf eines Patents, enthaltend eine nähere Bestimmung der nach §. 80 der Verordnung vom 15ten Mai 1834 zu repartirenden Kosten, der vorschriftsmäßigen Prüfung unterzogen, und verfehlt nicht, Ew. Majestät das Resultat der Statt gefundenen Erörterungen im Nachstehenden ehrfurchtsvoll vorzutragen.

Durch diesen Entwurf wird eine Ausdehnung der über das Herzogthum zu repartirenden Kosten, welche nach der gesetzlichen Bestimmung der §§. 80 und 81 der gedachten Verordnung bisher allein auf die durch die Diäten und Reisegelder für die Mitglieder

der Versammlung veranlaßten, so wie auf die Wahlkosten beschränkt waren, auf sämmtliche für die Versammlung erforderlichen Ausgaben beabsichtigt. Mit Rücksicht hierauf müssen wir die Bemerkung voranstellen, daß die durch den Entwurf beabsichtigte Verfügung auf die für die gegenwärtige Versammlung erforderlichen Ausgaben keine Anwendung finden, daß vielmehr in dieser Hinsicht jedenfalls lediglich die Vorschrift der §§. 80 und 81 der allerhöchsten Verordnung vom 15ten Mai 1834 zu befolgen seyn wird. Der Entwurf selbst enthält dies deutlich, indem das Gesetz nur für die Zukunft eine Norm festsetzen soll, dem Gesetz aber, welches erst nach Beendigung der gegenwärtigen Versammlung erlassen werden kann, eine rückwirkende Kraft desselben, deren der Entwurf nicht erwähnt, nicht beigelegt werden kann. Zwar werden die Kosten der jetzigen Versammlung erst nach Beendigung derselben repartirt werden, und es ist gedenkbar, daß die Repartition erst nach Erlassung des im Entwurf vorliegenden Gesetzes Statt finden werde. Der zufällige Umstand aber, zu welcher Zeit die Verwaltungsbehörde eine Repartition vornimmt, wird bei der Frage, was zu repartiren sey, nicht entscheidend seyn können, sondern dabei wird immer nur auf die Zeit gesehen werden müssen, wo die Kosten wirklich erwachsen und wer zu der Zeit zur Abhaltung derselben gesetzlich verpflichtet war. Eine gesetzliche Verpflichtung der Einwohner des Herzogthums, andere Kosten, als die in den §§. 80 und 81 der gedachten Verordnung genannten, einseitig zu tragen, findet zur Zeit nicht Statt, und ein Mehreres, als was sie nach dem jetzt bestehenden Gesetze zu leisten haben, kann von ihnen für die jetzige Versammlung nicht gefordert und also auch nicht repartirt werden. Es dürfte daher auch zur Beseitigung jedes möglichen Zweifels, welchen die Wortfassung des Entwurfs vielleicht erregen könnte, gleich im Anfange der dispositiven Gesetzesworte und gleich nach der Einleitung, wie solches die Versammlung einstimmig beantragt, die Worte beizufügen seyn:

> in Betreff der Repartition der durch die zweite ständische Versammlung für Unser Herzogthum Holstein veranlaßten Kosten ist es nach Vorschrift der §§. 80 und 81 der Verordnung vom 15ten Mai 1834 zu verhalten. In Zukunft aber sind sämmtliche 2c.

Unter dieser ausdrücklichen Voraussetzung glaubt übrigens die Versammlung gleichfalls einstimmig die durch den Entwurf des Gesetzes beabsichtigte Verfügung anrathen zu müssen. Die gleichförmige Abhaltung der durch die Ständeversammlungen veranlaßten Kosten in allen Theilen des Reichs wird dies erforderlich machen. Im Königreich sind alle diejenigen Lasten, von denen hier die Rede, nach den für dasselbe erlassenen Anordnungen, von Anfang an durch Repartition aufgebracht. Im Herzogthum Schleswig ist von der dortigen Versammlung ein Gleiches für die Zukunft beschlossen. Indeß haben wir uns dabei zu nachstehenden Anträgen einstimmig bewogen gefunden.

Zu den zu repartirenden Ausgaben sind, nach der in den Motiven des Entwurfs von Ew. Majestät Commissarius gegebenen Erklärung, die durch denselben und die ihm etwa beigeordneten Beamten veranlaßten Kosten nicht zu rechnen. Auch werden die etwa erforderlichen Kosten der Unterhaltung des zu den ständischen Versammlungen eingeräumten Locals, so wie des Inventars, nicht zu diesen Ausgaben gehören. In dem Entwurfe sind diese Ausnahmen nicht ausdrücklich hervorgehoben; dies möchte aber zu wünschen seyn, da jene Ausgaben im strengen Wortverstande allerdings insgesammt für die ständische Versammlung erforderlich sind und lediglich durch diese veranlaßt werden. Daher dürfte hinter den Worten: „Ausgaben bestehen," hinzuzufügen seyn:

> mit alleiniger Ausnahme der Kosten der Unterhaltung des zu den ständischen Versammlungen eingeräumten Locals und des Inventars, so wie der durch Unsern Commissarius und die

demselben etwa beigeordneten Beamten veranlaßten Kosten."

Die Ausgaben, auf welche die Repartition für die Zukunft ausgedehnt werden soll, bestehen in den Kosten für Schreibmaterialien, Schreiberlohn, für Druckerarbeit, Heizung, Erleuchtung und Botenlohn, so wie in den Kosten, welche für die Versammlung, in Folge besonderer Anträge derselben und endlich denen, welche durch die Herausgabe der ständischen Zeitung etwa veranlaßt werden möchten. Nur in Betreff dieser letzteren könnte vielleicht eine Bedenklichkeit Statt finden, ob und wie weit diese als durch die Versammlung veranlaßt anzusehen und nicht vielmehr zu den durch Ew. Königl. Majestät Commissarius veranlaßten zu rechnen seyn möchten, da letzterem nach §. 79 der Verordnung vom 15ten Mai 1834 die Besorgung der Zeitung allein obliegt. Die Herausgabe geschieht indeß unverkennbar lediglich im Interesse der Versammlung und des Herzogthums, und die Billigkeit erfordert es daher allerdings, daß die desfalls etwa veranlaßten Kosten in Zukunft von den beitragspflichtigen Einwohnern des Herzogthums getragen werden. Dabei dürfen wir aber freilich voraussetzen, daß für die Zukunft eine solche Einrichtung in dieser Beziehung zu treffen, wodurch Alles, was auf die Ausgaben, welche die Zeitung erfordern möchte, Bezug hat, scharf von der Herausgabe derselben getrennt werde, daß nur letztere Ew. Königl. Majestät Commissarius verbleibe; alle auf das Oeconomische sich beziehenden Maaßregeln aber lediglich dem Wirkungskreise des Präsidii der Versammlung zu überweisen. Nur in so fern dies geschähe, würden solche Kosten als wirklich durch die Versammlung veranlaßt angesehen werden können.

Bei einer solchen Einrichtung würde es aber auch allein nur möglich seyn, daß die nöthige Controle in

dieser Beziehung für die Versammlung geübt, daß für diese die ihr bei einer Repartition solcher Kosten obliegende Verantwortlichkeit gegen die Einwohner des Herzogthums stets beachtet und wegen Beschränkung der Kosten und zweckmäßiger Verwendung derselben das Erforderliche wahrgenommen werden könne. Bei einer Einrichtung dieser Art würden, wie wir uns überzeugt halten dürfen, die durch die Zeitung veranlaßten Kosten nicht nur höchst unbedeutend werden, sondern auch für die Abonnenten eine bedeutende Herabsetzung des Preises der Zeitung zu gewärtigen seyn. Mit Rücksicht hierauf und da der Kosten der Zeitung, bei den angedeuteten Verhältnissen, eine ausdrückliche Erwähnung wird geschehen müssen, dürfte am Schlusse des Patents folgender Zusatz erforderlich seyn:

> die durch Herausgabe der ständischen Zeitung etwa veranlaßten Kosten gehören zu den für die Versammlung erforderlichen Ausgaben. Dem jedesmaligen Präsidenten der Versammlung liegt es daher auch ob, die in Ansehung der Herausgabe der Zeitung erforderlichen öconomischen Maaßregeln zu treffen.

Da übrigens auch die durch die Wahlen veranlaßten Kosten gleichfalls Gegenstand der Repartition sind, so hat die Versammlung es nicht unterlassen dürfen, auch auf diese ihre Aufmerksamkeit zu richten. Diese Kosten haben, nach dem durch Ew. Majestät Commissarius uns mitgetheilten Verzeichnisse für die in sämmtlichen Wahldistricten des Herzogthums Statt gefundenen Wahlen nicht weniger als 3009 Rbt. 9 bßl. betragen!

(Der Beschluß folgt.)

Verlag von C. B. Mohns. in Itzehoe. Druck von P. S. Schönfeldt.



für

die Verhandlungen der zweiten Holsteinischen Ständeversammlung.

№ 113. Itzehoe, den 19ten März. **1839.**

(Beschluß.)

So sehr eine Beschränkung dieser in den verschiedenen Wahlbezirken höchst ungleich berechneten Kosten gewiß dringend zu wünschen ist, so ist es uns für jetzt doch unmöglich, in dieser Beziehung umfassende Anträge zu stellen, weil es an den dazu erforderlichen Nachrichten fehlt und wir uns nicht einmal im Stande gesehen haben, die speciellen Berechnungen über die einzelnen Pöste uns zu verschaffen. Besonders bedeutend treten aber die Ausgaben für Beförderung und Diäten der Mitglieder des Wahlcollegii in einzelnen Districten hervor. Die hier sich zeigende große Verschiedenheit dürfte zunächst dadurch veranlaßt werden, daß die meisten Wahldirectoren, welche in Wahlgeschäften Reisen zu machen genöthigt sind, für sich die Diäten nach der durch die allerhöchste Resolution vom 7ten Januar 1828 erlassenen Bestimmung berechnen. So unverkennbar den desfalls bisher gestellten Forderungen das Gesetz zur Seite steht, so dürfte doch eine Abänderung in dieser Rücksicht, eine völlige Gleichstellung aller Wahldirectoren, für die Zukunft gewiß sehr zu wünschen seyn. Dies wird um so weniger Bedenken haben können, da allen Wahldirectoren völlig gleiche Verpflichtungen obliegen, da gewiß jeder derselben das ihm allerhöchst übertragene Geschäft als eine ihm zu Theil gewordene ehrenvolle Auszeichnung betrachtet und ohnehin keiner im Stande seyn wird, von den Diäten, auch wenn er zum Genuß der höchsten berechtigt wäre, die ihm in Folge seines Geschäfts obliegenden Ehrenausgaben zu bestreiten.

Die Versammlung darf mit Rücksicht hierauf schon jetzt an Ew. Königl. Majestät den allerunterthänigsten Antrag richten:

> daß für die Zukunft die Diäten für alle Wahldirectoren, welche zur Ausübung des Wahlgeschäfts Reisen vorzunehmen haben, in Uebereinstimmung mit der gesetzlichen Vorschrift wegen der Diäten der Abgeordneten, auf 4 Rbt. täglich zu bestimmen und daß diese Bestimmung in das zu erlassende Gesetz mit aufzunehmen sey.

Itzehoe, den 16ten December 1838.

Ew. Königl. Majestät
allerunterthänigste, treugehorsamste Versammlung der Provinzialstände des Herzogthums Holstein.

Reventlow-Criminil, Vice-Präsident. **Wiese**, Berichterstatter.

Beschlußnahme,
in Betreff einer Repartition der Ständekosten.

Allerdurchlauchtigster,
Großmächtigster,
Allergnädigster König und Herr!

In der allerhöchsten Eröffnung vom 11ten September d. J. sub I. 8 haben Ew. Königl. Majestät der Versammlung der Holsteinischen Provinzial-Stände zu erkennen gegeben, daß Allerhöchstdieselben die allerunterthänigsten Vorschläge der Versammlung erwarten über einen definitiv festzustellenden Maaßstab für die Repartition der durch die ständischen Versammlungen veranlaßten Kosten. Diese allerhöchste Aeußerung ist unzweifelhaft nur hervorgerufen durch den von der Ständeversammlung in ihrer vorigen Diät gestellten allerunterthänigsten Antrag, daß der von ihr beschlossene Maaßstab der Repartition dieser Kosten provisorisch genehmigt werden möge. Die Versammlung wurde zu diesem Antrage zunächst durch die Erwägung bestimmt, daß es ihr unmöglich war, mit Sicherheit zu beurtheilen, ob der von ihr gewählte Maaßstab wirklich allen gerechten Anforderungen vollkommen entspreche, ob dadurch die beabsichtigte möglichst gleiche Vertheilung über alle Theile des Herzogthums auch in der That werde bewirkt werden. Ein ganz bestimmtes Urtheil in dieser Beziehung zu fällen, ist aber die Versammlung auch jetzt nicht im Stande. Die Repartition der Kosten der ersten Holsteinischen Ständeversammlung, nach dem beschlossenen und durch das allerhöchste Patent vom 31sten October v. J. allerhöchst genehmigten Maaßstabe, ist erst durch das von der Königlichen Rentekammer erlassene Patent vom 21sten April d. J. verfügt; die Erhebung der hiernach von den einzelnen Beitragspflichtigen zu leistenden Zahlungen hat erst mit dem 1sten October d. J. ihren Anfang genommen und ist noch überall nicht beendigt. Die speciellen Resultate der Repartition sind zur Zeit nicht bekannt; sie werden überhaupt erst gewonnen werden, wenn die Hebung vollständig beendigt ist. Ist es solchemnach zwar nicht zu verkennen, daß die Zweifel, welche in der vorigen Diät der Versammlung gegen den von ihr beschlossenen Repartitionsmaaßstab in mehrfacher Beziehung laut geworden, auch jetzt noch erhoben werden können und daß die Auffindung einer, die gleiche Vertheilung der Kosten noch vollständiger bewirkenden Norm allerdings gedenkbar bleibt: so möchte doch für die Richtigkeit des gewählten Maaßstabes allerdings der Umstand von bedeutendem Gewicht seyn, daß seit Erlassung des allerhöchsten Patents vom 31sten October v. J. durchaus keine Klagen über die festgesetzte Repartitionsnorm laut geworden, welches, wenn dazu wirklich Grund vorhanden gewesen, gerade nach den darüber in der Versammlung Statt gefundenen, öffentlich bekannt gewordenen Verhandlungen wohl sicher hätte erwartet werden können, so wie, daß die Schleswigsche Provinzial-Ständeversammlung in ihrer ersten Zusammenkunft gerade dieselbe Repartitionsnorm beschlossen und in ihrer diesjährigen Diät sich für die Beibehaltung derselben entschieden hat. Die Versammlung findet es mit Rücksicht hierauf unbedenklich, daß die früher beschlossene und durch das Patent vom 31sten October v. J. allerhöchst genehmigte Norm für die Vertheilung der Ständekosten ferner beibehalten werde, und hat dieses, nach vorher Statt gefundener vorschriftsmäßiger Verhandlung, einstimmig beschlossen, wobei sie es übrigens als sich von selbst verstehend ansehen darf, daß, wenn etwa die Versammlung später sich bewogen finden möchte, eine anderweitige Beschlußnahme in dieser Beziehung zu fassen, der desfalls zu erbittenden allerhöchsten Genehmigung der gegenwärtige Beschluß auf keine Weise würde hindernd entgegen treten können.

Indem die Versammlung diesemnach ihren allerunterthänigsten Antrag dahin richtet:

„Ew. Königl. Majestät wolle geruhen, diesem Beschlusse der Versammlung die allerhöchste Genehmigung zu ertheilen,"

erlaubt dieselbe sich zugleich mit 39 Stimmen ge-

gen 2, die Bemerkung auszusprechen, daß für den Fall der allerhöchsten Gewährung des vorstehenden Antrags die Erlassung einer besonderen gesetzlichen Vorschrift in dieser Beziehung überall nicht erforderlich seyn dürfte, da durch das Patent vom 31sten October v. J., seiner Fassung nach, wenn gleich durch dasselbe nur die allerhöchste Genehmigung des von der Versammlung in ihrer vorigen Diät gestellten Antrags beabsichtigt worden, der Maaßstab der Vertheilung der durch die ständische Versammlung veranlaßten Kosten ganz allgemein festgesetzt ist.

Nach der erwähnten allerhöchsten Eröffnung erwarten Ew. Majestät ferner die allerunterthänigsten Vorschläge der Versammlung darüber, auf welche Weise die für die erste und zweite Zusammenkunft der Provinzialstände des Herzogthums Holstein allergnädigst bewilligte vorschußweise Abhaltung dieser Kosten aus Königl. Casse in Zukunft werde vermieden werden können. Die Versammlung ist bei ihren früheren allerunterthänigsten Anträgen von der Voraussetzung ausgegangen, daß die durch die ständische Versammlung veranlaßten Kosten fortwährend vorschußweise aus der Königl. Casse abzuhalten seyn dürften, wenn gleich solches nur in Betreff der ersten Versammlung ausdrücklich durch den §. 80 der Verordnung vom 15ten Mai 1834 vorgeschrieben war. Sie hat indeß nur, mit Rücksicht auf die vorschußweise Abhaltung der Kosten der gegenwärtigen Versammlung, einen bestimmten Antrag gestellt, und wenn gleich nach der allerhöchsten Eröffnung einer gleichen Bewilligung für die fernern ständischen Versammlungen unerwartete und unbekannte Schwierigkeiten entgegen zu stehen scheinen: so dürften doch solche Schwierigkeiten nicht der Art seyn, daß nicht, in so fern die Beibehaltung der bisherigen Vorschußleistung durchaus erforderlich wäre, die Beseitigung derselben mit Zuversicht sollte erwartet werden können. Die fernere vorschußweise Abhaltung der mehrerwähnten Kosten aus Königl. Casse wird indeß sehr einfach dadurch

zu vermeiden seyn, wenn in Zukunft schon vor dem Zusammentritt der Versammlung der approximativ zu berechnende Belauf der durch dieselbe veranlaßten Kosten ausgeschrieben und so zeitig erhoben würde, daß die Beiträge schon vor der Zusammenkunft der Versammlung gezahlt seyn müssen. Die für die Hebung der Beiträge zu den Kosten der ersten ständischen Versammlung im §. 3 des Patents vom 21sten April d. J. gegebenen Vorschriften, wonach diese Hebung gleichzeitig mit der Grund- und Benutzungssteuer und der Haussteuer geschehen soll, gelten nicht für alle künftigen Beiträge. Der separaten Erhebung derselben, in so fern solche erforderlich, steht durchaus kein Hinderniß entgegen. Eine Abstellung der bisherigen vorschußweisen Abhaltung der Kosten aus Königl. Casse kann aber der Versammlung selbst nur erwünscht seyn, indem nur auf diese Weise es zu bewerkstelligen, daß sie in Ansehung aller sie betreffenden Kosten die vollständigste Kunde erhalte, welche für sie erforderlich seyn muß, um die ihr obliegende Pflicht der öffentlichen Rechenschaft darüber, wie die für sie ausgeschriebenen Beiträge der Bewohner des Herzogthums wirklich verwandt worden sind, erfüllen zu können. Nur in Folge solcher Kunde wird es der Versammlung vielleicht auch möglich seyn, in Betreff einzelner Theile dieser Kosten Ersparungen und Einschränkungen zu erwirken.

Die Versammlung muß daher es unbedenklich annehmen, daß die vorschußweise Abhaltung der Kosten aus Königl. Casse nicht weiter Statt finden soll, und es gerne sehen, daß es ihr gestattet ist, Vorschläge zu einer Einrichtung zu machen, welche in dieser Beziehung ihre Unabhängigkeit von den Königl. Finanzen für die Zukunft sichern und ihr eine Prüfung über die Verwendung der lediglich für ihre Bedürfnisse ausgeschriebenen Beiträge der Unterthanen möglich machen wird.

Freilich dürfen wir nicht verhehlen, daß, wenn für die Zukunft die Ausschreibung der erforderlichen Beiträge schon vor der Zusammenkunft der Ver-

sammlung vorgenommen wird, dadurch, mit Rücksicht auf das bis jetzt Statt gefundene Verfahren, temporair eine nicht ganz unbedeutende Häufung der Zahlungen erfolgen würde. Die Beiträge zur Erstattung der Kosten der ersten Ständeversammlung werden, wie schon bemerkt, erst jetzt erhoben. Sollten nun noch im Laufe des folgenden Jahres die Kosten der gegenwärtigen und zugleich auch die der im Jahre 1840 zu berufenden Versammlung von den Unterthanen aufgebracht werden müssen, so würde dies unstreitig für die Mehrzahl derselben zu lästig werden. Die Versammlung darf indeß die Hoffnung hegen, daß es den Finanzen, bei der eröffneten Aussicht darauf, daß die bisher geleisteten Vorschüsse wenigstens in demselben Umfange nicht weiter Statt finden werden, möglich seyn werde, den für die Kosten der jetzigen Versammlung erforderlichen Vorschuß so lange zu tragen, daß derselbe erst in drei Jahren vollständig zurück erstattet werde. Die Versammlung hofft dieses um desto zuversichtlicher, da die Rückerstattung der von den Finanzen für die erste Holsteinische Ständeversammlung geleisteten Vorschüsse erst jetzt, also gerade nach drei Jahren, überall gefordert ist. Wir glauben daher von der Voraussetzung ausgehen zu dürfen, daß Ew. Majestät allerhöchst zu genehmigen geruhen werden, daß die von den Finanzen für die Kosten der jetzigen Versammlung zu leistenden Vorschüsse in zwei Terminen dergestalt zurück erstattet werden, daß mit den Kosten der beiden nächsten Versammlungen jedesmal zugleich die Hälfte der jetzigen Vorschüsse zur Repartition zu bringen sey. Die solchergestalt von den Unterthanen zu leistenden Zahlungen würden den Betrag der Beiträge zu den Kosten der ersten Versammlung, welche, wegen der längeren Dauer derselben, sich weit höher belaufen, als dies mit denen der jetzigen Versammlung der Fall seyn kann, nicht übersteigen, und eine besondere Belästigung durch dieselben daher nicht zu besorgen seyn.

Die Ausführung der vorgeschlagenen Maaßregel wird übrigens an sich keinen Schwierigkeiten unter-

liegen. Die ständische Versammlung selbst wird freilich so wenig die Ausschreibung der erforderlichen Beiträge verfügen, als die Hebung derselben durch eine ihr untergeordnete Behörde wahrnehmen lassen können, eben weil die Versammlung keinen beständigen Ausschuß hat, weil mit der Beendigung der Diät auch jede Wirksamkeit der Versammlung aufhört. Die Ausschreibung wird aber, wie bisher, durch die Verwaltungsbehörden geschehen können. Die Dauer der Zusammenkunft der Versammlung wird in der Regel schon zur Zeit der Einberufung sich ungefähr bestimmen lassen, und der Betrag der Kosten danach sehr leicht approximativ zu berechnen seyn. Die Zahlung des ausgeschriebenen Quantums wird, wie jetzt, noch ferner an die Königl. Hauptcasse in Rendsburg geschehen können, und von dieser auch alle aus der repartirten Summe zu bestreitenden Ausgaben einzig und allein auf die desfallsige Anweisung des jedesmaligen Präsidii der Versammlung zu beschaffen seyn. Eben dies würde in Betreff der durch die Wahlen veranlaßten Kosten geschehen müssen. Sind solche Kosten vor der Zusammenkunft einer Versammlung erwachsen, so werden die desfalls von den Wahldirectoren der Königl. Kanzlei zu behändigenden Rechnungen nebst Belegen, welche jedesmal genauer Revision zu unterziehen und mit desfallsigen Attestirungen zu versehen seyn dürften, immer dem Präsidio, nachdem die Versammlung in Wirksamkeit getreten, zu behändigen und von diesem die Auszahlung durch die Hauptcasse zu veranlassen seyn. So wie es sich übrigens von selbst verstehen wird, daß, wenn etwa die ausgeschriebenen Beiträge für eine Versammlung den Belauf der erwachsenden Kosten übersteigen sollten, der Ueberschuß für die nächste Versammlung in Behalt verbleiben muß: so dürfte es auch erforderlich seyn, daß, in so fern die Kosten einmal den Betrag der ausgeschriebenen Summe übersteigen würden, der erforderliche Zuschuß aus der Königl. Casse vorschußweise zu bestreiten. Dasselbe würde der Fall seyn müssen, wenn etwa eine außerordentliche

Zusammenberufung der ständischen Versammlung so schleunig erforderlich werden sollte, daß die Ausschreibung und Erhebung der Beiträge nicht vor der Zusammenkunft geschehen könnte, oder wenn etwa vor einer Statt findenden ordentlichen Versammlung die Erhebung der Beiträge nicht schon völlig beendigt seyn sollte. Die allerhöchste Bewilligung einer vorschußweisen Zahlung aus den Finanzen für diese Fälle wird um desto zuversichtlicher erwartet werden können, da die Erstattung solcher Vorschüsse in allen diesen Fällen in kurzer Zeit mit Gewißheit zu erwarten ist, entweder durch die bereits geschehene oder doch sofort vorzunehmende Ausschreibung, oder, in so fern bloß eine Differenz der Ausgaben und der ausgeschriebenen Beitragssumme einen Vorschuß veranlassen sollte, durch den bei der nächsten Repartition auszuschreibenden Mehrbetrag. Uebrigens dürfte es schon, mit Rücksicht auf die Wirksamkeit der Versammlung in Betreff des Repartitionsmaaßstabes erforderlich seyn, daß geeignete Maaßregeln dahin getroffen werden, daß dem Präsidio der Versammlung jedesmal eine möglichst detaillirte Nachricht über den Belauf der ausgeschriebenen Summe, nicht bloß im Ganzen, sondern auch in Ansehung der aus den einzelnen Districten zu leistenden Beiträge mitgetheilt werde.

Auf diese Weise würde das Rechnungswesen der Versammlung vollständig dergestalt organisirt werden können, daß dasselbe ganz unabhängig wird von den Finanzen und daß zugleich die Versammlung nicht nur von allen durch sie veranlaßten Ausgaben, in so weit dieselben über das Herzogthum repartirt werden, genaue Kunde erhält, sondern auch sich im Stande befindet, die ihr etwa erforderlich scheinenden Bestimmungen in Ansehung ihrer öconomischen Verhältnisse ohne alle Schwierigkeit treffen zu können.

Die Versammlung hat daher einstimmig beschlossen, daß in Zukunft immer schon vor der Zusammenkunft der Versammlung der approximativ zu berechnende Belauf der durch dieselbe veranlaßten

Kosten auszuschreiben sey, und erlaubt es sich, mit der Bitte um allerhöchste Genehmigung dieses Vorschlages, nachstehende, gleichfalls einstimmig beschlossene allerunterthänigste Anträge, zu verbinden:

1) daß in Betreff der von den Finanzen zur Bestreitung der Kosten der gegenwärtigen ständischen Versammlung zu leistenden Vorschüsse, die Erstattung in zwei Terminen dergestalt geschehen möge, daß mit den Kosten der beiden nächsten Versammlungen jedesmal zugleich die Hälfte der jetzigen Vorschüsse zur Repartition zu bringen sey;
2) daß durch die Königl. Verwaltungsbehörde die Ausschreibung der für jede Versammlung erforderlichen Kosten zu beschaffen sey, und zwar so zeitig, daß die einzelnen Beiträge schon vor der Zusammenkunft der Versammlung gehoben seyn können, so wie, daß die ausgeschriebenen Beiträge, wie bisher, an die Königl. Hauptcasse in Rendsburg zu zahlen, diese aber anzuweisen sey, alle durch die ständische Versammlung veranlaßten Zahlungen einzig und allein auf desfallsige Anweisung des jedesmaligen Präsidii der Versammlung zu leisten;
3) daß in Betreff der vor einer ständischen Versammlung etwa durch Wahlen veranlaßten Kosten die desfalls von den Wahldirectoren der Königlichen Kanzlei einzusendenden Rechnungen nebst Belegen, mit dem Attest der geschehenen Revision versehen, immer dem Präsidio, nachdem die Versammlung in Wirksamkeit getreten, zu behändigen und von diesem die Auszahlung durch die Hauptcasse demnächst zu veranlassen sey;
4) daß, in so fern die Kosten einer Versammlung den Betrag der ausgeschriebenen Summe übersteigen sollten, der erforderliche Zuschuß aus der Königl. Casse vorschußweise zu bestreiten, der solchergestalt etwa zu leistende Vorschuß aber bei der nächsten Ausschreibung mit in Anschlag zu bringen und zu erstatten, so wie,

daß für den Fall, daß die Hebung der ausgeschriebenen Beiträge, wegen eintretender besonderer Umstände, vor der Zusammenkunft der Versammlung ganz oder theilweise noch nicht habe beschafft werden können, die nöthigen Vorschüsse zur Bestreitung der Kosten der Versammlung zwar von den Finanzen zu leisten, jedoch aus den eingehenden Beiträgen sofort zu refundiren;

5) daß geeignete Maaßregeln dahin zu treffen, daß dem Präsidio der Versammlung jedes Mal eine möglichst detaillirte Nachricht über den Belauf der ausgeschriebenen, so wie der wirklich erhobenen Summe, nicht bloß im Ganzen, sondern auch in Ansehung der aus den einzelnen Districten erhobenen Beiträge mitgetheilt und bei der nächsten Versammlung der Provinzialstände zugleich das Präsidium von dem genauen Belauf der zu den Kosten der ersten Versammlung erhobenen Beiträge in Kenntniß gesetzt werde.

Itzehoe, den 16ten December 1838.

Ew. Königl. Majestät
allerunterthänigste, treugehorsamste Versammlung der Provinzial-Stände des Herzogthums Holstein.

Reventlow-Criminil, Vice-Präsident. **Wiese,** Berichterstatter.

Bedenken,
in Betreff einer Gesindeordnung.

Allerdurchlauchtigster,
Großmächtigster,
Allergnädigster König und Herr!

Ew. Königl. Majestät haben allergnädigst geruht, der Holsteinischen Provinzialstände-Versammlung den Entwurf einer Gesinde-Ordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein zur Berathung vorlegen zu lassen.

Diesem gemäß ist, nachdem von einem dazu erwählten Ausschusse von fünf Mitgliedern der Versammlung über den Entwurf Bericht erstattet, vorschriftsmäßig die Berathung und Verhandlung vorgenommen, und verfehlen wir nicht, deren Resultate in Nachstehendem Ew. Königl. Majestät allerehrfurchtsvoll vorzutragen.

Zunächst hält sich jedoch die Provinzialstände-Versammlung des Herzogthums Holstein verpflichtet, ihre Gefühle des Dankes auszusprechen, daß die allerehrerbietigsten Anträge der Versammlung in der ersten Diät, auf baldige Vorlegung eines Entwurfs zu einer Gesinde-Ordnung, allerhöchste Berücksichtigung gefunden und daß es Ew. Königl. Majestät schon jetzt gefallen hat, dem so tief empfundenen dringenden Bedürfnisse des Landes Abhülfe zu geben.

Das Bedürfniß einer neuen Gesetzgebung für das Gesindewesen hatte sich sowohl durch die zahlreichen Klagen und Beschwerden über den Verfall des Gesindes, als auch durch den Mangel genügender Gesetze, als Entscheidungsnormen in Gesindestreitigkeiten, dringend kund gegeben, und sich zugleich, namentlich auf dem Lande, jenes Bedürfniß durch das Nichtvorhandenseyn sicherer, die Gesetze realisirender Formen noch erhöht. Die Gesetzgebung der Vergangenheit hat nämlich meistens nur einfache, größtentheils polizeiliche, die Größe des Dienstlohns, das Verhalten des Gesindes normirende Bestimmungen aufgenommen, und dem Herkommen, der Uebereinkunft und Sitte Vieles, den Obrigkeiten aber die Schlichtung der Gesinde-Differenzen fast ganz überlassen. Dadurch nun, so wie daß in dem vormals gemeinschaftlichen Holstein das Gesindewesen kein Gegenstand der Gesetzgebung gewesen, ist zum Theil der Willkühr der Beamten zu viel Raum gegeben, zum Theil haben sich aber auch Unordnungen und Mißbräuche eingeschlichen, die das Bedürfniß nach einer allgemeinen Reform der Gesindegesetzgebung in der neuesten Zeit immer dringender und eine Abhülfe desselben nothwendiger herausgestellt haben.

Die Ständeversammlung hat sich, die Wichtigkeit des Dienstverhältnisses anerkennend, welches die persönlichen Verhältnisse einer so zahlreichen, für den Staat beachtungswerthen Volksclasse betrifft, welches durch seinen unmittelbaren Einfluß auf das Familienleben im Staate von so hoher Bedeutung ist, überzeugt, daß der ihn vorgelegte Entwurf von solchen Grundsätzen sich hat leiten lassen, welche dieselbe, zur Realisirung des Zwecks des Gesetzes, nur als richtig anzuerkennen sich verpflichtet fühlt.

Im Allgemeinen daher mit dem Entwurfe und dessen Bestimmungen übereinstimmend, der das Gesindeverhältniß nicht als einfaches Contractverhältniß erkennt, der es mit Recht als nothwendigen integrirenden Theil des Familienlebens betrachtet, haben auch wir bei denjenigen Bemerkungen und Anträgen, wozu uns der Entwurf Veranlassung gegeben, stets den Gesichtspunct festgehalten, daß das Gesinde, als freies Glied des Familien-Ganzen, unentbehrlich zwar zur Ergänzung der in der Familie nothwendigen Kräfte, aber der dem Ganzen vorstehenden Leitung unterworfen, dem durch das Familienleben zu erzielenden Zwecke untergeordnet seyn muß.

Wir halten uns aber überzeugt, daß die in diesem Geiste baldigst zu erlassende Verordnung, soweit solches nur immer möglich, geeignet seyn wird, den zahlreichen Beschwerden über das Gesindeverhältniß sowohl in den Städten, als auf dem Lande, auf eine entsprechende Weise abzuhelfen und die Verhältnisse auf eine, beider Theile Rechte gleichmäßig wahrnehmende Weise zu ordnen und indirecte auch auf Umgestaltung und innere Reform des Gesindewesens hinzuwirken.

Nur darauf dürfen wir hier noch aufmerksam zu machen uns allerehrerbietigst erlauben, indem wir die Nothwendigkeit der Erlassung eines Gesinde-Gesetzes gemeinschaftlich für Stadt und Land anerkennen, daß die Ursachen der Klagen über das Gesinde auf dem Lande zum Theil mit in der Abwesenheit gehöriger polizeilicher Aufsicht, so wie in der nicht zu verkennenden Schwierigkeit liegen, bei vorkommenden Streitigkeiten selbige sofort durch eine geeignete Behörde geschlichtet zu sehen. Auf dem Lande dürfte daher zunächst gerade theils durch eine nahestehende strengere polizeiliche Aufsicht über alles Dasjenige, was die sittliche Verschlechterung des Gesindes veranlaßt und befördert, theils durch Anordnung solcher Behörden, denen die Erledigung der Gesindestreitigkeiten, bei Entfernung der ordentlichen Gerichte, zu übertragen, wesentlich auf die Verbesserung des Gesindeverhältnisses hingewirkt werden. Die ungetheilte Ständeversammlung hat daher auch in dieser Rücksicht zu einigen abweichenden Bemerkungen sich veranlaßt gefunden, welche am geeigneten Orte näher werden angeführt werden. Sie bezwecken insonderheit die, so viel nur immer thunlich, rasche und billige Erledigung der Gesindestreitigkeiten, im Interesse und zum Besten der Betheiligten, damit, wie die Herrschaft, so auch das Gesinde, ihre Differenzen ohne Verzug erledigt sehen kann; sie bezwecken aber auch zugleich durch die Verbindung der administrativen mit der richterlichen Polizei, die Forderung der so nothwendigen und unerläßlichen Sittenpolizei.

Indem wir daher dem Entwurfe im Ganzen unsere Zustimmung zu geben uns bewogen gefunden, und auch seinen speciellen Bestimmungen größtentheils beigetreten sind, so unterlassen wir jedoch nicht, diejenigen Anträge und Zusätze, welche uns nach sorgfältiger Prüfung als zweckmäßig und nothwendig erscheinen, der allerhöchsten Berücksichtigung bei Erlassung der Verordnung allerehrfurchtsvoll zu empfehlen.

Wenn im 1sten Abschnitte §. 2 der Belauf des Dienstlohns der Vereinbarung der contrahirenden Theile mit Recht überlassen ist, so haben wir es dennoch wünschenswerth erachten müssen, daß eine Norm in das zu erlassende Gesetz aufgenommen werde, nach welcher bei dem zu landwirthschaftlichen Arbeiten angenommenen Gesinde in streitigen Fällen der Dienstlohn zu berechnen. Je nachdem nämlich

das Gesinde auf ein Jahr oder ein halbes Jahr angenommen wird, liegt in den so verschiedenartigen Arbeiten des landwirthschaftlichen Betriebes und im unbezweifelten Interesse der Dienstherrschaften ein entscheidendes Moment, daß die Lohnberechnung, im Fall eines Streits, nicht ausschließlich nach dem Verhältnisse der Zeit des Dienens geschehe. Die Erfahrung hat es nämlich auf dem Lande häufig gezeigt, daß das Gesinde dann, wenn gerade die wichtigsten und schwersten landwirthschaftlichen Arbeiten beginnen, und wenn neue günstigere Dienstverhältnisse leicht zu contrahiren sind, Veranlassung zur Aufhebung des bestehenden, ihm vielleicht nicht convenirenden Dienstverhältnisses sucht, und nun, beim Mangel gesetzlicher Bestimmung und eines rechtlich gebildeten Herkommens, nach Verhältniß der Dienstzeit, seinen Lohn zu fordern berechtigt ist; eine Bestimmung, wodurch das Gesinde zum Nachtheile der Herrschaften im hohen Grade begünstigt wird. Indem nun theils die Sommerarbeiten in einzelnen Landdistricten bei weitem schwerer, als die Winterarbeiten, theils das Gesinde auch nur mit einem größeren Kostenaufwande in jener Zeit durch anderes ersetzt werden kann; da ferner in vielen Districten sich herkömmlich bereits eine solche Verschiedenheit der Lohnberechnung herausgebildet, und selbst eine Norm für richterliche Entscheidungen geworden; eine gesetzliche Sanctionirung und Aufrechthaltung endlich eines solchen, sich als zweckmäßig in den fraglichen Verhältnissen herausgestellten Herkommens nur vortheilhaft wirken kann, so dürften wir hier den Zusatz anrathen:

„bei Dienstcontracten in landwirthschaftlichen Verhältnissen auf ein Jahr ist der Sommerlohn auf $\frac{2}{3}$ und der Winterlohn auf $\frac{1}{3}$ des Jahrslohnes, bei Dienstcontracten auf $\frac{1}{2}$ Jahr ebenfalls für die ersten Monate $\frac{1}{3}$, für die letzten 3 Monate aber $\frac{2}{3}$ des vereinbarten Lohnes in streitigen Fällen zu berechnen."

Wenn wir uns überzeugt halten, daß der §. 5 nichts von der allgemeinen Schulordnung vom 24sten August 1814 Abweichendes hinsichtlich des Schulbesuchs der dienenden unconfirmirten Kinder hat anordnen wollen, so haben wir doch, zur Vermeidung aller Zweifel hierüber, uns die Redactionsbemerkung gestatten müssen, daß das Wort „vorschriftsmäßig" hier einzuschalten.

Die Ständeversammlung hat sich beim §. 7 zunächst die möglichen Nachtheile nicht verhehlen können, welche aus der Bestimmung hervorgehen möchten, daß der Unmündige, sobald er die Einwilligung seiner Aeltern oder Vormünder zur Eingehung des ersten Dienstcontracts hat, dadurch ohne deren Zustimmung zur Aufhebung desselben und Eingehung neuer Dienstverträge unbeschränkt befugt wird. Die Unerfahrenheit und mangelhafte geistige und körperliche Entwickelung der Dienenden mit erreichter Confirmation scheint es nothwendig zu machen, die Freiheit des Vermiethens der Dienenden wenigstens bis zum vollendeten 18ten Jahre, als von welchem Zeitpuncte an auch die Selbstständigkeit gesetzlich bei uns gerechnet wird, zu suspendiren, und dieselben nicht in diesen, auf ihr Leben so einflußreichen Verhältnissen der Aufsicht und Einwilligung ihrer Aeltern oder Vormünder zu entziehen. Es werden auch durch diese Beschränkung keine zu berücksichtigenden Nachtheile für die Dienenden hervorgehen, indem, wenn auch das Dienen der Jugend in den ärmern Volksclassen auf alle Weise zu befördern ist, wenn es heilsam und nothwendig für dieselben erscheint, dennoch in jener Bestimmung keine Hinderung liegt, auch überdies allen Vormündern und Aeltern, welchen die gesetzliche Beschränkung für ihre Kinder oder Pupillen nicht zweckmäßig erscheint, es unbenommen bleibt, einmal für allemal die Einwilligung zur Eingehung von Dienstcontracten im Dienstbuche zu ertheilen.

(Der Beschluß folgt.)



Zeitung
für
die Verhandlungen der zweiten Holsteinischen Ständeversammlung.

№ 114. —— Itzehoe, den 20sten März. —— 1839.

(Beschluß.)

Aber auch mit dem erreichten 18ten Jahre der Dienenden haben wir die unbedingte Befugniß zur Eingehung von Dienstcontracten noch nicht für zweckmäßig erachten können, sondern mit Berücksichtigung, daß es Minderjährige giebt, bei denen es unerläßlich, daß sie wenigstens bis zur Volljährigkeit unter beständiger Aufsicht bleiben, ihren Eltern und Vormündern es auch nicht immer gleichgültig seyn kann, wohin sie sich vermiethen, haben wir einen Zusatz für angemessen gehalten, durch welchen die Freiheit des Vermiethens auch bei Minderjährigen limitirt wird.

Für den ersten Satz des §. 7 erlauben wir uns diesemnach folgende Fassung vorzuschlagen:

> vermiethen kann sich, wer über seine Person zu verfügen berechtigt ist. Unmündige bedürfen aber bis zum 18ten Jahre der Einwilligung ihrer Eltern oder Vormünder zur Eingehung jedes Dienstverhältnisses; demnächst aber sind dieselben bei Eingehung eines Dienstcontractes berechtigt, im Dienstbuche zu bemerken, daß diese Einwilligung auch bei jeder spätern Vermiethung bis zur Volljährigkeit erforderlich seyn solle.

Obgleich wir uns vollkommen mit dem letzten Satze des §. 7 des Entwurfs einverstanden erklären müssen, daß Ehefrauen der Zustimmung ihrer Ehemänner bedürfen, so hat es uns doch bedenklich scheinen müssen, dieses auch für solche Fälle festzusetzen, wenn der Ehemann unbekannt abwesend ist oder sich bereits seit längerer Zeit abwesend befindet. Die durch die Bestimmung des Entwurfs für die Frauen dann entstehenden Schwierigkeiten und selbst Nachtheile dürften daher durch eine veränderte Fassung des Schlußsatzes, etwa hinzufügend:

> „mit Ausnahme der Fälle, in welchen der Ehemann längere Zeit abwesend ist,"

beseitigt werden.

Wenn im zweiten Abschnitte des Entwurfs §. 8 der Betrag des Handgeldes der freien Uebereinkunft zwischen der Dienstherrschaft und dem Gesinde überlassen bleiben soll, so hat die Ständeversammlung, in Betracht, daß das Herkommen die Größe des Handgeldes fast überall in den Willen der Dienstherrschaft gestellt, dieses auch dem Verhältnisse am angemessensten seyn dürfte, um so mehr die Beibehaltung dieses Herkommens gewünscht, als darin nur eine symbolische Bestätigung des mündlich abgeschlossenen Consensualcontractes liegt, welche mithin zwar durch das Herkommen wesentlicher Bestandtheil des vollständig abgeschlossenen Dienstcontracts geworden, keinesweges aber in ihrer quantitativen Normirung Gegenstand der nothwendigen Uebereinkunft ist.

Die Versammlung räth daher folgende Abänderung allerehrerbietigst an:

„der Betrag des Handgeldes u. s. w. bleibt der Dienstherrschaft überlassen."

Zum §. 9 erlaubt sich die Versammlung zu beantragen, daß der Gesinde-Vertrag, in so fern er ausnahmsweise schriftlich errichtet wird, überall auf ungestempeltem Papier ausgefertigt werden kann; wenn nämlich ein besonderer Grund, etwa die zu bewirkende strengere Verbindlichkeit des Contracts, der Bestimmung des Entwurfs unterläge, so würde derselbe auch in den Districten eintreten müssen, in welchen überhaupt bis jetzt keine Verpflichtung zum Gebrauch des Stempelpapiers ist. Eine solche besondere Erschwerung schriftlicher Dienstcontracte in einzelnen Fällen und Districten scheint uns auch, mit Rücksicht auf die oft nur kurze Dauer derselben und die Geringfügigkeit des Objectes, nicht gerechtfertigt.

Wenn es uns im §. 14 des IV. Abschnitts nicht genügend erschienen, der Herrschaft, im Fall das Gesinde den Dienstantritt durch Verschulden 24 Stunden verzögert, das Recht einzuräumen, den Contract aufzuheben, da durch eine solche Bestimmung das Gesinde leicht zu absichtlichen Handlungen veranlaßt werden könnte, wodurch es nach Willkühr einen bereits abgeschlossenen Dienstcontract durch Verzögerung des Dienstantritts über 24 Stunden, aufheben und die Herrschaft in möglichen Schaden setzen könnte, so scheint uns, sobald das Verschulden des Gesindes rechtlich erwiesen vorliegt, eine Ahndung nothwendig und daher hier der Zusatz zu empfehlen:

„und ist jenes außerdem in eine Brüche von 1 bis 3 Rbt. verfallen."

Wenn man auch bei unverschuldeter Verzögerung des Dienstantritts von Seiten des Gesindes Billigkeit zu üben sich veranlaßt finden muß, so hat sich die Ständeversammlung bei der Unentbehrlichkeit und Wichtigkeit des Gesindes für jeden Haushalt und ganz im Interesse der Dienstherrschaften sich für eine entschiedenere Fassung des §. 15 um so mehr erklären müssen, als durch die hier enthaltene Bestimmung die Implorirung richterlicher Hülfe nothwendig, und die Dienstherrschaft zu sehr von der Entscheidung der richterlichen Behörden abhängig gemacht wird. Eine gewisse Frist wird und muß zwar die Herrschaft bei unverschuldeten Verzögerungen des Dienstantritts von Seiten des Gesindes warten, allein diese muß doch eine bestimmte Gränze haben, damit nicht Nachtheile und Unordnungen in dem Haushalte entstehen. Eine solche bestimmte Frist, nach deren Ablauf die Dienstherrschaft länger zu warten rechtlich nicht verpflichtet, schließt aber auch keinesweges das Recht der Herrschaft aus, wenn sie es für nützlich halten sollte, dennoch nach Umständen eine längere Zeit zu warten. Wir haben daher eine Frist von dreimal 24 Stunden angenommen und solche gerecht und zweckmäßig erachten müssen. Die Versammlung empfiehlt daher zur Genehmigung nach den Worten, „gehörig nachzuweisen," den Zusatz:

„jedoch ist die Dienstherrschaft länger als dreimal 24 Stunden auf den Dienstantritt des Gesindes zu warten rechtlich nicht verpflichtet."

Im Interesse der Dienstherrschaften haben wir es wünschenswerth erkennen müssen, daß die im §. 17 unter № 1, 3 und 4 zweckgemäß aufgeführten Berechtigungsfälle zur Aufkündigung des eingegangenen Dienstvertrags vor Antritt des Dienstes, vom Gesinde gehörig bescheinigt werden. Wenn auch bisher eine solche Verpflichtung gesetzlich nicht existirte, so werden doch jene Kündigungsgründe, in so fern sie nicht documentirt werden sollten, leicht einen Vorwand geben können, den Antritt des Dienstes abzulehnen, und kann daher die Dienstherrschaft, ohne besondere Belästigung für das Gesinde, mit Recht verlangen, daß ihr die Wahrheit des angegebenen Aufkündigungsgrundes dargelegt werde. Sollte solches aber erst jedesmal, im Fall eines Streits darüber, auf gerichtlichem Wege geschehen, so würde dies jedenfalls nachtheilig für die Dienstherrschaften seyn, und, was in Gesindestreitigkeiten so viel möglich zu vermeiden, die Implorirung der Behörden nothwendig werden. Wir dürfen daher den Zusatz zu den № 1, 3 und 4 zur Gewährung empfehlen:

„welches vom Gesinde gehörig zu bescheinigen."

Sowohl aus Gründen der Billigkeit gegen das Gesinde als im Interesse der Herrschaft, halten wir noch zu der №. 2 des §. 17 den Zusatz empfehlungswerth:

„daß in solchen Fällen die Herrschaft verbunden ist, dem Gesinde die Kosten der Rückreise zu erstatten."

Zu den im §. 18 aufgeführten Gründen, welche die Dienstherrschaft berechtigen, von dem Dienstvertrage vor dem Antritt abzugehen, hat die Ständeversammlung noch den Zusatz berücksichtigungswerth gehalten, und mit Rücksicht auf die stets zu beachtende Reciprocität der Rechte, auch dem Gesinde eine gleiche Befugniß eingeräumt, welche demnach auch im §. 17 als Additionalnummer hinzuzufügen seyn dürfte:

„will die Dienstherrschaft (Gesinde) ohne Angabe eines Grundes von dem Vertrage abgehen, so ist sie verpflichtet, dem Gesinde (Dienstherrschaft) den Lohn für ein Vierteljahr zu zahlen."

Es kann sich nämlich ereignen, daß die Dienstherrschaft oder das Gesinde in der Zeit zwischen der Annahme und dem Antritt des Dienstes, Nachrichten erhält, welche, wenn sie auch nicht strenge erwiesen und nicht unbedingt nach dem Gesetze zur Aufhebung des Contracts berechtigen, dennoch beide Theile wünschen lassen müssen, von dem Vertrage abzugehen. Da nun aber das Dienstverhältniß ganz insbesondere auf wechselseitiges Vertrauen begründet ist, dieses aber auch ohne streng erwiesene Thatsachen nur durch begründete Verdachtsgründe im hohen Grade geschwächt und dadurch beiden Theilen lästig gemacht wird, so dürfen wir es für gerechtfertigt halten, wenn die Contrahenten berechtigt, ohne zur Anführung ihrer Motive verpflichtet zu seyn, auf die angegebene Weise den Vertrag wieder aufzuheben, damit derselbe nicht mit Mißtrauen und Widerwillen von einer oder der andern Seite angetreten werde.

Durch die gleichmäßige Lohnbestimmung dürften auch keine erworbene Rechte unberücksichtigt gelassen, vielmehr theils eine genügende Entschädigung bestimmt, theils eine hinreichende Sicherheit dadurch gegen willkührliches Aufgeben des Vertrags gegeben seyn. Es erscheint dieser Antrag auch um so mehr gerechtfertigt, als ein gleicher Grundsatz im §. 29 des Entwurfs bei Aufhebung des bereits angetretenen Dienstcontracts ausgesprochen ist.

Zum §. 20 hat die Ständeversammlung auch die Aufnahme der im §. 14 und 15 gedachten Fälle für wünschenswerth erachtet, da gleiche Gründe dafür sprechen. Es dürfte demnach der Anfang des §. dahin lauten:

„wenn in solchen Fällen (§§. 14, 15, 17, 18, 19) u. s. w." —

In dem 5ten Abschnitt, welcher von der Beendigung des Dienstcontracts handelt, dürfen wir zunächst zum §. 23 einen Zusatz zur allerhöchsten Berücksichtigung empfehlen, der für die landwirthschaftlichen Verhältnisse von nicht zu verkennendem Werthe, und auf gleiche Weise im Interesse der Herrschaft als des Gesindes liegt, und welcher dahin geht:

„wenn der Besitzer einer Landstelle selbige veräußert, so soll das zur Bewirthschaftung gehaltene Gesinde nicht verpflichtet seyn, den Dienst bei dem neuen Besitzer fortzusetzen, jedoch ohne Anspruch auf Entschädigung für die noch übrige Dienstzeit. Will aber die neue Herrschaft das Gesinde nicht behalten, so hat es einen Anspruch auf halbjährigen Dienstlohn."

Wenn wir es nur im Interesse der Dienstherrschaften und des Gesindes haben finden können, daß Streitigkeiten zwischen denselben mittelst Entscheidung, der Regel nach, ihre Erledigung erhalten, das Dienstverhältniß aber nicht weiter gestört werde, so scheint uns in der Bestimmung des letzten Abschnitts des §. 24 des Entwurfs ein dem entgegenstehender, das Gesinde leicht zur Aufhebung des Dienstcontracts provocirender Grundsatz zu liegen. Da nun aber durch das richterliche, den Streit definitive schlichtende Erkenntniß zugleich nach diesem §., über die Aufhebung des Dienstverhältnisses auf Antrag

entschieden werden soll, so wird die Behörde zugleich Strafe und nach §. 27 auch Schadenersatz erkennen können. Eine Bestimmung demnach, welche dem Dienstboten im Fall des Aufhebens des Dienstcontracts, wenn er obsiegender Theil ist, unbedingt außer dem verdienten Lohn noch Lohn und Kostgeld für ein Vierteljahr sichert, scheint daher nicht nur überflüssig, sondern auch nachtheilig zu seyn. Eine Ungerechtigkeit aber gegen das Gesinde kann in diesem unseren Antrage nicht liegen, da mit der Entscheidung über die Aufhebung des Contracts zugleich über das Recht des Gesindes auf Schadenersatz abgeurtheilt wird.

Der §. 25 des Entwurfs hat der Ständeversammlung zu mehreren Abänderungen Veranlassung gegeben, welche ihr zum Theil tief in die innern Familienverhältnisse einzugreifen und nothwendig scheinen, und welche sie gleichfalls als begründete Ursachen zur Entlassung des Gesindes außer der Zeit zur höheren Berücksichtigung mit voller Ueberzeugung empfehlen muß, welche zum Theil aber auch nur eine deutlichere und genauere Fassung bezwecken.

Statt des im Passus b gebrauchten Ausdrucks,

„Entbindung von der Instanz,"

dürfte die Fassung dahin lauten:

„ein dringender Verdacht der Untreue, welcher durch ein richterliches Erkenntniß nicht als völlig gehoben, anzusehen ist."

Zum Passus d dürften außer der Herrschaft, aus gleichen Gründen auch sämmtliche Familienglieder und Vorgesetzte hier zu bezeichnen seyn, daher der Zusatz sich der Berücksichtigung versprechen darf:

„deren Familienglieder und gegen Vorgesetzte."

Im Passus e scheint der Versammlung der Ausdruck „Verweigerung" für Aufkündigung bestimmter, der Sache entsprechender und daher anzurathen zu seyn.

Zum Passus f möchte die so oft erscheinende, auf die häuslichen Verhältnisse so nachtheilig einwirkende

„Unverträglichkeit mit dem Mitgesinde, welche die Ordnung und Ruhe stört,"

als besonders berücksichtigungswerth hinzuzufügen seyn.

Wenn das nächtliche Ausgehen des Gesindes ein mit einer guten Hausordnung durchaus unvereinbares, durch nichts zu entschuldigendes Vergehen ist, und daher keineswegs eine Wiederholung bedingen kann, ehe es zur Aufhebung des Dienstcontracts berechtigt, so empfiehlt die Ständeversammlung zum Passus h eine Modification der Fassung dahin:

„nächtliches Ausgehen und wiederholtes Ausbleiben."

Als Zusätze, welche ebenfalls begründete Ursachen zur Entlassung außer der Zeit geben, müssen wir noch insbesondere empfehlen, da sie nicht selten in den Dienstverhältnissen vorkommen und, als besonders beachtungswerth sich als begründete Ursachen zur Entlassung rechtfertigen, im Einzelnen aber keiner weitern Motivirung bedürfen:

1) unsittliches Betragen in Gegenwart der Kinder der Herrschaft, so wie Mißhandlung derselben;
2) unzüchtiges Betragen der Dienstboten unter einander;
3) Mißhandlung des anvertrauten Viehes, namentlich auch das Nichtreinausmelken der Kühe;
4) Unfähigkeit zur Verrichtung der übernommenen Verpflichtungen.

Im §. 26 erlaubt sich die Ständeversammlung den unter Passus a enthaltenen Entlassungsgründen eine bestimmtere Fassung zu geben und selbige zur Gewährung zu empfehlen, da dadurch bestimmter die Absicht des Entwurfs ausgedrückt und hierin eigentlich auch nur eine begründete Ursache auf Entlassung zu dringen gefunden werden kann:

„thätliche Mißhandlung und Worte und Reden, welche grundlose Beschuldigung eines Verbrechens enthalten."

Wenn durch die Einberufung der Dienstboten zur jährlichen Exercierzeit nach §. 28 des Entwurfs

die Dienstherrschaft genöthigt wird, für diese Zeit einen Substituten zu halten, wenn die Erfahrung es bestätigt, daß dadurch die Dienstherrschaften veranlaßt werden, auf diesen Umstand bei Eingehung des Dienstcontracts besonders Rücksicht zu nehmen, so hat es die Ständeversammlung ganz im Interesse der Herrschaften sowohl, wie des Gesindes, welches durch eine solche gesetzliche Bestimmung gleich Andern keine Schwierigkeiten bei Eingehung eines Dienstverhältnisses finden wird, erachten müssen, daß die ersteren zur verhältnißmäßigen Lohnkürzung berechtigt sind, und beantragt daher, daß das Wort „nicht" vor „berechtigt" wegfalle.

Zum §. 29 muß die Ständeversammlung, einverstanden übrigens mit dem Entwurfe, zur Vermeidung aller unnützen Differenzen über die Berechnung des Kostgeldes sowohl, als zur Beseitigung der dadurch oft nothwendig werdenden richterlichen Einmischung, und in Betracht theils, daß die Kost ein durchaus nach den verschiedenen Dienstverhältnissen, so wie der Gegend, verschieden zu Berechnendes, von der Willkühr des Richters, beim Mangel gesetzlicher Normen, Abhängiges seyn wird, theils aber, daß in dem halbjährlichen Dienstlohn eine der Regel nach vollkommen entsprechende Vergütung liegt für einen vierteljährlichen Lohn nebst Kostgeld, darauf allerehrerbietigst antragen, daß Statt eines vierteljährigen Lohns nebst Kostgeld:

„halbjährlichen Lohn"

gesetzt werde. Dadurch wird auch allen Streitigkeiten über die Größe des Kostgeldes vorgebeugt und die durch diese feste Bestimmung gewonnenen Vortheile sind jedenfalls von größerem Nutzen, als die Nachtheile in einzelnen Fällen, durch die nicht gehörige Begleichung des Schadens des Gesindes, berücksichtigungswerth erscheinen.

Im §. 30 halten wir, um die Bestimmung wegen Erlegung des halbjährigen Lohns nicht illusorisch zu machen, oder um doch nicht bei der Entlassung nicht zu beseitigende Hindernisse herbeizuführen, welche nur zum Nachtheile der Dienstherrschaft gereichen können, die sofortige Erlegung des Lohns nothwendig, und tragen daher auf Einschaltung des Wortes

„sofortige"

vor dem Worte Erlegung an.

Auch dürften in diesem Paragraphen die Worte:

„und nicht hinreichend begründetes"

aus dem Grunde wegzulassen seyn, weil sich die Versammlung, wie oben angeführt, dafür erklärt, daß auch das Gesinde berechtigt, ohne Angabe des Grundes den Dienstcontract aufzuheben.

Im Schlußsatze desselben Paragraphen scheint der Ständeversammlung auch die Hinzufügung des Wortes: „außerdem," nach den Worten: „von Seiten des Gesindes wird," zur Vermeidung aller Ungewißheiten, und in Uebereinstimmung mit der Vorschrift des §. 29 nothwendig.

Die Ständeversammlung hat es, indem sie sich mit dem 6ten Abschnitte, welcher von den Dienstbüchern und Dienstzeugnissen handelt, vollkommen einverstanden erklärt, zu den §§. 32 bis 50 wünschenswerth erkennen müssen, daß, da die hier vorkommende Polizeibehörde immer nur die administrative seyn soll und muß, zur Vermeidung leicht möglicher Differenzen, indem oft beide Functionen, die administrative und richterliche in einer Person vereinigt, die administrative ausschließlich aber hier fungiren soll, und zugleich zur bessern Realisirung des vom Gesetzentwurfe selbst beabsichtigten Zwecks, diese nähere Bestimmung ausdrücklich hinzuzufügen.

Um alle Unregelmäßigkeiten bei den Dienstbüchern zu vermeiden, welche auf eine oder die andere Weise durch Buchbinder u. s. w. veranlaßt werden können, wenn das Dienstbuch nur aus 3 Bogen Schreibpapier bestehend, bezeichnet wird, scheint es zur Bewirkung einer allgemeinen Uebereinstimmung der Dienstbücher zweckmäßig, statt jener Bestimmung

„aus 48 Seiten"

zu setzen.

Nicht minder zweckmäßig muß die Ständeversammlung es auch halten, daß zur Beförderung einer

fortdauernden angemessenen Controle über das Leben des Gesindes, das alte Dienstbuch beibehalten und dem darauf erlangten neuen angehängt werde. Demnach dürfte zwischen den Worten: „so sind" und „neue," einzuschalten seyn:

„unter Beibehaltung des alten Dienstbuchs."

Die im §. 44 des Entwurfs enthaltene, der Polizeibehörde für die durch die neue Gesindeordnung ihr auferlegte Mühewaltung zugesicherte Gebühr von 13 bßl. oder 4 ßl. Cour., namentlich für die Producirung der Dienstbücher, ist der Ständeversammlung noch zu hoch erschienen, und hält sie eine Gebühr von 2 ßl. Cour. oder 6 bßl. S. M. entsprechend.

Wenn in dem §. 49 des Entwurfs der Fleckenvorsteher Erwähnung geschehen, welche das rücksichtlich der Dienstbücher Wahrzunehmende zu beobachten, so hat die Versammlung es doch angemessen halten müssen, daß in den Flecken, in welchen bereits besondere Polizeibehörden wohnhaft, diesen auch dieses Geschäft überlassen bleiben, und namentlich von ihnen die angeordnete Vorzeigung des Dienstbuchs beschafft werde. Da der Zweck nur ist, den dem Leben nahestehenden Officialen, das bei den Dienstbüchern Wahrzunehmende zu übertragen, so scheint auch eine Ausschließung der bereits constituirten Polizeibehörden durch den Fleckensvorsteher nicht beabsichtigt zu seyn.

Die Ständeversammlung muß sich im Ganzen mit dem 7ten Abschnitte des Entwurfs einverstanden erklären, und hält es durchaus zweckentsprechend, daß die Gesindesachen summarisch, mehr aus dem Gesichtspuncte der Ausgleichung häuslicher Zwiste, als aus den von Streitigkeiten, die auf processualischem Wege zu erledigen, zu behandeln sind, und daß, so viel nur immer mit der Gerechtigkeit vereinbar, ein schleuniges abgekürztes Verfahren nothwendig.

Namentlich scheint es uns aber im Interesse der Betheiligten unerläßlich, in Gesindesachen auf dem Lande der Justiz- oder Polizeibehörde die Erledigung und Entscheidung derselben zu überlassen, und daher würde dieselbe auch, bis dahin, daß eine beabsichtigte Reform der Untergerichte realisirt und zweckentsprechende Einrichtungen zur Erledigung von Gesindebagatell- und Injuriensachen in's Leben gerufen, einer Administrativbehörde, wo keine andere vorhanden sind, zu übertragen seyn. Demnach müssen wir es wünschenswerth halten, daß, die gegenwärtige Gerichtsverfassung ergänzend, im Interesse der Betheiligten im §. 51 es ausdrücklich für das Land bestimmt werden möge, daß die gütliche Vermittelung und rechtliche Erledigung der Gesindesachen den Kirchspielvögten, welche, wo sie sind, gegenwärtig nur als administrative Polizeibeamte fungiren, oder sonstigen, durch freie Wahl anzuordnenden Gemeindebehörden, in den Districten oder Gemeinden, wo die richterlichen Behörden entfernt wohnen, übertragen werden.

Die Ständeversammlung hält sich nämlich überzeugt, daß diese Anträge, insofern sie die Berücksichtigung und den Beifall Ew. Königl. Majestät gewinnen sollten, von unbestreitbarem Einfluß auf das ganze Gesindewesen seyn und insbesondere dazu beitragen werden, daß gerade das befördert und erreicht werde, was das Bedürfniß einer Gesinde-Ordnung so laut und dringend hervorgerufen.

Die Majorität der Ständeversammlung muß sich auch vollkommen mit dem §. 51 des Entwurfs einverstanden erklären, nach welchem in Zukunft alle höhere Gerichtsstände in Gesindesachen wegfallen sollen. So wie wir nämlich der Ansicht sind, daß überhaupt die privilegirten höheren Gerichtsstände zur Erschwerung des Rechts und Verzögerung der Entscheidungen auf eine nicht zu rechtfertigende Weise beitragen, so müssen wir solches insbesondere in Sachen der vorliegenden Art erkennen, und, mit Rücksicht auf den Gegenstand, den höhern Gerichtsstand hier im hohen Grade drückend, nur von Nachtheil für das Gesinde erachten. In der Wirklichkeit hat sich bereits von selbst die Unausführbarkeit des bevorzugten Gerichtsstandes gezeigt, indem die Ober-

gerichte in eingeklagten Gesindesachen nicht selbst entscheiden, sondern ein beikommendes Untergericht zur Erledigung oder Untersuchung committiren, wodurch denn nur eine unverantwortliche Verzögerung und, durch die Kostenvermehrung eine an Rechtsverweigerung gränzende Erschwerung in Gesindesachen hervorgerufen wird. Diese sich herausgestellte Nothwendigkeit, die Gesindesachen nicht vor den Obergerichten zu verhandeln, spricht für die Zweckmäßigkeit und Gerechtigkeit einer Bestimmung, wodurch der höhere Gerichtsstand hier aufgehoben wird. In den Städten ist ja auch überhaupt schon bisher in allen polizeilichen Gesindesachen der höhere Gerichtsstand ausgeschlossen.

Aber nicht der höhere Gerichtsstand allein, sondern es dürfen auch sonstige privilegirte Gerichtsstände, und namentlich der Gerichtsstand für Militairpersonen, in Gesindesachen mit Grund wegfallen, und nur dann etwa, wenn das Gesinde dienstthuendes Militair, würde auch ferner eine Ausnahme gerechtfertigt erscheinen.

Die Minorität der Versammlung kann sich aber nicht mit dieser Ansicht einverstanden erklären; läßt sich auch theoretisch Manches gegen das forum privilegiatum der höheren Stände sagen, so wird doch sicherlich eine so alt bestandene und allgemein verbreitete Einrichtung auch Manches für sich haben, und es scheint uns daher nicht passend, eine solche, ohne weitere Prüfung und Erörterung, nebenbei in einer Polizeiverfügung umzustoßen. Hiezu dürfte aber auch im vorliegenden Falle um so weniger Veranlassung seyn; denn, wenn es sich auch nach reifer Prüfung finden sollte, daß diese alt bestandene Einrichtung den jetzigen Verhältnissen nicht mehr anpaßte und deshalb aufzuheben sey, so würde diese Aufhebung sicherlich bis nach erfolgter besserer Einrichtung der Unterinstanzen aufgeschoben, für alle Klagesachen, und nicht für eine einzige Art von Klagefällen geschehen müssen. Betrachtet man aber das eigenthümliche Verhältniß der Besitzer adeliger Güter, welche, zugleich Obrigkeit ihres Besitzes, später freilich die richterlichen Functionen einem Gerichtshalter abgegeben haben, der aber von ihnen gewählt und bezahlt wird und dessen richterlich-polizeiliche Geschäfte von den administrativ-polizeilichen Geschäften des Gutsbesitzers keinesweges strenge geschieden sind, wo also oft zweifelhaft seyn kann, ob der verklagte Gutsbesitzer als Polizeibehörde oder als Brodherrschaft gehandelt, ob er in das Gebiet des Gerichtshalters hineingegriffen oder nicht: so wird man gewiß erkennen, daß eher Veranlassung gewesen wäre, bei allgemeiner Aufhebung des fori privilegiati, dasselbe ausnahmsweise in Dienstboten-Sachen beizubehalten, als dasselbe beim Fortbestehen in allen anderen Klagesachen, gerade in dieser polizeilichen Angelegenheit aufzuheben. Fällt nun der Hauptnachtheil, den die Majorität hervorgehoben hat, die Schwierigkeit der Klage in praxi, fast ganz weg, indem, wie dieselbe selbst anführt, ein benachbarter Gerichtshalter committirt zu werden pflegt, und kann kein Fall nachgewiesen werden, wo der Gerichtshalter dem wirklich mittellosen Dienstboten den Armenschein verweigert hätte: so dürfen wir mit Sicherheit erwarten, keine Fehlbitte zu thun, wenn die aus 20 gegen 22 Stimmen bestehende Minorität Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst bittet, den §. 51 des Entwurfs dahin abändern zu lassen:

„daß der höhere Gerichtsstand in Dienstboten-Sachen nicht ausgeschlossen werde."

Statt des §. 53 des Entwurfs erlaubt sich die Versammlung eine andere Fassung zur allerhöchsten Genehmigung zu empfehlen, theils um über das persönliche Erscheinen der Partheien und das Recht, sich durch Mandatum vertreten zu lassen, das Nothwendige zu bestimmen, theils aber auch, um über den Kostenpunct in Gesindesachen eine zweckmäßige Bestimmung hinzuzufügen.

In jenem §. dürfen hier noch die Worte:

„zu welchem Advocaten nicht zugelassen werden dürfen,"

weggulassen, demnächst aber am Schlusse hinzuzufügen seyn:

„wenn dem klagenden Gesinde das Armenrecht zugestanden wird, soll die vermögende Herrschaft ebenfalls gebührenfrei bis zur Entscheidung der Sache seyn, und nur im Fall des Unterliegens die Kosten zu erlegen haben. Die Partheien haben die Befugniß, sich durch Mandatare vertreten zu lassen, ohne daß die Gegenparthei, auch wenn diese in die Kosten verurtheilt wird, die dadurch verursachten Kosten zu vergüten hat. Anwälde sind nur als Mandatare zuzulassen."

Endlich hält die Versammlung zum §. 55 es noch zweckmäßig, daß statt „Armencasse des Districts" gesetzt werde:

„an die Districts- oder Ortsarmencasse, in so fern solche vorhanden."

Wenn auch gegenwärtig noch nicht überall Ortsarmencassen auf dem Lande sind, so bedingt doch eine verbesserte bevorstehende Communal-Armeneinrichtung eine solche Bestimmung.

Nachdem nun die Holsteinische Ständeversammlung in dem Vorstehenden ihr allerehrerbietigstes

Gutachten über den ihr Allerhöchst vorgelegten Entwurf einer Gesinde-Ordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein Ew. Königl. Majestät vorgelegt und ehrfurchtsvoll zur allergnädigsten Erwägung empfiehlt, darf sie ihren alleruntherthänigsten Schlußantrag dahin richten:

Ew. Königl. Majestät wollen Allerhöchst geruhen, den vorgelegten Entwurf einer Gesinde-Ordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein, unter Berücksichtigung der in dem vorstehenden Gutachten von uns gemachten Bemerkungen und Anträge, als gesetzliche Verfügung ergehen und in Kraft treten zu lassen.

Itzehoe, den 16ten December 1838.

Ew. Königl. Majestät
alleruntherthänigste treugehorsamste Provinzialstände-Versammlung des Herzogthums Holstein.

Reventlow-Criminil, ***d'Aubert.***
Vice-Präsident.

Verlag von C. B. Mohns in Itzehoe. Druck von P. S. Schönfeldt.



für
die Verhandlungen der zweiten Holsteinischen Ständeversammlung.

№ 115. Itzehoe, den 20sten März. 1839.

Bedenken,

betreffend das Malzen, Bierbrauen und Branntweinbrennen.

Allerdurchlauchtigster,
Großmächtigster,
Allergnädigster König und Herr!

Ew. Königl. Majestät haben allergnädigst geruht, der Holsteinischen Provinzialstände-Versammlung den Entwurf zu einer Verordnung, betreffend die Gränzen, innerhalb welcher das Malzen, Bierbrauen und Branntweinbrennen in den Klösterlichen Districten und auf den adeligen Gütern der Herzogthümer Schleswig und Holstein, imgleichen in den Holsteinischen Kanzlei- und Marschgütern, den Lübschen Gütern und Lübschen Stadtstiftsdörfern erlaubt seyn soll, vorlegen zu lassen. Nach den uns mitgetheilten Motiven dieses Vorschlages ist derselbe hervorgerufen durch die vielfachen Beschwerden der Städte über Eingriffe in ihre Gerechtsame wegen ausschließlicher Betreibung der fraglichen Gewerbe, und geht die Absicht desselben dahin: den Klösterlichen Districten, adeligen Gütern und anderen ihnen hier gleichstehenden Grundstücken, die rücksichtlich des Malzens, Bierbrauens und Branntweinbrennens bisher als gesetzlich beschränkt anzusehen gewesen sind, eine desfallsige Befugniß in einer Art zuzugestehen, welche die hiebei in Betracht kommenden Gerechtsame der Städte, zugleich aber allgemeine staatsöconomische Grundsätze nicht aus den Augen verliert.

Nach der Ansicht der Holsteinischen Provinzial-Ständeversammlung wird aber durch den vorliegenden Gesetzesentwurf den Beschwerden der Städte eben so wenig abgeholfen werden, als den Gütern dadurch eine staatsöconomisch wünschenswerthe Begünstigung in Betreibung der fraglichen Gewerbe zugewandt werden dürfte; denn betrachtet man denselben vom rechtlichen Gesichtspuncte aus, so können die Städte sich unmöglich durch eine Verfügung befriedigt halten, welche die fraglichen Gewerbe in einer Ausdehnung zuläßt, die dieselben nie vorher erreicht haben, zumal da dem Verbot der Einfuhr des Productes derselben in die Städte bei der offenen Lage und dem freien Verkehr derselben mit dem Lande durchaus keine Folge geleistet werden würde; sie können sich aber um so weniger befriedigt halten, weil nach dem Entwurfe keine Erleichterung in den Abgaben zugestanden wird, obgleich anerkannt worden, daß sie mit Bezug auf die ausschließliche Betreibung derselben besonders besteuert worden sind. Die adeligen Güter aber, welche begünstigt werden sollen, werden dies eben so wenig erkennen weil sie bisher das unbeschränkte Recht zur Betreibung dieses Gewerbes behauptet haben. Die nicht im Entwurfe

berücksichtigten Amts- und landschaftlichen Districte endlich können es nur bedauern, daß für sie die Aussicht auf freien Betrieb in die Zukunft verschoben und es in Betreff ihrer bei dem bisherigen Concessionswesen bleiben soll. — Wir glauben deshalb, die weitere Erörterung der Rechtsfrage übergehen zu können, und werden versuchen, zu zeigen, daß auch aus staatsöconomischen Grundsätzen der vorgelegte Entwurf nicht zu empfehlen sey; derselbe schließt nicht nur durch den verbotenen Absatz in die Städte und Aemter den gegenseitigen freien Verkehr der Städte mit dem Lande aus, sondern er bindet auch die Anlage der Betriebe an gewisse Localitäten; er führt eine Menge von Controlmaaßregeln und Bescheinigungen mit sich, deren Vermeidung sich bei der Berathung des Zollgesetzes als besonders wünschenswerth herausgestellt hat; er macht das inländische Product zur Contrebande, während das ausländische gegen Zoll eingeführt werden kann, und er sichert diese vielfältigen Verbote durch keine Maaßregeln, welche irgend einen Erfolg erwarten lassen, zumal da die Districte in den Herzogthümern bei einzelnen Gütern, Dörfern und Häusern mit einander gemischt liegen.

Stellt nun aber der vorgelegte Entwurf die Beschwerden, welche ihn hervorgerufen haben, nicht ab, erreicht er die Absicht nicht, welche er erreichen sollte; so sehen wir uns genöthigt, Ew. Königl. Majestät mit 41 Stimmen gegen 2 die Erlassung derselben im Ganzen und in seinen einzelnen Theilen zu widerrathen; hiefür sprechen aber auch noch andere Gründe. Der vorgelegte Entwurf bezieht sich nämlich nur auf das Verhältniß der Städte zu den adeligen Gütern und ihnen gleichgestellten Grundstükken, in Betreff einzelner Gewerbe; hieraus entstehen aber mehrfache Nachtheile; denn so wünschenswerth es überall ist, daß die Gesetzgebung im Allgemeinen ganze Materien und Gegenstände im Zusammenhange und nicht einzelne specielle Theile derselben behandelt, so nothwendig stellt sich eine allgemeine Regulirung der gewerblichen Verhältnisse heraus; es hat die Erfahrung der neueren Zeiten gelehrt, daß eine Beschränkung der gewerblichen Betriebe auf die Städte schädlich und unausführbar sey und hat die Nothwendigkeit, eine Abänderung dieses gesetzlichen Zustandes des Concessionswesens hervorgerufen, dessen Nachtheile von Stadt und Land gleichmäßig anerkannt werden; es hat sich aber auch gezeigt, daß die Städte, namentlich die kleinen Landstädte, nicht mehr im Stande sind, die hohen, ihnen mit Rücksicht auf den ausschließlichen Betrieb der Gewerbe auferlegten Steuern zu tragen, und es erscheint die allgemeine Regulirung dieser Verhältnisse als dringend-nothwendig. Die Holsteinische Provinzial-Ständeversammlung beabsichtigte deshalb, eine erneute Petition an Ew. Königl. Majestät; die Kürze der Zeit hat aber die Vollendung derselben verhindert. Wir dürfen indeß nach der uns allerhuldreichst mitgetheilten Eröffnung vom 11ten September d. J. hoffen, daß die von Ew. Königl. Majestät angeordnete Vorbereitung einer diesen wichtigen Gegenstand betreffenden Gesetzgebung diesem Mangel bald abhelfen werde. Um so weniger glauben wir daher, daß es wünschenswerth sey, bis dahin eine Verfügung für einen Theil des Landes und über einzelne Gewerbe zu erlassen; denn theils sind wir der Ansicht, daß eine solche Verfügung, welche zwischen den einzelnen Landestheilen Unterschiede und Sonderinteressen hervorruft, gänzlich zu widerrathen sey, da wir stets bemüht sind, solche, wo es irgend thunlich ist, zu vermeiden und auszugleichen, theils würde eine solche specielle Verfügung den Bestimmungen einer allgemeinen Gewerbeordnung nur vorgreifen, theils endlich können wir eine solche, die auf dem Grundsatze dieses Entwurfs gebaut wäre, nicht für wünschenswerth halten, sie würde durch neue Prohibitiv-Maaßregeln, Contrebande und Controle Stadt und Land gänzlich von einander trennen, während nur der gegenseitige ungehinderte Verkehr zwischen beiden das Glück und den Flor des Landes befördern kann; deshalb erlauben wir uns, Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst zu bitten:

„Ew. Königl. Majestät wollen allergnädigst geruhen, den uns vorgelegten Entwurf nicht zum Gesetze zu erheben und die Regulirung des betreffenden Gegenstandes einer allgemeinen Gewerbeordnung vorzubehalten."

Itzehoe, den 20sten Decbr. 1838.

Ew. Königlichen Majestät allerunterthänigste treugehorsamste Provinzial-Ständeversammlung des Herzogthums Holstein.

Balemann, Präsident. **Neergaard.**

Bedenken,
in Betreff von Klagen gegen die Rentekammer.

Allerdurchlauchtigster,
Großmächtigster,
Allergnädigster König und Herr!

Ew. Königl. Majestät haben allergnädigst geruht, den versammelten Provinzialständen des Herzogthums Holstein den Entwurf zu einer Verordnung, betreffend die Bestimmungen, nach welchen wegen Forderungen aus Contracten mit der Rentekammer oder anderen Verwaltungscollegien das gerichtliche Verfahren zu gestatten ist, vorlegen zu lassen, und ist dieser Entwurf einem dafür erwählten Ausschuß zur näheren Erwägung übergeben worden. Nachdem nun der Ausschuß einen ausführlichen Bericht eingereicht, und darauf die vorgeschriebene Berathung und förmliche Verhandlung in der Ständeversammlung Statt gefunden hat, verfehlt die Versammlung nicht, das allerhöchst erforderte Gutachten Ew. Majestät in Folgendem vorzutragen.

Da das Urtheil über den Inhalt der beabsichtigten Verordnung in mehrfacher Hinsicht durch den bisherigen Rechtszustand bedingt wird, so hat die Versammlung sich zunächst die Frage stellen müssen, in wie fern nach dem zur Zeit geltenden Recht das gerichtliche Verfahren in Rechtsstreitigkeiten mit dem

Staatsfiscus zulässig sey. Es ist nun freilich behauptet worden, daß die den Staatsfiscus vertretenden Verwaltungscollegien und namentlich die Königl. Rentekammer hier in den Herzogthümern Holstein und Schleswig weder von Unterthanen bei den Gerichten belangt werden könnten, wenn sie nicht vorher ihre Einwilligung dazu ertheilt hätten, noch bei den Ansprüchen, welche sie gegen Unterthanen erhöben, den ordentlichen Rechtsweg einzuschlagen brauchten; auch hat diese Ansicht, wie nicht geläugnet werden kann, in neueren Zeiten Anerkennung in den Gerichten gefunden, wodurch viele Beschwerden hervorgerufen worden sind. Indessen hat die Versammlung sich nicht davon überzeugen können, daß jene Behauptung, die überhaupt nicht alt ist, und, wenigstens in dem jetzt derselben gegebenen Umfang, nicht früher als in diesem Jahrhundert nachzuweisen seyn dürfte, wenn auch vorher schon Beispiele vorkommen, daß Pächtern der Rentekammer der Rechtsweg versagt worden ist, wirklich gegründet sey.

Von den hier in Holstein geltenden Gesetzen geht das Römische Recht unbedingt davon aus, daß der Staatsfiscus in privatrechtlichen Verhältnissen, und namentlich auch in Rücksicht der Rechtsverfolgung bei den Gerichten, unter den allgemeinen Regeln stehe, was um so beachtenswerther ist, da das Römische Recht noch immer die Grundlage des Fiscalrechts und der zahlreichen vom Fiscus geübten Privilegien bildet.

Nicht minder klar ist die Landgerichtsordnung Theil 1, Titel 3, §. 14 und 15, indem diese im §. 14 ganz unzweideutig ausspricht, daß die Ansprüche des Staates gegen Unterthanen regelmäßig auf gerichtlichem Wege geltend zu machen wären, und im §. 15, daß auf der anderen Seite auch bei Ansprüchen der Unterthanen gegen die Regierung und die Staatscasse das ordentliche gerichtliche Verfahren Statt finde.

Endlich ist noch in der Kaiserlichen Wahlcapitulation von 1792, Artikel 19, §. 6, das Recht

der Unterthanen in Privatsachen, welche die Landesfürstliche Kammer betreffen, Klage bei den Landesgerichten zu führen, ausdrücklich sanctionirt; eine Bestimmung, welche, da sie nicht mit der Reichsverfassung zusammenhängt, zufolge der die Reichsgesetze bestätigenden

Verordnung vom 9ten September 1806

auch noch jetzt in Kraft besteht.

Das Gewicht dieser gesetzlichen Vorschriften wird noch wesentlich durch den Umstand gesteigert, daß nicht nur in den anderen Staaten Ew. Majestät, im Königreiche Dänemark und im Herzogthum Lauenburg, die Unterthanen das Recht genießen, die Verwaltungscollegien ohne deren vorgängige Genehmigung zu belangen, sondern daß es in allen Deutschen Ländern so gehalten wird. Letzteres gilt auch nicht blos von denjenigen Staaten, in welchen, gleich wie hier in Holstein, das alte gemeine Recht noch der Hauptsache nach unverändert beibehalten ist, sondern selbst von denen, welche durch Abfassung neuer Gesetzbücher oder neuer Verfassungsurkunden oder neuer Proceßordnungen Veranlassung gehabt haben, sich über den hier in Frage stehenden Gegenstand besonders zu äußern. In Oesterreich, Preußen, Sachsen, Hannover, Baiern, Baden, Würtemberg, Hessen-Darmstadt, Kurhessen, Nassau, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen und Mecklenburg ist es durch Landesgesetze ausdrücklich ausgesprochen, daß der Fiscus in privatrechtlichen Angelegenheiten, und namentlich auch in Betreff der Klagen gegen denselben, sich nach den allgemeinen Grundsätzen zu richten habe. Kommen dabei auch überall einige billige oder gar nothwendige Ausnahmen vom Klagerecht gegen den Fiscus vor, so sind dies doch nur untergeordnete Beschränkungen, und von einer vorher zu erwirkenden Erlaubniß der den Fiscus repräsentirenden Behörden ist, wo jene Ausnahmen nicht Platz greifen, nirgends die Rede. Es würden also die Bewohner der Herzogthümer, wenn jenes hier von den Verwaltungscollegien in Anspruch genommene besondere Recht gegründet wäre, höchst auffallend gegen die Unterthanen aller Deutschen Staaten und ihre Mitunterthanen in Dänemark und Lauenburg zurückstehen, und dazu kommt nun noch, daß es die drückendste Rechtsungleichheit enthielte, wenn man hier in Verhältnissen mit den Verwaltungscollegien nur vollkommen sollte verpflichtet, aber nicht zugleich wahrhaft berechtigt werden können, vielmehr in Ansehung der durch Verträge zugesicherten oder auf andere Weise erworbenen Gerechtsame und Befugnisse ganz von dem Gutbefinden der betheiligten Behörden abhängig bliebe. Eine solche Ungleichheit müßte augenscheinlich auf den klarsten Bestimmungen beruhen, zumal da dieselbe mit den oben angeführten Gesetzen in Widerstreit tritt und überhaupt eine Ausnahme von den Regeln über die gerichtliche Rechtsverfolgung macht. Daß es aber an dergleichen Bestimmungen fehle, dies möchte schon daraus geschlossen werden können, daß das Oberappellationsgericht in einem zu Gunsten des behaupteten besonderen Rechts der Verwaltungscollegien gesprochenen Erkenntniß sich nicht auf Gesetze, sondern nur auf Praxis gestützt hat. Zwar sind anderweitig für dies besondere Recht

die Kammergerichtsordnung vom 1sten Juny 1720, Cap. 1, §. 2, 6, 8, (Corp. Const. T. I., Pag. 1156);

das Rescript vom 27sten Mai 1743, (ebendas. Pag. 69);

die Resolution vom 17ten Octbr. 1815, (Chronol. Samml. 1823, Anh. B.),

und die Gerichtsordnung für die Obergerichte vom 15ten Mai 1834, §. 27,

angeführt worden. Allein die Kammergerichtsordnung ordnet nur für einige Forderungen und Ansprüche der Kammer, besonders in Betreff der öffentlichen Abgaben, ein eigenthümliches Verfahren an, und berührt die Ansprüche von Unterthanen gegen die Kammer gar nicht. Das Rescript vom 27sten Mai 1743 betrifft blos die Wahrnehmung des landesherrlichen Interesses in Processen, welche

Andere mit einander führen, wobei nur beiläufig in den Worten,

„gleich wie in causis mere cameralibus Unser Kammer die desfällige Untersuch-Verfügung und Decision schlechterdings vorbehalten bleibt,"

auf die oben erwähnten Vorschriften der Kammergerichtsordnung Bezug genommen, aber nichts Neues in Beziehung auf diese Vorschriften eingeführt wird.

Durch die Resolution vom 17ten October 1815 wird nur den Obersachwaltern untersagt, ohne Auftrag Namens der Verwaltungs-Collegien Processe zu führen, und was endlich den §. 27 der Gerichtsordnung vom 15ten Mai 1834 betrifft, so ist darin deutlich anerkannt, daß die gerichtliche Behandlung von Fiscalsachen nach den Regeln des ordentlichen Processes im Civilverfahren nicht blos durch Verfügung der Rentekammer und anderer Verwaltungs-Collegien zugelassen oder angeordnet werden kann, sondern auch unmittelbar nach gesetzlichen Bestimmungen Statt findet, wobei nun, da weder die Fälle der einen, noch die der andern Art angegeben sind, das Nähere aus den sonstigen Gesetzen entnommen werden muß, und nichts hindert, die Zulassung oder Anordnung des gerichtlichen Verfahrens in Fiscalsachen auf solche Fälle zu beziehen, in welchen zwar keine eigentliche Justizsache vorliegt, höhern Orts aber doch aus irgend einem Grunde für zweckmäßig befunden worden ist, eine gerichtliche Cognition eintreten zu lassen. Es dringt sich daher unwillkührlich die Vermuthung auf, daß nur die Besorgniß, es werde die Nichtberücksichtigung mancher in früheren Zeiten zugesicherten Befreiungen in der neueren Steuer- und Militairgesetzgebung zu viele Klagen der betheiligten Unterthanen zur Folge haben, die Verwaltungs-Collegien habe bestimmen können, ihre Angelegenheiten den Gerichten möglichst zu entziehen, und daß die ehemalige Verbindung der Administration mit der Justiz bei den Obergerichten es diesen unmöglich gemacht hat, sich als Richter ganz von den Rücksichten frei zu halten, welche sie als Administrativbehörde den Ver-

waltungscollegien schuldig waren. Ein wahrer bindender Gerichtsgebrauch im Sinne der Gesetze kann jedoch die aus diesen Ursachen in den letzten drei oder vier Decennien entstandene Praxis nicht genannt werden, weil ein solcher nicht den Gesetzen widerstreiten darf, und weil überhaupt die Verweigerung der Rechtshülfe, als etwas Unzulässiges, niemals in ein gültiges Gewohnheitsrecht übergehen kann.

Die Versammlung hofft durch diese Andeutungen es gerechtfertigt zu haben, wenn sie sich erlaubt, offen die Meinung auszusprechen, daß hier nicht weniger als in Dänemark und in ganz Deutschland den Unterthanen in ihren privatlichen Rechtsverhältnissen mit den Verwaltungs-Collegien ein Recht auf das gerichtliche Verfahren zustehe, obschon dies eine Zeitlang verkannt worden ist. Steht aber dies fest, dann ergiebt sich daraus die Nothwendigkeit mehrerer nicht unwichtiger Aenderungen des vorgelegten Entwurfs, da die Versammlung glaubt, voraussetzen zu dürfen, daß es nicht die Absicht Ew. Majestät sey, durch die zu erlassende Verordnung wohlerworbene Rechte der Unterthanen zu vernichten, oder auch nur in ihrer Wirksamkeit zu schmälern.

Indem nun die Versammlung, von dieser Ansicht ausgehend, sich zu den einzelnen Sätzen des Entwurfs wendet, kann dieselbe freilich in Rücksicht der

Einleitung

sich auf die Bemerkung beschränken, daß, wenn, wie sie nicht zweifelt, ihre Vorschläge zum Folgenden die allerhöchste Genehmigung Ew. Königl. Majestät erhalten, alsdann auch dem Eingang des Patents eine entsprechende Fassung gegeben werden müßte, wogegen sie sich gleich beim

§. 1

zu einigen Erörterungen genöthigt sieht, um die aus ihrer Ansicht fließenden Folgesätze zu entwickeln.

Wenn in der ersten Periode dieses Paragraphen ein Klagrecht blos aus Contracten zugestanden wird, so hat dies der Versammlung als viel zu eng er-

scheinen müssen, weil eine Menge von Ansprüchen dadurch ihre Klagbarkeit verlieren würde, welche überall in Deutschland als klagbar gelten, und es nach den oben angeführten Gesetzen auch hier sind. Allerdings werden Contracte die häufigsten Gründe von Rechtsverhältnissen mit den Verwaltungs-Collegien seyn, eben darum aber hat der Staat auch kein rechtes Interesse, die auf anderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Ansprüche gegen den Fiscus nicht anzuerkennen, während den Einzelnen der Verlust seines Rechtes nicht weniger hart trifft, wenn dieses ein selten vorkommender Anspruch ist, als wenn dasselbe zu den allergewöhnlichsten Forderungen gehört. Die Versammlung ist daher einstimmig der Ansicht, daß das durch die beabsichtigte Verordnung festzustellende Klagrecht in Ansehung aller auf privatrechtlichen Verpflichtungsgründen beruhenden Ansprüche gewährt werden müsse, und kann auch nicht glauben, dadurch mit ihrem eigenen in der vorigen Diät erstatteten Gutachten über das Verfahren bei der Beitreibung rückständiger Steuern und Gefälle in Widerspruch zu treten, indem ihr damals gestellter Antrag: „daß die Königliche Rentekammer alle Forderungen aus Contracten auf dem durch die Gesetze vorgeschriebenen gerichtlichen Wege geltend zu machen habe," sich nur auf die Forderungen beziehen konnte, von welchen der §. 3 des damals vorgelegten Gesetzentwurfs handelte.

An die vorgeschlagene Bestimmung möchten aber noch zwei andere zu knüpfen seyn, die als Ergänzung derselben zu betrachten sind.

1. Obgleich es im Allgemeinen nicht erforderlich seyn wird, in dem beabsichtigten Gesetz anzugeben, was unter einem privatrechtlichen Verpflichtungsgrunde zu verstehen sey, da dieser Begriff ohnehin schon eine hinreichende feste Gränze hat, so erscheint es der Versammlung doch zur Vermeidung aller Zweifel sehr nützlich, wenn ausdrücklich ausgesprochen wird, daß zu den klagbaren privatrechtlichen Ansprüchen auch die Entschädigungs-Forderungen wegen nicht geschehener oder unrichtiger Anwendung von Gesetzen zu zählen sind, wie sich dies in den Gesetzen mehrerer Deutschen Staaten findet. In so ferne es so gut bei einer Verwaltungsbehörde als bei einer Privatperson immer ein Versehen, eine Culpa ist, wenn dieselbe da, wo sie das Gesetz zu befolgen hatte, dieses zum Nachtheil Jemandes gar nicht, oder nur verkehrt in Anwendung bringt, wird auch nicht in Abrede gestellt werden können, daß daraus eine Verbindlichkeit zur Entschädigung entspringen müsse, welche, als eine Verbindlichkeit aus Versehen, durchaus dem Privatrecht angehört. Ohne dies anzuerkennen, würde den Verwaltungsbehörden gewissermaaßen ein Privilegium ertheilt, sorglos mit den Rechten der Unterthanen umzugehen, da der Natur der Sache nach die Fälle sehr selten sind, wo ein Verletzter die einzelnen Mitglieder eines Collegiums für das ihm widerfahrene Unrecht verantwortlich machen kann. Am häufigsten leidet das hier berührte Princip in Steuersachen Anwendung, wo sich am leichtesten und daher auch am häufigsten eine unrichtige Anwendung des Gesetzes ereignet, und dann ist in der Regel noch ein zweiter privatrechtlicher Titel für den Entschädigungs-Anspruch vorhanden, da die Bezahlung einer Abgabe, die man gesetzlich nicht schuldig war, vollkommen unter den Begriff der Bezahlung einer Nichtschuld fällt, woraus allgemein ein Klagrecht auf Rückgabe entspringt. Die Versammlung erlaubt sich deshalb, darauf anzutragen, (mit 40 Stimmen gegen eine), daß die nicht geschehene oder unrichtige Anwendung von Gesetzen ausdrücklich als ein Grund eines Entschädigungs-Anspruchs hervorgehoben werden möge, und (mit 30 Stimmen gegen 11) daß dies namentlich auch in Betreff der ungesetzlich erhobenen Steuern und Abgaben geschehe. Der letzte Zusatz ist freilich nicht so nothwendig, als der erste, weil er schon in diesem mit liegt; indessen hat die überwiegende Mehrheit der Versammlung es doch für räthlich gehalten, daß das Gesetz in dieser Rücksicht möglichst

bestimmt gefaßt werde, um auch in Betreff der Steuersachen alle Zweifel abzuschneiden.

2. Da der vorgelegte Gesetzentwurf nicht blos auf künftige Ansprüche, sondern auch auf die schon begründeten Ansprüche berechnet ist, Vielen von denen aber, welche dergleichen Ansprüche gegen die Königl. Rentekammer oder ein anderes Verwaltungs-Collegium haben, bereits durch allerhöchste Resolutionen der Rechtsweg abgeschlagen worden ist, so würde der zufällige Umstand, ob Jemand früher schon seine Forderung geltend zu machen versucht hat oder nicht, eine unbillige Ungleichheit zwischen den vorhandenen Forderungen erzeugen, wenn nicht die Bestimmung in die zu erlassende Verordnung aufgenommen würde, daß auch bei denjenigen Ansprüchen, bei welchen früher das gerichtliche Verfahren nicht zugelassen worden, dieses annoch zulässig seyn solle, so ferne diese Ansprüche sich nach den Grundsätzen dieser Verordnung zur gerichtlichen Behandlung eignen. Eine solche Bestimmung erscheint um so unbedenklicher, da es, den Motiven des vorgelegten Entwurfs zufolge, doch die Absicht Ew. Königl. Majestät ist, auch denen auf ihr Ansuchen den Rechtsweg zu gestatten, welchen derselbe früher schon versagt worden ist, wie sich dies auch nicht anders von der Gerechtigkeit Ew. Königl. Majestät erwarten läßt, und sie wird Freude und Dank im ganzen Lande verbreiten. Ohne eine solche Bestimmung aber dürfte die von Ew. Königl. Majestät beabsichtigte Gnade sehr Wenigen zu Theil werden, weil es mit Recht als ungeziemend gilt, Bitten in Privatangelegenheiten, welche Ew. Königl. Majestät einmal nicht zu gewähren Sich allerhöchst bewogen gefunden haben, nochmals zu wiederholen, und weil es auch Vielen ganz unbekannt bleiben möchte, daß nunmehr eine gewierige Resolution gehofft werden könne. Aus diesen Gründen kann die Versammlung (mit 34 Stimmen gegen 7) nicht umhin, die Aufnahme einer Bestimmung der bezeichneten Art angelegentlichst zu wünschen, und, mit Rücksicht auf die verschiedene hier vorgeschlagene Aenderung, möchte nun die erste Periode im §. 1 zweckmäßig so zu fassen seyn:

„in Ansehung aller auf privatrechtlichen Verpflichtungsgründen beruhenden Ansprüche gegen Unsere Rentekammer, wohin namentlich auch Entschädigungsforderungen wegen nicht geschehener oder unrichtiger Anwendung von Gesetzen, insonderheit von Steuergesetzen, wenn es sich nicht um die Gültigkeit, sondern nur um die Anwendung des Gesetzes handelt, gehören, ist nach Maaßgabe der näheren Bestimmungen welche diese Verordnung festsetzt (§. 3) ein Jeder zu verlangen berechtigt, daß hierüber gerichtlich entschieden werde, und soll dies auch in den Fällen gelten, in welchen vor der Erlassung dieser Verordnung Anträge auf Gestattung des gerichtlichen Verfahrens von Uns nicht zur Gewährung geeignet befunden worden sind;"

welche Fassung demnach die Versammlung (mit 31 Stimmen gegen 10) Ew. Majestät anzurathen sich erlaubt.

Daß in der zweiten Periode allen, welche Ansprüche gegen den Fiscus zu haben vermeinen, zur Pflicht gemacht wird, ehe sie den Rechtsweg einschlagen, außergerichtlich Befriedigung bei den betheiligten Verwaltungs-Collegien nachzusuchen, gleichwie dies im Königreiche Dänemark geschieht, kann die Versammlung nur angemessen finden. Doch sind ihres Erachtens dabei die Fälle auszunehmen, in welcher Gefahr beim Verzuge ist, wo zur Verhütung von Schaden den Gerichten die Befugniß zustehen muß, so ferne sie sich wirklich von der Gefahr überzeugen, auch ohne Rücksicht auf eine vorgängige Aufforderung zur außergerichtlichen Befriedigung, die Klage zuzulassen. Dagegen findet die Versammlung es unvereinbar mit der Gleichheit der Partheien, wenn in dem Entwurf vorgeschrieben wird, daß der Kläger in seiner Vorstellung wegen außergerichtlicher Befriedigung auch die Gründe für die richterliche Competenz zu entwickeln habe. Denn sollen die Klagen gegen die Königl. Rentekammer, welche das Ge-

setz anerkennt, nicht mehr von der Erlaubniß der Kammer abhängig seyn, wie im Vorhergehenden bestimmt ist, so folgt von selbst, daß es erlaubt seyn muß, eine Klage anzustellen, auch wenn die Kammer den Rechtsweg nicht für zulässig hält und daß dann das Gericht über die Competenz zu entscheiden hat, weil ja sonst die Verwaltungsbehörden es doch in ihrer Gewalt behielten, bei jedem Anspruch das gerichtliche Verfahren auf den Grund, daß derselbe sich nicht dafür eigne, abzuschneiden. Es könnte mithin jene Erörterung der Competenzfrage nur den Zweck haben, der Kammer die Beurtheilung zu erleichtern, ob sie auch wohl im Stande seyn werde, wenn es zur Klage käme, die richterliche Competenz mit Erfolg zu bestreiten, so, daß der Kläger die Waffe gegen sich selbst liefern müßte, was höchst unbillig wäre. Außerdem würde eine solche Erörterung der Competenz in der Regel eine ganz überflüssige Deduction seyn, da die rechtliche Natur eines Anspruchs, abgesehen von der Wahrheit seines Fundaments, nur in seltenen Fällen einem Zweifel unterliegen kann. Die Versammlung glaubt daher, darauf antragen zu müssen, daß die Worte des Entwurfs „bevor dieselben — zu wenden" folgendermaaßen abgeändert werden mögen:

„bevor dieselben vor Gericht erhoben werden, hat jedoch der Kläger sich mit einer Vorstellung an Unsere Rentekammer zu wenden und diese außergerichtlich zur Befriedigung aufzufordern, die Fälle ausgenommen, wo nach richterlichem Ermessen Gefahr beim Verzuge obwaltet."

Für den ersten Theil dieses Vorschlags haben sich 40 Stimmen gegen 1, für den letztern in Betreff der Fälle, wo Gefahr beim Verzuge ist, 38 gegen 3 erklärt.

Durch diese Aenderung sind indessen noch nicht alle Nachtheile abgewandt, welche die angeordnete Vorstellung an die Königliche Rentekammer wegen außergerichtlicher Befriedigung haben könnte, wenn

es im Uebrigen beim Entwurfe bliebe. Um das Klagrecht gegen die Rentekammer zu einem wahren Rechte zu erheben, sind wiederum ein Paar ergänzende Bestimmungen nöthig, nämlich daß die Rentekammer sich binnen einer gewissen Frist über jene Vorstellung zu erklären habe, und daß das Obersachwalteramt verbunden sey, die Insinuation der gerichtlichen Verfügung auf die erhobene Klage bei sich geschehen zu lassen mit der Wirkung, als wäre die Insinuation unmittelbar an die Kammer selbst erfolgt. Ohne Festsetzung einer Erklärungsfrist wäre die Befugniß, zu klagen, doch nur illusorisch, weil sonst die Antwort auf die einzureichende Vorstellung nach Belieben verzögert und dadurch wiederum die wirkliche Anstellung der Klage verhindert werden könnte. Ueber die in dieser Beziehung angemessene Frist sind nun freilich verschiedene Ansichten möglich. Die Mehrzahl der Versammlung, nämlich 36 Stimmen gegen 5, ist aber der Meinung, daß die in der Schleswigschen Ständeversammlung vorgeschlagene Frist von 6 Wochen vollkommen genügend sey, zumal da, wenn einmal Umstände verhindern sollten, in dieser Zeit die Erklärung abzugeben, gar kein wesentlicher Nachtheil für die Königl. Rentekammer daraus erwachsen könnte. Nicht minder nothwendig erscheint der Versammlung (mit 40 Stimmen gegen 1) die zweite vorerwähnte Bestimmung, als das beste Mittel, die vielen Weitläuftigkeiten und Schwierigkeiten zu beseitigen, welche daraus entstehen würden, wenn die Insinuation in dem entfernten Kopenhagen geschehen müßte, was besonders in Fällen, wo Gefahr beim Verzuge ist, zweckwidrig wäre. Ist es auch Grundsatz, daß der Obersachwalter, nur vermöge ertheilten Auftrags, die Verwaltungscollegien vertreten kann, so liegt doch darin kein Hinderniß, ihm allgemein die Entgegennahme der gerichtlichen Verfügungen und Mittheilungen aufzugeben, wie es im Rescript vom 27sten Mai 1743 bereits in einer Beziehung geschehen ist.

(Der Beschluß folgt.)



Zeitung

für

die Verhandlungen der zweiten Holsteinischen Ständeversammlung.

№ 116. Itzehoe, den 21sten März. 1839.

(Beschluß.)

Es kommt überhaupt nur darauf an, daß irgend Jemand in den Herzogthümern dafür bestellt wird, indeß könnte dies auch ein anderer seyn; aber der Obersachwalter scheint seiner Stellung wegen am passendsten dazu. Dagegen könnte die im Entwurfe vorkommende Anweisung der Königl. Rentekammer, wenn sie sich zur Anerkennung und Befriedigung der Ansprüche nicht veranlaßt fände, das Obersachwalteramt mit der Wahrnehmung des Erforderlichen zu beauftragen, nach dem Dafürhalten der Versammlung ohne Nachtheil weggelassen werden, indem es sich von selbst versteht, daß, wenn Ew. Majestät die Insinuation beim Obersachwalteramt zu beschaffen allerhöchst gestatten, die Rentekammer folgeweise auch verpflichtet seyn muß, dem Obersachwalter die nöthigen Vollmachten zu ertheilen oder sich ein Contumacialverfahren gefallen zu lassen. Demzufolge sieht die Versammlung sich veranlaßt, unterthänigst zu beantragen, daß für den Schluß des §. von den Worten „und diese" an, gesetzt werde:

„wird die außergerichtliche Befriedigung der erhobenen Ansprüche abgelehnt, oder sind 6 Wochen seit Einreichung der Vorstellung verflossen, ohne daß eine Resolution darauf erfolgt wäre: so steht es dem Kläger frei, seine vermeintlichen Gerechtsame gegen Unsere Rentekammer im Wege Rechtens an- und auszuführen. Das Obersachwalteramt ist angewiesen, die Insinuation der gerichtlichen Verfügung auf die erhobene Klage bei sich geschehen zu lassen, und soll diese Insinuation dieselbe Wirkung haben, als wäre sie unmittelbar an Unsere Rentekammer selbst erfolgt."

Gegen den Anfang des

§. 2

findet die Versammlung zwar nichts zu erinnern; aber eine grundlose Härte scheint ihr darin zu liegen, wenn nach der zweiten Periode Ansprüche, die als Einreden gegen die Kammer vorgeschützt, aber zur besonderen gerichtlichen Erörterung verwiesen worden sind, erst nach geschehener Gelebung des Erkenntnisses in dem Proceß, worin man die Einreden zu brauchen versucht hat, auf dem Wege der Klage sollen geltend gemacht werden dürfen. Da es nicht überhaupt verboten ist, während der Dauer eines von der Kammer erhobenen Rechtsstreites die Kammer wieder zu belangen, so läßt sich auch nicht einsehen, warum der zufällige Umstand, daß ein Beklagter geglaubt hat, einen Anspruch zur Begründung eines Compensations- oder Retentionsrechts benutzen zu können, wo dies aus processualischen Gründen nicht anging, eine Ausnahme von der Regel bewirken und jenen Anspruch in eine schlimmere Lage versetzen soll, als worin derselbe sich sonst befunden hätte. Auch ist der Nachtheil, der daraus

erwachsen kann, keinesweges als geringfügig anzusehen, weil der Beklagte Gefahr läuft, nicht blos Jahre lang warten zu müssen, wenn sich die Erledigung der von der Kammer wider ihn angestellten Klage in die Länge zieht, sondern sogar ganz um seine Forderung zu kommen, wenn die Kammer sich bewogen findet, ihren Proceß liegen zu lassen. Hiedurch rechtfertigt sich der einstimmige Antrag der Versammlung, daß die Worte:

„erst nach geschehener Gelebung des Erkenntnisses,“

weggelassen werden mögen.

Der Schlußsatz des §. 2 enthält die Vorschrift, daß bei Einbringung von Klagen und Einreden gegen die Kammer die Ablehnung der außergerichtlichen Anerkennung und Befriedigung der erhobenen Ansprüche nachzuweisen sey. Wenn nun dies auch in Betreff der Einreden vorgeschrieben wird, so dürfte sich zuvörderst die Beschränkung von selbst verstehen, daß die Bestimmung doch nur für solche Einreden gelten könnte, welche aus einem Gegenanspruch hergenommen werden, also nur für die Einrede der Compensation und Retention, weil bei Einreden, die sich gar nicht auf einen Anspruch an den Kläger stützen, z. B. bei der Einrede der Verjährung, von einer außergerichtlichen Befriedigung des Beklagten nicht die Rede seyn kann. Indessen kann selbst für jene Einreden die Bestimmung nicht gebilligt werden; denn durch die richterliche Frist zur Einbringung der Einreden gebunden, würde der Beklagte gewöhnlich gar nicht im Stande seyn, zeitig genug eine Erklärung der Rentekammer über seinen als Einrede zu benutzenden Gegenanspruch zu erwirken, zumal wenn der Kammer das Recht zusteht, auch nur 6 Wochen mit ihrer Erklärung zu warten. Ueberdies kann die Rücksicht, unnöthige gerichtliche Verhandlungen zu vermeiden, hier nicht von Einfluß seyn, weil doch einmal ein Proceß Statt findet, also auch der Gegenanspruch darin zweckmäßig erörtert werden kann. Die Versammlung ist daher wiederum einstimmig der Meinung, daß die fragliche Erwähnung der Einreden im Schlußsatze des §. 2 wegzulassen sey.

Aber auch in Anwendung auf die Klagen gegen die Kammer scheint dieser Schlußsatz der Versammlung mehrerer Einschränkungen zu bedürfen. Vorausgesetzt nämlich, daß die vorhergehenden Anträge die allerhöchste Billigung erhalten, sind hier drei Ausnahmen von der Regel zu machen, daß der Kläger die Ablehnung der außergerichtlichen Befriedigung seines Anspruches darzuthun habe:

1) wenn die Klage eine früher gegen die Kammer als Einrede vorgeschützte, aber zur besonderen gerichtlichen Erörterung verwiesene Forderung betrifft, indem hier schon in der früheren Bestreitung der Einrede von Seiten der Kammer die unzweideutige Erklärung liegt, daß die Kammer nicht geneigt sey, die Forderung anzuerkennen, mithin eine nochmalige Anfrage deshalb eine überflüssige Weitläuftigkeit wäre, so ferne jene Forderung gerade so eingeklagt wird, wie früher als Einrede vorgebracht worden, in gleichem Umfange und auf dasselbe Fundament gebaut, welcher Fall hier allein gemeint ist und gemeint seyn kann;
2) wenn bei der Klage Gefahr beim Verzuge ist, und
3) wenn dargethan werden kann, daß 6 Wochen seit Einbringung der

   Vorstellung wegen außergerichtlicher Befriedigung verstrichen sind.

Für die erste dieser Ausnahmen hat sich die Versammlung einstimmig, für die zweite mit 39 Stimmen gegen 2, und für die dritte mit 38 Stimmen gegen 3 erklärt, wobei übrigens noch zu bemerken ist, daß mehrere von denen, welche in Rücksicht der dritten Ausnahme dissentirt haben, hier, so wie oben bei der Festsetzung der Erklärungsfrist, nur darum abweichender Meinung gewesen sind, weil ihnen die Frist etwas zu kurz erscheint. In Betracht der vorgedachten Abänderungen erlaubt sich die Versamm-

lung, folgende Fassung des Schlußsatzes allerunterthänigst in Vorschlag zu bringen:

„bei Einbringung der Klage ist durch Anlegung des Bescheides Unserer Rentekammer nachzuweisen, daß dieselbe die außergerichtliche Anerkennung und Befriedigung der erhobenen Ansprüche abgelehnt hat, ausgenommen, wenn die Klage einen früher gegen Unsere Rentekammer als Einrede vorgeschützten, aber zur besonderen gerichtlichen Erörterung verwiesenen Anspruch betrifft, oder nach richterlichem Ermessen Gefahr beim Verzuge obwaltet, oder der Kläger durch Postbescheinigung oder auf andere genügende Weise darzuthun vermag, daß Unsere Rentekammer außergerichtlich zur Anerkennung und Befriedigung aufgefordert worden, und seitdem 6 Wochen verflossen sind."

Was die im

§. 3

aufgestellten Ausnahmen von der gerichtlichen Competenz betrifft, so ist die Versammlung ad 1 zwar damit vollkommen einverstanden, daß die Erhebung der Steuern so wenig, als das landesherrliche Besteuerungsrecht vor die Gerichte gehöre, und daß alle feststehenden Leistungen an die Landesherrschaft in Rücksicht der Erhebung den eigentlichen Steuern passend gleichgestellt werden.

Für zu weit gehend muß es aber die Versammlung halten, wenn hier auch alle Ansprüche auf Vergütung oder Entschädigung verworfen werden. Wie aus den Motiven des vorgelegten Entwurfs erhellt, liegt dieser Bestimmung die Annahme zu Grunde, daß eine Klage auf Entschädigung in Steuersachen nicht denkbar sey, ohne das Besteuerungsrecht und dessen Ausübung vor den Richterstuhl zu ziehen. Es ist jedoch schon beim §. 1 darauf aufmerksam gemacht worden, wie es in Steuersachen eine rein privatrechtliche Forderung sey, wenn wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes geklagt wird, und ein wo möglich noch evidenterer Fall eines durchaus privatrechtlichen Anspruchs in Steuerangelegenheiten findet Statt, wenn bei der Veräußerung oder Vererbpachtung eines Grundstücks die Gewähr gegen neue Lasten übernommen, d. h. die Befreiung von künftigen neuen Lasten zugesichert worden ist. Ein solcher Nebenvertrag gehört, nach dem Erachten der Versammlung, in die Kathegorie der Versprechen, daß etwas nicht geschehe, wobei, wenn der Nachtheil, dessen Abwendung man versprochen hat, den andern Contrahenten dennoch trifft, eine Vergütung geleistet werden muß, gleichviel ob der Nachtheil von rechtmäßigen Handlungen herrührt oder nicht, und ob derselbe durch den Promittenten selbst verursacht ist, oder durch einen Dritten. Auf den Grund des eingetretenen Nachtheils kommt es dabei überall nicht an; damit hat, wenn auf Entschädigung angetragen wird, das Gericht sich in solchen Fällen gar nicht zu befassen, sondern nur damit, in wie ferne dasjenige wirklich geschehen ist, dessen Verhinderung versprochen worden, und welcher Ersatz dafür geleistet werden muß, weshalb auch, wo Befreiung von neuer Besteuerung und dergleichen zugesichert ist, die Frage: mit welchem Recht eine neue Last auferlegt sey, ganz außen vor bleibt. Es wäre eine völlige Verkennung des Streitpunctes, wie seiner Aufgabe, wenn das Gericht sich hier auf die Untersuchung einlassen wollte, ob der Staat auch die Befugniß gehabt habe, die neue Steuer auszuschreiben. Vermeidet es aber diesen Mißgriff, dann läßt sich auch nicht läugnen, daß es unrichtig wäre, hier von einer Ausdehnung der richterlichen Gewalt über die Ausübung eines Hoheitsrechts zu sprechen, obgleich der Proceß einen Vertrag betrifft, der sich auf Steuerverhältnisse bezieht. Diese Grundsätze leiden hier im Lande, vorzüglich bei den veräußerten Domainen, Anwendung, wo sich im Veräußerungscontract durchgängig der Nebenvertrag findet, daß dem Käufer keine neue Lasten auferlegt werden sollen; ein Versprechen, welches nun freilich nicht von der Uebernahme solcher Lasten befreien kann, wohl aber einen Entschädigungsanspruch gegen das veräußernde Verwal-

tungscollegium giebt, weil dieses nicht bewirkt hat, was im Vertrage zugesichert ist. Verstärkt wird diese Zusicherung überdies dadurch, daß dieselbe in den meisten Fällen sogar landesherrlich confirmirt ist, was ein Grund mehr ist, dieselbe unverbrüchlich aufrecht zu erhalten. Allerdings sind einige Kosten vorherzusehen, wenn den Domainenkäufern gestattet wird, wegen der ihnen zugesagten Immunitäten Klage zu erheben. Aber dies ist ein Uebel, welches getragen werden muß, weil es sich ohne Ungerechtigkeit nicht vermeiden läßt. Doch ist auch die von den Reclamationen der Domainenkäufer für die Staatscasse zu besorgende Gefahr nicht so groß, als es auf den ersten Blick scheinen mag. Vielen derselben kann schon die Einrede der Verjährung entgegenstehen, und wo die Grundstücke durch Veräußerung in andere Hände übergegangen sind, entsteht auch noch die Frage, in wie ferne der Singularsuccessor befugt sey, das dem ersten Erwerber ertheilte Versprechen für sich geltend zu machen. Außer diesen Ausstellungen gegen den Inhalt der ersten Ausnahme findet die Versammlung auch gegen die Fassung derselben zu erinnern, daß diese wieder auf die Voraussetzung berechnet ist, daß nur aus Contracten geklagt werden dürfe. Nach ihrem Dafürhalten (mit 40 Stimmen gegen 1) würde es daher besser ganz einfach heißen:

> „in allen Fällen, in welchen es sich um die Entrichtung herrschaftlicher Steuern, Abgaben, Domanialgefälle und sonstiger, gegen die Landesherrschaft als solche zu erfüllender Leistungen handelt, auch wenn dieselben durch Vereinbarungen und Verträge Unserer Rentekammer mit Unseren Unterthanen entstanden, oder in ihrer urspünglichen, auf Gesetz oder Herkommen beruhenden Art, Beschaffenheit und Größe verändert worden sind."

Ad 2. In Ansehung der zweiten Ausnahme darf sich die Versammlung auf das zum §. 1 Bemerkte beziehen, indem da schon die Gründe entwickelt worden sind, aus welchen die Versammlung

wünschen muß, daß auch gestattet werden möge, in den Fällen zu klagen, in welchen früher die Zulassung des gerichtlichen Verfahrens abgeschlagen worden ist, und die Versammlung erlaubt sich daher, (mit 35 Stimmen gegen 6) unter Bezugnahme auf jene Ausführung, auf die gänzliche Weglassung dieser zweiten Ausnahme von der gerichtlichen Competenz allerunterthänigst anzutragen.

Ad 3. Die dritte Ausnahme glaubt die Versammlung nur von den Sachen verstehen zu können, deren Behandlung und Entscheidung den Administrativbehörden überlassen ist. So wie die Ausnahme aber im Entwurf lautet, würde sie leicht zu Zweifeln über ihre Beziehung Anlaß geben, und würden selbst diejenigen, welche in der Kammergerichtsordnung die gänzliche Ausschließung des gerichtlichen Verfahrens in allen Rechtsverhältnissen der Kammer sehen wollen, aus dieser Ausnahme die fortwährende Gültigkeit ihrer Ansicht ableiten und dadurch die ganze Verordnung unwirksam machen können. Die Versammlung ist deshalb einstimmig der Meinung, daß diese Ausnahme richtiger so zu fassen sey:

> „in den Sachen, deren Entscheidung gesetzlich Unseren Administrativbehörden überwiesen ist, in welchen es bei den bisherigen Bestimmungen sein Bewenden behält."

Ad 4. Die vierte und letzte Ausnahme entspricht freilich der Kammergerichtsordnung Cap. 1, §. 6, auch liegt es in der Natur der Sache, daß der Rentekammer die Ausmittelung und Feststellung der Cassendefecte verbleiben muß. Der Versammlung scheint jedoch kein Grund vorhanden zu seyn, die an sich rein privatrechtliche Verbindlichkeit der Cautionisten eines Hebungsbeamten überhaupt den Gerichten zu entziehen, so daß diese auch nicht über den Umfang der Bürgschaft, die Einreden des Bürgen und die sonstigen in Betracht kommenden Fragen, zu erkennen haben, weshalb sie einstimmig darauf anträgt, diese Ausnahme so zu fassen:

„in allen Fällen, in welchen Verpflichtungen aus einer gegen Unsere Rentekammer übernommenen Bürgschaft zur Frage stehen, in so weit es die Ausmittelung der Mangelsposte betrifft."

Zu Anfang des

§. 4

wäre anstatt der Worte: „welche Contrahenten an Unsere Rentekammer zu haben vermeinen," nach dem einstimmigen Erachten der Versammlung zu setzen:

„welche Jemand an Unsere Rentekammer zu haben vermeint,"

um auch in diesem §. ausschließliche Beziehung der Verordnung auf Contracte zu vermeiden. Zugleich ist die Versammlung (mit 39 Stimmen gegen 2) der Ansicht, daß der Schluß dieses §. von den Worten „wenn das gerichtliche Verfahren" an, weggelassen werden müßte, weil derselbe sich auf die Voraussetzung gründet, daß, wo das gerichtliche Verfahren einmal abgeschlagen worden sey, nicht ohne specielle Erlaubniß geklagt werden könne.

Im

§. 5

könnte nur die Ausschließung der Eidesdelation einiges Bedenken erregen. Indessen hat die Versammlung sich (mit 31 Stimmen gegen 10) dafür entschieden, in dieser Rücksicht dem Entwurfe beizupflichten, und einstimmig glaubt dieselbe hier noch eine andere Aenderung im processualischen Verfahren Ew. Majestät anrathen zu dürfen, welche am Schlusse mit den Worten:

„auch kann der beklagte Theil nur die Edition solcher Urkunden verlangen, welche er, als zu seinem directen oder indirecten Gegenbeweise nothwendig speciell zu bezeichnen vermag,"

hinzugefügt werden könnte. So wie nämlich hier zu Lande das Recht des Beklagten auf Urkunden-Edition behandelt wird, ist diese eine arge Belästigung des Klägers und ein wahres Mittel zur Chicane geworden, indem den Beklagten gestattet wird, ohne nähere Bezeichnung die Edition aller Urkunden zu verlangen, welche ihnen für ihre Vertheidigung

dienlich und für das Sachverhältniß aufklärend seyn können. Es wäre daher zweckmäßig, wenn die Editionspflicht überhaupt auf angemesseneren Gränzen zurückgeführt würde, wozu sich hier eine schöne Gelegenheit darbietet. Die Rentekammer wird dadurch von der Nothwendigkeit befreit, ganze Kisten voll Acten, wie es schon vorgekommen ist, an die Gerichte zu senden. Doch geht die Versammlung hier davon aus, daß gleiches Recht auch denen einzuräumen sey, welche gegen die Rentekammer klagen, so daß auch diese nur namhaft gemachte Documente zu ediren genöthigt sind.

Für den

§. 6

erlaubt sich die Versammlung (mit 40 Stimmen gegen 1) die Fassung vorzuschlagen:

„die vorstehenden Bestimmungen gelten auch in Betreff Unserer übrigen Verwaltungs-Collegien in allen Fällen, wo diese den Staatsfiscus vertreten;"

wodurch alle sonst erforderlichen Redactionsänderungen überflüssig werden.

Ebenso kann die Versammlung nicht umhin, für den

§. 7

eine gänzlich veränderte Fassung oder vielmehr die Substituirung eines andern §. anzurathen. Eine Entscheidung über die Competenz von Seiten der Regierung scheint ihr mit dem Wesen einer unabhängigen Rechtspflege nicht wohl verträglich, und darum hält sie (mit 40 Stimmen gegen 1) den §. 7, so wie er im Entwurfe vorliegt, für unanwendbar. Dagegen glaubt die Versammlung, daß die Einführung einer besondern Competenzbehörde wohl nützlich seyn könnte; nur wagt sie kein bestimmtes Urtheil darüber auszusprechen, bevor die näheren Grundsätze über die Einrichtung und das Verfahren einer solchen Behörde vorliegen, wodurch der Wunsch bei der Versammlung (mit 36 Stimmen gegen 5) hervorgerufen ist, daß Ew. Majestät geruhen mögen, nachstehenden §. anstatt des §. 7 in die Verordnung einschalten zu lassen:

„bis zur Anordnung einer Conflictsbehörde und Erlassung näherer Bestimmungen über die durch ein Gesetz festzusetzenden Formen, Bedingungen und Folgen der Einlegung des Conflicts, bleibt die Entscheidung über die Competenz in den, in Folge der Bestimmungen dieser Verordnung an die Gerichte gebrachten Streitigkeiten den Gerichten."

Indem nun die Versammlung Ew. Königliche Majestät diese Ergebnisse ihrer sorgfältigen Prüfung des vorgelegten Gesetzentwurfs zur allergnädigsten Berücksichtigung überreicht, sieht dieselbe es (mit 35 Stimmen gegen 6) für ihre Pflicht an, die Erlassung der beabsichtigten Verordnung nur unter der Voraussetzung anzurathen:

„daß dieselbe in Gemäßheit der obigen allerunterthänigsten Vorschläge modificirt, und namentlich auch die Befugniß, aus früheren privatrechtlichen Verpflichtungsgründen zu klagen und Einreden zu formiren, darin aufgenommen werde."

Die Versammlung wird dazu durch die Ueberzeugung bestimmt, daß, wie groß auch das Bedürfniß der Beseitigung des so viele Unzufriedenheit erregenden gegenwärtigen Zustandes ist, und wie dankbar daher auch ein Gesetz aufgenommen werden würde, welches wahrhaft Abhülfe gewährte, der Entwurf in seiner gegenwärtigen Gestalt doch auf keine Weise den Wünschen des Landes entsprechen könne, weil er eine große Anzahl wohlerworbener Rechte so gut wie vernichten würde, wofür die Gestattung des Klagrechts aus künftigen Contracten keinen Ersatz geben kann. Gerade die schon vorhandenen Rechte und Ansprüche gegen den Fiscus sind es, die der Anerkennung bedürfen; für die Zukunft kann sich Jeder in Acht nehmen. Ist es auch gelungen, zu zeigen, wie schon jetzt ein Klagrecht gegen die Verwaltungs-Collegien aus allen privatrechtlichen Verpflichtungsgründen, obgleich eine Zeitlang verkannt, doch wirklich begründet sey, dann erscheint es als eine Forderung der Gerechtigkeit und

Billigkeit, dies Klagrecht in seinem vollen Umfang aufrecht zu erhalten. Aber die Versammlung hegt auch mit freudiger Zuversicht das Vertrauen, wie es nur einer offenen Darlegung der Verhältnisse bedürfen werde, um von ihrem väterlich gesinnten König für den Bewohner der Herzogthümer den gleichen Rechtsschutz mit den übrigen Unterthanen Ew. Königl. Majestät zu erlangen, dessen derselbe so lange hat entbehren müssen, und sie würde dies selbst dann, wenn das Recht hier nicht so klar wäre, wie es ist, weil sie die Gestattung des rechtlichen Gehörs wegen rechtlicher Ansprüche als eine nie erlöschende Pflicht jeder Regierung betrachtet, und weil sie nicht glauben kann, daß es der Wille Ew. Königl. Majestät sey, einen Theil der Unterthanen rechtlich hinter den andern zurückstehen zu lassen.

Itzehoe, den 20sten December 1838.

Ew. Königl. Majestät
allerunterthänigste, treugehorsamste Versammlung der Provinzialstände des Herzogthums Holstein.

Balemann, Burchardi.
Präsident.

Bedenken,
betreffend die Vermehrung der Secretaire.

Allerdurchlauchtigster,
Großmächtigster,
Allergnädigster König und Herr!

Die Versammlung der Provinzialstände des Herzogthums Holstein erkennt es mit dem ehrfurchtsvollsten Danke, daß Ew. Königl. Majestät die Schwierigkeiten, welche bereits in der ersten Zusammenkunft der Versammlung bei Ausführung der Vorschriften der Verordnung vom 15ten Mai 1834 in Ansehung der Geschäfte der Secretaire fühlbar geworden, wegen deren Abhülfe jedoch die Versammlung damals schon geeignete Vorschläge zu machen

sich nicht im Stande sahe, Allerhöchst Dero besonderen Aufmerksamkeit würdig erachtet haben, wie solches Dero der Versammlung vorgelegten Entwurf zu einem Patente, betreffend eine Vermehrung der Zahl der Secretaire in der Provinzialstände-Versammlung des Herzogthums Holstein und eine denselben zu gestattende Hülfe bei Besorgung der ihnen vorschriftsmäßig obliegenden Geschäfte, auf's deutlichste ergiebt.

Die Versammlung muß die dringende Nothwendigkeit einer bedeutenden Erleichterung für die von ihr gewählten Secretaire in den denselben obliegenden Geschäften auf's lebhafteste anerkennen. Auch müßte es der Versammlung höchst wünschenswerth erscheinen, daß schon während der gegenwärtigen Diät den Secretairen eine Erleichterung geschafft werde. Dieselbe hat daher schon in ihren ersten Sitzungen den vorliegenden Entwurf der vorschriftsmäßigen Erörterung unterzogen und einstimmig beschlossen, daß die Erlassung der in diesem Entwurf vorgeschlagenen gesetzlichen Bestimmung allerunterthänigst anzurathen sey. Auch hat Ew. Königl. Majestät Commissarius auf den desfalls geäußerten Wunsch der Versammlung erklärt, daß er von Ew. Königl. Majestät autorisirt sey, den vorgelegten Gesetzentwurf provisorisch in Kraft treten, und die darin bezeichnete Einrichtung sofort zur Ausführung gelangen zu lassen. Demgemäß ist auch sofort die Wahl von zwei Secretairen, welche zugleich mit den bereits gewählten, während der gegenwärtigen Diät zu fungiren, vorgenommen worden.

Indem die Versammlung freudig die ihr obliegende Pflicht erfüllt, Vorstehendes Ew. Königl. Majestät ehrfurchtsvoll vorzutragen und zugleich ihren allerunterthänigsten Dank wegen der durch die Vorlegung dieses Entwurfs unverkennbar ausgesprochenen allergnädigsten Absichten Ew. Königl. Majestät zu den Stufen des Throns niederzulegen, darf dieselbe sich übrigens in Betreff der nach ihrem allerunterthänigsten Erachten, zur vollständigen Abstellung der bei der Geschäftsführung der Secretaire bisher Statt findenden Unzuträglichkeiten in Zukunft erforderlichen Maaßregeln auf die allerunterthänigsten Anträge beziehen, welche sie in dieser Beziehung in einer anderweitigen Vorstellung Ew. Königl. Majestät ehrfurchtsvoll vorzulegen sich erlaubt.

Itzehoe, den 21sten Decbr. 1838.

Ew. Königl. Majestät
allerunterthänigste, treugehorsamste Versammlung der Provinzialstände des Herzogthums Holstein.

Balemann, ***J. F. Wiese.***
Präsident.

Petitionen
über Privatpropositionen.

Petition,
in Betreff der Oeffentlichkeit.

Allerdurchlauchtigster,
Großmächtigster,
Allergnädigster König und Herr!

Ew. Königl. Majestät haben in der Eröffnung vom 11ten Septbr. d. J. auf die von der Ständeversammlung des Jahres 1835 wegen Oeffentlichkeit der Verhandlungen beschlossene Petition allerhöchst zu resolviren geruht, daß der Antrag der Majorität der Versammlung nicht zu bewilligen. Als Motiv ist angeführt, daß die beantragte Einrichtung, zumal da von Ew. Majestät vorgesehen, daß der Inhalt der Verhandlungen auf einem zuverlässigen Wege zur öffentlichen Kunde gebracht werde, unnöthig, überdies aber für die Institution der Provinzialstände nach ihrer gesetzlichen Verfassung nicht geeignet sey.

Die Versammlung ist innig durchdrungen von der Ansicht und Ueberzeugung, daß Ew. Königl. Majestät von den Ständeversammlungen verlangen, daß dieselben bei ihren Berathungen und Beschlüssen sich lediglich leiten lassen durch gewissenhafte Rücksicht auf das Wohl des Landes und das Gedeihen der Institutionen, welche Ew. Majestät dem Lande verliehen haben. Die Versammlung würde daher den hohen Character Ew. Majestät zu verkennen und dem Willen Ew. Majestät zuwider zu handeln überzeugt seyn, wenn irgend eine andere Rücksicht, als die ihr vorgeschriebene Pflicht, ihre Beschlüsse, ihr Verfahren leiten würde.

Von dieser Ansicht ausgehend, hat daher die Ständeversammlung die von einem Mitgliede gestellte Proposition wegen Oeffentlichkeit der Ständeversammlung mit 40 Stimmen gegen 3 an einen Ausschuß zur nähern Prüfung verwiesen, und, nach eingegangenem Committeebericht, den Gegenstand selbst verordnungsmäßig in zwei Sitzungen discutirt.

Wenn die Versammlung sich erlaubt, abermals, in Folge des von derselben gefaßten Beschlusses, wegen Oeffentlichkeit der Verhandlungen der Ständeversammlung zu petitioniren, und falls Ew. Königl. Majestät diese Bitte nicht zu bewilligen geruhen sollten, allerunterthänigst zu beantragen, daß einzelne Personen gegen Einlaßkarten zu den Verhandlungen zuzulassen: so ist die Versammlung dabei vorzugsweise von der innigen Ueberzeugung geleitet worden, daß die Institutionen nicht das sind und seyn können, was sie nach dem allerhöchsten Willen seyn sollen, wenn nicht Oeffentlichkeit der Sitzungen der Ständeversammlung gestattet wird.

(Der Beschluß folgt.)

Verlag von C. B. Mohns in Itzehoe. Druck von P. S. Schönfeldt.



Zeitung

für

die Verhandlungen der zweiten Holsteinischen Ständeversammlung.

№ 117. Itzehoe, den 22sten März. **1839.**

(Beschluß.)

Zweck der Provinzialstände ist, nicht blos Rath zu ertheilen über die von der Regierung vorgelegten Gesetze, in Petitionen die Wünsche und Bedürfnisse des Landes Ew. Majestät vorzutragen, und in den ihrer Beschlußnahme, unter Vorbehalt der allerhöchsten Genehmigung, vorbehaltenen Angelegenheiten Beschlüsse zu fassen: Alles dieses ließe sich ohne Oeffentlichkeit denken; sondern der Hauptzweck, von dem politischen Standpunct aus betrachtet, — und auch von Ew. Majestät ist dieser Gesichtspunct in dem allgemeinen Gesetze vom 28sten Mai 1831 besonders hervorgehoben — besteht darin, das Band zwischen Fürst und Volk zu befestigen, das Vertrauen zu der Regierung zu begründen und zu stärken. Erreichten die Institutionen auch den ersten Zweck, die Erlangung des Rathes von Männern, die vom Volk gewählt, und vertraut sind mit den Bedürfnissen und dem Zustande des Landes, so möchten doch die Institutionen als wenig ihrem Zwecke entsprechend erscheinen, wenn sie nicht bei dem Volke selbst auch das Vertrauen zu der Regierung fest begründeten. Damit dies geschehe, muß aber auch Vertrauen zu den Institutionen der Provinzialstände erweckt und begründet, es muß dem Volke die Ueberzeugung gewährt werden, daß die Stände ihrer Bestimmung entsprechen könnten und entsprächen. Fehlt dies Vertrauen, so würden die Institutionen als zu schwach erscheinen, um dem allerhöchsten Willen zu entsprechen.

Zutrauen zu dem von Ew. Majestät dem Lande verliehenen Institutionen setzt mit Nothwendigkeit voraus, daß die Thätigkeit der Ständeversammlung öffentlich sey. Soll nicht das Volk dahin gelangen, die Institutionen für unfähig zu halten, den Wünschen des Landes zu genügen, so muß es sich überzeugen können, daß seine Vertreter das Gemeinwohl nach Kräften zu fördern bemüht sind.

Damit diese Ueberzeugung begründet, der Glaube, berathende Stände seyen ein unzureichendes Mittel, die Wünsche und Beschwerden des Volkes geltend zu machen und die Interessen des Landes zu vertreten, vernichtet werde, scheint der Versammlung nothwendig, daß Gelegenheit da sey, zu sehen, wie die Versammlung bei ihren Berathungen und Beschlüssen verfahre. Nur das unmittelbare Anschauen kann hier eine Ueberzeugung gewähren, welche selbst eine vollständige Relation eines Herganges nicht zu ersetzen vermag. Ueberdies liegt es tief in der menschlichen Natur, daß der, dessen wichtigste Angelegenheiten durch einen von ihm gewählten Vertreter wahrgenommen werden, nicht blos von der Thätigkeit und Wirksamkeit seines Vertreters hören, sondern auch sich mit seinen eigenen Augen davon überzeugen will, und Mißtrauen faßt, wenn er nicht Gelegenheit erlangen kann, durch eigene Wahrneh-

mungen überzeugt zu werden, daß sein Vertreter im Stande sey, ihn gehörig zu vertreten, und dem in ihn gesetzten Zutrauen entspreche. Eine solche Ueberzeugung ist um so nothwendiger, wenn sich die Thätigkeit des Vertreters auf Ertheilung von Rath beschränkt. So mögen Versammlungen mit entscheidender Stimme in allen Angelegenheiten vielleicht weniger der Oeffentlichkeit bedürfen, als gerade Stände, die nur in Commüne-Angelegenheiten und Vertheilung der Steuern und Anlagen Beschlußnahme haben, weil bei jenen, in allen Angelegenheiten mit entscheidender Stimme beschließenden Ständen in ihrem Beschluß der Beweis ihrer Wirksamkeit liegt, hinsichtlich der zum Theil nur berathenden Stände aber zu leicht die Meinung sich geltend macht, daß ihre Thätigkeit nur illusorisch sey, und dieser unrichtigen Meinung, die im Stande ist, allen Nutzen aufzuheben, welchen berathende Stände in politischer Hinsicht zu gewähren vermögen, nur dadurch vorgebeugt werden kann, daß dem Lande durch Oeffentlichkeit der Ständeversammlung die Gelegenheit gegeben werde, von der Art der Behandlung der Landes-Angelegenheiten, wie von den Schwierigkeiten, die sich der Erledigung mancher Angelegenheiten entgegenstellen, durch eigene Anschauung die Ueberzeugung zu gewinnen.

Wie solchemnach die Oeffentlichkeit der Verhandlungen uns die Bedingung des Gedeihens unserer Institutionen zu seyn scheint, so wirkt die Nichtöffentlichkeit der Versammlungen um so nachtheiliger, da die Gründe, weshalb die Oeffentlichkeit der Versammlungen nicht Statt findet, uns nicht entscheidend zu seyn scheinen, und am allerwenigsten als entscheidend von dem Volke angesehen werden. Indem wir hier von Volk sprechen, müssen wir zu bemerken uns erlauben, daß wir darunter nicht die große Masse des Volks, sondern den gebildeten Theil des Volks, die gebildete wohlhabende Mittelclasse des Volks verstehen, die nicht ohne Ueberzeugung sich für eine Sache zu entscheiden pflegt. Es giebt

Fragen, die, wenn die von diesem Theile des Volkes ausgesprochene öffentliche Stimme sich dafür entschieden hat, gewiß der höchsten Beachtung werth sind, und dürfte es auch nur im Interesse der Regierung seyn, dem Wunsche des Landes zu gewähren, was ohne Nachtheil gewährt werden kann.

Es wird übrigens auf Erden wohl kaum eine Sache geben, die nicht zu irgend einem Uebelstande, einem Nachtheile die Veranlassung gebe, und so wäre es sehr möglich, daß auch die Oeffentlichkeit der Ständeversammlungen neben den Vorzügen, die sie vor der Nichtöffentlichkeit hat, auch irgend einen Nachtheil habe, obgleich wir solche Nachtheile nicht zu erblicken vermögen. Gesetzt aber, es ließe sich wirklich irgend ein Nachtheil der Oeffentlichkeit nachweisen, so würden doch die Vortheile derselben so überwiegend seyn, daß dagegen alle Bedenklichkeiten, die man anführen könnte, wegfallen. Auch soll nach dem allerhöchsten Willen der Inhalt der Verhandlungen zur öffentlichen Kunde gebracht, es soll öffentlich bekannt gemacht werden, was verhandelt worden. Soll das Land erfahren, was in der Versammlung verhandelt worden, so muß es mit Recht auffallen, wenn verboten wird, daß man das höre, was man doch erfahren soll. Eben so wird, man kann wohl sagen, Mißtrauen gegen die Regierung nur dadurch erregt werden können, wenn die Regierung, die selbst will, daß die Verhandlungen der Ständeversammlungen zur öffentlichen Kunde gebracht werden sollen, doch es für nothwendig erachtet, Niemand den Verhandlungen der Stände beiwohnen zu lassen. Es wird dadurch von selbst die Annahme rege gemacht, daß in den Ständeversammlungen Manches vorkomme, dessen Bekanntwerden die Regierung nicht wünsche. Gewiß ist es aber sehr wünschenswerth, daß eine solche Meinung vernichtet werde.

Das kann nur geschehen, wenn Oeffentlichkeit der Verhandlungen Statt findet, und glauben wir überhaupt als Hauptgrund für die Oeffentlichkeit den Nachtheil anführen zu können, den die jetzige

Heimlichkeit oder der Schein, als ob es nothwendig sey, die Verhandlungen geheim seyn zu lassen, haben muß, wie denn außer dem positiven Vortheil, den die Oeffentlichkeit bringt, gerade dieser Wegfall der Nachtheile der Heimlichkeit uns ganz entscheidend zu seyn scheint.

Wir haben in dem Vorstehenden die Hauptrücksichten näher zu erörtern uns allerunterthänigst erlaubt, die, nach unserem Dafürhalten, unsere abermalige Petition wegen Gestattung der Oeffentlichkeit zu motiviren geeignet seyn dürften, und erlauben wir uns noch hervorzuheben, daß die Erfahrung seit Eröffnung der Ständeversammlung des Jahres 1835 den Beweis geliefert hat, wie die Ständezeitung, was die Versammlung auch schon damals erwartete, nicht vermag, irgend ein genügendes Surrogat der Oeffentlichkeit darzubieten, und, dieselbe mag eingerichtet seyn, wie sie wolle, nie darzubieten vermögen wird, dem allerhöchsten Willen mithin nur durch Oeffentlichkeit der Verhandlungen wird genügt werden können.

Die Versammlung giebt sich der festen Ueberzeugung hin, daß Ew. Königl. Majestät die angeführten Gründe allergnädigst einer näheren Prüfung zu unterwerfen geruhen werden, und leben wir zugleich der Hoffnung, daß die Ansicht einer auf Ew. Königl. Majestät Befehl gewählten Ständeversammlung, der nunmehr schon die Erfahrung zweier Diäten zur Seite steht, auch nach Ew. Königl. Majestät allerhöchstem Dafürhalten stärkeres Gewicht haben müsse, als die Ansicht der Majorität der im Jahre 1832 in Kopenhagen versammelten erfahrenen Männer über eine Frage, bei der diesen Männern keine Erfahrung zur Seite stand.

Es handelt sich in dieser Angelegenheit freilich nur um eine reglementarische Frage, nicht um eine Aenderung der Institutionen, die Ew. Königl. Majestät dem Lande verliehen haben; aber es handelt sich um eine reglementarische Frage, in der die Versammlung deshalb eine Lebensfrage zu erblicken glaubt, weil

nach ihrer Ueberzeugung die Oeffentlichkeit nothwendig ist, damit die Ständeversammlung nicht zu einem Administrativcollegio werde, welches der Bestimmung einer Ständeversammlung nicht entsprechen kann, und weil Oeffentlichkeit Bedingung des Lebens einer das Land repräsentirenden Ständeversammlung ist.

Die Versammlung schmeichelt sich daher mit der Hoffnung, daß Ew. Königl. Majestät die Bitte bewilligen werde, welche die Versammlung mit 26 gegen 15 Stimmen dahin Ew. Majestät allerunterthänigst vorzutragen beschlossen hat:

> daß Oeffentlichkeit der Verhandlungen der Ständeversammlung gestattet werden möge, unter Vorbehalt solcher Modificationen und Ausnahmen, als die Versammlung für nothwendig und angemessen erachten werde;

wie denn ferner die Versammlung mit 31 gegen 10 Stimmen allerehrfurchtsvoll bittet:

> daß den Redactionen öffentlicher Blätter zu gestatten, die Verhandlungen sofort bekannt zu machen;

für den Fall aber, daß Ew. Königl. Majestät Bedenken tragen könnten, Oeffentlichkeit der Verhandlungen der Ständeversammlung zur Zeit zu gestatten, erlauben wir uns, mit 28 gegen 13 Stimmen allerunterthänigst zu beantragen:

> daß der Präsident der Versammlung zu ermächtigen sey, jedem Abgeordneten eine Einlaßkarte zu ertheilen, gegen deren Vorzeigung dem Inhaber zu denjenigen Verhandlungen der Ständeversammlung, für die nicht durch Reglement oder Beschluß der Versammlung die Nichtzulassung von Zuhörern festgesetzt worden, der Zutritt in den Ständesaal zu gestatten.

Eine solche Bestimmung würde nach unserer Ansicht die Nachtheile, die aus der Heimlichkeit der Verhandlungen entspringen, zum Theil beseitigen,

zugleich aber geeignet seyn, zu verhindern, daß die, nach unserem Dafürhalten freilich nicht zu befürchtenden Uebelstände einträten, die man bei unbedingter Zulassung von Zuhörern befürchtet.

Die Erfahrung hat bewiesen, daß zur vollständigen Auffassung der Debatten Schnellschreiber unbedingt nothwendig sind; eben so werden Schnellschreiber durchaus erforderlich seyn, damit die Verhandlungen möglichst schnell und vollständig zur öffentlichen Kunde gebracht werden können, wie dies auch der ausgesprochene Wille Ew. Königl. Majestät ist.

Die Versammlung erlaubt sich daher, mit 30 gegen 11 Stimmen allerunterthänigst zu beantragen:

> daß Ew. Königl. Majestät die Zulassung von Schnellschreibern allergnädigst zu gestatten geruhen wollten, damit die von denselben aufgezeichneten Verhandlungen, nachdem sie die Censur passirt, in die öffentlichen Blätter aufgenommen werden können.

Itzehoe, den 21sten Decbr. 1838.

Ew. Königl. Majestät allerunterthänigste, treugehorsamste Versammlung der Provinzialstände des Herzogthums Holstein.

Balemann, Präsident. **v. Prangen**, Berichterstatter.

Petition,

betreffend die allgemeine Wehrpflicht.

Allerdurchlauchtigster,
Großmächtigster,
Allergnädigster König und Herr!

Ew. Königl. Majestät wurde schon von der ersten Holsteinischen Provinzial-Ständeversammlung die Bitte allerunterthänigst vorgetragen, daß Ew. Königl. Majestät geruhen möchten, eine Revision

der Landmilitairgesetzgebung vornehmen zu lassen und die einseitig auf dem Bauernstande ruhende Militairlast dadurch zu beseitigen, daß die Militairpflichtigkeit auf alle Classen der Staatsbürger gleichmäßig vertheilt werde. Ew. Königl. Majestät haben geruhet, in der allergnädigsten Eröffnung vom 11ten September d. J. zu erklären, daß Sie diesen auf Einführung einer allgemeinen Wehrpflicht gerichteten Anträgen eine vorzügliche Aufmerksamkeit zu widmen und sich bei der großen Wichtigkeit dieses Gegenstandes die desfallsige Entschließung vorzubehalten beschlossen hätten. Die Holsteinische Provinzial-Ständeversammlung erfüllt eine angenehme Pflicht, indem sie Ew. Königl. Majestät den allerunterthänigsten Dank ausspricht für die vorzügliche Aufmerksamkeit, welche Ew. Königl. Majestät geruht haben, dieser Angelegenheit zu widmen, und sieht mit fester Zuversicht der vorbehaltenen Entscheidung ihres gerechten Monarchen entgegen.

Wenn nun der jetzigen Ständeversammlung von drei ihrer Mitglieder und von den verschiedensten Theilen des Landes wiederum Bitten um Einführung allgemeiner Wehrpflicht, um Erleichterung der einseitig auf dem Bauernstande ruhenden Militairlast vorgetragen wurden, so konnte es zweifelhaft scheinen, ob bei der dankbar anerkannten Antwort auf den ersten desfallsigen Antrag ein erneueter Antrag um allgemeine Wehrpflicht bei Ew. Königl. Majestät wohlbegründet erscheinen würde; die Ständeversammlung war jedoch der Ansicht, daß ein auf Gerechtigkeit begründeter Landeswunsch stets Beachtung verdiene, und verwies deshalb diese Anträge einstimmig zur Prüfung an einen Ausschuß. Der Vorschrift der Verordnung vom 15ten Mai 1834 gemäß, ist darauf der Gegenstand zu zwei verschiedenen Malen berathen worden, und hat die Holsteinische Provinzial-Ständeversammlung mit 38 gegen 5 Stimmen beschlossen, darauf anzutragen:

> „daß es Ew. Königl. Majestät gefallen wolle, die bisherige Landmilitairgesetzgebung baldmög-

lichst einer Revision zu unterziehen, und der nächsten Ständeversammlung eine Landmilitairverordnung vorlegen zu lassen, welche unter Berücksichtigung einiger näher auszuführenden Hauptmomente, die Last der Landesvertheidigung auf alle Classen der Staatsbürger gleichmäßig vertheilt."

Es hält sich die Holsteinische Provinzial-Ständeversammlung überzeugt, daß es Ew. Königl. Majestät nur angenehm seyn könne, ihre Ansichten über einen so wichtigen Gegenstand zu erfahren, bevor Ew. Königl. Majestät geruhen, über denselben zu entscheiden, und deshalb erlaubt sich dieselbe, Ew. Königl. Majestät auch noch folgende Bitten vorzutragen, daß bei der Erlassung der neuen Landmilitairordnung, durch Reduction der Landarmee, die Verminderung der bestehenden Militairlast besonders berücksichtigt werde, daß die Befugniß zur Stellvertreterschaft in dieselbe aufgenommen; daß die Stellung der Militairpflichtigen in Hinsicht ihres Aufenthaltes und ihres Fortkommens eine freiere werde, und daß durch Erlassung einer dem Geiste der jetzigen Volksbildung entsprechenden Militairstrafgesetzgebung die Disciplin mehr durch das Ehrgefühl, als durch Strafen hervorgerufen werde.

Wir müssen dringend darauf antragen, daß Ew. Königl. Majestät mit der neuen Organisation eine Reduction der Armee verbinden wollen; dies würde das geeignetste Mittel seyn, nicht nur die Last für die bisher Dienstpflichtigen zu erleichtern, sondern auch die Last für die bisher Militairfreien erträglicher zu machen, für die sie ihrer Lage und ihren Verhältnissen nach, oft noch drückender werden könnte als für jene; es würden Ew. Königl. Majestät hierin gewiß einen langersehnten Wunsch des ganzen Landes erfüllen.

Die Befugniß zur Stellvertreterschaft dürfte aber bei Einführung allgemeiner Wehrpflicht eine nothwendige Bedingung der gleichmäßigen Vertheilung der Militairlast seyn, da der persönliche Dienst für die Lage und Verhältnisse Mancher eine weit größere Beschwerde seyn würde, wie für Andere; eben

so nothwendig stellt sich aber auch eine Veränderung in den bisherigen Vorschriften über den Aufenthalt und das Fortkommen der Militairpflichtigen heraus; denn jetzt ist derselbe fast an dem Orte, wo er geboren und in die Lage eingetragen wurde, gebunden, er wird bei der Confirmation förmlich verpflichtet, ihn nicht ohne Erlaubniß, die nur unter Bedingungen ertheilt wird, zu verlassen; zwingen ihn seine Verhältnisse dazu, so muß er lange nach Scheinen umherlaufen, die am Ende gar versagt werden. Es hat diese Beschränkung der natürlichen Freiheit, sich im eignen Vaterlande nicht frei bewegen zu können, etwas sehr Drückendes, besonders wenn nun noch hinzukommt, daß dem Militairpflichtigen auch sein ferneres Fortkommen erschwert wird; er darf nicht Bürger in einer Stadt werden, und müssen wir, da hiefür doch bei allgemeiner Wehrpflicht gar kein Grund wird angeführt werden können, den Wegfall dieser Bestimmung ganz besonders beantragen; er darf in der Regel aber auch kein Handwerk zünftig erlernen, denn wenn ihm dieses auch nach den gesetzlichen Vorschriften erlaubt scheint, so wird er doch nur in sehr seltenen Fällen davon Gebrauch machen können, da er nur höchst selten in der Lage ist, die vorgeschriebene Caution bestellen zu können. Die Aufhebung dieser Beschränkungen wird deshalb nothwendige Bedingung allgemeiner Wehrpflicht seyn; der Antrag auf eine zeitgemäße Abänderung der Militairstrafgesetzgebung sich aber von selbst begründen. Bei der großen Sorgfalt, die Ew. Königl. Majestät stets auf die Erziehung auch der untersten Volksclassen verwendet haben, ist die Bildung so weit fortgeschritten, daß die für eine Armee erlassenen Strafgesetze, welche aus der Hefe des Volks, aus Geworbenen bestand, unmöglich noch auf eine Armee von gezogenen Landeskindern anwendbar seyn können; es hat sich auch in den Regimentern, in welchen die Officiere es für ihre Pflicht halten, ihre Soldaten mehr durch das Gefühl der Ehre, als durch Furcht vor Strafe zu leiten, eine wenigstens eben so gute Disciplin bewährt. Mit Zuversicht glaubt die Hol-

steinische Provinzial-Ständeversammlung deshalb der Gewährung entgegensehen zu können, wenn sie Ew. Königl. Majestät diese Anträge zu allergnädigster Berücksichtigung empfiehlt.

Itzehoe, den 20sten December 1838.

Ew. Königl. Majestät
allerunterthänigste, treugehorsamste Provinzial-Ständeversammlung des Herzogthums Holstein.

Balemann, Neergaard.
Präsident.

Petition,

betreffend die Aufhebung der Kopfsteuer.

Allerdurchlauchtigster,
Großmächtigster,
Allergnädigster König und Herr!

Während der gegenwärtigen zweiten Diät der Holsteinischen Ständeversammlung wurden von zweien Abgeordneten Propositionen wegen Aufhebung der durch die Verordnung vom 23sten Septbr. 1762 eingeführten Kopfsteuer eingebracht, welche der Versammlung so berücksichtigungswerth erschienen, daß dieselben einem Ausschusse zur näheren Prüfung und Berichtserstattung überwiesen wurden. Bei der weiteren Verhandlung über diesen Gegenstand ergaben sich jedoch, besonders mit Rücksicht auf eine von dem Ausschuß in Antrag gebrachte Ersatzsteuer, verschiedene Ansichten über die gänzliche Aufhebung dieser Abgabe, welches die Folge hatte, daß die Majorität der Versammlung, jedoch nur mit 21 gegen 20 Stimmen, sich dagegen erklärte, und daher keine desfällige Petition an Ew. Königl. Majestät beschlossen wurde. Dahingegen fand ein aus diesen Verhandlungen hervorgegangener Vorschlag eines anderen Mitgliedes der Versammlung in dem Grade den Beifall derselben, daß die Majorität, und zwar mit 27 gegen 14 Stimmen, sich dafür erklärte, den Inhalt dessel-

ben zum Gegenstande eines allerunterthänigsten Gesuchs an Ew. Königl. Majestät zu machen. Es betrifft nämlich dieser Vorschlag eine Ermäßigung und eventuelle Aufhebung der Kopfsteuer für die unvermögende Classe der Königlichen Unterthanen in denjenigen Theilen des Herzogthums Holstein, welche bisher kopfsteuerpflichtig gewesen sind. Da die Versammlung diesen Vorschlag jetzt als den ihrigen betrachtet, so wollen Ew. Königl. Majestät allergnädigst erlauben, Allerhöchstdenenselben die dafür sprechenden Gründe im Nachstehenden allerunterthänigst vorzutragen.

Die allerhöchste Verordnung vom 23sten Septbr. 1762 enthält im §. 6 die Bestimmung:

> daß jede Commüne die Steuer der Unvermögenden über die Vermögenden ihres Districts, ohne Unterschied der Gerichtsbarkeit, nach Mannzahl vertheilen und solchergestalt aufbringen solle,

womit die Vorschrift des voraufgehenden 3ten §. derselben Verordnung:

> daß jede Commüne für den zeitigen und richtigen Erfolg dieser Steuer aus dem ganzen District allemal einstehen solle,

übereinstimmt. Es ist also durch diese Bestimmungen die Kopfsteuer zu einer solidarischen Abgabe der pflichtigen Communen gemacht worden. Von diesem Grundsatze ist jedoch die spätere Gesetzgebung in einzelnen Beziehungen abgewichen. Schon das Placat vom 16ten Septbr. 1806 enthält die Verfügung, daß den Käthnern in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, welche nicht über 3 Tonnen Landes besitzen, und den Insten, so wie auch den Tagelöhnern in den Städten, mit Ausnahme von Altona, wenn sie zwei oder mehrere ihrer Kinder unter 8 Jahren unter sich haben, in der von ihnen, den subsistirenden Anordnungen zufolge, zu erlegenden Kopfsteuersumme die Steuer für einen Kopf remittirt werden möge, womit also zugleich die pflichtigen Communen, für den Fall der Unvermögenheit solcher kleinen Leute, von der subsidiarischen Haft

für das Kopfgeld derselben unter der angegebenen Voraussetzung für einen Kopf befreiet wurden. Noch wesentlicher war die Erleichterung, welche den pflichtigen Districten durch die allerhöchste Verordnung vom 26sten Novbr. 1823 von Ew. Königl. Majestät gewährt wurde, indem Allerhöchstdieselben dadurch den Anfangspunct der Pflichtigkeit jedes kopfsteuerpflichtigen Individui von dem bis dahin gegoltenen vollendeten zwölften Lebensjahre auf das vollendete sechszehnte Lebensjahr zu beschränken geruheten. Endlich wurde durch das allerhöchste Patent vom 15ten Januar 1833 bewilligt, daß die Kopfsteuer für diejenigen Armen in den Herzogthümern, welche eine permanente, von der beikommenden Armencommüne jährlich aufzubringende Unterstützung an Geld oder Naturalien genießen, vom Anfange f. J. an erlassen seyn möge.

Wenn es nun auch nicht in Abrede gestellt werden kann, daß durch diese verschiedenen Verfügungen sowohl den bis dahin verpflichteten Individuen, als auch den pflichtigen Commünen und Districten, theils direct, theils indirect ein Theil der Last abgenommen worden ist, welche ihnen durch die allegirten Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom Jahre 1762 auferlegt wurde, so läßt es sich doch nicht verkennen, daß immer noch eine ziemlich zahlreiche Classe Königlicher Unterthanen übrig bleibt, welche von dieser Steuer hart betroffen wird, und deren Unvermögenheit, wenn diese auch nicht so groß ist, daß das Armenwesen ihnen zu Hülfe kommen muß, doch immer eine solche Berücksichtigung verdient, daß die Commünen nicht mit aller Strenge der Execution gegen sie verfahren können, ohne sich mit Recht den Vorwurf zuzuziehen; ein Uebelstand, welcher besonders in denjenigen pflichtigen Commünen hervortritt, wo die ganze Kopfsteuer im Wege der Subcollection von den Commünevorstehern vierteljährlich eingesammelt und an die Königl. Hebungsbeamten abgeliefert wird, wodurch diese Commünevorsteher oft in die Lage gerathen, den Beitrag der Unvermögenden vorzuschießen, ohne daß sie immer

zum Ersatze dieser Vorschüsse gelangen können. Es sind besonders alle diejenigen kleinen Leute, namentlich Häuerlinge, in der Classe der Handwerker und Tagelöhner dahin zu rechnen, welche mit einer Schaar von Kindern gesegnet sind, und nur eben so viel zu erwerben vermögen, daß sie sich und die Ihrigen dürftig ernähren und die übrigen Abgaben entrichten können, welche sie theils an den Staat, theils an die Commüne zu erlegen schuldig sind. Gewöhnlich bestehen diese Abgaben nur in geringen Summen, und die Art und Weise, wie diese Abgaben von ihnen gefordert werden, macht es ihnen desto möglicher, diese Pflichten zu erfüllen. Anders hingegen verhält es sich mit der Kopfsteuer, welche nicht nur an sich bedeutender ist, sondern dadurch noch bedeutender für den einzelnen Pflichtigen geworden ist, daß, anstatt der früheren monatlichen, eine quartalsweise Erlegung derselben verfügt worden, welches sich leicht begreift, wenn man erwägt, mit welchen Schwierigkeiten es für den Unvermögenden, besonders wenn er zugleich für mehrere Familienglieder haftet, verbunden ist, eine hinreichende Summe zu demjenigen zu erübrigen, was über den tagtäglichen Bedarf hinausreicht. Die natürliche Folge dieses Zustandes ist es daher, daß die Kopfsteuerpflicht solcher kleinen Leute vielfältig auf die Commünen zurückfällt, und dadurch für die übrigen Pflichtigen eine erhöhete Last entsteht, welche auch von diesen um so drückender empfunden wird, je weniger ihre Vermögensverhältnisse von den gänzlich Unvermögenden sich unterscheiden.

Wenn es nun nicht bezweifelt werden kann, daß gerade die Unvermögenheit der einzelnen Pflichtigen das Motiv gewesen, wodurch die Gesetzgebung bestimmt worden ist, gewissen Classen der Königlichen Unterthanen die gänzliche Erlegung der Kopfsteuer zu erlassen, und in der gleichmäßigen Befreiung der Commünen von der solidarischen Haft für solche Mitglieder ein untrügliches Kennzeichen zu liegen scheint, daß die Gesetzgebung die Unbilligkeit dieser Vorschrift des Gesetzes vom Jahre 1762 anerkannt

habe: so dürfte hierin auch ein hinreichender Grund enthalten seyn, alle und jede zur Erlegung der Kopfsteuer Unvermögenden auf gleiche Weise zu behandeln, und damit auch den Commünen dieselbe Erleichterung angedeihen zu lassen. Die Ständeversammlung glaubt indeß, die Gränze dieser allerunterthänigsten Petition nicht überschreiten zu dürfen, und sich daher für jetzt aller Vorschläge enthalten zu müssen, wie die Unvermögenheit solcher Pflichtigen zu ermitteln seyn würde. Sie hält sich jedoch überzeugt, daß solches ohne Gefahr für das Staatsinteresse werde bewerkstelligt werden können, und geht daneben von der Voraussetzung aus, daß der Ausfall, welcher durch die beantragte partielle Aufhebung der Kopfsteuer entstehen würde, um so weniger Bedenken erregen könne, je gewisser es ist, daß Ew. Königl. Majestät die möglichsten Ersparungen im Staatshaushalte ins Auge gefaßt haben, und je billiger es zu seyn scheint, die Ermäßigung der Steuern mit einer Abgabe zu beginnen, welche ursprünglich nur als eine außerordentliche Steuer ausgeschrieben wurde und nicht von allen Landestheilen gleichmäßig getragen wird.

Auf die vorgetragenen Umstände gestützt, wendet die Holsteinische Ständeversammlung sich daher

an Ew. Königliche Majestät mit der allerunterthänigsten Bitte:

daß es Ew. Königl. Majestät allergnädigst gefallen wolle, hinsichtlich derjenigen Königlichen Unterthanen, welche zwar keine permanente Unterstützung aus der Armencasse genießen, aber doch als unvermögend zur Erlegung der Kopfsteuer betrachtet werden können, fernere Ermäßigungen der durch die Verordnung vom 23sten Septbr. 1762 eingeführten Kopfsteuer so lange eintreten zu lassen, bis der Zustand der Finanzen es gestatten wird, diese Steuer hinsichtlich solcher unvermögender Personen gänzlich aufzuheben, über diese Steuerveränderung aber der nächsten Ständeversammlung einen Gesetzentwurf zur Berathung und Begutachtung vorlegen zu lassen.

Itzehoe, den 20sten Decbr. 1838.

Ew. Königlichen Majestät
allerunterthänigste treugehorsamste Provinzialstände des Herzogthums Holstein.

Balemann, Präsident. ***Kirchhoff.***

Verlag von C. B. Mohns in Itzehoe. Druck von P. S. Schönfeldt.



für

die Verhandlungen der zweiten Holsteinischen Ständeversammlung.

№ 118. Itzehoe, den 23sten März. 1839.

Petition,

betreffend das Altonaer Bankinstitut.

Allerdurchlauchtigster,
Großmächtigster,
Allergnädigster König und Herr!

Die allergetreuesten Stände des Herzogthums Holstein, auf Ew. Königl. Majestät allergnädigsten Befehl hieselbst versammelt, erlauben sich, Ew. Majestät Nachstehendes alleruntherthänigst vorzutragen.

Von einem Mitgliede ist die Proposition gestellt, Ew. Königl. Majestät eine alleruntherthänigste Petition zu Füßen zu legen, dahin lautend:

„Ew. Königl. Majestät wollen geruhen, für die Revidirung und Regulirung des Rechnungswesens der Herzogthümer mit der Nationalbank eine Commission von 3 Unterthanen aus den Herzogthümern zu ernennen, die nicht anderweitig im Staats- und Bankdienst beschäftigt sind."

Zur Begutachtung dieser Proposition wurde gesetzmäßig eine Committee ernannt, deren Antrag von der ganzen Ständeversammlung einstimmig angenommen ist.

Die Committee hat bei ihren Arbeiten zum Grunde gelegt:

Ew. Königl. Majestät Patent vom 4ten Juny 1818,

und die Kanzelei-Verfügung vom 21sten August 1821,

sodann die von dem verstorbenen Herrn General-Kriegs-Commissair Feldmann unterschriebene, mit der Nationalbank getroffene Abmachung, so wie die publicirten Rechnungen des Bankinstituts von 1819 bis 1837.

Wenn gleich letztere dadurch, daß mehrere Jahre in eine Rechnung aufgenommen, auch selbige nur ganz summarisch gestellt sind, uns nicht in den Stand setzen, unsere Darstellungen so vollkommen genau machen zu können, als wir wünschen möchten, so finden sich doch mannichfaltige Gegenstände in dem Rechnungswesen der Nationalbank mit den Herzogthümern, die zu ordnen sind, und mehrere andere, die in Beziehung auf Ew. Königl. Majestät erwähntes Patent den Herzogthümern Rechte zu Reclamationen geben, so daß die Nothwendigkeit, das Ganze durch eine Commission zu ordnen, zur Evidenz vorliegt.

Die zu ordnenden Gegenstände dürften zweckmäßig unter drei Rubriken zu bringen seyn.

A) diejenigen, die sich aus der Feldmannschen Abmachung selbst ergeben;

B) diejenigen, welche die Aenderung dieser Abmachung nothwendig machen;

C) diejenigen, die aus den publicirten Rechnungen des Bankinstituts hervorgehen.

Zu A gehören:

1) Silber Rbthlr. 498,691 61 bßl., und Zettel Rbthlr. 1,464,191 55 bßl., welche die Nationalbank für die Herzogthümer den 1sten Februar 1819 in Händen behalten, und bis 1822 successive für dasselbe ausgegeben zu haben erklärt. Die hierfür nicht berechneten Zinsen, die den Herzogthümern für diese, ohne deren Zustimmung, zurückbehaltenen Gelder zu vergüten seyn würden, möchten ohngefähr Rbthlr. 200,000 betragen.

2) Die Oldenburger und Augustenburger Haften von 247,000 Rbthlr., wofür zu bestimmen ist, ob selbige zur Theilung gehört haben, ob sie aus der Theilung wegfallen oder ob die Nationalbank sie allein zu tragen hat. Im erstern Falle wäre den Herzogthümern an Obligationen und Zetteln zu Güte zu rechnen circa Rbthlr. 240,000, im zweiten circa Rbt. 360,000 und im dritten circa Rbt. 480,000.

Demnächst wäre es zu untersuchen, ob aus den von den Herzogthümern seit dem 1sten Februar 1819 erhobenen Bankzinsen die Nationalbank sich auch für die restirenden Zinsen der erwähnten Haften für die Zeit von 1813 bis 1819 bezahlt gemacht hat, wodurch in diesem Fall die Herzogthümer eine weitere Forderung von circa Rbthlr. 96,000 haben.

3) Die Bank hat sich zu Gunsten berechnet Rbthlr. 377,379 12 bßl. für die, wenn alle Zettel eingelös't sind, sie in Anspruch genommen werden kann. Da einestheils nicht nur die Grundbesitzer in Dänemark, sondern auch die Finanzen in den ⅝teln zugleich diese Summen bezahlt haben, und anderntheils die Einlösung aller Zettel ausgesetzt ist, so wird dieser Posten als Activum annoch in der Theilung zu berechnen seyn.

Auf alle sub 1, 2, 3 angeführte Pöste sind demnächst den Herzogthümern 20jährige Zinsen zu vergüten.

Kleinere Gegenstände sind:

a) der Antheil der Herzogthümer an nicht zum Einlösen vorgekommenen Reichsbankzetteln;

b) eben so an nicht abgeforderten für Dänische und Schleswig-Holsteinische Münzpapiere bestimmten Obligationen;

c) eben so an demjenigen, was weniger verloren, als muthmaaßlich in der Abrechnung calculirt ist;

d) Vergütung der für neue Bankzettel berechneten Kosten und Coursdifferenzen.

Zu B gehören:

1) Am 1sten Februar 1819 nicht berechnete Activen, nämlich Rbthlr. 1,532,937 55 bßl. Silber und Rbthlr. 3,739,542 40 bßl. Zettel, die die Nationalbank angiebt, in Casse gehabt zu haben, die aber nicht von den Passiven gekürzt sind.

2) Rbthlr. 784,593 49 bßl., die gleichfalls in Casse waren, aber nicht berechnet worden, und wofür der Gebrauch, oder daß sie vor Constituirung der zu theilenden Zettelmasse bereits als vernichtet, in letzterer decortirt worden, nachzuweisen wäre.

3) Eine näher auszumittelnde Summe wegen solcher Bankzinsen, die seit 1819 fällig und bezahlt, aber von der Nationalbank auf alte Restanten abgerechnet sind.

Da aber durch vorstehende Bemerkungen die ganze Feldmannsche Abmachung hinfällig wird: so geruhen Ew. Königl. Majestät uns huldreichst zu erlauben, hierüber etwas ausführlicher uns auszusprechen.

Im Eingangs erwähnten Patent haben Ew. Königl. Majestät geruht zu befehlen, daß am 1sten Febr. 1819 alle Activa und Passiva in dem angenommenen Verhältniß getheilt und erstere von letzteren gekürzt werden sollten. Vorgenannte Rbthlr. 1,532,937 55 bßl. Silber und Rbthlr. 3,739,542 bßl. 40, die sich in der Casse der Nationalbank befanden und zu denen nach dem Kanzelei-Patent ausdrücklich benannten Activen gehören, sind aber nicht von den Passiven abgerechnet. Dieser Cassebehalt hätte aber, zu Silber reducirt, an der verzinslichen Schuld gekürzt werden müssen, dergestalt, daß dann an 6¼, 5 und 4 pCt. Zinsen tragenden Verpflichtungen die Herzogthümer den 1sten Februar 1819 mit Rbthlr. 2,000,000 weniger belastet worden wären. Es ist sonach eine neue Rechnung aufzumachen, wobei die

Gerechtigkeit erfordert, daß die Zinsen nach obigem Verhältnisse den Herzogthümern vergütet werden.

In der Folge zeigt sich freilich in der Feldmann'schen Abmachung, daß später die Bank von obengenannter Summe den Herzogthümern Silber Rbthlr. 498,691 61 bßl. und Zettel Rbthlr. 1,464,191 55 bßl. vergütet und selbige in den folgenden Jahren liquidirt hat; allein einmal ist dieses deshalb nicht statthaft, weil nach Ew. Königl. Majestät gnädigstem Befehl die Theilung auf den Grund des Zustandes vom 1sten Februar 1819 gemacht werden sollte, und dann waren die Herzogthümer an dem Tage nichts schuldig und durfte letztere für spätere Liquidation nichts einbehalten.

Außerdem ist ein fernerer Grund hiezu in der irrigen Liquidation selbst enthalten.

Die Bank führt nämlich an, es seyen ihr für die Bankpflichtigen der Herzogthümer in den drei Bankjahren 1819, 1820 und 1821 bis 1822 statt zu zahlender Rbthlr. 2,108,190 33 bßl. nur eingegangen Rbthlr. 510,360 31 bßl., und zwar im Jahre 1820 für das Jahr 1819 gar nichts. Nun ist es aber notorisch, daß während der erwähnten 3 Jahre die Bankpflichtigen der Herzogthümer für diejenigen Bankzinsen, die sie seit 1819 schuldig wurden, eine weit größere Summe, wie erwähnte Rbthlr. 510,360 31 bßl., gezahlt haben, woraus die Präsumtion entsteht, die neuen Zahlungen könnten von der Nationalbank gegen alte Restanten berechnet seyn, wozu Ew. Königl. Majestät Patent der Bank keine Erlaubniß giebt.

Fehlt aber hiernach denn sogar die Veranlassung zu der Statt gehabten Liquidation selber, so kann selbige schon aus diesem Grunde nicht rechtsbeständig seyn. Es ist hinsolglich eine neue, auf das Patent vom 4ten Juny 1818 vorzunehmende Theilung und Berechnung der Herzogthümer mit der Nationalbank nöthig.

Zu C gehören vorläufig diejenigen Pöste, die wir aus den, wie Eingangs erwähnt, nur unvollkommen zu beurtheilenden publicirten Rechnungen des Bankinstituts extrahiren.

Man scheint geneigt, das Bankinstitut als ein nicht von der Nationalbank abhängiges Institut betrachten zu wollen. Nach dem Patente vom 18ten Juny 1818 werden jedoch die Directoren des Instituts von der Nationalbank erwählt, legen der Nationalbank Rechnung ab, die selbige revidirt und decidirt, und, wie die ins Publicum gebrachten Rechnungen beweisen, auch revidirt und decidirt hat.

Die vielfältigen Nachtheile, die sonach das Bankinstitut den Herzogthümern gebracht hat, sind solchergestalt von der Nationalbank zu vergüten und zwar

a) die Kosten des Bankinstituts von 1819 bis 1837 im July betragen die große Summe von Rbt. 427,351 56 bßl. und Bco.ℳ 24,377 9½ ß.

b) Ew. Königl. Majestät haben geruht zu befehlen, daß zuvörderst der jährlich reglementirte Betrag an die Nationalbank bezahlt werde,

„der dann übrige Behalt aber zur weiteren Verminderung der Zettel- oder Obligationsschuld nach den Umständen zum möglichsten Vortheil der Herzogthümer benutzt werden soll."

Nun aber hat das Bankinstitut vom achten Bankjahre an und wahrscheinlich schon früher, sowohl in Cassa, Banco, als bei der Nationalbank, stets große Summen, die einzeln über eine Million Mark Banco betragen, unbenutzt liegen gehabt, mit denen, nach Ew. Majestät ausgesprochenem Befehl, Obligationen hätten eingelöf't werden müssen.

c) Die Restanten sind zur großen Summe von Rbthlr. 1,605,751 72 bßl. angewachsen gewesen, und waren am Schluß der Rechnung von 1837 noch Rbthlr. 907,717 82 bßl.

Auch hierfür hatten Ew. Majestät huldvoll gesorgt, indem Allerhöchst Sie den Zinsen der Bankhaft

„das Vorzugsrecht vor den Abgaben an die Königl. Casse"

beigelegt; — nur eine nicht zu entschuldigende Nachsicht konnte demnach Restanten von irgend einiger Bedeutung entstehen lassen.

d) Für Defecte bei Hebungsbeamten werden Rbt. 87,065 89 bßl. und für Verlüste bei Concursen Rbthlr. 6,181 36 bßl. aufgeführt; — es ist nicht wohl erklärlich, wie diese bei gehöriger Beobachtung Ew. Majestät gesetzlichen Vorschriften entstehen konnten.

Dieses sind die Gegenstände, die wir aus den verschiedenen Rechnungen, von welchen wir Kenntniß zu nehmen im Stande gewesen sind, hervorzuheben Veranlassung gefunden haben.

Wenn demnächst eine genaue, auf dem von Ew. Königl. Majestät unter dem 4ten Juny 1818 erlassenen Patent begründete Auseinandersetzung gemacht und dabei in Betracht genommen wird, daß seit der letzten bekannt gemachten Rechnung des Bankinstituts wieder 1½ Jahr verflossen und mithin außer etwanigen liquidirten Restanten von den Herzogthümern Rbthlr. 1,000,000, die noch nicht berechnet worden, einbezahlt sind, so dürften die Herzogthümer nicht viel mehr zu bezahlen schuldig seyn; wenn nicht schon durch Berücksichtigung anderweitiger Verhältnisse der Herzogthümer zur Nationalbank sich demnächst ergeben sollte, daß ersteren bereits jetzt ein Guthaben gegen letztere zustehe.

Ew. Königl. Majestät getreue Unterthanen der Herzogthümer können völlig die großen Vortheile beurtheilen, die die Bewohner des Königreichs in und durch die Nationalbank schon jetzt genießen und später noch mehr haben werden; sie dürften um desto mehr hoffen, daß diese ihre Mitunterthanen nicht trachten werden, diese Vortheile noch auf eine Weise zu vermehren, wozu im Gesetz keine Veranlassung ist.

Auf jeden Fall vertrauen wir auf den Schutz des gerechtesten Königs, dessen väterliche Liebe alle getreuen Unterthanen umfaßt, und erlauben uns ehrfurchtsvoll, die allerunterthänigste Bitte auszusprechen:

Ew. Königl. Majestät wollen allergnädigst zu verfügen geruhen:

1) daß aus Unterthanen in den Herzogthümern eine Commission von drei nicht anderweitig im Staats- oder Bankdienst beschäftigten Mitgliedern allerhöchst ernannt und selbige ermächtigt werde:
   a) sämmmtliche Bücher der Bank und des Bankinstituts einzusehen;
   b) mit den beikommenden Autoritäten, namentlich auch mit den Finanzen und mit der Nationalbank, zu conferiren, und zu correspondiren, und
   c) das Resultat ihrer Untersuchung und Verhandlung an Ew. Majestät einzuberichten;
2) daß Ew. Majestät das Ergebniß dieses Revisionsgeschäftes veröffentlichen und für das zur definitiven Erledigung weiter Erforderliche allerhöchst Vorsorge treffen wollen.

Itzehoe, den 21sten December 1838.

Ew. Königl. Majestät allerunterthänigste, treugehorsamste Versammlung der Provinzial-Stände des Herzogthums Holstein.

Balemann, ***Donner.***
Präsident.

Petition,

betreffend die bessere Dotirung der Kieler Universität.

Allerdurchlauchtigster,
Großmächtigster,
Allergnädigster König und Herr!

Von einem Abgeordneten der Ständeversammlung ist der Versammlung die Proposition vorgelegt, daß an Ew. Königl. Majestät in einer allerunterthänigsten Petition die Bitte ausgesprochen werde, daß der Universität zu Kiel die zur würdigen Erfüllung ihres Zweckes als Landesuniversität

nothwendig erforderliche Vermehrung ihrer Einnahme aus der Staatscasse bewilligt und zugewiesen werden möge.

Nachdem die Versammlung die Proposition an eine Committee verwiesen, ist die Proposition von dem erwählten Ausschuß näher erwogen und darauf, nachdem von demselben Bericht erstattet, von der Ständeversammlung in zwei Sitzungen verordnungsmäßig berathen, auch die Einreichung einer allerunterthänigsten Petition beschlossen worden, zu deren näheren Begründung wir Nachstehendes der allerhöchsten Erwägung Ew. Königl. Majestät allerehrfurchtsvoll vorzutragen uns erlauben.

Die Universität zu Kiel ist nicht mit liegenden Gründen dotirt, sondern zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse von der Zeit ihrer Gründung an auf baare Zahlungen aus der Staatscasse angewiesen. Die ursprünglich vom Herzog Christian Albrecht der Universität ausgesetzte Summe betrug jährlich 6000 Rthlr. Courant, welche aber bereits vor dem Jahre 1775 bis auf die Summe von 8360 Rthlr. jährlich vermehrt ward. Gleich nachdem der vormals Großfürstliche Antheil des Herzogthums Holstein mit dem Königl. Antheil vereinigt und auf diese Weise die Academie der Königl. Obhut übergeben war, wurde der academische Fonds mit einer jährlichen Summe von 9240 Rthlr. Cour. vermehrt, also auf 17,600 Rthlr. Cour. jährlich gebracht und dabei in einem Schreiben der Schleswig-Holsteinischen Kanzelei, vom 25sten Septbr. 1775, ausgesprochen, daß Se. Königl. Majestät allergnädigst beschlossen hätten, die Universität zu Kiel in den Stand zu setzen, daß die Studirenden die nöthige Unterweisung daselbst eben so vollkommen, als auf andern Academien erhalten könnten. Auch später noch ist die Einnahme der Kieler Universität vermehrt.

Gegenwärtig beträgt die Gesammteinnahme als Fixum 42,000 Rbthlr., und hat die Universität, wenn es nöthig ist, einen jährlichen außerordentlichen Zuschuß von 4000 Rbthlr.

Die höchste Einnahme ist demnach 46,000 Rbt. oder 28,750 Rthlr. Cour., wovon ungefähr 1300 Rthlr. aus einigen von der academischen Quästur verwalteten Capitalien herfließen und der Rest unmittelbar aus der Staatscasse zugeschossen wird.

Mit dieser Summe ist nicht blos die Besoldung der ordentlichen und außerordentlichen Professoren zu bestreiten, sondern es erhalten davon:

I. Die Bibliothek mit ihrem Personal 2175 Rth., nämlich:
   1) die Bibliothek selbst 1000 Rth.,
   2) der Bibliothekar . . . 1000 „
   3) der Bibliotheksgehülfe . . . . 125 „
   4) der Bibliotheksbote 50 „

II. Die Lectoren und Exercitienmeister 1845 „ nämlich:
   1) der Lector der Dänischen Sprache . . . . . 375 Rth.,
   2) der Lector der Französischen Sprache . . . 120 „
   3) der Lector der Englischen Sprache . . . . . . 125 „
   4) der Universitätsstallmeister . . . . 600 „
   5) der Universitätstanzmeister . . . . 120 „
   6) der Universitätsfechtmeister . . . . 120 „
   7) der academische Zeichenlehrer . . . . 100 „
   8) der Universitätsmechanicus . . . . 185 „
   9) der Prosector . . . . . . 100 „

III. Die Universitätsbedienten . . . . . 650 „ nämlich:
   1) der Syndicus . . . . . 250 Rth.,
   2) zwei Pedelle . . . . . . 250 „
   3) der Universitäts-Copiist . . . . 100 „

Latus . 4670 Rth.

		Transport . 4670 Rth.
	4) der Auditorienwärter und Carcerknecht... 50 Rth.	
IV.	Der botanische Garten	900 „
V.	Das physicalische Cabinet und das chemische Laboratorium ..	400 „
VI.	Die Anatomie und das anatomische Museum	60 „
VII.	Einige Stipendien, deren Fonds der Staat übernommen hat und deren Auszahlung der Universitätscasse überwiesen ist, und zwar aus ihrem Firum	412½ „
VIII.	Die academischen Gebäude, das Universitätsgebäude, der Reitstall, das Convictgebäude auf dem Klosterkirchhof, die Hebammenanstalt, die Treibhäuser im botanischen Garten und die Pfaff'sche Wohnung, zur Unterhaltung mindestens	500 „
IX.	Der Quästor und Aedil der Universität	200 „
X.	Vermischte Ausgaben der Universität	900 „
	Im Ganzen also	8042½ Rth.

Zieht man nun von der höchsten Gesammteinnahme der Universität, nämlich .... 28,750 „
die vorstehenden Ausgaben ab mit 8042½ „

so bleiben für Gehalte der eigentlichen Docenten nur ....20,707½ Rth.

Die obigen 8042½ Rth. sind die Kosten, welche die Universität, abgesehen von den Gehalten der eigentlichen Docenten, erfordert. Es scheinen nun freilich nach unserm Dafürhalten einzelne Pöste, namentlich der Gehalt des Universitätstanzmeisters, wie einige Gehalte der Lectoren der fremden Sprachen, einer Verminderung fähig zu seyn; allein auf der andern Seite dürfte doch die unter den übrigen Rubriken enthaltene Summe zu gering erscheinen, um dem Bedürfniß der Universität zu entsprechen.

Die für die Anatomie und das anatomische Museum ausgesetzte Summe von 60 Rth. möchte zuvörderst durchaus ungenügend seyn, wie denn die kleinste der Preußischen Universitäten, Greifswald, in ihrem Etat für das anatomische Museum die Summe von 524 Rth. aufführt. Das Wenigste, was auf die Anatomie zu verwenden wäre, dürfte 2 bis 300 Rth. seyn.

Das früher angelegte naturhistorische Museum ist aus Mangel an Fonds fast ganz zu Grunde gegangen; jetzt ist freilich durch Schenkungen wiederum eine beachtenswerthe Sammlung entstanden, aber es wird der Verderb derselben schwerlich zu vermeiden seyn, wenn nicht für die Vermehrung und Erhaltung derselben etwas verwandt werden kann; dasselbe dürfte von einer Kunstsammlung gelten. Auch ein Observatorium fehlt durchaus, wie ebenfalls die nothwendigsten dazu erforderlichen Instrumente.

Ebenso erlaubt die Versammlung sich, Ew. Königlichen Majestät Aufmerksamkeit darauf zu lenken, wie die Anlegung einer Anzahl öffentlicher Auditorien in neuerer Zeit dringendes Bedürfniß geworden zu seyn scheint, indem die Verhältnisse in Kiel sich so gestaltet haben, daß es den meisten Docenten fast unmöglich wird, auch ferner noch, wie bisher, die erforderlichen Auditorien sich zu verschaffen.

Sehr zu wünschen möchte es auch seyn, daß bald ein eigener Universitätsrichter angestellt werde.

Sollen die Hauptfächer in jeder Facultät nur einfach besetzt seyn, so dürften in der theologischen Facultät wenigstens vier Ordinarien erforderlich seyn.

Es könnte allerdings wünschenswerth seyn, daß fünf Ordinarien wären, als: einer für die Exegese des alten Testaments, einer für die Exegese des neuen Testaments, einer für die Dogmatik, einer für Kirchengeschichte und einer für die practische

Theologie, welche die übrigen theologischen Disciplinen unter sich zu vertheilen hätten; allein, da wohl anzunehmen ist, daß ein außerordentlicher Professor oder ein Privatdocent in der theologischen Facultät lehre, möchte die Anstellung von vier Ordinarien vollkommen genügen, wie denn auch z. B. die wohleingerichtete Universität Breslau in der evangelisch=theologischen Facultät nur vier ordentliche Professoren zählt, ohne noch in dieser Facultät außerordentliche Professoren oder Privatdocenten zu besitzen. Greifswald hat sogar nur drei Ordinarien der theologischen Facultät und zwei außerordentliche Professoren.

Die juristische Facultät würde fünf Professoren bedürfen, nämlich zwei für das Römische Recht, zwei für Proceß, Criminalrecht, Kirchenrecht, Deutsches Privatrecht und Staatsrecht, einen für das vaterländische Recht; welche ebenfalls die übrigen Disciplinen unter sich aufzutheilen hätten. Doch dürfte es auch hier nicht gerade erforderlich seyn, daß alle Professoren Ordinarien wären, wie denn z. B. Bonn in der juristischen Facultät neben drei ordentlichen Professoren drei außerordentliche zählt, Greifswald vier ordentliche und zwei außerordentliche Professoren des Rechts hat.

Dagegen möchte für die medicinische Facultät bei dem jetzigen Zustande der Wissenschaft die Zahl von sechs ordentlichen Professoren die geringste Zahl seyn, welche nothwendig erscheint, um die verschiedenen Fächer gehörig und einigermaaßen genügend zu besetzen; auch wenn der Professor der Physik und Chemie nicht, wie dies jetzt geschieht, zur medicinischen Facultät gerechnet wird. Die angegebene Zahl von sechs ordentlichen Professoren, von denen einer dem academischen Krankenhause, einer dem Friedrichshospital und einer der Hebammenanstalt vorsteht, würde nur mit Hülfe von außerordentlichen Professoren im Stande seyn, in den verschiedenen Zweigen der Medicin, der theoretischen Medicin, speciellen Therapie, materia medica, Physiologie, Pathologie, Anatomie, Chirurgie u. s. w., die erforderlichen Vorlesungen zu halten und durch Leitung des medicinischen und chirurgischen Clinicums, so wie in der Hebammenanstalt für die practische Ausbildung der jungen Mediciner zu sorgen. Wir erlauben uns bei dieser Gelegenheit Ew. Königl. Majestät zur allerhuldreichsten Berücksichtigung zu empfehlen, ob nicht namentlich in der Medicin und Chirurgie die Fortschritte der Wissenschaft eine, wenn auch nicht so vollständige Besetzung der Facultät, wie auf größeren Universitäten Statt findet, so doch eine solche Besetzung, welche es möglich macht, tüchtige Mediciner und Chirurgen zu bilden, als unumgänglich nothwendig sich darstellen möchte.

Um die Fächer, welche zur philosophischen Facultät gerechnet zu werden pflegen, zu besetzen, dürfte eine Zahl von wenigstens 12 Ordinarien unumgänglich nothwendig seyn. Ob in der Philologie, Philosophie, Geschichte, Mathematik, Statistik, den Cameralwissenschaften, Naturgeschichte, Botanik, Physik und Chemie selbst durch 12 Ordinarien die erforderlichen Vorlesungen gehalten werden können, wenn nicht außerordentliche Professoren und Privatdocenten aushelfen, dürfte sehr bezweifelt werden müssen.

Wird als Durchschnittbetrag des Gehaltes eines Ordinarius, wie bisher, 1000 ℛ angenommen, so würden zur Besoldung der Ordinarien wenigstens 26 bis 27,000 ℛ erforderlich seyn. Von dieser Summe dürfte schwerlich etwas zu ersparen seyn, indem, wenn auch einige der jüngeren Ordinarien wohl etwas geringer gagirt seyn könnten, doch ein bedeutender Theil der Professoren 200, 300 bis 500 ℛ mehr bekommen müssen, wenn Ew. Majestät Allerhuldreichste Absicht erreicht werden soll, daß die Professuren mit tüchtigen Leuten besetzt werden. Tüchtige Männer im Auslande werden selten sich entschließen, mit einem Gehalte von 1000 ℛ sich an einer kleineren Universität anstellen zu lassen, zumal da die Honorare für die Collegien, auch für die Professoren, deren Collegien am meisten besucht werden, nach den in Kiel Statt findenden Verhältnissen immer nur unbedeutend seyn können, wobei

auf der andern Seite zu berücksichtigen wäre, daß tüchtige Professoren, die einen Ruf nach einer anderen Universität bekommen, gewöhnlich nur durch Gehaltzulagen bewogen werden, zu bleiben und gebotene vortheilhaftere Anstellungen abzulehnen.

Außer den ordentlichen Professoren werden wenigstens 8 bis 10 Extraordinarien, deren Gehalt im Durchschnitt zu 500 ℛ︀ zu bestimmen seyn möchte, theils zur Besetzung der Nebenfächer, theils als Pflanzschule für die ordentlichen Professoren, theils deshalb erforderlich seyn, um als Substituten einzutreten, wenn ein Professor durch Alter, Krankheit oder aus andern Gründen nicht im Stande ist, seinen Platz gehörig zu versehen. Auf größeren Universitäten tritt ein solcher Uebelstand nicht so sehr hervor, als auf kleineren Universitäten, wo die Fächer nur einfach besetzt sind, und ist es namentlich in Kiel von dem größten Nachtheil gewesen, daß es in Fällen dieser Art an Mitteln gefehlt hat, einen Substituten eintreten zu lassen.

Wann wir gleich Ew. Königl. Majestät höherer Beurtheilung allerunterthänigst anheimstellen dürfen, wie hoch demnach der Etat der Universität zu bestimmen seyn möchte, so werden doch die angegebenen Umstände und Verhältnisse darthun, wie eine Erhöhung des Firums der Universität auf 38 bis 40,000 ℛ︀ Cour. eben so wünschenswerth seyn müßte, als eine jährliche Einnahme von 2 bis 3000 ℛ︀ Cour. für außerordentliche Fälle erforderlich seyn wird.

Die außerordentliche Einnahme, welche der Universität durch die für Ertheilung und Extension von Apothekerprivilegien in Zukunft zu erlegenden Summen zufließen soll, wird dagegen der Natur der Sache nach nicht dazu dienen können, der Universität eine bestimmte Einnahme zu gewähren, und, in so fern sie Statt findet, wohl nur in der zu außerordentlichen Ausgaben bestimmten Summe in Berechnung kommen.

Von den Preußischen Universitäten hat Berlin eine Einnahme von circa 97,000 ℛ︀ aus der Staatscasse; Bonn hat einen Etat von 89,000 ℛ︀, Königsberg von 60,000 ℛ︀, Breslau von 72,000 ℛ︀, und Greifswalde von 57,000 ℛ︀. Der oben angegebene Kostenaufwand von 40 bis 43,000 ℛ︀ bliebe sonach, bei Reduction der für die Preußischen Universitäten angegebenen Summe auf unsern Münzfuß, immer noch 10 bis 12,000 ℛ︀ geringer, als der Kostenaufwand, den die kleinste Preußische Universität verursacht, wogegen Kopenhagen ungefähr das Doppelte der Summe hat, die für die Universität zu Kiel oben berechnet ist.

Wir glauben es kaum weiter ausführen zu dürfen, daß die Universität zu Kiel, soll dieselbe ihrem Zwecke als Landesuniversität entsprechen, im Besitz der Mittel seyn muß, um die in den Herzogthümern gebornen Theologen, Juristen, Mediciner, Cameralisten und Philologen so zu bilden, daß sie dem Staate und ihren Mitbürgern das seyn können, was sie ihrem Berufe nach seyn sollen, so daß die Rücksicht auf das Interesse und den Nutzen des Landes eine durch Vermehrung der Einkünfte der Universität zu bewirkende, verbesserte Einrichtung derselben und vollständigere Besetzung der Lehrstühle dringend erfordert.

Wie überdies die Verhältnisse es als unbeweislich darstellen werden, die Staatswissenschaften auf eine solche Art, wie die Fortschritte der Wissenschaft und die Bedürfnisse der Zeit erfordern, auch auf der Landesuniversität gelehrt zu sehen: so möchte namentlich die schon in den höhern Collegien bewirkte Trennung der Justiz von der Administration es als nothwendig darstellen, den jungen Männern, die sich der Cameralwissenschaft zu widmen beabsichtigen, die Möglichkeit zu eröffnen, ihre Studien wenigstens zum Theil auf der Landesuniversität zu vollenden.

(Der Beschluß folgt.)

Verlag von C. B. Mohns in Itzehoe. Druck von P. S. Schönfeldt.



für

die Verhandlungen der zweiten Holsteinischen Ständeversammlung.

№ 119. — Itzehoe, den 23sten März. — **1839.**

(Beschluß.)

Ueberhaupt dürfte es in dem Begriff einer Landesuniversität liegen, auf welcher die Eingebornen des Landes mehrere Jahre studiren müssen, daß eine solche Universität auch den dort studirenden jungen Männern die Gelegenheit darbiete, sich auf ihre künftige Thätigkeit im Staate vorbereiten zu können. Dies wird aber in der letztern Zeit in Kiel nicht der Fall gewesen seyn, da die wichtigsten Vorlesungen oft in längerer Zeit, selbst in den Fächern, die ohne Nachtheil auch nicht eine kurze Zeit erledigt seyn dürfen, nicht haben Statt finden können.

Freilich bietet die Lage der Finanzen des Staats keine Mittel dar, für wissenschaftliche Zwecke irgend mehr zu verwenden, als durchaus nothwendig ist; mehr aber, als durchaus nothwendig erscheinen möchte, glaubt auch die Versammlung nicht zu erbitten, wenn sie eine jährliche Erhöhung der Kosten für die Universität in der oben angegebenen Maaße allerunterthänigst zu beantragen sich erlaubt. Selbst dieser Zuschuß wird nicht blos deshalb wichtige und nicht zu berechnende Früchte tragen, weil darin das Mittel liegt, den jungen Männern, deren Stellung und Wirksamkeit auf die wichtigsten Verhältnisse des Staats und das Wohl und Wehe der Staatsunterthanen demnächst von dem entschiedendsten Einfluß seyn wird, hier im Lande die genügende Ausbildung zu verschaffen, sondern es dürfte auch dem Lande direct durch bessere Einrichtung der Universität eine weit bedeutendere Summe erspart werden, als der nothwendige Zuschuß aus der Staatscasse beträgt. Es wird dies keinem Zweifel unterliegen, wenn man bedenkt, daß der Besuch auswärtiger Universitäten in demselben Grade beschränkt werden würde, als die Landesuniversität im Stande ist, mehr ihrem Zwecke zu entsprechen, und möchte die Summe, welche auf diese Art dem Lande erspart werden wird, gewiß sehr beträchtlich genannt werden können. Dabei dürfen wir uns noch die Bemerkung erlauben, daß eine bessere Einrichtung der Universität die Folge haben kann und wird, daß, wie dies auch schon früher der Fall gewesen, Ausländer die Universität besuchen, indem namentlich Studirende aus Hamburg und Lübeck aus manchen Rücksichten geneigt seyn müssen, die ihnen benachbarte Holsteinische Universität zu besuchen, wenn sie auf derselben genügende Mittel zu ihrer Ausbildung finden.

Bei dem hohen Interesse, welches Ew. Königl. Majestät stets für Wissenschaft und wissenschaftliche Anstalten gehegt haben, dürfen wir der Ueberzeugung seyn, daß Ew. Königl. Majestät der Universität zu Kiel alle nur mögliche Berücksichtigung werden zu Theil werden lassen.

Ew. Königl. Majestät haben bis dahin für ein Unternehmen, welches hohen wissenschaftlichen Werth hat, nämlich für die Gradmessung, eine Summe

jährlich verwenden lassen. So interessant dies Unternehmen in wissenschaftlicher Rücksicht ist, so wenig möchte ein directer Nutzen für den Staat daraus entspringen, und stellt sich die dazu erforderliche Summe als um so bedeutender dar, wenn man berücksichtigt, daß ein Ende der Arbeit überall noch nicht vorauszusehen ist.

Sollten Ew. Majestät zu verfügen geruhen, daß ein Theil der wahrscheinlich sehr bedeutenden Summe, welche diese Gradmessung erfordert, der Universität in Kiel zugewendet und diese dadurch in den Stand gesetzt werde, namentlich auch für die mathematischen und physicalischen Wissenschaften mehr zu leisten, als jetzt geschieht, so würde derselbe Zweck, wozu Ew. Königl. Majestät Wille jene Summe bestimmte, die Beförderung der Wissenschaft, erreicht, und die Universität, vielleicht ohne anderen Zuschuß von den Finanzen, schon dadurch mit in den Stand gesetzt werden, namentlich auch für die Mathematik und die Naturwissenschaften das zu werden, was sie seyn soll, eine Staatsanstalt, um die Wissenschaft zu erhalten, zu pflegen und auszubilden, um Sinn für Wissenschaft zu verbreiten, die Studirenden mit Liebe auch für die Kenntnisse, die nicht eigentlich zu den sogenannten Brodstudien erforderlich sind, zu erfüllen, und die Wissenschaft selbst immer mehr auch für den Staat und das bürgerliche Leben fruchtbringend zu machen.

Die Lage der Finanzen des Staats hat uns veranlaßt, Ew. Königl. Majestät Aufmerksamkeit auf diese für die Gradmessung verwandten Summen zu lenken. Wir können nicht den Wunsch hegen, der Universität auf Kosten irgend einer andern wissenschaftlichen Anstalt eine Summe zugewandt zu sehen; sind aber der Ansicht, daß vielleicht die Kosten der nach unserm Dafürhalten weniger fruchtbringenden Gradmessung ein Mittel darbieten könnten, zur nothwendigen Dotirung der Universität eine Summe disponibel zu machen, wenn die Lage der Finanzen des Staats es schwieriger erscheinen lassen würde, uns in den allgemeinen Staatseinkünften die erforderliche Summe der Universität zuzuwenden.

Ueberzeugt, einen Wunsch auszusprechen, welcher um so mehr als motivirt erscheinen dürfte, da, nachdem wissenschaftliche Bildung immer mehr nothwendiges Bedürfniß auch der Stände geworden, die nicht zu den eigentlichen Gelehrten gehören, nachdem die Universitäten aus eigentlichen gelehrten Instituten Staatsanstalten geworden, schon eine Verbesserung und dadurch möglich gemachte Veränderung der bisherigen Einrichtung zu den durch die Verhältnisse gebotenen Nothwendigkeiten gehörten, damit unsere Landesuniversität im Stande sey, den jungen Leuten der Herzogthümer, die eine höhere wissenschaftliche Bildung suchen, solche so zu gewähren, daß sie zugleich dem kräftigen Wirkungskreise der verschiedenen Studirenden angemessen sey, und allen Studirenden auch practischen Nutzen gewähre, erlauben wir uns diese, mit 37 Stimmen gegen 2 von der Ständeversammlung beschlossene Petition zu den Füßen des Thrones Ew. Königl. Majestät niederzulegen und allerunterthänigst zu beantragen:

> „daß der Universität zu Kiel die zur Erfüllung ihres Zweckes als Landesuniversität erforderliche Vermehrung ihrer Einnahme aus der Staatscasse sofort bewilligt und zugewiesen werden möge."

Itzehoe, den 20sten December 1838.

Ew. Königl. Majestät
allerunterthänigste, treugehorsamste Provinzial-Ständeversammlung des Herzogthums Holstein.

Balemann, Präsident. **v. Prangen**, Berichterstatter.

Petition,

betreffend die Mittheilung der Officialberichte.

Allerdurchlauchtigster,
Großmächtigster,
Allergnädigster König und Herr!

Der Holsteinischen Ständeversammlung ist von einem ihrer Mitglieder eine Petition an Ew. Königl. Majestät in Vorschlag gebracht, daß auf Erweiterung des bisher beschränkt gestatteten Rechts auf Mittheilung amtlicher Berichte dahin angetragen werde:

„daß alle amtlichen Berichte, die Einfluß auf die Entscheidungen der Behörden haben, den Partheien, in deren Sache sie erstattet, nach erfolgter Resolution gegen Erstattung der gewöhnlichen Copialgebühren mitgetheilt werden mögen."

Die Holsteinische Ständeversammlung hat diesen Vorschlag auf dem ihr gesetzlich vorgeschriebenen Wege einer näheren Prüfung unterzogen und einstimmig beschlossen, Ew. Königl. Majestät diesen Gegenstand in einer allerehrfurchtsvollen Petition zur allerhöchsten Erwägung und Gewährung zu empfehlen.

Es ist ein aus dem Zustande unserer ganzen Justiz- und Administrativ-Verfassung hervorgegangener, in den Verfügungen vom 7ten Octbr. 1775 und 21sten Januar 1785 anerkannter und ausgesprochener Grundsatz, daß nur in streitigen Rechtssachen den Betheiligten die die Entscheidung begründenden Berichte der Obrigkeiten auf Verlangen mitgetheilt werden können. Doch, so heißt es nämlich im §. 6 des Gesetzes vom 4ten October 1775, findet eine solche Mittheilung nur bei Berichten der untergeordneten Obrigkeiten und in den Fällen Statt, die streitige Rechtssachen sind, wogegen Polizeiangelegenheiten, Cameral- und Oeconomiesachen, so wie denen ähnliche Gegenstände, davon ausgenommen sind.

Das Rescript vom 21sten Januar 1785 nimmt dagegen diejenigen Criminalsachen aus, in welchen kein Fiscal bestellt worden, sondern die Entscheidung auf summarische Untersuchung und Officialbericht erfolgt ist, hinzufügend: „daß nur in streitigen Rechtssachen die Mittheilung und Einsicht der obrigkeitlichen Berichte vorgeschrieben ist."

Die nicht gesetzlich bestehende Verpflichtung der Unterrichter, ihre Entscheidungen durch Gründe zu rechtfertigen, so wie die Verbindung der Justiz- und Administration in einer Behörde, und die sowohl bei den untergeordneten Obrigkeiten und Administrativbehörden vorhandene Berechtigung, ihre Verfügungen und Erlasse ohne Gründe abzugeben, als der bei den obern Administrativ-Collegien Statt findende Gebrauch, keine Entscheidungsgründe ihren Erlassen hinzuzufügen, hat nothwendig eine gesetzliche Bestimmung, wie die oben angeführte, hervorrufen müssen. Mit der Verpflichtung sämmtlicher, sowohl Justiz- als Administrativbehörden, zur Abgebung von Entscheidungsgründen, würden gesetzliche Bestimmungen, wie die in Frage gekommenen, überflüssig; würden aber auch alle Beschwerden, welche gegenwärtig so oft und mit Fug erhoben werden, hinfällig werden. Der Grund der gesetzlichen Einschränkung der Mittheilung der Officialberichte nur auf streitige Rechtssachen, liegt in der Anerkennung der Nothwendigkeit des Princips, daß jedes richterliche Erkenntniß, jede richterliche Entscheidung auf allgemeinen Gründen des Rechts beruhen, daß jede Obrigkeit solche bei jeder Urtheilfällung gehabt haben müsse, und daß, wenn solche auch nicht sofort ausgearbeitet und mitgetheilt sind, dennoch, wenn es verlangt wird, gegeben werden können; jedoch zugleich auch in der Vereinigung der Justiz mit der Administration in einem Individuo oder in einem Gerichte, und hierin hinwiederum liegt die einzig mögliche Rechtfertigung dieser gesetzlichen Beschränkung. Sollten die Gerichte und Obrigkeiten gesetzlich Entscheidungsgründe abgeben, so müßte solches in jeder, mithin auch geringfügigsten Sache Pflicht seyn, dadurch würde denselben aber eine Last aufgelegt werden, die bei der Verschmelzung der Justiz mit der Administration in ei-

ner Person nicht zu tragen. Nur dann also, wenn gegen das Erkenntniß Rechtsmittel ergriffen werden, nur dann, wenn gegen die Entscheidungen Supplication eingewendet, soll die Obrigkeit ihr Urtheil auf dem Wege des Berichts schriftlich begründen. Der schriftlichen Entwickelung aber der dem Richter bei allen Erkenntnissen vorschwebenden Entscheidungsgründe bedarf es gesetzlich der Regel nach nicht. So lange Justiz und Administration verbunden, dürften wohl überwiegende Gründe der Abgebung von Entscheidungsgründen in allen Angelegenheiten sich entgegenstellen.

Bis zur Ausführung einer solchen, Administration und Justiz trennenden Reform dürfte jedoch den oft nur zu gerechten Beschwerden über die gesetzliche Beschränkung der Mittheilung von Official-Berichten von der Gesetzgebung durch zweckentsprechende Verfügungen abgeholfen werden.

Die Holsteinische Ständeversammlung darf sich nun aber überzeugt halten, daß sie in den nachfolgenden angestellten Grundsätzen die billigen Wünsche Aller berücksichtigt, und muß selbige die von ihr gebilligten Principien im Interesse des Staats sowohl als der einzelnen Staatsbürger erkennen. Sie darf sich daher erlauben, dieselben allerehrfurchtsvoll näher zu begründen, um den allerehrerbietigsten Schlußantrag gerecht zu finden.

„In allen streitigen Rechtssachen kann, wie solches bereits gesetzlich, die Mittheilung der obrigkeitlichen Berichte keinen Grund gegen sich haben." Es liegt hierin nur die nachgeholte Mittheilung der das Urtheil begründenden Momente, die Anerkennung des Grundsatzes, daß den Erkenntnissen jedesmal die Entscheidungsgründe beigefügt werden sollten. „Es dürfte aber in Supplicationsfällen in Zukunft den Supplicanten das Recht gegeben werden, binnen der Interpositionsfrist des Rechtsmittels die Mittheilung der Entscheidungsgründe des Gerichts zu verlangen, und dieses in solchen Fällen verpflichtet seyn, diesem Verlangen Folge zu leisten." Das Gesetz vom 4ten October 1775, §. 6, giebt solches Recht nämlich erst nach erfolgter Resolution. In der Regel dürfte dann für den Supplicanten hieraus kein Vortheil mehr erwachsen, und nur zu dem ungünstigen Urtheil eine, bittere Gefühle erregende Aufklärung kommen. Die Behörde würde ihrem Berichte in solchen Fällen nur diese Entscheidungsgründe anzulegen haben.

„In allen Criminalsachen, ohne Unterschied darauf, ob ein Fiscal bestellt ist oder nicht, dürfte, auf Anhalten des Verurtheilten, demselben oder seinem Defensor, nach beendigter Untersuchung oder vor Eröffnung der Specialinquisition, der Officialbericht oder die Entscheidungsgründe des Richters mitzutheilen," die durch das Rescript von 1785 ausgesprochene Gesetzgebungsansicht daher im Interesse der Betheiligten zu modificiren und zu erweitern seyn.

Es muß nämlich die Ansicht von uns als irrig angenommen werden, daß Criminalsachen keine eigentlichen Justizsachen sind, denn nur aus dieser Ansicht scheint das Rescript von 1785 hervorgegangen zu seyn. In jeder Criminalsache aber ist es unwandelbarer Grundsatz: „ohne Strafgesetz keine Strafe." Die Subsumtion unter das Strafgesetz ist aber das Geschäft der richterlichen Obrigkeit. Leben, Freiheit und Ehre kann nur dem richterlichen Ausspruche unterworfen seyn. Aber auch aus dem Grunde sind alle Criminalsachen Justizsachen, da durch sie der Staat insbesondere verletzt wird. Soll die administrative Behörde als Organ des Staates nämlich entscheiden, so würde der Staat Richter in eigener Sache, und die Behörde in ihrer Unabhängigkeit, zum Nachtheile des Staatsbürgers, gefährdet seyn.

Sind Strafsachen aber, wie nicht zu bestreiten, Justizsachen, so erscheint kein hinreichender Grund, ein Motiv aus dem Verfahren herzuleiten, dem Angeschuldigten und Verurtheilten die Gründe vorzuenthalten, welche in dem Berichte des Richters enthalten und welche zur Abgebung des Erkenntnisses wider ihn die Veranlassung gegeben. Da hier nur das Erwiesene und

das Recht entscheidenden Einfluß üben kann und soll, so haben wir kein Bedenken finden können, darauf anzutragen, daß hier die Mittheilung des Officialberichts auf Verlangen zu gestatten; selbstverständlich jedoch darf die Untersuchung sich nicht in einer Lage befinden, welche dem Richter es zur Pflicht macht, sein Urtheil über dieselbe nicht zu veröffentlichen.

Wir haben ferner es nicht zweifelhaft finden können, die Officialberichte mitzutheilen

„in allen administrativen Rechtssachen, in welchen der administrativen Behörde eine richterliche Entscheidung zusteht, namentlich allen denjenigen, welche der Schleswig-Holsteinischen Provinzialregierung durch Gesetz zur Erledigung auf administrativem Wege überwiesen sind, so wie in allen richterlichen Polizeisachen."

In beiden Sachen darf und kann nur aus objectiven Gründen des Rechts die Entscheidung abgegeben werden, und hat das Gesetz den Administrativbehörden auch ein gleiches Recht wie den Justizbehörden eingeräumt, so darf doch die Basis der Entscheidung auch hier nur Gesetz und Recht seyn. Von Beiden kann es keine Dispensation geben, mag auch die Behörde seyn, welche sie will. Die Entziehung dieser Administrativ-Justizsachen, den ordentlichen Gerichten, macht es um so nothwendiger, die Entscheidungen nur im Rechte zu basiren, und die darauf Einfluß äußernden Gründe der Obrigkeiten offen den Betheiligten mitzutheilen. Gerade hierin dürfen wir die so nöthige Paralysirung der in der Administrativjustiz liegenden Nachtheile finden, gerade dadurch dürfte die Versöhnung mit der Administrativjustiz hervorgerufen werden.

Entscheidungen aber, die von der richterlichen Polizeibehörde abgegeben werden, müssen in ihrer Begründung ebenfalls dem Betheiligten zugänglich seyn; gegen die Mittheilung dieser Berichte dürfte daher auch kein entscheidender Gegengrund angeführt werden können. Alle Polizeistrafen müssen nämlich auf rechtlichem Grunde ruhen. Eine Mittheilung

der Berichte ist hier um so mehr begründet, als bei uns mit der administrativen Polizeigewalt nur zu oft die richterlichen Functionen verbunden sind, und der Steuerbürger gegen Uebergriffe der Polizei in das Gebiet des Richters geschützt werden muß.

„Endlich haben wir auch noch die Mittheilung der Officialberichte in allen administrativen Polizeisachen, in allen Communeverwaltungssachen, in allen Cameralien, namentlich Kammer- und Finanzsachen, Militairangelegenheiten, dann für vortheilhaft und empfehlungswerth erachtet, wenn die Entscheidungen, Erlasse und Verfügungen nicht die persönlichen Verhältnisse von bestimmten Individuen betreffen, wenn sie nur allgemeine Staats- oder Communalinteressen berühren, wenn sie auf objectiven Gründen beruhen. In Fällen der entgegengesetzten Art aber müssen wir der Meinung seyn, daß die Entscheidung über die Mittheilung des Officialberichts an den Betheiligten dem Urtheil derjenigen höheren Behörde anheim zu stellen, welche in Folge des Officialberichts die Resolution abgiebt."

Es ist unbezweifelt dieses derjenige Gegenstand, welcher insbesondere zu den vielen Beschwerden in der vorliegenden Angelegenheit Veranlassung giebt. Gerade hier werden die persönlichen Interessen und Verhältnisse nur zu oft und zu tief berührt, und nichts giebt mehr Veranlassung zu Klagen, als die Verletzung dieser. So wie nun aber von der einen Seite bei den auf allgemeinen Gründen beruhenden Beschlüssen und Bescheiden der höheren Behörde gegen die Mittheilung der, selbige veranlassenden Berichte der Obrigkeiten, nichts zu erinnern seyn kann, in der Mittheilung vielmehr nur eine zweckentsprechende Veröffentlichung liegt, die eines Theils den Bittsteller beruhigt, anderen Theils die Obrigkeiten rechtfertigt, so erscheint diese Mittheilung andererseits doch bedenklich, wenn persönliche und moralische Eigenschaften des betheiligten Individuums den Grund der Entscheidung abgeben.

Es kann und darf nun zwar keineswegs angenommen werden, daß die Obrigkeiten im Fall der zu be-

fürchtenden Mittheilung ihrer Berichte in solchen Angelegenheiten ihre Unbefangenheit verlieren und ihre wahre Ueberzeugung zurückhalten würden; denn die Pflicht allein ist und soll das Entscheidende ihres Urtheils seyn. Allein es ist dennoch, da nur menschliche Zustände den Maaßstab der Erwägung abgeben, nicht zu verkennen, daß in solchen, persönliche Verhältnisse betreffenden obrigkeitlichen Urtheilen Gründe liegen, die unbedingte Mittheilung der Berichte an den Betheiligten zu widerrathen. Der Staat hat hier eine zwiefache Rücksicht ins Auge zu fassen, den Staatsbürger und den Staatsdiener. Die Gründe, aus welchen der Bescheid so oder so erfolgt, sollen der Regel nach dem Ersten klar und unumwunden vorgelegt werden. Das ist ein unbestreitbares Recht. Die Administrativbehörden haben aber nicht das Gesetz als festes unabänderliches Motiv ihrer Entscheidungen, sondern bei ihren Verfügungen zur Erreichung und Beförderung des Staatswohls solche Motive, die nach Zeit und Umständen, so wie nach der Persönlichkeit verschieden sind. Der Administrativbeamte muß daher auch in seiner Pflichterfüllung gegen die Schwächen der Menschen, gegen den Menschen, wie er ist, durch die Staatsformen gesichert seyn. Bei sehr vielen Anträgen der Einzelnen nämlich wird der Bericht sich auf die Persönlichkeit derselben gründen, und seine Hauptmotive aus dem Leben und Wandel des Betheiligten hernehmen. Dahin dürfen wir alle Berichte über Gesuche um Bedienungen aller Art, die Verleihung von Privilegien, die Ertheilung von Concessionen, namentlich Krug- und Schenkgerechtigkeit und Dispensationen von gesetzlichen Bestimmungen und Anordnungen, die Berichte über Zulassung zu Tutelen und Curatelverwaltungen, über Volljährigkeit und Prodigalitätserklärungen rechnen. Bei den nicht zu vermeidenden Unannehmlichkeiten für den Beamten in seiner Stellung zu dem Staatsbürger aus der unbedingten Mittheilung dieser Berichte, bei den vielfältigen Berührungen und Verbindungen mit den Staatsbürgern, bei den dadurch entstehenden Mißverhältnissen und Reibungen würde der Beamte, ohne Vortheil für den Staatsbürger und unter Verkennung des Menschen als solchen, in seiner Erscheinung, in eine solche Stellung gebracht werden, die ihm die nothwendige Unpartheilichkeit nehmen und zur Vorenthaltung aller entscheidenden und nachtheiligen Momente veranlassen und dadurch Ursache werden könnte, daß der Oberbehörde diejenigen thatsächlichen Umstände fehlten, welche zur richtigen Prüfung und Entscheidung von nicht zu verkennendem Einflusse seyn würden. Der Staat muß daher solche Anordnungen treffen, welche ihm die vollständige Wahrheit zur Beurtheilung und Entscheidung garantiren, aber auch dem Staatsbürger sein Recht auf die Gründe des Entscheides ungeschmälert lassen. Die Oberbehörde selbst, welche die Rechte beider abzuwägen hat, würde daher am richtigsten entscheiden können, in welchen Fällen jedesmal der Officialbericht mitzutheilen. „Es würde zu diesem Ende auch der §. 3 des Gesetzes vom 4ten October 1775 allen Obrigkeiten einzuschärfen seyn, daß sie ihren Bericht streng nach der Wahrheit und pflichtmäßig, wie sie es jederzeit zu verantworten sich getrauen, ertheilen, daß sie aber auch alle ihr Urtheil begründeten Thatsachen, so viel möglich, genau anführen."

Zugleich dürfen wir den Wunsch aussprechen, daß Ew. Königl. Majestät in der allerhöchst zu erlassenden Verfügung auch den sämmtlichen Collegien und Oberbehörden zu erkennen zu geben geneigen wollen, daß dieselben, so viel nur immer thunlich, den Wünschen der Betheiligten bei Mittheilung der amtlichen Berichte zu entsprechen haben, und daß, was selbstverständlich, die Mittheilungen gegen Erlegung der gewöhnlichen Copialgebühren geschehe.

Wir haben uns für eine solche bedingte Erweiterung der Mittheilung der Officialberichte auch in Administrativsachen erklären müssen, um gerade die Beamten zur gewissenhaftesten Pflichterfüllung und Treue anzutreiben, dagegen auch das im Volke lebende Mißtrauen gegen die Treue und Wahrheits-

liebe der Staatsdiener, das wohl nicht ohne hinreichenden Grund entstanden, zu entfernen. Nur durch die Bereitwilligkeit indeß, mit welcher den Wünschen der Betheiligten in dieser Hinsicht Gewährung geleistet wird, nur durch offene Mittheilung der auf die Entscheidung von Einfluß gewesenen Berichte wird das zur Realisirung des Guten so nothwendige Vertrauen zwischen Staatsbürgern und Beamten erhalten und die auch hier so nothwendige Oeffentlichkeit anerkannt werden. Die Oberbehörde wird aber am richtigsten in jedem Falle über die Mittheilung entscheiden, der Beamte aber als Organ des Staats seine Rechte völlig gesichert sehen.

Wäre es gesetzlich ausgesprochen, daß keine Entscheidung, sie werde nun in Justiz, sie werde nun in Administrativsachen abgegeben, ohne Angabe der Gründe erfolgen solle, so würde rücksichtlich dieses Puncts keine Beschwerde über Verweigerung von erstatteten Berichten mehr Statt finden. So lange aber noch die Administrativ-Ober- und Unterbehörden gar keine Entscheidungsgründe geben, so lange wird es nothwendig seyn, in geeigneten Fällen auf den Antrag der Betheiligten, die den Entscheidungen zum Grunde liegenden Berichte der Beamten mitzutheilen. Aber nicht die Unterbehörde, die zu oft Parthei, oder doch befangen seyn würde, sondern die Oberbehörde entscheidet.

Die wesentlichsten Gegengründe gegen eine solche, selbst beschränkte Mittheilung der Berichte in Administrativsachen, liegen theils in den möglichen Weiterungen des Beschwerten, theils in den persönlichen Rechten des Staatsdieners. Allein so wie jedes Urtheil der Behörden, es mag nun den administrativen, oder den richterlichen obliegen, durch genügende Gründe gerechtfertigt seyn muß, mithin auch in der Ausgabe an den Beamten, diese Gründe durch seinen Bericht mitzutheilen, durchaus keine Verletzung seiner Rechte liegen kann, so ist auch die Furcht auf der andern Seite nicht genügend fundirt, daß der Inhalt des Berichts zu neuen grundlosen Beschwerden und Vorstellungen Veranlassung geben könne; denn selbst Mißbrauch vermag keine im Rechte gegründete anerkannte Maaßregel als unbedingt verwerflich darzustellen.

Die Holsteinische Ständeversammlung darf, dem Ausgeführten nach, die in der von ihr in beschränkter Maaße begründeten Anträge auf erweiterte Mittheilung der amtlichen Berichte vollkommen gerechtfertigt halten, und ihre allerehrerbietigste Bitte dahin richten:

„Ew. Königl. Majestät wollen allergnädigst geruhen nach den in dieser unserer allerunterthänigsten Petition entwickelten Momenten eine allerhöchste Verfügung über die Mittheilung der amtlichen Berichte an die Betheiligten zu erlassen."

Itzehoe, den 16ten December 1838.

Ew. Königl. Majestät
allerunterthänigste, treugehorsamste Provinzialstände-Versammlung des Herzogthums Holstein.

Reventlow-Criminil, **d'Aubert.**
Vice-Präsident.

Petition,

betreffend die Erlassung eines Strafgesetzbuchs.

Allerdurchlauchtigster,
Großmächtigster,
Allergnädigster König und Herr!

Schon in der ersten Diät der Holsteinischen Provinzial-Ständeversammlung ist das Bedürfniß einer Reform der bestehenden Strafgesetzgebung zur Sprache gekommen, hat jedoch damals aus Mangel an Zeit nicht in nähere Erwägung gezogen werden können. Durch die Propositionen zweier Abgeordneten ist jetzt die Aufmerksamkeit der Versammlung von Neuem auf diesen Gegenstand gelenkt worden, und nachdem die Versammlung denselben vorschriftsmäßig geprüft und berathen hat, erlaubt sie sich, ihre Wünsche in

dieser Beziehung, nebst den Gründen Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst vorzutragen.

Noch immer bildet die unter dem Namen der „Carolina" bekannte peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532, die Grundlage unsers Strafrechts; denn was Landesgesetze später hinzugefügt oder daran geändert haben, darf im Ganzen als unbedeutend bezeichnet werden. Obgleich aber für ihre Zeit ein höchst ausgezeichnetes Gesetz, entspricht doch die peinliche Halsgerichtsordnung den heutigen Anforderungen nicht mehr. Die Sitten und Ansichten sind milder und menschlicher geworden, vertragen sich daher nicht mit den harten Strafbestimmungen eines rauhen, kaum dem Faust- und Fehderechte entwachsenen Zeitalters; die Strafgewalt hat an Kraft gewonnen, um Verbrechen zu verhüten, denen man früher nur durch den Schrekken der Strafen zu begegnen wußte, und die Strafrechtswissenschaft hat an der Hand der Philosophie und Erfahrung, vorzüglich in der neuern Zeit Fortschritte gemacht, welche Vieles als zweckwidrig und verkehrt erscheinen lassen, was man ehemals als unentbehrlich oder als unumstößliche Wahrheit ansah. Dadurch sind nun die Vorschriften der peinlichen Halsgerichtsordnung, so wie die strafrechtlichen Bestimmungen der anderen damit in Verbindung stehenden Quellen des gemeinen Rechts, größtentheils ganz außer Gebrauch gekommen, und in den Fällen, wo man noch darnach erkennt, muß fast immer die Gnade Ew. Majestät die Disharmonie zwischen dem veralteten Gesetz und den jetzigen Verhältnissen ausgleichen. Beides ist aber mit mancherlei Unzuträglichkeiten verbunden. Der Mangel anwendbarer Strafbestimmungen führt unvermeidlich zur Unsicherheit und Willkühr in den richterlichen Erkenntnissen, und die Nothwendigkeit häufiger Begnadigungen schwächt das Ansehen des Gesetzes überhaupt, und raubt dem schönsten Vorrechte der Krone seine wahre Bedeutung.

Es wird jedoch nicht nöthig seyn, die schädlichen Folgen eines Zustandes näher zu entwickeln, dessen Mängel die Weisheit Ew. Majestät längst erkannt hat, wie die Versammlung daraus schließen darf, daß Ew. Königl. Majestät bereits im Jahre 1808 geruht haben, den Entwurf eines neuen Strafgesetzbuchs ausarbeiten zu lassen. Weit entfernt aber, daß die damals empfundene Unvollkommenheit des geltenden Criminalrechts seitdem weniger fühlbar geworden seyn sollte, wird unbedenklich behauptet werden dürfen, daß die inzwischen verflossenen 30 Jahre mit ihren außerordentlichen Ereignissen die Bewohner der Herzogthümer dem Zeitalter der Carolina noch vielmehr entfremdet haben.

Die angedeuteten Uebelstände äußern sich nun freilich nicht in gleichem Maaße bei allen Vergehen. Wie es in der Natur der Sache liegt, werden sie am meisten bei denjenigen Verbrechen gefühlt, welche am häufigsten hier im Lande vorkommen, und dies sind die Eigenthumsverletzungen, vorzüglich der Diebstahl und die Hehlerei, wofür wir uns nur auf die halbjährlich erscheinenden Verbrecherlisten zu beziehen brauchen. Während Diebe und Diebshehler vorherrschend diese Listen füllen, fehlt es aber im Allgemeinen auch für sie an brauchbaren Strafbestimmungen. Die älteren Bestimmungen sind theils durch die Praxis beseitigt, theils sogar ausdrücklich aufgehoben; aber eine neue Festsetzung der Strafe ist nur in wenigen Beziehungen erfolgt, wobei noch dies hinzukommt, daß gerade das wichtigste der hierher gehörigen neuen Gesetze das

„Patent vom 18ten November 1823,"

über die Bestrafung des dritten Diebstahls sich in der Erfahrung nicht als zweckmäßig bewährt hat. Deshalb hat die Versammlung auch in Erwägung gezogen, ob nicht vor allen Dingen ein Diebstahlsgesetz zu erbitten sey, und würde es sehr zu beklagen seyn, wenn man noch lange auf zeitgemäße Vorschriften über den Diebstahl und was damit zusammenhängt, warten müßte.

(Der Beschluß folgt.)



für

die Verhandlungen der zweiten Holsteinischen Ständeversammlung.

№ 120. Itzehoe, den 25sten März. **1839.**

(Beschluß.)

Allein es könnte doch nur dann gewünscht werden, vorläufig wenigstens ein Gesetz über die Entwendungen zu erhalten, wenn eine umfassende Revision unserer Strafgesetzgebung eine so schwierige Aufgabe wäre, daß sich dieselbe erst im Verlauf vieler Jahre bewerkstelligen ließe. Denn ein blos auf Entwendungen beschränktes Gesetz würde, bei aller Wichtigkeit des dadurch normirten Vergehens, doch immer nur eine partielle Abhülfe gewähren, weil die Verbrechen anderer Art, obschon seltener, wenn sie vorfallen, die Mängel unseres veralteten Strafrechts nicht minder empfinden lassen. Außerdem ist es nicht wohl möglich, erschöpfende Bestimmungen über eine einzelne Gattung von Vergehen zu treffen, ehe und bevor eine Menge allgemeiner strafrechtlicher Grundsätze über den Versuch, über die Beihülfe zu Delicten, über die Concurrenz der Verbrechen, über die verschiedenen Momente der Strafbarkeit, über Schärfungs- und Milderungsgründe und noch viele andere Puncte festgestellt worden ist. Diese allgemeinen Principien kommen bei jedem Vergehen in Betracht und müssen bei den besondern Bestimmungen darüber zu Grunde gelegt werden, sind aber zum Theil eben so ungewiß und schwankend, als die Theorie irgend eines einzelnen Vergehens selbst.

Die Versammlung kann indessen nicht glauben, daß die Abfassung eines Strafgesetzbuches jetzt noch ein weit aussehendes, große Zurüstungen und Vorbereitungen erforderndes Unternehmen sey. Die Codification des Strafrechts kann überhaupt gar nicht mit der des Privatrechts, über deren befriedigende Ausführbarkeit viel gestritten worden ist, verglichen werden, da das Privatrecht einen bei weitem größern Umfang hat, viel verwickeltere und feinere Fragen betrifft und in manchen Beziehungen auf Localverhältnisse und Statutarrechte, die im Strafrecht von keinem erheblichen Einfluß seyn können, Rücksicht nehmen muß. Wenn man aber auch vor 30 Jahren noch nicht im Stande war, ein Strafgesetzbuch zu liefern, wie es unser Land bedarf, so haben sich doch seitdem die Umstände wesentlich geändert, theils durch die Ausbildung, welche die wissenschaftliche Bearbeitung des Strafrechts erlangt hat, theils und hauptsächlich durch die mit Umsicht und Sorgfalt ausgeführten Strafgesetzbücher oder Entwürfe zu solchen, welche aus mehreren Staaten vorliegen, namentlich aus Sachsen, Baiern, Baden, Würtemberg, Hannover und Norwegen. Hiedurch ist die Erkenntniß dessen, was eine auf die menschliche Natur überhaupt, wie auf die gegenwärtigen Verhältnisse gleich gut berechnete Criminalgesetzgebung zu leisten hat, zu einem Grade der Reife gediehen, der mit einer Sicherheit zu Werke zu gehen gestattet, deren man noch vor wenigen Decennien entbehrte. Zugleich wird sogar die äußere Arbeit der Anferti-

gung eines Strafgesetzbuchs durch die Vorarbeiten, welche man aus andern Ländern besitzt, ungemein erleichtert, da es nur ein falsches Streben nach Originalität wäre, wenn man das, was in andern Gesetzgebungen als gelungen und auch für die Herzogthümer passend anerkannt werden muß, durchaus in eine andere Form und Ordnung bringen wollte. Die Versammlung ist daher der Meinung, daß ein neues Strafgesetzbuch sich ohne Uebereilung jetzt recht füglich in Jahresfrist zu Stande bringen lasse, mithin, wenn unverzüglich der Anfang gemacht würde, noch vor der nächsten Zusammenberufung der Stände vollendet werden könnte. Bis dahin würde es aber auch mit einer verbesserten Gesetzgebung für den Diebstahl Anstand haben können, nachdem man sich einmal so lange beholfen hat, und darum glaubt die Versammlung das allerunterthänigste Gesuch an Ew. Majestät richten zu dürfen:

„daß Ew. Königl. Majestät allergnädigst geruhen mögen, durch eine zu dem Zweck allerhöchst zu ernennende Commission den Entwurf eines Strafgesetzbuches für das Herzogthum Holstein auszuarbeiten und diesen der Ständeversammlung in ihrer nächsten Diät zur Begutachtung vorlegen zu lassen."

Die Ernennung einer besondern Commission zur Ausarbeitung des Entwurfs scheint der Versammlung nothwendig, weil wenn auch ein Mann die eigentliche Redaction besorgen müßte, damit das Ganze gleichartig und aus einem Guß werde, ein Einziger doch zu langsam fortschreiten, auch leicht zu einseitig arbeiten möchte, wenn er nicht Gehülfen hätte, die ihm Materialien lieferten, und mit welchen er sich fortwährend über Alles berathen könnte. Zugleich glaubt die Versammlung, daß die Entwerfung eines Gesetzbuches durchaus Männer erfordert, welche von allen andern Berufsarbeiten dispensirt, sich ausschließlich und daher mit ganzer Kraft jenem Geschäfte widmen können. Auch haben alle Staaten, in welchen in neuerer Zeit Gesetzbücher zu Stande

gekommen sind, dazu besondere Commissionen niedergesetzt.

Neben dem Strafgesetzbuch wäre allerdings auch eine Criminalproceßordnung höchst wünschenswerth, weil es dem großentheils nur auf einer schwankenden Observanz beruhenden Criminalproceß gar sehr an fester Haltung und an bestimmten Regeln gebricht, und weil selbst das Verhältniß der verschiedenen Instanzen nicht gehörig regulirt ist, wie z. B. die Justitiariate sich noch im Besitz einer weit gehenden und mit einer guten Gerichtsorganisation unverträglichen Unabhängigkeit von den Obercriminalgerichten behauptet haben. Indessen ist die Versammlung zu der Ueberzeugung gelangt, daß an eine vollständige Criminalproceßordnung nicht gedacht werden kann, bevor eine völlige Umgestaltung der jetzt so verschiedenartigen, auch meistens sehr ungenügend besetzten Untercriminalgerichte eingerichtet ist, und die Einzelrichter, mit bloßen Schreibern als Actuaren zur Seite, durch ordentliche Richtercollegien verdrängt worden sind, und bis ausgemacht worden ist, ob inquisitorischer oder accusatorischer Proceß, ob mündliches und öffentliches, oder schriftliches und geheimes Verfahren Statt finden soll; ob ferner das Institut der Staatsanwaldschaft hier einzuführen und ob endlich dem Staat in allen Fällen das Rechtsmittel des Recurses zu eröffnen sey oder nicht, welche Fragen insgesammt aber nicht genügend gelöst werden können, so lange die jetzige eine baldige Reform erheischende Districtseintheilung der Herzogthümer fortbesteht.

Als höchst dringend erscheinen der Versammlung jedoch zwei processualische Bestimmungen, die auch ohne eine totale Reform des Strafprocesses und des Gerichtswesens getroffen werden können.

1. Ueber die Zeit, binnen welcher ein polizeilich Verhafteter vor seinen ordentlichen Richter zu stellen ist, so wie darüber, wie bald der Richter einen verhafteten Inculpaten abzuhören hat, fehlt es bis jetzt ganz an Vorschriften, da die Verordnung vom 25sten Septbr. 1795 nur im Allgemeinen die Be-

schleunigung der Criminaluntersuchungen anbefiehlt. Der Mangel bestimmter Grundsätze darüber gereicht aber nicht blos zu großer Belästigung der Verhafteten, die oft lange sitzen müssen, ehe nur die Sache zur Kunde ihres Richters kommt, und ehe es dem Richter gefällt, sie zu vernehmen, ist also der persönlichen Freiheit höchst gefährlich, sondern setzt auch die Behörden selbst zuweilen in Verlegenheit, da sie nicht immer wissen, wie sie sich zu verhalten haben, wenn der die Inhaftirung veranlassende Verdacht nicht gleich näher constatirt werden kann.

2. Nach dem §. 11 der Verordnung von 1758, wegen Vermeidung überflüssiger Eide, darf zwar wegen Indicien eines Vergehens oder sogenannter gravirender Umstände auf eine außerordentliche Strafe erkannt werden, wie es auch in der Praxis gehalten wird. Indem es aber gar keine Regeln darüber giebt, wie sich die außerordentliche Strafe zur ordentlichen verhalten müsse, und wann ein Indicienbeweis als genügend anzusehen sey, so herrscht in Rücksicht der Bestrafung wegen gravirender Umstände eine unleidliche Willkühr. Denn während einige Gerichte gar keinen Unterschied machen und beim Indicienbeweise dieselbe Strafe erkennen, als beim Geständnisse, sind andere wieder zu ängstlich und lassen Verbrecher, deren Schuld, obwohl nicht gestanden, doch gar keinem Zweifel unterliegt, theils ganz ungestraft, theils mit einer sehr geringen Strafe durchschlüpfen.

Mit Rücksicht hierauf erlaubt sich die Versammlung die allerunterthänigste Bitte:

„daß Ew. Königl. Majestät allergnädigst geruhen wollen, mit dem Entwurf eines Strafgesetzbuches der Ständeversammlung zugleich zwei besondere Gesetzentwürfe, einen über die Zeit, binnen welcher ein Verhafteter vor seinen Richter zu stellen und abzuhören ist, und einen über die Bedingungen und Wirkungen des Indicienbeweises vorlegen zu lassen."

Fast noch wichtiger, als diese gesetzlichen Bestimmungen, erscheint der Versammlung aber eine Maaßregel, die mit der gewünschten Gesetzreform in engem Zusammenhange steht, nämlich die Vornahme einer Revision der Landesstrafanstalten und die Umgestaltung oder Vervollkommnung derselben nach dem Geiste des Besserungssystems. Eine Untersuchung, in wie ferne die Strafanstalten ihre bisherige Einrichtung behalten können oder einer Verbesserung bedürfen, ist schon darum nothwendig, wenn die Strafgesetzgebung verändert wird, weil die Dauer der Detention in den Strafanstalten sich zum Theil nach der Beschaffenheit dieser Anstalten und dem Zwecke, der bei der Detention verfolgt wird, richten muß, mithin die Bestimmung der Strafen im Gesetz theilweise davon abhängt, ob die Behandlung der Sträflinge im Zuchthause mehr oder minder hart ist, und ob die Zuchthausstrafe als ein wahres Mittel der Besserung oder nur als ein Uebel betrachtet werden kann. Aber hier kommt noch hinzu, daß, wie wohl nicht zu läugnen ist, unsere Strafanstalten, ungeachtet der jetzt in ihrer Verwaltung herrschenden Ordnung, ihre Hauptbestimmung, zu bessern, noch sehr wenig erfüllen, vielmehr bei dem leichten Verkehr, der darin zwischen den Sträflingen Statt findet, diese meistens noch verdorbener zurücksenden, als sie dieselben empfangen haben, so daß auch die Entlassenen gewöhnlich gleich zu neuen Unthaten schreiten. Es liegt in dieser Erfahrung eine um so größere Aufforderung, ernstlich auf eine Vervollkommnung unserer Zuchthäuser bedacht zu seyn, da durch mehrere in andern Ländern bestehende Strafanstalten die Möglichkeit dargethan ist, wirklich in einem hohen Grade die moralische Besserung durch dergleichen Anstalten zu erzielen. Fehlerhaft möchte es auch genannt werden können, daß hier neben den Landesstrafanstalten noch besondere Zuchthäuser für Altona und Flensburg existiren, wobei eine materiell ungleiche Bestrafung nicht ausbleiben kann; daß dagegen keine Detentionsanstalt vorhanden ist, welche eine Mittelstufe zwischen dem eigentlichen

Zuchthause und dem bloßen Gefängniß bildet. Die Versammlung verkennt jedoch nicht, daß es nicht möglich seyn wird, den hier berührten Gebrechen der Landesstrafanstalten in kurzer Zeit abzuhelfen; allein einige Verbesserungen in der inneren Einrichtung des Glückstädter Zuchthauses dürften sogleich ausführbar seyn. Als solche betrachtet die Versammlung:

1) die Anstellung einer größern Anzahl von Vögten zur Handhabung einer strengern Aufsicht und Ordnung, und
2) die Trennung der Diebe und Gauner, als im Ganzen genommen der Verderbteren von den übrigen Züchtlingen, so wie der jüngeren Verbrecher von den älteren.

Demzufolge erlaubt sich die Versammlung, noch die allerunterthänigste Bitte hinzuzufügen:

„daß es Ew. Königl. Majestät allergnädigst gefallen möge, die oben bezeichneten provisorischen Maaßregeln, so weit sich solche wirklich als ausführbar darstellen, anzubefehlen.“

Itzehoe, den 20sten Decbr. 1838.

Ew. Königl. Majestät
allerunterthänigste, treugehorsamste Provinzialstände-Versammlung des Herzogthums Holstein.

Balemann, Präsident. **Burchardi.**

Petition,

betreffend die den Secretairen zugestandene Hülfe.

Allerdurchlauchtigster,
Großmächtigster,
Allergnädigster König und Herr!

Ew. Königl. Majestät treugehorsamste Versammlung der Provinzialstände des Herzogthums Holstein hat zwar für ihre gegenwärtige Diät die Allerhöchst

gestattete Wahl von vier Secretairen mit dem ehrfurchtsvollsten Danke annehmen zu müssen geglaubt, jedoch dabei sofort eine Bedenklichkeit nicht unterdrücken können, daß auf diese Weise dem fühlbar gewordenen Bedürfniß einer den Secretairen zu verschaffenden bedeutenden Erleichterung nicht so vollständig abgeholfen werden dürfte, als solches nach der Ansicht Ew. Königl. Majestät und dem Wunsch der Versammlung zu bewirken seyn wird. Die bisherige Art der Protocollführung macht es jedem der Secretaire für die Sitzungen, in denen er das Protocoll zu führen hat, fast ganz unmöglich, an den Verhandlungen thätigen Antheil zu nehmen, da seine Gedanken ununterbrochen auf die Protocollführung gerichtet und mit derselben ausschließend beschäftigt seyn müssen, wenn sie den Verhandlungen genau folgen und alle Vorträge der einzelnen Abgeordneten sorgfältig auffassen und treu wiedergeben sollen. Die Ausarbeitung der aufgezeichneten Notizen nimmt aber überdies die Zeit der Secretaire außerhalb der Sitzungen dergestalt in Anspruch, daß eine anderweitige Thätigkeit derselben für die Versammlung fast ganz unmöglich wird. Dies muß aber um so mehr als ein wesentlicher Verlust von der Versammlung empfunden werden, da immer nur einige der thätigsten und fähigsten Mitglieder als Secretaire gebraucht und zu diesem Geschäft gewählt werden können. Die gesetzliche Bestimmung, welche nach dem der Versammlung vorgelegten Entwurf für die gegenwärtige Diät provisorisch in Kraft getreten ist, daß die Secretaire ermächtigt seyn sollen, mit Einwilligung des Präsidenten und Ew. Königl. Majestät Commissarius zwei oder mehrere Männer auszuersehen, um ihnen außerhalb der Sitzungen der Versammlung gegen eine ihrer Arbeit entsprechende Vergütung bei ihren Verrichtungen behülflich zu seyn, würde die beabsichtigte Erleichterung nur, und auch das nur theilweise, gewähren können, wenn diesen Männern die Redaction und Zusammenstellung der von den Secretairen in der Sitzung aufgezeichneten Notizen ganz überlassen werden könnte. Eine solche

Arbeit ist aber für den, welcher nicht in der Versammlung zugegen gewesen, offenbar ganz unmöglich. Die Redaction der Protocolle muß daher auch jetzt den Secretairen verbleiben. Dieselbe nimmt ihre ganze Zeit außer den Sitzungen in Anspruch. Die gestatteten Gehülfen können nur Schreiberdienste verrichten und die Erleichterung der Secretaire besteht in der That nur darin, daß Mehrere sich in die Arbeit theilen. Diese Erleichterung wird aber um so geringer, je mehr die gehäuften Geschäfte der Versammlung und die kurze Dauer der Diät eine Vervielfältigung der Sitzungen nothwendig gemacht hat, so daß diese täglich und in den letzten Wochen sogar zweimal täglich haben gehalten werden müssen. Die Arbeiten der Secretaire sind dadurch dergestalt gehäuft worden, daß selbst die vier gewählten Secretaire kaum im Stande gewesen, dieselben zu beschaffen. Die Versammlung würde schwer den Nachtheil haben empfinden müssen, welchen der Verlust so vieler der arbeitsfähigsten Mitglieder für sie nothwendig herbeigeführt haben würde, wenn nicht der rastlose Eifer, mit welchem die zu dieser Geschäftsführung erwählten Männer, jede Rücksicht auf sich selbst und ihre Gesundheit aus den Augen setzend, ungeachtet der ihnen obliegenden ermüdenden und zeitraubenden Beschäftigung an den übrigen vielfachen Arbeiten für die Versammlung Theil genommen haben, für die gegenwärtige Diät diese Nachtheile weniger fühlbar gemacht hätte. Eine solche Aufopferung widerspricht aber allen billigen Anforderungen, welche gemacht werden können; dieselbe darf in der That kaum zugemuthet werden. Auch hat die Versammlung wirklich schon bei der Wahl der beiden Hülfssecretaire die Erfahrung machen müssen, daß mehrere Mitglieder derselben theils ihrer Gesundheit wegen, theils aus andern Gründen, im Voraus oder nach geschehener Wahl dieselbe ablehnten und erklärten, lieber ihren Platz in der Versammlung aufgeben, als sich einem so aufreibenden, eine genügende Theilnahme an den Verhandlungen fast ausschließenden, oder auch ihre Fähigkeiten über-

steigenden Geschäfte unterziehen zu wollen. Es ist daher auch in Anrege gekommen, eine abgekürztere Protocollführung eintreten zu lassen, wobei nur die Resultate der Verhandlungen aufgenommen würden; allein die Herausgabe der ständischen Zeitung, für welche das Protocoll, nach der jetzt bestehenden Einrichtung, allein das Material liefern soll und kann, hat es unthunlich erscheinen lassen, eine solche Kürze der Protocollführung zu billigen, wie erforderlich seyn würde, um den Secretairen eine wesentliche Erleichterung zu gewähren. Diese Erwägungen haben einen Abgeordneten zu der Proposition veranlaßt, daß es den Secretairen gestattet werde, die ihnen nach dem mehrerwähnten Patent zugestandenen Gehülfen auch zur Protocollführung in der Versammlung zu gebrauchen. Es ist in derselben bemerkt worden, wie dadurch die Secretaire von der Verpflichtung befreiet würden, ihre Aufmerksamkeit lediglich der Protocollführung zu widmen, wie sie dadurch für die thätige Theilnahme an den Verhandlungen wieder gewonnen würden, und wie sich auch keine bedeutende Einwendung gegen diese erweiterte Befugniß werde erheben lassen, da die bereits gestatteten Gehülfen doch außerhalb der Versammlung Alles erführen, was in derselben vorgehe und was ohnehin kein Geheimniß sey, noch seyn solle, da ihnen entweder das Protocoll dictirt oder zur Ausarbeitung übergeben werde.

Die Versammlung, welche diese Proposition durch einen Ausschuß begutachten lassen und demnächst der vorschriftsmäßigen zweimaligen Erörterung unterzogen hat, muß aus den vorangeführten Gründen der Ansicht seyn, daß zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes den Secretairen eine solche Erleichterung und Hülfe zu verschaffen, und, um denselben die Uebernahme dieses Geschäftes möglich zu machen, ohne sie der Theilnahme an den Verhandlungen ganz zu entziehen, andere Maaßregeln für dringend erforderlich zu achten sind.

Für den eigentlichen Zweck der ständischen Verhandlungen würde unstreitig eine kurze Protocollfüh-

rung in der vorangeführten Weise, welche blos die Resultate der Verhandlungen befaßt, hinreichen. Mehr aber ist erforderlich, damit die nach allerhöchster Vorschrift herauszugebende Zeitung über die ständischen Verhandlungen ihrem Zwecke auch nur einigermaaßen entsprechend seyn könne.

Soll also wahre Hülfe geschafft werden, so müssen einige selbstständige, zur Aufzeichnung der Verhandlungen fähige Männer angestellt werden, die diese Aufzeichnung nicht nur beschaffen, sondern auch ausarbeiten, und dadurch das Material zur Ständezeitung unter Aufsicht etwa der Redacteure und des Präsidii liefern, worauf denn die Herausgabe der Zeitung auf die allerhöchst vorgeschriebene Weise vorgenommen werden könnte.

Es wird nun freilich nicht ganz leicht seyn, dazu geeignete Männer zu finden; auch wird es nicht wohl ausführbar seyn, daß diese Gehülfen von der Versammlung oder vom Präsidenten ausersehen werden, da beide erst nach Statt gehabter Einberufung existent werden, und die Annahme dieser vielleicht ohnehin schwer aufzufindenden Männer dann zu spät erfolgen würde, und es muß daher ein anderes Auskunftsmittel gesucht werden, um die zeitige Annahme derselben auf eine Weise zu bewirken, daß die Rechte der Ständeversammlung dabei gewahrt würden.

Eine solche Auskunft erscheint der Versammlung nur dadurch möglich, wenn Ew. Königl. Majestät geruheten, Allerhöchstdero Commissarius zwei Männer mitzugeben, die eine ausführliche Aufzeichnung der Verhandlungen in der Versammlung zu übernehmen und das Aufgezeichnete zum Behuf der Redaction der Ständezeitung unter Aufsicht des Präsidenten und der Redacteure auszuarbeiten hätten, hinsichtlich ihrer Geschäfts- und Protocollführung aber den Beschlüssen der Versammlung unterworfen seyn müßten, damit sie nicht versucht seyn möchten, eine völlig unabhängige Stellung einzunehmen und gewissermaaßen ein fremdes Element in der Versammlung zu werden. Dabei dürfte es sich übrigens von selbst verstehen, daß die Vorschrift des §. 54 der Verordnung vom 15ten Mai 1834, wegen Vorlesung der von den Secretairen geführten Protocolle, auf diese Aufzeichnungen der Gehülfen keine Anwendung leiden könne, daß es aber jedem Mitgliede der Versammlung jeder Zeit freistehen muß, von den gemachten Aufzeichnungen Kenntniß zu nehmen und etwa nöthig erachtete Berichtigungen zu veranlassen.

Daß diese Männer mit Diäten zu versehen und die desfälligen Kosten gleich den übrigen ständischen Kosten aufzubringen seyn würden, erscheint selbstverständlich und unvermeidlich.

Den Secretairen würde dann nur obliegen, ein ganz summarisches Protocoll über die Resultate der Verhandlungen zu führen, hiezu aber die durch die Verordnung vom 15ten Mai 1834 angeordneten zwei Secretaire völlig ausreichen und eine Vermehrung derselben für die Zukunft nicht erforderlich seyn; die Redacteure würden die Arbeit der angestellten Gehülfen revidiren und beaufsichtigen, und die Versammlung würde nicht vier oder sechs Mitglieder aus ihrer geringen Anzahl mehr oder weniger, sowohl bei den Committeearbeiten, als bei den Verhandlungen, entbehren müssen; eine Entbehrung, welche um so fühlbarer für sie werden muß, je weniger dieselbe mit den dadurch zu gewinnenden Resultaten, welche hauptsächlich für die Herausgabe der Zeitung von einigem Einfluß seyn können, in irgend einem Verhältniß steht.

Wenn gleich die Versammlung in der zuversichtlichen Erwartung, daß sie für die anderweitigen Anträge, welche sie vor den Thron Ew. Majestät zu bringen sich erlaubt, der allerhöchsten Gewährung sich zu erfreuen haben werde, auch die im Vorstehenden beantragte Einrichtung nur als eine provisorische anzusehen vermag, so hält dieselbe sich doch aus vorstehenden Gründen, bei den erheblichen, mit einer solchen Einrichtung verbundenen Vortheilen, bei dem Mangel bedeutender entgegenstehender Hindernisse verpflichtet, an Ew. Königl. Majestät den

einstimmig beschlossenen ehrfurchtsvollen Antrag zu richten:

daß Allerhöchstdieselben geruhen wollen, Allerhöchstdero Commissarius zur Ständeversammlung zwei Männer mitzugeben, welche fähig und verpflichtet wären, als Material für die herauszugebende Zeitung eine ausführliche Aufzeichnung der Verhandlungen der Ständeversammlung in derselben, unter Aufsicht des Präsidenten und der Redacteure, zu führen, welche rücksichtlich ihrer Geschäftsführung den Beschlüssen der Versammlung unterworfen, und deren Diäten gleich den übrigen Kosten der ständischen Versammlung aufzubringen; so wie, daß Ew. Majestät geruhen wolle, diese Einrichtung schon bei der nächsten Ständeversammlung provisorisch in Kraft treten zu lassen.

Itzehoe, den 21sten Decbr. 1838.

Ew. Königlichen Majestät
allerunterthänigste treugehorsamste Provinzial-Ständeversammlung des Herzogthums Holstein.

Balemann, Präsident. **Wiese.**

Petition,

in Betreff der Finanzen.

Allerdurchlauchtigster,
Großmächtigster,
Allergnädigster König und Herr!

Im Jahre 1836 glaubte die damals versammelte Holsteinische Ständeversammlung ihrer Pflicht gegen Ew. Königl. Majestät und das Land schuldig zu seyn, die Aufmerksamkeit Ew. Königl. Majestät auf das gestörte Gleichgewicht zwischen den Einnahmen und Ausgaben des Staats zu lenken und die Ernennung einer Commission zu beantragen, um die Staatsausgaben und Einnahmen zu prüfen und

innerhalb einer bestimmten Frist Ew. Königl. Majestät Vorschläge einzureichen, wie das Finanzwesen des Staats ohne Auflage neuer Lasten durch Ersparungen und Einschränkungen im Staatshaushalte geordnet werden könne.

Die Königl. Eröffnung vom 11ten September giebt in Beziehung hierauf den Ständen zu erkennen, daß Ew. Majestät schon vor Eingang der Petition der Ständeversammlung den Finanzminister zu beauftragen geruhet hätten, unter Zuziehung mehrerer dazu auserwählten Männer in Erwägung zu ziehen, in welcher Art das Gleichgewicht zwischen Einnahme und Ausgabe des Staats durch zweckmäßige Ersparungen herbeigeführt und die desfallsigen Vorschläge einem hierauf bezüglichen Finanzplan zum Grunde gelegt werden könnten. Zugleich wird ausgesprochen, wie Ew. Majestät befohlen hätten, daß bei der Ausarbeitung dieses Plans die Bemerkungen der Stände in Erwägung gezogen werden sollten, und es der Wille Ew. Majestät sey, daß das desfalls Erforderliche, nachdem die Verhältnisse der Finanzen zu der Nationalbank festgestellt worden und die allerhöchste Genehmigung des Plans erfolgt sey, öffentlich bekannt gemacht werden solle. Es wird ferner bemerkt, daß Ew. Majestät nach demjenigen, was Allerhöchstdemselben über die bewerkstelligten und annoch zu bewirkenden Ersparungen vorgetragen worden, annehmen, daß, wenn keine außerordentlichen Ereignisse eintreten, weder erhöhete Abgaben, noch neue Staatsanleihen erforderlich seyn würden. Zugleich wird, unter Beziehung auf die publicirten Finanzübersichten für die Jahre 1835 und 1836, wie auf den Bericht über die Einnahmen und Ausgaben des Jahres 1835 gesagt, daß Ew. Majestät ferner zu verfügen geruht hätten, daß auch für die Zukunft eine, dem Zweck entsprechende Oeffentlichkeit des Staatsfinanzwesens Statt finden und die darauf bezüglichen Nachrichten zur öffentlichen Kunde gebracht werden sollen.

Nach dieser Mittheilung ist schon vor Eingang der Petition der Ständeversammlung dem Finanzminister der Auftrag geworden, in Erwägung zu ziehen, wie das Gleichgewicht zwischen Einnahme und Ausgabe des Staats wieder hergestellt und die desfälligen Vorschläge einem Finanzplane zum Grunde gelegt werden könnten. Drei Jahre sind seitdem verflossen, ohne daß ein Finanzplan ausgearbeitet und bekannt gemacht worden, und scheint es, als ob die dem Finanzminister damals anbefohlene Erwägung überall noch nicht zu einem Resultate geführt habe. Die Veränderung, welche die Finanzen des Staats in dieser Zeit erlitten, lassen sich freilich nicht angeben, da bis jetzt nur der Bericht über die Einnahmen und Ausgaben der Staatscasse für 1835 und der Bericht über den Zustand der Finanzen im Jahre 1836 publicirt worden. Welche Veränderungen in den Finanzen diese Actenstücke aber für die Zeit von 2 Jahren ergeben, erlauben wir uns, in einigen Hauptzügen hier aufzuführen.

Die Gesammteinnahme des Jahres 1835 betrug . . . . 14,884,121 Rbt. 84⅕ bßl.
Die Gesammtausgabe jenes Jahres dagegen . . 14,247,331 „ 84⅕ „
Es fand sich mithin scheinbar ein Ueberschuß von . . 636,790 Rbt. — bßl.

und ist auch in dem Berichte von einem Cassenüberschuß die Rede. Allein ein Blick auf den Bericht ergiebt, daß dessen ungeachtet auch in dem Jahre 1835 keinesweges ein Ueberschuß von 636,790 Rbt., sondern ein Deficit von mehr als einer Million Rbt. vorhanden gewesen ist. Im Jahre 1835 sind von den Activen des Staats 1,727,111 Rbt. 43 bßl. in Einnahme gestellt, das Vermögen des Staats ist mithin um so viel vermindert und hat jener sogenannte Cassenüberschuß nur dadurch herbeigeschafft werden können, daß, außer einigen anderen eingegangenen Pösten, jene 1,727,111 Rbt. 43 bßl. von den Activen des Staats eingezogen und in Einnahme gestellt wurden. Zum Abtrag auf die Staatsschuld wurden verwendet 958,976 Rbt. 30 bßl., wodurch, in Verbindung mit einem durch Präscription, Todesfälle unter Leibrenteninteressenten u. s. w. bewirkten Wegfall mehrerer Pöste, das Nominalcapital der Staatsschuld um eine Summe von etwa 1,280,000 Rbt. vermindert ward.

Um diese zur Tilgung dieser Summe erforderlichen 958,976 Rbt. 30 bßl. herstellig zu machen, was nicht durch die gewöhnlichen Einnahmen geschehen konnte und um den sogenannten Cassenüberschuß von 636,790 Rbt. zu Stande zu bringen, mußten die obenerwähnten, aus den Activis baar eingegangenen 1,722,808 Rbt. verwandt werden. Rechnet man von dieser Summe den Cassenüberschuß ab, so erhellt, daß die Staatscasse mit ihren ordentlichen Einnahmen weder die laufenden Ausgaben decken, noch irgend einen Abtrag auf die Staatsschuld leisten, vielmehr nur durch Verwendung von mehr als einer Million Activen sich in den Stand setzen konnte, den erwähnten Abtrag auf die Staatsschuld zu machen und das Deficit in den laufenden Ausgaben zu decken. So bedeutend dieses Deficit solchemnach war, so würde es sich doch noch stärker herausgestellt haben, hätte die Staatscasse nicht besondere außerordentliche Einnahmen von circa 170,000 Rbt. gehabt, nämlich eine von Westindien hergesandte Summe von 90,698 Rbt. und 87,185 Rbt., die auf die Restanten mehr, als veranschlagt worden, im Jahre 1835 eingegangen.

(Fortsetzung folgt.)

Verlag von C. B. Mohns in Itzehoe. Druck von P. S. Schönfeldt.



Zeitung

für

die Verhandlungen der zweiten Holsteinischen Ständeversammlung.

№ 121. Itzehoe, den 25sten März. **1839.**

(Fortsetzung.)

Im Jahre 1836 hat die Einnahme betragen in Silber . . . . . . 9,646,812 Rbth. 6½ bßl.
und in Zettel . . . . 4,241,819 „ 41½ „
zusammen 13,888,631 Rbth. 48 bßl.
Die Ausgabe betrug 14,256,976 Rbth. 36 bßl. und überstieg die Einnahme mithin um 368,344 Rbth. 84 bßl. Baar eingegangen von den Activen ist, außer einem gegen Abschreibung eines Obligationsbelaufs von 296,448 Rbth. 13 bßl. getilgten, zu den Activen gehörenden Capital gleicher Größe, in diesem Jahr die Summe von 451,075 Rbth. 27 bßl., welche ebenfalls bei Deckung der Ausgaben des Jahres 1836 consumirt sind.

In den beiden Jahren 1835 und 1836 hat mithin eine baar eingegangene Summe von 1,722,808 Rbth.
und von . . . . 451,075 „
zusammen also 2,173,883 Rbth.
von den Activen des Staats verwandt werden müssen, um das Deficit der laufenden Ausgaben zu bestreiten, den nothwendigen Abtrag auf die Staatsschuld zu leisten, und einen Cassenbehalt von 268,446 Rbth. zu liefern.

Freilich ist das Nominalcapital der Staatsschuld, die am 1sten Januar 1835 in Silber
127,361,550 Rbth. 55 bßl.
und in Zetteln . . . 2,442,254 „ 24 „
zusammen mithin 129,803,804 Rbth. 79 bßl.
am 1sten Jan. 1837 aber in Silber
124,580,979 Rbth. 42 bßl.
und in Zetteln . . . 2,527,939 „ 1 „
zusammen also 127,108,918 Rbth. 43 bßl.
betrug, in diesen beiden Jahren durch die geleisteten baaren Abträge und zufälligen Wegfall einzelner Pöste um einen Nominalbelauf von 2,694,886 Rbth. 34 bßl. vermindert; dagegen ist der Nominalbetrag der Königl. Activen, der am 1sten Jan. 1835 in Silber von Zetteln . 22,311,026 Rbth. 52 bßl. betrug, am 1sten Januar
1837 aber . . . . 18,616,599 „ 66½ „
ausmachte, um . . . 3,694,426 Rbth. 82½ bßl vermindert.

Es ist dies die günstigste Darstellung, die sich von den Finanzverhältnissen unsers Staats geben läßt, und wir möchten der Vermuthung Raum geben, daß sich diese Verhältnisse noch viel ungünstiger darstellen würden, läge uns der Bericht über die Einnahmen und Ausgaben des Jahres 1834 vor. Jedenfalls erhellt aus dem Vorstehenden, daß der Staat nur im Stande ist, durch Verbrauch seiner Activen das Deficit in den jährlichen Ausgaben und den nothwendigen Abtrag auf die Staatsschuld zu decken, daß die Activen (von denen jetzt noch wieder der beste Theil der Nationalbank übertragen ist) jährlich mehr und mehr schwinden, daß es in wenigen Jahren, bleibt der jetzige Finanzzustand bei,

an allen Quellen fehlen muß, das Deficit in den laufenden Ausgaben und den Abtrag auf die Staatsschuld zu decken, und daß neue Steuern oder Staatsanleihen als unumgänglich nothwendig sich darstellen werden, sobald außerordentliche Ereignisse irgend einer Art eintreten sollten.

Unter diesen Umständen hat die Ständeversammlung die von zwei Mitgliedern der Versammlung gestellten, die Finanzverhältnisse betreffenden Propositionen einstimmig an einen Ausschuß verwiesen, und auch jetzt nur ihre Pflicht gegen Ew. Majestät und das von der Ständeversammlung vertretene Land zu erfüllen glauben können, wenn sie in einer allerunterthänigsten Petition Ew. Majestät die Anträge allerehrfurchtsvoll vorlegt, welche die Versammlung, nach erstattetem Bericht ihrer oben erwähnten Committee und nachdem die Sache verordnungsmäßig in zwei Sitzungen discutirt worden, Ew. Königl. Majestät vorzutragen beschlossen hat.

Die Versammlung hält die Pflicht, welche sie in dieser Petition erfüllt, für um so stärker, da die Finanzberichte für die Jahre 1835 und 1836 Ew. Königlichen Majestät die Lage der Finanzen nicht unter dem Gesichtspuncte darzustellen scheinen, der, nach dem Dafürhalten der Ständeversammlung, der richtigste ist, sondern die Finanzlage auf eine Art und Weise darlegen, daß der erste Blick, wenn derselbe auf große Ueberschüsse und Cassenbehalte stößt, fast eine Verbesserung der Finanzen vermuthen läßt, und es erst der Anstellung von Berechnungen bedarf, am die Resultate der Rechnung zu fassen. Ueberhaupt gewinnt es den Anschein, als ob den Finanzberichten das Bestreben zum Grunde liegt, die Lage der Finanzen unter einem recht günstigen Gesichtspuncte erscheinen zu lassen. Wir können nicht umhin, sehr zu bedauern, daß in den Finanzberichten nicht hervorgehoben, was vorzugsweise in Betracht kommt, daß die ordentlichen Einnahmen des Staats nicht ausreichen, um die gewöhnlichen Ausgaben und die nothwendigen Abträge auf die Staatsschuld zu decken, und hat diese mangelhafte Darstellung insbesondere die Ständeversammlung bewegen müssen, gerade auf diesen Umstand die Aufmerksamkeit Ew. Königl. Majestät zu lenken.

Ein Finanzzustand, wie der vorgelegte ist, eine nach 25 Jahren des Friedens, während welcher Zeit die Staatsschulden sich bedeutend vermehrt haben, über 127,000,000 Rbth. betragende Staatsschuld, muß zu den ernstesten Besorgnissen Veranlassung geben, mag man diesen Zustand blos aus finanziellem oder politischem Gesichtspuncte betrachten. Ohne auf letzteren hier weiter einzugehen, erlauben wir uns allerunterthänigst hervorzuheben, daß die politische Selbstständigkeit des Staates im höchsten Grade bedroht erscheint, wenn die Finanzen des Staats während eines ein Vierteljahrhundert dauernden Friedens in einen Zustand haben gerathen können, der nicht ersehen läßt, wie der Staat wird im Stande seyn können, die zur Vertheidigung des Landes nothwendigen Geldmittel herstellig zu machen, falls die Umstände es erheischen sollten, mit den Waffen die Ehre und Unabhängigkeit des Landes zu vertheidigen. Auch muß es die Unterthanen mit der größten und gewiß begründeten Besorgniß erfüllen, wenn in der Königl. Eröffnung vom 11ten September d. J. gesagt wird, daß Ew. Königl. Majestät annehmen, es würden, wenn keine außerordentlichen Ereignisse eintreten, weder erhöhete Abgaben, noch neue Staatsanleihen erforderlich seyen. Ueber die Unmöglichkeit, die Abgaben zu erhöhen, ohne das Land zu ruiniren, hat die Ständeversammlung des Jahres 1835 sich so bestimmt ausgesprochen, daß wir hier darauf Bezug zu nehmen uns erlauben dürfen; daß Staatsanleihen aber nur noch verderblicher, als neue Steuern sind, ist schon in der erwähnten, von der Ständeversammlung des Jahres 1835 Ew. Königl. Majestät überreichten Petition aufgeführt, wie wir denn außerdem hervorzuheben uns erlauben, daß die Schuld des Staats überall nicht in einem angemessenen Verhältniß zu dem Nationalvermögen steht.

Der Zustand der Finanzen hat bewiesen, daß die bisherige Verwaltung nicht im Stande gewesen ist, das fortwährende Anschwellen der Schuldenlast des Staats zu verhindern und Gleichgewicht zwischen den Einnahmen und Ausgaben des Staats herbeizuführen. Es wird daher eben so sehr im Interesse der Krone als des Landes seyn, die Mittel eintreten zu lassen, die allein geeignet seyn können, zu verhindern, daß auf der Bahn fortgeschritten werde, in der bis dahin die Finanzverwaltung des Landes sich bewegt hat.

Zu diesem Ende scheint uns ein Zwiefaches erforderlich:

1) die Ausarbeitung eines Finanzplans und demnächst
2) die Ausarbeitung eines Finanzbudgets.

Die bisherigen Finanzbehörden haben einen solchen Finanzplan bis dahin nicht zu Stande gebracht; eben so wenig ist ein Budget, wie solches schon nach dem Rescript vom 5ten Januar 1813 jährlich bekannt gemacht werden sollte, bis jetzt erschienen, da weder der im Jahre 1835 publicirte Bericht über den Zustand der Finanzen im Jahre 1835, noch der Bericht über die Einnahmen und Ausgaben des Jahres 1835 und 1836 ein Budget genannt werden kann. Zur Ausarbeitung eines Finanzplans wird es aber um so mehr einer Commission bedürfen, da bei Entwerfung eines Finanzplans nicht blos finanzielle Rücksichten die leitenden Grundsätze werden abgeben können, und schon deshalb eine auch aus andern Männern, als Beamten des Finanzdepartements, zusammengesetzte Commission als allein geeignet zu dem angegebenen Zwecke sich darstellt. Eine solche Commission erscheint um so nothwendiger, da die Finanzbehörde, deren Aufgabe es doch jedenfalls war, einen Finanzplan zu entwerfen, bis jetzt einen solchen nicht entworfen hat, obgleich schon im Jahre 1813 die Entwerfung eines jährlichen Budgets, welches immer einen Finanzplan voraussetzt, von Ew. Majestät befohlen ward.

Mit 41 Stimmen gegen 1 hat demnach die Ständeversammlung beschlossen, allerunterthänigst zu beantragen:

„daß Ew. Majestät geruhen wollen, eine nicht blos aus Beamten des Finanzcollegii bestehende Commission zu ernennen, damit dieselbe in möglichst kurzer Frist Ew. Majestät ausführlichen Bericht über den gegenwärtigen Zustand der Finanzen sowohl, als über die Mittel, das gestörte Gleichgewicht zwischen den Einnahmen und Ausgaben des Staats wieder herzustellen erstatte, und auf den Grund der Resultate ihrer Berathungen einen Finanzplan ausarbeite,"

sowie mit 41 Stimmen gegen 1:

„daß dieser Finanzplan der nach Vollendung desselben zu berufenden Ständeversammlung zur Begutachtung vorgelegt werden möge."

Auf diese Art wird nicht blos die zur Ausarbeitung eines jährlichen Budgets nothwendige Vorarbeit möglichst bald vollendet seyn können, sondern das Land würde auch die Ueberzeugung gewinnen, daß nicht blos an die Verbesserung der Finanzen gedacht, sondern auch ernstlich an dieser Verbesserung gearbeitet werde, und würde das Land zugleich Gelegenheit haben, durch seine gesetzlichen Organe über die Finanzverhältnisse sich auszusprechen, und der Administration Veranlassung zu geben, die Wünsche des Landes zu berücksichtigen und die Bedürfnisse und Verhältnisse des Landes zu beachten.

Wie die Entwerfung eines Finanzplans die Bedingung ist der Ordnung der Finanzen und der Ausarbeitung eines eigentlichen Finanzbudgets, so glauben wir die Entwerfung eines solchen entweder jährlich, oder für eine Finanzperiode, etwa von drei Jahren, auszuarbeitenden Budgets, als die Bedingung der Erhaltung der Ordnung in den Finanzen bezeichnen zu können. Daß die mehrerwähnten, in den Jahren 1835 und 1837 zur öffentlichen Kunde gebrachten, die Finanzen des Staats betreffenden Bekanntmachungen nicht den Namen eines eigentlichen Finanzbudgets verdienen, wird keiner Ausführung be-

dürfen. Die Nothwendigkeit eines förmlichen Budgets ist aber schon, wie wir dies oben zu bemerken uns allerunterthänigst erlaubt haben, im Jahre 1813 von Ew. Majestät anerkannt, und das Beispiel anderer Länder beweis't, wie die Möglichkeit, so auch die Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit eines vollständigen Budgets. Daß ein solches Finanzbudget sowohl die aus besondern Staatsfonds, als aus der allgemeinen Staatscasse zu bestreitenden Ausgaben umfassen müsse, dürfte aus dem Begriff eines Budgets sich ergeben. Die Nothwendigkeit, auch ein solches Budget den Ständeversammlungen vorzulegen, wird aus der Bestimmung und Aufgabe der Ständeversammlung folgen und überdies durch das Interesse des Staats geboten seyn. Die Ständeversammlungen sollen nach dem Willen Ew. Majestät, namentlich in den die Steuern betreffenden Angelegenheiten ihren Rath ertheilen. Schon dadurch dürfte die Vorlegung des Budgets an die Ständeversammlungen als nothwendig erwiesen werden, weil die Ertheilung eines Rathes in Steuerangelegenheiten die genaue Prüfung der Bedürfnisse und Ausgaben der Staatscasse erfordert, und die Mittheilung des Budgets an die Stände somit erforderlich ist zur Erreichung des Zweckes, den Ew. Majestät bei Einführung der Provinzialstände vorzugsweise als den Gegenstand ihrer Wirksamkeit bezeichnet haben. Auch kann eine Begutachtung des Budgets durch die Ständeversammlung nur im Interesse des Staats seyn, insofern durch diese Thätigkeit der Ständeversammlung theils eine Garantie dafür gewährt wird, daß bei Entwerfung des Budgets durch die beikommende Behörde eine möglichst genaue Prüfung jedes in das Budget aufzunehmenden Postens Statt finde, theils endlich eine Prüfung eintritt, die nie nachtheilig, sondern nur vortheilhaft für die Ordnung der Finanzen seyn kann. Eben so möchte die Begutachtung das einzigste geeignete Mittel seyn, um den durch die Staatslasten schwer gedrückten Staatsunterthanen die Ueberzeugung zu gewähren, daß die Bedürfnisse des Staats wirklich die Steuern erfordern, die man von ihnen

verlangt. Bei dem Zustande unserer Finanzen wird eine solche Beruhigung der Staatsunterthanen um so wünschenswerther seyn, da die in diesem Jahrhundert fast um 100 Millionen gestiegene Staatsschuld, wie die in unserm Staate selbst in den 25 Friedensjahren, die fast alle Staaten zur Schuldentilgung und Ordnung ihrer Finanzen verwendeten, erfolgte bedeutende Vermehrung der Staatsschulden den Staatsunterthan wohl zu dem Wunsche führen kann, in der Begutachtung des Budgets durch die Ständeversammlungen eine Art von Aufsicht über die Verwendung seiner Steuern, eine Art Garantie gegen Mißgriffe, wie die Geschichte unserer Finanzverwaltung in den letzten 25 Jahren aufweis't, zu erhalten. Die Millionen, mit denen die Staatsunterthanen diese Mißgriffe haben bezahlen müssen, scheinen die Nothwendigkeit einer Begutachtung des Budgets um so mehr zu begründen, da auch dem Staate nur daran liegen kann, durch Prüfung des Budgets in die Lage versetzt zu werden, immer mehr Ordnung in die Finanzen des Staats zu bringen und wo möglich die Mittel zu finden, die Staatsschuld allmählig zu vermindern und durch einen geregelten Staatshaushalt Sicherheit gegen die Wiederkehr einer Finanzverwaltung zu gewähren, die in Friedensjahren Millionen neuer Schulden contrahiren konnte, ohne im Stande zu seyn, für den Wohlstand des Landes Summen von einiger Bedeutung zu verwenden, ohne die Vertheidigungsmittel des Staates in einen solchen Zustand zu bringen, daß dieselben im Fall eines Krieges dem Zwecke entsprechen, ohne nach 25 Jahren des Friedens zu einem andern Resultate zu führen, als einem jährlichen Deficit von mehr als einer Million.

Wir sind daher der Ansicht, daß nur gebeten werde, was die Sicherheit und Wohlfahrt des Staats auf gleiche Art gebietet, wenn die Ständeversammlung, wie dieselbe einstimmig, mit 43 Stimmen beschlossen, bittet:

„daß Ew. Majestät zu befehlen geruhen möchten, daß ein vollständiges, sowohl die aus be-

sondern Staatsfonds, als die aus der allgemeinen Staatscasse zu bestreitenden Ausgaben und die Staatseinnahmen umfassendes Finanzbudget, entweder jährlich oder für eine bestimmte Finanzperiode, etwa von drei Jahren, entworfen und der Ständeversammlung zur Begutachtung vorgelegt werden möge."

In der von der Ständeversammlung des Jahres 1835 eingereichten, das Finanzwesen des Staats betreffenden Petition ist das Deficit, d. h. die Summe, welche erforderlich ist, um die laufenden Ausgaben zu bestreiten und einen Abtrag von einer Million auf die jetzt noch 127,000,000 Rbt. betragende Staatsschuld zu leisten, auf circa 1,500,000 Rbt. angeschlagen.

Die übrigen Ständeversammlungen kamen in ihren Berechnungen ungefähr zu einem gleichen Resultat.

Der Richtigkeit dieses Resultats ist in der Königl. Eröffnung vom 11ten Septbr. d. J. nicht widersprochen, und haben die publicirten Berichte über die Einnahmen und Ausgaben der Jahre 1835 und 1836 auch ergeben, daß das Deficit, wenn auch nicht volle 1,500,000 Rbt., so doch in der That nicht viel weniger betrage. Die Art des Inhalts dieser Berichte läßt nämlich eine genaue Berechnung des Deficits nicht zu.

Die unglückliche Abmachung der Differenzen mit der Nationalbank hat freilich, und es möchte scheinen, als ob diese Rücksicht besonders dazu beigetragen habe, daß von Seiten der Finanzen Ew. Majestät angerathen ist, jene Abmachung eintreten zu lassen, einstweilen der Staatscasse eine Ausgabe von 400,000 Rbt. jährlich erspart; allein nicht blos ist durch jene Vereinbarung die stipulirte Zahlung der jährlich an die Bank zu entrichtenden 328,000 Rbt. nunmehr auf eine lange Reihe von Jahren, bis zum Jahre 1876, ausgedehnt, sondern die Staatscasse hat auch die Summe von 2,000,000 Rbt., die für außerordentliche Fälle eine Resource hätte gewähren können und wohl den besten Theil der noch ausstehenden Activen enthalten mochte, sofort an die Bank abgetreten und überdies selbst für den Augenblick nur unzureichende Mittel zur Deckung eines Theils des jährlichen Deficits gewonnen.

Wie nun die Finanzverhältnisse des Staats sich, wie dies oben ausgeführt worden, in den Jahren 1835 und 1836 bedeutend verschlechtert haben, fürchten wir, annehmen zu können, daß auch die Finanzberichte für 1837 und 1838 ein bedeutendes Deficit nachweisen werden, und wird, sollten nicht kräftige Maaßregeln eintreten, mit jedem Jahre die Besorgniß begründeter werden, daß man auch ohne den Eintritt außerordentlicher Ereignisse von dem Lande neue Steuern verlangen werde. Die Ständeversammlung glaubt es unterlassen zu können, weiter auszuführen, welchen Eindruck die Auflage neuer Steuern machen werde und müsse, welche Folgen eine proponirte neue Steuer nur haben könne, zumal nachdem die Herzogthümer in Folge des neuen Zollgesetzes schon im nächsten Jahre eine bedeutende, das Betriebscapital jedenfalls vermindernde Summe in die Königl. Cassen werden zahlen müssen, ohne daß die Staatseinnahme selbst dadurch sehr erhöht werden dürfte. Nur das erlauben wir uns allerunterthänigst zu bemerken, daß, nachdem das Nationalvermögen in den letzten 30 Jahren nicht in der Maaße, wie die Steuern, zugenommen, sich vermehrt hat, neue Steuern als unerträglich und unerzwingbar sich darstellen müssen.

Die Ständeversammlung glaubt daher, nur eine heilige Pflicht zu erfüllen, wenn sie dringend darauf anträgt, daß kräftige Maaßregeln ergriffen werden, um schon jetzt das Deficit zu vermindern und verschwinden zu lassen. Unter diesen Maaßregeln versteht die Versammlung nicht solche, welche die Folge haben müßten, den einzelnen Zweigen der Verwaltung die zum Staatsdienst erforderlichen Mittel zu entziehen. Die Versammlung ist vielmehr der Meinung, daß kleinliche Ersparungssucht für den Staat immer nur nachtheilig werden könne, sondern die Versammlung versteht unter den genann-

ten Maaßregeln solche, die geeignet sind, bedeutende Ersparungen, ohne daß der Staatsdienst oder das Interesse des Staats darunter leidet, sofort zu Wege zu bringen, die Aussicht auf die Vermehrung dieser Ersparungen zu eröffnen und einen Damm gegen neue Ausgaben zu setzen.

Die publicirten Berichte der Einnahmen und Ausgaben ergeben im Allgemeinen, wenn man den Abtrag auf die Staatsschuld, worauf im Jahre 1835 die Summe von 958,976 Rbt. 30 bßl., im Jahre 1836 aber nur 709,567 Rbt. 66 bßl. abgetragen worden, gar nicht in Betracht zieht, eine Vermehrung der Ausgaben von 13,288,355 Rbt. 15 bßl. auf 13,547,508 Rbt. 22 bßl. Auch sind die für mehrere Verwaltungszweige, namentlich die Civilverwaltung und den Cultus verwandten Summen im Allgemeinen von der Art, daß eine Verminderung derselben unmöglich, eine Vermehrung des Budgets jener Verwaltungszweige dagegen in mehrfacher Beziehung durch Rücksicht auf das Staatsinteresse geboten seyn dürfte.

Dagegen möchten die Ausgaben für mehrere Zweige der Verwaltung sofort einer Reduction fähig seyn. Ew. Majestät Aufmerksamkeit erlauben wir uns hier namentlich auch die unter der Rubrik „Kopenhagener Armenwesen, Hospitäler u. s. w.," aufgeführten Summen, wie auf die für das auswärtige Departement, den Militair=Etat und die Marine verwendeten Summen, zu lenken.

Sind gleich die unter der Rubrik „Kopenhagener Armenwesen, Hospitäler u. s. w.," in den Finanzberichten aufgeführten Summen zum Theil für allgemeine Staatszwecke verwandt, so werden doch eine nicht unbedeutende Anzahl von Pösten, die unter jener Rubrik enthalten sind, wohin wir namentlich 25,000 Rbt. für das Kopenhagener Armenwesen rechnen, nicht wohl der Staatscasse zur Last fallen können. Wie es für die Residenz an allem Rechtsgrunde fehlen dürfte, von den Finanzen eine solche Unterstützung zu fordern, so wird auch alle Billigkeit dafür sprechen, daß das Land nicht noch bedeutende Summen steuere zu dem Armenwesen der Stadt, die so schon alle Vortheile der Residenz hat, und von den für die Königl. Hofhaltung, die in Kopenhagen befindlichen Collegien, die Flotte, die bedeutende Garnison u. s. w. aufgewandten Summen, welche vom ganzen Lande jährlich nach Kopenhagen fließen, den unmittelbaren Vortheil genießt.

Die Ausgaben des Departements der auswärtigen Angelegenheiten haben an Gagen der Beamten für das Jahr 1835 die Summe von 235,825 Rbt. 5 bßl. und an anderweitigen Ausgaben unter dem gedachten Departement und der Afrikanischen Consulats=Direction in gedachtem Jahre die Summe von 88,738 Rbt. erfordert. Im Jahre 1836 haben die Beamten unter dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten 227,801 Rbt. 92 bßl. gekostet, während die sonstigen Ausgaben des gedachten Departements und der Afrikanischen Consulats=Direction 171,525 Rbt. 77 bßl. betrugen. Als Grund der Größe dieser letzten Ausgabe wird im Finanzbericht angeführt, daß die Tratten, womit der Belauf der tractatenmäßigen Präsente an den Kaiser von Marocco für die Jahre 1834 und 1835 bezogen, erst im Jahre 1836 präsentirt und eingelös't sind. Abgesehen von diesem letzten Posten, hinsichtlich dessen uns die näheren Aufklärungen fehlen, halten wir uns doch verpflichtet, allerunterthänigst zu bemerken, daß die anderen Kosten des auswärtigen Departements, die auf circa 280,000 Rbt. jährlich anzuschlagen seyn möchten, uns so bedeutend zu seyn scheinen, daß sie nicht mit den Finanzkräften des Landes in Uebereinstimmung stehen dürften.

Ueber die Kosten des Landmilitair=Etats hat die Ständeversammlung des Jahres 1835 sich bereits ausgesprochen und erlauben wir hier auf die damals Ew. Königl. Majestät überreichte allerunterthänigste Petition uns zu beziehen. Die Ständeversammlung ist aber der Ansicht, daß die für den Landmilitair=Etat verwandten Summen ebenfalls nicht im Verhältniß stehen zu den Einnahmen des Staats, und giebt sich der Hoffnung hin, daß

eine Revision der für das Militair verwandten Summen nur zu dem Resultate führen könne, daß, ohne die Vertheidigungsmittel des Staats zu schwächen, und bei zweckmäßiger Besoldung des Heeres, eine geringere Summe, als die in den Finanzberichten angegebenen hinreichen werde, ein den Finanzkräften des Landes angemessenes, wohl gerüstetes Heer zu unterhalten. Namentlich möchten hier die großen Kosten der Administration besonders geeignet seyn, die Mittel zu einer wesentlichen Ersparung an die Hand zu geben.

Die Kosten der Flotte oder vielmehr der größeren Kriegsschiffe sind von der Art, daß den Finanzen ein bedeutendes und wirksames Ersparungsmittel gegeben wäre, wenn Ew. Majestät die Ansicht gewönnen, daß nach den Verhältnissen Dänemark's die Unterhaltung der jetzigen Zahl der Linienschiffe und Fregatten, wie wir des Dafürhaltens sind, weder nothwendig, noch zweckmäßig sey. Die ungeheuren Summen, welche der Bau jener größeren Schiffe erfordert, würden, könnte man dieselben ersparen, die Finanzen des Landes auf eine solche Art erleichtern, daß wohl kein anderer Zweig der Verwaltung ähnliche Mittel der Ersparung zu bieten im Stande wäre.

Ew. Königl. Majestät erlauben wir uns daher allerunterthänigst die Bitte vorzutragen:

> „daß Ew. Königl. Majestät geruhen wollen, allerhöchst in Erwägung zu ziehen, wie der für das auswärtige Departement jetzt erforderliche jährliche Kostenaufwand vermindert werden könnte; ob nicht die politischen Verhältnisse des Staats die Beschränkung der Zahl der Linienschiffe und Fregatten zulasse, damit auf diese Art eine Ersparung eintrete, die das jährliche Ausgabenbudget der Marine um eine bedeutende Summe herabsetzen würde, und wie eine Beschränkung der für den Landmilitair-Etat jetzt verwendeten Summe eintreten könne;"

wie wir ebenfalls allerehrfurchtsvoll zu beantragen uns erlauben:

> daß die in den Finanzberichten unter der Rubrik „Kopenhagener Armenwesen, Hospitäler u. s. w." sich findenden, nicht zu allgemeinen Staatszwecken verwandten Summen, namentlich die für das Kopenhagener Armenwesen verausgabte Summe in Zukunft nicht der Staatscasse zur Last fallen möge.

Endlich erlaubt die Versammlung sich, eben wie die Ständeversammlung des Jahres 1835, abermals allerehrfurchtsvoll die dringende Bitte um Regulirung des Pensionswesens auszusprechen. Außer den überschießenden Intraden der Postcasse, außer den Zinsen der der Pensionscasse gehörenden, dem Vernehmen nach sehr bedeutenden Fonds sind im Jahre 1835 . . . . 846,488 Rbth. 47 bßl. und im Jahre 1836 sogar . 856,857 Rbth. 77 bßl. auf Pensionen und Gratificationen verwandt.

Wie gerade die Pensionen große Unzufriedenheit im Lande erregen, so wird es auch nur ein Mittel geben, allmählig eine Reduction dieser Pensionen herbeizuführen, die Ansprüche auf Pensionen auf gerechte Art zu befriedigen und der Verleihung von Pensionen ein Maaß zu setzen. Dies Mittel besteht darin:

> daß durch ein Gesetz das Pensionswesen regulirt werde.

Das Beispiel anderer Länder beweis't die Nothwendigkeit und Nützlichkeit eines Pensionsgesetzes, welches um so mehr als unumgänglich erforderlich sich darstellt, wenn man berücksichtigt, daß die auf die Pensionen und Gratificationen verwandten überaus großen Summen durchaus nicht in einem angemessenen Verhältnisse zu den Einnahmen des Staats stehen dürften.

Wir erlauben uns daher allerunterthänigst zu beantragen:

> daß Ew. Königl. Majestät allergnädigst geruhen wollen, zu verfügen, daß das Pensionswesen durch ein Gesetz regulirt werde.

Endlich wendet die Versammlung sich an Ew. Majestät mit einem Antrage, der, bei der jetzigen Lage der Sache, die allgemeinen Finanzen des Landes nur noch in so fern berührt, als dieselben ein bedeutendes Opfer gebracht haben, desto mehr aber im Interesse der Herzogthümer auf das Angelegentlichste Ew. Königl. Majestät von der Ständeversammlung des Herzogthums Holstein empfohlen werden darf. Es ist dies die Frage, welche Ansprüche den Herzogthümern in Betreff der bekannten sogenannten zwölf Millionen gegen die Nationalbank zustehen.

Die Ständeversammlung unterläßt es, hier ausführlich die Verhältnisse zu erörtern, welche durch die Reichsbank für die Herzogthümer und das Königreich herbeigeführt wurden, um sich über die Prägravation auszusprechen, welche für die Herzogthümer in Verhältniß zu Dänemark theils dadurch herbeigeführt ist, daß die Finanzen die Zahlung von ⅚ der Bankhaftzinsen übernommen haben, welche den Landeigenthumern in Dänemark zur Last fielen, so daß diesen in der That ⅚ ihrer Bankhaft erlassen wurden, während die Landeigenthümer in den Herzogthümern ihre Bankzinsen vollständig, also verhältnißmäßig sechsmal so viel, als die Landeigenthümer des Königreichs, haben bezahlen müssen; theils aber auch in Folge der bei Umwandlung der Reichsbank in eine Nationalbank für Dänemark herbeigeführten Vortheile eintreten mußte.

Ein Theil der desfallsigen Ansprüche der Herzogthümer ist in der von der Versammlung Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst überreichten Petition, betreffend die Bankverhältnisse, hervorgehoben, und wird eine nachfolgende Ständeversammlung vielleicht Veranlassung finden, die oben erwähnte Prägravation selbst zum Gegenstand einer näheren Erörterung und einer allerunterthänigsten Petition zu machen.

Die Ständeversammlung beschränkt sich daher hier darauf ausschließlich, die Ansprüche näher zu begründen, die den Herzogthümern in Betreff desjenigen zustehen, was durch den bekannten Vergleich vom September d. J. von den Finanzen an die Nationalbank gezahlt ist.

Nach dem Regulativ für die Auseinandersetzung des Bankinstituts in Altona mit der Nationalbank gehörten zu den Activis, welche zwischen der Nationalbank und dem Bankinstitute aufzutheilen waren, namentlich auch (§. 4, I. A. des Regulativs) die noch unabgelös'ten Bankhaften.

Zu diesen unabgelös'ten Bankhaften gehören aber wiederum die Bankhaften in Landeigenthum und Zehnten, hinsichtlich deren ⅚ der Zinsen mit 820,000 Rbth. jährlich von den Finanzen vergütet wurden. Es war diese Verpflichtung der Finanzen mithin, wenn und in so weit sie Statt fanden, ein Activum, welches mitaufzutheilen war. Dies Activum ist auch schon in der Königl. Urkunde vom 11ten April 1818 anerkannt.

Bekanntlich hat nun die Nationalbank diese Verpflichtung der Finanzen so gedeutet, als ob dieselbe dahin ginge, daß die Finanzen nicht etwa jene 820,000 Rbth. nur so lange zu zahlen hätten, als bis durch diese 820,000 Rbth. in Verbindung mit den 11,808,328 Rbth. 34 bßl., welche die Herzogthümer zum Abtrag auf die Zettelschuld zahlen, und den Zinsen der städtischen Bankhaften in Dänemark, wie den Zinsen der ⅙ der Bankhaften für Land und Zehnten in Dänemark, die ganze zur Zeit der Auseinandersetzung der Herzogthümer mit der Nationalbank coursirende Zettelmasse von 29,974,844 Rbth. 95 bßl. hätte getilgt werden können, sondern daß die Finanzen die 820,000 Rbth. jährlich so lange zu zahlen verpflichtet wären, bis dadurch allein die Zettel hätten eingelös't werden können.

(Der Beschluß folgt.)

Verlag von C. B. Mohns in Itzehoe. Druck von P. S. Schönfeldt.



für

die Verhandlungen der zweiten Holsteinischen Ständeversammlung.

№ 122. Itzehoe, den 26sten März. 1839.

(Beschluß.)

Der Unterschied der von den Finanzen gegen die Reichsbank übernommenen Verpflichtung, je nachdem man diese in dem einen oder dem andern Sinn deutet, wird bekanntlich, obgleich die Summe nicht ganz richtig ist, auf circa 12,000,000 berechnet, woher denn auch der bekannte Streit den Namen der Zwölf-Millionen-Frage erhalten hat.

Es dürfte somit klar vorliegen, daß das Activum, welches der Reichsbank in diesen $\frac{5}{6}$ der Zinsen der Bankhaften für Land und Zehnten zustand, und auf die Nationalbank überging, circa 12 Millionen mehr oder weniger werth war, je nachdem es in dem Sinne und dem Umfange gedeutet ward, den die Nationalbank jetzt jener Verpflichtung giebt, oder in dem Sinne, den die Finanzen der von ihnen übernommenen Verpflichtung beilegten. Berechnet ist bei der Auftheilung der Activen zwischen der Nationalbank und dem Bankinstitut jenes Activum, aber nicht in der Deutung, die jetzt die Nationalbank demselben gegeben hat, und daraus scheint uns denn mit Nothwendigkeit zu folgen, daß, wenn sich späterhin ergab, daß die auf die Nationalbank übergegangene Forderung der Reichsbank an die Finanzen mehr werth war, als wozu dieselbe angeschlagen ward, oder wenn die Nationalbank in Folge jener Verpflichtung der Finanzen späterhin mehr erhielt, als bei der Auseinandersetzung berechnet ward, oder etwas erhielt, was damals nicht berechnet wurde, wenn sich späterhin ergab oder fand, daß ein Activum existirte, welches nicht, oder nicht zu dem gehörigen Werthe berechnet war, den Herzogthümern oder vielmehr dem Bankinstitute auch ein verhältnißmäßiger Antheil an diesem Activum zusteht. Es muß, und dies dürfte die Sache nur mit andern Worten sagen, das Activum mit dem Werthe, den es mehr besaß, als berechnet ist, den Herzogthümern berechnet werden. Dies scheint uns eben so sehr aus der Natur der Sache zu folgen, als es sich unbezweifelt darstellen würde, daß, wenn die Nationalbank eine andere Forderung von mehreren Millionen aus Irrthum nur mit einer Million bei der Auftheilung in Berechnung gebracht hätte, demnächst das, was die Forderung mehr werth gewesen, ebenfalls zwischen der Nationalbank und den Herzogthümern aufzutheilen seyn würde.

Die Differenzen zwischen den Finanzen und der Bank sind im Septbr. d. J. durch allerhöchst genehmigten Vergleich erledigt, welcher der Bank, wenn auch nicht Alles, was sie verlangte, so doch den größten Theil von dem, worauf sie Anspruch machte, zugebilligt hat. Wie viel die Nationalbank von ihren Ansprüchen aufgegeben, ist hier durchaus gleichgültig; aber das scheint uns unwiderleglich gewiß, daß die Nationalbank nun mit dem Bankinstitut den Vortheil theilen muß, den die Bank durch den Ver-

gleich gehabt hat, oder vielmehr, daß zwischen der Bank und dem Bankinstitut die Summe zu theilen ist, die der Anspruch an die Finanzen wegen der $\frac{2}{3}$ Zinsen für Bankhaften in Land und Zehnten in Dänemark jetzt eingebracht hat, ohne daß dieselbe bei der Auseinandersetzung der Nationalbank mit den Herzogthümern in Anschlag gebracht wäre.

Stehen nun gleich den Herzogthümern in Betreff jener 12 Millionen wohl noch aus andern Gründen Ansprüche zu, welche bei einer nähern Untersuchung der Sache weiter zu erörtern und zu erläutern wären, so glaubt die Ständeversammlung schon in der vorstehenden Ausführung den Antrag um nähere Untersuchung jener Ansprüche vollständig motivirt zu haben, und spricht vertrauensvoll die Bitte aus:

daß Ew. Königl. Majestät geruhen wolle, drei fachkundige Männer aus den Herzogthümern zu beauftragen, in eine Commission zusammenzutreten, um die Ansprüche der Herzogthümer in Betreff der oben erwähnten Forderung einer genaueren Erörterung zu unterziehen und das Resultat der Untersuchung Ew. Königl. Majestät einzuberichten, so wie daß Ew. Königl. Majestät geruhen möchten, jenes Resultat der nächsten Ständeversammlung vorlegen zu lassen, damit dieselbe im Stande sey, etwanige fernere Anträge hinsichtlich dieser Angelegenheit in einer allerunterthänigsten Petition auszusprechen.

Itzehoe, den 22sten December 1838.

Ew. Königl. Majestät
allerunterthänigste, treugehorsamste Versammlung der Provinzialstände des Herzogthums Holstein.

Balemann, Präsident. **v. Prangen,** Berichterstatter.

Petition,

betreffend die Gleichstellung der Unterthanen in den Herzogthümern und dem Königreiche.

Allerdurchlauchtigster,
Großmächtigster,
Allergnädigster König und Herr!

Es sind der diesjährigen Holsteinischen Provinzialständeversammlung von zweien ihrer Mitglieder Propositionen vorgelegt worden, um eine Gleichstellung der Unterthanen Ew. Königl. Majestät in den Herzogthümern Schleswig und Holstein mit den Unterthanen im Königreich Dänemark zu bewirken, theils durch den ausschließlichen Gebrauch der Deutschen Sprache bei Erlassung sämmtlicher Verordnungen, Patente und Bekanntmachungen für die Bewohner der Herzogthümer, theils durch Einführung der möglichsten Gleichförmigkeit bei Conferirung von Aemtern und Bedienungen an Dänen in den Herzogthümern und an Schleswig-Holsteiner im Königreich.

Diese Propositionen haben die ungetheilte Beachtung der Ständeversammlung in Anspruch genommen und sind einem Ausschuß zur Prüfung überwiesen worden. Nachdem dieser Ausschuß seinen Bericht erstattet, auch die zweimalige Berathung vorschriftsmäßig Statt gefunden und die Versammlung einstimmig die Einreichung einer Petition beschlossen hat, erlauben wir uns, Ew. Königl. Majestät Folgendes allerunterthänigst vorzutragen.

Wir haben uns überzeugen müssen, daß eine völlige Gleichstellung der Unterthanen in den verschiedenen unter Ew. Königl. Majestät Scepter vereinigten Landestheilen nicht Statt finde, hegen aber nicht minder die lebendige Ueberzeugung, daß der Anspruch auf eine solche Gleichstellung in der Gerechtigkeit, wie in der Billigkeit und in dem Gefühle eines Jeden fest begründet sey, und daher auch Ew. Königl. Majestät allerhöchste Billigung finden wird. Das Herzogthum Holstein ist das Vaterland des glorreichen Fürstenstammes, dessen Fürsten in

ununterbrochener Reihe seit vier Jahrhunderten die Königl. Krone Dänemarks getragen und Ew. Königl. Majestät überliefert haben, und je lebhafter und freudiger wir und jeder Einwohner dieser Lande dessen eingedenk sind, desto tiefer und schmerzlicher wird jede Zurücksetzung gegen das Königreich und dessen Bewohner empfunden.

Wenn die Ständeversammlung auch durch eine Mittheilung Ew. Königl. Majestät Commissarius einerseits davon in Kenntniß gesetzt worden ist, daß die für die Herzogthümer zu erlassenden Verordnungen, Bekanntmachungen und Patente Ew. Königl. Majestät nur in Deutscher Sprache vorgelegt, und nur in dieser allerhöchst vollzogen und dann erst mit einer Dänischen Uebersetzung versehen werden, so ist es andererseits doch gewiß, daß alle Bestallungen für Schleswig-Holsteiner in Dänischer Sprache ausgefertigt werden, wodurch nicht nur das Gefühl des Holsteiners verletzt wird, sondern auch in allen den Fällen, wo eine Publication der ertheilten Bestallungen erforderlich oder gebräuchlich ist, der Uebelstand eintritt, daß die publicirte Bestallung entweder nicht verstanden wird, oder in einer Uebersetzung vorgetragen werden muß, die aller Authenticität ermangelt. Nicht minder gewiß ist es, daß die Beifügung einer Dänischen Uebersetzung aller für die Herzogthümer ergehenden Verordnungen, Patente und Bekanntmachungen erst durch Schreiben vom 3ten December 1807 zum Besten der Dänisch redenden Bewohner der Herzogthümer eingeführt worden, eben deshalb aber für das Herzogthum Holstein mindestens völlig überflüssig und nur mit ganz unnöthigen Kosten verbunden ist, die um so weniger gern getragen werden, als diese Uebersetzung für Holstein lediglich Unbequemlichkeiten und Unzuträglichkeiten mancherlei Art mit sich bringt. Unsere ganz besondere Aufmerksamkeit hat es aber in dieser Hinsicht erregen müssen, wenn von der Schleswiger Provinzialständeversammlung in ihrer diesjährigen Diät der Antrag gestellt worden ist, daß, mit Rücksicht auf die Districte des Herzogthums Schleswig, in welchen die Dänische Sprache Volkssprache ist, alle Gesetze und Verordnungen für die Herzogthümer in einem doppelten Original in Dänischer und Deutscher Sprache erlassen werden möchten, und wir glauben uns nicht schleunig und angelegentlich genug gegen die Folgen und Nachtheile verwahren zu können, welche die Gewährung eines solchen Antrages mit sich bringen müßte. Es würde durch diese doppelten Gesetzestexte in verschiedenen Sprachen eine Verwirrung in die Gesetzgebung gebracht werden, die nur von den allernachtheiligsten Folgen seyn könnte. Wenn man erwägt, wie schwierig ohnehin die bestimmte und deutliche unzweideutige Fassung von Gesetzen an sich ist, wie unmöglich es sich darstellt, solche scharfe Begriffsbestimmungen völlig gleich in zwei verschiedenen Sprachen auszudrücken, so scheint es uns keiner weiteren Ausführung zu bedürfen, daß ein solcher doppelter Gesetzestext als ein wahres Unheil zu betrachten seyn würde, wodurch die Sicherheit und Gleichheit der Gesetzesanwendung und Auslegung auf's Aeußerste gefährdet werden müßte. So wichtig es allerdings für die Dänisch redenden Bewohner des Herzogthums Schleswig seyn mag, die sie betreffenden Gesetze in ihrer Sprache zu erhalten, so würde doch dann immer eine gesonderte Erlassung der Gesetze in Deutscher und Dänischer Sprache für die betreffenden Districte erforderlich seyn, um die bezeichneten Nachtheile und Unzuträglichkeiten zu vermeiden.

Es ist der Ständeversammlung auch kein Fall bekannt, daß für die verschiedenen Landestheile irgend einer anderen Monarchie, wo sich verschiedene Sprachen finden, den in der Landessprache erlassenen Gesetzen eine Uebersetzung in einer anderen Sprache beigefügt wird, und es dürfte für Holstein die Beifügung einer Dänischen Uebersetzung eben so wenig erforderlich seyn, als eine Deutsche Uebersetzung der Dänischen Verordnungen und Verfügungen für das Königreich. Die Verordnung vom 15ten Januar 1776 stellt freilich die Dänen und Holsteiner,

mit Rücksicht auf die Concurrenz zu Aemtern und Bedienungen, einander gleich, allein diese Gleichstellung findet in der That nicht Statt, da viele Dänen in den Herzogthümern zum Theil zu den ersten und einträglichsten Stellen befördert sind, während unseres Wissens Schleswig-Holsteiner ähnliche Anstellungen im Königreiche nicht erhalten haben. In einzelnen Fällen ist sogar den in hiesigen Landen angestellten Dänen die Beibringung des Examinationszeugnisses erlassen worden, welches von Schleswig-Holsteinern unerläßlich gefordert wird.

Ein gesetzlicher Unterschied ist aber durch die
Verordnung vom 20sten Januar 1811, §. 6,
Resolution vom 1sten Juny 1826,
rücksichtlich der Auditeure ausgesprochen, wenn die Schleswig-Holsteiner in Gemäßheit jener gesetzlichen Bestimmungen nur bei den in den Herzogthümern garnisonirenden Regimentern als Auditeure angesetzt und nur zu Civilstellen in den Herzogthümern befördert werden sollen, während die Dänischen Auditeure als solche bei den in beiden Landestheilen garnisonirenden Regimentern und gleichfalls zu Civilstellen in beiden Landestheilen befördert werden können.

Eine nothwendige Folge hievon ist es, daß der Kreis der Anstellungen dadurch für die Schleswig-Holsteiner beschränkt und dagegen für die Dänen erweitert wird. Wenn wir nun gleich glauben, daß in der Regel die Anstellung von Landsleuten in den verschiedenen Landestheilen den Vorzug verdienen wird, weil bei jenen eine lebendigere Theilnahme, ein natürlicheres Interesse, eine größere Bekanntschaft mit Eigenthümlichkeiten, Sprache und Sitte vorauszusetzen ist, und daß diese Rücksichten um so wichtiger erscheinen, je weniger eine Gleichförmigkeit Statt findet und je mehr der Bevorzugte eben durch den ihm eingeräumten Vorzug zur Geringschätzung der weniger begünstigten Unterthanen verleitet werden kann, so leuchtet es doch unzweifelhaft ein, daß die Gleichheit des Rechts auch die Gleichförmigkeit bei Uebertragung der Stellen bedingt und verlangt. Daß es aber an tüchtigen und fähigen Männern zur Besetzung der Stellen in den Herzogthümern sicher nicht fehlt, werden wir nicht erst nachzuweisen brauchen.

In Betracht der obwaltenden Umstände und der vorstehenden Erwägungen und in zuversichtlicher Hoffnung auf die Gerechtigkeitsliebe und die alle Ihre getreuen Unterthanen umfassenden landesväterlichen Gesinnungen Ew. Königl. Majestät, richtet die Provinzialständeversammlung ihren einstimmigen allerehrerbietigsten Antrag an Ew. Königl. Majestät dahin:

1) das alle Bestallungen an Beamte des Herzogthums Holstein in Deutscher Sprache ausgefertigt und ertheilt;
2) daß die Dänische Uebersetzung der für die Herzogthümer erlassenen Verfügungen im Herzogthum Holstein in Zukunft weggelassen;
3) daß eine möglichste Gleichförmigkeit bei Uebertragung von Bedienungen, sowohl im Civil als Militair, an die Unterthanen des Königreichs und der Herzogthümer gesetzlich ausgesprochen und factisch beobachtet werden möge.

Itzehoe, den 21sten Decbr. 1838.

Ew. Königl. Majestät
allerunterthänigste, treugehorsamste Versammlung der Provinzialstände des Herzogthums Holstein.

Balemann, ***Reventlow-Criminil.***
Präsident.

Petition,

betreffend die Anfertigung der Militaireffecten.

Allerdurchlauchtigster,
Großmächtigster,
Allergnädigster König und Herr!

Ew. Königl. Majestät! Bereits in der ersten Diät der Holsteinischen Ständeversammlung waren bei derselben nicht nur mehrere Petitionen der Städte

Rendsburg und Itzehoe, so wie des Fleckens Neumünster, sondern auch Anträge von dreien städtischen Abgeordneten eingereicht, welche im Interesse der Gewerbeörter des Herzogthums Holstein auf Veränderung in der gegenwärtigen Art der Anfertigung von Militaireffecten gerichtet waren. Nur Mangel an Zeit verhinderte damals die Ständeversammlung diese Sache näher zu erwägen und Ew. Königl. Majestät zur allerhöchsten Berücksichtigung zu empfehlen.

Der Ständeversammlung ist dieser Gegenstand abermals nicht nur durch eine besondere Proposition eines ihrer Mitglieder, sondern auch durch mehrere Petitionen des Amts Rendsburg und der Städte Rendsburg und Itzehoe, deren letztere von einem andern Mitgliede der Versammlung besonders unterstützt worden, vorgelegt, und hat dieselbe, nachdem sie auf vorschriftsmäßigem Wege diese Anträge berathen und erwogen, mit Stimmeneinhelligkeit eine allerehrfurchtsvolle Petition in dieser Angelegenheit an Ew. Königl. Majestät beschlossen.

Ew. Königl. Majestät wollen allergnädigst anzuordnen geneigen, daß die für das im Herzogthum Holstein garnisonirende Militair erforderlichen Bekleidungsstücke und sonstigen Requisite, so viel thunlich, daselbst angefertigt, auch die dazu erforderlichen Manufacte von den dortigen Fabriken und Gewerken geliefert werde.

Zunächst ist es insonderheit der Zustand und das Interesse der gewerbtreibenden Städte und Oerter des Herzogthums Holstein, welche die Aufmerksamkeit der Ständeversammlung bei dem vorliegenden Gegenstande im hohen Grade in Anspruch genommen haben.

Wir können es nämlich nur als Forderung der Gerechtigkeit ansehen, Vorschläge, die zum Flor der Städte und gewerbeberechtigten Oerter des Landes hinwirken, welche den wirklich bedrängten Verhältnissen derselben, wenn auch nur in Etwas, Abhülfe zu geben streben, ohne daß dadurch die Rechte Dritter beeinträchtigt werden, Ew. Königl. Majestät

allergnädigsten Berücksichtigung insbesondere zu empfehlen.

Es scheint uns aber keinen begründeten Zweifel zu leiden, daß durch Veränderung des bestehenden Verfahrens bei Anschaffung und Verfertigung der für das im Herzogthum Holstein garnisonirende Militair erforderlichen Ober- und Untermontirungsstücke, durch freie Concurrenz der gewerbeberechtigten Oerter, so wie durch Anlieferung der dazu erforderlichen Manufacte, ein solcher Vorschlag gegeben, der dem Lande überhaupt sowohl, als auch insbesondere den Gewerben und Fabriken nicht unbeträchtliche Vortheile gewähren wird.

Wenn wir nämlich den Kostenbetrag sämmtlicher von uns berührten Arbeiten und Fabrikate für das Militair, so weit selbiger im Herzogthum Holstein nothwendig, in Erwägung ziehen, so scheint das klar, daß, wenn dieselbe den Städten und gewerbeberechtigten Oertern zu Gute kommen, eine vortheilhafte ergiebige Nahrungsquelle denselben eröffnet und zum Theil den zahlreichen, nicht unbegründeten Klagen im Gewerbestande über Nahrungslosigkeit wird abgeholfen werden können.

Die Ständeversammlung hat es überdies im hohen Grade billig erachten müssen, daß der nicht unansehnliche von dem Herzogthum Holstein zu bestreitende Kostenaufwand für das Militair demselben auch wieder zu Gute komme, was aber erreicht werden würde, wenn ein bedeutender Theil der Summe, welche jährlich für die Armee und deren Versorgung mit den erforderlichen Requisiten verausgabt wird, in dem Herzogthum Holstein verbliebe, daß daher auch die zur Equipirung des Militairs erforderlichen Kosten den Landestheilen zugewandt werden, welche die mit der Bewaffnung verbundenen Lasten zu tragen haben. Eine mögliche Ausgleichung dieser Belastung dürfte auch Ew. Königl. Majestät landesväterlichen Absichten vollkommen entsprechen.

Müssen wir demnach den vorliegenden Gegenstand ganz im Interesse des Landes und der Ge-

werbe erkennen, so scheint nur die Frage noch eine nähere Erörterung zu bedürfen, ob eine solche Abänderung des gegenwärtig Statt findenden Verfahrens, wie die von uns allerehrbietigst beantragte, auch im Interesse des Staats und des Militairs ist, und ob ihr etwa nicht zu beseitigende Hindernisse von dieser Seite im Wege stehen.

Zunächst dürfen wir es als unzweifelhaft annehmen, daß nothwendig mit der gegenwärtig bestehenden Einrichtung ein größerer Kostenaufwand fürs Land, ohne dringende Nothwendigkeit, verbunden ist. Denn wenn an sich schon Staatsanstalten regelmäßig mit größeren Kostenaufwande arbeiten, so bieten Privatanstalten bei freier Concurrenz bei weitem größere Vortheile. Dann aber wird durch den Transport der Militaireffecien von der Residenz nach den Garnisonen, der Kostenaufwand noch erhöht. Es bestätigen aber auch die Preise der verschiedenen von dem Militair selbst zu bezahlenden Untermontirungsstücke die Richtigkeit jener Annahme. Mit Grund dürfen wir behaupten, daß dieselben von den Gewerbetreibenden in den Städten und Flecken des Herzogthums Holstein nicht nur von gleich guter, ja besserer Beschaffenheit, sondern auch billiger werde geliefert werden können. Der gute Zustand nämlich des Gewerbes in den Städten und gewerbeberechtigten Oertern unsers Landes, die große Concurrenz tüchtiger Handwerker vermag Arbeiten zu liefern, welche allen gerechten Anforderungen zu entsprechen im Stande seyn werden. Ein gleiches dürfen wir auch rücksichtlich derjenigen Militaireffecten annehmen, welche die Staatscasse alljährlich bestreitet, und welche ebenfalls durch den Transport sowohl, wie durch die oft nothwendig werdende Umarbeitung am Garnisonsorte, bedeutend im Preise steigen.

Die Anfertigung des nothwendigen Tuchs, Leinen und Leders wird von gleicher Billigkeit und Güte in unsern Fabriken und von unsern Gewerken geschehen, und alle Nachtheile, die aus der jetzigen Einrichtung dem Staate erwachsen, vermieden werden können.

Die auf Staatskosten zu Usseröd bestehende Tuchfabrik hat bekanntlich immer nur mit einem unverhältnißmäßigen Kostenaufwande ihre Verpflichtungen erfüllt. Große, jetzt unvermeidliche Kosten werden dem Staate erspart werden, wenn die inländischen Privat-Tuchfabriken die Bedürfnisse liefern. Es kann nämlich von uns nicht in Zweifel gezogen werden, daß die Neumünsterschen Tuchfabriken im Stande seyn werden, Tücher von der Güte, wie sie auf der Königl. Fabrik zu Usseröd geliefert werden, zu gleichem Preise zu geben, auf jeden Fall jedoch werden sofort ganz bedeutende Ersparungen durch den Wegfall der mit der Uebersendung von Kopenhagen verbundenen Kosten erreicht werden.

So wie die Ständeversammlung sich überzeugt hält, daß eine solche allerhöchst beschlossene Veränderung ganz im Interesse der Staatsfinanzen, so muß dieselbe selbige auch vollkommen im Interesse des Militairs erachten.

Die nicht unbegründeten Beschwerden zunächst, welche insbesondere über das aus den Werkstätten der Residenz gelieferte Fußzeug erhoben, werden wegfallen, und in so fern nur geeignete Maaßregeln ergriffen werden, dürfte auch kein hinreichender Grund vorhanden seyn, anzunehmen, daß der Dienst durch die beantragte Veränderung leiden werde.

Schon jetzt werden ja manche Montirungsstücke, als Brodbeutel, Tornister, Halsbinden, bei den verschiedenen Truppentheilen gemacht, und in neuester Zeit sind auch Schuhe, Reit- und Zuggeschirre in Rendsburg auf dem Wege öffentlicher Licitation angefertigt worden. Kommt es nun freilich bei den zuerst genannten Gegenständen nicht so sehr auf genaue Uebereinstimmung in der Form an, so dürfte diese zu erhalten doch durch die allerunterthänigst proponirte Veränderung nicht unausführbar werden, wenn nur auf dem Wege des Reglements das Verfahren regulirt wird.

Insbesondere dürfen wir aber noch aus nachfolgenden Gründen diese Reform im Interesse des Militairs halten.

Der geringe Sold des Militairs kann es nur wünschenswerth machen, daß die von ihm selbst zu bezahlenden Montirungsstücke gut und billig geliefert werden. Der theure Preis der den Unterofficieren und Gemeinen gelieferten Sachen absorbirt gegenwärtig nicht nur die ihm dafür zugesicherte Vergütung und Untermontirungsgelder, sondern nöthigt sie sogar, von ihrem kärglichen Solde zuzulegen, und zwingt, bei der Verpflichtung, die Schuhe anzunehmen, den Soldaten, um nur passendes, bequemes Fußzeug zu erhalten, das ihm gelieferte mit Schaden zu veräußern.

Gewiß aber verdient das Militair, dessen Last einseitig bis jetzt auf dem Bauernstande ruht, um so größere Berücksichtigung, wenn von einer Erleichterung die Rede ist. Alles, was diese Last erschweren kann, muß, so viel nur immer möglich, vermieden werden. Bequeme gute Kleidung erleichtert unbezweifelt die Last, mindert die Beschwerden, den oft dadurch hervorgerufenen Widerwillen, und billige Arbeit sichert dem Soldaten den an sich geringen Sold.

Diese unsere allerehrerbietigsten Bemerkungen werden der hohen Fürsorge Ew. Königl. Majestät, welche Allerhöchstdieselben stets dem Militair geschenkt haben, nur entsprechen können.

So weit wir aber auch im Stande sind nach den dazu erforderlichen technischen Kenntnissen, rücksichtlich des Details über die Versorgung des Militairs mit den nothwendigen Bedürfnissen haben wir keine hinreichenden Gründe finden können, welche jene Abänderung der gegenwärtigen Militair-Einrichtung unräthlich machten.

Zunächst dürfen wir allerehrfurchtsvoll darauf aufmerksam machen, daß ein anderes Verfahren in andern Deutschen Staaten, namentlich in Preußen, Sachsen und Würtemberg, Statt findet. Hier ist den einzelnen Truppentheilen nicht nur die Besorgung der Verfertigung, sondern auch die Anschaffung der zu den verschiedenen Armee-Bedürfnissen erforderlichen Materialien überlassen, jedoch nur mit Ausnahme des Tuchs, welches aus den Hauptdepots, die ihren Bedarf je nach den eigenthümlichen Verhältnissen des Landes entweder aus Staats- oder Privat-Fabriken beziehen, verabfolgt wird. Besondere in den verschiedenen Corps und Regimentern dazu bestellte Oeconomie- und Verwaltungs-Commissionen überwachen die Güte des Materials, beaufsichtigen die Anfertigung.

Wenn wir nun freilich nicht bestreiten können, daß auf tüchtige Arbeit, gleichmäßige Form und Einrichtung im Interesse des Militairs und des Dienstes Bedacht genommen werden muß, wenn man demnach vom militairischen Standpuncte aus solche Einrichtungen zu treffen sich genöthigt sieht, durch welche jener Zweck erreicht wird, so erscheint es uns doch keineswegs unausführbar, die bestehenden militairischen Verwaltungsmaaßregeln in fraglicher Hinsicht im Interesse Aller abzuändern.

Die Nothwendigkeit eines allgemeinen Militair-Waarendepots, wie es sich gegenwärtig in der Residenz befindet, in welchem sich für einen gewissen Armeebestand sämmtliche Ober- und Untermontirungsstücke vorräthig befinden müssen, scheint wenigstens theils nicht absolut zu seyn, theils würden, wenn solches auch für einen möglichen Krieg der Fall seyn muß, geeignete anderweitige Anordnungen getroffen werden können, und zwar so, daß entweder in den Festungen oder auch überhaupt in den Garnisonsörtern solche Vorräthe vorhanden sind.

Was die Schuhe und Stiefel insbesondere betrifft, so dürfte wohl der bedeutende Kostenaufwand dafür, so wie für das Tuch, durch das Capital, welches in den Vorrath gegenwärtig gelegt wird, dadurch vermindert werden können, daß die Gewerbtreibenden und Fabrikanten contractlich verpflichtet würden, für die Garnisonen oder Truppenabtheilungen die nothwendigen Vorräthe guter und tauglicher Effecten zu haben. Auf diese Weise würden

zweifache Kosten erspart werden, indem der Staat theils nicht genöthigt ist, so bedeutende nicht fruchtbringende Capitalien in die Vorräthe zu stecken, theils größere Gehalte an die Depot-Officialen zu zahlen.

Eine in allen Garnisonen zu organisirende Militair-Verwaltungs-Commission würde unter Zuziehung von unpartheiischen Sachverständigen unter der erforderlichen Oberaufsicht nicht nur Alles leisten, was zum Vortheile des Staats und Militairs nothwendig, sondern auch alle etwanigen Differenzen bei den Lieferungen schlichten können. Die Chefs der Regimenter, so wie sonstige Oberofficiere, werden aber immer ein besonderes Interesse haben, gute und untadelhafte Arbeiten für den Einzelnen zu erhalten, und alle bisherigen Klagen über Mängel der Gegenstände, so wie über zu hohe Preise, werden aufhören.

Die Ständeversammlung hat daher auch die von militairischem Standpuncte aus erhobenen Bedenklichkeiten gegen die gewünschte Veränderung nicht entscheidend halten können.

Wenn wir daher nochmals die wichtigsten Momente in's Auge fassen, wenn wir nämlich die wahrscheinlichen finanziellen Ersparungen berücksichtigen, das Wohl des Landes, namentlich das hier insbesondere in Betracht kommende Interesse der Gewerb- und Fabrikörter erwägen, wenn wir den Kostenaufwand des Landes für das Militair in Betracht ziehen und endlich das Interesse dieses nicht unberücksichtigt lassen, so können wir, bei der allseitigen Wichtigkeit des Vorschlags, nur mit ungetheilter Ueberzeugung die allerunterthänigste Bitte aussprechen:

„Ew. Königl. Majestät wollen allerhöchst anzuordnen geneigen, daß die für das im Herzogthum Holstein garnisonirende Militair erforderlichen Bekleidungsstücke und sonstigen Requisite, so viel thunlich, daselbst angefertigt, auch die dazu erforderlichen Manufacte von den dortigen Fabriken und Gewerken geliefert werden."

Itzehoe, den 21sten December 1838.

Ew. Königl. Majestät
allerunterthänigste, treugehorsamste Provinzial-Ständeversammlung des Herzogthums Holstein.

Balemann, ***d'Aubert.***
Präsident.

Verlag von C. B. Mohns in Itzehoe. Druck von P. S. Schönfeldt.



für

die Verhandlungen der zweiten Holsteinischen Ständeversammlung.

№ 123. Itzehoe, den 26sten März. 1839.

Petition,

betreffend die Revision der Gesetze über die Freifuhren.

Allerdurchlauchtigster,
Großmächtigster,
Allergnädigster König und Herr!

Schon in der ersten Diät der Holsteinischen Provinzial-Ständeversammlung ward eine Petition in Betreff der von den Unterthanen zu leistenden Frohn- oder Freifuhren beantragt, der Vorschlag ward einem Ausschusse überwiesen, von diesem Bericht erstattet, aber der Versammlung zur Berathung und Beschlußnahme nicht vorgetragen, weil es an Zeit fehlte. Die Proposition ist jedoch wiederholt, und auf erstatteten Bericht des ernannten Ausschusses einstimmig beschlossen, Ew. Königl. Majestät eine Petition in Betreff dieses Gegenstandes allerunterthänigst vorzulegen.

Daß die Klagen der Betheiligten über den Druck der Fuhrenlast nicht neu sind, ergiebt schon ein Patent vom 29sten Mai 1702, was desfälligen Beschwerden abzuhelfen bezweckt. Das Patent erklärt, daß die Unterthanen dadurch unvermögend geworden, ihre Herrengefälle zu entrichten, daß deren Ruin dadurch herbeigeführt werde, und verbietet, um dem abzuhelfen, sowohl die Requisition, als die Leistung solcher Fuhren, oder Vorspanns, wenn nicht ein ausdrücklicher Königl. Befehl und Paß vorgezeigt werde. Dies Patent blieb indeß nicht lange in Kraft. Schon 1720 erschien ein Kammerreglement, was nicht weniger, denn sieben, zum Theil sehr unpassende Rubriken, unter welchen Leistungen von Freifuhren vorgeschrieben wurden, enthielt, 1730 eine fernere Verfügung wegen Fuhren zur Disposition des Generalkriegscommissairs. Unterm 28sten März 1772 erschien eine neue Kammerverfügung, welche hauptsächlich Aufsicht und Controle gegen Mißbräuche und Anmaaßungen bezweckte. Ob der Grundsatz, der Fuhrpflichtige müsse fahren, was zu fahren vorkomme, ohne Vergütung, angenommen, ob die Fuhrenlast als eine illimitirte Frohnpflicht angesehen worden, darüber schweigen die Gesetze. Erst das Patent vom 24sten September 1805, welches ebenfalls eine Ausschreibung von Fuhrleistungen enthält und diese auch auf die sonst nicht dazu Pflichtigen erstreckt, spricht es aus, daß diese Fuhrenlast nicht von den Fuhrleistenden allein, sondern vom ganzen Lande zu tragen, und eine Ausgleichung darüber aufgemacht werden solle, welche auch durch eine Verordnung vom 15ten Octbr. 1808 regulirt ward und Statt fand.

Hiernach dürfte auch die Gesetzgebung den Grundsatz anerkennen:

„daß die Fuhrenpflicht gesetzlich bestimmte Gränzen habe,"

wie dies bei jeder andern Frohndienstpflicht der Fall ist; daß auch sie mithin nicht nach Willkühr und Bedürfniß auf alles Vorkommende ausgedehnt werden dürfe. Eine solche gesetzliche Bestimmung der Fuhrpflicht ist jedoch bis jetzt nicht vorhanden, gewiß aber ist sie ein dringendes Bedürfniß. Nach einstimmigem Beschlusse bitten daher Ew. Königl. Majestät getreue Stände:

„daß eine allgemeine Bestimmung über die Verpflichtung zur Leistung von Freifuhren zu erlassen."

Aus obigem Grundsatz ergiebt sich ferner die Schlußfolge, daß Fuhrlasten, die ohne Rechtstitel, blos nach vorgekommenem Bedürfniß, auferlegt worden, wieder aufzuheben sind. Die Fuhrenlast kann noch heute eben so gut, wie in 1702, bis zur Zahlungsunfähigkeit, bis zum Ruin des Frohnpflichtigen gesteigert werden; jedenfalls bleibt sie eine Belastung, die einer Steuerauflage völlig gleich zu achten ist. Ist aber eine neue Auflage vonnöthen, oder muß eine bestehende erhöh't werden, so darf diese Beschwerde nicht Einzelnen auferlegt, sondern muß dem Ganzen übertragen werden. Als Beispiele hievon, welche uns bekaunt geworden, aber schwerlich das Verzeichniß erschöpfen dürften, führen wir an:

1) die Fuhren zur Beförderung von Mitgliedern der Examinationscollegien,
2) die Fuhren zu Beförderung des Landbauinspectors und Bauconducteurs,
3) die, erst nach Kanzeleipatent vom 9ten März 1830 den Städten auferlegten Militairfuhren,
4) die Fuhren zu Beförderung der Landinspectoren und Landmesser,
5) die Beförderung der Thierärzte bei der Cavallerie zum Besuch kranker Escadronspferde auf der Weide,
6) die Beförderung derjenigen Schützen zu den jedes Jahr Statt findenden Klopfjagden, welchen sonst keine Freifuhren zukommt.

Alle diese Fuhrleistungen sind erst in neuern Zeiten aufgekommen. Hinsichtlich der ersten 4 Nummern soll gegen die Nothwendigkeit der darnach ausgeschriebenen Fuhren nichts erinnert werden; aber sie mußten, als Zuwachs zu einer älteren Last, als Erhöhung einer Abgabe, nicht einzelnen Theilen des Landes, sondern dem Ganzen, auferlegt werden. Den sub № 5 und 6 angeführten Freifuhren steht auch noch entgegen, daß ihre Nothwendigkeit nicht einleuchtet. Für den Thierarzt wird sich unschwer ein Escadronspferd finden; der Schütze aber, der des Vergnügens der Jagd genießen will, kann und wird selbst die Mittel finden, an Ort und Stelle zu kommen. Hierauf gründet sich der mit großer Stimmenmehrheit angenommene Antrag, zu petitioniren:

„daß die Ausdehnung der Fuhrenlast, so weit sie nicht durch Contracte oder Herkommen zu rechtfertigen, aufzuheben."

Auch in Ansehung derjenigen Fuhren, welche unter diese Rubriken nicht zu bringen, also beibehalten werden müssen, erlauben sich Ew. Königl. Majestät getreue Stände, die in der Versammlung angeregten und begründet scheinenden Wünsche der Belasteten vorzutragen. Wir dürfen es als Ew. Majestät Willen entsprechend voraussetzen, daß die Fuhrpflicht nicht weiter ausgedehnt werde, als deren Endzweck erfordert und unvermeidlich ist. Es wird daher bei Requisition einer Fuhre nichts weiter in Anschlag kommen dürfen, als der Gegenstand der Beförderung. Eine Last von nicht über 700 ℔ auf einem unbedeckten Wagen kann mit zwei Pferden gefahren werden; es müssen für solchen Fall nicht vier Pferde requirirt werden. Der Rang des Reisenden darf namentlich bei Ausschreibung einer Freifuhre so wenig in Betracht kommen, als es der Fall ist, wenn derselbe auf eigene Kosten reis't. Eine Vorschrift, welche den zu leistenden Vorspann auf das Nothwendige beschränkt, dürfte sonach motivirt scheinen. Auch hinsichtlich der Zeit des Wartens auf den Stationen, welche etwa auf drei Stunden zu beschränken, wird eine Norm vermißt, welche vi

len Beschwerden begegnen würde, wie denn auch eine bestimmte Angabe des Reiseziels im Fuhrenpasse, eine Festsetzung, bis wohin, wenigstens auf den größern Landstraßen, die Beförderung zu leisten, der Willkühr des Requirenten eine Schranke setzen würde, deren Ueberschreitung öfters Klagen veranlaßt. Bewogen durch diese Gründe, hat die Versammlung einstimmig beschlossen, darauf anzutragen, daß es Ew. Königl. Majestät gefallen möge:

> den Umfang der Fuhrleistung in Hinsicht der Anzahl der Pferde, des Wartens vor der Abfahrt, der Station, bis wohin die Pflichtigen zu fahren schuldig, festzustellen.

Eine besondere Beschwerde ist zur Sprache gebracht abseiten der Städte, welche durch die Anmaaßung der Poststationen, zu den requirirten Fuhren ausschließlich die Pferde zu liefern, hervorgerufen worden. Nur Kiel ist durch ein Rescript vom 24sten Februar 1832 berechtigt, die requirirten Fuhren, statt durch die Poststation, durch dortige Einwohner beschaffen zu lassen. Wir müssen uns überzeugt achten, daß ein solches Ansinnen auch gegen die übrigen Städte auf keine Weise zu rechtfertigen ist. Die Fuhren werden requirirt lediglich um der nothwendigen Beförderung willen, nicht aber, um auch noch die Intraden der Extrapost und deren Beamten zu verbessern. Letztere sind vielmehr verpflichtet, von Amtswegen und unentgeldlich bei solchen Fuhrleistungen, welche zu allgemeinen Staatszwecken prästirt werden, mitzuwirken, sie werden selbst die Passirzettel, wofür ihnen sonsten die Ortsbewohner, wenn sie mit Miethpferden fahren, tributbar gemacht sind, als Dienstsache unentgeltlich auszustellen haben. Dies ist so einleuchtend, daß die Versammlung zu Ew. Königl. Majestät bekannten Gerechtigkeitsliebe sich gewiß einer huldreichen Rücksicht versehen darf, wenn sie die einhellig beschlossene Bitte vorträgt:

> **daß den Städten die Freiheit zu gewähren, ihre Fuhren beliebig, und unter Loszählung von aller Abgabe, an die Postcasse zu verdingen.**

Schwieriger, aber dennoch eine bedeutende Erleichterung der Fuhrenlast wird es seyn, Fuhrenausschreibungen wegen unbedeutender Gegenstände vorzubeugen. Das Mißverhältniß zwischen Mittel und Zweck, die Verschwendung der Arbeitskräfte des Fahrenden und seines Gespanns muß in sehr auffallendem Lichte erscheinen, wenn z. B. wegen geringer Geldhebung ein Regimentsquartiermeister von Glückstadt nach Rendsburg reis't, was gegen eine Uebersendung pr. Post wohl den zehnfachen Kostenaufwand nach sich zieht; wenn Fuhren für ganz unbedeutende Quantitäten von Militaireffecten und für den dabei Commandirten retour durchs ganze Land geleistet werden müssen, welche die Frachtpost für eine Kleinigkeit mitnehmen könnte. Bei größeren Transporten soll es vorgekommen seyn, daß die Fuhren nur zur Hälfte vonnöthen gewesen. Es ist freilich schwer, hier eine Scheidelinie zu ziehen. Vertrauend indessen auf Ew. Königl. Majestät Weisheit und Milde legt die Ständeversammlung an Allerhöchstdero Thron die Bitte nieder:

> daß der Requisition zu vieler Fuhren für den fortzuschaffenden Transport oder für geringfügige Gegenstände für bloße Geldtransporte und Commandirte vorzubeugen.

Für die Fuhrleistungen an Unterbeamte und deren Requisitionen enthalten die schon angeführte Verordnung vom 28sten März 1772, so wie die Forst- und Jagdverordnung vom 2ten July 1784, §. 10 und 154, Vorschriften, die nicht mehr in Observanz sind und auch wohl nie in ihrem ganzen Umfange in Ausführung gekommen, indem bei der Entfernung der Amthäuser von einem großen Theil der Fuhrpflichtigen der Amtmann den ihm darin auferlegten Functionen unmöglich genügen kann. Auch die daselbst angeordnete Controle hat sich als unzureichend erwiesen. Es hat daher die Versammlung den Beschluß gefaßt, allerunterthänigst darauf anzutragen:

> daß für die Fuhrleistungen an die Unterbeamten und deren Requisitionen, so wie für die

desfällige Controle durch die pflichtige Commüne und die Oberbehörden Verfügung zu treffen dahin, daß über die von Unterbeamten requirirten Fuhren Register zu führen, dem Fahrenden über die Fuhre Quitung zu ertheilen, das Register vierteljährig den Commünevorstehern vorzulegen und die unbeikommend ausgeschriebenen Fuhren von dem Requirenten nach Extrapostaxe zu vergüten.

Schließlich hat die Versammlung dafür halten müssen, daß eine Peräquation zwischen einzelnen Dorfschaften eines ganzen auf gleiche Weise verpflichteten Amtes oder Districts zu empfehlen seyn würde, indem sonsten nicht selten Zufall und Localität einzelnen Dorfschaften eine unverhältnißmäßige Last zuwälzen. Die Versammlung beschließt daher die Reihe ihrer Anträge über diesen Gegenstand mit der allerunterthänigsten Bitte:

daß den einzelnen Commünen gleichmäßig verpflichteter Districte eine Gleichrechnung aufzuerlegen.

Ew. Königl. Majestät getreue Stände haben bei diesen Anträgen sich allerdings auf partiale Reformen und Verbesserungen beschränkt. Sie haben dabei ihr Absehen nur auf das Nächste und Erreichbarste, nur dahin gerichtet, daß die Last der Fuhrenleistung den Pflichtigen erleichtert, daß sie gegen Mißbräuche, besonders gegen das Anschwellen der Fuhrlasten inskünftig sicher gestellt werden mögen. Auf die Verhältnisse der fuhrpflichtigen Districte unter einander und zu den nicht Pflichtigen erstrecken die obigen Vorschläge der Versammlung sich nicht. Damit selbige indessen keiner dereinstigen umfassendern Regulirung dieser Verhältnisse in den Weg treten, hat die Versammlung beschlossen, schließlich Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst zu bitten:

bis zur Vorlegung einer wünschenswerthen, die Fuhrenlast ausgleichenden Verordnung die auf Erleichterung der Fuhrleistungen gerichteten Anträge allergnädigst zu genehmigen und die erforderlichen Verfügungen provisorisch zu erlassen.

Itzehoe, den 21sten Decbr. 1838.

Ew. Königlichen Majestät allerunterthänigste, treugehorsamste Provinzialstände-Versammlung des Herzogthums Holstein.

Balemann, Präsident. ***Löck.***

Beschlußnahme

einer Städteordnung für das Herzogthum Holstein.

Allerdurchlauchtigster,
Großmächtigster,
Allergnädigster König und Herr!

Die treugehorsamsten Provinzialstände des Herzogthums Holstein haben es, auf Veranlassung eines desfalls von dem Abgeordneten des 11ten städtischen Wahldistricts gemachten Antrages, als wünschenswerth und nothwendig anerkennen müssen, noch in der gegenwärtigen Diät eine allgemeine Regulirung der Communalangelegenheiten der Städte des Herzogthums dergestalt vorzunehmen, daß, in Uebereinstimmung mit der allerhöchsten Vorschrift des §. 6 des allgemeinen Gesetzes vom 28sten Mai 1831, die desfalls von der Versammlung zu fassenden Beschlüsse Ew. Königl. Majestät zur allerhöchsten Genehmigung vorzulegen. Die Versammlung hat daher einen von dem gedachten Abgeordneten ausgearbeiteten und vorgelegten Entwurf einer Städteordnung für das Herzogthum Holstein durch einen Ausschuß prüfen und begutachten lassen, und nach vorschriftsmäßig Statt gefundener zweimaligen Verhandlung, sämmtliche vom Proponenten gestellten Anträge, so wie die in dieser Beziehung von ihrem Ausschusse und von einzelnen Mitgliedern gemachten Bemerkungen und Vorschläge zu Zusätzen und Abänderungen ihrer Beschlußnahme unterzogen, und demnächst mit 38 gegen 3 Stimmen beschlossen:

daß die einzelnen gefaßten Beschlüsse in eine allgemeine Städteordnung für das Herzogthum Holstein zusammen zu fassen, und die so beschlossene Städteordnung Ew. Königl. Majestät zur allerhöchsten Genehmigung vorzulegen sey.

Indem die Versammlung die solchergestalt von ihr beschlossene allgemeine Städteordnung für das Herzogthum Holstein Ew. Königl. Majestät ehrfurchtsvoll hieneben zu überreichen sich erlaubt, glaubt dieselbe nachstehende Bemerkungen allerunterthänigst hinzufügen zu müssen.

Die Regulirung der Communalangelegenheiten ist dringendes Bedürfniß. Je weniger dieselbe für die verschiedenen Theile des Herzogthums, für die Städte und für die Landdistricte auf gleiche Weise möglich ist, je verschiedenartiger die Grundsätze sind, welche in diesen beiden Beziehungen zur Anwendung zu bringen seyn werden, um desto nothwendiger erscheint es, daß der Anfang baldigst gemacht werde.

Die zu treffende allgemeine Regulirung der Communalverwaltung der Städte wird, nach dem mit 39 Stimmen gegen 1 Stimme von der Versammlung gefaßten Beschluß, auch auf die Stadt Altona Anwendung finden müssen. Es dürfte durchaus kein Grund vorhanden seyn, in Betreff der Stadt Altona in dieser Beziehung eine Ausnahme zu machen. Für die Verwaltung des städtischen Gemeindevermögens werden die für alle übrigen Städte des Herzogthums festzustellenden allgemeinen Grundsätze ohne alles Bedenken auch in Altona zur Anwendung zu bringen seyn; eine völlige Uebereinstimmung in dieser Hinsicht ist aber um so dringender zu wünschen, damit die zum Herzogthum gehörige, einen Theil desselben ausmachende Stadt künftig wirklich in dieser Verbindung vollständig anerkannt werde und gleiche Rechte mit dem übrigen Herzogthum erhalte. Nur dann wird die bisher Statt gefundene Sonderung dieser Stadt von den übrigen Theilen des Herzogthums allmählig verschwinden können, wenn die bisher Statt gefundenen, nur zu häufigen Ausnah-

men von den für das Herzogthum erlassenen Gesetzen und Anordnungen aufhören; nur auf die Weise wird es zu erreichen seyn, daß die Sonderinteressen, wenn sie gleich in mancher Beziehung anzuerkennen und zu beachten seyn werden, keine so ausschließliche Berücksichtigung mehr, wie solches bisher geschehen, finden. Zwar ist es keinesweges zu verkennen, daß die Verhältnisse dieser Stadt in mancher Beziehung eine andere Einrichtung erforderlich machen, als in den übrigen Städten des Herzogthums; dagegen aber, daß den Mitgliedern der Altonaer Commüne in Ansehung der Verwaltung ihres Gemeindevermögens ganz dieselben Rechte eingeräumt und gesichert werden, welche die Bewohner der übrigen Städte erhalten, kann gewiß nichts erinnert werden.

Die dort bestehenden singulairen Einrichtungen können dem nicht entgegen seyn. Hat die Stadt Altona auch bisher einer solchen Organisation des Gemeindelebens entbehrt, in deren Genuß die übrigen Städte des Herzogthums sich jetzt schon befinden: so sind dort doch gleichfalls alle Elemente einer Gemeindeverfassung vorhanden, welche nur in's Leben gerufen zu werden brauchen. Auch die Stellung der Stadt Altona zum Staate wird in der That gar keine andere genannt werden können, als die der übrigen Holsteinischen Städte. Sollten jedoch auch in dieser Beziehung einzelne Modificationen der allgemeinen Bestimmungen durch die Verhältnisse von Altona bei dieser Stadt unumgänglich geboten werden: so würden dieser doch immer nur wenige seyn können, und, da diese eben so gut in jeder andern Stadt des Herzogthums gedenkbar sind, das in dieser Hinsicht Erforderliche in dem Localstatute verfügt werden können, ohne daß dadurch eine gänzliche Ausnahme Altona's von den allgemein für alle Städte festzustellenden Grundsätzen als hinreichend begründet angesehen werden könnte.

Was den Inhalt der in der vorliegenden Städteordnung enthaltenen Bestimmungen betrifft, so lassen sich dieselben insgesammt auf zwei Hauptgrundsätze zurückführen, nämlich 1) möglichst freie Bewegung

des Communallebens, unter Entfernung jeder nicht nothwendig durch die Verbindung der Commüne mit dem Staat und durch das allgemeine Staatsinteresse gebotenen Hemmungen, und 2) völlig gleichmäßige Repräsentation der Commüne durch zwei aus der Wahl der Commünemitglieder hervorgegangene Körperschaften, den Magistrat und das Deputirtencollegium, welche gemeinschaftlich alle die Commüneverwaltung betreffenden Beschlüsse zu fassen und für die Ausführung derselben Sorge zu tragen haben. Nur in letzterer Beziehung liegt dem Magistrat die Pflicht der Oberaufsicht ob. Die Repräsentation durch zwei neben einander bestehende Körperschaften muß besonders geeignet erscheinen, das nöthige Gleichgewicht in der Commüneverwaltung hervorzubringen und vor übereilten Beschlüssen zu bewahren. Gerade die hiedurch dem Staate gegebene Garantie wird manche sonst vielleicht erforderliche hemmende Fessel der freien Bewegung in der Commüne unnöthig erscheinen lassen. Die erforderliche Oberaufsicht von Seiten des Staats wird bei solcher Einrichtung vollkommen geführt werden können, ohne daß sie sichtbar in lästigen Formen geübt zu werden braucht. Neben diesen Grundsätzen hat die Versammlung die gegen Ew. Majestät von ihr bereits ausgesprochene Ansicht zum Grunde gelegt, daß alle Bestimmungen, wobei allgemeine Staatsinteressen in Betracht kommen, nur dann einer Beschlußnahme der Versammlung werden unterliegen können, wenn dieselben mit einer zweckmäßigen Organisation der städtischen Commüne-Angelegenheiten dergestalt verbunden sind, daß diese eine Abänderung der zur Zeit bestehenden Einrichtungen unerläßlich erfordert. Wenn übrigens da, wo dies wirklich der Fall ist, die der Versammlung eingeräumte Beschlußnahme in Betreff der Commüne-Angelegenheiten auch auf etwanige Modificationen in dieser Beziehung allerdings hat erstreckt werden müssen: so ist dabei doch zugleich die Rücksicht auf den Staat stets in so fern leitend gewesen, daß das Vorhandenseyn hinreichend sicherer Garantien für die Festhaltung des Bandes zwischen Staat und Commüne stets im Auge gehalten, und dafür, daß nicht die Communaleinrichtungen dem Staatswohl hindernd entgegentreten, Sorge getragen ist.

In Folge dieser leitenden Grundsätze wird es erforderlich seyn, daß die Aufnahme aller Mitglieder der Stadtgemeinde, der Schutzverwandten, wie der Bürger, nur durch die Stadtbehörde geschehe. Wird es zwar in Betreff der den Schutzverwandten zu ertheilenden Erlaubniß zum Aufenthalt in der Stadt einer förmlichen Beschlußnahme der städtischen Collegien nicht bedürfen, so kann doch solche Erlaubniß immer nur von einer Behörde ausgehen, welche diese Befugniß im Namen und im Auftrag der städtischen Collegien ausübt. Daß übrigens diese Behörde in dieser Beziehung die bestehenden allgemeinen Anordnungen in Betreff der Bedingungen, an welche die Versagung oder Ertheilung einer solchen Erlaubniß gebunden ist, jederzeit zu befolgen hat, haben wir, als sich von selbst verstehend, ansehen dürfen, so wie, daß bei etwanigen Beschwerden in dieser Beziehung dem Betheiligten der Recurs an die Regierung jederzeit unbenommen bleibt.

Der zu erreichende Zweck einer freien Communalverwaltung durch zwei Körperschaften, welche als gemeinschaftliche Vertreter der Commüne neben einander stehen, macht es durchaus nothwendig, daß die einzelnen Mitglieder dieser Körperschaften auch wirklich durch den Willen der Commüne zu dem ihnen übertragenen Geschäft berufen werden. Auch dürfte in dieser Beziehung den unmittelbaren Wahlen der Vorzug einzuräumen seyn vor den mittelbaren durch Wahlmänner oder gar durch eine der repräsentirenden Körperschaften, durch das Deputirtencollegium allein; die durchaus nothwendige gleichmäßige Theilnahme beider Verwaltungscollegien würde auf diese Weise gestört und vernichtet. Eine ganz freie Wahl der Magistratsmitglieder, auf welche Art selbige auch vorgenommen werde, dürfte aber auch dem Staate keinesweges die nöthige Sicherheit gewähren gegen jede etwa mögliche Gefährdung der Gesammtheit. Die Mitglieder eines städtischen Ma-

gistrats müssen, außer demjenigen, was die Commünemitglieder von ihnen, als ihren Repräsentanten, verlangen, noch andere Eigenschaften besitzen, welche sie zur Erfüllung ihrer sonstigen Obliegenheiten, in Beziehung zum Staate, befähigen. Aus diesem zwiefachen Geschäftspuncte aufgefaßt, werden die Wahlen der Magistratsmitglieder nur dann ein gedeihliches Resultat erwarten lassen, und ihrem Zweck wirklich entsprechen, wenn bei denselben beiden städtischen Collegien eine gleichmäßige Mitwirkung eingeräumt wird, wie solche die beschlossene Bestimmung einer der Wahl vorhergehenden Präsentation bezweckt. Die völlige Gleichheit in dieser Beziehung ist nur gedenkbar, wenn an der Präsentation selbst immer nur eine gleiche Anzahl von Mitgliedern beider Körperschaften Theil nimmt.

Es wird aber keiner als Repräsentant der Commüne betrachtet werden können, der nicht durch den Willen der Mitglieder der Commüne zu seinem Posten berufen ist.

In so ferne dies nicht in Ansehung des ersten Mitgliedes des Magistrats eben so gut der Fall ist, als in Betreff des letzten, würde es stets unmöglich seyn, dem Grundsatz, daß der Magistrat eine die Commüne repräsentirende Körperschaft sey, Anerkennung im Communalleben zu verschaffen. Mit diesem Grundsatz würden aber alle darauf gebauten Folgerungen hinfällig werden, und es dem Bestehen des Magistrats an der Basis fehlen, auf welche eine heilbringende Wirksamkeit desselben allein gebaut seyn kann. Möge man die Wirksamkeit des Bürgermeisters auch auffassen und darstellen, wie man wolle, seine Eigenschaft als Mitrepräsentant der Commüne wird immer die vorherrschende bleiben müssen, wenn ihm der durchaus nothwendige Einfluß auf die Verwaltung vollständig gesichert seyn soll. Es dürfte auch in der That kein Grund gedenkbar seyn, weshalb den Holsteinischen Städten das ihnen in dieser Beziehung früher zugestandene Recht der Wahl, welches erst in den neuesten Zeiten ihnen nach und nach factisch entzogen worden, ohne daß sie dasselbe

aufgegeben haben, und in dessen unbestrittenem Besitz sich eine Stadt Holsteins sogar noch gegenwärtig befindet, nicht sollte erhalten werden können. Zwar wird dies in einer etwas veränderten Form geschehen können und müssen, theils, weil die bisherige als veraltet und nicht mehr zeitgemäß zu betrachten, theils, damit dem Staate die für denselben allerdings erforderliche Garantie verschafft werde, daß die Wahl des ersten städtischen Beamten nur auf einen solchen Mann fallen könne, welchen auch der Staat für geeignet hält, die in der Commüne in Betracht kommenden Staatsinteressen gehörig wahrzunehmen. Eine solche würde aber, nach dem Erachten der Versammlung, vollständig dadurch gegeben seyn, wenn die zu der von der gesammten wahlberechtigten Bürgerschaft vorzunehmenden Wahl des Bürgermeisters erforderliche Präsentation dreier Competenten allerhöchst unmittelbar vorgenommen würde. Durch eine solche Präsentation würde dem Staate die vollkommenste Sicherheit gewährt, zugleich aber den Grundsatz, daß die Repräsentanten der Commüne nur durch die Wahl der Commünemitglieder berufen werden können, aufrecht erhalten. Die Versammlung glaubt die allerhöchste Genehmigung der in dieser Hinsicht für erforderlich erachteten Bestimmung uns desto zuversichtlicher hoffen zu dürfen, da, so viel ihr bekannt, in allen Ländern, wo in neuerer Zeit das städtische Communalwesen geordnet worden, namentlich in Preußen und Sachsen, der Grundsatz der Wahl auch in Ansehung der Bürgermeister strenge festgehalten, und die dort für den Staat verlangten Garantien der hier beantragten keinesweges gleichkommen.

Wenn wir übrigens vorausgesetzt haben, daß die Wahl der Syndici, Stadtsecretaire, ganz auf dieselbe Weise geschehe, wie die der übrigen Rathsmitglieder, wie solches aus dem aufgestellten Grundsatz nothwendig folgt; so dürfte auch hier keine begründete Bedenklichkeit obwalten können, da in den Geschäften dieser Beamten, namentlich was die Führung der Protocolle, und insbesondere die der Schuld-

und Pfandprotocolle betrifft, gar kein Grund für eine Ausnahme liegen kann, indem alle diese Protocolle, in Abwesenheit des Syndicus oder Stadtsecretairs, auch von andern Magistratsmitgliedern gesetzlich geführt werden müssen und nicht selten geführt werden.

Wenn zwar die Versammlung den Vorbehalt der allerhöchsten Bestätigung der Wahl der Mitglieder des Magistrats ohne Unterschied durchaus erforderlich halten muß, damit dem Staate die erforderliche Garantie gewährt werde, daß die Wahlen so vorgenommen werden, daß kein Nachtheil für das Ganze desfalls zu besorgen; so haben wir doch voraussetzen zu dürfen geglaubt, daß diese Bestätigung wohl unentgeldlich zu erwarten sey, um nicht die Gewählten noch vor dem Eintritt in das Amt mit Ausgaben zu bebürden, welche, häufig wenigstens, mit der Einnahme, welche ihnen das Amt gewährt, in gar keinem Verhältnisse stehen würden.

Aus dem oben angegebenen Grundsatz, daß dem Magistrat und dem Deputirtencollegio gemeinschaftlich die Verwaltung der Stadtangelegenheiten obliegt, ergiebt es sich als Selbstfolge, daß sie auch die desfallsige Verantwortlichkeit mit einander theilen müssen. Aus dieser Gemeinschaftlichkeit der Verwaltung und der Verantwortlichkeit folgt aber auch nothwendig, daß die städtischen Beamten, welchen eine besondere Geschäftsführung im Namen der Commünerepräsentanten obliegt, diese auch nur im Auftrage der sämmtlichen Repräsentanten ausüben, daß sie nur durch gemeinschaftliche Wahl derselben zu ihrem Amte gelangen können. Diese aus dem Verhältnisse, in welchem der Magistrat und das Deputirtencollegium zu einander und zu der Commüne stehen und stehen müssen, hervorgehende Theilnahme des letztern an diesen Wahlen wird auch unstreitig für die Erreichung des Hauptzweckes von den ersprießlichsten Folgen seyn, und bedeutend dazu beitragen, das Interesse für die gemeinsamen Wahlen zu beleben.

Die Wahl der eigentlichen Unterbedienten des Magistrats, der Raths-, Stadts- und Gerichtsdiener, wird dagegen unbedenklich dem Magistrat allein überlassen werden können und müssen. Ein besonderes Interesse des Deputirtencollegii bei der Besetzung dieser Stelle kann nicht gedacht werden, weil diese Unteroffiecialen zur Commüneverwaltung selbst, durchaus in gar keiner Beziehung stehen. Die Nothwendigkeit einer Berufung derselben durch Wahl des Magistrats ergiebt sich dagegen von selbst. Die freie Wahl aller Commünebeamten setzt nothwendig eben dasselbe voraus in Betreff derjenigen unter ihnen, welche sich auf der untersten Stufe befinden. Das Gegentheil würde den Grundsätzen, aus denen alle einzelnen Bestimmungen über die Organisation des städtischen Communalwesens hervorgegangen sind, offenbar widersprechen. Der Anerkennung des Wahlrechts der Magistrate dürfte auch die allerhöchste Verfügung vom 4ten September 1804, betreffend den Anspruch der Unterofficiere auf Anstellung im Civilsache, und die spätern desfallsigen nähern Anordnungen überall nicht entgegenstehen, da in jener Verfügung der Raths- und Stadtsdiener gar nicht Erwähnung geschehen ist, und wenn dieselbe allerdings in den meisten Städten wohl auch auf diese zur Anwendung gebracht seyn mag, dies unstreitig mehr durch einen übertriebenen Eifer oder Aengstlichkeit der städtischen Behörden veranlaßt, als in den Worten des Gesetzes begründet ist, und eine durch dasselbe beabsichtigte Schmälerung der bestehenden Gerechtsame der Commünen überall nicht angenommen werden darf. Die Besetzung der Raths- und Stadtdienerstellen durch Unterofficiere würde übrigens in der Regel auch der Stellung dieser Unteroffiecialen überall nicht angemessen seyn. Dagegen wird jedenfalls auch in den Städten für die Anstellung von gedienten Unterofficieren durch die Polizeiunterbedientenstellen eine bedeutende und passende Gelegenheit stets vorhanden bleiben.

(Der Beschluß folgt.)



für

die Verhandlungen der zweiten Holsteinischen Ständeversammlung.

№ 124. — Itzehoe, den 27sten März. — 1839.

(Beschluß.)

Die Bestimmung, daß sämmtliche städtische Unterbeamte nur auf Kündigung anzunehmen sind, dürfte die beste Sicherheit für ihre fortwährende Tauglichkeit gewähren. Es wird auch kein Bedenken haben können, eine solche Bestimmung in Betreff der blos mit Gegenständen der Administration beauftragten Beamten der städtischen Communen zu treffen. Das Vermögen der Städte ist der Staatscasse gegenüber als Privatvermögen zu betrachten; in dieser Beziehung können sie dasselbe Recht in Anspruch nehmen, welches jeder Gutsbesitzer, jeder Privatmann in Ansehung derer hat, denen er die Verwaltung seiner Geschäfte überträgt. Mit Rücksicht auf das dem Magistrat zustehende Oberaufsichtsrecht wird aber diesem allein es zu überlassen seyn, nöthigenfalls die Kündigung zu beschaffen. Eine gemeinschaftliche Beschlußnahme mit dem Deputirtencollegio würde möglicherweise eine für die Commüne nachtheilige Beschränkung der Ausübung dieses Rechts zur Folge haben, und die Bestimmung selbst leicht ganz unwirksam machen, können.

Nach den von der Versammlung bei ihren gefaßten Beschlüssen beachteten vorangedeuteten Grundsätzen ist eine höhere Genehmigung der Beschlüsse der Collegien in allen den Fällen für erforderlich zu achten, wo das Interesse des Staats bei denselben in Betracht kommt. Ein solches kann indeß nur dann als vorhanden angesehen werden, wenn entweder die Erhaltung der Substanz des Commünevermögens oder die von einzelnen Mitgliedern der Commüne zur Erhaltung des städtischen Haushalts zu leistenden Beisteuern in Frage stehen; wird aber übrigens bei der Ausübung des Oberaufsichtsrechts des Staats Alles sorgfältig zu vermeiden seyn, was lediglich eine hemmende Fessel des freien Communallebens und einer gedeihlichen Wirksamkeit desselben seyn würde. Die in dieser Beziehung beschlossene Bestimmung umfaßt alle diejenigen Fälle, wo nach obigen Grundsätzen eine höhere Genehmigung der Beschlußnahme erforderlich seyn wird.

Wenn die Versammlung in Betreff der Revision der Stadtrechnungen eine Veränderung und die Aufhebung der gegenwärtig Statt findenden Specialrevision durch die Schleswig-Holsteinische Regierung mit 37 Stimmen gegen 4 für zweckmäßig und nothwendig erkannt hat: so ist sie dabei von der Erwägung geleitet, daß die Herstellung eines freien Communallebens mit einer dasselbe stets begleitenden ängstlich bis in's größte Detail gehenden Controle schon an sich völlig unvereinbar ist. Eine solche Controle des Rechnungswesens der städtischen Commünen durch die vorgesetzte Regierungsbehörde, wenn sie sich in den neuesten Zeiten erst gebildet hat, ist nicht nur im höchsten Grade lästig für die Commünerepräsentanten selbst, sondern dieselbe dürfte auch in gedop-

pelter Hinsicht ihren eigentlichen Zweck ganz verfehlen und demselben geradezu entgegenwirken. Einestheils kann diese Controle, wenn dieselbe, wie es jetzt geschieht, sich auf die genaueste Rechnungsrevision in allen Einzelheiten ausdehnt, von der Oberbehörde überhaupt nicht so geübt werden, wie solches bei einer Specialrevision, wo solche angestellt wird, immer nothwendig ist, damit der Rechnungsbeamte stets die Controle, die ihn trifft, im Auge behalte, und gewiß sey, daß keine Unregelmäßigkeiten irgend einer Art dem prüfenden Blicke des Revisors entgehen. Daß die jetzige Rechnungsrevision diesem Zwecke keineswegs entspreche, wird kein der Sache Kundiger abläugnen können. Es ist das aber auch der Natur dieses Geschäfts zufolge völlig unmöglich, da eine solche Revision, welche wirkliche Mängel der Administration zum Gegenstande hat, und sich nicht blos auf die Controle über die Richtigkeit in calculo und die Befolgung gewisser Formvorschriften beschränken soll, nur an Ort und Stelle, nur von denen, welche die genaueste Bekanntschaft mit allen Localitäten, mit den Vorgängen haben, als deren Resultat gerade die aufgestellte Rechnung hervorgeht, überhaupt mit Erfolg angestellt werden kann. Anderntheils aber auch hat eine solche Controle im Einzelnen durch die Oberbehörde wieder den großen Nachtheil für die Commüne, den überhaupt jede nicht dringend nothwendige Einmischung der Oberbehörde allemal herbeiführt, daß die Commünerepräsentanten dadurch einen Theil der ihnen zunächst und allein obliegenden Verantwortlichkeit sich abgenommen und von der Oberbehörde übernommen sehen. Sobald eine solche Specialrevision durch die vorgesetzte Behörde Statt findet, halten die Commünerepräsentanten sich ihrerseits der Pflicht, selbst eine solche Revision vorzunehmen, völlig entbunden, und überlassen diese Sorge gern und willig der Behörde, die sie ihnen abnimmt. So unrichtig und falsch diese Ansicht seyn mag, so wenig läßt sie sich ändern. Wie tief und wie leicht sie aber Wurzel faßt, bestätigt die Erfahrung der Orte, wo früher eine Rechnungsrevision in der Commüne selbst Statt fand, am deutlichsten, wenn man sieht, wie gering das Interesse der Commünemitglieder nicht nur, sondern auch der deputirten Bürger an dem städtischen Rechnungswesen durch die eingeführte Specialcontrole geworden ist, und wie wenig, unter Beibehaltung dieser Controle, alle Vorschriften wegen Auslegung der Rechnungen zur Prüfung und wegen Vorrevision durch die Commünerepräsentanten zu wirken vermocht haben.

Die beste Controle der städtischen Verwaltung überhaupt und insbesondere auch des Rechnungswesens wird, nach dem Erachten der Versammlung, nur in der möglichsten Oeffentlichkeit gefunden werden können. So wie nun diese und die dadurch hervorgebrachte Bekanntschaft mit allem Thatsächlichen der Administration der Commüne einen Jeden befähigt, die Verwaltungsmaaßregeln sowohl, als die gestellten Rechnungen zu beurtheilen und etwanige desfallsige Ausstellungen zu machen: so wird auch die Oeffentlichkeit als der beste Sporn für die Commünerepräsentanten selbst zum regen Wetteifer in Erfüllung ihrer Pflichten gegen die Commüne anzusehen seyn, sie wird ihnen den besten und sichersten Lohn für ihre mühevollen Arbeiten durch die dankbare Anerkennung der verständigern und bessern ihrer Mitbürger gewähren. Unter dieser Voraussetzung wird die öffentliche Auslegung der Rechnungen zur Prüfung für alle Mitglieder der Commüne unstreitig eine ganz andere Bedeutung gewinnen, als dieselbe jetzt hat, wo sie mit dem sonstigen System der Verwaltung in offenbarem Widerspruch steht. Auch die von dem Commünerepräsentanten selbst vorzunehmende Revision der Rechnungen wird unstreitig eine ganz andere Bedeutsamkeit gewinnen, wenn diese als das Werk ihrer freien Selbstthätigkeit anzusehen; wenn sie wissen, daß eine andere Revision, als die ihrige, nicht Statt findet; daß auf ihnen die Verantwortlichkeit wegen richtiger Stellung der Rechnungen ruht, daß sie aber auch befugt sind, die von ihnen formirten Notaten selbstständig, nach eigenem Ermessen, zu entscheiden. Es wird

dann unstreitig eine ganz andere Art der Revision von Seiten der Commünerepräsentanten Statt finden, als jetzt, wo sie nur Bemerkungen zu machen befugt sind, ohne daß sie auf die Entscheidung derselben den mindesten Einfluß haben, wo vielleicht auf ihre Bemerkungen überall keine Entscheidung erfolgt. Die Revision in calculo kann bei einer weitläuftigen Rechnung allerdings mit solchen Schwierigkeiten verbunden seyn, daß die Vornahme derselben einen so großen Zeitaufwand erfordert, daß selbige den Commünerepräsentanten allein mit Fug nicht zugemuthet werden kann.

Einem etwanigen Bedürfniß in dieser Beziehung dürfte aber durch die nach dem Beispiel anderer Länder den Commünerepräsentanten gestattete Zuziehung von Rechnungsverständigen bei der Revision vollständig abgeholfen seyn.

Wenn für das Wohl der Commüne durch diese Art der Revision der Rechnungen und durch die gänzliche Aufhebung der bisherigen Specialrevision von Seiten der Oberbehörde am besten gesorgt wird, so wird desfalls die Führung der erforderlichen Oberaussicht von Seiten des Staats, daß dem Staatswohl kein Eintrag geschehe, durch Verminderung des Commünevermögens, oder durch Belastung der Einwohner mit neuen Auflagen, allerdings keinesweges unterbleiben dürfen. Zur Führung dieser Oberaufsicht wird aber immer eine allgemeine Uebersicht vollständig genügen, da bei den Puncten, auf welche es hier allein ankommt, stets leicht zu erkennen seyn wird, ob die bestehenden Anordnungen gehörig befolgt sind. Die Bestimmung wegen Mittheilung der Notaten und Decisionen zu einer genau festgesetzten Zeit wird übrigens auch dazu dienen, die wirkliche Vornahme der Revision und die desfallsige Controle zu sichern. Auch wird es der Regierung selbstverständlich freistehen, jeder Zeit, wenn sie solches für erforderlich halten sollte, die vollständige Einsicht der abgeschlossenen Rechnungen verlangen zu können, und etwa bemerkte Mängel abzustellen. Die Versammlung darf sich in dieser Beziehung auf das Beispiel anderer Länder, namentlich Preußens und Sachsens, beziehen, wo in Betreff der Revision der städtischen Rechnungen die Einrichtung ins Leben getreten ist, ohne daß, so viel bekannt, es erwiesen vorliegt, daß Nachtheile davon verspürt sind.

Die Verwaltung der richterlichen und executiven Polizei in den Städten wird zwar insbesondere, so weit letztere die Sicherung des Eigenthums zum Zweck hat, der Aufsicht und Leitung der Staatsbehörde, welcher dieselbe anvertraut ist, überlassen bleiben müssen. Was dagegen die Zweige der administrativen Polizei betrifft, welche zunächst die Bequemlichkeit und die Annehmlichkeit der Gemeindeglieder bezwecken, so tritt bei dieser das Communalinteresse als so durchaus vorherrschend hervor, daß eine Uebertragung der Verwaltung dieser Angelegenheiten an die Commünerepräsentanten nicht nur in der Natur der Sache begründet, sondern auch um so mehr wünschenswerth erscheinen muß, da ein einzelner Mann, zumal in größeren Orten, überall nicht im Stande, alles hierher Gehörige ordentlich wahrzunehmen, da die hiezu erforderlichen practischen Kenntnisse von den bürgerlichen Commünerepräsentanten in der Regel wenigstens in eben dem Maaße erwartet werden können, als von einem Rechtsgelehrten, und jedenfalls diese Kenntnisse nicht schwer zu erwerben sind, — und da endlich alle Gegenstände dieser Zweige der administrativen Polizei in der Regel Ausgaben von Seiten der Commüne erfordern, welche dieselben mit der eigentlichen Commüneverwaltung in fortwährende Berührung und Beziehung bringen. Die Versammlung darf, mit Rücksicht auf diese Umstände, sich zu der Hoffnung berechtigt halten, daß Ew. Königl. Majestät dem von ihr wegen künftiger Feststellung dieser Verhältnisse gefaßten Beschlusse, welcher mit demjenigen übereinstimmt, was desfalls im Königreiche Sachsen bereits gesetzlich festgestellt ist, Allerhöchstdero Beifall um so weniger versagen werden, da nach dem ausdrücklich gemachten Vorbehalt in den wenigen

Städten, wo die Localität die Anwendung der beschlossenen allgemeinen Bestimmungen ganz oder theilweise unmöglich machen möchte, durch die Gestattung von Erläuterungen oder Abänderungen derselben in den Localstatuten für die vollständige Berücksichtigung etwaniger örtlicher Bedürfnisse Sorge getragen ist.

Die Versammlung richtet diesemnach ihren allerunterthänigsten Antrag dahin:

Ew. Königl. Majestät wollen geruhen, der anliegenden, von der Versammlung der Provinzialstände des Herzogthums Holstein beschlossenen allgemeinen Städte-Ordnung für das Herzogthum Holstein die allerhöchste Genehmigung zu ertheilen, und derselben Gesetzeskraft zu verleihen.

Indem die Versammlung diese Bitte in tiefster Ehrfurcht Ew. Königl. Majestät vorzutragen sich erlaubt, hält sie sich zugleich für verpflichtet, auf zwei Puncte, welche bei dieser Gelegenheit der Gegenstand der Erwägung der Versammlung haben werden müssen, die besondere Aufmerksamkeit Ew. Königl. Majestät hinzuleiten.

Bei den Bestimmungen in Ansehung der Fähigkeit zur Gewinnung des Bürgerrechts hat die Versammlung zwar die bestehenden allgemeinen gesetzlichen Anordnungen, in Betreff der Nichtzulassung der zur Uebernahme von Militairdiensten Verpflichteten zur Gewinnung des Bürgerrechts, da diese Anordnungen mit den Communal-Angelegenheiten der Städte nicht in unmittelbarer Verbindung stehen, genau berücksichtigen müssen. Die Versammlung darf es jedoch nicht unterlassen, ausdrücklich bemerklich zu machen, daß die in dieser Beziehung Statt findenden Beschränkungen der Erwerbung des Bürgerrechts eine große Härte gegen die militairpflichtigen Unterthanen enthalten, und diesen die Mittel zur Erwerbung ihres Unterhalts auf eine Weise erschweren, welche von ihnen sowohl, als von den Communen, denen sie angehören, sehr empfunden

wird, weshalb bereits mehrfache Klagen an die Versammlung gelangt sind.

Die Versammlung darf mit Rücksicht hierauf die dringend zu wünschende Abänderung der in dieser Beziehung bestehenden Anordnungen der besonderen Erwägung Ew. Königl. Majestät ehrfurchtsvoll anheimstellen.

Bei den Bestimmungen wegen der Gemeindeleistungen hat die Versammlung alle jetzt bestehenden persönlichen Befreiungen von Gemeindeleistungen, da diese insgesammt auf gesetzlicher Vorschrift beruhen, zwar nicht unbeachtet lassen dürfen. Die Versammlung hat zwar keine Veranlassung finden können, den Wegfall einzelner dieser Ausnahmen besonders zu beantragen; indeß muß sie es für sehr wünschenswerth halten, daß es Ew. Majestät gefallen möge, alle jene gesetzlich angeordneten Ausnahmen von der Theilnahme an den Gemeindeleistungen, für welche die Versammlung eine hinreichende Begründung aufzufinden nicht vermag, baldmöglichst ganz aufzuheben, so wie solches in andern Ländern, namentlich in Preußen, schon vorlängst geschehen, und auf diese Weise die zur vollständigen Erreichung des Zweckes durchaus nothwendige Gleichheit aller Gemeindemitglieder vollständig herzustellen.

Itzehoe, den 20sten Decbr. 1838.

Ew. Königl. Majestät
allerunterthänigste, treugehorsamste Versammlung der Provinzialstände des Herzogthums Holstein.

Balemann, Präsident. ***J. F. Wiese.***

Petition,

betreffend den Ausfuhrzoll von Kälbern.

Allerdurchlauchtigster,
Großmächtigster,
Allergnädigster König und Herr!

Von einem Mitgliede der Holsteinischen Provinzialstände-Versammlung ist ein Antrag auf eine allerunterthänigste Petition dahin gestellt worden:

daß der durch die Königl. Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 gesetzlich bestimmte Ausfuhrzoll auf Eichenholz und Borke wegfallen, so wie daß der daselbst auf Kälber gesetzlich bestimmte Ausfuhrzoll herabgesetzt werden möge.

Dieser Antrag, welcher von vielen an die Holsteinischen Provinzialstände gerichteten Petitionen aus den Gränzdistricten des Herzogthums Holstein unterstützt worden, ist einem Ausschusse zur Prüfung überwiesen, und nachdem derselbe seinen Bericht erstattet und die Holsteinische Ständeversammlung diesen Gegenstand in Berathung und förmliche Verhandlung genommen hat, findet sich diese zu der folgenden allerunterthänigst gestellten Petition veranlaßt.

Hinsichtlich des Ausfuhrzolles auf Eichenholz glaubt die Versammlung der Holsteinischen Provinzialstände-Versammlung sich im Allgemeinen auf den schon in der vorigen Diät allerunterthänigst beantragten Wegfall desselben beziehen zu dürfen; die Gründe, welche damals die Versammlung bewog, ihr Gutachten dahin zu richten, sind noch dieselben, und glaubt sie, namentlich mit folgenden Gründen ihre Bitte Ew. Königl. Majestät allergnädigster Genehmigung empfehlen zu müssen.

Wenn zwar die Versammlung der Holsteinischen Provinzialstände schon jetzt die Hoffnung aussprechen darf, daß eine allerunterthänigste Bitte um völlige Aufhebung des auf Eichenholz gelegten Ausfuhrzolles gewißlich sich der allerhöchsten Gewährung erfreuen werde, so glaubt sie doch gleich anfangs bemerken zu müssen, daß der Zolltarif im Gesetze vom 1sten Mai 1838 unbestimmt angiebt, welche Gattung des Eichenholzes dem Ausfuhrzolle unterworfen werden solle. — Die Aeußerungen des Königlichen Herrn Commissars ergeben, daß nicht Eichen-Brennholz, nicht Eichenholz, welches in Faden aufgesetzt wird, sondern nur Nutzholz dem Zolle unterworfen werden solle. Wenn nun aber namentlich Nutzholz, wie Böttcherholz, nur in Faden aufgesetzt verkauft wird, so wird jedenfalls genau bestimmt werden müssen, welche Art des Eichenholzes dem Ausfuhrzolle unterworfen werden solle. Mit Recht darf die Versammlung der Holsteinischen Provinzialstände annehmen, daß das Gesetz nur von Schiffsbauholz zu verstehen sey, weil sonst nicht der Grund einzusehen seyn möchte, warum nur Eichen- und kein anderes Nutzholz, wie Eschen- und Buchen-Nutzholz, einem Zolle unterworfen worden ist.

Wenn es aber bekannt, daß Schiffsbauholz stets in ganzen Stämmen verfahren und erst in den Schiffsbauereien selbst bearbeitet wird, so erscheint jeder Ausfuhrzoll, namentlich nach Cubikfuß berechnet, um so lästiger, als oft die Hälfte des ganzen cubischen Inhalts eines Eichenstammes bei Formung der rauhen Stämme als Abfall zu betrachten ist. — Der Ausfuhrzolltarif des Gesetzes vom 1sten Mai 1838 ergiebt, daß 100 Cubikfuß Eichenholz mit einem Ausfuhrzoll von 6 Rbth. belastet worden ist, ein Zoll, der circa 25 pCt. des ganzen Werths des Eichenholzes beträgt. Mit Recht darf die Versammlung der Holsteinischen Provinzialstände annehmen, daß die Berücksichtigung vermeintlicher finanzieller oder industrieller Staatsinteressen, ungeachtet des Antrages der früheren Diät um Wegfall desselben, einen so hohen Zoll hervorgerufen haben, und würde es daher nothwendig erscheinen, selbige vermeintliche Staatsinteressen hier näher zu würdigen. Eine nur geringe Kenntniß der Eichenforste in den Herzogthümern, so wie ein Blick auf die Verwendung des aus selbigen Forsten kommenden Eichenholzes, wird schon ergeben, daß alles zum Verkauf gestellte Eichenholz, mit Ausnahme des aus einzelnen Waldungen gewonnenen, zum inländischen Verbrauche verwandt wird, mithin den Finanzen keine Ausbeute verspricht. Nur die in den Gränzdistricten, namentlich zwischen Hamburg und Lübeck gelegenen Eichenforste bilden die Ausnahmen. Die Eigenthümer dieser Waldungen sind nämlich durch die Schwierigkeit des Transportes von schwerem Eichenholz, zumal in grundlosen Wegen, genöthigt, den Holzertrag ihrer Waldungen dem nahen Lübeck, Hamburg oder Altona zuzuführen. Selbige Waldungen sind indessen im

Verhältnisse zum ganzen Bestande der Eichenforste in den Herzogthümern nur unbedeutend zu nennen, zum großen Theile selbst Königlich, so daß der ganze etwanige Zollertrag um so mehr ein unbedeutender genannt werden kann, da der aus den Königlichen Waldungen sich ergebende Ertrag die Königl. Forsteinnahmen um eben so viel vermindert, als er die Königl. Zolleinnahmen mehrt, deshalb als gar nicht vorhanden betrachtet werden muß. Es würden daher nur die durch den Verkauf nach dem Auslande aus Privathölzungen gewonnenen Zollintraden in finanzieller Hinsicht zur Frage stehen, welche Einnahme, zwar an sich unbedeutend, die einzelnen Privat=Eigenthümer von Eichenhölzungen schwer drückt. Wird nun Ew. Königl. Majestät allergnädigster Verheißung gemäß, den bis jetzt als gesetzlich zollfrei anerkannten Districten volle Entschädigung für die ihnen in der Verordnung vom 1sten Mai 1838 genommene Zollfreiheit, so ist nicht zu ersehen, daß den Finanzen aus dem gesetzlich bestimmten Ausfuhrzoll auf Eichenholz so bedeutender Gewinn hervorgehen könne, daß der den einzelnen Grundeigenthümern, welche nicht als gesetzlich zollfrei erscheinen, dadurch erwachsende unverhältnißmäßige Schade gerechtfertigt erscheint.

Wenn nach dem Gesagten die Versammlung der Holsteinischen Provinzialstände der Ansicht seyn muß, daß nicht finanzielle Gründe einen Ausfuhrzoll auf Eichenholz in dem Herzogthum Holstein rechtfertigen können, so wird es um so nothwendiger seyn, etwanige Staatsinteressen der vaterländischen Industrie näher zu beleuchten. Es sollen nämlich, der Aeußerung des Königl. Herrn Commissars gemäß, die Schiffsbauereien der Herzogthümer dadurch begünstigt werden. Indessen bedarf es nur einer geringen Kenntniß des Herzogthums und seines innern Verkehrs, um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß der alleinige Transport des Eichenholzes aus den in Frage stehenden Forsten nach inländischen Schiffsbauereien, mit Ausnahme etwa von Altona, den ganzen Werth des Eichenholzes hinwegnehmen würde, eine Behauptung, welche die Erfahrung dahin bestätigte, daß es zu den höchst seltenen Fällen nur zu zählen ist, wenn von Privaten Eichenholz für inländische Schiffsbauereien gekauft oder verkauft wird. Vielmehr lehrt die Erfahrung, daß ein großer Theil des in den Schiffsbauereien des westlichen Holsteins verwandten Eichenholzes bereits aus dem Auslande bezogen wird, weil die Transportkosten desselben vom östlichen Theile Holsteins zu bedeutend sind, um von dorther den Bedarf zu beziehen.

Somit erscheint der Nationalreichthum selbst bedeutend beeinträchtigt, indem das sonst zu Schiffsbauereien benutzte Holz aus Mangel an Absatz nur als gewöhnliches Bauholz verwandt werden könnte, zu welchem Behufe eben so gut Fichten= und Tannenholz benutzt wird; was um so wahrscheinlicher erscheint, da die Einfuhr des letzteren durch einen bedeutenden Einfuhrzoll beschwert worden ist. Es ist daher mehr als wahrscheinlich, daß den inländischen Schiffsbauereien nur wenig Nutzen aus der Ansetzung eines Ausfuhrzolles auf Eichenholz hervorgehen würde, den Altonaer Schiffsbauereien aber ein offenbarer Schaden; indessen auf Kosten der Finanzen, welche im Verhältnisse des Zolles eine bedeutende Vergütung zu leisten haben, Eichenbauholz zum Vortheile Einzelner sehr im Preise fallen würde, und dadurch selbst den Zollintraden durch das wenig in Anspruch genommene ausländische Fichten= und Tannenholz noch ein namhafter Verlust erwachsen möchte.

Die vorstehenden Gründe sind es namentlich, welche die Versammlung der Holsteinischen Provinzialstände veranlaßten, den Antrag auf völligen Wegfall des Ausfuhrzolles auf Eichenholz mit 34 Stimmen gegen 8 Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst vorzulegen.

Was den gleichfalls von der Versammlung der Holsteinischen Provinzialstände allerunterthänigst beantragten Wegfall des Ausfuhrzolles auf Borke anbetrifft, so werden die in dem Vorstehenden für den Wegfall des Ausfuhrzolles auf Eichenholz angeführten Gründe mehr oder weniger ebenfalls diese

Beantragung unterstützen. Keinem Zweifel wird es unterliegen können, daß auch bei diesem Gegenstande der Ausfuhr nicht die Berücksichtigung finanzieller Staatsinteressen, nämlich nach dem Ausfuhrtarif der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 auf 100 ℔ 32 bßl. oder 10 ßl. Crt., ja überhaupt einen Ausfuhrzoll geboten haben, da sich der Zollertrag von Borke, namentlich Eichenborke, welche bei weitem die häufigere ist, zu dem Zollertrage von Eichenholz ungefähr verhalten wird, wie der ganze Werth der Borke zu dem ganzen Werthe des Holzes einer Eiche, mithin nach dem vorhin Bemerkten höchst unbedeutend nur seyn würde.

Es wird daher auch hier das industrielle Interesse der Herzogthümer einer nähern Erörterung unterzogen werden müssen, und namentlich die Frage zur Beantwortung stehen, ob die inländischen Gärbereien aus einem Ausfuhrzoll auf Borke einen so verhältnißmäßig großen Vortheil für ihr Gewerbe nachweisen können, daß der dem Verkaufe der Borke effectiv verursachte Schaden von circa 30 pCt. des ganzen Werths gerechtfertigt erscheint. Erwägt man aber, daß die Gewinnung der Borke von schwachem Eichenholz, namentlich des Eichenbusches, der Birken und Weiden, welche die bessere Qualität, aber die geringere Quantität liefern, sehr viel Arbeit erfordert, und daher eine Werthverringerung derselben die Furcht begründet, daß der Gewinnung von Borke nicht mehr die frühere Aufmerksamkeit geschenkt werde, — welches um so wahrscheinlicher wird, wenn ein auf größeres Eichenholz gelegter Ausfuhrzoll die Anpflanzung und die Pflege desselben nicht mehr, wie früherhin, anräth — so möchte wohl mit Recht gefolgert werden, daß den Gerbereien des Inlandes durch die Feststellung eines Zolles auf die Ausfuhr von Borke, nicht mehr und nicht wohlfeilere Borke zugeführt werde, als früherhin, sondern im Gegentheil das fast werthlos gewordene Product seltener zum Verkaufe gestellt werden würde. Schon jetzt erscheint der Absatz der Borke bei der geringen Anzahl inländischer Gerbereien im nördlichen und östlichen Holstein oft schwierig, so daß ein großer Theil derselben bei der Nothwendigkeit des sofortigen Verkaufs derselben gar nicht gewonnen, sondern mit sammt dem Holze als Feuermaterial verwandt wird. Man kann daher zuversichtlich behaupten, daß durch ein so gewaltsames Mittel, nämlich die Ausfuhr von Borke nach ihrem jetzigen Hauptmarkte, dem Auslande, durch einen Zoll zu hemmen, der ganze Handel dieses Artikels in völliges Stocken gerathen muß, und wahrscheinlich ganz aus dem größern Handel verschwinden wird, da, abgesehen von der mühsamen, daher kostspieligen Gewinnung, das Eichenholz selbst, wie es jedem Schiffsbauer namentlich bekannt seyn muß, durch die Sommerhauung stets einen namhaften Schaden erleidet. — Aus dem Angeführten würde mithin hervorgehen, daß weit entfernt, das gewünschte Resultat zu erreichen, vielmehr das Gewerbe der Gerbereien wegen Mangel der benöthigten Borke selbst gefährdet erscheint, und sind diese Gründe es gewesen, welche die Versammlung der Holsteinischen Provinzialstände veranlaßten, den Antrag des völligen Wegfalls eines Ausfuhrzolles auf Borke mit 35 Stimmen gegen 7 von Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst zu erbitten.

Die beantragte Herabsetzung des Ausfuhrzolles auf Kälber kann die Versammlung der Holsteinischen Provinzialstände gleichfalls Ew. Königl. Majestät allergnädigsten Gewährung anempfehlen. Sie glaubt um so mehr ihre Hoffnung dahin Ew. Königl. Majestät aussprechen zu dürfen, da aus den Worten des Königl. Herrn Commissars hervorgeht, daß Ew. Königl. Majestät nicht beabsichtigten, durch die Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 den bis jetzt gesetzlich bestimmten Ausfuhrzoll auf Kälber zu erhöhen, sondern vielmehr, mit Berücksichtigung der Stormarnschen Aemter namentlich, zu verringern; daß nämlich nicht Ew. Königl. Majestät huldreichen Absicht gemäß das neue Zollgesetz eine Erniedrigung, sondern vielmehr eine bedeutende Erhöhung des Ausfuhrzolles auf Kälber enthalte, wird Folgendes deutlich darstellen. Der bisherige Ausfuhrzoll auf

Kälber betrug nämlich, je nachdem das Alter oder das Gewicht des Kalbes verschieden, einen Ausfuhrzoll von 40 bßl. bis 1 Rbt. 16 bßl. Wenn nun der bisherige Zolltarif ergiebt, daß nicht das richtige Verhältniß zwischen Alter und Gewicht des Kalbes festgestellt war, indem das nicht 6 Wochen alte Kalb dem 80pfündigen, das über 12 Wochen alte Kalb dem 120 ℔ schweren Kalbe gleichgestellt ward, in der Wirklichkeit aber schon das nüchterne Kalb 80 ℔ erreicht, das 12wöchentliche aber 200 bis 250 ℔ wiegt, so hat die Erfahrung ergeben, daß an den Gränzzollstätten bisher nicht nach dem Gewichte, sondern nach dem Alter — ein höchst ungewisser Maaßstab — der Zoll erlegt ward, und mithin für fette Kälber, welche nur in sehr seltenen Fällen das Alte von 12 Wochen, sondern gemeiniglich nur 6—9 Wochen erreichen, nur 64 bßl. oder 20 ßl. Crt. gezahlt werden mußten, in Wirklichkeit aber selbige Kälber bei der Schwierigkeit der Bestimmung ihres Alters nur 40 bßl. oder 12 ßl. Crt. Ausfuhrzoll zahlen, welches Factum die näheren Angaben der Zollintraden ergeben werden.

Wenn dagegen die neue Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 nicht nach dem Alter, sondern vielmehr nur nach dem Gewichte den Ausfuhrzoll auf Kälber dahin bestimmt, daß ein Kalb von 100 bis 120 ℔ schwer 48 bßl. oder 15 ß Cour., über 120 ℔ schwer 1 Rbth. 64 bßl. oder 1 Rthl. 2 ß Cour. zahlen soll, und es als unbestrittene Thatsache aufgestellt werden kann, daß jedes fette Kalb über 120 ℔ wiegt, so wird es klar vorliegen, daß Kälber, welche bis jetzt gesetzlich 64 bßl. oder 20 ß Cour. zahlen müßten, nämlich als 6 bis 12 Wochen alt, in der That aber nur 40 bßl. oder 12½ ß Cour. zahlten, da sie als unter 6 Wochen auf der Zollstätte angesetzt wurden, nunmehro, nach der neuen Zollordnung, 1 Rbth. 64 bßl. oder 1 Rth. 2 ß Cour. gleich dem schwersten Ochsen zahlen müssen.

Bedenkt man nun, daß ein so hoher Ausfuhrzoll die fetten Kälber des Inlandes unfehlbar vom ausländischen Markte ganz verdrängen würde, da das Ausland, wo kein Ausfuhrzoll auf Kälber Statt findet, namentlich das nahe gelegene zollfreie Lauenburg, unbedingt wohlfeiler, bis zum Betrage des Ausfuhrzolles von 1 Rbth. 64 bßl., jedes fette Kalb an den ausländischen Markt bringen kann, so erscheint die Behauptung nur zu begründet, daß nach dem Inkrafttreten der Zollverordnung d. J. die Bewohner sämmtlicher Gränzdistricte sich in die traurige Nothwendigkeit versetzt sehen, den sowohl für die Finanzen des Staatshaushalts, als auch für alle Landbewohner so vortheilhaften Erwerb durch Mästung von Kälbern aufzugeben, und sich, gleich den übrigen Bewohnern des platten Landes, nur auf die Production von Butter und Käse zu beschränken, welches zwar einen geringern, den Königl. Finanzen aber gar keinen Ertrag verspricht. Die Versammlung der Holsteinischen Provinzialstände darf daher fest behaupten, daß sowohl die finanziellen Interessen des Staats, als das gefährdete Wohl der Gränzdistricte, namentlich derjenigen, welche sich bis jetzt einer völligen Zollfreiheit zu erfreuen hatten, ohne indessen mit Gewißheit auf Ersatz rechnen zu dürfen, es dringend anräth, daß der fragliche Ausfuhrzoll eine Ermäßigung erleide, welche, den finanziellen Interessen des Staats zugleich entsprechend, dem Producenten die Möglichkeit verschafft, sein Product mit Vortheil dem auswärtigen Markte zuzuführen.

(Der Beschluß folgt.)

Verlag von C. B. Mohns in Itzehoe. Druck von P. S. Schönfeldt.



für

die Verhandlungen der zweiten Holsteinischen Ständeversammlung.

№ 125. Itzehoe, den 27sten März. 1839.

(Beschluß.)

Durch diese Gründe geleitet und vertrauend der huldreichen Absicht Ew. Königl. Majestät, durch den im Zollgesetze vom 1sten Mai 1838 bestimmten Ausfuhrzoll-Ansatz auf Kälber nicht eine neue Belastung, sondern vielmehr eine Erleichterung der Bewohner des Herzogthums eintreten zu lassen, hat die Versammlung der Holsteinischen Provinzialstände mit 42 Stimmen gegen 2 beschlossen, eine Herabsetzung des Ausfuhrzolles auf alle fette Kälber auf 48 bßl. oder 15 ß Courant für jedes Kalb, genehmigt, und empfiehlt diese Bitte Ew. Königl. Majestät allergnädigster Gewährung dringend an. Die Versammlung der Holsteinischen Provinzialstände hat Anstand genommen, ein bestimmtes Gewicht der Kälber zur Festsetzung des Zollansatzes vorzuschlagen, obgleich dieses sowohl in der ältern, so wie in der neuern Zollordnung, ja selbst in dem allerunterthänigsten Gutachten der frühern Diät geschehen; sie ist vielmehr von der Ueberzeugung geleitet worden, daß jedes Wägen der Kälber, abgesehen von dem Zeitaufwande, mit einer jedesmaligen Gefahr für das Leben der Kälber verbunden ist, und es dem Interesse des Producenten sowohl, wie der Zollbehörde, eher entspricht, wenn alle fetten Kälber, abgesehen von einem niedrigern oder höhern Gewichte, einen gleichen Zoll erlegen.

In Veranlassung des vorliegenden Antrages ist gleichfalls von einem Abgeordneten zur Holsteinischen Provinzialstände-Versammlung ein Antrag auf völligen Wegfall des nach dem Zollgesetze vom 1sten Mai 1838 auf die Ausfuhr von nüchternen Kalbsfellen bestimmten Zolles gestellt worden. Selbiger Zoll beträgt etwa 10 pCt. des ganzen Werths, nämlich getrocknete 100 Pfd. 2 Rbt. 8 bßl. oder 1 Rth. $14^1/_2$ ß Cour. Wenn die Versammlung der Holsteinischen Provinzialstände auch diesen Antrag mit 33 Stimmen gegen 9 angenommen, und Ew. Königl. Majestät allergnädigster Genehmigung allerunterthänigst empfiehlt, so haben folgende Gründe sie darin vornehmlich geleitet. Die Königl. Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 hat keinen Ausfuhrzoll auf nüchterne Kälber gelegt, mithin scheint nur die Billigkeit dafür zu sprechen, daß auch die Haut des nüchternen Kalbes frei in's Ausland geführt werde. Um so mehr wird aber dies der Fall seyn, wenn man erwägt, daß die sehr bedeutende Menge der nüchternen Kalbsfelle, falls die Ausfuhr derselben zum vermeintlichen Vortheil der inländischen Gerbereien erschwert werden sollte, letzteren gar keinen Vortheil gewährt, da der Erfahrung gemäß diese Felle nur im ungegerbten Zustande einen bedeutenden Handelsartikel für das Ausland bilden, namentlich zur Tornistern, dagegen im gegerbten Zustande fast untauglich zur Ledernutzung erscheinen.

Indem die Holsteinische Provinzialstände-Versammlung die vorliegenden vier Petitions-Anträge Ew. Königl. Majestät allergnädigster Berücksichtigung und Gewährung dringend empfiehlt, darf sie nicht fürchten, daß die von der früheren Versammlung der Schleswigschen Provinzialstände in ihrem Gutachten, hinsichtlich des Ausfuhrzolles auf Eichenholz, Borke und Kälber gestellten Anträge, Ew. Königl. Majestät in der allergnädigsten Gewährung dieser, von Seiten der Holsteinischen Provinzialstände beantragten Bitten wankend machen werde, da die Interessen des Herzogthums Schleswig, aus welchem die so eben genannten Erzeugnisse wohl niemalen in's Ausland geführt werden, mit Recht in dieser vorliegenden Angelegenheit ganz verschieden von denen des Herzogthums Holstein genannt werden müssen.

Itzehoe, den 21sten Decbr. 1838.

Ew. Königlichen Majestät
allerunterthänigste, treugehorsamste Provinzialstände-Versammlung des Herzogthums Holstein.

Balemann, Präsident. ***Reventlow***.

Petition,

betreffend die Revision der Armengesetze.

Allerdurchlauchtigster,
Großmächtigster,
Allergnädigster König und Herr!

Wie in vielen anderen Landen, sind auch in Ew. Königl. Majestät Herzogthum Holstein die Verhältnisse der öffentlichen Armenversorgung von der Beschaffenheit, daß sie als einen der wichtigsten Gegenstände der Gesetzgebung ohne Zweifel betrachtet werden müssen. Ew. Königl. Majestät haben auch Ihren getreuen Ständen dieses Herzogthums in der jetzigen Diät mehrere Gesetzentwürfe zur

Berathung vorlegen zu lassen geruht, welche einzelne Puncte dieses Zweiges der Gesetzgebung, namentlich das Heirathen öffentlich unterstützter Personen, die Erstattung der Kosten provisorischer Unterstützung und die Verpflichtung zur Versorgung naher Angehörigen betreffen, und worüber die Versammlung das Resultat ihrer Berathungen in besondern Gutachten ehrfurchtvollst niedergelegt hat. Die Wichtigkeit des Gegenstandes, das Bedürfniß einer allgemeinen Regulirung der Verhältnisse des Armenwesens mittelst einer Revision der gesammten, das Armenwesen betreffenden Gesetzgebung, ist jedoch zugleich von einem Mitgliede dieser Versammlung in Folge einer von ihm darüber eingereichten Proposition entwickelt worden. Die Ständeversammlung hat die Proposition an eine Committee zur näheren Prüfung verweisen müssen und sich darüber Bericht erstatten lassen.

In diesem Berichte, über welchen in zweien Berathungen verhandelt worden ist, sind diejenigen allgemeinen Grundsätze dargelegt, welche nach der Ansicht der Committee einen bessern Zustand des Armenversorgungswesens herbeiführen würden.

Hat nun auch Ew. Majestät getreue Provinzialstände-Versammlung in dieser Diät nicht diejenige Zeit erübrigen können, welche bei der außerordentlichen Wichtigkeit des Gegenstandes unerläßlich ist, um die Erlassung bestimmter Vorschriften für das gesammte Armenwesen beantragen zu können: so hat sie doch den Inhalt des erstatteten Berichts so beachtungswerth finden müssen, daß sie denselben zu Ew. Königl. Majestät Kenntniß zu bringen und ihn Ew. Königl. Majestät allerhöchsten Erwägung zu empfehlen sich verpflichtet gehalten hat.

Die Ständeversammlung bittet Ew. Königliche Majestät, diesen Bericht ehrerbietigst hieneben anschließen und den wesentlichsten Inhalt desselben in dem Nachstehenden allerunterthänigst vortragen zu dürfen.

Die Proposition ist dahin gerichtet,

„daß Ew. Majestät eine Revision der Gesetzgebung über das Armenwesen verordnen und der nächsten Ständeversammlung einen Entwurf zu einer Armenordnung vorlegen lassen wollen, und daß ein neues, das ganze Armenversorgungswesen umfassendes Gesetz gegeben werden möge."

Der Ausschuß hat zuvörderst die Ursachen, insonderheit die äußeren Veranlassungen der so hoch gestiegenen Armenlasten, nachzuweisen gesucht und darnach die Ueberzeugung ausgesprochen, daß ein hauptsächliches Mittel, den wachsenden Armenlasten wirksam zu begegnen, darin bestehe, daß den Commünen eine möglichst große Selbstständigkeit in der Verwaltung des Armenwesens beigelegt werde, dergestalt namentlich, daß der Commüne das Recht der Erwägung und Beschließung, ob im einzelnen Falle Hülfe zu gewähren, ob sie zu versagen sey, unverkürzt zustehen müsse. Als practische Folgerung dieses Grundsatzes sieht der Ausschußbericht die Bestimmung an, daß nur arbeitsunfähigen Menschen, Kindern, Altersschwachen und geistig oder körperlich Kranken die nothwendige Unterstützung stets verabreicht, Arbeitsfähigen aber ein Recht auf öffentliche Unterstützung überall nicht eingeräumt werde, sondern hinsichtlich Solcher die Commünen lediglich selber darüber zu entscheiden haben, ob Grund und Veranlassung zu einer Unterstützung vorhanden sey, oder nicht.

Als wesentlichen Inhalt dieser grundsätzlichen Bestimmung bezeichnet der Ausschuß folgende einzelne Puncte:

1) daß allen nach dem Urtheil der Communalarmenbehörde arbeitsfähigen Individuen überall kein Rechtsanspruch auf öffentliche Unterstützung zustehe, sondern solche, der Beihülfe etwa Bedürftige, der Privatmildthätigkeit ihrer Mitbürger zu überlassen, falls nicht die Communalarmenbehörde sich veranlaßt finde, eine freiwillige Beihülfe aus der Armencasse eintreten zu lassen;

2) daß arbeitsunfähigen Menschen zwar nothdürftige Unterstützung aus der Armencasse gereicht werden müsse, wenn nicht der Nothdurft Solcher durch Privatmildthätigkeit abgeholfen werde;

3) daß aber die Communalarmenbehörde sowohl darüber, ob ein solcher Unterstützung Begehrender derselben wirklich bedürftig sey, als auch darüber, in welchem Umfang und auf welche Weise die Unterstützung ertheilt werden solle, definitiv zu entscheiden habe, und die Regierung, falls sie durch Beschwerdeführung oder irgend ein sonstiges Ereigniß zur Anwendung des ihr allerhöchst übertragenen Aufsichtsrechts in Armenversorgungssachen Veranlassung finden möchte, die Armenbehörde nöthigenfalls über die Erfüllung der gesetzlichen Armenversorgungspflicht belehre oder dazu anweise, sich aber alles Einschreitens in die Autonomie der Communalarmenverwaltung enthalte (wie denn auch dieser Wunsch schon gegenwärtig der Anerkennung unserer Provinzialregierung sich zu erfreuen scheint);

4) daß als arbeitsunfähige Individuen gesetzlich, d. h. mit der Wirkung einer gesetzlichen Unterstützungspflicht im Falle wirklicher Bedürftigkeit, keine andere betrachtet werden sollen, als:
   a) Kinder, welche noch nicht confirmirt sind, jedenfalls noch nicht das 18te Lebensjahr erfüllt haben und deren eheliche Eltern oder uneheliche Mutter entweder todt sind, oder sie verlassen haben und nicht aufzufinden sind, oder doch nicht zur Alimentation derselben angehalten werden können;
   b) Solche, die durch Altersschwäche, körperliche Gebrechen oder Krankheit am Erwerb ihres nothdürftigen Unterhalts verhindert sind;
   c) Geistesschwache, Blödsinnige oder Wahnsinnige, welche das Nothwendige nicht erwerben können.

Als solche Mittel, durch welche directe oder indirecte auf Vorbeugung künftiger und Verminderung

gegenwärtiger Armenlast hinzuwirken seyn möchte, und welche daher Beachtung wohl verdienen dürften, hat der Ausschuß folgende von dem Proponenten besonders hervorgehobene namhaft gemacht:

I. Mittel zur Erhebung der unbemittelten Bevölkerung aus dem Zustande der Sorglosigkeit und Faulheit, und zwar:

1) gänzliche Unterordnung der Unterstützung Begehrenden unter die Communalgewalt, dergestalt, daß sie ihre Kräfte und Vermögen gänzlich der Disposition Letzterer untergeben, sie ohne deren Einwilligung nicht heirathen, nach deren Gutbefinden auch von ihrer Familie, wenn sie eine solche schon besitzen, getrennt werden dürfen rc.;
2) Zwangsarbeitshäuser für ungehorsame, unordentliche und böswillige Armen, jedoch nur für Erwachsene, namentlich auch für Vagabonden;
3) Anordnung dorfsweiser (kleinerer) Armenversorgung statt der kirchspielsweisen (größeren).

II. Mittel, der unbemittelten Bevölkerung die selbstständige Versorgung zu erleichtern, und zwar:

1) Zweckmäßigere Volkserziehung durch Verbindung des allgemeinen, mehr zu beschränkenden, Schulunterrichts mit dem Unterricht in nützlichen Fertigkeiten — für die Knaben in leichteren landwirthschaftlichen Arbeiten, Holzarbeiten, Strohflechten rc., für die Mädchen im Nähen, Stricken, Spinnen, in häuslichen Arbeiten überhaupt und namentlich auch in Gartenarbeiten;
2) besondere Aufsicht über die Kinder Verarmter, insonderheit auch der unehelichen, daß sie zum Schulbesuch angehalten, zum Guten erzogen, vor bösen Beispielen bewahrt werden;
3) Freiheit im Aufenthalte und im Erwerbe, hinfolglich Beseitigung der Hindernisse, welche aus der Militairpflicht und aus dem Mangel an Heimathslegitimation der Aufenthaltsveränderung, aus dem bestehenden Zunftzwang, dem freien Gebrauch der eigenen Hände zum Broderwerbe entgegen treten;

4) Anstalten der Vorsorge zur Hülfe in der Noth, als Spar- und Leihcassen, Brandversicherungen rc., Pensions- und Wittwencassen, etwa nach dem Muster der Todtengilden;
5) Gelegenheit zum Erwerb eigener Stellen zur Förderung des Sinnes für eigenen Besitz und Erwerb, überhaupt zur Erweckung des Sinnes für Sparsamkeit.

III. Mittel zur Entfernung der Versuchungen für die untern Volksclassen, namentlich:

1) eine Dienstbotenordnung (Gesindeordnung, worüber ein specieller Gesetzentwurf dieser Versammlung schon vorgelegt ist);
2) Abschaffung des Lotto's (als wodurch die Lust zur Arbeit, zum mühsamen Erwerb, in der Hoffnung, ohne Arbeit reich zu werden, wie es mit aller Arbeit doch nie gelingen könne, getödtet wird);
3) Aufsicht über öffentliche Lustbarkeiten;
4) strenge Bestrafung der Unzucht, namentlich in Wiederholungsfällen, und Strenge in der Anhaltung der unehelichen Eltern, selber ihre Kinder zu ernähren.

IV. Mittel zur Hülfe in Noth und Unglücksfällen, als wozu es

1) der Armenversorgung hauptsächlich bedarf, und worauf selbige auch zu beschränken, alle andere Hülfsleistung der privativen Mildthätigkeit überlassend; dann aber
2) der Veranstaltungen für solche Fälle, die, wie außer der Privatwohlthätigkeit, so auch außer der eigentlichen Armenversorgung liegen, als:
   a) Institute für Blinde, Irre, Taubstumme, für Rechnung des Staats, sobald das Deficit der Finanzen gehoben;
   b) Krankenhäuser für schwere Kranke, welche in dürftigen Familien nicht zweckmäßig verpflegt werden können;
   c) Hülfsleistung aus der Staats-, vorläufig der Communecasse bei epidemischen Krankheiten;
   d) Vorsorge für Gelegenheit zur Arbeit bei eintretender Theurung oder Stockung des Ver-

dienstes, abseiten des Staats: Canal-, Chaussee- und andere Bauten, Urbarmachung von Haiden, Mooren ꝛc.

Für die innere Verwaltung des Armenwesens in jeder Commüne weis't der Ausschuß auf ein Princip hin, welches von einer durchgreifenden allgemeinen Gültigkeit und allenthalben, wo es zur Anwendung gekommen, von entschiedener Wirkung gewesen sey.

Dieses Princip findet sich in folgenden Worten ausgesprochen:

„Die Armuth, das Empfangen öffentlicher Unterstützung muß ein Unglück, ein Uebel seyn, muß als ein nicht erwünschtes Ereigniß im Voraus gefürchtet, eintretenden Falles als ein unbehagliches empfunden werden; Jeder muß nach Kräften, sich ihr wieder zu entwinden, stets angewandt seyn."

In diesem Sinne hat der Ausschuß seine Ansicht in folgender Aeußerung näher bestimmt und weiter ausgeführt.

„Als ein Mittel, die unbemittelte Bevölkerung aus dem Zustande der Sorglosigkeit und Faulheit heraus zu reißen, hat die Schleswigsche Ständeversammlung eine Bevormundung aller zur Armencasse sich Meldenden vorgeschlagen. So lange Jemand Unterstützung verlangt, und so lange bis er die genossene wieder erstattet hat, gehört sein Vermögen, sein Erwerb, seine Zeit, die Verwendung seiner Körper- und Geisteskräfte der Armencasse, und er muß Alles zu deren Besten auf die vorgeschriebene Art verwenden. Er darf daher auch ohne Einwilligung der Armencommüne nicht heirathen, und muß sich die Trennung von seiner Familie, wenn die Commüne solches dienlich erachtet, gefallen lassen."

Die Anwendung dieses Grundsatzes auf das Heirathen verarmter Personen ist in Uebereinstimmung mit dem Gesetzentwurf, welchen Ew. Majestät der

Ständeversammlung vorlegen zu lassen geruht haben näher nachgewiesen und das Recht der Commünen, die Heirath dürftiger Personen von ihrer Einwilligung abhängig zu machen, auf folgende Bestimmungen zurückgeführt worden:

1) wenn der Heirathende nach zurückgelegtem 18ten Lebensjahre oder zurückgelegten Lehrjahren öffentliche Unterstützung genossen und nicht zurückerstattet hat, oder ein Unterstützter vor dem 18ten Jahre schon heirathen will;
2) wenn er wegen Bettelns und Vagabondirens bestraft worden;
3) wenn er nicht darthun kann, daß er für ein Unterkommen und ein Bett gesorgt habe;
4) wenn er militairpflichtig, ohne ein hinreichendes Vermögen zur Ernährung einer Familie nachweisen zu können, nicht seinen zweijährigen Garnisonsdienst bereits geleistet hat;
5) wenn der Heirathende nicht nachweisen könne — nicht blos für ein augenblickliches Unterkommen und ein Bett — sondern für eine Wohnung auf ein Jahr gesorgt zu haben, und er ferner außer den Kosten der Copulation nicht an baarem eigenen Gelde noch 10 Rthlr. vorzeige.

Eben so hat der Ausschuß die Gerechtsame der Commünen auf Ersatz geleisteter Unterstützung gegen Dritte — Private, Corporationen oder Commünen — als einen integrirenden Theil einer neuen Armenordnung bezeichnet und näher erörtert. Insonderheit aber sind die Grundsätze der Alimentationspflicht naher Angehörigen — worüber vorgedachtermaaßen auch bereits ein specieller Gesetzesentwurf von der Ständeversammlung begutachtet worden ist — dabei hervorgehoben und für den Zweck einer allgemeinen Revision der Armengesetzgebung auf folgende Bestimmungen resumirt worden.

1) Die Armencommünen müssen das Recht haben, von denjenigen nahen Angehörigen verarmter Personen-Alimente für selbige, nöthigenfalls gerichtlich, zu fordern, gegen welche den Letzteren ein Alimentationsrecht zusteht, ohne daß es

dazu einer Bevollmächtigung, Cession oder Einwilligung des Verarmten bedarf.

2) Die Armencommüne kann nie auf standesmäßigen Unterhalt, viel weniger darauf klagen, daß die Alimentation über die eigene Person des Berechtigten hinaus und auf dessen Frau und Kinder hinüber erstreckt werde; sie hat vielmehr überall nur einen Anspruch
   a. auf Ersatz dessen, was nach dem Maaßstab allgemeiner Armenversorgung von der Commüne auf den Berechtigten (oder die Berechtigten) gerechnet werden muß und auf ihn verwandt ist oder fortwährend verwandt wird, und
   b. auf Ersatz dessen, was — bei Statt habender Armenversorgung einer Familie — nach diesem Maaßstab auf die alleinige Person des Berechtigten oder der Berechtigten fallen kann, nicht auch auf das, was auf die Miternährung seiner Angehörigen und Kinder (es sey denn, daß diese auch aus eigener Person alimentenberechtigt wären) gerechnet werden muß.

3) Als alimentationsberechtigt in diesem Sinne können mit Grund angesehen werden:
   a. leibliche Ascendenten und Descendenten in infinitum, — aber nicht die Geschwister gegenseitig — so daß denn zwar der Vater den Sohn mit allen seinen Kindern, wie den Enkel mit allen seinen Kindern (jeder ist sein Descendent), auch der Enkel wie der Sohn den Vater, Großvater rc. (seinen Ascendenten), aber der Sohn außer dem Vater nicht auch dessen andere Söhne (des Alimentengebers Voll= oder Halb= oder Stiefgeschwister, welche gar nicht seine Descendenten sind) zu alimentiren hat;
   b. der Adoptivvater und der Adoptivsohn gegenseitig, so daß ersterer wohl, in Ermangelung specieller Bestimmung darüber, nur den Adoptivsohn, nicht auch die Kinder seines

Adoptivsohnes, so wie der Adoptivsohn nur den Adoptivvater, nie des Letzteren Ascendenz, und eben so wenig umgekehrt diese Ascendenz des Adoptivvaters des Letzteren Adoptivsohn zu alimentiren hat;
   c. ist die Adoption eine wirkliche Annahme an Kindes Statt, d. h. hatte ein Ehegatte bei Eingehung seiner Ehe mit einem zum zweiten Male heirathenden Ehegatten vor der Obrigkeit erklärt, die Kinder des Letzteren aus erster Ehe als seine eigenen Kinder annehmen zu wollen, so dürfte das Stiefkind den Stiefvater (nicht auch dessen Ascendenz und vice versa) und der Stiefvater das Stiefkind mit seiner Descendenz (und vice versa) in der Weise, als wäre ihre Verwandtschaft durch das Blut begründet, zu alimentiren für schuldig zu erachten seyn;
   d. ist bei Eingehung einer zweiten Ehe (oder wenn der eine Theil ein uneheliches Kind in die Ehe bringt) eine solche Annahme an Kindes Statt nicht erfolgt, so scheint die in dem vorgelegten speciellen Entwurfe enthaltene Bestimmung, daß der Stiefparens das Kind bis zum erfüllten 18ten Jahre alimentiren, und das Kind dem Erstern für den Fall, daß es vor erfülltem 18ten Jahre von ihm Alimente erhalten, auch wieder Alimente schuldig seyn solle, am zweckmäßigsten zu seyn;
   e. wird eine solche Ehe durch Scheidung aufgehoben, so ist der leibliche Parens zunächst und mit ihm, nach abermaliger Verheirathung, sein dritter Ehegatte — der zweite Stiefparens — zunächst und fortan vor dem ersten Stiefparens auf Alimentation des Kindes von der Commüne in Anspruch zu nehmen;
   f. Schwieger=Eltern und Schwiegerkinder dürften sich gegenseitig zu alimentiren schuldig seyn, so lange das schwiegerliche Band nicht durch Ehescheidung oder Tod gelös't ist, weil in Ermangelung einer solchen ausdrücklichen

Bestimmung eine obwaltende Rechtsungewißheit in Betreff der Güterverhältnisse unter Eheleuten nicht zu heben steht, die Sache auch nach den sub 1 und 2 aufgestellten Grundsätzen nicht bedenklich erscheint;

g. daß der uneheliche Vater der Armencommüne die Unterhaltung seines Kindes bis zum erfüllten 18ten Lebensjahre erstatten müsse, wenn die Commüne es nicht vorzieht, die Mutter allein, oder theils diese und nur theils den Vater in Anspruch zu nehmen, dürfte, wie einerseits dem sonst in der Armengesetzgebung recipirten Grundsatze, daß das selbstständige Alter erst mit zurückgelegtem 18ten Jahre anhebt, entsprechend, so auch andererseits nur mit der angegebenen Modification zweckmäßig erscheinen.

4) Bei mehreren Verpflichteten ist der, welcher in der Erbfolge der Nächste und alle Andern Ausschließende ist, auch der alleinige Alimentenpflichtige; kann er aber nur einen Theil dessen, was die Armencommüne vorgeschossen hat, erstatten, so muß der Folgende das Uebrige abhalten rc. Sind mehrere gleichzeitig zur Erbfolge Berufene da, so ist Jeder schuldig, seine Rate, und wenn Einer ganz oder theilweise ausfallen muß, auch dann das Fehlende pro rata beizutragen.

5) Ueber das Recht auf Alimentation, wie über das Maaß derselben, nämlich ob der Pflichtige so viel, als die Armencasse zur Versorgung des Berechtigten oder der mehreren Berechtigten aufwenden muß, oder aber welchen Theil desselben, ohne seinen Vermögensstamm anzugreifen, von seinem Erwerbe ordentlicherweise entbehren kann, darüber ist, in Ermangelung gütlicher Vereinbarung, stets richterlicher Sp rch erforderlich.

6) Was den Verarmten zur Versorgung aus der Armencasse zu reichen, imgleichen wo (bei wem) und auf welche Weise ihm diese Versorgung zu reichen ist, entscheidet die Armenbehörde; ob der Alimentenpflichtige zur Erstattung des Ganzen oder eines Theiles desselben, und ob er zu einer Zahlung in Gelde oder nur zu freier Wohnung und etwanigen andern Naturalprästanden schuldig erkannt werden kann, entscheiden allein die Gerichte.

7) Enterbungsgründe befreien den Alimentationspflichtigen nicht von Erstattung der dem Berechtigten für seine alleinige Person von Seiten des Armenwesens verabreichten nothdürftigen Unterstützung.

Was sodann die Regreßansprüche wegen provisorischer Unterstützung anbetrifft, so beschränkt der specielle Gesetzentwurf, über welchen die Ständeversammlung ein besonderes Gutachten allerunterthänigst erstattet hat, die gegenseitigen Ersatzansprüche der Commünen unter sich schon dahin, daß nicht mehr alle aufgewandten Kosten, sondern nur die für Ernährung, Obdach, Pflege und Kleidung noch erstattet, die für ärztliche Behandlung und Arznei aber fernerhin von der Heimathscommüne nicht erstattet werden sollen.

Der von der Versammlung erwählte Ausschuß hat in Beziehung auf die Erlassung einer allgemeinen Armenordnung darüber folgende Ansichten entwickelt, welche mit den von ihm über die Nothwendigkeit einer möglichst freien Stellung der Armencommünen aufgestellten Grundsätzen in einem engen Zusammenhange stehen.

„Die vielmals begründeten Klagen über ungebührliche Uebersetzung in den Rechnungen für außerhalb der Heimath erkrankte Arme haben es ohne Zweifel am dringendsten erscheinen lassen müssen, den Ersatz des Arztlohns abseiten der Heimathscommünen wegfällig lassen zu werden. Im gleichen Maaße, wie oft bei den ärztlichen Rechnungen, scheint eine Uebersetzung der Apothekerrechnungen wohl nicht eingerissen zu seyn. Es ist aber doch sehr begreiflich, daß in beider Hinsicht mehr erspart werden wird, wenn die Commüne, wo ärztliche

Behandlung und Arzenei veranstaltet wird, die Kosten davon selber abhält, als wenn sie blos von einer fremden Commüne sie einzufordern und anzuhalten hat."

Für die Armencommünen des ganzen Landes und die gesammten Armenlasten würde aus dieser Bestimmung ohne Zweifel eine nicht unerhebliche Erleichterung erwachsen, und wir können daher die Erlassung derselben auch in dieser ihrer Beschränkung auf einen Theil der für ausheimische Arme verwandten Kosten nur zweckmäßig halten.

Noch mehr freilich würde in den gesammten Armenlasten des Landes gespart werden, wenn überhaupt kein Ersatz für provisorische Unterstützung mehr gegeben, sondern jede Commüne die erforderliche Unterstützung, welche sie auswärtigen Verarmten, insonderheit solchen Kranken, so lange, bis sie in ihre Heimath transportirt werden oder sich dahin begeben können, angedeihen läßt, ex propriis bestritte. Dadurch würden auch sehr viele Weiterungen und Correspondenzen, welche jetzt im Armenversorgungswesen oft fast überlästig werden, hinfällig gemacht. Es scheint aber, daß einer solchen umfassenden Maaßregel zwei andere vorangehen oder doch gleichzeitig mit ihr zur Ausführung gebracht werden müßten: daß nämlich einerseits der Commüne das Recht der Aufnahme und Zurückweisung unverkürzt eingeräumt, andererseits allen denen, welche sich aus einer Commüne in die andere begeben, die Pflicht der Heimathslegitimation auferlegt werde.

Ersteres, das Recht der Commünen, keine neuen Mitglieder von außen ohne ihre Einwilligung aufnehmen zu dürfen, ist allerdings ein natürliches Recht, denn die Armencommüne ist (als solche) im Grunde nichts, als eine Corporation zu gegenseitiger Ernährung im Verarmungsfalle. Jeder Anzug eines neuen Mitgliedes afficirt daher bestehende Rechte, legt den vorhandenen Mitgliedern eine eventuelle neue Pflicht auf, und es kann in so weit auch ohne Zweifel begründet erscheinen, die Aufnahme in die

Commüne an die Zustimmung der vorhandenen Mitglieder derselben zu knüpfen. In solchem Falle würde jede Commüne die Erlaubniß zum Aufenthalte zu ertheilen haben, in ähnlichem Maaße, wie auch jetzt schon Jeder, der seine Wohnung in der Commüne nehmen will, dazu eines Wohnscheines bedarf. Aber die Commüne würde dann in letzter Instanz selber entscheiden, ob Jemand — es sey temporair oder mit der Absicht des Bleibens — zuzulassen sey.

Wenn solchergestalt die Commüne Alle, welche nicht in ihr beheimathet, aufnehmen oder zurückweisen könnte, wie sie solches ihrem Interesse angemessen fände, so würden unbedenklich auch ihr die Kosten, welche sie auf zugelassene — in anderen Commünen beheimathete — Individuen im Verarmungsfalle so lange, bis der Transport in die Heimath Statt finden könnte, verwandt, ohne alles Wiedererstattungsrecht zur Last fallen können, und die Reciprocität würde im Ganzen auch eine Ausgleichung zwischen Vortheil und Nachtheil gewärtigen lassen. Nur in denjenigen Districten zwar, wo man der fremden Arbeiter besonders bedarf, würde eine solche Ausgleichung nicht Statt finden, aber eine andere. Da nämlich diese Districte eben darum, weil es an einer hinreichenden Anzahl Tagelöhnerfamilien im Districte selber fehlt, sich der Arbeiter aus anderen Districten, wo solche Tagelöhnerfamilien im Ueberfluß vorhanden sind, bedienen; diese letzteren Districte aber die perpetuelle Armenlast, welche eine unverhältnißmäßige Anzahl kleiner Familienwohnungen mit sich bringt, tragen müssen, so kann es nur billig erscheinen, daß die erstgedachten Commünen die Kosten provisorischer Armenversorgung ihrer fremden Arbeiter ohne Ersatz tragen, wenn sie auch auf diese Weise mehr für auswärts Beheimathete zu zahlen haben werden, als von den auswärtigen Commünen für ihnen (den ersteren Districten) angehörige Verarmte abzuhalten seyn wird.

(Die Fortsetzung folgt.)



für

die Verhandlungen der zweiten Holsteinischen Ständeversammlung.

№ 126. Itzehoe, den 28sten März. 1839.

(Fortsetzung.)

Daß die auf Arbeit in die Fremde gehenden Tagelöhner Frau und Kinder in der Heimath zur eventuellen Versorgung zurücklassen und die, fremder Arbeiter benöthigten Districte, welche solche zu Zeiten, da sie deren bedürfen, gewissermaaßen nur leihen, hinfolglich die Ansiedelung von Tagelöhnerfamilien im eigenen Gebiete dadurch vermeidlich machen sie abwehren; muß allerdings hinsichtlich der eigenen dortigen Armenversorgung als vortheilhaft erscheinen, und wird eine etwas größere Last provisorischer Unterstützung für fremde dort in Arbeit stehende Tagelöhner, als im Durchschnitt und verhältnißmäßig auf jeden District fallen kann, wohl mehr als aufwiegen können. Daß man übrigens die fremden Arbeiter deswegen, weil sie im Erkrankungsfall ohne Wiedererstattung unterstützt werden müssen, nun zurückweisen sollte, wird nicht zu besorgen seyn, da die Districte derselben, eben wegen Mangels an der nöthigen Arbeitskraft im eigenen Bezirke nicht entbehren können. Zweierlei ist jedoch hiebei noch zu bemerken.

1) Damit einestheils Niemand behindert werde, sich von einem Ort zum andern zu begeben, anderntheils auch keine Machinationen, wodurch Kranke Eines Districts einem andern zur unentgeltlichen Cur und Pflege zugeschoben würden, eintreten, würde es erforderlich seyn, die Bestimmung, daß provisorische Versorgung von jedem Districte, wo sie eintrete, ohne Ersatz abgehalten werde, dahin zu beschränken, daß für denjenigen, welcher in den ersten acht Tagen seines Aufenthalts in einer Commüne daselbst erkrankte oder sonst der Armenunterstützung bedürftig würde, die Kosten der provisorischen Versorgung stets erstattet werden müßten.
2) Eben so würde, damit denen, welche eine Profession in einer auswärtigen Commüne erlernen wollen, kein Hinderniß aus der Armenversorgung entgegentrete, für alle Lehrburschen die Ausnahme zuzulassen seyn, daß für Jeden, welcher, während er in der Lehre stehe, der Armenunterstützung bedürftig werde, die Kosten provisorischer Unterstützung von seiner Heimathscommüne erstattet werden sollen.
3) Ein Aehnliches wird auch wohl hinsichtlich derer eintreten, welche nach zurückgelegtem 18ten Jahre auf Schulen und Universitäten sich aufhalten.

Mit diesen Beschränkungen möchte dem Princip, daß Jeder da, wo er der Unterstützung bedürftig werde, dieselbe so lange, bis er in seine Heimath gelangen könne, ohne Wiedererstattung erhalten solle, unter der angegebenen Voraussetzung Statt gegeben werden können, und es aus den angegebenen Gründen sich empfehlen.

Eine Beschränkung dieser unentgeltlichen provisorischen Unterstützung auf eine gewisse Zeit, dergestalt, daß sie bei noch längerer Dauer den Character des Provisorischen verlöre und in die Kategorie dauernder Unterstützung überginge, dürfte bei einer solchen umfassenden Maaßregel als vermeidlich erscheinen, während sie bei specieller Regulirung des einen Puncts einer Armenordnung, betreffend Erstattung der Kosten provisorisch versorgter Personen, wohl nicht füglich wird entbehrt werden können.

Dahingegen würde zur Durchführung des aufgestellten Princips der ersten und hauptsächlichen Voraussetzung, daß die Commüne nach eigener Beschließung aufnehmen und abweisen könne, die zweite, auch schon eben beregte, allerdings noch hinzukommen müssen, die Einführung der Heimathslegitimation, der Heimathsscheine nämlich. Dadurch, daß jeder Anziehende sich über seine Heimath sofort mittelst eines von der Armencommüne, worin er beheimathet ist, ausgestellten Scheines legitimirte, würde der hauptsächlichsten Schwierigkeit, welche seiner Zulassung in einem andern Districte sonst entgegentreten könnte, möglichst begegnet seyn. Es würde sich dann, zumal bei 15jähriger Dauer der zur Heimathserwerbung erforderlichen Aufenthaltszeit, ja nur um das Risico für die neue Commüne handeln, daß sie möglicherweise und im schlimmsten Falle demselben eine immer doch aller Wahrscheinlichkeit nach nur sehr geringe Unterstützung ohne Entgelt zu leisten haben würde, bis es sich nach 15jähriger Dauer ausgewiesen, ob die Commüne ihn definitiv zuzulassen sich bewogen finde. Auf diese Weise würde offenes Handeln an die Stelle heimlicher Machinationen und der Umtriebe treten, welchen sonst nie zu begegnen stehen, und wobei die Legalität immer im offenbarsten Nachtheil stehen bleiben wird, und hierin liegt denn die beste Erwiederung auf den erheblichsten Einwand gegen die Einräumung einer so vollständigen Mündigkeit der Commüne. Dann hängt es von der Commüne ab, offen und ohne Umschweif zu erklären:

„du sollst jetzt wegziehen, denn wir fürchten, daß du uns sonst zur Last fällst;"

so wird, durch Trug und List dasselbe zu bewirken, Niemand mehr versucht, Niemand noch veranlaßt werden können.

Der Ausschuß findet die Gründe, welche für eine solche Selbstständigkeit der Armencommüne im vollsten Sinne sprechen, von erheblichem Gewichte, und dies noch um so mehr, als man auf diesem Wege die Definitive über die Frage, ob nicht Jeder an seinem jedesmaligen Domicil auch beheimathet seyn müsse, und damit die Rückkehr zum natürlichen Begriffe einer völligen Identität zwischen Domicil und Heimath (wie auch in andern Staaten) am zweckmäßigsten und ohne Uebereilung vorbereiten könnte.

Aber auch, wenn man zur Zeit bei einer Erhebung der Armencommüne zur Selbstständigkeit blos nach Innen stehen bleiben sollte, wird nach dem Dafürhalten des Ausschusses eine Bestimmung über Impetrirung von Heimathsscheinen von Wichtigkeit seyn. In dieser Hinsicht hat der Ausschuß sich folgendermaaßen näher geäußert.

„Zur vollständigen Durchführung dieser Maaßregel würde es erforderlich seyn, daß die Heimath eines Jeden, von dessen Heimath nicht eo ipso constirte, ermittelt würde; namentlich würde das der Fall seyn hinsichtlich der auswärts beheimatheten Dienstboten und oft vieler anderer kleiner Leute in jeder Commüne. Die zu dem Ende anzustellenden Untersuchungen würden aber einen außerordentlichen Aufwand von Zeit und Arbeit erfordern, und wohl auf einmal von den beikommenden Behörden gar nicht auszuführen seyn.

Es würde daher ein Weg eingeschlagen werden müssen, der, wenn auch nicht gleich zum Ziele führend, doch ein allmähliges Fortschreiten zum gesteckten Ziele verbürgt. Als einen solchen Weg bietet sich die Bestimmung dar, „daß jeder Confirmande, wie er bei der Con-

firmation einen Vaccinationsattest vorzeigen muß, so auch einen Taufschein bei dem confirmirenden Prediger einliefern oder von ihm erbitten, und daß der Prediger auf diesem Taufschein das Attestat, daß der Betreffende am Tage des Geschehens von ihm confirmirt worden, hinzufüge, dann des Orts Armenbehörde diesen und die sämmtlichen Tauf- und Confirmationsscheine des Jahres, damit selbige sie mit ihrem Producto versehe, übergebe, und von dieser Behörde nun jedem Confirmirten der ihm beikommende Schein zugestellt werden solle." Diese Maaßregel kann nicht schwierig erscheinen, und würde sicherlich die beste Grundlage zur gänzlichen Beseitigung, wenn nicht der Heimathsrechte, worauf oben hingewiesen, doch aller Ungewißheit über die Heimathsrechte bilden.

Nach Einführung solcher Heimathsscheine würde es nur noch der allgemeinen Vorschrift bedürfen, daß jeder Anziehende einen solchen mit dem Producto der Behörde seines jedesmaligen Aufenthalts versehenen Legitimationsschein mitbringen, und daß, wie beim Ortswechsel, auch bei jedesmaligem Wohnungswechsel (Wechsel der Dienstherrschaft oder Wechsel der eigenen Wohnung) der Legitimationsschein bei der beikommenden Polizeibehörde (welche auch allenthalben als Bestandtheil der Armenbehörde zu betrachten) zur Bezeichnung mit dem Producto vorgewiesen werden müsse. Es versteht sich übrigens dabei von selber, daß solchen Scheinen ein Material von erforderlicher Dauer, ein Pergamentbogen oder Legitimationsbuch, nach Art der Wanderbücher, gegeben werden müßte.

„Mit einer solchen Heimathslegitimation in der Hand, constirte augenblicklich, wo der Vorzeiger beheimathet sey, sobald er das 18te Jahr erfüllt. Zwischen der Confirmation und der Erfüllung des 18ten Jahrs bliebe allerdings eine Lücke, da der Betreffende bis dahin die

Heimath seiner Eltern theilt, indeß ist dieser Umstand nicht erheblich, da es sich immer doch ergiebt, wo der Betreffende bis zur Confirmation und wo seine Eltern gewesen sind oder annoch sich befinden."

„Einstweilen und für die bereits Confirmirten jedoch möchte es indeß einer transitorischen Bestimmung in dieser Hinsicht bedürfen, welche denn dahin zu fassen wäre, daß Jedem, der unter Vorzeigung seines Taufscheins bei der Armenbehörde seines Geburtsorts einen Heimathsschein begehrte, entweder von dieser Behörde selbst, wenn er am Geburtsorte noch beheimathet, oder auf Requisition und durch Veranstaltung derselben, von der beikommenden Heimathscommüne ein solcher (Heimathsschein) ertheilt werden solle."

Schließlich hat der Ausschuß noch denjenigen Theil der Armengesetzgebung, welcher die Reciprocitätsverhältnisse zwischen den einzelnen Commünen zum Gegenstande hat, einer genaueren Erörterung unterzogen, deren wesentlichen Inhalt die Ständeversammlung Ew. Königl. Majestät insonderheit ehrfurchtsvoll vortragen zu dürfen bittet. Es lautet im Berichte hierüber folgendermaaßen:

„nach der bestehenden Gesetzgebung ist Jeder so lange, bis er einen eigenen Stand ergreift, bei seinen Eltern, — d. h. da, wo sein Vater, oder, ist dieser todt, wo die Mutter, als Wittwe oder Wiederverheirathete, sich selber ernährt oder von Commünewegen ernährt wird, — oder, ist er unehelich geboren, bei seiner Mutter zu versorgen. Hat er einen eigenen Stand ergriffen, und, wenn das auch nicht, sobald er das 18te Jahr erreicht hat, ist der Ort, wo er geboren, oder wo seine Mutter (bei der ehelichen Mutter ist hier Heimath der Mutter mit der des Vaters identisch) zur Zeit seiner Geburt beheimathet war, ihn nöthigenfalls zu versorgen schuldig, bis er an einem dritten Orte seit Ergreifung eines eigenen Standes, in omnem

eventum seit erfülltem 18ten Lebensjahre, sich 15 Jahre ununterbrochen aufgehalten hat. Dieser dritte Ort ist dann so lange eintretenden Falles ihn zu versorgen pflichtig, bis er an einem vierten Orte 15 Jahre ununterbrochen sich aufgehalten hat, da dann dieser den ersteren Ort ablöſ't und nun in gleicher Weise von einem fünften Orte wieder abgelöſ't werden kann.

In diesem kurzen Abriß ist das ganze Gebäude der Heimathserwerbung unserer jetzt bestehenden Gesetzgebung enthalten. Man sieht auf den ersten Blick, daß dieses Gebäude auf zweien Puncten eine schaukelnde Grundlage hat, da nämlich, wo die beiden Alternativen 1) Ergreifung eines eigenen Standes und 18jähriges Alter, und 2) Geburt und Heimath der Mutter gleich unbefestigten Angelpuncten in fortwährendem Schwanken begriffen sind. Der erste Punct macht hier keine Schwierigkeit, er läßt sich unbedenklich gleich befestigen, indem man das erfüllte 18te Lebensjahr als ein Unbewegliches hier durchstehen und das schwankende Merkmal der Ergreifung des eigenen Standes ganz aus dem Spiele läßt. Wichtig ist dies darum, weil nach Verlauf von 15 Jahren es große Schwierigkeit finden kann, zu ermitteln, von welchem Puncte an Jemand als Einer, der einen eigenen Stand ergriffen, zu betrachten gewesen, und daher fast unlösbare Zweifel über die Heimath eines 15 bis 17 Jahre nach seiner Confirmation am Orte seiner elterlichen Heimath Verbliebenen entstehen können. Gegen eine solche Bestimmung kann auch um so weniger etwas eingewandt werden, als die Reciprocität zwischen den Communen, von dem ganzen Object einer Armenunterstützung für Personen in dem Alter zwischen der Confirmation und dem 18ten Lebensjahre, das Allermeiste wieder ausgleichen wird. Der Ausschuß glaubt daher, daß der Zeitpunct selbstständiger Heimathserwerbung fixirt und dafür das erfüllte 18te Lebensjahr unbedingt festgestellt werden müsse, als worauf er ausdrücklich auch einen Antrag stellt.

Die Befestigung des zweiten Puncts einer

schwankenden Begriffsbestimmung hat ungleich größere Schwierigkeit. Es ist einleuchtend, daß die Beheimathung (nach erfülltem 18ten Lebensjahr) nicht unbedingt an den Ort der Geburt gebunden werden kann. Zwar würde — vorausgesetzt, daß nicht allgemeine Gründe überhaupt gegen den Geburtsort sprechen sollten — nichts im Wege stehen, den Geburtsort nach dem Wortlaut und unbedingt, wie für regulaire Fälle, so auch für alle solche Fälle eintreten zu lassen, wo eine Frau zufällig auf einer Reise, während eines kurzen Besuchs an einem dritten Orte rc. außerhalb ihres ordentlichen Wohn- oder Aufenthaltsortes niederkäme. Aber es giebt viele andere Fälle, welche — auch blos den Gesichtspunct, daß eine Fixirung hier nun einmal nothwendig sey, ins Auge gefaßt — einer buchstäblichen und unbeweglichen Feststellung des Ortes der Geburt, als versorgungspflichtigen Geburtsort, schlechthin widerstreben und als unüberwindlich sich herausstellen. Wenn z. B. eine Commüne ihr angehörige Schwangere außerhalb ihres Geburtsorts zu gebären veranlassen dürfte, solches zu veranstalten ihr freistehen sollte: so könnten nur große Unzuträglichkeiten und Uebelstände daraus hervorgehen. Wenn ferner ein Kind auf der See geboren wäre, würde doch nothwendig der Ort, wo das Schiff, auf welchem die Geburt erfolgt, oder der Ort, wo die Eltern des Kindes zu Hause gehören, die Stelle des Geburtsortes vertreten müssen. Wenn endlich Solche, die in den Gebäranstalten geboren worden, öffentlich unterstützt werden müssen, kann der Ort, wo die Gebäranstalt liegt, obgleich er hier in Wahrheit der Geburtsort ist, doch schlechthin nicht der versorgungspflichtige Geburtsort seyn.

Wir müssen auf diesem schwankenden und ungewissen Boden zuvörderst irgend einen Anhaltspunct zu gewinnen suchen. Dieser bietet sich nur darin dar, daß das Kind bis zum erfüllten 18ten Lebensjahre (die Ergreifung des eigenen Standes als beseitigt betrachtet) der Mutter folgt, da versorgt werden muß, wo auch die Mutter nöthigenfalls; also hier ist unbedingt die Heimath der Mutter pflichtig.

Aber eben so unbedingt, als die Heimath der Mutter zur Versorgung des Kindes bis zum erfüllten 18ten Lebensjahre pflichtig ist, eben so unbedingt ist sie, die Heimath der Mutter — wohlverstanden in dieser ihrer Eigenschaft als mütterliche Heimath — aller fernern Versorgungspflicht für das bis zum 18ten Jahre von ihr versorgte Kind gesetzlich frei und ledig.

Mit diesem Satze steht oder fällt das Gesetz von 1836, welches den Geburtsort als principale Heimath jedes Menschen eingeführt hat.

Es ist einleuchtend, daß die Vortheile, welche dieses Gesetz zur Herstellung eines jus certum in Heimathsverhältnissen gewähren kann und nach der Absicht des Gesetzgebers gewähren soll, sich in Nichts auflösen, sobald nicht der Taufschein mehr den unerschütterlichen Beweis der principalen Heimath eines erwachsenen (18 oder mehr Jahre alten) Menschen geben kann. Dann nämlich wird ja in jedem Falle neben der Beibringung des Tauf- (Geburts-) scheines noch die Beibringung eines vorangehenden Beweises erforderlich, daß der concrete Fall ein solcher sey, wo der Geburtsort principale Heimath gebe.

Der Taufschein, das Kirchenbuch, ist nun das Einzige, was einen gewissen Haltpunct für die ganze Heimathsgesetzgebung darbietet. Getauft muß jeder Geborne werden (Juden und Christen, die nicht taufen lassen, können hier wohl unbeachtet gelassen werden) und die Eintragung ins Kirchenbuch ist in unserm Lande der alleinige Act, wodurch der Staat (wie die Kirche in ihr) von der Existenz eines Menschen zuerst Kenntniß nimmt und constatirte Kenntniß erhält.

Von der Constatirung dieses Punctes — des Lebensanfangs — ist die Hauptabgränzung in der Heimathspflichtigkeit, die Gränze zwischen der unselbstständigen (elterlichen) Heimath (von der Geburt bis zum 18ten Lebensjahr) und der selbstständigen Heimath (vom zurückgelegten 18ten Lebensjahr bis zum Tode) gänzlich abhängig. Die erste, eine provisorische Heimath, weil der Regel nach das Kind, bis es erzogen ist, bei den Eltern bleiben muß; die zweite, die principale Heimath, die Heimath des erwachsenen, sich selber überlassenen Menschen.

Die Gesetzgebung scheint daher allerdings, indem sie die principale Heimath an die Geburt knüpft (Ort der Geburt zur Bestimmung der Heimath selbst, und Datum der Geburt zur Bestimmung des terminus a quo dieser Heimath), einen der Absicht, gewisses Recht zu verwirklichen, entsprechenden Weg eingeschlagen zu haben. Es scheint dies sogar der einzige mögliche Weg zu diesem Ziele zu seyn. Eine Bestimmung, welche, wie die oben erwähnte, das gerade Gegentheil davon wieder einführte, muß daher als verwerflich erscheinen, selbst wenn in einzelnen Fällen Billigkeitsrücksichten dafür zu sprechen scheinen sollten.

Alle solche Fälle, welche sich, wie die obigen Beispiele, nicht geradezu in das Princip fügen wollen, müssen demselben dann doch analog — und nicht im Widerstreit mit demselben — beigeordnet werden.

Gehen wir aber die angeführten Beispiele durch — und sie möchten fast als erschöpfend sich ausweisen — so finden wir

1) so lange, als nicht die Communen diejenige Selbstständigkeit haben, daß sie nach Gutfinden aufnehmen und zurückweisen können, kein anderes Mittel einer intendirten Ueberwälzung eventueller Armenlasten — durch auswärtige Unterbringung Schwangerer bis zur Geburt — auf andere Communen, mit unzweifelhaftem Erfolge zu begegnen, als die Bestimmung, daß Kinder, deren ehelicher Vater oder uneheliche Mutter nicht 9 Monate vor der Geburt des Kindes in der Commune wohnhaft gewesen sind (gewohnt oder gedient haben), an dem Orte, wo die Eltern oder die uneheliche Mutter vor 9 Monaten wohnhaft gewesen, ihre Geburtsheimath haben sollen, und daß bei Eintragung eines Gebornen ins Taufregister der Umstand, daß die Eltern oder die Mutter nicht 9 Mo-

nate in der Commüne gewesen, ausdrücklich bemerkt werden, und der Armenbehörde davon eine Anzeige gemacht werden solle.

Fälle dieser Art werden überhaupt nur selten vorkommen, wenn sie nicht um der angegebenen Tendenz willen geschehen können, und bei unehelichen Kindern namentlich, wird doch schon (abgesehen von dieser Untersuchung über die Geburtsheimath des Kindes) eine Untersuchung deshalb Statt finden müssen, um zu ermitteln, wo die Heimath der Mutter ist, als an welche sie mit dem Kinde oder das Kind allein (jedenfalls zur Ernährung bis zum 18ten Jahre), abgeliefert werden, oder von welcher sie wenigstens dann anerkannt werden muß.

Der Extract aus dem Kirchenbuche, in welchem der Taufschein besteht, würde in solchem Falle bei der Confirmation des Kindes sofort mit der ergänzenden Bemerkung versehen werden können, daß nicht der Geburtsort, sondern der zu benennende andere Ort, die Geburtsheimath des Confirmirten sey.

2) Durch dieselbe Bestimmung würde zugleich alle Schwierigkeit hinsichtlich derer, die in den Gebäranstalten geboren werden, gehoben seyn, da dann die Geburtsheimath stets die Commüne wäre, in welcher die Mutter an dem der Geburt 9 volle Monate (das Datum der Geburt wäre wohl nicht mitzurechnen) vorhergehenden Tage gewohnt oder gedient hätte. Es versteht sich von selbst, daß diese Commüne nur dann, wenn sie zugleich auch die Heimath der Mutter, diejenige seyn würde, an welche das Kind mit der Mutter oder ersteres allein abzuliefern wäre. Denn die Commüne, welche das Kind bis zum 18ten Jahre versorgen muß, ist und bleibt principmäßig und ohne alle Ausnahme immer die Heimath, welche die Mutter zur Zeit hat, und fortan jede andere, welche die Mutter etwa bis zum 18jährigen Alter des Kindes erwerben möchte. Von dem auch hierin manifestirten

Grundsatze, daß das Kind bis zum vollendeten 18ten Jahre der Mutter folge, und daß eine Heimathstrennung zwischen der Mutter und ihrem unerwachsenen Kinde nicht stattfinde, kann überall keine gesetzliche Ausnahme statuirt werden, wie denn eine Trennung zwischen Mutter und Kind überall nur in Folge abnormer Zustände, (Trunkfälligkeit, Geistesschwäche ꝛc.) welche das Gesetz nicht reguliren kann, zulässig erscheinen dürfte.

3) Die Geburt auf Schiffen bedarf, — bei der großen Seltenheit, daß auf unsern Schiffen ein Schiffer Frau und Kinder bei sich hat, oder sonst schwangere Frauen mitgenommen werden — kaum einer Bestimmung. Wird es der Vollständigkeit wegen erforderlich erachtet, so kann man auch dafür nur den Ort setzen, an welchem die Eltern oder die uneheliche Mutter 9 Monate vor der Geburt des Kindes gewohnt haben, und wenn das Schiff mehr als 9 Monate auf der Reise gewesen ist, oder die Eltern oder Mutter in mehr als 9 Monaten an keinem Orte gewohnt haben, nur ihren letzten Wohnort, ihren ordentlichen Wohnort überhaupt, und wenn auch ein solcher fehlt, etwa den Heimathsort, und wenn auch dieser fehlt, den Geburtsort. Weitere Fälle, z. B. wenn die Eltern oder die uneheliche Mutter selber auch auf der See geboren wäre u. s. w., würde man schließlich denn doch unbestimmt lassen müssen.

Auf diese Weise, und vielleicht auch nur auf diese Weise dürfte sich die Grundbestimmung des Heimathsrechts auf eine feste Norm basiren lassen, die Geburtsheimath eine zweifellose Bedeutung erhalten.

Dann fragt es sich ferner, ob nicht die Sache noch sehr vereinfacht werden könnte, wenn man die Geburtsheimath zur alleinigen Heimath erhöbe. Als nicht zu beseitigen muß jedoch hiebei sofort eine zwiefache Heimath — eine Heimath von Elternwegen und eine selbstständige Heimath — erscheinen, weil die Aufhebung die-

ser Unterscheidung zu dem unnatürlichen Grundsatze, daß bei armen Leuten Eltern und Kinder, Mutter und Säugling getrennt, auseinandergerissen werden möchten, führen müßte.

Es kann sich daher nur darum fragen, ob die selbstständige Heimath, die Heimath Erwachsener, auf die Geburtsheimath allein zurückgeführt werden könne, statt gegenwärtig mit der primairen Heimathserwerbung durch Geburt, eine secundaire, durch Aufenthalt, zu verbinden.

Der Ausschuß hat jedoch die Gründe für die Beibehaltung der in dieser Hinsicht bestehenden Gesetzgebung für gewichtig genug erkennen müssen, um, so lange als die Erfahrung nicht dagegen entschieden hat, die Beibehaltung derselben rathsam zu finden. Es ist nämlich gewiß, daß in manchen dürftigen Communen ein erheblicher Theil des jungen Anwachses der Bevölkerung in andere, meistens wohlhabendere Communen sich begiebt, daselbst sich niederläßt und theils mit besserem, theils mit weniger gutem Erfolge sein Fortkommen sucht. In den Jahren des rüstigen Alters gelingt das auch der Mehrzahl; später tritt, namentlich bei solchen, die dem Tagelöhner- oder Dienstbotenstande angehörig geblieben sind, Hülfsbedürftigkeit ein — bei Einigen erst im höheren Alter, bei Vielen auch, die sehr angestrengte Arbeit oder starke Getränke, wenn auch nicht zur eigentlichen Trunkfälligkeit, doch in zu reichlichem Maaße genossen haben, schon früh, in den vierziger oder funfziger Jahren. Sollten nun alle solche in die dürftigen Communen, aus welchen sie hergekommen sind, mit ihren Familien zurückgeschoben werden: so würden dadurch offenbar sehr schwierige Verhältnisse entstehen können, während die Orte, wo sie seit mehr als 15, 20, 25 Jahren sich aufgehalten, und wo sie den besten Fonds ihrer Arbeitskraft eingeschlossen haben, darin keine Unbilligkeit finden können, auch wirklich nicht finden, daß sie einen solchen Mann mit seiner

Familie zu den Ihrigen zählen und ihm nothdürftige Unterstützung reichen müssen.

Nur eine Frage hat bei dieser Materie noch unsere besondere Erwägung in Anspruch genommen, die nämlich: warum nicht jeder in der Commüne Angesessene auch in der Commüne beheimathet seyn solle. Es leuchtet allerdings sofort ein, daß dabei solchen Fällen, wo man, um eine kostbare Armenfamilie los zu werden, ihr die Mittel zur Erwerbung einer eigenen Hütte in einer andern Commüne gewährte, vorgebeugt seyn müßte. Dies könnte indeß wohl schon dadurch geschehen, daß die Wohnung auf den Namen des Betreffenden wirklich lauten, auch das Brandcassentaxat der Wohnung einige Hundert Reichsthaler — etwa 300 Rthlr. in der Stadt, 200 Rthlr. auf dem Lande — betragen müsse, wenn durch Erwerb derselben zugleich Heimath in der Commüne erworben werden solle.

Die Sache giebt jedoch zu mehrern Complicationen, sowohl hinsichtlich der nothwendigen Vorbeugung von Intriguen und hinsichtlich der Verschiedenheit im Ansäßigseyn, als wirklicher Eigenthümer oder als Nutznießer von Dienstwohnungen ꝛc., als auch hinsichtlich der ohnehin schon so sehr verwickelten Lehre vom Heimathserwerbe überhaupt vermehrten Anlaß; weshalb der Ausschuß eine Wiederaufnahme der Ansäßigkeit als eines eigenen Titels des Heimathserwerbes, wie sie in einer älteren Gesetzgebung vorhanden gewesen ist, nicht in Vorschlag bringen zu dürfen geglaubt hat.

Die gesetzlichen Vorschriften einer allgemeinen Armenordnung würden sich, den obigen Erwägungen nach, dann auf folgende wenige Hauptsätze zurückführen lassen.

1. Die Heimath des Kindes ist stets die seiner Eltern (leibliche und Stiefeltern) oder seiner unehelichen Mutter, Heimath von Eltern wegen. Sie dauert von der Ge-

burt bis zum erfüllten 18ten Lebensjahre, womit das Kindesalter aufhört.

2. Die Heimath des Erwachsenen ist zunächst:
   a) sein ordentlicher Geburtsort, Geburtsheimath, in der Folge;
   b) da, wo er als Erwachsener (nach zurückgelegtem 18ten Lebensjahre) sich 15 Jahre zuletzt ununterbrochen aufgehalten hat, Aufenthaltsheimath.
3. Die Geburtsheimath oder die Heimath am ordentlichen Geburtsort ist:
   a) immer an dem Orte, wo Jemand, zufolge seines Taufscheines, wirklich geboren ist, es sey denn
   b) daß dieser Ort im Heimathsschein als ein solcher angegeben ist, wo die Eltern oder die uneheliche Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes nicht über 9 Monate ihren ordentlichen Aufenthalt gehabt (gewohnt oder gedient) hätten, in welchem Fall
      aa) allemal der Ort, wo sie vor 9 Monaten ihren ordentlichen Aufenthalt gehabt (gewohnt oder gedient) haben, die Geburtsheimath des Kindes ist; für den Fall aber, daß
      bb) die Eltern oder die uneheliche Mutter damals überall keinen ordentlichen Aufenthaltsort gehabt haben, tritt der Geburtsort des Vaters oder der unehelichen Mutter auch als Geburtsheimath des Kindes ein.

Der letzte Fall ist allerdings ein solcher, bei dem man zufrieden seyn muß, den Knoten, mit einer von der Consequenz des Systems möglichst geringen Abweichung, zu zerhauen, statt ihn aufzulösen. Es kann sich auch, so lange es einen Vagabondenstand giebt, ereignen, daß nicht nur Eltern, sondern auch Großeltern u. s. w.

in ununterbrochener Reihe ohne stetigen (ordentlichen) Aufenthaltsort gewesen sind, und es bleibt dann nichts übrig, als daß man eine Geburtsheimath der nächsten oder entferntern Vorfahren, den Ursprungsort der Familie, aufzuspüren sucht, was freilich in der Regel erfolglos bleiben, und daher der District, bei welchem ein solcher Vagabondensprößling hangen geblieben ist, ihn auch wird behalten müssen, bis er wieder von dannen zieht und nun in einer andern Commüne derselbe Aufzug wieder aufgeführt wird.

An diese Betrachtung knüpft der Ausschuß die Frage an, was in einer neuen Armenordnung hinsichtlich der Vagabonden oder vielmehr der „Bettler und Vagabonden" zu bestimmen seyn möchte, worüber Folgendes bemerkt worden ist.

„Dem fortwährenden Umherziehen bettelnder Menschen ist in dem Wandern der Handwerksgesellen ein Paß offen gelassen, den die Gesetzgebung kaum anders als mit Aufhebung des Zehrpfennings, d. h. wohl der Zünfte selber, gründlich wird sperren können."

Der Ausschuß glaubt, daß in dieser Hinsicht der Regierung die erforderlichen Bestimmungen zu überlassen wären, und nur etwa ausgesprochen werden möchte, daß jeder Commüne es freistehen solle, hinsichtlich solcher ihr angehöriger Menschen, welche von Vagabondiren Profession machen, oder von der Neigung zum bettelnden Umherstreifen beherrscht werden, solche Vorkehrungen zu treffen, daß ihnen solches gewehrt werde, es sey nun durch Zwangsarbeitseinrichtungen oder auf andere von der Ortsbehörde zweckmäßig erachtete Weise, und daß ihr dabei polizeiliche Assistenz auf Erfordern nicht versagt, sondern willfährig geleistet werden soll. Dabei dürfte es denn nicht mehr zulässig erscheinen, Bettler und Vagabonden als solche ins Zuchthaus zu schicken.

(Der Beschluß folgt.)



für

die Verhandlungen der zweiten Holsteinischen Ständeversammlung.

№ 127. —— Itzehoe, den 30sten März. —— **1839.**

(Beschluß.)

In dem Vorstehenden haben die getreuen Provinzialstände des Herzogthums Holstein Ew. Königl. Majestät den wesentlichen Inhalt derjenigen Betrachtungen und Erörterungen vorgelegt, welche von ihrem Ausschusse in Betreff einer allgemeinen Revision der bestehenden Armengesetzgebung und Erlassung einer neuen Armenordnung angestellt worden sind. Und hat nun zwar die Ständeversammlung sich in dieser Diät, wie Eingangs bereits ehrerbietigst bemerkt worden ist, nicht im Stande gesehen, diesem Gegenstande eine so detaillirte Prüfung und Behandlung zu widmen, als die große Wichtigkeit desselben es erfordert, so hat sie doch, durchdrungen von der hohen Wichtigkeit der Sache, einhellig beschlossen, an Ew. Königl. Majestät die unterthänige Bitte zu richten, daß eine Revision der bestehenden Gesetzgebung über das Armenwesen vorgenommen werden möge, und zugleich mit einer Majorität von 41 Stimmen gegen Eine den ferneren Beschluß gefaßt,

daß der Inhalt des Ausschußberichts, wie es in dem Vorstehenden ehrfurchtsvoll geschehen ist, in das gegenwärtige allerunterthänigste Gutachten aufgenommen, und zu Ew. Königl. Majestät allerhöchster Erwägung empfohlen werde.

Bei der Verhandlung über diese Proposition ist es ferner auch zur Erörterung gebracht worden, daß in den Beziehungen zwischen dem Herzogthum Holstein und Ew. Majestät Herzogthum Lauenburg, so wie überhaupt fast allen ausländischen Staaten keine Gegenseitigkeit bestehe, und es zum merklichen Nachtheil des Herzogthums Holstein gereiche, daß es an einer genügenden gesetzlichen Reciprocitätsbestimmung gänzlich fehle. Auf einen desfallsigen Antrag Eines ihrer Mitglieder hat die Ständeversammlung mit einer Majorität von 39 gegen 3 Stimmen sodann noch beschlossen, an Ew. Königl. Majestät ebenfalls die allerunterthänigste Bitte zu richten,

daß hinsichtlich der Erwerbung von Heimathsrechten der Ausländer, zu welchen auch die Bewohner des Herzogthums Lauenburg zu rechnen, eine völlige Reciprocität herbeigeführt werden möge.

Ew. Königl. Majestät getreue Provinzialstände des Herzogthums Holstein bitten demnach schließlich auch in aller Unterthänigkeit:

Ew. Majestät wollen allerhöchst zu resolviren geruhen, daß die bestehenden Gesetze über das Armenwesen einer Revision unterzogen und ein Entwurf zu einer neuen allgemeinen Armenordnung ausgearbeitet, dabei die in dem gegenwärtigen allerunterthänigsten Gutachten enthaltenen Bemerkungen in Erwägung gezogen, namentlich auch auf Herbeiführung einer gesetzlichen Reciprocität zwischen diesem Herzogthum und dem Herzogthum Lauenburg, so wie allen ausländischen Staaten überhaupt, Bedacht genommen, und der solchergestalt ausgearbeitete Entwurf der nächsten Holsteinischen Provinzial-Stände-Versammlung zur allerunterthänigsten Begutachtung vorgelegt werden solle.

Itzehoe, den 21sten December 1838.

Ew. Königl. Majestät
allerunterthänigste, treugehorsamste Provinzialstände-Versammlung des Herzogthums Holstein.

Balemann, Präsident. ***Jensen***, Berichterstatter.

Alphabetisches Sachregister.

Anmerkung. Die beigefügten Zahlen zeigen die Spalten der Ständezeitung an.

F.

G.

H.

J.

K.

P.

R.

S.

W.

Z.




UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 07344 8253

